

ZEITSCHRIFT

DER SAVIGNY-STIFTUNG

FÜR

RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN

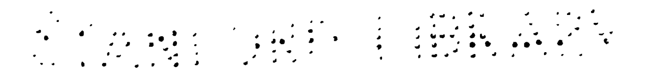
VON

E. I. BEKKER, A. PERNICE, R. SCHRÖDER,
H. BRUNNER.

DREIZEHNTER BAND

XXVI. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

GERMANISTISCHE ABTHEILUNG.



WEIMAR
HERMANN BÖHLAU
1892.



WEIMAR. — HOF-BUCHDRUCKEREI.

Inhalt des XIII. Bandes

Germanistische Abtheilung.

Germanistische Chronik:

I.

Die niederdeutsche Kaufgilde.

Eine nachgelassene Arbeit

von

Karl Wilhelm Nitzsch[1]).

Die folgenden Untersuchungen sollen ein Beitrag zur Geschichte des niederdeutschen Bürgerthums und seiner politischen Entwicklung im 12. und 13. Jahrhundert sein.

Sie gehen zu diesem Zweck zunächst von der Feststellung und Betrachtung derjenigen Genossenschaften aus, die uns in

---

[1]) Die beiden letzten Abhandlungen, die Karl Wilhelm Nitzsch veröffentlicht hat („Ueber die niederdeutschen Genossenschaften des 12. und 13. Jahrhunderts“ und „Ueber niederdeutsche Kaufgilden“ im Monatsbericht der K. Preuss. Akademie der Wissenschaften. Berlin 1879 S. 4 ff. 1880 S. 370 ff., fortan citirt als Nitzsch I und II) sind Bruchstücke aus einem grösseren Werke, vor dessen Vollendung er abgerufen ist (1880 Juni 20). Der Titel, der dem Buch zugedacht war, geht aus den Anfangssätzen der vorstehenden Arbeit hervor: Zur Geschichte des niederdeutschen Bürgerthums und seiner politischen Entwicklung. Wer Nitzschs Studiengang verfolgt hat, weiss, wie sehr er vor anderen geeignet gewesen wäre, diesen grossen Plan auszuführen.

Schon die Wahl des Themas bekundet den sichern Blick, der die wirkliche Bedeutung des mittelalterlichen Städtewesens da sieht und sucht, wo sie in Wahrheit ruht, nicht in dem Ursprung der Stadtverfassung, sondern in der Entwicklung des Bürgerstandes.

Es konnte sich fragen, ob dem Andenken des Verstorbenen mit der Herausgabe des Fragments gedient sei. Ich glaubte mich dafür entscheiden zu sollen, obwohl der erste Theil sich einigermassen mit jenen beiden schon erwähnten Abhandlungen inhaltlich deckt. Schon der allgemeine Beifall, den sie gefunden haben und den fast ausnahmslos auch die spenden, die in Nitzschs erstem grossen verfassungsgeschichtlichen Werke vielleicht mehr die Schwächen wie die Vorzüge bemerken, musste dafür ins Gewicht fallen. — Es darf übrigens nicht übersehen

dieser Periode zuerst für diese Schichten des sächsischen Stammes entgegentritt. Erst nachdem deren Wesen festgestellt, wird es möglich sein, mit verhältnissmässiger Klarheit die daneben erscheinenden Bildungen zu verstehen und weiter zu zeigen, wie diese auf jene ältern eingewirkt und dadurch den weiteren Gang der städtischen Verfassungen bedingt haben.

Wenn man den europäischen Verkehr des 12. Jahrhunderts in seiner Gesammtheit überschaut, so unterscheidet sich das nördliche Gebiet desselben ja wesentlich von dem südlichen: das letztere gränzt unmittelbar mit der reichentwickelten Cultur

werden, dass diese Vorträge nur allzudeutlich ihren Ursprung verrathen. Wer schärfer prüft, bemerkt manchen inneren Widerspruch, kurz man hat das Gefühl, als ob eine ganze Reihe anregender und geistvoller Gedanken aus einem grösseren Zusammenhange herausgenommen und dem momentanen Bedürfniss entsprechend zusammengedrängt worden seien. Das Hauptmanuscript muss in der vorliegenden Redaction (an mannichfachen parallelen Entwürfen fehlt es nicht) etwa gleichzeitig mit der zweiten Abhandlung entstanden sein. Wie Nitzsch die erste als bereits vorhanden voraussetzt und oftmals auf sie verweist, so würde es andernfalls auch mit jener zweiten geschehen sein.

Es hat also die nachfolgende Arbeit die Form und die Gedankenfolge, für die sich Nitzsch nach langem Schwanken (wie aus den Nebenmanuscripten hervorgeht) entschieden hatte. Diesem Fragment aber den Namen zu geben, den das Ganze führen sollte, wäre wenig angemessen gewesen. Die beiden Unterabschnitte nun, die erhalten sind, sind nicht durch besondere Bezeichnungen kenntlich gemacht. Da indessen aus einigen Bemerkungen des zweiten Theiles ersichtlich ist, dass dieser den Untertitel bekommen sollte: „Die übrigen niederdeutschen Verkehrseinrichtungen neben der Gilde", glaube ich im Sinne des Verfassers zu handeln, wenn ich den ersten „Die niederdeutsche Kaufgilde" nenne.

Zu Aenderungen am Texte selbst lag sehr geringe Veranlassung vor; soweit die Darstellung durch neuere Forschung wesentlich berichtigt ist, ist der Sachverhalt in den Anmerkungen hier und da angedeutet worden. —

Nicht mehr berücksichtigen konnte ich das Werk von Karl Hegel (Städte und Gilden der Germanischen Völker im Mittelalter. Bd. 1. 2. Leipzig 1891), das sich zum guten Theil gerade gegen die Gildeaufsätze Nitzschs richtet. Ich lasse es hier dahingestellt, ob es Hegel gelungen ist, die Theorie von der Gesammtgilde zu erschüttern; aber selbst wenn es geschehen sein sollte, würde ich es nicht bedauern, Nitzschs anregende Arbeit in ihrer endgültigen Ausgestaltung mitgetheilt zu haben.

Berlin, im October 1891. Erich Liesegang.

des Orients zusammen. Auf dem wirthlichsten Meere der Welt vollzieht sich hier der Umsatz reicher und kostbarer Producte auf uralten Handelswegen zwischen eben so alten Märkten; wie die wunderbare Kunstfertigkeit der Gewerbe und Industrien, so datiren auch das Recht und die Usancen des Verkehrs hier in Ost und West halbe und ganze Jahrtausende zurück, immer noch frisch und lebensfähig genug, neue Formen für die neu und mächtig sich entwickelnden Culturbedürfnisse zu schaffen.

Im Norden dagegen fehlt zwar der Kaufmann und der Markt nicht; auf seinen gefährlichen Seewegen vollzieht sich sogar schon eine wesentliche Neubildung des Umsatzes. Statt des byzantinisch-arabischen Handels, der von Ost nach West über die Ostseeinseln bis zu den angelsächsischen Märkten reichte, beginnt jetzt der des binnenländischen sächsischen Kaufmanns von Süden her nach Norden und Osten vorzudringen. Aber die gewerbliche Entwicklung dieser Gebiete steht noch immer in den ersten Anfängen; die Hauptartikel des Umsatzes sind die Rohproducte, wie sie ungeheure Waldbestände und die häusliche Industrie reiner Bauernvölker bieten. Die rechtlichen und geschäftlichen Formen des Verkehrs, deren Entstehung im Süden bis in die Tage des babylonischen Königthums und der rhodischen Republik zurückreicht, haben hier neben dem ungebrochenen Recht bäuerlicher Gemeinden kaum eine feste und gesicherte Anerkennung gefunden. Nicht allein, dass auf diesen Meeren nie voller Friede geherrscht hatte und der Seeraub der Urzeit noch nicht gebrochen war, in dem Rechtsleben aller dieser Küstengebiete stand — wenn wir Nowgorod, Wisby und die englischen Märkte ausnehmen — überall der Kaufmann und sein Gut den althergebrachten, einfachen und schwerfälligen Instituten des Landrechts als eine fast unverstandene Grösse gegenüber.

Auf diesem nördlichen Verkehrsgebiet treffen wir nun eben im 12. Jahrhundert als eine ihm ganz eigenthümliche Erscheinung die Kaufgilde, gilda mercatoria oder mercatorum, sowohl in England als in Norddeutschland und Scandinavien an.

Es ist bekannt, dass das Wort „Gilde" als Bezeichnung einer Genossenschaft schon früher im Fränkischen, in den Angelsächsischen und nordischen Reichen vorkommt, dass es

in Deutschland zwischen dem 9. und 12. Jahrhundert sich nicht findet, dass es dann auf diesem ganzen Gebiete im 13. und 14. Jahrhundert nicht allein für kaufmännische, sondern auch für gewerbliche, kirchliche und gesellige Vereine häufig gebraucht wird.

Wilda versuchte in seinem epochemachenden Buch „Das Gildenwesen im Mittelalter“ (Berlin 1831) alle diese verschiedenen Erscheinungen im Zusammenhang zu erklären. Seine Resultate fanden im grossen und ganzen vielfache Zustimmung.

Den so allgemein angenommenen Resultaten jenes verehrten Forschers gegenüber habe ich schon andern Orts darauf hingewiesen, dass die weitere Untersuchung vor allem eine feste Scheidung der einzelnen Bezeichnungen fraternitas, conjuratio, unio, Zunft, Amt u. s. w. unter sich und namentlich von der Gilde des 12. Jahrhunderts erfordern [1]). Ich glaube dort auch nachgewiesen zu haben, dass zwischen der norddeutschen Gilde des 12. und 13. Jahrhunderts und den anderen gleichzeitigen Genossenschaftsformen des Amts, der Bruderschaft und der Innung ein solcher bewusster Gegensatz bestand, der nur bei der Anwendung lateinischer Bezeichnungen sehr häufig vernachlässigt und übersehen wurde.

Hier ist es unsere Aufgabe, die deutsche Kaufmannsgilde, d. h. die eigentliche städtische Gilde des 12. Jahrhunderts, zuerst mit den entsprechenden Erscheinungen des übrigen Nordens zusammenzustellen und dann die so gewonnenen Resultate durch die Heranziehung weiterer und verwandter Beobachtungen zu vervollständigen.

Wir gehen dabei von der fraglichen gilda mercatoria aus [2]).

Die älteste urkundliche Erwähnung einer solchen ist die

---

[1]) Monatsberichte der Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1879 S. 5 ff. — [2]) Die Ergebnisse dieses Abschnittes werden in mannichfacher Weise modifizirt durch das reiche Material, das zuerst Charles Gross (The gild merchant; a contribution to British municipal history Vol. I. II. Oxford 1890) beigebracht hat. Vergl. zur Datirung der ältesten englischen Gilden Liebermann, Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft Bd. 6 (1891) S. 116 ff.

von York, nach deren Muster Erzbischof Wilhelm seiner Stadt Beverley eine gilda mercatorum verlieh mit dem Recht Versammlungen zu halten, wie sein Vorgänger Thurstan derselben Stadt ebenfalls nach dem Muster von York ein „hanshus, ut ibi sua statuta pertractent", Zollfreiheit und freies Geleit verliehen hatte[1]). Der Aldermann dieser Yorker gilda mercatorum wird unter König Stephan namentlich erwähnt[2]). Darauf folgen die Erwähnungen von gildae einer Reihe von Städten unter Heinrich II., die Wilda a. O. S. 251 zusammengestellt hat, sowie die der gilda mercatorum von Gloucester und ihrer gildhalla unter Richard I.[3]). Daran schliesst sich in einer Urkunde Johanns für Dunwich die hansa et gilda mercatoria, „sicut habere consueverunt"[4]), und die Urkunde „Heinrichs III. aus den J. 1216—1226 für Gloucester, v. d. J. 1229 für Drogheda", in denen beiden der gilda mercatoria et hansa oder cum hansa erwähnt wird[5]).

Soviel ergiebt sich aus diesen Beispielen, dass die englische Kaufmannsgilde jener Zeit sehr häufig mit einer Hansa verbunden war. Beverley erhält zuerst das Hansahaus und dann erst die Kaufmannsgilde, in Dunwich wird erst die Hansa und dann die Gilde, in neueren Städten diese zuerst genannt.

Dass ganz analog diesen Genossenschaften einheimischer Kaufleute auch fremde Kaufleute in England in Gilde und Hansa vereinigt sein konnten, dafür zeugen bekanntlich die Nachrichten von der Gilde und Hansa der Kölner aus dem 12., sowie von der hansa Londinensis der flandrischen Kaufleute aus dem 13. Jahrhundert, von denen weiter unten zu sprechen sein wird.

Als einziges Beispiel einer überseeischen englischen Gilde kenne ich nur die der Yorker und der Normandie.

---

[1]) Smith, English gilds S. 150 ff. Vergl. übrigens die vorige Anmerkung. — [2]) Madox, History .. of the Exchequer I S. 397 bei Wilda, Gildenwesen S. 251 Anm. 1. — [3]) Ebendort S. 252 aus Madox, Firma burgi S. 132 und Hist. of the Excheq. S. 467. — [4]) Wilda a. a. O. aus Madox a. O. S. 402 und Pauli, Hansische Geschichtsblätter II S. 16 f. aus Hardy, Rotuli chartarum S. 51. — [5]) Wilda a. O. und Pauli a. O. Es ist indessen zu beachten, dass Gloucester Tochterstadt von London und Winchester ist. Vergl. Gross a. a. O. I S. 248.

In Schottland kommen wohl zahlreiche Kaufmannsgilden [1]), aber wie Pauli [2]) constatirt, keine Hansa vor [3]).

Viel unklarer liegen für uns die Verhältnisse der dänischen Gilden im 12. Jahrhundert.

Allerdings steht fest, dass hier jede Erwähnung der Hansa nicht nur in dieser, sondern auch in den folgenden Perioden fehlt, sowie die andere Thatsache, dass sich gar keine Spur einer dänischen Gilde ausserhalb Dänemarks findet.

Noch ein anderer Unterschied ist beachtenswerth. In England kennen wir die oben angeführten Gilden und Hansen zumeist aus den Verleihungs- oder Bestätigungsurkunden der Könige, in Dänemark ist aus dieser Zeit nur eine undatirte Urkunde der Art erhalten, die Waldemars I. für die St. Knutsgilde in Ringstedt. Wir kennen die derzeitigen dänischen Gilden nur aus einzelnen Erwähnungen des Schleswiger und Flensburger Stadtrechts und aus den Statuten des 13. Jahrhunderts, die Wilda unzweifelhaft mit Recht als Bearbeitungen älterer und einfacherer Aufzeichnungen bezeichnet hat [4]). Alle diese Gilden tragen nicht allein den Namen eines canonisirten Königs oder des ebenfalls canonisirten Herzogs Knut und berufen sich in ihren Statuten nie auf die Stiftungs-, immer aber auf die Bestätigungs- oder Schutzurkunde eines Königs [5]). Es ergiebt sich aus dieser Thatsache mit Sicherheit, dass die dänischen Gilden dieser Zeit niemals wie viele englische durch königliche Verleihung entstanden, und es muss weiter sehr wahrscheinlich erscheinen, dass sie jedenfalls im 13. Jahrhundert es angezeigt fanden, sowohl durch die Annahme eines königlichen Schutzheiligen [6]) als auch durch die Berufung auf einen königlichen Schutzbrief oder die wirkliche Erwerbung

---

[1]) Wilda a. a. O. S. 253 f. — [2]) A. a. O. S. 13. Es ist daher ein unglücklicher Ausdruck, wenn Wilda a. a. O. S. 254 eine Vereinigung verschiedener schottischer Gilden als „schottische Hanse" bezeichnet. — [3]) Siehe jedoch jetzt die Nachweisungen bei Gross a. a. O. I 199. — Auch dieser Theil der Untersuchung ist hier und da überholt durch Pappenheim (Die ältesten Schutzgilden, Breslau 1885 vor allem S. 125) und die Arbeiten von Hasse (Schleswiger Stadtrecht 1880 und Quellen des Ripener Stadtrechts 1883). Auf beider Controverse über das Alter der dänischen Gilden einzugehen, liegt hier keine Veranlassung vor. — [4]) Wilda a. a. S. 93. 99. 107. — [5]) Wilda a. a. O. S. 86. 94 f. — [6]) Sach, Geschichte der Stadt Schleswig S. 110 ff.

eines solchen sich in ein näheres Verhältniss zur königlichen Gewalt zu bringen.

Keine dieser Gilden — und auch darin unterscheiden sie sich von den englischen — wird Kaufmannsgilde genannt; alle als solche bezeichneten Genossenschaften begegnen uns in Dänemark erst zwei- oder dreihundert Jahre später. Die neueren Forscher haben sie daher nach dem Vorgang Wildas „Schutzgilden" genannt. Er sieht in ihnen nur Beispiele einer Art der Gilden, die er auch sonst ausserhalb Dänemarks annimmt und betrachtet ihre noch erhaltenen Statuten nicht nur „als die ältesten Gildengesetze in Dänemark, sondern auch als die einzigen dänischen Schutzgildenstatuten, die noch vorhanden, die ausführlichsten, die irgend ein Land aufzuweisen hat, die uns daher allein ein vollständiges Bild dieser Genossenschaften geben" [1]).

Betrachtet man den gemeinsamen Inhalt dieser Statuten, wie ihn jener ausgezeichnete Forscher zusammenstellte, seinem ganzen Umfang nach, so erscheinen sie allerdings einerseits entschieden darauf berechnet, ihren Genossen in verschiedenen Gefahren, bei Krankheit, Schiffbruch, Gefangenschaft, gerichtlicher Verfolgung die Unterstützung der Gildebrüder zu sichern, aber viel bedeutsamer ist doch — und Wilda selbst giebt das zu — andererseits die umfassende Gerichtsgewalt, die sie in fast allen Rechtshändeln zwischen Genoss und Genoss für sich in Anspruch nehmen. „Es wurden in den Gildegerichten Streitigkeiten jeglicher Art, die unter den Brüdern von der Zeit, da sie in die Gilde eingetreten waren, vorfielen, entschieden, sowohl solche, welche eine Beeinträchtigung der Vermögensrechte als der Sicherheit der Person betrafen." — War die Verletzung eines Bruders während der Gildeversammlung selbst vorgefallen, so ist es weniger auffallend, dass die Sache dann nicht vor Gericht kam, selbst wenn der Fall eine härtere Strafe nach sich zog; es lag dies in dem Wesen und der Ansicht von einer handhaften That, und Aehnliches findet sich auch ausserhalb der Gilden. Ausserordentlicher

[1]) Er bezeichnet als die allen übrigen zu Grunde liegenden unter den erhaltenen die Statuten der Flensburger, Odenseer und Skanörer Gilde.

ist es, dass die Gilden alle Streitigkeiten in einem Gerichte, das ausdrücklich sich zur Untersuchung und Entscheidung versammelte, vorzubringen nöthigten, Recht sprachen nach den selbst entworfenen Gesetzen und Strafe verhängten. — Die Verbrechen und Vergehen, deren in den Gildegesetzen gedacht und für welche eine Strafe darin angedroht wird, sind: Todschlag aus Frevelmuth oder in gerechter Nothwehr und Rache, Verwundungen, Heimsuchung, See- und Strassenraub, Gewalt an Frauen, die einem Gildebruder nahe verwandt, oder sträflicher Umgang mit dessen Weibe. Es erweitert sich der Kreis dadurch sehr, dass jede Uebertretung irgend einer von der Gilde gemachten Verfügung von dem geringsten Verstoss gegen disciplinarische Gesetze bis zu den gröbsten Verletzungen der wesentlichsten Pflichten eines Bruders als ein besonderes Verbrechen erscheint und mit Strafen ganz gleicher Art, wie die Vergehen gegen die bürgerliche Ordnung, belegt ist. Zu beachten ist aber bei dieser Erweiterung des Strafrechts eine Beschränkung desselben, denn es wird in keinem der Gildestatuten der Staats- oder öffentlichen Verbrechen erwähnt und überhaupt aller derer nicht, die eine Leibes- oder Lebensstrafe nach sich zogen. Vielleicht ist auch desshalb der Diebstahl ganz übergangen. Es massten sich die Gilden kein Recht über Leib und Leben eines Staatsbürgers, selbst wenn er ihrer engeren Vereinigung angehörte, an. Die Strafen, die von den Brüdern verhängt wurden, waren Schadenersatz oder Busse an den Verletzten, womit zugleich eine Busse an die Genossenschaft wie auch an den Altermann derselben verbunden war, und endlich die Ausschliessung aus der Gilde als Nidinge [1]).

Gegen diese merkwürdige Organisation als Gericht treten, meine ich, die kirchlichen und geselligen Einrichtungen und Aufgaben noch mehr als diejenigen zurück, welche für den Schutz der Mitglieder ausserhalb der Gilde bestimmt sind. Von dieser Seite betrachtet, erscheint sie als ein Gemeinwesen, dem für die Bedürfnisse des Verkehrs seiner Genossen, und nicht nur des geselligen, die Ordnungen des Volksrechts nicht genügten. Die genossenschaftliche Gerichtsbarkeit für die

[1]) Wilda a. a. O. S. 139—141.

Streitigkeiten der Gildebrüder ist wenigstens ebenso wichtig, wenn nicht wichtiger, als die Unterstützung derselben in den Volksgerichten und ihrer Strafgewalt gegenüber; man könnte sie ebenso sachgemäss Rechts- als Schutzgilden nennen.

Vergegenwärtigt man sich die Singularität dieser Erscheinungen, eine sich von der allgemeinen Gerichtsverfassung proprio motu eximirende Genossenschaft, so genügt doch zu ihrer Erklärung kaum der einfache Hinweis auf den „nicht sehr glänzenden Zustand der damaligen Rechtspflege“[1], auf jene Zeiten, „in welchen die öffentliche Gewalt weder das Eigenthum noch die Person gehörig zu schützen vermochte, der Bewahrung voller Freiheit und selbständigen Grundbesitzes aber womöglich selbst feindlich entgegentrat“[2]. Im Gegentheil ist gerade in Dänemark im 12. Jahrhundert die Lage des freien Grundeigenthümers eine verhältnissmässig sehr sichere; sie allein erklärt die wunderbare Leistungsfähigkeit dieser noch rein bäuerlichen Monarchie.

Viel näher scheint mir die Annahme zu liegen, dass in dieser ganz reinen und intacten Bauernbevölkerung mit ihren ungebrochenen Volksgerichten der entstehende kaufmännische Verkehr in den Gilden und ihren Gerichten die Institute ausbildete, die ihm für sein neu sich entwickelndes Kaufmannsgut und kaufmännisches Geschäft, soweit möglich, eine sachgemässere und geschäftsverständigere Behandlung sicherten, als die Volksgemeinde und ihre Gerichte zu leisten gewillt oder im Stande waren.

Die beiden Thatsachen, dass König Niels die Mitglieder der Schleswiger Gilde als pelliparii und sutores bezeichnete und dass das Statut von Skanör die Bäcker aus der dortigen Gilde ausschliesst, deren Beweiskraft Wilda vergeblich zu entkräften sucht[3], beweisen für den Anfang des 12. und die Mitte des 13. Jahrhunderts deutlich genug, dass damals diese Genossenschaften in Dänemark nicht ausschliesslich oder vorzugsweise Mitglieder der erbgesessenen Bürgerschaft umfassten, sondern eben vornehmlich am Verkehr und Gewerbe betheiligte. Dazu kommt nicht allein der weitere Umstand, dass

---

[1]) Wilda a. a. O. S. 137. — [2]) Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. 1 S. 289. — [3]) A. a. O. S. 73 f., 117 f.

diese Gilden wesentlich in den Städten sich finden, sondern auch das ist unzweifelhaft beachtenswerth, dass die Hilfsleistungen, zu denen die Mitglieder unter einander verpflichtet sind, gerade für den seefahrenden Kaufmann in der Fremde ihre eigentliche Bedeutung haben mussten. Ich rechne dahin namentlich die Verpflichtung, den schiffbrüchigen Bruder auf der See in das eigene Schiff aufzunehmen und zu verpflegen, ihm den durch Schiffbruch oder andere Noth erfolgten Vermögensverlust zu ersetzen, ihn „si eum in captivitate invenerit“ loszukaufen; auch die Pflicht der Krankenpflege gewinnt doch erst so betrachtet ihre volle Bedeutung. Noch vielmehr scheint mir das der Fall bei den Bestimmungen über die Unterstützung der Flucht eines Genossen, der einen Todtschlag begangen. Bei der des Kaufgildestatuts, dass, erfolgte der Todtschlag in einer Stadt, „duodecim nominati ex fratribus“ ihm zum Schutz „de foro ad hospicium, de hospicio ad forum“ folgen sollen, liegt es auf der Hand, dass von einem Kaufmann auf fremden Markt die Rede ist[1]). Die Bestimmungen, ihm an der See ein Fahrzeug, am Walde ein Pferd zu leihen, gehören gewiss einer älteren Zeit an, nicht allein, weil sie den alten volksrechtlichen Satzungen entsprechen[2]), sondern weil damals der Kaufmann auf seinen Fahrten noch nicht vorwiegend in Städten, sondern einfach am Strand verkehrte.

Dass noch der Fall berücksichtigt ist, dass ein Gildebruder „navem cum piratis conscenderit“, zeigt uns die rohen Zustände des älteren Verkehrs endlich ganz im hellsten Lichte, aus denen die Bedeutung und der Werth dieser Ordnungen erst vollständig erhellt[3]).

Es sind, wie gesagt, festgeschlossene Genossenschaften nicht erbgesessener Vollbürger, sondern derjenigen Bestandtheile der städtischen Bevölkerung, die daheim und in der Fremde den minder wie den mehr begüterten Genossen gegen die Gefahren zu sichern suchen, denen des Kaufmanns Leib und Gut zu Lande und zu Wasser, auf dem Markt und im Gericht ausgesetzt war.

Wenn die Statuten wiederholentlich besonders die Ge-

---

[1]) Wilda a. O. S. 129 A. 1. — [2]) Wilda a. O. S. 123. — [3]) Malmöer St. § 17 f.

fahren ins Auge fassten, die von den „potentes" drohen, so gebe ich zu, dass deren Einfluss überhaupt sich geltend machen konnte und geltend machte, denn es lag allerdings für diese „Mächtigen" damals die Versuchung noch näher, als für den gewöhnlichen Volksgenossen, innerhalb oder ausserhalb des Gerichts, zu Haus und auswärts der werthvollen Fahrhabe des Handeltreibenden nachzustellen. Unzweifelhaft bezieht sich dagegen der allen Statuten gemeinsame Grundsatz, die Streitigkeiten der Genossen zuerst an die Gildebrüder oder die Gildebeamten zu bringen und nur mit Erlaubniss dieser überhaupt eine solche Klage bei König, Bischof, Sent oder Ting anhängig zu machen, zunächst nur auf die heimischen Verhältnisse[1]). Aber dieses Princip verpflichtete jedenfalls die Betreffenden noch viel mehr, die in der Fremde entstehenden Streitigkeiten nicht den fremden Gerichten, sondern den heimischen und zwar zuvörderst der Gilde zur Entscheidung vorzulegen. Wenn König Heinrich III. der Kaufmannsgilde von Gloucester zugestand, „quod nullus eorum placitet extra muros burgi de Gl. de nullo placito", so war das freilich in mancher Beziehung mehr, als diese dänischen Gilden beanspruchten. Durch eine solche Bewilligung ward die Pflicht der Gildebrüder, dem Genossen, der „arduum negotium eundi ad placitum habuerit" oder „ad regem et episcopum vocatus fuerit", als Beistand zu folgen, wesentlich erleichtert. Wir wissen nicht sicher, wie weit eine solche Pflicht für den englischen Kaufmann bestand, aber das ist doch deutlich, dass die durch königliches Privileg verliehene englische Gilde trotz ihrer Exemption von den Gerichten extra muros burgi, gegen die Selbständigkeit der dänischen und ihres Gerichts gehalten, als eine innerlich schwächere und weniger ausgebildete erscheint.

Wilda hat die Ansicht ausgesprochen, dass die Gildeverfassung in dieser Form, die er, wie gesagt, als „Schutzgilden" bezeichnet von England nach Dänemark verpflanzt sei; er findet den Beweis dafür namentlich in der Bezeichnung „Alder-

[1]) Wilda a. O. S. 137.

mann" für den obersten Beamten der Gilden, die in England so häufig, in Dänemark nur hier vorkommt, und in mehreren anderen in den Statuten vorkommenden Ausdrücken [1]).

Wir gehen auf diese Frage hier wenigstens nicht ein, doch auf die unzweifelhafte Thatsache muss auch hier schon hingewiesen werden, dass in beiden Ländern diese früheren Gilden für die Ausbildung der städtischen Verfassung von der grössten Bedeutung wurden und über das Mittelalter hinaus blieben.

Bei dem Uebergang auf den Continent wird es für den Gang unserer Untersuchung wichtig sein, zuerst vor allem darauf hinzuweisen, dass namentlich in den deutschen Städten ein Einfluss der älteren eigentlichen Kaufmannsgilden auf die spätere Verfassungsentwicklung in der Ausdehnung und Reichhaltigkeit, wie es in England und Dänemark möglich, entfernt nicht nachzuweisen ist.

Schon weil die Gilde als solche in Süddeutschland überhaupt nicht vorkommt, sind die auf einen solchen Nachweis gerichteten Ausführungen Wildas dort einfach zurückzuweisen. Was Lappenberg, der den sächsischen Ursprung der Gilde mit Recht festhielt, in dieser Beziehung andeutete, beschränkt sich ebenfalls doch wesentlich auf Vermuthungen, zu welchen ihn die Analogie der englischen Städtegeschichte veranlasste.

Es ist vielmehr eine für die Geschichte der deutschen Kaufmannsgilde sehr beachtungswerthe Thatsache, dass es in unseren grossen norddeutschen Plätzen nicht möglich, entweder überhaupt die Existenz solcher Genossenschaft in früherer Zeit nachzuweisen, wie in Lübeck, oder, wo sie nachweisbar, wie z. B. in Köln, Bremen und Magdeburg, dann ihre weitere ungebrochene Einwirkung auf die Verfassung zu constatiren.

Unter den wenigen urkundlichen Beispielen deutscher Gilden aus dem 12. Jahrhundert nimmt bekanntlich die der Gilde der Kölner zu London die erste Stelle ein. Ihre Existenz wird bewiesen durch das Privileg König Richards vom 6. Februar 1194, in dem er ihrer „Gildehalle" erwähnt und unzweifelhaft im Anschluss hieran durch die Erwähnung des

---

[1]) Wilda a. a. O. S. 119.

„Hauses der Kölner" im Jahre 1157 für die Mitte, wahrscheinlich schon für die erste Hälfte des Jahrhunderts[1]).

Zu dieser Thatsache tritt nun neuerdings die wichtige Entdeckung des Verzeichnisses einer gilda oder fraternitas mercatorum in Köln selbst, das der Entdecker Ennen bestimmt dem 12. Jahrhundert zuweist und das uns eine nach Hunderten zählende Verbindung von Handeltreibenden der verschiedensten Stände und Gewerbe kennen lehrt[2]).

Chronologisch zunächst steht diesen Erwähnungen die der „gildeswort" zu Osnabrück, die unzweifelhaft schon länger vorhanden war, da das Wort 1203 als Personenname eines dortigen Bürgers erscheint[3]).

Im Jahre 1211 verbietet dann Bischof Albert von Riga den Kaufleuten, denen er ein Privilegium ertheilt, die Aufrichtung einer gilda communis, die er also — und es waren vor allen Deutsche — erwarten zu müssen glaubte[4]).

Ich schliesse zunächst diese Aufzählung mit der für unsere Betrachtung so ergiebigen Urkunde der Markgrafen Johann und Otto für Stendal vom 15. Mai 1231. Es handelt sich darin nicht um die Neubildung einer Gilde, sondern die Fürsten erklären, „jura fratrum gilde et illorum, qui incisores panni actenus nuncupantur, in nostra civitate Stendal observata, in melius immutavimus et immutamus; ita videlicet, quod ipsi eadem super hoc jura observent, que fratres gulde et incisores panni in Magdeborch actenus observare consuerunt." Wir gewinnen daraus also den Beweis für das Vorhandensein einer Kaufmannsgilde, sowohl für Stendal als für Magdeburg. Die wichtigsten Bestimmungen dieser Urkunde sind, dass künftighin nur solche Mitglieder aufgenommen werden sollen, die kein Handwerk treiben oder wenn sie es bisher trieben, „ihr Amt (officium)" abschwören, dass alle, die selbst Weberei treiben, diesen Betrieb aufgeben oder austreten sollen.

Betrachtet man, wie mir nach dem Wortlaut der Urkunde

---

[1]) Lappenberg, Urkundliche Geschichte des Hansischen Stahlhofes in London S. 6 ff. und vor allem Höhlbaum, ebendort 1882 S. 41 ff. — [2]) Ennen, Geschichte der Stadt Cöln I, S. 535; vgl. Hans. Geschichtsblätter 1877 S. 119. — [3]) Stüve in Mittheil. des Vereins für Osnabr. Geschichte Bd. IV S. 355 ff. — [4]) Bunge, Liv-, Esth- und Curländisches Urkundenbuch I No. 20. Vergl. Nitzsch a. a. O. I S. 8.

nicht zweifelhaft scheint, die Urkunde als eine Vereinbarung zwischen der Gilde und den Gewandschneidern, so erscheinen die aufgeführten Bedingungen als diejenigen, unter welchen die Gewandschneider sämmtlichen Gildebrüdern das Recht des Wandschnitts zuerkannten und die so geschlossene Gesammtheit fortan dies Monopol für sich allein beanspruchte [1]).

So klein die Zahl dieser Erwähnungen zunächst ist, so ergiebt sich aus ihnen doch vorläufig für die deutschen Gilden folgendes.

Vor allem erscheint die deutsche Gilde als eine Genossenschaft nicht nur des eigentlichen Kaufmannes, sondern auch des Gewerbetreibenden. Für die Kölner ist dies durch Ennens Untersuchungen festgestellt; für die Stendaler ergiebt es sich eben aus dem Inhalt der angeführten Urkunde und aus dem Umstand, dass kurz nach jener Neuordnung der Gildeverhältnisse, die damals ausgestossenen Weber zu einer Innung — nicht Gilde — organisirt wurden (1233), während die übrigen Gewerke erst am Schluss des Jahrhunderts und am Anfang des folgenden ihre Statuten erhielten [2]). In Osnabrück umfasste die Gilde, deren Worth, wie gesagt, schon lange im 12. Jahrhundert bestanden haben muss, später nicht die Kaufleute, aber eine Reihe von Handwerken, deren keines seine Organisition auf eine fürstliche Verleihung zurückführte [3]). Ebensowenig wissen wir von einer einmal oder allmählig folgenden Vereinigung dieser Gewerke zu der einen Gilde, und damit liegt auch hier die Vermuthung nahe, dass auch diese Genossenschaft von Anfang an Gewerbtreibende verschiedener Gewerke eben als Handeltreibende enthielt.

Ich stehe nicht an, mit diesen Thatsachen die oben ge-

---

[1]) Götze, Urkundliche Geschichte der Stadt Stendal S. 101 ff. Nitzsch a. O. I S. 19. — [2]) Götze, Urkundliche Geschichte der Stadt Stendal S. 66, dessen Angaben Nitzsch hier folgt, übersieht, dass mehrere der ältesten Stendaler Innungsurkunden verloren gegangen sein müssen. Nach ihm sind die vereinigten Schuster und Gerber die ersten, die den Tuchmachern (1233) folgten und seit 1298 eine Zunft bildeten; er beachtet nicht, dass eine Stendaler Urkunde vom Jahre 1285, die Existenz mehrerer Handwerksämter als bereits seit langer Zeit bestehend bezeugt. Vergl. Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis A. Bd. 15 No. 42. — [3]) Stüve a. O. IV S. 353 ff. Vergl. hierzu Philippi, Die ältesten Osnabrückischen Gildeurkunden 1890 S. V ff.

machte Beobachtung zusammenzustellen, dass in einzelnen dänischen Gilden des 13. Jahrhunderts unzweifelhaft Handwerker sich fanden, ja dass sie schon im Anfang des 12. Jahrhunderts einen wesentlichen Bestandtheil der Schleswiger Gilde gebildet haben müssen [1]).

Wie bei den dänischen Gilden, tritt auch bei den deutschen kein ursprünglicher Zusammenhang mit einer höheren Gewalt hervor, wie das doch in England entschieden der Fall ist.

Eben dass der Bischof von Riga sich von vornherein gegen die Aufrichtung einer Kaufmannsgilde verwahrt, beweist, dass der deutsche Kaufmann die Freiheit dazu für sich beanspruchte.

Unterscheidet sich die deutsche Gilde hierin wesentlich von der englischen, so findet sich dagegen neben beiden die Hansa, die in Dänemark, wie wir sehen, fehlte. Allerdings ist sie unmittelbar bei uns im zwölften Jahrhundert nicht nachzuweisen, aber wenn König Heinrich III 1267 erwähnt, dass in London „burgenses et mercatores Colonie hansam suam habent et eam temporibus retroactis habere et reddere consueverunt", so dürfen wir zunächst doch — wir kommen darauf zurück — die Vermuthung aufstellen, dass hier eine eben solche genaue Verbindung zwischen Gilde und Hansa stattfand, wie sie bei den einheimischen englischen Gilden uns begegnete.

Allerdings ist dies der einzige Fall, wo beide Bezeichnungen so früh neben einander vorkommen. Die in jenen Jahren von demselben König den Hamburgern und Lübeckern verliehenen Hansen [2]), die Hamburger Hansen in Utrecht und Ostkerken, deren das ältere Schiffsrecht erwähnt [3]), werden allein genannt, keine Gilde daneben, ebenso die bremische hense, deren das Statut von 1303 erwähnt [4]) und diejenige, von der die Bürger zu Paderborn 1327 ihrem Bischof „annuam pensionem" zahlten [5]) [6]).

---

[1]) Vergl. oben S. 9. — [2]) Hamburgisches Urkundenbuch Bd. 1 No. 706. — [3]) Lappenberg, Hamburgische Rechtsalterthümer Bd. 1 S. 75. — [4]) Ölrichs, Vollständige Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der freien Stadt Bremen S. 54. — [5]) Wigand, Zeitschrift f. Geschichte und Alterthumskunde Westfalens III, S. 219. — [6]) Dass Nitzsch hier das vorhandene Material nicht erschöpft, ist einleuchtend, vergl. z. B. die Zusammenstellung von Koppmann, Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde Bd. 52 (1887) S. 188 ff.

Aber soviel ergiebt sich doch: die deutsche Hanse und Gilde haben sich nicht wie die englische und dänische vornehmlich oder nur daheim, sondern eben so sehr an den überseeischen Plätzen ausgebildet. Diesseits und jenseits der Nordsee sind auch für das 12. Jahrhundert ihre, wenn auch zertrümmerten Spuren nachzuweisen. Oder sagen wir richtiger, gerade bis zum Ende des 12. Jahrhunderts nur dauerte diese ungebrochene Ausdehnung und Entwicklung!

Jedenfalls stehen folgende Thatsachen fest. Während wir an den Küsten der Nordsee die Kölner Gilde und ihre Gildehalle, wie sie im 12. Jahrhundert bestand, sich zu einer allgemein deutschen ausbilden sehen, und die Hansen der verschiedenen Städte sich überall an diesen Küsten finden, scheint die Bildung von überseeischen Gilden an der Ostsee sich viel langsamer zu vollziehen. Wir müssen annehmen, dass die Bildung einer gilda communis zu Riga in den Jahren nach 1211, wo der Bischof sie verbot, zunächst nicht zu Stande kam, die älteste Skra von Nowgorod um 1229 erwähnt einer von den Gothländern verkauften curia gilde; von dieser Gilde verschwindet später jede weitere Spur, von deutschen „Hansen" sind solche jedenfalls im 13. und 14. Jahrhundert an der Ostsee nicht nachzuweisen. Da nun ebenso für jene grosse Kölnische gilda mercatorum ihr Verzeichniss aus dem 12. Jahrhundert das erste und letzte Denkmal ihrer einstigen Existenz ist, und sie im 13. vollständig verschwindet, da weiter die Stendaler Gilde sich schon 1231 so wesentlich veränderte und die Kaufmannsgilde in Goslar seit dem Anfang des Jahrhunderts in schweren Kämpfen um ihre Existenz rang, so wird man schon auf Grund dieser Thatsachen sagen dürfen, dass der Schluss des 12. und der Anfang des folgenden Jahrhunderts für die niederdeutschen Gilden eine wesentliche Stockung ihrer bisherigen Entwicklung herbeiführte.

Dass gerade an den bedeutendsten Plätzen des norddeutschen Verkehrs ein Institut, das in den unbedeutenderen Städten Dänemarks und Englands sich erhielt, zum Theil vollständig verschwand und zwar in der Periode der lebendigsten Verkehrsentwicklung, führt uns schon hier auf die später

[1]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck I S. 699.

weiter zu verfolgende Annahme, dass gerade der sich steigernde Aufschwung unseres östlichen Handels durch die Schaffung und Ausbildung neuer Organe die Bedeutung der Kaufmannsgilden in ihrer alten Form zurückdrängte und ihre bisherige Stellung verschob.

War dem aber so, so ergiebt sich damit andererseits die erfreuliche Möglichkeit, dass sich diese Institute dort in den alten Formen reiner erhalten mussten, wo die neue unwiderstehliche Bewegung des Verkehrs nicht so zur Geltung kam. Auf einige solcher Stellen habe ich schon andern Orts hingedeutet. Es sind das zum Theil städtische Gemeinwesen, die vielleicht früher, eben im 12. und 13. Jahrhundert, eine so hervorragende merkantile Thätigkeit entwickelten, dass sie damals den späteren grossen Vororten ebenbürtig zur Seite standen, dann aber stehen blieben in den einmal festgestellten Beziehungen und Verhältnissen. Ich denke hier vornemlich an Groningen, das so früh neben Lübeck und den westfälischen Städten, auf den überseeischen Märkten erscheint aber später doch mehr zurücktritt.

Andere sind aus ihrer binnenländischen Stellung nie zu einer überseeischen Bedeutung gleich der von Münster und Dortmund herangewachsen, aber innerhalb ihrer Landschaft hat sich die Zunahme ihrer Production und ihres Absatzes, ihrer kaufmännischen Verbindungen nach verschiedenen Seiten doch bemerklich gemacht. In Folge eines solchen Wachsthums nach aussen hat sich auch das Hauptorgan ihrer kaufmännischen Interessen etwas, zum Theil bedeutend, umgestaltet, aber doch die Grundzüge seiner ursprünglichen Bildung festgehalten, so in Göttingen. Andere kleinere Gemeinwesen haben auch das nicht erreicht: indem sie über ein ganz bescheidenes Maass merkantiler Entwicklung nie heraus kamen, blieb ihre Kaufmannsgilde ganz oder doch beinahe ganz, was und wie sie von Anfang gewesen.

Für unsere Untersuchung — das liegt auf der Hand — würden diese Fälle von besonderer Wichtigkeit sein, aber sie eben sind nur zu oft für die wissenschaftliche Beobachtung verloren.

Gerade diese stehen gebliebenen kleinen Gemeinwesen sind der Zerstörung mehr als die grösseren ausgesetzt gewesen und

mit Stadt und Kaufhaus sind hier auch die Gildestatuten nur zu oft ein Raub des Feuers geworden: bei der Wiederherstellung der letzteren — wenn sie überhaupt versucht ward — wäre mit der alten Form unzweifelhaft zum Theil noch der Inhalt wesentlich verändert. Aber auch das ist gewiss nur zu oft der Gang dieser Dinge gewesen, dass eine solche früher immerhin für die Stadt bedeutende Genossenschaft, vollständig, ich möchte sagen, in sich vertrocknete und schliesslich spurlos verschwand, wie jene uralte und im 12. und 13. Jahrhundert so berühmte St. Knutsgilde in Schleswig[1]).

Ein interessanter Fall dieser letzteren Classe auf deutschem Boden ist für mich die Kaufgilde zu Lemgo gewesen, von der denn auch diese Musterung solcher Kaufgildeverfassungen ausgehen möge.

Die „unio mercatorum veteris oppidi Lemego vulgariter dicta der koplude ghelde" wird als solche urkundlich ein einziges Mal in einem Rentenbrief des neustädtischen Raths vom 20. December 1322 erwähnt[2]). Sieben Jahre früher gestattet Simon I. den Bürgern der Neustadt die Altstadt und deren Markt zum Kaufen, Verkaufen und sonstigen Bedürfnissen täglich besuchen zu können ohne Zwang ad jus et consuetudinem irgend eines Amts, Collegs oder Societät, quod ghelde vulgo dicitur. Ferner sollen sie dort alle vendibilia verkaufen dürfen, sofern diese nur seinen geschwornen Consuln placuerint et videantur ad vendendum seu dixerint fore (foro?) digna; et de tali placentia — non habebunt ullum superiorem super se consules. Gegen alle Eingriffe will Simon sie schützen[3]). Es ist mir unzweifelhaft, dass dieser Schutzbrief direct gegen die Ansprüche der altstädtischen Kaufgilde gerichtet ist, die Marktpolizei neben und über dem Rath auszuüben. Eine solche bestand also damals schon längere Zeit und hat bestanden bis vor zwanzig Jahren[4]). Die Gilde be-

[1]) Sach, Geschichte der Stadt Schleswig u. s. w. S. 112. — [2]) Preuss und Falkmann, Lippische Regesten No. 630. — [3]) Ebendort No. 617. — [4]) Dies und alles Folgende nach den gütigen Mittheilungen des Herausgebers der Lipp. Reg., Herrn Geh. Justizrath Preuss. — Vergl. hierzu die ausführlicheren aber in mancher Hinsicht abweichenden Auseinandersetzungen bei Nitzsch a. a. O. II S. 372 ff.

zeichnete sich auch als „der gemeine kopmann" (1436) oder „Deken, bursarius und der ganze kopmann" (1533). Neben ihr bestand mit anderen „Aemtern" ein „Kramer-" und ein „Höckeramt". Sie selbst wurde erst in neuerer Zeit — schon 1417 kommt es vor — auch als „Amt" bezeichnet, wie sich dagegen die Genossen der Aemter neuerdings auch „Gildebrüder" nannten. Zur Aufnahme in dieselbe war „jeder Lemgoer Bürger berechtigt, wenn er sich mit 30 Gfl. einkaufte, ohne dass es des Betriebes der Kaufmannschaft oder einer sonstigen Qualification, wie dies bei den Aemtern der Fall war, bedurfte, so dass nicht bloss Handwerker und Tagelöhner, sondern auch Geistliche, Aerzte und Beamte, insbesondere selbst die Bürgermeister Mitglieder derselben waren." Es kann demnach kein Zweifel sein, dass wir es hier mit einer Kaufmannsgilde in ihrer ältesten und einfachsten Form zu thun haben. Sie versuchte erst sehr spät die Ausscheidung der Handwerker durchzuführen, die in Stendal, wie wir sahen, schon 1231 gelang. 1417 erfolgte ein Gilden- und Rathsbeschluss, „ob einer der koplude gilde koffte oder winne", demselben soll man anzeigen, dass er keiner Gilde bruken solle; dann aber erst 1553 eine „willkör" von „deken bursarius und ganzen kopman" dass, wer die Gilde gewinnen wolle, jedes andere Amt verlassen müsse. Dieser Beschluss — genau der Stendaler von 1231 — drang aber nicht durch. Ebenso der offenbar in Folge davon 1583 von Dechant Bursarien und ganzem gemeinen Kaufmann beschlossene und „willkörlich" angenommene: „So einer die Gilde winnen wollte — und derselbe ein Amt hätte, sollte er dasselbe verlassen, soferne er des Kaufmannsamtes denke zu gebrauchen oder bleiben bei seinem Amte, dar er in der Zeit bei befunden."

Man sieht, die Ausscheidung der Handwerker misslingt und darauf folgt der Versuch, wenigstens den Betrieb der eigentlichen Kaufmannschaft den Mitgliedern aus den Aemtern zu untersagen. Den Engroshandel nämlich beanspruchte die Gilde für ihre Mitglieder dem Kramer- und Höckeramt gegenüber „in mehreren Eingaben an die Regierung" noch in neuester Zeit, aber eben diese Eingaben zeigen, dass es ihr auch hier nicht gelungen war, den Mitgliedern der beiden Aemter die Ausübung „der Kaufmannschaft" auf die Dauer zu legen.

Suchen wir das Bild dieser Gilde in ihrer ältesten Fassung aus diesen zum Theil freilich späten Nachrichten zu fixiren.

Die gelde der koplude der Altstadt Lemgo umfasste jedenfalls am Schluss des 13. Jahrhunderts wesentlich alle am Handel und Marktverkehr betheiligten Bürger derselben. Sie beanspruchte desshalb — wie die Urkunde Simons I. von 1315 annehmen lässt — die Aufsicht und die Controlle des altstädtischen Verkehrs. Daneben besass sie damals schon Capitalien und kaufte Renten, wie später jedes Mitglied ein Eintrittsgeld zahlte und bei der jährlichen Rechnungslegung eine „pröve" erhielt.

Wenn später „dechen, bursarius und der gemene kopmann" meist unabhängig vom Rath „willkoren", so deutet auf eine ähnliche Stellung der Gilde schon die Aeusserung Simons I. hin, „non habebunt ullum superiorem super se consules". Später allerdings waren die Bürgermeister stehend oder meistens (?) Mitglieder und es fand vor ihnen immer die Rechnungsablage statt. Wann diess eingeführt, ob durch Gewohnheit oder Beschluss, ob die Rathmänner gewöhnlich oder statutenmässig auch Mitglieder gewesen, bleibt leider unklar[2]).

Diese unabhängige Stellung der Gilde scheint mir um so beachtenswerther, da nach dem Statut Simons III. von 1365[1]) auch damals noch die Ernennung des Raths in den Händen der Herrschaft ist. Er gestattet ebendort, dass fremde Wandschneider an den freien Märkten auf dem Kaufhause bei den Bürgern ausstehen und dem Rathe davon Stättepfennige geben sollen, dass auch der Verkauf fremden Biers nur mit Erlaubniss des Raths erfolgen soll, wie er andererseits den Betrieb der „Handwerke" unter die Controlle der „geschwornen Meister", die „von dem Handwerke" waren, stellt, mit Vorbehalt der „Besserung" im einzelnen Fall an ihn selbst, seine Erben und Nachfolger.

Die herrschaftliche Gewalt, im Besitz der Rathsbesetzung und der sich ausbildenden Handwerksorganisation, steht hier seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts der immerhin noch unabhängigen altstädtischen Gilde gegenüber, sie gräbt ihr gleichsam den Boden ab, ohne sie selbst unmittelbar angreifen zu wollen und zu können.

---

[1]) Lipp. Reg. No. 1130. — [2]) Ueber analoge Verhältnisse in Salzwedel vergl. Forschungen z. brand. u. preuss. Gesch. III S. 391 ff.

Die Genossenschaft, von der Simon I. 1315 noch Eingriffe gegen seine Begnadigungen für die Neustädter auf dem altstädtischen Markt zurückweisen zu müssen glaubt, ist nach aussen durch die Hebung des Raths erheblich zurückgedrängt. Wenn, wie doch unzweifelhaft erscheint, damals noch alle oder die meisten Handwerker zu ihr gehörten, so ist jedenfalls durch die „geschwornen Handwerksmeister“ — der Ausdruck „Amt“ fehlt hier noch — eine eigene Controlle für die Handwerker geschaffen.

Das Merkwürdige ist, dass trotz dieser immerhin mächtigen Einwirkungen sich die Gilde ein halbes Jahrtausend hindurch in ihrer alten einfachen und ungehinderten Verfassung erhielt. Ueber die Gründe dieser Erscheinung wird später zu sprechen sein. Hier ist sie uns namentlich desshalb wichtig, um an ihren Verhältnissen gleichsam die anderer zu messen, bei denen sich eine innere Organisation oder äussere Abschliessung mehr oder weniger vollständig vollzogen hat.

Ich bemerke von vornherein, dass die verschiedenen Stadien einer solchen Entwicklung nur in seltenen Fällen Schritt vor Schritt urkundlich sich verfolgen lassen. Um so mehr ist es angezeigt, hier diejenige Gilde vorzustellen, bei der dies in der That möglich ist. Wir können sehr kurz sein. Es ist eben die schon öfter erwähnte Kaufmannsgilde von Stendal. Seit 1231 waren die Weber definitiv von ihr ausgeschlossen, nicht so die übrigen Handwerker, aber für weiter war nur denen der Eintritt gegen ein sehr hohes Eintrittsgeld gestattet, die vorher ihr Amt „abgeschworen“ [1]).

In Folge dessen entstand schon 1233 die „Innung“ der Weber und folgten erst am Schluss des Jahrhunderts die „Innungen“ der übrigen Gewerbe, alle mit Genehmigung und durch Verleihung des Raths.

Die „Gilde“ erscheint seitdem als eine ausschliesslich kaufmännische Genossenschaft der Grosshändler mit dem Privi-

---

[1]) Diese Auffassung ist unhaltbar; die Urkunde bevorzugt zwar die Nichthandwerker vor den Handwerkern, zwischen den letzteren und den Webern hingegen, macht sie keinen Unterschied. Verfehlt ist ferner die Annahme, ausser einigen Webern wären andere Handwerker früher Mitglieder der Gilde gewesen. Mit anderen Worten, es ist nicht zu beweisen, dass die Stendaler eine Gesammtgilde in N. Sinne gewesen sei.

leg des „Wandschnitts", sie zählt unter ihren Mitgliedern als die vornehmste und unzweifelhaft reichste Genossenschaft der Stadt auch andere, aber immer angesehene Mitglieder; „das Gildehaus bildete den Sammelplatz der guten Gesellschaft aus Stadt und Umgegend" [1]).

Aber in dieser Genossenschaft findet dann doch wieder schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine Sonderung statt, seit 1288 erscheint in ihren Statuten neben der eigentlichen Kaufmannsgilde eine „gulda severen oder navigantium oder stagni oder stagna petentium" [2]). Es scheint mir auf der Hand zu liegen, dass Götze irrt, wenn er diesen neuen Verein ausserhalb der Kaufmannsgilde entstehen und sich dann ihr „anschliessen" lässt.

Es handelt sich hier keinesfalls um eine Matrosengenossenschaft, sondern um einen Verein von seefahrenden Kaufleuten, um denselben Unterschied, nach dem die Skra von Nowgorod die „watervare" von den „lantvaren" scheidet. Wenn sich um die Mitte des 13. Jahrhunderts eine gulda navigantium in Stendal bildete, konnte sie überhaupt nur innerhalb der gilda mercatorum entstehen, wie sie denn nach der wiederholten Erwähnung in deren Statuten von 1288 bis 1333 immer als eine Unterabtheilung derselben erscheint, ohne dass dadurch der Zusammenhang der Gesammtgilde gesprengt, die Einheit des „gemeinen" oder „des ganzen Kaufmanns", wie es in Lemgo hiess, zerrissen wird.

Mir erscheint dieses Beispiel deshalb so beachtenswerth, weil sich an ihm und nach seiner Analogie die Möglichkeiten der verschiedenen organischen Entwicklungen überschauen lassen, die eine solche älteste Kaufgilde oder eigentliche „Gilde" wie die unveränderliche Lemgoer nach den verschiedenen Seiten und bis zu den verschiedenen Stadien durchmachen konnte.

Das sozusagen Naturgemässeste war gewiss, dass sich die Genossenschaft als Vereinigung aller Handeltreibenden eines Platzes, ihre Aemter und Einrichtungen daher wesentlich im Dienst des Verkehrs desselben ruhig weiter gestalteten und nicht wie in Lemgo früher oder später auf das Altentheil oder den Aussterbeetat gesetzt wurden.

---

[1]) Götze a. O. S. 106. — [2]) Götze ebendort S. 104.

Aber so einfach ist die Sache in Deutschland wenigstens nur zu selten verlaufen.

Meistens, wenn die Gilde lebendig weiter bestand, war die eine oder andere Neugestaltung, wie in Stendal, nicht zu vermeiden.

Dort stiess der Kaufmann den Handwerker vollständig aus und gliederte sich dann wieder in zwei Gilden als Unterabtheilungen der Hauptgilde.

Aber das Uebergewicht des Kaufmanns konnte auch innerhalb der Gilde gesichert werden, wenn er den Weinhändler und Handwerker nur vom Grosshandel, nicht von den übrigen Freiheiten und Vortheilen der Genossenschaft ausschloss, mochten diese sich nun innerhalb oder ausserhalb derselben dann zu engeren Vereinen zusammenschliessen.

Ausserdem aber war die Möglichkeit vorhanden, dass die Scheidung zwischen dem Grosshandel einer- dem Detailgeschäft und Handwerk andererseits vollständig gar nicht erfolgte, dass namentlich an kleinen Plätzen der selbständige „Kaufmann“ trotz der Gilde sich nicht entwickelte, nur einzelne Gewerbe sich überhaupt abschlossen und daneben gewisse Verkehrsbranchen allen gemeinsam blieben.

Giebt man diese Möglichkeiten zu — und wir werden sie durch einzelne Beispiele belegen — so ist auch endlich die nicht zu leugnen, dass der Grosshändler freiwillig oder unfreiwillig aus der „Gilde“ austrat und die zurückbleibenden Elemente sich nun in ihr ebenso nebeneinander organisirten, wie das mit den Kaufleuten und Seefahrern innerhalb der einen Kaufmannsgilde geschah.

Als Beispiel der normalen Weiterbildung, welche wir an die Spitze unserer Aufzählung stellten, ist meiner Meinung nach die Groninger Gilde zu betrachten.

Wir kennen sie nur aus den Statuten des dortigen „Gilderechts“ aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Seit spätestens 1362 vollzieht sich hier eine neue Gliederung der städtischen Verhältnisse, als deren Abschluss man das Stadtbuch von 1446 betrachten mag. In der langen Reihe von Statuten, die so entstanden, nimmt das „Aldermannsbuch“ von

1439 [1]) eine hervorragende Stelle ein, in diesem wieder der zweite Theil, der die Ueberschrift führt: „Beati qui custodiunt iudicium et faciunt iustitiam in omni tempore. Dit boec hoert den giltrechte to G. Dyt sint der stat rechte van G. in der morgensprake binnen G. ende buten lande.“ Diese Worte bezeichnen unzweifelhaft das Folgende als eine selbständige Arbeit, älter als die Nachträge des ersten Theils, als dritter ist dann das bekannte holländische Schiff- und Wasserrecht hinzugefügt [2]). Der Ausdruck Gilderecht bezeichnet nun hier zunächst die gerichtliche Behörde, die jedes Jahr auf Petri Stuhlfeier neugewählt wurde, sie bestand nach der alten Wahlordnung aus 13, nach der neuen von 1434 aus 16 Mitgliedern [3]). Alle diese Mitglieder, die immer unter Betheiligung des „Oldermanns“ und zweier „busheren“ gewählt wurden, mussten aber „dat giltrecht hebben.“ Das Wort bedeutet also auch die Mitgliedschaft an der Gilde. In diesem Sinne konnte das „giltrecht“ nach dem Statut von 1434 nur erworben werden von dem, der sein „beurmal“ gewonnen und dann ein halb Jahr „beur“ gewesen, eigen Kost, Feuer und Licht gehalten und „stadt dienst gedaen mit waken, graven ende gelijk andere borgere ende beur.“ Dieses Gilderecht erbt wie die Bürgerschaft [4]). An der Spitze dieser Gilde stehen Aldermann und Bussherren [5]), ihre Gerichtsversammlung heisst die Morgensprache, sie wird auf dem Kirchhofe gehalten [6]). Mit einem Wort, wir haben hier eine Gilde, die jedenfalls jeden „buer“ und „borger“ d. h. jeden gesetzlich in die Stadtgemeinde aufgenommenen Einwohner unter der einzigen Bedingung recipirt, dass er seit einem halben Jahr selbständig gewirthschaftet und der „Stadt Dienst gethan.“ Eine Beschränkung nur auf Kaufleute oder nur auf Handeltreibende tritt nirgends entgegen.

Dessenungeachtet ergiebt der Inhalt des Statuts vollkommen deutlich, dass das Gericht dieser „Gilde“ in der hier vorliegenden Fassung wesentlich ein Kaufmannsgericht ist und

---

[1]) Het oldermansboek of verzameling van stukken behoorende tot het gild- water- en stapelregt van de stad Groningen van 1434 tot 1770 uitg. d. Feith (Groning. 1850) Voor. S. 2. — Vergl. vor allem Nitzsch II S. 395 ff. — [2]) Ebendort S. 104 A. 112. — [3]) Ebendort B. II, 47 u. I, 1. — [4]) Ebendort 2. — [5]) Ebendort 1—3 u. a. — [6]) Ebendort II, 40.

dass die Gilde selbst daher unzweifelhaft eine eigentliche Kaufgilde im älteren Sinne war.

Die sonst überall vorkommenden Bestimmungen über die Streitigkeiten bei Gelagen wie die Erwähnung dieser selbst und der sonst ebenso bedeutenden kirchlichen Leistungen treten hier vollständig zurück. Das Statut und vor allen eben der zweite Theil beschäftigt sich nur mit den Streitigkeiten der handeltreibenden „buer“, den Strafen und dem Gang des Processes. Man kann sagen, jene eigenthümliche Gerichtsbarkeit, wie sie in den dänischen Statuten uns so scharf entgegentrat, ist in diesem niederdeutschen ganz folgerichtig und zwar nur im Interesse des heimischen und überseeischen Verkehrs ausgebildet.

Dem entspricht es, dass die Groninger Gilde und ihr Gericht, das Gilderecht, als Mittel- und Ausgangspunkt entsprechender Bildungen erscheint, die auf jedem fremden Markt buten lande gebildet werden können, sobald „daeren boven sesse sint, die dat int recht vinden solen“ [1]). Diese ausländische Morgensprache mit ihrem dazu gewählten Aldermann ist das allein berechtigte Gericht für die Streitigkeiten der „buer“ unter einander [2]), von dem allerdings die Berufung an die heimische Morgensprache für den „naesten wintere“ jedem frei steht.

Dieser für die auswärtigen Plätze gewählte Aldermann und die dortige Morgensprache ist es aber auch, die „soe wellic onse beur buten lande to unrechte biswaret wirt“ die Betreffenden auswählen, um den Handel bei einem „hoheren recht“ zu vertreten [4]).

Es begreift sich, dass diese so entwickelte Genossenschaft und ihre Aemter auch nach andern Seiten als die Vertreter und die Beaufsichtiger des gesammten Platzverkehrs erscheinen. Sie controlliren nicht allein den Tuchhandel, der zwischen Ems und Lawers den Mitgliedern nur in Groningen gestattet ist, hier in England und Flandern [5]), sondern Aldermann und Gilde erscheinen überhaupt als Vertreter des Stapel-

---

[1]) A. O. II, 1. — [2]) A. O. 4. 23 f. 27. — [3]) A. O. 4. 26. — [4]) A. O. 8. — [5]) A. O. 19. 28. 31 f. 48.

rechts des Groninger Markts Friesen, Holländern, Deutschen und allen Fremden gegenüber [1]).

Dem entspricht es nun auch, dass die Gilde die Hanse verleiht und controllirt.

Das Statut kennt keine einheimische hense, sondern nur auswärtige, die zu Köln und Utrecht und zwei andere, die „Riper" und „herbere hense", deren Deutung mir dunkel ist [2]). Es bestimmt, wann man sie „winnen" darf, giebt die Taxen für die verschiedenen Einzahlungen, wobei bei jeder derselben 50 Löwensche Pfennige für das Gilderecht gezahlt werden.

Es kann darnach kein Zweifel sein: wir haben hier eine Gilde, die für den gesammten Verkehr den eigentlichen Mittelpunkt und die eigentliche Vertretung bildet, eine Kaufmannsgilde in des Wortes voller ältester Bedeutung. Wie sehr sie das noch 1434 war, ergiebt sich auch noch daraus, dass damals noch die 16 Mitglieder des Gilderechts immer aus allen vier Theilen der Stadt gewählt werden mussten [3]).

Neben ihr sehen wir erst seit 1362, wo die „broderschaft" der Krämer sich zu hauptsächlich geselligen Zwecken organisirte, nach einander die verschiedenen Zünfte sich bilden. Die der Schuhmacher nennt sich noch 1373 „broderschaft" [4]). Das Buch der Tuchscheerer dagegen spricht von der „gilde", die der Rath ihnen 1436 zugestanden „als van der smede amt vorsecht is" [5]).

Also auch hier nahmen fast um dieselbe Zeit wie zu Lemgo Bruderschaften und Aemter den Namen der Gilde allmälig als officielle Bezeichnung an, indem sie sich zu engeren Verbänden zusammenschliessen.

---

[1]) A. O. 20. 45. 49 f. — [2]) A. O. 29 f. — [3]) Ebendort I. 1. — [4]) Feith, De gildis Groninganis (Dissert. historico-iurid. inaug. Groningen 1838) S. 178. 173. Es ist wohl zu beachten, dass in dem Bruderschaftsbrief der Krämer Driessen, Monumenta Groningana veteris aevi S. 235, nachdem die Errichtung der „Bruderschaft" erzählt, der erste Paragraph sofort von „disser ghilde ofte broderscap" spricht, wie dann die ghildebroders, das gildehuys und ghildebier wiederholentlich erwähnt werden. Sollte nicht dies darauf deuten, dass das Statut erst Jahrzehnte nach der Stiftung redigirt wurde? In dem zweiten, ungedruckten Statut der Krämer von 1434 ist nur von der Gilde die Rede. Jedenfalls bezeichnet das älteste Statut des „Braueramts" von 1424 dies nur als „Amt", das spätere dagegen von 1436 auch als ghilde. — [5]) A. O. S. 208.

Den Abschluss dieser Bewegung bildeten zwei Urkunden vom 7. September 1436, der allgemeine Gildebrief, „den ghemenen ghilden“ von Bürgermeister und Rath mit der geschwornen Gemeinde verliehen, und der den Bauern von denselben Behörden und „der ghemenen achte der gemenen ghilden ende wiisheit onserer stad“ verliehene.

Es sind dies die beiden Vertragsurkunden, durch welche die neue Organisation der, um diesen Ausdruck zu gebrauchen, Amtsgilden sich abschliesst neben der alten „Gilde“ und ihrem „Gilderecht“, und es wird um so verständlicher, dass in derselben Zeit das Gilderecht 1434 bis 1439 einer neuen Redaction unterworfen wurde.

In diesem Zusammenhang gestatten die beiden Urkunden vom 7. September 1436 einen wichtigen Rückschluss auf die früheren Verhältnisse.

In beiden nämlich findet sich die ganz gleichlautende Bestimmung, dass alle diejenigen, die „op datum desses breves“ Bürger sind, bis Martini „in deme wintere naestkomende“, wollen sie Brauerei oder irgend ein ander „Amt“ treiben, verpflichtet sind, die betreffende Gilde zu gewinnen, aber auch berechtigt, zu „bruken ende wynnen alle andere ampte, de se in horen husen handelen mit 14 butkens wanneer sie des amptes bruken willen“; denen, die damals nicht „borger“, sondern nur buer waren[1]), ist dagegen nur der Eintritt in eine Gilde gestattet, der in jede weitere dagegen, auch wenn sie ihrer gebrauchen, also das Gewerbe betreiben wollten, verboten.

Es scheint mir darnach unzweifelhaft, dass jedenfalls bis zu dieser Zeit der Gewerbebetrieb nicht allein den „borgern“, sondern auch denen, die nur „buermal“ gewonnen, vollständig frei war; erst die Bewegung, die von den Krämern ausgehend allmälig die Bruderschaften und Aemter schuf und sie schliesslich als „gemeene gilden“ hinstellte, führte zu einer Ab-

---

[1]) Dieser Unterschied zwischen dem grösseren und kleineren Bürgerrecht, der auch im Aldermannsbuch I, 1 f. u. a. sowie im gemeinen Gildebrief (Verhandelingen V S. 219) sich findet, erscheint im Stadtbuch an vielen Stellen von der grössten Bedeutung, sowohl strafrechtlich IV, 3 f. als überhaupt für den Process und Zeugenbeweis III, 2, 4. 6 ff. u. a.

schliessung, deren vollständiger Durchführung jedoch noch jene Verträge von 1436 energisch entgegentraten.

In dieser Bewegung nahmen nun aber die Brauer eine besondere Stellung ein.

Bürgermeister und Rath bezeichnen als Zweck des ihnen 1424 gegebenen Briefs, dass sie „oer ampt mede moghen voeren ende holden, also dat se hem (?) mede moghen neren ende berghen ende de stad in eren holden; wante alse de stad last heefft, soe moten de borghere de bruwen de meeste last ommetreken.“ Der Sinn wird klarer durch eine der folgenden Bestimmungen:

> „dit ampt en sal nemant doen, hi en wille schoten (schossen) voer vyerhondert gulden, als men en schot nemet over de stad.“

Es sind die reichsten Gewerbetreibenden, die sich jetzt erst mit dem Rath über die Bildung eines Amts vereinigen [1]), die dann neben dem Brief der „zehn Zünfte“ 1436 ihren eigenen Brief erhalten, in dem das besondere Verhältniss zum Rath schliesslich nachdrücklich hervorgehoben wird [2]).

Dem entspricht es nun, dass den s. g. „Bürgergilden“ gegenüber, die unter den „Braumeistern“ standen, die Brauer lange Zeit die einzige „Rathsgilde“ waren und als solche unmittelbar unter, wir sagten vielleicht richtiger, neben dem Rathe stand. Dieses Verhältniss währte bis zur Stiftung der Goldschmiedegilde 1512, die ebenfalls Rathsgilde wurde, also fast ein Jahrhundert [3]).

Darnach war die Sachlage um 1440 in Groningen folgende: Die alte Gilde bestand noch, aber daneben hatten sich neue

---

[1]) 1424 op des heyligen cruces dag exalt. „doe verdroghen de borghere to Gr. de dat browampt doen mit den borgerm. etc. — [2]) Item desse voirsc. ordinantij moghen die 3 hoefdinghe v. der gilde mit den 4 borgerm. onser stad verbeteren ende vermeren als dat noet effte nutte is; ende wanneer sie dat moghen merken, te dienen ende orber to wesen voer desse ghilde ende voer tghemene orber ons stad. It. so solen desse hoeftinge ende ghildebroders ghen uptent, willkoer noch versameninghe maken, die den borgerm. ende raede te onwillen is, sondern sie solen em altoes behulpelik ende bistandich wesen stadrecht to holdene. — [3]) Feith a. O. S. 262. Mir scheint die obige Betrachtung den Gegensatz zwischen Raths- und Bürgergilden am einfachsten zu erklären. Vergl. Feith a. O. S. 158. Vergl. Nitzsch II S. 399.

specielle Gilden innerhalb der gewerblichen Schichten der Bevölkerung, wir könnten sagen, innerhalb jener Urgilde ausgesondert, jedoch ohne dieselbe zu sprengen. Sie behauptete sich eben dadurch, dass ihr Gericht für die ganze Stadt Handels- und Schiffergericht blieb (und als solches Oberhof für die ausserländischen Morgensprachen und Gilderechte) im Besitz der Hanse und der Verleihung derselben für eine Reihe fremder Plätze.

Diese Fixirung der ganzen Entwicklung ward, so weit ich sehe, besonders dadurch ermöglicht, dass die reichsten Handel- und Gewerbetreibenden im Einverständniss mit dem Rath sich als „Brauergilde“ organisirten, der vollständigen Monopolisirung der Gewerbe entgegentraten und zugleich die alte Gilde und ihr „Gilderecht“ als allgemeines städtisches Handelsrecht festhielten und weiterbildeten.

Wir gehen jetzt zu der Betrachtung der Göttinger Gilde über. Das Material, das dafür zu Gebote steht, ist ein in seltener Weise vollständiges [1]).

Es zeigt uns das Detail und den Zusammenhang der in Betracht kommenden Verhältnisse freilich erst seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, aber in vollkommener Klarheit und Uebersichtlichkeit.

Wir haben es hier allerdings nicht etwa mit einer stehen gebliebenen Gilde zu thun, wie in Lemgo, deren innerer Organismus nicht wie dort verfallen und deshalb weniger unkenntlich wäre, noch hat sich die alte Göttinger Gilde in ihrer allgemeinen Geltung so ungebrochen weiter entwickelt wie die Groninger, es sind vielmehr in ihr und neben ihr bedeutende Umgestaltungen erfolgt, aber bei der Vollständigkeit des urkundlichen Materials sind alle diese verschiedenen Factoren so scharf erkennbar, dass es nach ihrer Fixirung thunlich erscheint, mit grösserer Sicherheit als an vielen anderen Stellen, auf den früheren Zustand und den Gang der Weiterbildung zurückzuschliessen.

---

[1]) Nitzch a. a. O. I S. 29 ff.

Die erste Eigenthümlichkeit ist, dass hier die Gilde als Bezeichnung einer städtischen Genossenschaft klar und bestimmt der Innung entgegengesetzt wird. Die Gilden der Kaufleute, Schuhmacher, Bäcker, Tuchmacher und Leinweber stehen so den Innungen der Schmiede und Schneider als im Range niedrigeren gegenüber, zwischen ihnen die Knochenhauer, zu keinen von beiden zählend.

Wie für die Kölner, Stendaler, Osnabrücker, Lemgoer und Groninger Gilde, fehlt auch für die Göttinger eine Verleihungsurkunde seitens der Herrschaft oder des Raths. Von den Innungen wissen wir, dass sie den Rath wiederholentlich um Verleihung des Innungsrechts angegangen und es schliesslich wiederholentlich von ihm erhalten haben.

Unter den fünf Gilden nimmt die Kaufgilde eine besonders hervorragende Stellung ein. Sie enthält alle Gross- und Tuchhändler und sämmtliche rathsbürtigen Familien wie die Stendaler Gilde seit 1231. Dagegen unterscheidet sie sich von jener wesentlich dadurch, dass auch Krämern und Handwerkern der Zutritt freisteht. Die erstern gewinnen dadurch Vorrechte für ihren Verkehr, die letzteren stehen keineswegs alle in gleichem Verhältnisse zur Kaufgilde. Im allgemeinen ist dem activen Handwerker nicht der Eintritt in die Kaufgilde, wohl aber die Ausübung der Kaufmannschaft untersagt, Theilnahme an den kirchlichen und weltlichen Festen der Genossenschaft und der Genuss des „Präbenden" steht ihnen eben offen[1]). Aber auch diese Ordnung geht keineswegs durch, einer Reihe von Gewerben steht es frei, Kramhandel

[1]) Schmidt, Hansische Geschichtsblätter 1878, sagt zwar: „Wer die Gilde gewinnen wollte, musste ein jegliches Handwerk aufgeben" aber mit Unrecht. Monatsberichte a. O. (I) S. 29 heisst es freilich: „welk hantwerk wert mit einer g. beerft oder winnet eyne g., wel he der g. bruken, so scal he alle hantwerk laten", der Rathsentscheid vom 29. October 1413 ebendort S. 33 besagt aber, „der eyn ander hantwerk ovede, de en mochte hier neyn wand sniden wile he dat ander hantwerk ovede, effte he wol eine kopgilde hedde". Es erhellt also, dass ein Handwerker wohl eine kopgilde haben und also auch gewinnen kann, nur nicht auf Grund derselben Kaufmannschaft treiben darf, denn nur das bezeichnet „der g. bruken", wie es von Rath und Gildeschaft im Jahre 1472 a. O. S. 31 deutlicher ausgedrückt wird, „sik der gilde mit kopen ende vorkopen gebruken". Neben dem Gebrauch der Kaufgilde

zu treiben, und allen ihnen steht wie den Krämern nicht allein der Zutritt zur Kaufgilde, sondern auch die merkantile Verwerthung ihres Privilegs zu, nämlich den Zimmerern, Goldschmieden und Apothekern[1]).

Es ist wohl zu beachten, dass sowohl die Handwerksgilden, wie die früher als selschop, dann als Innung organisirten Gewerbe, wie die Schneider, nicht zu diesen so bevorzugten Gewerben gehören. Die an jenem Privileg Theilhabenden waren eben ausserdem gar nicht genossenschaftlich zusammengeschlossen. Unzweifelhaft war dem Rathe selbst schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts die Sache unklar. Bei einem Streit der Apotheker und Goldschmiede mit den Krämern fragte er in Braunschweig und Hildesheim an, wo man die Sache nach den dortigen Verhältnissen auffasste[2]) und meinte, dass, da die Krämer „neyne inninge eder gilde enhebben", der Kramhandel allen Bürgern frei sein müsste, was er eben nach Göttinger Recht durchaus nicht war.

Die Verhältnisse der Göttinger Gilden lagen also folgendermassen:

In die Kaufgilde konnten als Handeltreibende aufgenommen werden alle Kaufleute, Krämer, Zimmerer, Apotheker und Goldschmiede. Von diesen konnte der Kaufmann nur als Gildemitglied, die anderen auch ausserhalb der Gilde sein Geschäft betreiben. Für den Kaufmann existirte also die Gilde als geschlossene Vereinigung, die übrigen entbehrten einer solchen.

Dagegen konnten alle übrigen activen Handwerker, ob-

---

stand eben noch die Betheiligung an der „provende", den kirchlichen und weltlichen Gelagen. Daher wird auch gesagt „der gilde und der provende bruken" a. O. S. 30 f.

[1]) Eyn kremer, de eyne kopgilde hefft, — schall ok neyn ander hantwerck by der krameryе oven alse schowerck, schradwerck etc. uthgenomen tymmerwerck, goltsmedewerck u. apotekeri. a. O. S. 35, Raths- und Gildebeschl. vom 12. December 1431. — [2]) Briefe v. Anf. 1449 a. O. S. 36: alse gy denne in demselven briefe bevoren, dat de cramer in juwer stad neyne gilde enhebben unde wan denne sodane sake mit uns so gelegen were —, so wolde we darup scheden, nademe de cramere neyne inninge oder g. enhebben, so mochte eyn jowelk user borger sodane gud alse to der cramerie horde wol kopen u. vorkopen na unser stad recht unde wonheit."

gleich sie in die Gilde eintreten konnten, Kaufmannschaft und Kramhandel nicht treiben, sowohl die, welche selbst in besonderen Genossenschaften organisirt, als die, auser den genannten, die es nicht waren.

Die einfachste, ich möchte sagen, die einzig mögliche Erklärung dieser Sachlage scheint mir die zu sein, dass die Göttinger Kaufgilde ursprünglich allen Handel und Gewerbe treibenden Bürgern offenstand, wie die von uns bisher besprochenen Gilden in Köln, Stendal, Lemgo und Groningen, dass ferner hier eine Ausscheidung sowohl, wie eine innere neue Gliederung wie zu Stendal erfolgte, aber nicht mit der Vollständigkeit und Klarheit wie dort.

Der eigentliche Kaufmann schied sich zwar vom Handwerker und Krämer, ohne jedoch diese Elemente definitiv aus der Gilde zu stossen. Die nicht „kaufmännische" Masse behielt den Zutritt und also zunächst auch die Betheiligung am Kleinhandel frei: Zimmerer, Goldschmiede und Krämer erscheinen noch im 15. Jahrhundert in der Freiheit der früheren Zeit, halb als Handwerker, halb als Händler und zugleich als zur Kaufgilde berechtigt; ich möchte sagen, sie sind die alterthümlichste Gruppe der ganzen Masse.

Wann die vier eigentlichen Handwerkergilden sich aus dieser grossen Gilde abschlossen — denn mit ihr im Zusammenhang bleiben sie immer — können wir nicht wie in Stendal genau angeben.

Erfolgte ihre Abschliessung schon, als der Kaufmann sich von den übrigen sonderte? oder trennten sie sich erst später von der halb gewerblichen, halb merkantilen Masse, aus der der Grosshändler sich schon längst abgeschlossen?

Die schon hervorgehobenen Thatsachen, dass für diese Genossenschaften gerade in dem an Urkunden so reichen Göttingen Stiftungsurkunden fehlen und dass sie, soweit wir sehen, immer als „Gilden" und neben der Kaufmannsgilde den übrigen Bürgern gegenüber in einer bevorzugten Stellung erscheinen, auch nie die Verbindung mit jener selbst vollständig verloren haben, legt die Vermuthung nahe, dass ihre Entstehung sehr früh, nicht ausserhalb, sondern gleichsam innerhalb der alten Gilde erfolgte.

Der Verzicht auf den Gross- und Kleinhandel oder nur

der auf den letzteren ohne den definitiven Austritt aus der Gesammtgilde konnte die Bedingung sein, unter der sie sich für ihre speciellen Handwerke selbständig organisirten.

Die hier vorgetragenen Vermuthungen über die Entwicklung und die Bedeutung der verschiedenen Gilden gewinnen nun aber ein weiteres Licht durch eine Reihe anderer Thatsachen.

Die, wie wir sahen, nie vollständig abgeschlossene Kaufgilde nimmt im Zusammenhang der städtischen Verfassung überhaupt und für den Platzverkehr im besonderen eine besonders hervorragende Stellung ein.

Von den Gilden ist auch hier, sagt Schmidt[1]), wie in den meisten Städten Niedersachsens die Kaufgilde die älteste und bedeutendste gewesen. Lässt sich auch nicht erweisen, dass sie in den ältesten Zeiten das Stadtregiment allein gehabt hat, so hatte sie doch überall unbestritten den Vortritt. Zu ihr gehörten die rathsbürtigen Familien, wenn sie auch praktisch das Gewerbe nicht übten. Von ihren beiden Gildemeistern war einer jedesmal Rathsherr: der wurde bei dem Rathswechsel mit „Herr N.“ zur Vereidigung aufgerufen, „sin geselle schlechtliken bi sinem namen.“ — Es entspricht diese Stellung der ähnlichen der „Gilde“ in Stendal, wo von 1251 bis 1344 „fast nie ein Rathmann oder Schöppe gewählt worden ist, welcher ihr nicht angehört hätte“[2]); in Lemgo, wo die Bürgermeister immer Mitglieder waren; der der Brauer in Groningen, in deren Verzeichnissen seit 1424 die Bürgermeister, Rathmanne und Hoofdmanne der Stadt erscheinen[3]).

Der Rath ernennt die Gildemeister[4]), aber die Gilde steht bei der Ordnung ihrer Gildeangelegenheiten dem Rath ebenbürtig zur Seite, der Rath wird — so ist der gewöhnliche Ausdruck — „mit der gilde eyn“ oder die Gilde oder Gildemeister mit dem Rathe[5]). Die ganz selbständigen Beschlüsse der Gilde fassen die gildemeister „mit den, de by en sittet“, oder „mit orem rade bysittern“ [6]).

---

[1]) Hansische Geschichtsblätter 1878 S. 22. — [2]) Götze, Stendal S. 114 f. — [3]) Feith, De gildis Groninganis S. 248. — [4]) Nitzsch a. a. O. I S. 31, 1384. S. 32, 1401 und S. 35, 1431. — [5]) A. O. S. 39, 1461. — [6]) A. O. S. 32, 1386. 1406 u. a.

Allerdings entscheidet der Rath zwischen der Gilde und anderen Gilden, sowie dem fremden Kaufmann[1]), aber die Gilde verleiht eben mit ihrem Gilderecht und der Hanse eigentlich das ganze Verkehrsrecht; nicht der Rath allein, sondern die Gilde mit dem Rath wacht über die Grenzen zwischen Kaufmannschaft, Kramhandel, Hökerei sowie denen des Gilderechts und der Hanse.

Es ist eine der interessantesten und wichtigsten Seiten der Göttinger Statuten, dass in ihnen diese verschiedenen Begriffe in so grosser Schärfe und Deutlichkeit festgehalten sind. Sie fordern eben deshalb auf, von ihnen aus sich den Gang der gesammten Entwicklung weiter zu verdeutlichen.

Das Gilderecht umfasst nach den Vereinbarungen zwischen Rath und Gilde vom 12. December 1431 vornehmlich den Engrosverkehr in einer Reihe nordeuropäischer Rohproducte[2]) und den Detailverkehr in einer Reihe von Manufacten, vor allem der Weberei in Wolle und Seide[3]).

Diese eigenthümliche Scheidung, der dem Gildebruder gestatteten Engros- und Detailartikel entspricht offenbar den Verhältnissen des älteren norddeutschen Verkehrs.

Vor der städtischen Ausbildung der Handwerker und ihres Haushalts, so lange jede Wirthschaft ihre Bedürfnisse wesentlich selbst producirte, konnte der Umsatz in den heimischen Rohproducten, wie Honig, Butter etc. hauptsächlich nur en gros erfolgen, mit ihnen handelte der Kaufmann in der Fremde die Manufacte ein, deren Verkauf an die bedürfnissreicheren höheren Stände den Hauptdetailverkehr bildete.

Auf dem Boden dieses alten Gilderechts und dieses Verkehrs wurden, wie mir scheint, die Grenzen zwischen Kaufmann und Krämer gezogen, wie sie unsere Statuten zeigen, aber zu der Zeit, wo eben das heimische Handwerk auch seine Producte in den Verkehr zu bringen anfing.

---

[1]) A. O. S. 36, 1455. S. 33, 1413. S. 38, 1456. — [2]) Samptkopes wass, bottern, honnich, parchem, krude u. rothloss vorkopen a. O. S. 35, 1431 Abs. 1. — [3]) Allerleye want na der gilde gesethe, ock arras u. borsis, hosen vorkopen u. wiltwar kopen. Ebendort. Es ist wohl zu beachten, dass das Gilderecht gar nicht den Detailverkehr in den A. 2 aufgezählten Artikeln umfasst. Dieser ist ausdrücklich a. O. dem Krämer, der das Gilderecht hat, untersagt und nur dem Höcker gestattet, der nicht Gilde, sondern Hanse hat.

Dem Engroskaufmann, dem „kopmann“, theilen sie den Grosshandel in jenen nordeuropäischen Rohproducten und den Gewürzen, dem Krämer den Detailverkehr in Manufacten zu, denn es ist wohl zu beachten, dass der in den heimischen Rohproducten, daneben auch der Heringverschleiss, ihm ausdrücklich untersagt ist[1]).

Nur der Detailverkehr in Tuchen, der „wandschnitt“ steht auch hier dem Kaufmann zu, wie ja überall oder fast überall in Norddeutschland[2]). Es ist doch beachtenswerth, dass eben nur in diesem Artikel der Einzelverkehr in die Hände des Kaufmanns überging, unzweifelhaft war er der erste, dessen Production hier sich handwerksmässig zu grösseren Erträgen entwickelte.

Die gewiss auffallende Erscheinung, dass der Tuchverschleiss allein dem Kaufmann zufiel, wird erklärlicher, wenn wir erwägen, dass, sowie neben der Weberei sich die übrigen Handwerke ausbildeten, diese den Detailhandel in ihren eigenen Producten nicht in die Hände des Kaufmanns übergehen liessen, er blieb mit dem übrigen Kleinhandel in Manufacten dem nicht kaufmännischen Theil der alten Gilde. Die Gewerke traten zunächst neben dem Krämer in den Kleinhandel ein oder begannen sich früher oder später für die Sicherheit und Controlle ihres Verkehrs selbständig abzuschliessen.

Daraus erklärt es sich, dass wir, wie oben schon ausgeführt, in Göttingen eine Gruppe von Gewerken, wie auch anderer Orten noch im 13. Jahrhundert, mit dem Krämer im Genuss derselben Verkehrsrechte und sogar neben ihm zum „Gebrauch“ der Kaufmannsgilde berechtigt finden, ohne dass sie und die Krämer sich selbst zu einer eigenen Genossenschaft zusammengeschlossen haben.

Namentlich dass zu dieser Gruppe ausser den Apothekern gerade Goldschmiede und Zimmerer gehören, scheint mir ohne diese Annahme eine vollkommen räthselhafte Thatsache zu sein.

Neben diesem Rest einer alten, früher viel umfassenderen Gemeinsamkeit stehen die vier „Gilden“ der Schuhmacher,

---

[1]) Neynen boersig snyden noch bottern, haring, honnich, peck, talch, theer etc. entelen uthwegen. — [2]) Schmoller, Die Strassburger Tucher- u. Weberzunft S. 458.

Bader, Tuchmacher und Leinweber allerdings festgeschlossen da, aber auch für sie und die anderen Handwerker ist der Zusammenhang mit der älteren Gilde doch eben nicht vollständig gelöst wie in Stendal: haben sie auf die Betheiligung an dem eigentlichen Handelsverkehr verzichtet, so steht ihnen doch frei, in die Kaufgilde als Mitglieder niederen Rechts einzutreten.

Man wird also, wie schon gethan, sagen können, dass die Bewegung, die sich in Stendal vollständig vollzog, hier in ihrem ersten Stadium stehen blieb: innerhalb der alten Gilde schloss sich der „Kaufmann" zu einer engeren Genossenschaft ab wie dort, ohne doch, wie eben dort, Krämer und Handwerker ganz hinauszudrängen.

Dass er trotzdem seine dominirende Stellung Jahrhunderte hindurch behauptete, das ward wesentlich dadurch ermöglicht, dass die Kaufgilde nicht unmittelbar von den Herzogen, sondern seit 1354 wenigstens die Hanse von den damit belehnten Herren v. Uslar zu Lehen trug.

Um die Bedeutung der Hanse zu verstehen, kommt es darauf an, sich ihr Wesen und Begriff, namentlich im Gegensatz gegen die Gilde, auf Grund unserer Statuten klar zu machen.

Die Kaufgilde, wie gesagt, verleiht die Hanse, aber Rath und Gilde bestimmen über den Umfang und das Wesen der damit verliehenen Rechte, wie sie über Umfang und Wesen des Gilderechts bestimmen.

Die hierüber vorliegenden Erklärungen regeln aber — was nicht zu übersehen ist — zum Theil nur einzelne Punkte und es kommt daher zuvörderst darauf an, aus ihnen den Gesammtbegriff zu gewinnen.

Fassen wir zunächst den Ursprung ins Auge, so erscheint die Gilde und ihr Recht als das Product einer freiwilligen Genossenschaft, die Hanse als ein Gegenstand fürstlicher Verleihung, ebenso wie diese in England erschien.

Das Recht der Gilde beruht auf den Beschlüssen der Mitglieder, sein Zweck ist der Schutz und die innere Ordnung des Verkehrs nicht allgemein, sondern in bestimmten Branchen, wie wir annehmen, denjenigen des älteren niederdeutschen Handels.

Diese Branchen sind nach Gilderecht getheilt zwischen dem Gross- und Kleinhändler, dem Kaufmann und dem Nichtkaufmann.

Der ursprüngliche Begriff der Hanse ist unzweifelhaft auch in Göttingen ein viel weiterer, als er hier zunächst uns erscheint.

Ich stehe nicht an zu sagen, sie umfasste das Recht überhaupt zum Detailverkehr. Der allgemeine Satz, „we der (der Hanse) nicht enhefft, de enmach hir nicht wegen“, drückt das ja nach der einen Seite hin so allgemein wie irgend möglich aus. Eben als Ausnahme von dieser Regel ist da weiter hinzugefügt: „talch, smeer, speck, botter, honich in gropen edder in dem gewichte etc. mag eyn kopen und vorkopen ohne hense [2]). Um so wahrscheinlicher ist, dass diese letzte Ausnahme erst durch die Rathserklärung von 1409 zur allgemeinen Norm erhoben wurde und bis dahin der Gebrauch des Kleingewichts wirklich durch die Hanse gestattet ward.

Dass sie aber auch den Verkehr mit der Elle betraf, zeigt der Satz, dass nicht den Kaufleuten als solchen, sondern nur denen „de de hense hebben“ gestattet ist, „parchent to snyden.“ Aus diesem Satz in Betreff der Kaufleute ergiebt sich mir nämlich ein anderes: der Detailverkehr des Kaufmanns in Tuch, des Krämers in „parchem, arras, molendoek, sagyn, sydenwand und tafft“ und daneben der ganze Engrosverkehr werden schon durch das Gilderecht gewonnen, ohne

[1]) Wenn Schmidt nach der Stelle Sitzungsberichte I S. 36, Eintragung vom Jahre 1431, in dem schon angeführten Aufsatz Hans. Geschbl. 1878 S. 23, sagt: „wer die Hanse hatte, durfte Wachs, Feigen, Mandeln, Reis und Gewürz nach Gewicht verkaufen“, so ist damit jedenfalls der Umfang des Rechts keineswegs erschöpft. Schon die angeführte Stelle lautet: Hensebroder, de mit uns wonen und neyne hoker sint, mogen wegen wass, vygen, mandeln, rys, krude. Zieht man diese Artikel von den dort vorhergehenden der hoker ab „de mit uns wonen u. hense hebben“, so bleiben allerdings eine Reihe, namentlich Rohproducte, deren Verschleiss S. 33, 1409 auch denen freigegeben wird „de neyne hanse hebben“, aber ausserdem „beste reipe“ und „haring“ als wichtige Hanseartikel, dazu kommt „honich in eyner tonnen, we dat udwegen will“ a. O. S. 33, 36 und 43 und der Detailhandel in „parchem“, der merkwürdig genug dem Wandschneider untersagt ist S. 35, 1431. — [2]) A. O. S. 43.

dass es dazu der Hanse bedarf[1]). Ward so fast der ganze Schnittwaarenhandel durch die „gilda kopmannorum" verliehen, so blieb die Hanse, auch wenn sie das ganze Recht des kaufmännischen Verkehrs ursprünglich umfasste, hier nur für den Detailverkehr mit Gewicht von Bedeutung.

Selbst wenn die eigentliche Hanse ursprünglich nur das Recht des Detailverkehrs verlieh, was ich bezweifle, sieht man doch, was es für eine Gilde und ein altes Gilderecht heisst, wenn neben ihm eine solche fürstliche Hanse zur Geltung kam. Durch die Verleihung der letzteren konnte sich neben der alten Genossenschaft eine von ihr unabhängige Verkehrsbevölkerung entwickeln, die eben dann fürstlichen Schutzes genoss.

Um so klarer wird, was endlich die Verleihung dieses Rechts allein an jedes Gemeinwesen, was es besonders für eine Gilde werth war.

Wir verstehen, dass die englischen Könige und Bischöfe ihren Ortschaften erst die hanse und das hanse house, dann die Gilde verleihen konnten.

Die deutschen Gilden, selbständigen Ursprungs, erhielten mit der hanse erst eine feste Stellung inmitten der weiteren Verkehrsbewegung ihres Platzes.

In Bremen, wo jeder Kaufmann die Hanse erwerben musste[2]), in der flandrischen Hanse[3]), in deren Städten nur aus ihren Mitgliedern die Schöffen genommen werden konnten, tritt uns ihre ursprüngliche Bedeutung für den Gesammtverkehr deutlich entgegen, in Göttingen hält die Gilde die Anschauung aufrecht, dass der eigentliche kaufmännische Verkehr nicht auf ihr, sondern auf dem Gilderecht beruhe. Sie hebt damit den Gildebruder gleichsam über den Hansebruder und behält damit der aristokratischen Gilde und dem Rathe die Controlle des Kleinverkehrs vor.

Das Recht, mit der Hanse die Concession zum Kleinverkehr zu verleihen, gab erst die volle Möglichkeit, die gewohnheitsmässigen Normen des Gilderechts für Kaufmann

---

[1]) Dass erhellt daraus, dass der kremer, de neyne kopgilde hefft, die genannten Stoffe nicht „schneiden" darf. — [2]) So oben S. 4. — [3]) S. unten.

und Krämer so aufrecht zu erhalten, wie sie uns in Göttingen entgegentreten.

Selbst bei der so sich ergebenden Beschränkung der Hanse zeigen uns die Verfügungen der Göttinger Statuten, wie wichtig ihre Regulirung für den gesammten Gang des Detailhandels war.

Erst so gewinnt der ganze Kreis von Befugnissen seinen vollen Abschluss, in Folge deren Rath und Kaufgilde den Gesammtverkehr vom Grosshändler bis zu dem kleinen Bürger überwachen, der von dem Rechte Gebrauch macht, auch ohne hense seinen Speck, Butter und Honig in gropen eder in dem wichte zu verkaufen.

Die Untersuchung hat bisher überall nur Fälle behandelt, in denen der „Kaufmann" seine alte Stelle in der Gilde entweder bis zu deren Auflösung behielt, wie in Lemgo, oder durch seinen Einfluss dieselbe nach verschiedenen Seiten hin (wie in Stendal, Groningen und Göttingen) in verschiedener Weise umgestaltete.

Die Möglichkeit liegt aber vor, dass in einer solchen, von Anfang an merkantilen Genossenschaft die Bedeutung des Kaufmanns als Grosshändler überhaupt nicht zur vollen Entwicklung kam oder, wenn dies der Fall war, ausserhalb derselben sich vollzog.

Ein Fall der ersteren Art scheint mir in Menden vorzuliegen.

Der kleine Ort, an dem schon 1161 der Erzbischof von Köln Einkünfte besass, erscheint um 1270 als städtisches Gemeinwesen [1]). Wie die Bürger 1372 die in einem Brande verlorenen Urkunden sich vom Erzbischof bestätigen liessen, so liessen sich vierhundert Jahre später „die drei Aemter der grossen Gilde", da „bey jüngster erbärmlicher Feuersbrunst ihr Gildebuch verkommen und eingeäschert", die aus dem Gedächtniss zusammengestellten Artikel desselben von Bürgermeister und Rath „durchlesen und examiniren" und „auch demnächst confirmiren."

---

[1]) Seibertz Landes- und Rechtsgesch. des Herzogthums Westfalen II S. 176.

Nach diesen restaurirten Statuten, wie sie jetzt noch vorliegen, betrachten wir zunächst diese Gildeverfassung. Die „grosse Gilde“ besteht aus den drei „Aemtern“, bisweilen auch Gilden genannt, der Krämer, Wollweber und Schneider. Nur gelernte Genossen eines dieser Gewerbe können eintreten: „vorbehalten, dass Schlachter- und Hökerwaaren feil zu haben allen drei Aemtern ohne Unterschied freisteht und gemein ist.“

Dem entsprechen nun auch die Functionen der beiden „Gildemeister“, die an der Spitze der Gilde, die der „Amtmeister“, die an der der Aemter stehen.

Die Gildemeister haben zunächst die Aufsicht und Controlle über Maass und Gewicht, das das kölnische sein soll. Sie sollen darauf „auf sichere Zeit des Jahres fleissig Obacht haben und da hier einiger Betrug mit loosser Waar, falscher Maass, unrechtem Gewicht befunden würde, soll dafür ernstlich angesehen und nach Befinden von der Gilde, auch auf deren Versäumung von dem Magistrat, ohne alle Gnade bestraft werden.“

Ebenso soll „jedesmal das Fleisch von zweien dazu verordneten Gildemännern in Augenschein genommen, nach Befinden des Werths und der wohlfeilen und theueren Zeit auf einen billigen Preis geschätzet und gesetzt werden, da von denselbigen ein halb Viertel Bier für ihre Mühe von jedem Rind zugelegt. Sollte aber hierin einiger Betrug befunden werden, soll der Verbrecher des Amts entsetzet und das untaugliche Fleisch den Armen verfallen sein.“

Der Pflichttag der Gilde ist der „Maitag“. Vor diesem Tage müssen alle „unter den Gildebrüdern“ in ihren Amtsachen „vorgefallenen“ Streit und Unwillen im Amt zur definitiven Verhandlung gekommen sein, um, wenn sie dort nicht „verglichen und abgethan“, dann den hier versammelten Amtsmeistern zur Entscheidung vorgelegt zu werden: wer sich von diesen nicht „wolle weisen und unterrichten lassen, soll von dem Pflichttage abgewiesen und für keinen Gildebruder zugelassen oder gehalten werden, bis er sich verglichen und Abtrag gemacht.“

Alle anderen ausserordentlichen Zusammenkünfte berufen die Gildemeister, wobei alle Gildebrüder zu erscheinen gehalten sind und der jüngste Gildebruder als Diener fungirt.

Den verstorbenen Amts- und natürlich auch Gildemeistern giebt die ganze Gilde das Grabgeleite; die vier jüngsten Meister seines Amts tragen ihn.

Alle diese Bestimmungen finden sich im Statut der „grossen Gilde".

Von denen der drei Aemter liegen mir nur die der Tuchmacher, die bei gleicher Gelegenheit hergestellt, und die des Schneideramts vor, die schon 1617 durch dės Rechts „secretarium verzeichnet" wurden, „sintemal das alte Gildebuch verwerfet, an der Schrift maculiret und sonsten vor uns (dem Magistrat) nicht approbiret und bestätiget worden." Die letzte Notiz ist in sofern von Interesse, als sich daraus ergiebt, dass die Gildestatuten überhaupt und die Gilden selbst früher jedenfalls unabhängig neben dem Rathe standen.

Dem entspricht die ganze Stellung der Gilde, wie sie noch 1667 erscheint: sie hat die volle Controlle des Verkehrs, die Aufsicht über Maass und Gewicht, Beschaffenheit und Werth der Waaren ganz in ihren Händen, nur bei Maass und Gewicht tritt der Rath, wenn die Gilde es versäumen sollte, subsidiär ein. Sie ist aber auch für sämmtliche Gewerbeangelegenheit der Aemter letzte und oberste Instanz. Es erscheint mir wenigstens schon an und für sich unwahrscheinlich, dass diese „grosse Gilde" erst aus der Zusammensetzung der anderen, also „kleinen" Gilden entstanden sein und ihr dann erst diese Machtbefugnisse übertragen sein sollten.

Aber der Beweis dafür, dass der Gang der Entwicklung der umgekehrte war, scheint mir durch eine Betrachtung der von der Gesammtheit betriebenen Gewerbe und ihr Verhältniss zu einander sicher erbracht werden zu können.

Die drei wirklich organisirten Aemter, die die eigentlichen Unterabtheilungen bilden, umfassen zweierlei, den eigentlichen Kaufhandel in Krämerei und Kaufmannschaft und das gesammte Tuchgewerbe nach seinen verschiedenen Seiten.

Dass Tuchmacherei und Tuchhandel unmittelbar und ursprünglich zusammengehörten, haben wir schon wiederholentlich erwähnen müssen. Hier ist der Tuchhandel zwischen Tuchmachern und Krämern getheilt, jedenfalls weil eben der eigentliche Kaufmann und Wandschneider sich nicht selbständig ausgebildet hat. Das allgemeine Gildestatut bestimmt § 24 f.

„Wann einer von der Kramergilde mit ausländischen, spanischen, englischen, holländischen und anderen feinen couleurten Laken (den Artikeln der Wandschneider) wie auch mit Kirsey, mit Sarge und anderen dünnen Waaren (die eigentlichen Krämerartikel) zu handeln Lust hat, soll demselben solches forgestehn, und von dem Wollenamt diesserhalb kein Einspruch geschehen. Andere gemeine gefärbte und ohngefärbte Laken und Büstel (?), so die Wöllner allhier selbst machen können, soll den Kramern alhir verboten sein, damit zu handeln, „nur wenn sie nicht gemacht werden", soll es den Kramern damit zu handeln freistehn."

Aber mit dem Tuchhandel stand das Schneidergewerbe in einem natürlichen Zusammenhang. Den Göttinger Wandschneidern stand der Handel mit „hosen" frei [1]), ja eine merkwürdige Bremer Urkunde von 1261 [2]) zeigt, dass damals noch die „panicidae", die „in hac civitate et in aliis sunt de melioribus" und „propter hoc debent esse urbani et mercimonia non exercere nisi honesta", zum Theil doch „hosensnidere" waren.

Die Theilung ist in Menden so erfolgt, dass die Schneider sich bestimmt ausscheiden, ebenso die Tuchmacher, aber dass der Wandschnitt zwischen diesen und den Krämern getheilt blieb, da es zu einer Wandschneidergilde nicht kam.

Viel beachtenswerther aber muss für die oben aufgestellte Frage die andere Thatsache erscheinen, dass Hökerei und Schlächterei allen diesen Aemtern und zwar ihnen allein zustand, wie das die Controlle des Fleischhandels in den Händen der Gildemeister beweist. Ein solches Monopol ist undenkbar, wenn die Gilde erst durch das Zusammentreten der drei Aemter entstanden wäre, es erklärt sich einfach, wenn die Gilde ursprünglich den ganzen Verkehr des Platzes umfasste. Dann stammt sie aus einer Zeit, wo sich hier wenigstens nicht allein Kaufmann und Krämer, sondern auch Krämer und Höcker noch nicht geschieden hatten — wie sie sich auch später nicht scheiden — und wo weiter der ganze Umsatz in Gewerbeproducten — die allein wichtigen waren Fleischer und Tuch-

---

[1]) Nitzsch a. a. O. I S. 35, Eintragung vom Jahre 1431. — [2]) Bremisches Urkundenbuch I n. 314.

macher — noch ungeschieden von Krämerei und Höckerei betrieben wurde.

Man darf schliessen, dass die Bewegung der Wollenweberei es war, durch welche die Scheidung erfolgte, sie erfolgte zu einer Zeit, als kein anderes Gewerbe sich daneben zu irgend welcher Bedeutung erhoben hatte, als jedenfalls z. B. Bäckerei und Leinweberei nur für die Bedürfnisse des Hauses betrieben wurden. Die Statuten der letzteren existirten schon vor dem Brand 1658, bei dem sie ebenfalls untergingen und nach welchem sie ebenfalls hergestellt wurden, das erste Statut der Schuhmacher dagegen datirt bestimmt erst vom 24. August 1549.

Wir haben es also hier mit einer alten Verkehrsgilde zu thun, in der sich eine eigentliche Kaufmannsgilde nicht der Herrschaft bemächtigte und die drei Aemter, in welche sie sich theilte, fast gleich berechtigt neben einander bestehen blieben. Allerdings nicht ganz, wie sich in einem Punkte sehr interessant ergiebt.

Die Gilde hat nämlich oder übt die Hanse, doch in besonderer Weise.

Erwähnt wird dieses Rechts nur in einer Vereinbarung zwischen den Gildemeistern der „Wandmacher" und „Kramer" behufs Emendation und Erklärung des uns nicht vorliegenden Statuts der Kramergilde. Die Bestimmungen lauten dahin, dass, da nach jenen kurfürstlich bestätigten Statuten „die Kramer zur Visitation der Wollentücher, Ellenmaass und Krempen mit dem Wüllneramt auf dem Rathhause und sonsten berechtiget, auch über neue einkommende Wand- und andere Kramer der Hanse Recht haben, dabey aber des Wüllneramts Gerechtsamkeit im Mithänsen und Visitiren nicht mit berechtiget worden, so ist hinmit zu wissen, dass zur Vermeidung künftigen zu besorgenden Missverstandes beyderseits Aemter ihre Explication hingesetzet, dass der Wöllner Zunft in der Visitation und Hänse soviel die Kramer mit ihnen auf dem Rathhause, soviel die Wöllner mit den Krämern auf dem Markt haben und behalten und dass ein Amt soviel als das andere . . berechtigt sein . . sollen, mit diesem Zusatz, dass die Wüllnergildemeister auf dem Rathhause und der Kramergilde-

meister auf dem Markte die Visitation principaliter zu verrichten haben."

Wir sehen hier, dass der Tuchhandel und Kramhandel auf dem Markt und im Rathhaus betrieben wurde; da der Krämer meist der Budenhändler ist [1]), standen sie wohl auch hier auf dem Markte aus und haben deshalb dort die Hanse principaliter. Aber gewiss hatte die Gilde die Hanse gemeinsam und würde auch über diese Frage auf ihrem Pflichttag haben entscheiden können, wenn nicht eben in diesem Fall die betreffenden Gildebrüder den „in ihren Amtsachen vorgefallenen Streit" unter sich „verglichen und abgethan hätten."

Das Verbot und die Controlle fremder Arbeit, was hier eben als Hanse bezeichnet wird, ist in dem Statut der Tuchmacher § 25 ausserhalb des Marktes und Rathhauses Sache des Gildemeisters, der Acht haben soll, „damit keine Fremden mit weissen oder gefärbten Tüchern im Amte umgehen oder hausiren."

Bei den Schneidern wird die „verdorbene Arbeit" allen Gildebrüdern vorgelegt, masst sich aber ein Fremder überhaupt des Amts an, so „sollen die sämmtlichen Gildebrüder auf Erfordern des Gildemeisters sich bei einander thun und sich desselben bemächtigen und folgends nach Gelegenheit der Personen und seiner lange geübten Arbeit in Strafe nehmen."

Es wäre interessant, sicher zu wissen, ob unter „Gildebrüder" hier die Gesammtheit der grossen Gilde oder des Schneideramts, unter dem „Gildemeister" der der ersteren oder des letzteren zu verstehen, immer aber ist wohl zu beachten, dass hier nicht wie bei der Sistirung des fremden Hausirers durch den Wüllnergildemeister an die Herbeirufung der „Obrigkeit" gedacht wird: die Gilde ist die letzte, die allein entscheidende und vollstreckende Gewalt. Das Hansenrecht auf Markt und Rathhaus wird nur durch die Vereinbarung zwischen beiden Aemtern ohne jedes Zuthun des Raths geordnet, wenn auch das Recht der Hanse auf die kurfürstliche Bestätigung hier gewiss ebenso zurückgeht wie in

---

[1]) Bremisches Urkundenbuch Bd. 1 n. 442: omnes institores cives civitatis Br. — tentoria dicta telt vulgariter facientes nobis ad telonium piperis non tenentur sicut hospites adventantes et tentoria facientes.

Bremen oder Paderborn auf die bischöfliche, in Göttingen auf die herzogliche Belehnung.

Diese ganz selbständige Stellung der Gilde neben Bürgermeister und Rath und zwar nicht allein der Gesammtgilde, sondern auch der einzelnen Aemter, ist um so beachtenswerther, da das aristokratische Element des „Kaufmanns", in Stendal und Göttingen so wichtig, hier gar nicht hervortritt.

Wir schliessen hier schon des letzterwähnten Umstandes wegen an die Besprechung der Mendener „grossen Gilde" die der Gilden von Osnabrück, Münster und Dortmund, weil auch der Kaufmann in ihnen nicht allein zurücktritt, sondern vollständig fehlt. An allen drei Plätzen steht wenigstens im 14. Jahrhundert der „Kaufmann" ausserhalb der „Gilde" oder der Gilden [1]).

Es ist von Wichtigkeit, dass dieses Verhältniss für Osnabrück schon für das Ende des 12. Jahrhunderts urkundlich feststeht. Wie schon erwähnt, erscheint hier die „Gildeswort" schon als Familienname im Jahre 1203. Es muss also, in Folge dessen auch die Gilde, schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts vorhanden gewesen sein.

Diese Gildeswort lag nicht wie der Markt und das Kaufhaus in der alten Burgstadt, sondern ausserhalb derselben.

Die Gilde umfasst ausser den Krämern und Schmieden namentlich eine Reihe von Ledergewerken, wie diese auch in Dortmund und Münster auffallend in den Vordergrund treten.

Im ganzen sind es „elf Aemter", die so entschieden als die unveränderlichen Bestandtheile der Genossenschaft betrachtet wurden, dass diese Bezeichnung später sehr häufig an die Stelle des Wortes „Gilde" trat [2]).

Unzweifelhaft aber ist letzteres die ältere Bezeichnung für das Ganze, ersteres für die Theile.

Für keines dieser Aemter ist ein Privileg von Rath oder

---

[1]) Die Darstellung Dortmunds fehlt im Hauptmanuscript; die Lücke aus einem der Entwürfe zu ergänzen, verbot sich, weil D. dort in anderem Zusammenhange behandelt wird. — [2]) Stüve a. O. III S. 188 u. 210.

Bischof nachzuweisen, natürlich auch nicht für die Gilde[1]), aber die Gildewort lag in der Butenburg unmittelbar am Hofe des Grafen von Tecklenburg, des Kirchenvogts, von welchem der alte Scharren und das Schlachthaus der Knochenhauer (macellum) wirklich einen Theil bildet."

Dagegen gehörten Wandschneider und Tuchmacher ebensowenig zur Gilde, wie die Höcker; die Häuser der ersteren und der letzteren lagen am Markt, wohin früher die Fleischhauer, dann aber auch die anderen Gildeämter erst später übersiedelten[2]).

Diese eigenthümlichen Verhältnisse, die wir nothwendig schon am Schluss des 12. Jahrhunderts als vorhanden annehmen müssen, lassen nur zwei Erklärungen zu.

Entweder gehen wir von der Analogie der alten Kölner, Stendaler, Lemgoer und Mendener Gesammtgilde aus und nehmen an, dass die älteste Osnabrücker Gilde auch Kaufmann und Weber umfasste, diese aber sich aussonderten, oder wir folgen der Annahme Stüves, dass die „Gilde" aus einer Vereinigung der der Vogtei unterworfenen elf Aemter entstand. Dann aber beweist auch diese Thatsache, dass im 12. Jahrhundert die „Gilde" im Gegensatz zu dem gewerblich abgeschlossenen „Amt" als eigentliche Bezeichnung eines Vereins verschiedener Handel- und Gewerbetreibender diente.

Der hier besonders heftige Kampf des Bischofs und der entstehenden Stadt gegen die Vogtei, wie ihn Stüve für die Zeit Heinrichs des Löwen und seiner Nachfolger nachgewiesen, macht die eine wie die andere Erklärung gleich wahrscheinlich. Wenn ich dennoch mehr dahin neige, eine ursprüngliche Gesammtgilde anzunehmen, so bestimmt mich dazu besonders folgendes.

Allerdings erst, soweit ich sehe, in den früheren Zeiten erfahren wir, dass der Gildebruder, der einen Markt zum ersten Mal besuchte, an sein Amt die „Hanse" zu bezahlen hatte[3]).

---

[1]) A. O. S. 35. — [2]) Ebendort S. 86. — [3]) Stüve a. O. S. 124 f., S. 135 Amtsregeln der Schuhmacher etc.: Du schalt —, dar du to markede geist und noch nü gewesen bist den gildebrödern die hense nicht weigern, wan de von dy gefördert wird, so du dat werst don, so brekest du so menige 18 Pf. alse gildebroder dar is.

Erwägen wir, dass wir im 12. Jahrhundert die Hanse immer nur der Stadt oder der Gilde verliehen sehen, dass in Groningen und Göttingen, höchst wahrscheinlich auch in Menden, ursprünglich die kaufmännische Gesammtgilde dies Recht hatte, und an letzterem Ort das Recht nur von den einzelnen Aemtern ausgeübt wurde, so ist es mir viel eher denkbar, dass es auch in Osnabrück von einer alten Gesammtgilde stammt, als dass, was ja allerdings nicht undenkbar wäre, der Vogt seiner neugebildeten Aemtergilde dieses Recht verliehen hätte.

Das Eigenthümliche ist in Osnabrück nun weiter, dass diese „Gilde" in ihrer ältesten historisch erkennbaren Form sich vollständig abgeschlossen als ein besonderer Theil der Bürgerschaft erhielt, aber sehr früh unter der Aufsicht und dem Einfluss des Raths erscheint und, soweit wir sehen, nicht entfernt innerhalb desselben in der Ausdehnung vertreten war, wie wir dies für die kaufmännischen Gilden in Stendal, Göttingen und Lemgo nachweisen konnten. Das Statut von 1297 geht von der Voraussetzung aus, dass der Handwerker allerdings rathfähig, fordert aber, dass er, so lang er im Rath, sein Handwerk nicht betreibe. Darin spricht sich deutlich genug die Stellung der Gilde aus; sie steht neben dem Rathe, aber doch so, dass durch eine solche Bestimmung offenbar mit Absicht die Betheiligung an ihm den Aemtern wesentlich erschwert war[2]).

Unleugbar entbehrte der Rath in der Theilnahme an der Gilde, wie er sie in Stendal und Göttingen besass, jener festen Geschlossenheit für seine Mitglieder und die merkwürdige Fluctuation in dem Bestand der massgebenden Familien, wie Stüve sie nachgewiesen[3]), möchte zum Theil in diesem Mangel ihren Grund haben; aber dessenungeachtet ist es für die Gilde in den ersten Jahrhunderten viel nachtheiliger gewesen, die Kaufleute nicht unter sich zu haben, als für den Rath, für seine Mitglieder nicht an der Gilde sich betheiligen zu können.

---

1) Stüve a. O. VII S. 54 ff. 39. — 2) Stüve a. O. VIII S. 27. — 3) A. O. VI S. 29.

Erst sehr allmählich ist so der Einfluss der Gilde und ihre innere Organisation weiter entwickelt worden. Stüve macht auf folgende Stadien dieser Fortbildung aufmerksam: er nimmt „die Gildemeister, welche von den collegiis (Gilden) oder officiis (Aemtern) ernannt waren", als gleichzeitig mit der Entstehung an[1]), obgleich sie in dem Statut von 1297 zuerst erwähnt werden. Die Verlegung der Verkaufstellen an den Markt erfolgte vor 1300 und zugleich kam das Gildewesen in die Hände des „Schöffenraths", der „bei dem ersten Erscheinen der Gilde bereits eine Einwirkung auf sie ausübt und als Beschützer ihrer Rechte, freilich auch als Vertreter des gemeinen Wohles gegen ihre Selbstsucht erscheint." In einer Ordnung des „Backamts" von 1387 heisst es noch, dass ihnen diese Regel „von Gnaden des Rechts gegeben sey"[2]).

Am Anfang des 15. Jahrhunderts erst tritt bei Beschlüssen über Verträge und Geschäfte der Ausdruck auf, dass dazu „der alte Rath, Gilde und Wehr" d. h. die Gemeinde ausserhalb der Gilde hinzugezogen werden, wie gleichzeitig ein Beschluss „der elf Aemter" untersagt, einen Gemeinsmann mit vor die Gildemeister zu bringen[3]).

Um dieselbe Zeit, in einem Statut von 1420, erscheinen dann an der Spitze der Gilde „zwei Gildemeister, die zur Zeit der Aemter Wort wahren, — bereits als eine bestehende Autorität." Sie mit zwei „Wehrschwerern" für die Gemeinde führen zusammen den Namen der „Aelterleute"[4]). „So finden wir dann namentlich die Aelterleute der Gilden von 1422 an in steigender Bedeutung." Bei ihnen „bildete sich dann der in den deutschen Stadtverfassungen so beliebte Wechsel, nach welchem dieselben Personen ein Jahr um das andere die Geschäfte führten, vollständig aus." Für die Rathmänner bestand er in Osnabrück nicht[5]). Zu welcher Zeit sich der Gebrauch ausgebildet haben mag, die Aelterleute zu allen Rathsverhandlungen zuzuziehen, ist nicht bekannt, aber „an diese Entwicklung schliesst sich dann naturgemäss die ebenso bedeutende, dass nicht mehr der ganze Rath, sondern nur ein Ausschuss desselben in Gemeinschaft mit den Aelterleuten manche Geschäfte besorgte", seit 1444[6]).

---

[1]) A. O. VIII S. 37. — [2]) A. O. VII S. 89. — [3]) VIII S. 30 f. — [4]) Ebendort S. 35 f. — [5]) Ebendort S. 26. — [6]) S. 38 f.

Wir stehen hier still, um aus den angeführten Thatsachen zu constatiren, dass die Gilde mit ihren Aemtern lange bestand, ehe die Controlle von Schöffen und Rath über die einzelnen Aemter und Gesammtheit aufhörte und diese dagegen sich unter eigenen Gesammtvertretern selbständig neben den Rath stellte.

Dieses festgestellt zu haben, ist wichtig, um die Bedeutung ähnlicher Erscheinungen zunächst in Münster unbefangen zu würdigen.

Das wichtigste Denkmal für die Geschichte der Münsterischen Gilden ist bekanntlich das s. g. rothe Buch des Schuhhauses „welk", wie der Titel der erhaltenen Abschrift von 1565 sagt, „in der versturynge der wedderdoepers verrucket over namals dorch gude frunde wedderumme to rechte gebracht und (wowal noch vorhanden) olders halven so seer verkommen, dat ment nycht wal lenk kan bruken"[1]). Jene furchtbare Revolution hat das ganze übrige Material für die Geschichte der Stadtverfassung ganz oder fast ganz vernichtet[2]). Das Buch selbst wird von dem Verfasser als die Bearbeitung älterer ungeordneter Aufzeichnungen bezeichnet „van worde to worde nyes geschreven alleyne dat yder materye so velle mogelick gewest by ores gelycken gesocht und vervatet ys und in drey dele gedeltt, warvan dat erste deel ynholt de gerechticheit des Schohuses, dat ander summyger gilde gewonte, dat derte etlike verbuntenisse"[3]).

Es kann fraglich sein, ob die hier gemeinte Redaction erst kurz vor der Zeit der Wiedertäufer erfolgte, jedenfalls musste dann dieser eine frühere um die Mitte des 15. Jahrhunderts vorhergegangen sein.

Der zweite Theil beginnt mit der Aufzeichnung eines Falls aus dem Jahre 1437[4]), darauf folgen Fälle aus demselben Jahr, von 1433, 1412, 1436, 1410, 1444, 1443, 1473, 1517, 1512, 1533, 1466, 1439, 1444, 1466 u. s. w. Man könnte also den Eindruck haben, dass erst im 16. Jahrhundert die erste Zu-

---

[1]) Niesert, Münsterische Urkundensammlung III S. 235. — [2]) Ficker, Die Geschichtsquellen des Bisthums Münster I S. 193. — [3]) Niesert a. a. O. S. 239. — [4]) Niesert a. a. O. S. 273.

sammenstellung erfolgt, aber bei der Aufzeichnung aus dem Jahre 1436[1]) heisst es „des velle in vortyden geschen ist, und ock un by namen in den yaere unses heren 1436, do wort etc. In den sulven yaere des gelikes etc. Ock eyn de hette Bruen ton Vohove anno 30 yaer etc. Ock so is der velle in vortyden up de porten gesat etc.“ Hier liegt unzweifelhaft eine gleichzeitige Resumirung damaliger und früherer Fälle vor, wie das ganze zweite Buch sie giebt. Dazu stimmt, dass im dritten Theil die gleichzeitige Aufzeichnung „van etliken vorbundnissen und geschichten“ gerade für die Jahre 1443 bis 1448 am reichsten und vollständigsten ist[2]), so dass die Vermuthung sehr nahe gelegt wird, dass in jenen für die Stadt so gefährlichen Jahren die erste Ueberarbeitung eines älteren Buches und seines sehr durcheinander gemischten Inhalts erfolgte, dass diese neue Bearbeitung dann, wie es in der Ueberschrift zum 3. Theil meiner Abschrift heisst, bes int jaer 1515 dor manige hand weitergeführt wurde und dass nach dem letztgenannten Jahr der so angesammelte Rest wieder neu redigirt ward.

Dass die Jahre unmittelbar vor 1448 für die Verfassung der Gilde von grosser Wichtigkeit waren, beweist auch der im ersten Theil § 15 enthaltene Vertrag vom 12. Juli 1447, „do overquemen rat und gilde und dat gantze gemene, arm und ryke, de ervede man mit den unerveden, dat se na den dage wolden holden — wes rat und de menen mesterlude von den gilden overkemen etc.“ [3]).

Gehört eine solche Redaction schon in eine solche Zeit, so fällt also die Entstehung der originalen Aufzeichnungen jedenfalls viel früher.

Wir unterscheiden dabei die verfassungsrechtlichen undatirten Aufzeichnungen des ersten Theils und die datirten Nachrichten zur Geschichte der Gilden in den beiden andern Büchern.

Die letzteren beginnen mit den Urkunden der Städtebünde von 1253 und 1263 in extenso und zwei Extracten aus einer Urkunde des Capitels von 1257, einer des Bischofs von 1309[4]).

---

[1]) Niesert a. a. O. S. 279 Paragraph 52. — [2]) Niesert a. a. O. S. 326 Paragraph 81—104. — [3]) Niesert a. a. O. S. 247. — [4]) A. a. O. S. 307 f. § 74 ff.

Das nächste Datum ist nun eine Notiz von 1410 mit Belegen für den Satz, dass „unse rat nenen anevank en sal doen sunder vulbort der oldesten van den gilden anno dni. 1410, do dosse anvanck schach van dussen mordern." Es ist dies also eine gleichzeitige Aufzeichnung, die aber auf frühere Beispiele zurückgreift, um den Satz zu belegen, dass der Rath keine Verhaftung ohne Bewilligung der Aeltesten von den Gilden vornehmen dürfe.

Es ergiebt sich aus diesen Thatsachen, dass die selbständige Stellung der Gilden am Anfang des 15. Jahrhunderts schon eine lange feststehende Thatsache war, dass wir aber zunächst zwischen der Urkundenreihe, die mit 1309 schliesst und der Reihe der historischen Aufzeichnungen, die mit 1410 beginnt, gerade eine Lücke von einem Jahrhundert vor uns haben, für die jedes Datum fehlt.

Daneben scheint mir eine andere Beobachtung von Wichtigkeit.

Von jenen älteren Urkunden aus den Jahren 1253 bis 1309 sind die beiden Städteurkunden in wörtlicher deutscher Uebersetzung, die des Capitels und Bischofs als sich stellenweis an den Wortlaut der Originale anschliessende Extracte gegeben.

In den Aufzeichnungen seit 1410 finden sich auch eine ganze Reihe über Urkunden, dabei sind die von Rath und Gilden erlassenen zum Theil in extenso mitgetheilt [1]), einige des Bischofs und Capitels im Auszug [2]). Bei den Auszügen über die Bündnisse der Stadt mit ihren Nachbarstädten von 1445, dem Capitel und dem gesammten Lande von 1446 ist ausdrücklich gesagt, dass die Stadt ein Exemplar der betreffenden Urkunde habe [3]) und wiederholt bemerkt, „wert sake genich borger in dussen vorgescr. steden der vereynunge und verbonde to done hadde an em drapende etc., de vynt den bref der vereninge by synen Rade — dar he sik moge nach richten."

Diese Notizen sind vor Mitsommer 1447 gemacht, denn

[1]) A. O. S. 321 § 79. — [2]) Ebendort § 80. — [3]) Ebendort S. 332 § 88 „der de stat van Munster eyn hevet", § 91 „dusser verbuntbreve hevet dat capitell eyn und de stat eyn cf. § 92.

da geschah es ebenfalls nach einem Bericht des Gildebriefs[1]), dass eine Deputation von Rath und Gilden dem Bischof auf seine drohende Forderung „de verenynges breve und de ammetbreve umme anxtes willen“ auslieferte. So wie denn zu den Berichten des vorhergehenden Jahres die nachträgliche Notiz gefügt wird: „Dit hevet dat capitel broken, darumme is dit utdaen, men hode sik vor dat capitel.“

Diesen Aufzeichnungen des Jahres 1446 gegenüber, die den Leser wiederholentlich an das Rathsarchiv weisen, ist es doch eine beachtenswerthe Thatsache, dass die Urkunden jener älteren beiden Bündnisse fast zweihundert Jahre früher sich ihrem vollständigen Wortlaut nach im Gildebuch finden und es bei ihrer Aufzeichnung also einer Verweisung an das Rathsarchiv nicht bedurfte.

Dadurch gewinnt die Annahme an Wahrscheinlichkeit, dass die Aufnahme dieser wichtigen Briefe in das Buch zu einer Zeit lange vor den späteren Eintragungen des 15. Jahrhunderts geschah und dass damals der Schreiber des Gildebuchs solche Actenstücke selbst verwerthen konnte, ohne sie beim Rathe einzusehen.

Ist die Bischofsurkunde von 1309 die jüngste jener weniger zahlreichen älteren Gruppe und fehlt, wie wir sahen, von da an hundert Jahre hindurch jedes Datum, so dürfen wir daraus vielleicht schliessen, dass wir es in ihr mit dem ersten Ansatz eines Gildebuchs zu thun haben, das dann erst nach einer langen Pause im Anfang des 15. Jahrhunderts weitergeführt und 1446 zum ersten Mal systematisch redigirt wurde.

Da erhebt sich nun die andere Frage: in welche Periode der Geschichte des merkwürdigen Buches die Hauptbestandtheile des späteren ersten Theils gehörten, von der „gerechticheit und gewonte des schohuses, dar sik de mesterlude und olderlude na holden sollen.“

Unzweifelhaft ist es älter als 1424. Die im ersten Theil zusammenstehenden Statuten bilden nämlich ihrer ganz überwiegenden Masse nach ein einheitlich abgeschlossenes Ganzes. Es beginnt mit den Worten: „Alle de gilde de binnen Munster sint by namen de seventeyn gilde, de synt altomaele eyn gylde,

[1]) Ebendort S. 339.

men dat se gedelet syn in seventeyn gylde" etc. Die folgenden Sätze, soweit sie nicht datirt, beginnen alle mit „Ok sollen" oder „Ok wert sake", „Ok ysset sake", oder einer immer mit demselben Wort anfangenden Wendung.

Unter den so gefassten 42 sämmtlich undatirten Artikeln finden sich drei datirte vom J. 1424, 1447 und 1517 [1]), zwei undatirte, denen wie den Artikeln von 1447 und 1517 die sonst durchstehende Fassung des Anfangs fehlt [2]). Während der zweite Absatz von Paragraph 3 mit „Ok so wettet" sich dem Charakter des Ganzen anschliessen könnte, ist dagegen der vorletzte der ganzen Sammlung, § 46, eine Festordnung für Older- und Meisterleute, mit seinen wiederholten „vortmer", das sonst gar nicht vorkommt und seinem „Amen" zum Schluss, ein ganz selbständiges Einschiebsel.

Nach Ausscheidung der bezeichneten fünf Artikel liegt ein Rechtsbuch vor, das nicht allein in der Form, sondern auch im Inhalt ganz aus einem Guss, nur als das Werk einer planmässigen und zusammenhängenden Gesetzgebung gefasst werden kann.

Nach dem Gesagten erhellt, dass es jedenfalls nicht jünger sein kann, als die ersten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts.

Die Erwähnung des „heimlichen Gerichts" [3]) scheint mir zunächst der einzige mögliche, aber wenig ausgiebige äussere Anhalt für eine weitere Datirung.

Gehen wir auf den inneren Charakter der Aufzeichnung ein, so bezeichnet sie sich selbst häufig als Feststellung der „wonte der gilden", d. h. die hier vorgetragenen Institute sind nicht neu, sondern haben sich schon in einer längeren Entwicklung ausgebildet und behauptet [4]).

Zunächst fallen besonders zwei Punkte ins Auge:

Vor allem wird betont, dass Rath und Gilden als zwei gleichberechtigte Gewalten neben einander stehen, so z. B. § 4: „Ock so en sall nymant uploep maken kegen de borgermestere unde kegen den raed. We dat doet, de sall dat den ganzen gemenen gilden verbeteren. Und des geliken sall ock

[1]) Es sind die Paragraphen 35 S. 262, 15 S. 247 und 34 S. 261. — [2]) Paragraph 8 S. 243 und 46 S. 270. — [3]) A. O. S. 248 § 16. — [4]) A. O. S. 240 § 2, S. 249 § 17 f., S. 250 § 19, S. 256 § 28, S. 258 § 31 u. S. 253 § 24, alse wontlich is na gilderechte.

nymant van gilden uploep maken up dat schoehuis kegen de gemeynen gildemesters van der yartael, we dat oeck doet, de sal dat den gemenen gilden verbetteren" [1]).

Jeder Beschluss des Raths „in saken der stat ofte des landes, dat sy hemelick ofte openbar", kann nur mit Zustimmung der „Olderlude" erfolgen [2]), ja über alles, „dat der staed edder den gantzen lande androepe van veden eder van schattynge, er man dan wes angae, so sollen de gemeynen gildemestere — by sik laten bidden gude mannen buten gilden uppe dat schohuis und mit en sick to besprekene na guter older wonte und dan darmede vor den raet gaen und dar dan endrechtliken over to komene, wes den nutte sye, er men wes anghae" [3]).

Rath und Gilden, Rathhaus und Schuhhaus, als Versammlungsort der letzteren, stehen neben einander an der Spitze der Stadt.

Aber dazu kommt ein zweiter Punkt: an der Spitze der Gilden stehen die „olderlude", die, wie wir oben sahen, in Osnabrück erst im 15. Jahrhundert an der Spitze der dortigen Gesammtgilde erscheinen. Hier werden sie ausserhalb unseres Statuts zuerst 1410 erwähnt [4]), als die, ohne deren Zuthun der Rath keinen „anevank" vornehmen kann. Nun aber geht die Richtung eben des Statuts vor allem darauf, diese Behörde möglichst an die Beschlüsse und den Beirath der gemeinen Gilde oder der gemeinen Gildemeister zu binden. Keine Verfassung soll ohne Einvernehmen mit den Aelterleuten „und mit mer von den eldesten gildemestern" erfolgen [5]). Beschlüsse des Raths und der Aelterleute „sollen de olderlude by sik allene nicht beholden, se en sullen dat den gildemeistern to der yaer tael eyn offte all openbaren, na gelicheit der saeke [6]). Beschlüsse der Aelterleute und gemeinen Gildemeister sind für die Gilden, Instructionen der Gildemeister für die Aelterleute bei Verhandlungen mit dem Rath absolut bindend und jede Opposition dagegen innerhalb der Gilden strafbar [7]).

Die Gilden entscheiden „na guter older wonte", was unter ihnen „upsteit utgesecht blaw und bloet und schuldich

---

[1]) S. 241. — [2]) S. 244 § 9. — [3]) S. 242 § 6. — [4]) S. o. S. 51. — [5]) S. 248 § 7. — [6]) S. 244 § 9. — [7]) S. 245 § 12 f.

gelt" für die aussergildischen Sachen „sal nymant van gilden eyn den anderen soeken mit gerichte dan myt den sulven gerichte unses heren und des stades, dar wy alle to verbunden syn" [1]).

Von der einzelnen Gilde geht in Gildesachen der Gerichtszug auf das „Schuhhaus", wo auch zwischen Gilde und Gilde und zwischen Mitgliedern verschiedener Gilden entschieden wird [2]).

Diese Thatsachen ergeben, dass das Statut entstand, als das Schuhhaus als Vereinigungsort der 17 Gilden, das Amt der Aelterleute, die Stellung der letzteren und der Gilden dem Rath gegenüber nicht neu, sondern schon lange anerkannt waren; neu erscheint allein das Bemühen, das Amt der Aelterleute nicht den Gildemeistern über den Kopf wachsen zu lassen.

Unzweifelhaft um die Stellung und die Widerstandskraft der Gildemeister zu sichern und zu kräftigen, hebt das Statut mit besonderem Nachdruck hervor, dass „all gilden van den seventein gilden glike velle vriet de ene gilde also velle alze de ander gilde unde ock glycke velle rechtes de ene alse de andere" habe [3]). Wie auf der anderen Seite die Gilden in ihrer Gesammtheit als Vertreter der gemeinen Freiheit hingestellt werden, so heisst es vom gemeinen Volk, „de hebbet al ene toflucht to den gemenen gilden, und de gemenen gilden sollen den bistaendich wesen mit hulpe der borgermestere und des rades, dat mallich nicht verunrechtet werde" [4]).

Muss die hier vorliegende Bewegung innerhalb der Gilde, das Bestreben der Gildemeister um eine neue und festere Stellung gegenüber den Aelterleuten, dem Rath und der Gemeinde vor 1424 fallen — weil eben das Statut älter ist — so fällt sicherlich die nothwendig vorhergegangene innere Entwicklung in jenes Jahrhundert zwischen 1309 und 1410, aus dem das Gildebuch keine einzige andere Thatsache uns bietet.

Man hat neuerdings behauptet, dass die Vereinigung der 17 Gilden erst nach 1354 stattgefunden haben könne, weil in einer Verfügung von Bürgermeister und Schöffen vom 29. Januar d. J. diese Behörde ohne jede Erwähnung der Gesammtgilde

[1]) S. 249 § 19, S. 251 § 21. — [2]) S. 250 ff. §§ 20, 23 ff. — [3]) S. 255 § 27. — [4]) S. 269 § 45.

und ihrer Vorsteher über die Einsetzung von „amtluden" Verfügung trifft und sich als die Gerichtsgewalt bezeichnet, an die unentschiedene Brüchesachen der einzelnen Gilde zur Entscheidung gingen [1]).

Man wird nicht leugnen können, dass ein solcher Schluss berechtigt erscheinen kann, aber wir wiesen schon oben darauf hin, dass die Thatsachen der Osnabrücker Gildegeschichte hier auch eine andere Annahme gestatten. Bestand unzweifelhaft dort die „Gilde" der elf Aemter lange bevor ihre Aelterleute erscheinen unter der entschiedenen Controlle von Rath und Schöffen für die einzelne Gilde, so steht zunächst nichts entgegen auch für die 17 Gilden in Münster, die „eyne gilde syn", eine solche Möglichkeit anzunehmen.

Ja jene Erklärung vom 29. Januar 1354 lässt, meine ich, darauf schliessen, dass die Gilden schon damals keineswegs vollständig abhängig dem Rath gegenüber standen.

Das wichtigste Stück derselben zerfällt in zwei Sätze, der erste lautet: „Vortmer welker gilde de Borgermestere amtlude settet, de gilde to vorwaeren, de sollen schweren umme de hilligen, dat se ere gilde waren wollen in erem olden recht und nyne sunderlike sate maken; se endeden dat na rade der scheppen und der borgermestere und der scheppen, de solden darto helpen, dat malke recht gesche." Hier also halten sich Bürgermeister und Schöffen das Recht offen, den Gilden Amtleute zu setzen, die — doch den Gilden — schwören, das „olde recht" bestehen zu lassen, neues nur nach Rath ihrer Mandanten, des Raths eben zu setzen, der sich gleichzeitig gleichsam durch ihren Mund verpflichtet, „dartho to helpen, dat malke recht gesche."

Der zweite Satz dagegen lautet: „Vortmer van ein juweliker gilde, wanner se gekoren hebbet ere gildemeisters, sollen de gildemesters darna bynnen achte dagen gaen op der borgere huess vor de borgermesters und de scheppen und schweren, dat se gyne sate setten sunderlichen, se en deden dat na rade der borgemestere und scheppen."

---

[1]) Niesert a. O. S. 122 ff. s. Tophoff in der Münsterschen Abtheilung der Zeitschrift für vaterl. Gesch. und Alterthumsk. Band 35 S. 23 f.

Der Unterschied kann nicht zweifelhaft sein.

Der erste Satz enthält Bestimmungen für die von den Bürgermeistern gesetzte Amtleute, es bleibt unentschieden, ob für alle Gilden, der zweite für die von den Gilden gewählte „Gildemeister" gilt unzweifelhaft für alle [1]).

Jene sollen sich verpflichten, vor allem die betreffende Gilde „in erem olden rechte to waren", darin liegt die Möglichkeit angedeutet, dass diese gesetzten Amtleute durch „sunderlinge sate" dies alte Recht schädigen könnten, die Garantie für diese neuen Satzungen liegt in der Zustimmung des Raths und seiner Versicherung, jedem zu seinem Recht zu helfen.

Bei den Gildemeistern dagegen wird eine Verpflichtung für das alte Recht gar nicht verlangt, da es eben von ihnen nichts zu besorgen hat, ihr Eid an die Bürgermeister lautet zwar ebenfalls, keine neue Satzung ohne den Rath derselben zu setzen, aber die Gegenversicherung der Bürgermeister und Schöffen fehlt, denn die hier zu befürchtenden Rechtsverletzungen wurden zunächst möglicherweise gegen deren obrigkeitliche Stellung befürchtet.

Es handelt sich also um das schon bestehende, vielleicht auch erst jetzt beanspruchte oder zugestandene Recht des Raths, Gilden Amtleute zu setzen; gekorne Gildemeister hatten sie bisher schon alle. Wenn später die beiden Fleischhauergilden, die der Bäcker und Tuchmacher allein unter allen übrigen vom Rath gesetzte Amtleute und keine gewählten Gildemeister hatten [2]), so sind unzweifelhaft jene schon hier gemeint, die letzteren aber müssen im Lauf der Zeit eingegangen sein. Unser Statut, das der Amtleute gar nicht erwähnt, setzt unzweifelhaft bei allen Gilden Gildemeister voraus.

Aber andererseits scheint sich aus den einleitenden Worten der uns hier vorliegenden Urkunde zu ergeben, dass auch die Gilden damals neuen Ordnungen zustrebten. Es heisst, Bürgermeister und Schöffen „mit rade andrer guder lude" seien „um des besten willen erer stad" einig geworden, „dat ein jouweleke gilde sall by oren olden rechte bliven und welk mann de in einiger gilde is, de en sall nicht verwaren, dann sine

[1]) Tophoff a. O. S. 20 ff. — [2]) Ebendort S. 17.

gilde"; der Gegensatz zu den letzten Worten kann jedenfalls der sein, dass die Gildegenossen auch andere oder „die andern Gilden" zu „verwaren" beanspruchen, wie das ja der eigentliche Grundgedanke der späteren ausgeprägten Gildeverfassung war.

Sind diese Ausführungen berechtigt, so zeigt diese Rathsbestimmung von 1354 schon eine entschiedene Bewegung zu einer grösseren Selbständigkeit der einzelnen, zu einer vollständigeren Vereinigung sämmtlicher Gilden. Sie ist aufzufassen als ein schliesslich misslungener Versuch des Raths ihr entgegenzutreten.

Damit aber nimmt die Wahrscheinlichkeit zu, dass in Münster eine vom Rathe abhängigere Gesammtgilde ebenso früh bestand als in Osnabrück.

Was dafür weiter spricht, ist, dass wie in Osnabrück die Gildeswort, so hier das Schuhhaus als gemeinsames Local einer solchen Vereinigung erscheint, zwar urkundlich erst in dem von uns besprochenen Statut, als dessen Inhalt der spätere Redactor des 15., vielleicht 16. Jahrhunderts „de gerechtigkeit und gewonte des schohuses" bezeichnete. Das „schohus" wird überall als der eigentliche Versammlungsort der Aelterleute, der Gildemeister und der Gilden gemeint[1]), schohus und rathus werden als die beiden Stätten städtischer Verhandlungen neben einander gestellt[2]).

In Dortmund hat das Lohaus, d. h. das der Gerber, ganz dieselbe Bedeutung. Erwägt man, dass diese beiden Gewerbe, der Schuster und Gerber, damals eigentlich nur eins bildeten und dass in Münster wie Osnabrück die Ledergewerbe eine sehr hervorragende Stellung unter den Gilden einnehmen, so kann kaum zweifelfaft sein, dass der Name des Münsterschen Gildehauses wirklich ein Schuhhaus und nicht ein Schauhaus bedeutet[3]).

Zu den hier vereinigten Zünften gehörten bei der Abfassung des Statuts die Wandschneider noch nicht: sie erhielten erst 1455 ihr Privilegium[4]) und traten erst am 31. Jan.

---

[1]) S. 241 § 4, S. 242 § 6, S. 251 §§ 20, 22 f. u. a. — [2]) S. 245 § 11, S. 247 § 14. — [3]) Das rothe Buch hat durchgängig: schoehus auch schohus und nur ein einziges Mal schowhus. Niesert a. O. S. XXIII A. 2. — [4]) Tophoff a. O. S. 14.

1492 dem Verbande bei, „to der eer godes und to bystande den ersamen rade und nuttycheit und ton besten der gemeynen gilden und der gantzer meenheit der stat Munster“[1]). Es ist vielleicht auch in diesen Worten angedeutet, was es für die Verfassung bedeutete, dass bisher die Wandschneider, so weit ich sehe, bis 1455 ohne eine Genossenschaft, von da an immer noch ausserhalb der 17 Gilden ihr Gewerbe betrieben hatten. Dass die Wahl ihrer Gildemeister später wenigstens im Gegensatz zu der aller übrigen Gilden auf dem Rathhaus geschah[2]), legt dann weiter die Vermuthung nahe, dass bis 1492 ihre Stellung zum Rathe sie wesentlich von den Gilden unterschied. So erklärt es sich auch, dass, wie wir oben sahen, der Rath neben den für die Stadt besonders wichtigen Gewerben der Bäcker und Fleischer gerade die Tuchmacher unter seiner unmittelbaren Controlle zu halten suchte.

Bezeichnet die oben besprochene Verfügung, wodurch Bürgermeister und Schöffen die Einsetzung von Amtleuten auch für die Tuchmacher aufrecht hielt oder erst anordnete, vielleicht damals das äusserste Stadium ihres Einflusses auf die Gilde, so war es eine gleichsam rückläufige Bewegung, durch welche 1492 die Tuchhändler unter die Gilden und ihre Ordnungen traten.

Bis dahin standen sich hier der Kaufmann und Grosshandel neben und mit dem Rath, der Kleinhandel und das Handwerk in der Gilde, wie zwei gleichberechtigte Mächte gegenüber.

Die Frage, wann und wie diese Scheidung erfolgte, muss allerdings, wie in Osnabrück, unentschieden bleiben. Dort siedelten allmählich die elf Aemter des Kleinhandels und Handwerks von ihrer Gildeswort an den Markt über, an dem sich vor ihnen schon Kaufmann und Höcker niedergelassen. Die so umgesiedelte Gilde fand hier kein Haus für sich neben dem Rathhaus.

Mag das Münsterische Versammlungshaus nun ein Schau- oder Schuhhaus sein, jedenfalls ist es die älteste Versammlungsstätte der 17 Gilden, die wir kennen. Dass es erst bei der angenommenen Vereinigung derselben zum gemeinsamen Local

---

[1]) A. O. S. 297 § 68. — [2]) Tophoff a. O. S. 21.

eingerichtet, darüber wissen wir nichts, eine Nothwendigkeit dazu lag, wie Osnabrück zeigt, zunächst nicht vor. Aber auch dafür fehlt jede Nachricht, dass das Schuhhaus oder Schauhaus von Anfang an ein allgemeines Verkehrslocal gewesen.

Denkbar wäre es, dass, wie anderswo neben dem Kaufhaus erst ein besonderes Rathhaus entstand, so auch hier erst nach der Aussonderung der Grosshändler das Kaufhaus das eigentliche Local des Kleinhandels geworden.

Auch diese Vermuthung muss als unwahrscheinlich bezeichnet werden.

Was in Münster sehr beachtenswerth ist, ist der Umstand, dass die Waage, die dicht neben dem Rathhaus, nicht neben dem Schuhhaus liegt, unzweifelhaft in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zugleich von Rath und Gilde besetzt wurde, d. h. an den „Hausherrn" verliehen wurde. Ist dieses Verhältniss, wie es scheint, alt, so deutet es allerdings auf eine Zeit, in der einst die Münsterische Gilde wie die „grosse Gilde" zu Menden über Maass und Gewicht verfügte, ehe die Grosshändler aus ihr ausschieden und im Rath ihre Vertretung fanden. Es deutet das weiter darauf hin, dass nicht der Grosshandel, sondern der Kleinhandel, als die eigentliche Gilde, nicht wie in Osnabrück zum Grosshandel hin, sondern von ihm fort sich umsiedelte, aber dabei das alte Recht an der Waage an seinem Theil sich vorbehielt.

Erfolgte diese Secession sehr früh, so ist es um so wahrscheinlicher, dass damals hier wie auch anderswo die Schuhmacher es waren, die entweder das einzige oder das geeignetste Local besassen, das ihren Gildebrüdern einen passenden Versammlungsort bot.

Wenn die Osnabrückischen elf Aemter, die später kein Gildehaus hatten, schon vor 1200 eine Gilde bildeten, so ist jedenfalls die Möglichkeit nicht zu leugnen, dass die Münsterschen Gilden mit einem Gildehaus ebenso alt sein können, eben oder fast eben so lange gegen den Rath und seinen Einfluss gerungen und fast eben in derselben Zeit denselben zurückgedrängt haben mögen.

Aber den Unterschied, wie wir ihn uns zu denken geneigt sind, darf man nicht übersehen.

Die Osnabrücker Gilde blieb im 12. Jahrhundert auf ihrer

Gildeswort, während der Kaufmann sich am Markt ansiedelte; sonderte sich dann in die einzelnen Aemter und siedelte nun Amt für Amt an den Markt über, trat unter den Einfluss des Raths und Rathhauses im 13. und 14. Jahrhundert, bis sich in der Mitte des letzteren der Einfluss der Gildemeister, im 15. das Amt der Aelterleute ausbildete.

Die Münsterer Gilde dagegen wanderte von Rathhaus und Waage fort, bei der der Kaufmann und Wandschneider allein unter dem Schutze des Rathes zurückblieb; erst nachdem sie sich im Schuhhaus festgesetzt, erfolgte die allmähliche Sonderung der Aemter. Dabei behaupteten oder gewannen Rath und Grosshändler eine feste Controlle über Fleischer, Bäcker und Tuchmacher, aber nichts weiter.

Schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts hatten alle vereinigten Gilden freie Wahl der Gildemeister, schon gegen den Schluss desselben existirten nicht allein die Aelterleute, sondern ihr Einfluss war so im Steigen, dass die Gildemeister spätestens in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts das oben besprochene Statut zum Schutz namentlich ihrer eigenen Rechte zusammentrugen.

Gleichzeitig damit begannen 1410 neue Aufzeichnungen im Gildebuch, nach der Abfassung des Statuts erfolgte um 1440 eine neue Redaction des Gildebuchs, die erste, die uns erkennbar.

Ich gehe, wie bei Osnabrück, nicht über diesen Abschnitt hinaus, bleibe also für Münster vor der grossen Bewegung des Hoyaschen Aufstandes stehen.

Nur auf eins ist noch aufmerksam zu machen. Sind die vier Urkunden von 1253, 1257, 1268 und 1309 wirklich vor und um 1309 in das älteste Gildebuch eingetragen und also in extenso der Gilde, d. h. der Gesammtgilde, ihrer Zeit mitgetheilt worden, so würde sich daraus schliessen lassen, dass die Gesammtgilde schon um 1253 bestand und dass sie damals in Betreff der auswärtigen Verhältnisse dem Rath ebenbürtiger als 1446 gegenüberstand.

Die dann hervortretende grosse Pause in den Aufzeichnungen das ganze 14. Jahrhundert hindurch würde sich zuerst aus dem Sinken der Bedeutung der Gesammtgilde erklären, als dessen tiefste Stufe wir vielleicht die Rathsverfügung von 1354 über die „Amtleute" bezeichnen dürfen, bis dann mög-

licher Weise, ja wahrscheinlich schon vor den neuen Aufzeichnungen seit 1410, in das alte Buch das neue Statut eingetragen wurde, gleichsam der grosse Vertrag einerseits zwischen Rathhaus und Schuhhaus, andererseits zwischen Aelterleuten und Gildemeistern [1]).

Ich bin weit entfernt, diese Vermuthungen als Thatsachen zu geben, aber jedenfalls scheint es mir wichtig, bei dem fragmentarischen Zustand des Materials die Möglichkeiten darzulegen, die sich zur Erklärung desselben aus den bisherigen Betrachtungen ergeben.

Wesentlich vervollständigt wird, meine ich, eine solche Reihe von Combinationen durch die eigenthümlichen Erscheinungen, die uns auf demselben Gebiete die Dortmunder Gildengeschichte bietet [2]).

Die vorstehende Betrachtung und Untersuchung deutscher Gildeverfassungen des 14. und 15. Jahrhunderts hatte den Zweck das fragmentarische Bild zu vervollständigen, das uns die urkundlichen Nachrichten des 12. und 13. Jahrhunderts von der deutschen Kaufgilde bieten.

Vor allen kam es darauf an, einen Ueberblick über die Zusammensetzung dieser Genossenschaften und ihre Stellung nach aussen innerhalb des Verkehrs zu gewinnen, in letzterer Hinsicht namentlich über die Bedeutung der Hanse für solche Genossenschaften.

Die Resultate dieser Untersuchung, soweit sie für diesen Zweck in Betracht kommen, waren folgende: Wir haben eine Reihe von Gilden gefunden, die jedem Verkehrtreibenden, auch den Handwerkern, offen standen und ganz besonders auch sämmtliche eigentliche Kaufleute umfassten. Diese Genossenschaft nannte sich in Groningen schlechtweg die „Gilde“, in Lemgo und Göttingen „Kaufgilde“, in Menden „grosse Gilde“.

---

[1]) Theilweise anderer Meinung wie Nitzsch ist Hansen in seinem Ueberblick über die Verfassungsentwicklung der Stadt Münster. Vergl. Hansen, Westfalen und Rheinland im 15. Jahrhundert Bd. 2 S. 83 ff. der Einleitung. (Public. a. d. K. Preuss. Staatsarchiven Bd. 42). — [2]) Vergl. oben S. 45 Anmerk. 1.

Dieser Begriff entspricht vollständig der Kölner Gilde des 12. Jahrhunderts, der von Stendal, wie sie vor der Ausscheidung der Handwerker noch am Anfang des 13. Jahrhunderts war. Er entspricht aber weiter der englischen Kaufgilde des 12. Jahrhunderts und wir haben allen Grund anzunehmen, dass die dänischen Gilden, deren Statuten aus dem 13. Jahrhundert uns erhalten, eben solche Genossenschaften waren.

Einige dieser Gilden, wie die Mendener, trafen wir in Unterabtheilungen geschieden. Die Annahme lag nahe, dass diese sich so gebildet, wie die Unterabtheilungen der späteren Stendaler eigentlichen Kaufmannsgilde.

Eine solche in Unterabtheilungen geschiedene Gilde war auch die Osnabrücker, die schon aus dem 12. Jahrhundert stammt, aber sie umfasst den Grosshandel nicht, sondern nur Handwerke und Krämerei. Ganz dasselbe galt von der Münsterer Gesammtgilde, die wahrscheinlicher Weise auch bis tief in das 13. Jahrhundert zurück zu verfolgen ist. Wir leugneten nicht die Möglichkeit, dass diese beiden Genossenschaften aus den einzelnen Handwerkergilden sich gebildet haben können.

Eine gewisse Analogie für eine solche Entwicklung boten die Groninger Genossenschaften, die von 1362 an in ihrer Entstehung zu verfolgen, schliesslich 1436 neben der alten Gilde ein gemeinsames Statut gewinnen.

Wären die Osnabrücker und Münsterer „Gilde" so entstanden und zwar, wie wir festhalten, schon im 13., ja schon im 12. Jahrhundert, so bewiese das doch immerhin, dass man damals gerade unter „Gilde" nicht eine geschlossene Handwerkerverbindung, sondern wesentlich eine grössere Vereinigung verschiedener Handel- und Gewerbetreibender verstand.

Aber es ist wohl zu beachten, dass die vereinten Groninger Zünfte und Bruderschaften sich zwar als „Gilden" aber nicht als „Gilde" bezeichnen, dass sie nicht wie die Osnabrücker früher die Münsterer später ein gemeinsames Local besitzen, und es wird eben dadurch die zweite Annahme die wahrscheinlichere, dass auch diese beiden westfälischen „Gilden" ursprünglich eine in sich eingetheilte Genossenschaft waren, wie die Lemgoer und Mendener.

Ob sie in der ersten Zeit ihres Bestehens auch wie die übrigen den Grosshändler mit enthielten und wenn, wie dann

die unzweifelhaft später vorhandene Scheidung erfolgte, blieb unklar. Jedenfalls konnte die Möglichkeit nicht geleugnet werden, dass, wie in Stendal der Handwerker dem Kaufmann allein, so hier der Kaufmann dem Krämer und Kaufmann die Gilde überliess.

Wir dürfen demnach annehmen, dass unsere Kaufgilden oder „Gilden" des 12. Jahrhunderts da, wo sie vorkommen, allen offen standen, die sich überhaupt am Handel und Gewerbe betheiligten. Aber daneben allerdings muss daran festgehalten werden, dass ein Zwang zum Eintritt und andererseits eine ausschliessliche Berechtigung zum Verkehr für diese Genossenschaften nicht anzunehmen ist.

Von den von uns untersuchten Gilden hat die Mendener die Controlle über Maass und Gewicht und den allen Unterabtheilungen gemeinsamen Fleischer- und Höckerbetrieb; dem entspricht es, dass in Münster das Amt der Waage unter der Controlle von Rath und Gilde steht und dass in Groningen die Gilde unzweifelhaft eine weitgehende Gerichtsbarkeit in Handelssachen für alle ihre Mitglieder, ja schliesslich im 15. Jahrhundert für den gesammten Verkehr des Platzes übt.

Da wo die Kaufgilde, wie in Stendal, als Kern der früheren, oder, wie in Göttingen, der noch bestehenden Gilde, nicht im Besitz solcher Gerichts- und Controllbefugniss, aber in der engsten Verbindung mit dem Rath erscheint, liegt die von Lappenberg ausgesprochene Vermuthung sehr nahe, dass sich die Rathsgerichtsbarkeit aus der Gilde gebildet habe.

Dass aber überhaupt eine solche Polizei und Gerichtsbarkeit in Handelssachen, die Controlle des Platzverkehrs, in den früheren Zeiten sich auch bei den deutschen Gilden gefunden habe, dafür scheinen die analogen Verhältnisse sowohl der englischen als der dänischen Gilden zu sprechen, welche wir früher erwähnten.

Die Hanse ist, soweit ich sehe, nicht dieses Recht, aber ihre Verleihung erleichterte wesentlich die Möglichkeit es vollständig zur Geltung zu bringen.

Von den hier betrachteten Gilden fanden sich nur die von Menden, Göttingen und Groningen im Besitz der Hanse und zwar fungirte das Institut an den beiden ersten Plätzen nur daheim, in Groningen „buten landes".

In Göttingen erscheint es am einfachsten und deutlichsten als das Recht, sich am Detailverkehr zu betheiligen. In diesem Sinne erwirbt und hat man die „Hanse". In diesem Sinne wird dort das Recht der „Kaufgilde" gegenübergestellt. Letzteres giebt dem „Kaufmann" das Recht des Grosshandels oder „samptkopes", dem Krämer das der „kramerie".

Denkt man aber diese Scheidung des Gross- und Kleinhändlers und des Handwerkers, wie unzweifelhaft nothwendig, aus der alten „Gilde" hinweg, so verlieh das Recht der Kaufgilde eben das, was das Groninger „giltrecht" giebt, d. h. nur den Schutz der Gilde, den Stand unter ihrer Gerichtsbarkeit und das Recht, in ihr Gericht und zu ihren Aemtern gewählt zu werden.

Mit der „Hanse" erst erwarb sie das Recht, zu dem Verkehr des Platzes überhaupt, sowohl den fremden als den heimischen Handeltreibenden, zuzulassen, also auch ihn von demselben fernzuhalten. Damit war eine wesentliche Handhabe gegeben, die Bedeutung der Genossenschaft erst zur vollen Geltung zu bringen.

In Menden hat die Gilde die Hanse jedenfalls, so weit wir sehen, den Tuchmachern und Krämern überlassen, die in Folge dessen die Tuche des fremden Händlers controlliren und, wenn dazu Veranlassung, vom Markt und aus der Tuchhalle des Rathhauses zurückweisen.

Sie hat aber auch, wie eben gesagt, die ganze unabhängige Controlle über Maass und Gewicht. Schwerlich würde sie dieselbe in dieser Ausdehnung ohne die Hanse haben üben können.

In Göttingen hat die Gilde nur noch die Hanse, insofern sie von ihr „gekauft" wird; die Entscheidung, in welchen Fällen im Verkehr der Heimischen und Fremden die Erwerbung derselben nothwendig, liegt mit der ganzen Handelsgerichtsbarkeit in den Händen des Raths.

Wir werden später zu erörtern haben, welche verschiedenen Neubildungen diese heimische Hanse später in ihrer Bedeutung herabdrückten oder sie vollständig verschwinden liessen. Viel wichtiger war ihre Bedeutung für die fremden Märkte, sowohl an sich, wie für die Gilde.

Für die Betrachtung dieser Seite der beiden Institute sind die Groninger Statuten besonders lehrreich.

Auf Grund und im engsten Zusammenhang mit dem heimischen Gilderecht bildete sich das „buten landes“ aus.

Die Gerichtsgemeinschaft und der Gerichtsschutz der Gildegenossen wurde an den fremden Plätzen soweit festgehalten, dass auch dort für Streitigkeiten unter ihnen, wo sechs Genossen vorhanden, ein Oldermann und Gilderecht gewählt und auf der Morgensprache Recht gefunden und gesprochen werden konnte, wobei den Parteien das Recht offen blieb, entweder von vornherein oder nach hier erfolgter Entscheidung in zweiter Instanz ihre Sache vor der heimischen Morgensprache zu verfolgen.

Die lebendige Ausbildung dieser Handelsgerichtsverfassung, die wir hier so klar wie nirgend sonst übersehen, musste wesentlich dadurch gefördert werden, dass die Gilde daheim das Recht der Hanse jedenfalls für die Märkte von Utrecht und Köln und einige andere Plätze, um uns des Göttinger Ausdrucks zu bedienen, „verkaufte“.

Man begreift, dass, je lebendiger der auswärtige Verkehr war und je erfolgreicher Gilde und Hanse „buten landes“ zusammen wirkten, um so mehr die Sicherheit und Wirksamkeit des heimischen Gilderechts zunehmen und die Wichtigkeit der heimischen Hanse dagegen abnehmen musste.

In gewissem Sinne sehen wir hier im Kleinen das ganz klare und deutliche Seitenstück zu der Entwicklung des gesammten norddeutschen Verkehrs, wie sie sich in der Geschichte der Hanse vollzog.

Zunächst aber kommt Groningen und sein Gilderecht hier nur in Betracht als das klarste nnd verständlichste Beispiel einer solchen Gilde- und Hanseverfassung, wie wir sie für das 12. und 13. Jahrhundert bei allen Kaufgilden und ihren Hansen für möglich, bei vielen für factisch vorhanden annehmen müssen.

Dass damit nicht zu viel behauptet wird, scheint sich mir schon aus der Betrachtung einiger Statuten aus dem Ende des 13. Jahrhunderts und späteren Datums zu ergeben, die sich jetzt erst ausgiebiger verwerthen lassen.

Vor allen gehört hierher das von Ennen publicirte Fragment eines Kölner Statuts vom Jahre 1424. Dass die Kölner

Gilde, über deren Verzeichniss derselbe Forscher zuerst berichtet hat, mit der längst bekannten Gilde und Gildehalle der Kölner in Zusammenhang gestanden, hatte eben er schon früher ausgesprochen. Die Analogie des Groninger Gilderechts scheint mir die Sache vollständiger klar zu stellen: hier wie dort die heimische Gilde neben der „buten landes". Dass die Kölner Kaufleute lange vor 1258 ein Recht der „hanse" übten, das war aus dem bekannten Schiedspruch dieses Jahres ebenfalls bekannt, ebenso wie dass sich zuerst 1266 und 1267 in London Hamburger und Lübecker der Kölner Hanse entzogen.

Jenes Statut von 1424 zeigt uns nun aber, dass der Kölner Kaufmann in England nur, wenn er die Hanse erworben, zum Verkehr berechtigt ist. Dass dann aber „ubicumque quatuor civium Coloniensium praedictorum in terra Angliae praesentes fuerint, illi quatuor inter se eligere poterunt unum iustitiarium, qui aldermann appellatur, cui alii cives Colon. mercatores secundum ius et consuetudinem eorum antiquam obedire tenebuntur" [1]. Wer diesem Aldermann nicht folgt, soll von dem dazu gewählten Aldermann in Köln in Strafe genommen werden.

Die Gilde in Köln war damals längst verschwunden, aber die Hanse in London und der von den zu ihr berechtigten Kaufleuten gewählte Aldermann bestand noch, neben ihm daheim ein zweiter in Köln, im Jahre 1424 ein Mitglied des Schöffencollegiums, — und das Recht der Hanse.

Ein Vergleich der Kölner und der Groninger Verhältnisse dient auch zur Erklärung der letzteren.

Die heimische Gilde erscheint in Köln im 12. und 13., in Groningen noch im 15., als die Muttergilde für die auswärtige.

Wir wissen, dass der Kölnischen Gilde in London dort die Hanse von den Königen verliehen wurde, wie sie auch die Gilde durch ihre Privilegien schützten; unzweifelhaft beruhten die Groninger Hansen zu Utrecht und Köln auf einer ähnlichen Verleihung Seitens der Bischöfe. Aber die so verliehenen Hansen werden von daheim aus verwaltet und beaufsichtigt, in Groningen noch 1439 von der heimischen Gilde, in Köln

[1] Ennen, Geschichte der Stadt Köln II S. 553 A.

gewiss auch, so lang eine solche bestand, d. h. jedenfalls im 12. Jahrhundert.

Die heimische Hanse begegnet uns dagegen nur in Köln. Wir nehmen nach der Analogie von Göttingen und Menden auch hier an, dass sie ursprünglich der Gilde verliehen war. Aber auf der Hanse beruhte das Stapelrecht des heimischen Marktes; wer von einem Bürger bei dessen Bruch betroffen wird, „ab ipso cive impune et licite arrestari et puniri poterit more antiquo", heisst es in der Urkunde von 1259, „secundum quod vulgo hansin vocatur, quod taliter fieri consuevit, quando civis Col. mercatorem in tali excessu a se deprehensum calamo vel iunco vel aliquo consimili ligamento ligabit."

Treffen wir nun die Groninger Gilde im Besitz der Hanse „buten landes" und daheim in der Vertretung und Ausübung des Stapelrechts, so liegt jedenfalls die Erklärung am nächsten, dass auch dieses Stapelrecht ursprünglich durch und in Folge der Hanse geübt und befestigt worden sei.

Als in Köln die Gilde sich auflöste, scheint gleichsam die Bürgerschaft an ihre Stelle getreten zu sein, in Groningen bleibt die gefestigte und weiter entwickelte Gilde und übt jetzt das alte Recht allein in Folge ihres Gilderechts, neben dem die Hanse ihre Bedeutung verliert.

Als eine eigenthümliche, aber ganz entsprechende Ausbildung derselben Institute wird nun endlich auch die bekannte Flandrische Hanse zu betrachten sein[1]). Es ist die Vereinigung einer Anzahl Flandrischer Städte, die ein Hanserecht unter Hansegrafen und „scildraka" besetzen, vor dem aber nur geklagt werden kann, nachdem der Beklagte „in proprio oppido suo iustitiam facere denegaverit[2]). Von den in dem „ius hansae" jenseits des Meeres erfolgten Urtheilen geht dagegen die Berufung nur an die „in proximis nundinis Flandriae" vereinigten Genossen[3]).

Wie bei dem Groninger Gilderecht und bei dem Kölner Gilderecht ist die Zahl der Berechtigten normirt, die das Recht besetzen können. Wie aber dort eine Minimalzahl, so ist hier

---

[1]) Ihr Statut bei Warnkönig, Flandr. Staats- u. Rechtsg. I Anhang S. 81 f. Lateinisch, S. 87 f. altfranzösisch. — [2]) A. O. S. 82 § 4. — [3]) Ebendort § 5 f.

zunächst die Maximalzahl bestimmt, die das „plenum ius" bildet, von Brügge acht, Ypern vier, von den übrigen zwei oder ein Urtheilsfinder („inventores"), dann aber auch das Verhältniss, in dem, falls aus der einen Stadt die statutenmässige Zahl fehlt, die übrigen zur Ergänzung eintreten. In derselben Weise ist die Ernennung des scildraka geregelt, während der Hansegraf immer aus Brügge sein muss [1]).

Das Motiv ist klar, man wollte ein möglichst zahlreich besetztes Gericht, dabei aber das Uebergewicht der leitenden Städte, namentlich Brügges, sichern und doch die Gefahr vermeiden, durch die Abwesenheit der Mitglieder einer oder der andern Stadt nicht das „plenum ius" mit seinen jedenfalls 28 Mitgliedern besetzen zu können.

Unzweifelhaft ging diese Hanse von Brügge aus; wie es allein den Hansegrafen und die höchste Zahl Urtheilsfinder stellte, so bezog es bis zur Abfassung des französischen Statuts allein die Einkünfte [2]); aber wie die leitende Stadt sich durch diese Ausdehnung der eigenen Hanse die ununterbrochene Thätigkeit ihres „plenum ius" sicherte, so bot sie damit den kleinern und kleinsten Städten Gelegenheit, an den betreffenden Plätzen eines, wenn wir den Groninger Ausdruck gebrauchen, „gilderechts" zu geniessen.

Denn allerdings steht unzweifelhaft diese Hanse auch mit dem Gildrecht ihrer Mitglieder in Verbindung.

Beide Statuten fordern, dass Handwerker oder Kleinhändler, wenn sie in die Hanse eintreten wollen, „per annum et diem officiis suis abiuraverint", und, „caritatem (confrairie) suam habeant, quam caritatem nullo modo habere possunt, nisi prius dederint unam marcam auri vel tantum plus, quantum plus scabinis et consilio villae suae bonum visum fuerit, tunc possunt hansam suam emere 30 sol. 3 den sterl. — et illos 3 denarios habent comes hansae et scildraca sicut prius."

Das Eintrittsgeld für die gewesenen Handwerker in die caritas oder confrairie ist genau dasselbe, was 1231 die Stendaler gilda mercatorum für sie festsetzte [4]). Ich will auf

---

[1]) Ebendort § 3. — [2]) A. O. S. 85 § 10. — [3]) Ebendort S. 81 § 2 cf. § 1 a. E. S. 84 § 5. — [4]) Götze, Stendal S. 103.

diesen Umstand kein Gewicht legen, aber allerdings scheint es mir, dass die hier erwähnten Genossenschaften diejenigen sind, die sonst als „comanorum gildae“ bezeichnet werden und die gewiss nichts anderes als „kopmannsgilden“ sind[1].

Freilich verkauft hier nicht die Gilde unmittelbar die Hanse, wie in Göttingen und Groningen, aber der Zusammenhang zwischen Gilderecht und Hanse liegt doch klar vor. Wie in Göttingen keineswegs jeder Gildebruder Hansebruder war, so auch hier, der Unterschied ist jedoch eben der, dass der Göttinger Hansebruder das Gilderecht in seiner ganzen oder halben Bedeutung gewinnen konnte, der Flandrische es besitzen musste. Hier liegt das Hauptgewicht in der Hanse, dort lag es, wie gewiss Anfangs überall, in der Gilde.

Und dem entspricht es weiter, dass in Göttingen die rathsbürtigen Geschlechter Mitglieder der Gilde waren, in jenen Flandrischen Städten gewiss auch, dass aber diese letzteren vor allem daneben Mitglieder der „hansa Londinensis“ sein mussten[2].

Es ist auf diese später zurückzukommen, hier schliessen wir vorläufig diese Betrachtung, um zunächst den Versuch zu machen, aus den so gewonnenen Thatsachen das Bild unserer ältesten Kaufmannsgilde im 12. Jahrhundert zusammenzustellen.

Es wird im Anfang der Schilderung, die wir hier versuchen, nicht überflüssig sein, nochmals hervorzuheben, dass es sich dabei nur um diejenigen Genossenschaften handelt, welche wirklich Gilden genannt wurden, dass diese nur in Norddeutschland vorkommen und dass daher alle ähnlichen oder entsprechenden süddeutschen Verbindungen ausserhalb unserer Betrachtung liegen.

[1]) Warnkönig a. O. S. 351 A. 82. Ich verstehe nicht, weshalb der Verf. die Entstehung dieser Gilden ins 14. Jahrhundert setzt, da er selbst aus einer Urkunde der Gräfin Margaretha f. Gent von 1274 die Verfügung anführt, dass die „probi viri ex comanorum gilda“ zu nehmen seien. — [2]) Warnkönig a. O. II, 1, Urk. S. 98: Statut f. die Schöffen v. Brügge v. 1240: Insuper manuoperarius quicumque fuerit, nisi per annum et diem a manu opere suo se abstiunerit et hansam Londoniensem sit adeptus, a nobis in scabinum eligi non debet. Ebendort S. 149 und II, 2 Urk. n. 9 für Dam, n. 149 § 43 f. Ardenburg.

Hält man diese Unterscheidung fest, so ergiebt sich sofort die wichtige Thatsache, dass diese Genossenschaften keineswegs ihrer Entstehung nach als Theile oder Producte der städtischen Verfassungen zu betrachten sind.

Man kann in England, wo das Recht der Gilde ganz wie das der Hanse vom König verliehen ward, beide gleichsam als Grundlagen städtischer Verfassung betrachten.

Die deutsche Gilde des 12. Jahrhunderts erscheint nirgends als Gegenstand fürstlicher Verleihung, die Hanse häufig.

Erstere ist daher als eine selbständige und unabhängige Bildung zu betrachten, deren Zweck und deren Wirksamkeit durch die Verleihung eines Stadtrechts ebenso sehr gefördert als beeinträchtigt werden konnten.

Damit ist die zweite Thatsache gegeben, dass nirgend von vornherein der Begriff, sei es der Bürgerschaft oder der „Vollbürgerschaft", mit dem der Gilde an sich zusammenzufallen braucht[1]), ja dass er nirgends mit ihr zusammenfällt.

Das Groninger Gilderecht verlangt für die Aufnahme des Gildegenossen nicht, dass er „borger", sondern nur, dass er „buerscap" erworben habe, nicht dass er „eigen" oder „torfachteigen", sondern dass er ein halbes Jahr „eigen rauch und licht" gehalten habe.

Wilda hat eben, weil „höchst" wahrscheinlich die ältesten Schutzgilden in den Städten mit der erbgesessenen Bürgerschaft identisch waren, die eine „conjuratio, ein convivium conjuratum bildeten", die Handwerker von seinen Schutzgilden ausgeschlossen. Zum Beweis für die erste Behauptung kommen die Dänischen Städte kaum, von den Deutschen, die er heranzieht[2]), ausser Köln jedenfalls keine für uns in Betracht; das Verzeichniss der wirklichen Kölner gilda mercatorum, das er freilich noch nicht kannte, beweist auf den ersten Blick, dass seine Namen nicht entfernt alle der erbgesessenen Bürgerschaft angehörten; dass allerdings Handwerker Gildebrüder

---

[1]) Unter den von Gierke a. O. Bd. 1 S. 321 ff. nach Wildas Vorgang mit besonderem Nachdruck hervorgehobenen „Schutzgilden" der „Patriciergemeinde" oder „Altbürgergilden" befindet sich keine einzige Genossenschaft, die „Gilde" genannt wird. — [2]) Gildenwesen, Hauptst. 4 Abschn. 2. Es sind ausser Köln Speier, Strassburg, Frankfurt, Lübeck.

sein konnten, haben wir oben auch aus diesem Verzeichniss constatirt[1]).

Bei keiner wirklich so genannten Gilde wird, so weit ich sehe, Erbgesessenheit als Bedingung der Mitgliedschaft verlangt, ja wenn das Groninger Statut ausdrücklich fordert, dass jedes Mitglied ein halb Jahr vor seiner Aufnahme buerscap erworben haben und nicht vor zwei Jahren nach derselben sie aufgeben sollte, so gewinnt man doch den Eindruck, dass es sich hier um einen sehr fluctuirenden Bestand und keineswegs um eine erbgesessene Bürgerschaft handle. Dem entspricht es, dass auch später nach Ausschluss der Handwerker selbst Gilden, die mit dem Rath in so enger Verbindung standen wie die von Stendal, Nichtbürger in Menge als Mitglieder aufnahmen[2]).

Gehen wir aber von dieser negativen Thatsache aus, so entspricht ihr andererseits eine Reihe positiver Erscheinungen. Es sind wesentlich die Interessen des Handelsverkehrs und des Gewerbes, die bei der ganzen Thätigkeit dieser Genossenschaften in den Vordergrund treten, sowohl daheim als in der Fremde, ja eben diejenigen Gilden, die im Verlauf der Zeit als eigentliche Rathsgilden erscheinen, treten ganz überwiegend und mit deutlicher Bezeichnung in Stendal als „kopmann“ und „severen“, in Göttingen als „kopgilde“ auf.

Wo dagegen, wie in Münster und Dortmund, unzweifelhaft eine erbgesessene Bürgerschaft, betheiligt am Handel und dem Grosshändler verbündet, geschlossen an der Spitze der Stadt erscheint, wo also nach Wilda die Sache und der Name vor allem zu erwarten wären, da gerade fehlt er, und statt der „gilde“, ja im Gegensatz zu ihr treffen wir in Münster die erfmannen, in Dortmund die „Reichsleute“ und die „Erbgesessenen“.

Streichen wir also die Gilden der erbgesessenen Altbürger, so tritt auch die auf freies Eigenthum begründete Freiheit der Mitglieder vollständig für die Betrachtung in den Hintergrund. Aber um so entschiedener werden wir behaupten dürfen, dass allerdings die persönliche Freiheit der Mitglieder als eine selbstverständliche Bedingung galt, ebenso unerläss-

---

[1]) Vergl. oben S. 15 — [2]) Götze a. O. S. 107.

lich wie die der ehelichen Geburt von Vater und Mutter. Das Statut der Goslarer Kaufleute, das, wie noch später zu betrachten, den Handwerker keineswegs ausschliesst, gestattet den Kauf der Gilde „jowelken bederven manne de echt und adelsone geboren sy und syne ere bewaret hebbe“ [1]).

Die Pflicht, den Genossen im Volksgericht durch Eid und Zeugniss zu unterstützen, die allerdings in deutschen Statuten nur noch in Groningen begegnet, machte ursprünglich die persönliche Freiheit derselben zur nothwendigen Voraussetzung.

Damit ist aber auch die andere Thatsache gegeben, dass die ältere und älteste Gilde dieser Art nur den freien Handwerker und den freien Kaufmann als Genossen kannte, d. h. dass ihre eigentliche Bedeutung noch vor der Zeit liegt, wo in Norddeutschland das hörige Handwerk, wo solches vorhanden, in den Verkehr eintrat.

Dem entspricht es, dass diese Genossenschaften jedenfalls überall die Formen und Ordnungen ihrer Gerichtsversammlungen gerade wie die persönlich freien Vogteileute denen des Volksgerichts nachbildeten [2]). Die Eröffnung des Gerichts und der ganze Gang der Verhandlung bewegt sich in derselben, sowie, soweit ich sehe, diese Versammlungen in Deutschland ursprünglich nicht in einer Gildehalle, sondern wie das Volksgericht unter freiem Himmel gehalten wurden.

Noch im 15. Jahrhundert hält das Groninger Gilderecht „op dem kerkhove“ seine Morgensprache. In Osnabrück und Goslar wird als ältester und eigentlicher Versammlungsort der Gilde ihre „wort“ (area) nicht ihr Haus genannt [3]).

Allerdings kommen später, aber meistens recht spät, Gildehäuser der Gewerke vor, eben aus der Zeit, in der Aemter und Innungen mit Vorliebe diese Bezeichnung annahmen [4]), daneben aber muss es auffallen, dass wir für jene allgemeinen „Gilden“, von denen wir hier sprechen, auf deutschem Boden den Namen der Gildehalle kaum gebraucht finden. Das älteste,

[1]) Vaterl. Archiv f. Niedersachsen 1841 S. 26, der Herausgeber Havemann citirt mit Recht die Stelle Weichbildr Art. 6: Unnd hertzogen und ander fürsten viel und darzu mannige gute manne die nu kauffleute heissen etc. — [2]) Götze, Stendal S. 108 über die Nordheimische Morgensprache Vaterl. Archiv für Niedersachsen 1838 S. 313 ff. — [3]) Vergl. oben S 45. — [4]) Vergl. Nitzsch a. O. I S. 27 ff.

und soweit ich sehe, jetzt einzig vorliegende Beispiel ist die ghildhalla, die der Graf von Flandern 1151 den Bürgern von St. Omer schenkte[1]), die „Hallen“ von Gent, Brügge und Ypern führen nicht diesen Namen, in Deutschland heisst das Haus, was die Markgrafen 1233 der Gilde zu Salzwedel für den Tuchhandel einräumen, domus communis et venalis, 1356 „eyn gemeyn reythuus“, 1370 „rathus, gewandhus und gemeine koufhous an einem gebuwe“[2]), das zu Stendal 1243 theatrum[3]). Also auch der Ausdruck Gildehaus kommt nicht vor; das Versammlungshaus der Gilden in Dortmund war das Lohus, in Münster das Schohus, in Köln fehlt jede Spur eines solchen Hauses.

Jedenfalls muss das den zahlreichen englischen „Gildehallen“ gegenüber auffallen.

Beachtenswerther aber ist der andere Umstand, dass wir die Verleihung einer Gilde, die in England ganz gewöhnlich, auf deutschem Boden nicht kennen, dass aber unzweifelhaft hier wie in England das Recht, sich eine Halle oder Haus zu bauen oder dieses Local selbst, den Gilden von der Herrschaft unmittelbar oder mittelbar durch den Rath verliehen wird. Das ist schon bei jener Gildhalle von St. Omer 1151 der Fall[4]), die von Ypern lag sicher zum Theil auf dem Grund und Boden der Tempelherren, Dam erhielt 1241 von den Grafen das Recht der stallpenenge, ita ut possint habere hallam ad utilitatem villae“[5]). 1233 traten die Markgrafen in Salzwedel der dortigen Gilde ab, was sie, „in domo communi et venali nunc primum de novo ad communes usus instructa“, irgend an Rechten haben, mit Ausnahme eines noch darauf stehenden Lehns[6]), und ebenso 1241 in Stendal, „quicquid iuris habuimus aut proprietatis in theatro, ut idem theatrum in usus suos redigant“[7]).

Man sieht, die Benutzung eines bedeckten gemeinsamen Verkauflocals ist bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts diesen Gilden nur durch fürstliche Verleihung möglich, ohne sie haben sie, soviel wir sehen, in Deutschland nur ihre Wort[8]).

---

[1]) Ebendort I Urk. S. 32. — [2]) Riedel a. a. O. A. 14 S. 1, S. 112, S. 152. — [3]) Riedel a. a. O. A. 15 S. 11 — [4]) Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte Bd. 7 S. 402. — [5]) Warnkönig a. a. O. II, 2 Urk. n. 111. — [6]) Riedel a. O. A Bd. 14 S. 1. — [7]) Ebendort Bd. 15 S. 11. — [8]) Wenn die Salzwedeler Gilde noch 1356 eine sehr geräumige

Und diese Wort ist in den wenigen Fällen, wo wir sie bestimmt nachweisen können, nicht der Markt; in Goslar lag sie an ihm, in Osnabrück in einem ganz andern Stadttheil[1]).

Endlich ist aber die deutsche Gilde, wie das schon bemerkt[2]), keineswegs im 12. und 13. Jahrhundert stets mit der Hanse verbunden.

Es soll damit für frühere Perioden nicht in Abrede gestellt werden, dass eine gewisse Beziehung zwischen den beiden Instituten bestand und wir werden an seinem Ort uns dieselbe klar zu machen suchen, hier ist zunächst nochmals hervorzuheben, dass, wie die dänische Gilde das Recht der Hanse überhaupt nicht kennt, es in Deutschland auch Gilden ohne dieses Recht gab.

Wir haben oben nachgewiesen, dass erst mit dem Recht der Hanse die Gilde das Recht erlangte, sowohl auf dem eigenen wie auf dem fremden Markt sämmtliche Verkehrtreibende ihres Platzes in ein bestimmtes Verhältniss der Unterordnung zu sich zu setzen. Ohne Hanse war sie daher unzweifelhaft nur eine Vereinigung freiwillig verbundener Genossen ohne ein Zwangsrecht, aber auch ohne jede Abhängigkeit nach aussen.

Eine solche Genossenschaft mit einer in sich abgeschlossenen Gerichtsbarkeit innerhalb des Landrechts ist weniger auffallend, wenn man erwägt, dass auf Sächsischem Boden jedenfalls auch die Gerichtsbarkeit des Bauermeisters nicht eine königliche war, sondern „eine aus der vom Landrecht geduldeten Selbstverwaltung der Gemeinden“ herfliessende[3]). Hatte deren Ausübung „vom landrechtlichen Standpunkt aus gesehen die Bedeutung eines schiedsrichterlichen Sühneverfahrens, bei dessen Misslingen die eigentliche Gerichtsgewalt des Landrichters eintritt“, so war die Gerichtsbarkeit der Gildegerichte einer solchen Gewalt nicht allein analog gebildet, sondern sie entsprach ihr auch insofern, als sie sich wesentlich in demselben Kreis und Umfang zur Geltung brachte.

„area prope domum pannicidarum“ zu mehreren Hausplätzen verkauft, Riedel a. O. Bd. 14 S. 111, so könnte das wohl ein Stück oder der Rest ihrer alten Wort sein.

[1]) Vergl. die Bemerkungen oben S. 45 ff. — [2]) Vergl. S. 64. — [3]) Planck, Das Deutsche Gerichtsverf. i. Mittelalter I S. 11 A. 23.

„Der Bauermeister ist der Vorstand der buren eines Dorfs, der burscap, welche unter seinem Vorsitz zum Besten des Dorfs nach Stimmenmehrheit Beschlüsse fassen und Anordnungen treffen. Als solcher hat er im echten Ding des Grafen oder Vogts die Vorkommnisse seines Dorfs in der gesetzlichen Ausdehnung zu rügen, vertritt er das Dorf gegenüber der Forderung einen auf handhafter That Verfolgten auszuliefern. — Mit dem Amt des Bauermeisters ist eine gewisse geringe polizeiliche Gerichtsgewalt verbunden. Er richtet nämlich über kleine Tagesdiebstähle unter drei Schilling an Werth und marktpolizeiliche Fälschungen, doch nur auf handhafter That. Sein Gewette beträgt 6 Pf., dagegen fallen die drei Schilling, womit der vor ihm Verurtheilte Haut und Haar lösen kann, an die Bauern zum gemeinsamen Vertrinken. Spätere Zusätze erweitern die Gerichtsgewalt. Er schlichtet Streitigkeiten über Beeinträchtigung des Gemeindelandes, soll auch über Pfennige und andere gestohlene fahrende Habe richten dürfen, in seinem Gericht kann sogar der Bauer wirksam auf die Theilnahme an der elterlichen Erbtheilung verzichten. Dagegen verfesten kann er so wenig wie der Frohnbote“ [1]).

„Im Echteding und bei der Gerichts- und Waffenruffolge führt der Bauermeister die Gemeinde an, sowie der Richter seinen Gerichtsbann, und jene müssen folgen, wenn ein Haus zu berennen, auf 3 Tage. Ausserdem hat aber die Gemeinde ihren bestimmten Rechtskreis innerhalb dessen sie mit dem Bauermeister schaltet. Zuerst hat das Dorf Frieden, darum darf man dort keine Waffen tragen und keine Thürme bauen. Was der Bauermeister mit der Mehrheit der Bauern zu des Dorfes Frommen beschliesst, dem darf die Minderzahl nicht widersprechen. Aber kein Ausmann ist verpflichtet, ihnen nach ihrem besondern Dorfrecht Rede zu stehen. Ueberhaupt dürfen selbst diejenigen, die ein neues Dorf anbauen von wilder Wurzel, nichts beschliessen, womit sie dem Landrichter sein Recht kränken“ [2]).

Dass diese eigenthümliche Selbständigkeit der Dorfverwaltung zum Theil gestört wurde durch die Verbindung der

---

[1]) Planck a. O. Bd. 1 S. 11 f. — [2]) Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden in Niedersachsen und Westfalen S. 113 f.

Bauern als Gildebrüder und dass somit nicht allein in Westfalen, sondern auch in andern Theilen Niedersachsens Bauerschaft und Bauerngilde sich vollständig deckten, ist schon früher angedeutet und neuerdings durch eine Reihe urkundlicher Belege festgestellt worden [1]).

Es steht weiter fest, dass die eigenthümliche Zusammenfassung solcher rein localen Ordnungen behufs ihrer öffentlichen Verkündigung die s. g. buerspraken, in ihrer einfachen ursprünglichen Form sich in die voll ausgebildeten Städteverfassungen Norddeutschlands hinein Jahrhunderte hindurch fortgepflanzt hat [2]).

Um so wichtiger ist es, sich klar zu machen, was in und neben einer solchen Bauerschaft und ihren Ordnungen eine Kaufgilde ursprünglich bedeutete.

Sie erscheint unter ihrem Aldermann oder Gildemeister als eine ebenso natürliche Bildung im Interesse der nichtbäuerlichen vielmehr wesentlich am Verkehr betheiligten Genossen. Dass auch der Bauermeister den Verkehr überwachte, ist schon oben gesagt. In Schwelm soll er „licken alle maten, scheppel, verdel, beker und ellen, vort alle gewichte und sall die brennen.“ Die Brüche für „ungewroigt und ungebrannt“ Maass ist im Weisthum festgestellt [3]), es scheint, dass der Bauermeister das Maximum für die Brodpreise feststellte. Ebenso gehörten nach dem ältesten Soester Recht die „iniuste mensurationes et mensure corrigende“ mit der Bestrafung der Bäcker den Burrichtern [4]).

Weshalb aber diese Marktgerichtsbarkeit unzweifelhaft ältester Zeit hier ihre Gränzen hatte, in Soest z. B. Wein- und Oelmaasse nicht dem Bauerrichter, sondern dem Rath gehörten, das ergiebt sehr deutlich das Vestenrecht von Hagen, das die Festsetzung der Preise für alle fremde Waare, „dat se datsülbige wegen und bekoren, dat et synes geldes wert sy“, dem „bouwmeister“ überträgt, mit Ausnahme des Weins

---

[1]) Stüve a. O. S. 113 f., Wilmans, Zeitschr. f. Culturgesch. N. F. III S. 1. — [2]) Ueber die buersprake z. Lübeck s. Melle, Gründl. Nachricht von Lübeck S. 110, Dreyer, Einleitung z. Kenntniss u. s. w. S. 100 zu Wismar Burmeister, d. Bürgersprachen und Bürgerverträge der St. W. S. III f. — [3]) Grimm, Weisthümer Th. 3 S. 28. — [4]) Iustitia Susat. § 37 f.

und der fremden Biere, die der Verkäufer „dem richter proven laten sall, und de richter sall em den wyn off byer setten, wat et wert sy", nachdem der Verkäufer eidlich angegeben, „wat et ene gekostet hebbe." Nur für den Fall der Abwesenheit des Richters behilft man sich mit der Weinprobe des Bauermeisters [1]).

Die Gränze seiner Marktpolizei war also hier gezogen, soweit der einfache Bauernverstand sich ein sicheres Urtheil zutrauen konnte, darüber hinaus sprach einerseits das Landrecht dem Dorfbeamten das Recht ab und reagirte unzweifelhaft andererseits die Sachkunde des dabei interessirten Kaufmanns.

Denkt man sich vor der Entwicklung des städtischen Verkehrs den Händler und Kaufmann dem bäuerlichen Gemeinderecht gegenüber, so stehen wir hier an einem der Punkte, wo sich sowohl im Interesse der Käufer das Bedürfniss einer sachkundigen Controlle, als in dem des Verkäufers, das eines sachkundigen Schutzes ergab.

Neben der Bauerschaft und ihrer wirthschaftlichen Controlle entstand dem Landrecht gegenüber als eine analoge Bildung die Kaufmannsgilde.

Die Gegensätze, um die es sich dabei handelt, sind klar, es ist zunächst der der Producte des Platzes selbst in all ihrer ursprünglichen Einfachheit, und der aus der Fremde importirten in all ihrer anfänglichen Seltenheit; jene sind innerhalb der Gemeinde jedem bekannt und leicht zu schätzen, diese nur dem Kaufmann.

Schreitet der Verkehr vor, so werden, je entschiedener der Bauermeister sich behauptet, um so mehr die Handeltreibenden zu gegenseitigem Gerichtsschutz sich vereinigen.

Seitdem und so lange die höheren Gewalten nicht gegen die Gilden einschritten, d. h. in der ganzen ottonischen und salischen Zeit, mussten auf Sächsischem Boden sich diese beiden Bildungen einander gegenüberstehen und gegenseitig beeinflussen.

Auf der einen Seite konnte die heimische Production sich

---

[1]) Grimm a. O. Th. 3 S. 36, 18 f.

an den verschiedenen Plätzen in verschiedenem Grade nach verschiedenen Richtungen entwickeln.

So gleichmässig auch im ganzen die Lage unserer Landwirthschaft war, schon das Verhältniss zwischen Viehzucht und Fruchtbau war hier und dort ein anderes und in Folge dessen auch das der Gewerbe, die sich unter solchen Voraussetzungen entwickelten. Eines der ältesten Beispiele zu nennen, so beruht die friesische Wollenindustrie doch auf dem Uebergewicht der Schafzucht über den Ackerbau jener grossen Sommerweiden. Die früh ausgebildeten Wollengewerbe der rheinischen, die überwiegenden Ledergewerbe der westfälischen Plätze sind gewiss in ähnlicher Weise zu erklären.

Mit der Zunahme solcher Gewerbe veränderte sich der Charakter der betreffenden Bauerschaften ganz oder zum Theil und damit die Aufgabe der Verkehrscontrolle.

Der Bauer, der seine Webereien selbst in der Nachbarschaft oder auf dem heimischen Markt absetzte, wird dadurch unbewusst zum halben Kleinhändler und zum Vermittler ausländischer Waaren und Geschäfte.

Wir müssen uns hüten, überall von Anfang an, ja selbst später, die scharfe Scheidung zwischen den einzelnen Gewerben, zwischen Gewerbe und Handel und wieder für diesen in Gross-Kleinhandel und Höckerei vollzogen zu denken.

Eben dafür bietet die oben wiederholt besprochene Mendener Gilde ein so lehrreiches Beispiel. Selbst nachdem die Wollengewerbe sich hier in Tuchmacher, Schneider und Wandschneider — denn das sind hier auch die Kramer — geschieden, sind sie alle noch zur Schlächterei und Höckerei berechtigt.

Wir erkennen also, wie hier die Sachen lagen, als die Gilde sich fest abschloss: nur diese Betriebe hatten eine gewisse Bedeutung gewonnen, aber nicht selbständig, sondern als die gemischten und combinirten Thätigkeiten einer halb kaufmännischen Bauerschaft, die es aber trotz alledem, oder richtiger, eben deshalb, nicht zum Grosshandel brachte.

Dass sie doch die Hanse erwarb und sich auch die gesammte Aufsicht über Maass, Gewicht und Waaren verschaffte, d. h. also den Bauermeister vollständig nach dieser Seite mattsetzte, das zeigt, dass das Dorf wahrscheinlich schon ein

Höcker- und Krämerdorf geworden war, ehe es um die Mitte des 13. Jahrhunderts Stadt ward.

Eine ähnliche Entwicklung war es, wenn in Groningen die Gilde jene Stellung gewann und behauptete, von der wir oben gesprochen; eben weil sie wahrscheinlich früh als die eigentliche Vertreterin des Verkehrs, das Gilderecht als das Handelsgericht anerkannt ward, musste die Bedeutung der Kluftvorstände und ihrer Gerichtsbarkeit so gering und unklar werden, wie sie erscheinen [1]).

Jedenfalls hat an dem letztgenannten Platz der früh entwickelte auswärtige, ja überseeische Verkehr, der uns bezeugt ist, den Einfluss der Handelsgenossenschaft rascher und nachdrücklicher zur Geltung gebracht.

Und noch mehr musste das der Fall sein, wenn sich die Gilde nicht aus einer einzelnen Bauerschaft und für sie allein bildete, sondern die Gewerbe- und Handeltreibenden benachbarter Gemeinden sich zur Vertretung ihrer Interessen zusammenschlossen.

Es ist nicht zu bezweifeln, dass das häufig der Fall war. Hat sich doch Soest selbst als der merkantile Mittelpunkt von fünf grossen Bauerngemeinden unter ihren Bauerrichtern entwickelt [2]), treffen wir doch in Köln die einzelnen Bauerschaften im Besitz von Kaufplätzen auf dem Altenmarkt [3]) zur Zeit, wo über ihnen die gilda mercatorum die gemeinsame Vereinigung Handeltreibender aus allen Bauerschaften war.

In Soest, wo die Gilde fehlt, hat sich, wie schon gesagt, die Marktgerichtsbarkeit der Bauerrichter in ihren alten Gränzen behauptet — auf die Geschichte der Kölner Verfassung gehen wir hier nicht ein —, aber erst 1180 wurden die Bauerschaften aus jenen Erwerbungen auf dem gemeinsamen Markt verdrängt, hier kamen zwischen Gilde und Bauerschaften andere Gewalten in die Höhe.

Aber die Verhältnisse dieser grossen Plätze zeigen doch, welche Anziehungskraft für solche benachbarten Bauerschaften

[1]) Diest-Lorgion, Geschiedkundige Beschrijving der stad Groningen D. 1 S. 80. — [2]) Barthold, Soest, die Stadt der Engern S. 32. Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte von Westfalen Bd. 3 S. 432. — [3]) Ennen, Geschichte der Stadt Köln II S. 446.

im Verkehr lag. Von ihnen aus gewinnen andere Thatsachen ein besseres Licht.

Die Gildewort von Osnabrück, ausserhalb der alten Burgstadt und fern von ihrem „Markt", lag „zwischen den beiden Ortschaften Nortorpe und Hege", die sich schon im 12. Jahrhundert als Aussenburg zusammengezogen. Erwägt man diese Thatsache, so kann es kaum zweifelhaft sein, dass diese Gilde sich aus dem Verkehr jener beiden Bauerschaften gebildet hatte, ehe sie mit einander sich vereinigt und dann in die Stadtverfassung eingetreten; ihre Burrichter sind spurlos verschwunden, die Gilde selbst wurde von dem Marktrecht der Burgstadt Osnabrück und ihrem Burgericht fast vollständig absorbirt, bis sie, wie oben hervorgehoben, gegen das Ende des 14. Jahrhunderts eine neue Bedeutung gewann [1]).

Ganz ebenso wie hier lag aber auch das Local der Stendaler Gilde, „fast genau in der Mitte der früheren Dörfer Stendal und Schadewachten, welche ungefähr 1000 Schritt von einander lagen" [2]). Die Thatsache, dass hier zwischen zwei vorhandenen Dörfern ein Markt und eine Stadt gegründet ward und nicht das eine oder andere Dorf Stadtrecht erhielt, ist so auffallend und singulär, dass sie für sich allein zur Annahme drängt, hier habe vor der Stadtgründung die Gildewort beider Bauerschaften gelegen. Sie ward dann eben nicht im weiteren Verlauf von dem benachbarten städtischen Markt wie zu Osnabrück gleichsam aufgesogen, sondern verwandelte sich durch die Anlage der Markgrafen einfach in den Markt der neuen Stadt oder vielmehr in diese selbst, einen anfänglich eng begränzten ganz kaufmännischen Platz, in dem erst später der Dom entstand, zwischen der schon bestehenden Burg und den beiden Bauerschaften [2]). Steht es unleugbar fest, dass aus der alten Gilde der Rath besetzt ward, dass das gemeinsame Rath- und Kaufhaus am Markt ursprünglich das eigentliche Haus der Gilde war und dass die Rathmänner unabhängig vom Vogt und Schultheissen das „burding" hielten und darin die gesammte Marktpolizei vom Wein- bis zum Brodhandel verwalteten, so wird man sagen dürfen, dass hier eine Gilde durch die Gründung einer Marktstadt die Kraft

[1]) Stüve in Mittheilungen V S. 1. — [2]) Götze, Stendal, S. 32 ff.

gewann, die benachbarten Bauerschaften und ihre Bauersprachen vollständig sich unterthan zu machen.

Uebersieht man nach dem Gesagten, wie verschieden die Stellung und die Verhältnisse der Gilden daheim gestaltet sein konnten und wie ihre Ausbildung dort durch die localen Eigenthümlichkeiten des einzelnen Platzes, das Ineinandergreifen kleinerer und grösserer Gewalten bedingt war, so tritt um so schlagender hervor, was eben deshalb für sie die auswärtigen Verhältnisse bedeuteten.

Die Unzuträglichkeiten und Schwierigkeiten, welche in der heimischen Gemeindeverfassung für die Verkehrsentwicklung liegen konnten, kamen doch kaum in Betracht gegen die Gefahren, die dem Geschäftsmann auf dem fremden „Ufer" und im fremden Gerichte drohten. Verpflichtung des Landsmanns hier dem Landsmann in allen Fällen zur Seite zu stehen, war so von selbst geboten und gegeben und der Werth einer solchen Hilfe für den Bedrängten und sein Gut war so unschätzbar, dass sie sich gleichsam unwillkürlich organisiren musste. Es muss daher als selbstverständlich erscheinen, dass auch der deutsche Kaufmann in den früheren Zeiten den angeklagten Gildebruder von der Herberge auf den Markt, von dort wieder in die Herberge bewaffnet geleitete, ihm mit seiner Waffe, seinem Eide und seinem Zeugniss zur Seite stand, seine Flucht, wenn er des Todschlags schuldig, zu Land und See unterstützte, wie es uns die dänischen Statuten für den dänischen Kaufmann noch im 13. Jahrhundert zeigen[1]).

Aber die Häufigkeit solcher gefährlichen Fälle wurde wesentlich verringert, die innere Eintracht und dadurch die Leistungsfähigkeit der so bedrohten Genossenschaften eben so entschieden gesteigert, wenn es gelang, für ihre eigenen Streitigkeiten unter einander eine genossenschaftliche Gerichtsbarkeit eben in der Fremde zur Anerkennung zu bringen, und zwar

[1]) Vergl. oben S. 10 ff. Bei der Aufnahme in die Stendaler Gilde wurde der Gildebruder noch im 17. Jahrh. „besonders auf die Bestimmung des Gildebriefs verpflichtet, dass er bei seinem Gildebruder, wenn dieser auf Reisen in Krankheit oder irgend welche Noth gerieth, einen Tag und eine Nacht auf eigene Kost verbleiben müsse bei Verlust der Gilde", Götze a. O. S. 111.

zunächst unter sich selbst, den eigenen egoistischen Interessen gegenüber.

Denn wie hoch man auch von dem germanischen „Gedanken der freien Einung" denken mag, in jener ersten Periode jedes Verkehrs, wo der Kaufmann und der Seeräuber sich oft zum Verwechseln ähnlich sehen, werden wir uns die Schwierigkeit nicht gross genug denken können, Kauffahrer, die für denselben heimischen Platz auf demselben fremden Markt ihre Einkäufe machten, zur Anerkennung des Urtheils der Genossen mitten in der wilden Fremde trotz aller Geschäftseifersucht zu bestimmen.

Dass der dänische Kaufmann, so weit ich sehe, nirgends, dass auch der angelsächsische nur an wenigen ausländischen Plätzen es zur Ausbildung eines solchen „Gilderechts" brachte, mag zum Theil in der geringen Entwicklung seines Verkehrs seinen Grund haben. Aber andererseits beruht doch zum Theil die grosse Entwicklung des deutschen Handels eben auf der deutschen überseeischen Gilde, und so bleiben wir immer vor der Frage stehen, wodurch diese gefördert ward. Eine Reihe von Thatsachen haben uns oben gezeigt, dass die Formen dieser Organisationen in der früheren Zeit wahrscheinlich überall wesentlich dieselben und ebenso wahrscheinlich weit verbreitet waren.

Der Anfang lag überall in der Bildung einer Kaufgilde daheim. Eben dass sie, wie wir nachwiesen, die Scheidung zwischen Kaufmann, Krämer und Handwerker noch nicht kannte, dass sie aber nur persönlich freie Mitglieder enthielt und dass der Bestand ihrer Genossen ein zum Theil häufig wechselnder war[1], musste auf der einen Seite einer solchen Genossenschaft mannigfache und verschiedene Kräfte zuführen, aber auch andererseits den inneren Zusammenhang nur zu leicht in Frage stellen. Das überall auch später noch hervortretende Princip, den Söhnen der Genossen den Eintritt zu erleichtern, mag von andern ähnlichen Genossenschaften, wie manches andere, überkommen sein, jedenfalls musste es den erwähnten Thatsachen gegenüber sich besonders empfehlen. Eben deshalb erbte das Gilderecht vom Vater auf die Kinder;

[1]) S. oben S. 72.

dieses Erbrecht, überall anerkannt, ist in den späteren Statuten verschieden geordnet, aber immer der Eintritt mit einem grössern oder für die Erbberechtigten geringeren Eintrittsgeld zu erkaufen[1]).

Diese Eintrittsgelder zunächst bilden das Vermögen der Genossenschaft, das sehr früh vorhanden gewesen sein muss, auch schon als dieselbe wohl eine Wort, aber kein Haus besass.

Es wird anzunehmen sein, dass die Bussen ursprünglich in Bier und anderen Naturalien geleistet wurden (wie in Menden, wo es dabei bis zum 17. Jahrhundert blieb), aber ebenso auch, dass sie bei reichern Genossenschaften sich bald in Geldzahlungen umsetzten[2]).

Aus diesen Beträgen erwuchs offenbar ziemlich früh ein Capital, dessen Erträge zu „Präbenden" für die Mitglieder verwandt wurden[3]).

Ob eine Verleihung dieser Gelder zur geschäftlichen Verwerthung an die Mitglieder anderswo als bei der Brüderschaft „unter gademen" in Köln vorkommt, weiss ich nicht, aber jedenfalls muss gerade an den kleineren Plätzen in der früheren Zeit eine solche allein dastehende Genossenschaft von Geschäftstreibenden mit diesen ihren sich sammelnden Fonds eine bedeutende Stellung eingenommen haben.

---

[1]) Vergl. das Goslarer Statut, Vaterländisches Archiv 1841 S. 27 und das Göttinger, Nitzsch a. a. O. I S. 30. — [2]) In den Mendenschen Statuten leistet der Eintretende ausser einer Tonne Bier und einem Pf. Wachs „für die Gesinning" eine Geldzahlung für das „Gildrecht". Die Bussen und anderen Leistungen z. B. bei der Wahl eines Gildemeisters, der das Amt noch nicht geleistet, sind meist in Bier angesetzt, das Goslarer und Groninger Statut kennt nur Geldbussen. — [3]) „Provende" in Goslar a. O. S. 28 und in Göttingen a. O. S. 30 f. Die einzige Urkunde, aus der wir die Lemgoer Gilde kennen von 1322, betrifft einen Rentenkauf, bei dem sie 4 Mark in einem Hause der Neustadt anlegt. Lipp. Reg. n. 680. Die dortige „pröve" betrug noch in diesem Jahrh. 1 fl. Das Groninger Gilderecht kennt eine Casse und Rechnungsablage, Oldermannsb. a. a. S. 3 § 3, erwähnt aber der Anlage und Verwendung des Vermögens nirgends. In Salzwedel wurden die Capitalien der Gewandschneidergilde später zum Theil zu Präbenden, zum Theil zu Stipendien verwandt. Nach Danneil, Gesch. der Gewandschneidergilden zu Salzwedel. [Manuscript im Besitz der Gewandschneidergilde der Altstadt Salzwedel].

Damit aber wuchs auch der Einfluss und die Verantwortlichkeit der Behörden einer solchen Genossenschaft.

Es ist eben für die deutschen Gilden vor allen hervorzuheben, dass sich bei ihnen ursprünglich keine Abhängigkeit von einer höheren Gewalt findet, wie sie im 12. Jahrhundert bei den englischen verfassungsmässig bestand, von den dänischen doch gesucht oder fingirt ward[1]). Die Consequenz davon ist, dass die Behörde von den Gildebrüdern ursprünglich selbst gewählt ward, wie der Bauermeister von den Dorfgenossen, also nicht von Rath oder Herrschaft gesetzt, wie dies dagegen bei den ältesten Aemtern, Innungen und Zünften durchstehend der Fall war.

Diese obersten Beamten, in England und Dänemark fast ausschliesslich Aldermann genannt, führen in Deutschland entweder diesen Namen oder fast eben so oft den der Gildemeister[2]), vielleicht im ursprünglichen Gegensatz gegen den „Bauermeister"? Allein in Groningen finde ich neben ihnen eine Finanzbehörde, die „busheren"[3]), die unzweifelhaft die „busse" d. h. Büchse zu verwahren und die Brüchen einzucassiren haben[4]), sonst kommt das Amt nur in Lemgo vor.

Ueberhaupt fehlen dem deutschen Gildevorstand die zum Theil zahlreichen Unterbeamten der englischen Gilde, der Dekan (Englisch dean), der dort häufig vorkommt, ist mir in Höxter und Lemgo als deken nur an der Spitze der Gilde begegnet[5]), was vielleicht in unten zu besprechenden Umständen seinen Grund hat.

---

[1]) S. oben S. 6 ff. Auch in Osnabrück, wo allerdings die Gilde unter den Vögten stand, schien uns dies Verhältniss nicht das ursprüngliche s. oben S. 45 f. — [2]) Die Namen bedeuten dasselbe s. Lüntzel, Diöcese Hildesheim S. 217 f. In Groningen ist oldermann, in Göttingen und Menden gildemeister ausschliesslich gebraucht, in Stendal stehen neben den „Aelterleuten" Gildemeister. Das Goslarer Statut s. S. 84 A. 1 nennt die Vorsteher der koplude „vormunde". Wohl zu beachten ist, dass der Titel der Olderlude in Osnabrück erst später für den Ausschuss der gildemeister zuerst oder wieder in Gebrauch kommt? Dagegen findet sich bekanntlich der Titel Aldermann in Ostsachsen recht häufig für die Kirchenvorstände, Harland, Gesch. v. Einbeck I S. 345, 379 429. Quedlinb. Urkdb. I S. 151, 405. — [3]) Oldermannsbook I § 3, II § 46 f. — [4]) Ebendort I § 3, II § 22. — [5]) S. Smith, English gilds S. 62, 71, 75, 78, 91 u. a. u. Wigand, Denkw. Beitr. S. 116, 139, 143 u. s. w.

Der einzige stehende Unterbeamte der deutschen Gilde ist das jüngst eingetretene Gildemitglied. Seine Verpflichtung tritt auch im Goslarer Statut noch in der Zahlung zu Tage, „vor dat dorslüten eyn veerndel jares, edder he slüte et sulven“ [1]). In Menden muss er „auf allen Pflichttagen und andern Beisammenkünften dienen und aufwarten.“

Der Knecht, der häufig, der Schreiber, der in Göttingen und Goslar z. B., erwähnt wird, sind nur besoldete Diener. Man darf daher sagen, dass die Aldermänner oder Gildemeister die einzigen und alleinigen Vertreter oder, den Goslarer Ausdruck zu gebrauchen, „vormunde“ der Gilde sind. Dass ihnen zunächst der Vorsitz und die Leitung in den Versammlungen, die Verwaltung des Vermögens zukommt [2]).

Die Wahl dieser alleinigen Vertreter geschah überall auf ein Jahr, mit dem Amtsantritt der Neugewählten war die Rechenschaftsablage der Abtretenden verbunden.

In zwei Richtungen tritt später unzweifelhaft das Bestreben hervor, dem Amt innerlich mehr Stabilität und von aussen her einen festeren Rückhalt zu geben.

Die Wahlen sind keineswegs allgemeine Wahlen, sondern tragen zum Theil den Charakter der Ergänzung der abtretenden durch die bleibenden Mitglieder [3]) und neben den Aelterleuten treffen wir einen berathenden und beschliessenden Ausschuss [4]), der jedenfalls sich ebenso erst allmählich ausgebildet hat, wie in den Landgemeinden der Schweiz der neben dem Landmann allmählich auftretende engere Rath. In Groningen ist ebenso für die gerichtliche Thätigkeit, gewiss in Folge ihrer grösseren Ausdehnung, das Gilderecht mit seinen 16 Mitgliedern an die Stelle der allgemeinen Versammlung getreten.

So lange aber diese mehr aristokratischen Bildungen der späteren eigentlichen Kaufgilden fehlten und die alten Gilden mit ihren zum Theil so verschiedenen Mitgliedern in ihrer ursprünglichen Einfachheit bestanden, treten uns zwei Grund- und Hauptzüge ihres Gemeindelebens entgegen.

---

[1]) Vaterl. Archiv a. O. S. 27. — [2]) Vergl. über die ähnliche Stellung des dänischen Aldermann Wilda a. O. S. 120. — [3]) Ueber den Wahlmodus in Stendal, Götze a. O. S. 109. — [4]) S. die Stendaler Formeln der Morgensprache a. O. S. 108, die Nordheimer Vaterl. Archiv 1838 S. 313 ff.

In ihren heimischen Versammlungen vollziehen sich Urtheilsfindung, Beschlussfassung und Weisthum wie im Volksgericht und in denselben Formen wie dort, findet die Aufnahme oder Ausstossung der Mitglieder statt. Wie dort Richter und Bauermeister der Gemeinde, steht hier in der Morgensprache der vorsitzende Aldermann der Versammlung der Gildebrüder gegenüber, die das Urtheil und Weisthum findet, über die Aufnahme neuer Genossen in ihrer „Acht" entscheidet [1]).

Nur „Wallfahrt" oder „Kauffahrt" oder andere echte Noth entschuldigt wie bei der Austheilung der „Präbende" so bei der Ladung zur Morgensprache.

Aber eben diese hier vereinigten Genossen haben die Pflicht auf dem fremden Markt, so ihrer vier, wie die Kölner, oder sechs, wie die Groninger Gilde verlangt, zusammen und des Gerichts bedürfen, einen Aldermann zu wählen und unter ihm eine Morgensprache zu halten [2]).

Sie sind nicht an das so gewonnene Gilderecht gebunden, ein Zugrecht an die heimische Morgensprache steht frei, aber der so gewählte Aldermann buten lands leitet auch die nöthigen Massregeln den fremden Gerichten gegenüber. Er ist der Vertreter sämmtlicher Gildegenossen dort, wie der der eigentlichen Gilde, es daheim ist.

Es liegt auf der Hand, dass diese Ausbildung des Gilde-

---

[1]) S. Goslar. U. a. O. S. 28. — [2]) Das Stader Statut der Riper- und Denemarken-Fahrer (Archiv des Vereins f. Gesch. — z. Stade I S. 135 ff.) beginnt mit den Worten: Dit is de rechticheyt — de de — Rathmanne — eren borgeren, de tho Ripen unde tho Denemarken pleghen tho seghele, hebbet ghegheven — dor reynecheit der kopenschop unde dor des willen dat se nen quat ruchte ne hebben in erer kopenschop vor anderen kopluden. Tho dem ersten scolet se hebben twe olderlude de scholet se kesen alle jare. Weret dat de twe olderlude nicht ne segelden des jares to Ripen unn tho D., so scholen de koren olderlude enen setten uth der kumpenye de dar erst seghelden des jares unn de schal it tho sich nemen sunder weddersprake etc. Man sieht wie das Institut des überseeischen Oldermanns hier als allgemeine kaufmännische Sitte erscheint, dass man versucht, das Institut auch ohne Gilde daheim einzurichten. Das Statut findet sich in einem Buche der Schlachteramtslade zu Stade und ist in der vorliegenden Form wohl aus d. 14. J.

rechts, wie sie uns im Groninger Statut vollständig vorliegt, allmählich erfolgte, vielleicht schon im 12. Jahrhundert.

Schon das älteste Soester Recht hat die Bestimmung: „si concives nostri extra provinciam inter se dissenserint, non se ad extrema trahant iudicia; aut vel inter se lites componant, vel, si tot sint personae, iudicem unum de sociis statuant, qui litem, si potest, sopiat. Si non potest, causam, donec ad propria redeant, differant. Hoc constitutum si quis infregerit, 10 marcas et carratam vini vadiabit" [1]). War dieses Recht hier ohne Gilde schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts ausgebildet, so werden wir unbedenklich jene eigenthümliche Fassung des Gilderechts wenigstens an vielen Orten ebenso früh setzen dürfen.

Die ganze Entwicklung jener Zeit liegt für uns in Dunkel, aber wenn Groninger Maass und Münze schon im 12. Jahrhundert zu Werden gebraucht und der Smolensker Vertrag von 1229 von dortigen Kaufleuten mit unterzeichnet ward, so waren zweifelsohne Köln und Utrecht von ihnen damals schon längst besucht und ihr Gilderecht dort in Gebrauch [2]).

Daneben bestand die Kölner Gilde zu London in ihrer damals schon vollständigen Consolidation, von den Königen als berechtigte Genossenschaft urkundlich anerkannt und von ihnen mit einer Gildehalle begabt.

Und daneben steht für uns im Osten die Erklärung Bischof Albrechts von Riga im Jahre 1211, dass er den fremden Kaufleuten die Bildung einer gilda communis nicht gestatten werde, da diese Fürstenrecht sei.

So zusammenhanglos diese Erscheinungen zunächst auftreten, sie erhalten ein anderes Licht, wenn wir zwischen diesen verschiedenen Bildungen uns die heimischen Kaufgilden vergegenwärtigen, von denen sie nach unseren Ausführungen ausgegangen sein werden.

---

[1]) Seibertz, Urkundenb. I n. 42 § 29, vergl. Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien Bd. 2 S. 443 A. Viel einfacher ist der Grundsatz in dem Münsterer Statut ausgesprochen: „qui faciunt iurgia extra civitatem, si non componunt inter se, dabunt civitati sex solidos. Si componunt, qui intersunt, habebunt 3 sol. et civitas tres. s. Gengler, Deutsche Stadtrechte S. 306 § 24 f. — [2]) Feith, De gildis Groninganis S. 11 und oben S. 26.

Den einzelnen Groninger Gilderechten und wie vielen anderen sonst noch, die wieder spurlos verschwunden, steht das Kölner in London gegenüber, das im Lauf des Jahrhunderts entweder andere Einzelgilden nicht aufkommen liess oder sie allmählich unter dem Schutz der königlichen Gewalt absorbirt hatte, und so im 13. Jahrhundert als Gesammtgilde des deutschen Kaufmanns erscheint.

Was kann die gilda communis deutscher Kaufleute um dieselbe Zeit in Riga anderes bedeuten, als eine Vereinigung der kleinen periodisch gebildeten Gilderechte der Kaufleute jeder einzelnen Stadt zu einer grossen Gilde des deutschen Kaufmanns? Ihr gegenüber mochte sich der Bischof, mit Recht oder Unrecht, auf die Analogie der englischen Verhältnisse berufen, die in den vergangenen Jahren der gewaltigen Erhebung Kölns überall bekannt sein mussten, und mit Bezug auf diese mochte er den Satz aussprechen, dass eine solche Vereinigung deutscher Kaufleute in der Fremde — denn in der Heimath existirte sie eben nicht — Fürstenrecht sei.

Damit ergiebt sich aber auch die andere Thatsache, dass Gilden, die eben nicht communes waren, auch im Osten sich bilden konnten und zweifelsohne bildeten. Das ganze Gebiet des deutschen Verkehrs von London bis Riga erscheint gleichmässig als ein Feld für solche Genossenschaften; der deutsche Kaufmann ist überall an ihrer Thätigkeit betheiligt, durch dieselbe gehalten, für ihre Weiterbildung in einer oder anderer Weise interessirt.

Damals, am Schluss des 12., am Anfang des 13. Jahrhunderts, tritt die ganze Bewegung für uns zum ersten Mal in ein helleres Licht; was wir sehen ist jedoch nothwendig das Resultat früherer Entwicklungen. Und diese frühere Entwicklung eben war es, die den heimischen Gilden, wie sie auch gestellt sein mochten, mehr als alles andere inneren Halt geben musste.

In diesen Gildenrechten „buten landes“, wie eng oder umfangreich ihr Bestand sein mochte, fand, immer im Zusammenhang mit der heimischen Gilde, die begabte und geschäftskundige Persönlichkeit die Gelegenheit, ihre Erfahrung der fremden Verhältnisse, ihre Kenntniss des kaufmännischen Rechts und damit auch ihr Ansehen und ihren Einfluss auf

die Genossen stetig zu vermehren, erst in der Fremde, dann in der Heimath.

In diesem, sozusagen doppelten Rechtsgebiet, bildete sich wie von selbst das Rechtsleben und der innere Zusammenhang der kaufmännischen freiwilligen Genossenschaft zu einer Productivität und Energie aus, dass wenigstens an vielen Stellen die langsamen und einfachen Aufgaben und Leistungen der bauerschaftlichen Verfassung dagegen weit zurücktreten mussten.

Man hat bekanntlich immer von neuem auf die geselligen Institute der Gilden zur Erklärung ihrer Bedeutung und Wirksamkeit ein ganz besonderes Gewicht gelegt. Die Leistungen für die Festordnung und Polizei auf diesen Versammlungen nehmen unzweifelhaft, namentlich später, in allen Genossenschaftsstatuten eine bedeutende Stelle ein.

Es soll weiter nicht geleugnet werden, dass die kirchlichen Stiftungen und Leistungen für die Mitglieder dem Zielbewusstsein entsprechend ebenso wichtig erscheinen mussten, wie die gegenseitige Unterstützung zur Erhaltung von Leib und Seele nach anderen Seiten hin.

Aber wenn auch der Handeltreibende gewiss des Gebets seiner Genossen und des Schutzes der Kirche noch weniger als andere entrathen konnte und wenn er ebenso für gemeinsame Feste aus den Abenteuern der Fremde einen lebendigeren Sinn und reichere Mittel nach Hause brachte, so lag das eigentliche Lebenselement seiner Genossenschaften, ihr Uebergewicht über ähnliche Vereine doch anderswo. Es lag vor der Ausbildung städtischer Verfassung und der vollendeten Verkehrsumwälzung des 13. Jahrhunderts darin, dass in diesem bis dahin so gänzlich bäuerlichen Deutschland, vor allem Norddeutschland, der Kaufmann, wie er immer sein Geschäft trieb, dem Bauer als eine neue, junge und fast unberechenbare Kraft gegenüber stand; es lag weiter, wie wir eben sagten, darin, dass die Bildung der Gilderechte „buten landes“ und daheim ihm zwei Felder der geschäftlichen und rechtlichen Ausbildung bot, die doch in einem ganz anderen und productiveren Gegensatz neben und zu einander standen, als das Ding des Bauermeisters, Schultheissen und Grafen.

Aber eben gerade in Sachsen sind zur richtigen Auffassung dieser Dinge noch andere Umstände zu beachten.

Nirgend sonst in Deutschland haben die bischöflichen Verwaltungen sich so spät an der Ausbeutung des Verkehrs betheiligt als hier, namentlich in Westfalen [1]). Die convulsivischen Anstrengungen, durch die Adalbert Bremen offenbar Köln gleichstellen wollte, hatten die bekannten von Adam hinreichend geschilderten Resultate.

Eine frühe und eigenthümliche Blüthe verdankte Hildesheim seinem grössten Bischof Bernward und dessen Nachfolger Godehard. Es ist um so beachtenswerther, dass gerade in Hildesheim, wo Aemter und Innungen sich in ganz besonderer Weise entwickelten, jede Spur, ja der Name der Gilde fehlt, bis er im 15. Jahrhundert, wie auch anderwärts, für die anderen Vereine in Gebrauch kommt.

Dieser verhältnissmässig geringen Entwicklung der kirchlichen Hofhaltungen stand allerdings im 10. und Anfang des 11. Jahrhunderts die hoch ausgebildete Kunst des königlichen Hofes gegenüber. Wir werden unten zu beachten haben, was die Ottonische Verwaltung für den Verkehr geleistet, aber das Königthum wurde doch dann unter Heinrich IV. aus seinen sächsischen Positionen an den Rhein zurückgedrängt.

Mit einem Wort, jene glänzende und stetige Ausbildung der grossen Bischofstädte, die Bedeutung der bischöflichen und abteilichen Plätze für den Verkehr, wie sie damals in West- und Süddeutschland, an Donau und Rhein zur Geltung kam, fehlte in Sachsen. Die „institores“ oder „negotiatores, urbium regalium“ gewinnen allerdings seit der Ottonischen Zeit auch hier an Bedeutung, aber neben ihnen ist, soweit ich sehe, die Thätigkeit des hörigen Handwerks noch wenig entwickelt, das in seinen Aemtern damals schon längst geschäftig und ertragsfähig, die Bischofshöfe von Strassburg bis Köln umgab.

War dies der Fall, so bewegte sich innerhalb solcher einfachen Verhältnisse der freie Kaufmann und Gewerbetreibende, noch gering an Zahl, aber ohne die mächtige Concurrenz der grossen kirchlichen und weltlichen Wirthschaften.

---

[1]) S. über die späteren Münzrechte und Prägungen der Bischöfe Ficker, Die Geschichtsquellen des Bisthums Münster Bd. 1 S. 24 Anm. 2; Bessen, Geschichte Münsters I S. 162; Zeitschr. f. Westfälische Geschichte 12 S. 145.

Ohne den Halt reichentwickelter fürstlicher Märkte und ihrer hofrechtlichen Polizei, nur den einfachen Ordnungen der Bauerschaften gegenüber, ganz auf sich selbst gewiesen, fand er in der Gildeverfassung die Möglichkeit, für seine eigenen Interessen selbst einzutreten: ihre Aufrichtung und Weiterbildung war freilich schon deshalb nicht überall dieselbe, weil auch auf sächsischem Boden die natürliche Lage und die specielle Beschaffenheit der Bevölkerung verschieden fördernd oder hemmend wirken musste.

Die später so rasche Ausbildung städtischen Lebens hat, was sich damals gleichsam von selbst gestaltet hatte, vielfach weggeschwemmt oder verschüttet, aber jene einzelnen Reste, die wir bis jetzt nachzuweisen versuchten, zeugen doch für die Mannigfaltigkeit und Lebendigkeit der Entwicklung. Ein sehr deutliches, freilich besonders scharf ausgeprägtes Bild solcher Verhältnisse, wenn auch nicht auf sächsischem, so doch auf norddeutschem Boden bietet Groningen.

Im äussersten Norden der Grafschaft Drente, wie eine Halbinsel in die Gebiete der Friesen hineingeschoben, erscheint die villa Cruoninga als ein Königshof in einer Urkunde Heinrichs III. von 1040, durch die er den Ort dem Bischof zu Utrecht schenkt. Wir untersuchen nicht die Ausdehnung und die Bedeutung dieser Tradition.

Jedenfalls war in den friesischen Gebieten zwischen Ems und Lawers, deren Mittelpunkt gleichsam der Ort bildet, damals seit Jahrhunderten die Gewerbthätigkeit und der Handel einer freien Bevölkerung in voller Bewegung.

Diese fränkische Landzunge, rings von friesischen Gebieten umgränzt, erscheint wie eine von der Natur ausgebildete Stätte friesisch-fränkischen Verkehrs. Aber die bischöfliche Verwaltung, die sich hier in historischer Zeit zeigt, hat auf die Umlande wenig eingewirkt und scheint trotz eines lebendigen Verkehrs neben den eigentlich einheimisehen Instituten von geringer Bedeutung.

Wir treffen in der Mitte des 12. Jahrhunderts ein nach dem Ort genanntes Freiengeschlecht, dasselbe möglicher Weise, das schon seit 1181 unter den Dienstmannen des Bischofs von Utrecht erscheint[1]), es erscheint ein praefectus und scultetus

[1]) Driessen Mon. Groning. I n. 1 und 4.

des Bischofs, unzweifelhaft also hat sich eine bischöfliche Verwaltung festgesetzt, daneben ist Handel und Verkehr gerade mit den friesischen Landschaften ausgebildet, wenn auch als Hauptstätten desselben das forum lignorum und das forum equorum venalium erst nach der Mitte des 13. Jahrhunderts erwähnt werden [1]). Aber trotz dieser damals schon alten Verbindungen des Platzes mit seinen Umlanden sind die Zustände noch fast barbarisch.

In einem Vertrag vom Jahre 1258 wird den Einwohnern des Fivelgau für bestimmte Theile der Stadt, den Groningern von diesen für bestimmte Theile des Landes Frieden zugesichert, für dessen Aufrechthaltung sich die beiden Gemeinwesen personis, rebus et armis verpflichten. Dagegen sollen die Fivelgauer in Groningen, die Groninger in dem Gebiete jener keinen Schaden zufügen. Für die einzelnen Verletzungen, die vorkommen könnten, ist eine altgermanische Buss- und Wehrgeldtaxe aufgestellt, der nähere Bestimmungen über die Zahlungspflicht der „amici" oder über die bei Zahlungsunfähigkeit eintretenden Strafen hinzugefügt sind. Zwei Verträge, die 1283 und 1287 mit einem Adelsgeschlecht der Umgegend geschlossen wurden, setzen für die bei einer Schuldklage vorzubringenden Eide einen Tarif fest, der zunächst für jeden Schilling einen Eid verlangt [2]). Mit einem Wort, diese Urkunden zeigen uns noch in jener Zeit einen so niedrigen Stand der Verkehrssicherheit und eine solche Unbehülflichkeit in der Herstellung des nöthigen Schutzes seitens der nächsten Nachbarschaft, wie sie im Süden Deutschlands trotz allen Unfriedens damals einfach unerhört sind. Vergegenwärtigen wir uns, dass noch am Schluss des Jahrhunderts die Verhältnisse an der Elbmündung zwischen Hamburg und den Nachbarstädten einer-, den Ditmarschern andererseits kaum andere waren, so kann keine Frage sein, dass im 12. Jahrhundert ein Platz wie dieser bischöfliche Ort in Mitten einer handel- und seefahrttreibenden Bevölkerung ganz anders gestellt war als z. B. die reichen Märkte des Oberrheins in Mitten ihrer Korn- und Weinbau treibenden, meist abhängigen Landbevölkerung.

---

[1]) A. O. n. 18. — [2]) A. O. n. 22 und 24.

In eben dieser früheren Periode erscheinen nun an der Spitze der Stadt als ihre älteste Behörde von 1245 bis 1294 urkundlich aldermans, dann von 1257 an neben ihnen rationales, die zuletzt noch einmal 1319 allein auftreten, beide Aemter werden auch unter dem Namen der consiliarii zusammengefasst und erst seit 1322 die burgimagstri genannt[1]). Dass jene beiden ältesten Namen für die städtischen Behörden denen entsprechen, die wir später an der Spitze der Gilde treffen, dass neben den Aldermännern hier und dort busheren und rationales einen Finanzmagistrat mit Rücksicht (das eine Mal auf seine Casse, das andere Mal auf seine Rechnungsführung) bezeichnen, kann nicht geleugnet werden. Um so näher scheint mir daher die Erklärung zu liegen, dass in jener frühen Zeit eines so weit ausgebreiteten und vielfach gefährdeten Verkehrs die Gildebehörden und unter ihnen die Gilde an der Spitze des ganzen Gemeinwesens stand.

Hier, wo wir weder die Verleihung eines Markt-, noch eines Stadtrechts kennen[2]), ist die Gilde wahrscheinlich nicht allein einfach aus den Bedürfnissen und den Verhältnissen des Platzes hervorgewachsen, sondern hat sie sich als die massgebende und den ganzen Verkehr vertretende Macht in Mitten jener handeltreibenden altgermanischen Volksgemeinden länger als anderswo behauptet.

Wie sich in oder neben ihr die eigentlich städtischen Magistrate ausbildeten, wollen wir hier nicht untersuchen, seit 1322 sind sie unzweifelhaft da, die Oldermänner und jene Finanzbehörde neben ihr erscheinen dagegen nur noch an der Spitze der Gilde, aber diese nimmt auch jetzt noch in der Gerichtsverfassung und als Vertreterin des gesammten Verkehrs eine Stellung ein, in der sie fast ebenbürtig neben den städtischen Behörden dasteht.

Aehnlich, wenn auch nicht so kräftig ausgebildet, werden wir uns an anderen Stellen in den früheren Zeiten die Gilden zu denken haben, die dann am Ende des 12., am Anfang des 13. Jahrhunderts, oft noch erst weit später für uns erkennbar werden.

---

[1]) S. Acker Stratingh in Bijdragen tot de geschiedenis van Groningen & VIII S. 177 ff. — [2]) A. O. S. 168 ff.

Jedenfalls waren ja die meisten derselben nicht entfernt so zahlreich wie die Kölner, doch wie jene zusammengesetzt aus Handeltreibenden sehr verschiedener Thätigkeit und ebenso verschiedener Vermögensverhältnisse, vor allem aber von Geschäftsbeziehungen bald sehr umfassender, bald bescheidenster Art.

Das volle Bild ihrer ganzen Thätigkeit gewinnen wir indessen erst, wenn wir die anderen Institute in Betracht ziehen, die neben den Gilden seit der Ottonischen Zeit die Gestaltung des sächsischen Verkehrs bedingten.

II.

Die Totschlagssühne in der Lex Frisionum.

Von

Herrn Amtsrichter Dr. **Rudolf Bewer**

in Aurich.

I. Abschnitt: Materielles Recht.

Der sühnpflichtige Totschlag.

Für die Sühne des Totschlags hatte die Sippe des Erschlagenen zu sorgen; an die Sippe war das Sühngeld zu zahlen; als unter fränkischer Herrschaft in Friesland der Gemeinfriede in den Schutz des Königs kam, ward für die vorsätzliche Störung des Königsfriedens, die als Rechtsbruch wider den König galt, noch das fredum verwirkt, während unverschuldeter Friedensbruch, casuelle Tötung, nicht ad partem regis zu büssen war.

Der Sühne an die Sippe lag der Mannwerth des Erblichenen zu Grunde, die simpla compositio des ersten Titels der Lex. Drei solcher Wergelder sind schon im ältesten Bruchstück des friesischen Volksrechtes erst eine volle Sühne. Wer aus Zufall tötet, haftet auf Ersatz, wer mit Vorsatz handelt, auf Busse, und wer dabei den Frieden bricht, auch

noch auf Fehdesühne. Die so aus capitis aestimatio, emenda sceleris und pacificatio faidae zusammengesetzte Sühne[1]) kann ganz, getheilt und mehrfach verfallen.

I. Die Simpla Compositionis.

a. capitis aestimatio.

Durch wessen That, aus wessen Hand ein Schaden am fremden Gut und Blut entstand, der soll ihn tragen; auch die äussere That hat einen Thäter, durch ihren Vorgang und Erfolg[2]). Schon dieser Zusammenhang verpflichtet den Urheber selbst einen casuellen, ungewollten, unverschuldeten Verlust zu tragen. Er soll die extra voluntatem, casu quolibet, durch ein der Hand entschlüpftes Geschoss, durch ein unjähriges Kind oder durch ein Hausthier verübte Verwundung nach simpler Busstaxe vergüten[3]); so soll der Entleiher die zufällige Sachverschlechterung, — forte peioratum, — entgelten[4]). — Dem abgeschätzten Schaden entspricht die aestimata compositio, das simplum adpretiatum.

Nicht erst die Additio hat diesen Grundsatz eingeführt und etwa des Princips wegen die Busse für unverschuldete Verletzungen herabgesetzt[5]), sondern er ist schon in der Lex selbst enthalten und nachweisbar.

---

[1]) Dahn, Fehdegang und Rechtsgang der Germanen, Bausteine II S. 111. — [2]) Brunner, Absichtslose Missethat im altdeutschen Strafrecht, Sitzungsbericht der Kgl. preuss. Akademie der Wissenschaften in Berlin 1890 S. 815. — [3]) Additio III[a] 69: Si homo quislibet telum manu tenens et ipsum casu quolibet inciderit super alium extra voluntatem eius qui illud manu tenet, in simplo iuxta qualitatem vulneris componatur; — 70. Similiter et puer qui nondum XII annos habet, si cuilibet vulnus intulerit, in simplo componat. — Keine Verleugnung, sondern nur eine Milderung des Haftprincips ist es, wenn bei Verwundungen durch Thiere der Eigenthümer bloss ³/₄ des Schadens tragen soll, wie dies add. III[a] 68 für das mittlere und westliche Friesland bestimmt: Si caballus aut bos aut quodlibet animal homini vulnus intulerit, dominus eius iuxta qualitatem vulneris in simplo componere iudicetur et tres partes de ipsa mulcta componatur, quarta portione dimissa. Inter Wisaram et Laubachi tota compositio in simplo persolvitur. — [4]) Add. X, 1: Si homo alii equum suum praestiterit vel quamlibet aliam pecuniam, talem qualis ei praestita est reddat domino eius; et si forte peioratum reddiderit, componat ei iuxta quantitatem, qua rem eius impeioravit. — [5]) Gaupp, Wergeldsyst. S. 20 meint zu

Im ältesten mittelfriesischen Recht ist bestimmt, es solle der Herr, wenn er selber stiehlt, in duplo[1]), wenn sein Knecht stiehlt, in simplo haften, abgesehen von der seinem Knechte zugedachten, mit 4 Solidi Hautgeld ablösbaren Prügelstrafe[2]); im östlichen Friesland, jenseits der Laubach, verwirkt der diebische und räuberische Volksgenosse ausser simplem Ersatz und dem Fredum noch eine der Ständeskala angepasste Geldbusse „pro facti scelere“ an den Verletzten[3]), während beim Knechtdiebstahl die Geldbusse fortgefallen und das Fredum auf vier Solidi gesunken ist[4]). So erscheinen die extra voluntatem domini verübten Diebstähle des Gesindes als herren-

---

Add. IIIa 68—70, es beweise die Hervorhebung der Zahlung des blossen Simplums als eine besondere Ausnahme auch hier wieder, dass regelmässig etwas anderes gezahlt werden musste. — Wilda, Strafr. d. Germ. S. 769 Anm. 4; — v. Richthofen, Mon. Germ. III S. 689 Note 23—33.

[1]) III, 1: quod abstulit, in duplum restituat et ad partem regis ... pro freda componat . . . weregildum, — ebenso III, 2, 3, 4; — VIII, 1: Si quis rem quamlibet vi rapuerit, in duplum eam restituere compellatur et pro freda solidos 12 componat. Trans Laubaci in simplo componat et (2) pro freda weregildum suum. — [2]) III, 7: Quod si servus . . confessus fuerit, quanti res quae ablata fuerit, aestimabitur, tantum dominus pro servo componat et servus vapulet, nisi dominus eius quatuor solidis corium eius redimere voluerit. — [3]) IX, 14: Si nobilis seu liber libero vi aliquid abstulerit, aut ipsum aut aliud simile in locum restituat et 24 solidos pro facti scelere componat et weregildum suum ad partem regis cogatur exsolvere; — IX, 15: Si autem nobilis vel liber nobili vi aliquid abstulerit, medietate maiori compositione facinus cogatur emendare et weregildum suum ut superius ad partem regis exsolvat, — ebenso IX, 16. Allerdings erwähnen III, 8 und 9 für den Diebstahl keine Busse neben dem fredum; hierin liegt aber, wie de Geer, Zusammens. d. l. Fries. S. 145 meint, keine Abweichung von den auf den Raub sich beziehenden IX, 14 sq., da der Zusatz zu VIII, 1 und 2, obwohl er sich auf den Raub bezieht, auch eine Busse nicht erwähnt. — [4]) IX, 17: Si servus aliquid sustulerit, dominus eius pro illo quantitatem rei sublatae componat, ac si ipse sustulisset et pro weregildo servi 4 solidos, hoc est denarios 12, ad partem regis componat; — add. IX: vis aut furtum in duplo componitur et ad freda weregildum, — berührt das mittelfriesische Recht nur bezüglich des fredum, und statuirt, dass nicht mehr, wie in VIII, 1 beim Raub pro freda 12 solidi, sondern wie in III, 1 und VIII, 2 allgemein als fredum das Wergeld verwirkt sein soll. — cf. v. Woringen, Beiträge S. 147. 167; — Wilda, Strafr. 460 Anm. 2.

haftpflichtige Zufälle. — Sodann normirt auch die Busstaxe in T. XXII de dolo nur den einfachen Schaden der Verletzung, ohne Rücksicht auf die Vorsätzlichkeit der That[1]). Wenn ferner nach IV, 1 und 2 derjenige, welcher einen Knecht oder ein Hausthier tödtet, schlechthin den einfachen Werth ersetzen soll[2]), so ist damit nur die Haftung für den Schaden als solchen ausgesprochen; läge ein doloses Delict vor, so müsste der Thäter, wie der dolose Dieb, über den simplen Ersatz hinaus haften.

2. Auch für den casuell getöteten Volksgenossen ist das pretium occisi zu zahlen[3]); dieses, des Toten Manngeld, hat keine andere Bedeutung, wie das Werthssimplum in IV, 1 und 2 für das getötete Thier und den erschlagenen Knecht oder wie in III, 7 der Ersatz des vom Knecht gestohlenen Gutes. Wie die duplex restitutio des diebischen Herrn im Gegensatz zur simpla aestimatio für den diebischen Knecht steht, ist auch die simpla compositio im ersten Titel als Ersatzgeld bei casueller Tötung im Gegensatz zur multiplex compositio bei dolosem Totschlag gedacht; nichts zwingt, die Ueberschrift des ersten Titels „haec est simpla compositio" als späteren Zusatz und als Gegensatz zur angeblichen Wergeldsverdreifachung der Additio zu erklären[4]).

Titel I behandelt nur den nackten Mannwerth des Erschlagenen und die Haftung für die casuelle Tötung. Erschlägt ein Knecht den anderen, so soll nach I, 11 und 12 der Herr seinen einfachen Werth ersetzen, und wenn der Herr den Knecht erschlägt, soll er nicht anders haften[5]); weder ist dem

[1]) Nur ausnahmsweise berücksichtigt sie den auf Zorn beruhenden Vorsatz in §§ 1 und 65; umgekehrt setzt die Busstaxe in Add. III[a] die Busse der vorsätzlichen Verletzungen fest und statuirt nur beiläufig in §§ 68—70 die simpla compositio für casuelle Verwundungen. — [2]) IV, 1: Si quis servum alterius occiderit, componat eum, iuxta quod a domino eius fuerit aestimatus, 2. Similiter equi et boves, oves, caprae, porci et quidquid mobile in animantibus ad usum hominum pertinet usque ad canem, ita solvantur, prout fuerint a possessore earum adpretiata. — [3]) Wilda, Strafr. S. 544 fg. — Frauenstädt, Blutrache S. 133 Anm. 38. — [4]) Dies meinen v. Richthofen, Mon. Germ. III 656 Note 2 und de Geer, Zus. d. L. fries. S. 148. — [5]) I, 11: Si quis homo sive nobilis sive liber, sive etiam servus alterius servum occiderit, componat eum iuxta quod fuerit adpretiatus

Knecht eine Leibesstrafe, noch dem Herrn eine Geldbusse, — wie beim Diebstahl, — angedroht; verneint man, dass es sich hier um Zufallstötungen handelt, so wäre das mit Vorsatz vernichtete Leben eines Knechtes nach milderem Principe, wie der geringste Diebstahl, sühnbar. Im östlichen Friesland ist statt des Schätzungspreises des Knechtes sein Wergeld zu zahlen; also ist auch im ganzen ersten Titel das unter dem gleichen Thatbestande erwähnte Volkswergeld nur das simplum adpretiatum. — Trans Laubach hat ferner die Processpartei für ihren im Zweikampf fallenden Lohnkämpfer leudem occisi zu zahlen[1]). Der tödtliche Ausgang ist für den Kämpfer ein Unglück; er findet den Tod in der vertraglich übernommenen Gefahr; sein Gegner, der ihn im gerichtlich geordneten Zweikampf erschlägt, wird nach l. XV weder busspflichtig noch friedlos. Auch der Hauptpartei, die ihn gedungen, fällt der Tod nicht als Schuld, wohl aber als ein von ihr zu tragender Zufall zur Last; unmöglich kann das Wergeld des Lohnkämpfers gleich der vollen Sühne für den vorsätzlichen rechts- und friedebrechenden Totschlag sein; welches Missverhältniss wäre zwischen dieser Haftung und derjenigen des verbrecherischen

et dominus eius ipsius pretii eum fuisse sacramento suo iuraverit. — 12: Quod si quaelibet ex praedictis personis hoc homicidium se perpetrasse negaverit, iuxta quod summa precii mancipii fuerit aestimata, maiori vel minori sacramento se excusare debebit; inter Laubachi et Wisaram suam habet compositionem.

[1]) XIV, 7: In hac tamen contentione licet unicuique pro se campionem mercede conducere, si eum invenire potuerit. Si campio qui mercede conductus est occisus fuerit, qui eum conduxit, 60 solidos id est libras 3 ad partem regis componat, insuper et leudem occisi hominis exsolvat. — Budde, Rechtlosigkeit S. 54. — Walter, RG. § 669. — v. Richthofen, MG. III 668 Note 19 dagegen will in dem leudis occisi das Wergeld des im Tumulte Erschlagenen finden, um dessen Sühne im Process gestritten werde; aber erst später ist die Wergeldlosigkeit des Lohnkämpen statuirt: siehe Küre der Brockmer und Emsiger: Notum sit omnibus tam Brocmanis quam Emesgonis quod quicumque conducit pugilem aliquem in terra alterius, et ille fuerit vulneratus, aut in aliquo membrorum suorum privatus, non dabitur ei aliqua emenda; si autem occiditur in duello, non habebit wergildum, sed tantum (solarium, quo convenit cum illo pro quo pugnavit. v. Richthofen. RQ. 138, 16—23; statt solarium liest salarium Wiarda, Willküren der Brockmänner 1820 S. XXIII).

Totschlagsanstifters, die nur eine tertia pars leudis beträgt[1])! Es kann das Wergeld des Lohnkämpfers daher nur sein blosser Mannwerth, nur die simpla compositio des ersten Titels sein. — Ferner nennt die Additio III[a] 68 die Busse für zufällige Verwundungen eine tota compositio in simplo und trotz ihres reinen Civilcharakters, ebenso wie Lex I, 1 eine mulcta; im Grunde ist auch die Haftung für casuelle Verwundung und casuelle Tötung nicht geschieden: qui nolens, sed casu quolibet hominem vulneravit vel occiderit, compositionem legitimam solvat, sagt l. Thuringorum X, 8[2]). — Auch sei bemerkt, dass im ersten Titel ein Fredum nicht erwähnt ist; der Zufallstödter bricht keinen Frieden. — Schliesslich stimmt mit dem Freienwergeld von $53\frac{1}{3}$ solidi im ersten Titel das in den gleich alten Titeln X und XXII 33, 34, 77 stipulirte Bussgeld für die abgeschlagene Hand, den Armverlust und für die Auslösung der meineidigen Schwurhand[3]). Da für die Schwurhand und die Armbusse ein einfaches Wergeld entrichtet wurde, musste das Leben bereits „durch ein mehrfaches Wergeld geschützt sein"[4]).

b. emenda sceleris.

1. Nicht bloss für den Schaden als Folge der That, sondern auch für den in der That ausgedrückten verbrecherischen Vorsatz muss der Thäter büssen.

Vom Duplum, das im mittleren Friesland der Dieb und Räuber zahlen soll, fällt das eine Simplum auf die Diebstahls-

---

[1]) II, welchen Titel v. Richthofen MG. III. 658 Note 20 zum ältesten Theile der Lex rechnet. — [2]) Ed. Merckel V, 6. — Rogge, Gerichtswesen der Germanen 1820 vermuthet, es hätte bei jedem unnatürlichen Tote ein Wergeld stattgefunden. — v. Woringen, Beiträge S. 70—72. — [3]) X. Si quis homo super reliquiis sanctorum falsum sacramentum iuraverit, ad partem regis weregildum suum componat et alio weregildo manum suam redimat. — XXII, 77: Si brachium iuxta scapulam abscissum fuerit, 50 tribus sol. et tremisse componatur. — Die Handbusse der Lex berechnet sich aus XXII, 33 und 34 und add. II, 6 durch Zusammenrechnung der Fingerbussen, der palma manus und des Grasfalls (si manus abscissa terram cadens tetigerit) auf 45 + 4 + 4 = 53 solidi. — In der Additio II, 1—6 ist die Handbusse auf das halbe Wergeld herabgesetzt. — [4]) Brunner, RG. I. 225 Anm. 7 und derselbe, Absichtslose Missethat S. 822 flgde.

that, das andere auf den Dolus; denn wer ohne eigenen Dolus, wie der Herr für den Knecht haftet, verwirkt ebenso nur ein Simplum, wie derjenige, welcher ein ihm ohne eigene Diebstahlsthat zugelaufenes Thier dieblich verleugnet; im östlichen Friesland besteht die Vorsatzbusse — emenda pro facti scelere — in einer neben dem Ersatz an den Verletzten verfallenden festen Geldstrafe [1]).

Nach IX, 8 haftet ferner für That und Vorsatz in duplo, wer eine Jungfrau raubt und geschändet verstösst [2]).

Doppelte Haftung steht nach der Additio auf dem vorsätzlichen Abhauen der Hand; in add. II, 1—6 ist die Handbusse auf halbes Wergeld, 26⅔ sol. herabgesetzt; in Additio IIIa, die den Tarif der vorsätzlichen Delicte angiebt, wird sie auf 53⅓ sol. angegeben; läge ein zufälliger Handverlust vor, so verbliebe es bei der einfachen Taxe nach den Bestimmungen in add. IIIa 68—70 [3]).

Beim Menschenraub soll nach XXI [4]) der Plagiarius trotz

---

[1]) Für Frisia media III, VIII, 1. — Für Frisia orientalis IX, 14—16. — Add. IX. — Add. VII, de rebus fugitivis: Si servus aut ancilla aut equus aut bos aut quodlibet animal, fugiens dominum suum, ab alio fuerit receptum et quaerenti domino negatum et iterum depublicatum, reddat aut ipsum quod suscepit aut aliud simile vel pretium eius et pro furto weregildum suum ad partem regis componat. — Cf. Wilda, Strafr. S. 919. — Köstlin, Germ. Strafr. Z. f. RG. 14 S. 386. — [2]) IX, 8: Si quis puellam virginem rapuerit et violatam dimiserit, componat ei weregildum eius, sive nobilis sive libera fuerit, ad satisfactionem, et ad partem regis similiter, tertium weregildum patri vel tutori puellae. — [3]) Siehe Anm. 3 der vorigen Seite. — Add. II. 1: Si quis alteri manum absciderit, 25 solidos et 5 denarios componat; add. IIIa 1: pes ex toto abscissus componatur ut manus, id est tribus et quinquaginta solidis et tremisse. — [4]) XXI de plagio: Si quis hominem vel nobilis nobilem aut liberum, vel liber liberum vel liber nobilem extra patriam vendiderit, componat eum ac si ab ipso fuisset interfectus, aut eum ab exilio revocare studeat; si vero qui venditus fuit, reversus fuerit, et eum qui se vendiderat de facinore convenerit, componat ei bis iuxta quod fuerat adpretiatus, et sol. XII ad partem regis componat. Ultra Laubachi vero weregildum suum. — Tit. XI soll nach v. Richthofen, MG. III. 672 Note 51 für Mittelfriesland erlassen sein, aber nicht durchaus ältestes Recht sein; de Geer S. 147 sieht in Tit. 18—21 ein edictum regium, das nach der Unterwerfung des östlichen Theils von Friesland einem Capitulare pro partibus Frisiae seinen Ursprung verdanke.

Rückkehr des Verkauften „de facinore" bis iuxta, quod fuerat adpretiatus, erlegen, von welchen simpla das eine für den Vorsatz, das andere pro faida gilt [1]). Der Schätzungswerth des Verkauften wird wohl durchschnittlich seinem Mannwerthe entsprechen; auch beim Jungfrauenraub in IX, 8 beträgt die Raub- und Schändungsbusse das Wergeld der Entführten. Da der Plagiarius wie ein Totschläger büssen soll, so kann auch der vorsätzliche Totschläger nicht mit dem einfachen Mann- und Ersatzgeld davonkommen, sondern muss ebenso wie der dolose Plagiarius ein zweites Compositionssimplum für seinen Vorsatz zahlen [2]).

2. Weiteres ergeben I, 13 und 14 [3]). Hier handelt es sich um vorsätzliche Tötung durch den Knecht; sonst wäre kein Gewicht darauf gelegt, ob der Knecht im Auftrage seines Herrn die Tötung ausgeführt hat. Während der Herr für jede von seinem Knecht auch zufällig begangene Tötung ein einmaliges Wergeld leisten muss, haftet er bei dem vom Knechte vorsätzlich, aber nesciente domino verübten Totschlag auf ein bis simplum; hat der Knecht aber iussu domini gehandelt, so haftet der Herr selbstverständlich noch höher und zwar sicut manu sua occidisset. Das Compositionssimplum für die Tötung durch den Knecht wird wegen der Vorsätzlichkeit des Knechtes verdoppelt [4]); das bis simplum ist

[1]) Siehe darüber C. pacificatio faidae S. 104. — [2]) Noch im Rechte des Ostergo und Westergo v. 24. August 1398 wird bestätigt, dass der vorsätzliche Totschlag mit 200, der absichtslose mit 100 Schillingen gebüsst werden soll: Item so wie enen man dootslaet mit opset ende mit voerrade, die selue ghelden mit twee hondert olde scilde, ende den heere to broeke vyftich olde scilden; ende en schlecht onversien dootslach hondert olde scilden, ende den heere to broeke vive ende twintich olde scilden (Schwartzenberg, Charterboek I, 286, Zeile 8). — [3]) I, 13: Si servus nobilem seu liberum aut litum nesciente domino occiderit, dominus eius, cuiscunque conditionis fuerit homo qui occisus est, iuret, hoc se non iussisse, et mulctam eius pro servo bis simplum componat. — 14: Aut si servus hoc se iussu domini sui fecisse dixerit et dominus non negaverit, solvat eum sicut manu sua occidisset, sive nobilis, sive liber, sive litus sit. — [4]) Wäre nach Gaupp, Wergelds. S. 11 das ohne Wissen des Herrn begangene Verbrechen des Knechtes nur als eine That des Herrn, die er mit seiner Hand, aber ohne seinen Willen verübt hat, anzusehen, so könnte der Herr nur wegen Zufallstötung mit einem sim-

bis simpla compositio des tit. I. Schon grammatisch muss die mulcta eius das Wergeld des Getödteten sein, zumal I, 1 das Wergeld ebenfalls eine mulcta nennt. Wenn kurz vorher in I, 11 und 12 bestimmt ist, es solle der vom Knecht erschlagene Knecht nach seinem Schätzungswerthe und trans Laubach mit seinem Wergeld ersetzt werden, warum soll das Simplum in I, 13 nicht das Manngeld des vom Knecht erschlagenen Volksgenossen sein? — Gleichwohl sieht die herrschende Meinung in der mulcta kein Wergeldssimplum, sondern ein fremdartiges Wergeldsaliud. Nur mit Gewalt wider die Grammatik kann die pro servo zu zahlende mulcta eius sc. occisi in eine mulcta servi pro eo sc. servo umgedeutet werden. Wäre die mulcta auch eine Strafe oder ein Lösegeld, so fehlt doch jeder Anhalt über den Betrag des bis simplum; man hat zwar die 4 solidi Strafe des diebischen oder sonntagsschändenden Knechts [1]) sowie die 4 solidi für Unzucht mit einer Leibeigenen [2]) als simplum mulctae zu Grunde gelegt; die gewählten Strafbestimmungen bieten aber keine Analogie zum Totschlag. Die Nothzucht der Leibeigenen durch einen Freien und der Totschlag des Freien durch einen Knecht lassen unter sich keinen Vergleich zu; wenn vielmehr die Nothzucht der Tischmagd mit dem dreifachen, nämlich 12 solidi bestraft wird [3]), kann der Totschlag nicht bloss mit dem zweifachen von 4 solidi gesühnt werden; 8 solidi sind eine unangemessene Totschlagssühne, da erst 12 solidi der volksrechtliche Durchschnittswerth eines Knechtes ist, so dass man zweifeln müsste, ob der Knecht im Nichtzahlungsfalle den Tod oder bloss für 2 × 4 solidi eine doppelte Prügelstrafe erleiden muss. — Schliesslich ist auch die Ansicht nur eine Vermuthung, dass

---

plum haften, da der Wille des Knechtes, die Vorsätzlichkeit der That, im Rahmen dieser Auffassung nicht unterzubringen ist. — Brunner, Absichtslose Missethat S. 831.

[1]) XVIII, 2: Si servus hoc (— opus servile die dominico —) fecerit, vapuletur aut dominus eius 4 solidi pro illo componat; — III, 7. — [2]) IX, 3: Si vero ancilla et virgo erat, cum qua quislibet homo moechatus est, componat is, qui eum violavit, domino eius solidos IV, hoc est denarios XII. — [3]) XIII: Qui cum ancilla alterius, quae nec mulgere nec molere solet, quam bortmagad vocant, moechatus fuerit, solidos 12 mulctam domino eius cogatur exsolvere.

das bis simplum der doppelte Werth des Knechtes ist, um ihn damit von der Fehde loszukaufen [1]).

c. pacificatio faidae.

1. Verletzt das Verbrechen neben dem direct Betroffenen auch dessen Sippe und den Verband des Geschlechts überhaupt, so bedürfen auch die Schädigung der Sippe und der Bruch des Geschlechts- und Gemeinfriedens ihre Sühnung [2]). In der germanischen Rechtsperiode, wo die Fürsorge für das Gemeinwesen noch keinem staatlichen Beamtenthum anvertraut war, musste die Sippe [3]) den Frieden schützen und sühnen; ihre Antwort auf den Friedensbruch war Fehde, und wenn diese durch die Sühne nicht verfriedet wurde, offener Rachekampf bis zur Vernichtung des Friedlosen. Der vollen Rache war das volle Wergeld gleichgewerthet; ward dieses als Sühne an die verletzte Sippe gezahlt, so galt die Fehde von der Sippe abgekauft und die Feindschaft im Volke als abgegolten. Trotzdem inzwischen das fredum sich abgespaltet hat, ist dieser allgemeine Versöhnungszweck der Totschlagsbusse auch in dem friesischen Volksrecht nicht verleugnet. In allen Fällen erhält das Geschlecht des Erschlagenen eine Quote der Sühne; beim Totschlage eines Volksgenossen fällt ihm $^1/_3$ als Magsühne, dem Erben $^2/_3$ als Erbsühne zu; von der Sühne des Liten bekam sein Geschlechtsverband ursprünglich $^1/_4$ [4]), nach dem späteren Rechte des östlichen Friesland ebenfalls $^1/_3$,

[1]) v. Richthofen, MG. III. 657 Anm. 17. — Wilda, Strafr. S. 659. — Gaupp, Wergeldsyst. S. 9 flgde. — Türk, Forschungen Heft V S. 77. — de Geer, Zus. des L. fries. S. 142. — [2]) Köstlin, Germ. Strafr. Zeitschr. für Rgsch. 14 S. 419, 425—426, 380, 387—388. — v. Woringen, Beiträge S. 90 flgde. — Wilda, Strafr. S. 253—254, 265, 322, 490 Note 1. — Dahn, Fehdegang S. 79. 111. — [3]) Sippe bezeichnet auch Friede, Bund und Verwandschaft; Dahn, l. c. S. 79. — [4]) I, 1: Si nobilis nobilem occiderit, 80 sol. componat, de qua mulcta duae partes ad haeredem occisi, tertia ad propinquos eius proximos pertineat. — I. 4. Si nobilis litum occiderit, 27 sol. uno denario minus componat domino suo et propinquis occisi sol. 9 excepto tertia parte unius denarii. — Diese $8^2/_3$ sol. Litenwergeld sind keine „unorganische Zulage zu dem Wergeld“, wie v. Amira, Erbenfolge S. 142 meint, sondern ebenso der Erbenbusse des Freien gleichgestellt, wie das Freienwergeld der Erbenbusse des Adligen gleichsteht. — Cf. Brunner, Sippe und Wergeld S. 19.

während seinem Herrn das übrige, wahrscheinlich kraft Erbrechts zufiel[1]). — Im Fall der casuellen Tötung ist die Geschlechtssühne nur ein Drittel des reinen Ersatzgeldes, der simpla compositio des ersten Titels; dagegen ist sie bei der vorsätzlichen Tötung gleich hoch wie bei dieser und dient dann nicht so sehr zum Schadenersatz, sondern besonders zur Aussöhnung mit der fehdegebenden Sippe und zur Herstellung des gemeinen Friedens; in diesem Sinne ist die Magsühne vorzüglich ein simplum faidosum, denn nur $^1/_3$ derselben dient zum civilistischen Ersatz des Toten.

2. Nach dem 21. Titel soll der Plagiarius für den Verkauften als Ersatz das Manngeld und daneben als Strafe bis iuxta, quod fuerat adpretiatus zahlen. Von dieser Strafe des Duplum ist das eine Simplum die Vorsatzbusse, die in gleicher Weise der Herr für den vorsätzlichen, ohne sein Vorwissen von seinem Knecht begangenen Totschlag neben dem Ersatzgeld als bis simplum in I, 13 zahlen muss; das andere Simplum des Plagiarius ist die Fehdesühne, um welche sich auch die Haftung des Herrn in I, 14 erhöht, wenn der Knecht iussu domini den Totschlag verübt hat. Denn der Plagiarius soll für den Verkauften, — ac si ab ipso fuisset interfectus, — ebenso haften, wie der auftraggebende Herr für den totschlägerischen Knecht, — sicut manu sua occidisset. — Kehrt der Verkaufte zurück, so bleiben immerhin unter Fortfall des Ersatz- und Manngeldes die beiden Simpla für Vorsatz und Fehde verwirkt; nur eine nebensächliche Verschiedenheit zwischen der Composition für den Menschenraub und der vollen Totschlagsühne ist es, wenn jene beiden Simpla statt nach dem Manngelde des Geraubten nach seinem Schätzungswerthe oder Verkaufspreise, — bis iuxta quod fuerat adpretiatus — berechnet sind, zumal in den übrigen Volksrechten statt des Schätzungswerthes das Wergeld gesetzt ist[2]).

---

[1]) XV, 3: Compositio liberi librae duae et unciae novem, ex qua duae partes ad dominum pertinent, tertia ad propinquos eius. — [2]) Der Zusatz zu XXI: „Ultra Laubachi vero wergildum" bedeutet, dass anstatt wie im übrigen Friesland 12 solidi als fredum, im östlichen Friesland das Wergeld als fredum zu zahlen ist. — Ein Widerspruch, keine Analogie mit I, 13, 14 wäre es, wie Gaupp, Wergeldsyst. S. 17, 18 meint, wenn der Plagiarius seine That unbedingt wie ein Totschläger

3. Die Selbständigkeit des Simplum faidosum ergiebt sich aus Titel II der Lex[1]); hier ist ausgesprochen, dass, wer jemand durch eine gedungene Hand tödten lässt, den Frieden bricht, fehdepflichtig wird und pro pace faidae büssen soll.

Jedoch bedarf der mit Streit umworbene zweite Titel ein besonderes Eingehen.

Neben dem Totschlage durch die gedungene Hand ist die Anstiftung kein selbständiges Delict[2]), sondern nur das zum Totschlag gehörige dolose Element; im Totschläger wirkt die zum Verbrechen treibende Willenskraft des Anstifters; aber nur dem Totschläger fällt die vorsätzliche Ausführung der That als solche zur Last; zu Lasten des Anstifters ist in tit. II ein Fredum nicht erwähnt.

Das Sühngeld des Anstifters ist ein wahres Drittel der vollen Totschlagssühne; es kann insbesondere nicht ein Drittel der simpla compositio im I. Titel sein; denn da der Diebstahlsanstifter ebenfalls $^1/_3$ der Diebstahlsbusse verwirkt[3]), die Diebstahlsbusse aber in Mittelfriesland im doppelten Werthe des gestohlenen Gutes besteht[4]), so würde die Sühne des Diebstahlsanstifters härter sein, wie die des Totschlagsanstifters; wäre z. B. das gestohlene Gut $53^1/_3$ sol. werth, so betrüge sie $(2 \cdot 53^1/_3,) : 3$ sol., während der Anstifter zum Totschlag nur $53^1/_3$ sol. : 3 zu zahlen hätte. — Dieser Fehdesühne ist die Meineidsbusse ähnlich; ausser dem Fredum soll der Meineidige im mittleren und westlichen Friesland zur Auslösung der Schwurhand sein Wergeld zahlen[5]); im normalen Falle

---

büssen soll, „gleichviel ob der Verkaufte zurückkommt oder nicht"; — die Parallelstellen der übrigen Volksrechte s. bei v. Richthofen, MG. III. 673 Note 53.

[1]) II, 1: Si nobilis nobilem per ingenium alio homini ad occidendum exposuerit, et is qui eum occidit patria relicta profugerit, qui eum exposuit tertiam partem leudis componat. — [2]) Rogge, Gerichtsw. § 6. — v. Woringen, Beiträge z. Gesch. d. d. Strafr. S. 49—51 sieht in der Anstiftung eine „besondere Verletzung". — [3]) II, 11 (add. Wulemari): Si quis servum aut ancillam, caballum, bovem, ovem vel cuiuscunque generis animal, vel quodcunque homo ad usum necessarium in potestate habuerit, arma vestem, utensilia quaelibet et pecuniam, alii ad auferendum exposuerit, si ille qui abstulit patria profugerit, expositor tertiam portionis compositionis exsolvat. — [4]) III, 1; — VIII, 1; — add. IX. — [5]) Für Mittelfriesland X: Si quis homo super reliquiis

bekäme dieses der Verletzte[1]), gegen welchen der Meineid sich als Rechtsbuch darstellt und dessen Sache es ist, den Verlust der Schwurhand zu betreiben; nur wenn niemand durch den Meineid verletzt ist, hat der Staat den Rechtsbruch zu sühnen[2]) und nur deswegen wird in l. Frisionum das Lösegeld ad partem regis gezahlt. Da die Busse für den Rechtsbruch des Meineidigen 53¹/₃ solidi ist[3]), kann das simplum faidosum wegen Totschlages nicht ein Drittel hiervon sein. Vielmehr ist dasselbe ein gleich hohes und gleich selbständiges wie das Ersatz- und Manngeld im ersten Titel[4]).

Anstifter und Totschläger sind nicht in gleicher Linie haft- und strafbar. Sie können zwar die volle Sühne unter sich zusammenbringen und sich von jedem Anspruch der Sippe lösen; wer die Sühne voll bezahlt, befreit auch den anderen von jedem Rechts- und Fehdegang[5]); ihrerseits würde die schadlos gestellte Sippe Recht und Frieden brechen, wollte sie wegen gesühnter That noch aussergerichtlich den Anstifter

sanctorum falsum sacramentum iuraverit, ad partem regis weregildum suum componat et alio weregildo manum suam redimat; de coniuratoribus eius unusquisque weregildum suum persolvat; — für das westliche Friesland, cis Fli, XIV, 3: Qui in iudicio (Kesselfang) probatus inventus fuerit, compositionem homicidii persolvat et ad partem regis bis weregildum suum; caeteri coniuratores sicut superius de periuris dictum est; — im östlichen Friesland beträgt nach III, 9 das Lösegeld den bannus regius von 60 solidi. — Cosack, Eidhelfer des Beklagten S. 66: „die Friesen verhängen über die meineidige Partei als Strafe die „Zahlung des vollen Wergeldes, sowie Verlust der Hand gegen noch- „malige Wergeldzahlung zu lösen, über die Helfer dagegen eine „Geldstrafe in Höhe des einfachen Wergeldes.“ Aber worin besteht der Unterschied zwischen vollem und einfachem Wergeld?

[1]) Cf. Cosack l. c. S. 74 Anm. 3. — [2]) Köstlin, Germ. Strafr. Z. f. Rg. 14 S. 374 flgde. — [3]) XXII, 77. — [4]) Die Vermuthung Gaupps, Wergeldsyst. S. 20, es behandelten die Worte „et haec est simpla compositio“, welche den Anfang der ganzen Rechtssammlung bilden, nicht bloss den ersten Titel, sondern alles Nachfolgende gleichmässig, trifft daher für tit. II nicht zu. — [5]) Ein treffendes Analogon giebt das stammverwandte Gesetz Aelfreds cap. 19 § 12: „Wenn jemand seine Waffe einem anderen leiht, um jemand damit zu erschlagen, so können sie sich, wenn sie wollen, zu der Were vereinigen, § 1. Wenn sie sich nicht vereinigen wollen, so gelte der, welcher die Waffen hinlieh, den dritten Theil der Were und den dritten Theil der Wette.“

befehden. Von Rechtswegen ist zunächst nur der Thäter auf die volle Sühne belangbar. Ihn, an dessen Hand das Blut klebt und hinter dem der versteckte Anstifter sich deckt, mag die Sippe friedlos legen, Tod mit Tod und Blut mit Gut entgelten; gelangt sie aber zur Sühne, so ist damit auch jeder Gang wider den Anstifter ausgeräumt und auch der Anstifter schuld-, buss- und fehdefrei.

Wegen dieser Subsidiarität der Anstiftungsbusse ist eine Gesammtklage wider den Mörder und den Anstifter, wie sie z. B. in tit. XIV gegen die des Totschlages verdächtigen Tumultuanten gestattet ist, ebenso versagt, wie der gesonderte Rechtsgang gegen den Anstifter, sofern der Mörder noch im Lande ist[1]). Ist dieser aber landesflüchtig, so hat er sich selber friedlos gelegt; jedoch ist damit materiell der Totschlag nicht gesühnt; ungesühnt ist immerhin die zum rechtsbrechenden Totschlag führende Anstiftung; trotz Landesflucht des Mörders ist die Schuld des Anstifters als ein materielles Residuum der Totschlagssühne an der Person des Anstifters sitzen geblieben und wider ihn im Rechtswege verfolgbar geworden.

Es bestimmt aber weiterhin II, 2, dass, falls der Totschläger nicht geflohen, der Anstifter von der verletzten Sippe bis zur Aussöhnung befehdet werden darf[2]).

Ueber Grund, Bedingungen und Umfang dieses Fehderechtes sind verschiedene Ansichten aufgestellt[3]).

Nach Rogge soll sie erst zulässig sein, wenn der im Lande gebliebene Mörder verurtheilt ist. — Cropp meint, solange der Totschläger im Lande ist, könne der Anstifter

[1]) II, 6, 7: Si homicida infra patriam fuerit, nec iuret nec aliquid solvat. — [2]) II, 2: Si servo homicida non fugerit, nihil solvat, sed tantum inimicitias propinquorum hominis occisi patiatur, donec quomodo potuerit eorum amicitiam adipiscatur. — [3]) Rogge, Gerichtswesen der Germanen 1820 S. 26—29, S. 146 Note 170. — Cropp in der Besprechung der Roggeschen Schrift (Heidelberger Jahrb. der Literatur 1825) S. 644, 645. — v. Woringen, Beiträge zur Geschichte d. deutsch. Strafr. 1836 S. 50. — Wilda, Strafr. d. Germanen 1842 S. 631 Anm. 1. — Gaupp, Wergeld- und Bussensystem d. alten l. Fries. 1853 S. 18. — Siegel, Gesch. d. deutsch. Gerichtsverf. 1857 S. 9. — Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I 1887 S. 162 u. ib. Anm. 33. — Cf. auch Frauenstädt, Blutrache und Totschlagsühne 1881 S. 4.

nicht gezwungen werden, sich mit einer Busse bei der verletzten Sippe abzufinden, sondern dieses bliebe der freien Vereinbarung überlassen. — v. Woringen führt aus, dass, wenn der Thäter, an den man sich zu halten habe, nicht geflohen sei, auch der Anstifter nichts bezahle; aber da für die besondere Verletzung der Anstiftung keine Taxe bestünde, sei aus Billigkeit die Fehde zugelassen, damit die beleidigte Familie nicht ganz um ihr Wergeld komme. — Wilda will den Anstifter, in dessen Hause etwa der Totschlag begangen war, so lange der Rache ausgesetzt lassen, bis der im Lande befindliche heimliche und unbekannte Totschläger bekannt geworden, gegen ihn die Hauptsache gerichtlich entschieden oder er als Totschläger geflohen war. — Nach Gaupp soll gegen den Mörder im Lande die Klage auf das ter simplum und gegen den expositor nur die Fehde gehen. — Siegel behauptet, gegen den Helfer beim Totschlage sei den Verwandten des Erschlagenen aus Billigkeit eine Klage auf den dritten Theil des Wergeldes zugestanden, sofern von dem eigentlichen Vollbringer in Folge seiner Flucht nichts zu erlangen ist; sei aber die That vom Mörder gebüsst, so sei wider den Verräther aus Billigkeit nur die Fehde gestattet, und möge die verletzte Familie zusehen, was sie auf diesem Wege erreichen könne. — Brunner giebt an, nur einmal könne das Wergeld eingeklagt werden; sei die Sühne vom Totschläger zu erlangen, so sei gegen den Anstifter keine Klage, sondern nur Fehde zulässig; die Fehde sei in der fränkischen Zeit einzige Vergeltungsform für Unthaten, bei denen die Logik des geltenden Rechtes einen Anspruch auf Busse oder sonstige Sühne versagen müsse.

Zunächst ist festzuhalten, dass nur der Sippe des Erschlagenen, — insbesondere auch nur der Sippe des erschlagenen Liten, nicht dessen Herrn, — die Fehde gestattet ist [1]); da sie

[1]) II, 5: Si (sc. nobili) de lito idem scelus ei imputetur et homicida defuerit, ut superius de libero sacramentum perficiat, adempta ipsius sacramenti dimidia portione; solvens tertiam partem leudis eius, si negare non potuerit; et si qui eum occidit infra patriam fuerit, sicut superius diximus, expositor nec iuret, nec leudem solvat, sed inimicitias propinquorum occisi patiatur, donec secum eis reconciliet; — ebenso II, 8 bei Tötung eines Liten auf Anstiftung eines Freien. — Schon zur Zeit der l. Fris. gingen die Liten aus eigenen Litengeschlechtern

der Sippe als solcher, — nicht dem Erben des Getödteten, nicht dem Herrn des Liten, — zusteht, betrifft die Fehde nur die Geschlechtssühne; denn die Litensippe wird wegen der dem Herrn zufallenden Erbenbusse sicherlich nicht in Fehde treten. Auch hiernach erscheint die tertia pars leudis des tit. II als das von dem Ersatzgelde und der Willensbusse verschiedene simplum faidosum [1]). — Zwar tritt die verletzte Sippe durch den Totschlag ohne weiteres zum Mörder und Anstifter in Feindschaft; aber während diese in früherer Zeit unmittelbar zum Fehdekampf führte, ist nach der Lex Frisionum das Fehdeverhältniss nur eine zunächst im Rechtsgange auszugleichende Feindschaftsspannung. Wenn jedoch gegen den Thäter im Lande die Rechtsverfolgung aussichtslos ist, weil er versteckt, unbekannt, arm und sippenlos ist, so wird die subsidiäre Haftung des Anstifters wenigstens insoweit actuell, als er nunmehr der aussergerichtlichen Fehde ausgesetzt wird. — Diese Fehde ist sühnbar und ihr versöhnliches Ende vom Gesetze selbst in Aussicht genommen [2]); sie ist von vornherein auf die gesetzliche Höhe der Anstiftungsbusse von 1/3 des Wergelds beschränkt; unbegrenzte Fehde wäre grenzenlose Willkür; wider den Anstifter ist nur die Form der Beitreibung seiner Busse geändert; statt des Rechtsganges dient der Fehdegang als Zwangsmittel [3]), aussergerichtlich die tertia pars leudis durch Frohndung, Pfändung oder Verknechtung zu erlangen. Wohin führte sonst die Fehde gegen den Diebstahls-

hervor; siehe hierüber v. Richthofen, Untersuch. über fries. Rg. II, 2 S. 1089 flgde.

[1]) Die Uebereinstimmung, dass die Anstiftungsbusse in II und die Geschlechtssühne des Liten in XV beide 1/3 des Wergelds ausmachen, spricht dafür, dass tit. II jünger wie tit. I ist, indem die Geschlechtssühne erst 1/4 betrug, und dass tit. II sich an tit. XV anschliesst. Auch Wilda, Strafr. S. 631 Anm. 1 und de Geer, Zus. d. l. Fries. S. 144, 152 rechnen, — entgegen v. Richthofen, MG. III S. 658 Anm. 22, — den tit. II zu den jüngeren Stücken der Lex; de Geer hält ihn für spätere Ergänzungen, „welche dem Gewohnheitsrechte entnommen sind, beigeschrieben von einem Unbekannten, der diese Verhältnisse und Sitten zur Erinnerung darstellt." — [2]) II, 2: donec quomodo potuerit eorum amicitiam adipiscatur. — II, 3: donec cum eis quoquo modo potuerit in gratiam revertetur. — II, 5: donec . . se cum eis reconciliet. — [3]) Cf. Brunner, Abspaltungen der Friedlosigkeit Z. f. Rg. XI [2] 69 84, 92—96.

anstifter, wenn sie in II, 11 nicht auf einen bezifferten Haftbetrag begrenzt wäre!

II. Die Compositio plena.

Hiernach besteht die volle Totschlagssühne schon im ältesten friesischen Volksgesetz aus dem Dreifachen des Compositionssimplum des ersten Titels; insbesondere beträgt sie im mittleren und östlichen Friesland für den Freien also 3 × $53^1/_3$ = 160 solidi[1]). In dieser Höhe hat sie auch das ribuarische Volksrecht anerkannt; da in derselben Stelle 36, 4[2]) das Wergeld eines freien Alamannen, Bayern und Sachsen ihrem Heimathsrecht entspricht, muss vom freien Friesen das Gleiche gelten; mag auch jene Bestimmung erst der karolingischen Zeit[3]) entstammen, so giebt sie doch die ursprüngliche volle Totschlagssühne an.

Weder tit. XV hat das Wergeld verdoppelt, noch die Additio es verdreifacht.

Titel XV[4]), der erst im Jahre 785 für das östliche Friesland hinzugekommen sein kann, soll nach der gemeinen Meinung die trans Laubach eingeführten Simpla von $106^2/_3$, $53^1/_3$, $26^2/_3$ auf 220, 110, 55 solidi erhöht und ein Knechtswergeld von $27^1/_2$ sol. hinzugefügt haben.

Frühestens ebenso alt wie XV können die Zusätze zu §§ 10, 12 tit. I sein, die die mittelfriesische simpla compositio für das östliche Friesland abändern; sie haben für das neu-

---

1) Für den Nobilis, Freien, Liten im mittleren Friesland 80, $53^1/_3$, $26^2/_3$ sol.; — cis Fli 100, 50, 25 sol., der sol. zu 3 Denare; — trans Laubach $106^2/_3$, $53^1/_3$ $26^2/_3$. — 2) L. rib. 36, 4: Si quis Ribuariorum advenam Alamannum seu Fresionem vel Bajuvarium aut Saxonem interfecerit, centum sexaginta solidi culpabilis iudicetur; — cf. Pactus Alam. II, 37; — l. alam Hlo. 69, 1; — l. Baiuw. III, 13, IV, 28; — arg. l. Sax. cap. 40. Das Sachsenwergeld ist aus 240 solidi minores zu 2 tremissen in 160 solidi maiores zu 3 tremissen, wie sie bei den Franken üblich waren, umzurechnen. — v. Richthofen, MG. V S. 52 Note 27. — Gaupp, Wergelds. S. 3. — Brunner, Rg. I 225. — Auch das Frankenwergeld in l. Rib. 36, 1 stimmt mit demjenigen in l. Sal. 44, 1, l. Rib. 7 u. l. Cham c. 4. — 3) Wilda, Strafr. S. 435. — Gaupp, Wergelds. S. 2. — 4) XV, 1: Compositio hominis nobilis, librae XI per veteres denarios, 2. Compositio liberi, librae V et dimidia per veteres denarios. 3. Compositio liti, librae II et unciae IX, ex qua

gewonnene Seitenland die Bedeutung von Einführungsgesetzen [1]). Titel XV, der ebenfalls frühestens a. 785 in die Lex gekommen sein kann, wäre, wenn er jenen eben erst eingeführten Tarif verdoppelt hätte, eine Abänderungsnovelle; aber woraus soll sich ein derartiges sofortiges Uebertrumpfen dieser Skala erklären? — Der Betrag des im Zusatz zu § 12 tit. I erwähnten Knechtewergeld ist in XV näher auf 16½ Unzen angegeben [2]); da die beiden Zusätze zu §§ 10, 12 tit. I gleichaltrig und zusammengehörig scheinen, so müssen die 16½ Unzen einen geringeren Werth haben, wie das Litenwergeld von 26⅔ in Zusatz zu § 10 tit. I. Es kann also, wie behauptet wird, nicht 27½ solidi betragen. — Wer in tit. XV eine Verdoppelung finden will, müsste tit. XV und den Zusatz zu § 12 tit. I nicht nur für jünger halten, als den frühestens im Jahre 785 hinzugekommene Zusatz zu § 10 tit. I, sondern auch annehmen, dass sie wenigstens in den folgenden 17 Jahren bis zum Jahre 802 in die Lex gekommen sind; denn sonst wären jene Bestimmungen nicht in Form von Novellenzusätzen in die Lex, sondern in die aus dem Jahre 802 herrührende Additio aufgenommen worden; dafür, dass nach der Additio noch die Lex Veränderungen erfahren hat, spricht aber nichts. — Die behauptete Verdoppelung soll aus der Umrechnung der Pfunde in neue Denare, von denen 60 auf das Pfund gehen [3]), folgen; der denarius vetus soll nach v. Richthofen der Gegensatz zum fränkischen Denar sein, aber denselben Werth wie die denarii novi [4]) haben. Zu Gunsten dieser Vermuthung liegt nichts vor; vielmehr liegt es nahe, an einen Gegensatz zwischen dem alten und neuen friesischen Denar zu denken; der alte Denar scheint eine Quote des früheren Goldsolidus zu sein;

---

duae partes ad dominum pertinent, tertia ad propinquos eius. 4. Compositio servi, libra I et unciae IV et dimidia.

[1]) Zusatz zu I, 10: Inter Laubachi et Wisaram weregildus nobilis 106 solidi et duo denarii, liberi 53 solidi et denarium, liti 26 solidi et dimidius tremissis. — Zusatz zu I 12, betreffend den Ersatz des erschlagenen Knechtes: Inter Laubachi et Wisaram suam habet compositionem. — [2]) v. Richthofen, MG. III S. 657 Note 10: Hanc servi compositionem in l. Fries. XV, 4. — [3]) XIV, 7. — [4]) Literatur: v. Richthofen, MG. III S. 669 Note 20—24, S. 650, 668 Note 18. — de Geer, Zus. d. l. Fr. S. 148. — v. Amira, Erbenfolge 142—144. — Gaupp, Wergeldsyst. S. 24, 25. — Wilda, Strafr. 431.

der neue Denar ist in Mittelfriesland $^1/_3$ des Silbersolidus und bezeichnet die trimesse; im westlichen Friesland gehen $2^1/_2$, im östlichen Friesland 2 Denare auf den Solidus [1]). Mag auch der Metallwerth und das Gewicht eines Pfundes in ganz Friesland gleich gewesen sein, so können die Denare, wenn 20 bis 25 solidi aus dem Pfunde geprägt wurden, im Werthe sehr differiren [2]); die veteres denarii mögen vielleicht durch ihre Abnutzung leichter geworden und im Curs- und Metallwerth gesunken sein, so dass zwei derselben einem neuen Denar gleich geworden sind. Alsdann würden die Sätze in XV mit denen in I. für das östliche Friesland übereinstimmen [3]). In XV drückt das Rechnungspfund die Wergeldshöhe in der Zahl der alten Denare aus; nur soll die Zahlung in neuen Denaren erfolgen. Entsprechen die auf die 11 Pfund Nobelwergeld gehenden veteres denarii den 320 Denaren in Zusatz zu I, 10, so repräsentiren die auf ein Pfund gehenden alten Denare einen Werth von $29\frac{1}{11}$ neuen Denaren [4]). — Die angebliche durch die Additio vollzogene Verdreifachung der Wergelder soll aus den Erhöhungen der Wundbussen folgen. Allerdings sind in der Additio III[a] für viele Wundbussen Verdreifachungen angegeben [5]); aber daraus folgt nichts für die

[1]) Brunner, Rg. I. 214, 215 und Anm. 13. — [2]) Müller, Münzgeschichte 1860 I. S. 96, 99. — Waitz, Verfassungsgeschichte IV S. 70. — [3]) Brunner, L. c. S. 342 Anm. 8 hält es für wahrscheinlich, dass in den Wergeldsätzen des tit. 15 „eine Umrechnung der sonstge- „nannten Wergeldsätze vorliegt; entsprechen die Wergeldsätze des tit. 15 „der dreifachen Composition des tit. I, so hatte der alte Denar etwa „den $1^1/_2$ Werth des neuen." — Liegt eine wahre Verdreifachung der „Simpla des tit. I vor, so enthält tit. XV die volle 3 Simpla umfassende „Sühne und scheint sich tit. 15 auf die in tit. 14 behandelte dolose „Tötung im Tumulte zu beziehen, an den er sich mit den Worten „et „hoc eadem regione observatur", — auffallend eng anschliesst." — [4]) Das Knechtwergeld beträgt dann gerade 40 Denare, übersteigt also nicht auffallend den in Mittelfriesland nach I, 12 unter gleichen Verhältnissen zahlbaren Sachwerth des Knechtes von durchschnittlich 12 solidi, bleibt aber andererseits entsprechend unter dem ostfriesischen Litenwergeld von $26^2/_3$ in Zusatz zu I, 10. — Cf. Brunner, Rg. I 231. — [5]) Brunner, Rg. I 342 Anm. 8 versucht die angebliche Verdreifachung des Wergeldes aus der Umrechnung der Goldsolidi in Silbersolidi zu erklären; seit dem Uebergange zum Silbersolidus habe man die ursprüngliche Ziffer als Wergeldsimplum festgehalten, welches in Fällen casueller Tötung, als höhere Wundbusse oder als höheres Friedensgeld bezahlt wurde, während der Totschlag und die ihm gleichgestellten Unthaten mit dem dreifachen Betrage gebüsst worden sind.

nachträgliche Verdreifachung der simpla compositio im ersten Titel für die Totschlagssühne; sicherlich wäre dies für das Capitaldelict des Totschlages nicht unausgesprochen geblieben.

Die Wunden gelten als partielle Lebensvernichtungen; die Wundbussen als partielle Totschlagssühne; sie haben gerade so ihr Einheitssimplum wie die Totschlagssühne; dieses soll nach der Additio III[a] 58 für die beiden Seitenländer das Einheitssimplum des tit. I für den Totschlag nicht übersteigen[1]). Schwere Verletzungen sind wie der Totschlag zu sühnen; so gilt dies nach der Lex bereits für die Entmannung[2]) und das Plagium[3]). Die Additio hat die gleichzeitige Beraubung von Gehör und Sprache zugefügt[4]). Es ist daher ebensowenig auffällig, dass die Wundbussen wie die Totschlagssühne nach dem Stande des Verletzten abgestuft werden[5]), als wenn wegen vorsätzlicher Verletzungen eine Erhöhung des Busssimplums eintritt. Die Tripla der Wundbussen sind aus der Analogie mit dem Totschlage veranlasst; sind auch die einzelnen Simpla in ihrem Charakter nicht besonders kenntlich gemacht, so stehen sie doch in ihrem Gesammtbetrage zur Totschlagssühne in einem entsprechenden Verhältniss. Auf die Verdreifachung im Falle der Vorsätzlichkeit weisen die Worte am Schlusse der Additio II hin: hoc totum in triplo componitur[6]); in additio III[a] sind die Bussen für vorsätzliche Delicte angegeben, jedoch wahrt sie insofern die Selbständigkeit der Simpla, indem sie in §§ 68—70 vorschreibt, bei casuellen Verwundungen solle nur das Simplum als Einheitssatz der Busstaxe zur Anwendung kommen.

Was sodann das mehrfach in der Lex VII, XVII, XX er-

---

[1]) Add. 58[a] a. E.: Apud occidentales Fresiones inter Flehi et Sinkfalam quot unciarum fuerit longitudo vulneris, tot solidorum compositione persolvitur, donec ad quinquaginta et tres solidos perveniat et unum tremissem; ibi nobilis homo centum et sex solidis et duobus tremissis simpla compositione solvitur. Similiter inter Wisaram et Laubachi. — [2]) T. XXII, 57, 58. — [3]) T. XXI. — [4]) Add. III[a] 8 und 60. — [5]) T. XXII, 90 epilogus für media frisia: haec omnia ad liberum hominem pertinent, nobilis vero hominis compositio, sive in vulneribus et percussionibus et in omnibus quae superius scripta sunt, tertia parte maior efficitur; liti vero compositio . . . medietate minor est, quam liberi hominis. — Add. III[a] 71—73 für die beiden Seitenländer: haec omnia compositiones liberi hominis sunt, in nobili homine dimidio maiores, in lito medietate minores. — [6]) v. Richthofen, MG. III 683 Note 44 will sie auf add. III[a] 1—7 beziehen.

wähnte [1]), auf fränkischem Einfluss beruhende neunfache Wergeld und neunfache Fredum betrifft, so ist dieser neunfache Betrag der simpla compositio des Titels I rechnerisch nur die Ziffer für die in Wirklichkeit darunter zu verstehende verdreifachte Totschlagssühne; dies ergiebt eine Vergleichung des tit. 17, 1 mit l. sax 5, 1 [2]), die unter entsprechender Voraussetzung statt des neunmaligen Simplums nur das practische Triplum statuirt. Diese Verschärfung hat ihren speciellen Grund in dem Bruche des erhöhten Heerfahrtfriedens, der Mordheimlichkeit, und dem grösseren Schutze des Standes des Verletzten [3]).

Schliesslich sei noch auf additio III[a] 76 verwiesen [4]); derjenige, der eines Freien Ehefrau entführt, soll sie zurückgeben, das Wergeld als fredum und eine Busse von $3 \times 53^1/_3$ solidi zahlen. Dieser dreifache Betrag ist aber kein Triplum des ursprünglich vollen Wergelds, sondern stellt nur eine volle Sühne dar, die sich aus drei in verschiedener Richtung verwirkten Wergeldern zusammensetzt, — ebenso wie in l. XXI beim plagium je eine Compositio als Vorsatzbusse und Fehdesühne, und in l. IX, 8 für die Verstossung der geraubten und geschändeten Jungfrau je ein Wergeld als Satisfactio und Vorsatzbusse verwirkt wird; hierfür spricht, dass ad partem

[1]) T. VII de brand: 1 Si quis domum alterius incenderit, ipsam domum et quidquid in ea concrematum est, in duplo componat. 2. Si autem dominum domus flammis ex ipsa domo egredi compulit, et egressum occidit, componat eum novies, cuiuscunque fuerit conditionis sive nobilis, sive liber, sive litus sit. Haec constitutio ex edicto regis processit. Trans Laubaci in fredum novies componit weregildum suum. — T. XVII. Hic bannus est. 1. Si quis in exercitu litem concitaverit, novies damnum quod effecit componere cogatur, et ad partem dominicam novies fredam persolvat. 2. Qui in curte ducis, in ecclesia aut in atrio ecclesiae hominem occiderit, novies weregildum eius componat, et novies fredam ad partem dominicam. 3. Si quis legatum regis vel ducis occiderit, similiter novies illum componat, et fredam similiter novies ad partem dominicam. — T. XX. 1. Qui obsidem occiderit, novies eum componat. 2. Si quis hominem occiderit et absconderit, quod mordritum vocant, novem weregildos componat, aut si negaverit, cum 35 iuret. — [2]) L. Sax 5, 1: Qui homini in hoste vel de hoste ad palatium vel de palatio pergenti, malum aliquod fecerit, in triplo componat. — [3]) Gaupp, Wergeldsyst. S. 14. — Cf. de Geer, Zus. d. l. Fris. S. 146. — Wilda, Strafr. S. 418 flgde. — [4]) Additio III[a] 76: Si quis liber uxorem alterius contra legem tulerit, reddat eam et facimus ter quinquaginta tribus solidis et tremisse componat, et pro freda ad partem regis weregildum.

regis nur ein Wergeld zu zahlen ist, nicht aber ein dreifaches fredum, wie bei den neunfachen Wergeldern auch novies fredum zu zahlen ist.

II. Abschnitt: **Der Rechtsgang.**

1. Die Anklage beruht auf dem uneidlichen Vorwurfe, der Beschuldigte sei am Totschlage als Thäter betheiligt oder für den Thäter haftbar. Nur im westlichen Friesland[1]) ist ein Calumnieneid des Anklägers erwähnt; will er wegen Tötung im Raufhandel bis sieben der Tumultuanten anklagen, so soll er vor der Ladung in reliquiis schwören, nur Verdächtige zu beschuldigen; dieser ausserhalb des eigentlichen Rechtsstreites geschworene Eid ist eine Voraussetzung, um die Angeklagten mit Erscheinungszwang zu laden; er erscheint nur als eine particuläre Besonderheit zum Schutze gegen Willkür bei der Massenanklage im Tumultprocess. Im östlichen Friesland[2]) ist er nicht erwähnt; denn ohne weiteres soll der Angeklagte der Ladung folgen und sich zur eidlichen Reinigung erbieten. Im mittleren Friesland[3]) fehlt er nachweislich, obwohl die Anklage ebenfalls auf sieben Tumultuanten erstreckt werden kann; gewinnen die Angeklagten im ersten Gange des Loosordals durch Herauskommen des bekreuzten Stäbchens, so ist die Anklage abgelehnt, aber Kläger darf eine zweite gegen nochmals sieben erheben; hätte Kläger seine Klage beschworen, so wäre ihm diese Vergünstigung einer zweiten Anklage nicht gestattet, sondern ihm vielmehr die Meineidsbusse zur Last gelegt.

2. Was die Einlassung des Angeklagten betrifft, so ist in den Titeln I, II, XIV die Tötung als zweifellos vorausgesetzt und daher der Angeklagte nur vor die Frage gestellt, ob er seine Schuld einräume; er kann nicht bestreiten, dass ein Totschlag vorliege, sondern bloss, dass er an demselben

---

[1]) XIV 3: Is qui compositionem homicidii quaerit, in reliquiis sanctorum iuret, se non alium de hac re interpellaturum, nisi eos qui ei ipsius homicidii suspecti sunt; et tunc unum vel duos vel etiam tres aut quatuor vel quotlibet fuerint, qui eum occisus est, vulneraverunt, de homicidio interpellet. — [2]) XIV 4: Ille qui compositionem homicidii quaerit, unum hominem interpellet, homicidam eum proximi sui vocans et eum leudem occisi debet persolvere; et ille si responderit et dixerit, se velle cum coniuratoribus suis sacramento se purgare, dicat ille qui homicidam eum interpellavit, se in placito publico eum interpellare velle. — [3]) XIV 1.

schuldig sei [1]). Der geständige oder nichtleugnende Angeklagte gilt als schuldig und hat die Sühne zu leisten; leugnet er, so hat er sein Bestreiten mit Helfern zu beschwören. — Das Geständniss des Knechtes, er habe die Tötung begangen, ist unbestreitbar; niemand weiss besser um die That als der Thäter. Behauptet der Knecht aber, im Auftrage seines Herrn gehandelt zu haben [2]), so überführt dies den Herrn im mittelfriesischen Rechte nach I, 13 nicht; denn trotzdem steht ihm die eidliche Reinigung offen. — Im östlichen Friesland dagegen ist er nicht zum Eide zugelassen, sondern soll ohne weiteres, wie in I, 14, die volle Sühne zahlen; dies bestimmt I, 22 [3]), eine Novelle zu I, 14, die sich auf den Fall bezieht, dass der Knecht den Tötungsauftrag eingeräumt hat. Es haftet der Herr im östlichen Friesland nicht ohne weiteres absolut für den Kecht [4]), der bereits der Freiheitssphäre der Volksgenossen näher gerückt und mit einem Wergeld ausgestattet ist, während er im älteren mittelfriesischen Recht für ihn, der noch auf der Stufe der Hausthiere steht, nur beschränkt haftet [5]). Vielmehr ist das Verbot der eidlichen Reinigung

[1]) I, 1: Se illum occidisse; I, 11 servum suum perpetrasse; I, 13 se non iussisse. II, 3—10 se non hominem ad occidendum exposuisse. XIV, 5 se homicidii reum esse. — [2]) I, 13, 14; siehe vorne emenda sceleris unter 2. — [3]) I, 22: Inter Laubacum et Wisuram dominus servi non iuret, sed componat eum ac si ipse eum occidisset. — Diese Bestimmung hat weder einen abgeschlossenen Inhalt, noch sagt sie ausdrücklich, wohin sie gehört. Sie ist eine lex fugitiva. In der Heroldschen Ausgabe steht sie am Schlusse des tit. I ohne Paragraphennummer; v. Richthofen giebt ihr den § 22 aus redactioneller Rücksicht; Gaupp, l. Fries. S. 5 fügt sie dem Schlusse von I, 13 bei. — [4]) Dies meinen v. Richthofen, MG. III 658 Anm. 19. — Gaupp, L. c. — de Geer, Zus. d. l. Fries. S. 155. — [5]) I, 11. — IV. — add. VII. — XV, 4. — Cf. Brunner, Rg. I S. 231. — Auch in anderen Volksrechten haftet der Herr für den Knecht nur voll, wenn er iubente domino, — nicht nesciente domino, — gehandelt hat. L. Sax. 50: quidquid servus aut litus iubente domino perpetravit, dominus emendet. — Rothar. 24: si cum iussione sui domini fecerit, domini repotetur culpa. — L. Wisigoth. lib. VIII tit. I, 1. Wo der Herr für die ohne sein Vorwissen begangenen Delicte haftet, findet sich ein besonderer Grund angegeben. Rothar. 249: Si servi dominum suum secuti fuerint, in compositione domini compotentur; culpa enim dominus fecit, nam non servus, qui dominum suum secutus est; in l. Sal. 40, 9 und 10 haftet der Herr, wenn er den Knecht nicht fristgerecht dem Gerichte stellt. — Cf. Schmidt, Grundsätze über Schadenersatz in den Volksrechten S. 43 flgd.

processualer Natur; die Aussage des Knechtes ist unzerreissbar; glaubt man ihm die Tötung, so soll ihm auch geglaubt werden, dass er im Herrenauftrage gehandelt hat. I, 22 schliesst sich an die allgemeine Voraussetzung in I, 14 an: aut si servus hoc se iussu domini sui fecisse dixerit, und bestimmt in diesem Falle: dominus non iuret; I, 22 passt auch im Satzbau als Ergänzung zu I, 14; beide sagen mit gleichem Ausdruck, es solle der Herr haften, als wenn er selbst die That begangen.

Den Vorwurf der Tötung soll der Angeklagte nach I, 1, 6, 10 mit dem Zwölfeide bestreiten; wird die Tötung einem Knecht zur Last gelegt, so kann der Herr für ihn den Haupteid leisten, ohne dass die elf Helfereide aufgehoben sind[1]). Steht Mord zur Anklage, so erhöht sich nach XX, 2 die Eidhelfergrundzahl auf 35; denn dreimal höher ist die Sühne des Mörders und reinigungsbedürftiger ist der Angeklagte, der die Leiche verborgen hat. Dagegen schwört er nach II, 3, 7 und I, 16, 20 den Zwölfeid nur zum Drittel als Viereid, wenn er Anstifter oder Auftraggeber zum Totschlage sein soll; denn hier steht nur ¹/₃ Totschlagssühne in Frage; während der Herr beim vorsätzlich von seinem Knecht verübten Totschlage nach I, 13 ohne weiteres auf ²/₃, bis simplum, haftet, ist die Haftung für das dritte Drittel von seinem Auftrage bedingt; ebenso ist nach II die Anstiftungsbusse tertia pars leudis. Bei casueller Tötung, für welche nur ein Simplum verfällt, ist der Zwölfeid, und nicht der Viereid in I, 1, 6, 10 wohl deswegen verlangt, weil die Feststellung von That und Thäter der Frage nach Schuld und Sühne vorgeht. Ist der Haupteid des Herrn, „servum non perpetrasse" wirksam gescholten, so kommt noch der Viereid des Herrn „se hoc non iussisse" in Betracht.

3. Das Princip der Pflicht zur eidlichen Reinigung kann mit dem selbstverständlichen Grundsatz, dass der Ankläger seinen Vorwurf zu beweisen habe, nicht im Widerspruch stehen. Angeklagter braucht nicht den Entlastungsbeweis zu führen, aber er muss sich auf die Anklage einlassen und im Be-

---

[1]) I, 15: Et si servus hoc se perpetrasse negaverit, dominus eius iuret pro illo; I, 16—22 beziehen sich nur auf den Tötungsauftrag, also auf I, 13 und 14. — Im 10. der 24 Landrechte schwört der Herr den Haupteid als „witheth", d. h. auf die Reliquien. (v. Richthofen, Q. S. 58, 21.)

streitungsfalle seine Schuld in glaubwürdiger Weise in Abrede stellen; als glaubwürdige Ableugnung gilt aber nach formalem Processrecht nur die eidliche [1]). — Dem unverdächtigen Angeklagten wird sie nicht schwer sein. In der Regel befreit die eidliche Reinigung den Angeklagten vom Processanspruch, sofern Kläger den Unschuldseid anerkennt; will er dies nicht, so mag er ihn schelten [2]) und seiner Anklage eidliches Gegengewicht geben. Unschulds- und Anklageeid bilden die Basis des Kampfordals. Auf die Eidesschelte folgt im Diebstahlsprocess der zweiseitige Kesselfang [3]), im Totschlagsprocess entweder ebenfalls der Kesselfang oder wie dies aus dem für Westfriesland geltenden tit. XIV, 5 folgt, der Zweikampf; der Unterliegende verwirkt die Meineidsbusse, als Angeklagter auch die Sühne des ihm zur Last gelegten Verbrechens. — Das Kampfordal dient zur Bestärkung der Eidesreinheit.

4. Anders liegt die Sache bei begründetem Thatverdacht des Angeklagten. Entweder wird Angeklagter gar nicht zur eidlichen Reinigung zugelassen oder sie gelingt ihm nicht oder sein Unschuldseid hat keine absolutorische Kraft. Während sonst die negative, mit Unschuldseid verstärkte Einlassung des Angeklagten ihn von der Anklage befreit oder den Kläger zur Eidesschelte und zum Kampfe zwingt, bleibt Angeklagter wegen seiner dringenden Verdächtigkeit sogar trotz des Un-

---

[1]) Köstlin, Beweisverfahren nach deutsch. R. S. 215. — Siegel, Gesch. d. Gerichtsv. S. 167. — Dahn, Fehdegang S. 118 flgde. — Cosack, Eidhelfer S. 77. — [2]) Da in III, 8 und 9 beim Diebstahl die Eidesschelte ohne Rücksicht auf den Werth des gestohlenen Gutes gestattet ist, kann sie nicht davon abhängen, dass die Streitsumme die Höhe der Meineidsbusse erreicht. — Cf. v. Amira, Salfr. Eideshilfe S. 62. — Cosack, L. c. S. 62. — [3]) III, 8: Si quis in furto deprehensus fuerit et ab ipso qui eum deprehendit furti arguatur et negaverit, iuret uterque solus et ad examinationem ferventis aquae iudicio Dei probandus accedat; III, 9. Si vero is qui alium furem interpellavit, falso eum calumniatus est, et in iudicio ferventis aquae fuerit convictus, 60 solidis manum suam redimat. — Cf. Dahn, Gottesurtheil, Bausteine II S. 53. — Grimm, RA. S. 910 und Anm. 16. — Siegel, Gerichtsv. S. 210. Anm. 3. — Dagegen meint v. Amira, Salfränk. Eideshilfe S. 64, in III, 8 schreite nur der Beklagte zum Kesselfang. An die Kampfnatur des Kesselfanges erinnert das Schulzenrecht 42 (v. Richthofen RQ. 392, 34) und das Sendrecht 14 (RQ. 408, 24), welches ihn einen lessa stryd, den kleineren Streit im Gegensatz zum mara stride des Zweikampfes (Hunsigoer Busstaxe 77, RQ. 341, 20) und einen Wetterkampf nennen.

schuldseides der Anklage verfangen, kann den Kläger nicht zum Kampf provociren, sondern muss dulden, dass Kläger ihn in vortheilhafter Weise — sei es durch den Erfüllungseid oder durch das einseitige Ordal — seiner Schuld völlig zu überführen unternimmt.

Bestreitet z. B. der Angeklagte, dem Verletzten durch einen Schlag mehrere Wunden zugefügt zu haben, so soll nach Additio III, 49 [1]) dem Verletzten der Erfüllungseid zustehen; die Wahrscheinlichkeit spricht zu sehr gegen den Angeklagten, dass er nicht bloss einige, sondern alle Verletzungen beigebracht hat, um seine eidliche Reinigung als erheblich zuzulassen.

Wenn ferner der Angeklagte die eidliche Reinigung nicht erbringt, so gilt der Mangel der Eideshülfe zwar nicht wie das Geständniss und das Nichtleugnen als eine Selbstüberführung, sondern bloss eine Selbstverdächtigung. Kläger gewinnt damit das Recht, auf den Angeklagten das einseitige Ordal anzuwenden, um ihn gänzlich zu überführen [2]); wie der Erfüllungseid in Additio III, 49 erscheint es als suppletorisches Beweismittel. Dem Angeklagten ist das Ordal nicht als letzte Rettung, als eine Art Vergünstigung gestattet, sondern bloss deswegen auferlegt, weil er vollständig überführt werden muss. So kann der Herr, wenn er den Haupteid für seinen diebstahlsbezichtigten Knecht ablehnt, ihn anstatt sofort der Rache und der Strafe zu übergeben und Ersatz für ihn zu leisten, zuvor im einseitigen Kesselfang erproben lassen [3]); ebenso

---

[1]) Additio III, 49: Si quis alii duo aut tria aut eo amplius vulnera uno ictu intulerit et negare voluerit, quod uno ictu tot vulnera fecisset, liceat ei qui vulneratus est sua solius manu sacramentum peragere, quod tot vulnera uno ictu ei fuissent illata et componat iuxta quod vulneris fuerit magnitudo. — [2]) Nach dem 10. der 24 fries. Landrechte kommt wider den Knecht bei der Mordklage das Ordal des heissen Eisens zur Anwendung; der Erbe des Getöteten kann sich nach dem fries. hunsigoer, dem fries. emsigoer und dem fries. westerlauwerschen Text auf Sendrecht berufen und sich mit anderen einseitigen Ordalen (Kesselfang, geweihter Bissen) zur Ueberführung des Angeklagten „helfen“: hweerso ma een daedbante werpt op enis mannes schalck, soe moet di hera ont suara mit ene wytede, iefta di schalck schil een heet yrser draga fan da fonte ti da halgha alter. Jef di eerfnama dat riucht naet hera wil iefta oen siaen, so aegma him to helpen mit sindriucht: mit ketelfangh iefta mit wyder corbita. (v. Richthofen, RQ. 59, 16). — [3]) III, 5, 6: Si servus furti reus esse dicatur, dominus eius in vestimento suo

kann er mangels eidhelferischer Reinigung für sich selbst zum Kessel gehen; mag auch der einseitige Kesselfang hauptsächlich das Ordal des Ungenossen sein, so steht doch dem Kesselfang desjenigen, der sich selbst verknechten kann, nichts im Wege, wenn er im Processe sich dem Knechte gleichstellen will. Kein Grund liegt vor, warum im Totschlagsprocess das bei der Diebstahlsklage gestattete einseitige Ordal dem reinigungsunfähigen Angeklagten versagt sein sollte [1]).

Für den Process wegen der Totschlagssühne kommt speciell noch tit. XIV über die Tötung im Raufhandel (in turba ac seditione) in Betracht. Jeder Tumultuant, — qui eum, qui occisus est, vulneraverunt, — ist der Mitschuld am Tode verdächtig. Mit dem blossen Unschuldseide kommt er von der Anklage nicht frei, sondern muss, falls er nicht als schuldig gelten will, zu seiner Ueberführung eine Ordalprocedur über sich ergehen lassen; obwohl für jedes der drei Gebiete Frieslands ein besonderes Verfahren gilt, ist doch übereinstimmend der auf sichere Ermittlung eines Thäters gerichtete Zweck des Ordals zum Ausdruck gebracht.

Im östlichen Friesland [2]) kann der Angeklagte, wenn er trotz seiner Betheiligung am Tumulte leugnen will, der Totschläger zu sein, den Kläger nicht zum Kampfe provociren; er muss auf andere Weise zusehen, von der Anklage loszukommen. Zwar braucht er nach Lage der Sache nicht ein-

---

sacramentum pro illo perficiat. Aut si grandis erat, in reliquiis iuret, aut servum ad iudicium dei in aqua ferventi examinet. — Wider Willen des Herrn kann der Knecht nicht zum Kessel gehen. — Cf. v. Bethmann-Hollweg, Civilproc. V, 167. — Köstlin, Germ. Strafr. Z. f. Rg. 14 S. 393 und Derselbe, Beweisverfahren nach deutsch. R. in krit. Ueberschau V S. 215.

[1]) de Geer, Zus. d. l. Fries. S. 142 meint, „dass der Leibeigene sich nicht auch durch ein Gottesurtheil freimachen konnte und dass, falls der Dominus nicht schwören wollte, der Leibeigene immer für den Schuldigen gehalten wurde." — Siehe die Ordale bei der Mordklage im 10. der 24 fries. Landrechte (v. Richthofen, RQ. S. 58, 16 flgde.) — [2]) XIV, 4: Ille qui interpellatus est, si negare non poterit, alium quod sibi obiectum est homicidii reum ostendat, quod ita facere debet. 5. Producat hominem quem voluerit et iuret quod ille homo homicidii de quo ego interpellatus suum, reus est, tenens eum per oram sagi sui. Ille autem, si hoc sacramentum negare velit, iuret et contra ipsum cum armis suis in campum procedat, et uter in ipso certamine convictus fuerit et sibi concrediderit, solvat leudem occisi.

seitig den Kesselgriff zu thun, sondern er ist besser gestellt, da er einen Dritten als Thäter in den Process ziehen, eidlich als Thäter bezichtigen und mit ihm, falls jener seine Schuld eidlich bestreitet, zum Zweikampf schreiten kann. Wer im Zweikampf unterliegt, gilt als Thäter; also hat das Ordal mit Gewissheit zur Ermittlung des Totschlägers geführt.

Im westlichen Friesland[1]) ist die Klage auf sieben Tumultuanten ausdehnbar. Jeder Angeklagte soll den Zwölfeid leisten; wer ihn nicht erbringt, gilt definitiv als schuldig, hat also kein Recht auf ein Ordal; von mehreren Eidesfälligen kann der Ankläger jeden als haftpflichtigen Thäter annehmen. Die Zwölfeide bezwecken nur, in dem Eidesfälligen den Thäter zu entdecken; sie haben aber nicht die positive Reinigungskraft, die Angeklagten von der Beschuldigung zu befreien; nicht nur sind die Angeklagten durch die Theilnahme am Raufhandel zu stark belastet, sondern es belastet der Reinigungseid des einen wiederum die übrigen mitangeklagten Tumultuanten. Will der Ankläger alle oder einige der Unschuldseide nicht anerkennen, so genügt die eidlose Schelte, um gegen die Angeklagten den einseitigen Kesselfang zwecks Ueberführung zu veranlassen; mit Zuverlässigkeit steht die Ueberführung des Thäters zu erwarten; von einer zweiten Anklage gegen andere der Tumultuanten ist im Rechte Westfrieslands nichts erwähnt. — Die Reihenfolge der Anklagen wird dem Grade der Verdächtigkeit der Angeklagten entsprochen haben; wenn die Angeklagten in dieser Reihenfolge schwören und zum Kessel gehen, so wird voraussichtlich der Hauptverdächtige, der den ersten Griff thut, als Thäter festgestellt[2]); für jeden der Angeklagten ist der Kesselfang ein selbständiges Ordal;

---

[1]) XIV, 3: Unusquisque eorum qui interpellatus est sua duodecima manu iuret et se post sacramentum iudicio dei examinandum, ferventi aqua innocentem ostendat; qui primus iuravit, primus ad iudicium exeat et sic per ordinem; qui in iudicio probatus fuerit, compositionem homicidii persolvat et ad partem regis bis weregildum suum; coniuratores sicut superius de periuris dictum est. — [2]) Im westerlauwerschen Schulzenrecht 41 (v. Richthofen, RQ. 393, 17) findet die Feststellung der Verletzungen und der Ausspruch über den Ausfall des Ordals erst am dritten Tage nach dem Kesselgriff statt; dies wird auch dem Verfahren zur Zeit der Lex entsprochen haben; dass alle sieben Angeklagten sofort unter einander die Kesselprobe versuchen mussten, ist nicht anzunehmen. Cf. Wiarda, Asegabuch S. 248.

sowie einer unterliegt, ist die Procedur zu Ende und sind die übrigen Angeklagten vom Kesselgriff befreit.

Im mittleren Friesland können ebenfalls sieben Tumultuanten zusammen angeklagt werden; auch hier gilt dasselbe über die Unschuldseide, wie im westlichen Friesland. Die Angeklagten stehen aber hier im Verdachte der Gesammtthäterschaft; die Anklage wider sie ist von solidarem Charakter; sämmtliche Zwölfeide sind nur ein einheitlicher Gesammtreinigungsact; Ankläger kann nicht einen einzelnen Eid herausgreifen und schelten, sondern nur die Gesammtheit der Unschuldseide bemängeln. Damit verfallen die Angeklagten, — septem, qui iuraverunt, — dem einseitigen Loosordal[1]). Sie sind aber insofern günstig gestellt, als zunächst nur über den Gesammtverdacht das Loos geworfen wird; wenn vom kreuzlosen und bekreuzten Loos das letztere gewinnt, so sind ihre Eide rechtsgültig und die Angeklagten verdachtsrein und anklagefrei[2]); insoweit ist das Loosordal allerdings Bestärkungsmittel des Unschuldseides. — Fällt aber das kreuzlose Stäbchen, so gilt sicher der Schuldige als mitangeklagt. Zwar können die Angeklagten unter sich „den Schuldigen ausmachen“[3]),

[1]) Andere Anwendungen des Loosens werden von den fränkischen Chronisten bezeugt. Als über Willebrord, der um 715 auf Helgoland die heilige Quelle entweiht hatte, die Strafe vom Himmel ausblieb, warfen die Friesen über ihn das sors damnatorum, zur Befragung der Götter, ob sie die Strafe des handhaften Ueberführten wollten. (Alcuins Vita Willebrordi cap. 10 in Jaffé, bibl. rer. germ. V 1873 S. 47); — über Willehâd, der um 780 im Gau Hugmerke und Thrianta durch Predigt gegen das Heidenthum frevelte, wird das sors mortis geworfen, um vom Himmel zu erfahren, ob er todeswürdig oder straffrei sei (Anskars Vita Willehadi cap. 3 in MG. II S. 380, 381). — Durch das Loos werden die Götter befragt, wer ihnen zum Opfertode darzubringen ist (Vita Wulframmi de 729 in Acta Sanct. Bened. III, 1); über Strafaufschub wird in Caesar, de bello gallico I, 53 geloost. — Cf. v. Richthofen, Untersuch. II, 1 S. 449. — Brunner, Rg. I S. 166, 176 und Abspaltungen der Friedlosigkeit in Z. f. Rg. XI[2] S. 73 Anm. 1. — [2]) XIV, 1: Debet unusquisque eorum sua duodecima manu obiecti criminis se purificare sacramento. Tunc ducendi sunt ad basilicam et sortes super altare mittendi, vel si iuxta ecclesiam fieri non potuerit, super reliquias sanctorum. Quae sortes tales esse debent: duo tali de virga praecisae, quos tenos vocant, quorum unus signo crucis innotatur, alius purus dimittitur... Si illum qui cruce signatus est, sustulerit (sc. presbyter), innocentes erunt qui iuraverunt. — [3]) An dieses alte Recht erinnert das ostfriesische Landrecht

oder als Gesammtschuldner die Sühne leisten[1]); sonst ermittelt das Loos den Thäter[2]); entprechend dem Charakter der Solidarklage wird nicht jeder Angeklagte besonders, wie im westlichen Friesland durch den Kesselfang, im Ordal geprüft, sondern in einer Gesammtauslosung wird festsgestellt, dass derjenige als Thäter gilt, dessen Loos zuletzt gezogen wird. In dieser Function ist das Loosordal reines Ueberführungsordal[3]). — Wird das gekreuzte Loos gezogen, so darf zwar der Ankläger eine zweite Klage erheben; diese ist aber von minderem Rechte[4]); denn die Zwölfeide der Zweitangeklagten haben absolute Reinigungskraft, das Loosordal fällt fort und eine dritte Klage wird nicht zugelassen.

---

de 1515 lib. III cap. 19 (ed. Wicht S. 672): Wann jemant im Kyve wort doet geschlaegen, wort dair einer im Kyve gewundet eder doet geslagen und men weet nicht den rechten Handt dadigen, so soelen se dat thosamen betalen, so verne als de Hoene dat will holden mit synem Eede dat he in dem Kyve is gewundet, eder se soelen einen schuldigen maeken.

[1]) Cf. l. Sal. em. 45, 1: Si quis in convivio ubi quatuor aut quinque fuerint homines, unus ex ipsis interfectus fuerit, illi qui remanent, aut unum convictum reddant aut omnes mortes illius compositionem coniectent; quae lex usque ad septem qui fuerint, in convivio illo convenit observari. — [2]) XIV, 1: Unusquisque illorum septem faciat suam sortem, id est tenum de virga, et signet signo suo, ut eum tam ille quam caeteri qui circumstant cognoscere possint; et obvolvantur lana munda, et altari seu reliquiis imponantur, et presbyter si adfuerit, si vero non ut superius puer innocens, unumquemque eorum singillatim de altari tollat, et ei qui suam sortem esse cognoverit, rogat; cuius sortem extremam esse contigerit, ille homicidii compositionem persolvere cogatur, caeteris quorum sortes prius levatae sunt absolutis. — [3]) Cf. v. Amira, Zur salfr. Eideshilfe, Germania N. F. VIII S. 64 mit Bezug auf l. Fries. XIV. — Dahn, Gottesurtheile S. 44 und Fehdegang S. 124 in Bausteine II. — [4]) XIV, 2: Si autem in prima duarum sortium missione illam quae crucis signo notata est, sustulerit, innocentes erunt, sicut praediximus, septem qui iuraverunt, et ille, si velit, alios de eodem homicidio interpellet et quicunque interpellatus fuerit sua duodecima manu perfectorio sacramento se debet excusare, et in hoc interpellatori sufficiat, nec ulterius ad sortem quemlibet compellere potest.

III.

Erörterungen über die Reimvorrede des Sachsenspiegels.

Von

Herrn Privatdocenten Dr. jur. **Georg Frommhold**

in Breslau.

Der Eifer, mit welchem sich die neuere deutsche Rechtswissenschaft der Erforschung und Auslegung des Sachsenspiegels zugewandt hat, ist ausschliesslich dem den Rechtsstoff enthaltenden Text desselben zu gute gekommen. Die Vorreden zum Sachsenspiegel sind in der Literatur selten einer näheren Betrachtung werth gehalten worden und auch bei der privaten Lectüre dieses Rechtsbuches wird wohl kaum ein flüchtiger Blick auf dieselben geworfen. Gleichwohl verdienen sie diese geringschätzige Behandlung keineswegs, da sie, wenn auch nicht an die Bedeutung des übrigen Werkes heranreichend, immerhin einige auch für den Rechtshistoriker interessante Dinge enthalten und an mehr als einer Stelle Scharfsinn und Nachdenken des Lesers herausfordern. In den folgenden Zeilen soll ein solcher Punkt näher untersucht werden, der in einem gewissen Zusammenhange mit der Frage über die Person des Verfassers unseres einheimischen Rechtsbuches steht und schon deshalb nicht ohne einige Bedeutung sein dürfte: Das Verhältniss nämlich, in welchem die einzelnen Theile der ersten, gereimten Vorrede des sächsischen Landrechts zu einander stehen.

Es ist allgemein bekannt und auf den ersten Blick in die handlichen Ausgaben von Homeyer und Weiske, deren Text auch hier benutzt wird, sofort ersichtlich, dass die 280 Verse der praefatio rhythmica nicht ein einheitliches Ganze bilden. Man pflegt sie vielmehr in zwei oder drei Abschnitte zu zerlegen, von denen der erste die Verse 1—96, der zweite die Verse 97—260 umfasst, während die Schlussverse 261—280

ebensowohl den Charakter eines Nachworts als den des Schlusssatzes einer Vorrede an sich tragen[1]). Die letzteren, so wichtig sie sonst für die Entstehungsgeschichte des Sachsenspiegels sind, treten für die nachfolgende Betrachtung mehr zurück. In erster Linie fesseln die Verse 1—260 unsere Aufmerksamkeit.

Bezüglich der Person des Dichters hatte schon Eichhorn Zweifel geäussert, ob die Vorrede dem Verfasser des Gesetzbuchs selbst zuzuschreiben sei.

Eichhorn glaubte dies deshalb verneinen zu müssen, weil dem Verfasser des Buches nicht wohl angestanden habe, sein Werk in der Weise, wie es in Vers 97 geschieht, selbst als ein gelungenes zu bezeichnen[2]).

Dem gegenüber wies Stobbe mit Recht darauf hin, dass dieser Grund nicht stichhaltig sei, da solches (zudem m. E. sehr bescheidene) Eigenlob dem naiven und ehrlichen Sinne jener Zeit nicht widersprochen habe[3]). Unter Berufung auf Eichhorn hält auch Phillips dafür, dass man höchstens den ersten Theil der Vorrede (Vers 1—96) dem Verfasser des Sachsenspiegels selbst zuschreiben könne[4]). In neuerer Zeit hat wiederum Zöpfl erklärt, dass kein Grund vorhanden sei, Eike von Repgow für den Verfasser des „zweiten oder sogar auch des ersten Gedichts“ zu halten“[5]).

Dagegen zweifeln Homeyer, Stobbe und Schroeder nicht an der Identität der Verfasser des Rechtsbuchs und beider Stücke der Vorrede[6]).

Was die Zeit der Abfassung und das Verhältniss der beiden Theile zu einander anlangt, so behauptet Zöpfl, dass für das erste Gedicht mindestens ein gleich hohes, oder auch ein etwas höheres Alter als für das zweite Gedicht in Anspruch zu nehmen sei[7]). Zu dem Schlusse, das zweite

---

[1]) Vergl. insbesondere Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte (5. Ausgabe) II § 279 S. 272 u. 277 flg., Homeyer, Sachsenspiegel I (3. Ausgabe) S. 48—51, Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen I S. 293 flg., Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte (4. Ausgabe) I § 31 S. 148 flg., Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte § 54 S. 621. — [2]) A. a. O. S. 272 Anm. h. — [3]) A. a. O. S. 295 Anm. 8. — [4]) Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts (3. Aufl.) I § 9 S. 78. — [5]) A. a. O. S. 149. — [6]) A. a. O. — [7]) A. a. O. S. 149 zu Anm. 35b.

Gedicht für jünger zu halten als das erste, gelangt er durch eine Betrachtung der Gestalt und des Inhalts beider. Nach Zöpfl sind nämlich die Sprache des ersten Gedichts und der Versbau desselben viel correcter, sowie auch die Gedanken weit edler und präciser ausgedrückt, als im zweiten. Das letztere, behauptet er, sei in Reim und Versbau viel geringer als das erste und möchte, an sich betrachtet, „kaum für etwas anderes, als für eine schlechte Paraphrase des ersten Gedichts gehalten werden können." Stobbe hingegen hält aus äusseren und inneren Gründen den ersten Theil der Vorrede für den späteren und das zweite Stück für die ursprüngliche Vorrede, der dann Eike selbst, etwa bei einer späteren Ueberarbeitung seines Werkes, das erste Stück vorangesetzt habe: aus äusseren Gründen, weil das erste Gedicht in einer Anzahl gerade der ältesten Handschriften fehle, auch im Deutschenspiegel nicht bearbeitet worden sei; aus inneren Gründen, weil sich darin die Stimmung eines Verfassers ausspreche, welcher schon früher als Schriftsteller aufgetreten ist, dessen Werk andere benutzt und angewendet, aber auch missverstanden und angegriffen haben, während im zweiten Stück ein Verfasser rede, welcher sein Werk bei der Veröffentlichung empfiehlt und sich über seine Absichten und die Veranlassung seiner Arbeit erklärt [1]).

Ebenso folgert der hervorragendste Kenner des Sachsenspiegels, Homeyer, daraus, dass die ältesten Handschriften die Reimvorrede erst mit Vers 97 beginnen, während die jüngeren sie mit: „Ich zimbere, sô man saget, bî wege", anfangen, sowie aus dem verschiedenen Inhalt und Ton beider Stücke, dass die Verse 97—280 zum ursprünglichen Bestandtheil des Werkes gehören, während die Verse 1—96 demselben erst später vorgesetzt seien [2]).

Diese Ansicht, welcher sich auch Schroeder [3]) anschliesst, scheint mir in der That die richtige zu sein. Weniger Werth möchte ich freilich zunächst auf das Fehlen des ersten Stückes in den ältesten Handschriften legen, da wir nicht wissen, ob nicht auch ältere, verloren gegangene Handschriften dasselbe

---

[1]) A. a. O. S. 293 Anm. 6, S. 295. — [2]) A. a. O. S. 50, 51. — [3]) A. a. O. S. 621 Anm. 5.

besassen. Das ist nicht unmöglich; auch der älteste Text der von Homeyer beschriebenen ersten Handschriftenklasse stammt erst aus einer Zeit, die etwa 60—70 Jahre nach der muthmasslichen Niederschrift des Werkes liegt.

Den Ausschlag aber giebt ausser der von Stobbe und Homeyer mit Recht hervorgehobenen verschiedenen Tendenz eine genauere Betrachtung der Anlage und des Inhalts beider Stücke.

I. Nimmt man zuvörderst einmal an, dass der Verfasser beider Theile derselbe ist, so erscheint schon rein äusserlich das erste Gedicht als das spätere, weil es in vollendeterer Form und Reimart und in grösserer Ausführlichkeit Gedanken, die sich auch im zweiten finden, wiedergiebt. Das erste Stück ist in 12 Strophen zu 8 Versen mit wechselndem Reim gedichtet, während das zweite kunstloser mit aufeinanderfolgenden Reimen gefügt ist. Mit grösserer Breite werden einzelne Gedanken, die sich im zweiten Theile finden, ausgemalt. So ist z. B. der kurze Satz in Vers 122—124: daz recht nîman gelêren kan, daz den lûten allen kunne wol gevallen, ausgedehnt und erweitert in den Versen 65—80; während ferner in Vers 198 nur die einfache Bitte, sich über etwas, das in diesem Buche nicht gefallen sollte, nicht gleich zu beklagen, ausgesprochen wird, gehen die Verse 9—14 von dem Gesichtspunkte aus, als seien solche Beschwerden schon laut geworden, und schildern das Thörichte dieses Thuns. Schon dieses breitere Ausmalen einfacher, anderwärts knapp ausgesprochener Gedanken lässt es mehr gerechtfertigt erscheinen, das erste Gedicht als eine Paraphrase des zweiten zu betrachten, statt mit Zöpfl das Umgekehrte anzunehmen.

II. Von grösserer Bedeutung ist aber die Anordnung, die Art und Behandlung des Stoffes in beiden Theilen.

1. Das zweite Gedicht weist in den Versen 97—260 eine vortreffliche Disposition des Inhalts auf, die, wie mir scheint, bisher den Lesern desselben entgangen ist. Deutlich kann man nämlich 4 bezw., wenn man die Verse 261—280 noch als Schlusswort hinzunimmt, woran nichts hindert, 5 Abschnitte unterscheiden, von denen jeder einen selbständigen Hauptgedanken behandelt [1]). Die einzelnen Abschnitte heben sich

[1]) Die willkürliche Abtheilung dieser Verse in den Handschriften

dadurch vortrefflich von einander ab, dass ein jeder mit der zunächst vorliegenden Thatsache beginnt, nämlich an das vollendete Buch oder das in ihm enthaltene Recht anknüpft und hieran, gleichsam vom Concreten zum Abstracten, vom Speciellen zum Allgemeinen fortschreitend, weitere Bemerkungen über die Anwendung und Auslegung des Werkes anschliesst.

So beginnt der Verfasser den ersten Abschnitt mit Vers 97 flg.: Got hât die Sachsen wol bedâcht, sint diz bûch ist vor gebrâcht den lûten al gemeyne; alsdann erörtert er die Mangelhaftigkeit seines Werkes und im Anschluss daran die eines jeden Rechts- und Gesetzbuches im allgemeinen, giebt mit Rücksicht hierauf die Anweisung zu stetem rechten Handeln und kehrt endlich wieder in einer Bitte um verständige und richtige Auslegung seines Buches zu dem concreten Ausgangspunkt zurück.

Der zweite Abschnitt hebt gleichfalls in Vers 151 mit dem vorliegenden Recht an: Diz recht enhân ich erdâcht u. s. w., erwähnt hierauf die Motive der Veröffentlichung desselben, woran die allgemeine Bemerkung geknüpft wird, dass man stets von seinem Wissensschatze anderen mittheilen solle, nennt demnächst den Namen des Buches und den Grund für solche Benennung und schliesst mit der Mahnung, dasselbe ordentlich anzuwenden und stets rechtlich und der letzten Stunde eingedenk zu leben, wobei die Brücke für den Uebergang zu dem letzten Mahnwort durch das Gleichniss mit dem Spiegel gebildet wird.

Der dritte Abschnitt, beginnend mit Vers 195: wer in dîseme bûche vrâge rede sûche, behandelt in Kürze die Ausfüllung der Lücken des Rechtsbuches und bleibt durchaus auf diesem concreten Gebiet. Auch er schliesst in Vers 220 mit dem ausdrücklichen Hinweis auf das Werk: des geb ich zu urkunde diez bûchelîn.

Endlich nimmt auch der vierte Abschnitt von demselben seinen Ausgang, Vers 221 flg.: Grôz angest gêt mich an: ich vorchte, daz manig man diez bûch wolle mêren u. s. w. In ihm wird die falsche Anwendung und Vermehrung des

---

und Ausgaben hindert selbstverständlich nicht eine andere Anordnung des Stoffes, wie sie oben versucht wird.

Werkes verwünscht und nach kurzer allgemeiner Bemerkung über die rasche Entdeckung und Vergänglichkeit alles Unrechts und falschen Scheins schliesst auch dieser Theil mit einem Hinweise auf das Werk selbst, das mit Gottes Beistand vollendet worden (Vers 258—260).

Als 5. Abschnitt würde dann nicht unangemessen auf den Fluch die Aufforderung, dem eigentlichen Urheber des Werkes, dem Grafen Hoyer von Falkenstein, zu danken, als Schlusssatz folgen.

Diese vortreffliche Stoffanordnung und wohldurchdachte Anlage ist in der That wohl nicht das Zeichen einer schlechten Paraphrase, sondern setzt überlegtes Nachdenken und planvolle Geistesarbeit voraus. Schauen wir uns nun aber daraufhin den ersten Theil der Vorrede an, in welchem nach Zöpfl die Gedanken weit edler und präciser ausgedrückt sein sollen. Es ist mir nicht gelungen, in diesem überhaupt eine vernünftige Stoffanordnung zu entdecken. Er trägt vielmehr deutlich den Charakter planloser Niederschrift an sich. Einzelne Gedanken kehren an verschiedenen Stellen ohne ersichtlichen Grund wieder. So ist z. B. der Satz, dass niemand es allen recht machen kann, ausgesprochen in Vers 54/55 und in Vers 65/66; ferner der ähnliche, dass man nicht alle Leute vernünftig machen und zu einer Meinung bringen kann, in Vers 5/6 und in Vers 67—80; weiter der, dass man leicht die Falschheit eines Menschen aus seinen Handlungen, nicht aus seinen gleissnerischen Worten erkennt, in Vers 25—32[1]), in Vers 33—35 und in Vers 41—48. Die Verachtung der neidvollen Reden anderer (Vers 19) kehrt wieder in Vers 91/92, die sich andererseits auch mit Vers 49/50 berühren. Auch der Gedankengang in den einzelnen Strophen selbst ist ungeordnet und zusammenhanglos. So dürfte z. B. schwer ein Zusammenhang aufzufinden sein zwischen dem Satz, dass mit

[1]) Ettmüller (in der Bibliothek der gesammten deutschen Nationalliteratur Band 33: Wizlâws IV. Sprüche und Lieder, S. 90) übersetzt „valschen mût" mit „böser Gesinnung". M. E. bedeutet es Tüchtigkeit, die falsch ist, in Wahrheit nicht besteht, die simulirt ist; und das „leyder" ist ironisch. Glücklicherweise, meint Eike, kommt die wahre Gesinnung der Heuchler doch noch in ihren Thaten und Handlungen zu Tage.

grossem Lärm ausposaunte Weisheit sich oft als Unrecht herausstellt (Vers 33—35), und dem, dass das von Eike niedergeschriebene Recht von den Vorfahren überliefert sei (Vers 36/37); der letztere Satz findet sein Widerspiel erst in Vers 38—40. Widerspruchsvoll ist Vers 49—51 und Vers 57—60, in denen der Verfasser erst sagt, andere mögen immerhin besseres Recht verkünden, wenn es nur der Welt nützlich ist, und dann wieder behauptet, dass bei allem Streit der Meinungen ihm doch allein die Wahrheit kund sei. Völlig unverständlich scheint mir auch der Gedankengang der dritten Strophe (Vers 17—24).

2. Als ein zweites Argument fällt die Art der Darstellung und der Inhalt beider Theile ins Gewicht. Während, wie schon bemerkt, das zweite Gedicht sich mehr an das Concrete, an das vollendet vorliegende Rechtsbuch hält, ist das erste Gedicht voller allgemeiner Sätze. Schon der Beginn beider ist hierfür ein Beweis. Die Einleitung des zweiten ist eine einfache, sich ungezwungen ergebende, die des ersten eine gekünstelte, phrasenhafte. Einzelne Sätze des zweiten Gedichts treten im ersten in allgemeiner Form auf. So spricht z. B. Vers 122—124 von der Unmöglichkeit, ein allen wohlgefälliges Recht zu lehren, während Vers 54/55 dies auf Leben, Handeln und Reden überhaupt ausdehnen. Im ersten Gedicht werden Sprichwörter und Gemeinplätze anscheinend mit besonderer Vorliebe gebraucht, und dadurch wird die Darstellung aufgehalten und verblasst; man vergleiche in dieser Beziehung Vers 1/2, Vers 12—14, 46—48, 76—80, 93—96. Im zweiten, grösseren Gedicht finden sie eine massvolle Verwendung an geeigneten Stellen, so einmal zur Begründung des Unternehmens (Vers 159 flg.), das andere Mal zur Bekräftigung des Mahnwortes (Vers 192). Auch das Gleichniss in Vers 250 flg. ist mit Geschick gewählt, um der in Vers 249 ausgesprochenen Wahrheit grösseren Nachdruck zu verleihen.

3. Sodann ist der Ton der Darstellung in beiden Gedichten ein recht verschiedener. Im zweiten redet ein Mann, der sich seiner Schwachheit und Fehlbarkeit wohl bewusst ist (Vers 103/104, 143—145, 195—197, 167, 276), der der Lehre anderer tüchtiger und verständiger Männer den Vorrang lässt (Vers 209—211), der nur betheuert, den besten Willen

gehabt zu haben (Vers 212—220) und allen Dank bescheiden von sich ablenkt und dem eigentlichen Urheber des Werkes zuwendet (Vers 261—280). Dagegen ist der Ton des ersten Gedichts ein ganz anderer. Dort behauptet der Verfasser, dass unter den Verständigsten er allein die Wahrheit kenne (Vers 57—60), und dass er ein grosser Meister sei (Vers 93—96); dort tröstet er sich sophistisch, dass einzelne Sätze seines Buches zwar von einigen wohl als fehlerhaft, von tausend anderen aber für richtig gehalten werden würden (Vers 69—71) und ermahnt in lehrhaftem und überhebungsvollem Tone zur sorgfältigeren Lectüre seines Buches (Vers 9—16).

Das stimmt wenig mit der sonst schlichten und einfachen Darstellungsweise Eikes überein und erinnert eher an die schlechteren Machwerke der Minnesänger in späterer Zeit.

4. An mehreren Stellen des zweiten Gedichts scheinen dem Verfasser andere Stücke des Rechtsbuches vorgelegen oder vorgeschwebt zu haben. So sind Vers 141—150 und Vers 183—190 anscheinend eine poetische Umarbeitung eines Theiles der dritten Vorrede, des Prologus: Des heyligen geistes mynne [1]). Der Satz dieses Prologs: von rechte sal nŷmanne wîsen lîbe noch leide, noch zcorn noch gift kehrt fast wörtlich in den Versen 148—150 wieder. Auch der Satz: Got ist selber recht, dâr umme ist ime recht lîb findet sein Abbild in den Versen 138—140. Den Versen 113—124 entspricht ebenso nach Sinn und Inhalt, zum Theil sogar auch in der wörtlichen Ausdrucksweise Art. 78 § 2 des sächsischen Lehenrechts (Homeyer II, 1 S. 308/309): Recht würde lichte besceiden, ne were der so vele nicht die unrechtes laget, unde unrechte dut durch iren vromen, unde dat sie denne to rechte secget. Dede man't in, it düchte sie unrecht, wende't n'is nieman so unrecht, it ne dünke ine unbillik of man ime unrechte du. Dagegen erinnert zwar der allgemeine Inhalt des Art. 78 § 3 daselbst, nicht aber die schlichte Darstellung an einzelne Verse des ersten Gedichts [2]).

Ziehen wir die Summe unserer Erörterungen, so dürfte der Schluss wohl gerechtfertigt erscheinen, dass als das ältere

[1]) Vergl. auch Homeyer I S. 52. — [2]) Vergl. auch Stobbe, Rechtsquellen I S. 295 Anm. 9.

Stück das zweite Gedicht zu betrachten ist, während das erste Gedicht nur als eine spätere, äusserlich zwar formschönere, inhaltlich aber minderwerthige Zuthat sich darstellt. Ja, es erscheint in hohem Grade zweifelhaft, ob beide von demselben Verfasser herrühren, wogegen kein Grund vorliegt in Abrede zu stellen, dass das zweite Gedicht von dem Verfasser des Rechtsbuches selbst stammt, vielmehr hierfür die Uebereinstimmung des Tones und Inhalts dieses Gedichts mit einzelnen anderen Stellen des Sachsenspiegels geltend gemacht werden kann.

IV.

Der Gottesfriede in der Kaiserchronik.

Von

Herrn Dr. iur. **Ludwig Huberti**,

Privatdocent in Leipzig.

Ueber die Entstehung des sogenannten „Gottesfriedens“, in den mittelalterlichen Quellen „treuga dei“, auch „gotis vride“ genannt, herrscht bekanntlich grosser Streit. Schroeder [1]) hat die gegenwärtig herrschende Meinung dahin zusammengefasst: „Der Gottesfriede, eine kirchliche Einrichtung französischen Ursprungs, sei zuerst durch Beschluss einer französischen Synode aus den Jahren 1039 bis 1041 verkündigt worden.“

Die Berichte der Chronisten Rodulfus Glaber [2]), Hugo Flaviniacensis [3]), Landulfus Mediolanensis [4]) zum Jahre 1041; das Aufforderungsschreiben des Erzbischofs Ragimbald von Arles, der Bischöfe Benedikt von Avignon, Nitard von Nizza, des Abtes Odilo von Cluny [5]), vom Jahre 1041, im Namen

---

[1]) Schroeder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1889. S. 615. — [2]) Raoul Glaber, Les cinq livres de ses histoires, publ. par Prou. (V. 1) S. 125 f. — [3]) Mon. Germ. hist. Script. VIII. Bd. (II. 30) S. 403. — [4]) Mon. Germ. hist. Script. VIII. Bd. (II. 30) S. 67. — [5]) Bouquet, Recueil des historiens. XI. Bd. S. 516.

des gesammten Clerus von Frankreich an alle Geistlichen Italiens gerichtet, behufs Annahme der treuga dei; der Bericht in der Bisthumschronik von Lausanne über die Annahme des Gottesfriedens auf einer Synode zu Montriond in Burgund[1]) zum Jahre 1041, u. a., scheinen allerdings für die Annahme zu sprechen, „dass um diese Zeit und hier zum ersten Mal durch die neue Institution der treuga bestimmte Friedetage eingeführt worden seien", und zwar neben der schon früher durch die pax festgesetzten Befriedung gewisser Personen und Gegenstände.

Dem steht aber entgegen, dass bereits in den Acten des Concils von Elne in Roussillon[2]), in den Quellen bezeichnet als „synodus Helenensis sub Oliva episcopo Ausonensi habita", die zweifellos in das Jahr 1027 zu setzen ist, ein Friedensvertrag erwähnt wird, — „pactum sive treuga" —, als gebundene Zeit festsetzend — „ab hora sabbati nona usque in die lunis hora prima" —.

Entgegen steht die Stelle in dem Bericht der gesta episcoporum Cameracensium[3]) zum September des Jahres 1023: „donec eum, in tribuis positum, etiam die dominica interfecit." Im Anschluss hieran ist berichtet im chronicon sancti Andreae[4]): „in travia positum dominica die interficeret." Der Sonntag erscheint hier als gebundener Tag.

Entgegen steht die Bestimmung über gebundene Tage, aber ohne dass die Bezeichnung treuga gebraucht ist, in den laws of king Ethelred (V) von 1008, c. 19[5]): „And at those holy tides, let there be, as is right, to all christian men general peace and concord; and let every strife be appeased. Als diese holy tides ergeben sich aus dem vorhergehenden c. 18: einmal alle „festival-days", dann „the regular emberdays", dann die Zeit „from adventum domini till the octaves of the epiphany", endlich die Zeit „from septuagesima till XV. days after easter."

Entgegen steht wahrscheinlich die etwas unklare Stelle über Bindung der Sonntage und Feiertage vor allem, aber

---

[1]) Mon. Germ. hist. Script. XXIV. Bd. (c. 9) S. 798 f. — [2]) Mansi, Conciliorum collectio. XIX. Bd. S. 483 f. — [3]) Mon. Germ. hist. Script. VII. Bd. (III. 39) S. 481. — [4]) Mon. Germ. hist. Script. VII. Bd. (I. 14) S. 529. — [5]) Ancient laws and institutes of England, ed. Thorpe. S. 131.

auch der Werktage, im Capitular von 813, c. 2[1]: „de faidosis hominibus, qui solent incongruas commotiones facere tam in dominicis diebus quamque et aliis solemnitatibus."

Entgegen stehen wohl auch die zahlreichen Bestimmungen in den germanischen Rechten über eine gewisse Bindung gewisser Tage, vor allem der Sonntage und Feiertage.

Gebundene Tage neben befriedeten Personen und Gegenständen sind also dem älteren Recht nicht unbekannt. Es entsteht deshalb hier sofort die Frage: Wann und wo setzt denn nun thatsächlich jene nach Inhalt und Form so charakteristische Friedensbewegung des Mittelalters ein? Sind die Wurzeln derselben schon im älteren Recht, besonders in den Capitularien, zu suchen, oder ist dieser Friede unmittelbar eine neue Institution?

Ich glaube nun nicht fehl zu gehen, wenn ich den Anfang der ganzen Friedensbewegung als solcher zurückführe auf die Bestimmungen des südfranzösischen Concils von Charroux[2] vom Jahre 989, als deren Höhepunkt die entwickelte treuga von 1027, die ausgebildete treuga dei von 1041, erscheint.

Trotzdem manche der bisher erwähnten Ansichten bereits ihre gegensätzlichen Vertreter gefunden haben, so will ich hier doch nicht auf eine Widerlegung der entgegengesetzten Anschauungen im einzelnen eingehen. Ich verweise auf die Ausführungen in meinen „Studien zur Rechtsgeschichte der Friedenssatzungen im Mittelalter"[3].

Um begründeten Zweifel gegenüber den bisherigen Anschauungen zu erwecken, genügt ja der Hinweis auf die oben zum ersten Mal mitgetheilten Quellenstellen, die den Bearbeitern des Gottesfriedens bislang entgangen sind.

Ebenso hat auf eine äusserst interessante Stelle in der poetischen Literatur bis jetzt meines Wissens noch niemand aufmerksam gemacht, trotzdem sie auf den ersten Blick hin geeignet erscheinen könnte, manche der bisher für unrichtig erklärten Ansichten zu erhärten und manche bisherige Beweisführung über den Haufen zu werfen.

---

[1] Boretius, Capitularia regum Francorum I. Bd. S. 175. — [2] Labbe et Cossart, Sacrosancta concilia. IX. Bd. S. 733. — [3] Huberti, Studien zur Rechtsgeschichte der Gottesfrieden und Landfrieden. I. Bd. I. 1.

I.

Von König Ludwig dem Frommen erzählt nämlich die Kaiserchronik[1]: „Er habe einen gotis vride geboten. Nach dem Schachraube ertheilte man die Weide, nach dem Morde das Rad, den Räuber hing man an den Galgen, dem Diebe ging es an die Augen, dem Friedbrecher an die Hand, dem Mordbrenner an den Hals. Ganz Friede sei da im Lande geworden."

Der Zusammenhang, in welchem die Stelle steht, ist folgender:

Zwei Brüder, Germar und Gutwin, hatten sich gegen den Kaiser empört (15128—36). Die Geschichte weiss jedoch nichts von jenen alliterirenden Brüdern Germar und Gutwin. Es wird dann weiter erzählt (15137—39): „Dô gedâhte der kunic Ludewic daz bî sînis vater zît nieman den anderen sluoc." Entschieden unrichtig und durch nichts begründet ist die Annahme von Massmann[2]) hierzu: „Ludwig gedachte des Landfriedens, der unter seinem Vater errichtet worden war." Von einem Landfrieden ist in dieser Zeit überhaupt nicht und auch in diesen Worten nicht die Rede. Es ist das eine ganz willkürliche Unterstellung von Massmann. Der Bericht fährt fort: Ludwig sprach gegen jene die Acht aus (15142); sie wurden zu Oppenheim gefangen (15144), und auf einem zweiten Tage zu Mainz (15146) mit noch sechs anderen enthauptet (15151).

Es folgt dann die merkwürdige Stelle:

„Mit râte alsô wîslîchen
rihte der kunic dô daz rîche.
Er gebôt einin gotis vride:
nâch dem scâchroube irteilde man die wide,
nâch dem morde daz rat,
hei welich vride dô wart!
Dem roubaere den galgen,

---

[1]) Massmann, Der keiser und der kunige buoch oder die sogenannte Kaiserchronik. Quedlinburg u. Leipzig 1849. II. Bd. S. 397 f. Die von E. Schröder bearbeitete Kaiserchronik, die Anfang Sommer 1890 im Druck erscheinen sollte als Theil eines besonderen Bandes der Mon. Germ. hist., lag mir leider bei Abfassung der Arbeit noch nicht vor. — — [2]) Massmann, Der keiser und der kunige buoch. III. Bd. S. 1043.

dem diebe an die ougen,
dem vridebrechel an die hant,
den hals umbe den brant.
Der vride wuohs dô in dem rîche."

Ludwig schuf hiernach Gottesfrieden im Reiche (15155) unter strengen Strafen (15156—62); und der Friede wuchs im Reiche (15163), dass alles gedieh und Treue und Ehre blühte (15185) und Gerechtigkeit (15195).

Richtig hieran ist der in den Nachsätzen ausgesprochene Gedanke, dass die öffentlichen Strafen auf die Gottesfrieden, beziehungsweise auf die Friedenssatzungen überhaupt zurückzuführen sind, unrichtig jedoch der erste Satz, dass König Ludwig der Fromme gotis vride geboten habe. In einer Zeit, in der die Gottesfrieden eine allgemein bekannte Institution waren, hat eben der Verfasser der Kaiserchronik diesen Namen angewendet, um einzelne rechtliche Bestimmungen Ludwigs des Frommen in der Sprechweise seiner Zeit zu charakterisiren, die eine gewisse Aehnlichkeit mit den Bestimmungen der Gottesfrieden seiner Zeit hatten. Zudem war ja, wie aus der ganzen Fassung des Berichts über Ludwig den Frommen in der Kaiserchronik hervorgeht, und worauf schon Massmann hingewiesen, ein Geistlicher der Verfasser.

Welches sind nun diese Bestimmungen, die der Verfasser der Kaiserchronik im Auge haben konnte?

Ich bin nach eingehender Untersuchung und sorgfältiger Durchforschung aller Capitularien aus dieser Zeit, sowie der von Abt Ansegis von Fontanella im Jahre 827 hergestellten Capitulariensammlung und der zwei Decennien später von dem Mainzer Diakon Benedictus Levita unternommenen Vervollständigung der ansegisischen Sammlung, auf die ich beim Mangel jeglicher diesbezüglichen Nachricht bei den zeitgenössischen Geschichtsschreibern allein angewiesen war, zu dem Resultate gekommen, dass der Verfasser dabei nur gedacht haben kann an gewisse Bestimmungen in den Capitularien Ludwigs des Frommen, ja auch Karls des Grossen, die zum Theil in die Sammlung von Ansegis übergegangen und vor allem in der mit dem pseudoisidorischen Unternehmen zusammenhängenden Fälschung des Benedictus Levita mit kirchlichen Tendenzen erweitert worden waren.

Unterstützt wird dies durch folgendes. Die prosaische Kaiserchronik erzählt ziemlich übereinstimmend, aber ohne das Wort Gottesfriede zu erwähnen:

„Er gebôt an der selben stunt einen starken vride. Dar nâch wart er ein vorhtsamer rihtaere. Nâch schâchroube erteilte man die wide, nach dem morde daz rat, dem rehten strâzeroubaere den galgen, dem diebe umbe die êrsten schulde an diu ougen, denne dar nâch an den galgen, dem vridebraechere an die hant, dem manslegen an daz houbet.“

Den beiden ersterwähnten Stellen in beiden Chroniken, wonach Ludwig als Strafen für Räuber und Mörder Rad und Galgen festgesetzt haben soll, spreche ich natürlich keine besondere Autorität zu; sie erscheinen als einer späteren Anschauung entsprungen. Ebenso der Stelle: „dem vridebraechere an die hant.“ Die letztere Strafe an und für sich ist aber in dieser Zeit schon wiederholt erwähnt, so im cap. Aquisgranense (I. 148), c. 10: „Ut presbiter — — manum amittat“; vergl. eine Urkunde bei de Courson, Hist. I. S. 416, von 858: „pro redemptione manus suae dextrae quam iudicaverunt incidere.“ Als Strafe des Meineids ist Verlust der rechten Hand gedroht in cap. Haristallense (I. 49), c. 10; ebenso in den Capitularien von 802 (I. 98), c. 36; von 805 (I. 124), c. 11; von 808 (I. 139), c. 4.

Dagegen kommt besonders in Betracht die auf den Diebstahl gesetzte erste Strafe und Rückfallstrafe: „dem diebe umbe die êrsten schulde an diu ougen, denne dar nâch an den galgen.“ Es entspricht dies dem capitulare Haristallense (I. 49), c. 23, wo dem Räuber zuerst Verlust des Auges, bei Wiederholung der Nase, bei nochmaligem Rückfall des Lebens angedroht wird. Vergl. cap. Lang. (I. 205), c. 4. Ueber die Strafe des Galgens, die auch gegenüber „dem rehten strâzeroubaere“ zur Anwendung kommen soll, vergleiche cap. Aquisgranense (I. 171), c. 11: „et iudices atque vicarii patibulos habeant“; ferner ann. Alam. 792 (S. 47); ann. Einh. 792 (S. 179). Der Stelle: „dem manslegen an daz houbet“ entspricht beispielsweise cap. Haristallense, c. 8: „Ut homicidas aut ceteros reos qui legibus mori debent“, u. a.

Im ganzen sind aber die Nachrichten in den beiden Chroniken nach den obigen Ausführungen durchaus nicht im

Stande, einen Beweis dafür zu liefern, dass Ludwig der Fromme einen Gottesfrieden errichtet habe.

II.

Es ist nun im Anschluss hieran kurz die Frage zu erörtern, ob nicht in den Fehdebestimmungen der fränkischen Reichsgesetze, vor allem soweit sie königliches Verordnungsrecht enthalten, die „ersten Anfänge der Friedenssatzungen" zu erblicken sind.

Man hat da, vor allem Schröder[1]), den pactus Childeberti I. et Chlotarii I.[2]), wie bei Boretius dieses Gesetz genannt ist, erlassen zwischen 511 und 558, als „Landfriedensgesetz" bezeichnet.

Zwei Gründe können nur für diese Benennung bestimmend gewesen sein, einmal der Inhalt, der vor allem das Massgebende hätte sein müssen, dann die Ueberschrift: „pactus pro tenore pacis domnorum Childeberti et Chlotharii regum", wie sie sich in einigen Codices findet. Allein fürs erste halte ich diese Ueberschrift auf Grund der abweichenden Inscriptionen in den Codices, die Boretius alle in der Note a auf Seite 4 anführt, für später hinzugefügt. Vielleicht, dass sie zurückzuführen ist auf die Worte: „pro tenore pacis", die sich in c. 16 und 18 finden. Dieser Zusatz zum ursprünglichen Titel findet sich auch anderweitig; so ist er in verschiedenen Handschriften, wie aus Boretius Seite 8 Note a ersichtlich, auch bei späteren Gesetzen hinzugefügt, beispielsweise zum edictum Chilperici von 561—584[3]).

Weiters ist dieses Gesetz aber auch seinem Inhalt nach keineswegs eine Friedenssatzung, d. h. eine Friedenssatzung in dem Sinne, wie ich sie von Anfang an als besondere Bezeichnung verwendete für jene Satzungen, die zunächst zur Bekämpfung der Fehde bestimmt waren[4]). Ueber Fehde und ähnliches findet sich hier gar keine Bestimmung. Dagegen sind öffentliche Strafen angedroht gegen latrones in verschiedenen

[1]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 243 u. s. w. — [2]) Boretius, Capitularia regum Francorum I. S. 3 f. — [3]) Boretius, Capitularia regum Francorum I. S. 8 f. — [4]) Huberti, Friede und Recht. Eine rechts- und sprachvergleichende Untersuchung. Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft V. Bd. S. 1 f.

Einzelbestimmungen, c. 1, 9, 14, 16, 17 und ist im c. 14 und 15 das Asylrecht der Kirche im Anschluss an can. 1 und 3 des concilium Aurelianense I. von 511 geregelt.

Höchstens, wenn man das Wort Friede in seiner allgemeinsten Bedeutung nehmen würde, könnte man mit einiger Berechtigung sagen, dieses Gesetz sei bestimmt gewesen, den Frieden innerhalb der Gemeinschaft herzustellen und zu erhalten. Allein mit diesem allgemeinen Ausdruck ist nicht viel gesagt: schliesslich kann man ihn auf alle Gesetze anwenden, die ja, wie es einmal heisst, gerichtet sind gegen alle die, welche „communem pacem populi perturbare moliuntur.“ Hierher würde dann auch gehören die Stelle im edictum Chlotarii II. von 614, c. 11 [1]): „Ut pax et disciplina in regno nostro sit Christo propiciante perpetuo, et ut revellus vel insullentia malorum hominum severissime reprimatur.“ Ebenso im capitulare missorum von 808, c. 1 [2]): „De pace infra patriam“; im capitulare missorum Aquisgranense primum von 810 c. 10 [3]): „De pace et iustitia infra patriam, sicut saepe per alia capitula iussi adimpletum fiat.“ Ebenso in Ansegisi abbatis capitularium collectio [4]) der Ausdruck: „de pace et concordia servanda“ in I. 50, 59; II. 1, 62. Man wird doch kaum deswegen alle diese Satzungen Friedensgesetze nennen.

Zum mindesten kann man, selbst wenn man diesen allgemeinen Ausdruck auf den pactus Childeberti et Chlotarii Anwendung finden lässt, daraus nicht auch noch die Berechtigung erschliessen, dieses Gesetz „Landfriedensgesetz“ zu nennen, und ebenso verhält es sich, wenn man in dem eben angedeuteten Sinne von Einrichtungen spricht, „die in dem pactus zur Wahrung und Verbesserung des Landfriedens angeordnet“ seien. Denn von einem Landfrieden, ein Wort, das ja im Mittelalter eine technische Bedeutung erlangte, darf man mit Unterlegung des allgemeinen Begriffs Friede nicht sprechen; zudem kommt dieser Ausdruck erst bedeutend später in den Rechtsquellen zum ersten Male vor, und bei strenger Scheidung der bis jetzt wahllos durch einander geworfenen

---

[1]) Boretius, Capitularia regum Francorum I. S. 22. — [2]) Boretius, Capitularia regum Francorum I. S. 140. — [3]) Boretius, Capitularia regum Francorum I. S. 153. — [4]) Boretius, Capitularia regum Francorum I. S. 401 f.

Friedenssatzungen führt eine derartige Anticipation der Begriffe leicht zur Verwirrung. Ein analoges Beispiel hiefür giebt ja das Wort Gottesfriede.

Auch das bereits oben genannte edictum Chilperici [1]) ist nicht gegen die Fehde gerichtet, trotz der gleichlautenden inscriptio: „pro tenore pacis." Es befindet sich vielmehr in c. 8, Absatz 2, die bekannte an den Titel de chrenecruda in der lex Salica erinnernde Bestimmung, die ausdrücklich die Rache gestattet: „nos ordinamus, cui malum fecit tradatur in manu et faciant exinde quod voluerint", falls der Uebelthäter das Wergeld nicht zahlen kann: „si res non habet, unde sua mala facta componat", und die Sippe ihn nicht löst: „parentes aut des suis rebus redimant", trotzdem er dreimal auf der Gerichtsstätte ausgeboten worden ist: „et offeratur per tres mallus ante rachymburgiis."

Eine Wendung zu Gunsten der Ausdehnung der öffentlichen Strafe findet sich in der decretio Childeberti II. von 595, c. 5 [2]), in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen in der lex Burgundionum II. 1 und lex Wisigotorum VI. 4, 11; 5, 14 f. Die Stelle lautet: „De homicidiis vero ita iussimus observare, ut quicumque ausu temerario alium sine causa occiderit vitae periculum feriatur: nam non de pretio redemptionis se redimat aut componat. Forsitan convenit ut ad solutionem quisque discendat, nullus de parentibus aut amicis ei quisquam adiuvet; nisi qui praesumpserit ei aliquid adiuvare, suum weregildum omnino componat; quia iustum est, ut qui novit occidere, discat morire." Also Todesstrafe, ohne Recht der Lösung, für jede vermessentliche Tötung. Die aussergerichtliche Sühne wurde hier zwar nicht untersagt, aber dadurch erschwert, dass den Verwandten des Thäters bei Strafe verboten wurde, diesem zur Zahlung des Sühngeldes behilflich zu sein [3]). Es liegt hierin eine energische Beschränkung des Compositionssystems zu Gunsten des Princips der öffentlichen Strafe. Während aber das Capitular von Heristal von 779, c. 8 [4]) anscheinend hieran noch festhielt, kehrten Ludwigs

[1]) Boretius, Capitularia regum Francorum I. S. 8 f. — [2]) Boretius, Capitularia regum Francorum I. S. 16. — [3]) Brunner, in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte. XVI. Bd. S. 47 f. — [4]) Boretius, Capitularia regum Francorum I. S. 48.

capitula addenda von 818/19, c. 7 [1]) wieder zu dem System der Volksrechte zurück; nur für Tötung in einer Kirche wurde die Todesstrafe aufrecht erhalten, c. 1, in allen andern Fällen sollte der Töter den Verwandten des Getöteten das Wergeld zahlen und auf eine dem Ermessen des Königs überlassene Frist in die Verbannung gehen.

Trotzdem ist durch die decretio Childeberti II. die Rache nicht abgeschäfft. In dem Worte „causa“ ist enthalten einmal die durch gesetzliche Erlaubniss freigegebene Tötung: es darf z. B. der Friedlose busslos erschlagen werden, so nach c. 10 des edictum Chilperici [2]), dann die berechtigte Fehde; endlich der Richterspruch.

Im decretum Compendiense von 757, c. 21 [3]) wird die Fehde sogar ausdrücklich erwähnt; mancher, dem die Rache droht, ist dadurch veranlasst, flüchtig das Land zu verlassen: „Si qui propter faidam fugiunt in alias patrias et dimittunt uxores suas, nec illi vivi nec illae feminae accipiant coniugium.“ Aehnlich c. 9 im decretum Vermeriense [4]): „Si quis necessitate inevitabili cogente in altum ducatum seu provinciam fugerit — —“; beachtenswerth ist der euphemistische Begriff für das obige faida.

Einen Fingerzeig betreffs der Art und Weise, wie man hier zunächst versuchte, dem Umfang der Eigenmacht und Selbsthilfe Schranken zu ziehen, geben jedoch schon die folgenden beiden Bestimmungen. In cap. 16 ist hier das Verbot aufgestellt: „Ut arma clerici non portent.“ Indem man den Clerikern das Waffentragen verbot, sind sie der Fehde indirect entzogen worden. Ein Waffenloser ist nicht fehdefähig. Deutlicher als im decretum Vermeriense ist dieser Satz, dass Geistliche nicht fehdefähig sind, schon früher ausgesprochen in der Satzung Karlomanni principis von 742, c. 2 [5]): „Servis dei per omnia omnibus armaturam portare vel pugnare aut in exercitum et in hostem pergere omnino prohibuimus, nisi — —.“ Zum zweiten ist in c. 6 und 7 das capitulare Pippini Aquita-

[1]) Boretius, Capitularia regum Francorum I. S. 282. — [2]) Boretius, Capitularia regum Francorum I. S. 10. — [3]) Boretius, Capitularia regum Francorum I. S. 39. — [4]) Boretius, Capitularia regum Francorum I. S. 41. — [5]) Boretius, Capitularia regum Francorum I. S. 25.

nicum von 768[1]) bestimmt: „Quicumque in itinere pergit aut hostiliter vel ad placitum, nulla super suum pare praendat, nisi emere aut praecare potuerit, excepta herba, aqua et ligna — —." Eine Bestimmung, die in den ersten deutschen Friedensordnungen häufig wiederkehrt, so nur beispielsweise im Elsässer Landfrieden c. 8[2]).

Nirgends in der fränkischen Reichsgesetzgebung aus der Merowingerzeit und aus der Zeit der Hausmeier, nicht einmal in dem für die Verfassungsentwicklung des fränkischen Reiches grundlegend gewordenen edictum Chlotarii II. von 614, findet sich also irgend ein Anhaltspunkt, der dazu berechtigte, den Beginn der ganzen Friedensbewegung hier in der Art anzuknüpfen, dass man eines dieser Gesetze als Friedenssatzung im eigentlichen Sinne bezeichnen dürfte.

III.

Ein kräftigeres Vorgehen gegen die Fehde ist im fränkischen Reiche unter den ersten Karolingern erkennbar, zugleich mit dem Momente, in dem mit dem Regierungsantritt Karls des Grossen beginnend unter diesem — zum Theil unter Mitwirkung seines Sohnes Pippin als Königs von Italien — und fortdauernd unter Ludwig dem Frommen — zum Theil unter Mitwirkung seines Sohnes Lotar — das königliche Verordnungsrecht einen bedeutenden Aufschwung in den zahlreichen königlichen Satzungen, nun in technischer Bezeichnung capitularia genannt, genommen hatte.

Zunächst ist im ersten Capitular Karls des Grossen von 769[3]) das schon oben erwähnte Waffenverbot für die Geistlichen wiederholt, c. 1: „Servis dei per omnia omnibus armaturam portare vel pugnare — — omnino prohibuimus." Dazu ist in c. 2 bestimmt: „Ut sacerdotes neque christianorum neque paganorum sanguinem fundant." Ich erblicke im Zusammenhange dieser beiden Stellen ein indirectes Fehdeverbot für die Geistlichen. Dies Waffenverbot für die Geistlichen findet sich noch öfters in der späteren Zeit, so nur beispiels-

---

[1]) Boretius, Capitularia regum Francorum I. S. 43. — [2]) Waitz, Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte. Berlin 1886. S. 33. — [3]) Boretius, Capitularia regum Francorum I. S. 45.

weise in den capitula in conventu Sparmacensi anno 846 edita, c. 37. Weiters gehört hieher die ebenfalls schon bekannte Bestimmung in c. 17 des c. Heristallense von 779 [1]): „De iterantibus, qui ad palatium aut aliubi pergunt, ut eas cum collecta nemo sit ausus adsalire. Et nemo alterius erbam defensionis tempore tollere praesumat, emendet."

Wichtiger ist das folgende. Eine directe Bestimmung betreffs der Fehde findet sich zum ersten Mal im genannten capitulare Haristallense von 779, c. 22: „Si quis pro faida pretium recipere non vult, tunc ad nos sit transmissus, et nos eum dirigamus ubi damnum mimine facere possit. Simili modo et qui pro faida pretium solvere noluerit nec iustitiam exinde facere, in tali loco eum mittere volumus ut per eum maior damnum non crescat." Es wäre jedoch sehr unrichtig, hieraus, wie manche es gethan haben, auf die Unstatthaftigkeit der Fehde an sich zu schliessen. Ein Verbot der Fehde kann hieraus durchaus nicht geschlossen werden.

Es ist hier lediglich bestimmt: Wer einen andern tötet, soll sofort die Busse anbieten und zahlen, die Verwandten des Erschlagenen sollen ihrerseits gehalten sein, sie anzunehmen und Frieden zu gewähren: wer sich weigert, das eine oder andere zu thun, von dem will der König, dass er ihm übersendet werde, damit er denselben an einen Ort schicke, wo er keinen Schaden anrichten kann. Und diese Bestimmung hat keinen andern Zweck als den, die aussergerichtliche Sühne, beziehungsweise die Composition gegenüber der Fehde auszuspielen. Durch eventuellen Zwang zur Annahme des Sühngeldes suchte man der Fehde den weiten Spielraum zu nehmen, den sie bis jetzt noch inne hatte.

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass der Sühnevertrag das regelmässige Mittel war, wodurch die Fehde beigelegt wurde. Allein auf keiner Seite bestand bisher ein Zwang zu dessen Eingehung. Die rächende Familie konnte die Genugthuung in Form der Wergeldgebung zurückweisen. Andererseits mochte eine starke Familie, einmal befehdet, die Zahlung weigern mit dem Entschlusse, nicht eher Genug-

---

[1]) Boretius, Capitularia regum Francorum I. S. 51.

thuung zu geben, als bis sie überwältigt dazu gezwungen werde.

Da tritt nun Karl der Grosse ein, den fortgebildeten Verhältnissen durch ein fortgebildetes Recht Rechnung tragend: er gebietet die Annahme des Wergelds, wenn es dargereicht wird, und verbietet die Weigerung seiner Zahlung, wenn rechtmässige Genugthuung verlangt wird. Der Weg, den er dabei einschlug, war aber nicht der der volksrechtlichen Satzung. Das Recht, das hier zur Anwendung kam, hatte in der Amtsgewalt des Königs und seiner Beamten seinen Ausgangspunkt.

Ganz charakteristisch ist hier nun, dass diese das eigenmächtige Fehderecht ganz bedeutend beschränkende königliche Verordnung zunächst nur für Franken erlassen wurde. Es ist dies zurückzuführen auf die Erstarkung der königlichen Gewalt unter Karl dem Grossen, die vor allem in Franken selbst das fränkische Königthum in die Lage setzte, unabhängig vom Willen des Volkes königliche Verordnungen zu erlassen. Bedingend und bedingt dadurch ermöglichte es das Vorhandensein eines Königsgerichts, die Besetzung der höheren Richterstellen mit königlichen Beamten u. s. w. hier zuerst den Gehorsam gegen den obrigkeitlichen Befehl zu erzwingen, den Befehlsbruch zu bestrafen. Vergl. capitula missorum von 802, c. 32[1]). Völlig hiermit übereinstimmend Hlotarii constitutio Papiensis von 832. Alia cap. 9, 10[2]).

Entsprechend dem ganzen Charakter der admonitio generalis von 789 ist hier in c. 67[3]) sowohl den episcopis als omnibus angeordnet: „Item ut homicidia infra patriam, sicut in lege domini (Exod. 20, 13) interdictum est, nec causa ultionis nec avaritiae nec latrocinandi non fiant; et ubicumque inventa fuerint, a iudicibus nostris secundum legem ex nostro mandato vindicentur, et non occidatur homo, nisi lege iubente.“ Totschlag der Fehde halber ist hier verboten. Es ist dies das erste directe Verbot der Fehde in den Capitularien.

Eine ähnliche direct gegen die Fehde gerichtete Bestimmung, die aber nicht Reichs- oder überhaupt Territorial-

[1]) Boretius, Capitularia regum Francorum I. S. 97. — [2]) Pertz, Capitularia Mon. Germ. hist. Legum. I. S. 363. — [3]) Boretius, Capitularia regum Francorum I. S. 59.

recht, sondern sächsisches Volksrecht, also persönliches Recht der sächsischen Stammesgenossen in Folge ihres Charakters als capitula legibus addenda schuf, steht in der capitulatio de partibus Saxoniae von 782, c. 31[1]): „Dedimus potestatem comitibus bannum mittere infra suo ministerio de faida vel maioribus causis in solidos LX.“ War hier den Grafen das Recht eingeräumt, bei Königsbann Frieden zu gebieten, so wurde im capitulare Saxonicum von 799, c. 4, 8, 9[2]) dem Könige selbst das Recht vorbehalten, einen noch höheren Bann bis zu 1000 solidi zu verhängen. Es ist dies die erste Festsetzung einer Strafe für die faida als solche.

Diese drei letztgenannten Stellen bilden eine Ausnahme und zwar die einzige Ausnahme in der ganzen Reihe der Fehdebestimmungen der Capitularien. Das Verbot der Fehde in der ersten ist aber eine lex imperfecta: es fehlt die Strafsanction. Sie zeigt aber auch abgesehen hiervon nichts anderes als die schon besprochene Erscheinung, dass zunächst und vor allem die Geistlichkeit das ihren Anschauungen und Lehren der Nächstenliebe widersprechende Fehdewesen abzuschaffen bestrebt war[3]). Dieses ausnahmsweise Verbot der Fehde ohne Straffestsetzung für Uebertretung erklärt sich also leicht aus dem eigenthümlichen Charakter dieser capitula ecclesiastica, und man bedarf zur Erklärung desselben nicht der eigenthümlichen Construction wie Siegel[4]), es sei die Fehde, wie er sich ausdrückt, aber in derselben kein Totschlag erlaubt gewesen, die bereits Waitz[5]) als auf einer unklaren Auffassung der Verhältnisse beruhend zurückgewiesen hat.

Was dann die beiden sächsischen Capitularien betrifft, so ist es einmal den Grafen lediglich anheimgegeben, jeweils im einzelnen Falle die Bannstrafe zu verhängen, wenn es ihnen eben nöthig erscheint, nicht aber ist allgemein für jede Fehde die Bannstrafe festgesetzt. Weiters erklärt sich aber auch

---

[1]) Boretius, Capitularia regum Francorum I. S. 70. — [2]) Boretius, Capitularia regum Francorum I. S. 71 f. — [3]) Vergl. über das Bestreben der Kirche für Abschaffung der Blutrache überhaupt: Kohler, Nachwort zu Shakespeare S. 19. Kohler, Blutrache S. 25 f. Milenko Wesnitsch, Zeitschrift für vergl. Rechtswissenschaft 1889 S. 450. — [4]) Siegel, Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens I. S. 21. — [5]) Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte IV. 2. S. 509, Note 4.

diese Bestimmung aus der Ausnahmestellung, die in Folge der politischen Verhältnisse die Sachsen im fränkischen Reich einnahmen. Es war lediglich eine politische Massregel, wenn Karl der Grosse in dem eben unterworfenen Sachsen den Grafen die Befugniss ertheilte, um ihren Verfügungen hinsichtlich der Fehde den gehörigen Nachdruck zu geben, bei Königsbann Frieden zu gebieten, und wenn er sich selbst das Recht vorbehielt, einen noch höheren Bann bis zu 100 solidi zu verhängen.

Ganz anders lauten wieder die Bestimmungen im capitulare missorum generale von 802, c. 32 [1]): „Et hoc firmiter banniamus, ut parentes interfecti nequaquam inimicitias super commissum malum adaugere audeant, neque pacem fieri petenti denegare, sed datam fidem paratam compositionem recipere et pacem perpetuam reddere, reum autem nulla moram compositionis facere." Diese Bestimmung zielt zunächst in Anknüpfung an die früheren Bestimmungen des capitulare Haristallense auf Beilegung der Fehde durch Zwang zur Zahlung und Annahme des Sühngeldes: Wenn einmal ein Totschlag begangen worden, so soll einerseits das Uebel nicht noch vergrössert werden dadurch, dass die Familie des Erschlagenen weitere Gewaltthaten verübt, und andererseits soll der Schuldige seine Schuld nicht noch steigern dadurch, dass er nicht bereitwillig Genugthuung anbietet. Sohm [2]) schliesst aus dem Worte „banniamus" in diesem Capitular, dass dieselbe Bannstrafe wie in den beiden sächsichen Capitularien für die faida als solche auch in dem übrigen fränkischen Reich gegolten habe, dass also für die faida als solche, nicht bloss für Sachsen, die Strafe des Königsbannes festgesetzt gewesen sei.

Allein das Wort bannire hat neben der besonderen Bedeutung „den Königsbann androhen", auch allgemein die Bedeutung „verfügen", und in diesem Sinne scheint es mir hier gebraucht, besonders da es in Verbindung mit dem Wort firmiter gebracht ist, das in Verbindung mit der ersten Bedeutung keinen rechten Sinn gäbe. Dann aber ist diese könig-

---

[1]) Boretius, Capitularia regum Francorum I. S. 97. — [2]) Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung I. S. 105 Note 6.

liche Verordnung zunächst und ausdrücklich nicht gegen die faida als solche gerichtet, sondern wie sich aus dem Vergleich mit den früheren analogen Bestimmungen ergiebt, vor allem gegen die Weigerung der Zahlung bezüglich der Annahme des Wergeldes — ein Grundgedanke, auf den fast alle Festsetzungen und Massregeln Karls des Grossen bezüglich der Fehde hinzielen. In dem Maasse aber, in dem das Gebot der Sühne bei einer Fehde verwirklicht wurde, rückte man näher der Geltendmachung des Rechts auf gerichtlichem Wege.

Dieselben Bestimmungen, nur dass hier das Zwangsmoment noch schärfer zur Geltung kommt, verbunden mit Bestimmungen über Strafandrohung für Bruch des gebotenen Friedens finden sich im capitulare missorum in Theodonis villa datum secundum von 805, c. 5[1]: „De armis infra patria non portandis, id est scutis et lanceis et loricis; et si faidosus sit, discutiatur tunc quis e duobus contrarius sit ut pacati sint, et distringantur ad pacem, etiamsi noluerint; et si aliter pacificare nolunt, adducantur in nostram praesentiam. Et si aliquis post pacificationem alterum occiderit, componat illum et manum quam periuravit perdat et insuper bannum dominicum solvat.

Einmal soll im besondern untersucht werden, wenn zwei in Fehde begriffen sich vorfinden, wer der Gewaltthätige ist, der dem Frieden entgegensteht, und dann die dergestalt Verfeindeten auch wider ihren Willen durch öffentliche Autorität zum Frieden gezwungen, und wenn sie sich hartnäckig weigern, vor den König gebracht werden. Zum andern ist der Bruch des Friedenseides mit Strafe bedroht: Wer nach gelobtem Frieden den Feind erschlägt, verliert zur Strafe des Meineids die Hand und hat ausserdem die Bannbusse zu zahlen.

Besonders interessant ist das Capitular von 813, c. 2[2]: „Ut inquiratur diligenter de faidosis hominibus, qui solent incongruas commotiones facere tam in dominicis diebus quamque et aliis solemnitatibus sicuti et in feriaticis diebus: hoc omnino prohibendum est, ne facere praesumant.“ Wilda und Waitz allein haben diese Stelle zu erklären versucht. Allein

---

[1]) Boretius, Capitularia regum Francorum I. S. 123. — [2]) Boretius, Capitularia regum Francorum I. S. 175.

es ist kein Grund, mit Wilda anzunehmen, dass faidosus hier allgemein einen unruhigen, gewaltthätigen Menschen bezeichne. Waitz[1]) giebt keine nähere Erklärung der eigenthümlichen Zeitangaben. Er sagt nur: Verfeindete, denen die Rache drohte, hielten sich berechtigt, um der Gefahr willen, der sie ausgesetzt waren, in kriegerischer Haltung einherzugehen, und gefährdeten so die öffentliche Ordnung.

Es wird sich fragen, ob hiedurch nicht die schon oben erwähnte Aufstellung einen neuen Anhaltspunkt findet, dass, wenn auch nur nach Gewohnheitsrecht schon früh bestimmte Tage, und zwar vor allem die Sonntage und Feiertage für fehdefrei galten. Diese Stelle würde diese Erscheinung schon für die Zeit vor oder kurz nach 813 beweisen. Ist die Ansicht richtig, dass hierdurch nur die Einhaltung gewisser fehdefreier Tage eingeschärft wurde, so lässt sich aus dieser Stelle auch ein Gegenbeweis gegen die Ansicht erbringen, dass durch diese Bestimmung die Fehde als an sich unzulässig und strafbar erklärt sei.

Betreffs der Fehdebestimmungen der capitularia Italica Karoli magni et Pippini filii sei hier nur hervorgehoben: Pippini capitulare von 790, c. 4[3]): „De diversis generationibus hominum qui in Ialia commanent: volumus ut, ubicumque culpa contigerit unde faida crescere potest, pro satisfactione hominis illius contra quem culpavit secundum ipsius legem cui neglegentiam commisit emendet.“ In den capitularia Hlotarii Italica[4]) finden sich keine Bestimmungen über Fehde.

Als die Schranken, in welche das Fehderecht durch die Capitularien Karls des Grossen eingeengt wurde, ergeben sich demnach im allgemeinen die folgenden: Zwar konnte die Familie des Getöteten nicht gezwungen werden, von vorneherein auf den Totschlag Klage zu erheben. Aber sobald die Genugthuung in Form der Wergeldzahlung angeboten wurde, da musste der Feindschaft Einhalt gethan werden. Sie durfte die Fehde beginnen, wenn das letztere nicht der Fall war. Man sieht, auch die Capitularien gingen bei ihren

---

[1]) Wilda, Strafrecht der Germanen S. 193. — [2]) Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte IV. 2. S. 510. — [3]) Boretius, Capitularia regum Francorum I. S. 201. — [4]) Boretius, Capitularia regum Francorum I. S. 316 f.

Fehdebestimmungen von dem persönlichsten Fall ihrer Veranlassung aus, von einer vollbrachten Tötung.

IV.

Von den Capitularien Ludwigs des Frommen kommen folgende in Betracht:

In Ausbildung der Bestimmungen in c. 22 des cap. Haristallense und zugleich ihre Einfügung in sämmtliche Stammesgesetze bewirkend normiren die capitula legibus addenda von 818/19, c. 13[1]): „De faidis cohercendis. Si quis aliqua necessitate cogente homicidium commisit, comes in cuius ministerio res perpetrata est et compositionem solvere et faidam per sacramentum pacificari faciat; quodsi una pars si ad hoc consentire noluerit, id est aut ille qui homicidium commisit aut is qui compositionem suscipere debet, faciat illum qui ei contumax fuerit ad praesentiam nostram venire, ut eum ad tempus quod nobis placuerit in exilium mittamus, donec ibi castigetur, ut comiti suo inoboediens esse ulterius non audeat et maius damnum inde non adcrescat.“ Beauftragt mit der Sorge für den Vollzug sind hier ausdrücklich die Grafen: der Graf soll die fehdelustigen Parteien von Amts wegen zum Abschluss eines Sühnevertrags zwingen.

Auch hier ist für die faida an sich, wie Sohm[2]) anzunehmen scheint, durchaus keine Strafe festgesetzt, sondern ausdrücklich nur auf die Weigerung, den Sühnevertrag abzuschliessen: der hartnäckig widerstrebende, sei es nun der Fehdethätiger oder der Befehdete, soll vor den König gebracht werden, von dem er an einen sichern Ort geschickt wird, wo er keinen Schaden mehr anrichten kann. Und gerade deswegen erscheint hier besonders diese Strafe als Strafe für den Ungehorsam gegen die Obrigkeit, d. h. als Strafe nicht für den Rechtsbruch, sondern für den Befehlsbruch. Ludwig hat ausserdem für solche, die ohne Grund oder nur aus geringem Anlass einen Totschlag begingen, neben der Zahlung des Wergeldes die Strafe der Verbannung nach Gutdünken

---

[1]) Boretius, Capitularia regum Francorum I. S. 284. — [2]) Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung I. S. 105 Anm. 6.

des Kaisers vorgeschrieben, so in cap. leg. add., c. 7[1]). Und auch Leibesstrafen konnten, wie Waitz[2]) nachgewiesen hat, zur Anwendung kommen.

Trotzdem aber scheint es Ludwig dem Frommen nicht gelungen zu sein, seine Bestimmungen gegenüber der alten Sitte der Selbsthilfe in nachhaltiger Weise wirksam werden zu lassen. Gerade die angesehensten Männer, wird in dem Schreiben der Geistlichkeit auf der Versammlung zu Worms von 829 geklagt, liessen nicht ab, sich wegen zugefügter Beleidigungen selber Genugthuung zu verschaffen. Deshalb bitten in der oben genannten petitio, c. 9[3]), der constitutiones Wormatienses die Geistlichen den König: „ut vestro sollertissimo studio vestraque imperiali auctoritate tam temeraria christianorum sanguinis effusio in regno vestro fieri non sinatur, — —:“

Weiter unten folgt dann noch die interessante Stelle: „Econtra vero nescimus, quia pernoxia inventione a nonnullis usurpatum est, ut hic qui nullo ministerio publico fulciuntur, propter sua odia et diversissimas voluntates pessimas, indebitum sibi usurpant in vindicandis proximis et in interficiendis hominibus vindictae ministerium, et quod rex saltem in uno exercere debuerat propter terrorem multorum, ipsi impudenter in multis perpetrare non metuunt propter odium, et putant sibi licere ob inimicitiarum vindictas, quod nolunt ut rex faciat propter dei vindictam.“ Vergleiche auch Frauenstädt[4]), der ausführlich die späteren Zustände behandelt.

Ludwig hat dann dieselben capitula von neuem eingeschärft. Im Jahre 829 wurden diese auf das Jahr 779 zurückführenden capitula, die inzwischen von Ansegis in seine Capitulariensammlung aufgenommen worden waren und später auch in Regino II, c. 80 übergingen, abermals verkündigt und ihre fortdauernde Geltung gleich den Bestimmungen eines Stammgesetzes angeordnet. So in dem capitularia Wormatiensa von 829, c. 7[5]): „De faidis cohercendis observetur et teneatur, quod in capitulari nostro libro 4 capitulo 25 continetur. Si

[1]) Boretius, Capitularia regum Francorum I. S. 282. — [2]) Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte IV. 2. S. 509 Anm. 2. — [3]) Pertz, Capitularia. Mon. Germ. hist. Legum I. S. 340. — [4]) Frauenstädt, Blutrache und Totschlagsühne S. 7. — [5]) Pertz, Capitularia. Mon. Germ. hist. Leg. I. S. 354.

quis — —." Allein es scheinen diese Gesetze noch weniger als die letztgenannten zu rechter Geltung gekommen zu sein, ja ich möchte sogar von einer absteigenden Bewegung sprechen, die in einer Gegenströmung gegen die Beschränkung des Fehderechts immer mehr zu Tage tritt.

Denn gerade in den späteren Gesetzen der Karolinger ist fortwährend Bezug genommen auf die Rache als an sich nicht unzulässig und strafbar. Dies geht beispielsweise direct hervor aus Karoli II. et Hlotarii II. conventus apud sanctum Quintinum von 857, c. 1 (adnuntiatio Hlotarii)[1]: „Sciatis enim, quia consideravimus, ut quiscumque malefactor de uno regno nostro in alterum venerit, episcopus vel missus, sive comes, de quorum ministerio effugerit, ut iustitiam non reddat aut dignam vindictam non sustineat, illis missis, in quorum missatico in alio regno fugerit, notum faciant, et ipse illum taliter constringant, ut aut ad compositionem aut ad vindictam illuc reveniat, ubi malum perpetravit." Ebenso aus Karoli II. capitulare Carisiacense von 873, c. 3[2]: „Et si talis est quem aut parentes aut propter faidam homines accusare noluerint aut ausi non fuerint, — —."

Kurz erwähnt sei, dass auch zur dauernden Erhaltung des Völkerfriedens bei den projectirten Reichstheilungen von Karl und Ludwig ziemlich ins einzelne gehende Bestimmungen getroffen werden, welche beweisen, dass die Idee eines internationalen Schiedsgerichts schon im fränkischen Reich ihre Vertretung gefunden hat. Ich denke hierbei an die divisio regnorum vom 6. Februar 806[3]) und an die ordinatio imperii vom Juli 817[4]).

Fasse ich zusammen, so komme ich zu dem Resultate, dass sich wie im Volksrecht so auch im Königsrecht dieser Zeit, wenn auch nicht, wie Waitz behauptet, ein einheitlicher und allgemein durchgreifender Gesichtspunkt, so doch ein verhältnissmässig abschliessender Endpunkt in der Strafrechtspflege vermissen lässt.

---

[1]) Pertz, Capitularia Mon. Germ. hist. Leg. I. S. 457. — [2]) Pertz, Capitularia Mon. Germ. hist. Leg. I. S. 519. — [3]) Boretius, Capitularia regum Francorum I. S. 126 f. — [4]) Boretius, Capitularia regum Francorum I. S. 270 f.

Aber ein Streben, die von der Entwicklung überholten alten Gedanken fortzubilden in Anpassung an die steigenden Culturzustände, ist nicht zu verkennen, und wenn es auch Karl und seinen nächsten Nachfolgern nicht gelang, ein durchgreifendes Verbot der Fehdeübung zum Zweck der Rache wegen erlittener Verletzung durchzusetzen, vielmehr nur das durch die königsrechtliche Gesetzgebung erreicht wurde, dass in Bestätigung, Ergänzung oder Erneuerung des Volksrechts diese Art der Rechtsverwirklichung um ein Stück zurückgedrängt wurde, so wird es doch immer als ein Fortschritt gegen früher erscheinen, was sie auf diesem Gebiete zur Geltung gebracht haben.

Dass man diese Fehdebestimmungen in den Capitularien nicht „Friedenssatzungen" im eigentlichen Sinne nennen kann, hat sich wohl aus dem Verlaufe der Darstellung von selbst ergeben.

Einmal giebt es kein einziges Capitular, das im ganzen und als solches gegen die Fehde gerichtet wäre, das überhaupt jene typischen äusseren Erscheinungen aufweisen würde, wie sie in den späteren Friedenssatzungen uns entgegentreten. Es sind immer bloss einzelne Bestimmungen, eingeschoben zwischen andere Materien, nur einen Theil der umfangreicheren Gesetze bildend.

Abgesehen von zwei scheinbaren Ausnahmen, deren thatsächliche Bedeutung ich oben klarzulegen versuchte, waren diese einzelnen Bestimmungen nicht dazu bestimmt, durch eine allgemeine Norm die Fehde als eine Art der Rechtsverwirklichung überhaupt abzuschaffen, und noch weniger ist in ihnen eine einheitliche, eine Entwicklung aufweisende Bewegung zu erblicken, vielmehr war ihr Hauptzweck der, jeweils im einzelnen Falle praeventiv oder repressiv die Ungemessenheit der Fehde einzuschränken und zwar durch die verschiedensten Mittel.

Zum dritten waren auch selbst diese Bestimmungen in dem letztangedeuteten Sinn nur Ansätze, mehr oder minder erfolglose Versuche. Die Gewohnheit, sich selbst sein Racherecht zu schaffen, wurzelte zu sehr in alter Sitte, und diese die Fehde nur thatsächlich einschränkenden Bestimmungen standen oft nur auf dem Papier. Die Wirkung des Königs-

rechts war ja nur eine Machtfrage. Es gewannen daher die in einer entgegengesetzten Gewohnheit sich äussernden reactionellen Bestrebungen in der folgenden Zeit und vor allem in Frankreich um so mehr an rechtlicher Bedeutung, als diese Art der Rechtsbildung unter den letzten Karolingern nicht die nöthige Autorität besass, um ihre herrschende Stellung in der Rechtsordnung aufrecht zu erhalten, beziehungsweise mit den letzten Capitularien Karls III. aus den Jahren 920 und 921 vollständig aufhörte. Vom Beginn des 10. Jahrhunderts an ruhte überhaupt jegliche Gesetzgebung fast ganz. Die Zeit war nicht dazu angethan. An ihre Stelle tritt das Gewohnheitsrecht und hier konnte naturgemäss die alte Gewohnheit der Selbsthilfe um so leichter wieder grösseren rechtlichen Boden gewinnen; so kommt es, dass wir in nachfränkischer Zeit gerade in den alten Sitzen der Saalfranken die Geschlechterfehde in vollster Blüthe finden.

Es steht übrigens diese Erscheinung nicht vereinzelt. Als analoges Beispiel im kleinen sei hier nur erwähnt, dass Ludwig im Verbot der sogenannten Kreuzesprobe in den cap. ecclesiastica von 818/19, c. 27, und ebenso der kalten Wasserprobe in den cap. Wormatiensia von 829, c. 12, erliess. Aber beide sind gleichwohl im Gerichtsgebrauch festgehalten worden, wie die darauf bezüglichen, überaus reichhaltigen liturgischen Formeln zeigen. Selbst in späteren deutschen Friedenssatzungen spielen sie noch eine Rolle, so im Mainzer Gottesfrieden von 1085; „Si autem cui imputatur se innocentem probare voluerit, iudicio aquae frigidae se expurget, ita tamen ut ipse et nemo alius pro eo in aquam mittatur.“

Ich glaube deshalb nicht fehlzugehen, wenn ich den Beginn der charakteristischen Friedensbewegung in Frankreich als solcher in die Synodalbestimmungen der 989 zu Charroux versammelten Bischöfe setze. Abgesehen von den angeführten innern Gründen wird diese Ansicht auch unterstützt dadurch, dass in den Canones des Concils von Poitiers vom Jahre 1000 das Concil von Charroux gewissermassen als erste der Friedenssatzungen bezeichnet wird, indem es dort u. a. heisst: „et cetera, sicut in concilio Karrofensi constitutum est.“ Das spätere Concil greift also direct auf das Concil von Charroux als erstes in seinen Bestimmungen zurück, und erspart sich

durch Verweisung auf dasselbe die Wiederholung der gleichlautenden Stellen.

Man darf mich jedoch nicht falsch verstehen: Was den Inhalt der ersten kirchlichen Friedensordnungen im einzelnen betrifft, so ist eine Anknüpfung an bereits bestehende Verhältnisse ganz unverkennbar, wie man es überhaupt als feststehend betrachten kann, dass im Mittelalter fast alle Institute im einzelnen sich aus einer bereits gegebenen Wurzel entwickeln. Als Neuschaffung kann wohl das ganze Institut als solches erscheinen; in den einzelnen Theilen ist diese Neuschaffung meistens eine relative.

Allein, wenn ich auch zugebe, dass diese Erscheinungen, da alle menschlichen Verhältnisse sich gegenseitig beeinflussen und durchdringen, auf die Entstehung der französischen Friedensbewegung nicht ohne Einfluss waren, ja in gewissem Sinne sie erst ermöglichten, so ist doch auf der anderen Seite daran festzuhalten, dass es sich, wenn man überhaupt einmal scheidet, vor allem um besondere, charakteristische Formen handeln muss.

Eine einheitliche Bewegung gegen die Fehde, als solche neu, ist in Frankreich erst durch das Eingreifen der Geistlichkeit gegeben, nicht in vereinzelten Bestimmungen und sprungweise, sondern stetig sich entwickelnd, sich durch lange Zeit, ja über Jahrhunderte hinaus erstreckend, so sehr das Bild einer gleichartigen Entwicklung darstellend, dass man alle diese Bestrebungen unter einem Sammelnamen zusammenfassen kann, dem der „kirchlichen Friedenssatzungen."

Wollte man den Beginn der Bewegung in diese einzelnen, zusammenhangslosen, noch keine einheitliche Entwicklung darstellenden Bestimmungen setzen, so müsste man consequenterweise überhaupt mit den ersten Regungen der Reaction gegen die Fehde beginnen. Dabei müsste man aber in die Zeit zurückgehen, wo Staat und Recht eben wirksam wurden. Denn von diesem Momente an muss es auch, wenigstens für bestimmte Verhältnisse, ein öffentliches Strafrecht geben, und damit ist naturgemäss schon ein Kreis von Beziehungen, die früher der Selbsthilfe zur Regelung überlassen waren, der Selbsthilfe entzogen.

V.

Weniger Schwierigkeiten bietet eine andere Frage.

Neben den ordentlichen Gerichten der Grafen und ihrer Stellvertreter oder Unterbeamten gab es in der Gerichtsverfassung des fränkischen Reiches, wie Waitz [1]) ausführt, noch andere, die einen mehr ausserordentlichen Charakter an sich trugen. Zunächst kommen hier „Gerichtsversammlungen" in Betracht, welche von mehreren Grafen gemeinsam für ihre Bezirke abgehalten wurden. Dies beruht auf dem Aachener Capitular Karls de iustitiis faciendis von 811/13, c. 12 [2]), oder hat durch dieses wenigstens Anerkennung und bestimmte Regelung erhalten: „In den Monaten, in denen die Königsboten keine Versammlungen beriefen, sollten die benachbarten Grafen sich dergestalt vereinigen, um so besser und wirksamer für die Aufrechterhaltung der Rechtssicherheit zu sorgen." Mitunter traten auch ein oder mehrere Bischöfe hinzu, ja es zeigen die späteren Nachrichten, dass die Bischöfe regelmässig erschienen, oft sogar eine führende Stellung bei den Versammlungen einnahmen. Gerichte dieser Art nahmen nach Unger [3]), vorzüglich in der späteren karolingischen Zeit, wohl den Charakter von förmlichen Provinziàlversammlungen an.

Gegen diese von Waitz schon früher aufgestellte Ansicht ist dann Sohm [4]) mit der Behauptung aufgetreten, dass die citirte Stelle aus dem Aachener Capitular nicht von dem Vorsitz mehrerer Grafen im Volksgericht, sondern von der Vereinigung der Grafen zu „Landtagen" handle, welche die königlichen Beamten auch ohne missus zum Zweck gegenseitiger Unterstützung in Ausübung ihrer Amtspflicht zu halten haben, und macht darauf aufmerksam, dass derartige Zusammenkünfte im Anschluss an die Provinzialconcilien nach Gregor, Hist. Franc. IV. 2 und X. 8 schon unter den Merowingern vorgekommen seien. Ebenso verhalte es sich mit den bei Waitz angeführten übrigen Quellenstellen.

Eine Art Mittelstellung zwischen diesen beiden Ansichten hat Schröder [1]) eingenommen und zugleich eine besondere Be-

---

1) Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte IV. 2. S. 411 f. — 2) Boretius, Capitularia regum Francorum I. S. 177. — 3) Unger, Geschichte der deutschen Landstände I. S. 72. — 4) Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung I. S. 289 Note 32 und S. 486.

zeichnung für diese Versammlungen eingeführt. An die Organisation des Königsbotenamtes, sagt er, wurde von Karl dem Grossen eine andere, für die spätere Verfassungsentwicklung bedeutend gewordene Einrichtung geknüpft, indem die Königsboten die Grafen ihres Sprengels anweisen mussten, sich während der von der Thätigkeit der Königsboten freien Monate zu gemeinsamen „Landfriedensgerichten" zu vereinigen[1]). Die Bedeutung, welche dieser Einrichtung für die spätere Entwicklung zukomme, wird dann von Schröder[2]) im Abschnitt über die mittelalterliche Gerichtsverfassung hervorgehoben. Eine Mittelstellung zwischen dem das ganze Reich umfassenden Gerichte des Königs und den auf die einzelnen Gaue beschränkten Landgerichten der Grafen hätten in der karolingischen Verfassung die Beamtentage der missatica eingenommen. Solcher Beamtentage habe es zwei gegeben.

Der zweite Beamtentag sei ein Landfriedensgericht ohne bestimmten Vorsitzenden, eine allgemeine Versammlung der Grafen und Bischöfe gewesen, bei welcher die Bestrafung der „Friedensbrecher" die Hauptaufgabe bildete, aber auch sonstige Massnahmen zur Wahrung der Rechtsordnung ins Auge gefasst wurden. Unter Verweis auf Waitz und Weiland und gestützt auf die Belege bei v. d. Bergh, Wartmann, Dronke, wird dann ausgeführt, dass sich die erwähnten Landfriedensgerichte durch alle Jahrhunderte des Mittelalters verfolgen lassen. Eine besondere Bewegung auf dem Gebiete der Landfriedensgerichte habe dann seit Ende des 11. Jahrhunderts mit der Gottesfrieden- und Landfriedensgesetzgebung begonnen, welche überall zur Bildung amtlicher Landfriedenscommissionen mit bestimmt abgegrenzten Bezirken führte; verwiesen wird auf Franklin, Wyncken, Fischer.

Lässt man auch zunächst unentschieden, welche Ansicht die allein richtige ist, und schliesst man sich der letzteren vermittelnden Ansicht an, so wird sich doch bezweifeln lassen, ob die neue Bezeichnung dieser Versammlungen als Landfriedensgerichte zutreffend ist. Eine Bezeichnung, die auch

---

[1]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 174 und Note 102. — [2]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 487 und S. 537 Note 64 und 67; S. 538 Note 69.

Schwalm[1]) in den Anfang seiner Abhandlung herübergenommen hat.

Denn es wird bei der Erörterung der mittelalterlichen deutschen Friedenssatzungen darzustellen sein, dass der Name Landfriede erst von einer bestimmten späteren Zeit an aufkommt, und zwar ebenso wie der Name Gottesfriede in einem ganz bestimmten Sinn; nur der moderne, aber unrichtige Sprachgebrauch hat ihn hier und da auch für frühere Zeiten anticipirt. Zum andern kann man ihnen auch inhaltlich nicht einmal den Namen Friedensgericht überhaupt geben, indem man zum Beispiel, wie Schwalm es thut, als ihren Zweck hinstellte „den Frieden im Lande aufrecht zu erhalten" oder „für die Befriedung des Landes zu sorgen."

Denn abgesehen davon, dass dieser Ausdruck gegenüber dem bestimmt abgegrenzten Zweck der Friedenssatzungen, an Stelle des Fehdezustandes den Friedenszustand zu setzen, mit einem Worte die Fehde abzuschaffen, zu vag und nichtssagend ist, ist er auch im gegebenen Falle durch nichts gerechtfertigt, indem die diesbezüglichen Quellenstellen selbst zu dieser abgeblassten Bezeichnung keinen Anhalt gewähren. Sowohl aus den Worten, mit denen Karl den Zweck dieser communia placita zusammenfasst: „tam ad latrones distringendos quam ad ceteras iustitias faciendas", als aus den Thatbeständen in den übrigen von Schröder angeführten Quellenstellen, abgesehen von einer einzigen Ausnahme, ergiebt sich, dass sie lediglich dazu bestimmt waren, den Rechtszustand aufrecht zu erhalten, dass sie auf einen Friedenszustand nicht hinzielen.

So wird in der von Schröder angeführten Stelle aus den traditiones Sangallenses 680 (S. 282) berichtet, dass der Bischof Salomo als Abt von Sangallen mit dem Grafen des Linzgaues in Streit lag wegen Besitzungen des Klosters und deshalb eine Versammlung der drei benachbarten Grafschaften berief, in welcher er den Vorsitz führte, ausserdem der Bischof von Chur anwesend war. Aehnlich in den übrigen Citaten.

Hiezu könnte ich noch viele Stellen, z. B. aus den baye-

---

[1]) J. Schwalm, Die Landfrieden in Deutschland unter Ludwig dem Bayern. Göttingen 1889. S. 1.

rischen Rechtsquellen fügen, die alle dasselbe Resultat ergeben.

So wird in den traditiones Frisingenses 121 (S. 92) berichtet, dass unter Karl ein Streit zwischen dem Bischof von Freising und einem Abt in der Weise verhandelt wird, dass sie über ein zu Tegernsee abzuhaltendes Gericht übereinkommen, auf welchem dann der Erzbischof von Salzburg, drei Bischöfe, zwei Aebte, mehrere Priester und Mönche, ausserdem drei Grafen, ein Centenarius und mehrere andere Personen erschienen. „Publicum placitum" wird diese Versammlung genannt.

Weiter ist in den trad. Frisingenses 473 (S. 249) die Rede von einer Versammlung, auf der zwei Bischöfe, fünf Grafen et alii multi zusammenkamen ad recta iudicia dirimenda. Ferner bei Meichelbeck, Historia Frisingensis (I No. 118) zum Jahr 802 von einer Entscheidung eines Streites um Grundstücke in Regensburg, allerdings unter Vorsitz von missi; als testes werden genannt Bischöfe, Aebte, Grafen u. s. w.

Ferner ebendort (I. No. 122) zum Jahre 806 von der Entscheidung eines Rechtsstreits um Grundstücke unter Vorsitz von missi mit zwei Bischöfen, drei Aebten, acht Grafen, zwei iudices, zwanzig namentlich aufgeführten anderen et multi alii quamplures.

Diese Versammlungen suchten also lediglich den bestehenden Rechtszustand aufrecht zu erhalten; keineswegs aber waren sie dazu bestimmt, für die Befriedung des Landes zu sorgen, geschweige die Fehde abzuschaffen. Die einzige Ausnahme, die sich in den Quellen findet, ist der Bericht in den traditiones Fuldenses 138 zum Jahre 1058: „conventus fidelium principum de pace facienda et sedenda latronum tyrannide et raptorum compensanda seditione." Allein hier taucht sofort die Frage auf, ob diese Stelle noch in einen Zusammenhang mit dem Capitular Karls zu bringen ist, oder ob sie schon den Beginn einer neuen Bewegung bezeichnet. Ich entscheide mich für letzteres.

Die Bezeichnung dieser Versammlungen als Landfriedensgerichte ist demnach nicht gerechtfertigt.

Damit ist einmal die Unrichtigkeit der Ansicht gegeben, die durch diese Bezeichnung verführt Schwalm und noch mehr

sein Kritiker in der historischen Zeitschrift [1]) angenommen zu haben scheint, als ob das capitulare de iustitiis faciendis die erste Friedenssatzung gewesen sei, bezüglich „Landfriedensbestrebung". Indem aber der letztere sagt, die Geschichte der Landfrieden in Deutschland führe denjenigen, der die äussersten Wurzeln des Institutes untersuche, auf die communia placita des cap. de iust. fac., begeht er noch einen logischen Fehler. Die communia placita waren ein Institut der fränkischen Gerichtsverfassung, die Gottesfrieden und Landfrieden aber waren gesetzgeberische Acte. Man kann also die Wurzeln der letzteren höchstens in dem capitulare, nicht in den placita suchen.

Auf Grund der vorgebrachten Thatsachen kann ich mich zum andern auch nicht dem Schlusse anschliessen, den Schröder aus dieser Bezeichnung gezogen zu haben scheint: als ob diese Institution der communia placita die Grundlage bilde für die spätere Organisation der Friedensgerichte im technischen Sinn, wie sie durch die mittelalterlichen Friedenssatzungen geschaffen sind. In Betreff der deutschen Landfriedensgerichte wird diese Behauptung bei Besprechung der deutschen Friedenssatzungen nach den obigen kurzen Andeutungen im näheren auszuführen sein. Allein noch weniger als in Deutschland besteht ein Zusammenhang zwischen den communia placita und den Gottesfriedensgerichten in Frankreich.

Zwar findet sich auch hier ein Beispiel dafür, wenn auch nur ein einziges, dass diese communia placita in Frankreich nicht gänzlich unbekannt waren.

Man wird da wohl absehen müssen von einigen Versammlungen, deren die histoire générale de Languedoc erwähnt, beispielsweise der Versammlung zu Elne vom 1. November 1000 [2]), bei der ausser „Berengarius, episcopus sedis Helenensis, una cum multitudine clericorum suorum caterva", auch erwähnt werden: „laicorum vero nobilium Sonifredus, vicecomes Cerdaniensis, Bernardus Segovinus, id est Bernardus

[1]) Besprechung der Abhandlung von Schwalm in der historischen Zeitschrift LXIV. 1890 S. 172 f. — [2]) Dom Vaissete et Dom Devic, Histoire générale de Languedoc. Nouv. édition. V. Bd. Chartes et diplômes. S. 337 f.

Gauzbertus, Durandus, Rigulfus, Finardus et aliorum multorum hominum, qui ibidem aderant simul, et cum iudice, qui iussus est iudicare, causas dirimere, et legibus definire, id est Guilielmus."

Es ist aber aus späterer Zeit ein Urtheil bei Baluze (II. S. 1468) erhalten, wonach in dem westlichen Theil des Frankenreichs sechs Bischöfe und elf Grafen als Urtheiler in einem Handel zwischen einem Erzbischof und Grafen fungirten: „praedicti vero maiores privilegio et proceres potestate dum ibidem — — de communi tractarentur utilitate ad iustitiam totius provinciae."

Doch sind, wie zu zeigen sein wird, die Gottesfriedensgerichte eine ganz eigenartige, selbständige Institution. Zudem wird es sich hier fragen, ob nicht mit Sohm diese Versammlung für einen von den proceres abgehaltenen Landtag, dem man in diesem Falle noch gerichtliche Thätigkeit zusprechen wird, und nicht für eine Gerichtsversammlung zu halten sein wird.

Es besteht demnach meines Erachtens weder ein Zusammenhang zwischen den ersten Friedenssatzungen überhaupt und dem capitulare de iustitiis faciendis, noch zwischen den durch sie geschaffenen Friedensgerichten und den communia placita des letzteren. Aus den Quellen lässt sich nicht einmal ein mittelbarer Einfluss nachweisen, den allenfalls diese letzteren Versammlungen auf die Ermöglichung der kirchlichen Provincialconcilien in Frankreich, beziehungsweise der Vereinigungen der territorialen Gewalten in Deutschland ausgeübt haben könnten, auf denen zuerst Friedensnormen statuirt wurden.

VI.

Gegenüber den bisher besprochenen Ansichten ergiebt sich sonach als Resultat, dass in den Synodalbestimmungen von Charroux vom Jahre 989 der Ausgangspunkt jener einheitlichen Friedensbewegung in Frankreich zu suchen ist, die zunächst von der Kirche ausgehend den Fehdezustand in einen Friedenszustand zu verwandeln suchte. Als Mittel zur Bekämpfung des Fehdewesens gebrauchte man zunächst nicht sowohl ein gänzliches Verbot der Selbsthilfe, als vielmehr in-

directe Beschränkungen, indem hier zuerst Kirchen, im weiteren Verlaufe auch Kirchhöfe, Wohnhäuser, Mühlen, Ackergeräthe auf dem Felde, auch wohl des Königs Strasse und das Innere der Dörfer und Städte, dann bestimmte Kategorien von Personen, so Geistliche, weiter Frauen, Kaufleute, Landleute, Jäger und Fischer während der Ausübung ihres Berufs u. s. w. gegen jede unberechtigte Gewaltthat, späterhin gegen jeden gewaltsamen Angriff, auch in berechtigter Fehde geschützt wurden.

Der Grund liegt klar: Hauptaufgabe der Friedenssatzungen war die Bekämpfung des alten Instituts der Fehde. Der eine Weg war der, die Fehde direct zu verbieten. Doch konnte dieser Weg bei Beginn der Bewegung zu keinem Ziele führen. Die Gewohnheit, sich selbst sein Racherecht zu schaffen, „l'ancien droit de se faire iustice à soi-même", wie Pfister[1]) es nennt, war zu sehr in das damalige Rechts- oder besser Machtbewusstsein eingewurzelt. Im andern Fall wären eben die Bestimmungen nur auf dem Papier gestanden. Der andere Weg war der, einen immer grösseren Kreis von Personen und Oertlichkeiten der Befehdung zu entziehen und diesen so weit auszudehnen, bis so durch Hereinziehung fast aller Personen und Gegenstände, die zunächst des Schutzes bedurften, indirect die Fehde möglichst eingeschränkt war.

In den genannten Synodalbestimmungen aus dem Ende des zehnten Jahrhunderts ist nun dieser Weg der Abschaffung der Fehde durch Inschutznahme bestimmter Personen und Gegenstände zum ersten Mal in besonderer Form eingeschlagen. Zu diesen Bestimmungen tritt dann mit Ausbildung der treuga dei als neue und wichtigste die Befriedung gewisser Tage und Zeiten hinzu. Die treuga dei begnügte sich nicht mit der unbedingten Befriedung gewisser Personen und Gegenstände, ihre Hauptbedeutung lag vielmehr in der hinzugefügten Befriedung gewisser Zeiten und Tage, an denen jeder Waffengebrauch mit Ausnahme eines Krieges und der Verfolgung handhafter Verbrecher untersagt sein sollte. Auch hier kostete es einen harten Kampf, damit diese die Fehde einschränkenden Friedensordnungen nicht ebenfalls nur auf dem Papier

[1]) Pfister, Études sur le règne de Robert le Pieux. S. 163.

stehen blieben. Nur durch stetig sich auf einander folgende und weiter fortgebildete und mit verschärften Strafbestimmungen versehene Erneuerungen der Friedensordnungen vermochte man Schritt für Schritt vordringend das Fehdewesen, wenn auch nicht ganz abzuschaffen, so doch erheblich einzuschränken.

V.

Der „Libellus de Cesarea monarchia“ von Hermann Peter aus Andlau.

Von

Herrn Gymnasiallehrer **Joseph Hürbin**

in Luzern.

LIBER SECVNDVS[1]).

Tit. I. De septem Principum Electorum institucione.

Etsi utilius laborem meum consumere, et tempus fertiliori impendere studio potuissem, adeo me tamen et zelus impellit imperii, et prefulgidum Germanice nobilitatis decus invitat, ut neque calamo parcere, neque jucundissimo absistere studio, quod inchoavi, valerem[2]). Atqui[3]) superiori libro sacri procursum[4]) imperii, illiusque varium per tempora exaravimus statum. Deinceps ad ea, que invictissimi rectoris imperii personam et statum concernere videntur, laborem stilumque[5]) vertamus. Translato Romano imperio in persona magnifici Karoli, in[6]) Germanos regimenque illius in stirpe progenieque Karoli, per successionem tolerantibus Germanis principibus per annos centum et ultra usque ad septimam generacionem permansit. Defecit autem[7]) genus et imperium in persona Ludowici quarti, Arnulphi filii, de anno domini DCCCCXIII. Is enim [ut in Francorum cronographya[8]) legitur] sine filiis obiit, relinquens duas filias, videlicet Placidam et Mathildim[9]), quarum[10])

---

[1]) L Petri de Andlo liber secundus. — [2]) L valeam. — [3]) L Et quidem; D Atque. — [4]) L progressum. — [5]) L stylumque. — [6]) in L und B fehlt die Stelle von „in Germanos“ bis zu „Karoli“. — [7]) in L, B und D steht nach „autem“ noch „et“. — [8]) L chronographia. — [9]) L Mathildin. — [10]) D quorum (Schreibfehler).

primogenitam, scilicet Placidam dedit uxorem Conrado comiti Alamannie[1]) principi, qui post eum imperavit, alteram vero Henrico, duci Saxonum, desponsavit, et ex ea genuit Othonem[2]) primum, postea imperatorem magnum. Legitur autem in gestis Acquitanie[3]), quod ex eo progenies et posteritas Karoli magni fuit reprobata, quia[4]) Dei graciam abijciens ecclesiarum et religionis cultum, quem ex paterna et avita successione susceperat[5]), neglexit, devastatrix pocius ecclesiarum quam creatrix fuit. Mortuo itaque Ludowico quarto, ultimo ex stirpe Karoli, Romanorum Francie et Germanie rege post eum regnum Francie invasit quidam Hugo dictus Caphet[6]), comes Parisiensis, in cujus genealogia regnum Francie postea gubernandum permansit. Porro Conradus[7]) gener Ludowici, qui primogenitam ejus filiam[8]) uxorem habuit, defuncto socero Romanum imperium cum Germanie regno[9]), quod ad imperium devolutum erat, de Alamannie principum consensu obtinuit, et sic deinceps Alamannia a regum Francorum dominio separatum[10]) fuit, et dictus Hugo Francorum rex suaque posteritas de facto pocius quam de jure Romanorum regem in superiorem recognoscere recusavit; cum tamen regnum Francie per obitum Ludowici ipso jure eciam ad Romanum imperium devolutum fuerit. Verum Conrado[7]) sine liberis defuncto Henricus prefatus Saxonie dux Romanorum adeptus est regnum, qui quam magnifice et imperiose Francorum regibus et Lombardis super Romano imperio silencium perpetuum imposuerit[11]). Qualiterque[12]) ipse terram illam, que inter Mosam et Renum est, Lotharingiam appellaverit, atque terram eandem cum tota Alamannia regno[13]) Francorum eripiens Romano univerit imperio quantaque devocione et honore ecclesias Dei tam in Ytalia quam Alamannia sublimaverit, quia[14]) multis codicibus illud expressum reperitur, hic insistere supervacuum esse arbitratus sum. Sepultus autem est in Quedlinburg Halberstadensis[15]) dyocesis[16]), ubi[17]) ipse monasterium insigne et castrum fundavit, et predicatur in vita et morte sanctus fuisse. Reliquit autem heredem imperii Ottonem[18]) primum. Hic primus post Francorum reges creatus est imperator. Conradus enim et genitor suus Henricus, quamvis essent reges Romanorum, imperiali tamen benediccione caruerunt. Nam cum vexaretur ecclesia Romana a Berengario, tyranno Ytalie, anno a nativitate Christi DCCCCXXXV, advocatus est in ecclesie subsidium Otto primus dux Saxonum, princeps magne potencie, religiosus et fide Catholicus[19]), qui super universam dominabatur Alamanniam, ut habetur in decretis LXIII

---

[1]) B und D haben vor „Alamannie" noch „de Hessen". — [2]) D Ottonem. — [3]) L Aquitaniae. — [4]) L quod. — [5]) B suscepit. — [6]) L Capet. — [7]) D Cunradus. — [8]) in L fehlt „filiam". — [9]) D und P „regni". — [10]) L separata. — [11]) L imposuit. — [12]) L Qualiter. — [13]) in L fehlt die ganze Stelle von „regno" bis „sublimaverit". — [14]) L quod. — [15]) L Halberstadiensis. — [16]) L diœcesis. — [17]) L ut. — [18]) L Othonem. — [19]) D Chatolicus.

d. in sinodo[1]), qui magnum Theutonicorum parans exercitum Ytaliam ingressus est, commissoque bello[2]) cum dicto Berengario ipsum cum suo exercitu devictum occidit; deinde[3]) Romam pergens a Leone octavo in imperatorem coronatus est, qui et imperium tenuit usque in terciam generacionem, quorum quilibet vocatus est Otto.

Verum Ottone tercio mortuo sine filiis Gregorius quintus, nacione Theutonicus[4]), de parentela Ottonis in summum pontificem assumitur. Cujus[5]) pontificis tempore regis Romanorum septem electores instituuntur, scilicet septem principes Alamannie: Quia[6]) enim predicti tres Ottones successive, quasi hereditario jure, obtinuerunt imperium, fuit pro bono statu ecclesie Dei et populi Christiani provide ac utiliter ordinatum, ut tante potestatis fastigium, que[7]) non debetur sanguini sed virtuti, non per viam successionis sed eleccionis procederet, ut dignissimus habeatur ad dignitatem imperii gubernandam. Factum est autem decretum hujusmodi post Christi nativitatem anno MIV. Et sunt quatuor laici et tres clerici: primus est rex Bohemie, olim dux, imperatoris pincerna; secundus comes Palatinus; tercius dux Saxonie, portitor[8]) ensis; quartus marchio Brandenburgensis, marescalcus[9]); ex clericis primus est archiepiscopus Moguntinus cancellarius Germanie; secundus archiepiscopus Coloniensis, cancellarius Ytalie; tercius archiepiscopus Trevirensis, cancellarius Gallie. Hii namque septem principes electores, velut septem candelabra lucencia in unitate septiformis spiritus, sacrum debent illuminare imperium. Et de hiis septem electoribus mencionem facit gl. in c. ad Apostolice. De re judic. lib. VI. et sustinent vicem olim Romani senatus, ad quem imperatorem eligere spectavit, licet quandoque per exercitum militum, ut Vespasianus in Palestina, aliquando autem per impressionem et in sedicione militari, ut Focas[10]) in Oriente contra Mauricium, quis[11]), ad Cesaream assumeretur majestatem, tam in veteri Roma quam apud Argivos in Constantinopolitana civitate. Imperium namque et quodlibet regnum ab olim non ex successione, sed eleccione debitum[12]) fuit, ut not. VIII. q. I.[13]) c. Moyses[14]). Sed hodie regna ex conswetudine deferuntur ex successione, ut legitur et notatur in c. licet. de fo.[15]) compet. Quid autem si desinat successio in domo regali, vide quod not. Panorm. in c. licet. De foro compet.

---

[1]) L synodo; B dist. c. in synodo. — [2]) in D fehlt „bello“. — [3]) L de in; in B und P fehlt „in“, dagegen hat D nach meiner Ansicht die einzig richtige Lesart „deinde“. — [4]) L Teutonus. — [5]) L Eius. — [6]) L und D Quod. — [7]) L quod. — [8]) P hat vor „portitor ensis“ noch als Randbemerkung „prothospatarius id est“. — [9]) L marschallus. — [10]) L Phocas. — [11]) D quos. — [12]) L delatum. — [13]) in P fehlt „I“. — [14]) L Moises. — [15]) L und D dist. 6.

Tit. II. De Romanorum regis eleccione.

Defuncto serenissimo Augusto sacroque imperio rectore vaccante, Maguntinus archipresul, ut[1]) presidens illustris collegii principum electorum, ceteros coelectores suos pro eleccione futuri regis Romanorum in imperatorem pòstmodum favente domino promovendi, literis suis patentibus evocare conswevit ad opidum[2]) Franckfordense, Maguntine dyocesis, quondam a veris Francis id[3]) est Trojanis fundatum. Postquam autem predicti electores civitatem Franckfordensem ingressi fuerint, statim sequentis diei diluculo in ecclesia sancti Bartholomei ibidem in omni ipsorum presencia missam de Sancto Spiritu faciunt solempniter decantari. Peracta quoque missa hujusmodi omnes ecclesiatici electores coram ewangelio[4]) beati Iohannis ewangeliste[4]) „In principio erat verbum", quod illic ante eos poni debet, manus suas pectori cum reverencia supponunt. Seculares vero principes electores dictum ewangelium[5]) manibus corporaliter tangunt, qui omnes cum omni sua familia inermes ibidem assistere debent.

Et tunc archiepiscopus Maguntinus[6]) dat eis formam juramenti, quod vulgariter prestant in hunc modum: „Ego Theodoricus episcopus[7]) Maguntinus[6]), sacri imperii per Germaniam archicancellarius et princeps elector, juro ad hec sancta Dei ewangelia hic presencialiter coram me posita, quod ego per fidem, qua Deo et sacro[8]) imperio sum astrictus[9]), secundum omnem discrecionem et intellectum meum cum Dei adjutorio volo eligere temporale caput populo Christiano, regem Romanorum in Cesarem promovendum, qui ad hoc existat ydoneus[10]), in quantum discrecio et sensus dirigunt me, et vocem meam dabo absque omni pacto, stipendio, precio vel promisso, quocunque modo talia[11]) appellari possunt. Sic me Deus adjuvet et omnes sancti".

Prestito itaque per omnes electores hujusmodi juramento ad eleccionem procedunt, nec de dicta civitate Franckfordensi separari debent, donec major pars temporale caput mundo[12]) elegerit atque[13]) populo Christiano. Quod si infra XXX dies facere distulerint, illis transactis a modo panem manducare et aquam bibere debebunt, quousque caput fidelium electum fuerit, ut prefertur. Archiepiscopus autem Maguntinus vota singulorum inquirere et scrutari habet, hoc ordine: primo quidem a Treverensi, qui[14]) primam vocem habet, votum scrutabitur; secundo a Coloniensi, cui[15]) competit ex dignitate Romanorum regi primum

---

[1]) in L fehlt „ut presidens". — [2]) L oppidum. — [3]) L et. — [4]) L evangelio und evangelistae. — [5]) D evangelistum. — [6]) L Moguntinus. — [7]) D archiepiscopus. — [8]) D sancto. — [9]) L adstrictus. — [10]) L idoneus. — [11]) D in Italia (Schreibfehler!). — [12]) in L fehlt „mundo". — [13]) in L fehlt „atque". — [14]) in L fehlt die Stelle „qui primam vocem habet, votum scrutabitur". — [15]) in L ist „cui competit" bis „imponere" ganz unrichtig unmittelbar nach „Treverensi" gestellt.

dyadema regni imponere; tercio a rege Bohemie, qui inter electores laicos ex regie dignitatis fastigio primatum obtinet; quarto a comite Palatino Reni; quinto a duce Saxonie; et[1]) sexto a marchione Brandenburgensi. Quo facto dicti principes ipsum Maguntinum vice versa requirunt, et votum scrutantur ab eo, ut hec omnia in Karoli quarti constitucionibus per auream bullam declaratis lacius contineri dinoscuntur.

De consuetudine tamen rex Bohemie ad eleccionem non vocatur, nisi cum vota aliorum sunt equalia numero, et sic hodie[2]) practicatur. Quod verum[3]), dummodo persistat in unione sancte matris ecclesie; alioquin si duo electi paria vota haberent, ad Papam recurrendum esset, qui unum ex illis, quem vellet, eligere posset, et[4]) dicit glo. in c. ad apostolice. de re judi. li°. VI°. quod illud jus non habuit rex Bohemie ab antiquo. Sane postquam pars eorum major numero[5]) aliquem elegerit, talis eleccio perinde habetur[6]) et reputari debebit, ac si foret ab eis omnibus nemine discrepante concorditer celebrata[7]).

Peracta[7]) autem hujusmodi eleccione, is qui in regem Romanorum fuit electus, mox ut jura sacri imperii administrare inceperit, universis principibus electoribus ecclesiasticis et secularibus, qui velut artus et membra imperii esse dinoscuntur, omnia ipsorum privilegia, jura, libertates et consuetudines[8]) antiquas et quecunque[9]) ipsi ab imperio usque in diem eleccionis obtinuerunt, confirmare et approbare tenetur, et ea omnia innovare, postquam fuerit imperialibus infulis coronatus.

Deinde in Romanorum regem electus solempnes nuncios cum decreto eleccionis ad summum pontificem destinare tenetur habentes speciale mandatum: pro electo devocionem ipsius et reverenciam filialem, quam erga Romanam gerit ecclesiam, coram papa exponendi, necnon petendi et impetrandi favorem et graciam conswetos[10]), offerendi quoque[11]) ipsi summo pontifici et prestandi pro electo in ipsius animam debite fidelitatis et cujuslibet[12]) alterius juramentum, ac petendi per papales manus sibi impendi unccionem,

---

[1]) in D fehlt „et". — [2]) in P (einzig) fehlt „hodie". — [3]) in L nach „verum" noch „est". — [4]) L ut dicit gl. in c. apostolicae de iudic. lib. 6. — [5]) in L fehlt „numero". — [6]) D haberi. — [7]) in L steht unmittelbar nach „celebrata", in gleichem Satze fortfahrend, folgende Stelle, die in allen drei Handschriften fehlt: „nec requiritur omnium consensus, nec duae partes eorum, sicut in electione Papae; sed sufficit major pars, ut in aliis electionibus, per c. licet. De re iudic., ut formaliter dicit Abbas in c. venerabilem. et Ant. de Butr. eod. Et ubi in aliquem maior pars Electorum non consenserit, possunt ante admonitionem electores variare, et accedere ad nominationem alterius, sicut observatur in electione Papae, ut not. in d. c. licet per Bald. Abb. et Ioan. Andr. Electio etiam unius electorum valet, quia possunt eligere unum ex se ipsis, per L. plane et ibi Bald. ff. quod cuius. univers. nom. quem sequitur Ioan. de Anan. in c. fin. col. 2 de sortileg.". — [8]) L consuetudines. — [9]) P quicunque; D quicquid. — [10]) L consuetam. — [11]) L que. — [12]) P cujus.

consecracionem et Romani imperii dyadema. Extunc papa presentato sibi decreto eleccionis, eleccionem hujusmodi examinat, et personam electi ac ejus merita perquirit, ut de fide, probitate ac aliis que in persona imperatoris sunt merito inquirenda, ut LXXVIII dist. c. quid est. Qua canonica reperta et persona ydonea reputata papa ipsum nominat, denunciat et declarat regem Romanorum, sufficientem et abilem [1]) declarat ad suscipiendum imperialis celsitudinis dignitatem, ac decernens [2]) unccionem, consecracionem imperiique Romani coronam sibi per ipsius manus debere concedi, prout hec habentur in c. venerabilem. De elect. et in clem. I. De jurejur.

Subsequenter vero papa a prefatis nunciis sufficiens ad hoc mandatum habentibus secundum formam in decretis, que incipit: „Tibi domino" comprehensam fidelitatis recipit juramentum, sub hac forma: „Tibi domino Pape Pio rex [3]) Fridericus promittit et jurare facit, prout nos ejus nuncii in animam juramus ipsius, per patrem et filium et spiritum sanctum, et per hoc lignum vivifice crucis, et per has reliquias sanctorum, quod si permittente Domino Romam venerit, sanctam Romanam ecclesiam et te rectorem ipsius exaltabit secundum posse suum, et nunquam vitam, aut membra, neque ipsum honorem quem habes, sua voluntate et suo consensu aut sua exhortacione perdes, et in Roma nullum placitum aut ordinacionem faciet de omnibus, que ad te pertinent aut ad Romanos sine tuo consilio. Et quicquid [4]) de terra S. Petri ad ipsum pervenerit, tibi reddet. Cuicumque regnum Ytalicum commiserit, jurare faciet illum, ut adjutor tuus sit ad [5]) defendendam terram secundum posse suum".

Hujusmodi autem juramentum primus prestitit Otto tercius pape Ioanni [6]), ut habetur in c. a domino dist. LXIII. Alia preterea juramenta prestare habet in imperatorem promovendus, de quibus in processu videbitur. Postquam vero electus pronunciatus est in regem Romanorum in imperatorem postmodum promovendum, ad coronam regni a Coloniensi archiepiscopo suscipiendam ad opidum [7]) Aquisgranense Leodiensis dyocesis, quam primum poterit, properabit; prout hec pertractat rabi juristarum Ioan. Andr. in addit. Specul. in lit. de rescript. presen. [8]) § fin. [9]) vers. Item quod imperator. Sed prius quam hunc passum attingam, nonnullas questiones doctorum premittere libet.

Tit. III. An principes [10]) electores non Germanum eligere in Cesarem possint.

Queritur ergo primo et apud jurisperitos in dubium vertitur, utrum electores imperii aliquem principem non Germanum eligere

[1]) L habilem. — [2]) L decernit. — [3]) in L vor „rex" noch „N". — [4]) L quantum. — [5]) D que. — [6]) L Iohanni. — [7]) L oppidum. — [8]) in L fehlt „presen.". — [9]) D ubi. — [10]) L An electores imperii principem non Germanum in Caesarem eligere possint.

valeant in Cesarem. Quidam tenentes partem affirmativam questionis dicunt, nullo jure probari, quod ex sola nacione Germanorum debeat eligi imperator. Et ad text. in c. venerabilem de election. qui profitetur ecclesiam Romanam imperium a Grecis transtulisse in Germanos, et ad similes respondent, quod imperium fuit translatum in eos active, quia fuit data principibus Alamannie potestas eligendi imperatorem. Unde non prohibentur, quin ipsi eligere possint de alia nacione principem, licet ab olim extra Germanicam nacionem non fuit [1]) electus aliquis in Cesarem. Et hanc opinionem sensit in d. c. venerabilem magne auctoritatis doctor, dominus [2]) Cardinal. Florent; que opinio firmari potest racione. Nam electores, quibus disposicio imperii Christiani commissa est, non solum ad bonum Germanice nacionis, sed ad totam rempublicam Christianam consideracionem et respectum in eleccione habere debent. Sed posset aliquis esse princeps extra Germanorum nacionem, tantis meritis virtutibusque refulgens, ut preferendus foret principibus Germanis: ergo videtur, quod hunc eligere possent.

Preterea isti principes electores successerunt in locum senatus populique Romani. Sed licet Romani quondam orbis imperium tenerent, nonnunquam tamen viros fide et probitate preditos extra nacionem Ytalicam ad apicem imperii assumebant, ut de Trajano, qui de Hyspania [3]), et Dyocleciano [4]), qui de Dalmacia ab opido Dyoclea oriundus fuit, hystoriis traditum est. Sic et Valentinianus, dum apud Argolicos imperium esset, a Grecis imperator creatus est, licet ipse non Grecus sed Pannonius de civitate Cibala [5]) natus esset.

Sed in contrariam sentenciam est vir excellentissime doctrine dominus Panormitan. qui dicit priorem opionem confundi per text. preall. c. venerabilem in eo quod dicit, quod imperium fuit translatum in [6]) personam magnifici Karoli, certumque est, ait, quod imperium fuit translatum in Karolum passive et non active, quod fuit ipse assumptus in imperatorem, non autem fuit sibi potestas data eligendi imperatorem: ergo eciam passive fuit imperium translatum in Germanos, quam consideracionem dicit notandam. Preterea si exposicio prioris opinionis stare deberet, non fuisset a Grecis translatum imperium, cum secundum D. Cardinalem posset Grecus hodie per electores in Cesarem promoveri. Porro non est indecens, ut de certa [7]) gente seu genere personarum [8]) debeat eligi presidens. Nam hoc videmus quandoque servari in ecclesiasticis dignitatibus tam ex [9]) privilegiis quam conswetudine longeve introducta, ut probatur conswe. dilectus. De verb. signif. abbate. Papa autem hoc potuit facere ex maxima et urgente causa tunc occurrente, cum idem sit Dei consistorium et pape, et plenitudo divine potestatis in Dei vicarium in terris

[1]) D fuerit. — [2]) L D. — [3]) L Hispania. — [4]) L Diocletiano. — [5]) L Cybala. — [6]) in L fehlt die Stelle: „in personam magnifici Karoli, certumque est, ait, quod imperium fuit translatum“. — [7]) P certe. — [8]) in L fehlt „personarum“. — [9]) in L fehlt „ex“.

transfusa sit. De[1]) officior. Romana. lib. VI. et not. Innoc. in c. quanto.[2]) de jurejur. Et precipue dicta sunt vera tenendo communem opinionem Canonistarum, quod Romanum imperium dependeat immediate a papa, juxta ea, que not. in c. novit. De judic. et infra suo loco patebit. Voluit ergo papa et active et passive Romanum imperium transferre in inclitam nacionem Germanorum, que opinio non solum vera, sed eciam pro conservacione imperii maxime necessaria esse videtur.

Queritur secundo, nunquid electoribus imperii competat eligendi potestas ut[3]) singulis, vel ut collegio. Hostiens. tenuit, quod hec potestas competat eis ut singulis, sicut et patronis jus patronatus videtur omnibus ut[4]) singulis competere, ita quod simul ad actum presentacionis eos convenire non sit necesse, quod[5]) an verum sit not. in c. III. De jure patron. ergo idem videtur in principibus electoribus dicendum. Sed multi tenuerunt contrarium, quos sequi videtur Io. Andr. in addit. Specul. in Tit. de rescript. princ. § ult. vers. penult. Et ista contraria opinio eciam plus placere videtur Panormitano. Nam cum electores hujusmodi in locum successerunt[6]) populi Romani, qui ut universitas elegit sibi imperatorem, debent isti censere eodem jure, cum illis[7]) ut surrogatum sapiat naturam ejus cui surrogatur, ut[8]) lite pen. ecclesia. Preterea debent omnes simul convocari et simul actum expedire. Ideo dicit[9]) notabiliter[10]) text. in preall. c. venerabilem: „quod plus obest eleccioni contemptus unius[11]) quam contradiccio multorum. Nam contradiccio minoris partis principum electorum non impedit eleccionem partis majoris, sed contemptus unius principis non vocati potest facere totam eleccionem retractari. De elect. c.[12]) quod sicut et c. bone. Omnia enim hec sunt signa collegii. Inspectantibus enim ad singulos potest quilibet per se prestare consensum, ut L. per fundum. ff. de servit. rustic. pred. Sed in hoc actu eleccionis necesse est, eos simul convenire, ut in constitucione Karolina declaratur, et supra tetigi. Concluditur ergo ad ipsos principes jus eligendi ut collegium, et non ut ad singulos spectare debere.

Tit. IV. An per negligenciam principum electorum potestas[13]) regie provisionis devolvatur in pontificem summum.

Questionem alteram prioribus subnectandam visum est: an videlicet electoribus imperii imperatorem eligere negligentibus potestas provisionis ad summum pontificem devolvatur ipso jure? Doctores[14]) dicunt, quod ex quo electoribus hujusmodi terminus

[1]) D in c. Romana de off. ordi lib. 6. — [2]) D quinto. — [3]) D vel. — [4]) L et. — [5]) B quid. — [6]) L successerint. — [7]) in L fehlt „illis ut". — [8]) in L fehlt „ut lite pen. ecclesia". — [9]) D dixit. — [10]) in B fehlt „notabiliter". — [11]) L hat nach „unius" noch „principis non vocati". — [12]) in D fehlt „c". — [13]) L An per negligentiam principum electorum Regem Romanorum eligere cessantium potestas provisionis devolvatur ad Papam. — [14]) L Dd.

a jure communi prefixus non[1]) est, principes primo per papam moneri[2]) debent, ut infra[3]) certum terminum ad eleccionem procedant; quod si non fecerint, tunc primo[4]) potestas devolvatur ad papam et non ante. De quo est optima gl. in c. ad apostolice. De re judic. lib. VI. et facit c. venerabilem sepe alleg. Verum[5]) si electores infra[3]) terminum prefixum velint eligere, nec tamen possint, nichilominus tamen post admonicionem et expectacionem potestas provisionis devolvitur ad papam, ne[6]) sedes apostolica defensore careat sine culpa. Imperator enim est defensor et advocatus ecclesie, et tenetur eam pro posse defendere et exaltare, ut Clem. ne Romani. De jurejur. et LXIII. dist. tibi Domine. et c. ego Ludowicus. et idem in aliis principibus, de quo vide text. XXXIII. q. VI. principes[7]) et c. regum. Si preterea omnes electores scienter indignum eligerent, potestas eligendi devolvitur ad papam ipso jure secundum omnes doctores[8]). Quia[9]) ex quo potestatem eligendi habuerunt, a papa, debet redire illa potestas ad papam, si ea abutuntur arg.[10]) c. gratum. De elect. Est tamen verum, quod papa non potest sine causa privare electores imperii potestate eligendi, vel eorum[11]) potestam impedire, quia[12]) papa in temporalibus non debet se sine maxima causa intromittere, ut in c. causam. Qui fil. sunt[13]) legit. et quod not. gl. in c. ad apostolice sup. alleg. Nam privilegium semel concessum de sui natura perpetuum, non debet revocari, ut not. Innoc. de judic. novit.

Tit. V. An electus in Romanorum regem ante papalem approbacionem et coronacionem jura imperii possit administrare.

Visum est de sacratissimi rectoris imperii eleccione; nunc questio altera, que apud scholasticos moveri solet, dispicienda esse videtur: „Utrum ad apicem imperii electus ante papalem approbacionem et coronacionem jura imperii administrare possit"?

Olim inter literarum doctissimos varie in hac re opiniones fuere, et quod sola eleccio non sufficeret ad administracionem, aliqui multis nitebantur viribus et racionibus astruere, ex quibus pluribus pauca perstringamus. Nam per eleccionem electus consequitur jus in re[14]) et potestatem administrandi in[15]) *habitu*, sed per approbacionem datur jus in re et potestas administrandi *in actu*, ut dicit gl. singularis LXIII. dist. c. V. et not. in c. transmissam. De elect. et fac. c. avaricie. eod. tit. lib. VI. Preterea nichil operatur ante-

---

[1]) in L fehlt (das hier sehr wichtige) „non". — [2]) P moveri. — [3]) L intra. — [4]) L demum. — [5]) L Unde. — [6]) L nec. — [7]) L hat noch „c" vor „principes" — [8]) L Dd. — [9]) in B fehlt „Quia". — [10]) P ar.; in B fehlt „arg". — [11]) B aliorum. — [12]) L quod. — [13]) L sint. — [14]) L vere. — [15]) in L fehlt die Stelle von „in habitu" bis zu „in actu".

quam sit. L. ult. D. de collat. bonor. Sed imperator in coronacione dicitur oriri, et sic incipere esse. L. omnes. D. de fer. ibi; vel ortus imperii protulerunt, et[1]) glo. ibidem, id est coronacio. Dicebant eciam illud persuaderi posse ex antiqua constitucione regum veteris testamenti, qui per viam eleccionis ad regimen Israelitici populi fuerunt assumpti, quorum gesta sunt nobis in accionibus speculum, tanquam ab infallibili Dei providencia preordinata, ut ait apostolus I. Corinth. c.[2]) X. Omnia illis[3]) in figura contingebant, scripta autem sunt propter nos, in quos fines seculorum devenerunt. Saul autem primus rex Israel etsi ex mandato domini fuisset per Samuelem prophetam electus inunccionem[4]) tamen et solempnitates, quas regalis exposcebat dignitas, non administravit Israeliticum regnum, ut legitur I. reg. IX. Hoc idem de David regum Israel invictissimo patet, qui post divinam eciam eleccionem longo tempore administracionem non habuit. Et cum sit par[5]) racio in imperatore et regibus Israeliticis, eadem eciam juris disposicio inter illos esse debere videtur arg. c. translato. De constit.

Sed contrarium tenet gl. in Clem. ne[6]) Romani. De jurejur. Que opinio recepta est ex conswetudine, ut electus in regem Romanorum ex sola eleccione adquirat potestatem administracionis. Ex quo patet, quod rex Romanorum, qui nondum est imperator vel coronatus, privilegia dare possit. de quo fac. not. in Specul. de rescript. princ. § fin. vers. neque quod est optentum[7]), Hocque disputavit et tenuit insignis legum doctor Iacobus de Arena, cujus questionem ad literam posuit. Cyn. in L. bene a Zenone. C. de quadr. prescript. Innoc. in decret.[8]) venerabilem dicit: „Quod si imperator non possit recipere coronam in loco debito, nichilominus auctoritatem administrandi a Coloniensi episcopo, ad quem spectat, consequitur"; vel ex ipsa eleccione habet illam. Secundum eum refert Hostiens. de verb. signif. c. super quibusdam, quod vidit in Alamannia per principes judicari et teneri, quod rex Romanorum post eleccionem concordem habeat omnem potestatem quam imperator, et quod unccio nihil addit. Et[9]) fac. quod not. Io. Andr. in d. Clem. ne Romani, se vidisse formas quarundarum literarum, que de registro Innocencii tercii dicuntur extracte, que emanarunt in negocio discordis eleccionis, de qua loquitur prefata decret. venerabilem, quarum altera dirigebatur archiepiscopis[10]), prelatis et principibus Alamannie et Slavanie[11]), altera specialiter Maguntino[12]), inter alia referentes, quod inconcussa conswetudo imperii et racioni consona et jure subnixa per pacienciam sedis apostolice tollerata[13]), et per tolleranciam

---

[1]) L ubi glo. — [2]) in D fehlt „c". — [3]) L illa. — [4]) B unctionem. [5]) L eadem — [6]) in L fehlt „ne". — [7]) L obtentum. — [8]) L in c. — [9]) B Et dicit Io. An. in dicta Clem.; D 93 di. legimus. Et d. Io. And. — [10]) in D steht vor „archiepiscopis" noch „episcopis". — [11]) L Slavoniae. — [12]) L Moguntino. — [13]) L tolerata.

approbata habet. Quod duobus in discordia electis uterque jura imperii administrat, ut rex, et omnem imperii jurisdiccionem exercet. Quod declarat ibi papa locum habere, donec per papam alterius eleccio fuerit approbata vel reprobata, et sic[1]) validitas gestorum ex futuro dependet eventu, de quo in l. jure nostro § fin. D. de testam. et c. nichil De elect.

Est tamen receptum, quod electus et approbatus ad regimen Romani imperii non dicitur imperator sed rex, neque ante coronacionem utitur bulla, sed tantum sigillo, quemadmodum papa aliter utitur bulla[2]) ante coronacionem quam post, ut not gl. pen. in Clem. ne Romani s.[3]) alle. et in fine. VI libri superdata.

Tit. VI. De Romanorum regis unccione, et triplici ejusdem coronacione.

Postquam in regem electus augustalem adeptus est principatum, papalique fuerit[4]) approbacione stabilitas[5]) in regnum, ad imperialia jura suscipienda, hoc est, ad unccionem et coronacionem animum convertere debet. Sumpsit autem exordium hec inunccio regum ex veteri testamento, ubi non solum ungebatur sacerdos, sed eciam rex atque propheta, sicut in libro[6]) regum dominus precipit Helie[7]): „Vade et revertere in domum tuam per desertum in Damascum, cumque perveneris illuc, unges Azabel in regem super Syriam, et Yëu[8]) filium Nansi unges regem super Israel; Eliseum[9]) autem filium Saphat[10]), qui est de Abel, unges prophetam pro te". Et Samuel cum ex precepto domini constituisset Saul in regem super Israel, tulit cornu olei, effundensque super caput ejus dixit: „Unxit te Deus super hereditatem suam in principem, et tu liberabis populum ejus de manu inimicorum illius." I. reg. cap. X. Quondam vero princeps in capite ungebatur, ut pontifex, nunc autem principis unccio a capite ad brachium est translata, ut legitur in c. unico[11]). De sacram. uncc. In brachio enim sive in humero vel in armo principatus congrue designatur, juxta quod legitur in Ysaia[12]): „factus est principatus super humerum[13]) ejus. Ad quod plane significandum Samuel fecit poni armum ante Saul, cui dederat locum in capite ante eos, qui fuerant invitati. Refert[14]) autem inter pontificis et principis unccionem, quia[15]) caput pontificis crismate[16]) consecratur, brachium autem principis oleo delinitur, ut ostendatur, quanta sit differencia inter auctoritatem pontificis et principis potestatem. Porro bis Romanus princeps inungitur, primo quidem Aquisgrani a Coloniensi archiepiscopo in regem, et deinde Rome in basilica S. Petri ad

---

[1]) in L fehlt „sic". — [2]) in D fehlt „bulla". — [3]) in L fehlt „s. alle. et in fine VI libri superdata". — [4]) L fuit. — [5]) L stabilitus. — [6]) L hoc. — [7]) L Eliae. — [8]) L Iehu. — [9]) L Elizeum. — [10]) L Zaphat. [11]) B unica. — [12]) L Isaia. — [13]) D humeris. — [14]) L Reffert. — [15]) L quod. — [16]) L chrismate.

altare S. Mauricii per Hostiensem [1]) episcopum, cui hoc ex privilegio competit, et de mandato pape in imperatorem consecratur. Ex Romanis vero principibus primus inunctus [2]) fuit magnus Karolus; prius namque imperatores, quamvis coronatos, unccione tamen delinitos fuisse hystoriis me legisse non memini.

Triplici preterea corona orbis princeps coronatur, ut habetur in pontificali; ferrea videlicet, quam a Coloniensi archipontifice accipit, secunda argentea ab archipresule Mediolanensi, et tercia aurea a summo omnium pontifice et Christi vicario coronatur. Sic olim in hiis [3]) tribus metallis dabatur tributum Romanis, ut scribit Ioan. Andr. De fide instrum. c. [4]) inter dilectos super gl. judicio. et de hiis coronis ex ordine videndum erit. Romanorum inclitus Augustus ad regales infulas procedere volens illustri atque copiosa stipatus procerum et magnatum comitiva solempniter, ut regalem decet majestatem, ad Aquisgranum nobilissimum Westphalie [5]) opidum [6]) pergit, ubi sedes unccionis et coronacionis cis Alpes a magnifico Karolo constituta est; illucque veniens a principibus electoribus tam ecclesiasticis quam secularibus ibidem tunc ad hunc actum celebrem congregatis eo honore, quem regia meretur majestas, suscipitur, et magnifice cum ingenti cordis et oris leticia intronisatur [7]). Die quoque statuta ad ecclesiam sancte Dei genitricis et rex et principes omnes conveniunt, ubi ante majus altare sedes regia parata est, atque decenter adornata. Archipresules vero Coloniensis, Trevirensis atque Maguntinus pontificalibus insigniis decorati; seculares autem senatoria toga et penula, id est veste longa et talari [8]) induti, hermelinoque [9]) vellere in modum almucii pectore circum [10]) amicti procedunt. Tunc quoque reverendissimus Coloniensis archipresul, cui ex officii dignitate incumbit Romanorum regem cis Alpes et [11]) inungere et coronare, divinum peragit officium, et astantibus sibi ceteris principibus coelectoribus suis [12]) inter divinum officium, brachium ejus dexterum cum oleo [13]) exorcisato [14]) et inter scapulas perungit. Ac deinde coronam ferream capiti ejus [15]) imponit, que fortitudinem designat, qua vincere debet rebelles [16]) et infideles conculcare, ut XXXVI. q. I. c. penult. in fin. et. not. gl. in d. Clem. [17]) ne Romani. sepe alleg. Sicque rex coronatus prima corona in sede sua relocatur [18]), peractoque divino officio dies illa a principibus et nobilibus regni lete et festive nimis agi conswevit. Sane Romanorum princeps a Coloniensi pontifice regio dyademate coronatus [19]), ad imperialeque fastigium ascendere volens, cum copioso et magno principum et optimatum exercitu in Ytaliam, se iturum [20]) disponit. Verum

---

1) L Ostiensem. — 2) L unctus. — 3) in L fehlt „hiis". — 4) in D fehlt „c". — 5) B Westfaldie. — 6) L oppidum. — 7) L intonizatur. 8) D tallari. — 9) P hermolinque. — 10) D ceterum. — 11) in L fehlt „et". — 12) B sive. — 13) in L fehlt „oleo". — 14) L exorcizato. — 15) B und D suo. — 16) B rebellos. — 17) P hat vor „Clem." noch „ca". — 18) D recolatur. — 19) B und D coronato. — 20) L iterum.

priusquam ingrediatur Ytaliam, et [1]) ibidem jura aliqua exerceat, sub testimonio suarum patencium literarum in manibus ambassiatorum a summo pontifice ad eum specialiter ad hoc missorum promittere, et tactis sacrosanctis ewangeliis [2]) juramento firmare consweVit, ut legitur in d. Clem. ne Romani:

„Quod ecclesiam Romanam et fidem Catholicam [3]) pura fide totisque viribus conservare reverenter et defensare velit, omnem heresim [4]) et scisma [5]), et hereticos et quoslibet fautores, receptatores et [6]) defensores ipsorum exterminare pro posse [7]) suo; ac nunquam cum saraceno [8]), pagano, scismatico [5]), seu alio quolibet communionem Catholice [3]) fidei non habente, aut cum aliquo alio prefato ecclesie inimico, rebelli seu [9]) eidem manifeste suspecto unionem quamlibet, parentelem aut confederacionem inire velit, sed tam pape quam suorum successorum personas, honorem et statum manutenere, defendere et conservare contra omnes homines, cujuscunque existant preeminencie, dignitatis aut status". Eidem adjiciens juramento: „quod manuteneat semper atque servet privilegia omnia per predecessores suos reges ac imperatores Romanos prefate Romane ac aliis quibuslibet ecclesiis quocunque concessa tempore et [10]) continencie cujuscunque, ipsaque omnia et specialiter ac precipue per preclare memorie Constantinum, Karolum, Heinricum, Ottonem quartum, Fridericum II [11]) ac Rudolphum predecessores ipsius super concessione, recognicione, quittacione [12]) et [10]) libera divisione terrarum et provinciarum Romane ecclesie, ubilibet positarum, sedi apostolice Romanisque pontificibus sub quocunque tenore concessa recognoscat, confirmet [13]), et ex certa sciencia innovare velit, et de novo concedat, et terras ipsas atque provincias recognoscat [13]) ad jus et proprietatem ipsius ecclesie plenissime pertinere". Sub predicto se obligans juramento: „quod nullo unquam tempore occupet, seu quantum in eo sit, ab alio permittat occupari; nec in eis aut aliqua parte ipsarum, jura aliqua, possessiones et [14]) tenutas habere, seu quomodolibet [15]) possidere, nec in eis eciam potestarie [16]) seu cujusvis [17]) capitanie, officium aut jurisdiccionem quamcunque per se vel per alium exercere velit. Quodque ut princeps Catholicus [18]), et sepedicte ecclesie advocatus atque defensor, ipsam juvare velit, et consiliis et [19]) et auxiliis illi [20]) assistere oportunis contra quoslibet rebelles et inobedientes eidem, et precipue contra occupantes seu turbantes terras predictas, seu provincias, vel [21]) partem quamlibet earundem". Sub eodem eciam juramento promittit: „quod tam ipsam Romanam ecclesiam, quam alias ecclesias [22]),

[1]) L vel. — [2]) L evangeliis. — [3]) D Chatolicam. — [4]) L heresin. — [5]) L schisma. — [6]) in L fehlt „et defensores". — [7]) B possetenus; D possemus. — [8]) B Sarraceno. — [9]) L vel. — [10]) L ac. — [11]) in L fehlt „II". — [12]) L quittitatione. — [13]) in D fehlt die Stelle von „confirmet" bis „recognoscat". — [14]) ebenso fehlt in D „et tenutas habere". — [15]) D quorum (Schreibfehler). — [16]) L potestatis. — [17]) L ius. — [18]) D Chatolicus. — [19]) L atque. — [20]) L ipsi. — [21]) L seu. — [22]) in L fehlt „ecclesias".

libertatem ecclesiasticam, bona, jura, prelatos, et ministros ecclesiarum ipsarum manuteneat, conservet ac defendat posse[1]) suo. Et quod ecclesie Romane vasallos contra justiciam nullatenus offensurus[2]) devotos atque fideles ecclesie eciam imperio constitutos benigne tractare, nec eos opprimere contra justiciam, aut quantum in eo sit, per alium opprimi sustineat, sed in suis pocius juribus et justiciis conservare velit".

Hoc itaque prestito juramento rex magnificus in regali magnificencia in Ytaliam ingreditur, primoque ingressu ad villam Mediolanensis dyocesis[3]) et prope Mediolanum sitam, que Modecia[4]) dicitur, contendere debet, ubi quondam sepultura regum Longobardorum[5]) fuit, quorum colla confregit primus imperator Germanus Karolus magnus, sueque gentis tyrannidem bello perdomuit. Illuc namque Romanorum rex secundam ibi regni sui coronam, scilicet argénteam, recepturus venit, quam sibi reverendissimus Mediolanensis archipontifex ex officii sui dignitate prestare consewevit. Refert tamen gl. in preall. Clem. ne Romani, Henricum imperatorem, de quo ibi textus mencionem facit, coronam argenteam recepisse in basilica S. Ambrosii. Suscipit itaque[6]) gloriosus Augustus in Lambardia[7]) alterum et secundum dyadema regni, quod argenteum esse debet. Argentum namque designans mundiciam et claritatem signat[8]) ipsum principem talem esse debere. Tum inde progrediens regum omnium princeps Romam pergit imperiale[9]) ibidem dyadema suscepturus. Et [ut ex[10]) libro pontificali habetur, qui autenticus[11]) est, ut not. Hosti.[12]) de servis non ordi consuluit] cum Romam venerit rex Romanorum ad[13]) suscipiendam ibidem coronam imperialem, quam primum descenderit de monte gaudii et pervenerit ad ponticellum, ibi consweuit libro ewangeliorum[14]) coram se posito hoc juramentum prestare Romanis: „Ego Fridericus Romanorum[15]) rex annuente domino futurus imperator, juro etc.". Sane quando coronari debet, cum pervenerit ad portam Collinam, que est juxta castellum Crescencii sive S. Angeli[16]), recipitur honorifice ibi a clero urbis cum crucibus et thuribulis ibidem congregato, et processionaliter deducitur usque ad gradus S. Petri, cantantibus universis ante eum[17]): „Ecce ego mitto angelum meum qui preparabit viam ante faciem tuam etc.". Responsa[18]) sub dominica adventus feria quarta. Camerariis seu dispensatoribus ipsius missilia seu pecunias in vulgo longe ad turbam arcendam spargentibus ante ipsum, et prefecto urbis gladium anteferente. Cum autem pervenit ad plateam, que Cortina vocatur, que est

---

[1]) in L vor „posse" noch „pro". — [2]) L offensuros". — [3]) dioeceseos. — [4]) L Modicia; D Modena. — [5]) L Langobardorum. — [6]) L ergo. — [7]) L Lombardia. — [8]) L significat. — [9]) D imperiali. — [10]) L in. — [11]) L authenticus. — [12]) L Host. de servis c. non orbi consulit. — [13]) in L fehlt „ad suscipiendam ibidem coronam imperialem". — [14]) L evangeliorum. — [15]) L Romanarum rerum. — [16]) L S. Evangelii (!). — [17]) in B und D fehlt „eum". — [18]) in P fehlt „Responsa".

ante basilicam S. Petri, tunc textrandum est a senatoribus usque ad gradus predictos, et eo ibi descendente equus quo insidetur[1]), dandus et tradendus est illis. Eo igitur scilicet[2]) imperatore ibi expectante summus pontifex cum omnibus ordinibus suis preperatus in secreta tanquam missam celebraturus venit processionaliter usque ad suggestum aree, que est in capite graduum, ubi super fandistorium[3]) resideat; [considentibus[4]) supra primum gradum episcopis et presbyteris a parte dextra], a sinistra[5]) vero dyaconis[6]) cardinalibus, primicerio et cantoribus circa illos, et magnatibus, et nobilibus et aliis officialibus et ministerialibus aule papalis. Tunc rex cum archiepiscopis et episcopis, principibus, magnatibus et optimatibus suis ascendens ad summum pontificem reverenter osculatur flexis genibus pedem ipsius, offerens ei aurum pro suo velle, et mox benigne salutatur et recipitur a domino papa ad osculum. Et summo pontifice surgente rex ipse a parte dextra et prior dyaconus[6]) a sinistra deducunt eum usque ad ecclesiam sancte Marie in Turribus, ubi subdyacono ewangelii textum ante altare tenente rex ipse prestat super illum hujusmodi juramentum:

„Ego Fridericus rex Romanorum, annuente domino futurus imperator, promitto, spondeo et polliceor atque juro coram Deo et beato Petro, me de cetero protectorem, procuratorem et defensorem fore summi pontificis et hujus sancte Romane ecclesie in omnibus necessitatibus et utilitatibus suis, custodiendo et conservando possessiones, honores et jura ejus, quantum divino fultus adjutorio fuero, secundum scire et posse meum, recta et pura fide. Sic me Deus adjuvet et hec sancta Dei ewangelia“. Quod quidem juramentum in dicta[7]) Clem. „ne Romani“ eciam[8]) insertum reperitur[9]). Deinde summus pontifex cum ordinibus suis ad altare beati Petri processionaliter procedit, et facta ibidem oracione ad sedem ascendit; rege cum suis, et tribus episcopis videlicet Hostiensi, Portuensi, et Albanensi in prefata S. Marie in Turribus ecclesia remanentibus[10]); ubi a canonicis S. Petri receptus in fratrem imperialibus induitur[11]) insigniis dato pallio camerario domini pape. Quo facto precedentibus canonicis et cantoribus concinunt antiphonam: „Petre amas me. Tu scis, Domine, quia[12]) amo te etc.“ Responsa in natali S. Petri. Cum ad hostium[13]) basilice principis apostolorum pervenerit, que porta argentea nuncupatur, deducentibus eum hinc inde comite Lateranensis palacii, et primicerio judicum Romanorum, Albanensis episcopus ante ipsam portam argenteam hanc super eo[14]) oracionem

[1]) L insidet. — [2]) in L fehlt „scilicet imperatore“. — [3]) L fronthisterium. — [4]) Die Stelle, welche hier in Klammer steht, findet sich zwar nur in D, stand aber offenbar, wie sich aus dem unmittelbaren Anschluss von „a sinistra vero“ ergiebt, im Urtext. — [5]) D synistra. [6]) L diaconus. — [7]) L in d. — [8]) in B fehlt „eciam“. — [9]) P hat vor „reperitur“ noch „et“. — [10]) L permanentibus. — [11]) L inducitur. — [12]) L quod. — [13]) L ostium. — [14]) D eum.

effundit: „Deus, in cujus manu sunt corda regum, inclina" etc. Cum autem intra ecclesiam ad medium rote pervenerit, Portuensis episcopus hanc oracionem dicit: „Deus, inenarabilis[1]) author[2]) mundi, cognitor generis humani", etc. Post hoc[3]) procedunt, cumque ad confessionem beati Petri pervenerit, prosternunt se in terram, et prior dyaconorum super eum dicit letaniam, qua finita episcopus Hostiensis pronunciat: „Pater noster; et ne nos. Salvum fac servum tuum, Domine; esto Domine. Nichil proficiat inimicus in eo etc.[4]). Domine exaudi. Dominus vobiscum. Oremus. Pretende, Domine, quesumus, famulo tuo dextram" etc.[4]). Alia[5]) oracio: „Acciones quesumus, Domine, aspirando preveni. etc."[5]). Quo dicto procedunt ad altare S. Mauricii, ubi Hostiensis episcopus consecrat et ungit in modum crucis cum oleo exorcizato[6]) brachium ejus dextrum et inter spatulas, hanc oracionem dicendo: Domine Deus omnipotens, cujus est omnis potestas". Alia oracio: „Deus Dei filius Iesus Christus dominus[7]) noster" etc. Attamen per hujusmodi consecracionem aut inunccionem non dicitur habere sacrum ordinem, sed sacram majestatem. Et dicit gl. in c. Valentinianus LXIII dist. quod imperator recipit ordinem militarem, et[8]) non sacrum, licet pape et episcopo deserviat[9]) in missa in apparatu subdyaconali. Et olim imperatores vocabantur pontifices: Instit. de rer. divis. § sacre. X. distinct. de capitulis; de quo eciam lacius not. Specul. in Tit. de legat. §. nunc ostendum vers.[10]) XXXIX. Hiis peractis ascendit rex ad altare beati Petri, ubi summus pontifex recipit eum ad osculum pacis, sicut unum de dyaconis, et mox ipse procedit ad pulpitum seu ambonem, ubi thalamus constructus de[11]) ligno et ordinato[12]) de paliis debet esse paratus, ibique cum suis archiepiscopis, episcopis[13]), principibus et magnatibus secundum loci capacitatem consistit. Primicerius[14]) autem et cantores in choro ante altare decantant introitum et alia. Sane ympno[15]) angelico decantato papa primo[16]) collectam dicit competentem illi diei, et secundo pro ipso imperatore hanc collectam: „Deus regnorum omnium et Christiani etc.". Deinde responsa et aliis[17]) decantatis imperator ascendit processionaliter ad altare, et ibi papa tradit ei gladium ewaginatum de altare sumptum; in tradicione gladii curam tocius imperii sibi intelligens, et tradendo dicit: „Accingere gladio tuo super femur tuum potentissime". Et mox cum accinctus fuerit[18]) ipse imperator eximit ensem de wagina et ewaginatum ter viriliter vibrat in manu, et continuo illum ad manicam extersum in waginam reponit. Eo igitur sic accincto, et milite beati Petri facto, subsequenter apo-

---

[1]) L inenarabiliter; B innumerabilis. — [2]) D autor. — [3]) D hec. — [4]) in L fehlt „etc.". — [5]) in B fehlt die Stelle von „Alia" bis zu „preveni". — [6]) L exorcisato. — [7]) D Deus. — [8]) L non autem. — [9]) L ministret. — [10]) in L fehlt „vers. XXXIX". — [11]) L cum. — [12]) L ordinatis. — [13]) in L fehlt „episcopis". — [14]) L Primitus. — [15]) L hymno. — [16]) L primam. — [17]) D alleluia decantatur. — [18]) L fuit.

stolicus ibidem primo mitram pontificalem in caput ejus ponit, ac super mitra imperiale dyadema, quod sumit de altare dicens: „Accipe signum glorie, dyadema regni, coronam imperii". Deinde papa dat ei mantum, et postea tradit ei sceptrum et pomum aureum, et imperatore genua flectente dicit super eum: „Dominus vobiscum etc." [1]). Benediccio: „Prospice, quesumus, omnipotens Deus serenis obtutibus hunc gloriosum famulum tuum etc.". Alia oracio: „Deus, pater eterne, glorie sit adjutor tuus etc.".

Est autem sciendum, quod hec tercia corona, qua coronatur per papam, de puro auro esse debet; et designat aurum, quod omnibus metallis est excellencius, ipsum imperatorem aliis regibus et principibus in potencia et justicia excellenciorem esse debere. Et quondam solvebatur tributum ad aurum [2]) coronarium, id [3]) est ad coronacionem principis, et postea corone pendebantur in templo ad rei memoriam perpetuam; quod quidem tributum tanquam superfluum per Titum et Vespasianum sublatum fuit, et nemo hodie ad hujusmodi collacionem cogendus est, nisi [4]) conswetudo loci hoc habeat, ut L. unica C. de auro coron. lib. X. Iudei tamen hujusmodi consweverunt prestare tributum, ut dicit L. Iudeorum. C. de Judeis. Oracionibus autem [5]) supermemoratis completis imperator flexis genibus osculatur apostolicum pedem, quibus omnibus gloriosissime gestis papa ad eminenciam redit specule papalis tribunalis, et imperator scandit ad fandistorium [6]) supra in amplo gradu sub apostolici dextra paratum. Deinde coronatus incedens [7]) et [8]) pomum aureum in dextra manu, in sinistra vero sceptrum portans ad thalamum redit. Eo itaque ibi cum suis prelatis et principibus assistente prior subdyaconorum cum aliis subdyaconis Romane ecclesie et capellanis aule papalis ad pectorale dextrum ante crucifixum argenteum laudes imperatoris alta voce decantant hoc modo: „Exaudi Christe, etc.". Scriniarii vero urbis sericis cappis [9]) induti ante pectorale in choro assistentes respondent: „Domino nostro Friderico invictissimo Romanorum imperatori et semper augusto salus et victoria"; et repetitur ter. Qua laude tercio repetita prior subdyaconorum [10]) cum suis dicit [11]) tribus vicibus: „Salvator mundi". Scriniarii vicissim respondent: „Tu illum adjuva". Deinde prior subdyaconorum cum suis duabus vicibus dicit: „Sancta Maria". Et illi vicissim respondent: „Tu illum adjuva". „Sancte Michael. Tu illum adjuva"; et sic de sequentibus Sanctis in pontificali ordinatis. Post hoc [12]) prior subdyaconorum cum suis bis cantant [13]): „Kyrie eleyson"; ac [14]) simul deinde dicunt: „Kyrie eleyson". Premissis laudibus expletis legitur ewan-

[1]) in L fehlt „etc." — [2]) in D fehlt „aurum coronarium". — [3]) L et ad. — [4]) D enim. — [5]) in L fehlt „autem". — [6]) L fandisterium. — [7]) L intendens. — [8]) in L fehlt „et". — [9]) L capuciis. — [10]) D dyaconorum. — [11]) D dictis (Schreibfehler). — [12]) D hec. — [13]) L cantat. — [14]) in L fehlt die Stelle: „ac simul deinde dicunt: „Kyrie eleyson".:"

gelium; lecto ewangelio imperator corona et manto depositis accedit ad papam offerens ad pedes ejus aurum quantum sibi placuerit. Oblacione predicta facta papa descendit ad altare pro perficiendis[1]) missarum solempniis, et imperator more subdyaconi offert calicem et ampulam[2]), et stat ibi donec pontifex ad sedem reversus communicet, ubi ipse depositis imperialibus insigniis sacram communionem de manu ejus suscipit cum osculo pacis. Quo facto resumit pomum, sceptrum pariter et coronam, et redit ad thalamum. Missa finita pontificalem benediccionem accipit, et statim procedit ad locum, ubi debet summus pontifex equitare, et cum ipse pontifex equum[3]) ascenderit, teneat sceptrum satelles ejus, et arrepto freno aliquantulum ipsum adextret, moxque suum equum ascendens equitet a sinistra parte juxta apostolicum usque ad ecclesiam S. Marie in Transpadiam[4]), ubi dato sibi osculo ad invicem non corde sed corpore separantur. Conswevit autem imperator larga prebitoria omnibus illis[5]) ordinibus exhibere, quibus ea cum coronatur summus pontifex elargiatur[6]) videlicet episcopis, presbyteris, dyaconibus, cardinalibus et omnibus prelatis, et primicerio, et cantoribus, subdyaconis, basilicariis, et ceteris officialibus et ministerialibus: curie prefecto, senatoribus, judicibus et advocatis, scriniariis ac prefectis monialium. Assoluit[7]) preterea imperator, cum venerit[8]) super pontem Tiberis[9]) juxta castellum S. Angeli, creare milites. Dehincque erecto ante eum imperii vexillo cum aquila ad S. Iohannem Lateranensem equitare[10]) ubi manere conswevit.

Tit. VII. De benediccione regine et ejusdem in imperatricem coronacione.

Si vero regina in imperatricem benedicenda et coronanda sit, ipsa post regis ingressum a duobus cardinalibus deducta ingreditur ecclesiam, et episcopus Hostiensis in[11]) medio rote dicit super eam[12]) hanc oracionem: „Omnipotens, sempiterne Deus, fons et origo tocius bonitatis etc.“. Quo[13]) facto ducitur ad altare beati Petri et facta oracione ducitur ad osculum pedis domini pape, qui eam hilariter[14]) recipit et salutat. Ducitur autem postea ad eminentem thalamum ligneum palliis ornatum, qui ex opposito thalami regii sibi debet esse paratus, ubi cum duabus puellis[15]) ad minus et aliquibus ex principibus imperii tam ecclesiasticis quam mundanis stare debet. Demum postquam rex

---

[1]) L prospiciendis. — [2]) L ampullam. — [3]) in L fehlt „equum“. — [4]) L Transpadana. — [5]) B istis. — [6]) D elargitur. — [7]) L assolet. — [8]) L venit. — [9]) D Tyberis. — [10]) L equitat. — [11]) D hat noch „est“ vor „in“. — [12]) L ipsam. — [13]) L Qua facta. — [14]) D hylariter. — [15]) L pell* und am Rande die Anmerkung „Locus corruptus“, während alle Handschriften übereinstimmend: „puellis ad minus“ haben.

invictus[1]) ad altare beati Petri ascendit, tunc ipsa deducitur a predictis cardinalibus ad dictum altare S. Mauricii, ubi ungitur similiter ab episcopo Hostiensi et de eodem oleo, et in eisdem locis, de quo et in quibus rex fuit unctus, dicente oracionem: Sancti Spiritus gracia nostre humilitatis officio etc.“. Quo expleto ducitur ad aliquem honestum locum, ubi regiis vestibus adornatur, et ornata ad thalamum deducitur, et immediate post coronacionem imperatoris deducitur ad altare, ubi summus pontifex dat super eam hanc benediccionem: „Deus qui solus habes[2]) immortalitatem etc.“. Deinde in capite ejus mitram pontificalem imponit, ita quod cornua mitre sint a dextris et a sinistris, et super mitram coronam imperialem imponit, dicendo: „Officio nostre dignitatis imperatricem[3]) etc.“[4]). Coronata itaque regina deducitur ad thalamum, et dicto ewangelio postquam imperator obtulerit[5]), ducitur ad oblacionem summo pontifici exhibendam statque in gradibus juxta absidem versus altare S. Leonis, donec de manu summi pontificis post imperatorem sacram communionem accipiat, et tunc ad thalamum reducta ibi permanebit usque ad finem misse.

Sic nuper de anno Domini MCCCCLII dominica[6]) Letare, que est medie quadragesime, gloriosissimus et invictissimus imperator noster Fridericus III. ab illustrissima Austrie domo exortus, cum desponsata sibi conjuge, domina Leonora, serenissimi regis Portugalie[7]) filia, utrisque prius per papam Nicolaum quintum ad invicem matrimoniali jure desponsatis, ipse in[8]) Augustum, ipsa in Augustam coronati sunt, recepitque uterque a papa nupciarum et imperii coronas, et uno eodemque die simul et imperator et sponsus ostenditur, quod soli Friderico post Eraclium[9]) Augustum contigisse legitur, qui eciam simul cum sponsa sua Eudocia a Sergio patriarcha in Constantinopoli et imperiale et nupciarum dyadema suscepit. Qui denique[10]) Fridericus preclare et[11]) felicissime memorie Ladislao ejus nepote Bohemie et Ungarie rege adhuc admodum adolescente absque liberis defuncto, in regem postmodum eciam Ungarie a proceribus regni est electus, ipsa quoque eleccione sibi presentata nuper de anno preterito, videlicet MCCCCLIX. dominica Letare, coram decem pontificibus pontificalibus[12]) decoratis insigniis[13]), principumque multitudine copiosa, in ecclesia Dei genetricis nove civitatis Austrie, curam et gubernaculum regni suscepit; regnicolis Bohemie[14]) quendam magnatem Gersing[15]) nuncupatum, Bohemie[16]) regno preficientibus; quo

---

[1]) L inunctus. — [2]) D homines. — [3]) B hat vor „imperatricem“ noch „in“. — [4]) in L fehlt „etc.“. — [5]) L obtulit. — [6]) in P fehlt die Stelle „dominica Letare, que est medie quadragesime“ wie B und D sie übereinstimmend aufweisen, während L „dominica Laetare in medio Quadragesimae“. — [7]) L Portugalliae. — [8]) L hat vor „in“ noch „vero“, welches in D nach „ipsa“ steht. — [9]) L Heraclium. — [10]) L quidem. — [11]) L ac. — [12]) L pontificiis. — [13]) L insignibus. — [14]) D Boemie. — [15]) L Gersick. — [16]) L Bohemico.

proh dolor tristi casu sceptrum Bohemicum ab inclita domo Austrie sublatum est.

Tit. VIII. De Romanorum imperatoris supra alios reges excellencia et auctoritate[1]).

Majestatis imperialis excellenciam descripturus vereor, ne temeritatis arguar, quod in tam limpidissimum alte excellencie speculum intuitum figere coner. Scio equidem me haud digne satis ejus alta et magnifica extollere preconia posse, idque supra vires meas existere. Nec enimvero in id opus calamum impingere in presenciarum michi[2]) animus est, sed solum pauca superioritatis illius super alios reges insignia succinctus sermo percurrat.

Imperialis siquidem majestas omnes alios reges in tribus potissimum excellit, videlicet dignitate, auctoritate, et insigniis imperialem gloriam decorantibus.

Primo enim dignitate et honore cunctos reges antecedit imperator, quia[3]) non solum terrenus, sed et divinus sibi honor exhibitus ceteros principes merito facit anteire. Multipharie[4]) namque multisque modis Christus dominus diebus sue carnis imperium honorare dignatus est, dando in semetipso exemplum, tanquam dominus et magister, Romanum imperium ab omnibus fore honorandum. Honoravit[5]) quidem ipsum mundum ingrediens; in ipso progrediens et ipsum egrediens. Mundum[6]) istum secundum carnem ingrediens duobus modis honoravit imperium Romanum. Primo quidem in tempore sui adventus per Cesarem Augustum totum mundum[7]) pacificavit, ut per ipsius domini adventum pax esset in universa terra ad designandum, quod ipse erat[8]) pax nostra faciens utraque unum, et per eum (ut dicit apostolus ad Colossens.) reconcilianda erant[8]) omnia, que sunt in celo et in terra. Unde prophetarum eximius et rex invictus David canit in psalmo: „Posuit prodigia et judicia future reconciliacionis super terram, auferens bella usque ad finem terre"; et alibi: „Orietur in diebus domini habundancia[9]) pacis". Secundo quia[10]) suo ingressu honorasse et approbasse videtur Romanum imperium, mox ut natus est, censui Cesaris se subdendo, quando edictum ab Augusto exiit, ut describeretur universus orbis, et singuli ibant in suas civitates, unde oriundi erant, ut confiterentur tribum suam. Unde Augustinus in gl. super ewang. Luce dicit: „Humilitas Christi commendatur, quia[11]) non solum incarnari

---

[1]) L De Romanorum imperatoribus, quomodo supra alios Reges excellentiam habeant et auctoritatem. — [2]) D nisi (Schreibfehler). — [3]) L quod. — [4]) L Multifarie. — [5]) in L lautet diese Stelle: Honoravit quidem ipsum ingrediens mundum istum secundum carnem duobus modis. — [6]) in L ist diese ganze Stelle verderbt, indem sie lautet: „mundum istum secundum carnem duobus modis". — [7]) P modum (Schreibfehler). — [8]) L erit, erunt. — [9]) L abundantia. — [10]) in L fehlt „quia". — [11]) L quod.

voluit, sed in [1]) illo tempore nasci, in quo mox censui Cesaris subderetur. Deinde Christus progrediens in hoc mundo Romanum imperium dupliciter honoravit, primo quia [2]) dedit ei tributum pro se et Petro ut legitur [3]) Mathei XVII, et habetur in decretis XXIII.[4]) q. I. eciam nunc; secundo quia [2]) non solum tributum dedit, sed eciam Cesari dari precepit, dicens: „Reddite Cesari, que sunt Cesaris". Preterea Christus egressurus mundum bis honoravit Romanum imperium. Primo dum dicentibus apostolis: „Ecce duo gladii hic", qui duas potestates [5]) significant [6]) in presenti seculo, Christus respondit: „Satis est". Et quid est dicere „Satis est" nisi [7]) sufficit et nihil deest [8]). Protestatur ergo dominus, esse de sua voluntate potestatem sacerdotalem et potestatem imperialem. Unde Gelasius papa „Duo sunt, inquit, quibus hic mundus principaliter regitur, scilicet pontificalis auctoritas et regalis potestas", ut LXXXXVI. dist. duo sunt. de major. et obed. solite.[9]) Hee [10]) sunt due potestates principales, per [11]) quas Deus decrevit et [12]) voluit, ut mutuo sibi honorem debitum impenderent, et per eos genus humanum per juris regulas ad vitandum [13]) mala, et faciendum bonum salubriter informaretur. Secundo dominus instante mortis hora honoravit imperium, quando Pilato dixit: „Non haberes in me potestatem ullam, nisi tibi datum esset desuper". Quod secundum gl. duobus modis exponitur, uno modo [14]) sic: „Desuper", id est, a Deo, quia non est potestas, inquit apostolus, nisi a Deo. Alio modo exponitur „Desuper", id est a Cesare, qui Pilatum fecit presidem Palestine. Deus enim fuit auctor potestatis Pilati primarius, Cesar autem secundarius. Secundum hunc posteriorem intellectum dominus multum commendat Romanum imperium; ostendit enim potestatem Cesaris aliis potestatibus mundanis [15]) preeminere, et ipsas sub eo contineri. Quid enim est, potestatem dari desuper, nisi dari ab eo, cujus potestas supereminet alias potestates mundanas tanquam inferiores et minores sub se contineat et includat, unde omnes alie potestates a Romano imperio subalterna quadam emanacione defluere dicuntur.

Secundo principaliter ipsa majestas imperialis excellit omnes alios reges et principes auctoritate et potestate. Ipse enim totum suis submittit legibus orbem, quarum ipse solus generalis conditor est, que et ab omnibus sunt observande, ut L. leges. C. de legib. et constit. L. constituciones. C. de jur. et fac. ignor. Ipse autem solus imperator legibus non constringitur L. princeps. D. de legib. IX. q. III. cuncta per mundum. licet se velle legibus vivere profiteatur. L. digna vox. C. de legib.[16]) Et

[1]) in D fehlt „in". — [2]) L quod. — [3]) in L fehlt „legitur". — [4]) L 33. — [5]) P potestas. — [6]) L designant. — [7]) D nec. — [8]) D est mit vorhergehender Lücke. — [9]) in L fehlt „solite". — [10]) B Hec. — [11]) in B fehlt „per". — [12]) in D fehlt „et voluit". — [13]) L vitanda. — [14]) in L fehlt die Stelle von „modo sic" bis „exponitur". — [15]) B Romanis. — [16]) B hat nach „legib." noch einmal „digna vox".

premissa sunt vera[1]) quoad seculares. Ecclesiastici namque non modo humano sed et divino jure ab imperatoris jurisdiccione sunt[2]) exempti LXXXXVI. dist. bene quidem. et c. II.[3]). De judic. Ipse denique Augustus habet solus pre ceteris regibus regimen Romane ecclesie. De consecr. dist. V. in die. et est ipse super omnes reges VII. q. I. in[4]) apibus et omnes naciones sub eo sunt XI.[5]) q. I. § si quis vers. volumus. Ipse enim est princeps mundi et dominus. L. deprecacio. D. ad leg. Rhod. de jact. et eciam Iudei sub eo sunt. L. Iudei. C. de Iudeis. Tum eciam omnes provincie sue majestati de jure subduntur. LXIII. dist. Adrianus, et omnia sunt in potestate imperatoris. VIII. dist. quo jure. Tolle enim jura imperatoris (inquit ibi text.) et quis potest dicere, „Hec domus est mea, hec villa est mea", et XXIII. q. VIII. convenior et L. bene a Zenone. C. de quadrien. prescript. Sibi denique in signum universalis imperii et subjeccionis[6]) omnes homines profiteri debent per tributum, et eciam propter impensas publicas fiendas. L. omnes pensitare. C. de annon. et tribut. lib. X. c. omnis anima. De censib. nec currit contra solucionem imperialis tributi prescripcio quantocunque eciam temporis spacio introducta XVI. q. 3. § potest. Et ut predixi, omnes potencie[7]) regum de jure communi fluxerunt ab imperio, tanquam rivuli a flumine; et hanc materiam lacius pertractat Bart. in l. I. Quis dicat.[8]) dux. com. etc.[9]) coll. X. Hodie tamen plurimi reges plus de facto quam de jure imperatorem in superiorem non recognoscunt, et suprema jura imperii, que sibi Imperator in signum universalis dominii et potestatis reservavit, usurpant; que an prescribi possint, not in c.[10]) venerabilem. Qui fil. sint legit. et in c. super quibusdam. De verb. signif. vide eciam gl. notab. 63. dist. Adrianus pre[11]) alle. que dicit, quod reges Hispanie non recognoscunt imperatorem in superiorem, ex eo quia[12]) de faucibus infidelium regnum illud eruerunt. De rege vero Francie dicit text. in d. c. per venerabilem, quod ille in temporalibus superiorem non recognoscat; quod gl. dicit esse de facto, sed de jure nullo[13]) modo possibile, ymo de jure rex Francie subsit Romano imperio. Innocent. ibidem dicit, quod subest Pape. Hostiensis dicit, quod in temporalibus debet recognoscere imperatorem in dominum, c.[14]) Adrianus sepe alleg.; ille enim est Dei vicarius, ut not. in c. 2. Qui fil. sint legit. Subest tamen imperator Pape, ut ibi not. et hoc respectu (dicit Hostiens.) rex Francie subest Pape, quia[15]) subest illi qui subest Pape, de[16])

---

1) D verb. — 2) in B fehlt „sunt". — 3) L. I. — 4) L hat vor „in" noch „c". — 5) L II. — 6) L jurisdictionis. — 7) L potestates. — 8) D dicatur. — 9) in L fehlt „etc. coll. X". — 10) in D fehlt c. — 11) in L fehlt pre alle. — 12) L quod. — 13) in L fehlt „nullo modo possibile, ymo de jure rex Francie". — 14) in L fehlt c. Adrianus sepe alleg. — 15) L quod. — 16) in P fehlt „de quo" bis „ab imperio" an dieser Stelle, und folgt dann als Randbemerkung: „Qualiter autem Veneti sint exempti a Romano imperio not Barto. in l. hostes D. de captivis".

quo eciam per Bart. in l. hostes. D. de capt., ubi eciam tractat, quomodo Veneti fuerint exempti ab imperio. An autem peccent rex Francie, Hispanie et Anglie hanc subjeccionem non recognoscentes, videtur quod sic XI.[1]) q. 3. qui resistit. Sed dicunt doctores, quod forte quandiu non exigatur obediencia, possunt excusari, sicut notatur in jure decimarum, in c. cum homines in fine. De decim. secund. Hostiens. An autem hec non subjeccio et libertas prescribi possit, respondent doctores, quod non est prescriptibilis, ut in c. cum ex officii. De prescript. Gladius enim temporalis, qui unicus est, frangi vel dividi non potest, sicut nec gladius spiritualis, alias Christi[2]) gladius non esset. Quanquam autem predixi, quia[3]) imperator sit dominus et princeps mundi, non tam potest tollere ea, que sunt de jure gencium, sine causa, et sic non potest tollere alicui rem suam sine causa. Quia imperator licet habeat de jure jurisdiccionem in universo, non tamen habet dominium rerum privatarum, que olim fuerunt concesse occupantibus, ut Instit. de rer. divis. per tot. et hec[4]) not. per legist. in l. item si verberatus D. de rei vendic. Non potest eciam ad libitum alienare jura imperii, precipue in grave prejudicium imperii, ut not. in c. intellecto. De jurejur.; licet possit[5]) moderate donare, proprium namque est regum et principum donare. c. I. De dona.

Tercio principaliter Romanorum imperator excellit omnes alios reges in insigniis imperialem gloriam decorantibus, et sunt quatuor: imperiale dyadema, gladius, sceptrum et pomum aureum seu globus. De primo supra ad longum dictum est[6]), triplici nempe corona nullus alius preter Cesarem coronatur, in signum excellencie et potencie sue. Secundum insigne[7]) est gladius, qui licet et aliis regibus et principibus anteferatur, proprie tamen regis seu imperatoris Romanorum insigne est, quia[8]) duo tantum (ut supra mencionatus sum) gladii sunt, et[9]) unus imperatori, alter vero Pape commissus. Tercium insigne Cesaree[10]) majestatis est sceptrum, et quanquam alii reges hoc itidem sibi insigne vendicent, Cesaris tamen[11]) principaliter est proprium, qui in temporalibus gerit vicem ejus, de quo in Daniele dicitur: „Qui sedes super sceptrum divinitatis tue", et in psalmo 44: „virga direccionis, virga regni tui". Est enim duplex hec virga[12]) sive sceptrum, scilicet juste severitatis et clemencie ut 46. dist. sunt namque. De prima[13]) dicitur in psalmo: „Reges eos in virga ferrea", et hoc quod legis transgressores. Virga clemencie significatur per virgam auream, quam extendit Assuerus ad Hester in signum pacis et clemencie. Insignium quartum est pomum aureum, seu globus aureus et rotundus, significans mundum et terrarum orbem, qui rotundus et

---

[1]) L II. — [2]) L enim. — [3]) L quod. — [4]) L quae. — [5]) L posset. — [6]) in L fehlt die Stelle von „est" bis „coronatur". — [7]) in L fehlt „insigne". — [8]) L quod. — [9]) in L fehlt „et". — [10]) in L fehlt „Cesaree majestatis". — [11]) D tam. — [12]) L scipio. — [13]) L primo.

spericus[1]) est designans[2]) ipsum Cesarem mundi esse dominum. Quod quidem insigne alii reges sibi non usurpant, quod nullus alius preter Cesarem orbis terrarum dominus est. Pertinet autem ad Comitem Palatinum pomum aureum ferre ante regem seculi, ad ducem Saxonie gladium, et ad marchionem Brandeburgensem sceptrifere[3]) dignitatis honor spectare consuevit.

Tit. IX. An majestatis Imperialis auctoritas derivetur in Cesarem immediate a Deo, vel illam accipiat ab ejus vicario summo.

Auctoritatem et excellenciam imperiatorie potestatis inter principes seculi maximam fore supra ostendimus. Sed solet a scholasticis[4]) et doctissimis viris nonnunquam in concertacionen venire, an hec secularis potestas gladiique temporalis exercicium derivetur in Cesarem immediate a Deo, vel per[5]) subalternam emanacionem a vicario Iesu Christi illam[6]) accipiat.

Et licet non intendam hanc questionem in dubium revocare, quia[7]) non longe foret ab heresi pertinaciter negare temporalem Cesaris jurisdiccionem a summo pontifice derivare, in quem haud cunctanter jura celestis et terreni imperii a Christo plenissime sunt transfusa[8]). Nam sicut ponere duo principia hereticum est, ut de sum. trinit. et fide cathol. c. I., sic eciam ponere duos vicarios equales in terris hereticum esse videtur, fac. gl. notab. in c. non autem 6. q. l.

Nichilominus tamen quia[7]) scripturarum solacio insistere libuit, pauca motiva precipue quorundam legistarum in oppositum adducere mens est. Quod enim imperium Romanum[9]) immediate a Deo sit, et non a Papa, arguitur sic: „Nullum id quod prius est, dependet ab eo quod posterius est, ut ait sapiens. XIII. lib. de animal. Sed Romanum imperium fuit prius quam papale, ut XCIII.[10]) dist. legimus. Ergo ab eo non dependet. Preterea dominium temporale summi Pontificis videtur expresse fuisse collatum Sylvestro a Constantino, ut XCVI. dist. c. coronam et c. Constantinus. Per quod manifeste videtur, quia[7]) ecclesia ab imperio jurisdiccionem habeat[11]) temporalem, et non e converso. Tercio, nam sacerdocium et imperium fluxerunt ab eodem principio, scilicet a Deo, in[12]) Auth.[13]) quom. oport. episc. in princ. XXIII. q. 4. c. quesitum et c. solite. De major. et obed. Fecit Deus duo luminaria magna, per que iste due supreme dignitates, sacerdocium et imperium intelliguntur. Et c. cum ad verum. 96. dist. ibi[14]) dicit Canon: „Nec[15]) imperator jura pontificatus arripiat, nec

[1]) L sphaericus. — [2]) L designatque. — [3]) D sceptri verae. — [4]) D scolasticis. — [5]) in L fehlt per. — [6]) L illa. — [7]) L quod. — [8]) L translata. — [9]) in D fehlt „Romanum". — [10]) L 17 dist. — [11]) L habet. — [12]) in L fehlt „in". — [13]) D auctorite. — [14]) L ubi. — [15]) D hat nach „Canon" noch „eciam".

Pontifex jura Imperatoris usurpet etc.“ [1]). Ergo potestas Imperialis non fluxit a Papa.

Sed pulcherrimis [2]) racionibus contrarium astruit ecclesia. Quod enim utraque potestas et spiritualis et temporalis sit penes Papam, spiritualis quidem habitu et actu, temporalis vero habitu, probatur sic secund. Ioh. de Ligna. Quod [3]) in habentibus ordinem in universo impossibile est esse duo eque perfecta. Sed imperator non est major, ergo non erit equalis, et per consequens solum erit unum caput principale in terris, quod perfectissimum est, a quo cetera moventur et dependent, quod est Papa. Preterea militans ecclesia divinitus est exemplata ab ecclesia triumphante dicente Iohan. in Apocal. XII: „Vidi sanctam Iherusalem [4]) novam [5]) descendenten de celo etc.“; et Moysi dictum est Exod. XXV: „Quod omnia faceret secundum exemplum sibi monstratum“. Cum igitur in ecclesia triumphante sit princeps unus summus, cujus obediencie tota ipsa ecclesia perfectissime est subjecta, necessario sequitur, quod et ecclesie militanti unus summus princeps presideat. Sed imperator ille esse non potest, cum [6]) non valeat preesse in spiritualibus. Ergo est Papa, qui et in spiritualibus preesse potest, et per alios ministros seculi vindictam sanguinis exercere. Nam et patriarche et sacerdotes veteris testamenti utramque potestatem habuerunt et exercuerunt XI.[7]) q. I. relatum. et not. Innoc. in c. licet ex suspecto [8]). De foro compet. Item ipse Christus utramque potestatem in hoc seculo exercuit; ipse enim flagello facto de funiculo ejecit emen tes et vendentes de templo, ut Math. XI.[7]) et I. q. 3. ex multis. Unde in psalmo: „Deus judicium tuum regi da“; et hanc potestatem simpliciter transtulit in Petrum dicendo [9]): „Pasce oves meas“, non distinguens in modo pascendi. Ymo cum Petrus diceret: „Ecce duo gladii hic“, Christus respondit: „Satis est“, non dixit: „Nimis est“ [10]). Sed cum gladio vellet uti, Christus prohibuit dicens: „Mitte gladium tuum in waginam“, non dixit: „Abijce gladium“. Unde tantum prohibuit exercicium et execucionem gladii racione supradicta. Omnia enim verba hec ponderanda sunt, cum Christus semper fere figurative locutus sit. Preterea Christi vicarius imperium transfert de certo genere personarum ad aliud genus: imperatorem inungit, approbat et coronat, ac causis exigentibus reprobat et deponit, ut in [11]) c. venerabilem. de elecc. et in c. ad apostolice. De re judic. lib. VI.

Et hec omnium Canonistarum indubita sentencia est, quod in Christi vicarium utraque potestas translata sit, apud quem sunt jura celestis et terreni imperii, ut dicit text. in c. omnis. 22. dist;

---

[1]) in L fehlt „etc.“. — [2]) L pulcerrimis. — [3]) in D fehlt „Quod“. — [4]) L Ierusalem; D Hierusalem. — [5]) in L fehlt „novam“. — [6]) in D fehlt die Stelle von „cum non valeat“ bis zu „preesse potest“. — [7]) L II. — [8]) D suscepto. — [9]) D Dn̄s (= dominus). — [10]) in D fehlt „est“. — [11]) in L fehlt in c. venerabilem de elecc.

et habeat in spiritualibus jurisdiccionem habitu et actu, in temporalibus vero tantum habitu; execucionem gladii temporalis ecclesia commiserit[1]) imperatoribus tanquam suis ministris. Hinc est quod in ejus coronacione sumit Papa gladium de altari, datque illum in manum[2]) Cesaris, ut supra visum est.

Ad contraria vero in oppositum allata[3]) respondeo, et ad objeccionem primam „Quod imperium fuit ante Papatum" dicitur, quod etsi permissive precesserit imperium, approbative tamen secutum est. Ante Constantinum enim imperium Romanum non fuit approbatum a Deo, ymo vyolentum[4]) et per tyrannidem sumpsit exordium. Narratur enim in chronicis, quod ipse Constantinus beato Silvestro gladium tradidit et insignia regalia, in signum, quod usque ad eum nullus fuit legitimus[5]) imperator, ut narrat Archidiac. 10. dist. quoniam idem[6]). Ipse enim Constantinus fuit primus, qui sacra fide Christianorum munivit imperium, ut ait L. Divi. C. de natur. lib. Et quanquam ante Petrum esset imperium, non tamen erat ante sacerdocium. Unde sacerdocium Melchisedech precessit legem scriptam, de quo in c. translato. De constit., et sic eciam longe antecessit imperium. Et cum natus erat Christus[7]), rex et sacerdos in eternum, utramque potestatem in se transtulit, eo quod ipse esset verus et naturalis Dominus mundi. Ob quam causam Octavianus Augustus mox nato Domino divino agitatus spiritu edicto prohibuit se deinceps dominum nominari. Christus autem in suum vicarium plenitudinem terrene et celestis potestatis transfudit; alias enim quomodo vicariatus suus sufficiens foret, si imperio non preesset.

Ad secundum respondetur, quod donacio facta per Constantinum Silvestro non[8]) habuit vim collacionis sed cessionis. Silvestro enim, ut vicario veri et naturalis Domini debebatur, et res de facili redit ad sui naturam. L. si unus. D. de pact. 35. dist. ab exordio. Nec obstat, quod ad tempus vicarii Christi se de temporali jurisdiccione non intromiserunt, quia[9]) oportuno tempore sedata persecucione martirum Deus voluit suum ewangelium publice et sine metu predicari, et tunc virtus Christi principem mundi sollicitavit, percuciens eum lepra, ac ipsum curans supra humanam virtutem; qua probata inspiratus divinitus cessit vicario Christi, sedem suam Bisancium[10]) transferens, ut in I. libro supra memoratum est.

Ad[11]) tercium, quod utraque potestas fluxerit a Deo, certe hoc non abnuitur, ymo fatendum est cum Apostolo ad Romanos scribente: „Non est potestas nisi a Deo"; et quod imperium

---

[1]) L commisit. — [2]) L manu. — [3]) D allegata. — [4]) L violentum. — [5]) L Latinus. — [6]) in L fehlt „idem". — [7]) P cristus (nur hier). — [8]) in D fehlt die Stelle: „non habuit vim collacionis, sed cessionis. Silvestro". — [9]) L quoad. — [10]) L Byzantium. — [11]) in L fehlt die Stelle: „Ad tercium, quod utraque potestas fluxerit a Deo", die sich in allen drei Handschriften gleichlautend vorfindet.

sicut et sacerdocium processit a Deo, et nedum summum imperium, sed et quelibet inferior potestas. Veruntamen hec potestas non derivatur in principem seculi immediate a Deo, sed per subalternam emanacionem, ut predixi.

Est tamen verum, quod sine magna et urgente causa[1]) Papa se de imperio intromittere non debet, ut not. in c. licet ex suscepto. De foro compet. et in c. novit. De judic.

Tit. X. Ad quem Romano imperio vacante jurium rerumque imperii administracio spectare dicatur.

Nunc videndum est, ad quem imperio Romano vacante administracio jurium et rerum imperii spectare dicatur.

Et quidem de jure communi Papa in administracione hujusmodi succedere debet, secundum doctores qui hoc not. in c. licet ex suscepto. De foro compet. fac. c. alius XV. q. VI. et c.[2]) cum inter universas in fin. De elecc. Quia ut jam visum est, imperium immediate ab ecclesia dependet, quare si vacat, ad ejus jurisdiccionem redire debet. Idemque[3]) vult Innoc. in quolibet principe superiorem in temporalibus non recognoscente.

Veruntamen Karolus IIII. in sua constitucione. Tit. de jur. Com. Palat. et Duc. Saxon. determinat, quod vacante imperio comes Palatinus Reni in partibus Reni, Suevie et in jure Franconio ex comitatus sui privilegio provisor debeat imperii, cum potestate judicia exercendi, et beneficia ecclesiastica[4]) prestandi, de feudisque investiendi, principum feudis et illis que Vanlehen vulgariter nuncupantur, dumtaxat exceptis, ita tamen quod ad alienacionem sive obligacionem rerum imperialium manum non extendat. Sic quoque in locis, ubi jura Saxonica servantur, in duce Saxonie idem dispositum reperitur. Habet quoque illud insigne privilegium comes Palatinus, ut imperator coram eo conveniri et de justicia respondere teneatur. Illud tamen judicium non alibi quam in imperiali curia, ubi imperator presens extiterit, ut in eadem constitucione declaratur, poterit exercere.

Tit. XI. De nobilitate, et quibus causis[5]) nobilitatis jura nascantur.

Cesaree gubernator monarchie diversis nobilitatis[6]) ordinibus adornatur, a quo ut ex fonte tocius nobilitatis jura descendunt. Ideo de nobilitate paulisper disserere statui.

Aristoteles autem philosophorum omnium prestantissimus in V. Politic. describens nobilitatem ait: „Illam esse virtutes et antiquas divicias“; et alio in loco: „Nobiles videri, dixit[7]), quibus

---

[1]) L caussa. — [2]) in D fehlt „c“. — [3]) L Idque. — [4]) in L fehlt „ecclesiastica“. — [5]) B casibus. — [6]) in L fehlt „nobilitatis“. — [7]) in L fehlt „dixit“.

extiterint virtutes et divicie progenitorum". Sed cum hec[1]) descripcio non in virtutibus solum, sed et in adjunctis fortune bonis nobilitatem ponat, sequeretur absurditas, ut cum divicie sint bona fortuita, que dari et aufferri possunt, esset in fortune arbitrio sita nobilitas, ut abeuntibus copiis simul et nobilitas abiret.

Unde Aristotelem arbitror non ex animi judicio, sed ex vulgi et communi opinione locutum. Nam in Ethicis, ubi ex veritate quod sentit exprimit, illum appellat generosum, cui ex natura inest, ut discernat que vera sunt, et appetat verum bonum, hacque natura aliquem natum verum et perfectum nobilem appellat.

Cui applaudit Stoicorum sentencia, qui bonorum finem in honesto et virtute posuerunt, et nobilitatem ex sola nasci virtute voluerunt. Et Seneca ex Stoicorum secta philosophus excellens ad Lucillium epist. [ut[2]) opinor] 44. idem senciens[3]) ait: „Non facit nobilem atrium famosis[4]) imaginibus plenum, sed animus". Nam Socrates patricius non fuit, Platonem non suscepit philosophia nobilem, sed fecit. Nichil enim secundum illos est nobilitas, nisi excellencia quedam qua[5]) digniora indignioribus prestant. Ut[6]) igitur homo[7]) animi[8]) prestancia nobilior est omnibus animantibus, ita quidem[9]) claritudine tantum animi homo hominem antecellit. Nam cum in optimis artibus diu exercitatus animus justicia, pietate, constancia, magnanimitate, moderacione ac prudencia claruit, cum bene de Deo immortali, de parentibus, de amicis, de cognatis ac de republica meruerit[10]), et in sanctissimis literarum studiis educatus fuerit, tum profecto preter ceteros nobiles pollens, illustris et clarus habetur.[11]) Contra vero cum de pessimis artibus corruptus ad nequiciam et crudelitatem et ignaviam ac secordiam, ad intemperanciam et impudiciciam se tradiderit[12]), cum nulla fuit ei rerum divinarum cura, ac parentum pietas aut amicorum benevolencia, utique apud omnes recta racione judicantes miser, ignobilis, turpis abjectusque[13]) judicandus erit.

Est itaque juxta Stoicos[14]) propria sedes nobilitatis animus, cum enim nobilitas[15]) sit accidens quoddam, aut inheret corpori aut anime. Corpori quidem inherere non potest. Tolle enim jactanciam, inquit in V. De civit. Dei Augustin. et omnis caro quid est nisi caro. Ergo est accidens anime, quod per generacionem non transfunditur. Doctores in jure nostro scribentes in c. I. de donat. duplicem ponunt nobilitatem, unam generis, quam Greci eugeniam[16]), id est, generositatem appellant, alteram vero virtutis. Et utraque nobilitas[17]) ab ecclesia honoratur[18]), ut not in c. de multa. de prebend. Dicit tamen[19]) Cynus legum

---

[1]) in D fehlt „hec". — [2]) in L fehlt „ut opinor". — [3]) B sentencia. — [4]) L fumosis. — [5]) B quam. — [6]) L uti. — [7]) L hominis. — [8]) in L fehlt „animi". — [9]) L quadam claritate. — [10]) L meruit. — [11]) L habebitur. — [12]) L tradidit. — [13]) B abjectusve. — [14]) D Stoycos; P Stoicus (Schreibfehler). — [15]) B nobilitates. — [16]) L εὐγένειαν. — [17]) L nobilitatis. — [18]) L nominatur. — [19]) L enim.

monarcha preclarus in l. providendum. C. de postul.: nobilem moribus atque virtutibus preferendum esse nobili genere tantum: quia [1]) primus per se suam adipiscitur nobilitatem, quia [1]) in eo [2]) proprium decus refulget, alter vero pollet tantum nobilitate majorum, que est aliena.

Ad quod optime facit text. in c. nunquam LVI. dist., unde [3]) dixit quidam: „Si nobilis es, lauda [4]) parentes". Et Cicero contra Sallustium: „Sanccius est meis [5]) me fulgere moribus quam majorum opinione niti, ut sim posteris meis nobilitatis inicium et virtutis exemplum". Sed [6]) sacre leges tractantes de nobilitate sumunt illam in toto corpore juris civilis pro nobilitate generis sive politica, prout nobilis differt a plebeio, ut not. in l. I. C. de dignitate. lib. XII. propter vicia tamen et delicta hujusmodi nobilis eciam perdit dignitatem et nobilitatem, ut l. judices. C. eod. Et ex hoc infertur, quod secundum jus civile quis pro tempore potest esse nobilis, et pro alio tempore ignobilis. Nam et mulier nobilis nupta plebeio desinit esse nobilis, ut habetur in d. l. I. in fin. et e. converso plebeia nupta nobili efficitur nobilis, ut l. mulieres. eod. et l. femine. D. de senator ubi dicit text.: Femine nupte clarissimis personis clarissimarum personarum appellacione continentur; mulier tamen illustris etsi nubat nobili inferioris dignitatis, nichilominus tamen illustratur et coruscat nobilitate suorum progenitorum, ut l. sepe alleg. et l. liberos. D. de senator. Preterea plebeius factus miles nobilitatur, ut d. l. I. C. de dignitate, sed Florencie remanet popularis. In hoc enim attentenda est conswetudo. Quanquam [7]) autem in premissis sapientissimorum virorum stat de nobilitate sentencia, attamen nobilitatis opinio secundum diversitatem morum et provinciarum variatur. Ut enim inquit Iheronimus [8]): „Unaqueque provincia in suo sensu habundat." [9]) c. certificari. De sepultur.

Verum quantum ad n o s t r a t e s pertinet, quibus in rebus nobilitatis ponant condicionem, videndum est. Nostrates contra-

---

[1]) L quod. — [2]) D eoque. — [3]) L Hinc. — [4]) L laudas. — [5]) D hat nach est „inquit". — [6]) P hat von hier noch als eingeschaltete R a n d b e m e r k u n g folgende (etwas vom Text abweichende) Darstellung: Verum apud legistas, prout sumitur in toto corpore juris civilis, nobilitas sumitur pro nobilitate politica, prout nobilis differt a plebeio ut l. l. § de dignitate l. C. XII. Et hoc jure aliquis pro tempore potest esse nobilis et pro alio tempore ignobilis. Nam per delictum quis perdit nobilitatem, ut l. judices lib°. et tit°. prox. etc. alle. Et plebeia nupta nobili statim efficitur nobilis, ut enim et tit°. et comm. (jus) nobilis nupta pleibeio desinit esse nobilis, ut l. I. prealle. Preterea plebeius factus miles efficitur nobilis ut eadem l. I., licet in aliquibus locis ut Florencie remaneat popularis. Et sic ex conswetudine attendendum nobilis vel ignobilis ar. l. fin. ff. de mune. et hono. et per Inno. in prealle. c. de multa. de preben. Mulier eciam illustratur et coruscat nobilitate sui generis, si nubat nobili inferioris dignitatis l. senatorio filius et l. liberos ff. de sena. secum si pleibeio ut jam dixi. — [7]) L Quamvis. — [8]) L Hieronymus. — [9]) L abundat.

dicentes omnino Stoicorum sentencie in sola generis claritate nobilitatem sitam esse volunt: ita ut quantumcunque doctissimus, et in republica exercitatissimus, aut virtutum laude insignitus quisquam fuerit, nisi illi a progenitoribus generis adsit claritas, ignobilis apud omnes reputatur [1]). At vero si quispiam a rurali vel montano tugurio, vel luporum (ut ita dixerim) cubiculo progrediens, quamvis nulla preditus virtute, nulla sapiencia, nulla doctrina redimitus, ymo [2]) nonnunquam raptu et viciis vivens dummodo aliqua quantumcunque modica majorum et progenitorum [3]) suorum nobilitatis specie illustretur, profecto [4]) nobilis predicatur [5]) et pre aliis honoratur. Si qui autem reperiantur, qui animi nobilitatem extollant, illam magis ad avium aucupio et venatui [6]) quam virtuti et sapiencie deditum retorquere solent. Quinimo id moris apud eos irrepsit, ut dedecori habendum sit nobilium filios sciencia [7]) et virtutum exercicio imbui, maluntque illos sompno, quieti, ocio, vino, epulis, libidini atque impudiciciis vacare, et mox postquam literarum apices vix ruditer depingere sciant, illico puerulos ad canes et equos alendum applicare solent, quasi si diucius literarum insisterent studio, aliquam turpem inde notam contraherent, nescientes miseri, quid [8]) imperatoria lex profiteatur in Auth. habita. C. ne fil. pro patre; que dicit: „Orbem terrarum sine literatis et viris virtuosis regi non posse"; et alibi: „Quod per literarum sienciam mundus illuminatur".

Ymo secundum leges quilibet doctor dicitur nobilis, et gaudet privilegio nobilium, ut vult Bart. in l. medicos, C. de dignit. lib. XII., et si viginti annis in [9]) cathedra legerit, comitis privilegio gaudere debet, ut ibi notatur.

Sed ut ad nostros redeam, sunt nonnulli fastuosi, plebei tamen, qui cum nobilitatem summo conatu adipisci desiderent, nec aliam viam sibi ad illam assequendam apertam vident, ad equestrem ordinem se conferunt, itineribusque [10]) et stratis publicis insidiari moliuntur. Hoc enim exercicio gradum nobilitatis se assecuturos arbitrantur, et quo quisque eorum animo audacior et ad invadendum rempublicam prompcior est, tanto se magis existimat nobilitari; ymo quod risu dignissimum est, plerique ex stultorum numero hiis quasi ob virtutem [11]) meritum ascribentes, propter hujusmodi invasionis exercicium bene meritos illos appellare non verentur. Nobiles autem modeste et pacifice viventes tanquam degeneres despiciunt, cives eos appellantes, quod nomen longe a nobilitate remotum, esse volunt quasi in equestri exercicio, cui nulla eciam [12]) virtus admixta sit, nobilitas sita esse videatur.

Inter Romanos e q u e s t r i s o r d o in m i n i m a p a r t e n o b i l i t a t i s ponebatur, ut in l. unica. C. de equest. dignit. lib. XII.,

[1]) L reputetur. — [2]) L imo. — [3]) L parentum. — [4]) L perfectus. — [5]) L judicatur. — [6]) D venatu. — [7]) L scientiae. — [8]) D quod. — [9]) in B und D fehlt „in". — [10]) L itineribus. — [11]) L virtutum. — [12]) in L fehlt „eciam".

sed dicebantur nobiles patriciorum familie, et qui ex triumphalibus, consularibus senatoriisque viris longa stirpe originem trahebant. [Et [1]) admodum miror nos tantum ab eorum opinione differre].

Soleo sepe ad me ipsum stimulari doloribus, cum Poggii Florentini poete et oratoris hac nostra etate clarissimi libellum legere cepero, quem „De nobilitate" edidit. Qui cum mores condicionesque nobilitatis diversarum provinciarum descripserit, hanc laudem Germanice nobilitati tribuit. Ait enim ut suis verbis utar: „Germani atque Alamanni, quibus census patrimonii ad victum suppetit, et hiis [2]) qui [3]) procul urbibus, aut qui castellis et oppidulis dominantur, quorum magna pars prede [4]) ac rapine [4]) deditur, nobiles censentur [5]). Et [6]) quibus humanius ingenium natura dedit, herent principibus, quorum in aula asswescunt culciori vite, rudes tamen et moribus asperi". Hec Poggius.

Verum quanquam apud insipienciores vulgaresque homines hec opinio nobilitatis exorta sit, apud tamen viros graviores flocci penditur despicatuique habetur, nec atria [7]) principum ingreditur semper, qui solos illos nobiles existimant, quorum nobilitas cum virtute semper floruit et honore. Illorum profecto quorum adhuc ingens occurrit numerus, magnopere commendanda nobilitas est et pre ceteris honoranda, qui acceptam a progenitoribus claritatem ob res vel bello vel pace egregie gestas virtutum exercicio nutrire satagunt et conservare, quique non ad inferendam sed ad [8]) propulsandam patrie injuriam arma capessere student, ac in omnem causam [9]) in rempublicam fidelissimos se patronos ostendunt. Hac enimvero nobilitate preditos antiqui Romani colebant, quam et nostri principes diligere debent, et inferiores admodum venerari.

Est preterea et altera nobilitas, que creata dicitur. Apud principes enim id moris inolevit, ut imperator et reges privilegio et literis faciant nobiles, nulla habita virtutis racione. Ita illi [10]), quod risu dignum est, usu et obsequio, isti scriptura et cera [ut Poggius [11]) ait] nobilitatem adipiscuntur. Et [12]) hoc quidem absurdum secundum eos, qui in virtute nobilitatem ponunt. Illa enim extrinsecus non provenit, sed a propria descendit virtute, que inter principum munera non admiscetur.

At si aliunde nobilitatem eruimus [13]), non dubium quin imperator nobiles creare possit, qui et principes creat, et nobilitatis conditor jure percenseri [14]) potest: a quo terrene dignitates ut ex abisso [15]) defluere dinoscuntur. Sacrilegii enim instar obtinet dubi-

---

[1]) in P fehlt der Satz „Et admodum" bis „differre", während B, D und L denselben aufweisen. — [2]) L hos. — [3]) in D fehlt „qui". — [4]) L latrocinio. — [5]) L censent. — [6]) in L fehlt „Et". — [7]) L atrium. — [8]) in L fehlt „ad". — [9]) L casum. — [10]) L illud. — [11]) B Pogius. — [12]) in D fehlt die Stelle von „Et hoc" bis ponunt. — [13]) D hat statt „eruimus" eine Lücke. — [14]) L censeri. — — [15]) L abysso.

tare, an is sit dignus, quem princeps elegit, ut inquit L. II. C. de crim. sacrileg. et XVIII. q. IV. §. qui autem.

Princeps[1]) eciam inferior imperatore, qui prescripsit jura regalia, secundum jus civile nobiles creare potest. arg. L. I. D. de emancip. liber. et L. I. D. de mun.[2]) et honor. Sic[3]) et civitas et populus[4]), cui[5]) concessa est potestas condendi leges statuarias, ut L. omnes populi. D. de just. et jure. Nam potest hujusmodi civitas per statutum aliquos facere nobiles, non tamen puto quod tales extra civitatem statuentem debeant reputari nobiles. arg. c. fin. De constit. lib. VI. in fine.

Mercatores tamen, quamdiu mercimoniis insistunt, nobilitari non debent. L.[6]) milites D. de re milit. lib. XII. facit eciam L. nobiliores. C. de commerc. que dicit, nobiliores natalibus et honorum luce conspicuos, patrimonioque clariores perniciosum urbibus mercimonium exercere prohibemus. Et theologorum decus Iheronimus[7]) vix[8]) arbitratur pestem esse majorem, quam plebejum nobilem creatum. Clericum enim, inquit, negociatorem, ex inope divitem et[9]) ignobili gloriosum, quasi quasdam pestes fuge. LXXXVIII dist. c. negociatorem.

Tit. XII. De septem nobilitatis gradibus quibus terrena regitur monarchia.

Diversis nobilitatis ordinibus velut membris a Cesarea potencia dependentibus terrena regitur monarchia. Qui quidem ordines etsi secundum regionum diversitatem varientur, ex libro tamen feudorum Friderici I. Augusti septem principaliter gradibus continentur. Primus et supremus post Cesareum gradus primus est regum, secundus ducum, tercius marchionum, quartus comitum, quintus capitaneorum, qui proprie valvasores olim appellabantur, sextus valvasorum[10]) et septimus valvasinorum, prout illi adnumerantur[11]) per text. in c. quis dicatur dux, marchio. et gl. in c. fundamenta. De elect. lib. VI. Nos vero tres inferiores gradus aliis nominibus designamus, videlicet barones, ministeriales et clientulos.

Rex dicitur qui de aliquo regno per imperatorem est investitus, ut in lib. feudor. Tit. de feudo march. ducat. et dicitur a regendo.

---

[1]) P hat diese Stelle (von „Princeps" bis „in fine") als Randbemerkung noch in folgender Fassung: Principes eciam inferiores nobiles recreare possunt, si habent potestatem a lege vel conswetudine. ar. l. l. ff. de emancip. lib. et civitates habentes potestatem condendi leges statuarias, ut l. omnes populi ff. de just.; et puto tamen, quia nobilis talis per civitatem, extra ejusdem territorium possit ignobilis reputari. ar. c. fin. de const. lib. VI. — [2]) L decurionib. — [3]) in L fehlt „sic". — [4]) in L fehlt „populus". — [5]) L habens facultatem. — [6]) D in. — [7]) L Hieronymus. — [8]) L non. — [9]) D ex. — [10]) L Vasallorum. — [11]) L enumerantur.

Dux solito more vocatur, qui a principe de ducatu aliquo investitus est; et dicti sunt primo duces a ductu populi, sed precipue in castris. Est enim ipsorum officium exercitum dirigere et ipsum in pugna preire et ideo in lingwa Theutonica[1]) dicitur HERTZOG, quasi ZOGHEER. Unde cum filii Israel impugnarentur a Chananeis[2]) quesiverunt ad invicem (ut scribitur in lib. Iudicum): „Quis ascendet[3]) ante nos contra[4]) Chananeum et quis erit dux belli?“ Et hoc nomen tali rectori proprie convenit, propter difficultatem regendi populum, quando est in pugna, ab excellencia regiminis, qua utique racione et Iesus Nave, quia[5]) feliciter pugnavit bella Domini, dux appellatus est. Et Scipio Affricanus, Attilius Regulus, Magnusque[6]) Pompeius, et alii plerique consulares viri, quia[5]) exercitibus ducendis et gubernandis prefecti erant, a Romanis duces appellati sunt. Dignitatis autem hodie plusquam officii nomen est.

Aliud autem nomen dignitatis deserviens imperatoribus et regibus dicitur marchio, et est ille qui a principe de marchia investitus est. Dicitur autem marchia, quia cara, id est collecta et juxta mare plerumque sit posita. Alii dicunt quod dicitur a marcha[7]), quod est singulare divitum pondus, per quod[8]) significatur recta et rigida justicia, qua quidem justicia illustres marchiones Badenses plurimum commendantur, qui[9]) non solum nomine, sed et reipsa se marchiones ostendunt. Et plerunque hujusmodi principes marchionali titulo illustrati in locis asperis demorari consweverunt, ob quam causam confinia regionum que quidem sunt loca montuosa rigidaque, apud nonnullos marchie appellantur, et interdum provincie lascivum gignentes populum, quorum utrumque genus rigore justicię conservari necesse est. Marchiones autem et comites proprie regum capitanei majores dicuntur, ut in lib. feudor. in princ.[10]).

Hunc gradum sequitur generosum comitum nomen. Dicitur vero proprie comes, qui de aliquo comitatu investitus est a principe. Sunt autem hujusmodi comites multiplici[11]) differencia distincti. Alii enim sunt comites provincias regentes, qui lantgravii[12]) dicuntur; alii comites castrenses, qui castrum a principe feudo[13]) possident, ut ejus gardiam[14]) seu gastaldiam, id est, custodiam gerrere[15]) debeant, et dicuntur burggravii[16]). Fuit vero nomen çomitum primo post exactos reges a populo Romano assumptum, ut dicit Ysidorus XI.[17]) ethim., eligebantur tunc singulis annis duo consules, quorum unus rem militarem, alius autem rem administrabat civilem, et isti duo consules vocati[18]) sunt comites

---

1) L Teutonica. — 2) L Cananeis. — 3) L ascendit. — 4) L in. — 5) L qui. — 6) L Magnus. — 7) D marchia. — 8) L illud. — 9) L quod. — 10) D primo. — 11) D hat vor „multiplici“ noch „in“. — 12) L Landgravii. — 13) L feudi titulo. — 14) L guardiam. — 15) L gerere. 16) L Burggrafii. — 17) L II ethymol. — 18) in D vor „vocati“ noch „primi“.

a commeando simul per veram concordiam, qua sola aucta fuit respublica, ut tradit Sallustius de bell. Iugurth.[1]) Processu vero temporis nomen istud a Romano abolitum est regimine, in statumque dignitatis translatum, et[2]) tunc a concomitando dicti sunt. Ipsorum enim precipuum tunc erat officium imperatorem comitari et sequi tum in rebus bellicis, tum aliis domesticis forensibusque negociis pro imperii utilitate gerrendis[3]). Hii[4]) autem et nomine et officio distincti erant, ut ex corpore legum sub diversis titulis traditum est, quorum hodie nomina partim abolevit antiquitas. Alii enim erant comites rei militaris, quibus regende milicie cura commissa erat; alius autem comes erat palatinus, qui in palacio imperatoris continuus erat, gerebatque[5]) curam tributorum provincialium, et judicis et notariorum negligenciam arguebat. Erat et comes Orientis, qui procurator fuit Cesaris earum rerum, quas in Oriente habebat; comites eciam fuerunt[6]), qui comites rerum privatarum dicebantur, qui procuracionem gerrebant rerum Cesaris private racionis seu rerum fiscalium, et illi erant illustres. Fuerunt et comites sacrarum largicionum, per quos princeps sua stipendia militibus et aliis largitus est. Comes deinde erat sacri patrimonii, qui Imperatoris patrimonium, et[2]) immobilia bona procurabat. Alii tum[7]) erant comites consistoriani, qui consistorio principis assistebant et spectabilibus consulibus equiparati sunt, ut C. de comit. consist. lib. XII.[8]). Et quia plures comites Alamannia habet, qui de comitatu quopiam[9]) non sunt investiti, sed a castellis privatis que possident titulos sue denominacionis[10]) contraxerunt, quorum majores arbitror Rome hujusmodi comites extitisse, nomenque dignitatis, et dum exteras naciones peterent, retinuisse. Hos nobilissimum capitaneatus nomen, quod nos barionatum vocamus, subsequitur.

Est autem capitaneus sive baro is qui a principe vel potestate aliqua de plebe vel plebis parte per feudum fuerit[11]) investitus; et valvasores vasallos habet, qui proprie valvasor major olim appellabatur, et baro[12]) a labore, quasi fortis in labore secundum Ysidorum. Barra[13]) enim grece gravis sive fortis latine[14]) vocatur, quia[15]) debet esse in continuis gymnasiis[16]) id[17]) est virium et virtutum exerciciis, ut in partibus Germanie atque Gallie solitum est fieri. Nam [ut Vegecius dicit de re milit.] oportet[18]) ipsos primos esse in acie ad bellandum pro subditis; idcirco assiduitate exercicii audaces efficiuntur et prompti. Nullus enim [ut idem Vegecius inquit] attemptare dubitat, quod se bene didicisse confidit.

---

[1]) D Iugurtino. — [2]) in L fehlt „et". — [3]) L gerere. — [4]) L Hi. — [5]) L gerebat. — [6]) B erant. — [7]) L tamen. — [8]) D lib. I. — [9]) D quoppiam. — [10]) L dominationis. — [11]) L fuit. — [12]) in D steht vor „baro" noch „dicitur". — [13]) L Barys. — [14]) in L fehlt „latine". [15]) L quod. — [16]) D gignasijs (Schreibfehler). — [17]) in L fehlt „id est virium". — [18]) L decet illos.

Sunt autem barones in Alamannia in duplici differencia: alii quidem dicuntur simpliciter barones, alii autem[1]) semperbarones. Semper-baro is esse fertur, qui a nullo horum feudum habet, sed alii ab ipso, adeoque liber est, ut nulli ad fidelitatis adstringatur juramentum, ut proprie barones de Lympurg[2]) esse dicuntur.

Est autem Alamannis inveteratus usus et longe retro[3]) observata conswetudo, non magna (quantum conijecere possum) racione suffulta, ut baro copulando sibi militaris et inferioris generis conjugem prolem suam inde creatam degeneret atque debaronizet, filiique de cetero barones minime vocitentur. Comites vero per connubium cum simplicis militaris generis femina[4]) natos[5]) filios non decomitant; sed si eorum filii itidem in militarium genus nubant, extunc illorum demum proles decomitatur, militariumque generis ordini deinceps connumeratur, que profecto observancia haud satis honesta esse videtur.

Post baronum ordinem valvasores, id est, minores capitanei, qui et proceres sive[6]) ministerarii dicuntur, locum sibi vendicant, simplicem miliciam transcendentes; et sunt illi, qui a majoribus valvasoribus et capitaneis feudum tenent, et ipsi eciam alios vasallos habent, ut dicit text.[7]) in d. Tit. quis dux, march., comes etc., ut sunt proprie domini mei de Andelo, de Hohenstein, de Landsperg[8]), Beger[9]) et hiis similes. Ille enim quatuor familie sunt valvasores sive vicedomini hereditarii illustris Argentinensis ecclesie, ex quibus unam personam ad vicedominatus dignitatis regimen assumere tenetur, qui eciam plurimos minoris milicie nobiles feudali jure vasallos habent, jureque proprio in preliis suo panderio possunt.

Hunc valvasorum ordinem sequitur infimus nobilitatis gradus, qui ex libro feudorum valvasini denominantur, id est, minimi valvasores, et sunt illi qui a superioribus, et nullus ab eis feuda tenent,* quos et clientulos more nostro appellamus. Plurima tum[10]) eciam sunt nomina principibus et nobilibus secundum diversas regiones assignata, et a predictis differencia, que brevitatis gracia in presenciarum succindo.

Omnes autem predicti principes nobilesque in auxilium ministeriumque sacri imperii sunt instituti, ex quibus terrena perfectissime constituitur monarchia. Quorum proprium[11]) est officium rempublicam in terris sibi commissis tum regere, tum eciam ab oppressione defensare, invigilare commodis subjectorum, pacem diligere, justiciam colere, neque unquam nisi ad injuriam propulsandam bellum aliis inferre, ut legibus sacris et canonibus sancitum est, in Auth. de pace tenen. in[12]) rubro et in nigro coll. X. 33. q. I. c. noli de treuga et pace per tot. Illi

---

[1]) in L fehlt „autem". — [2]) L Limpurg. — [3]) D vero. — [4]) L feminis. — [5]) in D fehlt „natos". — [6]) in B fehlt „sive". — [7]) L hat „L" statt „text.". — [8]) D Lansberg. — [9]) L Treger. — [10]) L tamen. — [11]) L primum. — [12]) in L fehlt „in rubro et in nigro coll. X".

enim [ut et[1]) Platoni et Tullio in I. Offic. placet] non solum sibi, sed et patrie nati sunt, in qua sancte, pie et juste versari, nec[2]) nisi ut in pace sine injuria vivatur, arma capessere debent. Quod quidem onus etsi cunctis temporalem gerrentibus gladium incumbat, septem tamen principum electorum humeris precipue incumbere debet, qui in partem sollicitudinis Cesaris vocati sunt, et pars corporis ejus esse censentur.

Et notandum, quod legum disposicione solus princeps inter predictos gradus uti debet vestibus olosericis[3]), id est textis de optimo auro, quod in vulgari Ytalyco dicitur aurum foliatum, nec eciam tinctis[4]) murice, id est, sanguine muricis illius piscis, qui color[5]) preciosus est ut aurum, et hec omnia habentur in C. de vestib. oloser, et de auro etc.[6]) lib. XI[7]). Solus denique princeps in frenis et sellis equestribus, in baltheisque et zonis[8]) suorum vestimentorum pro ornatu suo potest uti hiis tribus gemmarum generibus, scilicet margaritis, smaragdis et iacinctis[9]). Sunt enim ille et propter virtutes, et eciam significatum ceteris preciosiores. Convenit enim principem privatis hominibus ornatu[10]) prepollere. Militibus tamen fibulis et baltheis suarum chlamidum[11]) de[12]) auratis et arte[13]) preciosa factis uti permittitur, dummodo in illis non sit ulla gemma intexta, exceptis ornamentis mulierum et annulis aureis, in quibus tam maribus quam feminis usus gemmarum permissus est; alias hujusmodi ornamenta deferentes legibus puniuntur, ut C. nulli licere in fren. et equest. sell. l. unica.[14]) libro XI[15]).

Tit. XIII. De militibus et veteri jure militari.

Venio nunc ad precipuum decus et stabilimentum Romani imperii rem[16]) videlicet militarem disciplinamque[17]), cujus tenacisimum vinculum apud Romanos milites syncerum semper et incolume servatum fuit, Valerio teste II. Tit. De discipl. milit., in cujus sinu ac tutela serenus tranquillusque beate pacis status requievit. Fortissimi etenim milites et ad augmentum et custodiam Romani principatus reique publice tuicionem ab olim potissime sunt instituti. Unde Vegecius, qui et ipse Romanus fuit, lib. I. de re milit. „Nulla alia re, inquit, videmus Romanum populum orbem subegisse terrarum, nisi armorum exercicio, disciplina castrensi, usuque milicie. Quid enim adversus Gallorum multi-

---

[1]) in B und D fehlt „et“. — [2]) D neque. — [3]) L holosericis. — [4]) L tinctum. — [5]) in B fehlt „color“. — [6]) in B und D statt „etc.“ folgende Stelle: „et tinccione sacri muricis in rubro et in nigro l°. XI“. — [7]) in L fehlt „XI“. — [8]) B sonis. — [9]) L hyacinthis, D iacetis. — [10]) in L fehlt „ornatu“. — [11]) L chlamydum. — [12]) in L fehlt „de auratis“. — [13]) L ante. — [14]) in L fehlt „l. unica“. — [15]) L lib. II. [16]) in L fehlt „rem“. — [17]) L disciplinam.

tudinem paucitas Romana potuisset? Quid adversus Germanorum severitatem [1]) temporis [2]) brevitas valuisset? Affrorum [3]) dolis [4]) atque diviciis impares fuimus; Grecorum artibus atque sapiencia nos vinci nemo dubitavit. Sed adversus hec omnia profuit militem solertem eligere, vim armorum cottidiano [5]) docere exercicio, et regulam discipline semper in castris inviolatam servare".

Dictus autem est miles a milicia, id [6]) est duricia quam pro nobis sustinere consweverunt, vel a mille eo quod antiquitus ex mille forte unus precipuus strenuus eligebatur in militem, quasi milesimus dictus. L. I. § miles. D. de testam. milit. Eutropius autem in hystoriis [7]) Romanorum tradit, milites ex eo nomen traxisse, quod Romulus condita urbe centum elegit senatores, quorum consilio omnia ageret, et mille pugnatores, quibus deliberata execucioni mandaret [8]): ideoque a millenario numero appellatos fore. Secundum tradicionem autem legum veteremque Romanorum observanciam non illico is in numero [9]) militum referebatur, qui adhuc tiro [10]) in expedicione aliqua et stipendiis publicis militabat, sed solum qui habebant omnia conrequisita ad miliciam L. penult. D. de testam. milit. Requirebantur autem sex ut militari gaudere [11]) privilegio posset [11]), ut refert gl. pulcherrima in l. penult. D. ex quibus caus. major.

Primum est quod sit de genere militarium et non sit negociator. Negociator enim quantumcunque ditissimus propter sui ignobilitatem ad miliciam aspirare non debet, ut C. ne negociat. milit. L. unica. lib. XII. et [12]) § si quis rusticus. De [13]) pace tenen.

Secundum conrequisitum, quod examinabantur an, ad militare exercicium esset idoneus. L. I. C. qui milit. non poss.

Tercium quod per Deum omnipotentem solempne prestabat juramentum, mortem se reipublice causa [14]) non evitare, sed velle militare fideliter, et ante finitum assumpte milicie tempus nullo eventu miliciam [15]) esse deserturum, nec quocunque inminente periculo a signis et vexillo discedere velle [16]), ut Vegecius lib. II. cap. V scribit.

Quarto accingebatur per principem ense, ut L. filius familias. D. de testam. milit.

Quinto stigma, id est nota publica, seu caracter [17]) nomen imperatoris continens brachio ejus dextro imprimebatur L. III. [18]) C. de fabricens.

Sexto quia [19]) inscribebatur in matricula militum, ubi nomina aliorum militum inscribi consweverunt. Unde [20]) versus:

---

[1]) L proceritatem. — [2]) L nostra. — [3]) L Afrorum. — [4]) L dotis. — [5]) L cotidiano. — [6]) L vel. — [7]) L historiis. — [8]) D demandaret. — [9]) L numerum. — [10]) L tyro. — [11]) L gauderet. — [12]) D hat nach „et" noch „in 10. coll.". — [13]) in B fehlt „De pace tenen.". — [14]) L caussa. — [15]) D militum (Schreibf.). — [16]) in L fehlt „velle". — [17]) L character. — [18]) L 4. — [19]) L quod. [20]) in L fehlt „unde".

„In brachiis stigma, jurant, examen et ensis,
Matricula faciunt militem absque negociatore".

Et hujusmodi milites multa habent privilegia in corpore legum eis concessa, dummodo tamen sint in expedicione sive in castris. Milites vero nostri temporis ex quo auctoritate superioris potestatem habentis creantur et professionem faciunt, sunt veri milites. Sed eorum [1]) milicia quamvis [2]) ense cingatur [3]), non est privilegiata, cum in eorum creacione ea que premissa [4]) est solempnitas non servetur; sed uti debent communi jure, secund. Bald. in l. penult. D. ex quibus caus. major. et [5]) Specul. Tit. de procur. § I. vers. Item quod est [6]) miles. Dicit [7]) autem Cyn. in l. I. C. de jur. et fac. ignor.: „milites nostri temporis nullum aliud habere privilegium, nisi quod in ingressu et potu aliis preferuntur". At plurimi ex militum grege reperiuntur hodie, nullo armorum exercicio vel stirpis eciam genere nobilitati sed ocio pocius et inercia torpentes ita se agunt, ut respublica in suis commodis eos nondum natos esse persenserit; eoque solum quod a principe in camera forte ense succincti sunt, honore gaudere militari volunt, quos ego non aliter tanti pendo, quam idiotam aliquem per Papalem bullam doctoratum.

Traditum est eciam, longo esse tempore observatum a tempore quo gentes fluxerunt ad Christum, militarium enses esse priusquam accingerentur tironibus [8]), solempni benediccione esse consecratos [9]), qua quidem benediccione contra hostes imprecabatur fortitudo, defensio religionis orphanorum et viduarum indefessa tutela. Sed ne utinam hodie gladius militaris eorum quos premisimus esset exterminator devastans. Meminerint tamen hujusmodi milites, qui ex professionis debito reipublice saluti et tuicioni intendere debent, se actibus [10]) se implicant illicitis, militari dignitate se reddere indignos, neque inter claros milites locum sibi vendicare: deperditur enim propter demeritum, quod ob meritum militi est concessum. L. testamenta eorum. D. de testam. milit. de quo late 23. q. I. per tot. Adeo autem [11]) strenue apud Romanos quondam servabatur militaris censura, ut nullus infamis, nullus fidei [12]) fragus, aut ullo crimine irretitus permitteretur in exercitu et expedicione militari, sed statim a milicia remissus milicie cingulo solvebatur, ut habetur in L. II. D. de hiis qui not. infam. Nam in castris sive expedicione militantes ex triplici causa remittebantur a milicia: una fuit honesta missio [13]), utpote quia [14]) finita fuit milicia vel tempus per [15]) quod assumptus erat; altera fuit causaria que ante finitum tempus ex causa racionabili vel ob

---

1) L hat vor „eorum" noch „licet". — 2) in L fehlt quamvis. — 3) B und D cingantur. — 4) L promissa. — 5) D hat vor „et" noch „preall.". — 6) in L fehlt „est". — 7) L Dicunt. — 8) D tyronibus. — 9) L consecrandos. — 10) L artibus. — 11) B tamen. — 12) L foedifragus. — 13) B und D remissio. — 14) L quod. — 15) L ad.

necessitatem, aut infirmitatem vel etatem fiebat; etas autem sexaginta annorum fuit justa causa remissionis, quia[1]) post illud tempus dicuntur minui vires, nec amplius sufficere possunt ad bellandum. Pauperes autem remissi, qui amplius belligerare non poterant, Rome in tabernam meritoriam recipiebantur, ubi milites ob meritum vite stipendium a re publica suscipiebant[2]), in qua et tempore natalis Christi fons olei largissimo rivo per totam diem manare cepit in loco, ubi nunc templum S. Marie trans Tiberim[3]) situm est. Tercia fuit ignominiosa missio[4]), que fiebat ob crimen aliquod admissum[5]), vel quia[1]) alienavit arma contra preceptum ducis belli, vel fidem rupit[6]) vel prodidit[7]), vel hiis similia perpetravit; et tunc imperator solvebat eum a juramento et clipeo perforato retro ad dorsum pendente in signum infamie a milicia remittebat[8]). Nonnunquam eciam ob enormia crimina vel desertam miliciam illos exauctorabat, id est, militaribus insigniis ad instar clericalis degradacionis denudabat. Induebatur enim miles omnibus suis insigniis et armis, publiceque illi unum post reliquum detrahebat imperator, sicque milicia solutus castrisque rejectus privatus erat et consorcio et privilegio militari ut in c. degradacio. De pen. lib. VI. et probatur[9]) in l. II. §. miles. D. de infam. Nec talis ignominiose remissus[10]) audebat postea morari in urbe vel alibi, ubi erat imperator ut d. L. II. alle.[11]) Multis autem privilegiis hujusmodi milites gaudebant, precipue quoque in testamenti faccione, que adeo libera eis fuit, ut dum alii nisi cum legali et magna solempnitate testamenti[12]) faccionem haberent, milites tamen in conflictu et prelio, eo tempore quo vite sortem dubiam habebant, testari quocunque modo potuerunt. Proinde si quis in wagina mucronis aut clipeo literis sanguine rutilantibus annotaverit, aut eciam in pulvere scripserit gladio supremam voluntatem suam, stabilis permanebat. L. milites. C. de testamen. milit. ubi[13]) hec elegantissime disserit textus.

Sane miles postquam longo tempore militaverat, efficiebatur veteranus. Dicuntur autem veterani emeriti milites qui viginti annis ad minus in legione vel in vexillacione militaverunt, ut d. § ignominie. et not. in rubr. C. de veteran. lib. XII. Et illi majora privilegia precedentibus a legibus concessa habent, dummodo[14]) tamen[15]) honeste vivant. Nam (inquit L. veterani) qui ex negligencia vite neque rus colunt, neque aliquid[16]) honestatis peragunt, sed latrociniis sese dederunt[17]), omnibus veteranorum privilegiis exuti penis competentibus a[18]) provinciarum rectoribus subijciantur, ut[19]) in l. veterani tit. et li°. proxime all.

---

[1]) L quod. — [2]) L aere publico recipiebant. — [3]) D Tyberim. — [4]) B und D remissio. — [5]) L commissum. — [6]) B ruperit. — [7]) D perdidit. — [8]) L dimittebat. — [9]) D „per Bart“ statt „probatur“. — [10]) L dimissus. — [11]) in L fehlt „alle.“. — [12]) L testari possent. — [13]) in L fehlt „ubi hec elegantissime disserit textus“. — [14]) L dum. — [15]) D tum. — [16]) L honestatem. — [17]) L dediderunt. — [18]) L et. — [19]) L hat einfach „ut ibi“.

Est eciam preter armatam miliciam juxta sacratissimarum legum tradicionem et altera milicia inermis, celestis videlicet, que est sacerdotum [1]), et literata qua sacri consistorii advocati militare dicuntur. Dicit enim Imp. in L. advocati. C. de advoc. divers. judic. Advocati qui ambigua dirimunt facta [2]) causarum sueque defensionis juribus [3]) in rebus sepe publicis ac privatis lapsa erigunt, fatigata reparant [4]), non minus provident humano generi quam si preliis atque vulneribus patriam parentesque salvarent. Nec enim solos militare credimus nostro imperio illos, qui gladiis, clipeis [5]), et thoracibus utuntur, sed eciam [6]) advocatos, [militant [7]) namque patroni] qui gloriose vocis confisi munimine laborancium spem, vitam et [8]) posteros defendunt.

Porro [9]) cum milicia in armatam et literatam partita sit, solet [10]) a nonnullis legum doctoribus in medium questio afferri, utrum doctor militi, vel e contrario miles doctori sit preferendus? Et quidem ad utramque partem auctoritates legum et raciones adducere conantur; tandem vero ab eis hec conflatur conclusio: Quod in actibus [11]) militaribus miles doctori, in doctoreis vero doctor militi sit preferendus, sicut et Papam in spiritualibus Imperatori, et [12]) in temporalibus Imperatorem Pape, ut in c. cum ad verum. XI. [13]) q. 6. In actibus [11]) vero indifferentibus secundum communem majorum nostrorum doctorem preferimus militi, prout not. Io. de Plat. Instit. de milit. testam. §. II. Magis enim reipublice utiles videntur leges quam arma, cum leges tanquam digniora disponant, arma autem disposita exequantur, ut in prohem [14]) Instit. notari conswevit.

Et [15]) est singulariter notandum, quod extra Romanum imperium milicia de jure non est dignitas, sed solum milites imperii dicuntur in dignitate constituti ut l. I. Co. de equestri dignit. li°. XII. § licet aliter de conswetudine servetur.

Et nunc de militibus pauca dixisse sat est. De aquila et armorum insigniis subsequenter videndum erit [16]).

---

[1]) P hat hier folgende Randbemerkung: nam clerici gaudent privilegio militari, in hiis saltem, que congruunt ordini clericali. De quo in c. eps (episcopus) de preben. et glo. in l. miles ff. de re jud. est eciam. — [2]) L fata. — [3]) L viribus. — [4]) P raparant (Schreibf.). — [5]) L clypeis. — [6]) D advocatis. — [7]) in L fehlt: [militant namque patroni]. — [8]) L ac fortunam. — [9]) in L fehlt die ganze Stelle von „Porro" bis „sit". — [10]) in L beginnt dieser Satz: „Solet autem multis". — [11]) L artibus. — [12]) L hunc autem in saecularibus Papae solemus praeferre. — [13]) L II. — [14]) L procem. — [15]) L, B und D: Est singulariter notandum, quod secundum leges imperatorias, solum milites Imperii dicuntur in dignitate constitui. Militia enim aliorum extra imperium Romanum non censetur de jure dignitas, licet de consuetudine servetur contrarium. L. unica. C. de equestri dignit. lib. 12. — [16]) L est.

Tit. XIV. De aquila et armorum insigniis.

Imperii[1]) nobilissimum armorum insigne aquila semper fuit, eaque causa a Romanis antiquitus in vexilli signum assumpta, tradente Valerio lib. I. quod Remo et Romulo[2]) in sacro Aventino monte observantibus auspicia, aquilas ibidem viderunt: quod quidem auspicium eo quod aquila omnium sit regina avium prosperrimi imperii signum esse voluerunt. Non tamen ipse[3]) Romulus Romani parens imperii, illico ab exordio ducebat aquilam in vexillo, sed fasciculos[4]) feni pro vexillis milites habuerunt. Verum crebescentibus bellis duces legionum in vexillo signum aquile signum primo detulerunt, unde Lucanus ait:

„Ut note fulsere[5]) aquile Romanaque signa"[6]).

Civitas[7]) vero Romana non aquile figuram, sed rubente campo transversaliter quatuor aureas descriptas literas defert in armis, videlicet: S P Q R, designantes senatum populumque Romanum. Ysidorus autem lib. 18. etim.[8]) dicit, aquile signum ideo legionum Romanarum fuisse vexillum, quod eadem avis, dum Iupiter[9]) adversus Titanos[10]) proficisceretur in bellum, ejus in auspicio feratur apparuisse, quam ille pro judicio victorie acceptam tutelamque suam auspicatus eam legioni signum dedit[11]), quo factum est, ut deinceps militum signis committeretur. Precipue quoque ea causa quod in ordinando bello legio acies faciebat alares, et quelibet legio habebat unum aquiliferum, id est, unum precipuum militem qui ferebat panderium cum signo aquile. Et est in hodiernum aquila coronata imperatorum armis inviolatum insigne consecratum, designans preeminenciam quam habet in mundo Cesarea sublimitas. Unde et in Ezechiele loquens propheta de Nabuchodonosor Orientis monarcha: „Aquila, inquit, grandis magnarum alarum, longo membrorum ductu, plena plumis venit ad Libanum, et tulit medullam cedri etc.". Principalia autem signa legionum in bellis antiquitus fuerunt aquile, dracones et pile, cujus meminit Lucanus dicens: „Signa pares aquilas et pila minancia"[12]). Draconum signa ab Appollinis[13]) morte Pithonis[14]) serpentis inchoata sunt. Dehinc a Grecis et Romanis in bello gestari ceperunt. Pilam insigne[15]) constituisse fertur Augustus propter naciones sibi in cuncto orbe subjectas, ut exinde figuram ostenderet. Porro armorum usus ex eo primum adinventus est, ut illis imperium et quodlibet regnum, provincie, principatus, civitates et familie terrarum cognoscerentur.

Queritur autem, an cuilibet sua auctoritate sibi arma et insignia assumere liceat? Bart. de Saxo in tract. de insign. et arm.

---

[1]) L hat vor „Imperii" noch „Quoniam". — [2]) B Rumulo. — [3]) in L fehlt „ipse". — [4]) L hat vor „fasciculos" noch „et". — [5]) D fulserunt. — [6]) L campo. — [7]) in L fehlt die Stelle von „Civitas" bis „Romanum". — [8]) L ethymol. — [9]) L Iuppiter. — [10]) D Titanas. — [11]) L sedit. — [12]) L immania. — [13]) L Apolline. — [14]) L Pythonis. — [15]) P in signo (Schreibf.).

putat, quod liceat. Sicut enim nomina adinventa[1]) sunt ad[2]) cognoscendum homines, ut C. de ingen. et manumiss. L. ad recognoscendum: ita eciam ista insignia inventa sunt, L. statuimus. D. de re divi.[3]) Sed talia nomina cuilibet licet imponere sibi ad placitum ut[4]) d. L. ad recogn., ergo idem videtur dicendum de armis. Posset autem sciscitari[5]) aliquis quid tunc revelaret hujusmodi arma habere ex concessione principis, respondet[6]) Bart. primo militem[7]) propter majorem nobilitatem, ut dicimus in testamento facto coram principe, ut L. omnium. C. de testamen. Secundo quod non potest alius[8]) ab alio prohiberi illa arma deferre. L. II. de jurisd. et l. minor. in princ. D. de minor. Tercio si duo assumerent eadem arma et insignia, nec de prioritate et[9]) posterioritate appareret, prefertur is qui a principe habuit, ut L. si duos. D. de excus. tutor. Quarto, quia si essent in exercitu vel alio loco, debent[10]) precedere arma que a principe sunt concessa. L. fin. D. de albo scrib. et[11]) c. per tuas. Ex de major. et obed. Et predicta vera ceteris paribus, ita quod illi eadem deferentes arma sint equales dignitate.

Sed emergit questio: Unus portat insignia seu certa[12]) arma, alius vult portare eadem, an ei hoc liceat, vel aliter prohiberi possit? Ad quod respondendum cum distinccione: Si unus assumit arma que alius portavit ab antiquo, et illius non interest, nec ex hoc aliquo modo leditur verisimiliter. Exempli gracia, quidam Teutonicus tempore indulgenciarum venit Romam, et ibi reperit Italicum deferentem arma et insignia suorum antiquorum, certe de hoc conqueri non poterit; propter distanciam enim locorum alter alterius armis gravari vel ledi non potest. Quando[13]) alterius[14]) multum interest, ut si homo odio plenus, cujus vite insidiantur multi, vult assumere arma hominis pacifici, et tunc non dubium[15]), quin prohiberi[16]) possit; idem si ex hoc honor et pudor primi aliquo modo lederetur: arg. L. judices. C. de judic.

Inter otiosos et de nobilitate disputantes eciam quandoque[12]) dubitatur, quis color in armis sit honorabilior[17]) aut nobilior altero. Et quamvis vulgarium secundum diversas consideraciones varia in hoc sit sentencia, at[18]) tamen Bart. quod considerando[19]) colorem in se racione sue proprietatis, color aureus dicitur nobilior[20]), quod per eum representatur lux. Constat autem nil luce esse nobilius epl'a[21]) inter claras, ibi nec est enim quicquam lumine clarius et in sacra scriptura pro excellenciori decore

---

[1]) B inventa. — [2]) in D fehlt „ad". — [3]) L milit. — [4]) in L fehlt „ut". — [5]) L suscitari aliquid quod. — [6]) L ut vult idem. — [7]) P multum (Schreibf.). — [8]) L aliquis. — [9]) L nec. — [10]) D deberent. — [11]) in D fehlt „et". — [12]) D cetera. — [13]) B und D Quanquam. — [14]) L hat vor „alterius" noch „autem". — [15]) L hat nach „dubium" noch „est". — [16]) L prohibere. — [17]) in L fehlt „honorabilior aut". — [18]) L dicit. — [19]) L considerato colore. — [20]) L nobilium. — [21]) L. l. inter claras. C. de sum. Trinit.

designatur sol, ut ibi: „Fulgebunt[1]) sicut sol justi.“ Math. 18. et alibi: „Resplenduit facies ejus sicut sol“; per quod nobilitas illius coloris apparet. Sequens[2]) eum nobilior est purpureus sive rubeus, qui figurat ignem, qui est super cetera elementa nobilius elementum, et est corpus post solem secundo luminosum. Post hunc colorem est azurius[3]) sive albus, per eum enim significatur aër, qui est corpus transparens et diaphanum[4]) et maxime receptivum lucis, et est sequens elementum post ignem, et est nobilior[5]) aliis. Unde predicti colores per id quod representant, dicuntur nobiliores, et cum lux sit nobilissima, cujus[6]) contrarium sunt tenebre, et ergo[7]) in coloribus, secundum se saltem, color niger est infimus. Colores autem medii nobiliores sunt, vel minus nobiles, secundum quod appropinquant plus albedini vel nigredini, et istud videtur esse de mente Aristotelis in lib. de sensu et sensato. In figuris autem animalium et aliarum rerum, cum ars imitatur naturam, illa insignia nobiliora sunt, que magis appropinquant nature, et proprietate rei quam designant, arg. L. si pater et eis[8]) D. de oper. libert.

Tit. XV. De imperialis curie celebracione, et Cesaree majestatis solempnitate.

Imperatoria majestas in ostensionem alte sue magnificencie nonnunquam cum principibus ac proceribus imperii sui solempnem consvevit celebrare curiam, que quidem magnifica curia prima vice in nobili Nurenbergensi[9]) opido[10]) Babenpurgensis[11]) dieceseos[12]), juxta Karoli quarti constitucionem celebranda est.

Die autem qua solempnis hujusmodi imperialis curia fuerit peragenda, venire debent circa horam primam principes electores ecclesiastici et seculares ad palacium imperiale sive regale[13]), et Imperator ipse vel Rex omnibus insigniis imperialibus induetur, et ascensis equis omnes comitantur Imperatorem ad locum sessionis aptate, et ibi quilibet eorum in ordine et modo suo astabit. Archicancellarius autem, in cujus archicancellatu[14]) curia celebratur, super baculo argenteo omnia sigilla et cyparia[15]) imperialia defert. Seculares vero principes electores sceptrum, pomum et ensem, secundum quod infra exprimetur, portabunt. Imperatrix eciam vel regina cum suis augustalibus amicta insigniis post Imperatorem Romanum atque eciam post regem Bohemie, qui Imperatorem immediate subsequitur, competentis spacii intervallo suis associata proceribus suisque comitata virginibus ad locum sessionis procedit. Imperatore autem ipso in solio imperiali sedente dux Saxonie

---

[1]) in D fehlt von „Fulgebunt“ bis „justi“. — [2]) L Secundus post. — [3]) L azureus. — [4]) L diaphonum. — [5]) L nobilius. — [6]) L ideo. [7]) L ergo. — [8]) in L fehlt „eis“. — [9]) B und D Nurenbergensium. — [10]) L oppido. — [11]) D und B Bambergensis. — [12]) D diocesis. — [13]) B regali (Schreibf.). — [14]) L archicancellariatu. — [15]) L typaria.

officium suum agit hoc modo: Ponetur enim ante edificium sessionis imperialis acervus avene tante altitudinis, quod pertingat ad pectus vel antelam[1]) equi, super quo sedebit ipse dux, et habebit in manu baculum argenteum mensuramque argenteam, que simul faciant 12 marchas argenti, et sedens super equo primo mensuram eandem de avena plenam accipiet[2]) ac[3]) famulo primitus venienti ministrabit eandem; quo facto figendo baculum in avenam recedit, et vicemarchalcus ejus[4]) puta de Bappenheim accedens, vel eo absente marchalcus curie alterius avenam ipsam distribuet. Ingresso vero Imperatore ad mensam principes electores ecclesiastici videlicet archiepiscopi stantes ante mensam cum ceteris prelatis benedicent eandem, et benediccione completa iidem archiepiscopi omnes, si adsunt, alioquin duo vel unus sigilla vel typaria[5]) imperialia[6]) a cancellario curie recipient, eoque in cujus archicancellatu[7]) curiam ipsam celebrari contigerit, in medio procedente et aliis duobus ex alterutro latere sibi junctis, sigilla et cyparia[6]) ipsa omnes quidem baculum in quo suspensa fuerint, manibus contingentes ea portabunt, et ante Imperatorem reverenter in mensam deponent, Imperator vero eadem ipsis statim restituet, et in cujus archicancellatu[7]) hoc fuerit, [ut prefertur] is majus sigillum collo appensum usque ad[8]) finem mense portabit, et deinceps, donec ad hospicium perveniat ab imperiali curia equitando. Baculus vero de quo premittitur esse debet argenteus, 12 marcas argenti habens in pondere, cujus tam precii quam argenti partem terciam unusquisque archiepiscoporum persolvet[9]); et baculus ipse protinus una cum sigillis et cypariis debet cancellario imperialis curie assignari in usus suos beneplacitos[10]) convertendo.

Deinde marchio Brandenburgensis archicamerarius accedet[11]) super equo habens argenteas pelues cum aqua in manibus ponderis 12 marcarum[12]), et pulchrum manitergium, et descendens ab equo dabit aquam domino Imperatori manibus abluendis.

Comes Palatinus Reni[13]) similiter super equo habens in manibus quatuor scutellas argenteas cibis[14]) impletas, quarum quelibet debet habere tres marchas, in statera, et descendens[15]) de equo portabit et ponet ante Imperatorem in mensa.

Post hec[16]) rex Bohemie archipincerna venire debet sedens similiter in equo portans in manibus cuppam[17]) sive cyphum[18]) argenteum ponderis 12 marcarum coopertum, vino et aqua permixtum[19]) impletum, et descendens ab equo cyphum ipsum Imperatori porriget ad bibendum.

---

[1]) L antilenam. — [2]) D accipiat. — [3]) L et. — [4]) in L fehlt „ejus". — [5]) L typaria. — [6]) in D fehlt die ganze Stelle von „imperialia" bis „typaria". — [7]) L archicancellariatu. — [8]) L in. — [9]) L solvet. — [10]) L beneplacitos convertendus. — [11]) L accedit. — [12]) D marcharum. — [13]) L Rheni. — [14]) in L fehlt „cibis". — [15]) L decedes. [16]) L hoc. — [17]) L cupam. — [18]) L syphum. — [19]) L permixtis.

Peractis autem hujusmodi officiis ille de Valkenstein [1]) subcamerarius equum et pelues marchionis Brandenburgensis accipiat; post [2]) se magister coquine de Nortenberg equum et scutellas comitis Palatini; vicepincerna de Lympurg [3]) equum et cyphum regis Bohemie; vicemarscalcus de Bappenheim equum, baculum et mensuram predictam ducis Saxonie. Imperialis insuper mensa sic debet aptari, ut ultra alias aule tabulas seu mensas in altitudine sex pedem sit alcius elevata, in qua preter Imperatorem Romanorum, dumtaxat die solempnis curie nemo penitus collocetur. Sedes vero et mensa imperatricis parabitur a latere in aula, ita quod mensa ipsa tribus pedibus imperiali mensa sit bassior, et totidem pedibus eminencior supra sedes principum electorum, qui principes inter se in una eademque altitudine sedes habebunt et mensas infra sessionem imperialis [4]) mense septem principibus electoribus ecclesiasticis et secularibus preparentur, tres videlicet a dextris, et tres alie [5]) a sinistris, et septima directe versus faciem Imperatoris, ita quod nullus eciam [6]) alius, cujuscunque dignitatis vel status existat, sedeat inter ipsos ad mensas eorundem etc. [7]).

Est eciam sciendum, quod quociencunque [8]) congregacio Imperatoris et principum electorum predictorum fit, Imperatore deambulante insignia ante faciem ejus portari contigerit [9]), archiepiscopus Trevirensis in directa diametrali [10]) linea ante Imperatorem transibit, illicque soli medii inter eos ambulent, quos imperialia contigerit insignia deportare.

Dux autem Saxonie imperialem ensem deferens Imperatorem immediate precedat, et inter illum et archiepiscopum Treverensem medius habeatur.

Comes vero Palatinus pomum imperiale [11]) portans a latere dextro, et marchio Brandenburgensis sceptrum deferens a latere sinistro ipsius ducis Saxonie linealiter gradiantur.

Rex autem Bohemie [12]) Imperatorem ipsum immediate nullo interveniente sequatur, prout hec in Karoli quarti Augusti aurea bulla lacius declarata reperiuntur etc. [13]).

Tit. XVI. De hiis, que ad Imperatoris spectant officium; et defectus [14]) imperii causis.

Imperialis celsitudinis solercia etsi curie tocius reipublice ex officii debito intendere debeat, potissimum tamen ad colendam justiciam, tuendam religionem [15]) et pacem ubicunque per latissimos

[1]) D Falckenstein; L Falkenstein. — [2]) L post eum. — [3]) L Limpurg. — [4]) L imperialem. — [5]) in L fehlt „alie". — [6]) in L fehlt „eciam". — [7]) in L fehlt „etc.". — [8]) L quotiescunque. — [9]) L contingit. — [10]) D dyametrali. — [11]) D imperialem (Schreibf.). — [12]) D Boemie. — [13]) in L fehlt „etc.". — [14]) D defectivis. — [15]) L relligionem.

imperii terminos nutriendam die noctuque debet invigilare. Ad hoc enim solium [1]) occupat terrene majestatis, hac racione temporalem gerit gladium, ad ipsum a summo optimoque Deo et ejus vicario tocius militantis ecclesie et advocatus et protector constitutus est [2]). Hinc illa gloriosissima et digna principe Iustiniani vox insonuit [3]) in Auth. ut judic. sive [4]) quoque suffrag. Collat. 4. sic ibi exordiens: „Omnes nobis dies ac noctes contigit cum omni lugubracione [5]) et cogitacione degere, semper volentibus, ut aliquid utile et placens Deo a nobis prebeatur, et non in vano vigilias ducimus, sed in hujusmodi causis expendimus consilia pernoctantes, et noctibus sub equalitate dierum utentes, ut nostri subjecti sub omni quiete consistant etc.".

Principes enim, ut Ysaias [6]) exclamat, ea que sunt digna principe [7]) cogitare debet [7]).

At de prima parte, videlicet justicia colenda, parumper dicendum est. Ad Imperatorem et alium quemcunque principem seculi spectat facere judicium et justiciam, pauperemque de manu calumpniantis redimere, impios de terra perdere, homicidas et raptores dampnare, remque publicam perturbantes non sinere vivere, ut 33. q. V. c. regum et c. sunt quidam. Idque non solum divini et humani juris, sed et gentilium quoque [8]) libri continuo boatu perclangunt. Remota namque justicia, quid sunt regna nisi magna latrocinia? ut Augustinus IV. de civitate Dei inquit. Gentilis denique philosophus Aristoteles V. Ethicorum preclarissimam virtutum illam esse affirmat, ita ut necque lucifer, neque vesperus adeo sit admirabilis.

Que utique si culta foret et coleretur parvum [9]) jam et angustum imperium adhuc latum et potens haberemus; sed quoniam cecidit virtus, et imperii vires corruerunt. Hujus ego rei nullam aliam causam [10]) arbitror, quam quod Platonis sentencia contempnitur, qua philosophiam Boëcius alloquitur I. De consolat. dicens: „Beatas fore respublicas, si eas vel studiosi sapiencie regerent, vel earum rectores studere sapiencie contigisset". Nunc autem equestre indoctumque consilium, pacis raro amicum, senatus principum regit: [doctissimorum [11]) autem virorum sentencia reipublice salutaris, si quando limen concionis ingreditur, aut omnino contempnitur, aut ut [12]) stolida irridetur. Obijcitur namque illi, non codicibus sed asseribus hauriri oportere prudenciam. Sed vae terre, ubi asseres et private cujusvis opiniones sanctissimis et equissimis majorum prevalent institutis.

---

[1]) L solum ... apicem terrenae dignitatis. — [2]) in L fehlt „est". — [3]) in D fehlt von „insonuit" bis zu „exordiens". — [4]) L sine quo. [5]) L lucubratione. — [6]) L Isaias. — [7]) L principibus . . . debent. — [8]) in L fehlt „quoque". — [9]) L primum; D partium. — [10]) L caussam. — [11]) in P fehlt die eingeklammerte Stelle von „doctissimorum" bis zu „potest", während L, B und D dieselbe bis auf Note 5 übereinstimmend haben. — [12]) in L fehlt „ut".

Est enim verax judicium dissoluti incompositique regiminis, quod vix aut nunquam stabile est, aut optata pace gaudere potest]. Quid dicam de legum equissimarum jurisque scripti observacione, que fere nulla est; sed jure incerto vivitur, et in multitudine illiterata, quod unicuique sui arbitrii discrecione visum est, id in judiciis vim legum obtinere volunt. Quod quam periculosum inconstansque sit judicium, ex[1]) Ovidii auctoritate[2]) dinosci poterit[3]) dicentis: „Pectoribus mores tot sunt, quot in orbe figure". Quot enim sunt capita, tot sentencie esse putantur. de consecr. dist. IV. sicut in sacramentis. L. item si unus. § principaliter. D. de arbitr.[4]). Et[5]) hinc eximius Ambrosius vir divina pariter et humana sapiencia precipue pollens, supra psalm.: Beati immaculati, et transsumptive in c. judices 3. q. VII.[6]) ait: „Bonus judex nichil ex arbitrio suo facit, et domestice proprie voluntatis, sed juxta jura et leges pronunciat, nichil paratum et meditatum de domo defert, sed sicut audit et judicat, et sicut se habet natura decernit[7]), obsequitur legibus, non adversatur, examinat cause merita, non mutat". Et post pauca: „Qui judicat, non voluntati sue obtemperare debet, sed tenere quod legum est". Hec Ambrosius. Et sapientissimus Salomon: „Fili, ait, ne innitaris[8]) prudencie tue." c. ne innitaris. De constit.

Neque ulla major michi abusio esse videtur, quam exteras naciones sacratissimas[9]) leges colere, nosque qui nostris in laribus legum conditorem fovemus, illas minus curare, et per eos qui rus colunt, jus in provinciis dictari, qui ob ignaviam a juris noticia legibus excusantur. Procul dubio non sine magna racione ille triumphantissimus imperator Iustinianus non minus legibus quam armis gloriatus est, dum in prohemio[10]) institutorum sic dicit: „Imperatoriam majestatem non solum armis decoratam, sed eciam legibus oportet[11]) esse armatam, ut utrumque tempus et bellorum et pacis recte possit gubernari". Que duo, videlicet leges et arma Romanos tocius orbis dominos effecerunt, ut idem Imp. C. de novo Cod. in princ.[12]) compon. attestatur. Unum enim alterius auxilio semper eguit, in omnique regno bene instituto necesse est arma per leges dirigi, legesque[13]) per arma tueri; quod ubi non fit, impossibile est rempublicam diu posse subsistere[14]) quod melius ipsi[15]) experimento didicimus, quam codicibus legamus. Ymo[16]) ut Ciceroni I. de offic. placet, plerumque magis leges quam arma sunt reipublice necessaria. Pausanias enim et Lysander Lacedemoniorum principes, quamvis

---

[1]) L hat vor „ex" noch „vel". — [2]) D hat dazu am Rande: „Ovid. De arte amandi". — [3]) L potest. — [4]) B und D haben nach „arbitr." noch die Stelle: „et diversitatem corporis diversitas sequitur animorum". — [5]) in L fehlt „et". — [6]) L. q. 8. — [7]) L decenter. — [8]) P inniteris. — [9]) D sanctissimas. — [10]) L proœmio. — [11]) L decet. — [12]) in L fehlt „in princ.". — [13]) L leges. — [14]) L sustineri. — [15]) in L fehlt „ipsi". — [16]) L imo.

rebus bello gestis imperium eorum dilatasse putentur, minima tamen parte Lycurgi legibus sunt comparandi; neque Q. Catulus vir senatorius Cn. Pompeio duci bellicis laudibus habundanti [1]), neque Publ. Nasica Africano bellicosissimo viro in commoditatibus reipublice cedere videbantur. Utque in lib. de senectute, ejusdem Ciceronis preclara extat sentencia: „Non viribus, aut velocitate, aut celeritate corporum res magne geruntur, sed consilio, auctoritate, sentencia; malleque se, inquit, habere vires ingenii Pithagore, quam corporis Milonis. Cedant ergo arma toge, concedant [2]) lauream lingwe".

Quam autem maxime nunc arma jura defensent, quam eciam obedienter legibus arma obsequantur, non solum viduarum puppillorumque [3]) lamentum, sed et gravissimorum virorum ingens et antiqua demonstrat querela.

Eo quippe res (proh dolor) redacta est, ut non modo vi oppressus vix judicem, ad quem recurrat, inveniat; sed et dum post longos laborum circuitus vix tandem judicatum obtinere contigerit, desint [4]) tamen plerunque, qui res judicatas execucioni demandare aut velint [5]) aut possint [6]).

Hinc jam patria continuis diffidacionibus exagitatur: hinc jam tela volant, furibunde sparguntur faces, hinc armorum circumsonat [7]) fragor, et injuriosus mucro omnia et omnia sternit [8]).

Cujus sane perniciei illorum [9]) solum culpam esse dixerimus [10]), quibus ad vindictam malorum, laudem vero bonorum ensem deferre concessum est, vel verius forsitan nostris culpis demeritisque exigentibus fortis et justus Deus illa permittit, et principes juxta mores nostros nobis concedit. Ut enim, inquit Ieronimus [11]) in c. audacter. 8. q. I. non semper princeps populi et judex ecclesie per Dei arbitrium datur [12]), sed prout merita nostra deposcunt. Si mali sunt actus nostri, et operamur maligna in conspectu Dei, dantur principes nobis secundum cor nostrum. Dicit namque Dominus in scripturis: „Fecerunt sibi regem, et non per me principem". Et hoc dictum videtur de Saule illo, quem etsi Dominus elegerit et regem fieri jusserit, non tamen secundum Dei voluntatem, sed populi petentis meritum fuit electus.

Tit. XVII. Quod Cesareus animus ad divini cultus augmentum semper debet esse intentus.

Ad divinum cultum imperator, reges et principes toto conatu et sollicitudine tanquam ad finem debitum studere debent. Ob quod ille magnificus Salomon ait: „Deum time et mandata ejus

---

1) L abundanti. — 2) L concedat laurea linguae. — 3) D puppillorum. — 4) L deficit. — 5) L velit. — 6) L possit. — 7) L arcuum sonat. — 8) L prosternit. — 9) L illos. — 10) L diximus. — 11) L Hieronymus. — 12) D datus.

observa, et[1]) hoc est, omnis homo“. Quamvis autem iste finis omnibus sit necessarius, regi tamen potissimum propter tria, ut quia[2]) homo, quia[2]) hominus, et quia[2]) rex.

Primo ut homo, quia[2]) ille singulariter pre ceteris creaturis factus est ad imaginem et similitudinem Dei. Hinc Apostolus in actis Apost. dictum[3]) Arati poëte introducens ait: „Nos genus Dei sumus“. Ex hac itaque racione debitores sumus omnes Deo in generali, ad ejusque divinam reverenciam astringimur omnes[4]), precipue tamen principes, in quantum plus participant de nobilitate humane nature racione sui generis, ut probat philosophus in sua Rhetorica. Qua profecto racione motus est Cesar Augustus, qui divinos sibi honores a populo Romano exhiberi passus non est; sed a Sibilla[5]) Tiburtina edoctus illos ad suum referri voluit creatorem.

Secundo competit imperatori[6]) et cuicunque regi divinum tueri cultum, ut domino, quia[2]) non est potestas nisi a Deo, ut Apostolus scribit ad Rom., et quia[7]) vices[8]) ejus gerit in terris, totaque virtus imperii a Deo dependet, influitque in regem ut ministrum. Unde quia[2]) Nabuchodonosor magnus ille Orientis monarcha suum dominium a Deo non recognovit defluere, secundum imaginativam anime sue potenciam in bestiam translatus est, ut scribitur 4.[9]) c. „Septem enim, ait Daniel, tempora mutabuntur super te, donec scias, quod dominetur excelsus in regno hominum, et cuicunque voluerit, det illud“. Quam vero devocionem gloriosus ille legum restaurator Iustinianus imperator habuerit ad Deum, hiis verbis declaratur. Ait enim in L. I. C. de vet. jur. enucl.: „Deo auctore nostrum gubernante imperium, quod nobis a celesti est majestate traditum, et bella feliciter peragimus, et pacem decoramus, statumque reipublice sustinemus, et[10]) ita nostros animos ad Dei omnipotentis erigimus adjutorium; neque armis confidimus, neque nostris militibus, neque bellorum ducibus, vel nostro ingenio, sed omnem spem ad solam referamus[11]) summe providenciam Trinitatis, unde et mundi tocius elementa processerunt, et eorum disposicio in orbem terrarum producta est“. Et alibi ait: „Cura nobis diligens est per omnia superni numinis religionem tueri“. L. unica. C. nem. lic. sign. Salvat et in L. Manicheos C. de heret. Quod in religionem divinam committitur, in omnium fertur injuriam.

Tercio imperator non modo ut homo, aut dominus, sed eciam ut rex ad divinum astringitur cultum, quia[2]) oleo sacro inungitur[12]); unde et reges Israhelitici populi, Christi domini,

---

[1]) in L fehlt „et“. — [2]) L quod. — [3]) in D fehlt „dictum“. — [4]) in D fehlt „omnes“. — [5]) L Sibylla. — [6]) in L fehlt „Imperatori et cuicunque“. — [7]) L qui. — [8]) D vicarius. — [9]) D hat vor „4. c“ noch „Daniel“. — [10]) in L fehlt die Stelle: „et ita nostros animos ad Dei omnipotentis erigimus adjutorium“. — [11]) L referimus. — [12]) L iungitur.

propter excellenciam virtutis vocabantur, quia[1]) per hanc inunccionem[2]), ut tangit Augustin. de civit. Dei, figurabatur futurus rex et sacerdos, juxta Danielis propheciam: „Cum venerit, inquit[3]), sanctus sanctorum cessabit unccio vestra.“ In quantum ergo reges figuram gerunt unccione sua illius, qui est rex regum et dominus dominancium, debitores sunt reges ad imitandum ipsum, ut sit debita proporcio figure ad figuratum. Necesse itaque est regi, et omni principi revereri Deum suosque sacerdotes precipue[4]) propter sui regiminis conservacionem. Romani namque rerum domini non alia racione suum imperium prosperatum esse arbitrati sunt, quam quod deorum suorum culturam tenerrime observabant, ut multis exemplis recitat Valer. lib. I. cap. de relig. neglec.[5])[6]). Ob quam causam Romulus primus urbis conditor in primordio sui dominii fabricavit asylum[7]), quod templum Pacis nominabat, multis amplificans graciis pro cujus numine[8]) reverencia omnem sceleratum ad ipsum confugientem reddebat inmunem. Si denique veteris et novi testamenti revolvimus codicem, reperiemus omnes reges ad divinam intentos reverenciam, felici cursu consummasse dominium, et in contrarium agentes miserum exitum consecutos, ut nempe antiquis hystoriis[9]) traditum est. In qualibet monarchia ab exordio seculi tria se invicem concomitata sunt, divinus cultus, sapiencia scholastica, et potencia secularis. Que quidem omnia in rege Salomone suis ex meritis sunt consummata. Per divinam enim reverenciam cum descendisset in Ebron oracionis locum, assumptus in regem, consecutus est sapienciam, et ex utroque super universos reges sui temporis magnificatus est. Postquam vero ab optimi Dei cultu recessit, felicitas omnis que se prius in eum congesserat[10]), ablata fuit[11]), gloriaque ejus regalis misere prostrata est[12]).

Tit. XVIII. Quod Imperatoris maxime est in orbe terrarum conservare pacem, et stratas publicas tenere securas.

Decorare pacem, remque publicam perturbantes compescere imperatoris et cujuscunque principis maxime proprium esse debet; idque

[1]) L et quod. — [2]) L iunctionem. — [3]) in L fehlt „inquit“. — [4]) in L fehlt „precipue“. — [5]) in D fehlt „neglec.“. — [6]) Zu „Valer. lib. I. cap. de relig. neglec.“ hat P (Fol. 58, unten) folgende Randbemerkung. „Nam in c. VI°. ejusdem tituli sic ait de cuncta Roma: Nunquam remotos ab exactissimo cultu ceremoniarum oculos habuisse (?) nostra civitas existimanda est. Et in c. VIII°., omnia post religionem ponenda nostra civitas duxit. Ita se humanarum rerum habitura regimen existimavit, si divine pietati bene atque constanter esset famulata“. Hoc Valerius Maximus, qui et Romanus fuit. — [7]) D asillum. — [8]) L numinis. — [9]) L historiis. — [10]) L commiserat. — [11]) in L fehlt „fuit“; (die verderbte resp. fehlende Stelle ist in L mit einem Stern bezeichnet, zugleich steht am Rande „* Mendon“. — [12]) in L fehlt „est“.

magnopere curare, ut stratas viatores habeant securas. Vie[1]) namque publice communes sunt omnibus non modo[2]) legibus gencium, sed et jure quodam nature, propter quod prohibentur a nemine occupari, nec ullo temporis cursu prescribi possunt. Unde[3]) in lib. Numer. via publica, Regia via, apellatur. [Qua[4]) ex re princeps et quivis alius dominus territorium habens tenetur de robaria et depredacione viatorum intra[5]) suum territorium facta, si fuit sciens et potuit prohibere, secundum omnes utriusque juris doctores. Non enim debet pati, ut maleficium committatur super suo, ut not. in l. I. C. de fal. mone. et in c. I. de restit. spol. Secus si prohibere non potuit, l. I. § is autem. D. si famil. furt. fecis. dic. et idem S. Thomas. II. 2. q. 62.[6]) artic. 7. Principes enim tenentur custodire justiciam in terra, unde si per eorum defectus latrones increscant, ad restitucionem tenentur, quod reditus[7]) quos habent, sunt quasi stipendia ad hoc instituta, ut justiciam et pacem conservent in terra]. Et quo magis principes ad hanc securitatem promovendam prompciores existerent, legibus permissum est eis, imperatoris tamen auctoritate, a transeuntibus pedagia et theolonia[8]) exigere. Cedit preterea non modo in laudem principis, sed et[9]) in utilitatem quoque maximam ipsius redundat vias publicas tenere securas, propter confluxum hominum ac mercium[10]), propter[11]) quas dominia plurimum ditari solent. Potissimum namque in urbe aucta fuit respublica propter vias quas tenebant expeditas, et quo magis id fieri posset, sub simulacione callida nominibus Kalendarii permutatis nundinas in urbe celebrarunt, quatenus latrones ignorarent, ut Computiste scribunt. Rursus ex hoc divinus frequencius augetur cultus: quanto enim liberior est aditus viarum ad limina sanctorum, tanto sunt prompciores homines ad reverenciam divinam. Unde et precipua fuit cura Romanis stratas faciendi securas ob idolorum cultum, quem Roma [ut in preced. cap. dixi] integerrima veneracione zelabat, neque alia racione tam severe crassabantur[12]) in Christianos primitivos, quam quod diis eorum maximoque Iovi obsequium se prestare putabant.

Et divina scriptura in Esdra[13]) commemorat frequenciam templi impeditam fuisse propter hostiles incursus.

---

[1]) P hat vor „Vie" die Randbemerkung: „ymo dominus tenetur de roboria et rapina in suo territorio facta, si scivit et prohibere potuit, et non prohibuit. Non enim pati debet, ut maleficium committatur super suo, ut l. I. C. de fal. mone. et no. in c. I. de restit. spolia. — [2]) D in. — [3]) in L vor „in" noch „et". — [4]) in P fehlt die ganze Stelle von „Qua ex re princeps" bis zu „in terra", während dieselbe in gekürzter Form allerdings als Randbemerkung (vgl. Note 1.) weiter oben im Pariser Manuscript enthalten ist; B, D und L haben sie in vorliegender Form. — [5]) D infra. — [6]) L 61. — [7]) D redditus. — [8]) L telonia. — [9]) in L fehlt „et". — [10]) L mercimoniorum. — [11]) L per quae. — [12]) L grassabantur. — [13]) B Esdre.

Principes quoque tum[1]) maxime eciam[2]) tenentur ad pacem servandam, ut utriusque juris pagina clara voce proclamat 23. q. I. c. noli. De treuga et pace, per tot. in[3]) Authent. de pace tenen. in[4]) rubro et in nigro coll. X. Christus enim in monte ait: „Pacem meam do vobis". Math. 10. c. nisi bella 23. q. I. Non est ergo heres Christi[5]), qui pacem ejus testamento relictam non habet. Et qui contra pacem ecclesie faciunt, si dignitatem aut cingulum habent, nudentur eis dicit text. 24.[6]) q. I. qui contra pacem.

Solent autem per gl. in c. ad apostilice. De re judic. lib. VI. sex cause in medium adduci[7]), propter quas non est pax inter homines. Prima, quia non puniuntur[8]) maleficia. Eccles. 4. De offic. leg. c. I. lib. VI. 23. q. II. dominus. Secunda habundancia[9]) temporalium. Genes. 13. facta est rixa inter pastores Abraham et Loth. Tercia, quia non occupantur homines in[10]) pugna contra demones, ad Ephes. V. non est colluctacio adversus carnem. Quarta, quia non consideramus dampna gwerre[11]), in qua divicias, corpus et animas perdimus. Quinta quia non premeditamur dubium eventum belli. Sexta causa, quia non servamus precepta Dei, nec decimas solvimus, que debentur Deo et ejus ministris in signum universalis dominii, sicut et tributum Cesari. 16. q. I. c. revertim. Et ergo plerumque[12]), quod non capit Christus, tollit[13]) fiscus. 16. q. 7. majores.

Sed audiant principes terre horrendum dictum Ysidori lib. III. de sum. bono. et habetur 33. q. V. principes[14]), ubi dicit: „Cognoscant principes seculi, se debere reddituros racionem propter ecclesiam, quam a[15]) Christo tuendam suscipiunt". Nam sive augeatur pax et disciplina ecclesie propter fideles principes, sive solvatur; ille racionem ab eis exiget, qui eorum potestati suam ecclesiam credidit committendam. Sane cum[16]) gloriosus Deus [testante in 18. de Civit. Dei, Aur. Augustino] hac precipue causa Romanis deferret[17]) imperium, ut per eos qui virtutibus et justicie cultu ceteras gentes anteibant, humanum genus in unam societatem reipublice legumque perductum longe lateque pacaret. Minime profecto mirandum, si istud[18]) potentissimum quondam et invictum imperium, exiguum hodie et pene contritum videamus. Virtute enim[19]) prudencia, justicia, moribus,

1) in L fehlt „tum". — 2) in L fehlt „eciam". — 3) L Item. — 4) in L fehlt: in rubro et in nigro. coll. X; D hat übrigens statt „Authent." „in auctoritate". — 5) L eius. — 6) D. 34. — 7) L afferri. — 8) L puniantur. — 9) L abundancia. — 10) L in contrariis. — 11) L guerrae. — 12) in L fehlt „plerumque". — 13) L rapit. — 14) L hat vor „principes" noch „c". — 15) in L fehlt „a". — 16) in L fehlt „cum". — 17) L deferebat. — 18) L illud. — 19) P hat als Randbemerkung diese Stelle noch in folgender Form: „Cum enim felix illud regium, imperiumque, justicia, virtute, prudencia, legum sacratissimarum observancia, fide et equitate ac rerum omnium moderacione ab inicio acquisitum sit, illudque solum hiis artibus retineri possit, quibus a principio

disciplina, et rerum omnium moderacione, tum rebus bello et pace egregie gestis felix illud et regium imperium a principio acquisitum [1]) et amplificatum est. Quod quidem solum hiis artibus retineri potest, quibus ab inicio partum est, testante in [2]) prologo Catilinarii Salustio; deserente [3]) imperio justiciam, jura, leges, sapienciam, ceterasque virtutes deseruerunt latissimi [4]) terrarum et maris termini spreverunt id gentes, pedetentim jugum collo solventes. Adeoque in angustum redacti sunt imperii fines, ut cum olim totum terrarum orbem, preter modicas Orientis partes, possideret alma corona, nunc cunctas maris terreque oras preter paucas regiones Occidentis amisisse cernatur, vixque, proh dolor, prioris imperii umbra nobis figuraque relicta sit.

At illustres Germanie principes vos mea oracione alloquor Nimio [5]) enim in rempublicam imperii affectu impellente me cohibere non possum. Ingenti accuracione, magno certe et preclaro laudis cumulo exercicioque virtutum regnum mundi progenitores [6]) vestri meruerunt. Illud adhuc late potens [7]) et amplissimum quidem in vestram dederunt fidem, sed vestra negligencia, vestra desidia, et [si dicere licet] discordia vestra in eum statum, quem hodie madentibus cernimus oculis redactum est [8]). Quam dabitis racionem altissimo? Nunquam hac dissimulacione, o Imperator, vere te Augustum denominabis. Omnes [9]) enim in te oculi respiciunt: inferiores per te se excusant, ad quem precipue hanc rem pertinere existimant, qui caput es in orbe Christiano constitutus. Nam [10]) inclita sponsa fidei anulo tibi subarrata, scissa nunc ac dilacerata, veste justicie orbata oculo manicaque ad se defendendum manu, uberes tibi profundit lacrimas irrogate injurie te sibi vindicare [11]) implorat. Exurge igitur jam tandem, qui dormis. Memento sub tua fide inclitum imperium, Germanie decus, mundique coronam subsistere. Leva in circuitu [12]) oculos tuos, et pulcherrimo optimoque imperio variis jamdudum attrito langworibus [13]) pia ope subveni. Accendant te exempla majorum tuorum. Germanie in te laus antiqua refloreat. Erige ergo, o erige in potencia, quam adhuc certe maximam habes, brachium virtutis tue, ac ensem a celesti tibi majestate traditum longe lateque vibrare, ut Virgilianum illud denuo in te impleri speremus:

„Super Garamantas et Iudos proferet imperium".

et quod in Iulii quoque Cesaris laudem editum est:

„Imperium Oceano, famam qui terminat astris".

---

partum est, testante in prologe Cathelinarii Salustio, ut ejus excidium dietim sequatur necesse est".

1) L adquisitum. — 2) in D fehlt „in". — 3) L descrescente. — 4) in L fehlt „latissimi terrarum et maris termini spreverunt id". — 5) L me etenim nimio. — 6) L maiores. — 7) L patens. — 8) in L fehlt „est". — 9) B oculi enim omnium. — 10) in L fehlt diese ganze Stelle von „Nam inclita sponsa" bis zu „vindicare implorat". — 11) D vindicem explorat. — 12) L circuitum. — 13) L languoribus.

Diceres forte, princeps serenissime, superioribus Augustis potentissimum erat imperium, suffragabatur eisque[1]) erarium opulentissimum, quo id facilius, quod hortaris, perficere potuerunt. Nunc vero imperii partes michi omnes in circuitu diripuerunt, aquilam meam pennis deplumarunt, diminuta est potencia, virtus exhausta, exiguum est erarium.

At ne, maxime regum pater, hec te frangat sentencia, precor. Ideo enim illi et latissimum et auro refertum imperium habuerunt, quia[2]) accuratam hiis deligenciam impenderunt, noctes nonnunquam transibant[3]) insompnes, ut subjectorum commodo promoverent. Quod[4]) hiis cessatum est, felicis simul prosperitatis deficit augmentum. Salomon regum Israel gloriosissimus non opulenciam, non potenciam, sed solum, ut digne subjectos regere posset, adoptavit[5]) sapienciam; qua adepta cetera omnia felici accessione in eum congesta sunt, ita ut regum omnium, qui ante ipsum fuerant in Israël, magnificentissimus et[6]) diceretur et esset. Catho[7]) denique Romane prudencie clarissimum lumen, augustum senatum hiis verbis quondam alloquens: „Nolite, inquit, patres existimare, majores nostros armis rempublicam ex parva magnam fecisse, sed quia eis fuit domi industria, foris justum imperium, in consulendo animus liber, nec delicto nec libidini obnoxius".

Hanc tu, optime Princeps, sentenciam crebrius rimari velis, virtuteque duce omnia aggredi, qua [Plauto teste ut in Amphitruone canit] salus, vita resque et patria tutantur. Virtus enim omnia in se habet, omnia bona assunt illi, quem penes est virtus. Quod si feceris eneydum[8]) illud Virgiliano carmine tibi polliceri poteris:

„In freta dum fluvii current, dum montibus umbre
Sylvasque[9]) fere lustrabunt, connex polus[10]) a dum sidera pingent[11]);
Semper honos nomenque tuum laudesque manebunt".

Tit. XIX. De forma Rom. Imperatorem suscipiendi, cum urbem aliquam duxerit ingrediendam.

Cum Romanorum rex vel imperator urbem aliquam ingressurus est, totus clerus processionaliter sibi occurrere debet[12]), quod tum[13]) universitas doctorum et scholarium, si aliqua ibidem fuerit, similiter facere non omittat. Omnes campane pulsari debent, et cantabitur introitus misse de epiphania: „Ecce adveniet

---

[1]) L eis. — [2]) L quod. — [3]) L transigebant. — [4]) P hat vor „Quod hiis" resp. hiezu die Randbemerkung: Nam, ut inquit Salustius, florente Roma ipsum domi milicieque boni mores colebantur concordia; maxima avaricia erat jus bonum; et justicia colebatur, cives cum civibus de virtute . . . ., in deorum cultu magnifici, in amicos fideles erant. — [5]) L optavit. — [6]) in L fehlt „et". — [7]) L Cato. — [8]) L Aeneadum. — [9]) in D fehlt „Sylvasque fere". — [10]) D pascet. — [11]) L poli. — [12]) P debent. — [13]) L etiam.

dominator dominus, et regnum in manu ejus, et potestas et imperium", cum versu: „Deus judicium tuum regi da, et justiciam tuam filio regis. Gloria patri, sicut erat in principio". Et repetitur introitus, quo finito cantabitur responsorium: „Ecce mitto angelum meum, qui precedat te, et custodiat semper. Observavi et audivi vocem tuam, et inimicus ero inimicis tuis, et affligentes te affligam et precedet te angelus meus".[1]) Subjungendus est versus cum repeticione.

Cum autem ventum fuerit ad ecclesiam, sit sedes parata ante majus altare pro rege orante[2]), et dicatur: „Kyrie eleyson, Christe eleyson, Kyrie eleyson. Pater noster. Et[3]) ne nos inducas. etc.". Versus: „Domine salvum fac regem". Vers.: „Mitte ei, Domine[4]), auxilium de sancto". Vers.: „Esto ei Domine turris fortitudinis". Vers.: „Nichil proficiat inimicus in eo. Domine exaudi oracionem meam.[5]) Dominus vobiscum. Oremus: Deus qui ad predicandum eterni regis[6]) ewangelium[7]) Christianum imperium preparasti, pretende famulo tuo imperatori nostro, Friderico, arma celestia, ut pax ecclesiarum nulla turbetur tempestate bellorum, per dominum nostrum etc."; vel alia aliqua collecta legetur, multe namque pro rege et imperatore reperiuntur descripte.

Tit. XX. De Romani imperii exitu, et ejus finali consummacione.

Ad hujus nunc opusculi finem festinandum est, scripturisque prodentibus imperii exitus describendus, ne longo sermone sim legentibus fastidiosus.

Romanum imperium, quod ad[8]) generis humani gubernaculum a summo rerum conditore provisum est[9]), quodque a sui exordio duorum millium annorum spacio centum et quadraginta quinque in presentem usque ad annum steterat, a nativitate Christi Dei nostri videlicet, millesimum, quadringentesimum et sexagesimum, quo presenti pagine inicium dedi et finem; quamvis per varias fortunas currendo, successivo tempore viribus et augmento decreverit, tendatque in occasum, invictum tamen semper permansit, durabitque in finem mundi. Neque auferetur sceptrum a Christiano imperio, donec venturus sit acerrimus hostis fidei nostre Antichristus. Ait enim Apostolus 2. ad Thess.[10]): „Nisi venerit discessio primum, non revelabitur ille filius perdicionis".

Hanc discessionem S. Methodius, martir[11]) et episcopus in libro, quem edidit „De consummacione seculi", de fine ex-

---

[1]) in L fehlt „meus". — [2]) L ornata. — [3]) in L fehlt „Et ne nos inducas". — [4]) in L fehlt „Domine". — [5]) in L fehlt „meam". — [6]) D reges (Schreibf.). — [7]) L evangelium. — [8]) in L fehlt „ad". — [9]) L esse. — [10]) L Ephes. — [11]) L martyr.

ponit imperii. Omnes quippe gentes subtrahent se in fine temporum ab obediencia Romani imperii. Inquit enim gl. Daniel. 2: „Sicut a principio nichil forcius fuit Romano imperio, sic in fine nil debilius invenietur. Nam quamdiu ei auscultabunt gentes, Antichristus non veniet. Esset enim tunc qui resisteret illi, ne confluxus ad eum fieret populorum".[1])

Quam autem prope sit finis mundi et imperii, ex hodierna obediencia provinciarum dinosci poterit.

Memoratus quoque gloriosus Apostolus, qui archana[2]) Dei manifestissime novit, Thessalonicensibus in eadem 2. epistula scribit: „Qui tenet, teneat, donec de medio[3]) fiat, et tunc revelabitur ille iniquus, quem Dominus interficiet spiritu oris sui". Super verbis istis dicit gl. quod apostolus in hiis verbis „Qui tenet, teneat", Romanum imperium designat, quo destructo veniet Antichristus. Unde Romanus imperator, qui mundum tenet de rege ad regem, successive imperabit, donec Romanum imperium auferatur de medio. „De[4]) medio namque auferri", est a conmuni hominum contactu sustolli. Unde Augustin. in 20. de civit. Dei, super eisdem verbis Apostoli: „Qui[5]) modo tenet, teneat", non absurde, inquit, de Romano imperio creditur dictum, tanquam sit dictum: Qui modo imperat, imperet, donec de medio[6]) tollatur, et tunc revelabitur ille iniquus, quem Antichristum significari nemo ambigit".

Ut autem S. Methodius in libro preallegato[7]) dicit, ultimus Romanorum Augustus cum instabit mundi et imperii finis, divino agitatus spiritu veniet in Ierusalem[8]), ponetque sanctam crucem ad eum quo steterat locum, quando in ea vita mundi, Rex regum et Dominus dominancium pependit, et procedet[9]) imperialibus ornatus insigniis, ponetque coronam de capite suo super sanctam crucem, tradens Deo regnum et imperium; levabiturque et tunc crux cum corona in celum, et inclitus Imperator ibidem expirabit. Scriptum namque est: „Hoc signum crucis erit in celo, cum Dominus ad judicandum venerit".[10]) Postquam vero crux cum corona hoc modo in astra est recepta, Romanumque sepultum imperium, revelabitur iniquus ille, perdicionis filius. Tantaque tunc erit humane miserie calamitas[11]), tanta[12]) in universo mundo persecucionis procella sevitura[13]) est, quod nisi dies hujusmodi tribulacionis, Marco teste et Matheo, fuissent abbreviati, non fieret salva omnis caro. Omnia namque priora tempora, aurea secula temporaque pacis fuisse mortale hominum genus estimaturum est, canente[14]) in psalmo regio propheta: „Orietur in diebus

---

[1]) L illarum. — [2]) L arcana. — [3]) L de me dio. — [4]) in L fehlt „De medio". — [5]) in L fehlt „Qui modo tenet, teneat". — [6]) B und D haben nach „medio" noch „fiat id est". — [7]) P preallecto. — [8]) D Hierusalem. — [9]) D hat vor „procedet" noch „tunc". — [10]) L veniet. [11]) P calamitatis (Schreibf.). — [12]) L tantaque. — [13]) L secutura. — [14]) L testante.

domini justicia et habundancia[1]) pacis, donec auferatur luna", id est, Romanum imperium, quod per lunam congrue designatur. Hoc itaque turbulento tempore consummabitur terrena monarchia gencium, emigrabit gloria, et[2]) maximum triumphantissimumque imperium, quod tot mira terra marique gesta per sui decursus tempora consummavit, finem tante diuturnitatis accipiet.

Quod quidem nostro sub[3]) periodo, invictissime Romanorum princeps, prosperitate[4]) conservare, fausteque feliciter et longeve tua[5]) manu dirigere dignetur, stelliferi conditor orbis, qui perpetua mundum semper racione gubernat, in secula benedictus. Amen.

[1]) L abundancia. — [2]) in D fehlt „et". — [3]) in D fehlt „sub" [4]) L prospere; B leta prosperitate. — [5]) in D fehlt die Stelle von „tua manu" bis „orbis".

Miscellen.

[Zur Geschichte des fränkischen Rechts in Schlesien.] In Band III der Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft S. 40 flg. versucht Gaupp in einer „Das deutsche Recht, insbesondere die Gütergemeinschaft in Schlesien“ überschriebenen Abhandlung den fränkischen Ursprung zweier Rechtsinstitute nachzuweisen, welche in Schlesien schon früh anerkannt sind: der ehelichen Gütergemeinschaft und des sogenannten Fallrechts (ius recadentiae). Zu diesem Aufsatz möchten die folgenden Zeilen einige ergänzende Bemerkungen bringen.

I. Das Princip des nach friesischen, fränkischen und schweizerischen, vor allem aber nach den französischen Rechtsquellen[1]) geltenden Fallrechts (ius recadentiae, ius revolutionis)[2]) besteht bekanntlich darin, dass bei der Intestaterbfolge und bei Nichtvorhandensein von Descendenten die im Nachlass befindlichen Erb- oder Stammgüter, die héritages des französischen Rechts, nach ihrer Herkunft an diejenige Linie der Verwandten zurückfielen, von welcher sie herstammten, ein Princip, welches auch in dem sprichwörtlichen Satze: paterna paternis, materna maternis, seinen Ausdruck findet[3]). Dieses Fallrecht hat in älterer Zeit auch in Schlesien Geltung gehabt, wofür der quellenmässige Nachweis durch die Bezugnahme auf das von dem Bischof Wenzeslaus von Breslau im Jahre 1415 erlassene, von Gaupp a. a. O. S. 71 flg. abgedruckte sogenannte Kirchenrecht erbracht wird: es führt dort die Bezeichnung des Rechts der Widerfälle. Im Eingange des „Kirchenrechts“

---

[1]) Vgl. Stobbe Handbuch des deutschen Privatrechts, 2. Aufl. Bd. V § 291 No. 2, Anm. 6, S. 105/6. — [2]) Ueber das Verhältniss des in art. 747 code civil statuirten droit de retour zu diesem Fallrecht hoffe ich an einem anderen Orte Auskunft geben zu können. — [3]) Vgl. z. B. die Consuetudines Aurelianae civitatis in Consuet. infra scriptarum civitatum et provinciarum Galliae, ed. a Dionysio Gothofredo, Frankf. a/M. 1598 cap. 10 S. 91: In successione collaterialium in bonis paternis, non adventiciis, proximitatis consanguinitatisque ratio non habetur: sed his qui defuncto ex eo latere unde bona profecta sunt, coniuncti esse reperiuntur, ea praedia adiudicari solent: paterna paternis maternisque materna referendo.

erwähnt nun der Bischof Wenzel eine besondere Verordnung, durch welche dieses Recht der Widerfälle von ihm ausdrücklich aufgehoben worden ist. Es taucht alsbald der Gedanke auf, dass die genaue Kenntniss des Inhalts dieses ersten, von Bischof Wenzel in Bezug genommenen Statuts von Werth sein müsse, zwar nicht so sehr für die Entscheidung der im Grunde nicht erheblichen, von Gaupp aufgeworfenen Frage, ob in dem „Kirchenrecht" das Hauptgewicht auf der Abschaffung des Fallrechts oder auf der Einführung der Gütergemeinschaft ruhe, als vielmehr für die Geschichte des Fallrechts überhaupt. Denn man darf nicht mit Unrecht vermuthen, dass jene erste Verordnung über den Umfang und Inhalt, sowie über die Ursachen der Abschaffung dieses Instituts sich eingehender als das „Kirchenrecht" zu verbreiten Anlass gehabt habe. Wohl von solchen Erwägungen geleitet hatte schon Gaupp nach diesem Edict des Bischofs Wenzel geforscht. Indessen, obwohl noch Tzschoppe und Stenzel in ihrer 1832 herausgegebenen Urkundensammlung zur Geschichte Schlesiens S. 633, Note 1, anmerken, dass das Original der Urkunde, von demselben Datum wie das Kirchenrecht, noch vorhanden sei, blieben Gaupps einige Jahre später angestellte Nachforschungen ohne Erfolg. Vor Kurzem ist es mir nun nach mehreren vergeblichen Versuchen gelungen, wenn auch nicht das Original, so doch eine Abschrift jener Verordnung aufzufinden[1]). Da dieselbe offenbar zu amtlichen Zwecken angefertigt ist und bezüglich ihrer Uebereinstimmung mit dem Original wenigstens in den Hauptpuncten begründete Zweifel kaum erhoben werden können, so darf ich deren Inhalt im Folgenden wiedergeben, unter dem Vorbehalt etwaiger Verbesserungen auf Grund des vielleicht noch nachträglich aufzufindenden Originals.

Die Urkunde findet sich in einem mit weissem Pergamenteinband versehenen Papiercodex der Neisser Rathsbibliothek, welcher die Ueberschrift trägt: Verschiedliche Kayser- vnd Königliche auch Bischofliche Begnadungen nicht weniger einige Kauffs-Instrumente der Stadt Neiss, N. IV (Sign. B. B.). Dieser Codex enthält anscheinend zu amtlichen Zwecken für den Neisser Rath in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gefertigte Abschriften aus einem Privilegienbuch, welches vermuthlich die Originale enthielt. Darauf lassen die fortlaufende Zählung der Urkunden als Capitel und einige ausdrückliche Hinweise auf Originale schliessen. Die Verordnung des Bischofs Wenzel, welche hier interessirt[2]), wird auf den Seiten 4 und 5 mitgetheilt unter der Ueberschrift: Bischoffs Wencesslaw Begnadung, in welcher Widerfelle hingeleget vnd abgethon worden. Ca. X. Sie lautet wörtlich folgendermassen:

---

[1]) Gern nehme ich an dieser Stelle Anlass, der wesentlichen Unterstützung, deren ich mich bei Aufsuchung der Urkunde seitens des Herrn Archivassistenten Dr. Wutke in Breslau zu erfreuen gehabt, dankbar zu gedenken. — [2]) Es befinden sich in dem Codex auch zwei Abschriften des Wenzeslaischen Kirchenrechts, auf Seite 5[vo] bis 7 und 68 bis 70[vo]

Inn Gottes Namen, Amen. Wir Wencesslaw von Gottes Genaden Bischoff zu Bresslaw, zu ewigem gedechtnuss, bekennen wir offentlich allen gegenwerttigen vnd zukunftigen Menschen, die diessen Brieff sehen oder hören lesen, das wir haben ein uffsehen vnnd ein mercken gehabt, uff scheden vnnd vorterbnuss vnnser Lande vnd Leute Zuentricht vnnd Krige, die vill vnnd offte khommen sein von den wedirfellen, die in unser Kirchen gebietten, Landen, Stetten vnnd Dörffern, biss daher vor recht gehalden sein, beide vnnss, vnnser Kirchen, Landen vnd Leuten, davon Krige, Raube, Brand, Mörde vnd merckliche scheden entstanden sein; wen dieweile die gewert haben mit Krafft, so haben manche frembde vnbekhante vnd ausslendische Leute sich angezocket freundtschafft vnser vndersessen nach ihrem Todte vnnd sich vor freunde genandt vnd vorgegeben, also das sie die rechten nachkhomliche der vorscheiden menschen angesprochen haben, von der widerfelle wegen, vmb Erbe vnd vmb guett, vnd das derfordert haben vnd derlanget, inn solcher Mösse alss mit Dreuhen, ob sich die rechten nachkommelinge der toten menschen widersezten vnnd sich zum Rechten geben wolden, so wurden die Ausslender Dreuher, Borner[1]) vnnd Beschediger, dauon die vnschuldigen durch fredig vnnd gemaches willen folgen muesten, vnnd die Ausslender von in weissen mit guette vnnd mit geldte, die doch leichte in Rechten keine mögschafft zu den vorschieden menschen beweiset hetten, dauon vnser Lannd vnnd Leute vil vnnd manicherley geschwecht sein ann Erbe vnnd guette. vff solche mergliche scheden haben wir ein betrachten gehabt, mit vnnsern lieben getreuen, Mann vnnd Stedten, Lannden vnnd Leuten, die vnss diemüttiglichen angelangen haben mit steter Biette, das wier die vorbassmehr besorgen solden, vnd vor sie dencken genediglichen, das sie solcher sorgen oberhoben mochten werden vnnd die widerfelle ganz gar vnd ewigliehen abnehmen vnd abgehen liessen, das sie vorbass nicht mehr sein solden, noch krafft noch macht haben, sunder die gentzlichen abnehmen vnnd vortilgten, nuhe vnnd ewiglichen, hierumb haben wir solche gebrechen bracht ann die ersamen Herrn des Capitel vnnser Kirchen zu Bresslaw, vnnsere lieben andechtigen bruder in Christo, die auch die sachen vnnd bröche [vnnd in][2]) in den Capiteln oft vnnd vill gehandelt haben, vnnd eine mit vnnss wurden sein, also das sie wolgerathet duncket, das solche gewohnheit, die man vor Recht gehalten hatt, in vnnserm Bistumb vnd vnsern Kirchen güttern, die auch Landen vnd Leutten schaden, vorderbnuss, Kriege vnd Zwietracht innbracht hatt, widerruffen, abethuen vnnd gentzlichen abnehmen, das die widerfelle vorbass mehr nicht seyn, noch krafft noch macht haben sollen, dauon mit vollem Rathe vnnd willen des vorgenandten Capitels, auch vnnser lieben getreuen Man vnnd Stette, das Recht vnd die gewonheit, die man nennet widerfelle, die in vnnserem Bistumb vnnd vnser Kirchen güttern biss daher

[1]) Borner = Brandstifter, Mordbrenner. — [2]) Die eingeklammerten Worte sind offenbar aus Versehen des Abschreibers in den Text gelangt.

krafft vnd macht gehabt haben, vmb besserunge vnnser Lande vnnd Leute vnnd vormeidunge grosser schaden, vorterbnuss, Kriege vnd Zuetracht, die darauss khommen vnnd erstanden sein, vill vnnd offte den Landen vnd Leutten, haben wir widerruffen abgenommen vnnd abelassen gehen, widerruffen, abnehmen, abthuen vnnd abelassen gehen, in Krafft dies Brieffes, vnnd soll nimmer Recht sein, vnd nimmer gehalden werden, nuhn vnd ewiglichen, zu vnsers Bisstumbs gebiette, vnd in andern vnser Kirchen güettern, der nimmer zu gebrauchen in keiner weiss, vnd sollen vorbassmehr gantz vorlassen vnnd todt sein, vnd keine Krafft noch macht haben, auch ob die Recht beschriben oder vorbrieft vnnd bestettiget weren, von einem Bischoffe vnd von dem Capitel, oder von wehme die Brieffe oder bestettunge bekhomen weren, derselben bestettunge vnd beschreibunge nehmen wier vnnd töten ihre Krafft vnnd macht, vnnd sollen vorlassen sein vnnd vorblichen in Krafft diss Brieves nuhe vnnd ewiglichen, sunder alss vil alss sich vor Datum diss Brieffes solche sachen vorlauffen hetten, soll diese widerruffunge vnd abnehmunge der widerfelle nicht schedlich sein denselben Menschen an ihren Rechten. Zu ewiger bestettunge dieser sachen haben vnnser gross vnnd auch das Capitel ir gross Ingesigel an disen Brieff lassen hengen. Geschehen in dem gemeinen Capitel, das man pfleget zu haldten vnd zu haben jerlichen bey vnnser Kirchen zu Bresslaw in der Römischen Kirchwey[1]), nach Christi geburth vierzehenhundert vnnd darnach in dem funffzehenden Jare; dabey seint gewest die ersamen Herren[2]) Ern Nicklas von Borssnitz, Scolasticus, Nicolaus Pflüger von Kreutzburg, Cantor, Johannes Schwarz, Paulus Kossla, Heinrich von Borssnitz, Vlerich von Speier, Thomas Maso, Franciscus Flosser, Laurentius von Krokaw, Stephanus von Stamkaw, Johannes Jenckewitz von Namsslaw, Dominicus Teschner, Alexius Fey, Petrus Hochmuth vnd Sigissmundus Domnik, Prelaten vnd Thumbherren der vorgenanten vnnser Kirchen, gesammet zu dem Capittel, nach jerlicher gewonheit, zu dem Laute der Glocken.

In der Sache selbst bedarf das Statut einiger Erläuterung. Wichtig ist für uns insbesondere, dass als Grund für die Abschaffung des Rechts der Wiederfelle angegeben wird die Rechtsunsicherheit und die mannigfachen Nachtheile, welche dadurch entstanden sind: es haben sich „fremde, unbekannte und ausländische Leute“ für Verwandte der verstorbenen bischöflichen Unterthanen ausgegeben und unter Berufung auf das Recht des Rückfalls Erbe und Gut den „rechten Nachkommen“ abzujagen versucht. Unter den rechten Nachkommen können jedenfalls nicht die Kinder des Verstorbenen verstanden werden, da diesen gegenüber das Rückfallsrecht niemals Platz griff. In Betracht kommen daher nur die weiteren Descendenten. Erwägt man nun, dass das Erbrecht der weiteren Descendenz in der ältesten Zeit gegenüber der engen Gemeinschaft der Geschwister noch zurückstehen musste, dass

---

[1]) D. i. am 18. November. — [2]) Dieselben Personen werden auch in dem Kirchenrecht genannt; vgl. Gaupp a. a. O. S. 73.

der Bruder des Erblassers ihm näher freund war, als die Enkel desselben [1]), so kann man wohl begreifen, wie gerade das Recht der Widerfälle, welches sich ja auf das gemeinsame von den Ahnen ererbte Familiengut bezog, zur Beeinträchtigung des Erbrechts der weiteren Nachkommen benutzt werden mochte. Dagegen glaubte der Bischof einschreiten zu müssen, wohl auch im eigenen Interesse, damit die Güter nicht in die Hände fremder Unterthanen geriethen. Der weitere Inhalt der Verwendung ist klar: er gipfelt in der Aufhebung des Rechts der Widerfälle, an dessen Stelle dann durch das Kirchenrecht die Hälftentheilung, aber unter Wahrung des Erbrechts der weiteren Descendenz (§ 5), eingeführt wird. Von Interesse ist am Schluss des Statuts noch die Berücksichtigung der vor Erlass desselben eingetretenen Erbfälle, welche durch die Aufhebung nicht berührt werden sollen.

II. Der Rechtsgedanke der Halbtheilung des Nachlasses ohne Rücksicht auf die Herkunft der Bestandtheile kommt in dem Kirchenrecht nicht zum ersten Male zum Ausdruck; neu scheint nur die positive Gestaltung dieses Princips zu sein, insofern dasselbe schlechthin zum gesetzlichen erhoben wird. Durch private Anordnung war es wohl schon vor Erlass des Kirchenrechts möglich den Grundsatz: paterna paternis, materna maternis ausser Kraft zu setzen. Darauf deutet eine Urkunde von 1395 hin, welche sich in einem dotalitia et sententiae von 1377 bis 1402 enthaltenden Privilegienregister des Fürstenthums Breslau befindet [2]). In diesem Protocoll wird beurkundet, dass Hannos Meyerlin seiner Mutter Katherin all sein gegenwärtiges und künftiges Gut aufgereicht habe,

> nach seynem tode zu tuen unde lossen mit sulchem undirscheit, ob das got gebe das her eliche erbin gewonne dy auch lebinde bleben, vor die selben kinder sal seyne libe mutir denkin vnde raten alzo her das er wolgloubt vnde getrawet adir noch erem tode derselbin seiner lieben muter so mogen se selbir mit dem gute thun vnde lossen vnd mit namen das das gut eyme kinde an das andir solle sterben vnde das nicht eins dem andern solle noch moge enpfremdin adir entwenden in kheinerleie weyse, se hetten denne geerbin. wer abir das, das se storben vnde nicht elich geerbin lebindig lisen, so sal alle das gut is wore varnde adir vnvarende mitenandir an dir egenanten Hannos Meyerlins vnde seyner muter Katherin gleich an beiden teilen nesten gevallen.

Somit möchte ich die von Gaupp a. a. O. S. 73 erhobene Frage, ob der Inhalt des Wenzeslaischen Kirchenrechts vollständig oder nur zum Theil durch den Bischof Wenzel neu eingeführt worden sei, etwas

[1]) Vgl. Heusler Institut. d. d. Privatrechts II § 184 S. 579 flg. — [2]) Unter der Signatur F. Breslau III 13, b wird dieses Privilegienregister in dem Königlichen Provincialarchiv zu Breslau aufbewahrt; vgl. hierüber im Allgemeinen Bobertag, Die Gerichte und Gerichtsbücher des Fürstenthums Breslau in der Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens, Band 7 (Breslau 1866) S. 133 flg.

abweichend dahin beantworten, dass Wenzel an die Stelle der Privatbeliebung positive Vorschrift gesetzt, das facultative Recht zum Intestaterbrecht gemacht habe.

III. Aus Cap. 353 des Breslauer Landrechts von 1356 schliesst, Gaupp a. a. O. S. 69, und zwar m. E. mit Recht, dass in Schlesien das System der allgemeinen Gütergemeinschaft in älterer Zeit bekannt und in Anwendung gewesen ist. Einen weiteren Beweis hierfür liefert das Zeugniss eines ehemals über die Grenzen seiner Heimath hinaus berühmten schlesischen Gelehrten, Nicolaus Henels von Hennenfeld[1]). In seiner 1630 verfassten Chronik des Münsterbergischen Fürstenthums und des Frankensteinschen Weichbildes[2]) berichtet er über die rechtlichen Verhältnisse dieser Gebiete unter anderem Folgendes:

„In den beiden Städten Münsterberg und Franckstein ist diess eine aussgeübte Gewohnheit (anderer vor diessmahl zu geschweigen), dass wenn zwey Eheleute sich miteinander vererbete, sie ein gemein Gutt, (obschon die Kinder nicht im Leben bleiben), machen, haben und halten, dergestalt zwar, da eines unter ihnen Todes halber abgehet, dass dem Manne oder dessen Erben davon zwey Drittheil, dem Weibe aber oder ihren Erben ein Drittheil gebühret, jedoch dass zuvor alle Schulden ex universo corpore haereditario gezahlet werden. Neque enim bona tantum, sed et nomina communicantur: also dass der überbleibende Ehegenoss alle des verstorbenen hinterlassene Schulden biss auff den letzten Heller zahlen muss sublato utique moribus harum Urbium (utut plurium aliarum) titulo Codicis, ne uxor pro marito. Gleicher Gestalt ist eine alt hergebrachte und eingeführte Gewohnheit, dass so lange eine Erbschaft zwischen Eltern und Kindern ungetheilt verbleibt, genossen, vermehret und gebessert werde, dass alsdann solche beständig auffnehmen und incrementum den Kindern erster Ehe auff ihre zwey Theil Vaterrecht nicht weniger als der Mutter zu Frommen und Nutz gelanget und sich eines mit und neben dem andern bessert. Auff den Dorffschaften aber unter den Bauersleuten ist solche communio bonorum gemeiniglich auff die Helfte gerichtet".

Aus dieser Stelle geht klar hervor, dass im Gebiet der Städte Münsterberg und Frankenstein in Schlesien das Drittheilsrecht auf dem Boden der Gütergemeinschaft gestanden hat[3]). Sie dürfte aber auch ein nicht zu unterschätzendes Zeugniss dafür sein, das dieses Rechts-

---

[1]) Vgl. über dessen Leben und Schriften den Aufsatz von H. Markgraf in der Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens, Bd. 25 (Breslau 1891) S. 1 flg., besonders S. 39. — [2]) Eine von Christian Ezechiel verfertigte Abschrift dieses Werkes befindet sich in dem Handschriftenschatz der Breslauer Stadtbibliothek unter Sign. 616 S. V. 3 a, 5. Die abgedruckte Stelle vgl. daselbst auf S. 65/66. — [3]) Vgl. Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts II, 3 § 7 S. 80 flg., besonders S. 89.

institut daselbst aus dem fränkischen Recht herzuleiten ist[1]), denn gerade jene Ortschaften verdanken fränkischer Ansiedlung ihren Ursprung.

Henel von Hennenfeld wiederholt später seine Mittheilung in einem als Anhang zu seiner Schrift: de iure dotalitii im Jahre 1660 gedruckten Aufsatze: de communione bonorum inter coniuges in multis Silesiae locis recepta S. 490 flg. Seine Ansicht ist darum so beachtenswerth, weil er vom Jahre 1618 an das Amt eines Syndicus provincialis des Münsterberg-Frankensteinschen Gebietes bekleidete und somit über die rechtlichen Verhältnisse dieses Landes genau unterrichtet sein musste. Auch an der letzteren Stelle betont er, dass bei den Städtern nicht bloss, sondern auch bei den Bauern dieses Gütergemeinschaftssystem in Gebrauch war. Es entspricht diese Rechtsübung den Grundsätzen des Wenzeslaischen, noch mehr aber denen des Casparischen Kirchenrechts. Sie galt nach amtlichen Berichten noch im 18. Jahrhundert, und wurde erst durch das preussische Gesetz vom 11. Juli 1845 aufgehoben.

Breslau. Georg Frommhold.

[Span und Rasen.] In den Acten des königlich sächsischen Hauptstaatsarchivs Locat 9788, II zwischen Blatt 129 und 130 liegt ein Holzspan und ein Stück Rasen, ersterer aus der Stubenthür, letzterer aus dem Garten des Christian Gottlieb Müller in Oberwiesenthal (Sachsen) von einer Hilfsvollstreckung wegen rückständiger Untersuchungskosten, vom 17. März 1819. Das so späte Vorkommen dieser Rechtssymbole ist beachtenswerth. Th. Distel.

[Zu der praefatio rhythmica des Sachsenspiegels.] Die Marienlegende des Heinrich Clûzenêre, wahrscheinlich zu Görlitz Ende des 13. Jahrhunderts entstanden, herausgegeben von Bartsch in der Bibliothek des Stuttgarter litterarischen Vereins LII. S. 1—39, hat eine Einleitung (v. 1—19), die ausserordentlich an die gereimte Vorrede des Sachsenspiegels anklingt:

In Gotes namen hebe ich an,
der alle dinc zu rechte kan
wol vûgen unde kêren:
der mûze mich noch lêren
und geben sulche sinne,
daȥ ich die kunst gewinne,
daȥ ich volbrenge dese wort,
swâ si werdin noch gehort,
swî ich nicht ein meister sî,
daȥ ich doch strâfens werde vrî
von den meisterchînen,
di mit den worten schînen,

[1]) Vgl. Gaupp a. a. O. S. 59 flg., dagegen Schröder a. a. O. S. 97.

als ab si grôȥe meister sîn.
Di vundin manic vundelîn,
daȥ nicht ein hâr gewesin mac.
Daȥ ist ein suntlîcher bejac,
swer sîch mit kunst alsô begât,
daȥ her von eim zum andern gât
mit valscher rede hinderwert.

Schröder.

[Eine Notiz über die Acht,] im Generallandesarchiv zu Karlsruhe, Copialb. 535, Mitte 15. Jahrhunderts.

Item dreyerley Achten sint: mit tagen, mit urteil und ein aberacht. Usser der acht mit tagen mag sich einer uff recht absolvirn lassen, also das er dem cleger ůmb die sach darůmb er ine zu acht gethon hatt eins unverzogen rechten sin söll, und behelt er im dann mit recht an oder erschint nit gehorsam, so wurt er ein aberechter.

Item ein acht dar in einer mit urteil kompt ist also: wann der cleger dem antworter mit urteil anbehalt, wo er ine dann nach lut solicher urteil nit entricht wůrt mit der acht widder ine procedirt, von solicher acht mag er nit absolvirt werden, dan mit verwilligung des clegers, dessglichen von der aberacht auch.

Item welicher ein achter wůrt, da ist dem cleger und menglichem erleibt sin lib und gut, und ist die clag ůmb pinlich sach, wo einer den selben zu recht anfelt, hat er macht nach sinem leben zu clagen, das zu im gericht werd mit dem swert nach des heiligen richs recht. Ist aber der ansprach umb slecht sach, als ůmb schuld oder der glich, hat der cleger zu clagen nach sinem lib oder gut und nit nach den beiden, der lip wůrt dem cleger heymgesprochen, den mag er gefenglich halten, aber nit töten, sunder sin menschlich und liplich narung ist er im zu geben verbunden. Clagt er nach sinem gut, das er dann by im gefunden hat, wirt im on mittel heymgesprochen.

Item hat aber ein ächter gůtter, es syen dorffer, zinsse, gůlt, lůtt oder der glich, damit im ander lůtt zu thund verwant sint, das hat der cleger nit macht uff die acht anzugriffen, er hab dann sölich gůtter erfolgt und erlangt wie recht ist, und wann er solich gůtter erfolgt hat, ist das ein dorff oder eigen lůtt, so erinnert er sie solicher erfolgten und erlangten recht mit forderung ime gehörig und gewertig zu sin mit allem dem, so sie dem ächter zu thund gewesen sind. Wellen sie sich des sperren, den wůrt verkůnt und mit urteil erkent, das sie im gehörig und gewertig sin söllent, oder sie werden auch ächter, dann so sind sie im erleupt und vor nit. Aloys Schulte.

[Achim von Arnim über Savignys Buch vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung.] Bei der Durchsicht von Blättern, die in Varnhagens Nachlass auf die Königliche Bibliothek zu Berlin gekommen sind, fielen mir zwei Briefe in die Hände, die Achim von Arnim im Jahre 1814 an seinen Schwager Carl Friedrich von Savigny geschrieben hat. Eigentlich nicht Briefe, sondern nur erste Niederschriften. Gänzlich undatirt, und vielleicht in der Reinschrift geändert. Trotzdem scheinen diese Blätter werthvoll zu sein. Sie betreffen Savignys 1814 erschienenes Buch vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft.

Achim von Arnim war kein Jurist. Er hatte zwar in Halle bei Dabelow Civilrecht, Lehnrecht und den Process gehört. Als Göttinger Student war er Hugo näher getreten und auch später in Verkehr mit ihm geblieben. Auch Rehberg kannte er wohl daher. Mit Thibaut wird er noch häufiger während seiner Heidelberger Zeit in Berührung gekommen sein. Doch eigentlich hatte Arnim die juristischen Studien und namentlich auch die Beschäftigung mit der Physik nur als praktische Vorbereitung auf seinen künftigen Beruf als märkischer Guts- und Gerichtsherr betrieben. Seine Neigung entschied ihn bald ganz und gar für die litterarische Wirksamkeit. Seine Bedeutung für die deutsche Litteratur wird immer freudiger anerkannt.

Arnims Urtheil über das Buch seines Schwagers ist also im fachwissenschaftlichen Sinne kein zünftiges. Aber auch kein oberflächliches, dilettantisches. Das lag nicht in Arnims Natur. Was er anrührte, rührte er mit Liebe und Segen an. Damals schied sich die Bethätigung der geistigen Kräfte unserer Nation weniger, als vielleicht heute, nach Facultäten. Es gab eine höhere Vereinigung über die Enge des Faches hinaus; in einer allgemeinen litterarischen Schicht fanden sich die besten Männer unseres Volkes zusammen. Savigny selbst lebte zum Beispiel in den Schriften Goethes. Zu einer Zeit, wo er schon juristischer Professor in Marburg war, gingen von ihm doch so allgemeine Wirkungen aus, wie diejenigen waren, welche seine Zuhörer Jacob und Wilhelm Grimm auf das Gebiet der deutschen Litteratur führten und fürder zu begleiten niemals aufhörten. Er pflegte die juristische Litteratur immer auch im Verhältniss zur litterarischen Bildung überhaupt zu betrachten und wichtige Folgerungen daraus abzuleiten. Savigny legte Werth auf das Urtheil eines so geistvollen und zugleich praktisch erfahrenen Mannes, wie Arnim war. Deswegen werden die Blätter Allen willkommen sein, die Savigny und Arnim lieben.

Im freudigen Gefühl der durch die vereinigten Kräfte wiedergewonnenen Freiheit entstand der Gedanke, ein allgemeines bürgerliches Recht für Deutschland zu schaffen. Bedeutende Rechtslehrer vertraten den Gedanken in eigenen Schriften. Savigny aber sprach sich in seinem Buche dagegen aus. Es fehle den Juristen seiner Zeit der historische Sinn, um das Eigenthümliche jedes Zeitalters und jeder Rechtsform scharf aufzufassen. Es mangele ihnen der systematische Sinn, um jeden Begriff und jeden Satz in lebendiger Verbindung und

Wechselwirkung mit dem Ganzen anzusehen. Mithin müsse seiner Zeit die Fähigkeit zu einer allgemeinen Gesetzgebung abgesprochen werden. Diese Ansicht erhärtete Savigny durch eine zu keinem günstigen Resultat gelangende Betrachtung des Code Napoleon und des preussischen Landrechts.

Mehr von dem Buche zu sagen, wäre nicht am Platze. Arnim berührt auch in seinen Briefen das Einzelne. Er schrieb:

„Lieber Savigny! Vielen Dank für die übersandte Schrift sowohl weil sie treflich als Parteischrift, dann auch weil Du sie mir übersandt hast. Du wünschest auch meine Meinung zu hören, ungeachtet ich nicht Partei bin und höchstens etwas vom politischen Elemente, wie Du die allgemeine Berührung der Rechtsbegriffe nennst, aber vom technischen Elemente des Rechts kaum soviel in mir trage, als dem Dabelow in acht Stunden mit Kirschsaft nachgeschrieben werden konnte.

Den Titel zuerst finde ich zu viel umfassend, es könnte ein Zeitalter sehr viel Beruf zur Steuergesetzgebung, zu Policeygesetzgebung u. s. w. in sich tragen, ohne ein Geschick zur Verbesserung des bürgerlichen Rechts zu zeigen. Auf dem Titel allein, da ich es sonst nie an Dir bemerkt habe, möchte ich Dich des Stolzes der Juristen, wie Thibaut zeihen (was seinen Vorschlag hauptsächlich veranlasst haben mag)[1], als ob auf die Civilgesetze sehr viel ankomme, bey dem jetzigen innern Zustande der Staaten. Aber keinesweges, — die Grundfesten aller übrigen Verfassung(en) sind erschüttert, jeder Minister, jeder Departementschef ist ein Gesetzgeber in seinem Kreise geworden. Was helfen alle Gesetze über Injurien, über Ehescheidung, wenn der Finanzminister den Stempel so hoch ansetzt, dass es einer grossen Klasse von Menschen unerschwinglich ist ihr Recht zu erlangen. Dieses Argument wäre mir besonders entscheidend gegen Versuche bessrer Civilgesetzgebung, die dadurch hervorgebrachten Kosten an Diäten, Preismedaillen u. s. w.[2]) müsten wieder auf unrechtliche Art herausgebracht werden. Wenn Du glaubst, ich übertreibe, so lade ich Dich auf einen Gerichtstag hieher ein[3]), Hanow ist oft in wahrer Verzweifelung, wie er die armen Leute mit Kosten ruinieren muss, ich habe erst hier eine feste Anschauung von dem absoluten sinnlosen Narrenkram unsrer innern Einrichtungen bekommen. An Verfassung fehlts und ehe diese nicht vorhanden, ists etwas ganz Unbedeutendes, ob wir Code oder Landrecht oder römisches Recht haben, dann aber wird die Untersuchung über bürgerliche Gesetze sich von selbst mitbilden. Ausser jenem Hochmuthe der Juristen, wie Thibaut die neuen Gesetzgebungen für sehr wichtig hält, ausser der Eitelkeit der Regenten, die gern ihren Namen vor so einem Gesetzbuche sehen mögen, war doch noch ein wirklicher

---

[1]) Thibaut, über die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland, Heidelberg 1814; er wünschte sogleich ein neues Gesetzbuch. — [2]) Bezieht sich auf Savignys Buch S. 92. — [3]) Hieher, d. i. nach Wiepersdorf bei Jüterbock, wo Achim von Arnim wohnte; Hanow scheint der dort amtirende Richter gewesen zu sein.

Grund zu den neueren Gesetzbüchern, dessen Prüfung wohl einige Worte von Dir verdient hätte. Es ist die Verständigung des sehr verfeinerten technischen Elements mit dem politischen. Und da möchte ich wohl fragen, wie es anders zu erreichen war, dass im Preussischen selbst der Bauer das Rechtswesen nicht mehr wie in Hessen für eine geheimnissvolle Geisterbeschwörung und Glückspielerei, sondern für etwas Treues, Ehrliches und sehr Würdiges hält, gern sich die Stellen im Landrecht zeigen läst und sich fast immer damit von thörigten Processen zurückhalten läst. Da zeig ihm einmal das beste Compendium über römisches Recht mit allen lateinischen und literarischen Citaten, ob es diese Wirkung hat. Was Friedrich der II roh ausdrückte (S. 88) Subtilitätenkram u. s. w., hat diesen sehr ernsten Sinn. Das Landrecht war für unser Volk in rechtlicher Hinsicht so wichtig wie Luthers Bibelübersetzung, weder die Bibel noch das Gesetzbuch werden eigentlich im Volke gelesen, aber nachgeschlagen werden beide, jeder kann dazu kommen und dieser Zustand ist auch im übrigen Deutschland wünschenswerth. Dies ist das Bedürfniss, welches wie ich früher Dir in einem Briefe schrieb, nach meiner Meinung Surrogatgesetzgebungen nöthig macht, auf der andern (Seite) ists das Bedürfniss, die bürgerliche Gesetzgebung nicht mehr wie ein todtes abgesondertes Stück der Verfassung, sondern als ein Organ des Ganzen angesehen zu finden. Du sagst[1]), dass das achtzehnte Jahrhundert keine bedeutende Juristen erzeugte, ungeachtet grosser Eifer für römische Jurisprudenz vorhanden war und allgemeine Anwendung, das aber war Folge dieser Absonderung von den übrigen bildenden Staatskräften und wie nun eine neue Gesetzgebung sich wieder regte, war auch Hugo und Savigny und Göschen mit einer tieferen Ansicht der alten Rechte beeifert die neue Gesetzgebung von einem trägen Gange, auf welchem sie einzuschlafen drohte, durch ihr Beyspiel an der alten Gesetzgebung aufzuregen. Du wirst mir einwenden können, wie Dir dieser wichtige Einfluss habe entgehen können, der Du doch mit Ernst und mehr Scharfsinn als ich den Gegenstand verfolgt hast. Mit einem übelklingenden aber doch nicht schlimmen Ausdrucke lässt es sich erklären, Du bist noch ein Ausländer, hast das Landrecht nur in der Art kennen gelernt, wie es von trägen und ungeschickten Advokaten einer durch und durch überfeinerten und verlangweilten Stadt wie Berlin (behandelt wird), das Wesen unsres Staats ist aber auf dem Lande und in kleineren Städten begründet, die Du nicht kennen kannst, da hat sich seit der Bekanntmachung des Landrechts unendlich viel Einsicht über Rechtsverhältnisse begründet, während vorher alle in der Gewalt einzelner Advokaten standen, können sich jezt die zahlreichen Klassen wie Gutsbesitzer, Prediger, Beamte belehren und auch der Regent, der doch nicht als Jurist von Profession angesehen werden kann, erfährt daraus genug zur Einsicht der Verhältnisse. Und eben darin ist die Weisheit zu loben mit der sie[2]) die

[1]) Savigny S. 48. — [2]) Ueber „sie“ ist geschrieben: die Verfasser des Preussischen Gesetzbuchs.

praktische Vollständigkeit wenigstens zu erreichen suchten, wenn sie auch in dem wissenschaftlichen Theile nicht auf Vollendung Anspruch machen können. Ja was noch mehr, unser Gesetzbuch indem es mehrere Verhältnisse von Adel, Gemeinen u. s. w., die bis dahin in Gewohnheit bestanden, schriftlich festsetzte, ist uns zugleich Constitutionsurkunde geworden, die manche Verhältnisse in dem allgemeinen Schwanken festgehalten hat.

Warum sollten wir diese Vortheile nicht dem ganzen Deutschland wünschen, wäre nicht die Beschäftigung mit dem Plane und der Ausarbeitung an sich schon etwas Nützliches zur allgemeinen Verbindung, eine schätzbare Beschäftigung auch in wissenschaftlicher Hinsicht, wenn auch keine wissenschaftliche Vollendung vorauszusehen wäre. Würden nicht alle Deine Einwürfe sich auf zweye beschränken, die in dieser Hinsicht nichts umstossen, nämlich, dies Unternehmen soll nichts besserem entgegen treten, was die Zeit allmälig reifen läst, darum soll das Studium des altrömischen Rechts nicht aufgegeben oder geschmälert werden, es soll mit Bewustseyn nicht wie Thibaut will, als vollendet angesehen werden, sondern es soll fortlaufend die juristische Schule über das, was die Erfahrung dagegen spricht, abgehört (?) und wenn sie selbst mit ihrer historischen Einsicht den Grad erreicht hat, wo sie eine Gesetzgebung unternehmen kann, da soll sie sich durch diesen Verkehr mit der allgemeinen Verfassung geltend machen.

Dass diese Zeit nicht so entfernt ist, wo wir Gesetzgeber haben werden, möchte ich mit Bestimmtheit zu ahnden glauben. War das Lehnrecht über Deutschland zu einer neuen Verfassung gekommen, so trat um es zu bekämpfen das Römische Recht auf. Es ist kein Zufall dass die Rechtsgelehrten grossentheils überall Revoluzionärs waren, die Verhältnisse römischer Bürger machten sie dem Lehnrechte abgeneigt. Mit dem Verfall der Lehnsverhältnisse hat auch das römische aufgefundene und wiederbelebte Recht seine Bedeutung verloren — eine neue Zeit wird sich aus diesem aufgehobenen Gegensatze in neuer Gesetzgebung erheben, in welcher die Rechtsgelehrsamkeit ihres einheimischen Ursprungs gewiss eine der dauerndsten Stützen der Verfassung seyn wird.

Soweit alles das, was mir die Erfahrung als unumstösslich gewiss gezeigt hat, ich komme zu dem, wo ich Zweifel in meine Meinung setzen kann, weil es theils mehr vom technischen Element verlangt, theils wohl auf Ansicht beruht.

Das Landrecht wäre schwerlich einer wissenschaftlichen Darlegung fähig, weil uns die Papiere welche seine historische Entstehung darlegen, noch nicht bekannt gemacht sind (S. 146). Der Satz ist mir durchaus in Dir nicht erklärlich, der an einem andern Ort die Hauptgeschicklichkeit der Juristen darin setzt, die nicht angegebenen leitenden Grundsätze in den Gesetzen zu errathen[1]). Und das wäre beym Landrecht nicht möglich? Ich möchte Dir zur Unterhaltung eine Vor-

---

[1]) Savigny S. 22 und sonst.

lesung über die Gesetze in Hinsicht der Kirchen und Kirchhöfe vortragen und Du solltest bis zum letzten Detail alle Grundsätze der Zeit, worin das Landrecht verfasst worden, darin erkennen.

Du meinst, ein jeder Gesetzgeber müsse sich als höher ansehen als sein Gesetzbuch, ich bin in meiner Ansicht durchaus Wechabit, die wohl heilige Schriften aber keine heilige Verfasser derselben annehmen. Wer mit Ernst etwas schafft, muss doch am ende sagen, dass er darin durch einen höheren Strahl nur etwas erlangte, und dass sein Werk ihm weniger dankt als er seinem Werke.

Du nimmst nur zwey Ausbildungen der Gesetzgebung, entweder im Bedürfnisse und der Erfindung der Völker, oder in der Schule an. Hier würde sich gegen Dich mein langwieriger Streit gegen Grimms über Natur und Kunstpoesie erneuen. Aber um kurz zu seyn, wozu rechnest Du Lykurg, Moses, Solon u. s. w.? Waren das Juristen? Brachte ihre Gesetzgebung einen niedrigern Grad von Bildung in ihrem Volke hervor? Müssen wir nicht eingestehen, dass ohne Schule, ohne Wissenschaft, ein erfindender frommer Geist überall die Welt erhebt und erweitet, und dass Schule und Wissenschaft nur dienen, seine Gaben anzuerkennen und zu verbreiten? Wo die Wissenschaft höhere Ansprüche machte, gerieth sie überall in Verzweifelung, wo sie den erfindenden strebenden Geist hemmte, in die Leere, das thust Du nicht und hast es nicht zu besorgen, aber Deine Schüler könnten Dich missverstehen — — —“

Savignys Antwort liegt nicht vor; an Jacob Grimm schrieb er damals, 15. November 1814 (ungedruckt): „Arnim ist mit meinem Buch in einem ähnlichen Streit wie seit langem mit Ihnen etc.“ Man wird aber Savignys Antwort einigermassen aus dem zweiten Briefe Arnims vernehmen können:

„Lieber Savigny! Du versparst Deine Beurtheilung meiner Desideraten an die theoretischen Juristen auf mündliche Unterredung. Wenn nur etwas daraus wird; das Mündliche wird immer noch mehr aufgeschoben als das Schriftliche in der Welt, auch kommt es noch seltener zum Schluss. Vorläufig meinst Du, ich hätte Verschiedenartiges zusammengeworfen. Vielerlei hat sich bey mir angehäuft über den Gegenstand, — aber verwechsle mich nicht mit Thibaut und Consorten. Ich will keine neue Gesetzgebungen, ich kann sie aber auch nicht hindern, wo das Geschick der Völker sie unaufhaltsam hervorruft, ich schelte die Juristen aus, dass sie von dem, was die Zeit in der Hinsicht hervorruft, sich in einer gewissen Vornehmheit wegwenden, indem sie behaupten, es fehle doch hie und da, statt durch Schrift und Vorlesung auf Staatsmänner, praktische Juristen und die anwachsende Welt zur Verbesserung dieser Fehler zu wirken. Hugo würde sich wochenlang abmühen um herauszubringen, wie viele berühmte Juristen Johann oder .... mit Vornamen geheissen[1]) und es ist sehr die Frage, ob er die gesammte

[1]) In der Lücke steht ein nicht lesbarer Name.

Preussische Gesetzsammlung anzusehen sich bemüht hat. Wie läppisch war seine Anzeige von Rehbergs Schrift über das dringendste Bedürfniss damaliger Zeit, in Hinsicht der französischen Gesetze zu einem wohlüberlegten Entschluss zu kommen [1]). Und dennoch ist Hugo ein braver ausgezeichneter Mann, ja gewissermassen ein Bahnmacher der neueren Jurisprudenz. Darin liegt es aber: weil das Studium wirklich in neuerer Zeit wieder nach einer Seite der Geschichte einen tüchtigen Fortschritt gemacht hat, so interessirt die andre Seite die heutige Geschichte weniger, die Kräfte werden dort aufgebraucht, ja es ist ärgerlich von einer geliebten Arbeit abgerufen zu werden und man geht verdriesslich zum andern über. Ich habe das in der Physik recht grell erlebt, zu der Zeit als die Frösche zuckten wäre jede Entdeckung über die Elektrisiermaschine gleichgültig aufgenommen worden, und als Voltas Batterie auftrat wurden die Frösche unbilligerweise vergessen [2]). Bey der Physik war das eher zu ertragen, denn es hatte keinen praktischen Schaden, als dass es einem das Studium im Ganzen verleidete. Ich streite mit keinem der mir zeigt, die neueren Gesetzgebungen seien aus dieser und jener ältern entstanden, die Welt steht lange und nichts ist von heute, aber das weiss ich, wenn sich nicht einzelne Juristen mit dem in älteren Gesetzgebungen gewonnenen Scharfsinne zu der lebenden Gesetzgebung wenden, dass endlich auch das praktische Interesse an älterer Gesetzgebung verschwinden muss und sich Juristen aus blosser Praxis bilden werden, wie das eigentlich schon bey vielen der Fall ist."

Arnim streift in dem einen Briefe seinen Streit mit den Brüdern Grimm über Natur- und Kunstpoesie. Es ist eine Reihe noch nicht gedruckter Briefe vorhanden, in denen sich die Freunde hierüber aussprechen. In der That wird dadurch von Arnim der Differenzpunct zwischen ihm und Savigny klar gestellt.

Der Periode, die wir die romantische nennen, war es eigenthümlich, ihre Gegenwart als das letzte Glied einer historisch zu reconstruirenden Kette von Begebenheiten anzusehen. Leicht konnte die Versenkung in die ferner liegende und an Glanz gewinnende Vorzeit wichtiger und verlockender erscheinen, als die Betrachtung der alle umgebenden und doch für viele nicht anrührbaren Gegenwart. Da sich im Halbschimmer der beginnenden Geschichte keine bestimmten Personen als Träger der einzelnen Dinge erkennen liessen, bildete man sich im romantischen Sinne den Begriff des Volkes, dem nun geheimnissvoll wirkende Gesammtkräfte beigelegt wurden. So entstanden-gedachte Poesie galt als Naturpoesie; die Werke der unter den Augen aller Zeitgenossen schaffenden Dichter gehörten dagegen in das Gebiet der Kunstpoesie. Ebenso schaute Savigny die Entstehung des positiven Rechtes an. „Wo wir (sagt er S. 8 seiner Schrift) zuerst urkundliche Geschichte finden, hat das bürger-

[1]) Rehberg, Ueber den Code Napoleon, Hannover 1814; von Hugo angezeigt in den Göttingischen gelehrten Anzeigen 1814, S. 33—39. — [2]) Ueber Galvanismus und Voltas Säule hatte Arnim selbst früher, zu Anfang des Jahrhunderts, einige Arbeiten veröffentlicht.

liche Recht schon einen bestimmten Charakter, dem Volk eigenthümlich, so wie seine Sprache, Sitte, Verfassung. Ja diese Erscheinungen haben kein abgesondertes Daseyn, es sind nur einzelne Kräfte und Thätigkeiten des einen Volkes, in der Natur untrennbar verbunden, und nur unsrer Betrachtung als besondere Eigenschaften erscheinend. Was sie zu einem Ganzen verknüpft, ist die gemeinsame Ueberzeugung des Volkes, das gleiche Gefühl innerer Nothwendigkeit, welches allen Gedanken an zufällige und willkührliche Entstehung ausschliesst". Arnim dagegen verfocht die Meinung, dass Poesie und Recht sich in alten Zeiten nicht wesentlich anders gebildet habe, als in der Gegenwart. Er konnte mit Recht auf das merkwürdige Phänomen hinweisen, dass Goethe, der sein Leben schrieb, die Wahrheit nur mit einem Zusatz von Dichtung erfassen konnte. Arnim betonte gegenüber den einzelnen Phasen der Vergangenheit mehr die Rechte der Gegenwart; in diesem Sinne entfaltete er seine litterarische Wirksamkeit; Wilhelm Grimm stand ihm hierin näher, als Jacob und Savigny. Es ist also folgerichtig, wenn Arnim auch auf dem Gebiete der Rechtspflege den Werth des Gegenwärtigen mehr hervorhob und aus seiner Erfahrung heraus das preussische Landrecht vertheidigte. Die Verschiedenheit in den Anschauungen der befreundeten Männer war nur eine graduelle, keine materielle; freilich in ihren practischen Folgen weiter auseinander gehend. Von einem höheren Standpuncte aus betrachtet, schliessen sich diese Dinge wie von selbst zur Einheit zusammen.

Berlin. Reinhold Steig.

Litteratur.

A. Pertile, Storia del diritto italiano: nuova edizione intieramente riveduta. — Lief. 1—14 (Bd. V). Torino, 1891—92.

Die grosse Bedeutung von Pertile's italienischer Rechtsgeschichte, der ersten, welche direct aus den Quellen schöpfend das gesammte Gebiet möglichst vollständig bearbeitete, hat allgemeine Anerkennung gefunden; und als ein günstiges Zeichen des wachsenden Interesses, mit welchem auch in Italien die rechtsgeschichtlichen Studien betrieben werden, dürfen wir es ansehen, dass in verhältnissmässig kurzer Zeit eine neue Ausgabe des umfangreichen Werks nöthig geworden ist.

Diese wird in Lieferungen herausgegeben, von denen 14 erschienen sind, welche den fünften 1876 in erster Ausgabe veröffentlichten Band umfassen. Derselbe enthält die Geschichte des Strafrechts. Unverändert blieb die Anlage des Werks und die Eintheilung in Kapitel und Paragraphen; ebenso sind in den meisten Paragraphen die Nummern der Anmerkungen beibehalten worden, da die neu hinzugefügten durch Buchstaben unterschieden sind. Der Verfasser ist seinen in der ersten Ausgabe vertretenen Ansichten treu geblieben; bedeutende Veränderungen sind also in diesem Bande nicht zu bemerken. Dagegen weist fast jede Seite zahlreiche mehr oder minder umfangreiche Zusätze auf, und zwar sowohl aus den Quellen als aus der neueren inzwischen hinzugekommenen Litteratur. Indem wir das Werk in seiner neuen Form mit Freuden begrüssen, sprechen wir nur den Wunsch aus, dass die folgenden Bände nicht zu lange auf sich warten lassen mögen.

F. Patteta.

Zur Geschichte des Grundeigenthums in Ost- und Westpreussen. I. Die kölmischen Güter. Von Wilhelm von Brünneck. Berlin 1891. F. Vahlen. V u. 138 S. 8°.

Die rechtliche Natur der nach kulmischem Recht verliehenen Güter war eine sehr verschiedene. In geringerer Zahl kamen Uebertragungen

zu Eigenthum vor, wobei das kulmische Recht sich nur auf den dem Gute als öffentliche Reallast auferlegten Reiterdienst bezog. Lehnrechtliche Verleihungen (auch solche zu Burgrecht) erfolgten meistens nach magdeburgischem Lehnrecht; die Hervorhebung des kulmischen Rechts bei Lehngütern hatte nur eine Bedeutung hinsichtlich der Vererbung: alle kulmischen Güter waren frei vererblich, ohne Rücksicht auf das Geschlecht, Lehen nach kulmischem Recht waren demnach Weiberlehen. Bei weitem die meisten Verleihungen kulmischen Rechts erfolgten zu Erbzinsrecht, unter Vorbehalt des Obereigenthums des Leiheherrn, dabei wurde aber je nach der Beschaffenheit des Leihegutes unterschieden. Handelte es sich um Besitzungen, welche vermöge ihrer Grösse im Stande waren, die Reiterdienstpflicht zu tragen, so wurde ihnen eine solche als dingliche Last auferlegt; ausserdem hatten sie einen geringen Anerkennungszins in Geld und Wachs, sowie in der Rege leine Abgabe von der Jagdbeute zu leisten. Wegen der Reiterdienste, die übrigens auf Seiten des Beliehenen keineswegs Rittermässigkeit voraussetzten, sondern auch von Nichtritterlichen übernommen werden konnten (Mannschaft und Hulde wurden bei kulmischen Gütern nicht verlangt), war jede Veräusserung derartiger Güter an die Zustimmung des Herrn gebunden, um den Uebergang auf politisch oder militärisch ungeeignete Personen zu vermeiden. Von kleineren Gütern, mochten sie übrigens einer Stadt- oder Dorfgemeinde angehören oder einen eigenen Gutsbezirk bilden, wurden keine Reiterdienste verlangt, dagegen hatten sie neben Frondiensten einen erheblich höheren Erbzins zu leisten, der den Werth einer materiellen Gegenleistung für den Herrn darstellte; die Jagd, oder mindestens die hohe Jagd, blieb hier dem Herrn vorbehalten. Ein Privationsrecht wegen Vorenthaltung der Leistungen hatte der Herr bei keiner Art der kulmischen Güter. Die Vererblichkeit erstreckte sich durchweg auf alle Verwandten des Beliehenen, ohne die lehnrechtliche Beschränkung auf die Nachkommen des ersten Erwerbers. Die Veräusserung und Afterverleihung stand dem Besitzer jederzeit frei; das Consensrecht des Herrn fand bei Gütern ohne Reiterdienst keine Anwendung. Bei Gütern, die einen eigenen Gutsbezirk bildeten, erfolgte die Veräusserung, wie bei den reiterdienstpflichtigen Gütern, durch die Hand des Herrn, bei kulmischem Besitz in Städten oder Dörfern dagegen einfach durch Auflassung vor dem Stadt- oder Dorfgericht des Erbschulzen.

Als Leiheherren fungirten, ausser dem Orden, innerhalb ihrer Territorien auch die Bischöfe von Kulm, Pomesanien, Ermland und Samland sowie bei Kapitelsgütern die Domkapitel. Dazu kamen unter Umständen die Afterleiheherren. Da die Herren aber bei kulmischen Gütern in Stadt- oder Dorfmarken sich in Ausübung ihrer Rechte regelmässig durch den Erbschulzen vertreten liessen, so entwickelte sich hier schon früh eine Auffassung, welche den Zinsmann als Eigenthümer und die auf dem Gute ruhenden Lasten als Reallasten behandelte. Dagegen erhielt sich das Obereigenthum der Leiheherren bei den übrigen kulmischen Gütern, mochten sie reiterdienstpflichtig sein oder zu den

„kölmischen Zinsgütern" gehören. Zwar war seit der Einführung der preussischen Landgerichte oder kulmischen Landdinge im 14. Jahrhundert auch bei den grossen Gütern im Falle ihrer Veräusserung die gerichtliche Auflassung an die Stelle der Uebertragung durch den Leiheherrn getreten, aber durch die strenge Aufrechterhaltung des herrschaftlichen Consensrechtes das Obereigenthum gewahrt geblieben. Erst durch das preussische Landrecht von 1620 (für kölmische Zinsgüter seit 1685) wurde auch hier das Eigenthum der Inhaber anerkannt und das Obereigenthum aufgehoben. Der Anerkennungszins kam seitdem allgemein ausser Gebrauch, während der Erbzins der kölmischen Zinsgüter den Charakter einer Rente annahm. In den seit 1476 unter polnische Herrschaft gekommenen Landestheilen war die Allodification der kulmischen Güter schon im 15. und 16. Jahrhundert allgemein zur Thatsache geworden, nur bei Neugründungen hielt man an dem alten kulmischen Rechte fest, bis dasselbe nach der Einverleibung in den preussischen Staat ebenfalls den Bestimmungen des preussischen Landrechts von 1620/1721 weichen musste.

Das sind in kurzer Zusammenfassung die Hauptergebnisse der vorliegenden Untersuchung, für deren umsichtige, auf ein umfassendes Urkundenstudium gestützte Durchführung dem um die Rechtsgeschichte seiner engeren Heimath schon so verdienten Verfasser unser aufrichtiger Dank gebührt.

Schröder.

De l'établissement des Burgundes sur les domaines des Gallo-Romains, par Raymond Saleilles, Professeur aggrégé à la Faculté de droit de Dijon. Dijon, chez Lamarche et Damidot. Paris, chez Rousseau. 1891. 124 S. 8⁰.

Die vorliegende Schrift ist ein Sonderabdruck aus dem ersten Bande der „Revue Bourguignonne de l'enseignement supérieur, publiée par les professeurs des facultées et de l'école de médecine et de pharmacie de Dijon", deren Erscheinen wir gleich dem der „Annales de Grenoble" (vgl. Bd. XXV. 141) als ein hocherfreuliches Zeichen des in Frankreich siegreich vordringenden Universitätsgedankens, gegenüber der bisherigen Vereinzelung der Facultäten, betrachten dürfen. Unsere Schrift behandelt die Niederlassung der Burgunder in der Sabaudia, insbesondere die Landtheilung (hospitalitas) mit den römischen Grundbesitzern, unter Berücksichtigung der entsprechenden westgothischen und der durchaus anders gearteten fränkischen Verhältnisse. Der Verfasser geht mit ausserordentlicher Gründlichkeit zu Werke, namentlich in der Widerlegung der willkürlichen Aufstellungen von Fustel de Coulanges. In seinen Ergebnissen stimmt der Verfasser in der Hauptsache mit Gaupp und Binding überein. Darstellung und Forschung zeichnen sich durch Scharfsinn und Klarheit gleichmässig aus. Der Verfasser zeigt

einen weiten Blick und unbefangene Würdigung historischer Thatsachen. Die Litteratur, auch die deutsche, ist ausgiebig herangezogen, das Quellenmaterial überall nach den besten Ausgaben angeführt.

Schröder.

Handbuch des Handelsrechts. Von L. Goldschmidt. 3. Auflage. I. Band. Geschichtlich-literärische Einleitung und die Grundlehren. 1. Abtheilung. Universalgeschichte des Handelsrechts. 1. Lieferung. Stuttgart 1891. XVIII u. 468 S. 8°.

Auch unter dem Titel: Universalgeschichte des Handelsrechts. 1. Lieferung.

Die Wissenschaft schuldet dem Verfasser des berühmten Handbuches des Handelsrechts, so erwünscht auch die leider kaum noch zu erhoffende Vollendung seines Werkes gewesen wäre, doch besonderen Dank dafür, dass er statt dessen die Gelegenheit der 3. Auflage des ersten Bandes zu einer völligen Umarbeitung desselben benutzt und die frühere „geschichtlich-literärische Einleitung“ zu einer grundlegenden „Universalgeschichte des Handelsrechts“ umgestaltet hat. Es handelte sich hier um ein fast noch brach liegendes Gebiet. Nur einzelne Institute, wie der Wechsel, die Werthpapiere, Handelsgesellschaften, Seeversicherung, Bodmerei, Haverei u. a. m., hatten die rechtsgeschichtliche Untersuchung schon früher auf sich gezogen, aber erst das vorliegende Werk lässt uns erkennen, wie viel selbst in diesen, zum Theil schon in früheren Arbeiten des Verfassers behandelten Zweigen noch aufzuklären war. Dass kein anderer zu dieser Arbeit so berufen war wie Goldschmidt, konnte bei Kundigen längst keinem Zweifel unterliegen. Die in seinem neuesten Werke entwickelte Quellen- und Litteraturkenntniss, verbunden mit einer unvergleichlichen Herrschaft über den ganzen zu behandelnden Rechtsstoff, dürfte in der That einzig dastehen.

Die gegenwärtig vorliegende erste Lieferung behandelt zunächst die wirthschaftlichen und rechtlichen Grundprobleme, giebt sodann eine Uebersicht über das Handelsrecht der alten Welt sowie des byzantinischen und fränkischen Reiches und wendet sich hierauf, als der Hauptaufgabe, dem mittelalterlichen Handelsrecht der Mittelmeerstaaten (Italiens, Spaniens, Portugals und Frankreichs) zu. Die „Ergebnisse der romanischen Rechtsbildung im Mittelalter“ werden S. 237—465 in zehn Abschnitten (Personenrecht, Mäklerrecht, gesellschaftliche Unternehmung, Sachenrecht, Vertragsrecht, die wichtigsten Handelsgeschäfte, Seerecht, Assecuranz, Urkundenrecht, Wechsel) zusammengefasst.

Von unmittelbarer Bedeutung für die deutsche Rechtsgeschichte ist der Abschnitt über das Handelsrecht der fränkischen Monarchie

und des deutschen Reiches im Mittelalter (S. 100—142), namentlich die Ausführung über das Städtewesen, das der Verfasser in Uebereinstimmung mit dem Referenten in erster Reihe auf das Marktrecht und den Marktfrieden zurückführt. Den umfassenden monopolistischen Kaufgilden (Hansen) weist der Verfasser, darin an Nitzsch gegen Hegel festhaltend, ein erheblich höheres Alter als den Sonderorganisationen der Zünfte zu; vielfach sind sie gleichalterig oder selbst älter als die zum Theil erst durch sie zu corporativer Gestaltung gelangte städtische Organisation überhaupt; theilweise wurzeln sie noch in den aus der heidnischen Zeit hervorgegangenen Schutzgilden der fränkischen Zeit. Von grossem Interesse ist die Uebersicht über den grossen gemeinsamen germanischen Grundstoff, den das in der Hauptsache allerdings auf römisch-hellenischem Rechte beruhende moderne Handelsrecht in sich aufgenommen hat. Der Schwerpunct für die Entwickelung des letzteren liegt in der vor allem durch die italienische Handelswelt vollzogenen Umbildung des römischen Rechts. Bei der Darstellung dieser Entwickelung wird auch die italienische und französische Verfassungsgeschichte mehrfach gestreift. Die das Handelsrecht betreffenden Rechtsquellen der Mittelmeerstaaten werden eingehend behandelt.

Die Darstellung der einzelnen Handelsrechtsinstitute verfolgt dieselben in mehr oder weniger ausführlicher Entwickelung bis zu der Zeit, wo das Handelsrecht der Mittelmeerstaaten durch gewohnheitsrechtliche Reception Bestandtheil des europäischen Rechts geworden ist. Es ergiebt sich, dass das heutige europäische Handelsrecht nur wenige Rechtsgedanken aufzuweisen hat, die nicht schon im Mittelalter vorhanden gewesen oder mindestens angedeutet sind. Als den wesentlichsten Ausgangspunct der meisten Handelsrechtsinstitute weist der Verfasser den Seegrosshandel nach, dessen Einrichtungen und Grundsätze erst nach und nach auf den Binnenverkehr übertragen wurden. Eine führende Rolle hatte namentlich das bei den heutigen Verkehrsmitteln in völligem Verschwinden begriffene Seedarlehen. Schon die Commenda erscheint seit der byzantinischen Zeit als societätsmässig modificirtes Seedarlehen, während die offene Handelsgesellschaft von der Brotgemeinschaft (compagnia) in Handwerk und Fabrication und die Actiengesellschaft von den zur Uebernahme staatlicher oder städtischer Anleihen gebildeten „montes" ausgegangen ist. Dass die Prämienversicherung dem Seedarlehen seine Entstehung verdankt, hatte der Verfasser schon in einer früheren Schrift (Juristische Abhandlungen, Festgabe für Georg Beseler, 1885) hervorgehoben, von besonderem Interesse ist aber der überraschende Nachweis, dass auch die formelle Ausgestaltung des Wechselbriefes Hand in Hand mit dem „Seewechsel" erfolgt ist. Wir halten die hierauf bezügliche Darstellung des Verfassers, verbunden mit der Ausführung über die Entstehung der Tratte aus dem mit activer und passiver Orderclausel versehenen domicilirten Eigenwechsel und dem dazu gehörigen Willebriefe, für eine der bedeutendsten und am meisten gelungenen Partien des Werkes.

Der Zweck dieser Zeitschrift verbietet es, hier noch auf den son-

stigen Inhalt des letzteren näher einzugehen. In allen Theilen des Buches wird auch der Germanist die reichste Belehrung finden. Möge es dem erst jüngst von schwerer Krankheit genesenen Verfasser vergönnt sein, diese in der ganzen Anlage wie in zahlreichen Einzelforschungen bahnbrechende Rechtsgeschichte des Handels in gleicher Vollkommenheit zu Ende zu führen! Schröder.

Glasson, E. 1. Histoire du Droit et des Institutions de la France. Paris, Pichon 1889. Tom. III°, XIX, 704 S. 2. Les communaux et le domaine rural à l'époque franque, réponse à M. Fustel de Coulanges. Paris, Pichon 1890, 8°. 183 S. (C. B. VIII 364.)

Mit dem dritten Bande seiner grossen französischen Rechtsgeschichte schliesst der Verfasser die fränkische Periode ab, um sich im vierten dem M.-A. zuzuwenden. In sieben Capiteln (6—12) werden folgende Gegenstände urkundlich erörtert: 6. Le droit civil, die Geschichte der römischen und der germanischen Familie in dieser Periode, das Ehe- und Elternrecht, das Eigenthumsrecht, die Immunität, das Erbrecht und Vertragsrecht; 7. die Gerichtsorganisation unter den Merovingern: diejenige zur Zeit der lex Salica, die Rachinburgen; die Organisation unter den Merovingern, die Volksversammlung, das Königsgericht, das Gericht des Grafen und des Centenars; 8. die Gerichtsorganisation zur Zeit der Carolinger: das Grafengericht, die missi dominici, die scabini, die Gerichtsbarkeit des comes palatii; die allgemeinen Versammlungen und die Immunitätsgerichte der grossen Grundbesitzer; 9. das Processverfahren in Civil- und Strafsachen nach der Lex Salica und unter den Carolingern; 10. von dem Beweisrecht; 11. das Strafrecht, Rache, Busse und Strafe unter den Carolingern; 12. Kirche und Staat, die Veränderungen der Kirche, die Geschichte des canonischen Rechts, die Organisation der Kirche und der Klöster und die vermögensrechtliche Persönlichkeit derselben, die kirchliche Gerichtsbarkeit und das Strafrecht der Kirche. Den Schluss bildet eine Betrachtung über die Ursachen des Niederganges der Carolinger. Vorausgeschickt ist der Darstellung eine vollständige Litteraturübersicht, welche namentlich von einer sehr genauen Kenntniss der deutschen rechtshistorischen Arbeiten zeugt.

In diesem dritten Bande handelt Glasson S. 69 fl. von den Eigenthumsverhältnissen an Grund und Boden und weist mit der communis opinio nach, dass neben dem Krongut und dem Privateigenthum noch unvertheiltes Gemeindeeigenthum bestanden habe, und zwar häufiger in Deutschland als in Frankreich. Gegen diese Ansicht hatte sich schon früher Fustel de Coulanges, namentlich in seiner Schrift über den Titel de migrantibus, ausgesprochen und behauptet, es habe überhaupt nur

Privateigenthum gegeben, aber weder Markeigenthum noch Allmende. Das Wort Mark sei jüngeren Datums und finde sich weder bei Caesar noch bei Tacitus, und wo es später in den leges barbarorum sich finde, da bedeute es eine Grenze, später Nachbarland, und endlich an der Grenze eines Grundbesitzes gelegenes Privateigenthum. Diese marca oder villa habe bebautes und unbebautes Land enthalten, welches nicht von Zeit zu Zeit vertheilt worden sei und sich gleich wie anderes Land vererbt habe. Allerdings habe es auch Ländereien gegeben, die man communia genannt habe, und es sei dies entweder unbebautes oder schwer zu bebauendes Land gewesen, welches aus diesem Grunde nicht unter die Gutsangehörigen vertheilt worden sei. Oft haben auch Grundherren ihren Hörigen oder Gutsangesessenen Nutzungsrechte in Holz und Feld eingeräumt, und diese erscheinen im XII. Jahrhundert unter dem Namen Allmende; von Gemeindeeigenthum sei keine Rede gewesen, sondern nur von Rechten an einer fremden Sache. Dagegen machte Glasson mit der communis opinio geltend, es habe neben dem Sondereigenthum auch wirkliches, unvertheiltes Gemeindeeigenthum gegeben, Grundeigenthum, welches nicht dem einzelnen Gemeindegenossen, sondern der Gesammtheit derselben angehört habe. Solches finde sich unzweifelhaft seit dem XII. Jahrhundert und nach dem System von Fustel de Coulanges würde sich daraus ergeben, dass Sondereigenthum sich mit der Zeit in Gemeindeeigenthum verwandelt habe, was dem gewöhnlichen und historisch bekannten Laufe der Dinge nicht entspreche. In seinem letzten Werke nun, „L'alleu et le domaine rural", kommt F. de C. auf die Streitfrage und seinen Widerspruch gegen die communis opinio zurück und führt seine Polemik namentlich gegen die Ausführungen Glassons im dritten Bande seiner Rechtsgeschichte. Er bestreitet, dass es zur Zeit der Merovinger Gemeindeeigenthum gegeben habe; alles Grundeigenthum sei im Privateigenthum gewesen, wie sich dies aus allen Urkunden ergebe, und es sei keine von ihm übersehen oder nur theilweise gelesen worden. Zum Beweise seiner Behauptungen greift er die urkundliche Darstellung Glassons an und sucht mit Bezug auf die von demselben citirten Documente nachzuweisen, dass derselbe sie entweder gar nicht gelesen oder falsch verstanden habe, oder dass seine Citation eine ganz unvollständige sei und die Urkunde das gerade Gegentheil von dem enthalte, was Glasson aus derselben herausgelesen habe. Die Polemik Fustels weicht in ihrem Tone sehr erheblich von demjenigen ab, welchen wir sonst bei unseren gelehrten Collegen des Nachbarlandes zu finden gewohnt sind. Sie war ebenso unbegründet als grob. Sie rief denn auch eine musterhafte Replik Glassons hervor, welche unter dem Titel „des communaux et le domaine rural à l'époque franque, réponse à M. F. de C." bei Pichon erschien und die glänzendste Rechtfertigung des Angegriffenen zugleich mit der bündigsten Verurtheilung des Angreifers enthielt.

Bern, 17. Mai 1891. König.

Charles Gross. The Gild Merchant, a contribution to british municipal history. Oxford. Clarendon-Press. 1890. 2 Vol. 8°. XXII. 332 S. XI. 447 S.

Im Jahre 1883 veröffentlichte der Verfasser seine in deutscher Sprache geschriebene Doctordissertation über die Gilda Mercatoria, welche sich einer günstigen Aufnahme erfreute. Sie bildet die Grundlage auch der jetzt vorliegenden Arbeit, aber erweitert, verbessert, vertieft und mit Benutzung eines umfassenden handschriftlichen Materiales, zu welchem die städtischen Archive und die öffentlichen Bibliotheken die werthvollsten Beiträge lieferten. Der Verfasser hat keine Mühe und Arbeit gescheut, um sich dasselbe in möglichster Vollständigkeit zu verschaffen und durch gewissenhafte Prüfung lang eingewurzelte Irrthümer zu berichtigen. Der erste Band zerfällt in 9 Capitel mit 7 Anhängen, während der zweite das Urkundenbuch zum ersten bildet und lauter bisher ungedruckte Documente enthält. Die Entstehung und Geschichte der gilda mercatoria in England ist schon wiederholt Gegenstand wissenschaftlicher Behandlung geworden, namentlich von Seiten deutscher Schriftsteller, Wilda, Brentano und anderer, allein das hier von Gross mitgetheilte Quellenmaterial stand ihnen nicht zu Gebote und es ist daher begreiflich, wenn ihre Darstellung in verschiedenen Beziehungen zu wünschen übrig lässt und der Berichtigung bedarf. Die Geschichte der gilda mercatoria beginnt nicht vor der normännischen Eroberung und reicht namentlich nicht in die angelsächsische Periode zurück, wie früher mit Unrecht angenommen wurde. Die Verbindung der Normandie mit England erweiterte den Horizont der Kaufleute und gab dem auswärtigen Handel einen mächtigen Aufschwung, der nicht ohne Nachwirkung auf den inneren bleiben konnte. Dieselbe wurde um so nachhaltiger, als der normannische Eroberer für die Sicherheit der Häfen und der Verkehrswege sorgte. Vorher würden auch Verbindungen wie die gilda mercatoria nutz- und gegenstandslos gewesen sein, und daraus erklärt sich auch, dass die angelsächsischen Urkunden derselben nicht Erwähnung thun. G. nimmt sogar die Möglichkeit an, dass sie direct aus Frankreich eingeführt worden sei. Die ersten Erwähnungen finden sich in der Charter von Burford und in einem Documente des Erzbischofs Anselm von Canterbury (1039—1109), und unter den beiden ersten Heinrichen und Richard II nahmen diese Gilden rasch zu und im 12. und 13. Jahrhundert finden wir sie regelmässig in den Städteprivilegien. Ihr regelmässiger Inhalt ist eigene von den Grafschaftsgerichten unabhängige Gerichtsbarkeit, Umwandlung gewisser Abgaben in eine fixe Geldsumme, Befreiung von Zöllen durch das ganze Reich, Recht Märkte abzuhalten, die Stadtbeamten zu wählen, eine gild merchant zu errichten, die Ausschreibungen für Wahlen u. s. w. selbst zu besorgen, Ausschluss der königlichen sheriffs und baillifs in städtischen Angelegenheiten. Ausführlich mitgetheilt wird die charter für Ipswich von König Johann, worin die gilda mercatoria ausdrücklich

bewilligt wird. Auch die Bestimmung, dass Aufenthalt von Jahr und Tag in der Stadt mit Land „and be in the said Gild and hanse and lot and scot . . . he can not be reclaimed by his Lord but may remain free in the said town“ frei mache, findet sich in einer Reihe von Urkunden, welche in Bd. II mitgetheilt werden. Unter den Städten mit merchant gild erscheint London nicht, allein die Stellung dieser Stadt war immer eine ausnahmsweise und ihre Organisation der Art, dass sie das Recht der gilda mercatoria in sich schloss und alle Rechte ausübte, welche mit diesem Privileg verbunden waren. Das Nämliche war der Fall bei den cinque Ports. An der Hand der charter von Ipswich schildert nun G. die allgemeine Verfassung einer Stadt zur Zeit König Johanns sowie die Einsetzung und Organisation der gild merchant, mit Ergänzung durch die Stadtrechte anderer Städte, ihre Organisation, Aufnahme der Mitglieder, ihre Rechte und Pflichten, und Verwirkung der Mitgliedschaft. Kein absolutes Erforderniss für die letztere war die Niederlassung am Orte; auch Auswärtswohnende konnten aufgenommen werden und selbst Frauen waren nicht ausgeschlossen. Dagegen wurden, zwar nicht allgemein, aber in einzelnen Städten Unfreie nicht als Mitglieder angenommen. Die wesentlichen Functionen der Gilde bilden den Gegenstand eines besonderen Capitels III. Die Ansichten sind noch weit entfernt sich zu einigen, gehen vielmehr noch weit auseinander. Nach den Einen ist die Gilde eine blosse Privatgesellschaft von Kaufleuten, nach Anderen dagegen ist sie identisch mit borough oder city, wobei allerdings auf das mercatoria keinerlei Rücksicht genommen wird. Der Verfasser legt den Lesern die Quellen selber vor, damit sie ihre eigene Geschichte erzählen. Aus einer grossen Anzahl von Charters und anderen Documenten, öffentlichen und amtlichen Erklärungen, die ihrem Wortlaute nach mitgetheilt werden, gewinnt er das Resultat: it was clearly a concession of the exclusive right of trading within the borough. The gild was the department of town administration whose duty was to maintain and regulate the trade monopoly. Oft ist die Anlage der Grundlage eine noch breitere, indem ihr „the general regulation of trade and industry“ oblag. Indessen stimmt das von Gross festgestellte Resultat nicht vollständig mit den Quellen überein, denn die Angehörigen des Fleckens oder der Stadt waren nicht identisch mit den Mitgliedern der Gilde, und borough nicht identisch mit gilda mercatoria; die Administration der einen Körperschaft daher auch nicht identisch mit derjenigen der anderen. Abgesehen von localen Verschiedenheiten ergeben sich aus den mitgetheilten Documenten ziemlich übereinstimmend folgende Rechte der zur Gilde Gehörigen. Sie hatten das Recht des freien Handels, während Auswärtige Zoll zu zahlen hatten von allen Waaren, die sie kauften oder verkauften. Diess bezog sich auch auf diejenigen, welche ausgestossen wurden, oder freiwillig aus dem Verbande austraten. Darin liegt auch ein Beweis gegen die von Taswell-Langmead ausgesprochene Ansicht, es sei der Beitritt der Bürger zur Gilde obligatorisch gewesen. In Southampton musste sogar Jahr für Jahr die Mitgliedschaft von

denjenigen bewiesen werden, welche die Zollfreiheit in Anspruch nahmen. Nichtmitglieder durften weder einen Schuppen aufthun, noch den Kleinverkauf betreiben; wobei jedoch das Verbot öfters auf bestimmte Waaren beschränkt war, Kleider, Leder, Wolle, Fische; sie durften auch nicht vor einer bestimmten Stunde — before three o'clock — kaufen. Oft wird Handelskauf d. h. Kauf zum Wiederverkauf den nicht zur Gilde Gehörigen untersagt, bald nur den Fremden unter sich. Sie mussten auch wohl ihre Waaren an einen bestimmten Platz bringen und zum Verkaufe ausstellen. So lange ein Mitglied der Gilde zum Kaufe der Waare bereit ist, müssen Bürger, die derselben nicht angehören, oder Fremde zurücktreten. Auswärtige durften nicht länger als 40 Tage am Orte bleiben und auch nicht unter dem Namen „under colour or cover of a faithless gild-brother's freedom" Handel treiben. Das Mitglied der Gilde, welches sich zu solchen Manipulationen hergab, wurde der Mitgliedschaft verlustig erklärt; es war daher auch eine partnership zwischen Genossen und Nichtgenossen unzulässig. In den Seehäfen hatten oft die Beamten der Gilde das Recht, ein Angebot auf die neu angekommenen Waaren zu machen und sie für dasselbe zu übernehmen, um sie sodann mit bescheidenem Gewinn den Angehörigen der Gilde zu überlassen. Kaufte ein Gildsmann eine Anzahl von Waaren von einem Auswärtigen, so konnte jeder andere Genosse die Zutheilung seines verhältnissmässigen Antheils verlangen und der Gewinn sollte getheilt werden; dadurch wollte man Mittelmänner fernhalten. Gewisse Freiheiten konnten auch Nichtangehörige der Gilde gegen hohe Taxen erlangen. Diese Rechte stimmen vielfach auffallend überein mit dem Inhalte der deutschen und schweizerischen Stadtrechte des Mittelalters, wie er in Genglers Stadtrechts-Alterthümern S. 135 geschildert ist. Die Folgen dieses Protectionssystemes, welches unter dem Schutze von Freiheiten die Freiheit selbst in Fesseln schlug, konnten nicht ausbleiben, und unter den verschiedenen Städten wurde nicht ein löblicher Wetteifer angefacht, sondern nur eine Eifersucht erzeugt, die grösser war als die unter den jetzigen Staaten herrschende. Hier und da durchbrach ein Lichtschimmer das gewerbliche Dunkel und im eigenen Interesse wurden Beschränkungen Auswärtiger aufgehoben. Lange aber pflegte die bessere Einsicht nicht anzuhalten, denn bald wurden die aufhebenden Beschlüsse wieder suspendirt und am Rande des Stadtbuches ein deutliches vacat eingetragen. Ohne Verwunderung lesen wir daher in einem Statute Henry's VIII „many and the most partie of all the Cities, Boroughes and Townes corporate wythin this realme be fallen in ruyn and decaye", und die gild merchant hatte hierzu wesentlich beigetragen. Ihre Engherzigkeit und Kurzsichtigkeit trieb Handel und Industrie in die Landbezirke und kleineren Städte wie Birmingham, Manchester, Leeds „silencing the once busy looms of Norwich and Exeter and sweeping away the clothhalls of York and Winchester". Den Rechten der Gildemänner standen Pflichten derselben gegenüber, und auch diesen wird ein besonderes Capitel IV. gewidmet; dasselbe ist Duties of Gildsmen überschrieben. Der Gildemann muss

sein in scot and lot mit den Bürgern des Ortes, aber über die Bedeutung dieser Ausdrücke gehen die Ansichten auseinander. Die Einen verstehen unter denselben Verschiedenes und halten sie daher auseinander; scot soll die Pflicht bedeuten, zu den Lasten financiell beizutragen, wogegen lot auf die Erfüllung anderer Bürgerpflichten sich beziehe especially holding office. Für das Mittelalter ist diese Trennung jedenfalls nicht begründet, denn aus einer Reihe mitgetheilter Urkunden ergiebt sich, dass scot and lot sich nur auf financielle Leistungen beziehen; die Mitglieder der Gilde sollten der Stadtbehörde nach Massgabe ihrer financiellen Mittel beistehen, wenn sie Geld bedürfte. Auch Mitglieder, welche nicht in der Stadt wohnten und bei denen daher das holding office ganz dahinfiel, standen in dieser Verpflichtung; sie waren in scot and lot, aber andere als financielle Verpflichtungen muthete man ihnen nicht zu. Auch die lateinischen Ausdrücke „tallagia et auxilia“, „lottans et scottans ad communia tallagia ville — lot et scot, ad communia auxilia regis“ beziehen sich nur auf Geldleistungen. Damit stimmen auch die verschiedenen Eidesformeln überein: in Hastings lautet dieselbe „to scot and lot if shere should be any taxes for the common good“, und in Pevensey: „I will lot and scot with my goods and chattels to the community, in the quantity that I shall be assessed according to my power“. „ad scotlandum et lottandum si quae taxata pro communi utilitati fuerint (State Trials XVIII. 850). Aus diesen und anderen Citaten ergiebt sich mit voller Evidenz, dass lot und scot identische Begriffe sind und sich nur auf Geldleistungen beziehen. Zu den betrittenen Fragen, welche durch die neuen Untersuchungen von Gross eine richtige Lösung erhalten haben, gehört auch das Verhältniss der Gilde zur Stadtverwaltung und Stadtverfassung. Taswell-Langmead nimmt an, alle Kaufleute einer Stadt seien verpflichtet gewesen, der Gilde beizutreten; Stubbs, das Vorhandensein einer gild merchant sei zu König Heinrichs II. Zeiten Zeichen und Beweis städtischer Unabhängigkeit gewesen und thatsächlich sei die Gilde im Besitze der Stadtverwaltung gewesen. Damit übereinstimmend erklärte auch Glanvil die gild als identical with the communa of the priveleged town, the municipal corporation of the later age. Merewether und Stephen vertreten dagegen die Ansicht, es sei die gild merchant nur eine Handelsverbindung gewesen ohne öffentliche Functionen. Thompson endlich erklärt im schroffsten Gegensatze hierzu, das Stadtregiment habe sich in den Händen der gild befunden und es seien burgesses und gildmen identische Begriffe gewesen. Gross hält beide Ansichten für unrichtig, weil sie einen Theil mit dem Ganzen vermischen, und führt nun seine eigene Untersuchung in zwei verschiedenen Richtungen; Administration der Gilden und der städtischen Verwaltungsbehörde einerseits und Verhältniss der gildship zur burgess-ship andererseits. Die Untersuchung ergiebt nun, dass im 12. und 13. Jahrhundert Stadt und Gilde verschiedene und nicht identische Körper waren, mit besonderen Beamten nnd gesonderter Verwaltung, und dass auch Bürger und Mitglied der Gilde keineswegs identisch

gewesen sind, sondern man das Eine sein konnte ohne das Andere, und dass auch die Aufnahmebedingungen sehr verschiedene waren. So konnten Auswärtswohnende, sowie Geistliche und Mönche der Gilde angehören, nicht aber der Stadt. Erst im vierzehnten Jahrhundert tritt die Tendenz stärker hervor, in einander überzugehen und sich zu verschmelzen, wodurch einzelne Schriftsteller verleitet worden sind, eine solche Verschmelzung schon von Anfang anzunehmen. Dem Influence of the gild upon the municipal constitution widmet Gross das 6. Capitel. Dass die Gilde nicht die Grundlage und Voraussetzung der Stadtgemeinde war, und letztere nicht als eine blosse Erweiterung der ersteren angesehen werden kann, hat Gross meines Erachtens überzeugend nachgewiesen. Dagegen war die Gilde unzweifelhaft von grossem Einfluss auf die Ausbildung und Entwicklung der Stadtgemeinde. Mit den veränderten Bedürfnissen und politischen Auffassungen wurde auch die Form der Einrichtungen eine andere und der liber burgus ging allmälig in die modernere Gemeindeverfassung über, und es wird diese ganz naturgemässe Entwicklung von Gross mit sicherer Hand nachgewiesen. In einem folgenden siebenten Capitel untersucht der Verfasser das Verhältniss der Gilda mercatoria zu den craft gilds, den Arbeitergilden in England. Der Unterschied zwischen Handwerkern und Handelsleuten war nicht scharf gezogen und es gingen beide leicht in einander über, da auch der Handwerker Material kaufen musste, um seine Producte zu verkaufen. Es bildeten nun sich nach und nach beinahe überall Handwerksinnungen, welche zum weiteren Verbande der gilda mercatoria gehörten; dagegen berichten weder Urkunden noch Chroniken von einem Kampfe der craft gilds gegen die merchant gild und ihrem endlichen Siege, wie Brentano ihn schildert. Ebenso wenig erhalten wir aus England Kunde von Handwerkerrevolutionen, welche in Deutschland so oft vorkommen. Was hier die Schwäche der Regierungsgewalt ermöglichte und veranlasste, das verhinderte in England die Stärke derselben, nnd wenn nach und nach die Handwerker in England und den dortigen Gemeinwesen eine politisch bedeutendere Stellung erlangten, so war dies keineswegs das Resultat eines Kampfes der demokratischen Arbeitergilden gegen eine aristokratische gilda mercatoria, sondern der ganz natürlichen, friedlichen Entwicklung und steigender Cultur. In einem achten Capitel werden die späteren Handelsgesellschaften geschildert; ihre Verschiedenheit von der alten gilda mercatoria, und ihre Organisation in Alewick, Carlisle und Dublin und die in letzterer Stadt vorkommenden „common town bargains" (S. 135 fl.); die Organisation der Staplers, welche Rohwaaren nach auswärtigen Stapelplätzen lieferten, und der merchant adventures, welche den Export namentlich von Kleidungsstücken nach den Niederlanden besorgten. Daneben entstanden in Folge der Entdeckungen des sechzehnten Jahrhunderts eine Anzahl anderer Gesellschaften, die nach aussen Handel trieben, namentlich nach Russland, der Türkei, Marokko, Guinea, dem Orient, Spanien etc. Die bedeutendste war die East-India-Company. Diese verschiedenen Verbindungen und Innungen,

gilda mercatoria, Companies of Merchants und die Staplers und merchant adventures repräsentiren auch drei verschiedene Stufen der Entwicklung. Im letzten neunten Capitel klingt die alte gilda mercatoria aus und unter dem Einfluss der Zeit und ihrer eigenen Fehler macht sich ein Zerbröckelungsprocess geltend. Einzelne Bestandtheile verschwinden ganz, andere dauern in anderen Institutionen fort, im Ganzen aber ist sie der Geschichte anheimgefallen. An diese Darstellung schliessen sich sechs Excurse: 1. The Literature of english gilds, worin namentlich Brentanos Theorie einer Kritik unterworfen wird; 2. Anglo-Saxon Gilds; 3. The english Hanse; 4. The scotch gild Merchant; 5. Affiliation of Medieval Boroughs in England und auf dem Continent; 6. The continental gild merchant. Seite 290 fl. werden auch verschiedene auf auswärtige Handelsgesellschaften bezügliche Documente mitgetheilt.

Der zweite Band bildet, wie bereits erwähnt, das Urkundenbuch zum ersten, und wir können dem Verfasser nur Dank wissen für die Mühe, welche er sich nicht hat verdriessen lassen, um diese werthvollen Documente aus ihrer Verborgenheit zu ziehen und zu sammeln. Dieselben werden den in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Städten und Flecken angereiht. Ein ausführliches Inhaltsverzeichniss macht die Auffindung des Gesuchten leicht. Druck und äussere Ausstattung sind vorzüglich. König.

Bei der Redaction eingegangene Werke.

Bähr, Gegenentwurf zu dem Entwurfe eines BGB. für das Deutsche Reich: 1. Heft. Kassel 1891, Brunnemann.

G. von Below, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Düsseldorf 1892, L. Voss & Co.

Blandini, Il dilitto e la pena nelle leggi longobarde, 1890.

S. Brie, Die Fortschritte des Völkerrechts seit dem Wiener Congress. Breslau 1890, Schlettersche Buchhandlung (Franck & Weigert).

Caspari, Strafrechtlicher Inhalt des Schwabenspiegels und des Augsburger Stadtrechts. Berliner Inauguraldissertation.

Christian den femtis Danske Low, udgivet V. A. Secher. Köbenhavn 1891, G. E. C. Gad.

Cuénaud, La criminalité à Genève au 19. siècle. Genève 1891, H. Georg.

Declareuil, La justice dans les coutumes primitives. Paris 1889, Larose et Forcel.

Errera, Les masuirs. Recherches historiques et juridiques sur quelques vestiges des formes anciennes de la propriété en Belgique. Bruxelles 1891, P. Weissenbruch.

O. Frommer, Anfänge und Entwickelung der Handelsgerichtsbarkeit in der Stadt Königsberg i. Pr., 1891 (Gierke, Untersuchungen, Heft 38). Breslau, W. Koebner.

Frommhold, Beiträge zur Geschichte der Einzelerbfolge im deutschen Privatrecht, 1889 (Gierke, Untersuchungen, Heft 33). Breslau, W. Koebner.

Frommhold, Die Widerspruchsklage in der Zwangsvollstreckung in ihrer geschichtlichen Entwickelung. Breslau 1890—91, W. Koebner.

Gengler, Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns, 3. Heft. Die Quellen des Stadtrechts von Regensburg. Erlangen u. Leipzig 1892, A. Deichert Nachfolger.

Guérin, Étude sur la procédure criminelle en Angleterre et en Écosse. Paris 1890, Librairie Cotillon, F. Pichon successeur.

Günther, Die Idee der Wiedervergeltung in der Geschichte und Philosophie des Strafrechts, Abtheilung II. Erlangen 1891, Th. Bläsing.

Harms, Begriff, Formen und Grundlegung der Rechtsphilosophie, her. von H. Wiese. Leipzig 1889, Th. Grieben (L. Fernau).

Harvard University Publications, Harvard historical monographs, I. II. Boston 1890—91, Ginn & Co.

I. Edw. Campbell Mason, The veto power, its origin, development and function in the government of the United States 1789—1889, ed. by A. Bushnell Hart.

II. A. Bushnell Hart, Introduction to the study of federal government.

Heuberger, Die Sachmiethe nach dem schweizerischen Obligationenrecht, mit Berücksichtigung des gemeinen Rechts und des Entwurfes eines BGB. für das Deutsche Reich. Zürich 1889, Orell, Füssli & Co.

Heyl, Gerichtswesen und Ehehaftteädigungen des Gerichts zum Stein auf dem Ritten. Wien 1886, A. Pichler.

Hosdey, Essai sur le statut du Mont ou „Hoop" d'Hazebrouck et sur les rapports avec l'ancien droit franc. Dunkerque 1890, P. Michel.

Deutsche Justizstatistik, bearbeitet im Reichsjustizamt. V. Jahrgang. Berlin 1891, Puttkammer u. Mühlbrecht.

Kerly, An historical sketch of the equitable jurisdiction of the court of chancery. Cambridge 1890, University press.

Kerr, Criminal responsability in narcomania. New-York 1889.

Kohler, Altindisches Processrecht. Stuttgart 1891, F. Enke.

Kühtmann, Die Romanisirung des Civilprocesses in der Stadt Bremen, 1891 (Gierke, Untersuchungen, Heft 36). Breslau, W. Koebner.

Lass, Die Anwaltschaft im Zeitalter der Volksrechte und Kapitularien, 1891 (Gierke, Untersuchungen, Heft 39). Breslau, W. Koebner.

Leonhard, Die Lebensbedingungen der Rechtspflege. Marburg 1891, Elwert.

Levy, Beiträge zum Kriegsrecht im Mittelalter, 1889 (Gierke, Untersuchungen, Heft 29). Breslau, W. Koebner.

Liesegang, Recht und Verfassung von Rees (Westdeutsche Zeitschrift, Ergänzungsheft 6). Trier 1890, F. Lintz.

Mack, Die Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig, 1889 (Gierke, Untersuchungen, Heft 32). Breslau, W. Koebner.

W. Michael, Englands Stellung zur ersten Theilung Polens. Hamburg u. Leipzig 1890, L. Voss.

Neumeyer, Historische und dogmatische Darstellung des strafbaren Bankerotts. München 1891, J. Schweitzer.

Opet, Geschichte der Processeinleitungsformen im ordentlichen deutschen Rechtsgang. I. Die Zeit der Volksrechte. Breslau 1891, W. Koebner.

Ordines iudiciorum Dei, ed. La Mantia. Palermo-Torino 1892, C. Clausen.

Patetta, Sull introduzione in Italia della collezione d'Ansegiso e sulla data del cosi detto Capitulare Mantuanum. Torino 1890, C. Clausen.

Patetta, La Lex Frisionum. Studii sulla sua origine e sulla critica del testo. Torino 1892, C. Clausen.

Peisker, Die Knechtschaft in Böhmen. Prag 1890, Fr. Rivnáč.

Post, Ueber die Aufgaben einer allgemeinen Rechtswissenschaft. Oldenburg u. Leipzig 1891, Schulzesche Hofbuchhandlung (A. Schwartz).

Leo von Savigny, Die französischen Rechtsfacultäten im Rahmen der Entwickelung des französischen Hochschulwesens. Berlin 1891, Puttkammer u. Mühlbrecht.

Schiffner, Der Vermächtnissvertrag nach österreichischem Recht. Leipzig 1891, Duncker & Humblot.

Schiffner, Die geplanten Höfebücher für Deutschtirol. Berlin 1891, C. Heymann.

E. A. Schröder, Das Recht im Irrenwesen. Zürich u. Leipzig 1890, Orell, Füssli & Co.

Skedl, Das Mahnverfahren. Leipzig 1891, Tauchnitz.

Stadregten van Steenwijk (uitgeven van A. Telting), 1891 (Overijsselsche stad-, dijk- en markeregten, I. deel. 10. stuk). Zwolle, J. J. Tijl.

Staub, Commentar zum Allg. deutschen HGB. 1. Lieferung. Berlin 1891, J. J. Heine.

Ullmann, Kaiser Maximilian I. Band 2. Stuttgart 1891, Cotta.

Varges, Die Gerichtsverfassung der Stadt Braunschweig bis zum Jahre 1374. Marburg 1890, Elwert.

Vinogradoff, Villainage in England. Oxford 1892, Clarendon Press.

Wachenfeld, Die Begriffe von Mord und Todtschlag sowie Körperverletzung mit tödlichem Ausgange, in der Gesetzgebung seit Mitte des 18. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur vergleichenden Geschichte der Strafgesetzgebung. Marburg 1890, Elwert.

Wahle, Das allg. Berggesetz für das Königreich Sachsen. Nach amtlichen Quellen erläutert. Freiberg 1891, Craz & Gerlach.

Werly, An historical sketch of the equitable jurisdiction. 1890.

Wodon, Le droit de vengeance dans le comté de Namur. Bruxelles 1890, P. Weissenbruch.

Germanistische Chronik.

Paul von Roth.

1820—1892.

Unsere Zeitschrift hat den Tod eines langjährigen, hochverdienten Redactionsmitgliedes, des letzten ihrer Begründer, zu beklagen. Am 28. März 1892 starb zu München der ordentliche Professor des deutschen Rechts Dr. Paul von Roth. Als einer der hervorragendsten Germanisten war Roth im Jahre 1861 mit den engeren Fachgenossen Johannes Merkel und Hugo Böhlau sowie den Romanisten Adolf Rudorff und Karl Georg Bruns zur Herausgabe der „Zeitschrift für Rechtsgeschichte" zusammengetreten. In würdiger Weise wurde der I. Band dieser Zeitschrift durch Roths Aufsatz „Die rechtsgeschichtlichen Forschungen seit Eichhorn" eingeleitet. Im V. Bande folgte ein Aufsatz „Pseudoisidor", im X. Bande die Abhandlung „Die Hausbriefe des Augsburger und Regensburger Rechts". Im Uebrigen betheiligte Roth sich nur mit Litteraturberichten (Band I und III). Seit 1872 widmete er sich ausschliesslich den Studien über das bayerische Civilrecht und das heutige deutsche Privatrecht, doch bewahrte er das alte Interesse für die Zeitschrift, aus deren Redaction er erst im Jahre 1887 ausschied (vgl. Band XXI. S. 204).

Paul von Roth war geboren zu Nürnberg am 11. Juli 1820, als der zweite Sohn des rühmlichst bekannten späteren Oberconsistorialpräsidenten Karl Johann Friedrich von Roth in München. Bereits im Jahre 1836 wandte er sich, nach Absolvirung des alten Gymnasiums in München, nach dem Vorbilde des Vaters dem Rechtsstudium, und zwar an der Universität München, zu. Nachdem er längere Zeit als Rechtspraktikant thätig gewesen war, erwarb er am 2. Februar 1848 den Doctor-

grad bei der juristischen Facultät zu Erlangen auf Grund der Schrift

Ueber Entstehung der Lex Baiuwariorum. Eine Inauguralabhandlung von P. R. Roth. München 1848.

Schon durch diese Arbeit, deren Ergebnisse in seiner 1869 erchienenen Abhandlung „Zur Geschichte des bayerischen Volksrechts“ (Festschrift der juristischen Facultät zu München zum 50jährigen Doctorjubiläum von Hieronymus von Bayer) weiter ausgeführt und begründet wurden, legitimirte sich Roth als einen Germanisten, von dem man das Beste erwarten konnte. Ist auch die spätere Forschung der Annahme, dass in der Lex Baiuwariorum drei zeitlich verschiedene Theile enthalten seien, im Allgemeinen nicht beigetreten, so war doch die Feststellung der Benutzung der westgothischen Antiqua in jenem Volksrecht eine Entdeckung von dauerndem Werthe [1]).

Bereits am 6. Mai 1848 habilitirte sich Roth als Privatdocent des deutschen Rechts an der Universität München. Zwei Jahre später wurde er als ausserordentlicher Professor nach Marburg berufen. Von 1853 bis 1857 wirkte er als ordentlicher Professor des deutschen Rechts an der Universität Rostock, von 1857 bis 1863 in gleicher Eigenschaft in Kiel. Im Jahre 1863 folgte Roth einer Berufung an die Universität München, von der er ausgegangen war und der er, obwohl im Jahre 1872 ein verlockender Ruf nach Berlin als Nachfolger Homeyers an ihn erging, bis an sein Lebensende treu geblieben ist. Seine Vorlesungen erstreckten sich auf deutsche Rechtsgeschichte, deutsches Staatsrecht, deutsches Privatrecht, Handelsrecht und bayerisches Landrecht, ausserdem bekleidete er seit 1866 das Amt eines Oberbibliothekars der Münchener Universitätsbibliothek.

Eine längere Unterbrechung erfuhr Roths Münchener Thätigkeit im Jahre 1881 durch seine Berufung als Mitglied der Commission zur Ausarbeitung des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich. Aus zahlreichen Briefen geht das lebhafte Interesse hervor, das er an den Verhandlungen dieser Commission nahm, doch hat man ihm wohl nicht ohne Grund den Vorwurf gemacht, dass die starke Vernachlässigung des deutschen Rechts bei der Ausarbeitung des ersten Entwurfes zum Theil durch seine zu passive Haltung verschuldet sei. Gewiss haben körperliche Leiden dabei mit-

---

[1]) Vgl. den Bericht von Föringer in den Gelehrten Anzeigen der bayerischen Akademie, 1848, S. 257 ff.

gewirkt. Denn als Roth im Jahre 1889 nach München zurückkehrte, war er nicht mehr der Alte. Im Mai 1890 schrieb er an einen Collegen: „Mein Befinden, das schon im vorigen Jahr ein sehr mässiges war, ist fortwährend sehr unbefriedigend, ich fürchte, dass es sich kaum wieder herstellen wird“. Schon im August desselben Jahres wurde er von der Verpflichtung zur Abhaltung von Vorlesungen entbunden. Dem Amte als Oberbibliothekar hat er bis in seine letzten Tage vorgestanden.

Roths litterarische Thätigkeit war eine sehr bedeutende. Anfangs widmete er sich fast ausschliesslich rechtsgeschichtlichen Arbeiten, mit Vorliebe aus dem Gebiete der fränkischen Zeit. Ausser den oben erwähnten Schriften über das bayerische Volksrecht ist hier besonders seiner bekannten Werke

Geschichte des Beneficialwesens von den ältesten Zeiten bis ins 10. Jahrhundert. Erlangen 1850.

Feudalität und Untherthanenverband. Weimar 1863.

zu gedenken. Eine Ergänzung derselben bildet der Aufsatz „Die Säcularisation des Kirchengutes unter den Karolingern“, Münchener Historisches Jahrbuch I. (1865) Seite 275—298. Andere Ergänzungen enthielten die in den Jahren 1863, 1864, 1865 und 1867 gehaltenen, übrigens ungedruckt gebliebenen Vorträge in der historischen Classe der bayerischen Akademie der Wissenschaften, welcher Roth seit 1852 als ausserordentliches, seit 1863 als ordentliches Mitglied angehörte. Haben sich auch, gegenüber der entgegenstehenden Auffassung, die von G. Waitz hinsichtlich der Entstehung des Lehnwesens entwickelt wurde, keineswegs alle Behauptungen Roths bestätigt, hat sich vielmehr, wie so häufig, auch bei der zwischen diesen beiden Gelehrten ausgefochtenen Polemik ergeben, dass die Wahrheit mehr oder weniger in der Mitte lag und jeder der Streitenden zum Theil Recht, zum Theil Unrecht hatte, so steht doch fest, dass die Wissenschaft der deutschen Verfassungsgeschichte durch jenen Streit und insbesondere durch die ebenso gründlichen wie scharfsinnigen Ausführungen Roths ausserordentlich gefördert worden ist. In späteren Jahren liess Roths Interesse für die rechtsgeschichtlichen Forschungen sichtlich nach. Das Letzte, was er auf diesem Gebiete geschrieben, war eine ausführliche Anzeige von Sohms fränkischer Reichs- und Gerichtsverfassung, in der Krit. Vierteljahrsschrift für Rechtswissenschaft XVI. (1874) S. 192—220. Mit litterarischen Anzeigen betheiligte sich Roth auch an Schletters Jahrbüchern der deutschen Rechtswissenschaft und Gesetzgebung (seine Besprechungen führen das Zeichen „64“).

Auf dem Gebiete des deutschen Staatsrechts hat Roth sich nur in der mit Merck zusammen herausgegebenen

Quellensammlung zum deutschen öffentlichen Recht seit 1848, 2 Bände, Erlangen 1850—1852,

schriftstellerisch bethätigt.

Die glänzendsten Arbeiten Roths gehörten der Geschichte des ehelichen Güterrechts an, für die er durch seine 1859 erschienene Untersuchung

Ueber Gütereinheit und Gütergemeinschaft (Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts, her. von Bekker und Muther, III. S. 313—358)

geradezu bahnbrechend gewirkt hat. In der gleichen Richtung bewegen sich zwei 1868 und 1870 unter dem Titel

Gütereinheit und Gütergemeinschaft (Krit. Vierteljahrsschrift f. Rechtswissenschaft X. 169 ff. XII. 596 ff.)

erschienene Besprechungen der das eheliche Güterrecht behandelnden neueren Litteratur, ferner

Die allgemeine Gütergemeinschaft der bayerischen Statuten (Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung, XXXIII. 1868),

und der die Ergebnisse der neueren Forschungen trefflich zusammenfassende Aufsatz

Das deutsche eheliche Güterrecht (Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, I. 1878).

Ueber die gesetzgeberische Behandlung des ehelichen Güterrechts hat Roth sich ausgesprochen in dem Aufsatze

Unification und Codification (Hauser's Zeitschrift für Reichs- und Landesrecht I. S. 1 ff.)

sowie in einem für den deutschen Juristentag ertheilten Gutachten (Verhandlungen des 12. deutschen Juristentages I. S. 276 ff.).

Andere Fragen aus dem Gebiete des deutschen Privatrechts behandelte Roth in den Schriften

Die Lehre von der Genossenschaft. Rechtsgutachten in der Streitsache der Gemeinde Burgsinn, gegen die Freiherren von Thüngen, München 1876,

und

Die hypothekarische Succession und die Eigenthümerhypothek, Tübingen 1879 (Archiv f. civilist. Praxis LXII).

Eine besondere Anerkennung verdienen die auf die wissenschaftliche Bearbeitung der einzelnen deutschen Particularrechte gerichteten Bestrebungen Roths. Schon 1858 gab er in Ge-

meinschaft mit v. Meibom das „Kurhessische Privatrecht“ heraus, ein vortreffliches Werk, von dem leider nur der erste Band erschienen ist. Eine Frucht der Rostocker Professur war das in demselben Jahre erschienene „Mecklenburgische Lehnrecht“.

In grossem Massstabe angelegt ist das dreibändige Werk „Bayrisches Civilrecht“, das in 1. Auflage 1871—1875, in 2. Auflage des I. Bandes 1881 erschien. Mit alleinigem Ausschlusse des Obligationenrechts umfasst dies Werk das ganze im Königreich Bayern geltende Privatrecht, unter gleichmässiger Berücksichtigung der Landesgesetzgebung, des gemeinen Rechts, des preussischen allgemeinen Landrechts und der zahlreichen bayerischen Statutarrechte, nur das französische und württembergische Recht liess der Verfasser unberücksichtigt, weil sie schon anderweitig wiederholt Gegenstand wissenschaftlicher Bearbeitung gewesen waren.

Noch weiter steckte Roth sich seine Ziele bei seinem eigentlichen Lebenswerke, dem

System des deutschen Privatrechts, 3 Bände, Tübingen 1881—1886,

welches in der gleichen Weise alle auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts innerhalb des deutschen Reiches geltenden gemeinen und particulären Rechtsnormen berücksichtigen sollte. Vollendet ist das Werk nicht, es fehlen das Obligationenrecht und das Erbrecht, während Familien- und Sachenrecht mit besonderer Vorliebe behandelt sind und der allgemeine Theil sich durch eine mit peinlichster Genauigkeit hergestellte Uebersicht über die gesammte deutsche Landesgesetzgebung, soweit sie noch in Geltung steht, auszeichnet. Dass bei so heterogenen Rechtsquellen, wie sie hier zu behandeln waren, von einer streng wissenschaftlichen Verarbeitung keine Rede sein konnte, versteht sich von selbst. Das Werk trägt naturgemäss einen mosaikartigen Charakter und sein Hauptwerth liegt nicht sowohl in den dogmatischen Ausführungen, obgleich es auch an solchen nicht fehlt, als vielmehr in der übersichtlichen Zusammenstellung aller Rechtsverschiedenheiten. Also ein Werk, das mehr zum Nachschlagen als zum Lesen bestimmt ist, aber auch so ein Denkmal staunenswerthester Arbeitskraft und selbstlosester Hingabe an die Wissenschaft, die dem Verfasser für diese Gabe ebenso wie für seine hervorragenden älteren Arbeiten die wärmste, dankbarste Erinnerung bewahren wird.

S.

Ungewöhnlich gross sind auch die weiteren Verluste, welche unsere Wissenschaft seit unserem letzten Berichte durch den Tod erlitten hat. Es starben: 14. Mai 1891 der hochverdiente Herausgeber des Spruner-Menke'schen Handatlas für die Geschichte des Mittelalters, Dr. Theodor Menke in Gotha; — am 17. August 1891 der Professor der Rechte J. J. Thonissen in Löwen; — am 5. October 1891 der ordentliche Professor der deutschen Philologie Dr. Friedrich Zarncke in Leipzig, der Begründer und langjährige Herausgeber des Litterar. Centralblattes; — am 14. October 1891 der Präsident der badischen Oberrechnungskammer Staatsminister a. D. Dr. Julius von Jolly in Karlsruhe, früher ausserordentlicher Professor der Rechte in Heidelberg; — am 18. November 1891 der ausserordentliche Professor der Rechte Dr. Wilhelm Vogel in Erlangen; — am 22. December 1891 der Appellationsgerichts-Vicepräsident a. D. Dr. Ludwig von Rönne in Berlin (Verfasser des bekannten „Staatsrecht der preussischen Monarchie"); — am 23. December 1891 der königlich sächsische Staatsminister Dr. C. F. von Gerber in Dresden (geb. 11. April 1823 zu Ebeleben in Schwarzburg-Sondershausen, Privatdocent und Professor des deutschen Rechts in Jena, sodann Professor in Erlangen, Tübingen und Leipzig, seit 1871 sächsischer Cultusminister); — am 2. Januar 1892 der Professor der Staatswissenschaften Dr. Emile de Laveleye in Lüttich; — am 29. Januar 1892 der ordentliche Professor der englischen Philologie Dr. Bernhard ten Brink in Strassburg i. E.; — am 1. Februar 1892 der ordentliche Professor des deutschen Rechts Dr. A. von Orelli in Zürich; — am 1. März 1892 der königl. bayerische Reichsarchivdirector a. D. Dr. Franz von Löher in München; — am 16. April 1892 der ordentliche Professor der deutschen Philologie Dr. Matthias von Lexer in München; — am 23. Mai 1892 der ordentliche Professor der Rechte Dr. G. König in Bern, an dem auch unsere Zeitschrift einen sehr geschätzten Mitarbeiter verloren hat; — am 22. Juni 1892 der durch seine Ausgaben altnordischer Rechtsquellen rühmlichst bekannte Viljálmar L. Finsen in Kopenhagen; — am 23. October 1892 der Geheime Regierungsrath und ordentliche Honorarprofessor Dr. Adolf Soetbeer in Göttingen, der sich durch seine Untersuchungen über das deutsche Münzwesen auch um die deutsche Rechtsgeschichte bleibende Verdienste erworben hat; — am 31. October 1892 der Professor E. L. Rochholz an der Cantonsschule in Aarau, bekannt durch seine Arbeiten auf dem Gebiete der schweizerischen Rechtsgeschichte.

Am 17. September 1892 verschied zu Göttingen der ordentliche Professor des römischen Rechts, geheime Oberjustizrath Dr. Rudolf von Ihering, wenige Wochen nach der unter allgemeinster Theilnahme begangenen Feier seines 50jährigen Doctorjubiläums. Weit über die Grenzen des seinen unmittelbaren Wirkungskreis bildenden römischen Rechts hinaus hat der geniale Scharfsinn dieses grossen Forschers ungeahntes Licht über die Uranfänge alles Rechts verbreitet und sich

damit auch um die deutsche Rechtsgeschichte in hochbedeutender Weise verdient gemacht.

Der Honorarprofessor an der Universität Heidelberg Dr. Georg Cohn wurde als Nachfolger von Orellis als ordentlicher Professor des deutschen Rechts nach Zürich berufen.

Der ordentliche Professor des deutschen Rechts an der Universität Halle Dr. Eugen Huber folgte einem Rufe an die Universität Bern. An seine Stelle wurde der ordentliche Professor Dr. Ph. Heck in Greifswald und an des Letzteren Stelle der Privatdocent Dr. G. Frommhold in Breslau berufen.

Der ordentliche Professor des deutschen Rechts in Freiburg i. Br. Dr. Karl von Amira wird zu Ostern 1893 einem Rufe an die Universität München, als Nachfolger von Paul Roth, folgen.

Der ordentliche Professor der Staatswissenschaften an der technischen Hochschule in Karlsruhe, Dr. Karl Bücher, wurde in gleicher Eigenschaft an die Universität Leipzig berufen.

Der ordentliche Professor der deutschen Philologie in Halle, Dr. E. Sievers, folgte einem Rufe an die Universtät Leipzig, als Nachfolger Zarnckes.

Als Privatdocent für deutsches Recht an der Universität Leipzig habilitirte sich Dr. Ludwig Huberti.

Preisfragen der Mevissen-Stiftung. Bis zum 31. Januar 1894 einzuliefern: Entwickelung der communalen Verfassung und Verwaltung Kölns von den Anfängen bis zum Jahre 1396.

Bis zum 31. Januar 1895 einzuliefern: Ursprung und Entwickelung der Verwaltungsbezirke (Aemter) in einem oder mehreren grösseren Territorien der Rheinprovinz bis zum 17. Jahrhundert.

Die Bearbeitungen können unter dem Namen der Bewerber oder anonym mit einem Sinnspruch eingereicht werden. In letzterem Fall ist ein mit demselben Sinnspruch beschriebener versiegelter Zettel beizulegen, welcher Namen, Stand und Wohnort des Verfassers enthält. Die Entscheidung über die Verleihung der Preise (2000 Mark für jede Arbeit) erfolgt durch den Vorstand der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde; es ist hierbei nach der Vorschrift der Stiftungsurkunde neben der Beherrschung des bearbeiteten Stoffes der Stil und die künstlerische Form der Arbeiten wesentlich mit in Betracht zu ziehen. Erscheint keine der über eine Frage eingereichten Arbeiten preiswürdig, so kann doch ein Honorar bis zur halben Höhe des Preises zugebilligt werden. Die preisgekrönten Arbeiten werden Eigenthum der Gesellschaft, die nicht preisgekrönten können binnen einem Jahre nach Veröffentlichung der Entscheidung zurückgefordert werden; geschieht dies nicht, so werden sie ebenfalls Eigenthum der Gesellschaft.

Die Arbeiten sind einzusenden an den Vorsitzenden der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, Herrn Landgerichtsdirector Ratjen in Köln.

Preisaufgabe der Rubenow-Stiftung: Die Entwickelung des deutschen Kirchenstaatsrechts im 16. Jahrhundert.

Erwartet wird eine ausführliche, auch in die Sondergeschichte wenigstens einzelner wichtigerer Territorien und Städte eingehende, möglichst auf selbständiger Quellenforschung beruhende Darlegung der dem Reformationsjahrhundert charakteristischen kirchenstaatsrechtlichen Grundsätze und Verhältnisse. Insbesondere erscheint erwünscht eine gründliche Prüfung der Rechtsstellung der staatlichen Gewalten zur Kirche unmittelbar vor dem Auftreten der Reformatoren, sowie der Einwirkung einerseits der vorreformatorischen kirchenpolitischen Litteratur auf die reformatorische Bewegung, andererseits der reformatorischen Anschauungen selbst auf die Gesetzgebung und Praxis, nicht nur der protestantischen, sondern auch der katholischen Fürsten und Stände.

Dem Ermessen des Verfassers bleibt es überlassen, ob und wieweit er seine Arbeit auf Deutschland beschränken oder auch ausserdeutsche Staaten in den Bereich seiner Darstellung ziehen will; ebenso die Bestimmung des Endpunctes der darzustellenden historischen Entwickelung und die definitive Formulirung des Titels.

Der Preis beträgt 2000 Mark.

Die Bewerbungsschriften sind in deutscher Sprache abzufassen. Sie dürfen den Namen des Verfassers nicht enthalten, sondern sind mit einem Wahlspruche zu versehen. Der Name des Verfassers ist in einem versiegelten Zettel zu verzeichnen, der aussen denselben Wahlspruch trägt.

Die Einsendung der Bewerbungsschriften muss spätestens bis zum 1. März 1896 bei dem Senate der Universität Greifswald geschehen. Die Zuerkennung des Preises erfolgt am 17. October 1896.

Die 32. Plenarversammlung der Münchener historischen Commission hat im Mai 1891, die 33. im Juni 1892 stattgefunden. Von den Publicationen lagen vollendet vor: der 31., 32. und 33. Band der allgemeinen deutschen Biographie, der 22. Band der deutschen Städtechroniken, (Band III der Augsburger Chroniken) und die Vatikanischen Acten zur deutschen Geschichte in der Zeit des Kaisers Ludwig des Bayern, herausgegeben von S. Riezler.

Die 10. Plenarversammlung der badischen historischen Commission wurde im November 1891 abgehalten. Vollendet oder nahezu vollendet

lagen vor: die Statuten und Reformationen der Universität Heidelberg vom 16. bis 18. Jahrhundert, bearbeitet von A. Thorbecke; Karl Friedrich's von Baden brieflicher Verkehr mit den französischen Physiokraten Mirabeau und Du Pont, bearbeitet von Knies; der 1. Band der Wirthschaftsgeschichte des Schwarzwaldes von E. Gothein; Geschichte der Herzoge von Zähringen von E. Heyck; Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden und der Reichskrieg gegen Frankreich 1693—97 von A. Schulte. Die Commission beschloss die Herstellung einer kritischen Ausgabe der Stadtrechte und Weisthümer des Oberrheins in Angriff zu nehmen. Der 6. Band der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins enthält u. a. folgende Artikel: Die Ostgrenze des Lobdengaues im Odenwalde, von Huffschmid; Der Ausstand der oberrheinischen Schuhmachergesellen i. J. 1407, von Fritz; Die pfalzgräfliche Registratur des Dompropstes Wilhelm Böcklin von Böcklinsau, von J. Kindler von Knobloch; Aus dem Schlettstadter Bürgerleben des 16. Jahrhunderts, von Gény; Zur Erklärung der Urkunde v. J. 1100 betr. die Marktgründung von Radolfzell, von Schaube. S.

Monumenta Germaniae historica. In den Tagen vom 4. bis 6. April 1892 wurde in Berlin die Plenarversammlung der Centraldirection abgehalten. Die Vollendung des Druckes der Leges Burgundionum, welche Herr Professor Dr. von Salis in Basel herausgiebt, hat durch den Setzerausstand eine Verzögerung erlitten. Derzeit ist der gesammte Text gedruckt, so dass nur noch die Indices zu erledigen sind. Die von Herrn Professor Dr. Karl Zeumer besorgte Handausgabe der Fragmenta Euriciana und der Lex Wisigothorum Reccessuinthiana befindet sich im Drucke. Desgleichen hat der Druck des zweiten von Herrn Dr. Victor Krause in Berlin bearbeiteten Heftes des zweiten Capitularienbandes begonnen. Ueber die Acten der Triburer Synode, die das Heft eröffnen, hat sich der Herausgeber im 17. Bande des Neuen Archivs ausgesprochen. Von Hübners Regesten der Gerichtsurkunden ist die erste Abtheilung: Die Gerichtsurkunden aus Deutschland und Frankreich bis zum Jahre 1000 als Beilageheft der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für RG. ausgegeben worden. Die zweite Abtheilung, welche die Gerichtsurkunden Italiens umfassen wird, gedenkt Herr Dr. Rudolf Hübner im nächsten Jahrgange dieser Zeitschrift zu veröffentlichen. Herr Professor Weiland in Göttingen hat die Ausgabe der deutschen Reichsgesetze bis 1254 fertiggestellt. Der Druck hat begonnen. Da Weiland nur den ersten Band (bis höchstens 1291) herauszugeben gedenkt und die Ausgabe bis auf Karl IV. geführt werden soll, wurde beschlossen, für die Fortsetzung der Arbeit Herrn Dr. Schwalm in Göttingen als ständigen Mitarbeiter zu gewinnen. Der Druck der Concilia aevi Merovingici, welche Herr Dr. Bretholz in Wien unter Maassens Leitung bearbeitet hat, ist zum grössten Theile vollendet. Eine Sammlung von Staatsschriften der fränkischen Zeit wurde in Aus-

sicht genommen. Sie soll u. a. die Libri Carolini und einzelne Werke von Hinkmar, Agobard und Jonas von Orléans bringen, die weder in den Rahmen der Leges noch in den der Epistolae passen. Herr Professor Mühlbacher in Wien hat die Herausgabe der karolingischen Königsurkunden übernommen. Aus der Abtheilung der Auctores antiquissimi ist hervorzuheben, dass Cassiodors Variae, die Herr Professor Mommsen edirt, gedruckt und nur noch die Indices herzustellen sind.

H. Brunner.

ZEITSCHRIFT

DER SAVIGNY-STIFTUNG

FÜR

RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN

VON

E. I. BEKKER, A. PERNICE, R. SCHRÖDER,
H. BRUNNER.

VIERZEHNTER BAND

XXVII. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

GERMANISTISCHE ABTHEILUNG.

WEIMAR
HERMANN BÖHLAU
1893.



WEIMAR. — HOF-BUCHDRUCKEREI.

Inhalt des XIV. Bandes
Germanistische Abtheilung.

I.

Beiträge zur Geschichte der deutschen Grundbücher.

Von

Herrn Prof. Dr. **L. M. B. Aubert**
in Christiania.

Nach dem norwegischen Original des Verfassers theils übersetzt, theils bearbeitet von Dr. **Othmar Doublier** in Wien.

In einem im December 1892 zu Christiania (H. Aschehoug u. Comp.'s Verlag) erschienenen Werke „Grundbøgernes Historie i Norge, Danmark og tildels Tyskland" (mit einem Resumé in deutscher Sprache, 240 S. 8°, davon ca. 100 Seiten über deutsche und österreichische Territorien), welches Konrad Maurer „dem bald 70jährigen Bahnbrecher für das Zusammenwirken der nord- und südgermanischen Rechtswissenschaft" gewidmet ist, hat es Prof. Aubert unternommen, eine Reihe von Beiträgen für die geschichtliche Entwickelung und die geographische Verbreitung der Grundbücher zu geben. Mit der Geschichte des dänisch-norwegischen Grundbuchswesens seit langem beschäftigt, untersuchte er auf einer Studienreise im Jahre 1891 die Geschichte vieler deutscher Grundbücher, um den Zusammenhang zwischen diesen und den nordischen klar zu stellen. Er excerpirte zu diesem Zwecke viele Darstellungen der Territorialrechte, Diplomatarien u. dgl., und es gelang ihm auch, durch eigene Nachforschungen in deutschen Archiven, sowie durch briefliche Mittheilungen seitens mehrerer Archivare, verschiedene, bisher unedirte, wenig bekannte ältere deutsche Grundbücher zu seiner Untersuchung heranziehen zu können. Obwohl der Verfasser sein Buch zunächst für nordische Juristen berechnet hat, und deutschen

Rechtshistorikern manches schon bekannt sein dürfte (z. B. die langen Paragraphe über das Kölnische Schreinswesen, über die böhmisch-mährischen Landtafeln), so enthält doch das Werk als Frucht der archivalischen Studien verschiedene theils neue, theils wenig bekannte Beiträge zur Geschichte der deutschen Grundbücher. Von diesen Abschnitten werden hier zum Theil Auszüge, zum Theil Uebersetzungen nach einem vom Verfasser gebilligten Plane gegeben, doch musste um des Zusammenhanges willen auch schon früher Bekanntes aufgenommen werden. Zum Schlusse findet man einige Mittheilungen aus der Geschichte des dänischen und des norwegischen Grundbuchswesens, die auch für deutsche Leser von Interesse sein dürften.

Einleitung.

Schon im Alterthum — mehrere Jahrhunderte vor unserer Zeitrechnung — findet man, besonders in Griechenland, öffentliche Protokolle über Begründungen dinglicher Rechte, welche Immobilien betreffen. Doch hat man bisher keinen Zusammenhang zwischen diesen und den ältesten mittelalterlichen Grundbüchern nachweisen können. Es ist auch nicht wahrscheinlich, dass ein solcher bestanden hat, weil sie dem römischen Rechtsleben, — das in der späteren Zeit der Entwickelung jedes Publicitätssystems ungünstig war, unbekannt blieben. Dagegen hat Rom ein Institut hervorgebracht, welches eine historische Voraussetzung der Grundbücher war: die notitia oder die Beweisurkunde, woraus sich im Mittelalter die Dingprotokolle und insbesondere die ersten eigentlichen Grundbücher entwickelten. Ebenso waren wohl die im 8. Jahrhundert schon sehr ausgebildeten Güterverzeichnisse bereits in der römischen Kaiserzeit bekannt. Von den verschiedenen Formen sind hier namentlich die besonders in West- und Süddeutschland (Bayern) im 11. und 12. Jahrhundert verbreiteten Traditionsbücher zu nennen, in welche die grossen Grundeigenthümer eine notitia über die Rechtsgeschäfte, wodurch sie neues Gut erwarben, eintragen liessen.

Zur selben Zeit hatte sich in einem grossen Theile des ehemaligen fränkischen Reiches (bes. in Nord- und Mittel-

deutschland) der Rechtssatz ausgebildet, dass die Uebertragung von Eigenthumsrecht etc. an Immobilien auf dem Ding — oder in den Städten vor dem Rath — vor sich gehen müsse (gerichtliche Auflassung), etwas später — in Deutschland im 12. und 13. Jahrhundert — auch die damit zusammenhängende vorzügliche Beweiskraft der gerichtlichen Urkunde.

Alle diese Umstände veranlassten bald theils die Führung öffentlicher Protokolle über alle Verhandlungen vor dem Rathe oder vor Gericht, theils führten sie, indem vielleicht jene privaten Traditionsbücher als Vorbild dienten, zur Anlegung der ersten öffentlichen Grundbücher, welche hauptsächlich die öffentlich vorgenommenen Uebertragungen von Immobilien enthielten.

§ 1. Die ältesten deutschen Grundbücher, besonders im lübischen Rechtskreise.

Der erste Ort, wo derartige öffentliche Grundbücher im Mittelalter nachzuweisen sind, ist die vielleicht damals grösste deutsche Handelsstadt Köln a. Rh. im Lande der ribuarischen Franken, wo die Gerichtsschreiberinstitution am frühesten entwickelt war. In der eigentlichen Kaufmannsgemeinde, der Martinspfarre, — die wie die anderen Sondergemeinden dieser Stadt ihre eigene Jurisdiction hatte, — findet man schon um 1135 ein von den Schöffen auf grossen Pergamentblättern aufgezeichnetes Protokoll über Erwerbungen von dinglichen Rechten an Immobilien; es ist nicht unwahrscheinlich, dass auch dieser Fortschritt im Rechtsleben den Kaufleuten zu verdanken ist. Die anderen Gemeinden Kölns folgten bald nach, doch verwendeten sie statt der Blätter Bücher und zwar in der Weise, dass jedes Viertel der Gemeinde sein besonderes „Schreinsbuch" hatte. So erhielt sich das Kölnische „Schreinswesen" unverändert bis 1798, ohne sich zu Realfolien weiter zu entwickeln. Von Köln aus wurden schon im 12. Jahrhundert die Grundbücher in andere westdeutsche Städte (Andernach, Metz) verpflanzt. Im Laufe des 13. Jahrhunderts finden die „Stadtbücher" in den norddeutschen Städten starke Verbreitung, — im magdeburgischen Rechtskreise seit 1215, — im wesentlichen, wie es scheint, in der Form allgemeiner Gerichtsprotokolle (Rathsprotokolle); im lübischen Rechtskreise seit 1227 zumeist als

eigentliche Grundbücher. Dass sie — wenigstens in Hamburg (1248) — von Köln aus beeinflusst sind, ist wahrscheinlich. Diese Art von Grundbüchern verbreitet sich bald von hier nach Holstein (Kiel 1264) und der Ostsee entlang bis nach Riga. In einer anderen Richtung nehmen die Stadtbücher von Deutschland (und Flandern?) aus ihren Weg nach den Ländern der böhmischen Krone. — Grundbücher finden wir seit 1360 auch in Wien.

Auf dem Lande wurde in Deutschland sehr lange Zeit hindurch nur die Eintragung in das allgemeine Gerichtsbuch gefordert (Bayern 1346, in Sachsen wird dies im 16. Jahrhundert als altes Gewohnheitsrecht bezeichnet, dann auch in den schleswig'schen Territorien). In den Ländern der böhmischen Krone entwickelten sich dagegen seit dem 13. Jahrhundert — ob durch slavisches oder durch deutsches Recht beeinflusst, ist unentschieden — die merkwürdigen, chronologisch geführten „Landtafeln". Sie enthalten im wesentlichen nur Erwerbungen von Rechten an Immobilien und wurden bis zum Ende des 18. Jahrhunderts fortgesetzt; dann wurden sie in moderne Grundbücher umgebildet, nachdem sie der Einführung solcher in den deutsch-österreichischen Ländern den Weg gebahnt hatten.

Von den betreffenden Abschnitten des norwegischen Buches werden wir hier diejenigen, welche die älteren Grundbücher des lübischen Rechtskreises behandeln, ausführlicher mittheilen.

1. Die Lübecker Stadtbücher.

Nachdem Lübeck im Jahre 1226 Reichsunmittelbarkeit erhalten hatte, bestimmte der Rath, dass alle vor ihm abgeschlossenen Rechtsgeschäfte durch den Rathsschreiber in ein eigenes Buch aufgezeichnet werden sollten. So kam das erste „Ober-Stadtbuch", welches von 1227—83 reichte, zu stande. Es ist verloren gegangen; doch ist ein Auszug erhalten, und dieser zeigt, dass es wesentlich Begründungen von Rechten an Immobilien enthielt[1]).

[1]) S. Brehmer in Zeitschr. f. Lübeck. Gesch. u. Alterthumskunde IV. (1884) 222 ff. unter d. Titel: „Zusammenstellung der erhaltenen Eintragungen in das älteste Oberstadtbuch." Ein Auszug aus anderen der ältesten Bücher wurde schon gegeben in Pauli, Abhandl. aus d. Lüb. Rechte I. (1837) 100 ff. und derselbe, Lübeck. Zustände II.

Von 1284 an findet man jedoch sämmtliche „Ober-Stadtbücher“ in dem jetzigen Hypothekenamts-Archiv. Es sind dies wirkliche Grundbücher für die Stadt Lübeck, wenn sie auch, jedenfalls in früherer Zeit, einzelne Eintragungen anderer Art, welche die freiwillige Jurisdiction betrafen, enthalten haben. Ueber diese wurde übrigens ein anderes besonderes Protokoll geführt, das sogen. „Nieder-Stadtbuch“, worin gleichzeitig Begründungen von Rechten an Immobilien in den der Stadt Lübeck unterstehenden Handelsniederlassungen im Auslande, z. B. dem Contor zu Bergen (vgl. unten § 8) eingetragen wurden.

Nach der Untersuchung, die ich im Lübecker Hypothekenamt angestellt habe[1]), wurde das „Ober-Stadtbuch“ bis 1437 in rein chronologischer Ordnung geführt, ohne irgend welche Eintheilung der Protokolle nach localen Gesichtspunkten. Seit dem genannten Jahre ist es nach Stadtvierteln geordnet, aber auf wechselnde Art, indem man bald gleichzeitig in einem besonderen Bande ein Protokoll für jede der vier Pfarren führte[2]), bald zwei Pfarren in einem Band vereinigte, bald jeden Band alle Pfarren umfassen liess, jedoch so, dass jede von diesen ein Viertel des Bandes einnahm, welches mit besonderer Paginirung versehen war[3]). Die letzte Eintheilungsart wurde die herrschende. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts wurde für spätere Anmerkungen auf beiden Seiten der Eintragungen ein Rand freigelassen, der allmälig so breit geworden ist, dass er den grössten Theil der Seite einnimmt. Ueber jeder Eintragung ist die unmittelbar vorhergehende und die folgende sich auf das Grundstück beziehende Eintragung angemerkt, so dass man auf diese Weise die Geschichte eines jeden Eigenthums verfolgen kann. Dadurch unterstützt hat man in neuester

---

(1872) 46 ff., III. (1878) 34; besonders aber muss hier hingewiesen werden auf das „Urkundenbuch der Stadt Lübeck“. Auch in verschiedenen Jahrgängen der „Hansischen Geschichtsblätter“, die 1871 beginnen, findet man viele Mittheilungen hierüber.

[1]) Dem damal. Professor, jetzt Senatssekretär Dr. Hasse bin ich für seine wohlwollende Unterstützung zu Dank verpflichtet. — [2]) So 1455—80, da sonst die Nicolai- und die Petri-Pfarre zusammen nur ein Protokoll hatten. — [3]) Doch hat vielleicht ein jeder dieser Viertelbände ursprünglich ein besonderes Heft gebildet und wurde erst später mit den anderen zusammengebunden.

Zeit ein Register zu den alten Protokollen verfasst; vor 1818 gab es nämlich keines. — Lübeck ist eines der wenigen Rechtsgebiete, in welchem, wie man annehmen kann, sich schon zu Ende des Mittelalters die Auffassung ausgebildet hat, dass erst die Eintragung und nicht schon die Verhandlung vor dem Rathe vollen Rechtsschutz schaffe. Der, welcher ein Eigenthum durch gerichtliche Auflassung übertragen und sogar die Kaufsumme schon empfangen hatte, galt doch noch so lange für den Eigenthümer, als er als solcher im Stadtbuche stand (Revid. Lüb. Recht, herausg. von Hach, S. 513 Nr. 9), und umgekehrt galt nach einem Urtheile von 1488 ein Käufer vor der Eintragung nicht als „angesessener Mann“ [1]). Es wird ferner im 15. Jahrhundert bei der Protokollirung stets hervorgehoben, dass die Uebertragung „vor diesem Buch“ oder coram libro geschehen ist. — —

Inwieweit das Lübecker Grundbuchswesen im Anfange eine Nachahmung des Kölner Schreinswesens ist, ist schwer festzustellen. Bekanntlich stand Lübeck schon zu Ende des 12. Jahrhunderts, als es sein ältestes Stadtrecht erhielt, in lebhafter Verbindung mit den Städten Westfalens, besonders mit Dortmund und Soest, dessen Stadtrecht auch das lübische wesentlich beeinflusst hat (vgl. Stobbe, Gesch. d. deutschen Rechtsquellen I. 505—6). — Da ist es wohl auch nicht unwahrscheinlich, dass in der 1. Hälfte des folgenden Jahrhunderts ein ähnliches Verhältniss zwischen Lübeck und Köln bestanden hat, wenn auch diese zwei Städte sich erst im 14. Jahrhundert im Hansabunde vereinten, und dass man daher in Lübeck das Kölner Schreinswesen zu der Zeit, als das Ober-Stadtbuch angelegt wurde, gekannt hat.

Das Lübecker Recht hatte seit der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts den grössten Einfluss auf eine grosse Anzahl Städte in Norddeutschland und den Ostseeländern. In vielen derselben wurden auch, wie es zum Theil später genauer nachgewiesen werden wird, ähnliche Grundbücher, wahrscheinlich nach dem Vorbilde der Mutterrechtsstadt, eingeführt.

---

[1]) Vgl. Stobbe, Die Auflassung des deutschen Rechts in Iherings Jahrbüchern XII. (1872) § 13.

2. Die Hamburger „Erbe- und Rentebücher"[1]).

Hamburg, welches vor der Redaction des ältesten Stadtrechts von 1270 im wesentlichen lübisches Recht hatte, bekam im Jahre 1248 (?) sein erstes Stadtbuch[2]). Dieses reicht bis 1274 und enthält in chronologischer Ordnung vorzugsweise Eigenthumsübertragungen, welche sich auf Immobilien (hereditas, Erbe, daher liber hereditatum, „Erbebuch") beziehen, und vor dem Rathe vollzogen wurden. Im letztgenannten Jahre wurde jedoch bei der Anlegung des neuen Erbebuchs eine Theilung vorgenommen, so dass je ein Protokoll für jede der vier Pfarren entstand[3]). Innerhalb eines jeden dieser Pfarr-Protokolle findet man jedoch eine äusserliche Theilung, nämlich nach Hauptstrassen mit den einmündenden Nebenstrassen; wahrscheinlich wurde ursprünglich ein besonderes Heft für jede Hauptstrasse geführt und sämmtliche Hefte später in ein Buch zusammengebunden.

Während die Renten und andere Lasten früher zugleich mit den Eigenthumsübertragungen u. dgl. ins „Erbebuch" eingetragen worden waren, wurde seit 1401 über diese eine besondere Reihe von Protokollen unter dem Namen „Rentebuch" liber reddituum angelegt. Die Eintheilung war dieselbe, nämlich nach Pfarren und Hauptstrassen.

Seit dem Jahre 1570 hat die locale Eintheilung innerhalb der Protokolle der einzelnen Pfarren aufgehört, und nach einer gütigen Mittheilung des Herrn Stadtbuchschreibers Prutzscher sind seit dieser Zeit die Erbe- und Rentebücher rein chronologisch geführt worden.

---

[1]) Von diesen, wie sie bis 1700 bestanden, hat man eine gute Schilderung in Schlüter, Traktat von unbeweglichen Gütern (neue Ausg. eines Werks unter dem Titel „Von denen Erben in Hamburg"), Hamburg 1709, Theil IV, Titel I. Ueber das 1856 geltende Recht findet man näheres bei Baumeister, Das Privatrecht der freien Hansestadt Hamburg I. (1856) S. 125 ff. und besonders S. 198 ff. Dieser citirt S. 198 Note 1 eine Abhandlung aus den Neuen Hamb. Blättern 1844 Nr. 1—4, die mir nicht zugänglich war. Vgl. auch Gries, Die Hamb. Stadt-, Erbe- und Rentebücher (1830) und Homeyer S. 23—24. — [2]) Herausgegeben von Reimarus in der Zeitschrift des Vereins für Hamburg. Gesch. I. (1841) S. 329 ff., mit Anmerkungen S. 435 ff. — [3]) Seit 1604 giebt es fünf Pfarren, jede mit einem besonderen Protokoll; seit 1847 wurden eigene Bücher für einen Theil der Michaelispfarre, die Vorstadt St. Pauli eingerichtet. —

So ist nun die Einrichtung dieser Protokolle im wesentlichen bis zum heutigen Tage verblieben. Nur zur Zeit der napoleonischen Herrschaft hatte der Code civil die alten, in lateinischer Sprache geführten Erb- und Rentebücher durch seine französisch geführten livres d'inscription ersetzt. Als 1814 die alten Bücher wieder eingeführt wurden, bediente man sich bei den Eintragungen der deutschen Sprache, doch sind noch viele Reste des Lateinischen in den kurzen, technischen Ausdrücken erhalten.

Sämmtliche Protokolle seit 1248 finden sich im Hamburger „Stadt-Hypothekenamt"; es giebt nämlich jetzt auch ein eigenes Hypothekenamt für den Landdistrict. — Die Aehnlichkeit der seit 1274 lange Zeit hindurch gebräuchlichen Einrichtung der Bücher mit derjenigen, welche wir beim Kölner „Schreinswesen" kennen gelernt haben, ist auffallend. Wir finden nämlich nicht bloss dieselbe Eintheilung nach Pfarren, sondern auch innerhalb jeder einzelnen Pfarre dieselben Unterabtheilungen nach kleineren Vierteln, wenn man auch andrerseits hervorheben muss, dass die Aehnlichkeit sich nur auf die Buchführung selbst, nicht auf das Grundbuchsamt bezieht, das in Hamburg für die einzelnen Stadttheile nicht getrennt war, wie in Köln. Es ist daher wahrscheinlich, dass auch Hamburg sein Grundbuchswesen dem kölnischen nachgebildet hat. —

Die im Jahre 1401 vorgenommene Scheidung in „Erbebücher" und „Rentebücher" findet sich an verschiedenen Orten Norddeutschlands wieder. —

Als im 17. Jahrhundert die Erbe- und Rentebücher zu einer grossen Zahl von Bänden angewachsen waren, legte der Gerichtsschreiber Georg Kelpe, dessen Amtswirksamkeit zwischen 1657 und 1693 fällt, ein Realregister an. Die von Kelpe angelegten „Hauptbücher" waren bis ca. 1750 in Gebrauch, in welchem Jahre man mit einer neuen Reihe von Büchern begann, welche nach ungefähr einem Jahrhundert (1854) von den gegenwärtig gebräuchlichen abgelöst wurden. Im wesentlichen sind sie nach dem von Kelpe eingeführten einfachen Schema eingerichtet, nur ist jetzt das Folium geräumiger angelegt und ein grösserer Platz zwischen den Eintragungen frei gelassen. Im Original sind verschiedene Proben der Folien abgedruckt.

Trotz seines Namens „Hauptbuch“ ist dieses Realregister nur ein Hilfsregister und nur den obgenannten (Erbe- und Rente-) Büchern kommt öffentliche Glaubwürdigkeit zu.

In Hamburg hat sich übrigens die Regel von der Nothwendigkeit der Bucheintragung für den Uebergang des Eigenthumsrechtes zuerst entwickelt, wie es scheint, schon vor Ende des Mittelalters.

Nach dem ältesten Recht konnte die Uebertragung von dinglichen Rechten durch eine feierliche „Verlassung“ (Auflassung) in jeder der dreimal wöchentlich stattfindenden Rathssitzungen vor sich gehen. Seit 1603 durften jedoch Verlassungen etc. nur mehr an 7 bestimmten Freitagen im Laufe des ganzen Jahres vorgenommen werden. In den Sitzungen selbst wurden seit 1619 „Verlassungs-(Consensbücher“) in chronologischer Ordnung für die ganze Stadt geführt, auf Grund deren erst einige Tage nach der Sitzung die entscheidende Eintragung in das Erbe- oder Rentebuch vorgenommen wurde. — — —

3. Die Grundbücher anderer Hansastädte.

Rostock, das ebenfalls unter lübischem Recht stand, bekam schon im 13. Jahrhundert sein erstes Stadtbuch, welches Eintragungen aller Art, die sich auf die freiwillige Jurisdiction bezogen, enthielt. Schon das zweite Stadtbuch von 1261—70 enthält jedoch überwiegend Begründungen von dinglichen Rechten an Immobilien [1]). In der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts wurde das Stadtbuch nach der Art der Rechtshandlungen in drei Reihen von Protokollen getheilt, welche man im Stadtarchiv bis ca. 1836 fortgesetzt findet, nämlich:

---

[1]) Von den ältesten Stadtbüchern bis 1350 ist ein Auszug im Mecklenb. Urk.-Buch mitgetheilt. In der Einleitung zum 1. Band (1863) werden historische Aufklärungen über diese und die Stadtbücher in den anderen Städten Mecklenburgs gegeben, s. insb. p. XLII über Parchim; diese Stadt hatte seit 1351 ein Pfandprotokoll (viell. die Fortsetzung eines älteren), in welchem man ausserdem eine Abtheilung findet, die ein Verzeichniss von „Renten“ enthält und eine 3te von „stillicidia et servite“ (Servituten?), — s. übrigens über die Mecklenb. Städte Böhlau in Z. f. R. G. X. 112 ff., Meibom, Mecklenb. Hypothekenrecht (1871 in derselben Sammlung, Deutsches H.). Ich habe mit gütiger Unterstützung des Stadtarchivars Hrn. Dr. Koppmann, dem ich auch für viele Mittheilungen zu Dank verpflichtet bin, die früheren und jetzigen Rostocker Protokolle selbst durchgesehen.

1. ein „Hausbuch" (liber hereditatum) für Eigenthums-Uebertragungen von 1304 an; 2. ein „Rentebuch" (liber reddituum) von 1314 und endlich 3. aus dem Jahre 1325 ein allgemeines „Urkundenbuch" oder liber recognitionum, so genannt, weil es recognitiones oder Annahmserklärungen von Erbschaften enthielt und vermuthlich deshalb neben den übrigen Büchern geführt wurde, weil wohl am öftesten Immobilien vererbt worden sind.

Ferner hat man seit 1340 einen besonderen liber hortorum, der sich auf die Gärten und die anderen Grundstücke ausserhalb der eigentlichen Stadt bezog.

Von ca. 1520 an beginnt zugleich eine Theilung des Haus- und Rentebuchs nach den drei Stadttheilen Rostocks (Altstadt, Mittelstadt, Neustadt), so dass jeder von diesen sein besonderes Hausbuch und sein besonderes Rentebuch besitzt.

Seit 1541 führte man in jedem Bande dieser Bücher ein alphabetisches Register, besonders über die Gläubiger und andere Personen.

1590 wurde zuerst eine Art Realregister, das sogenannte „alte Grundregister" angelegt, welches ein Verzeichniss aller Grundstücke, nach Gassen geordnet, enthielt. Es war zunächst nach den drei Stadttheilen geordnet und sodann innerhalb eines jeden derselben nach Gassen. Jede Gasse hatte gewissermassen ihr Folium. Hier wurden alle damaligen Besitzer nach einander mit Hinzufügung von Zeichen aufgezählt, welche die Art des Hauses näher bestimmen, z. B. B = Bude, BH = Brauhaus, GH = Giebelhaus; inwieweit dabei eine bestimmte Ordnung beobachtet wurde, ist jetzt schwer zu entscheiden. Bei jedem Haus waren auf dem kleinen, leer gelassenen Raum nach dem Namen des ursprünglichen Eigenthümers die späteren Uebertragungen in Kürze nach einander mit ihrem Datum angegeben, was die Auffindung näherer Auskünfte sehr erleichterte. Bisweilen findet sich auch eine Rente.

Dieses Buch, welches offenbar nur ein Hilfsregister für den Gerichtsschreiber war, war bis 1814 in Gebrauch, dann wurde es vom „neuen Grundregister" abgelöst. Dieses hat hinfort nur den Zweck, eine Uebersicht über den Wechsel der Eigenthümer zu geben, indem es im übrigen auf das wirkliche Grundbuch, das sogenannte „Contobuch" (auch Wittschafts-

oder Wirthschaftsbuch, liber recognitionum) verweist. Dieses besitzt gewöhnliche Realfolien, auf deren einer Seite alle neuen Eintragungen stehen, während die andere Tilgungen u. dgl. enthält. Eigenthums-Uebertragungen und Lasten sind nicht getrennt aufgeführt; aber für jeden neuen Eigenthümer wird die diesbezügliche Eintragung zwischen zwei horizontale Linien gesetzt. Die Eintragung ist namentlich in Bezug auf die Lasten ganz kurz gefasst, indem sie meistens nur mit dem Betrage und dem Datum angegeben werden, ähnlich wie beim Kopenhagener Realfolium von 1759. Die ganze Einrichtung, welche sich durch grosse Uebersichtlichkeit auszeichnet, ist nur in Rostock und nicht in den anderen Städten Mecklenburgs in Gebrauch.

Riga erhielt lübisches Recht am Schlusse des 13. Jahrhunderts, und zwar fast übereinstimmend mit der hamburgischen Bearbeitung desselben von 1270. In der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts wurden wahrscheinlich „Erbebücher" eingeführt; doch sind die ältesten nicht erhalten, dagegen besitzen wir die jüngeren (herausg. von Napiersky, Die Erbbücher der Stadt Riga 1384 bis 1579, Riga 1888). Sie enthalten in ziemlich chronologischer Ordnung in der gewöhnlichen Form Begründungen von sich auf Immobilien beziehenden Rechten.

Schon im 2. Bande ist die Verbesserung eingeführt, dass zwischen jeder Eintragung ein offener Raum für spätere Anmerkungen gelassen ist. Doch erhielt die Stadt selbst ein eigentliches Realfolium kaum vor 1818. Dagegen wurde 1599 für den Rigaer Landdistrict ein Realregister eingerichtet, — für jedes Grundstück eine Seite, — auf welcher ein Wechsel in der Person des Eigenthümers oder Niessbrauchers eingetragen werden musste (vgl. Napiersky l. c. p. XLIX Note 3).

Was endlich Bremen betrifft, so wurde hier, jedenfalls im Mittelalter, ein Grundbuch im engeren Sinne nicht geführt, sondern man begnügte sich mit der Eintragung ins gewöhnliche Gerichtsprotokoll (vgl. Duhn l. c. p. 41). Andrerseits aber gehört Bremen zu den Städten, in welchen man zuerst die Begründung des Rechts von der Protokollirung abhängig gemacht hat. Es setzt nämlich, wie es scheint, ein Statut von 1433 das Datum derselben als Ausgangspunkt für die Berechnung der Frist (Jahr und Tag) fest, nach welcher erst die „rechte Gewere" eintritt; vgl. Stobbe l. c. Note 193.

§ 2. Das Danziger „Erbbuch“.[1])

Die erste mir bekannte sichere Spur eines Realfoliums im Mittelalter findet man in den sogenannten Urbaren, welche schon im 14. Jahrhundert von den Grundherren in Niederösterreich geführt wurden (s. hierüber ausführlicher § 3 des Originals). Die ältesten bekannten Realfolien, die für Grundbücher angewendet wurden, sind einige Jahrhunderte jünger als die bisher behandelte Klasse von Protokollen. Ungeachtet der Name „Grundbuch“ in dieser Anwendung süddeutsch ist, trifft man doch vielleicht gerade die ältesten in norddeutschen Städten. Inwieweit diese älteren Realfolien die entscheidende Eintragung enthalten und also ein Hauptprotokoll wie das moderne Grundbuch bilden, ist zum Theil schwer zu entscheiden. Sie werden daher hier — in der Ausdehnung, in welcher ich mit ihnen bekannt wurde — nach ihrem Alter behandelt werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie zu der letztgenannten Art gehören, oder nur Hilfsregister sind. Einzelne Realfolien wurden des Zusammenhanges halber schon im Vorhergehenden genannt. Andere werden später besprochen werden.

Danzig[2]) dürfte wohl die ältesten Bücher dieser Art aufweisen können, und zwar sogar solche, welche in Bezug auf

[1]) Ueber die Danziger „Erbbücher“ verschiedene Mittheilungen bei Siewert: Das Pfennigzins- und Strohwischrecht, ein Beitrag zum deutschen Privatrecht aus den Statuten der Stadt Danzig (Halle 1802, 152 S. 8°). In der Danziger Stadtbibliothek finden sich auch mehrere von Siewert benutzte handschriftliche Beiträge zu dem alten Grundbuchsrecht der Stadt. In der durch die Intervention Prof. Goldschmidt's mir zugänglich gemachten Abschrift erscheint folgendes in einem Band vereinigt: Introductio in libros fundorum Civitatis Gedanensis per Christianum Fischer (p. 1—41 des genannten Foliobandes). Daran schliessen sich Addenda von Abraham Groddeck (p. 42—88) und Annotata von Johann Wahl (1718, p. 89—98). In derselben Handschrift findet sich S. 99—147 eine Sammlung von das Erbbuch betreffenden Rathsbeschlüssen von 1622—1744, sowie S. 148—175 eine Abhandlung über den „Pfennigzins“ vom Sekretär Klein aus dem Jahre 1753. Für viele werthvolle Mittheilungen bin ich auch dem Danziger Stadtarchivar, Archidiakonus Bertling zu Dank verpflichtet. — [2]) Danzig hatte nicht wie so viele andere Hansastädte an der Ostsee lübisches, sondern, wie es scheint, magdeburgisch-culmisches Recht, und namentlich seit dem 16. Jhdt. das revidirte Ius Culmense; s. Stobbe, Gesch. d. deutschen Rechtsquellen I. 425—427, 578, II. 351 ff.

die Bedeutung der Eintragung selbst auf demselben Principe beruhen wie das moderne deutsche Grundbuch.

1. Das erste erhaltene Protokoll für Danzig, welches hier von Interesse ist, ist das älteste „Erbbuch". Nach gütiger Mittheilung des Hrn. Stadtarchivars Bertling enthält dieses 1357 angelegte Buch [1]) — das sich jedoch selbst als einen Auszug ex libro antiquo bezeichnet — auf seinen ersten 32 Blättern ein Verzeichniss über die Häuser, Buden etc. der ältesten Stadt (der „Rechtsstadt"), nach Gassen geordnet, zuerst die auf der einen Seite der Gasse (zur linken Hand, ascendendo), sodann die auf der anderen Seite (zur rechten Hand, descendendo). Die Häuser etc. folgen auf der einen Spalte jeder Seite gleichmässig unter einander, sind aber nur durch den Namen des Besitzers bezeichnet; wenn dieser nach der Anlegung des Buches wechselte, wurde der frühere Name einfach ausradirt und der neue an seine Stelle gesetzt. Auf der anderen Spalte stand jedem Hause gegenüber die Angabe des Grundzinses, der dafür an die Stadt zu bezahlen war; zum Theil befand sie sich wohl auch schon auf derselben Spalte.

Der spätere Theil (von fol. 33 an) des ältesten erhaltenen „Erbbuchs" (ein Foliant auf starkem Pergament) enthält unter der Ueberschrift „hic incipit census" die in anderen Stadtbüchern gewöhnlichen Eintragungen von Rentenkauf oder „Pfennigzins", wie die Rente in Danzig genannt wurde. Da die ältesten Eintragungen aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts stammen, so ist wohl auch ein älteres Protokoll ähnlicher Art geführt worden [2]).

---

[1]) Ich wurde auf dasselbe aufmerksam durch Hirsch, Handels- u. Gewerbegesch. Danzigs unter der Herrsch. d. deutschen Ordens (Leipzig 1858) S. 69 Nr. 1, wo dessen Titel (Incipit liber civitatis Dantzke de ordine hereditatum. Deinde de registro census etc.) abgedruckt und der Inhalt kurz mitgetheilt wird. Durch Prof. Goldschmidt's gütige Vermittelung habe ich sodann die oben erwähnten Mittheilungen von Dr. Bertling erhalten. S. übrigens bei Hirsch l. c. nähere Aufschlüsse über die Eintheilung des Buches. — [2]) Als Beispiel für die ältesten Eintragungen mag die erste von ihnen hierher gesetzt werden: Gotschalcus de lapide et sui heredes habent singulis annis Michaelis I marcam et pasce I marcam census in hereditate Herderi Lichtenow platea longa. redimendo marcam pro X marcis et censum desuper dando. Actum iudicio bannito anno domini M°. CCC° XXXI die Iohannis ante portam latinam. (Von Hrn. B. mitgetheilt.)

Wenn man auch das genannte Register eigentlich nur zu dem Zwecke angelegt zu haben scheint, um die Grundabgaben der Stadt in Evidenz zu halten, so hat es dennoch ein besonderes Interesse für die älteste Geschichte der Grundbuchs-Realfolien. Es wurde nämlich, wie es scheint, von derselben Obrigkeit geführt, vor welcher der Rentenkauf vollzogen und verbucht wurde, und in dasselbe Protokoll [1]) eingetragen. Dadurch konnte es um so leichter die Anlegung eines wirklichen Grundbuchs-Realfoliums anbahnen.

2. Schon im Jahre 1382 war das älteste Danziger „Erbbuch" nicht mehr brauchbar, theils, weil der Platz im Grundregister infolge seiner Einrichtung zu knapp geworden war, theils auch, weil das Pergament an mehreren Stellen durch die häufigen Radirungen der Namen durchlöchert wurde. Es wurde nothwendig, ein neues „Erbbuch" (Nr. 2) anzulegen, und dieses erhielt nach den gewonnenen Erfahrungen eine andere Einrichtung als das vorhergehende. Erstens wurde es — hier folge ich weiter Hrn. Bertlings gütigen Aufklärungen — wegen der Erweiterung der Stadt in zwei Theile getheilt, einen für die eigentliche Stadt selbst und einen anderen für die dazu gehörigen Scheunen, Buden u. dgl. Ferner ist mit Beibehaltung der alten Eintheilung nach Strassen im neuen Buche ein viel grösserer Raum für jedes Grundstück gelassen. Eine jede Seite enthielt vier gleich grosse Abtheilungen (zwei rechts, zwei links), von denen jede für ein Besitzthum bestimmt war. In jeder Spalte steht zu oberst der Name des Besitzers, da man bis 1778, (in welchem Jahre Nummern eingeführt wurden), keine andere Bezeichnung des Hauses als nach der Strasse und der Strassenseite hatte — und dann folgt darunter die Eintragung von Rentenbegründungen, welche dieses Grundstück betreffen. Man verblieb auch noch immer bei der Gepflogenheit, den Namen des früheren Besitzers auszuradiren und an dessen Stelle bei jeder Personenveränderung den des neuen zu setzen.

Das Protokoll, das auch weiter auf Pergament geschrieben wurde, war 43 cm lang, 31 cm breit. Seine erste Seite ist

[1]) Doch ist es möglich, dass die zwei Bücher erst später zusammengebunden worden sind.

leer; die zweite Seite nimmt eine Einleitung ein, welche zwei Spalten umfasst und folgendermassen lautet:

Incipit liber censualis civium civitatis Danczikc secundum ordinem et hereditatum situacionem editus plateas secundum earundem longitudinem et structitudinem demonstrans. Primo deinceps censum continens sub huius forme continencia. ita videlicet quod ubi prius scribebatur Anno Domini Millesimo Tricentesimo Octuagesimo secundo vel huic numero simili iam propter maiorem compendiositatem iste numerus videlicet Millesimus Tricentesimus omittitur ultimus vero censui ipsum sequens asscriptus pro annis incarnacionis Domini debeat reservari[1]). Extractus igitur iste liber ab antiquis de consilio dominorum sub anno incarnacionis domini Millesimo Tricentesimo Octuagesimo secundo.

Si quid in hoc placeat sibi captet ut utile studens.

Si sibi displiceat quid id emendet quasi v. (ɔ: vir) prudens .....

Es scheint nach den letzten Sätzen, dass das Register dazu bestimmt war, dem Publicum Aufklärungen zu verschaffen, ohne dass es aber andrerseits wohl noch einen Anspruch auf volle, öffentliche Glaubwürdigkeit macht.

Hierauf folgt als Schluss der Einleitung eine nähere Erklärung darüber, ob die Einlösung mit 10 oder 12 Mark für je eine Mark der Rente geschehen soll.

Die erste Seite des 2ten Blattes hat auf ihrer ersten Spalte als Ueberschrift[2]):

Civitas

Incipit platea funificum.

Dies bedeutet, dass hier das Protokoll für die Stadt selbst

[1]) Dies enthält eine Erklärung dafür, dass man unten am Folium zum Theil nur die Zehner und Einheiten der Jahreszahl findet, mit Auslassung des Jahrtausends oder Jahrhunderts, eine Gewohnheit, die übrigens sehr allgemein war. — [2]) Sie ist im Protokolle mit rother Tinte geschrieben, der man sich übrigens auch an vielen früheren Stellen bedient hat.

mit der „Repergasse" beginnt; der Name der Gasse ist nicht auf jeder Seite wiederholt.

Die Einrichtung wird übrigens leichter aus einer unten wiedergegebenen Seite des „Erbbuchs" zu ersehen sein, welche nach den von Hrn. Bertling übersendeten Abschriften der ersten Buchseiten zusammengestellt ist.

Alle angeführten Häuser finden sich auf derselben Seite im Original (3 a); es wurde aber, um den Abdruck reichhaltiger zu gestalten, beim ersten Hause eine Eintragung hinzugefügt, die eigentlich einem anderen Blatte angehört. Beim untersten Hause links (Bernd Poben) findet sich keine Eintragung, was bei vielen Häusern der Fall ist (z. B. allen auf Blatt 2 b); es hat gleichwohl, wie in einem jeden wirklichen Realfolium, seinen besonderen Platz bekommen, welcher durch den Namen des Eigenthümers bezeichnet ist[1]). Die meisten Eintragungen von Renten sind im Protokoll durchstrichen; ob dies bei einer Uebertragung in das folgende Buch oder bei der Einlösung geschehen ist, wage ich nicht zu behaupten.

Es ist zu bemerken, dass bei den meisten Eintragungen die Abkürzungen des Originals der grösseren Deutlichkeit wegen unten aufgelöst sind; eine einzige wurde, um ein Beispiel zu geben, beibehalten. Hervorzuheben ist endlich, dass die Personennamen in den Ueberschriften nur die Individualität des Grundstücks und den jeweiligen Besitzer bezeichnen sollen. Nach Herrn Bertlings Angabe war dieses Buch bis 1430 in Gebrauch und wurde dann abgeschlossen.

3. Das nächstfolgende Danziger Erbbuch reicht nach derselben Quelle von 1430—1633. Siewert l. c. S. 15 sagt jedoch, dass es von 1415—1633 reicht, und diese Angabe wird durch die Abschrift des vollständigen Titels des Buches gestützt, die von Groddeck p. 44 mitgetheilt wird, und worin an einer bei Siewert ausgelassenen Stelle erklärt wird: extractus est iste liber ab antiquis de consilio et voluntate Dominorum Johannis Hamer et Stephani Ploezber sub anno incarn. 1415. Es ist jedoch möglich, dass das Buch in diesem Jahre begonnen

[1]) Schon hier kommen zwischen mehreren Eigenthümern getheilte Häuser vor, z. B.

Johan Nyemann II partes hereditatis.
Kerstina Berenwaldtes 3am partem hert.

Danzigs ältestes Realfolium 1382 ff.

Andreas Crinitcze.

Civitas habet II mc. perpetui census purificionis Marie. Actum feria VI[ta] ante Johannis CCCCXIIII°[1]).

Claus Vredelant h[t] II mrc. pasc. Rdo. . . . (unles.) feria VI[a] post francisci CCCCVIIII.

Herman Lange habet II marc. pasc. Rdo. mrc. pro XII et censu. Actum feria VI[a] ante Kathedram petri CCCCVIII.

Bernd Poben

Peter Knapenmeyster[2])

Johannes Godekonis habet II marc. pasce. Redim. marcam pro XII et censu. Actum feria VI[a] ante Georgii XCVIII°

Hannus Glogow habet III mrc. nativitatis Christi Redimendo marcam pro XII et censu. Actum feria VI[a] post omnium sanctorum XIIII°

Johan van Czyrk

Lucas filius Johannis Mekelvelt habet III mrc. Jacobi mrc. redimendo pro XII et censu Actum in vigilia laurencii XIIII.

Margareta Clenoco monialis in Sarnowitz[3]) habet I mrc. pasc. Rdo. pro XII et censu Actum Stanislai CCCCXI proviso quod huiusmodi census ad parvos Johannis van Mechte post mortem dicte Margarete debet devolvi.

und ausgearbeitet wurde und erst 1430 in Gebrauch genommen worden ist. Die Einrichtung war also wesentlich dieselbe wie in dem vorhergehenden. Doch muss man hervorheben, dass man jetzt ausser Renten auch andere Lasten eintrug, z. B. Servitute (vgl. die älteste Eintragung in dem unten

---

[1]) Die einzige Eintragung einer Rente unter den hier abgedruckten, die im Original nicht durchstrichen ist. — [2]) D. i. der Name des damaligen Besitzers. Die latein. Eintragung (von 1398) drückt aus, dass auf diesem Hause J. G. eine jährliche Rente von 2 Mark hat, fällig an jedem Osterfeste und einlöslich mit einem Kapitale, von dem 12 Mark je einer Mark der jährlichen Rente entsprechen, wobei zugleich die laufende Jahresrente bei der Einlösung zu bezahlen ist. — [3]) Ein Kloster in Westpreussen.

stehenden Realfolium 1633 ff.), und aus einer Abschrift, die sich auf ein Grundstück bezieht (s. Groddeck p. 51) sieht man, dass der Theil des Foliums, der für den Namen des Eigenthümers und sonst zur Ueberschrift bestimmt ist, grösser gewesen ist als früher und im ganzen wesentlich so, wie im nächstfolgenden Erbbuch, nämlich:[1])

1534. 27 Jan.	$\frac{4}{6}$	III Virg.
Matthias Zimmermann		durchgeh.
1589. 12 Aug.		
Salomon Brandt	$\frac{1}{6}$	
Malten Brandt	$\frac{1}{6}$	

4. Das vierte und jüngste Danziger Erbbuch[2]) beginnt 1633[3]) und reicht bis 1793, in welchem Jahre die Stadt unter Preussen kam und dessen neues Grundbuchsrecht eingeführt wurde (vgl. unten § 5). Es war zu Beginn des 18. Jahrhunderts in sieben Bücher für die verschiedenen Stadttheile getheilt.

Zugleich mit der Anlegung des neuen Erbbuchs wurde 1633 theilweise eine Revision der Einrichtung vorgenommen, welche jedoch im wesentlichen unverändert blieb. Auch wurde eine Verordnung für diejenigen ausgefertigt, „so beym Erbbuch zu thun haben", woran sich noch eine „renovirte Erbbuch-Ordnung" von 1664 schloss, die aber zumeist vom Erscheinen der Parteien vor Gericht und den von ihnen zu entrichtenden Gebühren handelt. Man findet auch, wie schon oben angedeutet, in der obgenannten Handschrift eine Reihe Rathsbeschlüsse von 1622[4]), die sich auf das Grundbuchswesen beziehen, sich jedoch alle nur als eine weitere Entwickelung des bestehenden Rechts darstellen.

[1]) Hier sei auf die Erklärungen hingewiesen, die sich beim folgenden Erbbuch finden. Die Bemerkungen rechts bezeichnen die Breite des Grundstückes. — [2]) Die zwei letzten Bücher werden im Danziger Amtsgericht aufbewahrt, die zwei ersten im Stadtarchiv. Das von Hirsch l. c. unter Nr. 2 genannte Erbbuch von 1359—1430 ist nach Bertling kein Grundbuch, sondern zunächst nur ein Erbtheilungsprotokoll. — [3]) Aus einem Rathsbeschlusse von 1656 sieht man übrigens, dass man in diesem Jahre mit der Uebertragung aller Eintragungen aus dem alten in das neue Erbbuch noch nicht fertig war. — [4]) Der älteste bestimmt, dass ein Grundstück, welches vom Käufer schon wieder verkauft ist, bevor er noch als Eigenthümer im Erbbuch eingetragen ist, direct unter dem Namen des letzten Käufers eingetragen werden kann, wenn nur die „gerichtliche Verlangung" (vgl. unten S. 21) richtig beobachtet wurde.

Die Einrichtung dieses letzten Danziger Erbbuchs ersieht man ganz deutlich aus einer Abschrift eines Foliums (Erbbuch-Extract), die bei Siewert S. 122 ff. mit Erklärungen mitgetheilt wird, im Zusammenhange mit verstreuten Erläuterungen, die sich in den Abhandlungen in der früher genannten Handschrift finden (s. oben S. 12).

Es ist dies wieder eine weitere Entwickelung der ältesten Folien. Doch ist wie bei dem vorhergehenden auch in diesem Erbbuch ein grösserer Raum gelassen für die Bezeichnung der einzelnen Grundstücke, namentlich ihrer Ausdehnung nebst der Angabe der Eigenthümer (es konnten nämlich oft mehrere Miteigenthümer vorkommen, was besonders infolge von Erbtheilungen zwischen Geschwistern der Fall war). Ferner wurden jetzt wohl 2 oder 3 Grundstücke auf jeder der grossen Seiten aufgeführt, ohne dass sie durch irgend ein „Unterscheidungszeichen" (Strich?) getrennt waren; vgl. Siewert p. 125. S. erklärt ausdrücklich, dass man auch ferner die älteren Eintragungen, wenn man sie nicht mehr benöthigte, auszuradiren und an ihre Stelle neue zu setzen pflegte.

Die Einrichtung des Danziger Erbbuchs im 18. Jahrhundert kann man vielleicht am besten aus folgendem Schema ersehen, das zum grössten Theile nach dem obgenannten Extract bei Siewert abgedruckt, zum Theil aber auch aus Auszügen zusammengesetzt ist, die sich in der genannten Handschrift finden:

Langgasse ascend. fol. 97 B.

1775 d. 4 Mart.	Hert. (hereditas) durchgehend
Cajus durch Ausruf c. on.	forne V. virg. III ped.
(cum oneribus) $\frac{1}{3}$ [1])	hinten 3 Ellen min. I. Qu. breit
1778 d. 12 Febr.	
Lucius ex cessione sororis $\frac{1}{12}$	$\frac{1}{2}$ Mk. dt. 1780 [2])
u. s. w.	

Not.(atum) in L.(ibro) ant.(iquo) [3]), dass N. N. soll hebben enen frien Dorchgang dorch dat bawengeschrewene Erve so breit, dat man ene Tonne gemach dorchwoltern kann.

[1]) Die verschiedenen Bruchtheile des Hauses, für welche der Betreffende als Eigenthümer eingetragen war. — [2]) Dies war ein unablösbarer Grundzins an die Stadt. — [3]) Uebertragen aus dem älteren Erbbuch (1415—1633).

Notand. Ecclesia St. Mariae h. IV. marcas b. m. f. Pasch. pp.[1]) XXXV.

C. hat auf obigem Erbe samt der Braugeräthschaft und allem Besatz 6000 fl. zu Pfz. und d. 2 Nov. d. J. ist der erste halbjährige Zins fällig à 4 pro Cent. Actum 2 May 1730. — Der Name geändert und die Interessen erhöht den 15 Dec. 1740 — Not. dasz obige des C.'s 6000 fl. haften dem N. N. so hoch als 2000 laut Contract. Actum ....[2])

N. N. hat auf obigem Erbe 1000 fl. zur ersten Verbesserung. Actum ....

Not. dasz der usus fructus dieses Erbes vigore testamenti der N. N. ad dies vitae N. N. gehört. Actum ....

Es fragt sich nun, ob man in diesen Danziger Erbbüchern ein Grundbuch im modernen Sinne erblicken kann — also ein Hauptprotokoll für Eigenthumsübertragungen oder jedenfalls für Rentenkauf, — oder ob man hier nur ein Hilfsregister vor sich hat, das bloss eine Uebersicht über die auf den Grundstücken ruhenden Renten verschaffen sollte.

Das letzte Erbbuch muss ohne Zweifel für ein modernes Grundbuch mit Realfolium angesehen werden. Nach den obgenannten Verfassern und den von ihnen mitgetheilten Gesetzesbestimmungen etc. war es nämlich im 17. und 18. Jahrhundert in Danzig geltendes Recht, dass jedenfalls bei der Uebertragung von wichtigeren dinglichen Rechten an Immobilien — Eigenthum, Servituten, bei Kauf und Cession von Renten (Pfennigzins), gewöhnlicher Hypothek („Verbesserung") — die Eintragung in das Erbbuch und somit in das Folium des Grundstückes als eine nothwendige Form betrachtet wurde.

Allerdings muss hier auf den wichtigen Umstand hingewiesen werden, dass der Rath oder die Commission, welcher die Führung des Buches oblag, keine allgemeine Jurisdiction, ja nicht einmal vollständig die freiwillige ausübte. Nach altem Danziger Recht sollten nämlich Veräusserungen und Verpfändungen von Immobilien in foro rei sitae vor sich gehen, d. h. vor einem Gericht, und als solches war die Commission

---

[1]) — — — — — — habet IV marcas bonæ monetæ festo paschiali (zu Ostern zu bezahlen) perpetuo (unablösbar) anno 1535 (also auch eine alte Eintragung). — [2]) Verpfändung von Pfennigzins.

nicht anzusehen. Während man diese Regel nun bei Rentenkauf und Verpfändung derart ausgelegt zu haben scheint, dass sie hier bloss auf Fälle von wirklichem Rechtsstreit angewendet wurde (Siewert p. 44—45), wurde sie dagegen bei Eigenthumsübertragungen vollinhaltlich aufrecht erhalten. Hier befolgte man nach einem Rathsbeschlusse von 1632 fortwährend den Grundsatz, dass niemand als Eigenthümer von Immobilien ins Erbbuch eingetragen werden konnte, bevor die „gerichtliche Auflassung" oder, wie sie hier genannt wurde, „Verlangung" vorgenommen worden war. Und diese Handlung wurde auf dem „Bürgerding" vor dem Richter vollzogen. Noch im 18. Jahrhundert wurden dabei die alten Formen beobachtet, wonach am Schlusse der Richter, wenn nach dreimaligem Ausruf niemand gegen den Verkauf Widerspruch erhob, dem Käufer das Haus durch Zuwerfung eines ihm vom Verkäufer überlieferten Huts oder Schlüssels übergab (Siewert p. 48—49 in der Note). Man muss jedoch nicht daraus schliessen, dass ein vollgültiges Eigenthumsrecht durch die „gerichtliche Verlangung" allein übertragen werden konnte. Durch einen Rathsbeschluss von 1631 war es nämlich festgesetzt worden, dass kein Zettel[1] oder Notel (die einzelne selbständige Eintragung) dem Erbbuch beigefügt oder dazugeschrieben werden solle, ohne dass die Partei, auf deren Namen das Grundstück eingetragen ist, welche darauf Geldsummen stehen hat, oder sonst daran interessirt ist, es ausdrücklich bewilligt, oder dies durch gerichtliches Erkenntniss nachgesehen worden ist; deshalb sollten alle ohne Einwilligung der Parteien oder ohne gerichtliches Erkenntniss beigelegten Zetteln oder Noteln ungültig sein und aus dem Erbbuch entfernt werden. Hieraus folgte also, dass niemand auf Begehren desjenigen, der seinen Anspruch bloss auf „gerichtliche Verlangung" stützte, als Eigenthümer eingetragen werden konnte. Ja es scheint, dass selbst die „gerichtliche Verlangung" nur von demjenigen vorgenommen werden konnte, der als Eigenthümer eingetragen war; nach Fischer

[1]) Dies zielt u. a. auf den Fall, dass die Parteien die Pfandsumme selbst nicht eintragen liessen, wenn sie wünschten, dass sie geheim bliebe, sondern diese auf einem beigelegten versiegelten Zettel angaben, was auf besondere Bewilligung des Präsidenten der Commission geschehen konnte; vgl. Fischer sect. IV, c. V.

s. II c. II musste nämlich ein neuer „Erbbuch-Extract" vorgelegt und bei jeder „gerichtlichen Verlangung" vorgelesen werden, damit diese genau mit dem Erbbuch stimmen konnte.

Was andere Eigenthumstitel betrifft, so scheint es, als ob gar keine Ersitzung an die Stelle der Eintragung treten konnte [1]). Testamentarische Verfügungen, wodurch Immobilien übertragen wurden, mussten eingetragen werden, damit der Eigenthümer als zur Verfügung über das Gut berechtigt angesehen werden konnte, und zwar derart, dass, wenn die Eintragung innerhalb eines Jahres nach dem Todesfalle vorgenommen wurde, die Intestaterben erscheinen und ihre Zustimmung erklären mussten (Fischer p. III s. III). Auch, wenn das Eigenthum auf Intestaterbfolge beruhte, musste im allgemeinen die Eintragung geschehen, damit die Erben über das Gut verfügen konnten; doch war dies in den einzelnen Stadttheilen auf verschiedene Weise durchgeführt, indem man z. B. in der „Rechtsstadt" nicht forderte, dass Kinder, die ein Haus geerbt hatten, um zum Verkaufe desselben berechtigt zu sein, als Eigenthümer eingetragen sein mussten (Fischer p. II s. II).

Rücksichtlich anderer Rechte (Hypothek, Rente, Servitut) ist es sicher, dass nur derjenige sie durch Eintragung übertragen konnte, welcher im Realfolium selbst als Eigenthümer eingetragen stand (vgl. Siewert S. 37, wo dies beim Rentenkauf als selbstverständlich angeführt wird). — Die Eintragung in das Protokoll, welches wahrscheinlich über die „gerichtliche Verlangung" (resignationes) geführt wurde, — sei es, dass es nun ein besonderes Buch oder das gewöhnliche Gerichtsprotokoll war, — ist in allen diesen Fällen nicht entscheidend gewesen. Auch an anderen Orten verlor, nachdem sich die Auffassung von der entscheidenden Bedeutung der Eintragung ausgebildet hatte, die gerichtliche Auflassung zum grössten Theile ihre Bedeutung und sank zu einer blossen Vor-

---

[1]) Groddeck führt p. 51 einen Fall an, in welchem ein besonderer Rathsbeschluss eingeholt werden musste, damit ein Grundstück, bei dem die letzte Eintragung eines Eigenthümers sich im „Erbbuch" i. J. 1589 vorfand, nach vorausgehender Edictalladung i. J. 1716 auf den Namen desjenigen, der es damals gekauft hatte, eingetragen werden konnte. In der ganzen Zwischenzeit war es durch Privaturkunden aus einer Hand in die andere übergegangen.

bereitungshandlung herab (vgl. Stobbe, Hdb. d. deutsch. Priv.-R. II. S. 171—172 und Die Auflassung S. 217—218). Bemerkenswerth ist aber, dass diese Entwicklung sich in Danzig trotz des Umstandes vollzog, dass die Eintragung hier vor einer anderen Obrigkeit vorgenommen wurde als die Auflassung (Stobbe, Die Aufl. S. 215—216).

Ebenso folgt aus dem Rathsbeschlusse von 1631, dass eine Cession (Verpfändung) von Rentenrecht und Hypothek in das Grundbuch nicht eingetragen werden konnte ohne Zustimmung desjenigen, der in demselben als Inhaber des Rechts eingetragen stand (vgl. jedoch Siewert S. 54, wo die Meinung vertreten wird, dass sich der Cedent auch auf andere Weise vor der Commission legitimiren konnte).

Dass eine Eintragung von Pfandrecht u. s. w. in das Realfolium in Danzig für den vollen Rechtsschutz nothwendig war, steht hinlänglich fest. Es dürfte hinreichen, hiefür Fischer Section I Cap. I anzuführen, wo es heisst, dass ein Gläubiger volle Sicherheit für seine Geldforderung geniesst, wenn er ins Erbbuch eingetragen ist, da diese dann vorangeht allen „hypothecis etiam iudicialibus etiam anterioribus" und der Gläubiger sich auch nicht in einen Concurs einzulassen braucht. Auch Executionen in Immobilien mussten in der Regel in das Erbbuch eingetragen werden, um diese Sicherheit zu geniessen.

Die Vorgangsweise bei der Eintragung in das Erbbuch im 17.—18. Jahrhundert war im einzelnen die folgende: Die Parteien (Der Veräusserer, Cedent, Verpfänder u. s. w. und der Erwerber) mussten in Regel persönlich, an dazu bestimmten Wochentagen (nach einem Beschlusse von 1650 jeden Samstag nachmittags) vor der „Erbbuch-Commission" des Rathes, welche aus dem Bürgermeister als Präsidenten, einem zweiten Mitgliede des Magistrats und dem Gerichtsschreiber (Sekretär) bestand, erscheinen. Sie gaben da ihre mündlichen Erklärungen ab „für das Erbbuch" oder „vor dem Erbbuch" — wie es beständig heisst —, da dieses bei der Verhandlung immer auflag, nachdem es in Gegenwart mehrerer Beamter sorgfältig aus seinem Aufbewahrungsorte genommen worden war. Die Commission prüfte dann, ob, abgesehen von der Individualität der Parteien, die Bedingungen, auf Grund welcher eine Eintragung ins Grundbuch vorgenommen werden konnte, vor-

handen waren, ob also der Gewährsmann als Inhaber des Rechts eingetragen stand, aber auch andere Verhältnisse, namentlich, ob der Erwerber berechtigt war, Eigenthümer von Immobilien in Danzig zu werden, in welcher Beziehung verschiedene Einschränkungen galten. (Siewert p. 38 ff.) Man sieht also, dass das Legitimitätsprincip im Danziger Grundbuchswesen sehr entwickelt war.

Nachdem man alles in Ordnung befunden hatte, wurde nun in Anwesenheit der Parteien die nöthige Eintragung im Erbbuche vorgenommen. Diese bestand je nach den Umständen in einer ganz neuen „Notel", so bei Begründung von Renten oder Hypotheken, oder in einer Hinzufügung zu einer vorhandenen Eintragung (z. B. bei Veränderung oder theilweisen Tilgung einer Hypothek), oder in einer Ausradirung des früheren Namens (des Eigenthümers, Pfandinhabers) mit Einsetzung des neuen sammt Datum, oder bei Einlösung einer Rente, Hypothek u. dgl. in einer einfachen Löschung oder Ausradirung der ganzen älteren „Notel". Die Eintragung wurde endlich den Parteien vorgelesen und beim Rentenkauf vom Sekretär als Beweismittel ein „Erbbuchs-Extract" ausgefertigt, welches einigermassen den Documenten entspricht, die jetzt noch in verschiedenen deutschen Ländern vom Grundbuchsführer als eine Art Pfandbrief etc. ausgefertigt werden (vgl. damit Siewert p. 43—44, 54, 56).

Wie man aus der oben wiedergegebenen Probe eines Foliums ersieht, waren, um Platz zu sparen, die Eintragungen ausserordentlich kurz gefasst, ja sogar unvollständig (z. B. „Rente erhöht"). Es wurde aber neben dem Erbbuch ein liber memorandorum geführt, welcher eine Ergänzung verschiedener Eintragungen enthielt, z. B. Veränderungen der Hypothekenzinsen, Abzahlungen, und ausserdem verschiedene Erklärungen und andere Legitimationen, welche nothwendige Voraussetzungen der Eintragung ins Erbbuch waren, z. B. die von einem Gerichtsbeamten entgegengenommenen mündlichen Erklärungen von Parteien (Siewert p. 44), die Zustimmung verschiedener Miteigenthümer zu einer Belastung, — ja vielleicht sogar eine Protokollirung aller wichtigeren Erklärungen der Parteien. Doch war dieses Protokoll nur als eine Beilage zum eigentlichen Grundbuch, dem Realfolium im Erbbuch, auf-

zufassen[1]). Was den Rentenkauf im besonderen betrifft, so ist noch hinzuzufügen, dass die den Parteien übergebene Beweisurkunde nicht als rechtsbegründend angesehen werden kann — wie in verschiedenen anderen deutschen Städten —, da sie nur in einer Abschrift des betreffenden Foliums bestand, und bei der Tilgung nicht vorliegen musste (Siewert p. 56).

Ist es nach all' dem nun kaum zweifelhaft, dass jedenfalls das 1633 angelegte letzte Danziger Erbbuch ein Hauptprotokoll war, so ist es dagegen viel schwieriger zu entscheiden, wie weit sich diese Rechtsauffassung zurückführen lässt. Dass sie nicht erst von der Anlegung des neuen Buches oder den derselben zunächst vorausgehenden Rathsbeschlüssen herstammt, ist jedoch in jedem Falle für ziemlich gewiss anzusehen. Der wichtigste von diesen, der von 1632, hat ja beinahe den Charakter eines Gesetzes, welches das bestehende Recht ordnet, und der oben S. 18[4]) mitgetheilte älteste Beschluss in der obgenannten Sammlung zeigt, wie man schon i. J. 1622 — also vor der Revision, die mit der Anlegung des neuen Buches zusammenhängt — auf die Eintragung ins Erbbuch grosses Gewicht legte. Das Wahrscheinlichste ist wohl, dass die oben angeführte Rechtsauffassung sich längere Zeit hindurch allmälig entwickelt hat. —

§ 3. Das „Hausbuch" der Stadt Hannover.

Nach Professor Frensdorff's Abhandlung „Die Stadtverfassung Hannovers" in den „Hansischen Geschichtsblättern" 1882 S. 23 wurde seit 1358 in der Stadt Hannover („Altstadt"), die auch der Hansa angehörte, ein besonderes Buch über alle vor dem Rathe vorgenommenen dinglichen Rechtsgeschäfte, welche Immobilien zum Gegenstande hatten, geführt. Später scheint eine Theilung des Protokolls stattgefunden zu haben. Leonhardt, „Zur Lehre von den Rechtsverhältnissen an Grundeigenthum" (Hannover 1843) S. 41—42 theilt nämlich mit, dass sich noch jetzt im Stadtarchiv „Verlassungsbücher" (libri resignationum) von 1428 an befinden, in denen Verlassungen (Auflassungen) von Häusern in chronologischer Ordnung ein-

[1]) Auch andere Beilagen, wie Contracte, — worauf öfter in Eintragungen bei Hypotheken hingewiesen wird („laut Contract"), — scheint es gegeben zu haben; vgl. oben S. 21 über „Zettel".

getragen sind, und dass man neben ihnen seit demselben Jahre 1428 ein „Stadtpfandbuch“ hatte — worin nach jeder Auflassung eine „Umschreibung des Hauses“ vorgenommen wurde; es war als Realfolium eingerichtet, was er genauer beschreibt.

Nach den Aufklärungen, welche ich hierüber durch Herrn Stadtarchivar Dr. Jürgens in freundlichster Weise brieflich erhalten habe, befindet sich im Stadtarchiv von Hannover ein Buch, dessen erstes Pergamentblatt folgenden Titel trägt: „Haus- und Verlassungsbuch. Von A. 1428 bis A. 1477“. Dieser Titel ist von der Hand des Bürgermeisters C. U. Grupen[1]) ca. 1725, und dieselbe Bezeichnung findet sich von einer anderen Hand auf dem Rücken des Buches. Wahrscheinlich ist das Buch damals gerade eingebunden worden. Der Titel stimmt übrigens mit alten Bezeichnungen, indem ein „Verlassungsbuch“ im 16. und ein „Hausbuch“ sogar schon im 15. Jahrhundert erwähnt wird. In einem „Kämmereiregister“ von 1428 wird nämlich mitgetheilt, dass in dem genannten Jahre ein städtisches Gebäude abbrannte, worin sich u. a. befand „dat husbok von dem 20 jare her to rekende“. Danach müsste also das „Hausbuch“ jedenfalls kurz nach 1400 angelegt worden sein. Daraus geht auch hervor, dass „Haus- und Verlassungsbuch“ eigentlich zwei verschiedene Bücher bezeichnet, die vielleicht erst im vorigen Jahrhundert in einen Band zusammengefügt worden sind. Die 92 ersten Blätter desselben wurden nämlich in das als Realfolium geführte „Hausbuch“ aufgenommen, welches also das von Leonhardt als „Stadtpfandbuch“ erwähnte Protokoll ist. Hierauf kommt S. 93—150 das „Verlassungsbuch“ mit der gleichzeitigen Ueberschrift Resingnaciones domorum. Dies ist nun das von Leonhardt erwähnte erste Protokoll über „Verlassungen“ (Auflassungen) u. dgl. der Häuser der Stadt. Als Beispiel für die Art der Eintragung mögen hier die zwei ersten Protokollirungen angeführt werden:

Anno domini 1428 quarta feria post Elizabeth resignavit Olrik Woldenberch bodam suam in dem luttiken (?) Wulfeshorne prope re-

---

[1]) In den „Origines et antiquitates Hanoverenses“ oder „Umständliche Abhandlung von dem Ursprunge und den Alterthümern der Stadt Hannover“ (Göttingen 1740, 4to), hat er Auszüge aus den ältesten Grundbüchern der Stadt gegeben.

lariam (?) Stichmans sitam Tilen Gogreven und sinen erven hereditarie possidendam.

Eodem anno ward Helmolde van dem Sode van ervetales wegen togescreven Kregenberges hus gelegen in der Osterstrate.

Die genauere Einrichtung des genannten ältesten erhaltenen Hausbuchs erhellt klar aus einer mir von Dr. Jürgens mitgetheilten genauen Abschrift einer Seite. Diese hat als Ueberschrift den Namen der Gasse und ist in zwei Spalten getheilt, ohne dass diese jedoch von einander durch einen Strich getrennt oder ganz regelmässig sind. Auf jeder derselben findet man den Namen mehrerer Häuser, oben und unten mit einem leeren Raum von verschiedener Grösse, aber doch genügend, um mehrere der gebräuchlichen kurzen Eintragungen aufzunehmen. Ursprünglich sind drei Häuser auf der linken Spalte gestanden und zwei auf der rechten; später wurden in die letzte noch zwei Häuser und in die erste ein Haus eingesetzt. Das Haus ist durch den Namen desjenigen bezeichnet, der bei der Anlegung des Buches Eigenthümer war, z. B. „Boda Hertogen van Dornde". Bei jedem Wechsel in der Person des Eigenthümers ist der Name des früheren ausgestrichen und der des neuen darüber gesetzt, zum Theile mit Hinzufügung der Jahreszahl. Die Reihe der Eigenthümer, soweit sich eine solche überhaupt vorfindet, was bei mehreren Häusern überhaupt nicht der Fall ist, steht oberhalb des Namens des Hauses. Das letztere gilt auch von den Reallasten, welche sonst unter dem Namen des Hauses in aller Kürze angemerkt sind. Ich will hier ein Bild eines solchen kleinen Foliums zu geben suchen, indem ich bemerke, dass Dr. Jürgens auch so gütig war, den umstehenden Abdruck mit dem Original zu vergleichen, so dass eine vollkommene Genauigkeit sicher ist.

Ich habe eines der älteren Häuser gewählt, und zwar das, bei dem sich die meisten Eintragungen finden.

Nach meiner Auffassung — die auch von Dr. Jürgens getheilt wird und daher wohl als richtig angesehen werden muss — findet man hier oberhalb des Hauses die verschiedenen Eigenthümer im Laufe von 100 Jahren nach der Anlegung des Buches angemerkt, indem man annehmen muss, dass der letzte im Jahre 1524 eingetragen wurde. Darunter finden sich die Lasten, die auf den Häusern in Form von jährlichen Renten ruhten, mit Angabe der betreffenden Berechtigungsinhaber.

Das älteste Realfolium der Stadt Hannover (15.—16. Jahrhundert).

Hans Redeke Gessche uxor 24[1])
Cordt Vette XIIII[2])
Albert Kluver 6to[3]) resignatio stadt in platea orientali eodem anno.
Lud. Spalbom XCIIII[4])
Eggerd Beneken
Boda Tileken Grutkers.
Item XV pund ad elemosinam deme Goddeshus sancti Egidii sub innovatione.
Item XXXV pund Henningk van Zoude
Item XVIII punt ecclesiae sancti Egidii

Sie sind übrigens, da sie vermuthlich, während das Buch noch in Gebrauch war, eingelöst wurden, sämmtlich auf die gleiche Weise durchstrichen wie die Namen der früheren Eigenthümer. Sie sind wahrscheinlich nach der Zeitfolge, von oben nach unten gerechnet, eingetragen.

Nach den mir vorliegenden Angaben reicht das älteste „Hausbuch" in Uebereinstimmung mit seinem Titel nur bis 1477. Von späteren Hausbüchern findet sich nur eines von 1534—52 und hernach erst eines aus dem Beginne des 18. Jahrhunderts, während von „Verlassungsbüchern" ausser dem ältesten die drei folgenden Jahrgänge: 1478—1533, 1534—1567, 1587 bis 1618 (welche alle für jedes der vier Stadtviertel besonders geführt worden sind), aber keine jüngeren erhalten sind. Wie aus den vorhergehenden Erklärungen erhellt, muss man es jedoch als sicher ansehen, dass das älteste Hausbuch einen guten Theil des 16. Jahrhunderts hindurch, wahrscheinlich bis zur Anlegung des nächstfolgenden, benützt worden ist. Nach einer von Dr. Jürgens angefertigten Abschrift einer Seite war das Schema desselben (seit 1534) so, wie es sich in der nachstehenden Probe darstellt, wobei man hervorheben muss, dass hier nur ein Raum für zwei Häuser auf jeder Seite gelassen war (vgl. auch Leonhardt l. c. S. 57).

[1]) Hans Redekes Hausfrau Geske, Jahr 1524. Aus dem oben Angeführten ist zu ersehen, dass dieser Name der einzige ist, der im Original nicht durchstrichen ist; auch Tileke Grutkers Namen ist durchstrichen. — [2]) 1514. — [3]) 1506. — [4]) 1494.

Hannovers Realfolium (1534).

Dat	Hues	Merten We[dek]indes	20[1])		
			XL	pt (Pfund) Capella Sancti Nicolai	
			XL	guld. Ludeke Rodenberch de junge	sub innovatione Diaconi derKerke S. Georgii tho behoeff der groten spende.
			XX	pu Hon.[2]) Hans Matties	

Das Schema für das letzte im Stadtarchiv aufbewahrte „Hausbuch" aus der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts kann aus der unten stehenden Probe (mitgetheilt von Dr. Jürgens) entnommen werden:

Hannovers Realfolium in der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts.

No. 246 Haus	Creditor					
Possessor Hans Fleischbauer anitzo Johan Heinrich Meyer jetzo Heinrich Ernst Melchior Hauer adj. d. 11. Sept. 1736 431 Th. (?)	Von dem Registratorn des Registers St. Viti zu St. Aegidien Johan Didrich Meyer d. 19 Marts 1714[3])	Th. 100[3]) 400	gr.	(für Anmerkungen und Veränderungen?)		
	Heinrich Grever ad emendas aedes a 4 pro Cent NB. Johan Gottfried Unger als cavente					

Seit 1750 befinden sich im Amtsgericht zu Hannover die damals angelegten neuen Realregister, welche bis zur Einführung der gegenwärtigen in Gebrauch standen. Nach einer Abschrift, die ich Hrn. Prof. Dr. Kipp in Kiel (einem ge-

[1]) i. e. 1520, in welchem Jahre M. W. in Besitz des Hauses gekommen war (Dr. Jürgens). — [2]) i. e. 20 Pfund Hannöversche Münze. — [3]) Im Protokoll durchstrichen.

bürtigen Hannoveraner) verdanke, — der auf meine Bitte die Güte hatte, die Protokolle zu untersuchen, — hat man hier die alte Theilung des Foliums nach Rechten und Lasten beibehalten, aber in vervollkommneter Form, nämlich so:

Das Realregister der Stadt Hannover 1750—18**
No. 43. Köbelinger Strasse[1]). Dammstr. No. 19[2]).

(Erste Seite des Foliums.)

Possessor des Hauses[3]) Korbmacher Balthasar Hichler	Hat an Gärten, Wiesen und Ländereyen[3])
(Titel) Johann Gottlieb Wanke welcher dasselbe für 1200 Rthlr in Louisd'or erkauft und den 26 Septbr. 1788 verlassen erhalten.	(Nicht ausgefüllt)
(u. s. w. eine Reihe von ähnlichen Eintragungen, den Wechsel der Eigenthümer betreffend.)	

No. 43. (Zweite Seite des Foliums.)

Creditor[3])	Rthlr.	Creditor cessionarius[3])	Bezahlet und deliret[3])
(Hier ist eine lange Reihe von Inhabern von Hypotheken eingetragen.)		(Hier ist eine Reihe von Cessionen eingetragen.)	(Hier sind Tilgungen eingetragen theils mit, theils ohne Angabe der Gründe für dieselben.)

Die Stadt Hannover ist somit durch eine natürliche Entwickelung des alten Realfoliums seit dem 15. Jahrhundert, schon im Jahre 1750 zur modernen Einrichtung desselben gekommen, nämlich zu einer, wenn auch unvollkommenen Dreitheilung des Foliums in eine Gutsbestand-, Eigenthums- und Lasten-Rubrik.

Erst vor ungefähr 25 Jahren wurde die Altstadt Hannover in dieser Beziehung dem allgemeinen Rechte des Landes unterworfen. Das neue Grundbuchsgesetz von 1864 für das Königreich Hannover erhielt, zugleich mit einer für die Bucheintragung wichtigen Ministerialverordnung von 1865, auch für die Hauptstadt Geltung. Es kennt in Ermangelung einer ge-

[1]) Matricular-(Kataster-)District. — [2]) Nummer der Häuserliste. — [3]) Dieses Wort gehört dem auf dem Register gedruckten Formular an.

ordneten Matrikel für das Land eigentlich nur Personalfolien, welche aber in der Praxis von derselben Art sind wie die in den ältesten Stadtregistern, und sich daher factisch zu Realfolien gestalten. Für die Städte hat das Gesetz dagegen Hausfolien. Doch ist es in anderer Hinsicht mangelhafter, indem es nur für Verpfändungen gilt, nicht einmal für Servituten und Grundlasten und noch weniger für Eigenthumsübertragungen. Vgl. hier Bar l. c. S. 8—9, 24. Dass man in Hannover bei der Verbuchung von Rechtshandlungen in der alten Ausdehnung nicht verblieben ist, scheint ein Rückschritt zu sein, der jedoch nur bis zur Einführung des zukünftigen deutschen Civilgesetzbuches dauern wird. Die preussische Grundbuchsgesetzgebung von 1872 ist in der Provinz Hannover nicht eingeführt.

Es erübrigt noch die Erörterung der Frage, welche Bedeutung man der Eintragung in das alte „Hausbuch" der Stadt Hannover zuschreiben soll. Leonhardt und — vielleicht nach ihm — v. Bar (Hannover. Hypothekenrecht S. 2) gebrauchen dafür den Ausdruck „Stadtpfandbuch" und „Hypothekenbuch als Realfolien angelegt", was darauf hinzudeuten scheint, dass sie es vorzugsweise als Hauptprotokoll betrachten, welches, was die Lasten betrifft, dem früher genannten „Verlassungsbuch" an die Seite zu stellen ist. Ich bin jedoch geneigt jedenfalls das älteste Hausbuch bloss als ein Hilfsregister anzusehen. Namentlich muss ich hier die äusserst kurz gefasste Art der Anmerkung von Rentenstiftungen hervorheben, was noch klarer aus einem Vergleiche mit dem Danziger „Erbbuch" (vgl. oben S. 48) und mit dem Inhalt des unten angeführten „Rentenbriefs" erhellt.

Dass diese Bucheintragung an und für sich irgend welche rechtliche Bedeutung für den Rechtsschutz gehabt haben soll, ist nicht wahrscheinlich; dagegen ist ihre Form bei einem Register, das allein informatorischen Zwecken dienen sollte, naturgemäss.

Eintragungen von Rentenkauf kommen nach Dr. Jürgens im „Verlassungsbuch" nicht vor. Doch scheint der Rath unter dem Siegel der Stadt dem Erwerber Rentenurkunden als Beweis der öffentlichen Begründung des Rechts ausgestellt zu haben, da sich jetzt noch solche (lateinische) Urkunden

finden, deren älteste aus dem Jahre 1394 stammt und u. a. das Zeugniss enthält, dass Herman v. Luneborg „vor uns (coram nobis) dem T. v. Gogreven und dessen Erben“ eine jährliche Rente in seinem näher beschriebenen Hause verkaufte. Wahrscheinlich ist hier, insofern nicht im späteren Mittelalter die Auflassung vor dem Rathe allein für den Rentenkauf genügte, der Rentenbrief wie in mehreren anderen Städten ein rechtsbegründendes Moment geworden, während die kurze Bucheintragung, die ja jedes Nachweises über einzelne wichtige Bestimmungen in diesem Verhältnisse entbehrt, wesentlich nur als Hilfsmittel für den Gerichtsschreiber gedient hat. Ebenso hat es sich wohl zum Theil in Bezug auf das Eigenthümer-Verzeichniss verhalten; zum Theil hat es wohl auch zur näheren Bezeichnung des Hauses gedient. Doch ist es möglich, dass die Eintragung in das Realfolium im Laufe der Zeit eine grössere Bedeutung bekommen hat.

§ 4. I. **Das Münchener Grundbuch**[1]). II. **Das Grundbuch des Klosters St. Lamprecht.**

I. Nach dem alten Münchener Stadtrecht von 1347 Art. 31 und 32, sowie nach der entsprechenden Bestimmung des bayerischen Landrechts von 1346 mussten Eigenthumsübertragungen und Verpfändungen von Immobilien durch gerichtliche Auflassung „in den vier wenden“[2]) vor dem gewöhnlichen Untergericht vorgenommen und in das Gerichtsprotokoll eingetragen werden, und in Art. 31 wird hinzugefügt: swenn man ain aigen in daz buoch schreiben sol, so sol man in dem buoch suochen, ob daz aigen jemant ste, und stünd daz aigen jemant vor, der sol vorvarn. Vgl. auch Art. 205, 267, 270, nach welch' letzterem Artikel derjenige, welcher sain aigen wil aufgeben von dem rechten, ... sol ... des richters schreiber

---

[1]) Ein besonders wichtiger Beitrag bei Riedl, Das Ewiggeld-Institut in München (München 1819), 212 pp. mit beigefügter Urkundensammlung 152 pp., ferner bei Auer, das Stadtrecht von München (München 1840), wo sich verschiedene hierhergehörige Gesetze abgedruckt finden (in der Einleitung wird insbesondere eine Darstellung des Ewiggeld-Instituts gegeben). Vgl. auch Roth, Bayr. Civilrecht II. (1872) an mehreren Stellen. — [2]) Vgl. unten § 6 den entsprechenden Ausdruck „innerhalb unserer vier Dingpfähle“ in Flensburg.

darumb zuosprechen, daz er daz puoch les, ob daz selb aigen jemantz pfant sey vormalen, und ist ez dann vormalen nicht gesetzet, so mag er ez dann wol aufgeben, als recht ist. Diese Regeln deuten jedenfalls auf eine starke Annäherung an die Auffassung von der rechtlich entscheidenden Bedeutung der Eintragung.

Dieselben Regeln fanden Anwendung auf Rechtshandlungen, welche sich auf Grundrenten, die in München „Ewiggeld" genannt wurden, bezogen. Diese wurden selbst als Immobilien angesehen; Kauf, Uebertragung und Verpfändung derselben mussten daher durch gerichtliche Auflassung vorgenommen werden, und es finden sich viele Eintragungen dieser Rechtshandlungen in das „Stadtgerichtsbuch" aus dem 14. und der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. (Riedl, Urk. S. 6 ff., Auer p. CXXX ff., CXLIII). Schon im 14. Jahrhundert begann jedoch die private, mit dem Siegel versehene Urkunde mit der öffentlichen Begründung von Ewiggeld-Berechtigungen zu concurriren, und es hat den Anschein, dass die Bucheintragung im Laufe des 15. Jahrhunderts ganz ausser Gebrauch gekommen ist[1]). Als nun dieses Institut einen besonders grossen Aufschwung genommen hatte, und sich das Missliche der privaten Rechtsbegründung lebhaft fühlbar machte, war eine durchgreifende Reform nothwendig geworden. Diese wurde auch 1478 vom Rath der Stadt vorgenommen, welcher i. J. 1391 (Riedl S. 16) volle Jurisdiction in Ewiggeld-Angelegenheiten bekommen hatte und lange Zeit hindurch jedenfalls factisch die gesetzgebende Gewalt in diesen und in allen anderen das Grundbuchswesen betreffenden Angelegenheiten ausübte (Riedl S. 83 ff.). Der Rath beschloss i. J. 1478 eine vollständige Anlegung von Grundbüchern gleichzeitig mit einer Eintheilung der Stadt in Viertel und der Anlegung eines Verzeichnisses über alle Grundstücke und Häuser derselben. Das Gesetz ist, soviel man weiss, nur in dem Auszuge eines Gutachtens bekannt, das vom Rathe 1608 abge-

---

[1]) Vgl. Roth, Bayr. Civilrecht II. § 176 Note 25 und § 177 Note 17 und das dort Citirte. Auer p. CXIV will es damit erklären, dass nach seiner Ansicht bei Verpfändungen auf Grund des Art. 295 des Stadtrechts eine Urkunde unter dem Stadtsiegel die Bucheintragung ersetzen konnte.

geben und in Riedl, Urkundensamml. S. 93—94 mitgetheilt worden ist (hier wird wieder Bergmann, Beurkundete Geschichte Münchens, p. 153 citirt), vgl. auch Auer p. CXLIV. Der Auszug lautet folgendermassen:

„Also haben unsere Vorfahrer nit unweiszlich, sondern wohl und recht gehandelt, dasz sie laut der Beylag mit C.[1]) anno 1478 statuirt und geordnet dasz man fürdershin über Verkaufung der ewigen gelder nit mehr *privatim* sondern *publice* fertigen auch alle solche Kauf und *contractus in publica protocolla* bringen solle, dahero sie dann damalen zu Fertigung solcher ewigen Geld Briefen, ein eigen Insiegel, welches man noch auf diesen Tag in allen Ewiggeld Briefen braucht, dessen Abdruck mit B. hiebey, wie auch ein Grundbuch, darein man alle Ewiggeld fürdershin schreiben soll, machen lassen, und verboten, dasz kein privat Person soll ferner über solche Kauf und Ewiggelder, dann allein der Stadtschreiber, und Unterrichter, *authoritate publica,* anstatt eines Raths, mit gedachtem der Stadt Ewiggeld Insiegl fertigen, mit dem Anhang, da es anders geschehe, solche Fertigung weder Kraft noch Macht haben solle."

Soweit ich ersehen konnte, wird gewöhnlich angenommen[2]), dass die vier ältesten nach dieser Verordnung angelegten Grundbücher sämmtlich verloren gegangen sind. Das ist aber nicht der Fall. Durch Prof. Konrad Maurer erhielt ich während meines Aufenthaltes in München im Mai 1891 die Nachricht, dass sich noch eines der ältesten Grundbücher in dem dem Amtsgerichte unterstehenden Grundbuchsamte, wo alle hierhergehörigen Protokolle hinfort aufbewahrt werden, befinde, und später erfuhr ich, dass es schon früher von Historikern[3]) benützt worden ist. In der juristischen Litteratur

[1]) Diese Beilage, welche wohl eine Abschrift des Beschlusses selbst enthalten hat, ist in Riedl, Urk., nicht abgedruckt und vielleicht verloren gegangen. — [2]) Riedl S. 54 vgl. S. 93, wo er die späteren, erhalten gebliebenen Grundbücher aufzählt; Roth II. 359; Regelsberger, Bayr. Hypothekenrecht (Meiboms Samml. 1874) I. 8, sagt nur, dass ein Grundbuch in München seit 1484 besteht; er scheint hier aber nur an die Institution, nicht an das einzelne Buch zu denken. — [3]) Jedenfalls in Wolf, „Urkundliche Chronik Münchens" (ein mir unbekanntes älteres Werk), worin jedoch nach dem unten angeführten Schreiben des Archivraths Destouches die gröbsten Fehler vorkommen.

dagegen ist es, soviel ich weiss, ganz unbenützt und unbekannt. Bei genauerer Untersuchung fand ich in dem genannten Archiv ein Grundbuch für das „Hacker Vierthel" — die übrigen sind wahrscheinlich längst vernichtet —, das nach einem in neuerer Zeit geschriebenen Rückentitel im Jahre 1440 angelegt worden sein soll. Ich kam jedoch bald auf die Vermuthung, dass der Schreiber dieser Notiz die Jahreszahlen in den älteren Eintragungen missverstanden haben musste. In diesen ist, wie es zu jener Zeit gewöhnlich war, der Angabe der Jahreszahl in der Regel nicht das Jahrhundert hinzugefügt, sondern nur Zehner und Einheiten genannt. Nun stehen gerade auf dem ersten Folium die Zahlen 40, 46, 53 u. s. w., und es hat somit der Betreffende diese als 1440, 1446 u. s. w. aufgefasst. Durch die Untersuchung einer Reihe anderer Folien kam ich jedoch bald zur Ueberzeugung, dass das Buch erst in den nächsten Jahren nach 1478 angelegt worden sein muss — so wie es die Einleitung zur Grundbuchsordnung von 1572 erklärt — und dass die obgenannten Jahreszahlen auf dem ersten Folium dem 16. und nicht, wie der Betreffende geglaubt hat, dem 15. Jahrhundert angehören. Um eine weitere Sicherheit zu bekommen, habe ich durch Prof. K. Maurers gütigen Beistand eine sachkundige Untersuchung des Alters dieses Grundbuchs erhalten; nach einem Schreiben des Kgl. Archivraths Destouches an M. vom 17. Juli 1891 ist es unzweifelhaft, dass das Buch im Jahre 1484 angelegt wurde. Es erhellt dies aus einem Vergleich des im Grundbuche enthaltenen Verzeichnisses der Häuser und deren Eigenthümer mit dem entsprechenden im Zinsbuch von 1482, welches ganz damit übereinstimmt, während die älteren erhaltenen Zinsbücher (von 1448 und 1462) keine solche Uebereinstimmung zeigen.

Schon dieses älteste Münchener Grundbuch von 1484 für das „Hacker Vierthel", welches einen grossen Papierfolianten bildet, ist ein Realfolium mit einer verhältnissmässig guten Einrichtung gewesen. Jedem Hause ist eine Seite oder sogar ein ganzes Blatt gewidmet. Die Ueberschrift eines jeden Foliums bildet der Name der Gasse und des Grundstückes, bezeichnet durch den Namen derjenigen Person, welche zur Zeit der Anlegung Eigenthümer war, und durch seine besondere

Art z. B. „Peter Webers Haus Hofstedt und Garten" u. dgl. Die Eintragungen haben ungefähr dieselbe Ausführlichkeit wie die gewöhnlichen in Stadtbüchern und alten Gerichtsprotokollen. Sie beziehen sich ganz überwiegend auf verschiedene, das Ewiggeld betreffende Rechtshandlungen; ein grosser Theil ist später durchstrichen worden, was damals Tilgung oder Löschung bedeutete. — Die Form der Eintragung beim Rentenkauf erhellt aus folgendem Beispiel:

„B. C. verkauft aus diesem seinem eignen Haus N. N.
.... (Die Summe) auf Lösung verfallen.
Palmarum 17 März 64".

Auch verschiedene Eigenthumsübertragungen finden sich auf dem Realfolium eingetragen; ihrer sind jedoch zu wenig, als dass man annehmen könnte, solche Eintragungen seien regelmässig gewesen; man bediente sich auch hier einer viel kürzer gefassten Form, z. B.:

„Item Heinrich prewmeister zway heusser hinder einander"; „Item Hans Daffners Haus am pach"; „Item Hans Kafels leynwebers haus und garten"[1]). (Diese Eintragungen finden sich gleich unter der Ueberschrift auf drei verschiedenen Folien; darunter folgt dann die Eintragung von Begründungen von Renten.)

Auch der Name in der Ueberschrift des Foliums wurde beim Wechsel des Eigenthümers nicht verändert.

Ich bin geneigt anzunehmen, dass man schon in diesem ältesten Münchener Realfolium von 1484 für Rentenkäufe und alle damit verbundenen Rechtshandlungen ein wirkliches Hauptbuch oder Grundbuch im modernen Sinne vor sich hat. Es ist unzweifelhaft, dass die Eintragung eines Rentenkaufes in dieses Buch jedenfalls die wichtigste und wahrscheinlich die einzige Protokollirung war, denn es ist nicht anzunehmen, dass man, nachdem man zu dieser vollkommeneren Form gekommen war, die Eintragung in das gewöhnliche Gerichtsprotokoll wieder aufgenommen hat; vgl. auch Auer p. CLV darüber, dass die judicielle Ausfertigung von Ewiggeld-Urkunden und die Eintragung in das Grundbuch ein Surrogat

---

[1]) Prof. K. Maurer hatte die Güte, für mich besonders dieses Verhältniss bei Eigenthumsübertragungen zu untersuchen.

für die frühere Auflassung und Eintragung ins Gerichtsprotokoll war. Nun scheint gewiss der diesbezügliche Rathsbeschluss von 1478 das Hauptgewicht auf die erstere zu legen, indem, nach dem oben wiedergegebenen Auszug, die Ungültigkeit der Rechtshandlung vorzugsweise die Folge der Ausserachtlassung der Urkundenförmlichkeiten ist. Dies ist aber im Grunde genommen gewiss auch in der folgenden Grundbuchsordnung von 1572 Art. 1 der Fall, ungeachtet nach diesem Gesetz die Eintragung ins Grundbuch für den Rechtsschutz Dritten gegenüber nothwendig war, wie unten näher ausgeführt werden wird. Und da dieses Gesetz bestimmt den Eindruck erweckt, dass es kein neues Princip einführt, sondern das bestehende nur auf bessere Art durchführt, so dürfte dies dafür sprechen, dass das Princip schon dem Beschlusse von 1478 zu Grunde liegt. Diese Auffassung wird auch von Riedl (s. insb. S. 159 ff.) und Auer p. CLIV—V getheilt und in hohem Grade durch ein ganz kurze Zeit vor der neuen Grundbuchsordnung von 1572 ausgefertigtes Gesetz bestärkt, welches auf dem vor dem ältesten Grundbuche geltenden Recht beruht, — es ist dies die Gantordnung der Stadt München ligender stuck halber vom 19. Mai 1571 (ein Gesetz über die Execution[1]) fälliger Ewiggelder u. dgl. in Immobilien, abgedruckt bei Riedl und Auer). Hier scheint die Nothwendigkeit der Bucheintragung für den Rechtsschutz beim Ewiggeld in den meisten Fällen vorausgesetzt zu werden. So wird in Art. 24 das Vorzugsrecht des Verkäufers bei der Vorbehaltung eines Leibgedinges in dem verkauften Hause davon abhängig gemacht, dass gerade so wie beim Ewiggeld eine Urkunde beim Gerichtsschreiber der Stadt errichtet und diese in das Grundbuch eingetragen worden ist. Und Art. 4 § 1 bestimmt folgende Vorgangsweise: Der Gerichtsdiener soll gehen zu „gmainer stat gruntpuechern“, um vom Stadtschreiber und Unterrichter einen Extract darüber zu bekommen, wieviel Ewiggeld auf dem Gute eingetragen („verschrieben“) ist, an wen und zu welcher Verfallszeit — also einen Hypotheken-

[1]) Bei dieser folgte man jedenfalls noch 1840 der uralten germanischen Rechtsauffassung darin, dass man einen Span aus dem Hause schnitt, und ein Rasenstück aus der Erde nahm, um es den Acten beizulegen; vgl. Auer § 59.

buch-Extract. Mit diesem geht der Gerichtsdiener zu jedem, der auf dem Gute Ewiggeld hat, besieht seine Urkunde, und wenn er findet, dass diese unter dem Stadtsiegel ausgefertigt ist, und zugleich in Bezug auf Datum und Summe mit dem Grundbuch und dessen Extract stimmt, verkündet er jedem Ewiggelds-Inhaber „die gant". — Es scheint ferner, dass hier auch schon die Priorität der Lasten nach dem Datum der Eintragung ins Grundbuch vorausgesetzt worden ist (vgl. auch Auer p. CLXXIV).

Da die vier Grundbücher im Laufe eines Jahrhunderts „durch den langen Gebrauch vollgeschrieben und zerrissen waren", fand man es im Jahre 1572 nothwendig, neue Bücher anzulegen — und es erschien gleichzeitig eine Grundbuchs-Ordnung für die vier inneren Stadtviertel und 1573 eine für die vier äusseren (vgl. Auer l. c. S. 243 ff., wo sie ganz abgedruckt sind). Diese Gesetze erweiterten gleichfalls die Aufgabe des Grundbuchs in wesentlichem Grade. Es sollten nämlich darin nun — abgesehen von der schon in der Gantordnung von 1571 (vgl. oben) Art. 24 vorgeschriebenen Eintragung von Leibgeding — alle sich auf Veränderungen im Eigenthumsverhältnisse sowie auf Personal-Servituten beziehenden Rechtshandlungen eingetragen werden.

Dagegen gab es keine entsprechende Regel für die gewöhnliche Hypothek und sie wurde auch jetzt noch nicht eingetragen; ja, wenn sie zinstragend war, wurde die Eintragung sogar verweigert (Riedl S. 61). Im Gesetze für die äusseren Stadtviertel wird auch in Art. 12 hinzugefügt, dass eine Theilung und Vereinigung von Gärten, Feldern u. s. w. beim Grundbuche sofort zur Eintragung angemeldet werden sollte; der Sinn war jedoch gewiss in dem anderen Gesetz in Bezug auf die entsprechenden Veränderungen des Grundstückes derselbe.

Die neuen Grundbücher[1]) erhielten ferner eine bessere

[1]) Das Grundbuch des ersten (Anger-) Viertels hat folgenden Titel: „An dieser vorgenommen Ordnung der A. V. auch anderer dreier Grundbücher findet man unterschiedlich verzeichnet, die Gassen auch alle Haüsser, Hofstedt Städel und Gärten derselben Gassen. Dabei ordentlich eingeschrieben, was und wieviel von altem und neuem daraus verkauft und verschrieben worden nach Innhalt der auseinander zifferirten Posten." (Die Orthographie ist modernisirt.)

Einrichtung als die alten. Jedes Grundstück bekam nämlich ein viel grösseres Folium, das sogar bis neun Seiten enthielt, und dadurch entstand natürlich Platz für eine mehr ausgedehnte und deutliche Protokollirung. Zuerst wurden alle noch bestehenden Posten aus dem älteren Grundbuch übertragen, — diese haben an manchen Stellen ganze Seiten gefüllt — und hernach kamen die neuen Eintragungen, welche allmälig weitläufiger wurden, indem sie theilweise sogar eine Abschrift der ganzen Urkunde enthielten, was auch eigentlich schon nach der G. O. Art. 1 immer der Fall sein sollte (Riedl S. 205). Bei der Einlösung wurde die ältere Protokollirung ausgestrichen, sowie man auch in der Regel eine Anmerkung am Rande machte. Die Ueberschrift des Foliums war wie in dem älteren Grundbuch.

Trotz dieser zweckmässigeren Einrichtung konnten jedoch diese 1572 angelegten Grundbücher nur bis 1628 benützt werden, in welchem Jahre ein — jedoch nicht wesentlich verändertes — revidirtes Gesetz „Die renovirte Grundbuchsordnung“ erlassen wurde, die jetzt noch die wichtigste Quelle für das specielle Münchener Recht in dieser Beziehung ist (Roth II. 360). Es wurden damals neue Grundbücher angelegt, die bis 1760 in Gebrauch waren. Auch hier können natürlich verschiedene Fortschritte nachgewiesen werden. Die Ueberschrift auf jedem Folium ist die alte; doch wird auf das entsprechende Folium im vorhergehenden Grundbuch verwiesen. Die Eintragungen selbst beginnen mit der Angabe des Eigenthumstitels des gegenwärtigen Eigenthümers und der Uebertragung aller noch gültigen Eintragungen von Ewiggeld u. dgl. aus dem früheren Grundbuch[1]). Die neuen Protokollirungen werden noch weitläufiger, und jede hat meist eine Ueberschrift, welche die Art der Rechtshandlung bezeichnet. Viele Original-

---

[1]) Zum besseren Verständniss mag der Anfang eines Foliums hierher gesetzt werden:

Mülgassen vorige Grundbuch 129.

Valethin Perlachen Maurers Behausung im Gässel.

Die Behausung hat V. P. von N. N .... gekauft. Ewiggeld, 27 Januar 1617 Daraus vermöge des vorigen Grundbuchs folgende Ewiggelder verschrieben.

(Hier folgen alle noch gültigen Eintragungen von Ewiggeldern.)

— —

Urkunden sind in die Folien eingelegt, welche ebenfalls viele Seiten zählen. Im Extract wird auf das entsprechende Folium in dem unten erwähnten Briefprotokoll verwiesen.

Im Jahre 1761 wurde wieder eine neue Reihe Grundbücher angelegt, noch grösser und mit ausführlicheren Protokollirungen, auch finden sich darin einzelne neue Arten von Eintragungen, z. B. Vormerkungen. Das allgemeine bayerische Hypothekengesetz vom 1. Juni 1822 brachte das moderne Publicitäts-Princip für das bayerische Hypothekenwesen zur Anwendung. Durch das dazu gehörende Schema, welches eine königliche Verordnung vom 12. März 1823 sanctionirte, wurden Realfolien für Hypotheken eingeführt. Die Eintragung von Eigenthumsübertragungen und Lasten wurde zwar nicht als Bedingung für die Begründung des Rechts aufgestellt, sollte aber der Publicität wegen vorgenommen werden (vgl. Roth II. 152, 334—335, 365 Note 36—37, und §§ 182 ff.). Das Schema ist abgedruckt in der 1823 erschienenen Schrift Gönners, des Hauptverfassers des Gesetzes, „Ueber die zweckmässige Einrichtung des Hypothekenbuchs". Neben diesem neuen „Hypothekenbuch" bestand aber für München das alte Grundbuch der Stadt weiter, insbesondere für Eigenthumsübertragungen und Ewiggeld. 1848 wurde jedoch bei Anlegung einer neuen Reihe von Büchern die Einrichtung gemäss dem Schema von 1823 verändert, indem wie im Hypothekenbuch das Folium die drei Abtheilungen erhielt, welche man auch aus verschiedenen anderen modernen Grundbüchern kennt, nämlich: 1. für das Eigenthum und seine Bestandtheile (hierher gehörig Theilungen, Grenzen, älteres Ewiggeld); 2. Veränderungen in der Person des Eigenthümers; 3. neubegründetes Ewiggeld. Es ist übrigens hervorzuheben, dass in München gegenwärtig das Ewiggeld eine aussterbende Institution ist. —

Zum Schlusse ist, um die oben als zweifellos hingestellte Eigenschaft der Grundbücher als Hauptprotokoll nach dem Rechte von 1572 und 1628 näher zu beleuchten, Folgendes in Bezug auf die Art des Vorganges mitzutheilen.

Zuerst musste der Antrag auf die beabsichtigte Rechtsübertragung bei der „Grundbuchs-Commission" (ursprünglich dem Unterrichter und Stadtschreiber) überreicht werden. Nachdem diese untersucht hatte, ob irgend ein Hinderniss der

Erwerbung des Rechts entgegenstand und, wenn dies nicht der Fall war, dem Ansuchen zugestimmt hatte (Riedl S. 129), erschienen die Parteien persönlich vor der Commission und gaben die nothwendigen Willenserklärungen ab. Diese wurden dann zuerst in ein eigenes Protokoll, gewöhnlich „Briefprotokoll" genannt, eingetragen, welches einigermassen dem Hamburger Consensprotokoll entsprach (vgl. auch das Danziger „liber memorandorum"); es ist aber kaum schon in der ältesten Zeit nach 1572 geführt worden (vgl. Riedl S. 130). Hernach wurde vom Gericht eine Urkunde, Ewiggeldbrief, Kaufbrief u. dgl. ausgefertigt (s. die Formulare in der G. O. 1572 Art. 12—14) und zwar unter dem Stadtsiegel. Hierauf erst durfte die Eintragung ins Grundbuch (G. O. 1628 Art. 22) vom Stadtschreiber in Gegenwart des Unterrichters, später bloss von einem Schreiber (Riedl S. 203), vorgenommen werden. Die Parteien waren gewöhnlich bei dieser Eintragung nicht zugegen, wenn auch nichts Derartiges ohne Zustimmung des eingetragenen Eigenthümers oder — bei einer Cession von Ewiggeld — des Inhabers der Ewiggeld-Berechtigung geschehen durfte; man betrachtete jedoch die Zustimmung als durch die Ausstellung der Urkunde hinlänglich documentirt (Riedl S. 102 bis 103, 167). Diese Urkunde durfte nun andererseits dem Erwerber auch nicht eher übergeben werden, als die Eintragung im Grundbuch vorgenommen worden war.

Keines der genannten Gesetze hat das Eintragungsprincip in seinen einzelnen Anwendungen besonders durchgeführt. Doch hat der Rath schon in dem obgenannten Gutachten von 1608 ausgesprochen, dass der neue Erwerber von Immobilien nur das im Grundbuch eingetragene Ewiggeld anzuerkennen hat, und dass nur dieses vor neuem Ewiggeld den Vorrang hat (vgl. Auer p. CLVII Note 1, Riedl S. 162—163). Was das Verhältniss zwischen „Briefprotokoll" und Grundbuch betrifft, so wurde das erstere als „Hauptinstrument" zwischen den Parteien aufgefasst, das Grundbuch aber als zu Gunsten gutgläubiger dritter Personen entscheidend betrachtet (Riedl S. 204—5, Auer p. CLV—VI Note).

Bei Tilgungen war die öffentliche Glaubwürdigkeit des Grundbuches nicht so weit durchgeführt, indem die Meinungen darüber getheilt waren, inwieweit gutgläubige dritte Personen

rechtmässig voraussetzen konnten, ob eine nicht getilgte, in Wirklichkeit aber erloschene Berechtigung weiter bestand, und inwieweit eine unrechtmässige Tilgung genügte, das Erlöschen des Anspruches auch gutgläubigen Erwerbern gegenüber herbeizuführen (vgl. Riedl S. 170, Auer p. CLXXIV, CXCI ff). Das Münchener Grundbuch hat sich somit bis zur Gegenwart ganz naturgemäss aus dem i. J. 1484 angelegten entwickelt, und es ist wahrscheinlich das Princip, dass die Eintragung Bedingung für Begründungen von Rechten sei, gleichfalls seit dieser Zeit anerkannt worden.

II. Im Zusammenhange damit mag endlich auch das Grundbuch für das Kloster St. Lamprecht genannt werden. Dieses in Ober-Steiermark gelegene Kloster erhielt nach den „Steyrischen und Kärnthnerischen Taidingen“ (1881) S. 225 ff. eine daselbst mitgetheilte Grundbuchsordnung, wodurch geboten wurde, dass ein Grundbuch für die unter dem Kloster stehenden Immobilien geführt werden solle — und zwar nicht bloss für die eigenen Güter, sondern auch für solche, über welche das Kloster bloss Jurisdiction hatte (Patrimonialgüter) — zur Eintragung von Begründungen dinglicher Rechte. Nach der Beschreibung in der Verordnung muss angenommen werden, dass es ein Realfolium gewesen ist, welches also in diesem Falle Hauptprotokoll war. Daneben sollte ein „Register“ für die Abschrift der Documente geführt werden.

§ 5. Die preussischen Realfolien.

I. Im Berliner Stadtarchiv findet sich ein „Schosz-Register“ [1]) oder Grundsteuer-Register für die später mit Berlin vereinigte Stadt Cöln aus dem Jahre 1567. Da es sich „neues Schosz-Register“ nennt, scheint es Vorgänger gehabt zu haben, die aber nicht erhalten sind. In diesem Register ist ein jedes Grundstück nach seiner Lage aufgeführt, und zwar derart, dass es seinen besonderen Platz erhält, dessen Ueberschrift z. B. folgendermassen lautet:

---

[1]) Im Original ist dieses Register mit anderen Vorläufern der deutschen und österreichischen Realfolien (Urbare u. s. w.) in einem besonderen Abschnitt behandelt.

In der grossen Strasze.
Die erste Seite.
Veith Donner (ɔ: der damalige Eigenthümer)

Darunter folgt dann die Bezeichnung der Grundsteuer, welche von den verschiedenen Theilen des Eigenthums (Haus, Garten u. s. w.) zu entrichten war, nebst einem Verzeichniss der Grundstücke (Aecker, Weinberge, Wiesen u. s. w.), die derselbe Eigenthümer ausserhalb der Stadt im Stadtgebiete selbst besass mit den darauf lastenden Steuern; es war dies also schon eine Art Mischung von Personal- und Realfolium.

Von noch grösserem Interesse ist ein übrigens kaum vollständig erhaltenes „Lagerbuch von Buden und Aeckern 1540 bis 1650" (der Titel ist neueren Datums) für Berlin-Cöln. Darin findet man nur alle der Stadt selbst gehörigen und von ihr weiter vermietheten festen Buden innerhalb und die Grundstücke ausserhalb der Stadt in localer Ordnung, jede mit einem besonderen Raum für die Angabe des an den Rath zu entrichtenden Miethzinses, eingetragen. Jede Eintragung ist mit einer Ueberschrift versehen, welche die Bude u. s. w. durch den Namen des ersten Besitzers (ausserdem durch die Gasse, so oft eine neue beginnt) bezeichnet. Wenn die Bude in eine andere Hand überging, hat man später den Namen durchstrichen und den neuen hinzugefügt. Am interessantesten ist indessen der Umstand, dass sich auf jedem Folium, abgesehen von der Angabe der Miethzinse, eine förmliche Eintragung der späteren Uebertragungen ganz wie auf den Realfolien der eigentlichen Grundbücher befindet. Es ist klar, dass, wenn man einmal Realfolien mit derartigen Eintragungen, wenn auch nur zu fiscalischen Zwecken, besass, es nahe lag, diese bei der Einrichtung von Grundbüchern nachzubilden.

II. In Fidicin „Historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte Berlins" (Berlin 1842) V. 301 finden sich einige Mittheilungen über das älteste bisher aufgefundene „Schöffenbuch" („Friedebuch") für das „untere Gericht" in Berlin, für die Jahre 1503—1529. Es wird hier gesagt, dass ausser den gewöhnlichen in chronologischer Ordnung geführten Protokollirungen aller Verhandlungen vor Gericht — darunter auch Uebertragungen von Rechten an Immobilien — das Buch den Anfang einer Art Hypothekenbuch enthält mit einem Ver-

zeichniss von Grundstücken etc., worüber eine nähere Erklärung gegeben wird. Nachdem ich so auf dieses Protokoll aufmerksam geworden war, habe ich es unter dem gütigen Beistande des Berliner Archivars Dr. Clauswitz, dem ich auch verschiedene der hier gegebenen Mittheilungen verdanke, im Stadtarchiv auf dem Berliner Rathhaus untersucht und kann Folgendes darüber sagen:

Am Ende des Protokolles, das auf Papier niedergeschrieben ist, befindet sich ein Register auf sieben Pergamentblättern; eine wie das Uebrige in niederdeutscher Mundart abgefasste Einleitung erklärt, dass das folgende 1503 vom Richter und vier Schöffen neu angelegt („angehoben") ist, woraus hervorgeht, dass es früher ein ähnliches Register gegeben hat. Hierauf folgt ein ziemlich eng geschriebenes Verzeichniss der Häuser und Grundstücke (mit Ausnahme der geistlichen und anderer privilegirter Güter) für die vereinigten Städte Berlin (2 1/2 Blätter, angeblich sehr unvollständig) und das viel kleinere Cöln an der Spree, nach Strassen und Plätzen geordnet. Doch sind sie nur auf die gewöhnliche Weise durch den Namen des damaligen Eigenthümers bezeichnet. Wenn später ein neuer Eigenthümer an dessen Stelle trat, wurde in einigen Fällen hinzugefügt, dass der Betreffende das Haus an N. N. übertragen hat, mit dem Datum der Uebertragung; grösstentheils ist aber die Veränderung in der Person des Eigenthümers nur dadurch angegeben, dass der ursprüngliche Name ausradirt und an dessen Stelle der neue gesetzt wurde, theilweise jedoch mit Hinzufügung des Datums (vgl. unten bei Danzig S. 13).

Man muss es als zweifellos ansehen, dass dieses Register bloss zum eigenen Gebrauche des Gerichts gedient hat, also ein primitives Hilfsregister war. Man kann dies mit Sicherheit nicht nur aus der höchst unvollkommenen Einrichtung des Registers schliessen, sondern auch aus der eigenthümlichen Beschaffenheit des Gerichts selbst.

Der Kurfürst pflegte nämlich in jener Zeit die Gerichte, d. h. das Recht, die aus den Handlungen derselben erwachsenden Einnahmen einzuheben, gegen die Verpflichtung zur Ausführung der damit verbundenen Arbeiten zu verpachten, zu verpfänden oder unter Wahrung des Rückkaufsrechts zu ver-

kaufen. Im Jahre 1487 war nun „das underste Gericht zu Berlin und Cölln“ unter Wahrung des Rückkaufsrechtes an Peter Brakow für 200 rheinische Gulden verkauft worden, mit dem Versprechen, dass er es auf Lebzeiten uneingelöst behalten solle[1]). Im Jahre 1544 kaufte Bürgermeister und Rath dieses Gericht für 2250 Gulden von den Brüdern Tempelhof, welchen Kauf der Kurfürst bestätigte; der Rath verlieh es später jedoch wieder an Private[2]).

Die Rechtspflege wurde also wesentlich nur als Einnahmsquelle behandelt, und dieser Umstand gab vermuthlich den Anlass zur Ausarbeitung der besprochenen Register — so im Jahre 1503 seitens des obgenannten Brakow.

Was die spätere Geschichte der Berliner Grundbücher betrifft, so ist nur wenig mitzutheilen. Fidicin l. c. S. 303 sagt, dass es besondere „Hypothekenbücher“ im 17. Jahrhundert gab, und dass man im Jahre 1691 über ihre mangelhafte Führung klagte. Ich habe im preussischen geheimen Staatsarchiv einige Protokolle gesehen, welche wohl hier gemeint sein müssen („Erbe- und Lagerbücher“), sie sind aber von geringem Interesse und haben jedenfalls keine Realfolien. Am 28. September 1693 wurde ein königliches Edict erlassen, wonach der Magistrat alle privaten Grundstücke in Berlin in ein „Erbe- und Lagerbuch“ unter ihrer Nummer eintragen und bei jedem die Eigenthümer und Pfandinhaber, sowohl die früheren als auch die späteren, anführen solle, indem Eigenthumsveränderungen (auch durch Erbschaft) und Verpfändungen, um gültig zu sein, beim Buche angemeldet werden mussten. Somit sollte man fast meinen, dass dieses Protokoll für den Rechtsschutz entscheidend, also ein Hauptbuch sein müsste. Doch habe ich vergebens in den Berliner Archiven nach einem solchen Realfolium aus jener Zeit gesucht. Im geheimen Staatsarchiv[3]) habe ich eines gefunden, das ein wenig jünger als 1693 zu sein scheint und den Titel „Haupt-Hypotheken-

---

[1]) Vgl. Codex diplomaticus Brandenburgensis continuatus, herausg. von Raumer II. 80 (1833). — [2]) Vgl. Urkundenbuch zur Berlinischen Chronik II. (1880, fol.) 505 ff. — [3]) Ich schulde dem stellvertretenden Director Hrn. Geh. Rath Bailleux für sein gütiges Entgegenkommen bei der Benützung des Archivs meinen Dank.

buch" trägt; es ist aber so unvollkommen, dass ich es nicht für mehr als ein Concept anzusehen wage.

Das Berliner Edict scheint im Jahre 1704 in einzelnen Städten ausserhalb von Berlin Geltung erhalten zu haben. Es ist als Vorläufer der so wichtigen späteren preussischen Grundbuchsgesetzgebung anzusehen.

§ 6. Die schleswig'schen und holstein'schen Grundbücher.

Schleswig und Holstein ist von der neueren Rechtswissenschaft ziemlich stiefmütterlich behandelt worden. Seit Stemanns Geschichte des öffentlichen und privaten Rechts des Herzogthums Schleswig (Kopenhagen 1866—67) ist kaum ein Werk, welches für die Rechtsgeschichte dieser Territorien von Bedeutung wäre, erschienen. In Bezug auf das Grundbuchswesen Schleswigs und Holsteins ist manches in Seestern Pauly „Das Grundbuchsrecht f. d. Prov. Schleswig-Holstein" I, II (Kiel 1874), bes. II. 298 ff. enthalten, doch ist hier nur wenig neues von rechtshistorischem Interesse.

Die folgenden Untersuchungen stützen sich demnach in noch grösserer Ausdehnung als die bisherigen auf eigene Forschungen in Archiven, bei welchen mir der Vorstand des Staats-Archivs der Provinz Schleswig-Holstein, Geh. R. Dr. Hille, seinen gütigen und aufopfernden Beistand angedeihen liess.

Was zunächst Schleswig betrifft, so stand es unter dänischem, genauer gesagt, jütischem Recht. Gehörten doch seine Bewohner bis tief in die neueste Zeit — die friesische Westküste, den südlichsten Theil und einzelne Städte ausgenommen — wesentlich wie noch heute zum grossen Theil der dänischen Nationalität an. Waldemars jütisches Gesetz von 1241 galt für Süd- wie für Nord-Jütland und zwar auch noch zu der Zeit, als es im übrigen Dänemark durch Christians V. Gesetz abgelöst worden war, ja zum Theil ist es noch heute in Geltung. Inzwischen erhielten mehrere grössere Städte eigene Stadtrechte (Schleswig ca. 1200, Flensburg 1284), und es entwickelte sich in ihnen auch ein verschiedenartiges, von Norddeutschland her stark beeinflusstes Gewohnheitsrecht. Erstreckte ja doch das lübische Recht seine Einwirkung bis zur nordjütischen

Stadt Ribe, in deren Stadtrecht von 1269 über ein Drittel der Artikel (24 von 60) aus Lübeck entlehnt ist.

In Folge der politischen Verhältnisse trennte sich Schleswigs Rechtsentwickelung von der dänischen, und im 16. Jahrhundert galten die dänischen Gesetze daselbst nicht mehr ipso iure. Hierin änderte auch der Umstand nichts, dass unter Christian III. ein Theil von Schleswig wieder in nähere Verbindung mit der dänischen Krone kam. Dieser „königliche Theil“ von Schleswig behielt auch, nachdem das ganze Herzogthum im Jahre 1720 unter die dänische Krone gekommen war, seine frühere Rechtsverfassung. Obwohl es nun seit Christians III. Zeit auch einen königlichen Theil von Holstein gab, brachte man dessenungeachtet keine einheitliche Gesetzgebung innerhalb dieser Theile der beiden Herzogthümer zu Wege, indem die Gesetze als besondere Acten für jeden der königlichen Antheile ausgefertigt wurden. Es entstand aber für diese Landstriche eine gemeinschaftliche Rechtsentwickelung, da sie von einer eigenen Kanzlei in Kopenhagen (der „deutschen Kanzlei“) verwaltet, und für sie öfter Gesetze ganz übereinstimmenden Inhalts und auf Grund einer und derselben königlichen Resolution ausgefertigt wurden. Die enge Verbindung, in der die deutsche und die dänische Kanzlei standen, — es wurden im 18. Jahrhundert öfter Beamte aus der einen in die andere versetzt — trug auch dazu bei, eine Wechselwirkung zwischen dänischem und schleswig-holsteinischem Recht herbeizuführen. Der übrige Theil von Schleswig war mit dem grössten Theile von Holstein vom 16. bis zum 18. Jahrhundert unter den holstein-gottorp'schen Herzogen, welche zu Kiel residirten, (bis 1773, in welchem Jahre auch ganz Holstein dänisch wurde) vereinigt.

Endlich ist hervorzuheben, dass die Güter der Ritterschaft, die adeligen Güter und einzelne Städte dem Könige und dem Herzoge gemeinschaftlich unterstanden, und diese sich daher über die Gesetzgebung für dieses Gebiet einigen mussten. Uebrigens kamen sie manchmal auch über die Einführung gleicher Reformen für ihre besonderen Antheile überein. Endlich gab es in diesen Jahrhunderten auch einzelne Rechtskreise, in welchen den Lehnsherren eigene gesetzgeberische Gewalt zukam.

I. Mittelalterliche Stadtbücher in Kiel und anderen holsteinischen Städten.

Holstein ist auch in rechtlicher Beziehung immer ein deutsches Land gewesen. Sein Landrecht war im Mittelalter das sächsische. Die Städte erhielten im allgemeinen das ältere lübische Recht, die „königlichen" Städte später das „revidirte" von 1586. Auch die Regeln des lübischen Rechts von der Uebertragung von Rechten an Immobilien waren in Geltung, und in Kiel erhielt sich sogar die alte mittelalterliche Symbolik der Uebertragung durch „Hand und Mund" bei der Verlassung bis zur Einführung der neuesten preussischen Gesetzgebung (vgl. Seestern Pauly S. 190—191, 330, 363, 365—366 Note). Nach Lübecks Vorbild wurden dann auch in verschiedenen holsteinischen Städten Stadtbücher eingeführt.

Das grösste Interesse erweckt hier Kiel, das erst im Jahre 1242 lübisches Recht erhalten hatte. Es bekam ein Stadtbuch im Jahre 1264, welches all' das enthielt, was sich auf die freiwillige Jurisdiction des Raths bezog, darunter jedoch vornehmlich Immobiliarrechte. Vom ältesten Stadtbuch giebt es zwei Ausgaben: von Lucht „Das Kieler Stadtbuch 1264 bis 1289" (Schulprogramm, Kiel 1842) und von Hasse „Kieler Stadtbuch aus den Jahren 1264—1289" (Kiel 1875, besser angeordnet). Das nächstfolgende Stadtbuch von 1290—1411 ist nicht mehr erhalten. Dagegen ist ein Kieler Stadtbuch für die Jahre 1411—1604 im Staatsarchiv zu Schleswig aufbewahrt. Lucht[1]) (l. c. p. IX—X) theilt mit, dass es ausschliesslich „Verlassungen" enthält, sich durch seine Paginirung als Fortsetzung eines älteren Protokolls darstellt und auf ein gleichzeitiges liber impignorationum oder Pfandbuch verweist, das er für verloren ansieht. Es scheint daher, dass man auch in Kiel die in anderen Städten gewöhnliche Theilung in ein Eigenthums- und ein Pfandprotokoll vorgenommen hat. Damit stimmt auch, dass ein anderes im Schleswiger Staatsarchiv aufbewahrtes Protokoll „Denkbuch der Stadt Kiel 1300—1487", welches mit dem eben erwähnten liber impignorationum sicher identisch ist, nach dem Katalog fast nur Verpfändungen und Rentenkauf enthält[1]). Im Jahre 1563 wird für Kiel auch ein

[1]) Dieses „Kieler Rentebuch" ist jetzt von Chr. Reuter in den Mitth. der Gesellsch. f. Kieler Stadtgesch. H. 9—11 (424 pp.) herausgegeben.

besonderes Pfandprotokoll (Schuld- und Pfand-P.) genannt (vgl. Staatsb. Mag. III. 246), und es hat später vermuthlich immer solche Bücher in Kiel gegeben. Realfolien kamen erst im 18. Jahrhundert auf (vgl. unten). —

Von mittelalterlichen Stadtbüchern für Holstein (und Lauenburg) sind im Staatsarchiv zu Schleswig auch aufbewahrt das älteste Stadtbuch von Mölln[1]) von 1315, von Oldenburg (liber rubrus de redditibus et areis civitatis O.) für die Zeit von 1352—1377 und von Heiligenhafen 1400—1638.

II. Die schleswigschen Grundbücher im Mittelalter. Das älteste Realfolium von Flensburg.

A) Für Flensburg galt die Vorschrift des jütischen Gesetzbuchs, wonach Immobilien vor Gericht veräussert werden mussten, was auch im Flensburger Stadtrecht vorausgesetzt ist. — 1436 legte der Rath ein Stadtbuch (Stadbok) an, das plattdeutsch geführt wurde. Der erste Theil desselben, der die 34 ersten von den 128 Blättern des Buches in Gross-Octav einnimmt, ist schon in Lueders „Statutum der Stadt Flensburg“ erwähnt (d. i. eine Ausgabe des Stadtrechts von 1284; Flensburg 1765, 4⁰) p. 29 vgl. 42 und später in Seidelin's Diplomatarium Flensborgense (Kopenh. 1865) I. 418—447 abgedruckt[2]). Da das Stadtbuch in keinem jener Archive, in welchen man es zu finden erwarten sollte, vorhanden war, ist es hier nach der erwähnten Ausgabe, welche jedoch die Einrichtung nicht genügend aufgeklärt hat, benützt worden.

Das älteste Stadtbuch enthält ein nach Pfarren und Strassen geordnetes Verzeichniss der Häuser und Grundstücke der Stadt. Es beginnt mit der Dingstätte und zählt sodann Haus für Haus auf. Bei jedem ist der Name der Personen angeführt, welche bei der Anlegung des Buches Eigenthümer waren. Bei vielen Häusern ist ausserdem der Name des späteren Eigenthümers mit Angabe der Zeit der Erwerbung etc. hinzugefügt; oft ist aber eine Veränderung nur durch Ausstreichung des Namens des ersten Eigenthümers und Ein-

[1]) Duncker in der Z. f. deutsch. R. XI. 480 führt nach einem älteren Werk einige Auszüge aus dem Stadtbuche von „Möllen“ an, das vielleicht dieses ist. — [2]) Im 2ten Band desselben (1873) ist der dänische Text des Stadtrechts abgedruckt; der oben angeführte Artikel darüber befindet sich auf S. 883.

setzung des neuen angedeutet. Man findet auch verschiedene Angaben über Weg- und Wasser-Servituten u. dgl., Niessbrauchsrecht für Lebenszeit, Begründungen von Renten, — von diesen letzteren aber nicht sehr viele. Bei einer Anzahl Häuser steht gar nichts, nicht einmal der erste Eigenthümer.

Im allgemeinen sind die späteren Hinzufügungen nur kurze Notizen; doch sind sie an den Stellen, wo ausführlichere, nachbarrechtliche Bestimmungen wiedergegeben werden, auch umfangreicher. Die Form einer eigentlichen Protokollirung haben sie nur selten; s. z. B. eine längere Eintragung S. 435—436 aus demselben Jahre 1436 und die Eintragungen aus verschiedenen späteren Jahren (1448—1517) S. 447. Die Hinzufügungen wurden im Laufe der folgenden zwei Jahrhunderte bis 1623 (S. 433) vorgenommen. Aus dem 17. Jahrhundert giebt es nur wenige; die meisten haben keine Jahreszahl.

Das Verzeichniss ist sicher von Anfang an ein Hilfsregister für den Rath gewesen, und wahrscheinlich hatten die meisten späteren Hinzufügungen bloss die Vervollständigung bezwecken sollen. Einzelne jedoch, welche die Form einer Protokollirung haben, dienten vielleicht als selbständiges Beweismittel, ähnlich wie die gewöhnlichen Eintragungen in den Stadtbüchern. Der eigentliche Rechtsschutz hat jedoch auch weiterhin auf der gerichtlichen Auflassung beruht [1]; es ist in dieser Beziehung hervorzuheben, dass man sich oft, auch in den eigentlichen Protokollirungen darauf berief, dass das Haus veräussert (geschotet) worden ist vor dem gewöhnlichen Gericht oder „innerhalb unserer vier Dingpfähle" (vgl. S. 440, 447 von 1517; s. auch oben S. 32) oder „vor dem Rathe" (vgl. S. 447).

Es ist hervorzuheben, dass man in unserem Verzeichniss zugleich auch mehrere Gildenbücher abgedruckt findet. In diesen ist ein Register über die den Gilden gehörigen Immobilien, sowie insbesondere über die Renten von bestimmten Häusern, zum Theil auch eine förmliche Protokollirung von Vergabungen (doch zumeist von Mobilien) aufgenommen, so dass die Bücher als eine Art von Traditionscodex für die Gilde gedient zu haben scheinen. Diese Aufzeichnungen gehören zumeist dem 15. Jahrhundert an, zum Theil auch dem 16ten.

[1]) Ueber alte Schötungsformen in Flensburg bis 1867 s. jetzt eine Anzeige von F. P. in der Kieler Zeitung vom 11. April (Abends) 1893.

Einzelne Eintragungen scheinen vor dem Rath gemacht worden zu sein (vgl. S. 62 von 1537); eine einzige, die sich besonders auf Renten bezieht (aus dem Jahre 1506), rührt von einem „Notarius" her. Es finden sich auch darin mehrere interessante Güter-Register für Kirchen aus dem 15.—16. Jahrhundert vgl. z. B. S. 673 ff.

Ein wirkliches Realfolium ist das Flensburger Grundbuch von 1508, welches von Lueders l. c. S. 29 kurz erwähnt wird, sonst aber ziemlich unbeachtet geblieben ist. Es ist dies ein grosser Foliant in zerbrochenem Holzeinband, in plattdeutscher Sprache, mit ca. 400 nummerirten Blättern, und vielen nicht paginirten am Ende des Buches; gegenwärtig befindet es sich im Schleswiger Staatsarchiv. Das Titelblatt erklärt nach Lueders' Angabe, dass „im Jahre 1508 der Rath in Flensburg dieses Buch anlegen und schreiben liess, auf dass wir erfahren sollten, wieviel Geld ein jeder auf seinem Hause stehen habe, sowohl an Geistliche als auch an Weltliche, in der Weise, wie hernach aufgezeichnet ist."

Hierauf folgt nun ein förmliches Realregister mit einem besonderen Blatt, oder mindestens einer besonderen Seite für jedes Haus[1]); zusammen sind es ca. 400, so dass vermuthlich die meisten der damaligen Häuser ihr Folium erhalten haben. Die Ueberschrift enthält, wie es in älteren Realregistern gewöhnlich ist, nur die Bezeichnung durch den Namen des damaligen Eigenthümers, selten die Angabe der Lage des Hauses. Beim Wechsel des Eigenthümers ist auch, wie in anderen Registern, der frühere Name durchstrichen, gewöhnlich mit gleichzeitiger Hinzufügung von „jetzt N. N." oder mit dem Namen des neuen Eigenthümers und der Jahreszahl der Hinzufügung oder des Eigenthümerwechsels. Oft stehen mehrere „jetzt N. N." in der Ueberschrift hinter einander ohne Durchstreichung oder Jahreszahl. Eine grosse Anzahl Folien zeigt nur eine Ueberschrift, ja nicht einmal eine Hinzufügung der späteren Eigenthümer. Die meisten Folien aber weisen verschiedene Eintragungen auf, theilweise mit der Anlegung des

[1]) Bisweilen ist von zwei Seiten des Foliums die eine demjenigen zugetheilt, welcher Eigenthümer einer Hälfte des Hauses ist, die andere dem der anderen Hälfte.

Buches gleichzeitige, zum grossen Theil auch jüngere; einige Folien sind sogar auf mehr als auf einer Seite beschrieben.

Wie aus dem Titel zu ersehen ist, hatte das Buch zunächst die Bestimmung, in Bezug auf die Renten und anderen Verbindlichkeiten, welche auf jedem Grundstücke ruhten, Aufklärung zu geben; dies geschieht bei den ältesten Eintragungen ganz kurz, z. B. „Der St. Barbara-Altar in der St. Nicolai-Kirche hat in diesem Hause 10 Mark". Viele Folien sind jedoch bis in das nächstfolgende Jahrhundert hinein fortgesetzt, und die späteren Eintragungen haben ganz denselben Charakter wie die entsprechenden Protokollirungen in einem Stadtbuch oder Gerichtsbuch. Das Buch scheint daher eine Art modernes Grundbuch oder, genauer bezeichnet, ein Hypothekenbuch gewesen zu sein, indem die meisten Eintragungen sich auf Lasten beziehen.

Sogar die Ausdrucksweise der Eintragungen spricht dafür, dass man auf dem Wege dazu war, die Eintragung ins Buch als Hauptsache aufzufassen, indem es, wie im Lübecker Stadtbuch, öfter heisst, dass der Betreffende „vor diesem Buch bekannt hat", z. B. „A. 1588, 8/3 hat . . . Jörgen Tordsen öffentlich vor diesem Buche bekannt, dass er sein Haus zu Pfand gesetzt hat u. s. w. . . .", worauf die Eintragung folgendermassen schliesst: „actum in præsentia der ehrbaren . . . (vermuthlich die Namen der Rathsmannen) anno et die ut supra." Und bei einer eingetragenen Verpfändung von 1563 an Blasius Eckenberger heisst es später unter 1577, dass dessen Wittwe bekennt, dass diese Summe bezahlt ist, wobei die voranstehende Pfandbestellung ausgestrichen wurde. Obwohl es noch genauerer Untersuchungen bedarf, so glaube ich doch soviel schliessen zu können, dass man in Bezug auf die Nothwendigkeit der Eintragung der Lasten ins Realfolium zu keiner festen Rechtsübung gekommen ist. Dies scheint nämlich erwiesen zu sein durch ein bei Stemann III 313—314 abgedrucktes königliches Mandat für Flensburg vom 17. November 1597, welches Klage führt über viele heimliche Verpfändungen und unrechtmässige Renten und daher gebietet, dass „keine Verpfändung, Pfandbriefe, die auf immerwährende Renten lauten oder auf jährliche Zinsen, wichtige Contracte, Kaufbriefe . . . . . vollzogen werden sollen von anderen als

dem verordneten Gerichtsschreiber, welcher ..... richtige Registratur darüber auf dem Rathhause halten soll"; sonst sollten sie keine Rechtskraft haben. Aus dieser Vorschrift muss man wohl schliessen, dass man Begründungen von Renten u. dgl. früher nicht als von der Bucheintragung abhängig angesehen hat.

Wie aus dem Vorigen erhellt, kann das Protokoll wesentlich als eine Art von Hypothekenregister betrachtet werden, neben welchem das früher erwähnte Stadtbuch von 1436 wie ein local geordnetes Protokoll über die Eigenthumstitel benützt worden ist. In dieser Beziehung ist hervorzuheben, dass man in Seidelin's Dipl. I. 439 eine Verpfändung für 20 Mark findet „anno XLI (vermuthlich 1541) betalt, wo dat ander bok inholt". Es ist dies vielleicht eine Hinweisung auf das genannte Pfandregister; doch hatte ich keine Gelegenheit dies in dem letzteren zu untersuchen.

In der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts hörte man auf, diese beiden Bücher zu gebrauchen. Vielleicht kann dies damit erklärt werden, dass man um diese Zeit zwei Reihen anderer ausführlicher Protokolle erhalten hatte, die sich im Archiv des Flensburger Grundbuchsamts befinden und jedenfalls bis zum Jahre 1598 zurückgeführt werden können. Die eine enthält Pfandbriefe und „Handschriften", die andere Kaufbriefe in chronologischer Ordnung, doch sind nicht alle Abschriften von wirklichen Uebertragungsurkunden, sondern nur eine Wiedergabe der mündlichen Uebertragung vor Gericht[1]). Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts sind beide in einem Protokoll vereinigt; in dem späteren Bande findet sich am Anfange ein kurzes Personalregister. Wahrscheinlich ist die Entstehung dieser Protokolle dem früher genannten Mandat von 1597 zuzuschreiben, indem dieses ja dem Gerichtsschreiber gebot, eine „richtige Registratur" über die von ihm verfassten Urkunden auf dem Rathhause zu halten „ock so de Saken der Wichticheyt, Copien und Affschrifft darvan bileggen und vor de gebör denen so daran gelegen midtdeelen". Möglicherweise glaubte man, dass diese Protokollirung einen grösseren Rechtsschutz ver-

---

[1]) Lueders S. 44 nennt übrigens ein schon 1512 eingerichtetes „Sköte-Buch" für Flensburg.

leihe, und setzte sie anfangs in der Weise fort, dass man daneben noch die Register weiterführte, bis man allmälig damit aufgehört hat. Erst im Jahre 1698 bekam Flensburg wieder ein Realfolium, s. S. 58.

B) Für die Stadt Schleswig befindet sich im dortigen Staatsarchiv ein Kaufbuch („Schöte-Boeck"), das im Jahre 1566 von dem damaligen Stadtschreiber angelegt wurde. Es enthält u. a. ausser historischen Notizen ein Verzeichniss der Häuser, in welchem einem jeden derselben eine besondere Seite zugewiesen ist, auf der man darüber Aufschluss findet, wann es an seinen damaligen Besitzer gekommen ist. Welchen Zweck dieses Realfolium gehabt hat, ist schwer zu entscheiden; wahrscheinlich ist es wohl nur eine Privatarbeit.

Sach, Geschichte der Stadt Schleswig (1875) S. 121 theilt mit, dass alle Veränderungen in der Person des Eigenthümers in das „Schötellbuch" eingetragen wurden, ohne aber anzugeben seit welcher Zeit.

III. Die ältesten holsteinischen Realfolien.

Die erste gesetzliche Vorschrift in Betreff der Protokollirung verschiedener, auf Immobilien sich beziehender Rechtshandlungen haben wir für die Herzogthümer aus dem 16. Jahrhundert. Vgl. das Eiderstedt'sche Landrecht III. 11—13 in Bezug auf die Eintragung der Pfandurkunden in das „Gerichts-Gedenkbuch" und das Landrecht von Nordstrand II. 79 über die Bestimmung, dass alle Contracte über „Erbgüter" vor Gericht abgeschlossen und in das Landbuch eingetragen werden sollen, ferner die Verordnung vom 28. August 1622 für dieselbe Landschaft über die Ungültigkeit von Hypotheken an Liegenschaften, wenn sie nicht protokollirt worden waren; eine ähnliche Vorschrift findet sich in der Stapelholmer Constit. 1623. Vielleicht ist es nur Gewohnheitsrecht, welches auf diese Weise sanctionirt wurde. Im königlichen Theil von Schleswig scheint es Vorschriften über die Protokollirung gleichen Inhalts mit den dänischen Recessen Christian des III. gegeben zu haben[1]).

---

[1]) Vgl. hierüber Stemann, Gesch. d. priv. u. öff. R. Schleswigs II. 270 ff., s. auch unten S. 63—64.

Im 17. Jahrhundert werden sowohl für Holstein als auch für Schleswig verschiedene Gesetze über die Eintragung von Pfandurkunden und theilweise auch anderer Schuldverschreibungen in besondere Bücher erlassen. Mit dieser Eintragung waren gewisse Privilegien verbunden. Die Bücher werden gewöhnlich „Schuld- und Pfandprotokolle“ genannt, welche Bezeichnung hier auch auf die Grundbücher im allgemeinen ausgedehnt wurde. So ist aus dem Jahre 1605 eine Verordnung für die Herrschaft Pinneberg anzuführen, welche sogar die „Eintragung der Schulden nach Höfen“ vorschreibt, — eine Verordnung von 1621 für Eiderstedt, von 1672 für Nordstrand, von 1649 für das Amt Flensburg (Stemann III. 372), worin befohlen wird, Häuser und Höfe sammt den darauf ruhenden Geldschulden aufzuzeichnen (Realfolium?), — 1662 für Nord-Dithmarschen und aus demselben Jahre für die Stadt Schleswig[1]), — 1681 für Fehmern. Gewohnheitsrechtlich sind sicher besondere Pfandprotokolle in viel mehr Städten um diese Zeit eingeführt worden; es werden solche genannt von 1654 im Amt Neumünster, von 1668 in Campen, von 1630 im Gut Breitenburg, von 1649 im Amt Flensburg. Im Jahre 1667 schlug sogar der König und der Herzog ein allgemeines Gesetz über Schuld- und Pfandprotokolle für die Herzogthümer vor; doch scheiterte es an dem Widerstande der Stände, da diese eine schädliche Wirkung auf den Credit befürchteten.

Im königlichen Theil von Holstein hat man, wie aus der Einleitung zu der unten S. 57 angeführten Verordnung von 1698 zu ersehen ist, in mehreren Städten (Itzehoe, Wilster, Crempe, Glückstadt) wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auf gewohnheitsrechtlichem Wege begonnen, Verpfändungen in eine Art von Realfolien einzutragen. Für Itzehoe findet sich auch im Schleswiger Staatsarchiv ein dünnes Heft in Klein-Quart mit dem Titel „Obligations-Protocollum von der königlichen Burg zu Itzehoe“ angelegt ca. 1660—70. Es giebt da ein besonderes Folium für eine ganze Anzahl Hausbesitzer, deren Namen bei Veränderungen in der Person durchstrichen

---

[1]) Einige dieser Angaben sind dem Gutachten des holsteinischen Obergerichts von 1843 über den Entwurf eines neuen Hypothekengesetzes entnommen. Vgl. übr. Staatsbürg. Mag. I. 708 ff.

leihe, und
daneben no
mit aufgeh
wieder ein

B) Für
Staatsarchiv
von dem d
hält u. a.
Häuser, in
zugewiesen
es an sein
Zweck dies
wahrschein

Sach
theilt mit,
thümers i
anzugeben

Die
lirung v
handlung
hundert.
Bezug a
richts-G
über di
vor Ge
werden
für die
an Lieg
eine äl
Constit.
auf die

protokoll, das gewiss die Abschrift der Urkunden enthalten hat, verwiesen. Wahrscheinlich ist auch dieses Realfolium ein Hauptbuch gewesen.

Noch ein anderes Protokoll findet sich an demselben Orte für einen anderen Theil derselben Herrschaft Herzhorn. Dieses stellt sich auch in den Ueberschriften als ein Realfolium dar, indem man hier das Gut selbst (wenn auch mit einer unvollkommenen Bezeichnung) benannt findet, ohne dass also auf den Namen des ersten Eigenthümers hingedeutet wird; dagegen ist an der Seite ein Raum für die ganze Reihe der Eigenthümer gelassen, die sich in diesem Jahrhundert vorfinden.

Endlich kann auch erwähnt werden, dass für die Besitzungen des ehemaligen holsteinischen Klosters Uetersen im 17. Jahrhundert ein „Klosterbuch“ geführt wurde, welches 1693 eine derartige Einrichtung erhielt, dass jeder Grundbesitzer sein Folium für Verpfändungen bekam; es gestaltete sich also vielleicht zu einem Realfolium (Staatsb. Mag. V, 732).

IV. Verordnungen von 1698 über die Realfolien in mehreren holsteinischen und schleswigschen Städten.

Gesetzlich vorgeschrieben wurde die Anlegung von Realfolien in den Herzogthümern zum ersten Mal durch eine Verordnung für Rendsburg vom 6. Juli und sodann durch eine allgemeine Verordnung vom 20. September 1698 für sämmtliche königlichen Städte in Holstein (Rendsburg, Oldesloe, Neumünster, Wilster, Crempe, Segeberg, Itzehoe, Glückstadt, Heiligenhafen, Lütjeburg). An demselben Tage wurde eine gleichlautende königliche Verordnung für Flensburg und Hadersleben ausgefertigt. Die Einleitung zu der holsteinischen Verordnung erklärt, dass in den vier oben S. 55 genannten Städten „schon längst“ solche Protokolle eingeführt seien, dass aber jetzt für alle Städte eine bessere neue Ordnung erlassen werde.

Nach diesen Verordnungen sollten alle Häuser und Grundstücke in ein vom Rath geführtes Protokoll eingetragen werden mit Bezeichnung des Eigenthümers und Angabe der Lage, so dass auf jedem Folium ein leerer Raum von ein oder zwei Blättern gelassen würde. Hier musste die Verpfändung „notirt werden specifice mit Tag und Datum“ und mit einem kurzen

Extract der Obligation, ebenso bei Kaufurkunden, Theilungsverträgen u. dgl. mit Hinweis darauf, wo die Originale zu finden seien, nebst einer Abschrift derselben in einem besonderen Protokoll, „Nebenbuch“ (im Gegensatz zu „Hauptbuch“, welch' letzteres in den Herzogthümern der Name für die Realregister wurde). Die Eintragung konnte nicht nur an den gewöhnlichen Rathstagen, sondern auch an zwei anderen Wochentagen verlangt werden. Die protokollirten Urkunden sollten die Priorität vor allen Privatdocumenten haben.

Obwohl das Protokoll eigentlich nur für Immobilien eingerichtet war, sollte es auch gestattet sein, Pfandrecht an fahrender Habe, sowie privilegirte Forderungen ohne Pfandbestellung darin einzutragen. Diese Regel, welche gewiss dem Einflusse des gemeinen Rechts zuzuschreiben ist, trug sehr dazu bei, den Werth dieser Realfolien zu vermindern. Leider war es unmöglich, die Vorarbeiten zu diesen interessanten Gesetzen in den schleswig-holsteinischen Archiven zu finden.

Dass diese und die früher genannten Gesetze der dänischen Könige oder Lehnsherren dänischem Einflusse zuzuschreiben sein sollten, ist ganz unwahrscheinlich, wenn man bedenkt, dass sich um diese Zeit und noch lange nachher keine Spur von Realfolien in Dänemark findet. Man hat vielmehr allen Grund anzunehmen, dass sowohl diese Gesetze als auch die darin citirten älteren Gewohnheiten in einzelnen Städten von den norddeutschen Städten beeinflusst sind. Dass das alte Flensburger Realfolium zum Vorbild gedient hat, ist nicht wahrscheinlich; es ist den Gesetzgebern gewiss nicht bekannt gewesen, sonst wäre es wohl in der Einleitung genannt worden.

Für die holsteinischen Städte blieb diese Verordnung in Geltung bis zur Einführung des preussischen Grundbuchsrechts (vgl. Seestern-Pauly l. c. S. 238). Die Bücher in diesen Städten zu sehen hatte ich keine Gelegenheit. Dagegen habe ich in dem betreffenden Grundbuchamts-Archiv das Flensburg'sche Realregister untersucht, welches auf Grund jener Verordnung 1699 angelegt wurde, wie eine vorne im Buche befindliche Notiz des Bürgermeisters erklärt; es wird da auch auf die alten „Schuld- und Pfandprotokolle“ verwiesen, die vor mehr als 100 Jahren in Gebrauch standen, und vermuthlich mit den oben behandelten Realregistern identisch

sind. Dieses Buch bildet einen grossen Folianten, in dessen erstem Theil sich ein Personalregister befindet. Jedes Haus hat sein besonderes Folium, welches mit der gewöhnlichen Bezeichnung durch den Namen des ersten Eigenthümers versehen ist; bei jedem Eigenthümerwechsel wird der frühere Name durchstrichen und der neue hinzugefügt. Bei jeder Eintragung wird auf das „Nebenbuch" verwiesen. Für Abzahlungen und Tilgungen giebt es darin eine eigene Rubrik, ebenso für den Betrag der darauf ruhenden Lasten. Im ganzen ist also die Einrichtung der des heutigen norwegischen Realregisters sehr ähnlich. Das Buch enthält im wesentlichen bloss Belastungen, nur theilweise Verkäufe. Nach seiner Einrichtung und nach der Verordnung muss es als ein modernes Hypothekenbuch betrachtet werden, so dass die Eintragung hier entscheidende Rechtswirkung hatte. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts hörte man auf, es zu gebrauchen (vgl. unten S. 59—60). Dagegen scheint man sich in Hadersleben, nach einem Berichte des Justizsekretärs Lueders über den Zustand der Pfandprotokolle in Schleswig 1832 (im Schleswiger Staatsarchiv), noch im letztgenannten Jahre des 1698 nach derselben Verordnung angelegten Realregisters bedient zu haben.

V. Die Gesetzgebung im 18. und 19. Jahrhundert.

Das 18. Jahrhundert bedeutet zum grossen Theile einen Rückschritt für die Entwickelung der Grundbücher in den Herzogthümern. Im Jahre 1704 erschien für die „Aemter" (d. i. für den nicht privilegirten Grundbesitz in den meisten Landdistricten) im herzoglichen Theil von Holstein eine Constitution über die „Schuld- und Pfandprotokolle", aber bloss mit Personalfolien. Am 10. September 1734 erliess der König eine ähnliche „generale und allgemeine Constitution wegen der Pfand- und Schuldprotokolle" für Schleswig, sowohl Land wie Stadt, aber gleichfalls nur für den nicht privilegirten Grundbesitz mit einem Folium für jeden Schuldner. In diesem sollten obligatorische Verhältnisse, welche sich sowohl auf Fahrhabe als auch auf Immobilien bezogen, eingetragen werden, während die Urkunden wörtlich in das „Nebenbuch" aufgenommen werden mussten.

Bei der Abfassung dieses Gesetzes scheint man die früher

genannte Verordnung von 1698 für Hadersleben und Flensburg übersehen zu haben. Die Gerichtsschreiber in diesen Städten führten unterdessen ohne Rücksicht auf die neue Verordnung ihre Realregister weiter. Ein Rescript des Obergerichts vom 19. December 1746 (vgl. Staatsbürg. Mag. V. 774) schärfte nun anlässlich eines Prioritätsstreites die Beobachtung der Verordnung von 1734 über die Personalfolien auch in Flensburg ein. Das Realregister von 1699 scheint jedoch zum Theile noch gegen Schluss des Jahrhunderts im Gebrauch gestanden zu sein. Noch im Jahre 1787 erschien eine königliche Verordnung über Personalfolien für fünf holsteinische Aemter (vermuthlich den früheren königlichen Theil).

Doch wurden nun auch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts durch eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen wieder Realfolien eingeführt. Die wichtigste von diesen ist eine königliche Verordnung vom 12. Januar 1739 über „Schuld- und Pfandprotokolle“ für die unmittelbar unter dem schleswigschen Obergericht in Gottorp stehenden privilegirten Immobilien, mit Ausnahme der adeligen (das sogen. Kanzleigut). Dadurch wurde ein wirkliches Realregister als Hauptbuch eingeführt. In diesem sollte ein jedes Gut, soweit es einen eigenen Namen hatte, in alphabetischer Ordnung angeführt werden und ein vier Blätter umfassendes Folium erhalten, auf welchem die entscheidende Eintragung vor sich gehen sollte; ein Hinweis auf das „Nebenbuch“, welcher wie gewöhnlich eine wortgetreue Abschrift enthielt, wurde beigefügt.

Diese Realfolien von 1739 für das Kanzleigut befinden sich gegenwärtig beim Kieler Amtsgericht. Sie sind nämlich für mehrere Güter bis 1885 geführt worden, in welchem Jahre sie von den neuen, nach preussischem Muster eingerichteten Grundbüchern abgelöst wurden. Man hat es jedoch für nothwendig angesehen, auch weiterhin für das genannte Gut und für die meisten anderen privilegirten Güter in den Herzogthümern (nämlich diejenigen, für welche bisher die „landgerichtlichen“ und „obergerichtlichen Hypothekenbücher“ bestanden hatten), ausnahmsweise ein besonderes Grundbuch anzulegen; dieses Grundbuch wurde beim Kieler Gerichtshofe geführt, was wohl mit dem „Kieler Umschlagstermine“ zusammenhängt. Vgl. das Grundbuchsgesetz für die Herzog-

thümer vom 27. Mai 1873 § 3. Durch das gütige Entgegenkommen der Herren Amtsrichter Brockenhuus und Gerichtsschreiber Wiese hatte ich Gelegenheit, die Protokolle zu sehen.

Der Umstand, dass diese Verordnung von 1739 kurz nach der dänisch-norwegischen Verordnung vom 7. Februar 1738, welche ja auch eigentlich Realregister vorschreibt, erflossen ist, legt nun die Frage nahe, ob ein historischer Zusammenhang zwischen diesen beiden Verordnungen bestanden hat. Hierüber wäre zu sagen, dass nach den im Schleswiger Staatsarchiv befindlichen Vorarbeiten die schleswig'sche Verordnung eigentlich von der Rentkammer in Kopenhagen ausgegangen ist, die in einem Schreiben vom 8. November 1738 an den Obersekretär Schulin in der deutschen Kanzlei die Einführung solcher Protokolle für alle den Obergerichten zu Glückstadt und Gottorp unterstehenden Güter mit Rücksicht auf die Forderungen, welche die Rentkammer auf ihnen stehen hatte, beantragt. Doch wird ein dänischer Einfluss dadurch wiederum weniger wahrscheinlich, dass die Rentkammer gleichzeitig auf die Einführung von „Schuld- und Pfandprotokollen" durch die oldenburgische Regierung hinweist — vermuthlich im oldenburgschen Theil von Holstein —, wie auch der Entwurf der Verordnung nicht in Kopenhagen verfasst ist, sondern vom Obergericht zu Gottorp; die Realregister waren überdies, wie man später sehen wird, in der Verordnung vom 7. Febr. 1738 in so undeutlicher Weise vorgeschrieben, dass meistens der Sinn nicht verstanden wurde. Uebrigens ist zu bemerken, dass die Vorschrift nur für Schleswig durchgeführt wurde, während man ihre Durchführung in Holstein aufschob.

Für die adeligen Güter wurden Grundbücher erst viel später eingeführt. Es gelang der schleswig-holsteinischen Ritterschaft, die Reform fast das ganze Jahrhundert hindurch zu verhindern. Endlich erschien im Jahre 1796 eine Verordnung über die Pfandprotokolle und da mit einem Male Realregister für die Adelsgüter von Schleswig und Holstein; noch aber sollte die Eintragung ganz dem freien Willen der Betheiligten überlassen werden. Erst in unserem Jahrhundert[1]) wurde sie obligatorisch, so dass die allgemeinen Wirkungen ihrer Ver-

[1]) Vgl. damit Ørsted in Jur. T. XVI. 2. 93, 229 ff. und Stemann II. 387. S. auch dansk Collegialtid. 1834 S. 81 über das Amt Kiel.

säumniss auch hier eintreten sollten. Die Protokolle waren ungefähr wie die oben genannten, für das Kanzleigut bestimmten, eingerichtet.

Inzwischen waren Realregister auch, theils durch Specialgesetze, theils freiwillig, in einer Reihe von Städten eingeführt worden[1]), so in Ploen (Vdg. von 1736), in Kiel und anderen Städten im herzoglichen Theil von Holstein (Vdg. von 1768), in Apenrade 1764, Tondern 1781, Sonderburg (1735?). Nicht bloss alle holsteinischen Städte — dies sagt ausdrücklich Poulsen (1834) § 73 — sondern vermuthlich auch die meisten schleswig'schen hatten so allmälig Realfolien erhalten. Wenn diese auf dem Lande für den gewöhnlichen Grundbesitz nicht eingeführt worden waren, so erklärt sich dies wie in anderen Ländern (z. B. in Dänemark) aus dem Umstande, dass man einer Matrikel (Kataster), der Hofnamen und überhaupt irgend eines Mittels entbehrte, das Gut durch etwas anderes als durch den Namen des Eigenthümers zu bezeichnen. Dadurch wurde man zu den Personalfolien geführt. Die Bezeichnung durch den Namen des ersten Eigenthümers in der Ueberschrift, der man sich in den Realfolien vieler Städte bediente, war bei ländlichem Grundbesitz nicht so leicht anzuwenden wie bei dem städtischen, indem die einzelnen Bestandtheile noch öfter wechselten. Doch wurde im Jahre 1810 ein ausführliches Schema für Realfolien in Süd-Dithmarschen ausgefertigt und zwar, wie es scheint, sowohl für Land wie Stadt. Dieses hat wie das dänische von 1845 eine ganz moderne Einrichtung, mit den drei Abtheilungen im Folium. Nach der Mittheilung, die man bei Seestern-Pauly S. 338 ff. findet, muss das gewöhnliche Realfolium in den Städten dem hamburgischen sehr ähnlich gewesen sein; es lag ja sehr nahe, dieses zum Muster zu nehmen.

In diesem Jahrhundert hat man wiederholt an einer einheitlichen Reform des schleswig-holsteinischen Grundbuchswesens gearbeitet. Schon in den vierziger Jahren, als man für Dänemark Realfolien vorbereitete, war man damit auch in Schleswig beschäftigt und im letzten Jahre vor der Lostrennung der Herzogthümer 1864 verhandelten die Stände über einen

---

[1]) Einige dieser Angaben sind dem oben erwähnten Berichte von 1832 entnommen.

diesbezüglichen königlichen Vorschlag[1]). Eine Reform wurde jedoch erst dadurch erreicht, dass der § 1 des „Gesetzes über das Grundbuchswesen und die Verpfändung von Seeschiffen in der Provinz Schleswig-Holstein" vom 27. Mai 1873 die Einführung der preussischen Gesetzgebung von 1872 mit den in 53 folgenden Paragraphen enthaltenen, näheren Bestimmungen[2]) anordnete.

Anhang.

I. Die dänischen Skjøde- und Panteprotokoller.

Die Einführung öffentlicher Protokolle erfolgt in Dänemark und Norwegen, abgesehen von den Urtheilsbüchern, in einem verhältnissmässig späten Zeitpunkte und zwar im 16. Jahrhunderte. In Schweden hatte schon 200 Jahre früher Magnus Eriksens Stadtrecht angeordnet, dass der Verkauf von Immobilien, nachdem er in der Rathsstube abgeschlossen worden war, in das Stadtbuch eingetragen werden sollte.

Die erste gesetzliche Bestimmung, die in Dänemark die Führung von Protokollen über Rechtshandlungen, die sich auf Immobilien beziehen, vorschreibt, ist der Recess von 1547 § 3 (im wesentlichen durch den Recess von 1551 § 3 in den Kolding'schen Recess von 1558 § 11 aufgenommen). Es wird da jedem Gerichtsschreiber geboten, ein Gerichtsbuch anzulegen, „in welches er eintragen soll alle Urtheile, Kaufbriefe, Zeugnisse und alle anderen wichtigen Urkunden, welche vor Gericht während seiner Amtszeit vollzogen werden ......

[1]) Vgl. den Entwurf einer Verordnung für das Herzogthum Schleswig, betreffend das Hypotheken- und Protokollationswesen (dänisch und deutsch, Kopenh. 1863); ausgearbeitet auf Grundlage eines Entwurfes zu einer Verordnung für das Herzogthum Schleswig, betreffend „einige Veränderungen in den hinsichtlich des Erwerbs dinglicher Rechte, sowie der Präferenz der Forderungen in Concursfällen geltenden Regeln" (dänisch und deutsch, Kopenh. 1860), dessen Motive verschiedene Aufklärungen über das ältere Recht enthalten. — [2]) In § 34 heisst es folgendermassen: „Im Gebiete des dänischen Rechts (d. s. die alten Enclaven) können Mieth- und Pachtrechte die Wirkung dinglicher Rechte nur durch die an die Stelle der Dinglesung tretende Eintragung erhalten." Hiebei ist zu bemerken, dass nach preussischem Recht der Antritt der Miethe genügend ist für den Rechtsschutz des Miethers gegenüber Dritten; das Gesetz scheint davon auszugehen, dass das bestehende dänische Recht nicht den Antritt ausser der gerichtlichen Kundmachung fordert.

Ebenso sollen auf gleiche Weise alle Urkunden registrirt werden, die vor Bürgermeister und Rath in den Städten ausgestellt werden, und dasselbe Buch soll man auf dem Rathhause aufbewahren".

Auch eine Bestimmung in der Verordnung vom 29. Juni 1553 muss hier hervorgehoben werden, nach welcher jede Veräusserung und Verpfändung von städtischen Gütern vor dem Stadtgerichte oder im Rathhause vor dem Bürgermeister und Rathe geschehen „und deutlich im Stadtbuche eingezeichnet werden solle, so dass man sich danach zu richten wissen möge"; vgl. damit Aubert, Norweg. Oblig.-Recht, spec. Theil III. (Det norske Thinglysnings- og Registreringsvaesen) S. 35.

Es ist hier sofort auffallend, dass diese gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie die Städte betreffen, ein ganz fremdes Gepräge haben. Sie setzen voraus, dass der Rath die freiwillige Jurisdiction besitzt, oder lassen (Vdg. von 1553) die Wahl zwischen der Uebertragung des Rechts vor Gericht oder auf dem Rathhause. Ebenso wird in dem letzteren Gesetz der Ausdruck „Stadsbog" (Stadtbuch) für „Thingbog" (Gerichtsbuch) gebraucht, und das Hauptgewicht auf die fremde, neue Form „Indtegningen" (Einzeichnung) gelegt. Es ist daher genügend Grund vorhanden, anzunehmen, dass diese älteste dänische Bestimmung über das Protokollirungswesen wesentlich dem Rechte norddeutscher Städte nachgebildet ist.

Im übrigen ist es ungewiss, in wie weit die Verordnung von 1553 befolgt worden ist, und jedenfalls ist es das „Thingbog" und nicht ein von diesem verschiedenes „Stadsbog", welches in Dänemark wie in Norwegen für das Grundbuchswesen Bedeutung erhielt.

Was nun die einzelnen Thingbøger betrifft, so begann man ihre Anlegung in einzelnen Städten schon früher als 1551. So entstand das Thingbog der Stadt Helsingör schon 1549. Doch sind die betreffenden Bestimmungen wie so viele Gesetze zu jener Zeit nur säumig beobachtet und erst allmälig durchgeführt worden. Aus dem 16. und aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts sind verhältnissmässig wenige Thingbøger erhalten; erst seit der Mitte dieses letzteren Jahrhunderts werden sie einigermassen vollständig. Die alten Thingprotokolle sind jetzt fast durchwegs von den Amtsarchiven an das

dänische Reichsarchiv abgeliefert worden; die auf Jütland bezüglichen wurden jedoch wieder ausgeschieden und dem neu errichteten Provinzialarchiv zu Viborg einverleibt.

In der Mitte des 17. Jahrhunderts (Vdg. von 1632) kamen in Dänemark Protokolle anderer Art auf, die von weit grösserem Interesse für die Geschichte des Grundbuchswesens sind, nämlich „Pantebøgerne" (Pfandbücher) oder „Skjøde- og Pantebøgerne" (Kauf- und Pfandbücher).

Das älteste der jetzt bekannten Protokolle, welches bloss für die Aufnahme von gerichtlich kundgemachten Urkunden in Abschrift bestimmt war, ist ein „Skjødebog" der Stadt Kjøge für die Jahre 1587—1595; von 1595—1638 findet sich jetzt kein derartiges Protokoll, wogegen man aus den späteren Jahren eine zusammenhängende Reihe besitzt (im dänischen Reichsarchiv). Im Protokoll für 1638 ff. treffen wir auch das wahrscheinlich älteste dänische Pfandregister. Es ist dies ein am Anfang befindliches kurzes, alphabetisches Personalregister, zum Theil mit hinzugefügten Nachweisen über die Art der Urkunden; ähnliche Register findet man in dem folgenden Pantebog an demselben Orte für 1654—1673, sowie in denen mehrerer Ober-Landgerichte.

Die Verordnung vom 7. Februar 1738 gebietet in § 2 für ganz Dänemark und Norwegen die Anlegung von Personalregistern für Stadt und Land, sowie von Realregistern bloss für das Land. Die Verordnung beruht auf einem von dem damaligen Generalprocurator dem Schleswiger Andreas Høјer verfassten Entwurfe und wurde auf dessen Antrag mit geringen Veränderungen auf Norwegen ausgedehnt.

§ 3 enthält die Bestimmung, dass der Schreiber, so oft eine Eigenthumsübertragungsurkunde für unbewegliches Eigenthum gerichtlich kundgemacht wird, dabei im Register den Namen des früheren oder des folgenden Eigenthümers notiren soll. Nach § 6 sollen die Schreiber auch ein Register zu den älteren Pfand- und Kauf-Protokollen anlegen, welche, sofern sie an das Amtsarchiv eingesendet worden waren, für diesen Zweck wieder ausgeliefert werden sollten, um hinfort bei Gericht zu verbleiben. Auch der Plan zu den neuen Realregistern ist wahrscheinlich dem Einflusse Norddeutschlands zu verdanken, wo sich Høјer durch längere Zeit aufgehalten

hatte. Auch ist hervorzuheben, dass die erste preussische Hypothekenordnung, welche Realregister für die ganze Monarchie einführte und gewiss das wichtigste bis zu jener Zeit erschienene Gesetz über diesen Gegenstand ist, kurze Zeit vorher erlassen worden war.

Die Einrichtung von Realregistern auf Grund der Verordnung vom 7. Februar 1738 wurde in Dänemark nur sehr mangelhaft durchgeführt. Die spätere Gesetzgebung trug vielmehr selbst dazu bei, die Personalregister zu begünstigen. So wurden während des ganzen 18. Jahrhunderts Realregister nur für die den Obergerichten unterstehenden adeligen Güter geführt; und auch dies war nur in sehr unvollkommenem Grade der Fall. Bei den Untergerichten, vor welchen seit 1805 die gerichtlichen Kundmachungen betreffs aller Güter vorgenommen werden mussten, findet man die ältesten Realfolien erst in den ersten Decennien des 19. Jahrhunderts. Doch ist diese Reform so langsam durchgeführt worden, dass es noch jetzt ländliche und städtische Gerichtsbezirke giebt, die keine Realfolien besitzen. Die Durchführung dieser Reform in grösserer Ausdehnung scheiterte auf dem Lande in Dänemark an demselben Hinderniss wie in Schleswig-Holstein und in vielen deutschen Territorien, — an dem Mangel eines für diesen Zweck brauchbaren Katasters oder eines anderen Mittels, um die einzelnen Immobilien zu individualisiren.

Von den dänischen Städten, welche ein Realfolium erhielten, war die erste Kopenhagen, und zwar geschah dies durch die königliche Resolution vom 27. Juli 1759. Nach dieser sollten an Stelle der bisher geführten „Pfandbücher-Register" (Pantebøgers Register) zwölf neue Protokolle eingerichtet werden, nämlich für jedes Stadtviertel eines, worin alle Höfe und Häuser nach ihren jetzt bestehenden neuen Matrikel-Nummern angeführt wurden. Daneben mussten gleichzeitig die alten Matrikel-Nummern hinzugefügt werden, mit der Angabe, ob das Grundstück lastenfrei, oder welcher Grundzins davon zu entrichten ist und an wen; so oft mit dem Grundstücke eine Veränderung geschah, sei es, dass es getheilt wurde, oder dass zwei oder mehrere in eines zusammengelegt wurden, dann sollte dies sofort im „Pantebog" an gehöriger Stelle angemerkt werden.

Das alte Schema liegt jetzt noch wesentlich dem Kopenhagener Realregister zu Grunde, doch hat man jetzt eine besondere Rubrik für Servituten mit ausführlichen Extracten.

In den anderen dänischen Städten wurden lange Zeit in Folge der Vdg. vom 7. Februar 1738 § 2 bloss Personalregister angewendet, doch sind zu Anfang des 19. Jahrhunderts in mehreren Städten freiwillig Realfolien angelegt worden, bei denen ein dem preussischen ähnliches Schema theilweise als Grundlage diente.

Die Schwierigkeiten, welche früher eine allgemeine Einführung von Realregistern auf dem Lande in Dänemark verhinderten, waren im wesentlichen in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts weggefallen. Abgesehen davon, dass sich die Zusammenlegung des früher stark zerstückelten Grund und Bodens in grösserer Ausdehnung vollzog, und im Zusammenhang damit eine Uebersiedelung aus den Dörfern in einzeln liegende Höfe — was natürlich auch die Individualisirung der Güter im Register erleichterte — muss insbesondere hervorgehoben werden, dass für das Land ein neuer und besserer Kataster durch die Verordnung vom 24. Juli 1840 in Kraft gesetzt worden war.

Am 28. März 1845 erschien die Verordnung über Real- und Personalregister. Nach § 16 sollten neue Realregister nur dort eingeführt werden, wo ohnehin neue Register ausgearbeitet werden mussten, sonst bloss, wo ein besonderes Bedürfniss darnach vorhanden war. Ein Pachtgut sollte erst dann ein Folium erhalten, wenn es in volles Eigenthum überging. Das die Verordnung begleitende Schema zeigt die bekannte Theilung in drei Rubriken: 1. für das Eigenthum oder den Gegenstand, wo all' das aufgenommen werden soll, was dieses individualisiren und genauer bezeichnen kann, dazu gehört auch ein Verzeichniss der Servituten und Reallasten; 2. für die Eigenthumstitel; 3. für Belastungen, ferner Kauf- und Miethcontracte, Neubegründung von Servituten u. dgl. Selbst nach 1845 kamen Realfolien in den dänischen Städten nur langsam, ja in einigen Gerichtsbezirken überhaupt noch nicht zur Einführung. In Kopenhagen ist das ältere Schema im wesentlichen unverändert geblieben, da es in der Verordnung als zweckentsprechend erklärt wurde. Der Verfasser des Ent-

wurfes, A. S. Ørsted, besass eine genaue Kenntniss des modernen, namentlich deutschen und österreichischen Grundbuchswesens. Daher wurden bei der Abfassung der Verordnung und ihres Schemas die fremden Grundbuchsgesetze in ausgedehntem Masse herangezogen. An das sächsische Realfolium von 1844 hat man sich vielleicht in einigen Einzelheiten, namentlich in der Eigenthumsrubrik, gehalten. Der Hauptsache nach hat aber das dänische und das sächsische Schema ein gemeinsames Vorbild gehabt; es ist dies das bayerische Hypothekengesetz vom 1. Juni 1822, sanctionirt durch eine königliche Verordnung vom 12. März 1823[1]).

In Bezug auf den Umfang des Foliums zeigt das dänische Schema eine noch grössere Aehnlichkeit mit dem bayerischen als mit dem sächsischen, während es dem letzteren wiederum mehr in Bezug auf die Anordnung der ersten Rubrik gleicht, namentlich, was die Theilung und Vereinigung von Parzellen betrifft. Dies lässt sich wohl durch den Umstand erklären, dass das bayerische Realfolium mit dem Kataster in keinem so engen Zusammenhange stand wie das sächsische und das dänische und ferner dadurch, dass die Verweisungen auf die Acten oder auf das Hypothekenbuch unter jedem Extract und nicht in einer besonderen Spalte stehen.

Das bayerische Hypothekengesetz hat nun wiederum seine Hauptquelle in dem preussischen Gesetz von 1783, lehnt sich aber in vielen Beziehungen an die österreichische Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts an. Doch wich man gerade rücksichtlich der Einrichtung des Realfoliums in Bayern von dem weitläufigen, preussischen Tabellarsystem ab, sowie man es auch nicht für zweckmässig hielt, eine besondere Rubrik für „immerwährende Lasten und Einschränkungen der Dispositionsbefugniss" einzurichten. Auch vom österreichischen Realfolium weicht das bayerische in vielen und wichtigen Einzelheiten ab, namentlich sind die österreichischen Eintragungen weit kürzer, da sie auf ein beständiges Nachschlagen in den Pfandbüchern (den eigentlichen Landtafeln, von denen jeder Band „Quaterne" genannt wurde), berechnet waren, während man diese in

---

[1]) Das Schema ist in der 1823 erschienenen Schrift Gönners, des Hauptverfassers des Gesetzes, „Ueber die zweckmässige Einrichtung des Hypothekenbuchs" abgedruckt.

Bayern, sowie überhaupt in den neueren Hypothekengesetzgebungen, zu benützen aufgehört hat[1]). Man war also in Oesterreich damals noch nicht ganz zum modernen Princip übergegangen, nach welchem die Eintragung ins Realfolium allein entscheidend ist, sondern forderte sogar die Eintragung in beide Protokolle. Auch hatten im österreichischen Realfolium die drei bekannten Rubriken keine Ueberschriften, und die Eigenthumsrubrik („Gutsbestand") ist minder ausgebildet als im dänischen Schema.

Man sieht also, dass das dänische Realfolium von 1845 auf diese Weise einen ganz ehrwürdigen Stammbaum erhält. Doch muss auch hier hervorgehoben haben, dass Ørsted seinen Vorbildern durchaus nicht sklavisch gefolgt ist.

So hat das dänische Schema die Einschränkungen der Eigenthumsbefugniss aus der Eigenthumstitel-Rubrik ausgeschieden, und den Lasten zugewiesen, die Angabe des Werthes und der Assecuranzsumme gestrichen, die Bemessung des Raumes der Rubriken noch mehr den wechselnden Umständen überlassen als das bayerische; es hat ferner die Striche zwischen den einzelnen Extracten ausgelassen und sich in Bezug auf die Form derselben eng an das früher im Lande Gebräuchliche angeschlossen.

Namentlich muss aber bei einem Vergleiche zwischen dem dänischen Realfolium und den oben besprochenen drei deutschen resp. österreichischen Folien hervorgehoben werden, dass das erstere ebenso wenig wie das norwegische für den Rechtsschutz entscheidend geworden ist, indem es auch weiterhin nur als Hilfsregister für die Gerichtsschreiber dient.

II. Die norwegischen Skjøde- und Panteprotokoller.

Wie überall besassen die katholischen geistlichen Stifter auch in Norwegen Verzeichnisse ihres Immobiliarbesitzes. Die meisten sind hier nach Pfarren geordnete Register; manchmal zeigt sich eine Spur davon, dass sie als eine Art Traditionscodex gebraucht wurden, indem man spätere Erwerbungen hinzugefügt findet. Doch hat die Ausgestaltung zu einem Realfolium nicht stattgefunden und es besteht zwischen diesen Büchern und den späteren norwegischen Real-Pfandregistern

[1]) An ihrer Stelle hat man jetzt ein Beilagen-Heft für jedes Gut, in welchem sich die Originaldocumente oder die legalisirten Abschriften befinden.

gar kein historischer Zusammenhang. Dasselbe gilt von den Büchern, welche seit dem 16. Jahrhundert über die Staatsgüter geführt wurden. Im 17. Jahrhundert begannen auch Private, besonders adelige Grossgrundbesitzer, mit der Anlegung derartiger Verzeichnisse. Namentlich wurden solche an den Lehnsmann des Königs behufs Eintreibung der Grundsteuer eingesendet. Eine Anzahl derselben ist im norwegischen Reichsarchiv aufbewahrt. Die meisten sind nur einfache Verzeichnisse der Besitzungen, ihrer Abgaben etc. Doch enthalten einige von ihnen ausführlichere Angaben, und es ist in ihnen jedem einzelnen Gut ein ziemlich grosser Raum gewidmet, manchmal sogar fast eine Seite.

Es ist nun möglich, dass diese für eine besondere Gelegenheit verfassten Verzeichnisse, jedenfalls in einigen Fällen, Abschriften von wirklichen Büchern waren, welche über die einzelnen Besitzungen ständig geführt worden sind, und es dürften vielleicht die später gesetzlich vorgeschriebenen Realfolien, was ihre formelle Einrichtung betrifft, an diese Verzeichnisse des 17. und 18. Jahrhunderts angeknüpft haben. Aus den Abschnitten des Originals, welche das norwegische Grundbuchsrecht ausführlich behandeln, wird hier ein für deutsche Leser interessanter mitgetheilt. Er betrifft das lübische Grundbuchsrecht in Bergen.

In Bergen, der damals grössten Handelsstadt Norwegens (und Dänemarks) kam man schon im Mittelalter mit dem lübischen Grundbuchswesen in Berührung [1]).

In meiner Abhandlung über die historische Entwickelung des Contractspfandes wurde bereits mitgetheilt, dass nach dem hanseatischen Recess von 1572 Verpfändungen von Häusern

[1]) Indem der Verf. in Bezug auf mehrere Einzelheiten und insbesondere, was den Einfluss Lübecks und dessen Contors in Bergen betrifft, auf seine Abhandlung „Om Kontraktspantets hist. Udv.“ S. 74 verweist (norsk Retst. 1872 S. 274 ff., vgl. ferner betreffs der Jurisdiction Dipl. Norv. VII. S. 437 ff. und 429—430 und betreffs des Grundzinses Norske Mag. I. 450), führt er folgende später erschienene Arbeiten an: Yngvar Nielsen: De dudesche Kopman unde de Norman. Eine niederdeutsche Schrift aus dem 15. Jahrhundert, enthaltend eine Unterredung eines Norwegers mit einem deutschen Kaufmann in Bergen, mit Mittheilungen über die alten Bergenfahrer-Collegien in Lübeck und Bremen und ihre Archive in „Kristiania Videnskabsselskabs forh.“ 1876 Nr. 8; (36 pp., im folgenden cit.: Y. Nielsen 1876). — Derselbe. Et

u. s. w., welche dem deutschen „Contor" in Bergen unterstanden, sowohl in Lübeck als auch vor dem Contor in Bergen öffentlich vollzogen werden mussten. Später ist der Recess, welcher auf dem Hanse-Tage von 1572 erlassen wurde und „Statuta vetera" (ɔ: für das Contor, im Gegensatz zu den „Statuta nova" von 1634) betitelt ist, von Y. Nielsen (1878 S. 3 ff.) zugänglich gemacht worden; bemerkenswerth sind folgende Absätze:

28. Auch soll niemand häusser kauffen oder verkauffen, es sei denn mit wissen und uhrlaub des Kauffmans, darumb dass etliche in solchen fällen Ihren freunden in Teutschland nachtheil und Schaden zufügen können, welches doch mit wissenschaft, gutem beystande und rahte des Kauffmans könte abgevendet werden, thäte Jemand hier entgegen, so soll der Kauff machtloss seyn, und soll darüber den K: Man 100 r ℛ verbrochen haben.

29. Wan dan also ein Kauff von Gesellschaft, häussern oder Buden wissentlich geschehen ist, soll der Verkäuffer solche Gesellschaft, häusser oder Buden in dreyen gemeinen am Contoir dreymahl auffbieten, und also dem Käuffer gerichtlich verlassen.

30. So soll auch niemand einige Verpfändung thun seiner Gesellschaft, häusser oder buden, sondern öffentlich für Gerichte und Rahte in Teutschland, und am Contoir zu Bergen für den Ehrsahmen Kauffman, sonsten soll die Verpfändung von keiner wehrte seyn.

Der Recess hat also nicht nur die früher bekannte Vorschrift der öffentlichen Verpfändung enthalten, sondern auch die Regel des lübischen Rechts über die gerichtliche Verlassung (Auflassung) beim Verkauf von unbeweglichem Gut (und Handelsgesellschaften) eingeschärft. Der Recess giebt sich jedoch selbst nur für eine Revision von älteren Statuten aus, und bestätigte in Bezug auf die öffentliche Eigenthumsübertragung gewiss im wesentlichen den bestehenden Rechtszustand. Dies geht aus dem Urkundenbuch der Stadt Lübeck hervor. In diesem finden sich nämlich verschiedene Beispiele

tysk Klageskrift fra 1447 over Hr. Olaf Nilsson, ibid. für 1877 Nr. 8. — Derselbe. Vedtægter for det hanseatiske Kontor i Bergen fra det 16de og 17de Aarhundrede, in Kristiania Videnskabsselsk. forh. 1878 Nr. 1 (64 pp., cit. im folgenden: Y. Nielsen 1878). — Derselbe. Vedtægter for det hanseatiske Kontor i Bergen fra det 17 de Aarh., ibid. 1880 Nr. 13 (53 pp., cit.: Y. N. 1880). — Derselbe. Bergen fra de ældste Tider indtil Nutiden (Kristiania 1877), insbesondere S. 185 ff., 187 ff., 221 ff., 256 ff., 393 ff. S. auch Schumann, Die deutsche Brücke in Bergen in den „Hansischen Geschichtsblättern" 1889 S. 55—128.

dafür, dass Rechtshandlungen, welche sich auf Buden und andere, dem hanseatischen Contor zu Bergen unterstehende Häuser bezogen, seit dem 14. Jahrhundert vor dem Rath in Lübeck vollzogen oder kundgemacht und sodann in das Nieder-Stadtbuch dieser Stadt (vgl. oben S. 5) eingetragen wurden.

Wir besitzen jedoch auch ein Zeugniss dafür, dass im 16. Jahrhundert wirklich eine gerichtliche Auflassung (Verlassung) beim Contor selbst vorgenommen wurde. Das Gerichtsbuch des Contors scheint zwar nicht erhalten zu sein, und in einer Instruction für den Sekretär des Contors aus der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts § 14 (Y. Nielsen 1880 S. 40) heisst es sogar, dass „in der gerichtlichen sachen bis dahero kein formblich protocoll gehaltenn", weshalb der Sekretär beauftragt wird, ein solches zu führen „auff ardt undt weise des niedergerichts hirselbst". Man weiss indessen, dass jedenfalls am Schlusse des 16. Jahrhunderts ein solches „Contorsbuch" existirt hat, in welches die genannten Rechtshandlungen eingetragen wurden. (Vgl. meine Abh. von 1872 S. 74 und 76 Note 2.) Und unter den Regeln für das hanseatische Contor in Bergen aus dem 16. und 17. Jahrhundert (Y. Nielsen 1878 S. 55 und 1880 S. 6 und 12 findet man eine sogenannte „Wahrschauwung", welche eine Art Verzeichniss enthält von all' dem, was auf den regelmässigen, allgemeinen Zusammenkünften des Contors („ganze gemeine") zu Ostern und Michaelis vorgenommen werden sollte, mit den dazu gehörigen Formularen; darunter findet man einen Absatz, welcher in seiner ausführlichsten Form folgendermassen lautet:

„6. Auch guten freunde ist jemandt unter Euch, der da gemeine gewerbe zu berichten oder heuser zu verlassen hadt der stehe auff undt melde ess an.

Hierauff treten dieselben so heuser zu verlassen haben undt melden es an.

Worauff der wordtführende alterman zu der gemeine redet hir werdenn N. N. heuser im N. N. garten am h. N. N. in N. N. verlassen zum 1 : 2 : 3 : mahl."

Bei dem Contor in Bergen wurden also im 16. und 17. Jahrhundert die Regeln des lübischen Rechts über die gerichtliche Auflassung befolgt. Bis zu welcher Zeit dies geschah, lässt sich wohl nicht leicht sagen. Doch mag erwähnt werden,

dass sich im Archiv der Bergenfahrer zu Lübeck ein „Pfand-Protocollbuch des Berger Comptoires d. 1703—1760“ befindet (vgl. Y. Nielsen 1876 S. 5). Nach gütiger Mittheilung des Handelskammerarchivars Herrn Dr. jur. C. Franck enthält dieses Buch auf 300 geschriebenen Seiten vorzugsweise Abschriften von Kaufbriefen von Buden mit Zubehör und Pfandurkunden über diese, jedoch auch von Schuldverschreibungen und anderen Contracten; jede Abschrift ist mit der Bescheinigung der richtigen Verbuchung, eventuell, wenn sie später gestrichen wurde, der richtigen Tilgung, seitens des Contor-Sekretärs versehen. Die Protokollirung scheint somit eine besondere Rechtskraft gehabt und schon seit langer Zeit die Verlassung in den Hintergrund gedrängt zu haben. — Ferner ersieht man aus diesem Buche, dass das Contor auch weiterhin seine freiwillige Jurisdiction ausübte, namentlich bei Rechtshandlungen, welche Immobilien betrafen, und zwar bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts hinaus oder bis zu seiner Auflösung [1]). In wie weit ausserdem noch die Bestimmungen der norwegischen Gesetzgebung über die gerichtliche Kundmachung vor dem Stadtgerichte für die dem Contor unterstehenden Güter damals Anwendung fanden, ist ungewiss. Es hatten somit die norwegischen Bürger von Bergen in der Mitte des 16. Jahrhunderts, um welche Zeit sich die erste Spur des neueren gerichtlichen Kundmachungswesens auch in Norwegen findet, reiche Gelegenheit, mit den Regeln des lübischen Rechts über die Uebertragung von Immobilien bekannt zu werden. Jedenfalls ist es im wesentlichen der Nachahmung dieser zu verdanken, wenn entsprechende Bestimmungen am Schlusse des genannten Jahrhunderts in Bergen schon sehr ausgebildet sind.

In Bergen finden wir auch das älteste, erhaltene norwegische Gerichtsprotokoll. Es stammt aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Andere Protokolle sind erst seit Beginn

[1]) In demselben Archiv soll auch zu finden sein „Den kontorske Handelsrets Protokol 1741—1753“. Bei Y. Nielsen 1876 S. 10 wird in einer „Bergerfahrer-Ordnung“ von 1632 ein „Rentebuch“ genannt, in welches die Bergenfahrer eingetragen wurden; dieses Wort bedeutet hier wohl ein von den gewöhnlichen deutschen „Rentebüchern“ ganz verschiedenes Protokoll. In einem in der Videnskabsselskab zu Christiania i. J. 1892 gehaltenen Vortrage erwähnte Y. Nielsen auch ein „Grundlagebuch“, d. h. ein Buch, welches den Grundzins von den Bauplätzen des Contors enthält.

des 17. Jahrhunderts erhalten. Eine allgemeine Vorschrift über die Führung von Protokollen bei den norwegischen Untergerichten erschien erst mit der Verordnung vom 15. März 1633. Am 1. August 1622 wurde zum ersten Mal vorgeschrieben, dass Veräusserungen von Odels-Grundstücken auf dem Lande vor Gericht vorgenommen werden sollten, und auch in den Städten hat man sich allmälig daran gewöhnt, die entsprechenden, für die dänischen Städte erlassenen Gesetze zu befolgen. Die Gesetzesvorschrift von 1622 wurde, wie aus den ältesten Gerichtsbüchern für das Amt Stavanger zu ersehen ist, sofort durchgeführt, einerseits, und dies zumeist, durch Verlesung der Urkunden, andererseits durch mündliche Rechtsübertragung vor Gericht. —

Nach der schon früher besprochenen Verordnung vom 7. Februar 1738 sollten auch in Norwegen auf dem Lande Realfolien angelegt werden. — Die Durchführung dieser Vorschrift wurde hier durch das Vorwiegen der Einzelhöfe über die Dörfer, was die Individualisirung der Güter im Register erleichterte, sowie durch ein ganz brauchbares Kataster in hohem Grade befördert. Doch erfolgte die Anlegung der Realfolien in Norwegen in ziemlich unregelmässiger Weise; während in einzelnen Gerichtsbezirken dieselben schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts vorkommen, begann man sie in anderen erst mehr als 100 Jahre später anzulegen. Auf dem Lande hatte man in vielen Fällen nur alphabetische Register, die innerhalb eines jeden Buchstabens chronologisch geordnet waren. Diese Register blieben in einigen Fällen selbst dann noch im Gebrauch, als die königliche Resolution vom 19. Juli 1848 überall neuerdings die Anlegung von Realfolien anordnete und das erste officielle Schema festsetzte. In den meisten grösseren Städten waren übrigens schon seit der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts Realfolien gebräuchlich gewesen. Unter der grossen Anzahl der älteren Schemata kann man trotz ihrer Mannigfaltigkeit einzelne eigenthümliche Typen erkennen, die sich durch eine vollständig freiwillige Nachbildung innerhalb der einzelnen Gerichtsbezirke entwickelt haben. Die Ausbreitung der Realfolien in Norwegen ist somit auch deshalb von rechtshistorischem Interesse, weil sie ein Beispiel für die Verbreitung einer Institution auf rein gewohnheitsrechtlichem Wege bietet.

II.

Die Frist von Jahr und Tag
und ihre Wirkung in den Niederlanden.

Von

Herrn Professor Dr. **S. J. Fockema-Andreae**
in Leiden.

Die Frist von Jahr und Tag spielt bekanntlich in den germanischen Rechten eine grosse Rolle. Die Untersuchungen über ihren Ursprung und ihre Bedeutung, mit wie vielem Fleisse und mit wie grossem Talente auch in den letzten Jahren geführt, dürfen noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden. Ja, ich bezweifle sogar, ob die Wege, auf denen sie in letzter Zeit meistens fortschreiten, zum richtigen Ziele führen können. Namentlich auch niederländische Quellen geben mir zu dem Zweifel Anlass.

Nach der von den meisten angesehenen Rechtshistorikern vertretenen Ansicht soll Jahr und Tag bedeuten ein Jahr und sechs Wochen, oder ein Jahr, sechs Wochen und drei Tage.

Wo Jacob Grimm erwähnt, dass viele jüngere Gesetze und Schriften den Worten diesen Sinn beilegen, fügt er hinzu: „allein ich halte es dennoch nicht weder für die ursprüng-„liche noch allgemein gültige Meinung der Formel.“ Meines Erachtens spricht alles für die Richtigkeit dieser Auffassung.

Die älteste Verjährungs- resp. Ersitzungsfrist, welche wir kennen, ist eine von 12 Monaten. Das bekannte Caput der Lex Salica de migrantibus (45) sagt: Wer sich in eine Villa niedergelassen hat, und nicht innerhalb 12 Monaten aufgefordert ist, dieselbe zu verlassen, darf des weiteren daselbst bleiben. Die nämliche Frist finden wir zurück im Cap. legi Rib. additum 803[1]) c. 33. Erscheint ein Beklagter nach viermaliger Ladung nicht vor dem Gerichte, so wird seine Be-

[1]) Boret. I. 118.

sitzung mit Beschlag belegt „possessio eius in bannum mittatur, „donec veniat et de re qua interpellatus fuerit, iustitiam faciat." Und — so sagt das Capitulare weiter — „si infra annum non venerit, de rebus eius, quae in bannum missae sunt, rex interrogetur, et quicquid inde iudicaverit, fiat."

In den bekannten Capit. legibus addita von 818 c. 11[1]) wird die Regel weiter ausgearbeitet. War der Contumax geladen wegen eines Delicts, so fiel das mit Beschlag belegte Gut nach Ablauf der Frist dem Staate zu; war er dagegen geladen von einem der das Gut selbst beanspruchte, so ward dieses dem Kläger zugewiesen.

Als Frist wird in diesem Capitulare nicht so wie in dem von 803 ein Jahr genannt, sondern Jahr und Tag: „[si] „venire distulerit, annumque et diem in eo banno illam [sc. „proprietatem] esse permiserit, ulterius eam non acquirat."

Wir haben es hier aber nicht mit einer wirklichen Abänderung der Frist zu thun, sondern nur mit einer veränderten Ausdrucksweise, wie sich aus einer auf das besagte Capitulare bezüglichen Formel des Liber Papiensis (Mon. Germ. Leg. IV.) ergiebt, wo es heisst: „si dixerit: non est transactus annus, iudices videant in notitia. Si dixerit: non me distuli venire per totum annum caet."

Der Verfasser hat offenbar annus et dies für gleichbedeutend gehalten mit annus.

In einem späteren Capitulare 825 c. 11[2]) findet sich denn auch wieder die Jahresfrist. Wird nämlich eine Immobilie an zwei Personen hintereinander verkauft und ist dem ersten Käufer der zweite Kauf und die Bezahlung bekannt, und er schweigt dennoch „annum integrum", so hat er sein Recht verloren.

Derselbe Ausdruck „annus integer" findet sich schon in L. Alam. cap. 67 (74) und erläutert uns den Sinn von annus et dies. Es ist ein freies Jahr, d. h. ein Jahr, für dessen Berechnung der Anfangstag nicht mitzählt. Fing die Frist an zu laufen am 1. Januar, so zählte man vom 2. Januar. Solche Berechnung war in germanischen Ländern von je her

---

[1]) Boret. I. 283. — [2]) Boret. 331.

gebräuchlich, die „acht Tage“, die „quinzaine“, sind bis jetzt davon lebendige Zeugen.

Hat also der Ausdruck annus et dies einen ganz gesunden Sinn, wenn man „dies“ seine meist einfache Bedeutung „Tag“ giebt, so verbietet schon dieser Umstand, das Wort anders aufzufassen.

Noch ein anderer und m. E. wichtigerer Grund widersetzt sich der Behauptung, Jahr und Tag bedeute schon in fränkischer Zeit ein Jahr, sechs Wochen (und drei Tage). Wäre dies der Fall, so müsste sich die letztgenannte Frist in den Ländern, wo der fränkische Einfluss sich fühlbar gemacht hat, wiederfinden. Und dieses ist nicht der Fall.

In Frankreich findet sich von den „sechs Wochen (und „drei Tagen)“ kaum eine Spur. Die französischen Rechtsquellen erwähnen zwar häufig eine Frist „d'an et jour“, aber bloss, wie P. Viollet ganz richtig sagt, „afin de bien accuser „une année révolue et complète“[1]).

Heusler[2]) ist der Meinung, dass auch in Frankreich „an et jour“ ein Jahr und sechs Wochen bedeutet. Er bringt n. l. den Conseil de Pierre XXI. 9. in Verbindung mit Livre de Jostice et de Plet XIX. 42. Die erste Stelle lässt sich so zusammenfassen: erscheint nach wiederholten Ladungen ein Beklagter nicht vor Gericht, so darf der Herr nach 40 Tagen all sein Lehen mit Beschlag belegen. Bleibt er auch nachher ungehorsam „apres l'an et jor que li sires aura einsi tenu, soit oiz li aversaires de son claim“.

Nach der zweiten Stelle darf Beklagter in gewissen Fällen „contremander“, d. h. eine Frist fordern. Sein letzter „contre„manz“ ist von 40 Tagen. (§ 2) „Et dedans les quarante „jors, s'il ne viant ou n'anvoie por fere ce qu'il devra, l'en „mettra son aversere en sesine; non mie en vroie, mès por

---

[1]) Précis de l'histoire du droit Français, sources, droit privé. 484. — Schon Imbert schrieb in seinen Inst. for. Gall. (1545) I. 33 not. a. „Dies hic anno adiicitur ut vitetur ambigua illa quaestio, an „dies termini computetur in termino.“ Viollet spricht selbst betreffs Deutschlands viel zu allgemein, wenn er sagt (l. c. 486) „ce jour additionnel „Tag“, équivaut parmi les Allemands — man bemerke den Gegensatz zu den Franzosen — à six semaines et un jour“. — [2]) Gewere 343.

„la chose garder. Et s'il ne vient dedans les trois as„sises et dedans le quarenteine jor, il sera en veroie „sesine."

„Drei Assisen und 40 Tage", so schliesst Heusler, „machen also Jahr und Tag aus". Dieses also scheint mir ziemlich verwegen. Eine Coutume von Vermandois zu interpretiren aus einer Coutume von Orleans ist schon an sich gefährlich. Die Fälle, worüber beide Stellen handeln, sind ziemlich verschieden. Und es scheint mir geradezu unerlaubt, als feststehend zu betrachten, dass die „quarenteine", von der in dem Livre de Jostice die Rede ist, den drei Assisen folgt, und nicht vielmehr vorangeht. — Die letzte Auffassung liegt auf der Hand. Erscheint Beklagter weder in den 40 Tagen seiner letzten Frist, noch in einer von den drei nächsten Assisen, so hat sein Gegner die rechte Gewere erworben. Ist dies die Meinung, so würde uns eine Parallele zwischen beiden Stellen gerade das Gegentheil von Heuslers Hypothese lehren, nämlich dass an et jour der Frist von drei Assisen gleichsteht, also höchstens ein freies Jahr beträgt.

In diesem Sinne treffen wir den Ausdruck öfters an. Ein schlagendes Beispiel giebt eine Coutume von Saint Didier (um 1350) a. 285 „Tenure vaut d'un an et un jour, en „tel manière, que se cil qui tient est mis en possession par „bailli et par eschevins, il ne serat pas desvestus s'il l'a „tenu un an".

Aber auch in Deutschland bedeuten die Worte Jahr und Tag bei weitem nicht immer ein Jahr und sechs Wochen.

Ich betone schon jetzt, dass kein triftiger Grund für die Annahme vorhanden ist, dass sie diese Bedeutung in dem Sachsenspiegel hätten. Dieses Rechtsbuch erwähnt zwar öfters „Jahr und Tag", umschreibt aber nirgends den Ausdruck, und zweimal — wo wir den gewöhnlichen Verjährungstermin erwarten dürfen — sagt es „binnen der jaartale", „na der jaar„tale"[1]), und schliesst hierdurch m. E. jeden Gedanken an ein Jahr und sechs Wochen aus.

Erst später finden wir hier und dort in Gesetzen und in

---

[1]) Ssp. I. 70 § 1; III. 31 § 3.

der Praxis dem Ausdrucke den besagten Sinn beigelegt. Das Sächs. Weichbild[1]) sagt „jar und dach, dat sin ses weken und „ein jar". Die Glosse zu Ssp. I 38 § 2[2]) und die Blume von Magdeburg[3]) — um unter vielen nur diese zu nennen — wiederholen diese Paraphrase; Ssp. Lehnr. 13 § 1 und 25 § 3 erwähnen dieselbe Frist.

Auch in späteren deutschen Quellen wird bei weitem nicht immer dem Ausdrucke Jahr und Tag derselbe Sinn beigelegt. Schon Stobbe[4]) hat mehrere Beweise beigebracht. Ich gebe noch einige. Der Verfasser des Brünner Schöffenbuchs 327[5]) erwähnt, dass einige unter dem „Tag" (in „Jahr und Tag") sechs Wochen verstehen, aber sie haben Unrecht, sagt er, denn „dies praescriptionis, quae additur anno, est illa dies, „quae est principium sequentis anni."

Dieses ist, deutlich genug, auch die Meinung in zahllosen Weisthümern, von denen ich nur einige erwähne. Wir lesen Burbach 1433[6]): „so sullen sü dennoch den armen man von „sinen guetern nit vertrieben in jär und tag, und so ain jär vergangen ist etc." Ottenheim 1452[7]): „Wer Ottenheim verlässt, soll nach Schutter oder Lare ziehen „und an welchs ende er zoch, demselben herrn must er ein Jahr usz dienen und verbunden sin, und must auch jar und dag zwing und bann zu Ottenheim meyden ...., und wann das jare usz kame" etc. Sigolsheim 1320[8]): „unde swenne das Hubgut gezogen wirt, so sol es in des meigers hand jar und tag stan. Ist aber, das der, des das gut ist, mit dem meigere der jarvrist nit uberein kumet" etc.

Merkwürdig ist auch der Gegensatz im Münchener Stadtrechte von 1336 a. 33 und 34[9]): Wer „jar und tag" im Besitze ist „der sol fürbasz sein aigen ân alle ansprach haben"; wer aber „inner jarsvrist" angesprochen wird, der muss seinen Geweren stellen. Die Beispiele reden für sich und brauchen keinen Commentar.

Auch das Goslarsche Recht — um nur dies eine noch

---

[1]) Ausg. Daniels a. 22 § 5. — [2]) „Jahr und Tag" ist sechs Wochen und ein Jahr ut Lehenr. c. 25 in gl. et c. 26, Weich. art. 4 in gl. et art. 21 in text. — [3]) II. 2 c. 71 Böhlau 118. — [4]) Handb. I § 68 n. 10 (1. Ausg. S. 464). — [5]) S. 150. — [6]) Grimm, Weisth. I. 405. — [7]) Das. 412. — [8]) Das. 667. — [9]) Auer S. 16.

zu nennen — ist in dieser Hinsicht merkwürdig. Die Statuten aus dem 14. Jahrhundert haben den folgenden Satz: „Wat ervelos irstirft, erve, herwede oder gherade, des underwint sich de voget, unde halt das jar unde dach“ [1]). Entweder wir haben den „dach“ hier in buchstäblicher Bedeutung aufzufassen, oder, wenn darunter sechs Wochen zu verstehen sind, so ist diese Verlängerung der Frist eine Neuerung, denn das Privileg von 1219 sagt noch „Advocatus heredidatem advenae per unius anni circulum in manu alicuius burgensis salvam faciet observari“ [2]).

So stand die Sache in Frankreich und Deutschland. Dass aber erst in späterer Zeit eine neue Frist von einem Jahre und sechs Wochen (oder einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen), an die Stelle der alten von Jahr und Tag (d. i. ein freies Jahr) getreten ist, besagen vielleicht keine Quellen deutlicher, als die der niederländischen Provinzen.

Erstens die friesischen. Diese erwähnen öfters „jer and dei“ [3]), legen aber diesen Worten nie ausdrücklich den Sinn bei von einem Jahre und sechs Wochen [4]), verstehen darunter vielmehr „ein freies Jahr“. Wie wäre sonst die wiederholte Verwechslung in mehreren Texten zu erklären?

In § 19 „vom Wergelde“ [5]) ist die Rede von einem säumigen Deichpflichtigen: „sit hi „jeer ende dei“, ende hi naet beta nel, so schelma als dat jeer om comt wta land driwa ende dela“. In den „Emsinger Doemen“ von 1312 [6]) sagt der lateinische Text „infra annum“, die friesischen „binna yer anda dey“. Ein paar Zeilen weiter hat der erste friesische Text „vr thet jer“, der zweite „wr jer

---

1) Göschen S. 9. — 2) Das. S. 114. — 3) Beweisstellen bei Richthofen Wb. unter „jer“ n: 4. — 4) Das Lr. von Westerwolde von 1470 XIV § 1 (Richth. Rg. 275) ist bekanntlich nicht friesisch. — Obenhin scheint mir zweifelhaft, ob nicht die Paraphrase „dat is een jaer und ses weken“ eine spätere Einschaltung. Sogar im Landrechte von 1566 kommt eine Art. vor, in welcher augenscheinlich das „Jahr und Tag“ noch den alten Sinn hat. „Alle naerkoop sal geschien binnen jaer „und dach; als nae Groninger landtrecht, wol verstaende dat man den „koop binnens jaers drie mael up verscheyden Sondagen nae den „anderen openbar in de kercke, daer dat erve ofte goeth gelegen is, „onder de hoemesse verkundigen sal“. (Richthofen Rq. 261 n. 4.) — 5) Richth. Rq. 417. — 6) Ebendas. 186—187.

anda dey". Nach den Opstalboomer Gesetzen von 1323 soll „wer über einen Sühnvertrag jemanden tödtet, aus dem Lande bleiben, nach dem lateinischen Texte „per annum", nach dem friesischen „jer ende dei". Im ostfriesischen Landrechte dieselbe Verwechselung. Nach Cap. 252 und 261 ist die Näherungsfrist „Jahr und Tag", nach Cap. 253 „ein Jaer"[2]).

So viele Beispiele, dass man Jahr und Tag für gleichbedeutend hielt mit „ein Jahr". Und weshalb, darüber kann kaum Zweifel bestehen. Der Brokmerbrief sagt in § 211, dass eine gewisse Frist im Falle einer Verwundung Jahr und Tag sein wird, „and talia fon tha dei ther thiu dede erist „den is"[3]). Richtig, rechnet man diesen Tag mit ein und meint man ein ganzes Jahr, so soll man sagen „ein Jahr und ein Tag".

Beinahe dasselbe treffen wir in Drenthe. Nach einem Ordel des „Etstoels" von 1516[4]) kann, wer ein verkauftes Gut beansprucht, sein Recht geltend machen innerhalb Jahr und Tag, und ist deswegen der Verkäufer während Jahr und Tag zur Haftung für Eviction verpflichtet. Auch Oostendorp spricht in seinem Rapport von 1558 in gleichem Zusammenhang von der Frist von Jahr und Tag[5]). Bedenken wir nun, dass die Cost. und Ord. aus dem 16. Jahrhundert § 61 und die Landrechte von 1608 III. 46, und 1614 III. 47 demjenigen besonderen Schutz verleihen, der ein Jahr — nicht Jahr und Tag — im Besitze war, so ist uns klar, dass auch im Ordel und bei Oostendorp ein freies Jahr gemeint ist. Erst im Landrechte von 1712 III. 93 wird aus dem Jahr und Tag ein Jahr und sechs Wochen.

In anderem Zusammenhange begegnen wir schon im Landrecht von 1614 der Frist von „einem Jahre und sechs

[1]) Richth. Rq. 105. — [2]) Von Wicht 558, 573. — [3]) Richth. Rq. 179. — [4]) Ordelb. 182 „dat de szo spreecke, he binnen der tydt [nl. von Jahr und Tag] daer van geeindiget muege werden". In Drenthe blieben Jahrhunderte hindurch sehr einfache Zustände und Verhältnisse bestehen. Das Recht entwickelte sich hier nur langsam. Ziemlich ursprüngliche Rechtsvorschriften und Gewohnheiten haben sich hier erhalten, nachdem sie anderswo schon lange verschwunden. — [5]) Magnin Best. v. Dr. III[a] S. 210. — Vgl. meinen Aufsatz in Rgel. Magaz. II. 213. Siehe auch Cost. und Ord. § 53.

Wochen. Nach B. IV a. 41 (vgl. 32) muss nämlich ein Todtschläger, der entflohen, ein Jahr und sechs Wochen aus dem Lande bleiben. Die Vorschrift kam schon vor im Landrecht von Rud. von Diepholt 1447 a. 3. Die Frist war aber damals, wie in den Opstalboomschen Gesetzen, ein Jahr. Ein neuer Beweis, dass die sechs Wochen ein späterer Zuwachs sind.

In Selwerd scheint man noch i. J. 1673 auf zwei Gedanken zu hinken. Nach dem Landrechte dieses Jahres I. 60 muss man ebenso wie nach dem von 1529[1]) „den naerkoop bereden „op drie aaneenvolgende hoofdingen binnen jaar ende dach". Es werden drei „hoofdingen" abgehalten, an festen Tagen. Die hier genannte Frist beträgt also höchstens ein freies Jahr. An noch einer anderen Stelle im Landrechte von 1673 wird aber die Frist von Jahr und Tag erwähnt, und hier, wie es scheint, in anderem Sinne. Man darf nämlich (III. 9) Eheverträge innerhalb Jahr und Tag anfechten und diese müssen mit einem unstrafbaren Siegel befestiget werden innerhalb eines Jahres und sechs Wochen (III. 7). Wahrscheinlich ist hier durch beide Ausdrücke dieselbe Frist angedeutet. Vielleicht dürfen wir hieraus schliessen, dass in Selwerd zwischen 1529 und 1673 die sechs Wochen der Frist beigefügt sind. Der Ausdruck Jahr und Tag hätte dann den alten Sinn beibehalten in einem Artikel, welcher in Substanz dem Rechte von 1529 entnommen, den neuen Sinn dagegen erhalten in neuen Artikeln.

Im älteren Groninger Stadtrechte ist die Näherungsfrist ein Jahr („bynnen sjaers")[2]). Jüngere Groninger Quellen erwähnen durchweg die Frist von einem Jahre und sechs Wochen[3]).

Overisselsche Quellen lassen uns dieselbe Entwickelung vermuthen. So wie in anderen Gegenden giebt hier der Besitz von Jahr und Tag rechte Gewere. Und welche Frist hier gemeint ist, lässt sich mit ziemlicher Gewissheit ableiten aus den ältesten Stadtrechten von Vollenhove (eine Tochter-

[1]) Pro Excol. VI. 608. — [2]) Stadb. van Groningen (Ausg. Telting) a. XXX.; Stadboek (Ausg. Pro Excolendo V.) II. 29. — [3]) Z. B.: Ommelander Landr. 1601 V. a. 10; Oldambter Landr. 1618 III. a. 99, IV. 23, 106; Gron. Ord. 1702 Rubr. Naerkoop a. 10 (Corpus d. Gron. Rechten XVIII).

stadt von Zwolle), welche bestimmen, dass man einen Anspruch an übertragenem Eigen soll „utsliten binnen jaers van der tijt dat het hem gevestet is“[1,2]. Ist nun — wie es wahrscheinlich — die Frist in Vollenhove keine andere gewesen als in Zwolle und in Overissel im allgemeinen, so liegt der Schluss auf der Hand, dass sie in diesem ganzen Gebiete ein freies Jahr war. Wir dürfen dies desto eher annehmen, als die alte Bedeutung noch zum Vorschein kommt in den Deventerschen Stadtrechten von 1450 und 1486[3], denen in anderer Beziehung die neue Bedeutung nicht mehr fremd war. Nach diesen Rechten soll der mündige und nicht ausländische Erbe sein Recht „sueken ende eysschen bynnen jaers“; die Schöffen des Stadttheils („die straetscepenen“) müssen ihn in den Nachlass einführen, und zwar „bynnen jaer ende dage“. Das soll doch wohl dieselbe Frist sein.

Auch hier wieder erhält die Fristbestimmung in jüngerer Zeit — seit der Mitte des 16. Jahrhunderts — einen anderen Sinn[4]. Wir lesen sogar im Landrechte von 1630: „binnen jaer ende dach, d. i. binnen een jaar ses weecken ende drye dagen“, und in dem Stadtrechte von Deventer 1642: „jair en dach, d. i. een jair, sess weken, drie daege en dwersnacht“[5].

Auch in Holland liegen uns die Beweise einer merkwürdigen Entwickelung vor. Erstens in Beziehung auf die Frist, während welcher der Graf eine nicht angetretene Erbschaft verwahrt „ter erfnamen behoef“. Diese ist vor und in dem 14. Jahrhundert „Jaer ende dach“[6] mit einer Aus-

[1]) Landbr. Joh. v. Vernenborch 1365 a. 31, 27 (Racer O. G. III. 65, 55) Iudicial Flor. v. Wevelich. 1383 (Ov. Tijdr. Reg. VI. 81, 94); Vertrag zwischen Zwolle und Kampen 1385 (v. Hattem Zwolle I. 225); Oud Archief Kampen I. 79; Zwolle Oude Keurb. (Ausg. Dozy) a. 202, 261; vgl. Stadtr. Ommen 1473 S. 38, 39. — [2]) Meine Ausgabe A. 98, C. 169, Th. II. S. 68, 158. — [3]) v. Vloten Vijftal lezingen 141, Dumbar K. en W. Deventer 169. — [4]) Landbr. David v. Burgund 1478 a. 13 (Racer O. G. III. 156); Landr. 1630 I. 8 a. 6; Kampen Dig. Vet. folio 124 vso. Chalmot in seiner Ausgabe von Winhoff S. 450 Nr. 71 meint, die sechs Wochen und drei Tage seien ein Sächsischer Zuwachs. — [5]) Auch in den Stadtrechten von 1450 S. 141 und 1486 S. 169 ist der Ausdruck in einem Artikel so paraphrasirt; sonderbar genug, weil in anderen Artikeln Jahr und Tag offenbar noch den alten Sinn hat. — [6]) Geertruidenberg 1213, 1275 (v. d. Bergh Oorkb. I. 138, II. 123) Groote Waard in Z. Holland 1314, Tusschen Lek en Merwe 1320, Oud-Giessen, Alblas etc. 1322,

nahme, und diese in einer Gestalt, welche m. E. besagt, dass wir eine Neuerung vor uns haben. Sie ist zu finden in der Handfeste von Gorinchem 1382[1]). In Art. 32 sagt Herr Otto van Arkel: „waart, dat iemand storve, daar geen erfgenamen en volgen, dat zouden wij houden een jaar en zes weken lang, tot der regten erfgenamen behoef". Und in Art. 33 fügt er hinzu: „een jaar ende dach zal wesen" (wird sein) „een jaar „en zes weken". Eine höchst sonderbare Paraphrase des Art. 32, worin von Jahr und Tag nicht die Rede ist. Muthmasslich hat es früher in Art. 32 geheissen „dat zouden wij houden jaar ende dach". Diese Frist ist durch einen neuen Artikel 33 um sechs Wochen verlängert, und späterhin die neue Fristbestimmung in Artikel 32 eingeschoben. Beweisbar ist diese Geschichte zwar nicht, aus den erwähnten Artikeln spricht sie aber m. E. deutlich genug.

Denselben Gang stellen uns die Kennemer Handfesten vor Augen. Nach der von 1346 darf weder der Graf noch jemand von seinetwegen einen ansprechen „van synen lyve" wegen Verbrechen, welche „een jaer ende dagh gheleden zijn, het en waar, dat onse bailliu yemandt binnen 'sjaars met recht ende vonnisse ballinck slandts gheleydt hadde"[2]). Noch in 1404 ist hier die Fatalfrist von einem Jahre in Gebrauch. Der Schulze darf einer Handfeste jenes Jahres zufolge keine „kennisse doen" von Sachen vor ihm verhandelt „langher dan binnensjaers"[3]). Erst 1562 kommt in anderem Zusammenhange die Frist von einem Jahre und sechs Wochen zum Vorschein[4]).

Dass aber die Verjährungsfrist (s. v. v.) in Kennemerland in älterer Zeit ein freies Jahr war, wird uns bestätigt in der Handfeste von Haarlem von 1245 und denjenigen, welche hieraus abgeleitet sind. Nach diesen erwirbt der Käufer rechte Gewere durch Besitz „per annum et diem vel amplius", der Pfandgläubiger durch Besitz „per annum et amplius"[5]).

Alblas etc. 1323, Papendrecht 1387 (v. Mieris Charterb. II. 139, 244, 271, 308, III. 456) Matthyssen Rechtsb. v. d. Brielle 178.

[1]) v. Zomeren, Beschr. v. Gorinchem 168—169. — [2]) v. Santen, Kennemerland 16. — [3]) Ebendas. 24. — [4]) Ebendas. 67. — [5]) v. d. Bergh Oorkb. I. 223, 222. In Delft Art. 53 ist „per annum et amplius" übersetzt mit „jair ende dach". In den im Texte genannten Handfesten lesen wir wiederholt „per annum et unum diem". Ebendas. 220 a. 18.

Hier ist wohl keine verschiedene Frist gemeint, sondern in beiden Artikeln annus integer, eine Andeutung, welche auch in Art. 11 der zweiten Handfeste von 1245 vorkommt[1]).

Noch deutlicher, als was über den Pfandbesitz gesagt wird, spricht die Vorschrift über die „hebbende weer". Diese lautet im Delftschen Texte wie folgt: „Voirt inder poirten van Delf soe syn gheset drien jaerlicxe ghadinghe, teerste den naesten Dynxdaghes nae derthiendaege, tander des naesten Dynxdaghes nae der octave van paeschen, tderde is Dynxdages nae der octave St. Jans Baptiste. Dese gadinghen sijn dairtoe geset, dat elck poorter, die erve besit, voirt come in elck van desen drie gadinge ende antwoerden mach van synen erve, ist dat men hem anspreect ende beclaget. Ist oeck dat hij niet beclaecht en wort in enyghe van dese drie gadinghe, soe mach hij voirt mer nae schepenen vonnesse, rustelicke syn erve behouden ende besitten"[2]).

Jeder auch nicht titulirte Besitzer erwirbt also rechte Gewere, indem er die Frist von drei echten Dingen hindurch besitzt (d. h. höchstens während eines Jahres)[3])! Es ist ja durchaus unwahrscheinlich, dass der Käufer dazu eine Frist von einem Jahre und sechs Wochen bedurft hätte.

In den erwähnten Handfesten von 1245 und 1246 ist also ohne Zweifel „annus et dies" ein „freies Jahr"[4]).

Auch die „Costumen" von Süd-Holland liefern, wie es mir scheint, den deutlichen Beweis, dass in dieser Baljuwschaft die Frist von einem freien Jahre die ursprüngliche war. In der Formula des Ferdbannes vom Schulzen demjenigen gegeben, der durch Auflassung oder Fronung eine Immobilie erworben, wird u. a. geboten: „dat niemandt dit lant en ript, noch en roert ..... hij en spreect aen binnen jaer ende

---

[1]) v. d. Bergh Oorkb. I. 223. — [2]) Soutendam K. en Ord. v. Delft 235, 248. Handv. v. Haarlem 3, 10. — [3]) Er kann noch im dritten Dinge beklagt werden, wenn er voriges Jahr am Tage des letzten Dinges oder zwischen diesem und dem ersten Dinge angefangen hat zu besitzen, u. s. w. — [4]) Wir dürfen hier wohl auch einen Artikel aus dem Stadtrechte von Enkhuyzen aus dem 15. Jahrhundert in Betracht ziehen, das in anderer Hinsicht dem Besitze von „ein Jahr" Kraft beilegt, n. l. Art. 145 (Pols Westfr. Stadr. II. 219) „Wie arve beseten of betymmert heft een jaer lanc rustelic ende vreedelic, die sal die arve hebben tot des rechts segghen, of syt begheren die besitters des arfs syn ....

dach"[1]). Im selben Geiste sagt Art. 54, 1° der „Keuren, Costumen en vonnissen van Zuyt-Holland[2]); „die schout ..... gebiet, dat niemant die gift stoore, hij en stoortse binnen jaer ende dach ..... Ende worde die gift niet gestoort binnen 's jaars, soe wyset landrecht, dat sy daerin berusten sullen ten ewigen dagen". Der Schluss liegt auch hier auf der Hand, die Ausdrücke „binnen jaer ende dach" und „binnen 's jaers" sind gleichbedeutend, Jahr und Tag bezeichnet ein freies Jahr. Dies darf man auch folgern aus Art. 61[3]), wo demjenigen, der „op eenen dooden schult eysschen wil" erlaubt wird, seine Ansprüche „binnen 's jaars" zu beweisen durch seinen Eineid; ist aber der Todte schon „jaar ende dach" verstorben, so darf er den Beweis nur erbringen durch Briefe oder Zeugen. Ganz derselbe Gegensatz also wie im Art. 54.

Auch für Dordrecht gilt m. E. dasselbe. Nach der Handfeste von 1315 soll jeder Erwerb einer Liegenschaft hier im Jahrgedinge verkündet werden, „ende [so wie] na dier tyt dat hyt enewarven int porterghedinghe betoeght heeft besit een jaer ende enen dach onghekalengiert, dat hem na dier tijt gheenrehande antale noch gheenrehande calaingie deeren en sal[5]).

In den Küren von 1358 und von 1401[6]) wird dieser Grundsatz weiter ausgearbeitet und dabei werden merkwürdiger Weise die Fristen von Jahr und Tag und von einem Jahr wechselweise genannt, was doch schwerlich der Fall gewesen wäre, wenn nicht beide identisch geachtet wären.

Nach zwei Sätzen, in denen die bekannten Folgen des Besitzes von Jahr und Tag nach vorschriftsmässiger Verkündigung betont werden, enthält ein dritter Satz die Bestimmung: „voirt so wat coop van lande van husen of van

---

[1]) Mr. J. A. Fruin, Rbr. v. Dordt II. 309, 311. — [2]) Ebendas. 259. — [3]) Ebendas. 265. — [4]) Neben diesen Artikeln steht zwar etwas sonderbar Art. 73, zufolge dessen, wer ein besseres Recht hat, den „Heemradersbrief", womit jemand in ein Erbe kam, „bestooren" (d. h. anfechten) darf „binnen een jaar ende ses weecken". Mir kommt wahrscheinlich vor, dass Art. 73 von jüngerem Datum als Art. 54 und 61. Da aber die Sammlung nur in einer Handschrift aus dem 16. Jahrhundert vorliegt, ist die Frage nach dem Alter der verschiedenen Artikel bis jetzt nicht zu ermitteln. — [5]) v. d. Wall, Priv. v. Dordrecht I. 141. — [6]) Rechtsbr. v. Dordrecht I. 93 u. 60.

renten, die nu ghedaen worden, van desen daghe voerwaerts, te landewaerts ende niet verboden en wort int jaerghedinge, dat en sal denghuenen gheen onstade doen, die dat goet coopt ende verbiedt in jaergheding, also varre als binnenjaers na dien verbieden niet gekalengiert en wordt."

Es liegt hier offenbar der Fall vor, dass ein Gut zweimal verkauft wird. Der erste Käufer hat die Verkündigung unterlassen. Als er aber wieder verkauft, lässt sein Käufer das Gut gehörig im Jahrgedinge verbieten. Die Versäumniss des ersten Käufers schadet ihm nicht. Für ihn hat der Besitz von einem Jahre seinen vollen Erfolg. Dass man für den Käufer eine kürzere Frist zur Erlangung der rechten Gewere gefordert hätte, wenn sein Auctor die gesetzlichen Verkündigungen vernachlässigt hatte, wäre doch zu toll. Also in dieser Küre müssen Jahr und Tag und Jahr identisch sein, beide ein freies Jahr bedeuten.

Für Seeland haben wir nur einzelne Beweisstellen, welche aber nicht ohne Bedeutung sind. Nach der Küre von 1258 A. 94[1]) haben die Verwandten das Näherrecht „infra annum et unum diem", nach der von 1290 A. 90[2]) „binnen 's jaars", nach der von 1496 II. 12 „binnen jaer ende dagh". Von Zweien eins, entweder ist in der letzten Vorschrift ein freies Jahr gemeint, oder, wenn Jahr und Tag heissen soll „ein Jahr und sechs Wochen", so sind die sechs Wochen ein Zuwachs aus dem 14. oder 15. Jahrhundert[3]).

Brabant giebt für unsere Frage wenig Licht, einzelne Fingerzeige in dieser Richtung fehlen aber auch dort nicht. Die Frist, innerhalb welcher man sein Retractsrecht ausüben muss, ist hier meistens ein Jahr[4]). Die Frist von Jahr und

---

[1]) v. d. Bergh Oorkb. II. 25. — [2]) Ebendas. II. 340. — [3]) In der Küre von 1496 IV. A. 13 kommt die Frist von einem Jahre und sechs Wochen vor. In den Cost. von Middelburg begegnen wir der von Jahr und Tag (Rubr. XI. a. 4). Versluys und de Timmerman, die bekannten Commentatoren dieser Costumen, halten den Sinn dieser Worte für zweifelhaft. Eine feste Praxis scheint sich dort in dieser Beziehung also nicht gebildet zu haben. — [4]) Oirschot Cost. 1607 XI. a. 1, St. Oedenrode Cost. 1546 a. 17, Eindhoven Cost. s. d. a. 6, Reusel Cost. 17. Jahrh. a. 68, s Hertogenbosch 1606 XI. a. 2, XXIII. a. 15, Raeminge (zwischen den Bosch und anderen Städten der „Meiery") 1495 a. 24—28.

Tag treffen wir nur vereinzelt hier und dort[1]), und nirgends ist darunter offenbar ein Jahr und sechs Wochen zu verstehen. In Herzogenbusch vielmehr sogar das Gegentheil. Im Privilegium Trinitatis von 1394 finden wir in fast denselben Worten die Haarlemsche Bestimmung über die rechte Gewere wieder, in welcher, wie wir sahen[2]), „Jahr und Tag" die Bedeutung von einem freien Jahre hatte. Im Lande von Megen[3]) kommt im Jahre 1614 eine Retractsfrist von einem Jahre und sechs Wochen vor. Dass aber dieselbe damals neu war, darf m. E. mit Recht gefolgert werden aus den alten Costumen von Megen a. 20. Nach diesen bleibt, wenn ein Verkauf nicht gehörig verkündet ist, das Näherrecht bestehen „ook nae den Jaere". Regel ist also nach diesen Costumen, dass es ausgeübt werden muss „binnen den jaere".

Soweit mir bekannt, kommt die Frist von einem Jahre und sechs Wochen in den Niederlanden zuerst vor im heutigen Gelderland, und zwar in den Privilegien von Zutphen 1190[4]) und Arnheim 1233[5]) (insofern gleichen Inhalts). Beide sind, wie mir scheint, in dieser Hinsicht äusserst merkwürdig. Die betreffenden Sätze lauten: „si qui vero advene fuerint inhabitantes, cuiuscumque conditionis sint, qui nec dominos nec parentes habeant, quod constet civitati, si decesserint, nec ego, nec villicus meus hereditatem invadet, sed scabini inter se occupatam detinebunt ad annum et sex septimanas. Quod si infra annum vel dominus vel heres ipsorum comparuerit, qui de hereditate ipsorum actionem proposuerit, scabini omnem iustitiam sibi facient. Si vero nec dominus vel heres infra annum venerint" etc.

Diese Privilegien scheinen beim ersten Anblick meiner Ansicht zu widersprechen. Sie erwähnen ja schon sehr früh die sechs Wochen; in Wirklichkeit aber sprechen sie sehr stark für meine Auffassung, dass die ursprüngliche Verjährungs- resp. Ersitzungsfrist ein Jahr war.

Die Erben müssen ihre Rechte geltend machen „infra annum", so heisst es zweimal in unzweideutigen Worten.

---

[1]) Grave Cost. s. d. XII. a. 3, XVIII. (Christ. 976) s Hertogenbosch Priv. Trin. 1394 a. 26. — [2]) Oben S. 84. — [3]) Christijn II. 1013. — [4]) Sloet Oorkb. 374, Bondam Ch. 24. — [5]) Sloet Oorkb. 572, Bondam Ch. 404.

Nun sage man nicht, die Schöffen müssen aber doch ein Jahr und sechs Wochen[1]) die Erbschaft für sie verwahren. Dieser Widerspruch besteht für denjenigen, der genau den Sachverhalt beobachtet, nicht. So weit unsere Quellen reichen, sagen sie uns, dass in Zütphen — sowie in fast ganz Gelderland — die Ruhe des Sterbehauses die ersten sechs Wochen nicht gestört werden darf. Dies erklärt m. E. genügend, weshalb man das Jahr, während dessen die Erben ihre Ansprüche geltend machen konnten, erst nach Ablauf dieser sechs Wochen hat anfangen lassen. Darf man annehmen, dass diese Anschauung den Privilegien zu Grunde liegt[2]), so widersprechen sie meiner Auffassung nicht, stützen diese vielmehr.

Durch das Vorstehende ist, wie ich glaube annehmen zu dürfen, zur Genüge bewiesen, dass die Grimmsche Vorstellung richtig, dass die ursprüngliche Meinung der Formel Jahr und Tag keine andere ist, als ein freies Jahr, und dass erst in späterer Zeit den Worten der uneigentliche Sinn ein Jahr und sechs Wochen beigelegt ist. Man wende nicht ein, dass nur die Terminologie sich geändert, dass man erst von einem Jahr und sechs Wochen zu reden angefangen hat, als nicht mehr allgemeinkundig war, dass unter „ein Tag" zu verstehen sei „sechs Wochen". Zu dieser Behauptung wäre man erst dann berechtigt, wenn man erst erwiesen hätte, dass es darunter wirklich in alter Zeit verstanden wurde. Diesen Beweis erbringt man nicht, und kann man nicht erbringen. Ja, wir dürfen fragen, wie wäre es überhaupt möglich ge-

---

[1]) Aus dieser Frist wird nachher eine von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen. Rbr. Zütphen I. A § 56 (Pijnacker Hordijk 17), Stadtr. 1615 VI. 1. — [2]) Ich sehe keinen besseren Ausweg. Dass man die Ausdrücke „een jaar en zes weken" und „een jaar" durch einander benutzt hätte, ist geradezu undenkbar. An Interpolation des „en zes weken" zu denken, dazu besteht gar keine Veranlassung. Nur eine solche Interpretation ist also erlaubt, welche das Recht des Erben, „infra annum" seinen Anspruch geltend zu machen, mit der Pflicht der Schöffen, die Erbschaft „annum et sex septimanas" zu verwahren, in Einklang bringt. Das Deventer Recht giebt uns ein Beispiel derselben Regelung, Stadtr. 1450 S. 141, 1486 S. 169 „Soe waer dat erftael vervallet bynnen onser stad van Deventer, soe sullen die straetscepenen inleiden den erfgenamen bynnen jaer ende dage, ende die uytreiker mach die utinge verhalden sess weken ende drie dage".

wesen, dass man das Verständniss verlor für den Sinn einer Formel, welche so vielfache Anwendung finden müsste wie das „Jahr und Tag".

Und schon an sich wäre es durchaus unwahrscheinlich, dass man Jahrhunderte hindurch immer „annus et dies" geschrieben haben würde, wenn man ein Jahr und sechs Wochen gemeint hätte. Man kann es nicht hiermit rechtfertigen, dass in der Formel „dies" „Gerichtstermin" heisst. Es gab unbestritten mehrere Gerichtstermine. Weshalb würde man gerade den einen von sechs Wochen als dies bezeichnet haben? Und warum würde dem dies (an sich, ohne annus) nirgends der Sinn von sechs Wochen beigelegt sein?

Nein, wollen wir historisch festen Boden unter den Füssen behalten, so müssen wir annehmen, das „Jahr und Tag" bedeutet was die Worte sagen (ein freies Jahr), überall wo und immer, wenn nicht das Gegentheil dargethan wird; in erster Linie also in fränkischer Zeit.

II.

Setzen wir uns auf diesen Standpunkt, so sind wir schon sogleich einen Schritt weiter auf dem Wege zur Beantwortung einer zweiten Frage: wie ist die Frist von „ein Jahr und sechs Wochen" zu erklären? Diese wird in zweierlei Sinn beantwortet. Albrecht[1]) und in seiner Spur u. a. Rich. Schröder[2]) sagen: „es ist die Frist von drei echten und drei gebotenen Dingen[3]). Rud. Sohm[4]) und mit ihm u. a. A. Heusler[5]) sehen darin die Frist von einem Jahre und einem echten Dinge, welches nach ihnen jede sechs Wochen abgehalten wurde.

Wir untersuchen zuerst letztere Auffassung. Sohm gründet dieselbe auf die fränkischen Gerichtsfristen. Ist mir

---

[1]) Gewere 115 flg. — [2]) Lehrb. d. D. Rgesch. 672. — [3]) Stobbe, Handb. I. 463 resp. 570 drückt sich etwas vorsichtiger aus. Auch er hält die sechs Wochen (und drei Tage) für die Zeit von drei gebotenen Dingen, meint aber, dass das Jahr hier entweder den Zeitraum, in welchem drei ungebotene Dinge abgehalten werden, oder die Zeit, in welcher ein Grundbesitzer seinen Acker ausgenutzt hat, bedeute. — [4]) Fränk. Reichs- und Gerichtsverf. S. 433 n. 128, Fränk. R. u. Röm. R. (Zschr. d. Sav.-Stift. I. 1 S. 58. — [5]) Inst. d. D. Privatr. I. 57.

obige Beweisführung gelungen, so steht fest, dass der Ursprung der Frist von einem Jahre und sechs Wochen nicht in fränkischer Zeit liegt, und also deren Erklärung nicht in der fränkischen Gerichtsverfassung zu suchen ist. Auch ohne das könnte mich diese Auffassung nicht befriedigen. Sie steht und fällt mit der These, dass das echte Ding jede vierzig oder zweiundvierzig Tage abgehalten wurde. Und diese scheint mir nicht genügend begründet [1]).

Man meint, jede Grafschaft habe drei Hundertschaften gezählt, in jeder Hundertschaft seien in karolingischer Zeit jährlich drei echte Dinge abgehalten, in jeder Grafschaft also jährlich neun, also ungefähr [2]) jede 40 Tage eins; und man

[1]) E. Glasson, Histoire du Droit et des institutions de la France III. 302 nennt die Beweisführung derer, welche eine Gerichtsfrist von 7 resp. 40 Tagen behaupten, des „procédés fantaisistes". Diese Qualification möchte ich nicht vertheidigen. Dass aber ungeachtet der Bestreitung von Waitz, D. Verfassungsgesch. IV. 374 und 526 flg. und Ludovic Beauchet, Histoire de l'organisation judiciaire en France § 55, Sohms Lehre in voller Kraft dastehe, wird kaum behauptet werden. — [2]) Dies trifft nicht zu. Das freie Mondjahr enthält 354 Tage; zieht man für neun dreitägige Dinge 27 Tage ab, so bleiben für neun Zwischenzeiten (Gerichtsfristen) 327 Tage, also für jede 45 Tage. Das Julianische Jahr würde bei gleicher Berechnung Gerichtsfristen von 46 bis 47 Tagen ergeben. Brunner meint — jedenfalls in genauerem Anschluss an altgermanische Sitten — es handle sich hier um Gerichtsfristen von sechs Mondwochen (D. Rgesch. II. 217). „Wenn der Richter des Gaues .... „alle sechs Wochen sein echtes Ding abhielt, so entfielen auf den „ganzen Gau acht bis neun echte Dinge im Jahre", so sagt Brunner weiter. Acht echte Dinge würden nach seiner Berechnung 8 × 44,3, also 354 Tage — geradezu ein Mondjahr — erheischen. Jedes Sonnenjahr würde einen Ueberschuss von 11 Tagen geben. Auf jedes vierte Jahr wäre also ein neuntes Ding gefallen: „Hatte der Gau drei oder „vier Hundertschaften, so wurde die einzelne Hundertschaft etwa drei- „oder zweimal für das echte Ding in Anspruch genommen", so folgert Brunner (S. 219 n. 11). Rechnen wir genau, so soll es nach Brunners Lehre heissen: Hatte der Gau drei Hundertschaften, so wurden in drei Jahren zwei Hundertschaften dreimal, eine Hundertschaft zweimal, in jedem vierten Jahre jede Hundertschaft dreimal für das echte Ding in Anspruch genommen. Hatte aber der Gau vier Hundertschaften, so wurde während dreier Jahre jede Hundertschaft je zweimal, in jedem vierten Jahre drei Hundertschaften zweimal, eine Hundertschaft dreimal für das echte Ding in Anspruch genommen. Wenn auch dieses sich mit den Quellen vertrüge, welche wiederholt „tria placita legitima" erwähnen, wie stünde es in Gauen mit mehr als vier Hundertschaften?

bringt eine Menge Beweisstellen bei, aus welchen sich eine 40 tägige Gerichtsfrist ergeben soll.

Mir scheint kein Glied dieser Beweiskette von geprüfter Stärke.

Dass jede Grafschaft drei Hundertschaften zählte, ist geradezu unbewiesen und unwahrscheinlich [1]). In Bezug auf mehrere steht sogar das Gegentheil fest [2]).

Dass in jeder Hundertschaft drei, in jeder Grafschaft neun echte Dinge im Jahre abgehalten würden, ist in offenem Widerspruche mit Cap. missorum 819, worin Ludwig der Fromme eine Verordnung seines Vaters in dieser Art erwähnt: „Comitibus vero de nostro verbo unusquisque [sc. missus] precipiat, ut in anno tria generalia placita teneant, et ad illa omnis liber homo de illius comitatu, sicut a domino Karolo constitutum est, veniat“ [3]). Alle freien Männer der Grafschaft müssen also drei — nur drei — echte Dinge suchen. Wo hätte der Graf den Umstand für die sechs anderen hergeholt?

Und wäre dem so, dass in jeder Hundertschaft drei echte Dinge abgehalten würden, und dass jede Grafschaft drei Hundertschaften hätte, so wäre hiermit nicht eine sechswöchige Gerichtsfrist erwiesen. Nirgends ist ja den Grafen befohlen, die drei „placita“ gleichmässig über das Jahr zu vertheilen. Und wo in späterer Zeit Grafen, Droste, Richter an verschiedenen Dingstätten in ihrem Gebiete Recht zu sprechen hatten, thaten sie es an verschiedenen auf einander folgenden Tagen, indem sie sich zu der zweiten begaben, sobald sie an der ersten ausgerichtet hatten. Solch ein Umgang wurde denn gewöhnlich erst nach einigen Monaten wiederholt.

---

[1]) Unwahrscheinlich überhaupt im alten Frankenlande, wo die Grafschaften wohl mit den Gebieten der Gaukönige zusammenhängen, welche gewiss sehr ungleichen Umfanges gewesen sind. — [2]) Waitz l. c. 527, Beauchet 126. — [3]) C. 14 (Boret. 290) Cod. Par. 4628. Die Worte de illius comitatu hat zwar nur der codex Parisiensis; sie enthalten aber eine Verdeutlichung, welche wir m. E. ruhig zur Erläuterung anderer Stellen anwenden dürfen. Dass die Gerichtsangehörigen nur dreimal jährlich hätten erscheinen sollen in ihrer eigenen Hundertschaft, dass aber das echte Ding jede sechs Wochen abgehalten, und der Umstand also jedesmal ein anderer gewesen wäre, ist bei der bekannten Zuständigkeit jedes echten Dinges für die ganze Grafschaft schon an sich unwahrscheinlich.

Sohm führt verschiedene Stellen aus Gesetzen, Formularen und Urkunden an, um sechswöchige Gerichtsfristen darzuthun. M. E. sind diese allesammt dazu nicht genügend.

In salischen Quellen begegnen wir zwar wiederholt Fristen von 40 oder 42 Tagen; einige Male wird sogar im Gerichte ein Beweis befohlen, zu liefern „in mallobergo in 40 noctes", der Beweis fehlt aber, dass dieser Gerichtstag das nächste echte Ding wäre[1]).

Ein anderes Mal wird angeordnet, dass der Unschuldseid zu schwören sei nicht „in", sondern „ante", „infra 40 noctes", oder es liegt kein Beweis vor, dass der Eid im echten Dinge zu schwören sei" [2]).

Und neben Stellen, welche eine Frist von 40 Tagen erwähnen, giebt es andere, welche uns vermuthen lassen, dass zwischen den Gerichtssitzungen ein Zeitraum von nur drei Wochen oder 14 Tagen liegt[3]).

Insoweit wir aus den ripuarischen Quellen etwas folgern dürfen in Beziehung auf die Gerichtsfristen, kann es nur dieses sein, dass die Dinge aufeinander folgen, mit einem Zwischenraume von höchstens 14 Tagen[4]). Und was spätere Capitularien und Urkunden anbelangt, so beweisen diese nicht, dass das echte Ding jede sechs Wochen gehalten, vielmehr das Gegentheil. Eine sehr übliche Formula bei der Anberaumung eines Beweistermins war „in proximo mallo post 40 noctes", oder „post 40 noctes in proximo mallo" [5]). Der Sinn dieser

---

[1]) L. Sal. 56, Cap. Sal. II § 8. — [2]) Cap. Sal. I. § 9, Carta Senon. 17, Form. Turon. 30 (Zeumer 191, 152). — [3]) L. Sal. 15 (2. Text bei Hessels) Cap. Sal. IV § 5, Cap. Sal. II. 8 § 1. — [4]) L. Rip. 30 § 1, 33 §§ 1 u. 4, 58 §§ 5 u. 21, 66 § 1 vgl. 67 § 2, Cap. Rip. § 6. Ich sage, insoweit wir daraus etwas folgern dürfen in Beziehung auf unseren Gegenstand. Gerade die lex Rip. aber mahnt uns zur grössten Vorsicht in dieser Materie. C. 59 § 4 enthält diese Bestimmung: wenn eine Partei den Canzler und seine Zeugen nicht zum Eide kommen lassen will über der Echtheit einer gegen ihn vorgebrachten Urkunde „tunc ambo con- „stringantur ut se super 14 noctes seu super 40 ante regem repraesentare „studeant pugnaturi". Man wird sich gewiss wohl hüten hieraus zu folgern, dass immer gerade 14 Tage nach dem Dinge, worin der Eid gelobt ist, ein Königsgericht abgehalten wird. Da sei man auch vorsichtig mit seinen Schlüssen in Betreff des echten Dinges. — [5]) Sohm l. c. 431.

Worte kann doch wohl kein anderer sein, als: im ersten Gerichte, das nach Ablauf einer Frist von 40 Nächten gehalten wird. Wäre die Gerichtsfrist immer 40 Nächten gewesen, so hätte man einfach gesagt: „in proximo mallo“. Das war aber offenbar der Fall nicht. Darum bestimmte man die Frist, welche der Partei für ihre Beweislieferung zuerkannt wurde, und sagte: im ersten Dinge nach Ablauf dieser Frist hat sie zu diesem Zwecke zu erscheinen.

Es lag wirklich zwischen der Auferlegung und der Lieferung des Beweises öfters eine Frist von mehr als sechs Wochen, auch wenn dies „in proximo mallo post 40 dies“ bestimmt war [1]).

Und den kräftigsten Beweis gegen eine feste Frist von sechs Wochen für das Grafengericht enthält das Capitulare legi Sal. additum von 819 c. 1 [2]): „Qui mannitur, spatium mannitionis suae per quadraginta noctes habeat. Et si comes infra supradictarum noctium numerum mallum suum non habuerit“ (das kann also der Fall sein) „ipsum spatium usque ad mallum comitis extendatur, et deinde detur ei spatium ad respectum ad septem noctes; inde non noctium spatia, sed proximus mallus comitis ei concedatur“. So hätte doch der König nicht geschrieben, wenn an jedem zweiten Vollmond (resp. Neumond) das echte Ding gehalten worden wäre.

Schliesslich sei hier das Capitulare de just. fac. vom Jahre 811—813 c. 8 [3]) erwähnt, das m. E. in dieser Materie nicht genügend beachtet ist. Entweder die missatischen Gerichte im Januar, April, Juli und October sind ordentliche echte Dinge — was unwahrscheinlich — oder sie stehen neben diesen. Im ersten Falle besagt das Capitulare, dass immer [4]), im zweiten, dass nie in den vier genannten Monaten ein echtes Ding abgehalten wird. Nun möchte ich mir doch vorgerechnet sehen, wie das eine oder das andere mit sechswöchigen Gerichtsfristen stimmt.

Wenn also auch mit „annus et dies“ in karolingischer Zeit „ein Jahr und sechs Wochen“ gemeint gewesen wäre, so

[1]) Sohm l. c. 436 n. 138. Die 40 Tage sind hier überall eine Minimalfrist, indem sie nach Heuslers Vorstellung in der Formel „Jahr und Tag“ eben eine Maximalfrist wären. — [2]) Boret. 292. — [3]) Boret. I. 177. — [4]) Und zwar in jedem der genannten Monate viermal.

hätten wir noch kein Recht, die sechs Wochen aus der Echtedingfrist zu erklären [1]).

Auch der Sachsenspiegel erwähnt, sagte ich, nirgends ausdrücklich eine Frist von einem Jahre und sechs Wochen. Und wenn er es auch thäte, so würde noch die Echtedingfrist für die Zeit des Sachsenspiegels so wenig wie für die fränkische Zeit die „sechs Wochen" erklären.

Neuere Forscher, und unter denen die angesehensten [2]), sind der Ansicht, dass auch im alten Sachsen das echte Ding jede sechs Wochen gehalten wurde. Es ergiebt sich, sagt Schröder, dass eine Grafschaft mindestens [3]) drei Gerichtsbezirke (Hundertschaften, Goe, Goschaften) mit je einer echten Dingstatt umfasst, an jeder deren je dreimal jährlich echtes Ding abgehalten werden kann [3]).

Für das „mindestens" hat er gute Gründe. Selbst weist er nach, dass es sächsische Grafschaften gab mit 7, 5, 4 Echtedingstätten [4]).

Ist es aber auch richtig, dass an jeder Dingstatt dreimal jährlich das echte Ding gehalten werden kann, in grossen Grafschaften aber nicht gehalten wird? Mir scheint, unsere Quellen verneinen es [5]). So bestimmt wie möglich sagt uns

---

[1]) Mit einigen Fällen, wofür uns die Frist von Jahr und Tag bezeugt ist, hat auch das echte Ding gar nichts zu schaffen. Nach Form. Sal. Bign. 3,5 (Zeumer 229) hat der Verkäufer „usque anno et die" für die Gesundheit eines verkauften Sclaven einzustehen. Das kann doch kaum mit der Echtedingfrist zusammenhängen. — [2]) R. Sohm, Fr. R. u. Ger.-Verf. S. 433 n. 128. R. Schröder, Ger.-Verf. d. Sachsensp. (Z. d. Sav.-Stift. Germ. Abth. V. 2 S. 347) Lehrb. 543. — [3]) Ich spatiire. — [4]) Ger.-Verf. d. Sachsensp. S. 9, 15, 24, 40, 42. — [5]) Mir ist sogar noch nicht ganz klar, wie Schröders Ansicht, in jeder Grafschaft werde jede sechs Wochen ein echtes Ding abgehalten — für die ganze Grafschaft zuständig — sich zusammenreimt mit seiner Auffassung, Jahr und Tag (d. h. ein Jahr, sechs Wochen und drei Tage) sei eine Frist von drei echten und drei gebotenen Dingen. Dies wäre ja eine Frist von $(3\times6) + (3\times2) = 24$ Wochen, und wenn die echten Dinge eine Dauer von 3 Tagen hätten, 9 Tage, also 25 Wochen und 2 Tagen. Und wie stimmt Ssp. I § 70 mit der bekannten Wirkung von Jahr und Tag, wenn jede sechs Wochen ein echtes Ding abgehalten wird. „Hevet en „man geklaget uppe gut to dren dingen" — so heisst es dort — „man sal im geweldigen; dar en mut in nieman ut wisen, he en du't

der Sachsenspiegel, dass der Graf jede 18 Wochen das Ding abhält, und dass die Schöffen jede 18 Wochen das Ding suchen sollen.

Ssp. III. 61 § 1: „Over achtein weken sal die Greve sin ding utleegen buten den gebundenen dagen to rechten dingstat, dar de scultheete unde die scepenen unde die vronebode si“.

Ssp. I. 2 § 2: „Tu geliker wies solen se wertlick gerichte suken. De scepenen des greuen ding over achtein weken under koninges banne“ [1]).

Es wird zwar mehrfach eine Gerichtsfrist von sechs Wochen erwähnt, bleibt aber dahin gestellt, ob die Gerichtssitzung, wovon die Rede, das echte Ding ist.

Ueberhaupt ein paar Stellen über die „Klage um un- „gerichte“ sind in dieser Hinsicht beachtet.

Ssp. I. 67 § 1: „Svene man vor gerichte beklaget, n'is he dar nicht, man sal ime degedingen to me nesten dinge ...... klaget man ungerichte over enen vrien scepenbaren man, deme sal man degedingen dries, immer over ses weken under koninges banne unde to echter ding stat“. Also nach sechs Wochen giebt es wieder ein echtes Ding, so schliesst man. Nur im echten Dinge darf ja über Ungerichte eines Schöffenbarfreien geurtheilt werden. Und dieses letzte stützt man auf Ssp. I. 59 § 1: „of man up egen klaget, oder up enen scepenbaren vrien man ungerichte klaget, des ne mach die richtere niet richten man to echter dingstat unde under koninges banne“.

Mir scheint diese Beweisführung nicht sehr kräftig. Das echte Ding wird abgehalten unter Königsbann an echter Dingstatt, dies ist bekannt. Darum ist aber nicht jedes Gericht an echter Dingstatt und unter Königsbann das echte Ding [2]).

„mit rechter klage. Die inwisunge mach die man untreden binnen „der jartale uppen hilgen, he mut aver dat gut vorstan unde to „nesten dren dingen of man dar up klaget“.

[1]) Zu beachten ist, was Schröder bewiesen, dass öfters dieselben Schöffen Recht sprechen in verschiedenen Dingstätten. — [2]) Ganz richtig unterscheidet Planck, Das Deutsche Gerichtsverf. im M.-A. I. 121, wo er sagt: „Nur an diesem [Orte] to rechter dingstat, hält der Graf „sein echtes Ding ..... Nur an diesem Orte, to echter dingstat, richtet der Graf ferner über Klagen wegen Ungericht gegen einen Schöffenbarfreien“.

Der Hinweis auf diese Stellen klingt aber desto sonderbarer, wenn wir daneben Ssp. I. 62 § 6 beachten, wo wir folgendes lesen: „Tuges sal man over ses weken vulkomen, des sik die man anematet, oder to hant of he wel. Sal man aver egen getügen, dat mut to hant oder to me nesten dinge geschien“.

M. E. lässt sich aus dieser Stelle nur folgern, dass das nächste Ding nicht über sechs Wochen abgehalten wird. Die Vertreter der von mir bekämpften Lehre geben dies nicht zu. Sie erklären den Gegensatz zwischen „over ses weken“ und „to me nesten dinge“ hiermit, dass das echte Ding zwar ungefähr aber nicht genau jede sechs Wochen abgehalten würde. Und in Ssp. I. 59 und 67, welche wieder bestimmt eine Frist von sechs Wochen erwähnen, soll gerade das echte Ding gemeint sein. Entweder das eine oder das andere muss doch wohl unrichtig sein[1]).

Wir gelangen jetzt an die Zeit, worin unzweifelbar die Frist von einem Jahre und sechs Wochen vorkommt, und fragen, ob für diese Heuslers Erklärung richtig ist. Und auch hier können wir nur verneinen.

In den sächsischen Städten wird das echte Ding (placitum legitimum), so lange es regelmässig vorkommt, ganz gewiss abgehalten dreimal im Jahre, das Schulzending ziemlich allgemein jede vierzehn Tage[2]).

Das sächsische Lehnrecht kennt ganz und gar keine echten Dinge, geschweige denn sechswöchige Echtedingfristen[3]). Weder im Stadtrechte noch im Lehnrechte könnte also eine Frist von sechs Wochen mit dem echten Dinge zusammenhängen.

Und in den Niederlanden gilt genau dasselbe[4]).

---

[1]) Richtig scheint mir in dieser Hinsicht Stobbe, Gerichtsverf. d. Ssp. in Zschr. f. D. R. XV. S. 110. — Ssp. II. 3 §§ 1 u. 2 würden erst dann seiner Ansicht entgegenstehen, wenn ausgemacht wäre, dass der Zweikampf im echten Dinge zu führen sei. Dies ist aber m. E. nicht der Fall. Auch die städtische Gerichtsverfassung spricht m. E. gegen sechswöchige Echtedingfristen. Wenn man wirklich früher an sechswöchige, für die ganzen Gaue zuständige, echte Dinge gewöhnt gewesen wäre, würde man sich dann späterhin mit drei echten Dingen im Jahre begnügt haben? — [2]) Planck, Das D. Gerichtsverf. im M.-A. I. 22. — [3]) Ebendas. 119. — [4]) Ueber Friesland können wir schweigen.

In Drenthe klagte man um Eigen — und bei diesem wirkt die Frist von Jahr und Tag — auf dem „Rocht", das nicht an festbestimmten Terminen, sondern so oft es nöthig, abgehalten ward. Gerichte, welche alle sechs Wochen gehalten würden, gab es in Drenthe nicht[1]).

In Selwerd wird das „Hoofding" dreimal jährlich abgehalten, das „Springding" ebenfalls (Freitags nach dem Hoofding), die „leege bank" (das Niedergericht) wöchentlich einmal[2]).

In Overissel wurden nach Stadt- und Landrechten wahrscheinlich die Schulzengerichte, welche auch über Eigen urtheilten, einmal oder mehrmal in jeder Woche abgehalten. Jedenfalls giebt es hier kein einziges Gericht, das jede sechs Wochen eine dreitägige Sitzung hält[3]).

Was Holland anbetrifft, haben wir zu unterscheiden.

In Kennemerland werden das „Graefding" und das „ban-

Hier kommen — wie ich schon sagte — die sechs Wochen nicht vor. Die Kraft des Besitzes von Jahr und Tag hängt da zusammen mit dem Versäumen von drei echten Dingen (tria lyoedthing) XXIV. Landr. I. (Vgl. meinen Aufsatz in „Handel. en Meded. d. Maatsch. d. Nederl. Letterk. 1889—1890 S. 147, 154 flg.)

[1]) Das „Ding", die „Goespraeke" wurde abgehalten in jedem der sechs „Dingspelen" dreimal im Jahre. Angefangen wurde hiermit jedesmal Montags nach St. Pontiaen (14. Jan.), 14 Tage nach Ostern, und Montags nach Sant Gangen (10. Oct.). Sobald in einem Dingspele ausgerichtet war, reiste der „Drost" nach dem anderen und fing hier zu richten an. Das Lotting wurde im ganzen dreimal im Jahre abgehalten, den zweiten Montag nach Ostern, den ersten Dingstag nach Pfingsten, und am St. Magnustage (19. Aug.). Dass zwischen dem ersten und zweiten Lotting ein Zeitraum von sechs Wochen liegt, wie Brunner, Rgesch. II. 217 n. 2, bemerkt, scheint mir für unsere Frage ganz ohne Bedeutung, weil wir mit grösster Sicherheit wissen, dass es im ganzen Jahre nur drei Lottinge giebt. Vgl. S. Gratama, Bijdr. t. d. Rgesch. v. Drenthe S. 31, 64, 91, 105, 155, und meinen ebengenannten Aufsatz. — [2]) J. A. Feith, Het gericht von Selwerd. S. 108, 116, 127. — [3]) Meine monographie De Stad Vollenhove en haar recht I. 326; Dumbar, K. en W. Deventer I. 156. Landr. 1630 I. 9 § 1; 10 §§ 1, 3; 12 § 2; Ontw. Stadr. Campen p. 7. Dig. Vetus p. 32; Ommen 1507 a. 5; Goor a. 50, Rechten en gewoonten d. Stad Deventer 1642 D. II. t. 7 u. 8. Vgl. Tegenw. Staat v. Overijssel III. 154. Unsere Berichte aus Overissel sind in dieser Hinsicht weniger ausführlich und bestimmt als wir wünschen würden; das zuletzt im Texte Gesagte stellen sie aber vollständig ausser Zweifel.

ding" einmal jährlich gehalten[1]), das Schulzending seit 1561 höchstens zweimal die Woche[2]). Um Eigen wird hier gedungen „met seventuigh" (sagen wir, mit recognitores aus den Nachbarn), nicht an bestimmten Tagen, sondern derweise, dass der Schulze, so oft es nöthig, auf Bitte des Klägers den Tag bestimmt, an welchem zu Gericht gesessen werden soll auf dem Grundstücke, worüber der Streit zu führen ist[3]).

In Haarlem und anderen Städten — wir sahen es oben — wird um Eigen gedungen dreimal des Jahrs an festen Tagen[4]).

In Süd-Holland finden „aenvangen van erven", womit der Prozess um Eigen anhebt, statt „opten vierschaerdach"[5]) und wird die „Vierschaer" gehegt von 14 Tagen zu 14 Tagen[6]).

In Zeeland darf das Grafengericht („de hooge Vierschaer") nicht gehalten werden zwischen dem 1. Juli und dem letzten August, noch zwischen Allerheiligen und Ostern; kann also nicht alle sechs Wochen stattfinden[7]). Die Schulzengerichte werden wöchentlich abgehalten[8]).

In Zutphen endlich sitzen, so weit wir wissen, die Schöffen jeden Donnerstag zu Rechte[9]).

In keinen von den Ländern und Städten, welche ich erwähnte, und in welchen die Frist von einem Jahre und sechs Wochen nachgewiesen, treffen wir ein Gericht, das jede sechs Wochen abgehalten wird. Jene Frist kann also hier nicht mit einer Gerichtsfrist zusammenhängen.

Hiermit ist, wie es mir scheint, die Sohm'sche und Heusler'sche Erklärung verurtheilt. Annehmlicher scheint mir

[1]) v. Santen 208, Lams 1, Rendorp de origine et progressu juris in Kennemerlandia 34 flg. — Wenn das „Hofding", daselbst erwähnt, ein anderes ist als das „Graefding", so wissen wir nicht, ob ersteres an bestimmten Zeiten gehalten. — [2]) Lams 124. Wie oft das Schulzengericht früher zusammentrat, ist uns unbekannt. — [3]) v. Santen 209. — [4]) Oben S. 85. — [5]) Keuren, Cost. en Vonnissen 54, 2 (Fruin Rbr. v. Dordrecht II. 259). — [6]) Ebendas. 43 S. 252; vgl. S. 329. — [7]) Keur 1496 I. 1. — [8]) Ebendas. I. 34. — [9]) Keurb. I. A §§ 64 u. 67, I. B § 1, II. A § 3 (Pijnacker p. 18, 49, 111). In der Stadt Utrecht, wo schon um 1340 „Jahr und Tag" paraphrasirt wurde mit „een jaer ende tue ende viertich daghe", „een jaere ende zes weken" (Middeleeuwsche Rb. d. St. Utrecht I. 8, 99), wurde damals wöchentlich zweimal zu Gericht gesessen (ebendas. S. 4, 49). Vgl. über eine Spur von den drei echten Dingen daselbst, s. Muller, Fz. Inleiding t. d. Middeleeuwsche Rbr. d. St. Utr. S. 48.

die von Albrecht, Stobbe, Zöpfl [1]) und Schröder. Est ist überhaupt nicht unwahrscheinlich, dass in den sächsischen Städten, in Süd-Holland und überall, wo die Banck jede vierzehn Tage gespannt wurde, die Frist von sechs Wochen aus einer Verdreifachung der Gerichtsfrist entstanden ist. Dass Klägern und Beklagten dreimal, in drei verschiedenen Gerichten, die Gelegenheit geboten wurde, Klage zu erheben, oder sich zu vertheidigen, war altes und ziemlich allgemeines Recht. Dass man, angenommen eine Verjährungs- resp. Ersitzungsfrist von einem Jahre, die Regel aufgestellt hat, ein Jahr darf der Kläger schweigen, in einem der drei folgenden Gerichte aber muss er reden, dies ist sehr erklärlich [2]).

In Gegenden, wo unseres Wissens nicht jede 14 Tage gerichtet wurde, kann dann die Frist in Nachfolge von anderen eingeführt sein. Dies ist wenigstens möglich; eine bessere Erklärung wüsste ich nicht. Auch die Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen — die zwar nur vereinzelt vorkommt — scheint mir nicht mit Sicherheit zu deuten zu sein. Dreitägige Gerichte jede sechs Wochen kommen in den erwähnten Quellen nicht vor. Die Gerichte von 14 Tagen zu 14 Tagen währen weder drei Tage, noch rücken jedesmal um einen Tag auf.

III.

Eine der wichtigsten Fragen in Bezug auf „Jahr und Tag" ist unbestritten die nach der Wirkung der rechten Gewere. Diese war bekanntlich nicht überall dieselbe, und auch in dieser Hinsicht scheinen die niederländischen Quellen mir genaue Beachtung zu verdienen. Die Niederlande umfassen einerseits einen grossen Theil des friesischen Stamm-

---

[1]) Deutsche Rgesch. III. 187 n. 5. — [2]) Gestützt wird diese Ansicht durch die Thatsache, dass bekanntlich die sehr übliche sechswöchige Frist hundertmal als eine Frist von dreimal vierzehn Tagen angedeutet wird. Nur eine merkwürdige Stelle aus den vielen vorliegenden sei erwähnt, die Handfeste von Noordeloos und Grooten Waard von 1434 a. 11 (Kemp Leven d. Heeren v. Arkel 247) „Besettingh doende op „Erf of staande Timmeringh, sal men den schuldenaar een wete doen, „binnen 14 dagen sijn goed te komen verantwoorden, dan niet komende, „sal de klager drie Klagen achtereen doen tot elken veertien dagen, en „dan mag hy synen eys met eede sterken". .....

landes und andererseits den Stammsitz der salischen und theilweise den der ripuarischen Franken.

Die Friesen waren zur Zeit der Lex Frisionum angesiedelt längs der Küste bis zum Zwin (Sinkfal). Nachdem sie von den Franken besiegt und unterworfen waren, hat sich der fränkische Einfluss auch im Rechte geltend gemacht, nicht aber in allen Theilen des alten Frieslands mit gleicher Kraft. Am wenigsten im jetzigen Friesland und Groningen — so weit dies letzte friesisch —, mehr in Westfriesland, Kennemerland und Rynland, am meisten wohl in den südlicheren Gauen Hollands. In Zeeland scheinen Spuren friesischen Rechts wieder viel häufiger [1]).

Neben Gebieten, deren ältere Bevölkerung von Friesen oder Franken ziemlich feststeht, giebt es andere, in Betreff deren die Frage nach den ältesten Bewohnern schwierig zu lösen ist. Drenthe, ein grosser Theil Overissels und Gelderlands werden nach Schröders eingehender Erörterung von vielen für das alte Hamaland — also für fränkisch — gehalten. Schröders Gründe sind zwar beachtenswerth, einerseits kann aber nicht geleugnet werden, dass alte und m. E. nicht ganz widerlegte Berichte die Issel als westliche Grenze des Sachsenlandes nachweisen [2]), und andrerseits mahnen uns die „Cives

---

[1]) Oefters treten diese in geradezu überraschender Weise zu Tage. Ein Beispiel. Bekanntlich gab es in Holland und Zeeland zweifaches Erbrecht. In den nördlichen Gauen Hollands galt das sogenannte „Aesdomsrecht" mit der Grundregel „het naeste bloet erft het goet", in den südlichen Gauen und in Zeeland das sogenannte „Scependomsrecht" mit der Grundregel „het goet gaet vandaer't gecomen is" (paterna paternis, materna maternis). Der Asega ist friesisch, was der weist also friesisch, das Aesdomsrecht also friesischen Ursprungs; die Schöffen dagegen sind fränkisch, und was sie weisen — das „Scependomsrecht" — ist fränkischen Ursprungs. So ungefähr lautet ein falscher und oberflächlicher Schluss, welchen schon viele einander nachgesprochen. Der Grundsatz, dass das Gut womöglich in der Familie bleiben soll, ist doch nicht etwa mehr ursprünglich fränkisch wie friesisch. Wer dies meinte, würde anders belehrt werden durch die Lesung des Fredewolder Erbrechts von 1396 (Richth. Rq. 381), das in dieser Hinsicht eine verblüffende Aehnlichkeit mit dem „Scependomsrecht" bietet (vgl. meine Bijdr. tot de Nederl. Rgesch. II. 70 n. 2). — [2]) Mr. J. Ph. Ver Loren, Lebuinus en zijne stichting te Deventer, Zwolle 1885 S. 40 flg., dessen Beweisführung ich zwar nicht im Ganzen beistimmen kann, bringt für die altsächsische Ansiedelung in der Gegend von Deventer m. E. triftige Gründe bei.

„Tuihanti, Cunei Frisiorum" auf dem Votivsteine von Housesteads zur grössten Vorsicht bei unseren geographischen Schlüssen für diese Gegend, und endlich sind in den drei Provinzen, welche ich nannte, verschiedene Spuren von nicht ripuarischem Ursprunge des Rechts nachzuweisen[1]). In Utrecht sind sich allem Anscheine nach Friesen und Franken begegnet und ist die Bevölkerung aus beiden Stämmen gebildet.

Wie man sich die ursprüngliche Stammesgrenze in den Niederlanden auch zu denken habe, unzweifelbar ist, dass im späteren Mittelalter die Sachsen namentlich auf die östlichen Gegenden vielfachen Einfluss geübt haben, der sowohl in der Sprache und in der Bauart, als im Rechte deutlich erkennbar ist.

In den meisten Provinzen finden wir also ein gemischtes, aus der Wechselwirkung von friesischen, fränkischen und sächsischen Einflüssen entstandenes Recht, in welchem in dieser Materie der eine, in jener der andere Factor mehr in den Vordergrund tritt[2]).

Für die friesischen Lande sind unsere Berichte über die rechte Gewere etwas dürftig. Jahr und Tag stand auch hier

---

[1]) In „Handelingen en mededeelingen van de Maatschappij der Nederl. Letterk." 1886—1887 S. 97 flg. habe ich dargethan, dass wir einen nichtripuarischen Mündigkeitstermin antreffen in Zutphen, Elburg, Amersfoort und wahrscheinlich in Drenthe, eine nichtfränkische Eideshelferzahl in Salland, Twenthe, Veluwe, Zutphen und Elburg. In denselben „Handelingen" 1889—1890 S. 145 habe ich verschiedene Spuren friesischen Rechts in Drenthe nachgewiesen, nämlich habe ich da auf das Lotting (lyoedthing) die Etten und die Klage um Erbe hingewiesen. — [2]) Betreffs die Auflassung z. B. giebt J. Wessels Boer in seiner Habilitationsschrift „Bijdrage tot de kennis van de ontwikkeling der eigendomsoverdracht van onroerend goed in Nederland" (Leiden 1887) auch in dieser Hinsicht manchen werthvollen Beitrag. In Friesland finden, falls Verkauf, drei Verkündigungen in der Kirche oder im Gerichte statt; folgt kein Widerspruch, so giebt der Richter dem Käufer einen „Ferdban". Von feierlicher Uebertragung durch den Verkäufer (effestucatio, halmwurf) keine Spur. Das Recht des nördlichen Theils von Holland hat mit dem friesischen viel Aehnlichkeit. Nur ein eigentlicher Ferdbann fehlt. Im südlichen Theile dagegen treffen wir die Verkündigungen, den Ferdbann und den Halmwurf an. In Drenthe wird zwar die „Effestucatio", Stocklegginge, erwähnt, nicht aber der Ferdbann.

die Klage dem Berechtigten frei; war diese Frist vergangen, so gab sie dem Besitzer ein Wehrmittel gegen den Angriff. Die meisten Stellen würden uns glauben machen, dass dies Wehrmittel an sich genügte, um den Anspruch zu entkräften.

So in Ansehung des Retracts: „Hwaso claghet om nyercaep, ende di ora tioeght et toe da aina, soe fyr soe hy dat tiugh habbe, dat hyt jeer ende dei biuetten ende bisetten habbe so moet hi al deer mei fri wessa"[1]). Das mit dem Banne belegte Gut des Ungehorsamen, Friedlosen ist endgültig dem Herrn verfallen: „ief hi naet tinget binna jeer ende binna dey heeren ende lyoda hulde"[2]). Der „Frana" verwahrt während Jahr und Tag — nicht länger — den Nachlass eines Fremden. Nach Ablauf dieser Frist ist also des Erben Recht verwirkt[3]). Nach Jahr und Tag ist die Schenkung unanfechtbar: „Alsa longe sa thi meneska elte ande sund is, sa se hi sines godes elle weldech and mot jewa hwam sa hi welle, and thi forme jeft stonda bi thes redieua worde ief se biseten send ier and dei"[4]). Auch wer Jahr und Tag im Besitze einer Erbschaft war, hat keine Klage mehr zu befürchten: „Ief ymmen oen oderis bodel tingia wil, ende hi sit jeer ende dey onbitinget, so ne thoer di ora him to nenis riuchtes staen, omdat hi jeer ende dey werloes was"[5]).

Eine Stelle der Emsingoer Doemen von 1312 § 18[6]) belehrt uns aber etwas anders. Sie lautet: „Si quis impetit alienum de prediis sibi minus juste detentis, et qui impetitur respondeat, quod suum fuerit patrimonium, vel quod notorium quod emisset eam et persolvisset eam, vel quod usus fuerit eo anno et die et amplius, data quedam sententia generali(s), quod qui impetitur suus fuerit de patrimonio, vel de emptis prediis et solutis velut asserit, tenetur obtinere cum pastore legitimo, cum consule, cum duobus advocatis et cum duobus civibus fide dignis. Insuper idem, a quo repetuntur predia, per sol' jurabit suam liberam esse hereditatem et legitimam". Also nach dieser Stelle ist nach geleistetem Beweise des Be-

---

[1]) Willek. d. V deelen § 31, Richthofen Rq. 476. — [2]) Sceltena riucht § 55 (ebendas. 396). — [3]) Ebendas. § 51 (ebendas. 395). — [4]) Brockmerbrief § 176 (ebendas. 176). — [5]) Sceltena riucht § 60 (ebendas. 398). — [6]) Ebendas. 193.

sitzes von Jahr und Tag vom Beklagten noch eidlich darzuthun, dass das Land sein freies und echtes Eigen sei[1]).

Dass in anderen Stellen der Eid nicht erwähnt wird, berechtigt uns, wie wir sehen werden, nicht unbedingt zu der Annahme, dass er dort nicht gefordert wurde. Jedenfalls sagt uns das Emsingoer Gesetz, dass dies in einer friesischen Landschaft der Fall war[2]).

In Holland galt derselbe Grundsatz wie in Emsingo, auch hier hat, wer seine rechte Gewere nachgewiesen, sein Recht zu beschwören.

In den Handfesten von Haarlem und einer Anzahl anderer Städte, welche dasselbe Recht erhielten, finden wir einen Artikel dieses Inhalts: „Soe wat poirter vaderlick guet ofte yemants erve coept, die schepen teghenwoerde, ende sonder wederroepen jaer ende dach besit ofte meer, ende daerna of beclaghet wert, die en is nyemant sculdich daer af te antwoerden". Zu den Städten, in deren Handfeste dieser Artikel vorkommt, gehört Delft[3]), und dies hat für uns grossen Werth. Wir besitzen doch gerade aus Delft eine „Dingtaal", welche über allen Zweifel erhebt, in welchem Sinne die Praxis den Artikel der Handfeste aufgefasst hat. Das Processformular (die „Dingtaal") führt uns eine Klage um Eigen (um ein Wohnhaus) vor. Der Beklagte sagt: ich habe vor Schöffen gekauft, ich war Jahr und Tag im Besitze, ich bin also berechtigt den Unschuldseid zu schwören. Und er stützt dieses Recht auf die angeführte Handfeste[4]). Der

---

[1]) Das Siglum „Sol'" möchte ich lieber mit „solam [manum]" als mit „solidum" lösen. Zu beschwören ist hier also der Titel, die Rechtmässigkeit des Besitzes. — [2]) Brockmerbrief § 82 (ebendas. 163) lehrt uns nichts „Londwixle ther beseten is ier and dei, and ma hit vnddua welle", so heisst es da „thet skelma halda mith tha land- „driwera and mit tuam triuwe witem, nist naut biseten ier and dei, „sa vndungemar mith sex ethum, hit na se thet hit tofara rediem den „se". Um welche Klage es sich hier handelt, und was hier das Beweisthema ist, ist ganz unklar. Dass der Besitzer innerhalb Jahr und Tag selbsiebent oder sechst zu schwören und nach Jahr und Tag einen schwereren Beweis zu erbringen hätte, ist völlig unannehmlich. — [3]) Eben dieser Handfeste entnehme ich den Text Soutendam, K. en Ord. S. 241, 215 u. flg. und Note daselbst. — [4]) N. Bijdr. v. Rgel. en Wetg. 1878 S. 195 u. flg. „alsoe die hantvesten hout: Soe wat erve

Kläger bestreitet die Auffassung des Beklagten nicht, giebt vielmehr ihre Richtigkeit zu, replicirt aber, der Besitz von Jahr und Tag sei ihm gegenüber kraftlos, weil er im Auslande gewesen und noch nicht ein Jahr zurück sei.

Auf den weiteren Verlauf des Processes brauchen wir hier nicht einzugehen. Es genügt uns zu wissen, dass nach beiden Parteien die Worte der Handfeste [de besitter gedurende jaar en dag] „en is nyemant schuldig daer af te antwoerden" bedeuten „der hat die Befugniss Unschuld zu thun, sein Recht zu beschwören"[1]).

Denselben Sinn hatten die Worte ohne Zweifel in allen Städten, denen die Haarlemsche Handfeste verliehen[2]).

Und nicht nur in diesen gab die rechte Gewere das Recht zum Unschuldseide.

Das Stadtrecht von Leiden von 1406 I. 1 sagt: „So wie erve besit een jair ende ses weken over eyghen in poirtrecht, die en mach mens niet afwinnen"[3]).

Dieser Artikel kommt, wenn auch nicht unmittelbar, doch dem Grundsatze nach zur Anwendung u. a. in einem Processe (eine „Kenning") von 1440. Jemand hat einen anderen gepfändet für Miethe. Dieser widerspricht der Pfändung (thut

---

„caet. . . . . by die reden soe seyt hy, dat hy hem onschulde sel „doen, ist recht ende wysent scepenen".

[1]) Ich sage sein Recht zu beschwören. Bei der Klage um Gut stehen die Parteien sich ganz anders gegenüber als bei der um Schuld. Bei der letzten verneint Beklagter wo nöthig eidlich das Recht des Klägers; er schwört negative „ich bin nicht schuldig". Bei der ersten verneint er das bessere Recht des Klägers durch Erhärtung seines eigenen besseren Rechtes, und beweist resp. beschwört er letzteres. — [2]) Vgl. Pols, Westfr. Stadr. I S. XVI. N. Bijdr. v. Rgel. en Wetg. 1851 S. 553. Uebereinstimmend s Hertogenbosch, Priv. Trinit. 1329 A. 26. — [3]) Vgl. Keurboek n. 3 I. 1, 1450 I. 1, 1508 I. 1 (Ausg. Hamaker). Wie bekannt, bedeutet das „afwinnen" in den altniederländischen Rechtsquellen meistens nicht das passive „durch Rechtsspruch erhalten", sondern das active „durch Rechtsstreit, nämlich durch Beweislieferung, gewinnen". Zwei deutliche Beweise dieser Bedeutung findet man in meinem „Vollenhove I. 251" (Genemuiden) „dat is hy „naerre te behoelden, dant hem enich burgher of ghast is aff te wynnen „myt enyghen rechte". („Beholden" heisst hier mit seinem Eide behalten".) . . . . . . (Zwolle) . . . . . . „dat weren si naerre te beholden mit tween guden luden, dan 't hem enich man is of te winnen".

„pantweringe"). Wie könnte ich die Miethe schulden, sagt er, selbst habe ich das Haus gekauft und war im Besitze „over eyghen 7 jair lanck ongemoeyt van yement". Das Urtheil lautet zu seinem Vortheil, unter der Bedingung, dass er „mit synen eedt houden sel, dat hij dat lant wittelic ende wel gecoft heeft ende wel betaelt heeft". Die rechte Gewere giebt also auch in Leiden nichts mehr als das Recht seinen Titel — und somit sein Recht — zu beschwören; sie ist an sich nicht ein Titel.

Dasselbe sagen auch in möglichst deutlichsten Worten die Handfesten von Gorinchem und andere hiermit übereinstimmende [1]): Wie den anderen aensprake van erve, ende die besitter dies erfs mit scepenen betughen mach, dat hij dair in geseten heeft jair inde dach ...... in eyghendom, van allen degenen, die binnenlandts syn, off hebben geweest binnen'sjaers ende binnen dage onbecroent, dat sal die besitter des erfs houden mit hande ende monde voir syn eygen". Deutlicher kann man es kaum sagen [2]).

Dass im Gebiete des sächsischen Rechtes die rechte Gewere zum Eide berechtigte, ist bekannt. Von sächsischen Einflüssen im 13. und 14. Jahrhunderte in Holland kann wohl nicht die Rede sein. Der Grundsatz muss also friesischen oder fränkischen Ursprungs sein. Dass die Möglichkeit des Ersten an sich nicht ausgeschlossen, sagt uns die oben (S. 103) angeführte Stelle aus den Emsinger Doemen. Dass der friesische Einfluss sich bis Gorinchem, Noordeloos, Grootenwaard, Herdinksveld ausgedehnt habe, ist möglich. Dass wir daselbst den Process um Eigen mit Siebensage („Zeventuig") antreffen, predigt uns Vorsicht bei der Verneinung dieses Einflusses. Jedenfalls stehen wir aber vor dieser Alternative. Wir müssen entweder verzichten auf die — m. E. jedenfalls ganz unrichtige — Annahme, dass das südholländische Recht rein salischen Ursprungs ist, oder anerkennen, dass der Eid des

---

[1]) Handf. 1412 — v. Zomeren, Beschr. v. Gor. 193, vgl. 169, Handf. 1382 a. 37, v. Mieris IV. 216, Kemp 182, 248, 265. — [2]) Brunners und Heuslers Meinung, Zeitschr. d. Sav.-Stift. IV. 238, Inst. d. D. Privatr. II. 107, dass der Besitzer während Jahr und Tag in Holland keinen Eid zu leisten brauchte, ist mit diesen Stellen vor Augen wohl nicht mehr aufrecht zu halten.

Besitzers von Jahr und Tag auch in Rechten fränkischen Ursprungs vorkommt.

In Drenthe, wo ebenfalls friesisches und fränkisches Recht — später wohl auch sächsisches — gemischt vorkommt, ist nach friesischer Art im Processe um Liegenschaften die Aussage von sieben Nachbarn massgebend [1]). Der Besitz von Jahr und Tag gab auch hier eine rechte Gewere. Zwei Beweise stellen dies vollkommen sicher. Ein Urtheil des „Etstoels" von 1516 [2]) sagt, dass der Verkäufer dem Käufer während Jahr und Tag die gelieferte Immobilie geweren soll, („dit „voorsz. guet waeren ende rechte waerschap daervan doen, jaer ende dach"). Indessen werden Ankündigungen gethan „off jemant op dat landt thoe spreecken hefft met rechte, dat de szo spreecke, he binnen der tijdt" (nämlich von Jahr und Tag) „daervan geendiget muege werden, want men nha der tydt daer niet van richten sall". Die zweite zu beachtende Stelle ist das „Rapport von van Oostendorp" von 1558 [3]), das uns folgendes sagt: „Wie een erfachtig gued gekofft heeft, ende tselve besit ses weecken binnen landes ende een jaar ende dach buyten landes, sonder wedderspraecke, is ewig in 't besit caet." [4])

Diese beiden Zeugnisse sind allerdings ziemlich jungen Datums, die Rechtsentwickelung ist aber in Drenthe durchaus langsam vor sich gegangen. Dass wenigstens das Urtheil von 1516 altes drenthisches Recht wiedergiebt, achte ich für wahrscheinlich.

---

[1]) S. Gratama, Bijdrage 108, Meine „Vingerwijzingen in Handelingen en mededeelingen v. d. Maatsch. d. Ned. Letterk." 1889—1890 S. 155. — [2]) Ordelb. Pro Exc. VII. 2 S. 182. — [3]) Magnin, Best. v. Drenthe III. 1 S. 210. Siehe meine Emendation in Rgel. Magaz. II. 213. — [4]) Das Näherrecht stand den Berechtigten sechs Wochen zu. Ordels 1437, 1450, 1451, 1455, 1460, 1482 (Ordelb. S. 20, 39, 43, 57, 66, 131 bis 132). Die Unterscheidung zwischen ... sagen wir praesentes und absentes, sieht etwas verdächtig aus, kommt aber in Betreff auf die Ausübung des Retractrechtes auch in den Ord. und Cost. aus dem XVI. Jahrhundert vor. In etwas anderer Gestalt auch in dem — dem Drentheschen verwandten — Rechte von Selwerd von 1529: „Well „arffachtig guedt gecoft heft and Stocklegginge vnd Landrecht daervan „heft, vnde dat rustelick besit een yaer ende dach sonder wedersprake, „de is ewych int besit binnen landes, ende buten landes dartich jaren". (N. Bijdr. v. Rgel. en Wetg. 1872 S. 398; Pro exc. V S. 607.)

Wie dem auch sei, zweierlei dürfen wir nicht ausser Acht lassen. Vorerst dieses: an die Nothwendigkeit eines Eides des Beklagten scheint hier nicht zu denken. Die beiden Ausdrücke „want men daer niet van richten sall" und „is ewig in 't besit" schliessen m. E. eine Beweispflicht des Beklagten aus.

Zweitens, für Drenthe ist uns kein Ferdban bei Uebertragung von Liegenschaften bezeugt. Hier scheint also die Wirkung der rechten Gewere von dem Ferdban unabhängig[1]).

Die älteren overisselschen Stadtrechte enthalten verschiedene Bestimmungen, welche ganz ausser Zweifel setzen, dass auch hier die rechte Gewere im Processe zum Eide berechtigte, namentlich das Zwollsche[2]), mit dem das Steen-

---

[1]) Ich möchte fragen, ist es an sich wahrscheinlich, dass in dem „Banne" der Grund der Wirkung der rechten Gewere zu suchen sei? Dass die Jahresfrist nach germanischen Ansichten Ansprüche eines Besitzers kräftigen konnte, sagt uns schon der Titel der Lex Salica de migrantibus. Dass die Anwendung dieses selben Grundsatzes auf das mit Königsbann belegte Gut von grosser Bedeutung gewesen ist, wird keiner bestreiten. Das Princip selbst „die Zeit kann unter Umständen factischen Verhältnissen Kraft verleihen" hatte sich aber schon vorher Bahn gebrochen, und von den verschiedenen Anwendungen kann man kaum sagen, dass die eine der anderen nachgebildet sei. In Holland scheinen sich die Verfasser einiger Rechtsaufzeichnungen die Wirkung der rechten Gewere in ganz eigener Weise construirt zu haben. Die südholländischen Rechte z. B. sagen, dass, wer sich auf Grund älterer Briefe einer Eigenthumsübertragung widersetzen will, klagen soll innerhalb Jahr und Tag, „ende of des alsoo niet en ghebeurde, so soude de oude hemraders-brief buyten syne machten wesen" (Rbr. v. Dordrecht II. 273, vgl. Kemp, Heeren v. Arckel 370, 389. Siehe auch Matthyssen Rb. v. d. Brielle 182). Mich dünkt, der Gedankengang liegt auf der Hand. Auch in der Klage um Liegenschaften darf der Kläger beweisen. Die Urkunde aber, welche seine Rechtserwerbung bezeugt, hat nur Beweiskraft während eines Jahres, nachdem ein anderer wider seinen Willen im Besitze ist — fast schrieb ich, nachdem seine actio nata ist — ebenso wie eine Schuldurkunde nur ein Jahr nach dem Verfalltermine beweiskräftig ist. Ist also jemand Jahr und Tag im Besitze, so kann ein anderer, der gegen ihn klagt, den Beweis seines Rechtes nicht erbringen, und kommt der Beklagte zum Unschuldseide. — [2]) Ausg. Dozy a. 202, Stadregten van Steenwyk (Ausg. Kereen. tot beoefen. van Overijss. r. en gesch.) S. 72 Art. 44. Mein Vollenhove I. 245.

wyksche übereinstimmt: „enich onse burgher die is syn edel eygen“ (resp. syn arf) „dat hi jaer ende dach beseten heeft onbesproken als recht is, naerre to behoeldene met synre eenre hant, dan dat hem een ander af te winnen ......

Dasselbe besagen Aussprüche der bischöflichen Camera für Overyssel. Ein Urteil von 1383 bestätigt, dass ein Beklagter, weil er das Gut (ein Lehen) Jahr und Tag „in hebbender brukender meer“ gehabt hat, näher ist es zu behalten mit seinem „hof ende here“ als sein Gegner es ihm mit „conde“ abzugewinnen[1]). Ein Zweites spricht aus, dass der Beklagte, der mit dem Gute Jahr und Tag ohne Widerspruch „to stege ende to strate gaen heeft“ näher ist mit seiner einen Hand sein „edel, eigelyk goed“, dessen er Jahr und Tag „in wer ende in welde geseten“ hat, als sein Gegner ihm dieses „mit der byticht“ abzugewinnen[2]).

Für Overissel ist also diese Bedeutung der rechten Gewere deutlich genug bezeugt[3]). In jener Landschaft hatte sie aber noch eine zweite wichtige Folge.

Der Landbrief von Joh. v. Vernenborch von 1365 sagt in Art. 31 „we eyns gueds in gheweer ziit jair ende dach ane „rechte bisprake, den soele wie ende unse amptlude daer inne „hoelden, alzo langhe dat he daer mit rechte utghezat weerde[4]). An sich ist diese Bestimmung nicht ganz klar. Spätere Quellen erläutern aber dieselbe genügend. Nur auf zwei brauche ich hier zu verweisen. Der zweite Landbrief von David von Burgund 1478 sagt in a. 13[5]): „die besit heft eens guets, dat hie een jair, ses weken ende drie dage beseten heeft, dair en sal sich een ander nyet in laten leiden, die dair op meende hebben te spreken, dan die amptman ofte richter soll den parthyen dage van rechte leggen“ caet. Und

---

[1]) Overyss. Tijdr. reg. VI S. 81. — [2]) Ebendas. S. 95. — [3]) Dieselbe Bedeutung hat wohl Deventer 1450 S. 141, 1486 S. 169. Stärkere Wirkung scheint die rechte Gewere zu haben in Vollenhove, wo die Stadtrechte A 98 und C 169 (meine Ausg. II S. 69 u. 158) sagen „weert „sake dat datselve [vercofte] guet besproken worde, dat sal men binnen „jaers wtsliten, van der tyt dattet hem gevestet is. Ende ist sake, dat „die anspreker sijn recht niet en vordert ende zwyget ..., soe is de „ansprake doet“. — [4]) Racer, Overyss. Ged. III. 65. — [5]) Ebendas. S. 157. Nur ist, wie schon oben bemerkt, die Frist hier verlängert.

als im 16. Jahrhundert Dr. Hermann Croeser das Recht in dieser Materie für Kampen zu formuliren hatte, schrieb er[1]): „Alle de jaer ende dach in besit ende possessie is gewest van land, thienden, erffguedt, renten, erffgerechticheyden, dienstbarheyden off dergelycken, sullen von dat gericht geholden worden in oer besit ...... ende dat gericht niet gestaeden, dat oer pantkieringe off ontsettinge geschie, wes dat die ander parthye den besitter daer wt mit ordell ende recht gesleten hebbe".

Die Sache steht nämlich so. In Overissel wird um Liegenschaften procedirt mit „In- ende Uytleiding". Wer um ein Erbe klagen will, fängt seine Klage in der Weise an, dass er sich vom Richter in den reellen Besitz führen lässt. Widerspricht der Beklagte, so wird auf seinen Antrag der Kläger wieder ausgeleitet und die Sache sequestrirt. Für den Fall, dass der Beklagte schon Jahr und Tag im Besitze war, wird nun aber bestimmt, dass er nicht entwehrt werden darf, bevor die Sache ihm durch endgültiges Urtheil aberkannt ist[2]).

Aus den übrigen niederländischen Landschaften haben wir keine älteren Berichte, welche die Wirkungen der rechten Gewere genügend klarstellen. Dass sie überall von Bedeutung gewesen, ist nicht zweifelhaft. Im Westen Gelderlands z. B. darf nur „Amptmann", „heemraet", „pander", Schöffe, Landzeuge sein, wer Jahr und Tag im Besitze eines gewissen Masses Landes war. Anderswo giebt es wieder andere Andeutungen von zu untergeordneter Bedeutung für die allgemeine Geschichte des Instituts, als dass ich darauf hier näher einzugehen brauche.

Vorstehendes genüge, um einen Blick zu gestatten in die Bedeutung und die Folgen der rechten Gewere in den Gegenden, wo Friesen, Franken und Sachsen zusammenstossen.

---

[1]) Ontwerp-Stadrecht van Campen doer Dr. Hermann Croeser (Ausg. J. C. Bijsterbos in den Schriften d. Vereen. t. beoef v. Overyss. r. en Gesch.) S. 281. — [2]) Späterhin haben in Overissel, sowie anderswo romanistisch geschulte Praktiker und Theoristen auf der Grundlage des alten Rechts einen possessorischen Schutz für den Besitzer während Jahr und Tag construirt. Vgl. mein Vollenhove I. 246.

Möge diese Erörterung einen Schritt näher führen zur Lösung der schwierigen Probleme, welche uns in der Lehre der rechten Gewere bis jetzt noch vorliegen!

III.

Einige Beobachtungen zur Entstehungsgeschichte der Tratte.

Von

Herrn Gymnasialprofessor **Adolf Schaube**
in Brieg.

1. Bekämpfung der neuen Goldschmidt'schen Theorie.

In seiner Universalgeschichte des Handelsrechts hat Goldschmidt der Entstehung des Wechsels eine umfangreiche Erörterung gewidmet und insbesondere es unternommen, die Entstehung der Tratte aus dem „Urwechsel", den er als domicilirten Eigenwechsel bezeichnet, nachzuweisen. Zwei Arten von Tratten — so lässt sich seine Ansicht kurz zusammenfassen — habe man zu unterscheiden: die jüngere, allgemein bekannte Form, für die das älteste Beispiel in der von Bonaini veröffentlichten Tratte von 1339 vorliege, und eine ältere, bisher nicht beachtete oder missverständlich aufgefasste Form, die ursprüngliche Tratte, die seit der Mitte des 13. Jahrhunderts sicher nachweisbar sei. Nur die jüngere Tratte sei ein selbständiger Wechselbrief; das Kennzeichen der älteren Form dagegen sei, dass sie für sich allein nicht vorkomme, sondern sich auf eine ihr zu Grunde liegende Wechselurkunde beziehe; — in dem Entwickelungsstadium des Wechsels, das durch das Auftreten der ursprünglichen Tratte charakterisirt werde, gebe es über ein und dasselbe Wechselgeschäft zwei Urkunden neben einander, den (eigenen) Wechsel einerseits, die Anweisung (Tratte) andererseits[1]).

[1]) Goldschmidt, L. Handbuch des Handelsrechts[3] (Universalgesch. des Handelsrechts, Stuttgart 1891) I, 433 und 436.

Je grösser das Ansehen ist, das die Forschungen Goldschmidt's auf dem Gebiete des Handelsrechts und seiner Geschichte geniessen, je bereitwilliger die Zustimmung, die seine Ansichten gerade über die Entstehungsgeschichte des Wechsels in den bisher erschienenen Besprechungen gefunden haben[1]), so dass seine Ergebnisse schon anfangen, als unzweifelhafte Thatsachen zu gelten[2]), um so dringender scheint es im Interesse der Erkenntniss der Wahrheit geboten, zu untersuchen, ob der Sicherheit, mit der diese Anschauungen von dem von ihrer Richtigkeit völlig durchdrungenen Verfasser vorgetragen werden, die Sicherheit ihrer Stützen auch wirklich entspricht. Dass ich, indem ich dies in Abrede stelle, das wirkliche Verdienst und die hohe Bedeutung des Goldschmidt'schen Werkes darum nicht unterschätze, glaube ich durch meine Besprechung desselben in den Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung[3]) genügend dargethan zu haben.

Die Zahl der Beispiele, die Goldschmidt für die von ihm angenommene ältere Form der Tratte beizubringen vermocht hat, ist nicht gerade erheblich; sie beläuft sich auf drei und von diesen dreien betrachtet er selbst das jüngste (vom Jahre 1334) als eine Uebergangsform von der älteren zur jüngeren Tratte[4]); die Tratte habe hier schon ausführlicher die Bestandteile des Wechselbriefes (Eigenwechsel) in sich aufgenommen.

Lassen wir dieses Beispiel vorläufig beiseite und mustern wir die beiden übrigbleibenden Zeugnisse.

Seinen ältesten Fall entnimmt Goldschmidt einer im

---

[1]) Ungenannt im Litter. Centralblatt 1891 S. 1236: Goldschmidt habe die geltenden Ansichten auf diesem Gebiete „mit ebensoviel Entschiedenheit wie Erfolg bekämpft"; Ed. Rosenthal, hist. Zeitschr. 68, 567: „Obwohl die Geschichte des Wechsels bisher schon von tüchtigen Forschern vielfache Bearbeitung gefunden, überrascht der Verfasser, der sich mit deren Resultaten in eindringlich überzeugender Bekämpfung auseinandersetzt, doch auch hier durch die Neuheit seiner auf umfassendem Quellenmaterial aufgebauten Anschauungen". Krasnopolski, Zeitschr. für das Privat- u. öff. Recht der Gegenwart 19 (1891/92), 754 spricht sogar von der „klassischen Darstellung der Geschichte des Wechsels" in Goldschmidt's Werk. — [2]) Vgl. Schaps, G. Zur Geschichte des Wechselindossaments, Stuttgart 1892, S. 8. — [3]) XIII (1892), 334 f. — [4]) Goldschmidt, a. a. O. 440.

Jahre 1271[1]) verfassten, im Speculum juris des Guilelmus Durantis enthaltenen Stelle. In dem Capitel „De obligatis obligatione generali" heisst es hier bei Erörterung des achten Punktes des Summarium: „Literas habens confessionem debiti continentes, an per eas possit agi pro solutione", folgendermassen: Pone, mercator quidam in Montepessulano residens misit quandam suam epistolam sociis suis Bononie morantibus, vel forte scripsit universis sub hac forma: „Noveritis me recepisse a tali dante nomine A. scholaris Bononie residentis 100 lib. turon. quas promisi[2]) per me et meos socios vel societatem meam reddere Bononie prefato scholari, vel tot lib. bonon. que tantundem valent, habita cambii ratione". Erat autem iste mercator procurator sue societatis: nunc queritur, utrum scholaris possit ex talibus literis agere contra ipsum mercatorem vel contra eius societatem.

Wenn Goldschmidt[3]) das einen von dem Schriftsteller mitgetheilten Fall nennt, so wird aus dem Zusammenhange der ganzen Stelle, von der Goldschmidt, wie seine Vorgänger, nur den Brief selbst im Wortlaute mitgetheilt hat, doch sofort klar, dass es sich hier nicht etwa um einen der kaufmännischen Praxis unmittelbar entnommenen Fall handelt, sondern vielmehr um ein von dem Speculator für sein besonderes Thema probandum construirtes Beispiel. Darauf weist schon das „Pone" des Eingangs hin; und die Anheimstellung, ob wir uns den Brief des Kaufmanns in Montpellier an seine Socii in Bologna oder an „universi" gerichtet denken wollen, setzt es völlig ausser Zweifel. Handelt es sich aber nicht um einen der lebendigen Praxis direct entlehnten Fall[4]), so verlieren wir schon damit den festen Boden unter den Füssen.

---

[1]) Nach der Stelle: Item hodie sunt anni Dni 1271; Schulte, Quellen des kanonischen Rechts II, 144 f. Goldschmidt giebt 1272 an; der Unterschied ist für unsere Untersuchung natürlich belanglos. — [2]) Dies von Goldschmidt für das promisit der von ihm benutzten Ausgabe conjicirte promisi findet sich richtig in der Lyoner Ausgabe von 1538, fol. 137, die ihrerseits auf einer Venezianer Ausgabe von 1494 beruht. Schon Kuntze und Biener haben die richtige Lesart. — [3]) Goldschmidt a. a. O. 438. — [4]) Anders steht es (ebd. 427) bei dem von Rolandinus mitgetheilten, von G. Durantis übernommenen Formular, das seiner ganzen Fassung nach der wirklichen Praxis entnommen ist. Diesem

Indem Goldschmidt davon ausgeht, dass es sich um Mittheilung eines thatsächlich vorgekommenen Falles handelt, nimmt er weiter an, dass das in dem Briefe erwähnte Versprechen in einem Eigenwechsel gegeben worden sei. Nun hat es nach der Ausdrucksweise des Briefes in der That den Anschein, dass Guil. Durantis für diesen Brief das Zugrundeliegen eines schriftlichen Zahlungsversprechens in der damals üblichen Form des Cambium angenommen habe. Dazu will freilich auf der anderen Seite die Erörterung der Frage, ob der Scholar von Bologna im Falle der Nichtzahlung gegen den Kaufmann in Montpellier oder seine Socii auf Grund des mitgetheilten Briefes Klage erheben könne, wenig stimmen. War die Wechselurkunde vorhanden, so war doch offenbar diese zur Begründung des Anspruchs des Klägers in erster Linie vorzuweisen; wollte der Schriftsteller annehmen, dass sie in Verlust gerathen war, so durfte er diese Annahme nicht verschweigen; aber selbst wenn dies angenommen wurde, so waren immer noch die Acten des Notars, der die Urkunde aufgenommen hatte, das ausschlaggebende Beweismaterial; aus diesen war die Schuldurkunde wiederherzustellen[1]). Nehmen wir also an, dass Guil. Durantis das Vorhandensein einer notariellen Wechselurkunde neben seinem Briefe vorausgesetzt habe, so würden wir auch von dieser Seite her den Eindruck erhalten, dass die Behandlung der von ihm aufgeworfenen Frage im allgemeinen nur den Charakter einer akademischen Erörterung trage.

Ueber das Verhältniss des notariellen Instruments zu dem Briefe äussert sich Goldschmidt nun dahin, „dass der Aussteller des Wechselbriefes zur Ausführung desselben die voranstehende (nicht notarielle) Anweisung (in Briefform) an seine Gesellschafter in Bologna (oder vielleicht auch als offenen

Formular sind an unserer Stelle der scholaris Bononiae und die 100 lib. turon. einfach entlehnt. Auf die Unselbstständigkeit des G. Durantis macht Goldschmidt auch noch an anderer Stelle (S. 259 A. 87) aufmerksam; er habe, heisst es hier, wie gewöhnlich die Formulare des Rol. abgeschrieben.

[1]) Ein Beleg dafür liegt in den Acten des Marseiller Notars Giraudus Amalrici (1248), Nr. 916 vor. Blancard, L., Documents inédits sur le commerce de Marseille. Marseille 1884 f. II, 253.

Brief an Jeden, der diese Anweisung honoriren wollte,) gesendet habe". Hierzu erlaube ich mir zunächst zu bemerken, dass doch wohl schwerlich aufrecht zu erhalten ist, dass jene epistola des Guil. Durantis, so wie sie dasteht, wirklich den Charakter einer Anweisung trage. Wo würde Jemand auf Vorweisung eines solchen Briefes hin zahlen! Eine Zahlungsaufforderung enthält der Brief gar nicht, und wenn man diese noch geneigt sein wollte zu „subintelligiren", so fehlt doch noch jede Angabe über den Zeitpunkt, an dem die Zahlung zu geschehen hatte [1]). In der Fassung, die der Kanonist seinem Briefe gegeben hat, enthält er nun einmal nichts anderes als eine einfache Benachrichtigung von seiten des Kaufmanns in Montpellier an sein Haus in Bologna [2]), dass er eine Wechselverbindlichkeit in bestimmter Höhe eingegangen sei. Eine solche epistola konnte nicht dem Remittenten übergeben und in Bologna von dem Scholaren zur Honorirung präsentirt werden, wie Goldschmidt annimmt; sie konnte nur zur vorläufigen Verständigung der Bologneser Firma dienen, dass ein ihr bis dahin vielleicht gar nicht bekannter Scholar demnächst eine Wechselurkunde in dem angegebenen Betrage präsentiren würde. Oder sollte Goldschmidt daran zweifeln, dass es Praxis war, das notarielle Wechselinstrument selbst zur Honorirung zu präsentiren? Dann verweise ich beispielsweise auf den Trapezunter Wechsel von 1320, also sogar aus einer erheblich späteren Zeit, von dem wir durch den erhaltenen Bericht des venezianischen Bailo in Trapezunt wissen, dass die uns ebenfalls ihrem Wortlaut nach bekannte carta de cambio selbst

---

[1]) v. Canstein, Lehrbuch des Wechselrechts (Berlin 1890) S. 22 meint zwar, ursprünglich sei in der Regel im Wechsel eine bestimmte Zahlungszeit nicht aufgenommen worden und der Wechsel sei sofort bei der Vorweisung „a vista" zahlbar gewesen. Indessen steht diese an sich unwahrscheinliche Annahme ohne jeden Beleg, und alle mir bekannten Zeugnisse widersprechen ihr. — [2]) Es wäre wunderbar, wenn man diesen Charakter des Briefes bisher übersehen hätte. Thatsächlich nennt ihn denn auch v. Canstein (Wechselrecht 16, Anm. 24) einen Avisobrief, Lastig (Z. f. H.-R. 23, 170) eine „Benachrichtigung von einem Bucheintrage", und schon Biener fand (Abh. aus der Rechtsgesch. 93): „Dies sieht allerdings mehr wie ein Aviso aus", woran er dann freilich einige von Goldschmidt mit Recht als unzutreffend bezeichnete Bemerkungen knüpft. Vgl. Goldschmidt, a. a. O. 438, Anm. 126.

der venezianischen Regierung zur Präsentation beim Hause Soranzo in Venedig übersandt worden ist[1]).

Noch eine Möglichkeit bleibt. Fassen wir den von Guil. Durantis ebenfalls vorgesehenen Fall ins Auge, dass die epistola an „universi“ gerichtet ist. Dann ist das Zugrundeliegen eines Eigenwechsels der Natur der Sache nach ausgeschlossen; der Kanonist muss dann an einen Generalcreditbrief, wie sie zu der Zeit vielfach in Umlauf waren[2]), gedacht haben. Freilich hat er diesen Gedanken nicht festgehalten und auch nicht streng festhalten können, da der Brief für die beiden von ihm gegebenen Adressen gar nicht gleichlautend sein konnte. Die für den Generalcreditbrief wichtigsten Bestandtheile, wie namentlich die bindende Verpflichtung des Ausstellers dem Einlöser gegenüber, hätten erst noch hinzugefügt werden müssen. So wie nun diese epistola mit der Adresse an universi unbedingt als unvollständig angesehen werden muss, so könnte man sie auch in ihrer wirklich ausgeführten Fassung mit der Adresse an die Societas in Bologna als unvollständig ansehen. Guil. Durantis könnte die Aufforderung zur Zahlung und die Angabe, wann die Zahlung erfolgen sollte, einfach weggelassen haben, da es ihm ausschliesslich darauf ankam, zu erörtern, ob eine in einem Briefe enthaltene einfache confessio debiti zur Anstrengung einer Klage gegen den Briefschreiber genüge. In diesem durchaus möglichen Falle würde dem Kanonisten in der That die Tratte vorgeschwebt haben, aber eine Tratte in der im wesentlichen auch im 14. Jahrhundert üblichen Form.

Indessen, es muss müssig erscheinen, dem Gedankengange des Kanonisten noch weiter nachzuspüren. Man wird festhalten müssen, dass die vielen Zweifel und Erwägungen, zu denen seine Erörterung Anlass giebt, eben dadurch hervorgerufen sind, dass er nicht einen bestimmten Fall mittheilt, sondern in losem Anschluss an die seiner Zeit üblichen Formen des schriftlichen Creditverkehrs sich selber eben nur für den

[1]) Diplomatarium Veneto-Levantinum ed. Thomas, Ven. 1880 p. 171/2. Die Rückgabe des notariellen Instruments selber ist z. B. auch vorgesehen in der Ordre von 1248, Amalric Nr. 115, bei Blancard a. a. O. I, 313. — [2]) Ueber diese Generalcreditbriefe hat Goldschmidt a. a. O. 397 f. trefflich gehandelt.

Zweck seiner Erörterung einen besonderen Fall zurechtgeschnitten hat. Bei dieser Sachlage aber ist die Erörterung des Kanonisten nicht geeignet, als Ausgangspunkt für weitere Folgerungen oder als Stützpunkt für irgendwelche Theorie zu dienen.

Das zweite Beispiel für seine „ältere Tratte" entnimmt Goldschmidt der Correspondenz des florentinischen Hauses Cerchi e Comp. mit Giacchetto Rinucci e Comp., seinen Vertretern in London. Wir besitzen von dieser Geschäftscorrespondenz zwei ausführliche Briefe, die Consiglio de' Cerchi als Chef des Hauses in Florenz im Jahre 1291 [1]) nach England gerichtet hat, einen vom 24. März und einen vom 23. Juni desselben Jahres. Am Ende des ersten Briefes [2]) findet sich der Passus, den Goldschmidt als Tratte anführt:

Faretevi pagare a Gherardino Jacopi soldi 24 den. 8 di sterlini, quando avrete questa lettera, per 14 lire a fior., ch' avem pagati qua per lui a Paganello Bencivenni, e con questa vi mandiamo la lettera del pagamento, che 'l detto Paganello gli manda, i quali danari menovaro alla compera della terra sua [3]): faretelivi dare e quando gli avete, fatelne a sapere.

Um Jedermann sofort einleuchtend zu machen, dass das keine Tratte ist, füge ich eine Uebersetzung bei: „Lasst Euch nach Empfang dieses Briefes von Gherardino Jacopi zahlen 24 $^2/_3$ sol. Sterling, für die 14 l. a fior., die wir hier für ihn an Paganello Bencivenni gezahlt haben; den Zahlungsbrief, den Paganello an ihn schickt, fügen wir bei. Genannte Summe fehlte noch an dem Kaufgelde für sein Grundstück. Lasst sie

[1]) Goldschmidt sagt S. 439 irrthümlich „aus den Jahren 1290 ff.", so dass man annehmen muss, die uns erhaltene und von P. Emiliani-Giudici, storia dei municipi ital. III, 418 f. veröffentlichte Correspondenz erstrecke sich über mehrere Jahre. Er ist durch die Datirung des ersten Briefes vom 24. März 1290 getäuscht worden und hat nicht berücksichtigt, dass dieser letzte Tag des florentinischen Jahres 1290 dem Jahre 1291 unserer Zeitrechnung angehört, so dass die beiden uns allein erhaltenen Briefe nur ein Vierteljahr auseinanderliegen. Bei Lastig, Z. f. H.-R. 23, 171 ist der Brief irrig mit dem Datum 1270 versehen. — [2]) Emiliani-Giudici, P. a. a. O. 423. — [3]) Bei Goldschmidt ist dieser den Grund des Wechselgeschäfts angebende Relativsatz übergangen, und zweimal findet sich statt des richtigen farete der Druckfehler farate.

Euch auszahlen, und wenn Ihr sie habt, dann thut es uns zu wissen".

Dass Goldschmidt das für eine Tratte halten konnte, scheint nur dann möglich, wenn er etwa übersetzt hat: „Lasset zahlen an G. Jacopi". Nun ist diese Uebersetzung des italienischen a für gewöhnlich selbstverständlich das Richtige. In unserem Falle aber ist sie mit den übrigen Ausdrücken des Briefes und dem ganzen Zusammenhange völlig unvereinbar. Das a ist hier in dem Sinne des lateinischen Worts gebraucht, wie das auch in dem Wechsel von Ceuta von 1384[1]) der Fall ist (che o recebut a Jac. de Varxi). Aber wenn dieser Gebrauch im Alt-Italienischen auch völlig beispiellos wäre, so müsste das a an der fraglichen Stelle unseres Briefes doch wie geschehen übersetzt und nöthigenfalls im Wege der Conjectur in da verändert werden; denn nur so giebt es überhaupt einen Sinn und nur so steht der Schlusssatz „Lasst sie (i danari) Euch geben, und wenn Ihr sie habt u. s. w." damit in Uebereinstimmung.

Indem Goldschmidt das angeführte Document für eine Tratte in ihrer älteren Form erklärte, hat er doch unterlassen, auszusprechen, woraus er eigentlich auf die Existenz eines notariellen Eigenwechsels neben dieser Tratte schliesst. Sollte er die lettera di pagamento dafür halten? Aber schon diese Bezeichnung beweist doch, dass es sich um einen blossen Zahlungsbrief handelt; die Ausführungen Goldschmidt's an anderer Stelle[2]) zeigen, dass er diesen Charakter der lettera di pagamento keineswegs verkennt.

Was wir in dem Passus, der am Ende des langen Geschäftsbriefes vom 24. März 1291 beigefügt ist, wirklich vor uns haben, ist nicht eine Tratte, sondern die Benachrichtigung und Aufforderung an den Präsentanten, den Wechsel honoriren zu lassen; die lettera del pagamento aber, die diesem Briefe beigefügt war, war kein Eigenwechsel, sondern gerade dieser Zahlungsbrief war die Tratte; keineswegs aber eine Tratte älterer Art nach Goldschmidt's Auffassung, der ein Eigenwechsel zu Grunde gelegen hätte, sondern eine Tratte in der

[1]) Mélanges Historiques, éd. Mas Latrie (Coll. de doc. inédits de France; Série IV, 2. Mélanges. N. Série) III, (Paris 1880) p. 6. — [2]) S. 436.

aus etwas späterer Zeit allgemein bekannten üblichen Form, die dem Avis an den Präsentanten beigelegt war. Sie entspricht der lettera di cambio Davanzati's, während der uns erhaltene Schlussabschnitt des Geschäftsbriefes seinem spaccio, der lettera d'avviso, entspricht[1]).

Die Ausdrücke des Avisobriefes an den Präsentanten fordern geradezu dazu auf, sich die beigeschlossene lettera del pagamento wiederherzustellen. Sie muss etwa folgendermassen gelautet haben: Al nome di Dio Amen. Gherardino Jacopi Paganello Bencivenni salute. Di Firenze. Pagherete a Giacchetto Rinucci quando avrete questa lettera, sol. 24 den. 8 di sterlini per cambio di 14 l. a fior., ch' avemo ricevuti qua da Consiglio de' Cerchi e Comp. Li dicti danari menovaro alla compera della vostra terra. Dio vi guardi. Fatta dì . . de Marzo 1290.

So haben sich beide Beispiele, die Goldschmidt für seine ursprüngliche Tratte aus dem 13. Jahrhundert anführen zu können glaubte, als nicht stichhaltig erwiesen. Dagegen haben wir jetzt schon das wichtige positive Ergebniss gewonnen, dass die selbstständige Tratte nicht etwa erst seit dem 4. Decennium des 14. Jahrhunderts vorkommt, sondern als lettera di pagamento schon im Jahre 1291 in durchaus eingebürgertem Gebrauch ist. Es ist das dieselbe Bezeichnung der Tratte, die noch lange Zeit üblich geblieben ist und die z. B. noch eine von Goldschmidt selbst veröffentlichte Luccheser Tratte vom Jahre 1373 aufweist, die mit den Worten: „Pagerete per questa prima lectora di pagamento" beginnt[2]).

Wo wir also dieser Bezeichnung in den ersten Decennien des 14. Jahrhunderts begegnen, haben wir keinerlei Veranlassung mehr, dieselbe auf etwas anderes, als auf die eigentliche Tratte, die selber Wechselbrief ist, zu beziehen.

Für die mancherlei Stellen, an denen Pegolotti, der sein bekanntes kaufmännisches Handbuch im Jahre 1339 verfasst hat, der lettere di pagamento gedenkt[3]), scheint das auch

---

[1]) S. die Anführung bei Goldschmidt, 436 Anm. 123. — [2]) Ebd. 443. Vgl. S. 442 Anm. 130, wo von einer in zwei Exemplaren ausgefertigten Luccheser Tratte vom Jahre 1357 (Prima und seconda lectora di pagamento) die Rede ist. — [3]) Bei Pagnini, della Decima III, 198 ff. Ueber die Abfassungszeit der Pratica Pegolottis handle ich in den Jahrb. für Nationaliökonomie und Statistik, 1893, LX, S. 56, A. 3.

Goldschmidt nicht zu bezweifeln, da er sie nicht zum Belege für seine ältere Tratte anführt; gilt ihm doch auch der aus demselben Jahre stammende Wechselbrief von Avignon als ältestes bekanntes Beispiel ihrer jüngeren Form. Aber es ist doch klar, dass das Zeugniss Pegolotti's den Gebrauch der selbstständigen Tratte auch für eine erheblich frühere Zeit beweist; die Usoliste, die er aufstellt[1]), ist der deutlichste Beweis dafür, wie festgewurzelt und allgemein eingebürgert diese Form des Geldverkehrs bereits war; nur mit Nichtflorentinern, meint Pegolotti, sei es doch rathsamer, die Wechselfristen lieber fest abzumachen, als der blossen Usance zu vertrauen. Wie sollte es unter diesen Umständen aber möglich sein, die Stellen des italienischen Statuts der Arte di Callimala von Florenz, in denen von der Ausstellung von lettere di pagamento als etwas allgemein Ueblichem die Rede ist, auf eine andere Form der Tratte zu beziehen? Liegt uns dieses Statut doch erst in der Fassung des Jahres 1334 vor, wenn natürlich auch nach Art der Entstehung und Bearbeitung dieser Statuten viele Bestimmungen derselben ein höheres Alter besitzen[2]).

Ein interessantes Zeugniss für den allgemeinen und umfassenden Gebrauch der kaufmännischen Tratte in der ersten Zeit des 14. Jahrhunderts hat uns der florentinische Herodot, Giovanni Villani, aufbewahrt[3]). Florentiner und Pisaner unterhandelten im Jahre 1317 unter Vermittelung König Roberts von Neapel über den Frieden. Die Pisaner, die auf manchen kriegerischen Erfolg zurückblicken konnten, schienen wenig geneigt, auf die Forderungen der Florentiner, namentlich was deren Handelsfreiheit in Pisa betraf, einzugehen. Da bedienten sich die Florentiner einer klugen Verstellung (savia

---

[1]) Ebd. cap. 45: Termini di cambiora, che si mandano a pagare o a ricevere per lettera di pagamento di Firenze in diverse parti del mondo o di diverse a Firenze, o da una terra ad un' altra. — [2]) Citate bei Goldschmidt 440. Dass die uns vorliegende Fassung nicht aus dem Jahre 1332, wie der Herausgeber angegeben, sondern aus 1334 stammt, ergiebt sich aus den Angaben Filippi's in seiner Ausgabe des lateinischen Statuts (Filippi, G.: l'arte dei mercanti di Calimala in Firenze. Torino 1889 p. 4). — [3]) Giov. Villani, ist. fior. IX, c. 80. v. Canstein hat meines Wissens zuerst auf diese Stelle hingewiesen. Lehrbuch des Wechselrechts, Berlin 1890, S. 18. Freilich bezeichnet er dieses Zeugniss als „die älteste Kunde über Briefe, die Wechselbriefe sein könnten".

dissimulazione), wie der an dieser Action selber betheiligte Geschichtschreiber mit sichtlichem Stolze berichtet. Sie fertigten Briefe an den König von Frankreich, seinen Bruder und andere einflussreiche Personen am französischen Hofe, in denen sie dringend um Hilfe baten, ihre Entschlossenheit, den Krieg fortzuführen, betonten und sich bereit erklärten, 1000 französische Ritter unverzüglich in ihren Sold zu nehmen; zur Anwerbung derselben wurden 60000 Goldgulden durch lettere di pagamento, die von den mit Frankreich in Verbindung stehenden grossen Handelsgesellschaften ausgestellt wurden, angewiesen (ordinossi con le compagnie di Firenze de' Mercatanti, ch' aveano a fare in Francia, che facessero lettere di pagamento di fiorini 60000 d'oro, per dare per arra etc). Man sorgte nun dafür, dass der mit diesen Briefen abgefertigte Eilbote schon in Pisa abgefangen wurde; und die Kenntniss von den beabsichtigten gewaltigen Anstrengungen ihrer Gegner schüchterte die Pisaner, wie Villani berichtet, dermassen ein, dass sie sich sofort zur Wiederaufnahme der Verhandlungen auf der bisher abgelehnten Grundlage bereit erklärten. Waren die erwähnten lettere di pagamento auch nicht ernsthaft gemeint, so beweisen sie darum nicht minder, wie allgemein und in welchem Umfange namentlich die Florentiner sich der Form der Tratte damals schon zu bedienen pflegten.

Nichts anderes als die Tratte als selbstständiger Wechselbrief ist endlich gemeint in der 1302 vom Magistrat von Barcelona an den König von England gerichteten Beschwerde[1]). Ein Kaufmann von Barcelona hatte in Dordrecht (Holland) zwei in England ansässigen Kaufleuten von Lucca, Brüdern, eine Geldsumme geliehen, wogegen diese ihm eine Tratte auf ihren dritten in England zurückgebliebenen Bruder ausgestellt hatten (26 l. sterl., quas sibi solvere promiserant in Anglia apud Londres vel apud Nitholam, tradita sibi per dictos fratres quadam littera, que dirigebatur per eos cuidam fratri eorum nomine Bartholomeo Hugolini, ut dicto Iacobo (dem Gläubiger) satisfaceret in dicta pecunie quantitate). Dieser honorirte den Zahlungsbrief nicht in baar, beschwichtigte aber den Gläubiger zunächst damit, dass er ihm eine notarielle

[1]) Goldschmidt 440.

Urkunde (chartam in pergameno scriptam) über die Höhe der Schuld unter Zuschlag der aufgelaufenen Kosten ausstellte. Wo liegt bei diesem Sachverhalt eine Veranlassung vor, anzunehmen, dass der dem Kaufmann von Barcelona in Dordrecht übergebenen Tratte noch ein Eigenwechsel zu Grunde gelegen hätte? Sollte man nicht vielmehr erwarten, dass der geschädigte Kaufmann diesen Rechtstitel wenigstens angeführt hätte, wenn ein solcher vorhanden gewesen wäre? Auch Goldschmidt würde für die in dieser Beschwerde citirte littera schwerlich den Charakter einer unselbstständigen Tratte in Anspruch genommen haben, wenn er sich nicht so vollständig über das Wesen des Avisobriefes und der lettera di pagamento in der florentinisch-englischen Geschäftscorrespondenz vom Jahre 1291 getäuscht hätte.

Indessen wir haben uns noch mit dem dritten positiven Belege, den Goldschmidt für seine ältere Tratte beigebracht hat, zu beschäftigen. Da diese Tratte erst dem Jahre 1334 [1]) angehört, muss es uns nach allem bisher Beigebrachten allerdings von vornherein als höchst unwahrscheinlich erscheinen, dass wir es hier noch mit einer ursprünglichen Form der Tratte zu thun haben sollten. Goldschmidt selbst sieht in ihr den Beleg dafür, dass in dieser Zeit „die Tratte ausführlicher die Bestandtheile des Wechselbriefes (Eigenwechsels) in sich aufgenommen habe", während er von der Tratte von 1339 bemerkt: „Hier findet sich zuerst die seither übliche Form".

Hierzu ist zunächst hervorzuheben, dass die Tratte von 1334 ausnahmslos dieselben Bestandtheile aufzuweisen hat, wie die Tratte von 1339. Sie enthält die innere Adresse genau in derselben Weise, ebenso den Ausstellungsort (Di Maiolicha = Mallorca; bei Goldschmidt fortgeblieben), die Zahlungsaufforderung per questa lettera, die Verfallzeit, Wechselsumme, Wechselgrund, Angabe der Wechselpersonen, des Datums am

[1]) Indem Goldschmidt 440/1, einfach dem Text der von Bonaini zuerst veröffentlichten Urkunde folgend, sie in das Jahr 1335 setzt, übersieht er die pisanische Jahreszählung derselben. Vielleicht hängt damit zusammen, dass er den Wechsel irrig in Florenz (statt in Pisa) präsentirt werden lässt. Brunner hat seine in den „Beiträgen zur Geschichte und Dogmatik der Werthpapiere" Z. f. H.-R. 22, 8 Anm. 1 geäusserte Absicht, auf diesen „hochinteressanten Wechselbrief" zurückzukommen, leider nicht ausgeführt.

Schluss ebenso wie die Tratte von 1339. Wie diese hat auch sie die Form eines verschlossenen und mit der Handelsmarke versehenen Briefes, der vorn die Adresse des Trassaten trug (in suprascriptione: Bonaiuto Boninsegna e Comp. in Pisa), während auf der Rückseite (in replicatione superficiei capitis lictere interclusi, d. h. auf der umgefalteten Aussenseite des Briefeinganges) die Worte standen: „Prima di fiorini C d'oro, uno mese vista". Genau ebenso endlich wie bei der Tratte von 1339 verdanken wir die Kenntniss dieser die äussere Adressirung des Wechselbriefes betreffenden Dinge, die Goldschmidt bei der Tratte von 1334 ganz übergeht, den sorgfältigen Angaben des in beiden Fällen den Wechselprotest aufnehmenden pisanischen Notars.

Aber es muss doch wohl ein Unterschied zwischen beiden Tratten vorhanden sein, wenn es überhaupt erklärlich sein soll, dass Goldschmidt zu seiner Auffassung gelangen konnte. Der ist allerdings vorhanden. Nur besteht er darin, dass die Tratte von 1334 viel verwickeltere Verhältnisse aufweist als die von 1339 und u. a. die Deckung des Wechsels durch Waare mit einbezieht. Um es kurz zu sagen, nicht eine ursprünglichere Form liegt in der Tratte von 1334 verglichen mit der von 1339 vor, sondern im Gegentheil, die Nutzbarmachung der in dieser Zeit längst allgemein üblichen Form der Tratte für einen über den ursprünglichen Gebrauch hinausgehenden Anwendungskreis. Während die Tratte von 1339 ein Beispiel für die seit langem übliche Form der Tratte ist, gehört der, äusserlich betrachtet, fünf Jahre ältere Waarenwechsel von Mallorca einer jüngeren Entwickelungsstufe an.

Zum Nachweise dieser von Goldschmidt's Ansicht so wesentlich abweichenden Auffassung scheint eine kurze Angabe des Sachverhalts nothwendig. Jacopo Romei in Mallorca hat von Cecchino Avvocati e Comp. aus Lucca, vertreten durch die Filiale des bekannten florentinischen Welthauses der Peruzzi in Mallorca, bei der Cecchino ein Guthaben hatte, Valuta für 100 Goldfl. erhalten. Darüber hat er den Peruzzi in Mallorca, als den Vertretern der lucchesischen Firma, Urkunde (carta) ausgestellt[1]). Die Zahlung soll durch einen Wechsel auf Pisa

[1]) Goldschmidt 441 sagt umgekehrt, „die verschriebenen 100 fior. wären dem Jacobo Romei durch Cecchino zugekommen für Rechnung

an Francesco Mangialmacchi e Comp. aus Lucca bewirkt werden. Da Romei einer besonderen Vertretung in Pisa entbehrte, suchte er sich der Vermittelung des florentinischen Hauses der Bardi zu bedienen. Zu diesem Zwecke schickte er auf dem Schiffe des Diego Romei an die Filiale der Bardi in Pisa, die, wie er annahm, damals durch Bonaiuto Boninsegni vertreten war, eine mit dem Zeichen der Bardi versehene, grösstentheils aus Wolle bestehende Waarensendung nach Pisa, mit dem Ersuchen, dieselbe nach Marktpreis zu verkaufen, von dem Betrage die Honorirung der Tratte mit 100 Goldfl. an Mangialmacchi zu bewirken und den Ueberschuss bis auf weitere Ordre in ihrer Bank zu deponiren. Von der erfolgten Zahlung möchten sie Mittheilung an die Filiale der Peruzzi in Mallorca gelangen lassen, damit über die Urkunde, die er diesen ausgestellt, quittirt, die Schuld gelöscht werden könne. Dies Ersuchen wurde in der an Mangialmacchi übersandten, einen Monat nach Sicht fälligen Tratte ausgesprochen, in der demgemäss die Angaben über die Waare, die zur Deckung des Wechsels dienen sollte, über ihren Verkauf und den Erlös aus derselben einen verhältnissmässig breiten Raum einnehmen, so dass der Charakter der Tratte hier nicht so einfach und reinlich hervortritt. Vom 22. Mai ist die Tratte datirt, am 25. Juni 1334 wurde sie von dem Bevollmächtigten des Hauses Francesco Mangialmacchi e Comp., Niccolò Vitaluccj aus Lucca, im Fondaco der Bardi zu Pisa dem zeitigen Vertreter der Bardi daselbst, Gherardino Botti, präsentirt.

Wir begegnen also in unserer Tratte den vier Wechselpersonen in folgender Weise: 1. Trassant ist Jacopo Romei in Mallorca; 2. Trassat die Filiale der Bardi in Pisa, vertreten, wie Trassant annimmt, durch Bonaiuto Buoninsegni, in Wahrheit vertreten durch Gherardino Botti; 3. Remittent ist Cecchino Avvocati e Comp. von Lucca, in Mallorca vertreten durch die dortige Filiale der Peruzzi; 4. Präsentant Francesco Mangial-

---

der compagni di Peruzzi"; ferner, „dass J. Romei den Peruzzi durch Cecchino Avvocati „carta" gegeben hatte". Welchen Sinn Goldschmidt mit letzterem Satz verbindet, ist mir nicht klar geworden. In der Tratte selbst heisst es: carta, c'avemo fatta a detti Peruzzi, ricevente per (= für) lo detto Cecchino e comp.

macchi e Comp. in Lucca, in Pisa durch Niccolò Vitaluccj vertreten.

Dass dieser ziemlich verwickelte Apparat, mit seiner Heranziehung der beiden wohl grössten Handelshäuser der damaligen Welt, der Bardi und Peruzzi, nicht auf ursprüngliche und noch unfertige Verhältnisse des Geld- und Creditverkehrs jener Zeit hinweist, wird wohl zugegeben werden. Die Tratte bezeichnet einen Fortschritt im Wechselverkehr; obwohl Romei einen certus nuncius in Pisa gar nicht besass, glaubte er doch sich des Hauses der Bardi bedienen zu können, indem er wegen der in Waaren eingesandten Deckung auf die Honorirung seiner Tratte durch die Bardi rechnen zu dürfen glaubte.

Dass das immerhin unsicher war, liegt auf der Hand. Sich von Romei eine besondere Schuldurkunde ausstellen zu lassen, schien also für die Peruzzi nach der besonderen Lage des Falls durchaus geboten, umsomehr, da sie nur als Vertreter eines lucchesischen Hauses handelten. Dass diese Urkunde die Form eines Eigenwechsels gehabt, ist möglich, aber nicht sicher. Nehmen wir aber auch wirklich an, dass in diesem Falle ein Nebeneinander von notariellem Eigenwechsel und Tratte vorliegt, so erklärt sich dies vollauf aus den ganz besonderen Verhältnissen, die bei diesem Waarenwechsel obwalten; aus diesem einen Falle eine allgemeine Regel ableiten zu wollen, ginge jedenfalls nicht an.

Dass die Hoffnung Romei's auf Einlösung seiner Tratte durch die Bardi trügerisch war, zeigte der Erfolg. Gherardino Botti, ihr Vertreter in Pisa, dem die Tratte präsentirt wurde, erklärte, indem er den Brief zur Erde warf, zornig vor Notar und Zeugen, weder mit Bonaiuto Buoninsegni noch mit Jacopo Romei etwas zu thun zu haben; der Brief sei weder an das Haus der Bardi gerichtet, noch auch mit ihrer Handelsmarke versehen, „neque ipsa litera venit ad societatem Bardorum, nec est signata signo dicte societatis Bardorum", d. h. er ist auch nicht von ihnen ausgegangen, nicht unter ihrer Beglaubigung ausgestellt [1]). Wie der Irrthum bezüglich der pisanischen Vertretung der Bardi zu erklären ist, muss freilich dahingestellt

---

[1]) Vgl. Lastig, Markenrecht und Zeichenregister, Halle 1889, S. 121.

bleiben; vielleicht ist anzunehmen, dass Buoninsegni inzwischen aus der Gesellschaft der Bardi ausgeschieden war, da bei den grossen Handelsgesellschaften in Florenz alle zwei Jahre eine allgemeine Abrechnung und damit verbunden eine Neubildung der Gesellschaft zu erfolgen pflegte[1]).

Goldschmidt verwerthet endlich für seine Auffassung noch einzelne Tratten aus einer zum Theil erheblich späteren Zeit, die seiner Anschauung nach „noch die Eierschale des Eigenwechsels zeigen“[2]). Nur bei dieser Auffassung, meint er, werde das bisher aller Erklärung spottende Consilium des Baldus zu der von ihm angeführten Tratte vom Jahre 1381 verständlich. Indessen haben die Schwierigkeiten, die dieses Consilium bereitet hat, doch vor allem in der schlechten Ueberlieferung der zu Grunde liegenden Tratte, die stark verderbt und unvollständig ist, ihren Grund[3]). Wenn Goldschmidt behauptet, die litera cambii (eben die Tratte) werde hier nur als Beweismittel für die Existenz des nicht producirten Eigenwechsels angeführt, so muss im Gegentheil betont werden, dass ein solcher Eigenwechsel überhaupt nicht existirte, auch gar nicht existirt haben kann, denn sonst hätte sich Kläger eben seiner bedienen müssen. Ausschliesslich aus den Ausdrücken der Tratte selbst wird alles abgeleitet; das Bekenntniss der empfangenen Valuta ebenso wie das Versprechen, pro cambio in Venedig die Zahlung der Wechselsumme zu bewirken. Wie Baldus die Sache ansieht, wird aus einem anderen sehr bekannten, eine Tratte von 1395 betreffenden Consilium, das auch Goldschmidt an anderer Stelle anführt, völlig klar[4]): „Nulla promissio in hac scriptura continetur, tamen videtur subintellegi tanquam personaliter facta numeratori, scilicet de solvendo apposita presumitur“. Man kann also nur sagen, die Theorie der Kanonisten suchte sich die Erscheinung der Tratte

[1]) Vgl. hierüber die Angaben bei S. L. Peruzzi: storia del commercio e dei banchieri in Firenze. Fir. 1868, p. 231 ff. über die Gesellschaft der Peruzzi am Anfange des 14. Jahrhunderts. Weber, M.: Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter. Stuttgart 1889, S. 142. — [2]) S. 445. — [3]) Vgl. die eingehende Erörterung bei W. Endemann, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirthschaftslehre I, 123, 127; Biener, Abhandlungen 149 f.; Kuntze, J. E., Deutsches Wechselrecht (Leipzig 1862), 146 f. — [4]) Baldus, Consilia (Frankf. 1589) I, 348; Goldschmidt 446, Anm. 142.

soviel wie möglich nach dem notariellen Eigenwechsel zurechtzulegen; nicht die Eierschale des Eigenwechsels haftete der Tratte an, sondern in das Prokrustesbett des Eigenwechsels sollte die Tratte von der schablonisirenden Jurisprudenz der Zeit hineingezwängt werden.

Noch weniger ist natürlich aus einzelnen Ausdrücken einiger Wechsel aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, die Goldschmidt anführt, irgend ein Schluss auf die Entstehung der Tratte zulässig; sind sie doch auch nur als Verstärkung für eine schon als völlig bewiesen angenommene Erklärung gedacht.

Es müssen somit alle die Belege als hinfällig angesehen werden, mit denen Goldschmidt seine Ansicht, dass der eigentlichen Tratte eine ältere unselbstständige Form der Tratte vorangegangen sei, die der eigentlichen Wechselurkunde, dem domicilirten Eigenwechsel gegenüber, den Charakter eines blossen Ausführungsbriefes getragen hätte, stützen zu können glaubte. Eine derartige Vorstufe der Tratte hat es nicht gegeben. Wo wir nach der Beschaffenheit unserer Quellen im Stande sein müssten, das Vorhandensein einer solchen Tratte zu constatiren, was ja nur ganz ausnahmsweise der Fall sein kann, fehlt sie, wie bei jenem Wechsel von Trapezunt aus dem Jahre 1320, wo uns in dem Bericht des venezianischen Bailo an seine Regierung das Avis an den Präsentanten mit seiner Beilage erhalten ist; diese Beilage besteht aber nicht in einer die eigentliche Wechselurkunde ausführenden Tratte, sondern in dem notariellen Instrument selber[1]). Und wenn ein auf der Johannismesse von Troyes in der Loggia der Placentiner am Ende des 13. Jahrhunderts (1298) ausgefertigtes notarielles Wechselinstrument[2]) erklärt, dass der Beweis für die Zahlung der Wechselschuld nicht als erbracht anzusehen sei, „nisi per hoc instrumentum incisum vel per aliud instrumentum . . . factum manu publici notarii", so spricht das wahrlich auch nicht dafür, dass es in dieser Zeit im kaufmännischen Verkehr üblich gewesen wäre, die Honorirung der Wechselschuld auf Grund einer die eigentliche Wechselurkunde ausführenden Tratte zu verlangen.

[1]) Oben S. 116 Anm. 1. — [2]) Mélanges Historiques. Choix de documents, tom. III, éd. Mas Latrie (Paris 1880) p. 18.

2. Positive Darlegungen.

Wenn ich nach Ablehnung der Theorie Goldschmidt's nun meinerseits den Versuch unternehme, die Entstehung der Tratte aufzuhellen, so muss ich zunächst von vornherein einräumen, dass wir die Tratte nicht soweit zurückverfolgen können, als es wohl wünschenswerth wäre, nicht bis zu ihrer Entstehung selbst; vor dem Jahre 1291 vermögen wir vorläufig nicht, ihren Gebrauch an bestimmten Beispielen mit positiver Sicherheit nachzuweisen. Sehr wichtig ist freilich, dass durch das Zeugniss, das wir aus diesem Jahre besitzen, durch die Correspondenz des Chefs der Gesellschaft Cerchi in Florenz mit ihren Vertretern in London, nicht etwa ein vereinzeltes Vorkommen der Tratte, sondern eine sehr allgemeine Anwendung derselben in damaliger Zeit bewiesen wird. Denn nicht bloss in dem oben erörterten Avis an den Präsentanten mit seiner Erwähnung der beigefügten lettera di pagamento besteht dieses Zeugniss, sondern der lange Geschäftsbrief, der mit diesem Avis nur schliesst, ist von solchen Zeugnissen voll. Es erscheint nothwendig, den tiefen Einblick, den wir von hier aus in den intimen kaufmännischen Verkehr der Zeit zu thun vermögen, auch wirklich auszunützen und uns den für unseren Gegenstand in Betracht kommenden Inhalt dieser für ihre Zeit einzig dastehenden Quelle in vollem Umfange zu vergegenwärtigen, da hier die feste Grundlage und der Ausgangspunkt für jede Untersuchung über die Entstehung der Tratte und ihre Anwendung in älterer Zeit vorliegt.

Die Correspondenz enthält zunächst Zeugnisse für einen directen Wechselverkehr, den die Gesellschaft Cerchi zwischen England und Italien vermittelte. So erfahren wir aus dem ersten Briefe, dass der Vertreter des Hauses Cerchi in London dem Procurator einer englischen Abtei gegen Einzahlung der Valuta einen „Brief" an das Haupthaus mitgegeben hatte, auf Grund dessen dieses an den Präsentanten die Auszahlung von 100 l. Sterling bei der römischen Kurie zu bewirken hatte (Avemmo una lettera, che ne mandaste per lo procuratore ..., ove ne scriveste, che gli facessimo pagare a la corte del papa 100 l. di sterlini per altrettanti, che ne riceveste costà [1]). Hier begegnen wir also — ausnahmsweise für diese

[1]) Emiliani-Giudici a. a. O. 419.

Zeit — nur drei Wechselpersonen; Remittent und Präsentant sind von einander nicht getrennt. Das Avis an den Präsentanten entfällt hier demgemäss; der lettera di pagamento aber war der fernere Auftrag beigefügt gewesen, dem Procurator im Falle des Bedürfnisses in Rom noch weitere 100 Pfund zahlen zu lassen; wahrscheinlich hatte dieser dem Vertreter des Hauses in London für diesen Fall schon Sicherheit gestellt. In dem Briefe selbst theilt nun Consiglio de' Cerchi der Londoner Vertretung mit, dass die Zahlung der ersten 100 l. in Rom erfolgt sei (avemglile fatti bene pagare) und dass er Auftrag zur Leistung des Vorschusses gegeben habe; falls derselbe in Anspruch genommen werde, werde er ihn avisiren und ihm den darüber ausgestellten „Brief" übersenden (e noi per altra lettera vi scriveremo quello che gli prestassimo, e lettere che n' avremo, vi manderemo), d. h. also die Tratte, deren Zahlung der Procurator nach dem Empfange der Valuta in Rom auf die Abtei in England anweisen würde.

Und wie das Avis am Ende des ersten Briefes sich auf eine Tratte bezieht, die durch Vermittelung der Gesellschaft Cerchi in Florenz auf London gezogen wurde, so erhalten wir durch denselben Brief auch Kenntniss von einer Reihe von Tratten, die unter Benutzung derselben Vermittelung umgekehrt in London auf Florenz gezogen worden sind. Consiglio de' Cerchi theilt nämlich den Vertretern der Gesellschaft in London weiter mit, dass die Firma die verschiedenen von ihnen auf das Haupthaus gezogenen Wechsel honorirt habe; unter den vier namhaft gemachten Präsentanten befindet sich derselbe Paganello Bencivenni, den wir oben als Trassanten auf London kennen gelernt haben. (Noi avemo pagato per voi, per vostre lettere, a Cambino Bonizzi e a Paganello Bencivenni etc. quella quantitade della moneta, che ne mandaste dicendo per le lettere di pagamenti.)

Aber der Wechselverkehr, von dem wir durch diese Correspondenz erfahren, beschränkt sich nicht auf die Verbindung London—Florenz. Das Geschäft der Cerchi hatte eine sehr grosse Ausdehnung; besonders der Ankauf von Wolle in England und in Schottland wurde, wie aus den Briefen hervorgeht, von der Gesellschaft in grösstem Massstabe betrieben.

Dabei war aber die Firma nicht bloss in England, sondern auch in Flandern und auf den Messen der Champagne, die bekanntlich unter jährlich sechsmaligem Ortswechsel fast das ganze Jahr ausfüllten, ständig vertreten. Es war eine umfassende Organisation, in die wir durch die Correspondenz einen Einblick gewinnen. Das leitende Haupt war Consiglio de' Cerchi in Florenz; in England wurde die Gesellschaft zur Zeit der Correspondenz durch Giacchetto Rinucci und Ghino vertreten; vorher war auch Ugolino Zampa ebenda für sie thätig gewesen; die Correspondenz bezieht sich auf manche Forderungen, die von ihm und an ihn in England erhoben wurden. In der Champagne erscheint Bindo Consigli als Hauptvertreter der Gesellschaft, der „nostri compagni di Campagna", in Flandern Benino und neben ihm Chiaruccio Chiari. In dem zweiten Briefe, vom 23. Juni 1291, theilt der Chef der Firma eine Reihe von Veränderungen mit, die er angeordnet habe; Benino, Chiaruccio und Ghino werden heimberufen; Bindo Squarcia[1]) wird mit Lapo Chiari nach England entsandt; ersterer hat sich unterwegs in Flandern von Benino Rechnung legen zu lassen. In England verbleibt Giacchetto auf seinem Posten; er wird angewiesen, mit dem schon vorher nach Schottland abgegangenen Chiaro stets die engste Verbindung zu unterhalten. Nebenbei mag bemerkt werden, dass auch Folco Portinari, der Vater von Dante's Beatrice, mit den Cerchi, deren Nachbar er auch war, in sehr enger Geschäftsverbindung gestanden hat; unter den Tutoren, die er in seinem Testamente vom 15. Januar 1288 den jüngeren Brüdern Beatricens bestellt hat, befindet sich auch D. Bindus olim Cerchii de Circulis[2]).

[1]) Bindo Isquartte erscheint am 6. Januar 1285 als Vertreter der Compagnia de' Riccomani in England, welche damals die Rechte, die sie auf die Schur von 1285 und folgende Jahre von einer Reihe von Klöstern erworben hatte, an die Compagnia de' Mozzi vergab. Pagnini, della Decima II, 324. — [2]) Er vermacht seiner Tochter ein Legat von 50 l. a fior. und setzt seine fünf Söhne zu Universal-Erben ein „ita tamen, quod ipsi Manettus et Ricoverus (die beiden ältesten, schon mündigen) l. 1500, quas utrique ipsorum concessit in peculium, sicut scriptum est in libris Societatis D. Uliverii et D. Bindi et Ioannis de Circulis, sibi et in sua portione debeant computare. — Item iussit, quod de omnibus .., que ipse testator .. debebit recipere

Auch die Vertretungen der Gesellschaft ausserhalb Englands waren natürlich in den Wechselverkehr einbezogen; unter ihnen war die in Frankreich, in erster Linie für die Messen der Champagne, unterhaltene Vertretung von besonderer Wichtigkeit. Sie diente zugleich als wesentliches Zwischenglied zwischen England und Italien, zumal zwischen diesen Messen und Florenz ein genau geregelter Courierdienst eingerichtet war; für seinen Theil des Weges nahm der Messcourier oft auch die englische Post mit. Namentlich pflegten die Vertreter der Gesellschaft in England die Hauptmasse des Baargeldes, dessen sie bedurften, von den Messen der Champagne zu beziehen. So hatte Giacchetto von der Wintermesse zu Troyes 1500 Mark Sterling von Bindo bezogen (danari che mandaste a pagare nella fiera di Tresetto, ciò furo per 1500 mar. di sterl.); dieser hatte die Thatsache nach Florenz berichtet, ohne indessen mittheilen zu können, wozu das Geld in England gebraucht wurde. Der Chef der Gesellschaft spricht seine Verwunderung darüber aus und bezeichnet es als unzweckmässig und schädlich, diese Summe so lange bis zu ihrer Verwendung liegen zu lassen; schon früher hätte er den Vertretern in England geschrieben, dass sie die erforderliche Ausrüstung mit Baargeld von der Messe zu Bar (der Ostermesse) und den späteren Messen beziehen sollten (che 'l fornimento, che vi bisognasse, traeste di Bari e dell' altre fiere appresso). Für die Zukunft spricht er die Erwartung aus, dass die Vertretung in England, was sie bisher immer unterlassen hätte, an jedem Messtermin der Hauptfirma in Florenz von der Höhe der Summen Mittheilung machen werde, die sie durch Tratten von den Champagnermessen oder anderswoher beziehen würde (e per ogni fiera ci scrivete i danari, che mandate a pagare in Campagna o in altra parte, chè infino a quì non avete fatto nulla).

et habere a Societate D. Uliverii et D. Bindi de Circulis, in corpore vel extra corpus ipsius Societatis, credatur et stetur simplici verbo dicti D. Ul. et D. Bindi et Ioh. de Circulis et aliorum sociorum, si quos adhuc habere voluerint. Isid. del Lungo, Beatrice nella vita e nella poesia del secolo XIII. Milano 1891, p. 113. Aus den Notizie genealogiche di Giov. Baldovinetti hat Lungo p. 137 die Bemerkung: Nel 1287 teneva (scil. Fulco) negozio insieme coi Cerchi, suoi vicini.

Man sieht, die reichhaltigen Angaben dieser Correspondenz lassen keinen Zweifel darüber, dass das mandare a pagare o a ricevere, wie es Pegolotti nennt[1]), die Tratte und das Avis an den Präsentanten (Remisse) im Jahre 1291 annähernd in ebenso allgemeiner Uebung unter den Florentinern gewesen sein müssen, wie zu Pegolotti's Zeit (1339) selbst[2]). Denn aus einem einzigen Geschäftsbriefe dieses Jahres ersehen wir[3]), dass die Tratte damals schon zu folgenden Zwecken zu allgemeiner Verwendung gelangte: 1. Die Vertretung einer florentinischen Gesellschaft in London bezieht auf diese Weise den grössten Theil ihres Geldbedarfs von den Messen der Champagne; 2. Florentiner in England senden durch Vermittelung dieses Hauses Geld heimwärts; 3. ein Gläubiger in Florenz cassirt auf diesem Wege eine Forderung an einen in England weilenden Landsmann ein; 4. der Procurator einer englischen Abtei sichert sich durch dieselbe Vermittelung den Bezug der nöthigen Geldmittel für seinen bevorstehenden Aufenthalt an der römischen Kurie. Offenkundig muss es danach erscheinen, dass die Tratte damals schon seit geraumer Zeit in Anwendung gewesen sein muss, wenn wir auch in Anschlag bringen mögen, dass gerade auf dem Gebiete des Handels eine einmal in Fluss gekommene Bewegung sich oft mit grosser Raschheit vollzieht. Immerhin werden wir den Gebrauch der Tratte unbedenklich bis gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts zurückdatiren dürfen.

---

[1]) Pagnini, Decima III, 198. — [2]) Besonders interessant ist in diesem Zusammenhange folgende Bemerkung, die Pegolotti seiner Usoliste folgen lässt: Anche per termini di cambiora per lettere, e di tutti i denari, che vanno in avuta o in rendita di coloro, che fossero per le compagnie di Firenze a Nimissi o in Francia o in Fiandra o in Inghilterra, sì si solea ragionare loro a fiorino in Firenze per lettere dello pagamento per la prossima fiera di Campagna appresso del giorno della moneta pagata o ricevuta ne' detti luoghi a termini nominati e usati de' detti luoghi di Firenze. Ebd. 199. — [3]) Aus ihm ergiebt sich auch, dass J. E. Kuntze im Irrthum war, wenn er meinte (Deutsches Wechselrecht S. 132), dass in diesen Jahrhunderten (gemeint ist das 14. und 15.) die Versendung der Wechselbriefe noch nicht häufig war, sondern dass die Abnehmer der Wechsel diese als Reisende nach dem Zahlorte beförderten; damit fällt auch die von ihm behauptete nahe Verwandtschaft des Wechselbriefes dieser Zeit mit dem Handwechsel.

Für den ersten Blick mag es dieser Annahme gegenüber freilich auffällig erscheinen, dass bis jetzt auch nicht eine Tratte aus der ganzen dem 4. Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts vorhergehenden Zeit zum Vorschein gekommen ist. Nur dem Zufall der Erhaltung und Veröffentlichung zweier Geschäftsbriefe der Correspondenz Cerchi verdanken wir die Kenntniss von ihrer allgemeinen Anwendung gegen Ende des 13. Jahrhunderts. Indessen hängt der Umstand, dass Tratten selber aus dieser Zeit nicht erhalten sind, offenbar mit ihrer Briefform zusammen; auch die uns bekannten ältesten Tratten, von 1334, 1339 u. s. f., liegen uns nicht im Original vor; auch sie wären verloren, wenn sie nicht dem Wortlaute nach in einen notariellen Act eingerückt worden wären; nur darum, weil sie protestirt worden sind, sind sie erhalten geblieben. Man könnte nun sagen: so wie uns aus dieser späteren Zeit zahlreiche protestirte Tratten durch die Notariatsacten bekannt geworden sind, so müsste das auch für die frühere Zeit des Vorkommens der Tratte der Fall sein. Notariatsacten liegen uns aus dieser Zeit in zum Theil sehr grossem Umfange vor, die des Marseiller Notars Giraudus Amalrici vom Jahre 1248 in über 1000 Nummern, Acten genuesischer Notare in Lajazzo von 1274 und 1279, aus Famagusta von 1300 mit einigen hundert Nummern — Wechselproteste aber sind überhaupt nicht darunter. Wollte man daraus schliessen, die Tratte wäre in dieser Zeit noch nicht vorgekommen, so wäre das zu weit gegangen, wie gegenüber den Verträgen aus der letzten Zeit des 13. Jahrhunderts die Correspondenz Cerchi vom Jahre 1291 beweist. Dagegen ist der Schluss allerdings erlaubt, dass die Protestirung von Tratten in dieser Zeit noch nicht oder doch nur selten vorgekommen sein kann; die Tratten müssen weit regelmässiger honorirt worden sein, als später. Diese Erscheinung hängt nun, wie ich meine, eng mit der Art ihrer Entstehung und der ersten Entwickelung zusammen, die die Anwendung der Tratte im kaufmännischen Verkehr überhaupt genommen hat.

Denn wenn wir auch nicht im Stande sind, in Bezug auf die Zeit der Entstehung der Tratte bestimmtere Angaben zu machen, so können wir uns doch aus der Form, sowie aus den Umständen und Bedingungen, unter denen die Tratte in

den frühesten uns bekannten Fällen auftritt, einen Rückschluss auch auf die Art und Weise ihrer Entstehung erlauben. Die Basis, auf der wir dabei stehen, ist doch eine ganz andere und weit breitere als die, auf der frühere Erörterungen über den Ursprung der Tratte beruhen.

Zunächst ist die Bezeichnung, die die Tratte in der älteren Zeit ganz allgemein trägt, für die Beurtheilung ihres Wesens und ihres Zusammenhangs mit anderen Erscheinungen von erheblicher Bedeutung. Sie selber heisst „lettera di pagamento“ [1]), die Thätigkeit des Trassanten „mandare a pagare“ [2]), die des Remittenten, der den Präsentanten avisirt und den „Zahlungsbrief“ beifügt, „mandare a ricevere“. Auch der allgemeinere Ausdruck „traere“, dem mandare a pagare entsprechend, kommt schon im 13. Jahrhundert vor [3]), aber erst bei Uzzano, der sein Werk 1440 abschloss, finden wir die umständlicheren Ausdrücke der älteren Zeit allgemein durch die kürzeren rimettere e trar danari ersetzt [4]).

Nirgends heisst die Tratte in der älteren Zeit lettera di cambio, littera cambialis; aber gerade aus der Annahme heraus, dass die Tratte von ihrem Ursprunge an diese Bezeichnung getragen, hat man lange nur allzuviel geschlossen [5]). Ihr vermeintlicher Name verführte dazu, ihre Entstehung aus dem cambium minutum, dem Münztausch, herzuleiten; sie sollte „der auf den Fernen-Verkehr und ins Obligationenrecht übertragene Handwechsel“ sein [6]) und es war nur folgerecht, dass man ihre Handhabung dem Stande der campsores zuschrieb und die Tratte des Mittelalters nur als ein Wechslerpapier gelten lassen wollte [7]). Alle diese Folgerungen werden gegenüber der Bezeichnung, die die Tratte ursprünglich und ganz allgemein trug, von vornherein hinfällig; mit dem Münztausch, dem Handwechsel hat die Entstehung der Tratte keinerlei

---

[1]) Vgl. oben S. 118 f. — [2]) Pegolotti bei Pagnini III, 198. Aber auch in der Tratte von 1339 am Schluss; Bonaini, Stat. pis. III, 202 f. Unten S. 140. — [3]) Oben S. 131. — [4]) Bei Pagnini, della Decima IV, 152, 153, 158. — [5]) Noch v. Canstein, Lehrbuch des Wechselrechts, S. 17, 18; v. Sicherer in der Encyclopädie der Rechtswissenschaft, 5. Aufl. (Leipzig 1890) S. 675. — [6]) Kuntze, J. E., Deutsches Wechselrecht, Leipzig 1862, S. 130. — [7]) Ebd. 129. Derselbe in Endemann's Handbuch IV, 2, S. 10; v. Sicherer a. a. O.

Zusammenhang; soviel ist schon aus dem Namen der lettera di pagamento mit Sicherheit zu schliessen.

Der alte Name der Tratte entspricht durchaus ihrem Inhalte wie ihrer Form. Mit vollem Recht hat Goldschmidt betont[1]), dass die Tratte nach Inhalt und Form ein blosser Brief ist. Ich ziehe aus diesem ihrem Charakter den einfachen Schluss, dass sie im brieflichen Geschäftsverkehr der Kaufleute unter einander erwachsen ist. Damit hängt auch eng zusammen, dass alle Tratten der älteren Zeit sich im Gegensatze zu den notariellen Urkunden der Sprache des Volkes, der italienischen Sprache bedienen. Die Sendung solcher Zahlungsbriefe von einem Kaufmann an den anderen hat das Vorhandensein einer regelmässigen kaufmännischen Correspondenz zur Voraussetzung. Diese wieder setzt voraus, dass eine kaufmännische Firma mit einem auswärtigen Platze in festen und regelmässigen Handelsverbindungen stand.

Solche Verbindungen waren nun im Zusammenhange mit der Natur des damaligen Handelsbetriebes in der Weise hergestellt, dass kaufmännische Firmen ihre besonderen Vertreter, Socii, Factoren, Agenten am fremden Platze unterhielten. Dieser Erscheinung begegnen wir erst im 13. Jahrhundert in wachsendem Umfange. Bewegte sich der Handel früher schon in gesellschaftlichen Formen, traten zu einer einzelnen Unternehmung oft sehr zahlreiche Gesellschafter zusammen, so bilden sich nun über die blosse Familien- und Wirthschaftsgemeinschaft hinaus feste Handelsgesellschaften, die sich für einen längeren Zeitraum zu gemeinsamem Betrieb einer bestimmten Art oder bestimmter Arten von Handelsgeschäften vereinigten. Sie entsendeten einen Theil ihrer Socii nach auswärtigen Handelsplätzen, um dort das Interesse der Gesellschaft wahrzunehmen, die vom Haupthause daselbst eingehenden Waaren in Empfang zu nehmen und zu vertreiben oder ihrerseits Waaren aufzukaufen und an das Haupthaus oder eine andere Vertretung der Firma zu senden. Sicher geht der Beginn dieser Entwickelung bis ins 12. Jahrhundert zurück; aber erst im 13. Jahrhundert drückt sie einem grossen Theile des Handelsbetriebs, namentlich der Italiener, die Signatur auf.

---

[1]) Universalgesch. des Handelsrechts I, 436.

Um ein Beispiel anzuführen, so zeigen uns die Acten des Marseiller Notars Giraudus Amalrici vom Jahre 1248 italienische Kaufleute daselbst in grossem Umfange thätig; namentlich sind es Häuser von Piacenza und Siena, die ihre Commanditen in Marseille unterhalten, während diese wieder durch andere Vertreter mit den Messen der Champagne in beständiger Verbindung stehen. Immer ausgedehnter und weitverzweigter wurde im Laufe des 13. Jahrhunderts dieses System des Handelsbetriebs durch offene Handelsgesellschaften dieser Art[1]; auf zwei Jahre pflegten sie sich, wenigstens in Florenz, zunächst zusammenzuschliessen, um dann nach erfolgter Abrechnung sich von neuem in gleicher oder mehr oder minder veränderter Weise zu organisiren[2]. Am Ende des 13. Jahrhunderts ist beispielsweise das florentinische Haus der Bardi, aus zahlreichen Gesellschaftern bestehend und eine grosse Zahl von Vertretern und Angestellten an allen wichtigen Handelsplätzen im Westen wie im Osten des italienischen Verkehrsgebietes unterhaltend, schon zu einem wirklichen Welthandelshause emporgestiegen[3].

Das Vorhandensein solcher festen Handelsgesellschaften mit ihren Filialen und geordneten Vertretungen an auswärtigen Plätzen war die Voraussetzung der Entwickelung einer geregelten kaufmännischen Correspondenz und damit zugleich der Boden, in dem die Tratte in natürlicher Weise keimen und emporwachsen konnte. Nur auf solchem Boden begegnen wir der Tratte in der älteren Zeit; im engsten Zusammenhange mit den auswärtigen Vertretungen der Gesellschaft Cerchi tritt uns aus der Correspondenz derselben vom Jahre 1291 der lebhafte Trattenverkehr zwischen Florenz, Rom, England, den Messen der Champagne entgegen; der Fall von Dordrecht

[1]) Ueber die italienischen Handelsgesellschaften, die den Verkehr mit Frankreich pflegten, vgl. namentlich Bourquelot, Etudes sur les foires de Champagne I, 164 f.; über ihr Auftreten in England bietet Rymer's grosse Sammlung und die Arbeit Bond's (Archaeologia 1840) ein sehr reichhaltiges Material. Dazu die Zusammenstellung bei Goldschmidt, Universalgesch. I, 185 f. — [2]) Oben S. 126. — [3]) Aehnlich die Peruzzi. Vgl. Peruzzi, S. L., storia del commercio e dei banchieri in Firenze dal 1200 al 1345. Kuntze setzt diese Entwickelung etwas zu spät an; „während des 14. und 15. Jahrhunderts“ sagt er in seinem Wechselrecht S. 14 (Endemann's Handbuch IV, 2).

vom Jahre 1302 und die Erzählung Villani's von den erdichteten lettere di pagamento der Florentiner im Jahre 1317 lassen in gleicher Weise die Handelsgesellschaften mit ihren auswärtigen Organen als die Träger des sich der Tratte bedienenden Wechselverkehrs erscheinen und noch aus Pegolotti's Angaben ist dieser Zusammenhang deutlich erkennbar, wenn er von den „lettere dello pagamento per la prossima fiera di Campagna" spricht, deren sich die florentinischen Handlungshäuser (compagnie) im Verkehr mit ihren Vertretern in Nîmes, Frankreich, Flandern und England zu bedienen pflegten [1]).

Und wie das Bestehen solcher Handelsgesellschaften mit ihren festen auswärtigen Vertretungen die Vorbedingung für das Aufkommen der Tratte gewesen ist, so musste diese verschiedene Orte umspannende gesellschaftliche Organisation, wie ich meine, mit innerer Nothwendigkeit zur Entstehung der Tratte führen [2]). Die werthvollen und umfangreichen Mittheilungen des Briefwechsels zwischen dem Chef der Gesellschaft Cerchi und ihrem Vertreter in England sind es, die uns einen Anhalt dafür gewähren, wie wir uns etwa die Art der

---

[1]) Oben S. 132, Anm. 2. — [2]) Diesen Zusammenhang hat, wie ich sehe, J. E. Kuntze zuerst und schon früh erkannt (Deutsches Wechselrecht, Leipzig 1862, S. 132 ff.); allerdings hat er ihn mehr intuitiv aus den allgemeinen Verhältnissen heraus erschlossen, als dass er ihn auch im Einzelnen nachzuweisen vermocht hätte, so dass Goldschmidt (Universalgeschichte I, 419 A. 91) seiner Darstellung gegenüber sogar behauptet, dass das seit der ersten Aufstellung der Hypothese Kuntze's von ihm gesammelte urkundliche Material zur Evidenz ergebe, dass jeder quellenmässige Anhalt für dieselbe fehle. Dass ich im Uebrigen auch von Kuntze's Auffassung vielfach abweiche, ist oben schon zur Sprache gekommen. Insbesondere darf, und hierin ist Goldschmidt unbedingt beizustimmen, in einer Darstellung der Geschichte des Wechsels das notarielle Cambium nicht vernachlässigt werden; auch ist es nicht gerechtfertigt, nur von Commanditen der grossen italienischen Wechslerhäuser zu reden und den Wechsel selbst in den ersten Jahrhunderten seiner Geschichte als ein Wechslerpapier zu bezeichnen, das erst etwa seit der Mitte des 17. Jahrhunderts zu einem Handelspapier in der Hand aller Kaufleute geworden sei. (So auch in Endemann's Handbuch IV, Abth. 2, S. 14 u. 10.) Der Geldhandel ist auch hier dem Waarenhandel der italienischen Kaufleute erst nachgefolgt und die „Comtoirs" sind ursprünglich nicht errichtet worden, um die Ausstellung von Wechselbriefen mit grösserem Nutzen betreiben zu können; für die Entstehung der Tratte bildet ihr vorheriges Bestehen geradezu die Voraussetzung.

Entstehung und ältesten Anwendung der Tratte vorzustellen haben.

Unterhielten mehrere an einem Orte bestehende Handelscompagnien der erörterten Art ihre Vertreter an ein und demselben auswärtigen Platze oder an verschiedenen Plätzen zugleich, so musste die Verschlingung und Verknüpfung ihrer Handelsinteressen im Zusammenhange mit der vielfachen Nöthigung zu Geldbezug und Geldüberweisung in zahlreichen Fällen den Gedanken nahe legen, einen Ausgleich der Bedürfnisse und Verbindlichkeiten durch einander entsprechende Leistungen an verschiedenen Orten zu bewirken. Eine besondere Erfindung war zu diesem Zwecke nicht erst zu machen; man bediente sich dazu naturgemäss der Anweisung[1]).

Nehmen wir beispielsweise an, dass zwei florentinische Gesellschaften in England thätig waren. Die eine sei ein grosses Wollhaus, wie wir ein solches in den Cerchi kennen gelernt haben, das die Rohstoffe in Massen aus England und Schottland ausführte, während die andere sich mit der Einführung von Colonialwaaren, Fabricaten u. dgl. beschäftigte. Für jene lag die Nothwendigkeit des Geldbezugs nach England zum Einkauf der Wolle vor, diese hatte in England aus dem Erlöse ihrer Waaren Geldmittel zur Verfügung und bedurfte derselben andererseits zum Einkauf auf den Messen Flanderns oder der Champagne. Bezeichnen wir die Gesellschaften in Florenz selbst mit A und B, ihre Vertreter in England als

---

[1]) Ich berühre mich hier mit Biener, Abhandlungen aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte, Leipzig 1846, S. 68. J. E. Kuntze bekämpft zwar die Ableitung der Tratte aus der Anweisung, aber er selbst muss doch gestehen, dass „nach Form und Inhalt der Wechselbrief einer Anweisung ganz nahe kommt" (Deutsches Wechselrecht, Leipzig 1862, S. 131). Dass ein bestimmtes der Tratte über die blosse Anweisung hinaus eigenes und für die weitere Entwickelung wesentliches Moment hinzutrat, kann doch an sich nicht die Richtigkeit der geschichtlichen Herleitung in Frage stellen. Wenn Kuntze (ebd. 135) erklärt, dass Biener durch seine Auffassung genöthigt sei, den Proprewechsel von vornherein auszuschliessen und die Geschichte des Wechsels mit einem Dualismus beginnen zu lassen, so hat er selbst doch gerade die eigenen domicilirten Wechsel (trotz seines Beispiels Nr. II S. 137) ganz vernachlässigt; und unser Wechsel ist, wie ich meine, in der That einer doppelten Wurzel entsprossen.

α und β, in der Champagne als α_1 und β_1, so gestaltete sich die Sache folgendermassen: α, der Vertreter der aus England exportirenden Firma, schrieb an A (oder α_1): „β hat aus dem und dem Grunde hier an uns (oder für uns) die und die Summe gezahlt; zahle daher an B (oder β_1) das und das. Berichte, dass es geschehen.“ Gleichzeitig schrieb β an B (oder β_1): „Wir haben hier an α (oder für α) aus dem und dem Grunde die und die Summe gezahlt; A (oder α_1) ist angewiesen, dafür an Dich das und das zu zahlen. Lass Dir also zahlen und berichte, ob es geschehen.“ In dem ersten Briefe haben wir die Tratte, in dem zweiten das Avis an den Präsentanten, wie uns beide Dinge in dem Geschäftsbriefe vom März 1291 entgegengetreten sind, im Keime vor uns. Zunächst konnten beide mitten in einem Geschäftsbriefe stehen, der im Uebrigen noch vielerlei andere Mittheilungen enthalten konnte. Bei Brief 2 konnte es auch dabei sein Bewenden behalten, da er eine einfache Benachrichtigung an den eigenen Vertreter enthielt; so findet sich denn auch dies Avis innerhalb des Geschäftsbriefes vom 24. März 1291 neben einer Fülle anderer Aufträge, Bemerkungen und Rathschläge der verschiedensten Art.

Wenn Aehnliches anfänglich mit Brief 1 auch geschehen sein mag, so ist doch klar, dass sich das bald als wenig zweckmässig herausstellen musste. Es schien natürlich, beide Briefe gleichzeitig zu befördern, mit derselben Gelegenheit oder demselben Courier; geschah das nicht, so konnten aus der verzögerten Ankunft der einen oder anderen Nachricht oder etwaigem Verluste der einen allerlei Unzuträglichkeiten und Schwierigkeiten sich ergeben. Auch galt es, dem β die Ueberzeugung zu verschaffen, dass die von α versprochene Anweisung wirklich erfolgt sei. Das war auf die einfachste Weise dadurch zu erreichen, dass diese Anweisung schon am Ausstellungsorte selbst dem β eingehändigt wurde, damit er sie gleichzeitig mit seinem Avis an B an den auswärtigen Platz übersandte, natürlich demgemäss zunächst ebenfalls zu Händen des B. Dieser hatte dann den beigeschlossenen „Brief“ dem A zu überreichen. Damit war bezüglich des Inhaltes dieses Briefes verbunden, dass man sich anderer Mittheilungen, die sich nicht auf die in Rede stehende Geldoperation bezogen,

im Allgemeinen enthielt; aus dem Geschäftsbriefe wurde die auf ein einzelnes Geschäft bezügliche Anweisung herausgehoben; die besondere lettera di pagamento war entstanden.

Auf diese Entstehung des „Zahlungsbriefes“ durch Loslösung derselben (der Anweisung) aus dem Geschäftsbriefe im Allgemeinen weist noch manches in den älteren aus dem 14. Jahrhundert erhaltenen Tratten hin; so in dem Waarenwechsel von 1334 die Angaben über Verkauf der Waare, Hinterlegung des Ueberschusses des Gelderlöses u. dgl., so auch am Schluss der Tratte von 1339 ein von Goldschmidt als nicht dorthin gehörig bezeichneter[1]) und deshalb übergangener Satz: „Francesco Falconetti ci a mandati a paghare per voi a gli Acciaiuoli schudi 230 d'oro“, ein Zusatz, der sich auf eine zweite Tratte bezieht, die dem Trassanten der ersten präsentirt worden war, während der Trassat der ersten in ihr als Remittent erscheint — ein kurzes Avis also des Trassaten an den Remittenten, dass die Tratte eingegangen. Der Zusatz ist offenbar bestimmt, die Honorirung des Wechsels zu befördern. In beiden Urkunden haben wir es mit protestirten Tratten zu thun; wir werden mit der Annahme schwerlich fehl gehen, dass schon in dieser Zeit die lettera di pagamento in den meisten Fällen auf den reinen Wechselinhalt beschränkt gewesen sein wird; ein innerer Zusammenhang der weiteren Mittheilungen mit dem Wechselgeschäft ist ja auch in diesen beiden Urkunden durchaus vorhanden.

Wir haben zunächst nur den Fall ins Auge gefasst, dass das Geldgeschäft sich zwischen den Vertretern zweier Handelsgesellschaften abspielte; auf solche Weise wird der Vertreter der Gesellschaft Cerchi in London den grössten Theil seines Geldbedarfs von den Messen der Champagne bezogen haben; der Brief vom 24. März 1291 erwähnt das „traere“ der hohen Summe von 1500 Mark Sterling. Indessen ist klar, dass es schon sehr früh, wohl noch in den ersten Zeiten der Anwendung der Tratte überhaupt, als genügend erscheinen musste, wenn die bei diesem Geschäft nothwendige feste Verbindung zwischen zwei Handelsplätzen durch die Vertreter nur einer Handelsgesellschaft hergestellt war, wenn nur Trassant und Trassat

---

[1]) Universalgesch. des Handelsrechts I, 441.

einer solchen Gesellschaft angehörten. Wenn irgend Jemand, der Geld von dem einen zum andern Orte zu übermitteln hatte, überhaupt Vertrauen zu der Sicherheit und Zuverlässigkeit der betreffenden Gesellschaft hatte, so erreichte er mit der privaten, in der Form des Zahlungsauftrags gehaltenen lettera di pagamento, die ihm behändigt wurde, denselben Zweck, wie mit dem notariellen, in die Form der Zahlungszusage gekleideten Cambium. So ergiebt sich aus dem Briefe von 1291, dass eine Reihe florentinischer Remittenten in England sich der Vermittelung des Hauses Cerchi bedient, ohne dass wir in diesen Fällen voraussetzen dürften, dass Remittent in England und Präsentant in Florenz einer und derselben Handelsgesellschaft angehörten. Die naheliegende Consequenz ist weiter, dass sich das Wechselgeschäft gelegentlich nur unter drei Personen abspielt und der Remittent zugleich als Präsentant auftritt; so hat der „procuratore dell' abbate e convento di nostra dama de' Verucchi" bei den Compagnons der Cerchi in London die Valuta eingezahlt, um durch die Vermittelung dieses Hauses am Aufenthaltsorte der römischen Kurie 100 Pfund Sterling erheben zu können.

Seltener scheint es gewesen zu sein, dass man sich der durch die Vertreter eines angesehenen Hauses hergestellten festen Verbindung zwischen zwei Plätzen von Seiten solcher Personen, die nicht im Gesellschaftsverhältniss zu einander standen, auch dazu bediente, um Forderungen von einer an dem auswärtigen Platze weilenden Person einzutreiben oder sonst Geld an sich zu ziehen, so dass also das betreffende Haus es war, dessen Vertreter als Remittent und Präsentant zu fungiren hatten. Immerhin lag auch hier die Anwendung der lettera di pagamento durchaus nahe, sobald die Person des Trassanten dem betheiligten Hause genügende Sicherheit zu bieten schien; das in dem Geschäftsbriefe vom März 1291 enthaltene Avis an den Präsentanten bezieht sich auf einen Wechselbrief dieser Art.

Die Annahme, dass die Tratte zuerst innerhalb des intimen Kreises ein und derselben Handelsnation angehöriger und an ein und demselben auswärtigen Platze vertretener Handelsgesellschaften oder doch in engstem Anschluss an solche Handelsgesellschaften in Gebrauch gekommen ist, ist geeignet,

manche zunächst auffallende Erscheinung auf einfache Weise zu erklären. Es ist zunächst begreiflich, dass man sich, wo es sich um Zahlungen zwischen befreundeten Häusern oder Zahlungen zwischen einander verwandtschaftlich oder geschäftlich nahestehenden Personen unter Vermittelung eines Hauses handelte, nicht erst an den Notar um Aufnahme einer förmlichen Urkunde wandte; die einfache geschäftliche Mittheilung, die Anweisung im „Briefe" genügte bei diesem Verhältniss der betheiligten Personen durchaus. Mit der Steigerung des Handelsverkehrs, der Zunahme der geschäftlichen Beziehungen und der gegenseitigen Verflechtung der geschäftlichen Interessen steigerte sich die Zahl der Fälle, in denen Geldübermittelung nöthig wurde, ungemein; oft handelte es sich auch um kleinere Summen; sollte man da jedesmal den notariellen Apparat in Bewegung setzen? Das gegenseitige Vertrauen der einander nahestehenden Personen liess eine solche für den kaufmännischen Verkehr lästige Form zugleich als überflüssig erscheinen.

Von selbst erklärt sich nun auch das für die Tratte dieser Zeit so bezeichnende, wenigstens in der grossen Mehrzahl der Fälle vorhandene Auftreten der vier Wechselpersonen. Oft spielt sich das Wechselgeschäft geradezu zwischen zwei Societäten, zwischen je einem am Ausstellungsorte der Anweisung und je einem am Orte der Honorirung derselben befindlichen Vertreter zweier Handelsgesellschaften ab, so dass streng genommen nur zwei contrahirende Parteien übrig bleiben. Wo dies nicht der Fall ist, besteht auf der einen Seite, in der Regel zwischen Trassanten und Trassaten, ein Societätsverhältniss, während auf der anderen Seite die Person des Präsentanten von der des Remittenten geschieden zu sein pflegt; indessen kommt ein Zusammenfallen dieser beiden Personen doch schon in früher Zeit vor[1]). Das Versprechen der Leistung eines Dritten und das Versprechen der Leistung an einen Dritten, das in einer solchen Tratte mit vier Personen vorliegt[2]), erklärt sich daraus, dass diese dritten Personen mit den Contrahenten am Ausstellungsorte des Wechsels ursprünglich im

---

[1]) Schon 1291. Vgl. oben S. 128 f. — [2]) Brunner, H., Brügger Schöffensprüche zur Geschichte des Wechselrechts, Zeitschr. f. Handelsr. XXII, 8.

Societätsverhältniss oder doch in nahen persönlichen oder sonstigen geschäftlichen Beziehungen zu einander stehen.

Da ferner die Socii oder Geschäftsfreunde unter einander ein natürliches und berechtigtes Interesse daran hatten, zu erfahren, warum sie zu zahlen oder zu empfangen hatten, so lag es schon aus diesem Grunde nahe, in der Tratte neben dem Namen des Remittenten regelmässig und in engster Verbindung damit auch den Grund der Wechselverpflichtung in Kürze mitzutheilen. Diese Mittheilung hatte aber noch einen anderen Zweck.

Denn im Zusammenhange damit beantwortet sich nun auch die wichtige Frage, was denn eigentlich die Tratte über die blosse Anweisung erhob, wie der einfache Brief, als welcher die Tratte ursprünglich erscheint, jenen streng verbindlichen Charakter gewinnen konnte, der die Anweisung erst zum Wechsel machte. Nun war mit der Angabe des Wechselgrundes zugleich die Angabe des Betrages der empfangenen (oder unter Umständen noch zu empfangenden) Valuta verbunden; in beiden Angaben war also gleichzeitig das Schuldanerkenntniss von Seiten des Trassanten enthalten[1]). Schon damit ist die Tratte über den Charakter der blossen Anweisung hinausgehoben. Und wenn Trassant und Trassat, wie es die Regel war, im Societätsverhältniss zu einander standen, so schloss die Zahlungsaufforderung, die von Seiten des Trassanten an einen Socius oder das Haupthaus erging, zugleich die Anerkennung der Zahlungsverbindlichkeit der Gesellschaft, der beide angehörten, in sich; die Anweisung war diesem Verhältniss gegenüber kein blosser Versuch zu zahlen, vielmehr folgte aus diesem Verhältniss die Verpflichtung für den Bezogenen, zu zahlen, und falls es nicht geschah, die Verpflichtung für die Gesellschaft, für die Nichtzahlung aufzukommen. Damit ist die Haftung des Ausstellers des Briefes gegeben und der Anweisung der Charakter des Wechsels aufgedrückt.

Standen Trassant und Trassat im Gesellschaftsverhältniss, so konnte von einem Accept natürlich nicht die Rede sein; aber auch sonst fehlt es bei der Tratte der älteren Zeit, da man die

---

[1]) Vgl. v. Canstein, Lehrbuch des Wechselrechts, S. 19.

Form nur im intimeren Kreise anwandte, nur in Fällen, wo man der Honorirung der Tratte völlig sicher zu sein glaubte.

Es erhebt sich die Frage, inwiefern das in der Tratte enthaltene Schuldanerkenntniss dem Gläubiger Sicherheit gewährte; genügte die einfache Scriptur wirklich, die Gesellschaft oder den Aussteller überhaupt regresspflichtig zu machen?

Zur Beantwortung dieser Frage muss man sich der corporativen Zusammenfassung der kaufmännischen Kreise in den verschiedenen Handelsplätzen Italiens erinnern, wie sie schon seit dem 12. Jahrhundert bestand, muss an Zunftbildungen denken wie die Arte di Callimala oder die Arte della Lana in Florenz, deren Societates den lebhaftesten Handelsverkehr namentlich nach Frankreich und England hin unterhielten. Eifersüchtig wachte man hier über der Standesehre, streng hielt man darauf, dass die Zunftgenossen einander nicht übervortheilten, dass Treu und Glauben im kaufmännischen Verkehr, namentlich der Mitglieder, aufrechterhalten wurden. Die aus diesen Zünften selber hervorgehenden Handelsgerichte waren für die Beachtung dieser Dinge von höchster Bedeutung; für die Beobachtung und Geltendmachung des kaufmännischen Gewohnheitsrechtes, ob es nun im einzelnen Falle schon aufgezeichnet war oder nicht, stellten sie das wichtigste und sachverständigste Forum dar, das man sich denken konnte; der Berücksichtigung der wahren Bedürfnisse des Handels konnte man bei diesen Kreisen sicher sein. So finden wir denn auch schon in den noch aus dem 13. Jahrhundert stammenden lateinischen Statuten der Callimala ausgesprochen, dass auch den blossen Eintragungen in den nach bestimmten Vorschriften zu führenden Handlungsbüchern öffentlicher Glaube beizumessen sei[1]). Nicht minder genügte nach feststehendem Gewohnheitsrecht die einfache Scriptur des Kaufmanns, um diesen zu verpflichten; so wurde den kaufmännischen Consuln von Piacenza durch ihr Statut, das uns in der Revision von 1321 vorliegt, aber weit ältere Bestimmungen enthält, ausdrücklich vorgeschrieben, auf solche Schrift hin in derselben Weise Recht zu sprechen wie auf Grund einer notariellen

[1]) Filippi, G., L'arte dei mercanti di Calimala, Firenze 1889, p. 112 (lib. II, rub. 45). Vgl. Goldschmidt, Universalgesch. I, 383/84.

Urkunde[1]). Wenn Goldschmidt hervorhebt, dass die Executivkraft von Privaturkunden der Kaufleute bereits im 14. Jahrhundert vorhanden ist[2]), so meine ich ergänzend hinzufügen zu müssen, dass die volle Ausbildung dieser Erscheinung im Zusammenhange mit der Entwickelung der kaufmännischen Corporationen schon dem 13. Jahrhundert zuzuweisen ist.

So wurde die Tratte ganz von selbst durch das Zusammenwirken der Verhältnisse, unter denen sie entstanden und zuerst angewendet worden ist, über das Niveau der blossen Anweisung erhoben, ist sie ganz von selbst zu einer qualificirten Anweisung geworden; nicht bloss das ausdrückliche Valutabekenntniss[3]), sondern ganz besonders das Verhältniss der Personen, unter denen sich das Geldgeschäft abspielte, zu einander wie zu dem Kreise, an dessen Autorität sie gebunden waren, hat der lettera di pagamento die streng verbindliche Kraft verliehen, die sie zum Wechsel machte. Zunächst nur unter den derselben Heimathstadt angehörigen kaufmännischen Kreisen angewandt, gewährte sie diesen ein in keiner Beziehung geringeres Mass von Sicherheit, als es ein vor Notar und Zeugen aufgenommenes Instrument zu gewähren vermochte. An Beweiskraft und Verbindlichkeit stand die florentinische Tratte, der wir im Jahre 1291 so vielfach begegnet sind, in ihrem Kreise dem notariellen Wechsel gleich. In längerer Uebung, bei immer häufigerer Anwendung gelangte die Wechselstrenge, die volle Haftpflicht des Ausstellers der Tratte in Handelskreisen zu allgemeiner Anerkennung; sie wurde eine nothwendig mit der Tratte verbundene Eigenschaft.

Die florentinischen Geschäftsbriefe des Jahres 1291 haben uns gezeigt, dass man damals schon über die als ursprünglich anzunehmende Form der Anwendung der Tratte hinaus war. Als sie dann in den kaufmännischen Kreisen, die durch ihre ganze Organisation und ihren Verkehr auf die Anwendung der Tratte hingewiesen waren, zu voller und allgemeiner Einbürgerung gekommen, als die strenge Verbindlichkeit der Tratte durch die Praxis und in der Praxis zu uneingeschränkter Anerkennung gelangt war, konnte es nicht fehlen,

[1]) Stat. mercat. Plac. rub. 10. — [2]) Universalgesch. I, 174 Anm. 108. Ebenso v. Canstein, Wechselrecht S. 17. — [3]) Wie Biener annahm, a. a. O. 68.

dass man auch ohne die Vermittelung der Vertreter einer an mehreren Orten domicilirten Firma sich dieser sicheren Form der Geldübermittelung zu bedienen begann. Empfahl sie sich doch durch ihre Einfachheit, ihre dem Wesen und den Bedürfnissen des Handels entsprechende leichte und bequeme Handhabung vor dem notariellen Cambium von selbst. So trat die kaufmännische Privaturkunde, die lettera di pagamento, in immer ausgedehnterem Umfange und bei immer weiteren Kreisen an die Stelle der notariellen carta di cambio, nicht als eine Ausführung, sondern als vollständiger Ersatz derselben zunächst in den Fällen, wo die Wechselpersonen, die am auswärtigen Platz in Action zu treten hatten, feststanden. Order- und Inhaberclausel fehlen der Tratte noch lange, eben weil sie ein Erzeugniss der festgeknüpften, durch domicilirte Bevollmächtigte und Filialen wahrgenommenen commerciellen Verbindungen verschiedener Handelsplätze unter einander ist, wie sie dem Mittelalter seit dem 13. Jahrhundert eigenthümlich waren.

Eine besondere Förderung scheint mir bei alledem der allgemeinere Gebrauch der Tratte durch das Verbot der Geldausfuhr empfangen zu haben, das in manchen Ländern bestand und sich nicht bloss auf die Ausfuhr von Bargeld heimischen Gepräges und Edelmetall beschränkte, sondern auch die Ausfuhr auf dem Wege des Cambium mit betraf. Wenn der König von England in dem bekannten Erlass von 1307[1]) den päpstlichen Collectores für ihre Geldsendungen an die Kurie die Benutzung dieses Weges (per viam cambii destinare) gestattet, so beweist das eben das Bestehen dieses Verbots. Dies Verbot konnte aber nur die Ausfertigung notarieller Instrumente über das Cambium treffen; die privaten Geschäftsbriefe, die die fremden Kaufleute mit ihrer Heimath oder anderen Plätzen austauschten, entzogen sich ihrer Natur nach jeder Controlle.

Dabei scheint es doch, als wenn die Anwendung der Tratte nicht gleichzeitig bei den romanischen Handelsnationen, auch bei den italienischen nicht, durchgedrungen wäre[2]).

---

[1]) Rymer, Foedera ad a. (Record Ed. I, 1014). — [2]) Immerhin ist wenigstens für die Mitte des 14. Jahrhunderts auch für Venedig anzunehmen, dass der Gebrauch der Tratte den der notariellen Wechsel-

Wenigstens macht das Material, das bis jetzt zum Vorschein gekommen ist, durchaus den Eindruck, als ob der toscanische Verkehrskreis, als ob Florentiner, Pisaner, Lucchesen mit der Anwendung der kaufmännischen Privaturkunde zu Wechselzwecken vorangegangen sind, während anderwärts das notarielle Cambium sich länger behauptet hat. Nur im toscanischen Verkehrskreise finden wir die Tratte schon am Ende des 13. und am Anfange des 14. Jahrhunderts in weitverbreitetem Gebrauch, während wir für die anderen italienischen Handelsnationen einen derartigen Nachweis für dieselbe Zeit nicht zu führen vermögen. Es könnte das an sich an der Beschaffenheit des uns bis jetzt zugänglichen Quellenmaterials liegen; indessen scheint doch in der That ein ähnlicher Unterschied obzuwalten wie in der Geschichte des Versicherungswesens in seiner Entstehungszeit, wo wir auch sehen, dass der notarielle Versicherungsvertrag in Genua noch lange üblich ist, während man sich in Toscana schon ganz allgemein der Police bedient.

Immerhin würde für diese Erscheinung auch materiell ein Grund vorliegen in dem wachsenden Uebergewicht, das seit dem Ende des 13. Jahrhunderts toscanische, besonders aber Florentiner Kreise in dem Geldverkehr der romanischen Handelswelt erlangten. Häuser wie die der Bardi, Peruzzi, Acciaiuoli umspannten mit ihrem Handel und Geldverkehr in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts fast die ganze damals bekannte Welt; sie sind es in erster Linie gewesen, die gestützt auf ihre an allen grösseren Handelsplätzen eingerichteten ständigen Vertretungen dem Wechsel in der Form des einfachen Briefes, der Tratte, zur allgemeinsten Verbrei-

urkunde durchaus überwog. Es lässt sich das aus dem Beschluss des grossen Raths vom 29. März 1357 schliessen, wonach wucherische Cambia auf die in Wahrheit hergegebenen Beträge zu reduciren seien. Dazu werden zunächst die consules mercatorum (das Handelsgericht) angewiesen, in einem Zusatz aber wird bemerkt, dass das auch von den ordentlichen Gerichten zu beachten sei „quando denarii contractus cambiorum stipulati essent per publica instrumenta“ und auf Grund solcher Documente bei ihnen Recht gesucht würde. v. Martens, Ursprung des Wechselrechts, Anhang S. 21. Das von Goldschmidt, Universalgeschichte I, 462, mitgetheilte Capitolare dei consoli dei merc. bezieht sich auf dasselbe Gesetz.

tung verholfen haben, in erheblich früherer Zeit, als man bisher anzunehmen geneigt war. Wenn ein Kaufmann in Mallorca im Jahre 1334 einen Wechsel auf die Filiale der Bardi in Pisa zieht und Deckung für denselben in der von ihm übersandten Waare anbietet, so ist das gewiss ein Zeichen dafür, dass die Tratte der Enge ihrer ursprünglichen Anwendung damals schon durchaus entwachsen war und dass der kaufmännische Verkehr sich das ihm längst zu eigen gewordene Mittel in immer weiterer Ausdehnung dienstbar zu machen bestrebt war.

Mit der erweiterten Bedeutung, die die Anwendung der Tratte für den Waaren- und Geldverkehr erlangt hat, hängt es zusammen, dass auch bei diesem Verkehr die vermittelnde Thätigkeit des vereideten Maklers eintrat. Seine Beziehungen setzten ihn in den Stand, für den Geldbezug von auswärts wie die Geldüberweisung nach auswärts diejenigen Firmen und Einzelpersonen anzugeben, durch welche diese Operationen zum gegebenen Zeitpunkt in der für ihren Auftraggeber günstigsten Weise vorzunehmen waren. Zum erstenmale begegne ich der Vermittlung des Maklers in den beiden von Lastig[1]) veröffentlichten Bucheinträgen des Florentiner Hauses Davanzi vom Jahre 1301; wahrscheinlich erfolgten die hier vorgesehenen Zahlungen an G. Chasciotti auf lettere di pagamento[2]) hin, die von Ghino Davanzi und Comp. auf ihre Vertreter bei den Messen von Troyes und Lagny abgegeben waren[3]). Die den Maklern zustehenden Gebühren pflegten in feststehendem Tarif von Staats- oder Corporationswegen geordnet zu sein; Pegolotti gedenkt des senseraggio di cambiora per lettera an zahlreichen Stellen seines Handbuchs[4]). Dass es neben den vereideten Sensalen auch der wilden Makler nur zu viele gab, die in so verkehrsreichen Plätzen, wie es die grösseren Städte Toscanas im 14. Jahrhundert waren, ein nur zu ergiebiges Feld für ihre Thätigkeit fanden, sei nur nebenbei erwähnt.

---

[1]) Zeitschr. für Handelsr. XXIII, 171. — [2]) So auch Lastig ebd. 169; nur möchte ich diese Wechselbriefe nicht mit ihm als „erweiterte Auszüge aus Copien solcher Bucheinträge“ bezeichnen. — [3]) Goldschmidt, Universalgesch. I, 425 A. 99 führt „die schwer verständlichen Bucheinträge über Wechsel auf die Champagnermessen von 1301“ unter den notariellen Eigenwechseln auf. — [4]) Pagnini, Decima III, 28, 74, 248. Vergl. Goldschmidt a. a. O. 459 A. 160.

Mit der ausgedehnteren Anwendung der Tratte nahm mit Nothwendigkeit in wachsendem Masse die Zahl der Fälle zu, in denen der Wechsel protestirt wurde; der Trassat stand nicht selten mit dem Trassanten in nur sehr loser, manchmal, wie einzelne Wechselproteste (so für den Waarenwechsel von 1334) behaupten, in gar keiner Geschäftsverbindung; so kam es nun oft genug vor, dass Tratten nicht acceptirt wurden und dass zur notariellen Aufnahme des Wechselprotestes geschritten werden musste. Solchen notariellen Urkunden verdanken wir die Erhaltung der ältesten bis jetzt in ihrem Wortlaut bekannt gewordenen Tratten; aber die Geschichte der Tratte ist erheblich älter als diese Dokumente, die schon die Zeugnisse einer erweiterten Anwendung der Tratte sind. Und wie der Wechselprotest, so tritt nun auch das förmliche Accept auf, das der Tratte in ihrem ursprünglichen Anwendungskreise in gleicher Weise fehlen musste; das kaufmännische Statut von Lucca vom Jahr 1376 verlangt zuerst, dass die Tratte mit dem schriftlichen Accept des Bezogenen versehen werde und dasselbe Statut ist es auch, das andrerseits die schriftliche Erklärung desselben auf dem Wechselbriefe, nicht zahlen zu wollen, für ebenso wirksam wie den notariellen Protest erklärt [1]).

Erst in dieser Zeit, der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, kommt für die lettera di pagamento die Bezeichnung lettera di cambio auf und wird rasch allgemein. Pegolotti (1339) redet noch von den Cambiora, che si mandano a pagare o a ricevere per lettera di pagamento oder kurz von den Cambiora per lettere [2]). Von hier aus war zu der Bezeichnung lettera di cambio nur ein kleiner Schritt. Die Tratte selbst enthielt übrigens keineswegs immer die Wechselclausel; sie fehlt bei Luccheser Tratten noch des 8. Decenniums im 14. Jahrhundert [3]), aber der Zweck des Zahlungsbriefes, der durchaus derselbe war wie bei der notariellen carta di cambio, legte die entsprechende Bezeichnung der lettera di pagamento als lettera di cambio besonders nahe. Lattes führt für

---

[1]) Lastig, Zeitschr. f. Handelsrecht XXIII, 175. Erstes praktisches Beispiel solcher Erklärung von 1392 bei Lastig, Markenrecht und Zeichenregister S. 124. — [2]) Bei Pagnini, Decima 198 und oft. — [3]) Bei Goldschmidt a. a. O. 443 und Anm. 130 ebd.

das älteste Vorkommen dieser Bezeichnung das Kaufmannsstatut von Pavia vom Jahre 1368 an[1]); der grosse Rechtsgelehrte Baldus braucht am Ende des Jahrhunderts die Ausdrücke „epistola“ und „scriptura seu littera cambii“ in Bezug auf die Tratte von 1381 ohne Unterschied[2]) und ebenso redet er von litterae cambii in einem interessanten Briefe, der neuerdings veröffentlicht worden ist und nichts anderes als ein Avis an den Präsentanten mit genauer Instruction für denselben darstellt[3]). Eine Tratte, die sich selbst als lettera di cambio bezeichnet, ist bis jetzt vor dem Jahre 1392 nicht nachgewiesen[4]).

Damit mögen diese Beobachtungen zur Entstehungsgeschichte der Tratte schliessen. Ich glaube gezeigt zu haben, dass wir die Erkenntniss der wirklichen Entstehung der Tratte nicht in formalistischer Weise zu gewinnen suchen dürfen; nicht aus der passiven Orderclausel des domicilirten Eigenwechsels werden wir die Tratte herzuleiten haben, zumal diese Clausel nicht einmal in allgemeinem Gebrauch gewesen ist[5]); sondern aus den Bedingungen und den Bedürfnissen des Handelsverkehrs jener Zeit selber, im Zusammenhange seiner Entwickelung und auf Grund der mancherlei Zeugnisse, die uns erhalten und bis jetzt bekannt geworden sind, müssen wir streben, auch die Entstehung der Tratte zu erklären. Die Tratte ist nicht der Urwechsel, insofern der Wechselzweck vor ihrer Anwendung schon durch die in die Form des Cambium gekleidete notarielle Schuldurkunde mit Zahlungs-

---

[1]) Lattes A. Il diritto commerciale nella legislazione statutaria delle città italiane, Milano 1882, S. 190 A. 13. — [2]) Baldus, Consilia II Nr. 190 (Frankf. 1589). Demnach irrt Lattes, wenn er a. a. O. behauptet, Baldus brauche den Ausdruck littera cambii noch nicht. — [3]) Patetta: Ein Brief des Baldus über Wechselgeschäfte; Zeitschr. f. Handelsrecht XLI, S. 120. — [4]) Lastig, Markenrecht und Zeichenregister S. 124. — [5]) Die überaus zahlreichen von Goldschmidt, Universalgesch. I, 400 Anm. 44 angeführten Belege gehören fast ausnahmslos dem genuesischen Verkehrskreise an; nur zwei venezianische Urkunden des 12. Jahrhunderts sind darunter. In Anm. 48 (S. 402) führt Goldschmidt selbst an, dass die nicht minder zahlreichen Marseiller Verträge diese Clausel nicht enthalten. Auch J. Behrend hält es für zweifelhaft, ob der passiven Orderclausel die ihr von Goldschmidt beigelegte Bedeutung zukommt. Deutsche Litt.-Zeitung XII (1891), 1544.

versprechen erreicht worden ist; aber sie ist völlig selbstständig, neben dem Cambium, entstanden, als ein im engen Zusammenhange mit neuen Betriebs- und Organisationsformen des Handels erwachsenes Gebilde, das mit seiner dem Wesen des Handels entsprechenderen Natur die ältere Form mehr und mehr verdrängt hat.

Litteratur.[1]

1. Ludwig Huberti, Die Entwickelung des Gottesfriedens in Frankreich. Erste Hälfte. Inauguraldissertation zur Erlangung der juristischen Doctorwürde in Würzburg. 1891. 101 S.
2. ——, Friede und Recht. Eine rechts- und sprachvergleichende Untersuchung. Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 1891. 5. Band, S. 1—20.
3. ——, Der Gottesfriede in der Kaiserchronik. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abth. XIII (1892), S. 133—163.
4. ——, Die Einwirkung des Gottesfriedens auf die Stadtrechte. Erste Hälfte: Der Gottesfriede und das Stadtrecht von Barcelona. Habilitationsschrift bei der juristischen Facultät der Kgl. pr. Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität Bonn[2]) eingereicht. Ansbach 1892. 43 S.
5. ——, Studien zur Rechtsgeschichte der ersten Friedenskonzilien in Frankreich. Westdeutsche Zeitschrift, XI (1892), S. 39—71.
6. ——, Studien zur Rechtsgeschichte der Gottesfrieden und Landfrieden. Erstes Buch: Die Friedensordnungen in Frankreich. Mit Karte und Urkunden. Ansbach 1892. XVI u. 573 S.
7. ——, Neue Urkunden zur Geschichte der Friedenssatzungen. Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 1892. VI. Bd.

[1]) Wegen Raummangels musste der grösste Theil der für das diesjährige Heft bestimmten Anzeigen für das nächste Heft zurückgelegt werden. — [2]) Der Verfasser war niemals Privatdocent in Bonn.

Für einen jungen Gelehrten, der 1891 promovirt hat, in zwei Jahren in der That eine staunenswerthe Productivität, welche das vorstehende Verzeichniss der Schriften des Herrn Dr. iur. Ludwig Huberti enthüllt. Bei näherem Zusehen schwindet freilich diese Productivität zusammen zu einer bei Gelehrten bis jetzt glücklicher Weise seltenen Betriebsamkeit, die es versteht, denselben Stoff in immer neuen Formen oder auch nur unter neuen Titeln in den verschiedensten Zeitschriften immer von neuem zu utilisiren und auf den Markt zu bringen. Nr. 7 ist freilich niemals auf den Markt gebracht worden; in der Quidde'schen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft findet sich eine solche Publication des Verfassers nicht, auch sonstwo ist sie meines Wissens nicht erschienen; ich kenne sie nur aus dem Verzeichniss der Bücher, welches der Verfasser Nr. 6 vorgesetzt hat, in welches sie ebenso wie Nr. 1—5 aufgenommen ist. Sie ist also wohl ein Wechsel auf die Zukunft gewesen, den die Quidde'sche Zeitschrift nicht acceptirt hat, ebensowenig wie die Bonner Juristenfacultät die wirklich im Druck erschienene Habilitationsschrift Nr. 4. Nr. 4 bildet übrigens einen wörtlichen Bestandtheil von Nr. 6, S. 353—386, obgleich es auf S. 4 Anm. heisst: „Vorliegende Abhandlung bildet die Vorarbeit zu einer umfassenden Darstellung u. s. w., die unter dem Titel: Studien u. s. w. erschienen ist." Unter „Vorarbeit" pflegte man seither etwas Anderes zu verstehen als einen Wiederabdruck aus einem bereits erschienenen Buche. Von Nr. 3, welcher Aufsatz 30 Seiten füllt, sind nur 6 Seiten Original, S. 156—161. Die Einleitung ist aus Nr. 1 zurechtgemacht und die §§ 1 bis 4 und 6 sind wörtlich entlehnt aus Nr. 1, S. 80—97. 100. 101. Nr. 5 ist eine Wiederholung des in Nr. 1 und in den ersten Capiteln von Nr. 6 Gebotenen; auch dieser Aufsatz giebt sich als „Vorarbeit" zu den Studien (Nr. 6), „die soeben erschienen sind". Der Inhalt von Nr. 1 ist im Ganzen so ziemlich wörtlich in Nr. 6 aufgenommen. Der grössere Theil von Nr. 2 kehrt im § 1 von Nr. 6 wieder, der kleinere erste Theil enthält im wesentlichen eine recht überflüssige sogenannte „sprachvergleichende Untersuchung", d. h. eine Compilation aus den Lexicis.

Man sieht aus dieser Uebersicht: so productiv wie er thut, ist der Verfasser nicht. Immerhin bleibt aber noch ein stattlicher Band von nahezu 600 Seiten (Nr. 6), der sich als erstes Buch einer umfassenden Darstellung giebt; aus der Anmerkung in Nr. 4 erfahren wir, dass ein zweites und drittes Buch in kürzester Zeit folgen sollen. Der stattliche auf trefflichem Papier in breiter Schrift gedruckte Band gehört zu jenen monströsen Büchern, wie sie, leider müssen wir sagen, nur in Deutschland möglich sind. „Mit Urkunden" steht auf dem Titel, d. h. die Quellen, die ja zum allergrössten Theile aus Urkunden bestehen, sind im Texte selbst meist in extenso abgedruckt, in die Darstellung eingeschoben; mit einem solchen geschmacklosen Verfahren lassen sich ja schon viele Bogen füllen. Der Verfasser giebt vielfach an, er lasse nun die und die Urkunde „im berichtigten Texte" folgen. Diese Berichtigungen gehen nun durchaus nicht etwa auf Neuvergleichungen von Handschriften zurück; sie bestehen vielmehr zum allergrössten

Theil in Veränderungen und Vermehrungen der Interpunction und dergleichen, welche durchaus nicht immer glücklich ausgefallen sind, vielfach den Sinn entstellen. Viele Seiten sind weiter auch dadurch hergestellt, dass dieselben Büchertitel in den Anmerkungen derselben Seite sechsmal, achtmal, zwölfmal in extenso unter einander wiederholt werden, z. B. S. 47 zwölfmal unter einander: Boretius, Capitularia regum Francorum I, S. x.

Seiten, Bogen kann man ferner auch durch Plagiate füllen. S. 298—300, fast drei Seiten, sind, mit Unterbrechungen durch kurze eigene Sätze, wörtlich dem Buche Steindorff's über Heinrich III. I, S. 139 bis 141 entnommen; die gelehrten Anmerkungen Steindorff's erscheinen hier in den Text eingeschoben. Freilich wird Steindorff zweimal dabei citirt, aber gerade so, dass der nichts ahnende Leser erst recht glauben muss, diese Ausführungen rührten von Herrn Huberti selber her und seien nicht das geistige Eigenthum eines Anderen. Ich fühle nun einem solchen Buche gegenüber durchaus keinen Beruf, Zeit und Mühe an die Aufsuchung weiterer Plagiate zu verschwenden, habe aber gegründeten Verdacht, dass die Plagiate, auch aus französischen Autoren, wo das Plagiiren ja viel unverfänglicher ist, in dem Buche einen grossen Raum einnehmen. Jeder Benutzer sei daher gewarnt, nicht unbesehen alles, was da gedruckt ist, für das Eigenthum des Verfassers zu halten.

Die Belesenheit des Verfassers erscheint für einen Anfänger geradezu verblüffend; das Bücherverzeichniss enthält, einschliesslich der Schriften des Verfassers selbst, 108 Nummern. Diese Zahl reducirt sich nun freilich auch wieder dadurch, dass der Verfasser mehrfach zwei Schriften, von denen die eine nur einen Theil der zweiten bildet (Dissertation, die später im Verlage erschienen ist), beide aufführt; s. z. B. Eggert, Göcke, Kluckhohn, Schwalm u. A. Auf solch einen Gedanken verfällt sonst wohl nur ein Bibliothekar, der nach bibliographischer Vollständigkeit strebt, oder Jemand, der Anderen Sand in die Augen streuen will. Aehnlichen Charakter haben die massenhaft vorkommenden Autorencitate im Texte, da wo man sie völlig entbehren kann; z. B. S. 56, wo der Verfasser die neueren Untersuchungen über die Continuität des römischen Rechts in Frankreich im Mittelalter bei den Haaren in den Text zieht: „so die Untersuchungen von de Hinojosa, Ortolan und Labbe, Rivier, Flach, Conrat, Tardif, Chiapelli“; S. 88: „Das Nähere im Abschnitt über das Asylrecht der kirchlichen Gebäude bei Frauenstädt, Weinhold, Dann, de Beaurepaire, Grashoff, Proost, Löning, Waitz, Wilda, Richter-Dove, v. Bar, K. Maurer, und vor allem bei Hinschius“; S. 354: „Es genügt, nur beispielsweise an die Namen Wauters, Flammermont, Morel, Roserot, Giry, Bonvalot, Pouffin, Luchaire zu erinnern. Weitere Litteraturangaben finden sich bei Monod“. Auf diese Weise lässt sich manche Seite füllen, und der Uneingeweihte staunt noch die Belesenheit des Verfassers an; der citirte Autor fühlt sich möglicher Weise geschmeichelt, ein auch nicht zu unterschätzender Vortheil.

Weiter werden Seiten gefüllt mit Anführung der entgegenstehenden

Ansichten früherer Autoren; auch die ehrwürdigsten Baronius, Labbe u. s. w. entgehen diesem Schicksale nicht.

Ueber den wissenschaftlichen Werth eines solchen Machwerks ist nicht leicht zu urtheilen. Ich habe den Eindruck, dass das, was hier in geradezu unerträglicher Weitschweifigkeit auf fast 600 Seiten vorgetragen wird, sich auf 100 Seiten ebenso gut und noch besser hätte sagen lassen. Die geradezu unleidlichen Digressionen und Excurse, welche die Darstellung verunstalten, seien nur erwähnt. Das ganze Buch strotzt von Gelehrsamkeit — und ich will gar nicht in Abrede stellen, dass der Verfasser nicht die meisten von ihm citirten Schriften wirklich gelesen oder doch wenigstens eingesehen hat — aber diese Gelehrsamkeit ist meist eine völlig deplacirte, eine scholastische. Auch die Methode des Verfassers ist eine scholastische. In Zweifelsfällen folgt er der probabeleren Meinung, dem klangvolleren Namen, der maior und sanior pars. Nur ein Paar Beispiele statt vieler. S. 34 wird das Datum der ersten Synode von Charroux, welcher der Verfasser grundlegende Bedeutung für die Entstehung des Gottesfriedens beimisst, besprochen; da heisst es: „am 1. Juni 989, wie ich mit Labbe, Hardouin, Mansi, Kluckhohn, Sémichon, v. Hefele annehme mit Rücksicht auf die Angabe bei Labbe (soll heissen „die Angabe der Urkunde") anno Hugonis regis tertio, anno quinto Iohannis XV. papae; denn Hugo wurde am 3. Juli 987 — so nach Boubnov, dagegen nach Havet zu Noyon am 1. Juni 987 — zum König gekrönt. Pfister, Bouquet und die Histoire litéraire lassen die Wahl zwischen 988 oder 989". Wie gründlich und gelehrt das alles klingt, vor allem auch die Rücksicht auf das Datum der Urkunde selbst und die neuesten Untersuchungen über die Epoche König Hugos! Selbstständige Wissenschaftlichkeit und Methode ist es aber nicht. Denn das 5. Jahr des Papstes Johannes XV. läuft, wie aus der neuen Ausgabe Jaffé's zu ersehen war, von August 989 bis August 990, der 1. Juni des 5. Jahres ist also der 1. Juni weder des Jahres 988 noch des Jahres 989, sondern der des Jahres 990. Der 1. Juni des 3. Jahres König Hugos ist nun allerdings der des Jahres 989 — falls Hugo seine Epoche nach der ersten Krönung zu Noyon rechnete und nicht etwa nach der zweiten bald darauf zu Paris erfolgten, welche Havet wahrscheinlich gemacht hat; in letzterem Falle kommen wir gleichfalls auf das Jahr 990. Also nur zwischen 989 und 990 kann geschwankt werden; mir scheint, man muss 990 annehmen. Hätte der Verfasser einfach 989 angenommen, so könnte man sagen: si tacuisses, philosophus mansisses. So aber hat seine erheuchelte Gründlichkeit nur seine Unfähigkeit in der Behandlung derartiger Fragen aufgedeckt. — S. 184 bis 186 wird in geschwätziger Breite über das Jahr der 2. Synode von Charroux gehandelt, „in den Quellen", wie der Verfasser sagt, „genannt Concilium Karrofense secundum a Willermo IV. Aquitaniae duce congregatum a. 1028 de fide catholica deque pace firmanda". Wenn die „Quellen" nun das Jahr 1028 angeben, wozu dann noch eine Untersuchung? Des Verfassers Quellen sind aber hier die Ueberschriften in den Collectiones conciliorum seit Labbe. Die einzige wirkliche Quelle

ist Ademar von Chabannes, und dieser giebt kein Jahr an. Der Verfasser folgt nun hier der Majorität: „Ich setze dieses Concil mit Labbe, Hardouin, Mansi, Pagi, Hefele u. a. in das Jahr 1028, während Waitz ungefähr 1020 angiebt, Bouquet die Wahl lässt zwischen 1028 oder 1031, l'art de vérifier les dates zwischen 1027 oder 1028". Dann folgt die geradezu unglaubliche Begründung: „Ohne einen bestimmten Grund von der Angabe der Zeit in den Quellen abzugehen, wird aber immer zu willkürlichen Datirungen führen" — und so folgt der Verfasser seinen „Quellen", d. h. den Herausgebern und Bearbeitern vom Jesuiten Labbe bis zum Bischof Hefele.

Das genügt wohl, um die Arbeitsweise, die Methode dieses fruchtbaren „Gelehrten" zu charakterisiren.

Nach alle dem wird es wohl Niemand dem Referenten verdenken, wenn er darauf verzichtet, die geringfügigen wissenschaftlichen historischen Resultate dieses Buches aus dem Schwalle von unnützem Gerede und übelangebrachter Pseudo-Gelehrsamkeit herauszufischen. In historischer Beziehung können wir das Buch entbehren. In juristischer Beziehung fühlt sich Referent nicht competent genug. Er erlaubt sich aber hier das Urtheil eines sehr competenten Fachmannes (Herr Huberti wird wohl errathen, wen ich meine) zu citiren: „Ueber älteres deutsches Strafrecht sind geradezu haarsträubende Behauptungen aufgestellt; dem Verfasser fehlt die Fähigkeit zu einer methodischen Darstellung juristischer Dinge". Ich halte mich um so mehr berechtigt und verpflichtet, dieses Urtheil hier anzuführen, als dem Buche von anderer juristischer Seite „vortreffliche Methode, gute Schulung, lichtvolle Gliederung des Stoffes, gründliche gewissenhafte Erforschung der Quellen" (also alles das, was es nicht besitzt) nachgerühmt worden ist — ein zum Himmel schreiendes Beispiel unseres Recensionswesens. Leider hat sich einer der ausgezeichnetsten französischen Forscher, Luchaire in der Revue historique 49, 403, durch die wüste Gelehrsamkeit des Buches Sand in die Augen streuen lassen und ihm einen wissenschaftlichen Werth zugesprochen, den es weder nach der historischen noch nach der juristischen Seite hin besitzt[1]).

Göttingen, im Februar 1893. L. Weiland.

Dr. D. Detlefsen, Kgl. Gymnasial-Director, Geschichte der Holsteinischen Elbmarschen. Glückstadt 1891. 1892. (Im Selbstverlage des Verfassers.) 2 Bde.

Die in diesem Werke gebotene erste eingehende, vielfach auf bisher unbenutzten archivalischen Quellen beruhende Geschichte der Elb-

[1]) Ich sehe hier ab von den lobenden Recensionen des Buches, die der Verfasser unter fremden Namen selbst geschrieben und in verschiedene Zeitschriften einzuschmuggeln gewusst hat.

marschen kann zwar in dieser Zeitschrift nicht eingehend besprochen werden, aber andererseits darf hier darauf hingewiesen werden, dass das Werk auch Manches, was in rechtsgeschichtlicher Beziehung von Interesse ist, bietet. Abgesehen von einzelnen die Rechtsgeschichte berührenden Erörterungen des Verfassers, namentlich Bd. 2 S. 338 ff. über die verschiedenen Gerichte und S. 353 ff. über die Brüderschaften und Gilden, enthält Bd. 1 S. 350 ff. einen nach einer bisher unbekannten Handschrift veranstalteten Abdruck des Spadelandbriefes für Wilster v. 1438 und S. 375 den bereits mehrfach herausgegebenen neumünsterschen (vgl. Brunner, Rechtsgesch. 1, 156 n. 55. 56) ähnliche „Hegeformeln zum Dinggericht“ nach einem in Herzhorn (bei Glückstadt) aufgefundenen, aus vier Quartblättern bestehenden, offenbar zum Gebrauch der Gerichtspersonen bestimmten Exemplar. Ferner bringt derselbe Band an bisher Unbekanntem mehrere, das Deichrecht betreffende Stücke, so S. 355 eine Aufzeichnung vom Deichrecht, S. 363 einen Aufsatz über „das höchste Wedde, Schauung und Pfändung“, S. 367 „Herzhorner Schauungsformulare“ und S. 369 die dem hannoverschen „Dieckrecht“, vgl. Hahn i. Arch. d. Vereins f. Gesch. d. Herzgth. Bremen u. Verden Jahrgg. 1886, verwandten „Hegeformeln des Raaer Land- und Deichrechts, endlich S. 393 ff. mehrere dem 15. und 16. Jahrhundert angehörige Gilderegeln für Itzehoe und Süderaudorf.

Paul Hinschius.

Sigmund Adler, Privatdocent an der Wiener Universität, Ueber das Erbenwartrecht nach den ältesten Bairischen Rechtsquellen (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte herausgegeben von O. Gierke, 37. Heft) Breslau, W. Koebner 1891, VI u. 130 S. gr. 8.

Ueber die Frage, ob in der ältesten Epoche des bairischen Stammesrechtes Veräusserungsbeschränkungen bestanden, die in entgegenstehenden Rechten der Erben ihren Grund hatten, herrschen in der Litteratur verschiedene Ansichten. Der Verfasser macht uns mit ihnen in seiner klar und übersichtlich geschriebenen Einleitung bekannt; er zeigt, dass heute die herrschende Meinung (vertreten durch Bewer, Tomaschek, Brunner, v. Amira, Gierke, Huber, Pappenheim, Heusler, Schröder, wenn auch mit Abweichungen im einzelnen) zu einer Bejahung der Frage geneigt ist, so wie auch die ältere Schule (Eichhorn, Zimmerle, Häberlin, Gerber) auf einem bejahenden Standpunkte stand, während sich Beseler, Sandhaas, Lewis gegen die Existenz eines bairischen Beispruchrechtes erklärten. Die Frage ist darum wichtig, weil, wenn sie verneint wird, das bairische Recht die Annahme widerlegen würde, dass das Wartrecht der Erben ein allgemeines Durchgangsstadium auf dem Wege zum Individualeigenthum bezeichnet. Die Entscheidung

ist also von principieller Bedeutung für die Geschichte des deutschen Privatrechtes. Sie ist aber schwer zu treffen, weil nur ein spärliches Quellenmaterial zu Gebote steht. Man wird daher dem Verfasser Dank wissen, dass er dies Quellenmaterial so umfassend und sorgsam als möglich herangezogen und untersucht hat.

Seiner Beweisführung liegt folgender Gedankengang zu Grunde. Jedenfalls — das ist unbestritten — bestand in Baiern eine in dem Recht der Erben wurzelnde Veräusserungsbeschränkung bei Vergabungen zum Seelenheil. Das spricht das bairische Volksrecht selbst unzweideutig in seinem ersten Artikel (1, 1) aus: es werden Schenkungen an die Kirche dann für unanfechtbar erklärt, wenn sie nach Abtheilung mit den Kindern vorgenommen worden sind. Nun ist dieses Gesetz, wie der Verfasser zeigt, zur Zeit des Bonifatius „unter dem Sterne der katholischen Kirche" entstanden; es ist undenkbar, dass es den Zweck gehabt haben könnte, Vergabungen zum Seelenheil zu beschränken; im Gegentheil, es wollte sie fördern. In dieser Richtung bewegte sich auch die auf das Volksrecht folgende Gesetzgebung in Baiern: die Synode von Dingolfingen (772), die nach den Ausführungen des Verfassers dem Adel in Betreff von Schenkungen an die Kirche dasselbe Recht gewährte, das das Volksrecht schon den Freien gegeben hatte, und die karolingischen Kapitularien, die die Vergabungen an die Kirche nach der Richtung hin begünstigten, „dass von nun ab Entfernung aus der Grafschaft der belegenen Sache kein Hinderniss für eine unentgeltliche Tradition bilden sollte und die Tradition auch bei noch unabgetheiltem Gute stattfinden konnte", die aber andererseits daran festhielten, dass durch die Vergabung die Rechte der Erben nicht verletzt werden durften. Diesem zwar nur negativen Ergebniss, das aus der Gesetzgebungsgeschichte entnommen wird, fügen sich einmal die wenig zahlreichen in Betracht kommenden Formelstellen (der methodischen Auseinandersetzung S. 54 ff., dass überhaupt Formeln nur mit grosser Vorsicht verwerthet werden dürfen, ist durchaus zuzustimmen). Es wird aber vor allem durch die urkundlichen Zeugnisse bestätigt. In der genauen Verwerthung der aus der agilolfingischen und karolingischen Zeit stammenden Urkunden liegt das selbständige Verdienst der Abhandlung. Der Verfasser zeigt, dass nach dem, was die Urkunden uns erzählen, während der ganzen Periode bei unentgeltlichen Schenkungen die in dem Volksrecht fixierte Abtheilungspflicht weiter geübt wird, ja dass daneben in zahlreichen Fällen Mitwirkung entfernterer Verwandten, nicht nur der abtheilungsberechtigten Kinder, vorkommt, sei es um die Feierlichkeit der Handlung zu erhöhen, sei es weil sich die alte Familienorganisation der adligen Häuser erhielt.

Alles das bezog sich auf Vergabungen zum Seelenheil. Und nun wird gefolgert, dass das, was für sie galt, erst recht für die übrigen unentgeltlichen Vergabungen gegolten haben muss. „Wenn einmal unwidersprochen bleibt", sagt der Verfasser (S. 99), „dass zu jener Zeit des heiligen Bonifaz, als unsere Lex entstand, Vergabungen zum Besten der siegenden Kirche eine besondere Rechtswohlthat genossen, ja dass

sie unter dem Gesichtspunkt der echten Noth betrachtet werden mochten, dann müssen nothwendig Vergabungen anderer Art mindestens in gleichem Maasse durch entgegenstehende Rechte der Erben gebunden gewesen sein".

Aber der Verfasser beschränkt sich nicht auf die blosse Schlussfolgerung, sondern er stützt auch diese seine Behauptung vor allem durch ein Eingehen auf die Formeln und Urkunden, die in gleicher Weise für die agilolfingische wie für die karolingische Periode erkennen lassen, „dass das Recht für unentgeltliche Vergabungen überhaupt mindestens eine gleich strenge Bindung des Veräusserungswillens enthielt, als das Recht für Vergabungen zum Seelenheile" (S. 116). Zum Schluss wird wenigstens wahrscheinlich gemacht, dass es sich auch bei onerosen Veräusserungen nicht anders verhielt.

Die Untersuchungen des Verfassers dürften der herrschenden Meinung zu wesentlicher Kräftigung dienen; sie erbringen keinen mathematisch strengen Beweis, wie das aber auch Niemand bei dem dürftigen Material verlangen kann; ihr Werth beruht in der unbefangenen, sorgfältigen Erörterung aller irgendwie in Betracht kommenden Punkte. Man wird also nicht genöthigt sein, die Auffassung von der im Lauf der geschichtlichen Entwickelung erfolgenden Umwandlung des Gesammteigenthums in Individualeigenthum um des bairischen Rechtes willen aufzugeben.

Berlin. R. Hübner.

Dr. Ernst Freiherr von Schwind, Zur Entstehungsgeschichte der freien Erbleihen in den Rheingegenden und den Gebieten der nördlichen deutschen Colonisation des Mittelalters. (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte herausgegeben von O. Gierke, 35. Heft) Breslau, W. Koebner 1891, XVIII u. 183 S. gr. 8.

In dieser „rechtsgeschichtlichen Studie" wird die Entstehung freier Erbleiheverhältnisse in zwei geographisch getrennten Gebieten Deutschlands untersucht. Das erste Kapitel betrifft die Rheingegenden, das zweite die Kolonisationsgebiete des deutschen Nordens und Ostens. In dem ersten Kapitel wird einleitungsweise das rechtliche Wesen der neuen Leiheformen, ihr Unterschied gegen die in früheren Zeiten gebräuchlichen Precarien und Beneficien kurz hervorgehoben und darauf zunächst in einem „dogmatischen Theil" an der Hand hauptsächlich mittelrheinischer Urkunden das Rechtsverhältniss in seinen einzelnen Aeusserungen geschildert. Der Verfasser betrachtet hier zuerst die „sachenrechtlichen Elemente"; er führt aus, dass schon die Form der Urkunden erkennen lässt, wie sehr man sich bewusst war, etwas anderes als eine völlige Eigenthumsübertragung vorzunehmen; dass nicht etwa eine Ueberlassung zu Eigenthum unter gleichzeitiger Begründung einer

Zinspflicht vorlag, dass vielmehr überall das Leihegut einem zweifachen Herrschaftsverhältniss unterlag, dem Nutzungsrecht des Beliehenen und dem Eigenthumsrecht des Verleihers. Es wird der Umfang und Inhalt der leiherechtlichen Befugnisse angegeben und hervorgehoben, dass die beiden dinglichen Rechte, das Leiherecht und das Eigenthum, das Leihegut in seiner Totalität erfassten, ohne dass man der Besserung eine besondere Behandlung hätte zukommen lassen. Der Verfasser erörtert am Schluss dieses Abschnitts die Frage, ob, wie Heusler annahm, die Erbleiheverhältnisse gerichtlich begründet werden mussten; man kann aber nicht sagen, dass er zu einer klaren Entscheidung gelangt, wenn er als Ergebniss den Satz hinstellt, die Mitwirkung des Gerichtes habe „im allgemeinen" nicht als Erforderniss gegolten. Ebenso lässt der Verfasser allzu sehr eine strenge Beweisführung vermissen, wenn er gegen Gobbers auszuführen sucht, dass die Leihegüter ohne besondere Förmlichkeit, ohne Mitwirkung des Leiheherrn, auf den Erben des Beliehenen übergingen, wenngleich ja zuzugeben ist, dass die Annahme eines formlosen Rechtsüberganges manches für sich hat.

Hieran schliesst sich die Erörterung der rechtlichen Beziehungen zwischen Eigenthümer und Beliehenen, der „obligationenrechtlichen Elemente", als deren hauptsächlichstes die Zinspflicht erscheint. Die Betrachtung der aus säumiger Zinszahlung sich ergebenden Folgen (lediglich Verlust des Leiherechts) führt den Verfasser zu dem Satz, dass auch die Zinsverpflichtung nur sachenrechtlichen Charakter besass. Damit tritt der Verfasser der Ansicht von Gobbers entgegen, der bereits für die ältere Zeit das obligationenrechtliche Moment stärker betont. Aber die eingehende Untersuchung des Verfassers ergiebt, wie mir scheint, unzweifelhaft, dass die Zinspflicht als eine auf dem Gute liegende Last, also als dingliche Verpflichtung erscheint.

An den „dogmatischen Theil" schliesst der Verfasser einen „historischen". Hier kommt es ihm auf den Nachweis an, dass die späteren freien Leiheverhältnisse in juristischer und wirthschaftlicher Hinsicht sich an die älteren hofrechtlichen, unfreien Leiheformen angeschlossen haben. Ich glaube, man wird dem Verfasser gegenüber der entgegengesetzten Ansicht von Gobbers durchaus beistimmen müssen und in den freien Erbleihen des 12. und 13. Jahrhunderts eine zeitgemässe Umbildung der älteren Leiheformen erkennen, wie das ja auch zu der allgemeinen Entwickelung der wirthschaftlichen Verhältnisse, auf die der Verfasser eingehend Rücksicht nimmt, durchaus passt.

In dem zweiten Kapitel, das sich mit den nördlichen deutschen Kolonisationsgebieten beschäftigt, bespricht der Verfasser zunächst in chronologischer Reihenfolge die einzelnen Urkunden, die über die Gründung von Kolonien ausgestellt worden sind, ausgehend von dem Vertrag, den 1106 der Erzbischof Friedrich von Hamburg-Bremen mit mehreren holländischen Unternehmern schloss. An die Betrachtung der Kolonisationsprivilegien schliesst sich ein Ueberblick über die holländischen, flämischen und deutschen Dorfgründungen in Magdeburg und Meissen, in der Lausitz und in Schlesien, in Mähren und Böhmen,

Brandenburg und Preussen, Mecklenburg, Holstein und Lübeck. Allen diesen Kolonisationen ist gemeinsam, dass ein Unternehmer die Gründung des Dorfes in die Hand nimmt, wofür er dann die Stellung eines Schulzen erhält, und dass in den Gründungsurkunden hauptsächlich das Verhältniss zwischen den Bauern und dem Schulzen unter öffentlichrechtlichen Gesichtspunkten festgestellt wird. Der Verfasser untersucht zum Schluss die rechtlichen Beziehungen der Bauern, des Schulzen und des Landesherrn zu dem Gebiet der Dorfschaft; er kommt zu dem Ergebniss, dass das Recht der Bauern kein Eigenthum, sondern nur ein weitgehendes Erbzinsrecht, das Recht des Schulzen, des Kolonistenanführers, ein Komplex obrigkeitlicher Befugnisse, endlich das des Landesherrn dagegen ein Gemisch dinglicher und obrigkeitlicher Gerechtsame gewesen ist. Der Verfasser giebt sich hierbei grosse Mühe, die Unanwendbarkeit des römischen und heutigen Eigenthumsbegriffs auf eine der drei Kategorien nachzuweisen; aber man fragt sich, gegen wen und zu welchem Zweck eigentlich diese Erörterungen so eingehend geführt werden, denn es wird doch heute Niemandem mehr einfallen, mittelalterlich deutsche Verhältnisse in romanistische Theorien zu zwängen, ganz abgesehen davon, dass der Verfasser selbst sein Ergebniss als die heute von den angesehensten Gelehrten vertretene Ansicht vorführt.

Ueberhaupt kann man nicht sagen, dass die vorliegende Schrift viel Neues enthielte oder auch das Bekannte in neuer, zusammenfassender Form darstellte. Es scheint, dass sich dem letzteren schon die Wahl und Umgrenzung der Aufgabe hindernd in den Weg gestellt hat. Man kann wohl Rechtsinstitute, die in bestimmten Gegenden und Rechten eine eigenthümliche Entwickelung erfahren haben, im Hinblick lediglich auf diese monographisch behandeln; auch würde eine rechtsgeschichtliche Darstellung der Grundbesitzverhältnisse in den Kolonisationsgebieten sehr wohl sich zu einem geschlossenen Ganzen gestalten lassen. Aber die vom Verfasser getroffene Auswahl trägt zu sehr den Charakter des Willkürlichen an sich. Er hätte, wie mir scheint, besser gethan, entweder nur das eine oder das andere Gebiet, entweder nur die Länder fränkischen Rechts oder das niederdeutsche „neue Deutschland“ zum Gegenstand zu wählen, dann aber auch die Untersuchung nicht nur auf den Zustand des 12. und 13. Jahrhunderts, sondern auch ebenso eingehend auf die früheren und späteren Zeiten zu erstrecken. Doch soll uns diese Bemerkung nicht hindern, für das Gegebene dankbar zu sein.

Berlin. R. Hübner.

Germanistische Chronik.

Am 24. August 1892 starb in München der Begründer des „Historisch-geographischen Handatlas", General der Infanterie z. D. Dr. Karl Spruner von Merz, ordentliches Mitglied der Königl. bayer. Akademie der Wissenschaften, im 89. Lebensjahre. — Am 6. November 1892 starb der ordentliche Professor der Geschichte Dr. Wilhelm Maurenbrecher in Leipzig. — Am 27. December 1892 starb in Kassel der Reichsgerichtsrath a. D. Dr. Victor von Meibom (geb. 1821), früher Professor des deutschen Rechts in Marburg, Rostock, Tübingen und Bonn, ein hervorragender Forscher auf dem Gebiete des deutschen Pfandrechts. — Am 1. Mai 1893 starb zu Wertheim der fürstlich Löwensteinische Archivrath Dr. Alexander Kaufmann. — Am 19. Mai 1893 starb zu München der ordentliche Professor der Geschichte an der Universität Göttingen, Dr. August von Kluckhohn. — Am 19. Juni 1893 starb zu Strassburg i. E. der ordentliche Professor emer. der Geschichte Dr. H. Baumgarten. — Am 27. Juni 1893 starb zu Giessen der ordentliche Professor emer. des deutschen und Kirchenrechts Dr. Hermann Wasserschleben, 81 Jahre alt.

Der ordentliche Professor der Geschichte Dr. Theodor von Sickel in Wien hat seine Professur niedergelegt.

Der Privatdocent Dr. Ludwig Huberti ist aus dem Verbande der Universität Leipzig ausgeschieden.

Der ausserordentliche Professor der deutschen Philologie Dr. K. Burdach in Halle wurde zum ordentlichen Professor befördert.

Berufen wurden: der ordentliche Professor des deutschen Rechts Dr. Konrad Cosack in Giessen nach Freiburg i. Br., der ordentliche Professor des deutschen und öffentlichen Rechts Dr. H. Rehm in Giessen nach Erlangen, der Docent des öffentlichen Rechts Dr. Karl Bergbohm in Dorpat als ausserordentlicher Professor nach Marburg; der ordentliche Professor der Geschichte Dr. Max Lehmann in Marburg nach Leipzig, der Archivrath Dr. Aloys Schulte in Karlsruhe und der Privatdocent Dr. E. Marcks in Berlin als ordentliche Professoren der Geschichte nach Freiburg i. Br., der ausserordentliche Professor der Geschichte Dr. W. Busch in Leipzig als ordentlicher Professor nach Dresden, der ausserordentliche Professor der Geschichte Dr. A. Naudé

in Berlin als ordentlicher Professor nach Marburg, der ausserordentliche Professor der Geschichte in Freiburg i. Br. Dr. Eduard Heyck in gleicher Eigenschaft nach Heidelberg, der Privatdocent der Geschichte Dr. O. Redlich in Innsbruck als ausserordentlicher Professor nach Wien; der ordentliche Professor der deutschen Philologie Dr. Hermann Paul in Freiburg i. Br. nach München, der ordentliche Professor der deutschen Philologie Dr. Friedrich Kluge in Jena nach Freiburg i. Br., der ausserordentliche Professor der deutschen Philologie Dr. F. Kauffmann als ordentlicher Professor nach Jena.

Habilitirt haben sich Dr. Rudolf Hübner in Berlin (Ostern 1892), Dr. Kurt Burchard und Dr. Heinrich Triepel in Leipzig, Dr. Joseph Heimberger in Würzburg.

Im November 1892 fand die 11. Plenarversammlung der badischen historischen Commission statt. Von rechtsgeschichtlich bedeutsamen Arbeiten lagen vollendet vor: Gothein, Wirthschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften, Band I; Thorbecke, Die Statuten und Reformationen der Universität Heidelberg vom 16. bis 18. Jahrhundert; Fester, Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg, 1. Lieferung; Schulte, Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden und der Reichskrieg gegen Frankreich 1693—97 (enthält einen wichtigen Abschnitt über die Reichskriegsverfassung); Zeitschrift f. d. Geschichte des Oberrheins, Neue Folge, Bd. VII.

Die 34. Plenarversammlung der Münchener historischen Commission fand im Juni 1893 statt. Von der allgemeinen deutschen Biographie sind der 34. und 35. Band vollendet, von der Geschichte der Wissenschaften in Deutschland der 22. Band (Hirsch, Geschichte der medicinischen Wissenschaften in Deutschland). Das Erscheinen des 7. Bandes der Hanserecesse (1419—1425) steht unmittelbar bevor. Der 1. Band der jüngeren Serie der Reichstagsacten war bis auf Titel, Vorrede und Register im Druck vollendet; der durch den plötzlichen Tod des Herausgebers, Professor von Kluckhohn, verzögerte Abschluss des Bandes, sowie die Fortsetzung des Werkes wurde in die Hände des seitherigen Hilfsarbeiters Dr. Wrede gelegt.

S.

Monumenta Germaniae historica. Die Centraldirection tagte vom 6. bis 8. April d. J. in Berlin, um ihre 19. Plenarversammlung abzuhalten. Aus der Abtheilung Leges ist zunächst hervorzuheben, dass die von Herrn Professor L. R. von Salis in Basel bearbeiteten burgundischen Leges, nämlich die Lex Burgundionum und die Lex Romana Burgundionum noch im Jahre 1892 ausgegeben worden sind. Von Herrn Professor Zeumers Handausgabe der Leges Visigoth. ant. ist der Text der Fragmenta Euriciana, der Lex Visigothorum Reccessvindiana

und etlicher Anhänge gedruckt, so dass nur noch die Vorrede und die Indices zu erledigen sind. Die zweite Hälfte des zweiten Capitularienbandes, den Herr Dr. Victor Krause edirt, ist im Drucke bis zum 58. Bogen vorgeschritten. Mit Rücksicht auf den Zeitaufwand, den die bei den Capitularien besonders schwierige und mühevolle Zusammenstellung der Register und die in die Vorrede aufzunehmende Beschreibung und Classificirung der Handschriften erfordern wird, dürfte die Vollendung des zweiten Bandes kaum vor Ostern 1894 zu erwarten sein. Von Hübners Regesten der Gerichtsurkunden ist die zweite Abtheilung: Die Gerichtsurkunden aus Italien bis zum Jahre 1150 nebst Nachträgen zur ersten Abtheilung im 14. Bande dieser Zeitschrift veröffentlicht worden. Die merowingischen Synoden, welche Herr Hofrath Maassen in Wien unter arbeitsvoller Mitwirkung des Herrn Dr. Bretholz bearbeitet hat, sind in einem Bande von etwa 35 Bogen im laufenden Jahre erschienen. Die Bearbeitung der karolingischen Concilien wird Herr Dr. Krause übernehmen, sobald er die für den dritten Capitularienband bestimmte Ausgabe des Benedictus wird vollendet haben. Den ersten Band der Constitutionen des deutschen Reiches (seit Konrad I.) hat Herr Professor Weiland in Göttingen so weit gefördert, dass im April d. J. bereits 58 Bogen gedruckt waren und die Publication des ersten Bandes im Herbste dieses Jahres zu erwarten ist.

Was die anderen Abtheilungen der Monumenta anbelangt, so sei hier nur erwähnt, dass die Veröffentlichung der Variae Cassiodors in nächster Zeit bevorsteht, dass Herr Archivrath Krusch den Beginn des Druckes der merowingischen Heiligenleben für Ostern 1894 in Aussicht stellt, dass die zweite Hälfte des zweiten Bandes der Diplomata regum et imperatorum Germaniae im Laufe dieses Sommers erscheinen dürfte, dass Herr Professor Mühlbacher in Wien die Bearbeitung der Karolingerurkunden werkthätig in Angriff genommen hat und dass in der Abtheilung Epistolae der erste Band der epistolae Merovingici et Karolini aevi, der u. a. die austrasische Briefsammlung, die Briefe von und an Bonifatius und den Codex Carolinus enthält, im Jahre 1892 veröffentlicht worden ist.

In die Centraldirection ist Herr Professor Weiland in Göttingen als neues Mitglied eingetreten. H. Br.

The Publications of the Selden Society. London 1888 ff. Im Jahre 1887 wurde unter dem Vorsitz des Lord Chief Justice of England eine über England, dessen Colonien und die Vereinigten Staaten Nordamerikas verzweigte Vereinigung, die Selden Society, gegründet, der wir in Deutschland leider nichts Aehnliches an die Seite zu setzen haben. Unter dem Patronate der Königin von England stehend, setzt sich die Selden Society das Ziel, die Erforschung der Geschichte des englischen Rechtes zu fördern. Zu diesem Zwecke stellt sie sich u. a. die Aufgabe, ungedruckte und nach Bedürfniss auch bereits gedruckte Quellen zur

englischen Rechtsgeschichte kritisch herauszugeben und Materialien zu sammeln zur Vorbereitung eines Wörterbuches der englischen Rechtsausdrücke und zur Herstellung eines Glossars über den anglofranzösischen Sprachschatz.

Bekanntlich fehlt es uns in Deutschland an einer Vereinigung zur Herausgabe deutscher Rechtsquellen, wie sie England in der genannten Gesellschaft, Holland in der Utrechter Vereeniging für ihre nationalen Rechtsquellen besitzen. Wir sind in dieser Beziehung auf Privatarbeiten und auf das Wenige angewiesen, was die Monumenta Germaniae historica für die Rechtsdenkmäler der fränkischen Zeit zu thun in der Lage sind, und was bei den Unternehmungen der historischen Vereine nebenbei für die Rechtsquellen abfällt. Weit mehr aber haben wir Grund, die Engländer um die Hoffnung auf ein terminologisches Rechtswörterbuch zu beneiden, für dessen Vorbereitung die Selden Society ihren Mitarbeitern eine Reihe nachahmenswerther, weil praktischer Regeln an die Hand giebt. Kommt the Dictionary of Law Terms zu Stande, wie es geplant ist, so werden nicht nur die englischen Praktiker, sondern auch die Rechtshistoriker und die Historiker an ihm ein unschätzbares Hilfsmittel besitzen. Wenn man die Zersplitterung der deutschen Rechtsentwickelung mit der verhältnissmässigen Geschlossenheit der englischen vergleicht, wenn man die Mannigfaltigkeit der deutschen Mundarten erwägt und die Nothwendigkeit, bei Erklärung deutscher Rechtswörter auf die übrigen germanischen Rechte Rücksicht zu nehmen, wird man zugeben müssen, dass uns ein terminologisches Rechtswörterbuch wahrlich noch dringender nöthig wäre, als unseren englischen Stammesvettern. Das immerhin brauchbare Glossar von Haltaus ist nicht nur veraltet, sondern an sich ein ziemlich dürftiger Behelf. Die wissenschaftlichen Akademien Deutschlands und Deutschösterreichs, die in erster Linie berufen wären, für Herstellung eines Wörterbuchs der deutschen Rechtssprache einzutreten, sind bereits von anderen umfassenden Unternehmungen in Anspruch genommen, die zu gutem Theile der classischen Philologie und Archäologie zu statten kommen und es ist für absehbare Zeit kaum zu hoffen, dass ihre Budgets zu Gunsten grösserer germanistischer Pläne entlastet werden. Ein Wörterbuch der classischen Rechtswissenschaft ist vor etlichen Jahren in Angriff genommen und seitdem rüstig gefördert worden. Es wird von der Berliner Akademie aus den Mitteln der Savigny-Stiftung unterstützt. Sollte nicht etwa in massgebenden Kreisen allmählich die Ueberzeugung aufdämmern, dass ein Wörterbuch der deutschen Rechtssprache für uns ein mindestens ebenso dringendes Bedürfniss ist, als ein Thesaurus der römischen Jurisprudenz? Durch die Vernachlässigung des heimischen Sprachschatzes ist unsere heutige Rechtssprache entsetzlich blutleer geworden; sie kann nicht durch gekünstelte Uebersetzungen lateinischer Rechtsausdrücke nach dem Muster Windscheids oder des in erster Lesung zu Stande gekommenen Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches, sondern nur aus dem Borne der älteren deutschen Rechtssprache wieder aufgefrischt werden.

Doch genug davon. Ich darf hier meine Aufgabe nicht vergessen, die nicht darin besteht, für ein Wörterbuch der deutschen Rechtssprache Stimmung zu machen, sondern die Veröffentlichungen der Selden Society zu besprechen.

Bisher sind erschienen: 1. Select Pleas of the crown, I. ed. F.W. Maitland 1888. 2. Select Pleas in manorial and other seignorial Courts I. ed. Maitland 1889. 3. Select Civil Pleas I, ed. Baildon 1890. 4. The Court Baron together with select pleas from the bishop of Ely's Court of Littleport ed. Maitland and Baildon 1891. 5. Leet Jurisdiction in the City of Norwich during the 13.th and 14.th centuries ed. W. Hudson 1892.

Dem Texte der abgedruckten Quellen ist eine englische Uebersetzung beigefügt, die nicht selten die Stelle eines fortlaufenden Commentars vertritt. Von den fünf Bänden hat nur der dritte an der englischen Sitte festgehalten, die Abkürzungen und Siglen der edirten Handschriften im Drucke wiederzugeben. Ich wünschte, dass die Selden Society diese Halbheit bei ihren Publicationen grundsätzlich ausschlösse. Einen Ersatz für Photographie oder Facsimile vermag jenes Verfahren nicht zu bieten. Andererseits erhält man einen nicht leicht lesbaren und die Augen übermässig anstrengenden Text. Die Zahl derjenigen, welche die von Baildon abgedruckten Rechtsfälle von Nummer 1 bis Nummer 256 mit gleichmässiger Gründlichkeit durcharbeiten, wird wahrscheinlich eine ziemlich geringe bleiben. Weit öfter dürfte sich das Bedürfniss einstellen, sie mit Rücksicht auf ein bestimmtes Problem cursorisch zu Rathe zu ziehen und nur bei jenen länger zu verweilen, welche die zu behandelnde Frage betreffen. Uebersetzung und Register sind kein Ersatz für den Mangel eines rasch lesbaren Textes.

Leider ist das laufende Heft dieser Zeitschrift schon so sehr überfüllt, dass es mir nur gestattet ist, einen Theil der erwähnten Publicationen zu besprechen, während ich bezüglich des Restes auf den nächsten Jahrgang vertrösten muss.

F. W. Maitland, einer der gründlichsten Kenner des anglonormannischen Rechtes, bietet in 1 eine Auswahl von placita coronae aus dem ersten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts, das heisst von Records über Criminalrechtsfälle, die der königlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten waren. Der Sammlung, die jeden wichtigen Rechtsfall aufnahm, geht eine inhaltvolle Einleitung des Herausgebers voraus, aus welcher die bedeutsamen Ausführungen über die Differenzirung des Reichsgerichtes, über Geschichte und Eintheilung der gerichtlichen rotuli und über die fines besonders hervorzuheben sind. Ein Anhang der Einleitung beschäftigt sich mit der Abbildung eines gerichtlichen Zweikampfes, die sich auf dem Fragment eines rotulus aus der Zeit Heinrichs III. findet und durch die Tracht der beiden Kämpen und die ganze Art der Ausführung einen sehr alterthümlichen Eindruck macht, so dass man sich versucht fühlen möchte, an Nachahmung eines älteren Vorbildes zu denken. Ich habe bereits in meiner deutschen Rechtsgeschichte II 417, Anm. 105 versucht, den baculus dieser Abbildung mit

der altfränkischen bipennis in Zusammenhang zu bringen. Dass die bipennis dem zwölften Jahrhundert noch bekannt war, beweist eine bei Du Cange Gloss. ed. Henschel III 886 col. c angeführte Stelle aus einer Urkunde vom Jahre 1118 (Gallia christiana VIII 317), in der die bipennis als Traditionssymbol verwendet wird. Eine kurze Charakterisirung der Strafjustiz aus der Zeit des angehenden dreizehnten Jahrhunderts hat, mit Betonung einzelner culturgeschichtlich und rechtsgeschichtlich erheblicher Thatsachen, Maitland in seiner Vorrede gegeben. Von Interesse sind die Fälle, in welchen das Gericht nicht wagt, gegenüber den strengen Grundsätzen des Process- und Strafrechts nach Billigkeit zu erkennen, sondern die Sache der persönlichen Entscheidung des Königs anheimstellt. So heisst es in Nr. 113 etwas lakonisch: loquendum cum rege de quodam stulto, qui est in prisona eo quod per demenciam cognoscit se esse latronem, set non est culpabilis. Stricto iure hätte man ihn hängen müssen. Die grundsätzliche Haftung für absichtslose Missethat ergeben deutlich die Rechtsfälle Nr. 114. 188. Jemand war verhaftet worden, weil er mit einem Steine spielend durch Ungefähr ein Mädchen getödtet hatte. Die Geschworenen verneinen das Vorhandensein böser Absicht. Der Fall wird aber dem König angezeigt et dominus rex motus misericordia perdonavit ei mortem (vergl. meine d. RG. II 136). — Die Tochter des Derwin spielt mit einem Steine, der dem Walter Critele auf den Kopf fällt. Ohne unmittelbare Schmerzen davon zu haben, stirbt Walter nach Ablauf eines Monats. Die Geschwornen erklären: quod non obiit de ictu illo. Nichtsdestoweniger wird gegen die Beschuldigte erkannt: sit in custodia usque loquatur cum domino rege. — Simon von Coughton fällt in der Betrunkenheit vom Pferde und stirbt. Sein Sohn, der dabei war, bleibt unbehelligt, da die Gemeinde es versäumt, den Todesfall amtlich anzuzeigen. Niemand gilt für verdächtig irgend einer Schuld. Allein die Gemeinde fällt in die Misericordia und das Gericht lässt den Werth des Pferdes auf eine Mark feststellen, für welche der Vicecomes haftet. Denn das Pferd war als Ursache des Todesfalles deodand, d. h. der Confiscation verfallen (Nr. 156).

Baildon veröffentlicht in den Select Civil Pleas Records über Civilprocesse, die in den Jahren 1200 bis 1203 in Westminster verhandelt wurden und bisher nur zum Theil aus den ungenügenden Auszügen der Placitorum Abbreviatio bekannt waren. Sie bieten schönes Material zur Geschichte des Writprocesses und der Schwurgerichte. Bemerkenswerthe Rechtsfälle der Sammlung erläutert Baildons Einleitung in sachgemässer Weise. Der Formalismus des Verfahrens geht soweit, dass eine Klage angebrachter Massen abgewiesen wird, weil das Writ, durch das der Beklagte vorgeladen wurde, im Namen des Abtes von Tewkesbury et sororum (statt sociorum) eius de itinere ausgefertigt war (Nr. 31). So sehr es selbstverständlich war, dass nicht Reiseschwestern, sondern richterliche Reisecollegen des Abtes gemeint waren, so genügt doch der Schreibfehler, dass über die Klage nicht verhandelt werden kann. In Nr. 16 klagt die Wittwe des Johannes von Eston um

die Hälften der villa Normanton und der villa Eston als ihre dos rationabilis. Nach normannischem und älterem anglonormannischen Rechte durfte die dos nicht mehr betragen als ein Drittel der hereditas des Ehemannes (Somma de legibus et consuetudinibus Normanniae c. 102, Bracton f. 93b). Der Verstorbene muss also zur Zeit der Eingehung der Ehe noch weiteren Grundbesitz besessen oder als Erbtheil zu erwarten gehabt haben. Die Wittwe stützt ihren Anspruch darauf, dass ihr verstorbener Mann jene dos mit Willen und Zustimmung seines Vaters bestellt habe, qui ... filio suo terram illam concessit et dedit ad dotandam ipsam. Im Gegensatz zum normannischen ist es nach anglonormannischem Rechte stets der Mann, der die Frau dotirt, auch wenn die dos aus dem Vermögen des Vaters bestellt wird, der aber diesfalls seine Zustimmung gegeben haben muss. Das „concessit et dedit“ ist nicht als eine formelle Gabe des Vaters an den Sohn zu denken; denn nach anglonormannischem Rechte kann zwar die Vergabung der dos an die Frau, nicht aber die Landgabe des Vaters an den Sohn ohne homagium erfolgen. Eigenthümlich ist, dass die Wittwe sich auf eine Vestitur von Seite ihres Mannes beruft, die an der Kirchenthür per cultellum fractum erfolgt sei, durch ein Messer mit abgebrochener Spitze, welches sie vorweist. Der Gebrauch dieses Symbols ist schon in Urkunden der fränkischen Zeit bezeugt, die Baildon in der Einleitung heranzieht. Das frangere cultellum entspricht dem rompre le fêtu, rompre paille des altfranzösischen Rechtes. Da das Breve, welches die Klägerin ausgewirkt hatte, nur von der villa Normanton, nicht wie die mündlich angebrachte Klage auch von der villa Eston sprach, entgeht der Beklagte der Klage sine die. Einen Beitrag zur Geschichte der Mitgift (maritagium) liefert Nr. 184. Der Kläger klagt wegen rechtswidriger Entziehung eines Grundstücks. Der Beklagte erwidert, dass er das Grundstück seiner Tochter bei der Verheirathung mit dem Kläger zur Mitgift gegeben habe, dass aber seine Tochter gestorben sei sine herede de corpore suo. Für diesen Fall griff der Satz Glanvillas VII, 18, 3 ein: tunc statim post mortem uxoris ad donatorem vel heredes eius revertitur maritagium. Der Kläger entgegnet, er habe von seiner Frau einen Sohn gehabt, der im Münster getauft worden sei und eine Stunde lang gelebt habe und beruft sich auf Zeugen, die bezeugen würden, quod viderunt infantem vivum. Der Kläger will damit nicht behaupten, dass er das Grundstück von seinem Sohne geerbt habe, wie Liebermann in einer lehrreichen Besprechung von Baildon's Civil Pleas, Zeitschrift für Geschichtswissenschaft V (1891) S. 405 annimmt. Dem würde schon der bekannte Mangel eines Ascendentenerbrechts in ein liberum tenementum im Wege stehen. Sondern der Kläger macht die Courtesy of England geltend, den Grundsatz, dass der Mann nach dem Tode der Frau das maritagium für Lebenszeit behalte, wenn in der Ehe ein lebendiges Kind geboren worden sei. Im vorliegenden Rechtsfalle wird an den Beklagten die Frage gestellt, wann seine Tochter geheirathet habe und wann sie gestorben sei. Er giebt als Datum der desponsatio den zweiten Mai, als Todestag Martini (11. November) des nächsten Winters an. Bei dem Intervall von sechs Monaten musste entweder die Geburt eines „filius clamans et auditus inter quatuor parietes“ oder dessen Erzeugung in der Ehe bedenklichen Zweifeln unterliegen. Die Parteien lassen sich auf ein Beweisverfahren nicht ein, sondern vergleichen sich, indem der Kläger gegen 15 Pfund seine Ansprüche auf das maritagium aufgiebt.

Heinrich Brunner.

GERICHTSURKUNDEN

DER FRÄNKISCHEN ZEIT

VERZEICHNET

VON

RUDOLF HÜBNER
DR. IUR.

ZWEITE ABTHEILUNG

DIE GERICHTSURKUNDEN AUS ITALIEN
BIS ZUM JAHRE 1150.

Vorbemerkungen.

Mit dieser zweiten Abtheilung ist das Verzeichniss der fränkischen Gerichtsurkunden zu Ende geführt. Sie ist nach denselben Grundsätzen wie die erste ausgearbeitet. Ich brauche daher nur wenige Bemerkungen vorauszuschicken.

Die zeitliche Grenze ist auf die Anregung von Julius Ficker weiter herabgerückt worden als bei der ersten Abtheilung. Das Jahr 1000 bezeichnet für Italien zu wenig einen Abschnitt in der Geschichte der Gerichtsverfassung und des Rechtsgangs; über die Mitte des zwölften Jahrhunderts hinaus aber hat ihre von den Einflüssen des römischen und kanonischen Rechts im Ganzen noch unabhängige Entwickelung sich sicherlich nicht erstreckt. Man möge also das 'fränkisch' des Titels nicht allzu eng interpretieren.

Erst bei der Ausarbeitung dieser zweiten Abtheilung stellte sich der grosse Nutzen heraus, den die von Ficker früher angefertigten und mir von ihm zugleich mit den Abschriften von zwei ungedruckten Urkunden (Nr. 1074 und 1075) freundlich überlassenen Auszüge gewährten. Nicht nur, dass sie als Wegweiser dienten, als es die zu durchsuchenden Werke festzustellen galt; unschätzbar war es in ihnen während der ganzen Arbeit für viele Fälle eine Kontrole zu haben, die auf übersehene Stücke aufmerksam machte und die, wenn selbständig das Gleiche gefunden worden war, neues Vertrauen gab. Es möge daher der Verfasser und Geber dieser Auszüge eine Wiederholung des bereits allgemein ausgesprochenen Dankes von dem den Werth der Gabe erst jetzt ganz Würdigenden sich gefallen lassen.

Freilich wird auch die zweite Abtheilung trotz dieser Hülfe und trotz des vielfältigen Rathes, den auch jetzt wieder Herr Geh. Rath Brunner auf Anfragen hin ertheilte, Lücken und Fehler enthalten; wie die erste.

Die dort bis jetzt bemerkten sind in den hinter die Register gestellten Nachträgen und Berichtigungen verzeichnet. Für den

weitaus grössten Theil ist der Benutzer und der Verfasser Herrn Professor W. Sickel zu Dank verpflichtet. Nachdem er bereits in seiner Anzeige in den Göttingischen gelehrten Anzeigen (Jahrgang 1891, Nr. 19) eine Reihe von Nachträgen gegeben hatte, bewies er den Regesten durch die Mittheilung zahlreicher Ergänzungen und Verbesserungen ununterbrochen seine Theilnahme. Herr Dr. Wartmann in St. Gallen schickte die Abschrift eines ungedruckten Stücks (Nr. 200a).

Einige Berichtigungen konnten einer Anzeige von Julien Havet (in der Bibliothèque de l'école des chartes 1891 S. 456) entnommen werden, nämlich dem Hinweis auf einen Artikel von Lognon in der Revue critique 1873, der allerdings übersehen worden war. Es ergab sich, dass in neun Fällen die moderne Bezeichnung merowingischer Ortsnamen zu berichtigen war. Wenn die merowingischen Königsplacita nicht nach der Chronologie von Krusch angesetzt worden sind, so geschah das mit Rücksicht darauf, dass in der Litteratur meist noch die älteren Daten angeführt werden und die Ergebnisse der Forschungen von Krusch noch nicht endgültig recipiert sind, und dass überhaupt eine kritische Revision der in den Urkundeneditionen angegebenen Daten durchaus nicht im Plane dieser Arbeit lag. Der allgemeine Vorwurf, dass die Regesten in deutscher Sprache abgefasst und dass die auf Gerichtsverhandlungen bezüglichen Stellen der Scriptores sowie die Acta deperdita nicht verwerthet worden seien, in einer Arbeit, die zur Vorbereitung einer Ausgabe der Placita bestimmt ist, verdient keine Entgegnung.

Zum Schlusse wird unter Hinweis auf das der ersten Abtheilung von Brunner vorangestellte Vorwort und den dortigen Aufruf die Bitte an alle Freunde geschichtlicher und rechtsgeschichtlicher Studien wiederholt durch Verbesserungen und Ergänzungen zu diesen Regesten das Werk fördern zu helfen, dem sie zu dienen bestimmt sind.

Möchte sich mein Verzeichniss als eine brauchbare Grundlage für künftige berichtigende und weiter führende Arbeiten bewähren!

Berlin, den 15. Mai 1893.

R. Hübner.

Zweite Abtheilung.

Die Gerichtsurkunden aus Italien bis zum Jahre 1150.

***615.** 624. Juni. Cremona. Herzog Wolphrit von Cremona. Hubaldus, primus presbyter der Marienkirche, und sein Vogt Ambroxius w. Wolpolph um ein Grundstück bei der Stadt. Kl. beweisen ihr Recht durch eine Kaufurkunde und Zeugen. Urtheil auf Herausgabe an Kl. — *Fälschung.*

Troya I p. 586 n. 295.

616. 673. Okt. 23. Pavia. Flavius Pertharitus rex. Die Stadt Piacenza, vertreten durch den königlichen Gastalden Dagilbertus, w. die Stadt Parma, vertreten durch den königlichen Gastalden Imo, um ihre Grenzen. Piacenza beruft sich auf ein Urtheil des Königs Arioldus. Beweisurtheil, dass Piacenza eidlich das frühere Urtheil bekräftige. Nachdem dies geschehen, Urtheilsbefehl zu Gunsten Piacenzas. — Excell. dno regi ex dictato Theodoraci referendarii.

Campi Piacenza I p. 177. Affò Parma I p. 280 n. 5. Troya II p. 533 n. 340 (mit dem Datum 674 Aug. 22). Lang. Reg. 28.

***617.** 707. April 22. Cremona. Herzog Magnifredus von Cremona Anselmus, Vogt der Kirche von Cremona, w. Guarizo um ein Grundstück zu Laverno. Bekl. behauptet das Grundstück vom Archidiakon der Kirche zur Nutzung und Wohnung erhalten zu haben. Kl. zeigt eine Urkunde vor, in welcher der Archidiakon Rhotharius das Grundstück dem Adalelmus, von dem er es gekauft hatte, zur Bewirthschaftung übergeben hat. Durch Urtheil dem Kl. das Grundstück zugesprochen, Bekl. zur Zahlung von drei Goldsolidi an Kl. verurtheilt. Strafandrohung für künftiges Zuwiderhandeln. — *Fälschung.*

Troya III p. 91 n. 379.

618. 714. Aug. Siena. Ambrosius maiordomus, ex iussione Liutprandi regis directus. Bischof Lupertianus von Arezzo w. Bischof

Deodatus von Siena um funfzehn baptisteria und zwei monasteria, die seit der Zeit der römischen Kaiser der kl. Kirche zugestanden hätten, später aber ihr von Siena entrissen worden seien. Bekl. behauptet, die gen. Kirchen kämen als im Territorium von Siena gelegen seinem Bisthum zu; nur zeitweilig, als der bischöfliche Stuhl von Siena unbesetzt war, habe der Bischof von Arezzo die Priester jener Kirchen eingesetzt. Kl. repliciert, dass auch nachher der Bischof von Arezzo jenes Recht, auf das Siena somit Verzicht geleistet hätte, ausgeübt habe. Er beruft sich auf die Verpflichtung der Presbyter und ihren dem Stuhl von Arezzo geleisteten Eid. Urtheil zu Gunsten des Kl.

Burali p. 21. Ughelli I c. 410. Pecci p. 16. Lami I p. 310. Brunetti I p. 426 n. 6. Troya III p. 158 n. 400. Lang. Reg. 48.

*619. 715. März 6. Pavia, in palatio regio. König Liutprand bestätigt dem Bischof von Arezzo das zu seinen Gunsten 714 gefällte Urtheil. Vgl. Nr. 618. — *Von zweifelhafter Echtheit.*

Burali p. 21. Ughelli I c. 411. Pecci p. 18. Lami I p. 311. Brunetti I p. 429 n. 7. Troya III p. 182 n. 405. Lang. Reg. 50.

620. 715. Juni 20. Siena. Guntheram notarius, pro iussione Liutprandi regis. In Sachen des Bischofs von Arezzo w. den Bischof von Siena werden 73 Zeugen inquisitorisch vernommen. Vgl. Nr. 618, 619.

Muratori Ant. VI c. 372—380. Pecci p. 20. Lami I p. 313. Brunetti I p. 430 n. 8. Troya III p. 185 n. 406. Lang. Reg. 51.

621. 715. Juli 5. In vico Walari (bei Florenz). Die Bischöfe von Fiesole, Pisa, Florenz, Lucca, ex iussione Liutprandi regis; Guntheramus notarius, missus Liutprandi regis. Neuer Termin in Sachen des Bischofs von Arezzo w. den Bischof von Siena. Auf Grund der früher erfolgten Inquisition Urtheil gemäss den Bestimmungen der Väter und der Konzilien zu Gunsten des Kl. (Kirchliche Entscheidung.) Dann zur Ergänzung des geführten Beweises und zur völligen Beilegung des Streites (langobardisches Prozessrecht) dem Kl. auferlegt, mit sechs vom Bekl. ausgewählten Eideshelfern die Klagebehauptung zu beschwören. Der Schwur sofort geleistet. Vgl. Nr. 618—620.

Muratori Ant. VI c. 367—371. Pecci p. 35. Lami I p. 311. Brunetti I p. 440 n. 9. Troya III p. 212 n. 407. Lang. Reg. 52.

*622. 715. Flavius Liutprandus rex. Die Streitsache zwischen den Bischöfen von Arezzo und Siena wird nochmals, jetzt vor dem König, verhandelt. Kl. beruft sich auf die bereits ergangenen Entscheidungen und den geleisteten Eid, Bekl. leistet professio. Der König urtheilt, in Bestätigung des Erkenntnisses der Bischöfe von 715 Juli 5., zu Gunsten des Kl. Vgl. Nr. 621. — *Verdächtig.*

Muratori Ant. VI c. 383. Pecci p. 40. Lami I p. 319. Brunetti I p. 448 n. 10. Troya III p. 222 n. 408. Lang. Reg. 53.

623. 716. Febr. Neure ad basilica s. Petri. Ultianus notarius, missus des Königs Liutprand. Bischof Spontiusus, Herzog Walpert, Gastalde Alais u. A. Bischof Talisperianus von Lucca w. Bischof Johannes von Pistoja um zwei Kirchen. Auf Frage des Vorsitzenden giebt der Priester Vitalianus, der Vertreter des Kl., an, dass das Bisthum von Lucca jene Kirchen von jeher besessen habe. Bekl. behauptet, sie kämen ihm zu. Kl. erwidert, es sei dem Bekl. nur erlaubt worden, in ihnen Messe zu lesen und zu taufen. Urtheil, dass Kl. seine Klagebehauptung beschwöre. Er leistet den Schwur. Bestätigung seines Rechtes.

Muratori Ant. V c. 914. Zacharia Anecdota p. 339 n. 2. Fioravanti Memorie storiche della città di Pistoja app. p. 3. Brunetti I p. 452 n. 11. Memorie di Lucca V 2 p. 5 n. 5. Troya III p. 249 n. 414. Lang. Reg. 56.

624. 742. Febr. Valva, bei Benevent. Godescalc, Herzog von Benevent. Ronco, Rotulus, Importunus, Rodo, Reparatus, Leo w. Abt Dominusdedit von St. Giovanni d'Alife um den Hof Perno und andere Besitzungen. Bekl. beruft sich auf Urkunden. Der Herzog schickt, nachdem er den Kl. die Hälfte des Hofes Perno zugesprochen hat, den Gastalden Grissus und den vestararius Portio ab, um die Beweise der Parteien an Ort und Stelle zu prüfen. Die Bekl. können keine Beweismittel beibringen. Daher werden sie bezüglich der anderen Besitzungen abgewiesen. Durch Urtheil den drei ersten Kl. die Hälfte des Hofes zugesprochen, die übrigen Kl., da sie keine Urkunden vorzulegen vermögen, abgewiesen.

Troya IV p. 85 n. 548. Lang. Reg. 134.

*625]. 743. Juni 6. Pavia. König Liutprand entscheidet unter Zustimmung des Patriarchen Calistus von Aquileja, der Bischöfe von Treviso und Padua einen Streit zwischen dem gen. Patriarchen und dem Bischof von Ceneda um eine zum ehemaligen Bisthum Oderzo gehörige Parochie zu Gunsten des Bischofs. — Ex dicto dno regis Hotto not. scr. — *Fälschung.*

Minotto Documenta ad Bellunum ... spectantia. Pellegrini Ricordo della città e distretto di Vittorio p. 13. Chroust Untersuchungen über die lang. Königs- und Herzogsurkunden p. 206.

626. 721—744 (740?). Ein königlicher missus berichtet über die ihm aufgetragene Untersuchung der Streitsache des Römers Lucius w. Toto de Campelliuni. Kl. hatte gegen den Langobarden T. vor dem König Klage erhoben, dass er von ihm seiner Freiheit beraubt worden sei. Nachdem der Bekl. vorgeladen ist, erklärt Kl. auf Befragen, er sei Knecht der Eltern des Bekl. und sein Gut deren Eigenthum gewesen, bis er von ihnen freigelassen worden sei. Beweisurtheil auf Vorlegung der Freilassungsurkunden. Kl. legt die Freilassungsurkunde aus der Zeit König Kuniperts (680—702) vor, nach welcher er gegen Zahlung von drei solidi von den Eltern des Bekl. in der Kirche freigelassen worden ist. Da aber diese Urkunde früher ist als das Edikt König Liutprands (c. 23 a. 721), nach dem der in der Kirche Freigelassene ebenso vollfrei sein solle, wie der durch Schenkung Freigelassene, so ergeht das Urtheil, dass Kl. in Folge dieser Freilassung nur aldius sein könne. Auf weitere Frage des Vorsitzenden giebt Kl. die Dienste an, die er in den letzten dreissig Jahren dem Bekl. geleistet habe; es wird ihm durch Beweisurtheil auferlegt, seine Behauptung, diese Dienste als Freier geleistet zu haben, durch Zeugniss freier Männer zu beweisen. Kl. kann aber trotz zweimaliger Frage keine Zeugen benennen. Endurtheil, dass Bekl. dem Kl. keine anderen als die in den letzten dreissig Jahren geleisteten Dienste auferlege, dass aber Kl. diese Dienste weiter leisten solle. Am Schluss des Berichts bemerkt der missus, dass er dies Urtheil dem Befehl des Königs gemäss in Gegenwart von sechs Männern erlassen habe.

Fumagalli p. 18. Troya IV p. 354 n. 632. MGLL IV p. 659. Cod. Lang. c. 133 n. 73. Lang. Reg. 133.

*627. 745. Sept. 2. In Corte Cardeto. König Ratchis. Fünf iudices, viele scauini. Entscheidung der Grenzstreitigkeiten zwischen den Bisthümern Bologna und Modena. — *Fälschung.*

Savioli III 2 p. 487 n. 1.

628]. 745. Nov. Benevent. Herzog Gisulfus II. von Benevent bestätigt und erneuert dem Abt Zacharias ein Urtheil seines Vaters, durch welches in einem Streit zwischen dem Abt und der Frau eines gewissen Fridericus die von letzterer vorgelegte Urkunde für ungültig erklärt, die des Abtes dagegen firmiert worden war.

Ughelli VIII c. 613. Troya IV p. 182 n. 583. Lang. Reg. 166.

629. 746. Mai. Benevent. Herzog Gisulfus II. von Benevent. Theodoricus, Abt des Petersklosters, w. den Priester Benedictus um die Peterskirche zu Quintodecimo. Urtheil zu Gunsten des Bekl. auf Grund verlesener canones.

Ughelli VIII c. 626. Troya IV p. 221 n. 592. Lang. Reg. 172.

630. 747. April 17. Spoleto. Insarius, missus des Königs Ratchis; Andreas, missus des Herzogs Lupo, der Gastalde von Rieti, zwei Sculdasien u. A. Das Kloster Farfa w. mehrere Reatiner um verschiedene Theile des dem Kloster vom König Ratchis und Herzog Lupo geschenkten Waldes des h. Hyacinthus, die jene Bekl. im Besitz haben. Das Gericht untersucht die acht streitigen Fälle an Ort und Stelle. Das Ergebniss überall dem Kl. günstig: die Bekl. verzichten theils freiwillig, theils werden ihre Einreden als unbegründet erwiesen. Zwei berufen sich auf Zeugen; im einen Fall wird ein Schwurtermin anberaumt, in dem Bekl. beweisfällig bleiben; der Ausgang des anderen Falles nicht überliefert. Bericht über die Verhandlungen an den Herzog. Ausfertigung des Protokolls in vier Exemplaren.

Galletti Gabio p. 77 n. 2. Troya IV p. 240 n. 602. Regesto di Farfa II p. 40 n. 30 (XXXV). Lang. Reg. 181.

631]. 747. Aug. 5. Carbonaria. König Ratchis setzt für das Kloster Bobbio auf Grund der von seinen drei missi vorgenommenen Inquisition Grenzen fest, die zu Zeiten König Liutprands verletzt worden waren.

Muratori Ant. I c. 517. Troya IV 260 n. 610. Lang. Reg. 189.

632. 749. Juli. Rieti. Iuvenalis, missus des Herzogs Lupo, und Tacipertus, Gastalde von Rieti. Das Kloster Farfa w. Audolfus und Adualdus um Gehöfte im Wald des h. Hyacinthus. Termin zur Entgegennahme des den Bekl. in der Gerichtsverhandlung von 747 April 17. auferlegten Zeugenbeweises (Nr. 630). Die zwei Zeugen erklären, den Eid nicht leisten zu können. Die Grundstücke der Kirche zugesprochen. Renuntiatio der Bekl.

Galletti Gabio p. 86 n. 6. Fatteschi p. 262 n. 7. Troya IV p. 339 n. 623. Regesto di Farfa II p. 35 n. 22 (XXVII). Lang. Reg. 203.

633. 750. Dec. Spoleto. Lupo, dux gentis Langobardorum. Unter den iudices ein stolesaiz, ein sculdahis, zwei Gastalden. Feststellungsklage des Priesters Claudianus w. seinen Bruder Vitulus und dessen Neffen Ansualdus, sowie dessen

übrige Neffen, bezüglich der von ihm in seiner Krankheit zu Gunsten des Klosters Farfa gemachten donatio post obitum, die er jetzt nach wiedererlangter Gesundheit durch sofortige Tradition und Eintritt in das Kloster ausführen will. Die Gegner behaupten jedoch, dass er in Folge eines früher mit ihnen geschlossenen Theilungsvertrages hierzu nicht berechtigt sei. Kl. legt seine Schenkungsurkunde, Bekl. die ihnen vom Kl. ausgestellte Urkunde vor. Letztere als Fälschung erkannt. Urtheil, dass Kl. durch Eid sein freies Verfügungsrecht bekräftige. Bekl. schenken ihm den Eid.

Muratori Script. II^b 341. Troya IV p. 371 n. 641. Regesto di Farfa II p. 37 n. 25 (XXX). Lang. Reg. 218.

634. 751. Nov. Rieti. Teutpert, missus des Königs Aistulf, Sissinus referendarius. Die Priester und Brüder Grimuald und Anso w. das Kloster Farfa um das dem Kloster von ihrem Oheim (barbanus), dem Priester Claudianus, bei seinem Eintritt in dasselbe tradierte Gut, auf das sie ein Recht zu haben behaupten. Urtheil, dass Kl. beschwören, ein wie grosser Antheil ihnen gebühre. Parteien vergleichen sich; der Abt giebt den Kl. ein Gut zum lebenslänglichen Niessbrauch. Auf die übrigen Ansprüche verzichten Kl. Strafstipulation. Ausstellung zweier cartulae pari tenore.

Troya Condizione ed. 2 p. 354 n. 1. Troya IV p. 384 n. 646. Regesto di Farfa II p. 42 n. 31 (XXXVI). Lang. Reg. 232. Vgl. Nr. 633.

635]. 752. Mai 20. (Rom.) Papst Stephan II. bestätigt in einer Bulle dem Bischof Stabilis von Arezzo die früheren Urtheilssprüche (vgl. Nr. 618—622) unter Rekapitulierung des Sachverhältnisses.

Muratori Ant. VI c. 386. Pecci p. 49. Lami I p. 322. Brunetti I p. 540 n. 43. Troya IV p. 413 n. 661. Lang. Reg. 236.

636. 753. August. Rieti. Bischof Teuto. Ein gastaldius, ein sculdahis, ein actionarius u. A. Der Kleriker Maurus w. Abt Fulcoaldus von Farfa um den Hof Turranianus, der dem Kl. vom Gastalden Perto geschenkt sei. Bekl. beruft sich auf Schenkung seitens des Herzogs Lupo, legt dessen Schenkungs- und die Bestätigungsurkunde des Königs Aistulf vor. Da Kl. sich nicht auf eine Urkunde zu berufen vermag, Urtheil, dass Bekl. schwöre, dass der Fiskus zur Zeit der Schenkung den Hof in Besitz gehabt habe. Kl. erlässt den Eid gegen Launegild (ein Pferd). Strafstipulation.

Galleti Rieti p. 132. Troya IV p. 478 n. 677. Regesto di Farfa II p. 44 n. 34 (XXXVIIII). Lang. Reg. 247.

637. 756. Juni. Benevent. Herzog Leoprand von Benevent. Drei iudices. Die Äbtissin Engilberta mit ihrem Neffen Comis w. Abt Mauricius um die von ihrem Vater und ihr erbaute Kirche s. Nazarii. Bekl. beweist durch die Traditionsurkunde und die darin genannten Zeugen, dass Klägerin selbst seinem Kloster die Kirche offeriert habe. Urtheil, dass die fünf Zeugen die Behauptung des Bekl. beschwören, und dass damit die Sache erledigt sei. Kl. verzichtet auf den Eid. Urtheilsbefehl zu Gunsten des Bekl.

Ughelli VIII c. 590. Troya IV p. 619 n. 703. Lang. Reg. 277.

638. 761. Febr. Rieti. Herzog Gisolfus; Gunpert, missus des Königs (Desiderius). Bischof Teuto, die Gastalden von Rieti und Nocera, ein sculdahis u. A. Alfrid, exercitalis des Herzogs, w. das Kloster Farfa um die von seinen Vorfahren erbaute Kirche des h. Anthimus zu Acutiano. Der Mönch Johannes, als Vertreter des Klosters, behauptet Übertragung seitens des Herzogs Lupo. Urtheil zu Gunsten des Klosters.

Fatteschi p. 267 n. 15. Troya V p. 108 n. 756. Regesto di Farfa II p. 52 n. 46 (LIII). Lang. Reg. 319.

639]. 761. März. Malliano. Audo, der wegen des Diebstahls eines Pferdes zur Zahlung einer Busse von 100 Goldsolidi an das Kloster Farfa verurtheilt worden war, konnte die Busse nicht zahlen; die von ihm gestellten zwei Bürgen tradierten daher in Ausübung des ihnen zustehenden Pfändungsrechtes (vgl. Ed. Liutpr. 40) seine Besitzung zu Malliano dem Kloster. Diese betrat er darauf gewaltthätig und gesetzwidrig, wurde daher vor dem Herzog Gisulfus zur Herausgabe verurtheilt, wofür er guadiam de 20 solidis gab. Nun tradiert er diese Besitzung und noch zwei massariciae dem Kloster. Strafstipulation. Im Namen des Audo ausgestellte cartula, keine Gerichtsurkunde.

Galletti Vestarario p. 88. Troya V p. 110 n. 757. Regesto di Farfa II p. 51 n. 44 (LI). Lang. Reg. 323.

640. 761. April. Rieti. Herzog Gisulfus. Der Vorsitzende deputiert Richter (mehrere Sculdasien et alios astantes), qui ambarum partium intelligerent altercationes. Das Kloster Farfa, vertreten durch zwei Mönche, w. Campulus um die von Eudo (= Audo) dem Kloster tradierte Besitzung zu Malliano (vgl. Nr. 639). Bekl. behauptet, ihm sei diese früher gleichfalls als Busse für einen Pferdediebstahl von Eudo tradiert. Kl. beweisen durch Zeugen, dass die Tradition an das Kloster die frühere war. Darauf Kl. zur eidlichen Bekräftigung ihrer Klagebehauptung durch fünf von ihnen

auszuwählende actores verstattet, für deren Eidesleistung guadia und ein fideiussor gestellt werden; Bekl. zugleich zur Herausgabe veranlasst.

Galletti Vestarario p. 90. Troya V p. 123 n. 763. Regesto di Farfa II p. 51 n. 45 (LII). Lang. Reg. 326.

641. 762. Aug. Montella bei Avellino. Herzog Arechis von Benevent. Mauritius, Abt des Klosters des h. Benedict zu Benevent, w. Coelestinus, Lupus, Ursus und ihre Verwandten, die er als Hörige beansprucht. Bekl. behaupten unter Vorlegung von Urkunden von den Herzögen Gisolf und Godeschalch auf Bitte des Abts Zacharias freigelassen worden zu sein. Auf Grund der canones und des langobardischen Edikts Urtheil der Klage gemäss; nur die Söhne des Coelestinus werden für frei erklärt.

Ughelli VIII c. 617. Troya V p. 166 n. 779. Lang. Reg. 328.

642. 762. Pavia. Gisilpert, Bursio, Arsiulf, ex iussione Desiderii regis. Der königliche Gasinde Tarso als Vertreter der Wittwe Rotruda w. Alpert von Pisa auf Grund der von Auripert dem verstorbenen Gemahl der Klägerin, dem Bruder des Bekl., testamentarisch erfolgten Gründung eines Armenhauses, dessen Verwaltung der Wittwe vom Testator übertragen worden war; Bekl. besässe daher die vom Testator hinterlassenen Güter zu Unrecht. Bekl. beruft sich auf einen mit dem Stifter, seinem Bruder, abgeschlossenen Erbvertrag, nach welchem derjenige von ihnen beiden, der ohne eheliche Kinder sterben würde, den anderen beerben solle. Parteien legen ihre Urkunden vor. Die des Bekl. ist formell ungenügend, da sie nicht die Urschrift, sondern nur eine Abschrift ist, und weil der Vertrag nicht durch Gairethinx und Launichild, wie es das Edikt vorschreibe, abgeschlossen sei. Urtheil zu Gunsten des Kl. Bericht der missi an den König. Bestätigung des Urtheils durch den König Desiderius, der noch seinerseits die Richtigkeit des Testaments bezeugt.

Archivio stor. italiano app. II (1845) p. 215. Bibliothèque de l'école des chartes t. III (deuxième série. 1846) p. 44. Troya V p. 195 n. 791. Lang. Reg. 337.

643. 764. Dec. Lucca. Bischof Peredeo von Lucca. Der Priester Lucipert w. den Priester Gundualdum einen Hof in Campulo, den Bekl., wie Kl. behauptet, gegen Hingabe von Vermögen der bischöflichen Taufkirche des h. Cassianus, deren Rektor er war, gekauft habe, und den er nun, nachdem er jene Stellung nicht mehr innehabe, durch Mitnahme der Kaufurkunde als persönliches Eigenthum widerrechtlich besitze. Bekl. erwidert, die Kirche mit seinem persönlichen Vermögen erworben zu haben. Kl. beruft

sich auf Zeugen, die gesehen hätten, dass Bekl. den Verkäufern goldene Kreuze gegeben habe. Urtheil, dass Kl. die Zeugen stelle; Urtheilserfüllungsgelöbniss per wadia. Auf dem nächsten Termin erklärt er, keine Zeugen zu haben. Bekl. legt die Kaufurkunde vor, in der nichts von goldenen Kreuzen steht. Urtheil, dass Bekl. selbfünft beschwöre, den Hof für den in der Urkunde genannten Preis gekauft zu haben. Er leistet den Eid, wie er wadiiert hat, vor dem mit der Abnahme beauftragten missus, einem Diakon. Urtheilsbefehl an Kl., sich künftig dem Urtheil gemäss zu verhalten.

Memorie di Lucca IV 1 p. 105 n. 40. Troya V p. 302 n. 827. Lang. Reg. 371.

644]. 764 Aug. — 765 März. Die Könige Desiderius und Adelchis schenken dem Kloster zu Brescia den gesammten Besitz des Cunimund, der wegen des von diesem im königlichen Palaste begangenen Mordes an dem Gasinden der Königin Manipert konfisciert worden war.

Odorici III p. 41 n. 24. Troya V p. 323 n. 838. Cod. Lang. c. 54 n. 27. Lang. Reg. 374. Vgl. Cod. Lang. c. 57 n. 29.

645. 766. Juni. Benevent. Herzog Arechis. Vergleich zwischen Abt Johannes von S. Vincenzo am Volturno und dem Gastalden Rodvaldus bezüglich der von Herzog Godeschalcus dem Kloster gemachten Schenkung; es wird ein zu Pavia erlassenes Urtheil König Aistulfs erwähnt, durch das zwischen Alachis und dem Kloster hinsichtlich jener Schenkung entstandene Streitigkeiten geschlichtet worden waren.

Muratori Script. I[b] p. 394. Troya V p. 364 n. 857. Lang. Reg. 400, 390.

646. 771. Juni 26. Lucca. Bischof Peredeo von Lucca. Der minderjährige Atripertus und seine Mutter Altrido, von König Desiderius mit ihrer Klage vor den Bischof verwiesen, beklagen sich, nachdem dem Kl. auf königlichen Befehl ein tutor bestellt ist, dass der Bischof den Kl., seine Mutter und die Priester Petrus und Deusdedit aus der Klosterkirche des h. Savinus entfernt habe (debluttare), obwohl der Bischof dem Atripert das Kloster urkundlich übertragen habe, ut ibi custos esse debuisset, und obwohl ihm die beiden gen. Priester beigegeben seien, ut gubernarent ipsum infantulum. Auf Grund der von Kl. vorgelegten Urkunde urtheilt der Bischof, dass Atripert weiterhin im Kloster wohne, ebenso Petrus und Deusdedit, verweigert dies aber der Mutter.

Muratori Ant. V c. 915. Brunetti I 620 n. 78. Memorie di Lucca V 2 p. 74 n. 127. Troya V p. 598 n. 940. Lang. Reg. 466.

647. 772. März 4. (Bergamo.) Fragment einer Gerichtsurkunde; es wird eine Schenkungsurkunde des Königs Ratchis an das Cassianuskloster, die der Priester Limino vorlegt, verlesen.

Lupus I p. 509. Troya V p. 641 n. 954. Lang. Reg. 477.

648. 773. März. Rieti. Bischof Gumpertus; zwei Sculdasien u. A. Taso w. den Vertreter des Klosters Farfa, Austrepertus, um Grundbesitz zu Staberiano. Bekl. beweist durch drei Zeugen, dass er von Strupo, dem früheren Eigenthümer, dem Kloster tradiert worden sei. Vor der Vereidigung der Zeugen schenkt Kl. gegen Launegild den Eid.

Troya V p. 700 n. 980. Regesto di Farfa II p. 78 n. 83 (XCII). Lang. Reg. 505.

649. 776. Jan. Spoleto. Herzog Hildeprandus. Abt Probatus von Farfa w. den sculdahis Hildericus, als Vertreter des Bischofs von Rieti, und Agio um das Gehöft Balberiano. Versäumnissverfahren gegen die trotz des gegebenen und wadiierten Versprechens in drei Terminen nach 15tägigem Auswarten nicht erschienenen Bekl. Der Herzog befiehlt der zwischen den Parteien geschlossenen Beweiswette gemäss, dass die Bürgen das Gehöft dem Abt übergeben.

Regesto di Farfa II p. 88 n. 95 (CVIII).

650. 776. Dec. Spoleto. Herzog Hildeprandus. Vier Bischöfe, drei Grafen, fünf Gastalden u. A. Bischof Sinuald von Rieti w. Abt Probatus von Farfa um das von Lupo dem Bisthum geschenkte Gehöft Balberianus. Bekl. wendet ein, dass der Vater des Lupo das Gehöft, das als Zubehör des Hofes Geminiciana vom König Aistulf laut vorgelegten Praeceptums dem Kloster geschenkt war, widerrechtlich in Besitz genommen habe, und beruft sich auf die vor dem Herzog abgehaltene Gerichtsverhandlung, in der das Bisthum verurtheilt worden war sein Recht zu beweisen (vgl. Nr. 649); es hatte aber keinen Beweis zu erbringen vermocht. Kl. stellt zwei Zeugen; diese wissen jedoch nichts. Nachdem der Herzog die Theilnehmer am Gericht darüber gehört hat, ob in dem Herzogthum ein Gewohnheitsrecht bestanden habe, dass die iudices irgendwem ohne Erlaubniss der Obrigkeit ein ganzes Gehöft schenken dürften, und diese Frage verneint ist, ergeht zumal auf Grundlage der vorgelegten Königsurkunde das Urtheil zu Gunsten des Klosters.

Galletti Gabio p. 92. Fatteschi p. 277 n. 31. Ficker p. 1 n. 1. Regesto di Farfa II p. 89 n. 97 (CX).

651. 777. März. Spoleto. Rieti. Herzog Hildeprandus. Zwei Bischöfe, vier Gastalden, zwei Grafen u. A. Der Gastalde Rimo w. Bischof Sinuald von Rieti und den vicedominus Halo um die Kirche des Erzengels Michael bei Rieti, die er für den Fiskus (palatium) beansprucht. Bekl. behauptet Eigenthumsrecht des Bisthums. Urtheil, dass Bekl. durch Laien-Zeugen aus Rieti sein Recht beweise; guadia. Im nächsten Termin bleibt Kl. aus. Dem Bekl. aufgegeben, im nächsten Termin zu Rieti fünf vom Herzog auszuwählende Geistliche als Zeugen zu stellen. Termin zu Rieti. Die Geistlichen weigern sich zu schwören. Neuer Termin anberaumt. In diesem schwört nur einer den auferlegten Eid; die übrigen Zeugen erklären, sie würden einen Meineid leisten; auch die weitere vom Vorsitzenden formulierte Aussage erklären sie nicht eidlich abgeben zu können. Urtheil zu Gunsten des Kl.

Galletti Rieti p. 13. Fatteschi p. 278 n. 32. Regesto di Farfa II p. 93 n. 103 (CXVI).

652. 779. März. Tritas im Gebiet von Balva. | Dagari, Abgesandter des Herzogs Hildeprand von Spoleto, Bischof Sinualdus, Ancausus castaldeus und Sintarinus. Es wird gegen verschiedene Leute vorgegangen, die sich Besitzungen (einen Wald) des Vincentiusklosters am Volturno widerrechtlich angemasst und sich der dem Kloster geschuldeten Dienste entzogen hatten. Bezüglich der ersteren bezeugen der Bischof und der Gastalde die invasio. Die Bekl. leugnen die Rechtswidrigkeit. Drei waldatores bezeugen das Eigenthum des Klosters; sie werden vereidigt. Darauf geben die Bekl. wadia de compositione de invasione und stellen den Bischof als Bürgen für die Herausgabe. Die wegen verweigerter Dienste Beschuldigten erkennen ihre Verpflichtungen an und werden durch Urtheil zu deren Erfüllung veranlasst.

Muratori Script. I[b] p. 363.

653]. 781. März 15. Parma. König Karl der Grosse gewährt den Einwohnern von Comacchio die Begünstigung, keinen höheren modius als zu dreissig Pfund zu geben, obwohl ihre Klage über Bedrückung ihres Handels durch Einforderung eines grösseren modius nach dem Bericht der mit der Untersuchung beauftragten Königsboten sich als unbegründet erwiesen hat. Er bestimmt ferner, dass die Einwohner bei Rechtshändeln mit seinen Unterthanen nach Fristen von 21, 14 oder mindestens 7 Nächten bei Gefahr der Pfändung sich zu stellen hätten. — Ego Iohannes sacri palatii not. subscr.; ego Gyrardus not. scr. et subscr.

Muratori Ant. II c. 23. Cod. Lang. c. 117 n. 72. M 226.

*654]. 781. Juni 8. Pavia. König Karl der Grosse nimmt die Kirche von Reggio auf Vortrag des Bischofs Apollinaris in seinen Schutz, bestätigt den im apologeticus des Bischofs aufgezählten Besitz und die laut der vorgelegten Urkunde gerichtlich zugesprochenen Oratorien Luzzara und Gabiana zwischen Po und Bondeno, die der Bischof seinem Bruder Auspert verliehen, dieser aber für seinen Eintritt ins Kloster an Nonantula vergabt hatte, dotiert beide Oratorien mit Wald und Fischerei, verleiht das Inquisitionsrecht und die Befugniss zwei oder drei Vögte zu wählen. — Gilibertus adv. Radonis. — *Fälschung.*

Affarosi Reggio app. 1. Muratori Ant. III c. 85. Affò Guastalla I p. 297 n. 1. Tiraboschi Modena I[b] p. 5. M 231.

655]. 781. Juni 11. König Karl der Grosse erklärt nach genauer Untersuchung mit seinen Getreuen eine Schenkung des Königs Adelchis an das Kloster Sesto sowie eine Tauschbestätigung desselben Königs für ungültig, schenkt aber auf Bitte des Abts das in der obigen Schenkung Enthaltene dem Kloster.

Wiener Sitzungsberichte 49 p. 394. M 232.

656. 781. Juli. Spoleto. Herzog Hildeprandus. Neun Bischöfe; Gastalden und Grafen. Pando und sein Sohn w. den Herzog um das vom Herzog an Farfa geschenkte Kloster s. Angeli. Der Termin auf Befehl König Karls abgehalten, vor dem, als er sich auf der Rückkehr von Rom bei Florenz aufhielt, der Sohn des Kl. unter Vorlegung eines Praeceptums König Liutprands Klage erhoben hatte. — Das Praecept wird verlesen, enthält aber nichts von dem Kloster. Auf die Frage des Herzogs, warum Kl. nicht die Gerichtsurkunde vorzeige, in der vom Herzog Theodicius das Kloster dem Bischof Teuto ab- und dem Fiskus zugesprochen ist, erwidert Kl., er habe die Gerichtsurkunde erst später gefunden; der Abt von Farfa bezeugt, dass sie schon zur Zeit des Herzogs Theodicius ausgestellt sei. Kl. gestehen, dass sie dieselbe, weil ihnen ungünstig, verbrannt haben. Durch Vernehmung von Zeugen, die bei der Gerichtsverhandlung zugegen waren, wird der für Kl. ungünstige Inhalt jenes Urtheils festgestellt. Kl. erkennt ihn an. Er wird verurtheilt, Zahlung der vom Gesetz für Verbrennung und Beiseiteschaffung eines Urtheils festgesetzten Strafe an den Fiskus dem Gastalden Dagacinus zu geloben; der Abt von Farfa im Besitz bestätigt.

Galletti Rieti p. 39. Ficker p. 2 n. 2. Regesto di Farfa II p. 113 n. 134 (CXLVIIII). M 227a, 248.

657. 785. Aug. Lucca. Herzog Allo. Bischof Johannes von Lucca und sacerdotes vel haremanni. Der Bischof von Lucca und

sein Vogt Fratellus w. den Kleriker Agiprand und seinen Vater Alprand um die Peterskirche, in die Agiprand vom Bischof Peredeo ordiniert sei, die er aber nun wegen begangener Verbrechen (adulterium et alia malitia) herauszugeben habe. Der Vater des Agiprand bestreitet die Ordination und behauptet, die Kirche habe nie dem Bisthum gehört, sondern sie hätten sie von Dammianus, dem Schwiegervater des Alprand, geerbt. Das bestreiten Kl.; Dammianus habe die Kirche in Abhängigkeit vom Bisthum besessen. Urtheil, dass Bekl. ihre Einrede durch idonei et credentes homines beweisen. Wadia. Im nächsten Termin stellen Bekl. keine Zeugen, sondern erkennen das Recht des Bisthums an. Urtheil, dass die Peterskirche dem Bisthum gehöre. Den Bekl. wird auferlegt, durch Urkunden oder Zeugen das Eigenthum des Dammianus zu beweisen, können sie das nicht, so sollen sie die Kirche dem Bisthum herausgeben. Ausserdem wird ihnen auf Antrag der Kl. auferlegt, für Wiedererstattung der aus der Kirche geraubten Metalle und Urkunden Bürgen zu stellen und zu beschwören, nichts weiter hinter sich zu haben.

Muratori Ant. I c. 745. Brunetti II 1 p. 263 p. 24. Memorie di Lucca V 2 p. 118 n. 202.

658. 786. Oct. 26. Lucca. Bischof Johannes von Lucca, die Diakonen Jacobus und Austrifonsus, loci servatores. Der Priester Deusdedit w. den Priester Deusdona um die Kirche des h. Angelus, die ihm durch Ordination seitens des Bekl. übertragen, danach aber entzogen sei, indem Bekl. die Urkunde habe stehlen lassen. Bekl., der anfangs leugnet, muss, nachdem der Vorsitzende die Evangelien hat kommen lassen, die Richtigkeit der kläger. Behauptung zugeben, benennt aber einen Dritten, der in seinem Auftrag den Diebstahl ausgeführt habe. Dieser bestätigt die Entwendung. Da die Urkunde vernichtet ist, beauftragt der Bischof die genannten und einen dritten loci servator mit dem weiteren Beweisverfahren. Nachdem Bekl. und der Entwender eidlich professio geleistet haben, stellt Kl. fünf Zeugen und den Notar, die jene Urkunden aus eigener Einsicht kennen, und, da Bekl. gegen ihre Aussage nichts einwenden zu können erklären, vereidigt werden. Darauf wird jener Dritte zur Wadiation der gesetzlichen Busse an Kl. verurtheilt und das Recht des Kl. bestätigt.

Muratori Ant. I c. 531. Brunetti II 1 p. 268 n. 26. Memorie di Lucca V 2 p. 123 n. 211.

659. 786. Cremona. Graf Rachibertus von Cremona, Chunibertus, königlicher Notar, Ansprandus, Notar der Stadt, Bischof Stephanus von Cremona, Geistliche, Grafen u. A. Ode-

scalcus, Vogt der Kirche von Cremona, w. Vuillemus, Vogt des Sinipertus, Priesters der Plebankirche der hh. Johannes und Zeno, um Besitzungen zu Gussula und die schuldigen Abgaben. Kl. beruft sich auf eine Verleihungsurkunde. Auch Bekl. beruft sich auf eine Urkunde, die der nicht anwesende Sinipertus besässe. Urtheil, dass sie im nächsten Termin nach zehn Tagen vorgelegt werde. In diesem aber leistet Bekl., da die Urkunde nicht aufzufinden war, Verzicht. Urtheil zu Gunsten des Kl.

Archivio stor. italiano, nuova serie, II 1 (1855) p. 32 n. 3.

660]. 787. König Karl der Grosse benachrichtigt den Abt Paulus von S. Vincenzo am Volturno, dass er nach dem Ergebniss der von seinen Königsboten Risinus und Agillbert geführten Untersuchung befehle, dass die Leute von Trita die herkömmlichen Dienste leisten.

Muratori Script. I[b] p. 366. M 282.

661. 788. Juli 16. Monticello bei Lucca. Bischof Johannes von Lucca. Der Kleriker Teudipertus w. die Kleriker Rosselmus und Anselmus, Brüder, um die Kirche des h. Quiricius, an der er als Vetter der Bekl. einen Theil beansprucht. Der Bischof beansprucht die Kirche für sich unter Vorlegung der vom Vater der Bekl. ausgestellten Schenkungsurkunde. Beide Parteien verzichten (manifestatio).

Memorie die Lucca IV 1 p. 162 n. 104.

662. 791. Jan. Spoleto. Herzog Guinichis. Zwei Gastalden, ein Graf u. A. Goderisius von Rieti w. das Kloster Farfa um die von ihm dem Kloster geschenkten Besitzungen zu Rieti, Terni und Foligno, die er trotz der per cartulam vollzogenen Tradition wegen seiner Nothlage in Anspruch nimmt. Da die verlesene Urkunde keinen Vorbehalt des Niessbrauchs, vielmehr eine unbedingte Schenkung a die praesenti enthält, wird er auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen abgewiesen.

Fatteschi p. 281 n. 36. Regesto di Farfa II p. 139 n. 154 (CLXX).

663. 793. Aug. 8. Lavariano. Bischof Johannes von Lucca. Der Priester Raspertus veranlasst den Priester Liliopinctus zu dem Bekenntniss, dass sein Besitz ein prekaristischer, von der bischöflichen Kirche zu Lucca abhängiger sei. — Notitia manifestationis.

Memorie di Lucca V 2 p. 143 n. 244.

664. 793. Aug. Quaraziana. Mottari, Gastalde des Orts. Der Bischof Johannes von Lucca veranlasst den Dulciolus, das Eigenthum der bischöflichen Kirche an dem Ort Quaraziana anzuerkennen. Professio und manifestatio.

Memorie di Lucca IV 1 p. 172 n. 112.

665. 796. Juni 5. Pisa. Bischof Reghinardus von Pisa. Drei locopositi oder scabini, mehrere Geistliche, ein Notar, ein königlicher vassus. Arnulfus, vicedominus, als Vertreter der Marienkirche zu Pisa, w. die Brüder Sotprandulu, den Kleriker Aspertulu und Perticausulu, die er als Hörige der Kirche beansprucht. In Erfüllung des vorangegangenen Beweisurtheils stellt er vier Zeugen, die beschwören, dass der Vater der Bekl. Höriger der Kirche war. Bekl., die beim Leugnen bleiben, verurtheilt dem Kl. wadia zu geben, dass sie ihre Behauptung beweisen werden. Nach Stellung der wadia leisten sie manifestatio. Urtheil der drei Schöffen zu Gunsten des Kl.

Muratori Ant. III c. 1015 u. V c. 312. Brunetti II 1 p. 308 n. 45. Ficker p. 4 n. 3.

666. 797. (Lucca.) In sagrario s. Reparate. Herzog Viccherannus und Ghisprandus, loci servator. Ghiso verzichtet auf die Frage des Bischofs Johannes von Lucca durch professio auf die Paulskirche in Villa.

Memorie di Lucca V 2 p. 151 n. 259.

667. 798. Mai. Spoleto. Abt Mancio, Haroinus und Hisembardus, missi dni regis; Herzog Guinichis. Ein Notar, ein tribunus, Gastalden, Sculdasien u. A. Johannes, Mönch von Farfa, und der Gastalde Hildericus als Klostervogt w. den Herzog wegen Übergriffe seiner Leute gegen die Fischereien des Klosters. Der Herzog muss die Thatsache zugeben, es sei aber ohne sein Wissen und Wollen geschehen. Befehl auf Revestitur und Stellung von wadia für die Zahlung der gesetzlichen Busse.

Fatteschi p. 284 n. 39. Regesto di Farfa II p. 142 n. 171 (CLXXXVII).

668]. 799. Febr. 2. Aachen. König Karl der Grosse begnadigt den wegen Infidelität aus Italien nach Avarien geflohenen und dort von König Pippin gefangen genommenen Langobarden Aio und restituiert ihm sein Eigen. — Erminus adv. Ercambaldi.

Mitth. d. J. f. österr. GF I p. 279. M 339.

669. 800. April. Lucca. Bischof Johannes von Lucca, Raspertus, loci servator. Mehrere Geistliche (zwei Äbtissinnen) w. die Geistlichen Altiprandus und Saripertus um den zwölften Theil der Erbschaft des Audipertus, der der St. Simeonskirche vermacht worden sei. Raspertus urtheilt, dass Bekl. Bürgschaft für die Herausgabe des Zwölftels an die Simeonskirche geben. Dies geschieht. Im festgesetzten Termin empfangen Kl. das Zwölftel von ihnen.

Memorie di Lucca V 2 p. 169 n. 289.

670]. 801. März 4. Rom. Kaiser Karl der Grosse bestätigt der Kirche von Arezzo auf Bitte des Bischofs Aribert das Kloster des h. Ansanus und andere Besitzungen, die ihr zu Rom, als die Klage vor ihm erhoben war, die Bischöfe von Siena hätten jene an sich gerissen, Papst Leo, vom Kaiser um Beilegung des Streites nach kanonischer Satzung gebeten, zugesprochen hatte. — (Vgl. Nr. 716 und 717, M 1004).

Burali p. 25. Ughelli I c. 412. Lami I p. 321. Pecci p. 54. Brunetti II p. 325. Cappelletti XVIII p. 76. M 363.

671. 801. Mai 11. Brescia. Abt Halaboldus, missus König Pippins, revestiert auf Befehl des Königs dem Vogt des Klosters Farfa die cella des h. Petrus zu Classicella, um die zwischen dem Kloster und Leuten von Brescia Streit bestand.

Galletti Gabio p. 60. Cod. Lang. c. 145 n. 75. Regesto di Farfa II p. 138 n. 166 (CLXXXII).

672. 801. Mai 29. Im Gebiet von Bologna super fluvium Renum. Kaiser Karl der Grosse. Bischof Vitalis von Bologna w. Abt Anselm von Nonantula. Kl. behauptet, Bekl. habe den Priester Ursus von der dem Bisthum gehörigen Taufkirche zu Lizzano vertrieben, das von Ursus dieser Kirche geschenkte Gut entrissen und dem Kl. keine Befugniss an der Kirche gelassen. Bekl. behauptet, der Ort Lizzano sei vom König Aistulf seinem Kloster geschenkt, er selbst habe die Kirche erbaut, Ursus sei nicht vertrieben, sondern entflohen, das Recht des Bischofs zur Weihe, Visitation und Predigt bestreite er nicht. Nach Vorlegung der Urkunde König Aistulfs wird erkannt, dass Kl. das kanonische Recht der Weihe, Visitation und Predigt habe, die Kirche aber Eigenthum des Klosters sei. — Genesius ad v. Ercanbaldi.

Tiraboschi Nonantula II p. 34 n. 18. Savioli I 2 p. 22 n. 10. M 364.

673. 801. Aug. Im Gebiet von Spoleto. Pfalzgraf Hebroardus in Gegenwart des Königs Pippin. Bischof Adelmus, zwei scabini aus Piacenza, ein königlicher vassus u. A. Abt Mauroaldus von Farfa und sein Vogt Scaptolfus w. Liutprandus um die vom Vater des Kl., dem Bruder des Bekl., urkundlich geschenkten, von ihm seinem Sohn hinterlassenen, und von diesem Sohn bei seinem Eintritt ins Kloster dem Kloster zugewiesenen Besitzungen zu Pompiniano. Bekl. erkennt nach Verlesung der Urkunde das Recht des Klosters an. Urtheil auf Reinvestitur an den Vogt.

Galletti Gabio p. 60. Ficker p. 5 n. 4 (zum J. 800). Regesto di Farfa II p. 134 n. 161 (CLXXVII). M 493 h.

674. 801. Aug. Im Gebiet von Spoleto. Pfalzgraf Hebroardus. Scabini aus Piacenza und Rieti, ein königlicher vassus u. A. Abt Mauroaldus von Farfa und sein Vogt Scaptulfus w. Ageris um die einst dem Perculfus, seinem Schwager, jetzt dem Kloster gehörigen Besitzungen zu Pompiniano. Bekl. beruft sich auf eine Schenkungsurkunde des P. an seine Frau. Kl. behauptet, dass diese Schenkung vom Bekl. erzwungen und widerrechtlich erfolgt sei; er beruft sich auf das von Papst Leo in dem ihm vom Herzog Guinichis zur Entscheidung überwiesenen Streit des Klosters w. Perculfus gefällte Urtheil. Dies verlesen und von dem zugegen gewesenen missus des Herzogs bestätigt. Urtheil auf sofortige Revestitur an das Kloster und auf Bürgschaft für Ersatz der seit dem Urtheil gezogenen Früchte.

Galletti Rieti p. 32. Ficker p. 6 n. 5 (zum J. 800). Regesto di Farfa II p. 137 n. 165 (CLXXXI).

675]. 801. Nov. Lucca. Der Kleriker Filiprandus verspricht, die Kirche des h. Georg als rector nach Wunsch des Bischofs Jacobus zu verwalten, nachdem er diese Kirche, die er als sein Eigenthum beanspruchte, in Folge eines von Bischof Johannes gefällten, von Kaiser Karl zu Rom bestätigten Urtheils hatte herausgeben müssen, und sie darauf auf seine Bitte als beneficium zurückerhalten hatte.

Muratori Ant. VI c. 211. Memorie di Lucca V 2 p. 175 n. 298.

676. 801—802. Lucca. Raspertus, Agiprandus, Ostrifonsus, loci servatores, mit Bischof Johannes von Lucca, zwei scafini u. A. Der Priester Saripertus, Vogt der Silvesterkirche, w. den Priester Agiprand, der auf Lebenszeit in die der Silvesterkirche gehörige Andreaskirche ordiniert die von ihm an erstere geschuldeten Leistungen nicht entrichtet habe. Bekl. erwidert, er habe es nicht gekonnt, da er von Aunari aus der Kirche vertrieben worden sei. Nun frägt Kl. den Aunari, mit welchem Recht er das gethan habe. Dieser beruft sich darauf, dass sein Vater in die Kirche ordiniert gewesen sei. Aus der von ihm vorgelegten Urkunde geht das jedoch nicht hervor. Nun wird Kl. gefragt, ob er die Zugehörigkeit der Andreaskirche zur Silvesterkirche beweisen könne. Er beweist sie durch Vorlegung der Stiftungsurkunde. Urtheil, dass die Andreaskirche der Silvesterkirche gehöre. Dem Aunari die Unterlassung künftiger Ansprüche befohlen.

Memorie di Lucca IV 2 p. 5 n. 3. Ein Auszug bei Muratori Ant. I c. 336; danach Brunetti II 1 p. 335 n. 59.

677. 803. Juli. Lucca. Bischof Jacobus von Lucca. Der Priester Alpulus w. den Bischof, weil dieser ihn von der Kirche des h. Justus vertrieben habe. Kl. überreicht einen Befehl

König Pippins, die Sache zu verhandeln und nach Gesetz und Recht zu entscheiden. Auf dem anberaumten Termin lässt der Bischof einen Brief des Bischofs Rachinardus von Pisa verlesen, nach welchem Kl. von diesem Bischof und Bischof Johannes von Lucca seiner Stellung für verlustig erklärt worden ist, weil er aus dem Peterskloster eine Nonne Gumperga bei Nacht entführt hatte. Kl. leugnet; durch zwölf bei jener Gerichtsverhandlung zugegen gewesene Zeugen, die auf Verlangen des Kl. ihre Aussage beschwören, wird die Thatsache bewiesen. Kl. durch Urtheil exkommuniciert, weil er dem kanonischen Verbot zuwider, obwohl exkommuniciert, ein ministerium auszuüben gewagt habe.

Muratori Ant. V c. 917. Brunetti II 1 p. 338 n. 61. Memorie di Lucca V 2 p. 182 n. 309; IV 2 app. p. 8 n. 6.

678. 806. April. Im Gebiet von Verona. Graf Ademar und Bischof Rataldus von Verona. Drei scabini. Der vicedominus Paulus, vom Bischof Rataldus mit der Vertretung des Klosters St. Zeno beauftragt, w. den Gastalden Gaufredus, der von Graf Ademar mit der Vertretung des Fiskus beauftragt ist, um Ländereien und Wälder im Gebiet von Verona. Kl. behauptet, das Kloster habe diese auf Grund eines Praecepts des Königs Desiderius besessen, bis Graf Vulvelmus gewaltsam eingedrungen sei, wobei jenes Praecept verbrannt wäre. Bekl. leugnet und behauptet, sie hätten stets im Eigenthum des Reichs gestanden. Urtheil der drei Schöffen, dass Bekl. 30jährigen Besitz beweise (quod possedisset amplius XXX annis, quam pars s. Zenonis non habuisset). Bekl. erklärt durch refutatio, das nicht beweisen zu können. Darauf Urtheil, dass Kl. die Grenzen des Besitzthums erweise. Kl. und vier Geistliche des Klosters weisen die Grenzen nach und beschwören den Erwerb auf Grund der verbrannten Königsurkunde. Urtheil zu Gunsten des Kl.

Biancolini I p. 42. Ficker p. 8 n. 6.

679. 806. Mai. Viterbo. Herzog Romanus. Zwei Sculdasien u. A. Das Kloster Farfa, vertreten durch den Propst Donnus und Ragifredus, w. den minderjährigen Leo, vertreten durch seine Tutoren Altecausus (sculdahis) und Nordo, um die vom Vater des Bekl. dem Kloster geschenkten Gegenstände. Kl. legen, wie sie es gelobt hatten, die Schenkungsurkunden vor. Bekl. erklären, dass der Vater seinen Sohn nicht habe enterben können. Kl. erwidern, dass sie den Theil vom Vermögen des Vaters nicht beanspruchen, über den dieser nicht habe verfügen können (die Hälfte, die dem Leo verfangen war). Urtheil auf Theilung des gesammten Vermögens des Vaters des Bekl. zwischen diesem

und dem Kloster zu gleichen Hälften auf Grund von Aistulf 12.

Troya Condizione ed. 2 p. 364 n. 7. Ficker p. 9 n. 10. Regesto di Farfa II p. 150 n. 183 (CC).

680. 806. Aug. Pistoja. a) Bischof Guillerad von Pistoja, der Scabine Johannes, der königliche vassus Petrus. Ein Graf, ein Gastalde u. A. Gisilarus, als Vertreter des Fiskus, w. Gisilarus, procurator des Bartholomaeusklosters und des Abtes Ildipert, um die einst dem Ratpertus gehörige Kirche der h. Petrus, Paulus und Anastasius zu Pistoja. Bekl. legt eine Schenkungs- und eine Überweisungsurkunde zum Beweise seines Rechts vor, die verlesen werden. Kl. behauptet das Recht des Fiskus beweisen zu können. Ihm wird durch Beweisurtheil auferlegt, die Beibringung des Beweises zu wadiieren.

b) Beweistermin. Kl. stellt vier Zeugen. Diese, einzeln vernommen, bezeugen, dass der Fiskus mit den streitigen Besitzungen vor fünf Jahren investiert gewesen sei. Dass der Besitz eine zur Usukapion erforderliche Dauer von fünf Jahren gehabt habe, sagen sie nicht. Sie werden dann vereidigt. Kl. beschwört ihre Aussage. Es ergeht ein vorläufiges Urtheil auf Revestitur an Kl., ita ut post revestitura adhuc exinde iudicium haberent. D. h. die Entscheidung über das Recht wird weiterem Verfahren vorbehalten, nachdem vorläufig das Possessorium geregelt ist.

c) Bischof Guillerad, Damianus scabinus. Nach Ausführung der Revestitur kehrt der Abt Ildipert mit dem königlichen vassus Petrus als seinem procurator zurück. Er behauptet Kl. besitze nun die Kirche zu Unrecht; er beruft sich auf Urkunden. Das Gericht erkennt, dass dies dieselben sind wie die in den ersten Terminen vorgelegten. Kl. erklärt auch, sie durch den von ihm geführten Beweis bereits entkräftet zu haben. Wegen dieses Beweises und der Revestitur nehme er sie für den Fiskus in Anspruch. Er wird nun gefragt, ob er beweisen könne, dass Ratpertus, der frühere Eigenthümer, die Kirche dem Fiskus rechtsgültig übertragen habe, oder ob R. nicht in der Lage gewesen sei, über die Kirche zu Gunsten des Klosters zu verfügen. Er erklärt, einen solchen Beweis nicht führen zu können. Darauf Urtheil zu Gunsten des Klosters.

Muratori Ant. I c. 973. Zacharia Anecd. p. 339 n. 3. Fioravanti app. p. 14. Brunetti II 1 p. 358 n. 70.

681. 807. Jan. Lucca. Der Diakon Austrifonsus, loci servator. Der Kleriker Teosprandus, rector der Martinstaufkirche in loco Colline, w. den Kleriker Alsprandus um die basilica

S. Angeli. Bekl. behauptet zunächst sein Eigenthum, verzichtet jedoch nach Verlesung der vom Kl. vorgelegten, vom Grossvater des Bekl. ausgestellten Schenkungsurkunde durch manifestatio. Urtheil zu Gunsten des Kl.

Muratori Ant. I c. 535. Brunetti II 1 p. 365 n. 72. Memorie di Lucca V 2 p. 198 n. 335.

682. 807. Febr. 22. Rieti. Ardemannus und Gaidualdus, missi Kaiser Karls des Grossen und König Pippins. Der Bischof von Rieti, zwei Sculdasien, ein Gastalde u. A. Das Kloster Farfa, vertreten durch den Mönch Guelantus und den Vogt Scaptolfus, w. die Brüder Gaido, Opteramus und Hildericus wegen unrechtmässigen Betretens des von Palumbus, dem Oheim der Bekl., dem Kloster tradierten Besitzes. Bekl. bestreiten die Tradition. Kl. beweisen sie durch drei Zeugen, die nachträglich vereidigt werden. Bekl. schenken dem Kl. den Eid gegen Launegild. Urtheil auf Revestitur.

Fatteschi p. 284 n. 40. Regesto di Farfa II p. 151 n. 184 (CCI).

683. 807. April. Ad s. Angelum foris pontem (Rom?). Leo sculdahis; drei archipresbyteri u. A. Leufonus, Abt des Klosters zu Baugiano und sein Vogt Ansifridus w. Abt Benedictus von Farfa und seinen Vogt Scaptolfus um das ehemalige Eigen des Palumbus. Beide Parteien legen Übertragungsurkunden vor. Die des Klosters Farfa die ältere. Urtheil zu Gunsten Farfas.

Galletti Gabio p. 102. Regesto di Farfa II p. 167 n. 204 (CCXXI).

684. 811. Jan. Herzog Guinichis, Bischof Hisemundus. Das Kloster Farfa, vertreten durch den Priester Itto und den Vogt Scaptolfus, sowie der sculdahis Leo als Vertreter des Herzogs, w. den Priester Clarissimus, der sich geweigert habe, das früher gegen ihn ergangene Urtheil auf Herausgabe des dem Kloster und dem Herzog widerrechtlich entzogenen Besitzes zu erfüllen. Bekl. leugnet Erfüllung des Urtheils geweigert zu haben. Kl. beweisen ihre Behauptung durch Vorlegung der Gerichtsurkunde, deren die Weigerung des Bekl. betreffende Angabe durch das Zeugniss der zugegen gewesenen Richter bestätigt wird. Urtheil, dass Bekl. den Besitz in die Hände der Kl. retradiere und Zahlung der auf widerrechtliches Besitzergreifen fremden Besitzes gesetzten Busse wadiiere.

Regesto di Farfa II p. 160 n. 197 (CCXVIIII).

685. 811. April. Camerino. Pattuco castaldius. Mehrere scauini u. A. Der Mönch Aliprandus von Farfa und der Klostervogt Audo w. den Gastalden Guichardus um Besitzungen in

Aguliano. Bekl. erklärt nicht zu wissen, um welche Besitzungen es sich handle. Durch Beweisurtheil dem Kl. auferlegt, dem Bekl. die beanspruchten Besitzungen an Ort und Stelle zu zeigen. Nachdem dies geschehen, behauptet Bekl. im neuen Termin, in sie vom Gastalden Rado als Beneficiar investiert worden zu sein, lässt aber diese Einrede fallen und erkennt das Recht des Klosters an. Urtheil auf Herausgabe.

Fatteschi p. 290 n. 47 (zum J. 826). Regesto di Farfa II p. 220 n. 269 (CCLXXXIIII).

686]. 811. Dec. 21. Aachen. Kaiser Karl der Grosse schenkt der Kirche von Aquileia nach fränkischem und langobardischem Gesetz konfisciertes Gut.

De Rubeis Mon. Aquil. p. 401. Cappelletti VIII p. 407. M 454.

687. 812. März. Pistoja. Abt Adalardus von Corbie, missus Kaiser Karls des Grossen. Bischof Willeradus, Herzog Bonifatius, zwei iudices, ein königlicher Notar, zwei Aebte, zwei missi des Papstes Leo, zwei Schöffen von Camerino u. A. Ildepertus, Abt des vom Arzt Gaidoaldus gegründeten Bartholomaeusklosters bei Pistoja klagt w. den Fiskus, dass, nachdem ihm das Kloster von Königsboten restituiert und der unrechtmässig als Besitzer eingesetzte Nebulungus durch sie entfernt worden sei, er, Kl., gezwungen werde wie jener Nebulungus, ire in hostem, paratas facere ad missos ac de donatione ad palatio, wozu er nicht verpflichtet sei, da der Gründer heredes reliquit qui hostem faciunt. Durch Urtheil wird ihm bestätigt, dass er zu diesen Diensten nicht verpflichtet sei.

Muratori Ant. V c. 953. Zacharia Anecd. p. 342 n. 4. Tiraboschi Nonantula II p. 36. Fioravanti app. p. 16. Brunetti II 1 p. 396 n. 87 Cod. Lang. c. 164. Vgl. M 440 c.

688]. 812. April. (Farfa.) Unelasius, missus des Herzogs Guinichis, giebt auf Befehl des Herzogs dem Kloster Farfa das Grundstück in Classina zurück, das der Gastalde Liuto ihm unrechtmässig entzogen hatte, und investiert das Kloster. Kurze notitia breuis.

Regesto di Farfa II p. 272 n. 212 (CCXXVIIII).

689. 813. April. Lucca. Bischof Jacobus von Lucca. Abermalige Verhandlung in Sachen des Priesters Alpulus (vgl. Nr. 677), nachdem Alpulus einen Befehl des kaiserlichen missus, Abtes Adalardus, an den Grafen Bonifatius erlangt hat, das Verfahren wieder aufzunehmen. Das zweite Urtheil wird bestätigt, da die einzig neue Behauptung des Kl., er

habe nach dem ersten Urtheil keine geistliche Handlung mehr vorgenommen, durch Augenzeugen widerlegt wird.

Muratori Ant. V c. 919. Brunetti II 1 p. 405 n. 91. Memorie di Lucca V 2 p. 231 n. 385.

690. 813. Mai. Rom, in sacro palatio Lateranensi. Papst Leo III. Maurus w. Abt Benedictus von Farfa um Güter im Gebiet von Viterbo und in Toscana, die er auf Grund Erbrechts beansprucht. Nachdem schon zwei Beweistermine stattfunden, behauptet Bekl. nunmehr, die Güter seien durch Schenkung des mit seinem Sohn Petrus in das Kloster getretenen Aimo, nachdem beide gestorben, an ihn gelangt. Hiergegen wendet Kl. ein, jene Schenkung sei rechtlich ungültig, da jener Aimo über das Vermögen seines volljährig verstorbenen Sohnes Petrus nicht habe verfügen und ebensowenig seine überlebende Tochter habe enterben können. Parteien vergleichen sich unter Vermittlung des Papstes.

Galletti Vestarario p. 31. Troya Condicione ed. 2 p. 366 n. 8. Regesto di Farfa II p. 162 n. 199 (CCXVI).

691. 813. Dec. 8. Pupiliano. Herzog Guinichis. Abt Benedictus von Farfa und sein Vogt Scaptolfus w. Rumualdus und Herfualdus um Besitzungen eines gewissen Leo von Rieti. Dreitägiges vergebliches Auswarten der Bekl.

Reg. di Farfa II p. 168 n. 205 (CCXXII).

692. 814. Febr. Spoleto. Abt Adalhard, missus Kaiser Karls des Grossen. Drei Bischöfe, ein königlicher Richter, Gastalden und Schöffen. Abt Benedictus von Farfa und sein Vogt Johannes w. Rumuald und seinen Sohn Herfuald um Güter des Leo, Schwiegervaters des H., die von Leo dem Kloster tradiert waren, was Bekl. bei einer Strafe von sechzig Silberpfunden nicht anzufechten sich verpflichtet hatten, während sie nun aber doch das Recht des Klosters bestreiten. Die Traditions- und Verpflichtungsurkunden verlesen. Ein zweiter Schwiegersohn des Leo, Scaptolfus, legt eine Urkunde vor, durch die sich Rumuald bei einer Strafe von 190 Mancusen verpflichtet hatte, dieselben Besitzungen, bezüglich deren er später die obige Verpflichtung gegen das Kloster eingegangen war, mit Scaptolfus zu theilen. Bekl. muss das zugeben; gelobt die Zahlung beider Bussen. Darauf Vertagung. Im zweiten Termin (an dem Pfalzgraf Suppo und die Herzoge Guinichis und Heccideo theilnehmen) werden die Bussen auf Betreiben des missus dem Bekl. vom Abt und Scaptolfus aus Mitleid gegen Launegild erlassen. Sie erklären sich mit Herausgabe der Be-

sitzungen zufrieden. Regelung durch Theilung. Kassation der alten Urkunden.

Muratori Script. II^b c. 361. Ficker p. 10 n. 8. Regesto di Farfa II p. 168 n. 207 (CCXXIIII).

693. 774—814. Jemand, der einen Hörigen angestiftet hatte, seine zwei minderjährigen Herren zu tödten, und ihn dann selbst in einen Graben warf, wird (wie Boretius vermuthet im Königsgericht des italienischen Königs) verurtheilt, den ersten, neunjährigen, Herrn mit dreifachem, den anderen, elfjährigen, mit doppeltem Wergeld, den Hörigen dreimal (servum mordritum tripliciter) zu büssen, und den Königsbann zu erlegen.

MG Capitularia I p. 257 n. 129.

*694]. 815. Juni 10. Aachen. Kaiser Ludwig der Fromme bestätigt dem Kloster S. Vincenzo am Volturno auf Bitten des Abtes Teuto den ihm durch die Königsboten seines Vaters Ingilbert und Arisimus laut der darüber ausgestellten Gerichtsurkunde (vgl. Nr. 660) zugesprochenen Besitz. — *Fälschung.*

Muratori Script. I^b p. 390. M 564.

695. 815. Nov. Lucca. Tuito und Aipo, loci servatores. Sieben aremanni aus Lucca u. A. Benedictus, Vogt der Martinskirche, w. Suave um Weinberge zu Brancoli. Bekl. wendet zunächst ein, sie nicht zu kennen. Nachdem auf Grund eines Urtheils und gestellter Bürgschaft Kl. sie ihm gezeigt, behauptet er im zweiten Termin unter Vorlegung einer Urkunde, die Weinberge von einem Dritten erhalten zu haben. Kl. entgegnet, dieser Dritte habe nie ein Recht an ihnen gehabt. Gefragt, ob er einen Gewährsmann stellen könne, erklärt Bekl., sein Gewährsmann, dieser Dritte, sei gestorben, aber er könne die Thatsache der Tradition an ihn beweisen. Urtheil mit wadia, dass Bekl. seine Beweise beibringe. Bekl. im neuen Termin bekennt keine Beweise und kein Recht zu haben. Urtheil zu Gunsten des Kl.

Muratori Ant. I. c. 537. Memorie di Lucca V 2 p. 239 n. 397.

696. 818. April 1. Revere bei Mantua. Graf Oddo von Mantua. Der Vogt Garurdus von Nonantula w. den königlichen Hof zu Mantua, vertreten durch Teopertus, um die zweite Hälfte der Jagd- und Fischereigerechtigkeit zu Sermide und Bondeno. Kl. beweist gegenüber der Einrede des Bekl., dass das Kloster nur die Hälfte der Fischerei zu beanspruchen habe, sein Recht durch Urkunden der Könige Aistulf, Desiderius, Karls des Grossen, Ludwigs des Frommen.

Urtheil dem kl. Antrage gemäss. Restitution vom Gericht vorgenommen.

Tiraboschi Nonantula II p. 39. Cod. Lang. c. 173 n. 93.

697]. 818. Juni 5. Aachen. Kaiser Ludwig der Fromme schenkt dem Kloster Farfa auf Bitten des Abts Ingoald wegen Infidelität konfiscierten Besitz des Godoald, nachdem durch die dazu abgeordneten Königsboten festgestellt worden ist, dass ohne diese Schenkung dem Kloster früher geschenkte Besitzungen nicht ohne viel Streit und Beschwerde besessen werden könnten. — Durandus diac. adv. Helisachar.

Regesto di Farfa II p. 194 n. 256. M 651.

698. 820. März 31. a) Verona. Bischof Retoldus, missus dni imperatoris. Graf Hucbaldus, Andreas iudex, der königliche Notar Bonifritus, zwei scavini der Stadt. Der Notar Bonifritus als Vertreter des Klosters Nonantula w. Graf Hucpald um den vierten Theil des Waldes Ostilia. Neuer Termin anberaumt, auf dem Bekl., nachdem er sich genauer informiert, sich vertheidigen soll. Er beauftragt den Schöffen Raginpert mit der Information.

b) Zweiter Termin. Pociolo in corte regi. Der Bischof von Vicenza, Graf Hucpald, Graf Odo von Mantua, Andreas iudex, Bonifritus, die beiden obigen Schöffen u. A. Kl. wiederholt seine Klage. Bekl. giebt zu, kein Recht zu haben. Reinvestitur seitens des Bekl.

Muratori Ant. I c. 461. Tiraboschi Nonantula II p. 41. Cod. Lang. c. 177 n. 95.

699]. 820. April 28. Aachen, palatio regio. Kaiser Ludwig der Fromme restituiert dem Bisthum Piacenza das demselben widerrechtlich entrissene Kloster Gravago auf den Bericht der mit der Feststellung des Thatbestandes beauftragten Königsboten, des Bischofs Adalloh von Strassburg und des Grafen Artmanus.

Campi I p. 455. Ughelli II c. 201. M 692.

700]. 820. April 28. Aachen. Kaiser Ludwig der Fromme bestätigt einen zwischen Bischof Siguald von Spoleto und Abt Ingoald von Farfa geschlossenen Vergleich, durch welchen ein Streit beendet wird, zu dessen Untersuchung die Königsboten Bischof Hetto von Basel, Abt Ansegis und Graf Gerald abgesandt worden waren. — Macedo adv. Fridugisi.

Regesto di Farfa II p. 204 n. 247 (CCLXV). M 696.

701. 821. Aug. Nursia. Graf Alderam, Adelard und Leo, vassi und missi Kaiser Ludwigs des Frommen. Die Herzöge Guinigis und Gerard, vier Bischöfe, zwei Äbte, vier kaiserliche vassi, sechs Gastalden u. A. Abt Ingoald von Farfa und sein Vogt Audulfus w. Herzog Guinigis um die dem

Kloster von Paulus und seiner Frau tradierten Besitzungen, die Bekl. iniuste ad regiam partem invasisset. Im vorangegangenen Termin, der auf Befehl des Kaisers zu Spoleto von den Bischöfen Rothald und Nortpert und dem obigen Leo abgehalten worden war, hatte Bekl. das Recht des Klosters bestritten, da Paulus wegen Felonie seine Güter verwirkt und nicht habe verschenken können. Die vom Bekl. gestellten Zeugen konnten das nicht bekunden. Jetzt legt Kl. einen indiculus des Kaisers vor, die Sache definitiv zu entscheiden. Nach Verlesung sämmtlicher vom Kl. beigebrachter Urkunden erfolgt professio seitens des Bekl. Urtheil auf Revestitur. Absendung dreier Boten zu deren Vornahme.

Disamina degli scrittori ... risg. S. Rufino p. 361 app. n. 1. Muratori Script. II[b] c. 373. Regesto di Farfa II p. 207 n. 251 (CCLXVIIII). Vgl. M 693.

702. 822. April. Lucca. Taito und Donusdei, scabini. Der Gastalde Teutpertus u. A. Guntelmus, rector der Kirche S. Mariae de Monte, w. die Brüder Natali und Auripertus um Besitzungen in Bulficiano.

a) Erster Termin. Bekl. berufen sich auf eine Urkunde. Urtheil, dass sie diese vorlegen. Wadia beider Parteien.

b) Zweiter Termin. Kl. ficht die von den Bekl. vorgelegte und verlesene Urkunde (cartula affeduciati) an und erklärt beweisen zu können, dass zur Zeit, als der Vater der Bekl. die Grundstücke auf Grund dieser Urkunde von dem Priester Ghisiprandus als Pfand erhalten haben will, die Kirche bereits im Besitz jener Grundstücke war, jener Dritte also eine Übertragung gar nicht vollziehen konnte. Urtheil, dass er seinen Beweis erbringe. Wadia beider Parteien.

c) Dritter Termin. Taito scabinus, Bischof Petrus u. A. Die drei vom Kl. gestellten Zeugen sagen einzeln vernommen zu seinen Gunsten aus. Bekl. bekennen, gegen die Aussagen nichts anführen zu können. Darauf werden die Zeugen vereidigt und Kl. beschwört die Richtigkeit ihrer Aussage. Urtheil zu Gunsten des Kl. Kl. verlangt nun noch Ersatz der Früchte. Bekl. erklären, keine Früchte gezogen zu haben. Urtheil, dass sie in einem nächsten Termin dies beschwören. Wadia beider Parteien.

Muratori Ant. I c. 511 (nur Auszug). Memorie di Lucca IV 2 p. 27 n. 20.

703. 822. Mai 20. Mailand. Gausarius gastaldio, Aribert loco positus, Johannes scavinus u. A. Der Mönch Nonio vom St. Ambrosiuskloster w. Dominicus und dessen Frau Luba, die er als Hörige des Klosters beansprucht. Beweistermin, an dem zu erscheinen Parteien per wadia gelobt hatten.

Bekl. gesteht, keine Beweise für die Freiheit seiner Frau zu haben. Urtheil auf Revestitur an das Kloster, Vornahme derselben.

Giulini I p. 438. Fumagalli p. 138. Cod. Lang. c. 180 n. 98.

704¹. 822. Nov. 6. Worms. Kaiser Ludwig der Fromme bestätigt dem Kloster Farfa auf Bitte des Abtes Ingoald die ihm im Placitum von 821 Aug. (Nr. 701) gerichtlich zugesprochenen Besitzungen, die von Herzog Guinigis von Spoleto widerrechtlich konfisciert worden waren. — Durandus diac. adv. Fridugisi.

Regesto di Farfa II p. 218 n. 267 (CCLXXXII). M 741.

705. 823. April. Spoleto. Leo, missus Kaiser Lothars. Abt Ingoaldus von Farfa. Der Abt und sein Vogt Hilpinus w. den kaiserlichen vassus Guinichis um unrechtmässiges Betreten des Hofes Nancianus, aus dem er, was er gefunden, entwendet habe. Bekl. räumt die Thatsache ein, gelobt Revestitur und stellt einen Bürgen.

Galletti Rieti p. 54. Fatteschi p. 289 n. 46 (zum J. 829). Regesto di Farfa II p. 212 n. 257 (CCLXXII).

706. 824. Dec. 5. Reggio. Herzog Wido, als Königsbote (in servicio domni imperatoris). Die Bischöfe Nortpert und Stephanus. Der Abt von Nonantula, ein gastaldius per ecclesiam, ein scavinus de Regio u. A. Neun Einwohner von Flexo w. das Kloster Nonantula, vertreten durch den Vogt Reginaldus, um Fischereien und Weiden zu Flexo, die sie unter Berufung auf ein praeceptum des Königs Liutprand beanspruchen und die ihnen vom Abt widerrechtlich versagt würden. Bekl. beruft sich auf langjährigen Besitz des Klosters und auf ein vor dem Pfalzgrafen und Königsboten Adalhardus zu Gunsten des Klosters gefälltes Urtheil sowie auf praecepta der Könige Aistulf und Desiderius. Da die Gerichtsurkunde von den Kl. angefochten wird, werden ihre Angaben durch Zeugniss der bei ihrer Ausstellung gegenwärtigen Richter und Vornehmen bestätigt. Kl. erkennen nun zwar die Urkunde an, halten aber trotzdem ihren Anspruch unter Berufung auf ihre Urkunde aufrecht. Nachdem diese verlesen, wird durch Zeugniss Ortsangesessener bewiesen, dass die Angaben der Urkunde haltlos sind, da der Wald, in welchem die den Kl. angeblich verliehenen Gerechtigkeiten sich befinden, schon damals dem Kloster gehört habe. Urtheil zu Gunsten des Klosters; die Kl. werden, da sie wiederholt diese unbegründete Klage erhoben haben, ad commemorandum causam zu etlichen Hieben verurtheilt. Vgl. Nr. 696.

Tiraboschi Nonantula II p. 41 n. 25. Ficker p. 12 n. 9.

707. 827. März 11. Ostilia bei Verona. Graf Ragimund und Pfalzgraf Adelgis, missi dominici. Ein Gastalde, ein cancellarius u. A. Das Kloster Nonantula, vertreten durch den prepositus, einen Mönch und den Vogt, w. den scavinus Ragimpertus, den Vogt des Grafen Waradus von Verona, um ein volles Viertel und die Hälfte der übrigen drei Viertel des Waldes Ostilia. Nach Feststellung der abzutretenden Theile giebt Bekl. dem Kloster das Verlangte iuxta iudicato a parte regia zurück.

Tiraboschi Nonantula II p. 46. Cod. Lang. c. 195 n. 108.

708. 827. a) Erster Termin. Turin, in placito publico. Graf Boso, missus dni imperatoris, Bischof Claudius von Turin, Graf Ratpertus. Fünf kaiserliche vassi, drei kaiserliche iudices, drei scavini des Grafen B., drei scavini von Turin, drei vassi des Grafen R. u. A. Siebzehn Bewohner der villa Auciatis (Oulx) w. das Kloster Novalese, das von ihnen zu Unrecht Dienste fordere. Der Vogt des Klosters Ghisebertus, den die Vorsitzenden vorladen, erklärt nichts von der Sache zu wissen. Das Gericht bestimmt, dass er sich informiere und dass Parteien in einem neuen Termin vor Graf Ratpertus wieder erscheinen. Wadiatio beider Parteien.

b) Zweiter Termin. Mai 8. In curte Cuntenasco in placito publico; Graf Ratpertus. Bischof Claudius, ein kaiserlicher vassus, drei scavini, drei vassi des Grafen u. A. Bekl. legt zwei Gerichtsurkunden vor, laut welchen bereits Verwandte der Kl. zu den diesen vom Kloster auferlegten Diensten verurtheilt waren. Professio und manifestatio der Kl. Urtheil zu Gunsten des Klosters.

Muratori Ant. I c. 481. Monum. Patriae Chart. I p. 34 n. 19. Ficker p. 14 n. 10.

709. 828. Mai. Im Gebiet von Siena. Der Diakon Petrus, Abgesandter des Bischofs Lampert von Arezzo. Mehrere Geistliche, ein centenarius. Andreas, Vogt des Salvatorklosters in Monte Ammiate, w. Alipertus, rector der Kirche des h. Donatus zu Citilianum, und seinen Vogt Altipertus um zwei Grundstücke und einen Weinberg in casale Balani und um die vom Kaiser dem Kloster verliehene Münzgerechtigkeit (monetas), welche die Bekl. irritum fecerunt. Kl. hatte, wie er vorträgt, bereits vor Bischof Lampert Klage erhoben und darauf an Ort und Stelle die streitigen Ländereien gezeigt, worauf Bekl. auf ergangenes Urtheil gelobt hatten, ihr Recht zu beweisen; er verlangt nun diesen Beweis. Bekl. berufen sich auf eine Verkaufs- und auf eine libellarische Urkunde, deren Beweiskraft aber Kl. leugnet, weil sie sich nicht auf die fraglichen Gegenstände

bezögen, was jedoch Bekl. durch Zeugen zu beweisen sich erbieten. Urtheil des Vorsitzenden und des Centenars, dass Bekl. diesen Beweis erbringen. Wadiatio, fideiussor. Im neuen Termin aber bekennen Bekl. durch refutatio, den Beweis nicht führen zu können; sie erkennen ihre unrechtmässige Besitzergreifung an. Nach dieser professio wird in inquisitorischem Verfahren das Eigenthum des Klosters durch mehrere Zeugen erhärtet. Urtheil auf Reinvestitur, die per fuste vollzogen wird; bezüglich der Münzgerechtigkeit wird den Bekl. auferlegt, 600 solidi zu wadiieren. Ausfertigung des Urtheils zu Gunsten des Kl.

Ficker p. 15 n. 11.

710. 828. Mai. Camerino. Geribernus castaldius. Zwei scavini von Firmo, ein Gastalde, vier weitere scavini u. A. Guilderadus, Isemundus, Gaiderisius w. Abt Ingoaldus von Farfa um den Hof S. Abundii, den sie als Erbgut des Romualdus beanspruchen. Bekl. legt die Urkunde vor, durch welche Romualdus die streitige Besitzung dem Kloster übertragen hatte. Kl. erkennen die Urkunde an und verzichten auf ihren Anspruch. Urtheil zu Gunsten des Klosters.

Fatteschi p. 291 n. 48 (zum J. 829). Regesto di Farfa II p. 219 n. 268 (CCLXXXIII).

711. 829. Jan. Rom, in palatio Lateranensi. Bischof Joseph und Graf Leo, missi dominici. Gegenwärtig Papst Gregor IV., zwei Bischöfe, C. primicerius, Th. numiclator, Herzog Petrus von Ravenna, zwei Aebte, vier kaiserliche vassi u. A. Abt Ingoaldus von Farfa und sein Vogt Audulfus w. den Vogt der römischen Kirche Gregorius um mehrere dem Kloster gewaltsam entrissene Gehöfte. Bekl. behauptet rechtmässigen Besitz. Kl. legen Schenkungsurkunden und königliche Bestätigungen vor. Da Bekl. diese nicht anerkennt, berufen sie sich auf Zeugen. Deren Vernehmung beschlossen und per fideiussores gelobt. Am nächsten Tag stellt Kl. drei Zeugen, gegen die Bekl. nichts einzuwenden hat und deren Tauglichkeit das Gericht amtlich durch inquisitorische eidliche Vernehmung von zwölf Ortsangehörigen, darunter des Gastalden von Rieti, konstatiert. Sie sagen alle drei zu Gunsten des Kl. aus; ihre Aussage von den zwölf Geschworenen und vom Kl. eidlich bekräftigt. Urtheil auf Retradition an den Kl. Bekl. jedoch weigert sich, das Urtheil zu erfüllen, desgleichen der Papst; sie appellieren auf eine neue Verhandlung vor dem Kaiser.

Mabillon Ann. II c. 736. Muratori Script. II^b c. 375. Galletti Primicerio app. p. 183 n. 3. Cod. Lang. c. 198 n. 110. Regesto di Farfa II p. 221 n. 270 (CCLXXXV).

712. 830. März. Parma. Simonus, kaiserlicher Notar. Bischof Hambertus. Grimoaldus, Vogt des Florentiusklosters zu Fiorenzuola, w. den Priester Urso, vertreten durch den Vogt Odobaldus, wegen unrechtmässiger Ausübung der Fischerei zu Fischina, die laut des vorgelegten und verlesenen Praecepts König Hilprands dem kl. Kloster verliehen worden war. Bekl. beruft sich (wie es scheint) auf ein anderes Praecept. Urtheil, dass er dies vorlege. Wadia beider Parteien. Im neuen Termin erklärt Bekl., sein Praecept nicht gefunden zu haben. Professio. Urtheil zu Gunsten des Kl. — Lückenhaft.

Campi Piacenza I p. 456.

713]. 830? Leopoli (Traetto). Der Bischof Johannes von Gaeta vernimmt auf Befehl Papst Gregors IV. die drei Priester Johannes, Leo und Agnellus, die unter dem Eid auf die Evangelien das Eigenthum des Bisthums an genannten Weinbergen und einem Oratorium bezeugen; nach der Vernehmung diktiert er den Hergang dem Schreiber.

Cod. dipl. Caietanus I p. 5 n. 3.

714]. 831. April 1. Kaiser Ludwig der Fromme bestätigt dem Kloster S. Vincenzo am Volturno auf Bitten des Abtes Epiphanius u. A. vier Gerichtsurtheile, durch welche in Gegenwart des Grafen Suppo und dreier Gastalden 24 Leute dem Kloster zugesprochen worden waren, die sich mit Berufung auf herzogliche Urkunden der Dienstbarkeit der villa Trita entziehen wollten.

Muratori Script. I^b p. 386. M 858.

715. 833. Jan. 15. Mantua, palatio regio. Kaiser Lothar I. bestätigt dem Kloster St. Zeno zu Verona den ihm vom Grafen Gorad entrissenen Wald Hostilia. Der erste Termin hatte vor den Königsboten stattgefunden; da diese kein Urtheil fällen konnten, war die Sache auf Befehl des Kaisers vor sein Gericht gebracht; hier genaue Untersuchung und Vorlegung der Urkunden. — Ausserdem Bestätigung eines Tausches. — Ductemirus subdiac. atque not. ad v. Hermenfredi scr.

Ughelli V c. 717. Muratori Ant. I c. 459. Cod. Lang. c. 208 n. 115. M 1001.

716. 833. Oct. Siena. Bischof Agiprandus von Florenz und Bischof Petrus von Volterra, missi Kaiser Lothars I. Bischof Anastasius von Siena, Graf Adelricus; scavini von Siena, Arezzo, Volterra, kaiserliche vassi, Bürger, Franken und Langobarden, aus den genannten Städten. Bischof Petrus von Arezzo mit drei Vögten w. Vigilius, Abt des Klosters des h. Anthemius, mit zwei Vögten, um das Petruskloster

in Axo. Bekl. berufen sich auf ein Praecept Karls des Grossen. Bei der Verlesung findet sich, dass das streitige Kloster nicht in ihm genannt ist. Deshalb bestreiten Kl. seine Beweiskraft. Bekl. behaupten darauf, die Kaiser Ludwig und Lothar hätten ihrem Kloster jenes streitige Kloster als beneficium ertheilt, bekennen aber keine Urkunden dafür zu haben. Darauf zeigt der klagende Bischof einen indiculus Kaiser Lothars vor, in welchem der Kaiser die missi über die Sachlage informiert und ihnen aufgiebt, sich die kl. Urkunden vorlegen zu lassen. Die Kl. legen vor: ein iudicatum eines Königsboten König Liutprands, ein praeceptum dieses Königs, ein weiteres iudicatum vor vier Königsboten Liutprands, ein weiteres praeceptum; Privilegien der Päpste Stefanus, Leo, und endlich praecepta Kaiser Karls und Kaiser Ludwigs. Diese Urkunden werden verlesen. Refutatio der Bekl. Wie in dem indiculus befohlen, sprechen die missi dem bekl. Kloster das Recht ab. Darauf werden noch fünf Inquisitionszeugen vereidigt und vernommen, die alle das Recht des Kl. bestätigen. Die missi ordnen Revestitur an.

Muratori Ant. V c. 923. Vgl. Nr. 670 und Nr. 717.

717]. 833. Nov. 26. (Aachen.) Kaiser Lothar I. bestätigt der Kirche von Arezzo auf Bitte des Bischofs Petrus u. A. das Peterskloster in Axo, das laut der Gerichtsurkunde von 833 Oct. (Nr. 716) der Kirche zugesprochen worden war. — Liuthardus not. rec.

Muratori Ant. V c. 927. Pecci p. 70. M 1004.

718]. 834. März 7. Sexpilas (bei Cremona) palacio regio. Kaiser Lothar I. befreit die Priester der Diöcese von Cremona von Vorspanndiensten und Stellung von Karren, nachdem sie wegen deren unrechtmässiger Einforderung beim König Klage erhoben hatten, worauf dem Pfalzkaplan Ructold, dem Pfalzgrafen Maurinus und dem Grafen Adalgis die Inquisition übertragen und von diesen die Unrechtmässigkeit der Forderung festgestellt worden war. — Dructemirus subdiac. atque not. ad v. Abumari rec.

Muratori Ant. II c. 61. Pecci p. 63. Cod. Lang. c. 219 n. 123. M 1015.

719. c. 835. Limonta bei Bellagio. Auspertus und Ambrosius missi, Gausus gastaldius. Inquisitorischer Beweistermin in Sachen des Kaisers, vertreten durch den actor Ingelbertus, w. den Erzpriester Johannes aus der Kirche zu Missaglia um den zum kaiserlichen Hof Limonta gehörigen Hof Conni. Eidliche Aussage von acht Männern aus Bellagio. Feststellung der Bestandtheile, des Inventars, der Rechte des Hofes Limonta.

Giulini I p. 439. Fumagalli p. 172. Guérard Polyptyque de l'abbé Irminon II p. 343 app. n. VIII. Cod. Lang. c. 223 n. 126.

720]. 837. Nov. 9. Pavia. Kaiser Lothar I. verleiht der Kirche von Piacenza auf Klage des Bischofs Sofredus das Recht der Inquisition mittelst der vom Bischof oder Kirchenvogt zu bezeichnenden Leute. — Dructemirus subdiac. atque not. adv. Egilmari.

Campi I p. 457. Ughelli II c. 202. M 1023.

721]. 837. Dec. 15. Maringo palatio regio. Kaiser Lothar I. bestätigt dem Kloster S. Salvatore zu Brescia verschiedene Besitzungen, nachdem auf seinen Auftrag die Äbte Prando und Gasleranus unter Mitwirkung der Bischöfe Rambert von Brescia und Adalgis den Thatbestand festgestellt haben. — Dructemirus subdiac. atque not. adv. Egilmari.

Cod. Lang. c. 231 n. 130. M 1024.

722. 838. März. (Farfa.) Leo sculdahis, Andreas sculdahis. Mehrere scavini u. A. Abt Sichardus von Farfa und sein Vogt Raco w. vier Brüder, deren jüngster von einem tutor unterstützt wird, um gewisse von den Bekl. laut vorgelegter Urkunde verkaufte Güter. Die von Bekl. dagegen vorgelegten Urkunden sind jünger als dreissig Jahre; einen Auktor können sie nicht stellen. Urtheil auf Reinvestitur; deren Ausführung an Ort und Stelle von Bekl. gelobt.

Regesto di Farfa II p. 232 n. 282 (CCXCVII).

723. 838. April. Bei Lucca. Graf Aghanus und der Diakon Cristianus, missi Kaiser Lothars. Inquisitorische Vernehmung von dreissig Geschworenen in Sachen des Bischofs von Lucca w. den königlichen Vasallen Adegrimus um die Kirche des h. Fridianus.

Muratori Ant. II c. 979. Memorie di Lucca V 2 p. 321 n. 539.

724. 838. Mai 10. Ravenna. Bischof Witgerus, missus dni imperatoris; Bischof Theodorus, missus s. sedis apostolice; Graf Adalghisus, missus dni imperatoris. Drei Herzöge, mehrere dativi, kaiserliche vassi u. A. Leo, als Vertreter der Apollinariskirche, w. den kaiserlichen vassus Bruningus um Besitzungen zu Lauriano etc. Bekl. legt in Erfüllung des im Termin am 24. April gefällten und durch wadia und Bürgenstellung beiderseitig gelobten Beweisurtheils eine Urkunde vor; da diese nicht genügt, er eine andere (emphyteutische) nicht hat und einen Auktor nicht zu stellen vermag, refutatio und manifestatio. Urtheil auf redditio und Investitur. — Sehr lückenhaft.

Fantuzzi II p. 5 n. 2. Vesi doc. I p. 86.

725]. 839. Aug. 17. Auriola. Kaiser Lothar I. bestätigt der Kirche von Reggio auf Bitten des Bischofs Vitalis u. A. das Inquisitionsrecht. — Vesardus subdiac. adv. Agilmari.
Ughelli II c. 247. Affò Guastalla I p. 298. Affarosi Reggio app. p. 5. Tiraboschi Modena I[b] p. 30. M 1029.

726. 839. Benevent. Sichardus, princeps von Benevent. Justus, Archipresbyter der Kirche von Benevent, als Vertreter des Bischofs Hermerissus, w. Theoderich, rahilpus (?), und Teopert, praepositus des Marienklosters zu Locosano, um die Kirche des h. Felix, als einer unter der bischöflichen Kirche stehenden Taufkirche, die auch bis zur Zeit des Herzogs Gisulf und des Bischofs Munoald der Kirche von Benevent gehört habe und erst später unrechtmässig von der Herzogin Scaniperga und dem Herzog Liutprand an das bekl. Kloster geschenkt worden sei. Bekl. erwidern, die Kirche sei eine Taufkirche und ihr Erbauer habe sie dem palatium übertragen, dem sie bis zur Schenkung an das bekl. Kloster zugehört habe. Kl. entgegnen, der von Bekl. vorgetragene Thatbestand, selbst als richtig zugegeben, sei unvereinbar mit den Vorschriften der canones, worauf Bekl. in der Duplik unter Berufung auf bestimmte Präcedenzfälle erklären, man habe sich im Herzogthum Benevent überhaupt nicht an die canones gehalten. Der Vorsitzende stellt die Richtigkeit dieser Behauptung durch Befragung des Justus fest. Darauf wird über die Klagebehauptung durch Vernehmung der Zeugen des Kl. und der Bekl. Beweis erhoben, der zu Gunsten der Bekl. ausfällt. Durch Urtheil dem Bekl. auferlegt, die Einredethatsache binnen Jahresfrist selbfünft zu beschwören.
Muratori Script. I[b] p. 388.

727. 811—839. In fine Clusina (Veroneser Clause? jedenfalls Oberitalien). Bischof Nordpertus von Reggio und Graf Folcroho, missi domini regis. Das Kloster St. Gallen w. Odalhartus um mehrere ihm vom Alamannen Erchanboldus geschenkte Gehöfte. Beweistermin. Zeugenaussagen (21), sämmtlich zu Gunsten des Kl. Bekl. gelobt, bereit zu sein, um vor dem Kaiser in placito generali zu thun was Rechtens sei, und stellt zwei Bürgen.
Wartmann II Anhang p. 393 n. 15.

728. 840. Febr. Lucca. Bischof Rodingus und Pfalzgraf Maurinus, missi Kaiser Lothars. Graf Agano, zwei iudices, vier kaiserliche vassi, zwei scavini u. A. Der kaiserliche vassus Gisalmarus als Vorsteher der Kirche des h. Silvester, mit seinem Vogt Fraimannus w. den Vogt Andreas des Jacobusklosters um ein Grundstück, welches

das Kloster in Folge eines Tausches erhalten habe, jetzt aber, da der Tausch auf Grund eines kaiserlichen Befehls aufgelöst sei, herausgeben müsse. Bekl. bestreitet, dass das Grundstück bei dem Tausch in Rede gestanden habe, und behauptet, dass es von jeher Eigenthum des Klosters gewesen sei. Nach Verlesung der vor vierzig Jahren ausgestellten Tauschurkunde wird, da Parteien Zeugen nicht mehr stellen können, von den zwei Schöffen geurtheilt, dass Bekl. seine Behauptungen beschwöre. Wadia. Im nächsten Termin leistet er den Eid. Darauf Urtheil zu Gunsten des Bekl.

Muratori Ant. I c. 503. Memorie di Lucca V 2 p. 337 n. 564.

729]. 840. Dec. 15. Cadiniaco villa (Chagny). Kaiser Lothar I. bestätigt dem Kloster Farfa auf Bitte des Abtes Sichard u. A. den gegen Herzog Guinigis gerichtlich 821 Aug. evindicierten Besitz (Nr. 701) und die von jenem entrissene und auf seinen Befehl durch Herzog Richard nach Vornahme der Inquisition restituierte Schenkung des Salomo, nachdem vorher zu Rom in Gegenwart des Papstes dem Kloster nach genauer Untersuchung volle Unabhängigkeit vom römischen Stuhl gerichtlich zugesprochen und der vom Papst widerrechtlich entrissene Besitz restituiert worden war. — Dructemirus subdiac. atque not. adv. Agilmari.

Bouquet VIII p. 368. Muratori Script. II^b c. 387. Regesto di Farfa II p. 233 n. 298. M 1043.

730]. 840. Kaiser Lothar I. bestellt auf Bitte des Bischofs Adalgis von Novara die Grafen Leo und Johannes als Königsboten, um, wo es nöthig sei, zur Sicherung des Kirchenguts die Inquisition vorzunehmen.

Mitth. d. J. f. österr. GF II (1881) p. 450 n. 2 (Regest). M 1032.

731. c. 840. Aussagen von 43 Zeugen zu Gunsten des Bischofs Jacobus von Lucca betreffs des bischöflichen Eigenthums an der St. Fridianuskirche. Ohne Anfang und Schluss. Vgl. Nr. 723.

Memorie di Lucca IV 2 app. p. 48 n. 37.

732. 820—840. Mailand, vor den Mauern, in der Basilika des h. Nazarius. Graf Leo, missus dominicus. Drei Schöffen aus Mailand u. A. Alpicharius, comes de Alammania, w. den Diakon Ragipert und dessen Bruder und Vogt Melfrit um Güter zu Cuculrago und Caello, die von den Bekl. während der dienstlichen Abwesenheit des Kl. in Besitz genommen waren. Bekl. behaupten rechtmässigen Besitz; vollziehen aber schliesslich aus freien Stücken die Revestitur per fustem an Kl.

Giulini I p. 442. Fumagalli p. 222. Cod. Lang. c. 242 n. 138.

733. 841. März 22. Cremona. Graf Adelgisus, missus dominicus. Bischof Panchoardus von Cremona mit fünf Geistlichen, Richter aus Bergamo, Brescia und Parma, Vasallen des Grafen und Bischofs. Beweistermin zur Feststellung der von Kaiser Karl dem Grossen der Kirche von Cremona verliehenen Besitzungen und Rechte. Inquisitorische Vernehmung der vom Bischof von Cremona gestellten zwanzig Zeugen.

Muratori Ant. II c. 977. Lupus I p. 697. Sanclementius p. 207 n. 1. Cod. Lang. c. 250 n. 143. Repertorio dipl. Cremonese n. 126. Vgl. M 1050.

734]. 841. Mai 12. Quinciaco villa. Kaiser Lothar I. bestätigt der Kirche von Cremona auf Bitte des Bischofs Panchoard Besitz, der ihr zur Zeit König Pippins widerrechtlich entrissen worden ist, nachdem der mit Vornahme der Inquisition beauftragte Königsbote Adalgis ihm berichtet hat, dass die Kirche die Besitzungen seit der Vergabung König Karls in ihrer Gewere gehabt habe. — Remigius not. adv. Agilmari.

Ughelli IV c. 582. Zacharia ep. Crem. series p. 60. Sanclementius p. 209. Cappelletti XII p. 135. Cod. Lang. c. 243 n. 139. Repertorio dipl. Cremonese n. 128. M 1050.

735]. 841. Juli 20. Aachen. Kaiser Lothar I. bestellt dem Kloster Theodotis in Pavia auf die Klage der Aebtissin Asia über vielfache Beeinträchtigung des Klostergutes die Grafen Leo und Johannes als Vögte mit Inquisitionsrecht.

Muratori Ant. V p. 277. Cod. Lang. c. 248 n. 141. M 1051.

736. 843. Febr. Glesialba (Bergamo). Graf Rotcarius von Bergamo. Vier scavini, zwei Sculdasien u. A. Stephanus w. den Archidiakon Willebuto und dessen Vogt Teuderulfus um Besitzungen zu Suresele, die Kl. als Eigenthum seiner Frau beansprucht. Bekl. beweisen durch zwei Urkunden das Eigenthum des Klosters des h. Cassianus, dem die Besitzungen von Lemino, der sie wiederum von König Ratchis erworben habe, geschenkt worden seien. Kl. durch Urtheil abgewiesen.

Lupus I p. 699, vgl. daselbst p. 429 u. p. 510. Cod. Lang. c. 258 n. 149.

737]. 843. April 5 (Sexpilas). Kaiser Lothar I. verleiht der Kirche von Cremona auf Bitte des Bischofs Panchoard das Inquisitionsrecht zur Wiedererlangung des ungerecht entrissenen Besitzes. — Eighardus not. adv. Egilmari.

Muratori Ant. II c. 976. Cod. Lang. c. 260 n. 150. M 1066.

738. 844. Jan. Lucca. Bischof Ambrosius von Lucca. Vier kaiserliche vassi, vier scavini u. A. Aufridus, rector der Erlöserkirche zu Lucca, und sein Vogt Teufridus w. Wichelmus um die Kirche des h. Gregor zu Pescia. Nach Vorlegung zweier Schenkungsurkunden seitens der Kl. professio, redditio und Revestitur seitens des Bekl.

Muratori Ant. I c. 529. Memorie di Lucca V 2 p. 356 n. 595.

739. 844. April. Mailand, in clausura s. Ambrosii. Graf Johannes, vicedominus Guntro im Auftrag des Erzbischofs Angilbert. Zwei iudices, ein Gastalde, vier scavini, vier Notare u. A. Das Kloster des h. Ambrosius, vertreten durch den Vogt Teutpaldus, w. Teutpert und seinen Sohn Adelbert um Besitzungen in loco Balerna. Im ersten Termin vor dem Schultheiss Isengarius und dem Schöffen Ansulfus hatten beide Parteien käuflichen Erwerb von Bruningus behauptet, Bekl. sich auf diesen als Auktor berufen. Im zweiten Termin zu Locarno vor demselben Isengarius, dem Schöffen Ansulfus u. A. hatte dieser sich der Auktorschaft geweigert. Daher waren Bekl. zur Herausgabe verurtheilt worden. Bekl. erfüllten das Urtheil nicht; darum neuer Termin zu Mailand vor den missi dominici Erzbischof Angelbert und Graf Leodinus; diese beauftragen den gen. vicedominus, die Schöffen Johannes und Rotpertus mit der weiteren Verhandlung. Der Vogt Bonifrit, als Vertreter des Klosters, trägt den Sachverhalt vor, Bekl. leugnet aber, bezüglich des Auktors sachfällig geworden zu sein. Daher Urtheil auf einen neuen Termin zur Feststellung des Thatbestandes. In diesem Termin nun wird der bei den früheren thätig gewesene Schöffe Ansulfus vernommen; er und vier andere Zeugen bestätigen den Klagevortrag. — Da der Sohn des Bekl. im Termin nicht erschienen ist, wird die Entscheidung ausgesetzt; Bekl. gelobt dem Kl., mit seinem Sohn auf dem neuen Termin zu erscheinen.

Muratori Ant. I c. 467. Fumagalli p. 240. Cod. Lang. c. 265 n. 154.

740. 845. Febr. 26. a) Trient. Garibaldus, iudex palatinus, von König Ludwig II. als missus mit der Entscheidung des Streites beauftragt. Paulitius, missus Herzog Liutfrids und locopositus, sieben scavini, vier sculdasii, vier Geistliche und Laien, vassi domnici tam Teutisci quam Langobardi. Audibertus, Abt des Marienklosters ad Portam Organi bei Verona, und sein Vogt Anscausus w. Lupo wegen verweigerter Dienste. Bekl. erwidert, er und seine Vorfahren hätten dem Kloster keine Dienste geleistet, sondern sich

nur dem Abt Aripert kommendiert. Auf Befragen der Schöffen erklärt er, dies beweisen zu können. Wadia, fideiussor. Sie setzten einen neuen Termin fest. Der Klostervogt erhebt die gleiche Klage w. Martinus und Gundaldus. Auch diese erwidern, sie hätten sich nur als freie Leute (per liberos homines) kommendiert. Dann noch w. Vitalis, Mauronto, Brunarius, Bonaldus und Honoratus die gleiche Klage erhoben. Gleiches Verfahren.

b) Zweiter Termin zu Trient vor denselben Vorsitzenden. Lupo stellt drei Zeugen, die, einzeln vernommen, bekunden, L. und seine Eltern haben nicht de personis suis, sondern nur de ipsis rebus ubi resedebant Dienste geleistet (operas facere). Auf Befragen erklären Kl., sie haben Zeugen dagegen, es komme aber darauf nicht an, denn schon jene Zeugen hätten ausgesagt, dass die fraglichen Örtlichkeiten dem Kloster und nicht dem L. gehören. Darauf werden die bekl. Zeugen vereidigt, sie sowie L. beschwören ihre Aussage. Urtheil, dass das Kloster aberet ipsas res. Die übrigen Bekl. bekennen, weder Zeugen noch andere Beweismittel stellen zu können, und erkennen die schuldigen Dienste an. Auch hier Urtheil, dass das Kloster ipsas res aberet.

Muratori Ant. II c. 971. Arch. stor. per Trieste, l'Istria e il Trentino I (1882) p. 289 (Cipolla). M 1143 f.

741. 845. Aug. 10. Falagrine (bei Rieti). Herih castaldius. Vassi, zahlreiche scabini u. A. Abt Hildericus von Farfa und sein Vogt Taco w. den vorsitzenden Herih um die von Paulus dem Kloster geschenkten Güter zu Falagrine. Bekl. erklärt, die Streitgegenstände in dem Streit des Klosters mit sechs anderen Leuten in Pfand genommen zu haben. Urtheil, dass er sie herausgebe. Hierauf wird gegen jene sechs unter Vorlegung zweier Urkunden Klage erhoben. Urtheil auf Herausgabe und Revestitur an den Abt.

Fatteschi p. 294 n. 52. Regesto di Farfa II p. 241 n. 286 (CCCIII).

742. 847. Juni 25. Lucca. Herzog Adalbertus, Bischof Ambrosius von Lucca, die Gastalden Ardo und Aron, drei Schöffen, ein kaiserlicher vassus u. A. Der Vogt Andreas der Kirche der h. Julia w. die Brüder Draco und Walpert um Güter zu Filettole bei Granajolo.

a) Erster Termin. Bekl. erklären, nicht zu wissen, welche Güter gemeint seien. Urtheil, dass Kl. sie ihnen zeigen solle. Wadia und Bürgen beider Parteien.

b) Zweiter Termin nach stattgefundener Besichtigung an Ort und Stelle. Bekl. behaupten, die Güter zu Recht zu besitzen, da sie sie von Flaipertus laut vorgelegter Urkunde

erworben haben; den Sohn dieses, Fraimanno, benennen sie als Auktor. Urtheil, den Auktor zur Stelle zu schaffen. Wadia und Bürgen beider Parteien.

c) Dritter Termin. Die Schöffen Petrus und Andreas. Fraimanno erklärt, Auktor zu sein; sein Vater habe die den Bekl. verkauften Sachen dreissig Jahre als Eigenthum besessen. Die Frage, ob er dies durch Zeugen beweisen könne, verneint er. Kl. erklärt, seinerseits dreissigjährigen Besitz durch Zeugen beweisen zu können. Urtheil, dass Kl. die Zeugen stelle. Wadia und Bürgen beider Parteien.

d) Vierter Termin. Der Gastalde Aron, fünf scabini, die Bischöfe Ambrosius und Johannes, zwei königliche vassi u. A. Kl. stellt drei Zeugen. Bekl. beanstandet einen, da er nicht 150 solidi Vermögen habe. Diese Behauptung durch drei Zeugen als falsch erwiesen. Die Klagezeugen bezeugen dreissigjähriges Eigenthum der Kirche und beschwören ihre Aussage. Kl. beschwört deren Richtigkeit. Urtheil zu Gunsten des Kl.; der Auktor Fraimanno zur Herausgabe und zum Ersatz der Früchte verurtheilt.

Muratori Ant. I c. 527. Memorie di Lucca V 2 p. 386 n. 648.

743. 848. Aug. 15. Lucca. Die scabini Ardo, Adelpertus und Gherimundus. Bischof Ambrosius, drei Gastalden u. A. Wittingo, Vogt der Marienkirche zu Campoli, w. die Brüder Rachinprando und Andreas, in Beistand ihres Vogts Toto, um einige der Kirche von Racchisi geschenkte Güter. Bekl. berufen sich zunächst auf Erbschaft, leisten aber nach Verlesung der Schenkungsurkunden professio. Urtheil zu Gunsten des Kl.; Bekl. geloben Herausgabe der Früchte.

Muratori Ant. I c. 505 (zum J. 847). Memorie di Lucca V 2 p. 396 n. 661.

744. 850. April. Rom. Papst Leo IV., Kaiser Ludwig II. Zahlreiche Kirchenfürsten (synodale habentes concilium). Bischof Cantius von Siena w. Bischof Petrus von Arezzo um verschiedene zu seiner Kirche gehörige monasteria et baptisteria, unter Berufung auf decretalia et iudicata. Bekl. beruft sich auf mehr als vierzigjährigen Besitz. Kl. will in jenen Anstalten die bischöflichen Rechte ausgeübt haben. Bekl. beruft sich dann auf Urkunden Liutprands und Karls des Grossen. Er bittet um Frist, um sie vorzulegen. Es wird ihm eine Frist von zwölf Tagen gewährt; im neuen Termin sollen beide Parteien ihre Urkunden und Zeugen zur Stelle haben. Im neuen Termin die Urkunden des Kl. verlesen und dann die neun Zeugen des Bekl. vernommen, die zum Unwillen des Bekl. sämmt-

lich zu Gunsten des Kl. aussagen und darauf vereidigt werden. Dann werden noch drei vom Bischof von Siena vorgeschlagene Zeugen gehört und vereidigt. Der Kaiser verlässt die Versammlung und giebt seinen missi, nämlich dem Archikapellan Joseph, dem Erzbischof Angelbert von Mailand, dem Bischof Notingus von Brescia und dem Grafen Adelchesus auf, das Urtheil zu fällen. Kl. beschwört mit zwölf Priestern, dass die Aussagen seiner Zeugen richtig seien. Darauf refutiert auf Befehl des Papstes, der kaiserlichen Boten und des gesammten Konzils der Bekl. Der Papst bestätigt das Ergebniss unter Androhung des Anathems.

Muratori Ant. VI c. 389. Pecci p. 73. Lami I p. 323. M 1144a.

745. 850. Juli. Im Marsischen. Odelricus, missus der Grafen Berengarius und Ildebertus; Rainpertus, scabinus von Camerino, u. A. Angerisus als Vertreter des Fiskus w. den Priester Honori Renorius und seinen Vogt Amelricus um königliche Besitzungen. Professio der Bekl. Urtheil.

Muratori Script. II^b c. 925.

746. 850. a) Pavia, generale placitum. Kaiser Ludwig II. Rhotecharius und andere Einwohner von Cremona w. Bischof Benedict von Cremona wegen Forderung nicht geschuldeter Schiffs-, Hafen-, Ufer- und anderer Zölle. Der Kaiser betraut seinen consiliarius Theodoricus mit der Untersuchung.

b) In ipsum palatium. Termin vor dem consiliarius Theodoricus im Gericht des Pfalzgrafen Hucpald; anwesend zwei Grafen und die übrigen Pfalzrichter. Theodoricus beraumt einen neuen Termin in Cremona an, um dort angesessene Zeugen vernehmen zu können.

c) Cremona. Theodoricus als missus des Kaisers. Kl. wiederholen die Klage. Bekl. stellt eine grosse Zahl von Zeugen, die eidlich seine Berechtigung zur Erhebung der streitigen Abgaben bekunden. Darauf professio und manifestatio der Bekl.; sie erkennen die Zeugenaussagen als richtig an. Darauf frägt der Vorsitzende den Gastalden Landepertus von Sexpilas und Aripert, den Vogt dieses Hofes, ob sie im Namen des Fiskus Ansprüche auf jene Abgaben erhöben. Sie verneinen das. Urtheil, dass Kl. die fraglichen Abgaben weiterhin zu entrichten verpflichtet seien.

Muratori Ant. II c. 951. Cod. Lang. c. 303 n. 180. Repertorio dipl. Cremonese p. 129. M 1148a.

747]. 851. Sept. 8. Gondreville, palatio regio. Kaiser Lothar I. bestätigt der Kirche von Cremona auf übersandte Bitte des Bischofs Benedict neuerdings die von seinem Grossvater

König Karl geschenkten Fiskalerträgnisse des Stadthafens, da trotz seiner dem Bischof Ponchard verliehenen Urkunde von 841 Mai 12 Benedict mancherlei Eingriffe zu erdulden hatte, gemäss der zur Zeit des Langobardenkönigs Liutprand zwischen den Bewohnern von Commacchio und den Langobarden abgeschlossenen Vereinbarung und der von ihm einst angeordneten Inquisition. — Erconbaldus not. adv. Hilduini. — Vgl. Nr. 734.

Muratori Ant. II c. 27. Cod. Lang. c. 299. M 1114.

748. 851. Sept. Lucca. Die scabini Ardo und Andreas, Bischof Ambrosius von Lucca, zwei kaiserliche vassi u. A. Anualdus, rector der Marienkirche ad Monte, und sein Vogt Chuneradus veranlassen den Priester Ghisiprandus und seinen Vogt Andreas das Recht der Kirche auf verschiedene Besitzungen, die ihr durch die von Kl. vorgelegten und verlesenen Schenkungsurkunden übertragen sind, durch professio anzuerkennen. Eigenthumsbestätigung für Kl. in Form eines Urtheils. Darauf erheben Kl. noch Klage w. den Priester Rachisindus und seinen Vogt Andreas um widerrechtliches Ansichnehmen von Früchten in Besitzungen der Kl. Bekl. leugnen. Andreas erbietet sich zum Eid. Urtheil auf Leistung desselben. Wadia und fideiussores beider Parteien.

Muratori Ant. I c. 511. Memorie di Lucca IV 2 p. 41 n. 31, ergänzt in V 2 p. 411 n. 686.

749]. 852. Jan. 29. Sexpilas (Sospiro bei Cremona). Kaiser Ludwig II. bestätigt das zu Gunsten Bischofs Benedict von Cremona ergangene Urtheil (Nr. 746). — Raberius not. d. imp. adv. Dructemiri.

Muratori Ant. II c. 25. Cod. Lang. c. 297 n. 175. M 1149.

750]. 852. Febr. 22. Mantua. Kaiser Ludwig II. bestätigt der Pfarrkirche zu Genivolta auf Klage des custos Iubedeus über deren Verarmung ihren Besitz mit der Befugniss, in Streitfällen die Inquisition vorzunehmen. — Dructemirus s. palacii archinot.

Muratori Ant. II c. 867. Cod. Lang. c. 298 n. 176. M 1151.

751]. 852. Oct. 5. Orba. Kaiser Ludwig II. schenkt dem Bischof Seufrid von Piacenza die Giseberga, die Gattin seines dem Bischof früher geschenkten Hörigen Isembald, die, von Geburt eine Freie, in Folge ihrer Verbindung mit einem seiner Hörigen laut des von seinem Vasallen Roteri erwirkten Urtheils gesetzlich dem Fiskus zugesprochen worden war. — Dructemirus not.

Campi Piacenza I p. 457. M 1153.

752]. 852. Dec. 5. Senna Lodigiana bei Piacenza. Kaiser Ludwig II. bestätigt der Kirche von Como auf Bitte des Bischofs Amalrich die Fischerei am See, die in Folge eines böswilligen Prozesses von König Pippin zerstört, von Kaiser Lothar bestätigt und nach Erweis des Besitzrechts durch Inquisition von Bischof Amalrich wiederhergestellt worden war. — Verimboldus canc. adv. Dructemiri.

Ughelli V c. 270. Tatti I p. 954. Cod. Lang. c. 339 n. 205. M 1155.

753]. 852. Kaiser Ludwig II. entscheidet auf Klage des Volks von Lizzano und Gabba über die vielen und neuen Leistungen, die von den Aebten und Beamten des Klosters Nonantula gefordert würden, dass nur jene Leistungen, zu welchen deren Vorfahren schon zur Zeit der Langobarden und Karls des Grossen verpflichtet waren, gefordert werden dürfen.

Tiraboschi Nonantula II p. 53 n. 37. M 1156.

754. 853. April. Lucca. Bischof Johannes von Pisa, Markgraf Adalbertus und der kaiserliche Vasall Gausbertus, missi Kaiser Ludwigs II. Scabini aus Florenz und Lucca, vier kaiserliche vassi, ein Gastalde u. A. Bischof Hieremias von Lucca und sein Vogt Teufridi w. drei libellarii des Bisthums auf Herausgabe des ihnen als Prekarie verliehenen Guts wegen Verschlechterung desselben. Verlesung des libellum, in welchem die Leistungen und die Strafen für Nichterfüllung enthalten sind. Bekl. erkennen die Vertragsurkunde an, leugnen aber die Verschlechterung. Nach Vorlegung eines vom Kaiser an die missi gerichteten speziellen Inquisitionsmandats (Nr. 755) seitens des Kl. werden sechs Geschworene inquisitorisch vernommen, die die Verschlechterung bekunden. Professio seitens der Bekl. Urtheil auf Zahlung der ausgemachten Strafsumme von 400 solidi und auf Herausgabe an die Kirche, nachdem noch ein kaiserliches Praecept von 852 (Mem. di Lucca IV 2 p. 44 n. 32 M 1152) vorgelegt worden war, das alle Verleihungen der Kirche für erloschen erklärt.

Muratori Ant. III c. 168. Memorie di Lucca V 2 p. 418 n. 698.

755]. 853. Kaiser Ludwig II. ertheilt den Königsboten Bischof Johannes von Pisa, Markgrafen Adalbert und seinem Vasallen Gausbert ein spezielles Inquisitionsmandat, um festzustellen, was dem Bisthum Lucca in Tuscien und in der Romagna entrissen worden sei, und um dann theils selbst das Urtheil zu fällen, theils die Sachen, die sie nicht erledigen können, an das Königsgericht zu verweisen.

Muratori Ant. III c. 168. Memorie di Lucca V 2 p. 419 n. 698. M 1157.

756. 854. Febr. Tritas curte. Transidus castaldeus im Auftrag der Kaiser Ludwig und Lothar und des Herzogs Guido, seines Seniors. Bischof Arnulf von Balba, scabini u. A. Gunibertus, Propst der Zelle Trita, und sein Vogt Adelpertus w. Klosterholden, die sich ihrer Dienstbarkeit entziehen. Die Bekl. leugnen, dienstbar zu sein. Kl. berufen sich auf kaiserliche Praecepte und beantragen Inquisition. Letztere findet statt: Vernehmung von vorher vereidigten boni homines. Sie sagen bei ihrem Treueid zu Gunsten der Kl. aus. Urtheil zu Gunsten der Kl.

Muratori Script. I^b p. 398. M 1161 a.

757. 856. Juli. a) In vico Gassilingi. Der scavinus Gisulfus im Auftrag des Grafen Bernard; zwei scavini, drei notarii u. A. Der Baier Elimberii w. den Alamannen Bernardus um die der Frau des Kl. von deren erstem Mann zugefallene Morgengabe. Erster Termin. Bekl. erklärt, nicht zu wissen, um welche Güter es sich handle. Urtheil, dass Kl. sie zeige. Wadia.

b) Zweiter Termin. S. Zeno bei Verona. Graf Bernardus; ein sculdahis, vier scavini u. A. Wiederholung der Klage. Der Graf beauftragt den sculdasius Hodelardus und den scavinus Gisulfus mit der weiteren Verhandlung, beraumt einen neuen Termin an und lässt den Bekl. dare trewas, dass er erscheinen werde.

c) Dritter Termin vor den Beauftragten des Grafen. Kl. legt die Urkunde über die Bestellung der Morgengabe an seine Frau, Bekl. eine Urkunde über den vom Vater des ersten Mannes vollzogenen Verkauf jener später angeblich als Morgengabe bestellten Güter vor. Kl. schilt diese Urk. als gefälscht, muss aber auf die Frage der Richter durch manifestatio erklären, dies nicht beweisen zu können. Urtheil zu Gunsten des Bekl.

Muratori Ant. I c. 507. Odorici Cod. dipl. Bresc. II p. 48; Stor. Bresc. III p. 212. Cod. Lang. c. 1751 n. 996 (Appendix).

758]. 857. Juni 20. Regia nostra curte Negariola. Kaiser Ludwig II. bestätigt auf Bitte des Erzbischofs Engilbert von Mailand dessen Diakon Auspert den Besitz, der ihm als Busse für die Ermordung seines Bruders durch Ansprand zugefallen, trotz der urkundlichen Bestätigung Kaiser Lothars wieder bestritten und deshalb von neuem im Königsgericht zugesprochen worden war. — Werinboldus not. rogatus a Dructemiro.

Muratori Ant. II c. 793. Fumagalli p. 318. Cod. Lang. c. 335 n. 201. M 1178.

759. 857. Dec. Lucca. Die kaiserlichen vassi Johannes und Heribrandus, missi Kaiser Ludwigs II. Bischof Hieremias von Lucca, Graf Hildeprand; drei Pfalzrichter, zwei kaiserliche vassi, zwei schavini u. A. Ghisulfus, Vogt des Bisthums, w. den scavinus Andreas, Vogt des Salvatorklosters zu Sesto, um die Kirche des h. Quiricius zu Arme. Nachdem Bekl. sich informiert hat, leistet er im zweiten Termin professio. Urtheil zu Gunsten des Kl.

Muratori Ant. I c. 557. Memorie di Lucca V 2 p. 446 n. 742. M 1180a.

760. 858. März 23. Pisa. Joannes und Ildiprandus, vassi imperiales, im Auftrag Kaiser Ludwigs II. nach Tuscien gesandt; zwei Pfalzrichter, vassi, Schöffen von Pisa und Lucca u. A. Leo und seine Frau Adelinda w. Bischof Joannes von Pisa um Besitzungen, in welche servi und pertinentes der Kirche widerrechtlich eingedrungen seien, obwohl sie dem Kl. als seiner Frau angefallene Erbschaft gehörten. Gospert, der die Angehörigen der Kirche vertritt, erklärt zunächst nicht zu wissen, um welche Besitzungen es sich handle. Lokaltermin nach beiderseitiger Wadiation. Im folgenden Termin, der nicht vor den missi, sondern vor dem Gastalden von Pisa stattfindet, beruft sich Bekl. auf dreissigjährigen Besitz. Darauf professio der Kl. Urtheil zu Gunsten der Kirche.

Muratori Ant. III c. 1033.

761. 858. Sept. Salerno. Graf Grimoald. Madoldus vestararius w. den libertus Lupipertus um Besitzungen des Johannes zu Lanio, die ihm laut vorgelegter Urkunde überwiesen worden seien. Die vom Bekl. vorgelegte Urkunde betrifft nicht die streitigen Besitzungen. Manifestatio des Bekl. Urtheil zu Gunsten des Kl.

Cod. Cavensis I p. 69 n. 55.

762. 859. Febr. Piacenza. Hucbertus, kaiserlicher missus; Leo, kaiserlicher Pfalzrichter. Ein Gastalde, vier scavini der Stadt u. A. Rodoinus w. den Propst des Klosters zu Larzano, Raginaldus, und dessen Vogt Petrus, von denen er auf Grund angeblicher Bestimmungen des Stifters des Klosters an dessen Spitze gestellt zu werden verlangt. Nach der Gegenrede des Bekl., der Rechtsanspruch des Kl. sei durch Verjährung erloschen, verzichtet er. Professio. Urtheil der professio gemäss.

Campi Piacenza I p. 459 n. 10.

763. 859. Mai 17. Mailand. Erzbischof Angilbert II., missus dominicus. Waldericus, Gastalde und Vicegraf der Stadt, ein kaiserlicher Richter, ein scavinus u. A. Das Kloster des h. Ambrosius, vertreten durch den Vogt Ambrosius, w. Lupo, einen Vasallen des Erzbischofs, um die von Aripert dem Kloster übertragenen und ihm zu Nutzgenuss zurückverliehenen Besitzungen in loco Colonia. Nachdem zuerst der Abt Klage erhoben, hatte der Erzbischof durch den Diakon Giso die Parteien vor sich laden lassen. Bekl. beruft sich auf den Erzbischof als Auktor, von dem er die Besitzungen als Lehen erhalten habe. Im zweiten Termin jedoch kann er seinen Auktor nicht stellen; Kl. legt zwei Urkunden vor; Bekl. erklärt keine Beweise zu haben und die Besitzungen revestieren zu wollen. Es wird ein dritter Termin vor dem Erzbischof anberaumt; dieser bestätigt die letzten Angaben des Bekl., nämlich, dass eine rechtmässige Verleihung zu beneficium nicht stattgefunden habe. Hierauf Urtheil zu Gunsten des Kl.

Giulini I p. 447. Fumagalli p. 326. Cod. Lang. c. 341 n. 207.

764. 860. März. Intra fines Haesinos et Camertulos. Kaiser Ludwig II. bestellt zu Vorsitzenden des Gerichts den Bischof Wichod von Parma und den comes stabuli Adelbert, zu Beisitzern den Pfalzgrafen Hucpold, den pincerna primus Hechideus, den Pfalzerznotar Tracterimus (Dructemirus), den armiger Winigisus, den Optimaten Begeri und dessen Bruder Octo, den consiliarius Babo, den Kaplan Reginarius und andre Hofchargen. Das Gericht zieht auf Klage des Pfalzgrafen Hucbald als Vertreters des Fiskus den Grafen Hildebert zur Verantwortung ad oppressiones quas fecerat emendandas wegen Güter in Tuscien, Spoleto und der Romagna, die der Kaiser von Adelbert erworben und diesem 857 urkundlich auf Lebenszeit verliehen hatte. Der Bekl. wird zur Rückgabe dieser Güter an den Kaiser verurtheilt. — Ego Simpertus not.... scr.

Mabillon Dipl. 533. Muratori Script. II^b c. 928. M 1182k.

765. 863. Juli 7. Mailand. Ein zwischen Petrus, dem Abt des Ambrosiusklosters, und dem Kleriker Petrus in Folge eines zwischen ihnen geschlossenen Tausches entstandener Streit wird durch einen Vergleich geschlichtet.

Fumagalli p. 335. Cod. Lang. c. 377 n. 226.

766. 864. März. Mailand. Graf Albericus; ein Gastalde, zwei kaiserliche Richter, scavini u. A. Das Kloster des h. Ambrosius w. Petrus, den tutor dreier (?) Brüder, um Güter in Blixuni. Es werden die in einem vorhergegangenen Beweistermin

aufgeschriebenen Aussagen der Geschworenen verlesen und von diesen bestätigt. Hierbei stellt sich heraus, dass zwei ausgesagt haben, ohne Wergeld zu besitzen. Ihre Aussage für nichtig erklärt. Darauf Urtheil auf Herausgabe an das Kloster. — Verstümmelt.

Fumagalli p. 367. Cod. Lang. c. 380 n. 229.

767. 865. Jan. Mailand. Graf Albericus, der Gastalde der Stadt, fünf kaiserliche Pfalzrichter, der Archidiakon und vicedominus der Mailänder Kirche, drei scavini u. A. Petrus, der Abt des Ambrosiusklosters, und der scavinus Jordannis als Vogt w. Walpertus um Besitzungen zu Colonia. Nach Verlesung der drei vom Kl. vorgelegten Beweisurkunden erkennt Bekl. das Recht des Klosters sowie die Urkunden an. Urtheil dem Klageantrage gemäss.

Giulini I p. 451. Fumagalli p. 375. Cod. Lang. c. 391.

768. 865. März. Como. Der kaiserliche vassus und Seneschall Everardus, missus dominicus; zwei kaiserliche Richter, ein kaiserlicher Gastalde u. A. Jordanne, der Vogt des Ambrosiusklosters zu Mailand, mit dem prepositus des Klosters w. die drei Brüder Andreas, Ermenfret, Fredolo, um Besitzungen zu Dugno und Gravadono. Bekl. behaupten Erwerb durch Erbschaft. Kl. legt ein Urtheil vor, durch welches die Streitgegenstände dem Kloster bereits zugesprochen sind. Bekl. bestreiten die Identität der Gegenstände und behaupten dreissigjährigen Besitz. Neuer Termin zum Beweis dieser Behauptungen anberaumt. In dem neuen Termin erklären Bekl., keine Zeugen zu haben. Urtheil auf Herausgabe. Revestitur per fustem.

Muratori Ant. V c. 275. Fumagalli p. 383. Cod. Lang. c. 395 n. 236. Vgl. M 1196a.

769. 865. April. Lucca. Erzkanzler Johannes, Graf Winigisus, missi Kaiser Ludwigs II. Bischof Geremias von Lucca, mehrere kaiserliche vassi, ein kaiserlicher Richter, der Gastalde der Stadt, zwei scavini, Notare von Pavia und Lucca u. A. Teudipertus, Vogt der Marienkirche ad Monte, w. Minto um ein der Kirche gehöriges Feld in fundo Pociatello. Wie im ersten Termin gelobt, legt nach dem Klagevortrag des Kl. Bekl. eine Urkunde vor; ausserdem stellt er seinen Auktor Ropaldus. Die Urkunde bezieht sich jedoch auf einen anderen Ort. Bekl. behauptet gleichwohl, dass sie beweisend sei, und beruft sich auf den Auktor. Kl. hält dem Auktor entgegen, dass er zu jener Tradition nicht berechtigt gewesen sei, da das Feld der Kirche gehört habe. Er beweist dies durch eine Urkunde. Der Auktor gefragt, ob er die Identität des Feldes und dreissigjährigen

Besitz beweisen könne, verneint das. Nunmehr beweist Kl. durch drei Inquisitionszeugen die Identität des Feldes und dreissigjährigen Besitz der Kirche. Urtheil zu seinen Gunsten.

Memorie di Lucca IV 2 app. p. 64 n. 51.

770. 865. April. Lucca. Bischof Petrus von Arezzo, missus Kaiser Ludwigs II. Bischof Hieremias von Lucca; mehrere kaiserliche vassi, vier Pfalzrichter, zwei scavini aus Lucca u. A. Garipertus, custos der Kirche des h. Cassianus, und sein Vogt Rumoaldus w. Audiprandus um Grundstücke in Basilica. Bekl. behauptet, von einem Dritten das Eigenthum erhalten zu haben. Die von ihm vorgelegte Schenkungsurkunde wird von den Kl. als rechtsungültig angefochten. Bekl. gefragt, ob er dreissigjährigen Besitz beweisen könne, verneint dies. Kl. stellt nunmehr drei tauglich befundene Zeugen, die dreissigjährigen Besitz der Kirche zu bekunden bereit sind. Bevor sie vereidigt werden, fällt Bekl. dem Bischof zu Füssen und verzichtet. Urtheil zu Gunsten des Kl.

Muratori Ant. I c. 495. Memorie di Lucca V 2 p. 466 n. 774.

771. 867. Okt. Gaeta. Vor dem Praefekten Docibilis einigen sich der Bischof Ramfus von Gaeta und die Kleriker Maurus und Johannes bezüglich der Streitigkeiten, die zwischen ihnen durch die von den beiden letzteren vorgenommene Freilassung einiger sarazenischer coloni entstanden waren.

Cod. dipl. Caietanus I p. 22 n. 13.

772. 869. Juli. Salerno. Rodelchis, Gaido Daoferius, Lademarus gastaldii et iudices. Der Gastalde Benedictus als Vertreter der Landelaiche w. Ermenandus um dessen Frau Caripergo, die er als Hörige des seiner Mandantin von Leo verkauften Gutes Eboli beansprucht. Bekl. wendet ein, sie schon vor dem Verkauf geheirathet zu haben, und gelobt dies mit Zeugen zu beweisen, lässt aber darauf den Einwand durch manifestatio fallen. Retraditio der Frau und der Kinder.

Cod. Cavensis I p. 88 n. 67.

773. 870. Nov. Mailand. Ambrosiuskloster. Abt Petrus, zwei iudices civitatis Mediolani u. A. Der Priester Leo berichtet, dass Maginfredus, ein Mann des Klosters, den dem Kloster untergebenen aldius Melesus getödtet habe. Maginfredus bekennt seine Schuld und zahlt seine Busse durch Tradition von unbeweglichem und beweglichem Gut an das Kloster.

Muratori Ant. II c. 237. Fumagalli p. 410. Cod. Lang. c. 424 n. 249.

774]. 871. Kaiser Ludwig II. bestellt auf die Klage des Bischofs Gherardus von Lucca die Bischöfe Ochisus von Pistoja, Plato von Pisa, Andreas von Florenz, den Grafen und Markgrafen Adalbert, den Grafen Ildeprand und seinen Getreuen Ubald zu Königsboten, mit dem Auftrag, dem Bischof durch Inquisition Recht zu schaffen, über Widerspänstige den Bann zu verhängen und das erstrittene Gut sogleich zu restituieren. — Inseriert in Nr. 775.

Ughelli I c. 798. Fioravanti n. 18. Memorie di Lucca IV 2 p. 53 n. 39, V 2 p. 492 n. 811. M 1216.

775. 871. Dec. 18. Lucca. Bischof Hoschisus von Pistoja, missus Kaiser Ludwigs II.; Bischof Gherardus von Lucca, Teufridi scabinus u. A. Eriteo, Vogt der bischöflichen Kirche von Lucca, w. den Knaben Konrad und dessen Vogt Fraipertus auf Herausgabe eines dem Bekl. zu Nutzgenuss gegen Zins verliehenen, durch die von ihm herbeigeführte Verschlechterung aber verwirkten Gehöftes zu Vaccole.

a) Erster Termin. Bekl. leugnen, berufen sich auf die Verleihungsurkunden, Kl. dagegen auf die in ihr enthaltenen Strafbestimmungen. Da Bekl. ihre Behauptung nicht beweisen können, bittet Kl., da er nun am Beweise ist, um Frist, um Zeugen zu stellen.

b) Zweiter Termin. Ausser dem Vorsitzenden der notarius et scabinus Ghisalfridus u. A. anwesend. Kl. weist, anstatt Zeugen zu producieren, eine Urkunde Ludwigs II. von 871 (Nr. 774) vor, durch welche dieser seine Machtboten beauftragt, auf Verlangen des Bischofs den Inquisitionsbeweis anzuwenden. Bekl. widersetzt sich der Vornahme der Inquisition, verlässt, trotzdem ihm bei Königsbann befohlen wird, dem Gerichte zu stehen, das Ding. Die sechs Inquisitionszeugen sagen zu Gunsten des Kl. aus. Der missus vollzieht die Investitur.

Ughelli I c. 798. Memorie di Lucca IV 2 p. 52 n. 39, ergänzt in V 2 p. 492 n. 811.

776. 873. Jan. 1. Loco valle Tritana in gastaldatum Balvensem (Thal des Tritano, Nebenfluss der Pescara). Kaiser Ludwig II. Abt Maio von S. Vincenzo am Volturno beklagt sich beim Kaiser, dass viele Klosterholden der Zelle Trita und anderer Orte der Dienstbarkeit entzogen werden oder sich entziehen. Der Kaiser beauftragt den Vicepfalzgrafen Adraldus, mit den Pfalzschöffen Agelmundus und Petrus die Sache zu untersuchen. Diese halten zu Trita Gericht ab, aber die Hörigen erscheinen nicht auf die Ladung. Deshalb befiehlt der Kaiser die Investitur des Abts mit den entzogenen Orten. Darauf werden in der Gerichtsverhandlung zu Valle Tritana unter dem Vorsitz des Ga-

stalden Sanson, kaiserlichen missus, auf nochmalige Klage des Abtes die nun erschienenen Hörigen, die frei zu sein behaupten, was sie aber in dem neuen Beweistermin nicht beweisen können, auf Befehl des Kaisers dem Kl. zugesprochen.

Muratori Script. I^{b} p. 396. M 1216 e.

777. 873. Juni 26. Lucca. Herzog Adalbertus, drei scabini. Firmo w. Eriteo, den Vogt des Bisthums, um Grundbesitz zu Turingo.

a) Erster Termin. Kl. lässt zwei Urkunden verlesen, auf Grund deren er das Eigenthum beansprucht. Bekl. erklärt, die Besitzungen nicht zu kennen. Urtheil, dass Kl. sie zeige. Wadia beider Parteien.

b) Zweiter Termin. Bekl. giebt den Besitz zu, erklärt aber, inquirieren zu wollen, auf welchem Titel dieser beruhe. Urtheil, dass er dies thue. Wadia beider Parteien.

c) Dritter Termin. Bischof Gherardus von Lucca, dieselben drei scabini. Nach nochmaliger Verlesung der Urkunden behauptet Bekl. mit Recht jene Grundstücke zu besitzen, aber beweisen kann er das nicht. Kl. gefragt, ob er sein dreissigjähriges Eigenthum beweisen könne, bejaht dies. Urtheil, dass er Zeugenbeweis erbringe. Wadia beider Parteien.

d) Vierter Termin. Kl. erklärt den Beweis nicht führen zu können. Professio. Urtheil zu Gunsten des Bekl.

Muratori Ant. I c. 503. Memorie di Lucca V 2 p. 504 n. 831.

778. 873. Dec. 3 und 4. Casauria. Pfalzgraf Heribaldus, scabini u. A. Majo, Vogt des Trinitatisklosters zu Casauria, w. Lieuteri und w. den Notar Garifulus um Besitzungen des Klosters. Beide Bekl. leisten professio. Urtheil zu Gunsten des Kl.

Muratori Script. II^{b} c. 944. Vgl. M 1126 c.

779. 873. Dec. Casauria. Vicepfalzgraf Heribaldus per iussionem Kaiser Ludwigs. Drei kaiserliche vassi, drei iudices u. A. Der kaiserliche Vogt Maio w. die Nonne Gundi und Sisenandus, der sie, obwohl sie den Schleier genommen, geheirathet habe; unde secundum legem persona eius simul et substantia parti palatii pertinere debet. Bekl. behauptet, sie in rechtmässiger Weise geehelicht zu haben, da sie ihm von ihrem Sohn und mundoaldus übergeben worden sei. Kl. erklärt sich zum Beweis seiner Klagebehauptung bereit. Er giebt guadiam, den Beweis durch Zeugen zu führen, Bekl. gelobt auf gleiche Weise, im neuen Termin mit Gundi und deren Sohn Amalfrid zu erscheinen. Im neuen Termin stellt Kl. die Zeugen: den

Bischof Grimaldus und sechzehn Andere. Inquisitorische Vernehmung, nachträgliche Vereidigung. Alle Zeugen haben die Bekl. verschleiert gesehen. Professio der Bekl. Urtheil, dass die Nonne mit Person und Vermögen dem Fiskus verfallen sei, dass Sisenand (ein Franke) 600 solidi (nach Liu. 30), der Mundwald Amalfred (ein Langobarde) 150 solidi, d. h. sein Wergeld, zu zahlen habe. Vgl. Nr. 787.

Mabillon Dipl. I p. 565 n. 105. Muratori Script. II^b c. 942. M 1226c., vgl. M 1228.

780. 872—873. Boni homines. Abt Teodericus von Nonantula und sein Vogt Aimo w. den Gastalden Gandulfus um Besitzungen. Revestitur seitens des Bekl. per fustem. — Sehr lückenhaft.

Tiraboschi Nonantula II p. 57 n. 43.

781]. 874. April 29. Bei Ravenna. Kaiser Ludwig II. gewährt u. A. dem Kloster Casauria für geschenkte Besitzungen das Inquisitionsrecht. — Giselbertus presb. et not. ex iussione d. Hlud. imp. scr.

Gattula Acc. I p. 41. M 1227.

782. 874. Juli. Piacenza. Kaiserin Ingilberga. Pfalzgraf Boderadus, die Bischöfe Wibodus und Paulus, ein scavinus u. A. Ratcausus w. Magnifredus und seine Frau Gemia um Besitzungen zu Cogullo und Coriano. Zweiter Termin. Bekl. berufen sich unter Vorlegung der Gerichtsurkunde darauf, dass ihnen in einem früheren Prozess, in dem der Kl. ausblieb, die Investitur salva querela ertheilt sei. Dies auch durch Zeugen bewiesen. Kl. leistet manifestatio. Darauf erhebt Maginfredus w. Ratcausus wegen unrechtmässigen Betretens und Früchteziehens Klage. Er muss wadia geben für Herausgabe der Früchte und Zahlung der Busse. — Sehr lückenhaft.

Boselli I p. 280.

783. 874. Dec. 28. Mailand. Erzbischof Auspertus, Graf Boso, missi dominici; Graf Albericus von Mailand, zwei Bischöfe, ein vicecomes, sechs kaiserliche, drei städtische Richter u. A. Der Abt Petrus des Ambrosiusklosters und sein Vogt Adelbertus w. den Bischof Helibertus von Como und die Vögte Andreas und Guindoaldus um unrechtmässige Ausübung von kirchlichen Rechten und Besitzstörungen in dem Kloster gehörigen Gehöften und Basiliken. Bekl. behaupten zunächst ihr auf Gewohnheit beruhendes Recht, bleiben aber beweisfällig und erklären sich zur Herausgabe bereit. Urtheil nach dem Klageantrage.

Muratori Ant. V c. 987. Fumagalli p. 424. Cod. Lang. c. 435 n. 258.

784. 875. Jan. Luano. Der sculdasius Wachari, der Schöffe Romanus, drei missi des Bischofs Heilbertus von Mailand, sechs vasalli u. A. Notitia breve darüber, dass Rachinaldus dem Vogt Adelbertus der Ambrosiuskirche wadia für 56 solidi gegeben, diese wadia aber nicht eingelöst habe; ferner dass er ihm wadia für Rückgabe der Pfänder gegeben habe, die er und Leute von S. Lorenzo aus dem Hofe des Klosters zu Verna genommen hatten; aber auch diese wadia habe er nicht eingelöst.

Fumagalli p. 430. Cod. Lang. c. 437 n. 259.

785. 875. April 10. Nocera. Ermerpertus und Maio, vicedomini von Nocera. Bonipertus, Lupo, Ermenari, Boni, Mauro und Leo erklären, dass ihnen von der monasticha Merola und ihrem Sohn Marino in einem um Grundstücke geführten Streit der Eid erlassen worden sei.

Cod. Cavensis I p. 102 n. 79.

786. 875. Mai. Intra civitatem Theatinam (Chieti). Fratellus auditor und Radepertus castaldio, missus des Grafen Suppo; Bischof Theodericus von Chieti, der Gastalde Ansedeus, scabini u. A. Abt Romanus von Casauria und der Vogt Majo w. den Franken Ildeprandus um einige dem Kloster vom Kaiser geschenkte Besitzungen. Professio des Bekl.: me exinde foris exire facio. Urtheil zu Gunsten der Kl.

Muratori Script. II^b c. 946. Vgl. M 1228.

787. 877. Aug. Teate (Chieti). Ildeprandus, auditor des Grafen Wido, die Gastalden Ello und Zangolfus, im Auftrag des Grafen Wido; scabini u. A. Abt Romanus von Casauria und sein Vogt Garifusus w. die Brüder Amelfredus, Waguingus und Petrus um Besitzungen, die ihr Vater seiner Frau Gundi übertragen habe, die aber dann, als Gundi verwittwet ein adulterium beging, vom Vertreter des Fiskus eingezogen seien, worauf sie der Kaiser dem Kloster geschenkt habe. Sie berufen sich auf das iudicatum und das kaiserliche praeceptum. Die Bekl. erkennen alles an. Urtheil. Darauf schliessen die Parteien einen Vertrag, in dem den Bekl. ein Antheil an jenen Gütern zugebilligt wird. Vgl. Nr. 779.

Muratori Script. II^b c. 948.

788. 879. Mormiano. Gulfardus sculdasius, vicecomes von Piacenza, mit Paulo, scavino e sculdassio de suo ministerio, Gariprandus, missus des Bischofs Paulus von Piacenza, Lampertus, Vogt der Kirche, zwei scavini u. A. Ildeprandus, Vogt de plebe S. Petri sita Varsio, w. Amelpertus, den Vogt der Grafschaft Piacenza, als Vertreter der Marienkirche zu Fornovo um den Berg Spinola. Beide Parteien bitten um Inquisition, die dann stattfindet. Mehrere An-

wohner werden vernommen und vereidigt. Urtheil zu Gunsten des Kl.

Boselli I p. 284.

789]. 880. März 21. Kaiser Karl III. gewährt dem Kloster S. Ambrogio zu Mailand u. A. das Inquisitionsrecht. — Inquirinus not. adv. Liutwardi archicanc. Vgl. Nr. 800.

Morbio Municipij it. III p. 131. Fumagalli p. 480. Cod. Lang. c. 499. M 1557.

790. 880. Mai 17. Como. Bischof Johannes, die Grafen Adelbertus und Albericus, missi dominici. Bischof Heribert von Mailand, kaiserliche und mailändische Richter, ein Gastalde u. A. Beweistermin in Sachen des Klosters Reichenau w. das Ambrosiuskloster zu Mailand um sechs mansi zu Lemonta. Graf Albericus verliest das Mandat des Königs, an Ort und Stelle Zeugen zu verhören. Es werden sieben Zeugen inquisitorisch nach Eidesleistung vernommen; sie sagen zu Gunsten des Ambrosiusklosters aus. Vgl. Nr. 817.

Muratori Ant. V c. 929. Fumagalli p. 485. Cod. Lang. c. 502 n. 296.

791. 880. Aug. 1. Asti. Vicegraf Batericus. Ein königlicher Richter, sieben scavini, vier Notare u. A. Grasevertus und Gauso, Vögte der Kirche von Asti, veranlassen Aldeni die vor drei Tagen erfolgte Schenkung seines Bruders Ghiselbertus anzuerkennen. Professio und manifestatio. Bestätigung in Form eines Urtheils.

Ughelli IV c. 339. Monum. Patriae Chart. I c. 60 n. 36.

792. 880. Nov. Pavia. In Gegenwart König Karls III. des Dicken. Pfalzgraf Boderadus. Die Bischöfe von Pavia und Vicenza, zwei Grafen, zwölf Pfalzrichter u. A. Abt Amblulfus von Novalese und sein Vogt Rodericus w. Maurinus und dessen Sohn Ansebertus, die Kl. als Hörige des Klosters beanspruchen. Kl. legen in Erfüllung des im vorigen Termin gefällten Beweisurtheils die Urkunde über eine im April 880 vor Königsboten geführte Gerichtsverhandlung zwischen denselben Parteien vor, in welcher Bekl. auf Grund wiederholten Anerkenntnisses der Klage gemäss verurtheilt worden waren. Bekl. bleiben bei dem schon im vorigen Termin erhobenen Einwand, jenes Urtheil sei in Folge von Zwang erfolgt. Urtheil zu Gunsten der Kl.

Muratori Ant. I c. 359. Monum. Patriae Chart. I c. 62 n. 37. M 1562.

793. 880. Dec. 28. Verona. Bischof Adellardus von Verona, missus König Karls III. Der Vicegraf Audakari von Verona und Marsius als Pfalzrichter. Teuderulfus, Vogt des Klosters S. Zeno, w. den vir illuster Notkar um unrechtmässiges Weiden und Kräuterschneiden auf dem dem Kloster ge-

hörigen Berg zu Valle Struse. Bekl. legt in Erfüllung des vorangegangenen Beweisurtheils seine Beweisurkunde vor, nach welcher er den Berg von einem Dritten gekauft habe. Kl. legt eine Gerichtsurkunde von 832 vor, laut welcher der Vater des Bekl. dem Kloster gegenüber, das sein Recht durch Zeugen bewiesen, Verzicht geleistet hat. Bekl. erkennt letztere Urkunde an. Urtheil zu Gunsten des Kl.

Muratori Ant. I c. 435.

794. 881. März. Siena. Kaiser Karl III. Markgraf Berengar, die Grafen Berengar, Walfred, Bertald, Winigis, Gotfred, Adelbert, Maurinus, Erard, fünf kaiserliche Vasallen, drei kaiserliche Pfalzrichter, der comes dmni apostolici Farulf u. A. Bischof Johannes von Arezzo mit den Vögten Suppo und Gumpert tragen vor, sie besässen zahlreiche genannte Kirchen; sed, ut audivimus, pars episcopii Senensis exinde velleant agere. Sie bitten den Kaiser, er möge eine Inquisition vornehmen lassen et iusticiam ipsius episcopati Aretinensis invenire. Der Kaiser lässt vierzehn Einwohner aus Arezzo und Siena vor sich bescheiden, die, nachdem sie geeignet befunden worden sind (quod aberent widrigildum), vereidigt und darauf einzeln vernommen werden. Sie bezeugen sämmtlich langjährigen, zum Theil vierzigjährigen Besitz der klagenden Kirche; das Gleiche sagen Graf Winigis, Abt Raginerius und Farulfus aus. Der Bischof Lupus von Siena und sein Vogt Gaidoaldus erkennen die Aussagen der Geschworenen als richtig und das Recht der Kirche von Arezzo als bestehend an: zweimalige professio und manifestatio. Durch Urtheil das Recht der Kl. bestätigt. Raidulf fertigt die Urkunde aus.

Muratori Ant. II c. 931. Pecci p. 86. Lami I p. 694 ****
(d. h. app. 6). M 1569.

795]. 881. Mai 11. Pavia. Kaiser Karl III. verleiht den Kanonikern von S. Antonin zu Piacenza u. A. das Inquisitionsrecht. — Uualdo not. adv. Liutuuardi archicanc. rec.

Campi Piacenza I p. 225 (Regest). Mitth. d. I. f. österr. GF VII (1886) p. 445 n. 6. M 1578.

•796]. 881. Dec. 4. Bei Mailand. Kaiser Karl. III. bestätigt dem Kloster Theodote in Pavia u. A. das Inquisitionsrecht. — Waldo not. adv. Liutwardi archicanc.

Muratori Ant. III c. 49. Cod. Lang. c. 517. M 1582.

797]. 881. Dec. 4. Bei Mailand. Kaiser Karl. III. bestätigt dem Kloster Theodote in Pavia u. A. das Inquisitionsrecht. — Waldo not. adv. Liutwardi archicanc.

Muratori Ant. III c. 51. Cod. Lang. c. 518. M 1583.

798]. 882. Febr. 13. Ravenna. Kaiser Karl III. bestätigt der Kirche von Reggio u. A. das Inquisitionsrecht. — Waldo not. adv. Liutuardi archicanc.

Ughelli II c. 251. Tiraboschi Modena I[b] p. 53. M 1585.

799]. 882. Febr. 14. Ravenna. Kaiser Karl III. verleiht der Kirche von Verona u. A. das Prozessprivileg, dass ihre freien Hintersassen nur im öffentlichen Gericht zu Recht zu stehen haben. — Inquirinus not. adv. Liutwardi archicap.

Mitth. d. I. f. österr. GF II (1881) p. 94 n. 15. Ughelli V c. 724. M 1587.

800. 882. Nov. 30. Mailand. Ariprandus, diaconus und vicedominus, Abt Petrus, der Priester Petrus, ein Pfalzrichter, ein mailändischer Richter, ein Notar u. A. Ambrosius, der Vogt des Ambrosiusklosters, w. 47 Einwohner der Orte Civenna, Cantoligo, Salvaniaco, Madronino um dem Kloster geschuldete Dienste, nämlich die Arbeit in der Olivenernte im Hofe Lemonta. Es werden fünf aus den Bekl. ausgewählt und mit diesen wird verhandelt. Sie leugnen zu den verlangten Diensten verpflichtet zu sein, haben aber keine Mittel dies zu beweisen. Fünf anwesende Einwohner von Bellagio (nobiles, credentes liberi arimanni) werden bei ihrem dem Kaiser geleisteten Eid über den Thatbestand vernommen. Da sie zu Gunsten des Klosters aussagen und ihre Aussage auf die Evangelien zu beschwören sich bereit erklären, erkennen sämmtliche Bekl. die Rechtmässigkeit des Anspruchs an. Urtheil zu Gunsten des Klosters.

Muratori Ant. III c. 797. Fumagalli p. 489. Guérard Polyptyque de l'abbé Irminon II p. 348 app. n. 13. Cod. Lang. c. 528 n. 314.

801.] 883. Juni 20. Nonantula. Kaiser Karl III. bestätigt der Kirche von Piacenza u. A. die Taufkirche des h. Petrus in Varsi und deren Zehnten und Besitzungen, die, als sie vor kurzem mit ihren Urkunden verbrannte, andere Leute sich anzueignen versuchten, in dem Umfang, wie sie auf Befehl König Ludwigs II. Bischof Sofred mit dem Königsboten Grafen Wifred von Piacenza gerichtlich evindiciert hatte. — Amalbertus not. adv. Liutwardi archidiac.

Campi Piacenza I p. 468. M 1620.

802.] 883. Juli 30. Margula. Kaiser Karl III. bestätigt der Kirche von Bergamo u. A. das Inquisitionsrecht. — Waldo not. adv. Liutwardi archicanc.

Ughelli IV c. 461. Lupus I p. 955. Cod. Lang. c. 537 n. 320. M 1627. (Ebenso Cod. Lang. c. 542 n. 322. M 1628.)

803. 884. Juli 18. Lucca. Bischof Gherardus von Lucca, der Gastalde Johannes; vier Schöffen u. A. Offo und Minto w. Eriteo,

den Vogt der bischöflichen Kirche, um Besitzungen in Pescia.

a) Im ersten Termin erklärt Bekl. nicht zu wissen, um welche Besitzungen es sich handle. Urtheil. Wadia.

b) Im zweiten Termin, nachdem Kl. ihm diese an Ort und Stelle gezeigt haben, erklärt er, inquirieren zu wollen, auf welchem Titel sein Recht beruhe. Kl. berufen sich auf Urkunden. Urtheil, dass sie diese beibringen. Wadia.

c) Im dritten Termin legen Kl. die Urkunden vor. Bekl. erklärt wiederum, inquirieren zu wollen. Urtheil. Wadia.

d) Vierter Termin. Graf Adalbertus, Bischof Gherardus, drei scabini. Bekl. behauptet nunmehr dreissigjährigen Besitz der Kirche und erbietet sich zum Zeugenbeweis. Urtheil. Wadia.

e) Fünfter Termin. Bischof Gherardus, ein Gastalde und vicedominus, drei Schöffen. Die drei Zeugen des Bekl., gegen die Kl. nichts einzuwenden haben, sagen zu seinen Gunsten aus und werden vereidigt. Urtheil zu Gunsten des Bekl.

Memorie di Lucca IV 2 p. 65 n. 49; ergänzt V 2 p. 569 n. 930.

804. 885. Febr. 20. Im Gebiet von Montefeltro. Johannes, Bischof der Stadt, Herzog Urso. Bischof Delto von Rimini und sein Vogt Urso w. Abt Stefanus von S. Marino um Grundstücke in Fundo Casole etc. Nachdem dem Bekl. ein Vogt bestellt ist, und Parteien Bürgen (zur Sicherung der Urtheilserfüllung?) gestellt haben, beruft sich Bekl. auf 40-, 50-, 100-jährigen Besitz. Urtheil, dass Kl. seinerseits den Besitz beweise. Er erklärt das nicht zu können. Darauf Urtheil, dass Bekl. seine Behauptung beschwöre. Endurtheil zu Gunsten des Bekl.

Fantuzzi II p. 13 n. 5. Vesi doc. I p. 122. Tonini Rimini II p. 468 app. n. 35.

805. 886. Febr. (Capua?) Littefridus iudex. Graf Landolfus von Caserta w. die Brüder Petrus, Landolfus und Johannes, Grafen von Caserta, um mehrere ehemals dem Petrus, dem väterlichen Oheim der Bekl., gehörige Besitzungen. Im vorigen Termin hatten Parteien ihre Urkunden vorgelegt, Kl. eine Kaufurkunde (inseriert), Bekl. eine combenientia (inseriert). Kl. hatte die Urkunde der Bekl. angefochten, worauf durch Urtheil den Bekl. auferlegt war, sie eidlich mit elf Eidhelfern zu erhärten. Nun aber vor dem Schwur schliessen Parteien einen Vergleich.

Rinaldo Memorie istoriche di Capua II p. 282—306.

806. 886. Juli. Savona. Leuprandus, Gastalde, Stefanus, Bischof, vier Schöffen von Savona, zwei von Siena, einer von Chiusi,

einer von Pistoja u. A. Petrus, Abt des Salvatorklosters in Monte Amiate, und sein Vogt Aldo veranlassen Eribrandu und seinen Vogt Petrus eine vorgelegte, dem Kloster von Adelmi ausgestellte Schenkungsurkunde anzuerkennen. Refutatio und manifestatio. Urtheil.

Ficker p. 20 n. 16.

807. 887. Nov. Asti. Graf Odolricus von Asti. Die Bischöfe von Turin und Savona u. A. Granso, Vogt der Kirche von Asti und des Bischofs Joseph, w. Bischof Lancius von Turin und dessen Vogt Ramolus um Höfe, Grundstücke und Weinberge bei Savona, die in dreissigjährigem Besitz der Kirche gestanden hätten. Die vom Bekl. vorgelegte Urkunde wird vom Kl. gescholten und wegen formeller Mängel verworfen. Professio der Bekl. Urtheil zu Gunsten des Kl.; Vornahme der Investitur auf Gerichtsbefehl.

Monum. Patriae Chart. I c. 74 n. 45.

808. 890. Oct. Lugagnano. Ildegerius, Graf des Gebietes, zwei scavini u. A. Der sculdassius Petrus w. Gaidoaldus um Besitzungen zu Mocomeria. Kl. erwartet, dass Bekl., wie er gelobt, seine Urkunden vorlege. Dies geschieht nicht, aber Parteien vergleichen sich.

Boselli I p. 285.

809. 891. Juni 1. Cremona. Ardengus, missus des Kaisers Guido, Bischof Lando von Cremona u. A. Anselmus, Vogt des Hofes Sexpilas, w. Adelgisus, den Vogt des Bischofs, um das Ufer des Po, zwei Inseln, Häfen und Mühlen. Bekl. wendet sechzigjährigen Besitz ein. Viele inquisitorisch vernommene Geschworene bezeugen funfzigjährigen Besitz des Bisthums. Urtheil zu Gunsten des letzteren.

Muratori Ant. II c. 981. Cod. Lang. c. 580 n. 349.

810. 892. Aug. Mailand. Pfalzgraf und Graf Maginfredus, vicecomes Rotcherius, zwei kaiserliche, vier städtische Richter u. A. Abt Petrus des Ambrosiusklosters und sein Vogt Ambrosius veranlassen Gariprandus, den Vogt der Johanneskirche zu Monza, einen zwischen Parteien abgeschlossenen Tauschvertrag nach Verlesung der Tauschurkunde anzuerkennen. Bestätigung in Form eines Urtheils zu Gunsten des Kl.

Giulini II p. 469. Frisi Memorie storiche di Monza II p. 10 n. 7. Fumagalli p. 522. Cod. Lang. c. 591 n. 356. Ficker p. 21 n. 17.

811. 892. Oct. Lucca. Bischof Gherardus von Lucca. Aidiprandus, custos der Kirche des h. Macarius, w. Andreas, custos der Martinskirche zu Arliano, um die seiner Kirche entzogenen und an die des Bekl. entrichteten Zehnten. Bekl. bestreitet nicht die Thatsache, behauptet aber, auf Grund langer

Gewohnheit selbst ein Recht auf die Zehnten zu haben, und stellt drei Zeugen, die bekunden, dass die Zehnten seit dreissig Jahren an seine Kirche entrichtet sind. Die Zeugen werden darauf einzeln vereidigt; Bekl. beschwört die Richtigkeit ihrer Aussage. Urtheil zu Gunsten des Bekl. (Einer der beisitzenden Priester führt die Verhandlung und spricht das Urtheil.)

Memorie di Lucca V 2 p. 607 n. 982 und IV 2 p. 63 n. 48.

812.] 894. Febr. 1. Bergamo. König Arnulf schenkt der Vincentiuskirche zu Bergamo sämmtlichen Besitz des wegen Hochverraths nach gesetzlichem Urtheil hingerichteten Klerikers Gotefried. — Wichingus canc. adv. Diotmari archicapp.

Lupus I p. 1018. Cod. Lang. c. 596 n. 359. M 1842.

813. 894. Mai 12. (Nocera?) Abt Andreas, die Gastalden und iudices Electus, Castelchis und Lando. Angelus, Abt des Maximusklosters, und sein Vogt Traselpotu w. Erchensenda um gewisse von ihrem Vater dem Kloster geschenkte Besitzungen. Die Bekl. und ihr Mann und tutor erkennen durch manifestatio den Anspruch an.

De Blasio Series app. p. 145 n. 78.

814. 894. Sept. Salerno. Petrus und Benedictus, gastaldei et iudices. Adelgisa und ihr Vormund Adelfrid w. Teodelgardus wegen an ihr verübter Nothzucht. Bekl. erklärt die von ihm gelobten Zeugen nicht stellen zu können und bekennt sich schuldig. Er wird zu 900 solidi verurtheilt. Da er wegen Armuth die Strafe nicht zahlen kann, lässt er sich an den Haaren ergreifen und übergiebt sich in die Gewalt der Klägerin und des Vertreters des Palatiums.

De Blasio Series app. p. 146 n. 79. Ficker p. 23 n. 18. Cod. Cavensis I p. 135 n. 106.

815]. 895. Jan. 1. Regensburg. König Arnulf bestätigt der Kirche von Bergamo nach Urtheil aller Grossen laut den vom Bischof Adalbert vorgelegten Urkunden mehrere Güter. — Engilbero not. adv. Diogmari summi cap.

Cod. Lang. c. 605 n. 364. M 1853.

816. 895. Mai. (Nocera?) Fragment einer Gerichtsurkunde, in welcher ein Grundstück zu Forino der Maximuskirche zugesprochen wird.

Cod. Cavensis I p. 136 n. 107.

817. 896. Oct. Mailand. In Gegenwart des Königs Lambert. Pfalzgraf Amedeus, Erzbischof Landulfus u. A. Anselmus, der Vogt des Ambrosiusklosters, klagt, dass in einer Gerichtsverhandlung der Königsboten König Arnulfs zu Pavia das Kloster Reichenau zu Unrecht mit sechs dem klagenden Kloster gehörigen, zu Lemonta belegenen Mansen investiert

worden sei, und bittet, da bis jetzt sich keine Gelegenheit geboten habe, ihr Recht zu erlangen, um Investitur mit ihnen. Da beim Aufruf des Pfalzgrafen sich kein Vertreter des Klosters Reichenau meldet, erfolgt die Reinvestitur per fuste. Vgl. Nr. 790.

Giulini II p. 472. Fumagalli p. 541. Cod. Lang. c. 613 n. 370.

818. 896. Benevent. In Gegenwart der Kaiserin Ageltrude und des princeps Radelchis. Lodoicus, castaldeus und iudex. Abt Majo von S. Vincenzo am Volturno und sein Vogt Adelgardus w. den Kleriker Bernardus um das Marienkloster ad Castanietum. Der iudex Lodoicus von der Kaiserin und dem princeps mit der Entscheidung beauftragt. Bekl. behauptet a parte palatii mit dem Kloster investiert worden zu sein. Kl. bestreiten, dass der Fiskus dazu ein Recht gehabt habe. Kl. beruft sich zum Beweise dafür, dass das Kloster ihrem Kloster verliehen worden sei, auf eine Urkunde, die verlesen wird. Bekl. bleiben bei ihrer Einrede. Aber sie können keine Zeugen stellen. Nunmehr kommen die Kl. zum Zeugenbeweis. Sie beweisen im Beweistermin mit fünf scariones, die vereidigt werden, das Eigenthum des Klosters. Urtheil zu Gunsten des Klosters.

Muratori Script. I[b] p. 410.

819. 897. März 4. Florenz. Pfalzgraf Amedeus, Markgraf Adelbertus, missi des Kaisers Lambert. Die Bischöfe von Parma, Siena, Luna, Florenz, drei kaiserliche Richter, vier vasalli des Markgrafen, der vicecomes der Stadt, zwei scavini der Stadt u. A. Bischof Petrus von Lucca und sein Vogt Teupertus w. 62 Genannte um Besitzungen seiner Kirche. Die Bekl., obgleich zum dritten Mal geladen, sind nicht erschienen. Die Vorsitzenden lassen sie durch einen Boten nochmals vorladen. Da sie wiederum nicht zu finden sind, tritt das Versäumnissverfahren ein. Die Vorsitzenden ertheilen Investitur per fuste salva querimonia. Königsbann.

Muratori Ant. I c. 497. Pecci p. 91. Memorie di Lucca IV 2 app. p. 70 n. 55. Pacchi Garfagnana app. p. 2 n. 3.

820. 897. März. In castro a S. Fabiano. Leudericus und Giso, missi dni imperatoris, der Bischof von Ascoli, ein kaiserlicher vassus, Sculdasien, Gastalden u. A. Bischof Johannes von Aprutium und sein Vogt Albertus w. Ladepertus, königlichen Vogt der Grafschaft Aprutium, um mehrere zu dem von Kaiser Karl laut vorgelegter Urkunde der Kirche geschenkten Hof Muntone gehörige Besitzungen. Nach Verlesung der Urkunde leugnet Bekl. die Zugehörigkeit. Inquisitorische Vernehmung der sechs vom Kl. gestellten

Zeugen, die zu dessen Gunsten aussagen. Hierauf Verzicht des Bekl. Urtheil zu Gunsten des Kl.

Ughelli I c. 347.

821. 898. Juli. Villa Quingentas intus casa Giminiano. Graf Wido (kaiserlicher missus?). Ein kaiserlicher vassus, ein vicecomes, Gastalden und vassi des Grafen, scavini aus verschiedenen Orten u. A. Der Abt Leopardus von Nonantula und sein Vogt Petrus legen behufs gerichtlicher Bestätigung drei Schenkungsurkunden der Könige Aistulf (755), Liutprand (716?), Kaiser Ludwigs (833) und zwei Erkenntnisse von 810 und 855 vor, die den Besitz des Klosters an dem Hof Canetulo zu Solara erweisen. Bestätigung in Form eines Urtheils. — Lückenhaft.

Tiraboschi Nonantula II p. 73 n. 56.

822. 898. Aug. 1. Piacenza. Graf Sigefredus von Piacenza, Bischof Everardus von Piacenza, Bischof Ildegarius von Lodi, vier kaiserliche Richter, der vicecomes Elmericus, drei scavini der Grafschaft, gastaldiones u. A. Leoprandus, presbiter und medicus, und sein Vogt Adelbertus lassen sich für eine vorgelegte und inserierte Schenkungsurkunde Sicherheit ertheilen.

Boselli I p. 286.

823. 899. März 4. Pavia. Bischof Johannes von Pavia, missus dominicus, zehn Pfalzrichter, ein königlicher vassus, drei königliche Notare u. A. Aldegrausus, der Vogt des Klosters Nonantula, veranlasst den Kleriker Stephanus, den custos, und Agevertus, den Vogt der Marienkirche zu Pociolo, das Recht des Klosters auf ein Stück Rebland zu Gausonasco (Zavanasco) anzuerkennen. Bestätigung in Form eines Urtheils.

Tiraboschi Nonantula II p. 77. Cod. Lang. c. 634 n. 383.

824. 800—900? (Lucca?) Die Marienkirche in Agello w. Araldo um Besitzungen, die er von der Marienkirche zu Pisa erhalten haben will. Durch dreizehn Zeugen das dreissigjährige Eigenthum der Kl. nachgewiesen. Revestitur seitens des Bekl. Weitere Klagen w. Sindo und Randolfo. — Fragment. Der Zusammenhang nicht mehr erkennbar.

Memorie di Lucca V 3 app. p. 638 n. 1766.

825. 900. März. Capua. Arechis iudex. Rodelgrimus w. Abt Aligernus von Monte Cassino und dessen Vogt Petrus um Grundstücke, die er auf Grund einer vorgelegten Urkunde (abbreviatura) beansprucht. Bekl. berufen sich auf dreissigjährigen Besitz. Beweisurtheil, dass Kl. seinen Anspruch beweise. Er erklärt durch manifestatio, dass er keine scriptiones habe und keinen Beweis secundum legem führen könne.

Beweisurtheil (von beiden Parteien wadiiert), dass Bekl. Zeugen stellen, die unter Ergreifung der kl. abbreviatura einzeln die Formel sprechen sollen: Sao che chelle terre per chelle fini ki che contene trenta anni le possete parte s. Benedicti, was sie dann beschwören sollen. In einem neuen Termin wird dieser Beweis geführt: drei Zeugen sagen und beschwören jene Formel. Auf den Eid der ausserdem gestellten sacramentales verzichtet Kl. (donabit per fustem et launegilt exinde recepit mantellum unum). Strafstipulation. Der Vorsitzende befiehlt die Urkunde auszustellen (emisimus iudicatum).

Tosti II p. 220.

826. 900. April. Am Flusse Lirno. Petrus iudex. Constantinus w. Leo um Grundstücke am Fluss Lirno. Kl. legt Urkunden vor. Die Grenzen werden durch das Urtheil festgestellt.

De Blasio Series app. p. 151 n. 84. Cod. Cavensis I p. 141 n. 112.

827. 901. Febr. Rom, in palacio quod est fundatum iuxta basilicam bb. Petri in laubia magiore. Kaiser Ludwig III., der Blinde, von Burgund, im Beisein Papst Benedicts IV., zahlreicher geistlicher und weltlicher Grossen. Bischof Petrus von Lucca und sein Vogt Eliazar w. Lambertus um Besitzungen und eine Hörige der bischöflichen Kirche. Versäumnissverfahren gegen den wiederholt vom Kaiser geladenen, aber nicht erschienenen Bekl. Investitur salva querela und Königsbann von einem vassus des Kaisers auf dessen Befehl ertheilt. — Ego Thomas not. dn. imp ..... scr.

Ughelli I c. 799. Fiorentini app. p. 16. Mansi XVIII 239. Der Anfang bei Lupus II c. 1. Memorie di Lucca V 3 app. p. 639 n. 1768. B 1460.

828. 901. März. Pavia. In Gegenwart König Berengars. Bischof Johannes von Pavia und Grimoaldus, vassus et missus dni regis. Die Bischöfe von Novara, Turin, Dertona, zwei Grafen, dreizehn königliche Richter, drei königliche vassi, ein camerarius des Königs, vier Vasallen des Bischofs von Pavia u. A. Bischof Sebastian von Vercelli und sein Vogt Aginulfus veranlassen den Bischof Garibaldus von Novara und seinen Vogt Adalgisus die in der vorgelegten und inserierten Urkunde enthaltene Schenkung des Klosters Laucedium seitens des Königs Berengar an ihre Kirche anzuerkennen. Professio und manifestatio. Urtheil.

Monum. Patriae Chart. I c. 97 n. 58.

829. 901. Sept. Mailand. Pfalzgraf und Graf Sigefredus; vicecomes Rotgerius, vier kaiserliche Richter, mailändische Richter u. A. Zweiter Termin i. S. des Waningus und des Ambrosius, des Vogtes der Mailänder Grafschaft, w. sechs

Einwohner des Ortes Palatiolo, die von Kl. als aldii beansprucht werden. Bekl. legen, wie sie im ersten Termin per wadia gelobt hatten, eine ihre Freiheit beweisende noticia über eine vor Sigifred abgehaltene Gerichtssitzung vom Mai 900 vor, in welcher sie mit Anderen schon einmal auf die gleiche Klage auf Grund des Zeugnisses von dreizehn Geschworenen gerichtlich für Freie erklärt worden waren. Kl. erkennen diese Urkunde an; es ergeht demgemäss ein zweites, dem ersten gleiches Urtheil zu Gunsten der Bekl. Ambrosius zahlt funfzehn solidi.

Muratori Ant. I c. 718. Cod. Lang. c. 663 n. 396.

830. 902. April 23. In der Kirche S. Mariae ad Monte bei Lucca. Bischof Petrus von Lucca. Viventius, presbyter und vicedominus, w. den Priester Stefanus wegen unrechtmässigen Betretens und Bewirthschaftens der Kirche des h. Hippolytus. Bekl. behauptet als ordinierter rector der Kirche im Recht gewesen zu sein und gelobt, auf die Frage des Gerichts, ob er Zeugen habe, sein Recht durch Zeugen zu beweisen. Wadia beider Parteien. Anberaumung des Beweistermins nach vier Tagen.

Memorie di Lucca IV 2 p. 70 n. 53.

831. 902. Mai 19. Lucca. Bischof Petrus von Lucca. Viventius, presbyter und vicedominus, im Namen der bischöflichen Kirche, w. Ghispertus wegen unrechtmässigen Betretens und Bewirthschaftens der Kirche des h. Gervasius zu Verriana. Bekl. leugnet. Da Kl. keine Zeugen hat, Bekl. durch Urtheil zum Schwur zugelassen. Nunmehr fragt Kl., ob Bekl. die Gervasiuskirche ihm streitig machen könne, und ob er irgend ein Beweismittel hierfür habe. Bekl. verneint das durch professio. Urtheil zu Gunsten des Kl. der professio gemäss.

Muratori Ant. V c. 309. Memorie di Lucca V 3 p. 13 n. 1058

832. 902. Juni 1. Salerno. Landenolfus und Pando, gastaldei. Johannes w. Abt Angelus und seinen Vogt Nantari um den Ort Novara bei Nocera, der dem Kl. laut vorgelegter Urkunde von Ursus geschenkt worden sei. Bekl. legt eine Urkunde vor, durch welche Ursus auf dem Krankenbett einem Salmann die Besitzung übergeben habe; dieser habe sie nach dem Tode des Ursus dem Abt geschenkt. Kl. bestreitet nunmehr die Identität der in beiden Urkunden vergabten Gegenstände. Es ergeht das Urtheil, dass Bekl. diese mit fünf Helfern beschwöre. Wadia beider Parteien. Im Urtheil zugleich die Vernichtung der kl. Urkunde bedingt angeordnet. Vom Bekl. ausgestellte Beweisurkunde. Vgl. Nr. 834.

Cod. Cavensis I p. 143 n. 114.

833. 902. Juli. Salerno. Abt (et electus) Andreas. Eghinus w. den Abt Angelus des St. Maximusklosters und dessen tutor Dauferius um Besitzungen zu Nocera, einstiges Eigenthum des Maurus, das dem Kl. de ipso suo gastaldatum gebühre. Bekl. legen eine Urkunde vor, durch welche Maurus die Besitzungen dem Kloster geschenkt habe, sowie eine Gerichtsurkunde, laut welcher Bekl. jene Besitzungen gegen Petrus gerichtlich behauptet haben. Kl. erwidert, jener Maurus habe als gastaldanus homo nicht über sein ganzes Vermögen verfügen dürfen. Darauf legen Bekl. eine vom princeps Waimarius ausgestellte Urkunde vor, laut welcher dieser jene Schenkung dem Kloster bestätigt hatte, nachdem der Schenker ohne Erben gestorben war. Allein Kl. bestreiten die Identität der in den Urkunden genannten und der eingeklagten Besitzungen. Das Gericht fragt den Kl., welche Beweise er habe. Er erwidert, er stütze seine Klage nur darauf, dass Maurus jene Grundstücke, ut fuissent pertinentes ad ipso suo gastaldatum, nicht habe verschenken können. Urtheil, dass Bekl. die Ausstellung der Schenkungsurkunde seitens des Maurus beschwöre. Im Beweistermin leistet Kl. professio und erklärt auf den Eid verzichten zu wollen, da er jene Urkunde nicht bestreiten könne. Er erlässt den Eid gegen Launegild. Urtheil zu Gunsten des Bekl.

Cod. Cavensis I p. 144 n. 115.

834. 902. Aug. Salerno. Abt (et electus) Andreas. Johannes w. Abt Angelus. Der im letzten Termin am 1. Juni (Nr. 832) dem Bekl. auferlegte Eid wird geschworen. Bevor die Eidhelfer (parentes) schwören, professio und manifestatio des Kl.; er erlässt den Eid und empfängt Launegild. Urtheil zu Gunsten des Bekl.

Cod. Cavensis I p. 146 n. 116.

835. 902. Vercelli. Bischof Garibaldus von Novara, missus. Markgraf Adalbertus. Martinus, ein Einwohner von Vercelli, legt seine von Kaiser Wido ausgestellte Freilassungsurkunde (per denarium) vor und lässt ihre Richtigkeit vom Markgrafen und Grafen Adalbertus und vom kaiserlichen Richter Aginulfus anerkennen. Bestätigung in Form eines Urtheils. — Sehr lückenhaft.

Tiraboschi Nonantula II p. 85 n. 63.

836. 903. Jan. Piacenza. In Gegenwart König Berengars. Pfalzgraf und Graf Sigefredus; drei Bischöfe, sechs iudices augusti u. A. Die Äbtissin Adelberga des Sixtusklosters zu Piacenza legt behufs der Erneuerung und Bestätigung eine

von Irmengarda, der Tochter Kaiser Ludwigs II., dem Kloster 890 ausgestellte Schenkungsurkunde vor.

Affò Guastalla I p. 310 n. 11. Muratori Ant. I c. 367. Cod. Lang. c. 680 n. 403.

837. 903. Oct. 21. In der Grafschaft Chiusi. Graf Atto. Drei scavini, drei notarii, drei Gastalden u. A. Der Schöffe Teudilasi, Vogt des Salvatorklosters zu Monte Amiate, veranlasst Stefanus und Atrualdus das Recht des Klosters auf verschiedene Besitzungen anzuerkennen. Refutatio (reflutacio) und professio. Urtheil.

Ficker p. 24 n. 19.

838. 904. Dec. 25 (?). Lucca. Bischof Petrus von Lucca. Petrus, Vogt der bischöflichen Kirche, veranlasst die Brüder Ghisolfo und Tassilo zur Anerkennung des Eigenthums des Bisthums an der Laurentiuskirche zu Arsina. Urtheil.

Memorie di Lucca IV 2 app. p. 75 n. 57.

839. 905. Juni. Salerno. Arechis und Adelgarus, gastaldei et indices. Madulo w. Johannelgari und Johannes um Güter zu Agella bei Nocera, die ihm durch Schenkung der ohne Erben verstorbenen Lupus und Adelprandus, deren Schenkungsurkunde er vorlegt, zugefallen seien. Bekl. legen fünf Urkunden vor, die ihr Eigenthum darthun. Professio des Kl. Urtheil zu Gunsten der Bekl., zugleich auf Vernichtung der kl. Urkunde.

Cod. Cavensis I p. 151 n. 120.

840. 905. Juli. Villa Belana. Erzbischof Andreas von Mailand, Pfalzrichter Regifredus, missi dominici. Gaidulfus, Abt des Ambrosiusklosters, und sein Vogt Aldericus w. 34 Einwohner von Civenna, Madronino, Selvaniate, Altonico, die als Hörige des Klosters, dessen Diensten sie sich angeblich entziehen, beansprucht werden. Bekl. bestreiten, sich jemals den Diensten entzogen zu haben, und erkennen an Hörige zu sein. Dies von drei vernommenen Geschworenen bestätigt. Urtheil dem Anerkenntniss gemäss. Vgl. Nr. 843.

Muratori Ant. I c. 773. Cod. Lang. c. 699 n. 416.

841. 905. Juli. Belana. Erzbischof Andreas von Mailand. Eine grosse Menge von Hörigen des Ambrosiusklosters aus dem Hof Lemonta beklagen sich über den Abt des Klosters, Gaidulfus, wegen Forderung übermässiger Leistungen. Der Abt entgegnet, sie seien Hörige und hätten zu thun, was ihnen befohlen würde. Sie behaupten dagegen nur zu gemessenen Diensten verpflichtet zu sein. Das wird durch inquisitorische Vernehmung von freien Ortsanwohnern, Priestern und Laien, bestätigt. Daher befiehlt der Erz-

bischof dem Abt, nicht mehr als die genau festgesetzten Dienste und Leistungen zu verlangen.

Muratori Ant. I c. 777. Cod. Lang. c. 702 n. 417.

842. 906. Mai. Ad Curte Veloniano im Gebiet von Parma. Bertaldus, missus König Berengars. Bischof Elbuncus von Parma und sein Vogt Benedictus veranlassen den Grafen und Markgrafen Adelbertus, seine Gemahlin Berta und ihren Vogt Boniprandus eine vorgelegte Schenkungsurkunde Karls des Dicken von 881 anzuerkennen. Urtheil. Vgl. Nr. 869.

Muratori Ant. II c. 935. Affò Parma I p. 340 n. 58 (inseriert).

843. c. 908. Pavia. Bischof Johannes von Pavia und Bischof Adelbertus von Bergamo, missi des Königs Berengar. Erzbischof Acho von Mailand, zwei Bischöfe, zwei Grafen, königliche und mailändische Richter u. A. Neuer Termin in Sachen des Gaidulfus, Abts des Ambrosiusklosters, und seines Vogtes Boniprandus w. mehrere Knechte aus gewissen zum Hof Lemonta gehörigen Orten, die nicht servi, sondern aldii zu sein behaupten. Kl. erfüllen das im ersten Termin, den die kaiserlichen missi, Erzbischof Andreas und iudex Regifredus, abhielten, per wadiam gegebene Versprechen und legen die ihre Behauptung beweisende noticia vor. — Schluss fehlt; lückenhaft. — Vgl. Nr. 840.

Muratori II c. 933. Lupus II p. 61. Cod. Lang. c. 737 n. 472.

844. 910. Nov. 23. Cremona. König Berengar. Königliche vassi und iudices u. A. Bischof Laudo von Cremona und sein Vogt Adelbertus veranlassen den Schöffen Leo, den Vogt des Hofes Sexpilas, ihre Rechte auf gewisse der Kirche von Kaiser Lothar übertragene Güter und Befugnisse unter Vorlegung von drei Königsurkunden und einer notitia anzuerkennen. Urtheil. — Ego Petrus not. per iussionem dni regis ... scripsi; ego Ambrosius diac. et cancell. dni regis interfui et subscripsi.

Muratori Ant. I c. 125. Cod. Lang. c. 756 n. 438. Vgl. M 1050. B 1342.

845. 910. Nov. Cremona. In Gegenwart König Berengars. Gauso, vassus und missus des Königs Berengar. Bischof Laudus von Cremona und sein Vogt Adelbertus veranlassen den Vogt des königlichen Hofes Auce und Castenedolo unter Vorlage eines königlichen Praecepts dazu, die Freiheit der Kirche von dem census aus diesem Hof anzuerkennen. Urtheil.

Muratori Ant. II c. 7. Sanclementius p. 218 n. 8. Cappelletti XII p. 148. Cod. Lang. c. 759 n. 439.

846. 910. Nov. Corneto. Waldepertus, vicecomes des Markgrafen Albericus, drei scabini von Pinna u. A. Abt Lupo von Casauria und sein Vogt Perto w. Waltari um Besitzungen des Klosters. Professio des Bekl. Urtheil zu Gunsten der Kl.

Muratori Script. IIb c. 951.

847. 911. Jan. 25. Tivoli. Graf Adrianus; iudices. Petru und ihr Sohn Leo w. den Priester Romanus um einen Thurm. Bekl. behauptet, den Thurm von der Kl. gekauft zu haben, und beweist dies durch drei Zeugen. Kl. wiederholt nach jeder Aussage ihre Behauptung, sie sei nicht wahr. Nach der Aussage (et levaverunt se testes) beschwören sie die Zeugen und der Zeugenführer. Darauf verzichtet Kl. und ihr Sohn nach genauer Prüfung auf den Thurm.

Regesto Sublacense p. 201 n. 154.

848. 911. Sept. Piacenza. Graf Wifred, vicecomes Fremsit. Zwei königliche Richter, ein scavinus, zwei notarii u. A. Petro iudex und Vogt des Klosters s. resurectionis intus Caminata, w. den Franken Lictardus, den er schon mehrere Male wegen Besitzstörungen vergeblich geladen habe. Die iudices und der scavinus bestätigen das und dass sie ihn selbst vergeblich zum Erscheinen ermahnt, ihn aber nicht gefunden hätten, so dass sie ihn nicht pfänden konnten. Darum ertheilt der Graf ex iussione domini regis dem Kl. Investitur salva querela. Weil darauf auch noch andere Leute w. den Bekl. Klage erheben, legt der Graf auf sämmtliche Besitzungen des Bekl. den Bann.

Boselli I p. 290. Ficker p. 25 n. 20.

849. 912. Mai 28. Pavia; palatio Ticinensi. König Berengar. Der Erzbischof von Mailand, der Bischof von Pavia, andere Bischöfe, Äbte, Grafen, Pfalzrichter u. A. Bischof Petrus von Reggio w. Graf Wifredus um die Marienkapelle zu Turicella. Bekl. revestiert nach dem Urtheilsspruch die Kapelle an Kl. Auf dessen Bitte, der König möge die causa devicta in mundiburdii tuitione suscipere, befiehlt der König hoc nostre defensionis mundiburdium scribere, und verhängt den Königsbann für Zuwiderhandeln gegen das am 9. Juni ausgestellte praeceptum. — Johannes not. iussu regio rec. et subscr.

Ughelli II c. 260. Muratori Ant. VI c. 193. Tiraboschi Modena Ib p. 94 n. 72. B 1346.

850. 913. April. Verona. In Gegenwart König Berengars. Odelricus, missus König Berengars, und Graf Ingelfredus. Fünf königliche Richter, zwei scavini der Grafschaft, vier Pfalznotare, drei vassi des Grafen I., sieben Notare u. A. Zwei Mönche von Nonantula und ihr Vogt Petrus veranlassen

unter Vorlegung einer Schenkungsurkunde von 908 die Gariberga und ihren Vogt Martinus die an das Kloster erfolgte Schenkung der Hälfte des Kastells zu Nogara anzuerkennen. Vgl. Nr. 854.

Tiraboschi Nonantula II p. 99 n. 76 (inseriert).

851. 915. April 28. Pavia. In Gegenwart König Berengars. Odelricus, vassus und missus des Königs, königliche Richter u. A. Zweiter Termin i. S. des Theodelassius, Abts des Klosters Bobbio, und seines Vogtes Aripertus w. den Grafen und Markgrafen Radaldus und seinen Vogt Gotefredus um den Hof Barbada. Bekl. erklärt, die im ersten Termin wadiierten Beweismittel für sein behauptetes Recht nicht beibringen zu können, und erkennt das Recht des Klosters an. Urtheil dem Anerkenntniss gemäss.

Muratori Ant. VI c. 305. Lupus II c. 91. Monum. Patriae Chart. I c. 120. Cod. Lang. c. 793 n. 459.

852. 915. Mai. Teano. Johannes iudex. Der Kleriker Jaquintus w. Passarus, Propst und Vertreter von Monte Cassino, und dessen Vogt Radoaldus um ein Grundstück zu Teano. Im ersten Termin hatte Kl. die Urkunde, durch welche ihm das Gut geschenkt worden sei, vorgelegt, Bekl. dagegen dreissigjährigen Besitz behauptet. Da hierauf Kl. erklärt hatte keinen Beweis zu haben, und der Besitz des Bekl. festgestellt war, wurde dem Bekl. auferlegt seine Einrede mit drei Eidhelfern zu beschwören. Von beiden Parteien die Erfüllung dieses Beweisurtheils gelobt. Nunmehr stellt Bekl. die drei Eidhelfer (scariones monasterii), die einzeln den dreissigjährigen Besitz beschwören. Da die Sache somit entschieden ist, wird das Recht des Klosters durch Urtheil bestätigt.

Gattula I p. 88.

853. 915. Nov. 10. Lucca. Odelricus, missus des Königs Berengar. Der Bischof von Bergamo, zwölf königliche Richter u. A. Zweiter Termin i. S. des Bischofs von Lodi w. den Bischof von Lucca um die Kirche zu Apiniano. Bekl. führt seine im ersten Termin wadiierte Begründung an und behauptet von Kaiser Wido 894 salva querela investiert worden zu sein. Urtheil auf Herausgabe des Besitzes.

Muratori Ant. I c. 487. Lupus II c. 97. Memorie di Lucca V 3 p. 87 n. 1166. Cod. Lang. c. 807 n. 466. Cod. dipl. Laudense p. 14 n. 8.

854. 918. Jan. Verona. In Gegenwart König Berengars. Markgraf Odelricus, missus des Königs, und Graf Ingelfredus. Drei Mönche des Klosters Nonantula und der Vogt Sichardus veranlassen unter Vorlegung einer Schenkungsurkunde des

Grafen Anselmus von Verona (911) und einer Gerichtsurkunde (913) den Grafen Dido ihr Eigenthum an dem Kastell zu Nogara anzuerkennen. Bestätigung in Form eines Urtheils. — Vgl. Nr. 850.

Tiraboschi Nonantula II p. 97 n. 76.

855. 918. April. Mailand. Berengarius, Neffe und missus Kaiser Berengars, dessen Bestellungsbrief er vorlegt. Vicegraf Rotgerius; sieben kaiserliche Richter. Giselbert, Vogt des Ambrosiusklosters, w. Adelardus um Güter im Valtellin. Nachdem Parteien an Ort und Stelle die Güter besichtigt haben, erkennt nunmehr Bekl. durch professio und manifestatio das Recht des Kl. an. Urtheil zur Besitzbestätigung.

Muratori Ant. I c. 455. Cod. Lang. c. 822 n. 475.

856. 918. Aug. Salerno. Petrus iudex. Johannes, Abt des Maximusklosters, und sein Vogt Waiferio w. Adi um gewisse der Kirche von Ursus durch Salmann geschenkte Besitzungen zu Fumicella. Bekl. wendet unter Vorlegung von vier Urkunden ein, er habe einen Theil dieser Besitzungen durch Kauf erworben, die anderen Theile habe Ursus selbst anderweitig vergabt, so dass an Kl. nichts gekommen sein könne. Kl. legt zwei das Gegentheil beweisende Urkunden vor. Der Richter wendet sich unter Vorlegung aller Urkunden an den princeps Waimarius. Dieser vernimmt den Bekl., der noch angiebt, dass er jene anderen Theile als successor seiner Verwandten, der Beschenkten, beanspruche; darauf aber verzichtet Bekl. auf diese Theile. Der princeps urtheilt, dass Bekl. nur das von ihm gekaufte Stück behalte. Der Richter Petrus spricht, nachdem auch vor diesem Bekl. dieselbe professio geleistet, unter Zubilligung jenes Theils an Bekl. das Endurtheil im übrigen zu Gunsten der Kl.

De Blasio Series app. p. 150 n. 83. Ficker p. 26 n. 21. Cod. Cavensis I p. 173 n. 135.

857. 919. Nov. Bonate im Gebiet von Bergamo. Bischof Johannes von Cremona, Giselbertus, vassus et missus Kaiser Berengars, Graf Suppo von Bergamo. Vicecomes Erchembaldus, zwei kaiserliche Richter, je zwei scavini von Brescia und Bergamo, zwei Notare, zwei Sculdasien u. A. Bischof Adelbertus von Bergamo und sein Vogt Petro w. Odelcharda und ihren Sohn und mundualdus Arivaldo um einen Weinberg zu Larianica. Kl. stellt in Erfüllung des vorangegangenen Beweisurtheils vier Inquisitionszeugen. Diese bekunden nach Leistung des Eides dreissigjährigen Besitz des Kl. und devestitio seitens der Bekl. Urtheil zu Gunsten des Kl.

Lupus II p. 113. Cod. Lang. c. 837 n. 486.

***858.** 921. Mai 9. Massa Fiscalia. Erzbischof Honestus von Ravenna, Oldericus vassus et missus de dmno imperatore, vier

kaiserliche Richter. Der Erzbischof wider alle Einwohner von Massa Fiscalia wegen Verweigerung geschuldeter Dienste: der Ort sei der Kirche von Ravenna vom römischen Stuhl geschenkt. Die Bekl. erklären auf die Frage des missus, sie wüssten nichts von dieser Schenkung. Nachdem die Urkunde verlesen, erkennen sie das Recht des Kl. an und schwören auf Anweisung der Richter, von nun an der Kirche von Ravenna gehorsam zu sein. Der missus ertheilt den Bann. — *Echtheit zweifelhaft.*

Muratori Ant. II c. 969.

859. 921. Mai. In villa Caselle bei Parma. Graf Adelbertus von Parma. Ein kaiserlicher Richter, drei scavini der Grafschaft, ein Pfalznotar, drei Notare von Parma u. A. Der Diakon Azzo, Probst des Marienklosters zu Parma, und sein Vogt Giso veranlassen den Richter Boniprandus ihr Eigenthum an Besitzungen zu Bagiano anzuerkennen. Bestätigung in Form eines Urtheils.

Affò Parma I p. 326 n. 45.

860. 923. Jan. Bonate im Gebiet von Bergamo. Graf Giselbertus, missus des Königs Rodulfus. Waldo vicecomes; drei königliche, zwei mailändische Richter, zwei scavini, vier Sculdasien u. A. Bischof Adalbertus von Bergamo und sein Vogt Petro w. Garibaldus und Autprandus um Güter zu Rucocingo. Versäumnissverfahren. Auf Antrag des Kl. Investitur salva querela. Königsbann.

Lupus II p. 127. Cod. Lang. c. 859 n. 500.

861. 923. Febr. 4. Ponza. Graf Thetbaldus. Das Kloster Subiaco klagt um mehrere dem Kloster geschenkte Besitzungen im Gebiet von Affile. — Unvollständig.

Regesto Sublacense p. 246 n. 205.

862. 926. April 24. Neapel. Johannes w. Donadeus um ein Grundstück ad Parietina im Orte Fracta, das Eigenthum der Eltern des Kl. gewesen sei und von dem die Eltern des Bekl. und er selbst eine Abgabe (terraraticum) entrichtet hätten. Bekl. leugnet. Urtheil, dass, wenn Kl. seine Behauptung durch Zeugeneid beweise, Bekl. zu seinen Gunsten auf das Grundstück verzichte; wenn aber Bekl. seine Gegenbehauptung beschwöre, solle Kl. ihm ein schriftliches Sicherheitsversprechen leisten (poneret ei securitatem). Kl. kann seinen Beweis nicht erbringen, empfängt vom Bekl. den Eid und stellt ihm die chartula securitatis mit Strafgedinge aus.

Regii Neap. arch. mon. I p. 38 n. 11. Capasso p. 25 n. 13.

863. 927. April. (Neapel?) Der öffentliche Richter Neapels. Johannes Boccaboccia w. Maura, Gemahlin des Petrus, und Maura, Gemahlin des Stephanus. Urtheil auf Theilung. — Nur

eine Inhaltsangabe (summarium), die Urkunde selbst verloren.

Cod. Cavensis I p. 187 n. 146.

864. 927. Mai 14. Pavia. Pfalzgraf Giselbertus. Königliche Richter u. A. Menofolius, Vogt des Petersklosters zu Clivate, w. Giselbertus wegen unrechtmässigen Betretens der vom Bekl. an das Kloster verkauften Grundstücke zu Mesole etc., aus denen Bekl. durch seine Leute Getreide und Wein hätte fortnehmen lassen. Bekl. weigert sich zu antworten; auch nachdem der Pfalzgraf bei Königsbann ihm befohlen, Recht zu geben, bleibt er stumm und entfernt sich aus dem Gericht. Ausstellung der notitia über diesen Hergang.

Morbio Municipij it. III p. 154 n. 8. Cod. Lang. c. 891 n. 524.

865. 928. Nocera. Guaiferius et Petrus gastaldei. Die Brüder Benedictus und Grimo w. Grimpertus und Joccardus um Grenzstreitigkeiten. Parteien legen der im vorigen Termin getroffenen Verabredung gemäss ihre Beweisurkunden vor, Kl. fünf, Bekl. funfzehn und vierzig. Nach Verlesung zweier Urkunden der Kl. wird den Bekl. auferlegt, ihren dreissigjährigen Besitz an den von ihnen beanspruchten Grundstücken zu beschwören. Im nächsten Termin kommt es jedoch vor dem Schwur zu einer Einigung in Form einer manifestatio seitens jeder Partei. Beide Parteien erklären, für die Zukunft neue Ansprüche nicht erheben zu wollen, Kl. geben hierfür wadia, stellen einen mediator und verpflichten sich, anderenfalls den Bekl., ihren Erben oder dem Inhaber dieser Urkunde (alternative Inhaberklausel) fünfzig Goldsolidi zu zahlen. Erlass der Eide gegen Launegild. Kein Urtheil.

Cod. Cavensis I p. 189 n. 148.

866. 932. Mai 27. Neapel. Der dux Johannes (III.). Gregorius, Leo und Gregoris, exadelfi germani, w. die Erben des Aligernus, des Sergius und des Abtes Johannes um Grundstücke zu Malitum (Melito), die die Vorfahren der Bekl. den Kl. mit Gewalt entzogen hätten. Bekl. leugnen. Urtheil, dass zwei der Bekl. die stattgehabte Theilung und vierzigjährigen Besitz beschwören. Sie leisten den Schwur, worauf ihnen Kl. unter Verzicht auf ihre Ansprüche eine chartula securitatis ausstellen.

Regii Neap. arch. mon. I p. 55 n. 16. Capasso p. 30 n. 21.

867. 934. Febr. Salerno. Petrus iudex. Arechis w. Aghenardus und dessen nepos Andellassus um einen Theil des dem Bekl. von seinem Grossvater zugefallenen Grundstücks vor dem Thor von Nocera in Salerno. Bekl. erwidert, dass sein Grossvater und der eine seiner Brüder sich mit dem dritten Bruder, dem Grossvater des Kl., abgetheilt hätten, so dass dieser kein Recht auf ein Drittel habe. Urtheil, dass Bekl.

das dem Kl. zugefallene Erbtheil nachweise und die Theilung beschwöre. Beides geschieht auf dem dem Kl. als Erbstück zugefallenen Grundstück. Dem Andelassus wird der Eid gegen Launegild erlassen. Von der obsiegenden Partei (Bekl.) ausgestelltes memoratorium.

De Blasio Series app. p. 140 n. 73. Cod. Cavensis I p. 198 n. 155.

868. 935. Mai 30. Parma. In Gegenwart des Königs Hugo. Pfalzgraf Savilo. Ein königlicher vassus, dreizehn königliche Richter, sechs Pfalznotare, ein scavinus von Parma, sechs Notare von Parma, zehn vassi des Bischofs u. A. Madelbertus, Vogt des Marienklosters zu Parma, w. Rodulfus um eine Mühle bei Parma. Kl. trägt vor, dass Bekl. und er ihr Erscheinen auf dem jetzigen Termin gelobt hätten, und zwar, damit er, Kl., dreissigjährigen Besitz und die vom Bekl. bewirkte Besitzentsetzung durch Zeugen beweise, Bekl. aber nach dreitägigem Auswarten nicht erschienen sei. Der Vorsitzende lässt den Bekl. vergeblich suchen. Hierüber wird die Urkunde ausgestellt.

Affò Parma I p. 339 n. 57. Ficker p. 29 n. 23.

869. 935. Sept. 18. Pavia. In Gegenwart der Könige Hugo und Lothar. Pfalzgraf Savilo. Bischof Sigefred von Parma und sein Vogt Adelbertus veranlassen den iudex Albuinus, den Vogt der Könige, dann den Markgrafen Anscharius et Rapertus (qui eius causam ex regia iussione peragebat) eine vorgelegte Gerichtsurkunde von 906 und ein königliches Privileg von 930 anzuerkennen. Bestätigung in Form eines Urtheils. — Vgl. Nr. 842.

Muratori Ant. II c. 935. Affò Parma I p. 340 n. 58. B 1395.

870. 936. Febr. Gaeta. Bischof Petrus von Gaeta (huna cum ipsi marsarini = coloni massae episcopii) w. die duces und hypati Docibilis und Johannes um ein Grundstück zu Logrezzano. In der Kathedrale schwört der vicedominus Johannes, dass die Behauptung des Bischofs richtig sei. Darauf verzichten die duces und stellen vorliegende charta securitatis aus.

Cod. dipl. Caietanus I p. 66 n. 39.

871. 936. Oct. Salerno. Radelgrinus iudex. Maurus und sein Vogt Johannes w. Truppoaldus, den bischöflichen Vogt, um zwei Grundstücke mit Weinbergen vor der Stadt. Verhandlung an Ort und Stelle; Kl. zeigt die Grenzen der Grundstücke und verliest zwei Erwerbsurkunden. Bekl. bestreitet deren Anwendbarkeit. Richter und Parteien begeben sich vor den Bischof Petrus. Nach Vortrag des Sachverhalts und Verlesung der Urkunden manifestatio seitens des Bischofs und Vogtes. Urtheil zu Gunsten des Kl.

Cod. Cavensis I p. 205 n. 161.

872. 937. Mai 20. Neapel. Johannes magnificus w. den miles Campulus, den miles Stephanus und Maria, Gemahlin des anwesenden Johannes, um verschiedene Besitzungen. Urtheil, dass Bekl. ihre Einrede beschwören. Nachdem dies geschehen, verzichtet Kl. und stellt eine chartula securitatis aus.

Regii Neap. arch. mon. I p. 93 n. 27. Capasso p. 40 n. 36.

873. 937. Sept. (Capua.) Auxentius, iudex von Capua. Majo w. Abt Raimbaldus von S. Vincenzo am Volturno und seinen Vogt Sichelmus um Besitzungen im Gebiet von Teano. Kl. beruft sich auf Erbrecht, Bekl. auf dreissigjährigen Besitz. Bekl. bietet Zeugenbeweis an. Kl., gefragt, ob er seine Behauptung durch Urkunden oder Zeugen beweisen könne, verneint das. Dem Bekl. der Zeugenbeweis auferlegt unter Formulierung des Tenors. Beweisgedinge. Die Grenzen werden an Ort und Stelle von den Zeugen gezeigt. Darauf werden diese im Termin einzeln vernommen und vereidigt. Der Abt beschwört ihre Aussage. Urtheil zu Gunsten des Klosters.

Muratori Script. I[b] p. 419.

874. 937. Nov. 1. Neapel. Benedictus, religiosus igumenus des Klosters der hh. Sergius und Bacchius, w. Sergius, den Abt des Klosters insule Salvatoris (Castello dell'uovo) um das Vermögen des verstorbenen lociservator Johannes, das, wie Kl. behauptet, von dessen beiden Töchtern seinem Kloster nach dem Tode ihres Vaters tradiert worden sei. Bekl. wendet ein, diese Tradition sei nichtig, denn der Erblasser habe testamentarisch bestimmt, dass sein Vermögen dem bekl. Kloster zufallen solle und keiner seiner Erben anders von Todes wegen darüber verfügen dürfe. Parteien vergleichen sich per colloquium bonorum hominum.

Regii Neap. arch. mon. I p. 101 n. 29. Capasso p. 41 n. 38.

875. 938. Nov. Salerno. Radelgrinus iudex. Die Brüder Teopus und Wisenolfus w. ihre Neffen Johannipertus, Leomari und Sindolfus um Güter, die ihnen als Erbtheil ihres Vaters zukämen. Bekl. beweisen durch drei Zeugen, dass die Kl. mit ihrem, der Bekl., Vater die Erbschaft ihres Vaters in drei Theile getheilt hätten, den Bekl. also ein Drittel gebühre. Vor der Vereidigung der Zeugen leisten Kl. manifestatio. Urtheil zu Gunsten der Bekl. Von der obsiegenden Partei ausgestelltes memoratorium.

Cod. Cavensis I p. 210 n. 164.

876. 940. März 14. Asti. Graf Ubertus von Asti; Bischof Bruningus von Asti. Der Archidiakon Bernardus, Propst der Marienkirche zu Asti, und sein Vogt Giselprandus veranlassen den Bischof Bruningus und seinen Vogt Germanus den in

der vorgelegten und inserierten Urkunde zwischen Bernardus und Bruningus abgeschlossenen Tauschvertrag anzuerkennen. Professio und manifestatio. Urtheil.

Monum. Patriae Chart. I c. 144 n. 88.

877. 940. April. Curiano. Locopositus und Markgraf Roccio. Zwei vicecomites, zwei iudices, der Bischof von Firmo u. A. Abt Campo von Farfa und sein Vogt Radoaldo veranlassen Leo, das Recht des Klosters auf Besitzungen zu Tophilo, Curiano etc. anzuerkennen. Urtheil zur Bestätigung.

Galletti Rieti p. 120. Regesto di Farfa III p. 80 n. 373 (CCCCI).

878. 940. (Salerno?) Dauferi et Radelgrimi iudices. Abt Bonus und sein Vogt Ursus w. Maurus um ein Grundstück in vico S. Trifonie. Kl. erklärt im zweiten Termin keine Urkunde zu haben, aber der Vater des M. hätte seiner Kirche von dem Grundstück Zins gezahlt. Bekl. behauptet, dass sein Vater das Grundstück dreissig Jahre zinsfrei besessen habe. Urtheil, dass Bekl. dies beschwöre. Darauf Termin an Ort und Stelle; Bekl. leistet, nachdem er die Grenzen gezeigt, den Schwur. Den Eidhelfern des Bekl. erlässt Kl. den Eid per susceptum launegild. Urtheil zu Gunsten des Bekl. — Vgl. Nr. 1057.

Cod. Cavensis II p. 226 n. 377 (inseriert).

879. 941. Febr. Mailand. Berengarius, Markgraf und Graf von Mailand; Bertari Vicegraf. Petrus, negocians abitator civitate Mediolani, lässt sich zwei Kaufurkunden bestätigen.

Cod. Lang. c. 951 n. 558.

880. 941. März 14. Pisa. In Gegenwart der Könige Hugo und Lothar. Markgraf und Pfalzgraf Ubertus. Die Bischöfe von Volterra und Luni, sieben königliche Richter, zwei Pfalznotare u. A. Bischof Konrad von Lucca und sein Vogt Teupertus w. die schon mehrmals geladenen, auch in diesem Termin nicht erschienenen Immilga und ihren Sohn Rofredus um mehrere Besitzungen der bischöflichen Kirche. Versäumnissverfahren. Investitur und Königsbann.

Muratori Ant. I c. 953. Lami XI p. 646. Memorie di Lucca V 3 p. 183 n. 1279.

881. 941. März 25. Lucca. In Gegenwart der Könige Hugo und Lothar. Markgraf und Pfalzgraf Ubertus. Der Bischof von Luni, zwölf königliche Richter, zwei Pfalznotare, zwei vasalli des Bischofs u. A. Bischof Konrad von Lucca und sein Vogt Johannes w. den schon mehrmals geladenen, auch in diesem Termin nicht erschienenen Johannes um mehrere Besitzungen der bischöflichen Kirche. Versäumnissverfahren. Investitur salva querela und Königsbann.

Muratori Ant. I c. 499. Memorie di Lucca V 3 p. 186 n. 1281.

882. 941. Juni 25. Neapel. Johannes w. Gregorius um Grundstücke in Massa Solense, de qua dicebat Kl.: quia intus ipsas coherentias publica potestatem habuit dominationem, ego exinde ibidem licerem volo habere. Bekl. erwidert, ut non esset ita, quod publicam potestatem per sexagintam annos intus nominatas coherentias in ipsa terra qualivet dominationem habuisset. Urtheil, dass Bekl. seine Einrede beschwöre. Kl. verzichtet und stellt eine chartula securitatis aus.

Regii Neap. arch. mon. I p. 120 n. 34. Capasso p. 45 n. 43.

883. 942. Aug. 17. Rom. Princeps Albericus. Optimates und iudices. Abt Leo von Subiaco w. vier Bewohner von Tivoli um den fundus Paternus, der von den Bekl. als ihnen von den Kl. verliehen beansprucht wird. Bekl., da sie die im vorigen Termin gelobten Urkunden, mit denen sie ihr Recht beweisen wollten, nicht beibringen können, refutieren ihn dem Kloster.

Regesto Sublacense p. 202 n. 155.

884. 942. Aug. 26. Neapel. Petrus, Abt des Klosters des h. Januarius (S. Gennaro de' Poveri) w. Campulus und Stephanus um mehrere Grundstücke. Bekl. leugnen, dass an diesen Grundstücken das Kloster ein Recht habe; sie behaupten auf Grund von Urkunden vierzigjährigen freien Besitz, quando lavoratum fuit. Urtheil, dass Bekl. ihre Einrede beschwören. Kl. verzichtet und stellt eine chartula securitatis aus.

Regii Neap. arch. mon. I p. 138 n. 38. Capasso p. 47 n. 48.

885. 943. April 15. (Subiaco?) Herzog Benedictus. Ordinarii iudices. Abt Leo von Subiaco w. Stephania und ihren Stiefsohn Adrianus um elf cesinae zu Quinto. Bekl. bekennen keine Urkunden zu haben. Es werden ihnen die cesinae durch ein Libell zu lebenslänglichem Niessbrauch übergeben; darauf Urtheil, dass sie oder ihre Erben nie andere Urkunden vorlegen dürfen.

Regesto Sublacense p. 74 n. 35.

886. 945. Febr. Gaeta. Die duces Docibilis und Johannes. Bischof Marinus von Gaeta w. Petrus, natürlichen Sohn des kaiserlichen Patricius Johannes, um ein Grundstück am Garigliano. Bekl. beruft sich auf eine Schenkungsurkunde des dux Docibilis. Urtheil, dass der Kl. sein Eigenthum und die Unechtheit der Urkunde des Bekl. beschwöre. Dies geschieht; der Bischof hominem suum iurare fecit, dass das Grundstück im Eigenthum des Bisthums stände. Hierauf lässt der dux Docibilis die Urkunde des Petrus zerstören. Dieser leistet dem Bischof securitas bei drei Pfund.

Cod. dipl. Cajetanus I p. 78 n. 47.

887. 945. Febr. Gaeta. Bischof Marinus von Gaeta stellt dem Ramfus und Gregorius eine securitas aus bezüglich eines Grundstücks zu Massa, das der Bischof vor den duces als zum Bisthum gehörig beansprucht hatte, worauf die Herzöge geurtheilt hatten, dass die Bekl. ihr Recht beschwören sollten. Sie hatten diesen Schwur in der Kathedrale geleistet.

Cod. dipl. Caietanus I p. 80 n. 48.

888. 945. März 17. Reggio. Ildoinus, missus des Königs Hugo. Zwei königliche Richter, ein Schöffe von Reggio, zwei Notare u. A. Bischof Aribaldus von Reggio und sein Vogt Gituiso w. Rodolfus um eine Kapelle zu Erbaria. Im ersten Termin hatte sich Bekl. auf dreissigjährigen Besitz berufen, aber erklärt, dies nicht beweisen zu wollen, worauf Kl. ihr Recht durch Zeugen zu beweisen sich erboten hatten. Nunmehr, im zweiten Termin, erklären sie nach dem Vortrag des Bekl. keinen Beweis zu haben und erkennen das Recht des Bekl. an. Urtheil gemäss der professio zu Gunsten des Bekl.

Muratori Ant. I c. 463. Tiraboschi Modena I^b p. 112 n. 92.

889. 945. April 13. Pavia. In Gegenwart König Lothars. Pfalzgraf Lanfrancus. Sechs Grafen, vierzehn königliche Richter, zwei Pfalznotare u. A. Riprandus legt eine Schenkungsurkunde von 945 vor und veranlasst den Markgrafen Berengarius, den Sohn des Schenkers, sowie den Notar Aldegrausus, den Vogt der Könige, sie anzuerkennen. Arverpire. Manifestatio, professio. Bestätigung in Form eines Urtheils.

Tiraboschi Nonantula II p. 117 n. 87. Lupus II c. 205. B 1419.

890. 946. Sept. Gaeta. Die Brüder Johannes und Docibilis w. den dux Docibilis um den Hof (casale) Caput piri und den Hof Juniano. Parteien einigen sich gütlich über die Grenzen. Der Herzog stellt den Brüdern eine securitas aus.

Cod. dipl. Caietanus I p. 82 n. 49.

891. 947. Mai. Salerno. Princeps Gisolfus, Lando gastaldeus, Moncola iudex. Abt Adelchisus und sein Vogt Alderissus w. den Franken Petrus und den Gastalden Guaiferius, seinen Vogt, um Besitzungen zu Nocera. Kl. legen eine Schenkungsurkunde vor, Bekl. ein vom palatium ausgestelltes praeceptum. Das letztere ist ungültig, da es später als jene Schenkungsurkunde ausgestellt ist. Urtheil zu Gunsten des Kl. auf Vernichtung des Praecepts.

De Blasio Series app. p. 23 n. 11. Cod. Cavensis I p. 224 n. 174.

892]. 948. Juli 5. Lucca. König Lothar gewährt seinem fidelis Waremundus u. A. das Recht, sich für seine Prozesse einen

advocator und missus frei zu wählen, vor dem sie wie vor einem Grafen oder einem königlichen missus percurrens verhandelt werden sollen. — Odelricus canc. Bruninzi epi et archicanc. rec. et subscr.

Muratori Ant. II c. 469. B 1428.

893. 948. Sept. In casale Gabiniano. Leo dux et missus dominicus. Iudices. Abt Degibertus von Farfa und sein Vogt Ardemannus w. Leo um den Hof Bastianus, der dem Kloster auf Grund einer Tauschurkunde gehöre. Bekl. erkennt das Recht des Klosters an, beansprucht aber vier modiola. Refutatio beider Parteien.

Fatteschi p. 301 n. 69. Regesto di Farfa III p. 91 n. 389 (CCCCVII).

894. 949. Mai. Ajello bei Salerno. Radelgrimus iudex, Rodelgrimus gastaldeus. Abt Petrus, der Gastalde Petrus und ihr Vogt Alderissi w. Maria, ihren Mann Maio und ihren Vogt Johannes um Grundstücke in Ajello. Nachdem durch Urtheil den Parteien auferlegt worden ist, an Ort und Stelle ihre Beweise vorzubringen, legen Bekl. nunmehr funfzehn, Kl. zwei Urkunden vor. Nach Verlesung der letzteren werden auf Urtheil von Bekl. die Grenzen gezeigt. Urtheil, dass Bekl. die Rechtmässigkeit ihres Besitzes beschwören. — Von der obsiegenden Partei (Bekl.) ausgestelltes memoratorium.

Cod. Cavensis I p. 228 n. 177.

895. 949. Juli. Benevent. Princeps Landulfus, Bischof Johannes von Benevent; Raimelfrid, castaldeus und iudex. Der Abt Leo von S. Vincenzo am Volturno gelobt gegenüber dem Gastalden Alfanus, dem Vertreter des Palatiums, und dem Abt Johannes, dem Vertreter des Bisthums, unter gegenseitiger Bürgenstellung, selbdritt zu beschwören, dass das Salvatorkloster zu Alife vom Bisthum frei gemacht und dem Vincenzokloster unterworfen worden sei. — Vom Abt ausgestelltes memoratorium.

Muratori Script. I[b] p. 426.

896. 950. Jan. (Benevent.) Abt Leo von S. Vincenzo am Volturno w. Bischof Johannes von Benevent und den Gastalden Alfanus um das Salvatorkloster zu Alife. Der Abt ist bereit, den von ihm gelobten Beweis zu erbringen, Parteien vergleichen sich aber. — Vom Bischof ausgestelltes memoratorium. — Vgl. Nr. 895.

Muratori Script. I[b] p. 426.

897. c. 950. Nov. 27. In Castro Cesubeo (bei Ravenna). Rambertus gr. Dei dux. Andreas iudex dativus. Verschiedene Grafen und Gräfinnen, vertreten durch den Vogt Liucius, w. den Diakon Paulus, Abt von S. Tomaso fuori di Porta S. Lorenzo. Kl. erklären, den im vorigen Termin gelobten Beweis nicht führen zu können. Urtheil, dass Bekl. schwöre. Kl.

verzichten hierauf. Urtheil auf Abweisung der Klage. — Äusserst lückenhaft, daher theilweise unverständlich.

Vesi doc. I p. 200. Fantuzzi IV p. 176.

898. 951. Mai 26. Neapel. Johannes, Archipresbyter der Andreaskirche, w. die Frau Pitru (cum consensu Stephani viri) um eine regula, die nach der Behauptung des Kl. Bekl. wie ihr Vater de terre de s. Petrum ad Paternum immer gegeben haben. Bekl. leugnet; sie hätten, seit sie das Grundstück gekauft hätten, keine regula entrichtet. Urtheil, dass Bekl. beschwöre, sie hätten die regula niemals gegeben, nihisi unum annum per fortiam. Bekl. leistet den Schwur, Kl. stellt ihr vorliegende chartula securitatis aus.

Regii Neap. arch. mon. II p. 17 n. 58. Capasso p. 61 n. 73.

899. 952. Febr. 25. Neapel. Theoctisti, Tochter des Petrus Pictulus und Wittwe des Marinus, w. Johannes, Sohn des Theofilactus, um einen fundus zu Marilianum und drei zu ihm gehörige terrae, die Klägerin als ihre quarta beansprucht, weil der Priester Johannes, der Bruder ihres verstorbenen Mannes Marinus, sie zwar ihrer Schwiegermutter Anna urkundlich übertragen habe, aber mit der Bestimmung, dass sie nach deren Tode an den Marinus zurückfallen sollen. Bekl. wendet ein, dass jener Priester Johannes die Gegenstände vor der Vergabung an Marinus bereits ihm urkundlich geschenkt habe. Er zeigt diese Urkunde vor. Urtheil, dass er beschwöre, dass diese letztere Urkunde die früher ausgestellte sei. Er leistet den Eid. — Von der Klägerin ausgestellte chartula.

Regii Neap. arch. mon. II p. 25 n. 62. Capasso p. 62 n. 76.

900. 952. Aug. 20. Neapel. Sergius, curialis, una cum voluntate presentis Marie femine, und Sergius, Abt des Klosters der hh. Sergius und Bacchius, einigen sich gütlich per loquentia bonorum hominum, nachdem zwischen ihnen ein langer Streit um Grundstücke geführt worden ist. Sergius und Maria geben die fraglichen Grundstücke heraus, die ihnen Benedictus durch eine chartula cessionis übertragen hatte, quia chartula cessionis sue apud ipsum igumenum in presenti caubrata (= disrupta, cassata) remisit.

Regii Neap. arch. mon. II p. 32 n. 66. Capasso p. 64 n. 80.

901. 952. Aug. Salerno. Petrus iudex. Die Brüder Radelgrimus und Petrus w. die Brüder Friderisi, Radoaldus und Dauferi um Grundstücke, die sie als Erbschaft beanspruchen. Da beide Parteien keine Urkunden haben, wird erkannt, dass Bekl. an Ort und Stelle ihre Grenzen zeigen und ihr Recht beschwören. Nachdem das erstere geschehen, kehren Par-

teien an Gerichtsstelle zurück, wo nunmehr Bekl. zu schwören bereit sind. Kl. aber erlassen den Eid gegen Launegild.

Cod. Cavensis I p. 233 n. 180.

902. 952. Sept. Salerno. Petrus iudex. Johannes w. die Kirche des h. Maximus, vertreten durch den Grafen Waimarus, um ein von Jannelgarus der Kirche geschenktes Grundstück zu Ajello. Das vom Kl. bereits in früheren Terminen als Beweismittel vorgebrachte praeceptum war zurückgewiesen worden, da es später als die von der Kirche vorgelegte Schenkungsurkunde ausgestellt worden ist. Nunmehr behauptet Kl., es handle sich in beiden Urkunden um verschiedene Grundstücke. Da er dies nicht beweisen kann, wird erkannt, dass die Kirche die Identität und ihr Recht beschwöre. Im neuen Termin leistet vor der Eidesleistung Kl. manifestatio und erlässt den Eid. Urtheil zu Gunsten der Kirche.

Cod. Cavensis I p. 234 n. 181.

903. 954. Jan. Salerno. Radelgrimus iudex. Die Brüder Leo und Ursus w. Johannes und Adelgari um den Berg Grisolu zu Transboneia, den Kl. von Ermepertus laut vorgelegten Urkunden erworben haben wollen. Bekl. behaupten Erben des E. zu sein. Urtheil, dass Bekl. ihre Behauptung beschwören. Ehe er dazu kommt, leisten Kl. manifestatio und erlassen den Eid gegen Launegild. — Von der obsiegenden Partei (Bekl.) ausgestelltes memoratorium.

Cod. Cavensis I p. 237 n. 184.

904. 954. Nov. (Capua.) Arechisus, iudex von Capua, in Gegenwart des princeps Landulfus. Abt Leo von S. Vincenzo am Volturno und sein Vogt Hercebertus w. Graf Paldefrit um Besitzungen im Gebiet von Venafro. Bekl. erklärt nicht zu wissen, um welche Besitzungen es sich handle. Wadiatio. An Ort und Stelle in Gegenwart des Richters dem Bekl. die Grenzen gezeigt. Darauf behauptet Bekl., dass die Besitzungen per parte palatii gehören. Dem Kl. auf sein Anerbieten, da Bekl. keine Beweise hat, der Zeugenbeweis zugebilligt. Im Beweistermin bezeugen die einzeln vernommenen und vereidigten Zeugen dreissigjährigen Besitz des Klosters. Hierauf sollen auf Befehl des Fürsten Vertreter des Klosters die Richtigkeit der Zeugenaussage beschwören, aber der Bekl. erlässt den Eid gegen Launegild und verzichtet unter Strafverpflichtung. Urtheil zu Gunsten des Klosters.

Muratori Script. I^b p. 423.

905. 954. Dec. (Salerno.) Petrus gastaldus und iudex. Dauferius w. Ursus um Besitzungen zu Uniano. Beide Parteien legen Urkunden vor. Bekl. behauptet, es handle sich um dieselben Besitzungen, die er schon vor dem iudex Radel-

grimus urkundlich als die seinigen nachgewiesen habe. Kl. wird gefragt, ob er beweisen könne, dass sie mit den in seinen Urkunden genannten identisch seien, oder ob er beweisen könne, dass er sie in Besitz gehabt habe. Er verneint beides. Darauf Urtheil, dass Ursus schwöre, die von ihm beanspruchten Besitzungen seien dieselben, die er schon vor dem Richter Radelgrimus als die seinigen urkundlich nachgewiesen habe. Parteien geben wadia und stellen je einen Bürgen.

Cod. Cavensis I p. 241 n. 186.

906. 955. Ravenna, in sinodum. Erzbischof Petrus von Ravenna, zahlreiche geistliche und weltliche Grosse. Der Erzbischof von Ravenna w. Bischof Martinus von Ferrara um Ländereien, in welche der Bekl. invasus est und die er iniuste detinet, obwohl sie laut vorgelegter Urkunde der Kirche von Ravenna gehörten. Der Bekl. erwidert, er habe geglaubt in seinem Recht zu sein, habe aber keine urkundlichen Beweise finden können. Deshalb verzichtet er. Auf das Urtheil der anwesenden Bischöfe vollzieht er die Übergabe per fustem in die Hand des Erzbischofs und gelobt zugleich, einen missus mit der Vollziehung der körperlichen Investitur zu beauftragen. Strafbestimmung. — Lückenhaft.

Fantuzzi III p. 1 n. 1.

907. 956. Juni 5. Neapel. Theodonanda, Äbtissin des Nonnenklosters zu Baiae, stellt der Nonne Maru vorliegende Urkunde darüber aus, dass Maru die zwei Urkunden, durch die ihre Eltern dem Kloster Schenkungen gemacht hätten, vorgelegt und beschworen habe, keine weiteren Urkunden zu besitzen; quia sic nobis iudicatum fuit. Die Äbtissin verspricht in der chartula securitatis keine weiteren Ansprüche zu erheben.

Regii Neap. arch. mon. II p. 49 n. 74. Capasso p. 72 n. 92.

908. 957. Febr. 6. Neapel. Petrus u. A. w. Sergius, Abt des Sebastiansklosters zu Melana, um Grundstücke und Fischereien. Urtheil, dass Petrus und seine Genossen das Kloster künftig nicht weiter belästigen sollen; nur eine bestimmte Parzelle wird ihnen zugesprochen.

Capasso p. 73 n. 93 (Regest.).

909. 957. Febr. Gaeta. Dux Johannes. Petrus, qui Mirus dicitur, und seine Brüder Constantinus und Leo w. Campulus und seine nepotes um den casalis Rubianus, den Kl. von ihrem Vater, dem kaiserlichen patricius Johannes, durch Testament erhalten zu haben behaupten, während Bekl. erwidern, er sei von demselben Johannes, ihrem avius, ihrer Mutter geschenkt worden. Urtheil, dass Bekl. seine Behauptung beschwöre. Die Parteien erscheinen in der

Kathedrale; die Bekl. bringen eine ancilla de Campulo mit, ut ipsa iuraret vice illorum. Parteien einigen sich jedoch gütlich; Bekl. stellen die plenaria securitas aus.

Cod. dipl. Caietanus I p. 101 n. 54.

910. 958. April. Gaeta. Dux Johannes. Petrus, qui Mirus dicitur, und seine Brüder Leo und Constantinus w. Petrus, Priester der Michaelkirche zu Plancianum, um ein Grundstück, ubi sunt ipsi porcili de fratribus. Auf Urtheil des dux beschwören der Bekl. und ein gewisser Gratianus das Eigenthum der Kirche. Hierauf stellen Kl. die vorliegende plenaria securitas aus.

Cod. dipl. Caietanus I p. 105 n. 56.

911. 958. Mai. Subiaco. Papst Johann XII. Drei Bischöfe, römische Richter und Konsuln u. A. Abt Leo von Subiaco w. Bewohner von Subiaco um zahlreiche von diesen begangene Besitzstörungen in Besitzungen des Klosters. Nach Verlesung der Urkunden erkennen Bekl. ihr Unrecht an. Den Bekl. wird die Strafe erlassen, ihre unrechtmässigen Urkunden werden für ungültig erklärt und dem Kloster ausgehändigt.

Muratori Ant. VI c. 203. Regesto Sublacense p. 54 n. 20.

912. 960. Jan. Salerno. In Gegenwart des dux Gisolfus. Petrus iudex. Petrus, Abt der St. Maximuskirche, und sein Vogt Romoaldus w. die Brüder Frampertus, Maghenolfus und Madelfrit um Besitzungen zu Terne bei Nocera. Der Richter und die Parteien begeben sich an Ort und Stelle; dort legen Parteien Urkunden vor. Die Bekl. weisen durch ihre Urkunden ihren Besitz nach. Urtheil, dass die Bekl. nach den Urkunden und nach dem Gesetz im Besitz seien. In Bezug auf ein Stück Land (aliquanta terra vaciba) erkennen Bekl. durch manifestatio das Recht des Kl. an; es wird auf Anordnung des Richters ausgemessen. In Bezug auf andere terrae und casae erkennen Kl. das Recht der Bekl. an. Vergleich. Strafgedinge.

Cod. Cavensis I p. 268 n. 209.

913. 960. Aug. 26. Neapel. Sergius, Abt (igumenus) des Klosters der hh. Sergius und Bacchius, w. Aligernus, um einen Weg, den Kl. zu ihrem Gehöft Lauritum zu Pozzuoli per duabus corrigias des Bekl. beanspruchen, indem sie sich auf vierzigjährige Benutzung berufen. Bekl. leugnen. Lokaltermin. Urtheil, dass ein Mönch des Klosters die kl. Behauptung beschwöre. Der Schwur wird geleistet. Bekl. stellt vorliegende chartula securitatis aus.

Regii Neap. arch. mon. II p. 86 n. 91. Capasso p. 85 n. 114.

914. 960. Aug. (Salerno.) Die Gastalden Sica, Petrus, Maio. Gregorius, Abt der St. Maximuskirche, und sein Vogt w. Johannes, Petrus und Lupo um Besitzungen zu Nocera, die

Kl. unter Vorlegung von Urkunden als Eigenthum der Kirche beanspruchen. Bekl. bekennen keine Urkunden zu haben. Urtheil, dass Kl. ihre Behauptung beschwören. Im Beweistermin erkennen Bekl. vor der Eidesleistung das kl. Recht an. Manifestatio. Wadia. Strafklausel. Urtheil zu Gunsten der Kl.

Cod. Cavensis II p. 1 n. 211.

915. 960. Oct. 20. Neapel. Der Langobarde Adelgisi w. Stephanus und seine Frau Pitru um verschiedene Besitzungen zu Amulianum mit ihren Pertinenzen, die Kl. beansprucht a parti militie et Langubardorum; et ego una cum Lambertum germanum meum illos tenuimus et dominavimus pro parti militie et Langubardorum. Das bestreiten Bekl.; sie behaupten: avemus medietate pro parte nostre militie et nos et Campulo socero et genitore nostro dominavimus a parte militie, et vos (Kl.) una cum Gari Langubardo illos dominastis pro partibus Langubardorum. Urtheil. dass Bekl. ihre Behauptung beschwören. Der Schwur wird geleistet; Kl. stellt vorliegende chartula aus.

Regii Neap. arch. mon. II p. 90 n. 93. Capasso p. 86 n. 116.

916]. 962. März 13. Lucca. Kaiser Otto I. verleiht der bischöflichen Kirche zu Parma u. A. das Recht, ut deliberandi et diiudicandi seu distringendi potestatem haberet tam supradicti cleri res et familias quamque et homines infra eandem civitatem habitantes et res et familias eorum, velut si praesens adesset nostri comes palatii. — Liutgerius canc. adv. Brun archiep. et archicanc. rec.

Ughelli II c. 157. Affò Parma I p. 351 n. 66. MGDD I p. 332 O I 239. B 256. St 304.

917]. 962. April 9. Pavia. Kaiser Otto I. bestätigt dem Kloster S. Pietro in Cielo d'oro zu Pavia u. A. das Inquisitionsrecht. — Liutulfus canc. ad. Brunonis archicapp. rec.

Stumpf Acta imperii inedita p. 301 n. 213. Cod. Lang. c. 1126 n. 654. MGDD I p. 337 O I 241. St 305a.

918]. 962. April 20. Pavia. Kaiser Otto I. bestätigt der bischöflichen Kirche zu Reggio u. A. das Inquisitionsrecht. — Liutgerus canc. adv. Uuidonis archicanc. rec. et subscr.

Tiraboschi Modena I^b p. 124 n. 104. MGDD I p. 343 O I 242. B 259. St 307.

919. 962. Juli 5. Reggio. Warmundus, iudex et missus dni imperatoris, Bischof Ermenaldus von Reggio, Albericus, missus dni imperatoris. Graf Adelbertus, qui et Atto, veranlasst den Bischof Ermenaldus, den Propst Martinus und den Vogt Ursus den zwischen ihm und der Kirche von Reggio laut vorgelegter und inserierter Urkunde abgeschlossenen Tausch anzuerkennen. Professio und manifestatio. Urtheil.

Cod. Lang. c. 1136 n. 658.

920. 962. Juli. Salerno. Radelgrimus und Petrus iudices. Petrus, Abt des St. Maximusklosters, und sein Vogt Richardus w. zwei Brüder, natürliche Söhne des Priesters Johannes, um einen Hof und ein Grundstück in Salerno. Bekl. legen zwei Urkunden vor, Kl. dagegen eine Gerichtsurkunde, in welcher Johannes bereits das Recht der Kirche anerkannt hatte. Da Bekl. andere Beweismittel nicht zu haben durch manifestatio erklären, Urtheil zu Gunsten der Kl. auf Grund jener Gerichtsurkunde.

Cod. Cavensis II p. 7 n. 216.

921]. 962. Aug. 22. Como. Kaiser Otto I. bestätigt dem Kloster S. Vincenzo am Volturno u. A. das Inquisitionsrecht. — Arnolfus presb. adv. Uuidonis epi et archicanc. rec. et subscr.

Muratori Script. I^b p. 438. MGDD I p. 348 O I 245. B 272, 273. St 313, 314.

922. 962. Sept. 27. Pavia. Markgraf und Pfalzgraf Otbertus. Bischof Bruningus von Asti und sein Vogt Alboinus veranlassen Warimundus, den Kämmerer und Vogt Kaiser Ottos I., die von diesem in der vorgelegten und inserierten Urkunde vom 25. Sept. der Kirche von Asti ertheilten Privilegien anzuerkennen. Professio und manifestatio. Urtheil.

Ughelli IV c. 347. Monum. Patriae Chart. I c. 196 n. 118.

923]. 962. Oct. 6. Pavia. Kaiser Otto I. verleiht dem Bischof Wido von Modena u. A. die Befugnisse eines Königsboten über die Klosterleute von Nonantula. — Liutgerius canc. adv. epi Uuidonis et archicanc. rec. et subscr.

Muratori Ant. VI c. 311. Cappelletti XV p. 241. MGDD I p. 355 O I 248. B 264. St 317.

924. 962. Oct. 12. Vico Longuo (bei Mantua?). Rolandus, missus dni imperatoris, Bischof Wilielmus von Mantua. Graf Adelbertus, qui et Otto, veranlasst den Bischof W. und dessen Vogt Rethaldo, qui et Razo, einen mit ihnen vor zwei Tagen laut der vorgelegten und inserierten Urkunde abgeschlossenen Tauschvertrag anzuerkennen. Professio und manifestatio. Bestätigung in Form eines Urtheils.

Cod. Lang. c. 1146 n. 663.

925. 962. Oct. 27. Caravaggio. Graf Giselbertus von Bergamo; Bischof Odelricus von Bergamo. Luvaldus, Propst der Alexanderkirche zu Bergamo, und sein Vogt Garibaldus, qui et Gexo, w. Paulo um Besitzungen in fundo Persionico. Versäumnissverfahren. Investitur salva querela. Königsbann.

Lupus II p. 275. Cod. Lang. c. 1150 n. 664.

926. 962. Nov. 15. Neapel. Erzbischof Niceta von Neapel w. das dortige Sebastianskloster super modica terrula iuris archiepiscopatus, que est in rivo qui vocatur Castanietum, in loco Nonnaria. Der Erzbischof schenkt das Grundstück gratiose dem Kloster.

Capasso p. 91 n. 125.

927]. 962. Dec. 30. Pavia. Kaiser Otto I. verleiht dem Grafen Aimo u. A. für dessen Besitzungen das Inquisitionsrecht. — Liutgerius canc. adv. Guidonis epi et archicanc. rec. et subscr.
Monum. Patriae Chart. I c. 200 n. 120. MGDD I p. 359 O I 251. B 271. St 329.

928. 963. Jan. (Salerno.) Der Gastalde Guaiferius und Petrus iudices. Die Beneventaner Graf Bisantio, Kämmerer (thesaurarius) Madelfrit, Gastalde Adelferi, referendarius Madelfrit w. die Atrianenser Manso und Ursus um Grundstücke und Weinberge zu Beteri (Vietri). Bekl. leugnen das Recht der Kl. Urtheil, dass beide Parteien wadiieren plicandum inter se et secundum legem finem facere. Beide Parteien bezeichnen je einen mediator.
Cod. Cavensis II p. 12 n. 220.

929. 963. Febr. 21. Neapel. Johannes, pro vice Megalu de Cinegia, w. Sergius, Abt (igumenus) des Klosters der hh. Sergius und Bacchius um eine terra bacua, die er a vice Megalu de Cinegia innehabe. Bekl. beruft sich auf vierzigjährigen Besitz. Urtheil, dass aus sechs Mönchen des Klosters, die der Kl. auswählen solle, ein dem Bekl. genehmer die Einrede zu beschwören habe. Der Schwur wird geleistet, Kl. stellt vorliegende chartula securitatis aus.
Regii Neap. arch. mon. II p. 107 n. 101. Capasso p. 91 n. 127.

930. 963. Febr. (Salerno.) Petrus iudex. Abt Gregorius und sein Vogt w. Roffus um Grundstücke zu Barbaciano. Bekl. beruft sich auf einen Auktor, von dem er die Grundstücke gekauft habe. Urtheil, dass Bekl. den Auktor vor dem Gericht des Fürsten stelle. Wadia; jede Partei stellt einen mediator.
Cod. Cavensis II p. 14 n. 222.

931. 963. März. Castrum Suessanum (Sessa). Graf Atenolfus und sein Bruder Landenolfus. Maraldo iudex. Abt Gaido von Cucuruzu und sein Vogt Ursus w. Gualfrid um Grundstücke zu Baloneu. Bekl. behauptet, sie von seinen Vorfahren geerbt, Kl., sie von Pergoaldus theils käuflich, theils durch Schenkung erhalten zu haben. Da Bekl. keine Beweismittel hat, Kl. die Erwerbsurkunden vorlegt und sich erbietet, seinen dreissigjährigen Besitz und das Eigenthumsrecht des P. durch Zeugen zu beweisen, wird ihm durch Beweisurtheil auferlegt, an Ort und Stelle die Grenzen zu zeigen und seine Zeugen zu stellen. Nach Abhaltung des Lokaltermins werden die drei Zeugen vernommen und vereidigt; darauf beschwört Kl. mit zwölf Eidhelfern die Richtigkeit der von den Zeugen gemachten (italienisch formulierten) Aussage. Urtheil des Richters Maraldus zu Gunsten des Kl.
Gattula I p. 308.

932. 963. Mai 20. Neapel. Stephanus w. Petra super clausuram unius fenestre, que est in pariete cuiusdam domus site in regione summe platee ...., que fenestra respicit in parte occidentis, ac de una aperturia que est in pariete ac etiam de uno frontale quod est in camera ipsius Petre. Urtheil, ut ipsa fenestra et prefata aperturia clauderentur et fabricarentur et dictum frontale tolleretur seu aptaretur.

Capasso p. 94 n. 132 (Regest).

933. 963. Juli 20. Reggio. Ansprandus, missus dni Ottoni imperatori. Graf Adelbertus, qui et Otto, veranlasst die Äbtissin Regingarda und ihren Vogt Daibertus, den bereits in der Gerichtsverhandlung vom 5. Juli 962 (Nr. 919) bestätigten Tausch unter Vorlegung dieser Gerichtsurkunde und der ihr inserierten Tauschurkunde anzuerkennen. Professio und manifestatio. Urtheil.

Bacchini app. p. 10. Contelorio p. 99. Rena II introd. p. 127 n. 5 (zum J. 969). Cod. Lang. c. 1163 n. 672.

934. 963. Juli. Mailand. Erzbischof Vualpertus. Abt Grimpaldus von Tolla bittet um Rückgabe der Kapellen s. Cassiani et s. Angeli und des Hofes Mistriano. Urkunden zum Beweise seines Rechtes kann er nicht vorlegen, da sie verbrannt sind; aber er habe Zeugen. Auf Frage des Erzbischofs geben die anwesenden Kleriker ihren Spruch zu Gunsten des Abtes ab. Redditio per fustem.

Campi Piacenza I p. 492 n. 56. Ughelli IV c. 96. Cod. Lang. c. 1167 n. 673.

935]. 963. Sept. 12. S. Leo. Kaiser Otto I. verleiht dem Bischof Wido von Modena für mehrere geschenkte Besitzungen behufs deren Erwerbung das Inquisitionsrecht. — Liutgerius canc. adv. Uuidonis epi et archicanc. rec. et subscr.

Ughelli II c. 104. Savioli Ib p. 44 n. 25. Tiraboschi Modena Ib p. 129 n. 106. MGDD I p. 370 O I 260. B 275. St 332.

936. 963. Aquino. Zahlreiche Einwohner von Aquino, gegen die Propst Leo von Monte Cassino wegen Besitzungen zu Aquino geklagt hatte, stellen eine Urkunde aus, in der sie das Recht des Klosters an allen jenen Besitzungen durch manifestatio anerkennen. Strafgedinge (decem bizanteos solidos).

Gattula Acc. I p. 67.

937]. 964. Febr. 18. Paterno. Kaiser Otto I. bestätigt dem Kloster Monte Cassino das Inquisitionsrecht für den Fall, dass man auf Grund falscher Urkunden die Rechte des Klosters angreife. — Liutgerius canc. adv. Uuidonis epi et archicanc. rec. et subscr.

Gattula Acc. I p. 71. MGDD I p. 374 O I 262. B 277. St 336.

938]. 964. Febr. 19. Paterno. Kaiser Otto I. bestätigt dem Bisthum Marsica u. A. das Inquisitionsrecht. — Liutgerius canc. adv. Uuidonis epi et archicanc. rec. et subscr.

Stumpf Acta imperii inedita p. 714 n. 513. MGDD I p. 375 O I 263. St 336[a].

939. 964 (oder 963). Juli 5. Reggio. Ermenaldus und Graf Albericus, missi des Kaisers; sechs kaiserliche Richter, iudices u. A. Graf Adalbertus, qui et Atto, veranlasst den Bischof Ermenaldus von Reggio und den Propst Martinus eine von ihnen ausgestellte Tauschurkunde anzuerkennen. Urtheil.

Bacchini app. p. 8. Contelorio p. 92 (hier heisst der erste missus: Warmundus). Rena II introd. p. 120 n. 3.

940]. 964. Juli 6. Aquapendente. Kaiser Otto I. verleiht u. A. dem Bisthum Padua das Inquisitionsrecht. — Liutgerius canc. adv. Widonis epi et archicanc. rec. et subscr.

Ughelli V c. 431. Orsato Hist. di Padova I p. 210. Dondi Diss. II p. 34 n. 18. Gloria Cod. dipl. Padovano p. 72 n. 48. MGDD I p. 377 O I 265. B 278. St 338.

941. 964. Aug. 9. Lucca. Kaiser Otto I. Pfalzgraf und Markgraf Otbertus und Bischof Ubertus von Parma, missus des Kaisers. Bischof Ermenaldus von Reggio und sein Vogt Ansprando legen ein am selben Tage für ihre Kirche ausgestelltes praeceptum Kaiser Ottos I. vor und veranlassen den iudex und kaiserlichen Vogt Ingefredus zu einer Bestätigung. Professio. Urtheil und Königsbann.

Muratori Ant. Est. I p. 143. Affarosi Reggio I p. 363 n. 1. Tiraboschi Modena I[b] p. 130 n. 107. MGDD I p. 383 O I 269. St 342.

942. 964. Aug. 15. Neapel. Cicinus w. Stephanus um eine zu dem fundus Hoctaianus gehörige Wegegerechtigkeit. Urtheil, dass beschworen werden solle, ut memoratum fundum ipsius Cicini via carraria habuit per 40 annos da memorata via communi per memoratum fundum Stephani ... Parteien vergleichen sich; Bekl. erkennt das kl. Recht an und erhält dafür von Kl. aurum tare unum et medium.

Capasso p. 94 n. 136. Minieri-Riccio Saggio di Cod. dipl. I n. 1.

943. 964. Aug. (Salerno.) Pfalzgraf Siconolfus. Andreas w. die Brüder Ursus und Geuco wegen unrechtmässiger Fruchtnutzung des dem Kl. vom Vater der Bekl. geschenkten Güterantheils zu Valneo und Caprilia. Bekl. leugnen die Thatsache. Urtheil, dass Bekl. die Unwahrheit der kl. Behauptung beschwören sollen. Wadia. Jede Partei stellt einen mediator. — Vom Kl. ausgestelltes memoratorium.

Cod. Cavensis II p. 20 n. 227.

944. 964. Oct. Teano. Graf Atenolfus. Johannes, Propst der Marienkirche zu Cingla, und sein Vogt Vigelmus w. den Grafen Atenolfus, dessen Ministerialen zwei Grundstücke der Kirche zu Tora unrechtmässig betreten hätten. Der Graf behauptet, dies sei mit seinem Befehl geschehen, da die Grundstücke zur Grafschaft gehörten, wofür er jedoch keine Beweise besitzt, während Kl. dreissigjährigen Besitz behaupten. — Zweiter Termin: Kl., die zum Beweise zugelassen sind, stellen in Erfüllung des vorangegangenen vom Richter Bisantio gefällten Beweisurtheils drei Zeugen, die (in italienischer Spruchformel) das dreissigjährige Eigen der Kirche bezeugen, darauf ihre Aussage beschwören, und elf sacramentales, die zusammen mit dem Kl. die Richtigkeit der Zeugenaussage eidlich bestätigen. Nachdem damit der Rechtsstreit an sich beendet ist, spricht der Stadtrichter von Teano, Bisantio, das das kl. Recht bestätigende Urtheil. — Vgl. Nr. 949.

Gattula I p. 39. Ficker p. 31 n. 25.

945. 964. Dec. 6. Pavia. Markgraf und Pfalzgraf Otbertus. Graf Adelbertus, qui et Atto, veranlasst den Bischof Wilielmus von Mantua und seinen Vogt Berengarius den zwischen ihnen abgeschlossenen Tausch (nochmals) zu bestätigen. Professio und manifestatio. Urtheil. — Vgl. Nr. 924, 979.

Muratori Ant. Est. I p. 139. Margarino I p. 54. Rena II introd. p. 122 n. 4. Cod. Lang. c. 1194 n. 687.

946. 965. April. Salerno. Petrus iudex in Gegenwart des princeps Gisolfus. Petrus, Abt des Maximusklosters, und sein Vogt Rumoaldus w. die Brüder Johannes und Maurus um Grundstücke mit Weiden zu Mairano. Parteien legen in Erfüllung des früheren Beweisurtheils ihre Urkunden vor. Da die der Bekl. nicht beweiskräftig sind, ergeht das Urtheil, dass Kl. an Ort und Stelle die Grenzen und ihre Übereinstimmung mit seiner cartula zeige und dies beschwöre. Wadia. Die Parteien stellen mediatores. — Vgl. Nr. 948.

Cod. Cavensis II p. 22 n. 230.

947. 965. Mai 4. Neapel. Cesarius w. Sergius, Abt (igumenus) des Klosters der hh. Sergius und Bacchius um die terra Cicanellum, die er auf Grund einer vorgelegten chartula comparationis beansprucht. Bekl. leugnet die Identität des eingeklagten Grundstücks mit dem in der Urkunde genannten. Diese Einrede wird auf Grund des ergangenen Urtheils von einem Mönche beschworen, worauf Kl. seinen Anspruch fallen lässt und vorliegende chartula securitatis ausstellt. — Vgl. Nr. 952.

Regii Neap. arch. mon. II p. 129 n. 110. Capasso p. 98 n. 143.

948. 965. Dec. (Salerno.) Princeps Gisolfus. Petrus, Abt des Maximusklosters, und sein Vogt Romoaldus w. die Brüder Maurus und Johannes um Besitzungen zu Mairano. Parteien vergleichen sich und lassen den Vergleich vom princeps bestätigen. Der Abt gelobt Einhaltung, widrigenfalls Strafzahlung und stellt einen mediator. — Von Johannes ausgestelltes memoratorium. — Vgl. Nr. 946.
Cod. Cavensis II p. 27 n. 233.

949. 965. Teano. Atenolfus, Graf von Teano, stellt eine Urkunde aus, dass er sich mit dem Propst der Marienkirche zu Cingla, Johannes, mit dem er in Betreff eines Grundstücks Streit hatte, geeinigt und es ihm überlassen habe. — Vgl. Nr. 944.
Gattula I p. 40 (unvollständiger Abdruck).

950. 966. Jan. (Capua?) Princeps Paldolfus. Abt Aligernus von Monte Cassino w. Guiselgardus um Ländereien. Bekl. legt in Erfüllung des vorangegangenen Beweisurtheils seine Beweisurkunde vor, die Verleihung jener Güter an ihn seitens des Klosters, zerreisst sie jedoch darauf, übergiebt sie dem Kl. und erkennt durch manifestatio dessen Recht an. Strafgedinge. Urtheil.
Gattula Acc. I p. 69.

951. 966. Jan. Salerno. Petrus und Gaido iudices in Gegenwart des princeps Gisolfus. Der Gastalde Petrus als Vertreter der St. Maximuskirche w. Moncola als Vertreter seiner Frau Aloare um zur Erbschaft der Radelgrima gehörige Mobilien. Kl. fordert als ein von der verstorbenen R. bestellter Salmann vom Bekl. Aushändigung an die Kirche. Bekl. erkennt das Recht des Kl. auf die Mobilien an, ausgenommen ein Pferd und die Sklaven und Mägde seiner Frau. Urtheil, dass Parteien hierüber plicarent se et inde finem facerent. Wadia. Beide Parteien stellen mediatores.
Cod. Cavensis II p. 29 n. 235.

952. 966. März 11. Neapel. Bischof Gregorius von Neapel w. Sergius, Abt (igumenus) des Klosters der hh. Sergius und Bacchius, um die terra Cicanellum, die Kl. auf Grund vierzigjährigen Besitzes beansprucht. Urtheil, dass Bekl. seinerseits vierzigjährigen Besitz beschwöre; wenn Bekl. diesen Schwur nicht leisten könne, solle Kl. seine Behauptung beschwören. Parteien einigen sich, ehe es zu den Eiden kommt, indem sie das streitige Grundstück theilen. Kl. stellt vorliegende chartula securitatis aus. — Vgl. Nr. 947.
Regii Neap. arch. mon. II p. 147 n. 119. Capasso p. 103 n. 154.

953. 966. Juli 28. Rom. Stephanus vestiarius, vier iudices. Abt Georgius von Subiaco w. Petrus gen. Imperium um ein

Grundstück vor Porta Maggiore. Kl. beruft sich auf Urkunden. Bekl. leugnet. Tunc ambas partes missa sublegationem in argento libre duabus, et fidei iussor extitit G. Darauf Termin auf dem Grundstück. Nachdem Bekl. die vom Abt gewiesenen Grenzen, die von den Anwesenden als richtig bezeichnet werden und die dieser zu beschwören bereit ist, unter Aufgabe seines Widerspruchs anerkannt hat, verzichtet er auf das Grundstück (accepto fuste refutavit).

Regesto Sublacense p. 166 n. 118.

954. 967. Febr. Villa Mariani im Gebiet von Firmo. Herzog und Markgraf Pandulfus; Graf Lipo von Firmo, drei scabini u. A. Abt Hildericus von Casauria und sein Vogt Albericus w. Bischof Johannes von Pinne um Besitzungen des Klosters. Sofortige renuntiatio des Bekl. Urtheil zu Gunsten der Kl.

Muratori Script. II^{b} c. 954.

955. 967. April 17. Ravenna. Kaiser Otto I., Papst Johann XIII. Ursus, iudex der Stadt Ferrara, als Vogt des Erzbischofs Petrus von Ravenna, w. den Diakon Rainerius, der mit Gewalt in das Erzbisthum eingefallen war, es verwüstet und den Erzbischof in Ketten geworfen hatte. Versäumnissverfahren gegen den schon dreimal vorgeladenen Bekl. Urtheil auf Investitur. Der Kaiser vollzieht diese mit goldener virga, giebt den Auftrag zur körperlichen Besitzeinweisung und beauftragt den Pfalzgrafen Odbertus mit der Verhängung des Banns.

Fantuzzi II p. 27 n. 12. Vesi doc. I p. 293. MGDD I p. 464 O I 340. St 420.

956. 967. Juni 12. Vultrajo in der Grafschaft Volterra. In Gegenwart Kaiser Ottos I. Markgraf und Pfalzgraf Otbertus, die Bischöfe von Parma, Arezzo, Fiesole, Florenz, drei Grafen, fünf kaiserliche Richter. Petrus, der Abt des Klosters der hh. Flora und Andreas, und sein Vogt Atripertus iudex veranlassen den Walcherius und seinen Sohn Walcherius die Rechte des Klosters auf Besitzungen zu Montione etc. anzuerkennen. Professio und manifestatio. Urtheil.

Ughelli I c. 1430. Muratori Ant. Est. I p. 145. MGDD I p. 468 O I 342. St 426.

957. 967. Juni 25. Florenz. Fridericus, vassus ac missus dni imperatoris; die Bischöfe von Parma, Fiesole, Siena, Graf Adalbertus u. A. Geistliche der Florentiner Johanneskirche und ihr Vogt Petrus legen eine Schenkungsurkunde Kaiser Ottos vor und lassen sie vom Bischof Sichelmus und dessen Vogt Petrus bestätigen. Königsbann.

Ughelli III c. 29. Lami I p. 85.

958. 967. Juli 18. Pavia. Markgraf und Pfalzgraf Otbertus. Vierzehn kaiserliche Richter, drei kaiserliche Notare u. A. Abt Maiolus von Cluny und sein Vogt Adelmus, kaiserlicher Richter, veranlassen unter Vorlegung einer Schenkungsurkunde den officialis Adalgisus, der jene Schenkungsurkunde ausgestellt hatte, und seinen Vogt Gulferius sowie Adam, den Sohn und mundoaldus der früheren Eigenthümerin, die den Schenkungsgegenstand (eine Kapelle) an Adalgisus verkauft hatte, und den tutor der Frau und ihres Sohnes jene Schenkung anzuerkennen. Bestätigung durch das Gericht.

Chart. de Cluny II p. 308 n. 1228, 1229.

959. 967. Oct. (Salerno.) Gaido iudex. Petrus, Abt des Maximusklosters, und sein Vogt Romoaldus w. die Brüder Petrus und Adechis um zwei Grundstücke zu Nocera. Parteien schliessen einen Vergleich; sie setzen die Grenzen ihrer Antheile an dem einen Grundstück fest und theilen das andere zur Hälfte. Bekl. stellen sich selbst als mediatores und verpflichten sich per guadia zur Einhaltung des Vergleichs. Strafgedinge. — Vom Abt ausgestelltes memoratorium.

Cod. Cavensis II p. 51 n. 253.

960]. 967. Dec. 23. Rom. Kaiser Otto I. verleiht u. A. dem Kloster Casa aurea zu Pescara das Inquisitionsrecht. — Ambrosius canc. adv. Huberti epi et archicanc. subscr.

D'Achéry Spicilegium II p. 942. Muratori Script. II[b] c. 827. MGDD I p. 485 O I 353. B 341. St 438.

961. 968. Jan. Mailand. Adelgisus und Azo, kaiserliche missi auf Grund des inserierten Mandats. Angelbertus, iudex sacri palatii, veranlasst die Verkäufer Arioaldus und Berta, die vorgelegte Kaufurkunde von 967 über Güter in Fogliano, Dinazzano und Castellarano anzuerkennen. Professio. Urtheil.

Affò Parma I p. 353 n. 68. Die inserierte Bestellung zum Königsboten in MGDD I p. 473 O I 307. St 539.

962. 968. April. Vicovaro in Apulien. Pandulfus, princeps, dux et marchio, Graf Tuitelo, missus des Kaisers, auf Befehl des Kaisers Otto und seines Sohnes Kaisers Otto. Bischof Gaidulfus von Fermo, elf Grafen, scabini u. A. Abt Adam von Casauria und sein Vogt Gaidulfus w. Bischof Johannes von Pinne und seinen Vogt Raino um Klostergüter. Sofortige professio der Bekl. Urtheil zu Gunsten der Kl.

Muratori Script. II[b] c. 982.

963]. 968. Juni 30. Staffoli. Kaiser Otto I. bestätigt dem Kloster S. Vincenzo am Volturno u. A. das Inquisitionsrecht. —

Ambrosius canc. adv. Huberi epi et archicanc. rec. et subscr.

Muratori Script. Ib p. 439. MGDD I p. 492 O I 359. B 347. St 447.

964]. 968. Juni 30. Staffoli. Kaiser Otto I. bestätigt dem Kloster Monte Cassino u. A. das Inquisitionsrecht. — Ambrosius canc. adv. Huberti epi et archicanc. rec. et subscr.

Gattula Acc. I p. 72. MGDD I p. 495 O I 360. B 348. St 448.

965. 968. Aug. 29. Im marsischen Gebiet. Pandolfus, princeps, dux et marchio. Grafen, Bischöfe, iudices, Schöffen; Salier und Langobarden. Abt Paulus von S. Vincenzo am Volturno und sein Vogt Aczo w. Adelberga, Äbtissin des Marienklosters de Apinianici, und ihren Vogt, Vicegrafen Rainerius. Bekl. legt eine, Kl. drei Urkunden vor zum Beweise, dass das Marienkloster dem Vincenzokloster unterworfen sei, und die Bekl. erkennt dies ausserdem durch manifestatio an. Urtheil.

Muratori Script. Ib p. 441.

966]. 968. Nov. 2. Fermo. Kaiser Otto I. bekräftigt auf Grund eines im Königsgericht gefällten Urtheils dem Kloster S. Croce am Chienti den Stiftsbrief des Bischofs Theodicius und ein Praecept Karls III., nachdem auf Klage des Abtes Johannes der Bekl., Bischof Gaidulfus von Fermo, zur Herausgabe verurtheilt worden war, da das von ihm producierte Praecept König Berengars sich als gefälscht herausgestellt hatte, weshalb der Erzkanzler sein Siegel zerstören musste. — Ambrosius canc. adv. Huberti epi et archicanc. rec. et scr.

Fioravanti Dissertazione sopra la basilica di Santelpidio p. 78 n. 3. Stumpf Acta imperii inedita p. 611 n. 435. MGDD I p. 503 O I 367. St 463.

967. 969. Febr. In der Sabina. Guimarius iudex. Verschiedene Anwesende, Guido notarius. Hubertus iudex als Vertreter des Klosters Farfa w. Homarius und Azo um ein Grundstück des Klosters im Orte Turris. Bekl. erwidern, sie hätten zwar eine Urkunde, gäben aber das Grundstück dem Kloster heraus. Urtheil auf Refutation. Bekl. vollziehen sie unter Ergreifung eines Stabes.

Galletti Gabio p. 114. Ficker p. 33 n. 26.

968]. 969. April 18. Cassano. Kaiser Otto I. bestätigt seinem Getreuen Ingo und dessen Nachkommen alle Besitzungen und verleiht ihnen prozessuale Vorrechte dahin, dass sie nur im Königsgericht Recht zu nehmen und zu geben brauchen, Vögte haben und das Inquisitionsvorrecht geniessen sollen. —

Ambrosius canc. adv. Huberti epi et archicanc. rec. et subscr.

Ughelli II c. 158. Affò Parma I p. 356 n. 70. MGDD I p. 508 O I 371. B 356. St 464.

969]. 969. Mai 20. Conca in der Romagna. Kaiser Otto I. ertheilt dem Bisthum Asti u. A. missatische Rechte. — Ambrosius canc. adv. Uberti epi et archicanc. rec.

Ughelli IV c. 348. Monum. Patriae Chart. I c. 221 n. 132. MGDD I p. 513 O I 374. B 359. St 467.

970. 969. Mai. Salerno. Petrus iudex. Ursus w. Johannes um ein Grundstück zu Vietri, das Bekl. und seine Leute unrechtmässig betreten und genutzt hätten. Vorlegung der Erwerbsurkunde des Kl. Bekl. erklärt nicht antworten zu können, da er keinen Vogt habe. Urtheil, dass Bekl. mit einem solchen wieder erscheine und sich vertheidige. Beide Parteien stellen mediatores.

Cod. Cavensis II p. 61 n. 259.

971. 969. Juni 30. In der Grafschaft Modena. Kaiser Otto I. Streit der Bisthümer von Bologna und Modena über ihre Grenzen. Aussagen mehrerer ortsangesessener Zeugen über den Lauf der Grenzen. — Ego Silverdus not. scr., ego Degoldus hoc exemplum .... scr.

Muratori Ant. II c. 221. Savioli I 2 p. 48 n. 28. Tiraboschi Modena I^b p. 138 n. 112. MGDD I p. 515 O I 375. St 469.

972. 969. Aug. 20. Amalfi. Herzog Manso von Amalfi. Leo, Erini und Ursus w. die Leute von Allola und Cercli um einen Kastanienwald zu Carbonara. Kl. berufen sich auf das Recht ihrer Vorfahren. Urtheil, dass Bekl. ihre Einrede, nämlich dass sie den Wald gepflanzt hätten, durch den Eid dreier extranei und zweier von ihnen beweisen. Sie stellen drei Zeugen, die dies bekunden. Bevor diese vereidigt werden, verzichten Kl. auf den Eid. Darauf werden an Ort und Stelle durch zwei Zeugen die Grenzen gewiesen. Gütliche Einigung. — Von den Kl. ausgestellte Urkunde.

Cod. Cavensis II p. 63 n. 261.

973. 970. Mai 7. Neapel. Gemma, mit Konsens ihres Mannes Sergius, w. Pitru um ein Grundstück super clibu ad s. Petrum at Paternum, das Klägerin als ihr von ihrer Mutter Anna zugefallen beansprucht; ihre Mutter Anna habe es wiederum von ihrer Mutter Theodonanda und diese es als portio von ihrem Bruder Ursus, dem Grossvater der Bekl., erhalten. Bekl. bestreitet das, quod ipse Theodonanda at

bicem tetigisset ipsa portio, que ex ipsum fundum detinet memorato Leo exadelfo meo, quod est in traversum divisum et est ad equalem mensura. Bekl. zeigt eine chartula securitatis vor, die Theodonanda auf den Namen ihres Bruders Ursus ausgestellt hatte. Urtheil des iudex, dass wenn Klägerin beweise, dass bei der Erbtheilung zwischen Theodonanda und Ursus das Grundstück der Theodonanda zugefallen sei, Bekl. sie befriedigen solle; anderenfalls solle Bekl. ihre Behauptung beschwören. Klägerin kann den Beweis nicht führen. Daher leistet Bekl. den vorgeschriebenen Eid. Auf gleiche Weise wird noch der Streit um ein zweites Grundstück entschieden.

Regii Neap. arch. mon. II p. 190 n. 140. Capasso p. 115 n. 180.

974. 970 (Febr. 2.—Sept.) Ferrara. Graf Heccico, kaiserlicher missus. Bischof Leucio von Cremona. Erzbischof Petrus von Ravenna, die Bischöfe von Bologna, Forli, Commacchio, Ferrara, ein Pfalzrichter u. A. Der Bischof Liucio von Cremona da parte pro comitatu Ferrariense w. Erzbischof Petrus von Ravenna, der ihm Dienste von Arimannen, Einwohnern mehrerer zu Cremona gehöriger Orte, vorenthalte. Bekl. beruft sich auf päpstliche und kaiserliche Urkunden, auf Grund deren jene Leute zu seinem Bisthum gehörten und nur auf seinem placitum zu erscheinen pflichtig seien. Auf Beschluss des missus, dass jene Urkunden vorzulegen seien, schickt der Erzbischof einen Boten nach Ravenna, um sie holen zu lassen. Auf einem neuen Termin nach drei Tagen zu Caput Sandali werden die Urkunden von jenem Boten vorgelegt und verlesen. Der missus bestätigt das Recht des Bekl.

Savioli I 2 p. 50 n. 29. Mittarelli I p. 81.

975. 970. Sept. Campo Casti im marsischen Gebiet. Kaiser Otto I. Pandolfus, princeps, dux et marchio, Bischöfe, Pfalzgraf Ezzeca, Grafen, Schöffen u. A. Abt Paulus von S. Vincenzo am Volturno und sein Vogt Fransaricus w. Erisinda u. A. um Besitzungen des Klosters. Versäumnissverfahren. Investitur. Bann. — Ego Lupo scab. et not. scr.

Muratori Script. I^b p. 443. MGDD I p. 541 O I n. 398. B 378. St 492.

976. 970. Sept. Campo Castiri im marsischen Gebiet. Kaiser Otto I. Pandulfus, dux et marchio. Bischöfe, Pfalzgraf Ezaca, Grafen, Schöffen. Adam, Abt des Trinitatisklosters Casauria, und sein Vogt Aczo w. Opteramus um Besitzungen des Klosters in Furcone, die er auf Grund einer Verkaufsurkunde beansprucht. Der Bekl. erkennt deren Inhalt an.

Urtheil der professio und manifestatio gemäss. Der Herzog Pandulfus ertheilt den kaiserlichen Bann.

Muratori Script. II^b c. 962. MGDD I p. 543 O I 399. B 379. St 493.

977. 970. Sept. Infra ipsos muros de civitate Marsicana. Die Grafen Beraldus und Teudinus, vier marsische scabini u. A. Abt Adam von Casauria und sein Vogt Aczo w. Laurentius um Besitzungen des Klosters. Sofortige manifestatio des Bekl. Urtheil zu Gunsten der Kl.

Muratori Script. II^b c. 961.

978. 970. Nov. 3. Chiasso. In Gegenwart Kaiser Ottos I. Markgraf und Pfalzgraf Otbertus, ein kaiserlicher vassus, zehn Pfalzrichter u. A. Petrus, der Abt des Klosters der h. Flora, und sein Vogt Arnulfus iudex veranlassen den Rodulfus eine verlesene und inserierte Schenkungsurkunde von 941 anzuerkennen. Professio und manifestatio; sponsio. Urtheil.

Muratori Ant. Est. I p. 147. MGDD I p. 544 O I 400. St 494.

979. 970. Nov. 16. Castro Gonzaga. Graf Jures, missus des Kaisers; fünf Pfalzrichter, vassi des Grafen u. A. Graf Adalbertus, qui et Atto, veranlasst den Bischof Gumbaldus von Mantua und seinen Vogt Joannes die inserierte Urkunde von 964 Dec. 6 anzuerkennen. — Vgl. Nr. 954.

Contelorio p. 106.

980. 971. März 20. (Tivoli?) Amizo, Bischof von Tivoli; Gratianus, Herzog und Graf von Tivoli. Leo, Abt des Klosters der hh. Cosmas und Damianus, refutiert dem Abt Georgius von Subiaco den fundus Sanbulus etc., wogegen der letztere zu Gunsten des ersteren auf den fundus Lucianus verzichtet.

Regesto Sublacense p. 227 n. 186.

981]. 971. April 22. Ravenna. Kaiser Otto I. bestätigt dem Kloster S. Vincenzo am Volturno das Inquisitionsrecht. — Petrus canc. adv. Huberti epi et archicanc. rec. et subscr.

Muratori Script. I^b p. 440. MGDD I p. 547 O I 402. B 384. St 504.

982. 971. Juli 4. Verona. Der Patriarch Radaldus von Aquileia, kaiserlicher missus. Graf Gandulfus von Verona, Markgraf Ubertus, die Grafen Ugo und Ragimbaldus, die Bischöfe von Verona, Padua, Trient, Belluno, Vicenza, Pfalzrichter, Richter von Verona, Padua, Trient u. A. Drei Priester der Kirche der hh. Faustinus und Juvita und ihr Vogt Viventius w. Anno und seinen Neffen Martinus um verschiedene Besitzungen. Kl. hatten sich auf eine Urkunde

berufen und diese auf ergangenes Urtheil vorgelegt. Bekl. aber hatten sie gescholten und auf Befragen erklärt, dies durch gerichtlichen Zweikampf erhärten zu wollen. Beide Parteien hatten wadia gegeben, Bekl. ad defendendam, Kl. ad adverandam cartulam iusta capitulare, qualiter dmnus Otto ese institutum (vgl. Liber Papiensis Otto I c. 1. LL IV 568). Der Bekl. Martinus erscheint nun im neuen Termin und ist zum Zweikampf bereit, die Kl. aber bleiben aus.

Muratori Ant. Est. I p. 152. Dondi Diss. II app. p. 49 n. 29.

983]. 971. Nov. 3. Kaiser Otto I. verleiht den Kanonikern der Kirche zu Mantua u. A. prozessuale (missatische) Vorrechte. — Petrus canc. adv. Uberti epi et archicanc. rec. et subscr.

Stumpf Acta imperii inedita p. 615 n. 438. MGDD I p. 548 O I 403. St 497.

984. 971. Ravenna. Kaiser Otto I. Der Mönch Heldeprandus w. Abt Johannes von Farfa, wer von ihnen rechtmässiger Abt sei. Das bessere Recht auf Seiten des Johannes. Der Kaiser befiehlt dem Markgrafen Pandulfus, dem Grafen Petrus und dem Kanzler Petrus, ein dem Johannes günstiges Urtheil zu fällen. Dies geschieht.

Muratori Script. II^{b} c. 476. Vesi doc. I p. 305. Fantuzzi V p. 246 n. 26. Regesto di Farfa III p. 97 n. 395 (CCCCXXVI). MGDD I p. 551 O I 405. B 362. St 499.

985]. 972. Juli 29. Pavia. Kaiser Otto I. bestätigt dem Patriarchen von Aquileia u. A. Beweisvorrechte im Falle des Verlustes von Urkunden. — Petrus canc. adv. Huberti epi et archicanc. rec. et scr.

Stumpf Acta imperii inedita p. 312 n. 221. MGDD I p. 563 O I 413. St 509.

986. 972. Juli 30. Mailand; Ambrosiuskloster. In Gegenwart der beiden Kaiser Otto I. und II. Markgraf und Pfalzgraf Adelbertus, Equico, vassus et missus idem imperatoris. Lupus, Vogt der Kirche von Bergamo, w. Benadus um Besitzungen der Kirche zu Bonate. Dem Kl. wird auf seinen Antrag Investitur salva querela und Königsbann ertheilt.

Lupus II p. 303. Cod. Lang. c. 1283 n. 737. MGDD I p. 567 O I 416. B 387. St 511.

987. 972. Aug. 8. Neapel. Stephanus w. Johannes, den Abt (igumenus) des Klosters der hh. Sergius und Bacchius, um Besitzungen zu Nonnaria, die er und sein Vater vierzig Jahre besessen hätten. Dies leugnet Bekl. Urtheil, dass Kl. seine Behauptung beschwöre, anderenfalls Bekl. sein Recht. Kl. kann den Schwur nicht leisten, worauf zwei

Mönche des Klosters die Gegenbehauptung beschwören; Kl. verzichtet und stellt vorliegende chartula securitatis aus.

Regii Neap. arch. mon. II p. 211 n. 149. Capasso p. 123 n. 193.

988. 972. Aug. 20. Villa Gragio (zu Bobbio gehörig). Markgraf und Pfalzgraf Otbertus; mehrere kaiserliche Richter und Vasallen des Markgrafen. Die Vertreter der Abtei Bobbio w. die Abtei S. Martin zu Pavia um Besitzstörungen im Walde Montelungum. Bekl. hatten sich auf vierzigjährigen Besitz berufen, aber keinen Beweis angeben können. Daher waren Kl. gefragt worden, ob sie ihrerseits vierzigjährigen Besitz beweisen könnten. Sie hatten das bejaht und die Erbringung des Beweises wadiiert. Bekl. aber verzichten und erkennen das Recht Bobbios durch manifestatio an. Urtheil.

Muratori Ant. Est. I p. 149.

989. 972. Sept. 26. Carpo in der Grafschaft Reggio. Graf Tuto, missus Kaiser Ottos, Markgraf Bonifacius, fünf Pfalzrichter u. A. Berta, Äbtissin des Klosters des Salvators und der h. Julia zu Brixen, und ihr Vogt Adreutus veranlassen Farlinda und ihren tutor Richardus das Recht des Klosters auf Besitzungen zu Viniole anzuerkennen. Urtheil dem Anerkenntniss gemäss.

Affarosi Reggio I p. 367 app. n. 2.

990. 972. Oct. 7. Correiano bei Salerno. Truppoaldus sculdais. Ermengari w. Bisantio und Andreas um Besitzungen zu Correiano. Kl. legt in Erfüllung des im vorigen Termin gefällten und wadiierten Urtheils seine beiden Beweisurkunden vor. Urtheil, dass er an Ort und Stelle die Übereinstimmung der Grenzen mit den Urkunden zeige und eventuell bei Widerspruch des Bekl. beschwöre. Beide Parteien geben wadia und stellen mediatores.

Cod. Cavensis II p. 71 n. 268.

991|. 973. März 28. Quedlinburg. Kaiser Otto I. verleiht der bischöflichen Kirche zu Cremona u. A. Beweisvorrechte im Falle des Verlustes von Urkunden. — Petrus canc. adv. Huberti epi et archicanc. rec.

Muratori Ant. VI c. 51. Sanclementius p. 225 n. 12. Cod. Lang. c. 1300 n. 747. MGDD I p. 582 O I 429. B 400. St 526.

992. 973. April. Salerno. Gaido iudex. Sergi und Lupenus w. Leo um Grundbesitz zu Fonti, an dem sie auf Grund Erbrechts einen Antheil beanspruchen. Bekl. legt in Erfüllung des vorangegangenen Beweisurtheils drei Urkunden vor. Kl. erkennen diese als richtig an, behaupten aber

dennoch ihr Erbrecht. Bekl. weist dies zurück. Da Kl. keine Beweismittel haben, leisten sie freiwillig durch professio und manifestatio Verzicht. Strafgedinge. Urtheil zu Gunsten des Bekl.

Cod. Cavensis II p. 79 n. 274.

993. 973. Sept. 9. Martialia bei Modena. Erzbischof Honestus von Ravenna. Römische und langobardische Bischöfe, Geistliche, Richter, Konsuln und Gastalden. Ein Streit zwischen den Brüdern Petrus und Lombardus und der Kirche von Parma wird gütlich geschlichtet, indem der Bischof von Parma die streitigen Güter durch professio den Kl. überlässt. Urtheil.

Savioli I 2 p. 54 n. 31. Affò Parma I p. 360 n. 72.

994. 974. Jan. 6. Neapel. Petrus Ferrarius und seine Gattin Ruta w. Pitru um Grenzsteine, die, wie Kl. behaupten, versatos et mutatos fuisse ab ipsa Pitru cum viro suo Stephano et positos in terra eiusdem Petri. Bekl. leugnet das und beruft sich auf vierzigjährigen Besitz. Urtheil, dass wenn Kl. beweisen, qualiter Pitru aut vir vel genitor suus mutasset aut mutare fecisset mem. terminos, Bekl. sie befriedigen solle, anderenfalls solle sie ihre Einrede beschwören. Die Kl. können den Schwur nicht leisten. Bekl. beschwört ihre Einrede; Kl. stellen vorliegende chartula securitatis aus.

Regii Neap. arch. mon. II p. 228 n. 157. Capasso p. 127 n. 201.

995. 974. Febr. 3. Pavia. Waltari, iudex et missus dni imperatoris. Der Erzpriester Leo und sein Vogt Zeno veranlassen Johannes, den Abt des Klosters S. Pietro in Cielo d'oro und dessen Vogt Teibertus einen mit ihnen laut der vorgelegten und inserierten Urkunde abgeschlossenen Tauschvertrag anzuerkennen. Professio und manifestatio. Urtheil.

Cod. Lang. c. 1307 n. 751. Ficker p. 33 n. 27.

996]. 974. April 2. Werla. Kaiser Otto II. bestätigt dem Patriarchen Vitalis von Grado und den ihm untergebenen Bischöfen u. A. das Inquisitionsrecht. — Willigisus canc. adv. Rotberti archiepi atque archicapp. rec. et prob.

Savioli I 2 p. 58 n. 33. Kandler Cod. dipl. Istriano. MGDD II p. 84 O II 71. B 462. St 619.

997. 975. März. (Capua?) Arechisi iudex civitatis Capuanae. Rodelgrimus w. Abt Aligernus von Monte Cassino und dessen Vogt Petrus um die in einer vom Kl. vorgelegten abbreviatura verzeichneten Grundstücke im Gebiet von Aquino, die er geerbt habe. Bekl. behaupten dreissigjährigen Besitz. Da Kl. keine Beweismittel hat, werden Bekl. zum

Beweise zugelassen. In Erfüllung des ergangenen Beweisurtheils stellen Bekl. drei Zeugen, die (in italienischer Spruchformel) unter Ergreifung jener abbreviatura dreissigjährigen Besitz des Kl. bezeugen und darauf ihre Aussage beschwören. Auf die Vereidigung der gleichfalls vom Bekl. gestellten sacramentales verzichtet Kl. gegen Launegild (mantellum unum) mit der Verpflichtung, bei künftiger Anfechtung hundert bizanteos solidos zu zahlen. Urtheil.

Gattula Acc. I p. 68.

998. 975. April. (Salerno.) Gaido iudex. Acht genannte Leute beendigen einen Streit über Besitzungen zu Vietri und Transboneia dadurch, dass sie einen fideiussor stellen.

Cod. Cavensis II p. 90 n. 282. Ein Summarium der fast gänzlich verstümmelten Urkunde.

999. 975. Mai 9. (Salerno?) Maraldus iudex. Petrus w. Mauro wegen unrechtmässigen Betretens des dem Kl. gehörigen Hofes zu Avellino, und weil Bekl. den Kl. geschlagen habe. Bekl. leugnet. Urtheil, dass Bekl. beschwöre, nicht mit seinem Wissen Kl. geschlagen und dessen Grundstück betreten zu haben. Wadia. Beide Parteien stellen mediatores. — Vom Kl. ausgestelltes memoratorium.

Cod. Cavensis II p. 92 n. 284.

1000. 975. Mai 18. Teate (Chieti). Die Grafen Octo und sein Sohn Octo, Alceri, Sifredus und Tresidius; Bischof Johannes von Pinne, vicecomes Sifredus, Gastalden, iudices u. A. Abt Adam von Casauria und sein Vogt Walbertus w. Lupo um Besitzungen des Klosters. Sofortige professio des Bekl. Urtheil zu Gunsten der Kl.

Muratori Script. II^b c. 963.

1001. 975. Oct. 15. Porto vetere, im Gebiet von Piacenza. Astulfus, iudex et missus dni imperatoris. Alchinda, Äbtissin des Sixtusklosters zu Piacenza, und ihr Vogt Gezo veranlassen den Pfalzgrafen Giselbert und seine Gemahlin Alsinda das Recht des Klosters auf verschiedene Besitzungen anzuerkennen. Professio und manifestatio (wobei hundert Schweine ausgenommen werden). Awarpire. Strafverpflichtung. Urtheil.

Cod. Laug. c. 1349 n. 767.

1002. 975. Dec. 19. Ravenna. Paulus iudex. Geistliche und weltliche Vornehme. Die Brüder Johannes und Magnus, vertreten durch ihren Vogt Petrus, w. den Priester Johannes und dessen Vogt Richardus um Mobilien (aurum, argentum, ere, ferro ac pannos ac monimina cartarum), die dem Deusdedit, dem Bruder der Kl., gehört hätten. Bekl. behauptet, sie seien sein Eigenthum. Der Richter befiehlt: elegite

utraque parte executore, qui vobis mittat seu dedaturque fideiussore. Beide Parteien stellen als fideiussor den anwesenden magister militiae Rodaldus in obligatu solidos C. Darauf erklären die Kl., ihre Klage nicht beweisen zu können. Der Richter befiehlt ihnen, ihre Klagebehauptung zu beschwören. Sie erklären auch das nicht zu können. Urtheil: Kl. sollen künftige Ansprüche unterlassen, anderenfalls an Bekl. eine Strafe zahlen, und Bekl. sollen im ruhigen Besitz bleiben.

Morbio I p. 116 n. 31. Ficker p. 37 n. 28.

1003. 976. Jan. Salerno. Gaido iudex. Petrus w. Maio, seinen Schwager, auf Herausgabe seiner, des Kl., Tochter und der seiner verstorbenen Frau, der Schwester des Bekl., gehörigen Gegenstände. Kl. legt in Erfüllung des vorangegangenen Beweisurtheils zwei Urkunden vor; Bekl. hat die Tochter und einige Kleidungsgegenstände zur Stelle gebracht; erklärt weiteres nicht zu haben. Darauf vergleichen sich Parteien: Bekl. übergiebt die Tochter und die gen. Gegenstände, gelobt durch wadia, keine weiteren Ansprüche zu erheben; Strafgedinge; hiergegen verzichtet Kl. auf jeden weiteren Anspruch und empfängt dafür das Launegild. Vom Kl. ausgestelltes memoratorium.

Cod. Cavensis II p. 96 n. 288.

1004. 976. Juni. Sessa. Die Grafen Atenulfus und Landulfus von Sessa; Maraldo iudex der Stadt. Petrus, Propst des Martinusklosters in Monte Marsico, und sein Vogt Magelpertus, gesandt von Abt Paulus von S. Vincenzo am Volturno, w. Bassi und Mari um Besitzungen des Martinusklosters. Kl. berufen sich auf Urkunden, auf dreissigjährigen Besitz und Zeugen; Bekl. auf Erbrecht. Beweisgedinge. Dem Kl. wird der Zeugenbeweis zugebilligt, den er, nachdem die Zeugen an Ort und Stelle die Grenzen gezeigt haben, führt. Die Zeugen werden einzeln vernommen und vereidigt, ihre Aussagen vom Kl. mit elf Eidhelfern beschworen. Urtheil zu Gunsten des Kl.

Muratori Script. I^b p. 460.

1005. 976. Juli 23. Venzago (Gonzaga). Walpertus iudex et missus dni imperatoris. Graf Adelbertus, qui et Ato, veranlasst Rodoinus und dessen Bruder Garibaldus den mit ihnen vor zwei Tagen laut der vorgelegten und inserierten Urkunde abgeschlossenen Kauf zu bestätigen. Professio und manifestatio; Versprechen bei künftiger Anfechtung den doppelten Werth zu ersetzen und hundert Silberpfunde als Strafe zu zahlen. Urtheil.

Contelorio p. 103 (unvollständiger Druck). Odorici III p. 97 n. 38 (Regest). Cod. Lang. c. 1359 n. 774.

1006. 976. Juli. Im Gebiet von Aprutium. Die Grafen Acto und Alkeri, drei iudices u. A. Abt Adam von Casauria und sein Vogt Aczo veranlassen Bischof Petrus von Pinne und seinen Vogt Adelbertus die von ihnen ausgestellte und inserierte Tauschurkunde anzuerkennen. Urtheil.

Muratori Script. II[b] c. 965.

1007. 976. Aug. 3. Neapel. Gregorius w. die Geschwister Maria, Sergius und Leo um einen über das Grundstück des Bekl. führenden Weg, den er und seine Eltern benutzt hätten ad casalem suum de Moletiana. Die Bekl. leugnen dies. Urtheil, dass wenn Bekl. behaupten können, quomodo ipse G. per ipsam viam infra 40 annos non handasset, sed andaret per ipsam viam que venit da mare, sie dies mit Zeugen beschwören sollen; anderenfalls solle Kl. vierzigjährige Benutzung des von ihm beanspruchten Weges beschwören. Da Bekl. den Beweis nicht erbringen können, schwört Kl., worauf Bekl. Sicherheit leisten.

Regii Neap. arch. mon. II p. 242 n. 163. Capasso p. 131 n. 210.

1008. 976. Oct. 25. Piacenza. In Gegenwart der Kaiserin Adeleida. Pfalzgraf Gislebertus, Gibardus qui et Agebizo, missus dni imperatoris. Graf Lanfrankus, zehn kaiserliche Richter. vassi des Bischofs und Grafen Riprandus u. A. Nachdem auf schriftliche Bitte der verwittweten Herzogin Valderade von Venedig einer ihrer Getreuen, Ildevertus, ihr vom Pfalzgrafen auf Befehl der Kaiserin zum Vormund und Vogt bestellt worden ist, veranlasst Dominicus diesen Vogt. eine verlesene und inserierte von der Herzogin 976 Sept. ausgestellte Verzichtsurkunde anzuerkennen. Zur Sicherung wird vorliegende notitia ausgefertigt.

Ficker p. 38 n. 29.

1009]. 978. April 11. Magdeburg. Kaiser Otto II. bestätigt dem Kloster S. Pietro in Cielo d'Oro zu Pavia u. A. das Inquisitionsrecht. — Gerbertus canc. adv. Huberti epi et archicapp. not.

Robolini II p. 227. Böhmer acta selecta p. 14 n. 19. Cod. Lang. c. 1374 n. 782. Dell'Aqua Miscellanea di storia Italiana XXI (1883) p. 44 MGDD II p. 196 O II 173. St 724.

1010. 978. Aug. 30. Neapel. Anna, Wittwe des Gregorius, w. Johannes, Abt (igumenus) des Klosters der hh. Theodorus und Sebastianus, um die terra Karictura, die, wie Klägerin behauptet, ihr Vater vierzig Jahre besessen habe. Bekl. leugnet und beruft sich seinerseits auf vierzigjährigen Besitz. Bekl. beschwört auf das ergangene Urtheil seine

Einrede; Klägerin verzichtet und stellt vorliegende chartula securitatis aus.

Regii Neap. arch. mon. II p. 258 n. 171. Capasso p. 134 n. 217.

1011. 978. Aug. Salerno. Gaido iudex. Graf Gaiferius w. Bischof Johannes von Salerno und seinen Vogt Petrus, wegen zweier Mühlen am Fluss Lirino, von denen der Bischof die eine zerstört, die andere zu bauen untersagt hat. Der Bischof behauptet dazu berechtigt gewesen zu sein, da Kl. die zweite Mühle nicht auf seinem, sondern auf des Bisthums Grund habe bauen wollen. Kl. legt in Erfüllung des vorangegangenen Beweisurtheils die zwischen ihm und Bischof Johannes vollzogene Verkaufsurkunde vor. Bekl. muss sie, nachdem er sie selbst noch einmal gelesen hat, anerkennen, bleibt aber bei seiner Behauptung. Kl. weist an Ort und Stelle die Grenzen und damit die Unrichtigkeit der Einrede nach und verlangt nun die in der Verkaufsurkunde ausgemachte Komposition von tausend Goldsolidi. Auf Vermittlung von boni homines wird schliesslich ein Vergleich geschlossen: Kl. per susceptum launegilt donavit compositionem dem Bischof, dieser verpflichtet sich zur Unterlassung künftiger Störungen ev. zur Zahlung der doppelten Strafsumme.

Cod. Cavensis II p. 117 n. 302.

1012. 978. Oct. Angra bei Nocera. Alfanus castaldus, Jaquintus, erwählter Schiedsrichter. Martinus, Abt des Maximusklosters, w. die Brüder Petrus und Guaiferius um ein Grundstück zu Angra. Bekl. erkennen das Eigenthum der Kirche an der Hälfte an, beanspruchen aber die andere Hälfte für sich. Parteien wadiieren nach dem Urtheil des von ihnen erwählten Schiedsrichters, ihre Sache im Wege des Prozesses vor Richter und Notar auszutragen, und stellen jede einen mediator. Vom Kl. ausgestelltes memoratorium.

Cod. Cavensis II p. 120 n. 304.

1013. 978. Nov. Pecania im Gebiet von Pinne. Die Grafen Atto, Transmundus und Alkari, drei iudices u. A. Abt Adam von Casauria und sein Vogt Walbertus w. Bischof Liduinus von Chieti und dessen Vogt Ricardus um ein Grundstück im Gebiet von Chieti. Sofortige professio der Bekl. Urtheil zu Gunsten der Kl.

Muratori Script. II^{b} c. 970.

1014. 978. Dec. (Salerno.) Jaquintus iudex. Constantinus w. Leo um den Weg und die Holztreppe vor dem Haus des Bekl. Parteien vergleichen sich über die Benutzung. Bekl. ge-

lobt den Vergleich zu befolgen, stellt einen mediator. Strafgedinge. Vom Kl. ausgestelltes memoratorium.

Cod. Cavensis II p. 124 n. 307.

1015. 980. Aug. Benevent. Erzbischof Landolfus von Benevent, Ludovicus, castaldeus und iudex von Benevent, u. A. Propst Tado von S. Vincenzo am Volturno und sein Vogt Audoaldus w. Falco. Kl. legt eine Gerichtsurkunde von 977 vor, in der der Bekl. nochmals das Recht des Kl. bei Strafverpflichtung anerkannt hatte, nachdem die Parteien in einer früheren gleichfalls inserierten Gerichtsverhandlung, da Bekl. keine Beweise hatte, einen Vergleich geschlossen hatten, in dem vom Bekl. das Recht des Klosters anerkannt worden war. Dies iudicatum bestreite Bekl. jetzt als falsum et non veritosum. Aber schliesslich leistet er abermalige manifestatio.

Muratori Script. I^{b} p. 450.

1016. 981. Febr. Gaeta. Ante nobiliores et idoneos homines. Docibilis, Sohn des dux Gregorius, w. seinen Bruder Landolfus de ipsum superclum de terra; Bekl. bestreitet bei der Theilung mehr als ihm zukomme erhalten zu haben. Auf Urtheil beschwört er seine Behauptung. Darauf stellt ihm Kl. die plenaria securitas aus.

Cod. dipl. Caietanus I p. 146 n. 79.

1017. 981. März. Montegranaro bei Fermo. Egemno, missus Kaiser Ottos II. Abt Johannes von Farfa und sein Vogt Sienulfus veranlassen Gottifredus, das Recht des Klosters auf den Hof S. Petri anzuerkennen. Bestätigung in Form eines Urtheils.

Fatteschi p. 303 n. 67 (Reg. Farf. CMXXIX).

1018. 981. April 10. (Nocera.) Petrus iudex. Petrus, Sohn des Madus, w. Martinus, Abt der Maximuskirche, um Besitzungen zu Angre und Casaamabile. Im vorigen Termin, in dem beide Parteien Urkunden vorgelegt hatten, war das Urtheil ergangen, dass der Abt sein Recht beschwöre. Nun erlässt der Kl. dem Bekl. den Eid gegen Launegilt und tradiert ihm die streitigen Besitzungen, wofür er ein Grundstück des Klosters erhält.

De Blasio Series app. p. 125 n. 65.

1019]. 981. April 18. Rom. Kaiser Otto II. verleiht dem Kloster Casauria zu Pescara u. A. das Inquisitionsrecht. — Johannes canc. adv. Petri epi et archicanc. rec. et subscr.

D'Achéry Spicilegium II 944. Muratori Script. II^{b} c. 833. MGDD II p. 279 O II 248. St 793.

1020. 981. Juni. (Salerno.) Gaido und Ademarius iudices. Die Grafen Guaimarius und Gaiferius w. Bischof Johannes von Salerno

und dessen Vogt Petrus wegen Besitzstörung seitens der Leute des Bischofs. Bekl. behaupten Eigenthum. Parteien legen in Erfüllung des vorangegangenen Beweisurtheils Urkunden vor: der Bischof eine Schenkung des princeps Gisolfus von 977, Kl. eine solche desselben von 974. Urtheil zu Gunsten der Kl., da ihre Urkunde die frühere ist. — Vgl. Nr. 1054.

Cod. Cavensis II p. 211 n. 368 (inseriert).

1021]. 981. Juli 7. Ticchiena. Kaiser Otto II. bestätigt dem Kloster S. Vincenzo am Volturno u. A. das Inquisitionsrecht. — Johannes canc. adv. Petri epi et archicanc. rec.

Muratori Script. I^b p. 466. MGDD II p. 285 O II 251. B 579. St 795.

1022. 981. Juli. Traetto. Der dux Marinus von Gaeta. Die Brüder Johannes und Ferrucius, Constantinus, Bonus und Anastasius und ihre consortes (im ganzen zwölf Kl.) w. Johannes, Erzpriester des Bisthums Gaeta, um eine terra seminatoria. Bekl. beruft sich darauf, dass sie von der zum Bisthum gehörigen Kirche der h. Albina per offertionem erworben worden sei. Termin an Ort und Stelle. Urtheil, dass Bekl. seine Behauptung beschwöre. Ehe er schwört, spricht er: audite me, piissimi domini, ego solus archipresbyter debuit iurare per duodecim laicis omines (gegenüber zwölf Kl.), set tamen si vobis placet, iuret mihi exinde Johannes et Ferrucio etc. Kl. aber erklären clara voce unanimiter, sie könnten nicht schwören, da sie kein Recht hätten; sie erkennen das Eigenthum der Kirche an. Nach Anhörung dieser manifestatio begiebt sich der dux mit seinem Gefolge nach Gaeta und lässt dort diese manifestatio niederschreiben, indem er eine Bestätigung und Strafdrohung hinzufügt.

Cod. dipl. Caietanus I p. 148 n. 80.

1023. 981. Aug. In campo de S. Felici im marsischen Gebiet. Bischof Petrus von Pavia, Bischof Gibertus von Terdona, missi s. palatii, die Grafen Raynaldus und Oderisi; der marsische Bischof, iudices u. A. Abt Johannes von S. Vincenzo am Volturno mit seinem Vogt Franko w. Einwohner des marsischen Gebietes um Besitzungen des Klosters und des Marienklosters in Apinianici. Versäumnissverfahren. Investitur. Königsbann.

Baronius Ann. eccl. ed. I zum J. 981. Ughelli I c. 888 und VIII c. 35. Muratori Script. I^b p. 465. MGDD II p. 295 O II 255. B 582. St 802.

1024. 981. Aug. 9. Kaiser Otto II. investiert auf Grund der vorangegangenen gerichtlichen Entscheidung von 981 Aug. den Abt Johannes von S. Vincenzo am Volturno und seinen

Vogt mit den ihm entzogenen Besitzungen und dem Marienkloster in Apinianici, nachdem ein kaiserlicher missus die Sache untersucht hat und die vorgeladenen Bekl. im Termin nicht erschienen sind.

Baronius Ann. eccl. ed. I zum J. 981. Ughelli I c. 888 und VIII c. 35. Muratori Script. I[b] p. 465. MGDD II p. 295 O II 255. B 582. St. 802.

1025. 981. Aug. 18. Savigliano. Waltari, iudex et missus dni imperatoris. Garimundus, Vogt der Kirche von Asti, w. Erembertus um verschiedene Güter. Versäumnissverfahren. Auf Antrag des Kl. ertheilt ihm der Vorsitzende vorläufige Investitur salva querela. Königsbann.

Monum. Patriae Chart. I c. 260 n. 151.

1026. 981. Aug. Campo de Cedici im marsischen Gebiet. Bischof Gislebertus von Bergamo; Graf Arnulfus, Geboaradus und Aufredus, missi sacri palatii; drei Grafen, zwei Bischöfe, iudices u. A. Propst Scambertus von Casauria und sein Vogt Ildeprandus w. Einwohner von Furco, Amiterno und aus dem marsischen Gebiet um Klostergüter, mit denen Kaiser Otto laut vorgelegter Urkunde (Nr. 1024) das Kloster bei Strafe von hundert Pfund Gold reinvestiert hatte. Urtheil auf Reinvestitur; Königsbann.

Muratori Script. II[b] c. 973. Bei Lupus II p. 357 ein kurzer Auszug.

1027. 981. Aug. Cedici im marsischen Gebiet. Bischof Petrus von Pavia, die Grafen Arnolfus, Drusico und Ansifredus, missi sacri palatii. Drei iudices, zwei vicecomites u. A. Abt Johannes von Farfa und sein Vogt Ingizo w. Graf Teudinus um die Höfe S. Jacobi und S. Heliae und die Mühle S. Georgii. Bekl. beruft sich auf litterae. Urtheil, dass er sie nach drei Tagen vorlege. Im neuen Termin bekennt Bekl. kein Recht zu haben. Kl. veranlassen die Grafen Rainald und Randuisus das Recht des Klosters auf die gen. Besitzungen anzuerkennen. Hierauf Urtheil zu Gunsten des Klosters.

Galletti Rieti p. 112. Ficker p. 41 n. 30. Regesto di Farfa III p. 99 n. 397 (CCCCXXVIII).

1028]. 981. Oct. 10. Benevent. Kaiser Otto II. stellt dem Kloster S. Vincenzo am Volturno unter Verleihung der Investitur drei dem Kloster von Landulf trotz ausdrücklicher in placito legali erklärter Verzichtleistung vorenthaltene Kastelle zurück. — Johannes canc. adv. Petri epi et archicanc. rec. et subscr.

Baronius Ann. eccl. ed. I zum J. 981. Muratori Script. I[b] p. 471. MGDD II p. 302 O II 261. B 586. St 808.

1029. 981. Oct. 15. Porto Vetere in der Grafschaft Piacenza. Astulfus, iudex et missus domni imperatoris. Sieben Pfalzrichter u. A. Alchinda, Äbtissin des Klosters der hh. Sixtus und Fabianus zu Piacenza, und ihr Vogt Gezo veranlassen den Pfalzgrafen Giselbert und seine Gemahlin Alsinda das Recht des Klosters auf verschiedene Besitzungen anzuerkennen, was diese thun preter anteposito de centum porcos quod in ipsa silva eorum pertinet ad papulandum. Awarpire. Strafverpflichtung. Urtheil der manifestatio gemäss. — Fast wörtlich übereinstimmend mit Nr. 1001.

Ficker p. 42 n. 31. Cod. Lang. c. 1407 n. 804.

1030. 981. Oct. Im Gebiet von Pinne. Itto, missus Kaiser Ottos II.; Graf Transimundus, Transaricus iudex u. A. Der Dekan Johannes von Casauria und sein Vogt Aldebertus w. Lupo um Klostergüter. Sofortige professio. Urtheil des Grafen und iudex zu Gunsten der Kl.

Muratori Script. II[b] c. 974.

1031. 981. Nov. Gonzaga. Sivret, comes et missus dni imperatoris. Graf Adelbertus, qui et Atto, legt die wörtlich inserierte Gerichtsurkunde von 964 Dec. 6 (Nr. 945) vor, und lässt sie sich vom Bischof Gunbaldus von Mantua und dessen Vogt Johannes bestätigen. Professio und manifestatio. Urtheil.

Margarino II p. 54. Cod. Lang. c. 1409 n. 805.

1032. 981. Dec. 1. (Amalfi?) Herzog Manso und sein Sohn Herzog Johannes. Sergius w. Lupinus um Grundbesitz zu Fonti. Bekl. behauptet sich mit Kl. früher dahin verglichen zu haben, dass Kl. nicht mehr als das früher Erhaltene zu fordern habe. Urtheil, dass Bekl. hierfür zwei Zeugen stelle, anderenfalls Kl. seine Behauptung beschwöre. Bekl. stellt drei Zeugen. Vor ihrer Vernehmung vergleichen sich Parteien. Bekl. überlässt an Kl. die Grundstücke, dafür übergiebt ihm Kl. seine Beweisurkunden, räumt ihm und seinen Erben ein Vorkaufsrecht ein und stellt ihm diese chartula securitatis aus. Strafgedinge.

Cod. Cavensis II p. 160 n. 335; fast wörtlich übereinstimmend p. 199 n. 361.

1033. 981. Dec. 5. Salerno. Kaiser Otto II. Die Bischöfe Ceso von Benevent, Petrus von Pavia, Giseluertus von Bergamo, Markgraf Gunzolinus, Graf Azzolinus u. A. Abt Johannes von S. Vincenzo am Volturno und sein Vogt Audoaldus w. Graf Landolfus um Klostergüter, die laut vorgelegten Urkunden seit langem im Besitz des Klosters ständen und vom Bekl. diesem refutiert seien, die aber Bekl. früher als fiskalisch in Anspruch genommen habe. Bekl. erkennt die

Urkunde und das Recht des Klosters unter Strafverpflichtung an, indem er auf Befehl des Kaisers guadia giebt und sich verbürgt. — Scr. ego Johannes canc.

Muratori Script. I^b p. 470. Lupus II p. 359. MGDD II p. 308 O II 266. B 589. St 813.

1034. 981. Pavia. Walterius, iudex et missus dni imperatoris. Aistulfus iudex veranlasst den Richardus und dessen tutor Bono zwei vorgelegte und inserierte Urkunden über zwei mit dem Vater des R. und Anderen abgeschlossene Kaufverträge (von 977 Jan. 11) anzuerkennen. Professio und manifestatio; Versprechen bei künftiger Anfechtung den doppelten Werth zu ersetzen und eine Strafe von zwanzig Silberdenaren zu zahlen. Urtheil.

Ficker p. 44 n. 32. Cod. Lang. c. 1412 n. 806.

1035]. c. 981. Kaiser Otto II. bestätigt auf Bitten des Bischofs Andreas der Kirche zu Lodi u. A. die Gerichtsbarkeit über die Stadt mit missatischen Rechten.

Ughelli IV c. 660. Zaccaria Laud. episc. series p. 116. Cod. Lang. c. 1291 n. 742. Cod. dipl. Laudense I p. 27 n. 17. MGDD II p. 297 O II 256. St 865.

1036. 982. April. (Salerno.) Petrus iudex. Martinus, Abt der Maximuskirche, w. Petrus um Grundstücke zu Angra. Kl. ist in Erfüllung des vorangegangenen Beweisurtheils unter Vorlegung von sieben Urkunden bereit, seine Behauptung zu beschwören. Parteien vergleichen sich: Bekl. erlässt gegen Launegild den Eid und tradiert die eingeklagten Grundstücke unter Strafverpflichtung, erhält dafür vom Kl. una pecia de terra bacua. Vom Kl. ausgestelltes memoratorium. — Vielleicht zu Nr. 1012 gehörig.

Cod. Cavensis II p. 164 n. 337.

1037. 982. Mai 24. Neapel. Johannes w. Johannes, Abt des Marienklosters super Hercica, weil auf einem dem kl. Besitz benachbarten Grundstück des Klosters eine Kirche gebaut worden sei, die durch ihre Höhe, ihre Wassertraufen Treppen und Fenster das kl. Recht verletze. Bekl. leugnet das, da die Kirche nicht höher etc. sei, als das früher dort befindliche Haus, aus dem sie umgebaut worden ist. Urtheil, dass, wenn Bekl. dies beweisen könne, Kl. Sicherheit leiste, anderenfalls solle er seine Behauptung beschwören. Bekl. schwört, Kl. stellt die cartula securitatis aus. — Ebenso wird eine Klage des Kl. aus einem beanspruchten Überhangsrecht entschieden.

Regii Neap. arch. mon. III p. 22 n. 190. Capasso p. 147 n. 237.

1038. 982. Mai. (Salerno.) Petrus iudex. Petrus w. Sergius wegen unrechtmässigen Betretens, Benutzens etc. des Eigens des

Kl. zu Nocera seitens des Bekl. und seiner Leute. Kl. legt eine Urkunde vor, laut der seine Mutter die streitigen Besitzungen erworben hat. Bekl. erkennt die Urkunde zwar an, leugnet aber die Klagebehauptung. Urtheil, dass Kl. mit seiner Mutter erscheine (plicaret), und dass Bekl. seine Einrede beschwöre. Beide Parteien stellen mediatores.

Cod. Cavensis II p. 166 n. 338.

1039. 982. Mai. (Salerno.) Petrus iudex. Petrus w. Ursus wegen unrechtmässigen Betretens, Benutzens und Vorenthaltens des kl. Eigens zu Nocera seitens des Bekl. und seiner und seiner Frau homines. Kl. legt eine Urkunde vor, laut der seine Mutter die streitigen Besitzungen erworben hat. Bekl. erkennt die Urkunde zwar an, bestreitet aber die Klagebehauptung. Urtheil, dass Kl. seine Mutter mitbringe (plicaret) und dass Bekl. seine Einrede beschwöre. Beide Parteien stellen mediatores.

Cod. Cavensis II p. 167 n. 339.

1040. 982. Oct. (Salerno.) Romoaldus castaldeus. Der Priester Johannes w. Jaquintus wegen unrechtmässigen Betretens etc. eines dem Kl. von der Kirche des h. Maximus als beneficium verliehenen Grundstücks zu Nocera. Bekl. leugnet. Urtheil, dass Bekl. seine Gegenbehauptung beschwöre. Wadia. Beide Parteien stellen je einen mediator.

Cod. Cavensis II p. 176 n. 346.

1041. 982. Nov. Rieti. Bischof Petrus von Pavia, missus dominicus; Graf Teudinus. Abt Johannes von Farfa und sein Vogt w. die zum dritten Mal nicht erschienenen Gaiderisius, Rainerius und Adalbertus um Besitzungen bei Rieti. Versäumnissverfahren: Revestitur durch die Richter mit vorbehaltener Klage innerhalb funfzehn Tagen; für den Fall, dass Bekl. nach deren Ablauf nicht erschienen sind, werden sie durch bedingtes Urtheil in eine Strafe von hundert Silberpfunden verurtheilt.

Galletti Rieti p. 91. Fatteschi p. 304 n. 68 (Reg. Farf. CCCCXXX). Ficker p. 46 n. 33.

1042. 982. Dec. Ragiolum bei Amiterno. Bischof Petrus von Pavia, Graf Teduinus. Abt Johannes von Farfa veranlasst Aimeradus u. A. zur Anerkennung des klösterlichen Besitzes zu Cantarallo und Casale Palumbuli. Urtheil.

Fatteschi p. 304 n. 69.

1043]. c. 982. Kaiser Otto II. verordnet zu Gunsten des Klosters Nonantula, dass jeder Anspruch auf Besitzungen des Klosters vom Kl. durch Eid und Kampf zu erweisen sei.

Muratori Ant. VI c. 315. MGDD II p. 329 O II 282. St 869.

1044. 983. Jan. 2. Valva. Bischof Petrus, missus des Kaisers, Graf Oderisus, kaiserliche Richter. Der Abt von Casauria w. Anso und Feruardus um Klostergüter. Sofortige professio der Bekl. Urtheil zu Gunsten des Kl. — Der Eingang der Urkunde fehlt.

Muratori Script. II^b c. 981.

1045. 983. Jan. Villa de Preze bei Valva. Bischof Petrus von Pavia, missus des Kaisers, zwei kaiserliche iudices, Graf Oderisus, Bischof Grimaldus von Valva, Johannes von Pinne, Abt Johannes von S. Salvatore, iudices u. A. Abt Adam von Casauria und sein Vogt Wido w. Beczo wegen Vorenthaltung einer Prekarie unter Vorlegung der Urkunde. Bekl. leugnet und wird zum Schwur verurtheilt. Dann aber erfolgt vor dem Eid ein Vergleich: der Abt giebt dem Bekl. die Prekarie zurück; der missus ertheilt darauf dem Abt Investitur und Bann.

Muratori Script. II^b c. 977.

1046. 983. März. (Salerno.) Johannes iudex. Ursus w. Ursus wegen unrechtmässigen Betretens etc. des kl. Eigens zu Jovi. Bekl. erklärt nicht zu wissen, welche Grundstücke Kl. meine. Urtheil, dass Kl. an Ort und Stelle vor dem Richter dem Bekl. den Streitgegenstand zeige. Wadia. Beide Parteien stellen je einen mediator.

De Blasio Series app. p. 127 n. 66. Cod. Cavensis II p. 183 n. 350.

1047. 983. April. Rom. Papst Benedict VII.; zwei vom Kaiser beauftragte Bischöfe. Zwei weitere Bischöfe, der Abt von Farfa und andere Äbte, iudices dativi, ein Pfalzgraf, der Graf von Tivoli u. A. Das Kloster Subiaco, vertreten durch den Propst Benedictus, w. Leo, Abt des Klosters der hh. Cosmas und Damianus, um mehrere Besitzungen. Beide Parteien berufen sich auf Urkunden. Diese ergeben das Recht des kl. Klosters. Refutatio des Bekl. per baculum. Investitur und Besitzbestätigung durch den Papst.

Muratori Ant. I c. 379. Regesto Sublacense p. 225 n. 185.

1048. 983. Mai 8. Cremona. Waltari, iudex et missus dni imperatoris. Bonizo, liber omo, veranlasst Bischof Odelricus von Cremona und dessen Vogt Garibaldus den laut vorgelegter und inserierter Urkunde zwischen ihm und dem Bischof abgeschlossenen Tauschvertrag anzuerkennen. Professio und manifestatio. Urtheil.

Cod. Lang. c. 1426 n. 815.

1049. 983. Juli 16. Ravenna. Kaiser Otto II. Der Priester Dominicus als Vertreter des Klosters S. Maria zu Isola serra in Istrien w. Constantinus um drei mansiones zu Gurgo bei Ravenna.

Versäumnissverfahren. Urtheil auf Investitur salva querela. Der Kaiser befiehlt dem Bischof von Tortona die Vornahme der Investitur; dieser beauftragt damit drei Boten, die sie an Ort und Stelle vollziehen. Bann.

Vesi doc. I p. 391. Fantuzzi I p. 212 n. 63. MGDD II p. 371 O II 315. B 621. St 861.

1050]. 983. Nov. 12. Capua. Kaiser Otto II. bestätigt dem Kloster S. Vincenzo am Volturno u. A. das Inquisitionsrecht. — Adelbertus canc. adv. Petri epi et archicanc. rec. et subscr.

Muratori Script. I^b p. 463. MGDD II p. 335 O II 288. B 623. St 831.

1051. 983. Dec. Campo plano im Gebiet von Pinne. Graf Atto, drei iudices u. A. Ottebertus veranlasst den Bischof Johannes von Pinne und seinen Vogt eine vom Bischof 953 ausgestellte und inserierte Tauschurkunde anzuerkennen. Urtheil.

Muratori Script. II^b c. 979.

1052. 984. Mai 8. Amalfi. Herzog Manso. Maurus und Graf Leo sowie dessen Gemahlin Theodonanda einigen sich über die Grenzen zwischen ihren Besitzungen (casales) zu Pogerola bei Amalfi, um die sie vor dem Herzog gestritten hatten; dieser hatte ihnen aufgegeben, an Ort und Stelle ihre Beweise vorzubringen.

Camera Memorie storico-diplomatiche di Amalfi II annotazioni e documenti p. 23.

1053. 984. Juli. Salerno. Ademarius iudex. Petrus w. Johannes wegen unrechtmässigen Betretens seines Grundstücks zu Mitiliano.

Cod. Cavensis II p. 205 n. 366. Nur ein Summarium.

1054. 984. Sept. (Salerno.) Ademarius und Petrus iudices. Guido w. Guaimarius und Gaiferius um einen Antheil an ihren Besitzungen im Piano di Salerno. Bekl. legen in Erfüllung des vorangegangenen Beweisurtheils vier Urkunden, drei Schenkungs- und eine Gerichtsurkunde (Nr. 1020) vor. Hierauf manifestatio des Kl. Urtheil zu Gunsten des Bekl.

De Blasio Series app. p. 127 n. 67 (zum J. 983). Cod. Cavensis II p. 207 n. 368.

1055. 985. Febr. Salerno. Petrus iudex. Martinus, Abt der Maximuskirche, und sein Vogt Waiferius w. Benedictus und Maghenolfus wegen nicht pünktlicher Leistung der Dienste, die sie aus dem ihnen laut vorgelegter Urkunden ad pastenandum verliehenen Besitz zu Pulbiciano schulden. Parteien vergleichen sich, verpflichten sich per wadia und unter Strafklausel den Vergleich zu befolgen. Der Abt stellt einen mediator.

Cod. Cavensis II p. 219 n. 373.

1056. 985. Juni 6. Salerno. Ademari iudex. Ligori w. Ursus wegen unrechtmässigen Betretens eines Grundstücks in vico S. Treforne zu Salerno. In Erfüllung des vorangegangenen Beweisurtheils Termin auf dem Grundstück; Kl. zeigt dem Bekl. die beanspruchten Grenzen. Kl. legt eine Schenkungsurkunde, Bekl. eine Gerichtsurkunde von 940 (Nr. 878) vor, in der seinem Vater das Eigenthum an dem Streitgegenstand zugesprochen ist. Kl. schilt die Urkunde, hat aber keine Beweismittel. Urtheil, dass Bekl. die Richtigkeit seiner Urkunde eidlich erhärte (adverare).

Cod. Cavensis II p. 225 n. 377.

1057. 987. Oct. (Salerno.) Petrus iudex. Cennama, Abt der Maximuskirche, und sein Vogt Rumoaldus w. Amatus wegen unpünktlicher Leistung geschuldeter Dienste und nicht gehöriger Bewirthschaftung der ihm verliehenen Grundstücke zu Nocera. Bekl. zeigt die Prekarienurkunde. Lokalbesichtigung. Parteien einigen sich auf neue Bedingungen. Bekl. verpflichtet sich per wadia zu pünktlicher Leistung unter Strafklausel, stellt einen mediator.

Cod. Cavensis II p. 248 n. 395.

1058. 988. Jan. Caldane bei Capua. Aluara principessa, Landenolfus princeps, Erzbischof Adenolfus von Capua; Adelmundus iudex. Abt Roffridus von S. Vincenzo am Volturno und sein Vogt Audoaldus w. Radelchisus um ein Grundstück zu Cilitias. Kl. zeigt eine Urkunde über die Auseinandersetzung zwischen dem früheren Abt und einem gewissen Petrus in Bezug auf die Grenzen des streitigen Grundstücks. Bekl. erklärt nicht zu wissen, um welches Grundstück es sich handle. Es wird auf Urtheil an Ort und Stelle gewiesen. Darauf bestreitet Bekl., dass in der Urkunde dieselben Grenzen angegeben seien. Auf Befehl der Fürsten begeben sich Parteien an Ort und Stelle, um zum Ende zu kommen. Nochmalige Untersuchung der Grenzen. Bekl. will nicht nachgeben. Der iudex stellt dem Kl. auf Befehl der Fürsten eine Besitzbestätigung aus.

Muratori Script. I[b] p. 468.

1059. 988. April 29. Neapel. Petrus, Abt des Salvatorklosters insule maris (Castello dell'uovo), w. Petrus, Abt des Klosters der hh. Severinus und Sossius, um den campus Marmorata, den Kl. auf Grund von Schenkungen beansprucht. Er legt mehrere Urkunden vor. Bekl. leugnet und beruft sich auf andere Urkunden. Urtheil, dass wenn Kl. seine Behauptungen durch Zeugen beweise, Bekl. das Grundstück herausgeben soll; anderenfalls soll Bekl. vierzigjährigen Besitz beschwören und dann Kl. ihm Sicherheit leisten. Da Kl.

seine Behauptung nicht beweisen kann, leistet Bekl. den vorgeschriebenen Eid, worauf Kl. verzichtet und vorliegende chartula securitatis ausstellt.

Capasso p. 159 n. 254 (vollständiger Abdruck).

1060. 988. Mai 26. In castro monte Collere. Gislebertus, Pfalzgraf und Graf von Bergamo. Bischof Odelricus von Cremona und sein Vogt Garibaldus veranlassen den Grafen Gandulfus, seine Gemahlin Ermengarda und zwei Söhne die am selben Tage über ein zwischen ihnen abgeschlossenes Tauschgeschäft und eine Schenkung ausgestellten zwei inserierten Urkunden anzuerkennen. Professio und manifestatio. Strafklausel. Urtheil.

Ficker p. 47 n. 34. Cod. Lang. c. 1474 n. 844.

1061. 988. Aug. 10. Neapel. Johannes, Sohn des Stephanus, mit Einwilligung seiner Mutter Maru, und Johannes, Sohn des Marinus, exadelfi germani, w. Filippus, Abt (igumenus) des Klosters der hh. Sergius und Bacchius, als Vertreter der Brüder Petrus und Stephanus, Hörige des Klosters, von denen Kl. Abgaben beanspruchen, weil sie ihnen und ihrem Vater jährlich das pedaticum schuldeten. Der Abt bestreitet das. Urtheil, dass einer der Hörigen die Unrichtigkeit der Klagebehauptung beschwöre. Dies geschieht. Kl. verzichten und stellen vorliegende chartula securitatis aus.

Regii Neap. arch. mon. III p. 84 n. 211. Capasso p. 161 n. 256.

1062. 989. Juni. Im Gebiet von Aprutium. (Campora.) Graf Acto, Graf Guilielmo, missus des Herzogs Ugo. Bischof Petrus von Aprutium, Bischof Johannes von Pinne. Grimaldus, Priester und Mönch vom Kloster Monte Cassino, und der Vogt Giso veranlassen Wido und Landolfus zwei von diesen dem Kloster ausgestellte Prekarienurkunden anzuerkennen. Manifestatio. Das Gericht ertheilt Investitur und Bann.

Gattula I p. 123.

1063. 989. Aug. 26. Neapel. Theotisti, Tochter des Lunissi, zugleich für ihre Söhne Johannes und Aligernus, Sergius, Sohn des Johannes, die Schwestern Maria und Anna, letztere im Beistand ihres Mannes, w. die Brüder Gregorius und Johannes um Grundstücke, auf die die Kl. kraft Erbrechts Anspruch erheben. Die Bekl. leisten den ihnen auferlegten Eid, worauf Kl. verzichten und vorliegende chartula securitatis ausstellen. — Lückenhaft.

Regii Neap. arch. mon. III p. 91 n. 214. Capasso p. 162 n. 259.

1064. 989. Nov. Salerno. Petrus iudex. Cennamus, Abt der Maximuskirche, und sein Vogt Toto w. Lantfrit wegen unrecht-

mässigen Betretens etc. von Grundstücken der Kirche. Urtheil, dass Parteien ihre Beweise antreten. Mediatores. — Sehr lückenhaft.

Cod. Cavensis II p. 276 n. 415.

1065. 990. Febr. Salerno. Johannes und Petrus iudices. Dunnellus, Abt der Marienkirche zu Salerno, w. Radoaldus, Abt des dortigen Marienklosters, und seinen Vogt Toto, um das Grundstück, auf dem seine Kirche erbaut ist, und das von Bekl. mit Unrecht in Anspruch genommen würde, obwohl es dem Friderisus zu freiem Eigen verkauft worden sei, dieser es der Fürstin Sikelgaite geschenkt, und letztere daselbst die Kirche errichtet habe. Kl. legt die bezüglichen vier Urkunden vor. Bekl. manifestieren. Kl. verlangt die in der Verkaufsurkunde ausgesetzte Komposition. Bekl. weigern sich, da Kl. diese Urkunde nicht in Händen habe. Endlich einigen sich die Parteien. Kl. erlässt die compositio; Bekl. verpflichten sich zur Anerkennung des kl. Rechts und zu einer Strafe von 600 Goldsolidi bei nochmaliger Anfechtung.

Cod. Cavensis II p. 289 n. 422.

1066. 990. März 13. Sabionara bei Ravenna. Erzbischof Johannes von Piacenza, Bischof Petrus, iussione domne Theophana imperatricis. Die Brüder Paulus und Petrus w. Johannes von Mariana, Johannes de Strati, Gisulfus, Dominicus um Besitzungen im Gebiet von Forli. Versäumnissverfahren. Urtheil auf Investitur salva querela. Die Vorsitzenden ertheilen die Investitur per virgam, beauftragen einen Boten mit der körperlichen Vornahme. Bann.

Muratori Ant. II c. 959. Federicus Rerum Pomp. hist. p. 429 n. 20. Vesi doc. I p. 400. Fantuzzi I p. 218 n. 67. Morbio Municipij ital. I p. 52.

1067. 990. April. Salerno. Petrus iudex. Leo w. Cinnamus, Abt des Maximusklosters, und dessen Vogt Romoaldus wegen unrechtmässigen Betretens eines Grundstücks in der Stadt und Wegnahme eines Olivenbaums. Bekl. wissen nicht, welches Grundstück Kl. meint. Urtheil, dass Kl. an Ort und Stelle das Grundstück zeige. Wadia. Mediator.

Cod. Cavensis II p. 296 n. 424.

1068. 990. Mai. Salerno. Petrus iudex. Landenolfus w. Andreas wegen unrechtmässigen Betretens etc. seiner Besitzungen zu Capaczana. Bekl. weiss nicht, um welche Grundstücke es sich handelt. Urtheil, dass Kl. diese an Ort und Stelle zeige und beide Parteien ihre Väter als Gewährsmänner stellen. Wadia. Mediatores.

Cod. Cavensis II p. 300 n. 426.

1069. 990. Juni. Becino im Gebiet von Aprutium. Graf Acto, sein Neffe Graf Acto; Bischof Petrus von Aprutium. Abt Mansus von Monte Cassino und sein Vogt Gualberto veranlassen die Brüder Leo, Aczo und Giso das Recht des Klosters auf die zur cella S. Angeli de Mariano gehörigen Grundstücke anzuerkennen. Professio und manifestatio. Urtheil. Bann.

Gattula I p. 140.

1070. 990. Juli 30. Asti. Boni homines. Albericus, Vogt der Kirche von Asti, w. den Priester Adelbertus und dessen Vogt Andreas um Besitzungen zu Mariano. Bekl. kann den von ihm gelobten Zeugenbeweis nicht führen, wogegen Kl. die gelobten drei Zeugen stellt, die eidlich zu seinen Gunsten aussagen. Bekl. erkennen ihre Aussage an. Tunc ambulaverunt.

Monum. Patriae Chart. I c. 285 n. 169.

1071. 991. Jan. 20. Piacenza. Erzbischof Johannes von Piacenza, missus König Ottos III. Aginus, Archidiakon der Kirche von Piacenza, und sein Vogt und Vater Dominicus legen eine Schenkungsurkunde von 934 zur Bestätigung vor. — Sehr lückenhaft.

Campi Piacenza I p. 494 n. 60.

1072. 991. Mai 16. Brescia. Gualterius, iudex et missus des Kaisers; sieben kaiserliche Richter, ein kaiserlicher camerarius u. A. Engelbert, Vogt der Marienkirche zu Verona, veranlasst den Vogt des Fiskus zum Anerkenntniss, dass dem Kapitel duas portiones de portum illum a ripa, quae est fluvio Athesis, zustehen. Urtheil der professio und manifestatio gemäss.

De Dionisiis De Aldone et Notingo diss. p. 173 n. 40. Regest bei Odorici IV p. 103 n. 47.

1073. 991. Juni. Salerno. Petrus iudex in Gegenwart der Fürsten Johannes und Guaimerius. Constantinus w. Leo wegen unrechtmässigen Betretens etc. seiner Besitzungen zu Lirno. Bekl. weiss nicht, um welche Grundstücke es sich handelt. Urtheil, dass Kl. diese an Ort und Stelle dem Bekl. zeige. Wadia. Mediatores.

Cod. Cavensis II p. 317 n. 439.

1074. 991. Juli. Mainentio. Graf Ubertus von Sovana. Petrus, Abt des Salvatorklosters zu Montamiate, und sein Vogt Gertio w. Alnitio um Besitzungen des Klosters zu Tentinano. Versäumnissverfahren. Der Graf ertheilt dem Kl. auf seinen Antrag Investitur salva querela und Königsbann.

Abschrift Fickers nach dem Original zu Siena; SS. in M. Amiate n. 197. Ungedruckt.

1075. 991. Juli. Agellu. Graf Ubertus von Sovana. Petrus, Abt des Salvatorklosters zu Montamiate, mit seinem Vogt Norditius w. den Gastalden Ursus um den Hof und die Kirche zu Cervaria. Versäumnissverfahren. Der Graf ertheilt dem Kl. auf seinen Antrag Investitur salva querela und Königsbann.
Abschrift Fickers nach dem Original zu Siena; SS. in M. Amiate n. 198. Ungedruckt.

1076. 991. Sept. 5. Pavia. Uualteri, iudex et missus dmni Hottonis imperatoris. Dreizehn Pfalzrichter, ein Pfalznotar u. A. Rotgerius und seine Gemahlin Ermengarda veranlassen die Eltern der letzteren, Adam iudex und Bertilla, die ihrer Tochter ausgestellte, verlesene und inserierte Schenkungsurkunde anzuerkennen. Urtheil.
Cod. dipl. Laudense I p. 33 n. 22.

1077. 991. Oct. 5. Traiectum s. Andree iuxta mare (Traghetto di S. Andrea, Istrien). Hueribent, Graf von Istrien, drei Bischöfe, alle Seniores, vierzehn scavini u. A. Bischof Andreas von Parenzo und sein Vogt Albericus w. Bertha und ihren Sohn Almericus um gewisse der Kirche von Grundstücken zu Rosarium geschuldete Abgaben (glandaticum porcorum, herbariae pecorum). Die Bekl. erklärt von beiden Abgaben nur den dritten Theil leisten zu müssen, so sei es seit dreissig Jahren bei ihr und ihrem Mann Cadolus und dessen Vater Olmanus gehalten worden. Urtheil der iudices, dass Bekl. diese ihre Einrede beschwöre. Auf Befehl des Grafen werden zwei cartulae diiudicati, je eine für jede Partei, ausgestellt.
Ughelli V c. 313. Kandler Cod. dipl. Istriano.

1078. 992. April. (Salerno.) Leo iudex. Ildericus subdiaconus und notarius w. Licto wegen unrechtmässigen Betretens etc. seiner Besitzungen zu Nocera. Bekl. weiss nicht, um welche Grundstücke es sich handelt. Urtheil, dass Kl. ihm diese an Ort und Stelle zeige. Wadia. Mediatores.
Cod. Cavensis II p. 327 n. 447.

1079. 992. Mai. Gaeta. Der dux Johannes. Der zwischen Graf Dauferius von Traetto und der Gräfin Maria (im Beistand ihres Vaters) einerseits und dem dux Leo von Fundi, als Vertreter seiner Gemahlin Sikelgaita andererseits um Grundstücke zu Traetto geführte Streit wird auf Veranlassung des Herzogs gütlich beigelegt, indem an Ort und Stelle durch Vernehmung des Bischofs von Traetto, des vicedominus Petrus, des Johannes de Fumia (homo senex) und Anderer die Grenzen gewiesen und beschworen werden. Kl. stellen vorliegende securitas aus.
Cod. dipl. Caietanus I p. 164 n. 90.

1080. 992. Mai. Salerno. Johannes iudex in Gegenwart der Fürsten Johannes und Guaimerius. Lupenus w. Risus wegen unrechtmässigen Betretens etc. seiner Besitzungen zu Albole. Nachdem in Erfüllung des vorangegangenen Beweisurtheils Kl. dem Bekl. an Ort und Stelle das fragliche Grundstück gezeigt hat, legt er jetzt zum Beweis zwei Kaufurkunden vor, durch die er das Grundstück erworben hat. Bekl. bestreitet das kl. Recht. Kl. stellt die beiden Verkäufer als Gewährsmänner. Diese treten als Parteien in den Streit ein und bestätigen die Richtigkeit der vorgelegten Urkunden. Urtheil, dass sie und Bekl. se plicarent zu weiterer Verhandlung mit ihren Beweisen.

Cod. Cavensis II p. 329 n. 449.

1081. 992. Juni 16. Neapel. Aligernus w. Leo Ferrarius um eine ihnen und anderen consortes gemeinsame via carraria, von der A. behauptet, dass sie nicht durch seine clusuria, sondern vielmehr durch die des Leo Ferrarius führe; weiter behauptet er, quod Leo runcasset illam sepem de illa clusuria sua et iacuasset inde ipsam viam. Das giebt Leo zu, aber er habe es gethan, quod ipsa via semper per ipsam clusuriam Aligerni andabat. Von den iudices publici wird geurtheilt, dass Bekl. das vierzigjährige Bestehen der von ihm behaupteten Wegrichtung mit Zeugen beschwöre, anderenfalls solle Kl. seine Behauptung beschwören. Bekl. zeigt mit Zeugen den Lauf des Weges an Ort und Stelle und leistet den vorgeschriebenen Eid. Kl. verzichtet und stellt vorliegende chartula securitatis aus.

Regii Neap. arch. mon. III p. 119 n. 228. Capasso p. 170 n. 276.

1082. 992. Aug. 17. Amalfi. Herzog Manso. Die Brüder Johannes und Sergius w. Johannes um einen Weg, den sie durch das Grundstück der Bekl. zu Finestro als Zubehör zu ihrem eigenen Grundstück beanspruchen. Bekl. berufen sich auf ihr eigenes und das Recht ihres Auktors. Urtheil, dass Kl. ihr Recht beweisen, anderenfalls Bekl. zum Eid kommen solle; kann Bekl. diesen Eid nicht leisten, dann sollen die Kl. schwören. Kl. können keinen Beweis erbringen. Bekl. beschwört sein Recht. Kl. stellen für Bekl. vorliegende securitas aus.

Camera Memorie storico-diplomatiche di Amalfi II annotazioni e documenti p. 23.

1083. 993. März 11. Iovenalta im Gebiet von Bergamo. Pfalzgraf Giselbertus, Graf von Bergamo. Bischof Odelricus von Cremona und sein Vogt Adelelmus, qui et Azo, veranlassen den Priester Arnulfus einen mit ihm am selben Tage laut

vorgelegter und inserierter Urkunde abgeschlossenen Tausch anzuerkennen; ebenso Lanfrancus und dessen Geschwister, Eigenthümer von benachbarten Grundstücken. Manifestatio und professio. Strafgedinge. Urtheil.

Cod. Lang. c. 1543 n. 872. Auszug bei Lupus II c. 397.

1084. 993. März. Salerno. Graf Johannes in Gegenwart der Fürsten Johannes und Guaimerius. Farraco und sein Neffe Petrus w. Falco um Besitzungen zu Apusmonte, die von der Grossmutter des Bekl. dem Vater und Onkel der Kl., Stephanus, verkauft seien, vom Bekl. fälschlich auf Grund einer Schenkung des Stephanus beansprucht würden. Verlesung der Verkaufsurkunde. Da Bekl. keine Beweise hat, Urtheil, dass Kl. ihre Klagebehauptung beschwören.

Cod. Cavensis III p. 3 n. 461.

1085. 993. Juli 8. Rom. Praefekt Johannes. Priester des Klosters Subiaco, im Auftrage des Abts Petrus, w. einen Kardinal, Sohn des Priesters Sigitzo, der zusammen mit dem Priester Johannes vom Kloster eine Saline gegen Zins erhalten hatte, die nach dem Tode der Priester zur Hälfte auf den Bekl. übergegangen war, deren andere Hälfte er sich aber auch anmasste. Bekl. ist nicht im Stande, wie er es im vorigen Termin gelobt hatte, eine Urkunde zu zeigen. Refutatio per uirgulam.

Regesto Sublacense p. 121 n. 78.

1086. 993. Nov. Verona. Heinrich, Herzog von Baiern und Kärnten und Markgraf von Verona; der Bischof von Trient, Grafen, Pfalzrichter u. A. Der Bischof von Verona w. den vergeblich geladenen Tedaldus olim marchio. Versäumnissverfahren. Investitura salva querela. Königsbann.

Ughelli V c. 747. De Dionisiis De Aldone et Notingo diss. p. 176.

1087. 994. Jan. 23. Lavagna. Markgraf Obertus. Sieben Pfalzrichter u. A. Madelbertus, Abt des Klosters des h. Fructuosus, und sein Vogt Stabile erbieten sich zum Beweise ihres Rechts auf den Wald Dema und bitten um Bann. Der Markgraf ertheilt ihn.

Muratori Ant. Est. I p. 133.

1088. 994. Febr. 14. Villa im Gebiet von Vicenza. Der Patriarch Johannes, Graf Oci, qui et Walpot, missi dni Ottoni regis. Zwei Grafen von Vicenza, fünf Pfalzrichter u. A. Adelardus, qui et Adoaldus, Mönch des Klosters der h. Justina, und sein Vogt Penzo w. drei Priester des Zachariasklosters zu Venedig und dessen Vogt Dominicus um die Kapelle der hh. Thomas und Zeno zu Monselice. Bekl. behaupten vierzigjährigen Besitz; können ihre Einrede

nicht beweisen, ebensowenig wie Kl. vierzigjährigen Besitz beweisen können. Deshalb werden Bekl. durch Urtheil zum Eid zugelassen. Bevor sie ihn leisten, verzichtet Kl. auf den Eid (audere nolebat et taliter ambulavit).

Muratori Ant. Est. I p. 128. Gloria Cod. dipl. Padovano p. 106 n. 73.

1089. 994. Juni. Salerno. Petrus iudex in Gegenwart der Fürsten Johannes und Guaimerius; Abt Antonius von S. Lorenzo und sein Vogt Romoaldus w. Maio, Abt der Maximuskirche um zwei Bäche. Parteien, die sich beide auf Urkunden berufen, vergleichen sich.

Cod. Cavensis III p. 14 n. 469.

1090. 994. Aug. In der Sabina. Herizo missus dominicus. Benedictus, vicecomes domini Crescentii. Ein iudex leitet das Verfahren. Hubertus, Vogt von Farfa, w. Benedictus um einen Hof des Klosters. Bekl. beruft sich auf Urkunden der Äbte (scriptum tertii generis, Verleihung auf drei Leiber). Urtheil, dass er diese am nächsten Tage um 9 Uhr vorlege. Im nächsten Termin non audit legem facere. Urtheil gemäss der lex Romana auf vierfachen Schadenersatz mit Ersatz der Früchte. Bekl. erklärt hierzu nicht im Stande zu sein. Refutatio per fustem seitens des Bekl. und seiner Kinder. Strafgedinge.

Fatteschi p. 350 n. 222 (Reg. Farf. CCCCXLII). Ficker p. 53 n. 36.

1091. 994. Oct. In castello Lauri. Graf Petrus. Johannes, Abt des Marienklosters, qui fundatum esse dinoscitur ad illam turrem super ercica ad ipsam speluncam in monte Vesuveo, und sein Vogt Jaquintus w. die Brüder Dauferus, Petrus, Joffrit und w. Johannes, Ferrandu und Adelferius um Besitzungen in Monte de Peranianu. Bekl. behaupten Eigenthümer zu sein. Urtheil des Grafen, dass Dauferi dreissigjährigen Besitz beschwöre. Schwurtermin. Die Bekl. leisten den Schwur nicht, sondern sagen: iuret nobis Leo .. et Petrus .. et abeat illut ipse monasterio. Hierauf beschwören Leo und Petrus dreissigjährigen Besitz und Nutzung des Klosters. Manifestatio des Bekl.

Regii Neap. arch. mon. III p. 138 n. 237.

1092. 995. Febr. (Salerno.) Grimoaldus castaldus. Roderisi w. Jaquintus um ein Grundstück zu Muntoru. Bekl. hatte entgegnet, ihm sei das Grundstück von der Maximuskirche zur Bewirthschaftung verliehen worden, und als Auktor den Abt Maio genannt. Im neuen Termin stellt er den Auktor. Der Abt erklärt, er habe dem Bekl. ein Grundstück verliehen, wisse aber nicht, welches Kl. beanspruche. Kl.

zeigt es an Ort und Stelle. Darauf erklärt der Abt, es sei dies das von ihm an Bekl. verliehene Grundstück. Kl. behauptet, der Abt habe kein Recht hierzu gehabt. Urtheil, dass Parteien se plicarent zur Fortführung des Streits; wadia. Kl. und Abt stellen je einen mediator.

Cod. Cavensis III p. 31 n. 480.

1093. 995. April 17. Pavia. In Gegenwart König Ottos III. Herzog Otto, missus dni Ottoni regis. Azo, Abt des Klosters S. Pietro in Cielo d'Oro, und sein Vogt Albertus veranlassen den Grafen Odo Eigenthum des Klosters zu Paone anzuerkennen. Odo aversus eundem Azo ... awarpiwit, expulit et absasito fecit; verspricht bei künftiger Anfechtung hundert Pfund besten Goldes zu zahlen und den doppelten Werth zu ersetzen. Urtheil gemäss der professio und manifestatio.

Ficker p. 54 n. 37. Cod. Lang. c. 1595 n. 906. St 1061a (mit dem Datum 995; in den Drucken 996).

1094. 995. Mai. (Salerno.) Landenolfus comes. Teudericus, Vogt der Marienkirche, w. Disiio wegen unrechtmässigen Betretens eines Grundstücks zu Mitiliano. Bekl. weiss nicht, um welches Grundstück es sich handelt. Urtheil, dass Kl. ihm dies an Ort und Stelle zeige. Wadia. Mediatores.

Cod. Cavensis III p. 41 n. 487.

1095. 995. Mai. Pavia. Albericus, iudex et missus dni regis. Ardamannus, Diakon der Kirche von Bergamo, und sein Vogt Aribertus veranlassen Anselmus einen mit diesem laut vorgelegter und inserierter Urkunde abgeschlossenen Kaufvertrag anzuerkennen. Professio und manifestatio. Urtheil. — Lückenhaft.

Lupus II p. 402. Cod. Lang. c. 1575 n. 891.

1096. 995. Juli. Valva. Die Grafen Atto und Oderisius, Bischof Helmepertus, missus des Herzogs Ugo; Bischof Obertus von Rieti, Graf Monoaldus von Spoleto, iudices u. A. Abt Roffridus von S. Vincenzo am Volturno und sein Vogt Giso w. Sanson um die Vincentiuskirche in Pinne. Reinvestitur. Bann.

Muratori Script. I^{b} p. 184.

1097. 995. Juli. In Campo de Cedici. Bischof Helmpertus, missus des Herzogs und Markgrafen Hugo; Graf Oderisius. Albericus, Mönch und Propst von Farfa, und der Vogt Lupo w. mehrere zum dritten Mal Geladene aber nicht Erschienene um Besitzungen des Klosters. Versäumnissverfahren. Investitur per baculum seitens des Gerichts. Bann im Namen des Herzogs.

Fatteschi p. 307 n. 72. Regesto di Farfa III p. 90 n. 388 (CCCCXVI).

1098. 995. Nov. 23. Verona. Der Patriarch Johannes von Aquileia in sinodo, viele Geistliche. Der Bischof Otbertus von Verona, w. Kleriker zu Verona, die ihren geistlichen Verpflichtungen gegen ihn nicht nachkämen. Der Bischof von Vicenza und Geistliche von Verona zeugen für die Verpflichtung. Urtheil auf Leistung des Schuldigen.
Muratori Ant. V c. 1003.

1099. 996. März 25. Verona. Markgraf Otto von Verona, Bischof Petrus von Como, missi König Ottos III.; die Bischöfe Otbertus von Verona, Lambertus von Vicenza, Rozo von Treviso, Grafen, fünf Pfalzrichter u. A. Urso Baduario aus Rivoalto (Venedig), Vogt des Herzogs Petrus von Venedig und des palatium der Venetianer, legt eine Bestätigungsurkunde König Ottos von 995 Mai 1 vor (St 1038) und veranlasst den Bischof Joannes von Belluno und seinen Vogt Teucio sie anzuerkennen, was dieser unter Strafverpflichtung thut. Darauf ertheilen die missi den Bann. Urtheil zu Gunsten des Kl.
Kohlschütter Venedig unter dem Herzog Peter II. Orseolo p. 84 n. 1.

1100. 996. April 19. Pavia. Herzog Otto, Albericus iudex, missi dni Ottoni regis. Der Pfalzrichter Liuprandus, Vogt der Kirche von Vercelli, veranlasst Petrus, den Vogt der Kaiserin Adelheid, die von dieser der Kirche von Vercelli in der vorgelegten und inserierten Urkunde vom November 995 gemachte Schenkung anzuerkennen. Professio und manifestatio. Urtheil.
Monum. Patriae Chart. I c. 300 n. 180.

1101. 996. Mai 1. Ravenna. König Otto III. Die Bischöfe von Lodi, S. Maria, Brescia, Verona, Rimini, Sinigaglia, Ancona, Umana, Herzog Nayehardus, Graf Raybaldus von Treviso, Äbte, Richter von Ravenna, Pavia, Ferrara, Ancona, Osimo, Camerino, Grafen u. A. Bonizo, Abt des Klosters der hh. Flora und Lucilla zu Arezzo, w. die Markgrafen Adelbertus und Albertus um dem Kloster von König Hugo geschenkte Besitzungen. Versäumnissverfahren. Auf Urtheil der Richter ertheilt der König Bann und Investitur salva querela. Aldo tabellio ... complevi ac dedi.
Muratori Ant. Est. I p. 187. Memorie istorico-critiche della chiesa e de' vescovi di Osimo V appendice de' documenti p. 17 n. 3. Vesi doc. I p. 409. Fantuzzi V p. 262. Collucci V app. p. 12. St 1064.

1102. 996. Mai 22. Limite, im Gebiet von Brescia. Pfalzgraf Ardoinus. Rozo, Vogt der Kirche von Cremona, veranlasst

den iudex Walpertus Besitzungen der Kirche zu Cimeziana anzuerkennen. Professio und manifestatio. Urtheil.

Muratori Ant. I c. 383. Cod. Lang. c. 1600 n. 909.

1103. 996. Sept. 4. Salarodrado. Albericus, iudex et missus dni Ottonis imp. Der Erzpriester Giselbertus, Vogt der Kirche von Vercelli, veranlasst den Markgrafen Hugo die von diesem der Kirche in der vorgelegten und inserierten Urkunde vom selben Tage gemachte Schenkung anzuerkennen. Professio und manifestatio. Urtheil.

Monum. Patriae Chart. I c. 307 n. 183.

1104. 996. Sept. 9. Pavia. Albericus, iudex et missus dni imperatoris. Bischof Odelricus von Cremona und sein Vogt Riprandus veranlassen Walandus und seine Frau Cristina die von ihnen am selben Tage laut vorgelegter und inserierter Urkunde vollzogene Schenkung an die Kirche zu bestätigen. Professio und manifestatio. Urtheil.

Cod. Lang. c. 1613 n. 917.

1105. 996. Nov. 23. (Bei Speier). Kaiser Otto III. Der Patriarch Johannes von Aquileia, die Bischöfe von Bergamo, Speier, Treviso, Vicenza; Pfalzgraf Ardingus, Herzog Tebaldus, Herzog Heinrich, drei kaiserliche Richter. Der Kaiser spricht Einwohnern von Illasi, Colognola, Caldiero und Belfiore di Porcile (sämmtlich östlich von Verona) ihre durch die Leute von Grepetto angefeindeten Besitzungen zu und bestätigt diese Entscheidung auf besondere Bitte des Bischofs Otbert von Verona und der Illasier mit dem Königsbann. — Ego Eribertus iudex et not. d. imp. ... scr.

Stumpf Acta imperii inedita p. 621 n. 442. St 1099.

1106. 996. Dec. Salerno. Adenolfus iudex in Gegenwart der Fürsten Johannes und Guaimarius. Dumnellus, Abt der Marienkirche, und sein Vogt Teudericus w. Leo wegen unrechtmässigen Betretens der der Kirche gehörenden Grundstücke zu Jobi. Bekl. weiss nicht, um welche Grundstücke es sich handelt. Urtheil, dass Kl. ihm diese an Ort und Stelle zeige. Wadia. Mediatores.

Cod. Cavensis III p. 61 n. 500.

1107. 997. Jan. (Salerno.) Adenolfus comes et iudex. Johannes und seine Frau Grusu und die zwei Schwestern der Grusu vergleichen sich über die Erbschaft des Ursus, des Vaters der drei Schwestern.

Cod. Cavensis III p. 61 n. 501.

1108. 997. Jan. Nocera. Leo iudex. Petrus w. Petrus wegen unrechtmässigen Betretens etc. von Grundstücken zu Nocera. Lokaltermin. Kl. zeigt in Erfüllung des vorangegangenen

Beweisurtheils dem Bekl. die Grenzen. Parteien vergleichen sich. Wadia. Mediator. Strafgedinge.
Cod. Cavensis III p. 63 n. 502.

1109. 997. März. (Salerno.) Hadenolfus iudex. Dumnellus, Abt der Marienkirche, und sein Vogt Teudericus w. Ursus um Besitzungen, die Kl. auf Grund einer vorgelegten Kaufurkunde für seine Kirche beansprucht. Bekl. behauptet sie ererbt zu haben und schilt die kl. Urkunde. Parteien vergleichen sich gütlich.
Cod. Cavensis III p. 68 n. 505.

1110. 997. April. Salerno. Petrus iudex. Graf Friderisi w. Mansa, Monda und Maria wegen Errichtung von Häusern auf gemeinsamem Grund und Boden. Parteien vergleichen sich; Kl. lässt seinen Anspruch fallen.
Cod. Cavensis III p. 70 n. 506.

1111. 997. Juni 17. Neapel. Bischof Johannes von Nola w. Johannes, Abt des Marienklosters super Ercica at illa turre iuxta monte Besubii und des Salvatorklosters iuxta flubeum Traguncellum, um mehrere dem letzteren Kloster gehörige Besitzungen, deren Grenzen streitig sind. Der Bischof stellt vorliegende chartula securitatis aus. — Lückenhaft.
Capasso p. 185 n. 301 (vollständiger Abdruck).

1112. 997. Juni. Salerno. Petrus comes. Dauferus iudex als Vertreter der Marienkirche w. Dominicus, Disiio und Maraldus um Besitzungen der Kirche zu Cotrilano und Caliano. Kl. zeigt in Erfüllung des vorangegangenen Urtheils den Bekl. an Ort und Stelle die Grenzen. Bekl. behaupten Erwerb seitens ihrer Eltern. Urtheil, dass Parteien ihre Beweismittel beibringen. Wadia. Mediator.
Cod. Cavensis III p. 71 n. 507.

1113. 997. Juli 1. Lucca. Sechs kaiserliche Richter; ein kaiserlicher Notar, vicecomes Rainerius u. A. Bischof Gherardus von Lucca konstatiert das Ausbleiben der bekl. Cunimundus und Sisemundus, die er um mehrere Grundstücke vorgeladen hatte.
Memorie di Lucca IV 2 app. p. 94 n. 62.

1114. 997. Nov. 15. Neapel. Stephanus, mit Einwilligung seiner Frau Sillicta, w. Mira, Gattin des anwesenden Lupus, um ein Grundstück in campo de Miana, das Kl. auf Grund einer Urkunde beansprucht, quam atpretensam abet da distributoribus anime Maria uterine germane eiusdem Mire. Bekl. erklärt, Kl. habe das Grundstück nicht erwerben können pro legatione dispositum que fecit Johannes Ferrarius, der Vater der Mira. Kl. erwidert, Bekl. habe sich verschwiegen: ecce quadtuor anni explati ipsa terra comparatam

abeo et sciente te illut comparabi et non michi illos contrastis. Urtheil: Kl. solle mit Zeugen beschwören, dass er mit Wissen der Bekl. das Grundstück erworben habe; anderenfalls soll Bekl. beschwören: quod quando ipsam terram vendidit illut non scivit, sed, modo ubi illud scivit, contradixit. Da Stephanus nicht schwören kann, modo portabit ibidem apretiatores et apretiaberunt illam solidos quadtuor; darauf empfängt er von der Bekl. den ihr auferlegten Eid una cum ipsis solidis quatuor de tari una quatuor per solidum; er giebt der Bekl. das Grundstück mit der Urkunde zurück und leistet durch vorliegende chartula Sicherheit.

Regii Neap. arch. mon. III p. 178 n. 255. Capasso p. 188 n. 304.

1115. 997. Rom, in secretario, qui est iuxta basilica s. Petri. Kaiser Otto III. Deutsche und italienische Erzbischöfe und Bischöfe, Herzog Otto u. A. Abt Johannes von S. Vincenzo am Volturno w. Graf Raynaldus um das Marienkloster Apinianici. Der Kaiser befiehlt dem Archidiakon und Pfalzrichter Leo und dem Bischof Adelbertus von Brixen die Sache zu entscheiden. Hier vor ihnen, im rechten Theil der Basilika, wiederholt der Abt die Klage. Der Bekl. erklärt das Recht des Klosters nicht zu bestreiten. Urtheil auf Refutation, die der Bekl. per virgam vollzieht, unter Strafverpflichtung.

Muratori Script. I^b p. 467.

1116. 998. Jan. 19. Cremona. In Gegenwart Kaiser Ottos III. Herzog Otto, missus dni Ottonis imp. Oldericus, Bischof von Cremona, und sein Vogt Lanfrancus veranlassen den Kaiser ein von ihm laut der vorgelegten und inserierten Urkunde von 996 der Kirche gegen die Bürger von Cremona ausgestelltes Privileg zu bestätigen. Professio und manifestatio des Kaisers und seines Vogtes Luizo; darauf ertheilt der Herzog den Königsbann.

Muratori Ant. II c. 793. Cod. Lang. c. 1655 n. 941. St 1136.

1117. 998. März. Rescanianus. Graf Rappertus, missus Kaiser Ottos III. Abt Hugo von Farfa und sein Vogt Hubertus w. Gratianus und dessen Söhne um Besitzungen in der Sabina. Im ersten Termin erscheinen Bekl. nicht. Auch nicht im zweiten zu Gulinianus, obwohl der Graf einen Boten nach ihnen sendet; sie fliehen. Urtheil auf Investitur. Der missus nimmt sie vor. Bann.

Fatteschi p. 309 n. 74 (Reg. Farf. CCCCLVI).

1118. 998. März. Rescanianus. Rupertus, missus Kaiser Ottos III. Pfalzrichter de territorio Sabinensi und boni homines. Johannes, Mönch von Farfa, und der Vogt des Klosters,

Hubertus, w. Leo um Besitzungen zu Campus in der Sabina. Bekl. erbittet einen Vogt, den ihm der missus giebt. Nach Wiederholung der Klage unter Angabe des Klagegegenstandes erklärt der Vogt nicht zu wissen, um welches Landgut es sich handle. Kl. giebt guadia es an Ort und Stelle zu zeigen, Bekl. es zu sehen. Ein Bürge ist nicht zu beschaffen, tricatio (?). Im neuen Termin vor dem Richter Hubertus und anderen Richtern manifestatio seitens des Bekl. Urtheil, dass bis zum nächsten Tag gewartet werden solle (mit der Urtheilspublikation?). Am nächsten Tag Urtheil auf refutatio per fustem seitens des Bekl., die von ihm vollzogen wird.

Fatteschi p. 308 n. 73 (Reg. Farf. CCCCLVIII).

1119. 998. April 4. Rom. Archidiakon Leo, missus Kaiser Ottos III.; Präfekt Johannes, missus Papst Gregors V. Römische Richter. Die Priester der St. Eustatiuskirche zu Rom w. Abt Hugo von Farfa um die Kirchen S. Mariae und S. Benedicti in den alexandrinischen Thermen zu Rom. Klageerhebung vor Kaiser und Papst. Der bekl. Abt vorgeladen. Wiederholung der Klage. Der Abt bittet um Aufschub, da er noch nicht bereit sei, auch noch keinen Vogt habe. Leo verweigert das und erklärt ihm einen Vogt geben zu wollen, und zwar einen Römer. Das verbittet sich Bekl., da sein Kloster unter langobardischem Recht stehe. Der Vorsitzende will ihn zwingen, der Kaiser aber befiehlt ihm Aufschub zu geben a tertia feria usque in VI. feriam.

Neuer Termin ad S. Mariam in Turri. Der Abt erscheint mit einem Vogt. Nun wird er gefragt, ob er sich nach römischem oder nach langobardischem Recht vertheidigen wolle. Der Vogt Hubertus erklärt, ihrem alten Herkommen gemäss nach langobardischem; aber sie würden sich der Entscheidung des Kaisers fügen. Leo berichtet den Sachverhalt dem Kaiser. Dieser lässt melden, wenn das Kloster beweisen könne, dass es nach langobardischem Recht lebe, so wolle er nichts dagegen sagen. Nunmehr legen Bekl. ein Privileg Kaiser Lothars vor. Kl. wollen es anfechten. Leo giebt den Bekl. auf zu beweisen, dass jenes Privileg nicht gefälscht sei. Der bekl. Vogt erklärt sich zum Eid mit Eidhelfern und zum Zweikampf bereit. Kl. verzichten auf den Beweis, worauf ihnen der Vorsitzende ihren Anspruch nach langobardischem Recht zu leben bestätigt.

Nachdem nunmehr Kl. einen Vogt erhalten haben, wiederholt der eine von ihnen die Klage, indem er sich auf eine carta tertii generis beruft. Bekl. beruft sich auf vierzigjährigen Besitz. Auf die weitere Frage des Kl., si absque pensione tenuit, erklärt er unter Vorlegung eines capitulum

nicht antworten zu brauchen. Vertagung auf den nächsten Tag. Im nächsten Termin Wiederholung der Klage und Klagebeantwortung mit denselben Worten. Nun beschuldigen die Kl. den Bekl., quod fallax esset. Auf Rath der langobardischen Richter lässt Leo den bekl. Vogt auf die Evangelien schwören, ut ex illa hora et deinceps uaerum iudicium iudicaret, und darauf fordert er ihn auf nach seinem Recht als Richter über die Angelegenheit zu urtheilen. Darüber beschwert sich der Abt von Farfa, da ihm auf diese Weise sein Vogt entzogen würde. Leo bestellt ihm einen anderen Vogt und gestattet dem ersten Vogt diesen zweiten erst noch zu instruieren. Die römischen Richter erklären auf die Frage des Vorsitzenden, der Vogt Hubertus solle als Richter sprechen, da sie hierüber nicht urtheilen könnten. Darauf erhält Hubertus den Befehl sein Urtheil zu sprechen. Er thut dies unter Berufung auf ein capitulum dahin, dass das Kloster seinen vierzigjährigen Besitz beschwöre. Die römischen Richter erklären einstimmig, dass er nach seinem Recht recht geurtheilt habe. Der bekl. Vogt macht sich zum Eid bereit; der Vogt der Kl. aber erlässt ihm den Eid. Nun erklärt noch der Vogt Hubertus, dass nach langobardischem Recht eine Erklärung über die Art des Besitzes (ob cum oder sine pensione) seitens des Bekl. nicht abgegeben zu werden brauche; wenn aber die Kl. durch Zeugen beweisen wollten, dass es ein Besitz cum pensione war, so sei auch der Bekl. zu Zeugenbeweis oder Zweikampf bereit. Es wird beschlossen, dass Kl. drei Zeugen stellen. Sie werden einzeln vernommen und geben widersprechende Aussagen ab. Sie werden in einem weiteren Termin nochmals vernommen und hier für unglaubwürdig (falsi et abiciendi ex placito) befunden. Darauf refutatio seitens der Kl. Nun verlangen die Kl., dass Bekl. ihr freies Eigen beschwören. Der Vogt Hubertus erklärt, dies sei nach ihrem Recht nicht erforderlich, aber wenn sie wünschten, würde der bekl. Vogt den Eid leisten. Aber die römischen Richter erklären, non debere Langobardum iurare sine asto. Es wird vielmehr beschlossen, dass einer der Kl. ihr Recht beschwöre. Sie wollen das aber nicht. Urtheil auf Refutation. Die Kl. vollziehen sie unter Berührung des Stabes und ihrer Urkunde. Die Urkunde wird dem Vorsitzenden zur Vernichtung übergeben. Strafgedinge. — Vgl. Nr. 1181.

Muratori Script. II[b] c. 505. Galletti Primicero p. 219 app. n. 21. Archivio stor. italiano 3. Serie XIII (1871) p. 19. Regesto di Farfa III p. 137 n. 426 (CCCCLVIIII). Vgl. St 1141 (Apr. 9).

1120. 998. Mai 3. Staphylo in der Grafschaft Ceneda. Huangerius, kaiserlicher missus; Graf Adelbertus, qui et Azeli, von Ceneda, Bischof Rozo von Treviso, sieben kaiserliche Richter u. A. Mauricius Mauroceno, Vogt und missus des Herzogs Petrus von Venedig, w. Bischof Joannes von Belluno und dessen Vogt Magilelmus um Besitzungen des Herzogs. Kl. beschwört sein Recht mit zwölf erwählten sacramentarii, die der Bekl. ernannt hat. Bekl. erkennen es unter Strafverpflichtung an. Der missus verhängt den Bann.

Kohlschütter Venedig unter dem Herzog Peter II. Orseolo p. 87 n. 2.

1121. 998. Juni 4. Rom. Hubertus und Balduinus, datiui iudices. Abt Hugo von Farfa w. Graf Benedictus um einen Hof S. Gethulii. Durch Vermittlung Dritter einigen sich Parteien. Refutatio des Grafen per uirgulam.

Regesto di Farfa III p. 141 n. 428 (CCCCLX). Vgl. IV p. 24 n. 628.

1122. 998. Juni 10. Castellarana. Graf Bernardus von Parma. Guntardus, Vogt der Kirche von Parma, veranlasst Rozo und Adelbertus das Eigenthum der Kirche an der Insel Digna anzuerkennen. Professio. Urtheil.

Affò Parma I p. 374 n. 84.

1123. 998. Juli 18. Verona. Herzog und Markgraf Otto von Kärnthen, Bischof Osbertus von Verona, Bischof Joannes von Belluno, Graf Riprandus von Verona, zwei andere Grafen, vierzehn iudices u. A. Mauricius Mauroceno aus Rivoalto (Venedig), missus und Vogt des Herzogs Petrus von Venedig, veranlasst einen gewissen de Artvich aus der Grafschaft Belluno, vassus des Patriarchen Joannes, das Recht des Herzogs auf verschiedene Besitzungen anzuerkennen, was dieser unter Strafverpflichtung thut. Der Herzog verhängt im Namen des Kaisers den Bann.

Kohlschütter Venedig unter dem Herzog Peter II. Orseolo p. 90 n. 3.

1124. 998. Sept. 16. Civitate Corneliensi (Imola). Oldaricus, subdiaconus et missus dni Ottonis imp., Graf Erardus. Die Brüder Gerardus, Racco und Guido refutieren dem Propst des Marienklosters zu Palatiolo, Ursus, die Hälfte des fundus Armentaria, indem sie ihm einen Stab in die Hand legen, und geloben bei künftiger Störung dreissig Denare zu zahlen. Der Propst und sein Vogt Dominicus nehmen dies entgegen und bitten alle Anwesenden um ihr Zeugniss. Darauf ertheilen die Vorsitzenden den Königsbann.

Muratori Ant. I c. 493. Vesi doc. I p. 426. Fantuzzi II p. 49 n. 22.

1125. 998. Oct. (Salerno.) Petrus comes. Dauferi, als Vertreter der Marienkirche, Dominicus und Disiio w. Nandi um die Besitzungen zu Correianu, Erbane, Rosi und die Aqua Argenza. Bekl. ist zur Erfüllung des vorangegangenen Beweisurtheils bereit mit drei Eidhelfern zu schwören. Parteien vergleichen sich.

Cod. Cavensis III p. 89 n. 522.

1126. 998. Oct. Cremona. Diakon Cesso, missus dni Ottonis imperatoris. Bischof Odelricus von Cremona und sein Vogt Lanfrancus veranlassen den Adelbertus, Johannes, Lampertus, Garivertus, Petrus, Leo, Johannes, Lanzoni und andere Ungenannte Besitzungen und Rechte der Kirche am Po und an der Adda anzuerkennen. Professio und manifestatio. Urtheil.

Ficker p. 56 n. 38. Cod. Lang. c. 1671 n. 950. In wörtlich übereinstimmender Urkunde das gleiche Anerkenntniss von Petrus, Marcus, Benedictus, Lanzo, Ubertus und anderen Ungenannten. Muratori Ant. II c. 29. Cod. Lang. c. 1674 n. 951.

1127. 998. Nov. Genivolta im Gebiet von Bergamo. Diakon Cesso, missus dni Ottoni imperatoris. Bischof Odelricus von Cremona und sein Vogt Adelelmus veranlassen Odelricus, seine Frau Berta, Maginfredus, Siefredus, Rogerius, Odelricus, Albericus das Recht der Kirche an fünf Grundstücken zu Crota und einer Besitzung an der Adda anzuerkennen. Professio und manifestatio.

Ficker p. 58 n. 39. Cod. Lang. c. 1678 n. 953.

1128. 999. Jan. Alife. Audoaldus, iudex Capuanae provinciae, cui commissa est iudicia ab imperatore Ottone. Petrus, Propst des Nonnenklosters zu Cingla, und sein Vogt Maraldus, w. 58 Einwohner von Ailane um Besitzungen zu Cingla und Ailane. Beide Parteien legen Urkunden vor, einigen sich dann gütlich: Kl. lassen ihre Klage gegen vollständigen Verzicht der Bekl. fallen. — Von Bekl. ausgestellte Urkunde.

Gattula I p. 30.

1129. 999. Febr. 4. Roncarolo in der Grafschaft Lodi. Cesso, diaconus et missus domni Ottonis imperatoris. Acht Pfalzrichter u. A. Bischof Odelricus von Cremona und sein Vogt Adam veranlassen Ita, die Äbtissin des Klosters der hh. Sixtus und Fabianus zu Piacenza, und ihren Vogt Adam das Recht des Bisthums auf verschiedene Besitzungen anzuerkennen. Strafverpflichtung. Urtheil gemäss der manifestatio und professio.

Ficker p. 59 n. 40. Cod. Lang. c. 1658 n. 942 (irrig zu 998).

1130. 999. Febr. Intra castellum de post montem. Guimarius iudex. Hubertus, Vogt von Farfa, w. Homarius und Azo um ein Grundstück des Klosters zu Torri. Bekl. erklären zwar eine Urkunde gehabt zu haben, geben aber das Grundstück zurück. Urtheil auf refutatio. Vollziehung per fustem.

Galletti Gabio p. 114. Regesto di Farfa III p. 145 n. 432 (CCCCLXV).

1131. 999. März. Benevent. Audoaldus, iudex imperialis, cui commissa est iudicia ad iudicandum ab ipso invictissimo imperatore, Aldericus, gastaldius et iudex. Petrus, Propst des Marienklosters zu Cingla, und sein Vogt Graf Landolfus, w. die Grafen Audoaldus und Aldemarius von Alife um Besitzungen des Klosters. Nachdem Kl. fünf Urkunden und fünf Privilegien (der Fürsten Sichenolfus, Grimoald, Paldolfus, der Kaiser Ludwig und Otto II.) vorgelegt haben, erkennen Bekl. in gütlichem Vergleich das Recht des Kl. an, leisten manifestatio, versprechen unter Leistung von guadia und Stellung von mediatores nie wider Ansprüche zu erheben. Von den Bekl. in ihrem Namen ausgestellte Urkunde. — Vgl. Nr. 1294, 1303.

Gattula Acc. I p. 94.

1132. 999. März. Gaeta. Notticherus, missus und capellanus des Kaisers. Johannes seu Anatolius stellen eine Urkunde darüber aus, dass sie sich geweigert hätten dem Bischof Bernardus von Gaeta die von diesem ihnen als Hörigen auferlegten Dienste zu leisten, da sie frei seien; hierauf habe der Bischof bei Kaiser Otto I. Klage erhoben und dieser seinen missus Notticherus gesandt. Dieser habe auf einem Tage zu Gaeta erkannt, dass sie entweder binnen drei Tagen ihre Behauptung durch Zweikampf bewiesen (ut si voluissemus proinde pugnari ad spatham) oder verzichteten; sie hätten durch manifestatio ihren Anspruch auf Freiheit fallen gelassen und anerkannt Hörige des Bischofs zu sein. Strafgedinge.

Ughelli I c. 530 (zum Jahr 954). Gattula Acc. I p. 114. Codex dipl. Caietanus I p. 188 n. 100.

1133. 999. April. Gaeta. Der Kapellan und Kleriker Notticherus, missus Kaiser Ottos. Bischof Bernardus von Gaeta w. Graf Dauferius um die Hälfte des Hofes Spinium. Bekl. erkennt durch manifestatio das Recht des Kl. an. Bann. Strafgedinge. — Vom Bekl. in seinem Namen ausgestellte Urkunde.

Gattula Acc. I p. 115. Codex dipl. Caietanus I p. 191 n. 101.

1134. 999. Mai. Iuvenalta im Gebiet von Bergamo. Diakon Cesso, missus dni Ottoni imperatoris. Tederulfus, Vogt des Bisthums von Cremona, veranlasst Albertus verschiedene Be-

sitzungen der Kirche anzuerkennen. Professio und manifestatio. Urtheil.

Muratori Ant. II c. 275. Cod. Lang. c. 1693 n. 963. Auszug bei Lupus II c. 421.

1135. 999. Juli. Farfa. Abt Hugo. Ursus und Crescentius, inquiriert ob sie Urkunden in Bezug auf den Ort Terentianus haben, refutieren diesen dem Kloster per fustem auf Urtheil der boni homines.

Regesto di Farfa III p. 148 n. 436 (CCCCLXVIIII).

1136. 999. Oct. In villa Transaquas im marsischen Gebiet. Graf Oderisius. Abt Hugo von Farfa und sein Vogt Tebaldus veranlassen den Grafen Rainaldus das Recht des Klosters auf die Kirche S. Leucii in villa de Atrana anzuerkennen. Urtheil zur Bestätigung. Reinvestitur von beiden Grafen vorgenommen.

Galletti Primicero p. 226 app. n. 24. Regesto di Farfa III p. 144 n. 430 (CCCCLXIII).

1137. 999. Nov. 12. Bei Gaeta. Kaiser Otto III. restituiert der Abtei Monte Cassino auf Bitten des Propstes Petrus und auf Verwendung des Bischofs Petrus von Como und des Markgrafen Anselmus die ihr unrechtmässig (malo ordine) durch den herzoglichen Konsul Maurinus von Gaeta und dessen Neffen entzogenen Besitzungen, nachdem der Abt kaiserliche und päpstliche Urkunden im Placitum vorgelegt hat. — Rodelandus vice Petri Cumani ep. rec.

Stumpf Acta imperii inedita p. 355 n. 255. St 1204.

1138. 999. Nov. Salerno. Adenolfus iudex in Gegenwart des Fürsten Guaimarius. Abt Dumnellus wartet vergeblich vier Tage lang mit vier Bürgen, um von Cati, gegen den er wegen unrechtmässigen Betretens kirchlicher Besitzungen zu Marturanu und Entwendung von Mobilien Klage erhoben, recipere medietatem da guadia, quod ipsius datum abuit.

Cod. Cavensis III p. 98 n. 528.

1139. 999. Dec. 2. Rom. Kaiser Otto III. Abt Hugo von Farfa w. Gregorius, Abt des Klosters der hh. Cosmas und Damianus, um die cella S. Mariae in Minione. Versäumnissverfahren gegen den trotz zwölfmaliger kaiserlicher Ladung nicht erschienenen Bekl. Reinvestitur an den Kl., Königsbann. Kl. war vordem durch Papst Gregor V. zur Refutation an den Bekl. durch Gewalt gezwungen worden und hatte hiergegen an den Kaiser appelliert. — Ego Petrus scriniarius S. Romanae .... compleui et finiui.

Muratori Script. II^b c. 500. Galletti Primicero p. 228 app. n. 24. Regesto di Farfa III p. 149 n. 437 (CCCCLXX). St 1205.

1140. 999. Salisanus. Guimarius iudex. Geza und ihre Söhne refutieren auf Anordnung des Richters dem Abt Hugo von Farfa Besitzungen, für die sie ein von Franca und ihren Söhnen ausgestelltes scriptum tertii generis besass, in Bezug auf die aber in einem Streit zwischen dem Abt und der Franca zu Gunsten des Abts entschieden worden war.
Regesto di Farfa III p. 146 n. 434 (CCCCCLXVII).

1141. 1000. Mai 11. Aachen. Kaiser Otto III. erkennt auf Bitten des Bischofs Oudalrich dem Bisthume Cremona den ihm unrechtmässig entzogenen Hof zu Crotta d'Adda zu und nimmt dessen Hof Cella in seinen Schutz, nachdem jener Hof iusto et legali iudicio in presentia nostri nuncii Cessonis scilicet nostri dilecti capellani, residentis in placito, zurückgegeben worden ist. — Heribertus canc. vic. Petri Cumani ep. rec. — Vgl. Nr. 1150.
Ughelli IV c. 593. Muratori Ant. II c. 968. Stumpf Acta imperii inedita p. 356 n. 256. Repertorio dipl. Crem. 1716. Cod. Lang. c. 1722 n. 980. St 1223. B 857.

1142. 1000. Aug. 5. Tauriano im Gebiet von Lodi. Benzo, missus dni III. Ottonis imp. (laut inserierter Bestallungsurkunde). Rogerius veranlasst den Bischof Andreas von Lodi und seinen Vogt Mauro verschiedene seiner Besitzungen zu Castro Floriano und Maleo anzuerkennen. Professio und manifestatio. Urtheil.
Muratori Ant. I c. 455. Cod. Lang. c. 1727 n. 984. Cod. dipl. Laudense I p. 40 n. 26.

1143. 1000. Aug. Farfa. Hubertus illustris vir. Abt Hugo von Farfa und sein Vogt Hubertus w. Lotharius um Besitzungen zu Coroliano, Noccla, Cerquito, Civitella. Beide Parteien geben guadia ihre Behauptungen durch Zeugen in einem Termin nach sechs Tagen zu beweisen. Am sechsten Tag wird die kl. Behauptung bezeugt. Parteien vergleichen sich. Bekl. refutiert die Hälfte der streitigen Besitzungen. Strafgedinge. — Vom Notar ausgestelltes memoratorium.
Fatteschi p. 310 n. 76 (Reg. Farf. CCCCLXXV).

1144. 1000. Sept. 24. Parma. Priester Conrad, missus Kaiser Ottos III. Guntardus, Propst der Kirche von Parma, bittet den Vorsitzenden unter Vorlegung einer Kaufurkunde um den Königsbann für den Kauf; er wird ertheilt.
Affò Parma I p. 377 n. 88. Savioli II 2 p. 461 n. 509.

1145. 1000. Oct. 21. Neapel. Maio, Subdiakon und primicerius der Kirche von Neapel, und Johannes, Subdiakon derselben Kirche, dispensatores des Klosters der hh. Cyricus und Julicta, w. Gemma, Äbtissin des Klosters S. Archangeli zu Baiae, um hergebrachte Abgaben. Urtheil, dass Kl.

die vierzigjährige Leistung jener Abgaben, anderenfalls Bekl. die vierzigjährige Freiheit ihres Klosters von jenen Abgaben beschwören sollen. Da Kl. nicht schwören können, kommt Bekl. zum Schwur. Sicherheit.

Capasso p. 193 n. 313.

1146. 1000. Rieti. Graf Teudinus. Abt Hugo von Farfa und sein Vogt Hubertus w. Graf Teduinus um Besitzungen, die Bekl. dem Kloster streitig mache. Dies leugnet Bekl., er habe sie ad fegum (feudum) vom Kloster. Auf Befehl des Gerichts tradiert sie ihm Kl. von neuem per baculum ad fegum.

Fatteschi p. 311 n. 77 (Reg. Farf. CCCCLXXVI).

1147. 1001. Jan. 26. Farfingo. Markgraf Teudaldus, Graf von Brescia. Atho, Vogt des Klosters Nonantula, w. den nicht anwesenden Grafen Boso um die von diesem widerrechtlich entzogene Kapelle zu Solara. Versäumnissverfahren. Investitur seitens des Teudaldus salva querela. Verhängung des Königbanns.

Tiraboschi Nonantula II p. 134 n. 100.

1148. 1001. Jan. Cremona. Adelelmus, qui et Ázo, missus domni Ottonis imperatoris. Fünf Pfalzrichter u. A. Bischof Odelricus von Cremona und sein Vogt Gezo veranlassen die Nonne Roza, den Unmündigen Adam und den ihnen vom Königsboten bestellten tutor Albizo das Recht des Bisthums auf ein Grundstück zu Questrello anzuerkennen. Strafverpflichtung. Urtheil gemäss der professio und manifestatio.

Ficker p. 61 n. 41. Cod. Lang. c. 1711 n. 973 (irrig zu 1000).

1149. 1001. Febr. Cremona. Adelelmus, missus Kaiser Ottos III., bestätigt im Placitum dem Bischof Odelricus von Cremona und seinem Vogt Anselmus ein von diesen vorgelegtes Privileg Ottos II. von 982 und ertheilt ihnen den Bann.

Repertorio dipl. Cremonese p. 16 n. 120 (Regest).

1150]. 1001. März. 25. Ravenna. Kaiser Otto III. bestätigt von Neuem dem Bisthum Cremona auf Bitten des Bischofs Oudalrich den laut Hofgerichtsspruch seines Nuntius Cesso zuerkannten Hof zu Crotta d'Adda. — Heribertus canc. vice Petri Cumani ep. rec. — Vgl. Nr. 1141.

Stumpf Acta imperii inedita p. 359 n. 258. Repertorio dipl. Cremonese n. 121. Cod. Lang. c. 1716 n. 978. (Diese zu 1000 März 27.) St 1252.

1151. 1001. April 4. Infra claustra monasterii S. Apollinaris in Classe. Papst Silvester II. Kaiser Otto III. (Grosse Versammlung). Abt Constantinus von S. Maria in Pomposa veranlasst unter Vorlegung einer cartula petitionis Andreas, den Abt

des Erlöserklosters zu Pavia, und seinen Vogt Rainaldus zu der Anerkennung der Urkunde. Letztere erkennen sie auf Frage des Pfalzrichters und Vogts der Kirche von Ravenna, Petrus, an (laudamus) und refutieren in dessen Hände das Marienkloster zu Pomposa und das Vitaliskloster zu Insula per virgam zu Gunsten der Kirche von Ravenna. Ebenso erkennen die Bischöfe von Comacchio und Adria die Urkunde an. — Andreas tabellio fuit et scr.

Mittarelli I p. 160. Vesi doc. I p. 435. Fantuzzi III p. 13 n. 7. B 876. St 1254.

1152. 1001. April. Ravenna foris porta S. Laurentii, infra palatium dni Ottonis imp. Bischof Leo von Vercelli, Otto protospatarius und Pfalzgraf, Graf Raimarius, missi imperiales. Burenga, Äbtissin des Marienklosters zu Celesco w. zahlreiche Bekl. um verschiedene Besitzungen. Versäumnissverfahren. Urtheil auf Investitur salva querela. Die Vorsitzenden ertheilen die Investitur per virgam, beauftragen einen Boten mit der körperlichen Vornahme. Bann. — Sehr lückenhaft.

Vesi doc. I p. 431. Fantuzzi I p. 227 n. 72.

1153. 1001. Sept. 30. Carpo bei Reggio. Markgraf und Graf Teudaldus von Reggio, Graf Tuto, missus Kaiser Ottos III. Die Äbtissin Berta von Brescia und ihr Vogt Adrevertus veranlassen Farlinda und ihren Vormund Richardus zur Anerkennung ihres Besitzes zu Runcolo. Professio. Strafverpflichtung. Urtheil.

Affarosi Reggio I p. 367. Muratori Ant. I c. 407. Rena II introd. p. 135 n. 11. Tiraboschi Modena I[b] p. 164 n. 144.

1154. 1001. Oct. 14. Pavia. In Gegenwart Kaiser Ottos III. Otto protospatarius und Pfalzgraf und Graf von Pavia, Herzog Otto, die Bischöfe von Como, Pavia, Brescia, Ivrea, Bergamo, Verona, Genua, Alba und Vicenza, die Markgrafen Adelbertus und Mainfredus, Graf Wibertus, Albericus iudex et missus idem dmni imp., vierzehn Pfalzrichter u. A. Der Pfalzrichter Lanfrancus, advocatus dmni imperatoris et istius regni, veranlasst die Gräfin Rolend, ihren Sohn, den Diakon Ubertus, sowie deren Vogt, Gausbertus, qui et Bonizo, iudex die Rechte des Fiskus auf das Kloster S. Salvatoris et S. Felicis in Pavia anzuerkennen. Jene thun das, warpiverunt exinde und verpflichten sich bei Zuwiderhandeln 10000 Pfund Silber zu zahlen. Urtheil, dass der Fiskus mit Recht das Kloster besitze und jene taciti manerent et contempti. Ausfertigung des Urtheils in zwei Exemplaren.

Muratori Ant. Est. I p. 125. Auszug bei Lupus II c. 433. St 1269.

1155. 1002. Juni 6. Farfa. Hubertus iudex. Abt Hugo von Farfa w. Lupo und Sabinus um Besitzungen zu Scapliano. Gütliche Einigung. Bekl. refutieren per baculum.
Regesto di Farfa III p. 159 n. 466 (CCCCLXXVIIII).

1156. 1004. Febr. 10. Salisano. Hubertus und Guaimarius iudices. Johannes, Propst von Farfa, w. Lupo wegen Verrückung der Grenzsteine. Bekl. gesteht. Kl. erlässt ihm die Busse, in die er verurtheilt wird, gegen Refutation des ihm gehörigen Grundstücks an das Kloster.
Regesto di Farfa III p. 165 n. 453 (CCCCLXXXVI).

1157. 1004. Febr. 25. Cremona. Placitum vor den missi Kaiser Ottos III., in dem ein Streit zwischen Bischof Odelricus von Cremona und Rosa, Tochter des Lanizzo, entschieden wird.
Repertorio dipl. Cremonese p. 16 n. 123. (Regest).

1158. 1004. Febr. 27. Cremona. Adelelmus, qui et Azo, missus König Arduins. Rolandus, Vogt des Bisthums, erbittet und erhält vom missus den Königsbann für genannte Besitzungen.
Muratori Ant. II c. 965. Sanclementius p. 117 n. 13.

1159. 1004. Febr. Salisano. Hubertus iudex. Johannes, Propst von Farfa, w. die Brüder Crescentius und Dodo. Parteien einigen sich. Bekl. geben gegen eine Summe die in ihren Händen befindlichen Urkunden zurück und refutieren.
Regesto di Farfa III p. 166 n. 454 (CCCCLXXXVII).

1160. 1004. Sept. Salerno. Petrus iudex, Drogo castaldus. Der Priester Maghenolfus von der St. Maximuskirche w. den Priester Marcanus wegen unrechtmässigen Betretens etc. von kirchlichen Besitzungen zu Muntoru. Bekl. weiss nicht, um welche Grundstücke es sich handelt. Urtheil, dass Kl. ihm diese an Ort und Stelle zeige. Wadia. Kl. stellt einen mediator, Bekl. nicht, trotzdem Kl. vier Tage darauf wartet.
Cod. Cavensis IV p. 48 n. 569.

1161. 1004. Oct. Pimpiano (Bocca Gelata bei Quinzo). Hubertus iudex. Abt Hugo von Farfa und sein Vogt Sabinus veranlassen vier Brüder und einen Anderen das Recht des Klosters auf ein Grundstück anzuerkennen. Urtheil auf Refutation.
Regesto di Farfa III p. 176 n. 466 (CCCCXCVIIII).

1162. 1005. Juli 3. Lauriniano. Gräfin Immo. Vitalis, consul et iudex. Der Gastalde Dodo und sein Vogt Johannes w. Abt Johannes und seinen Vogt Leo um drei Leute, die er als arimanni beansprucht. Bekl. behauptet, sie seien seine Hörigen. Nach Stellung von Bürgen legt Bekl. die Urkunde vor, durch die sich jene ihm ergeben haben. Kl. behaupten, die Urkunde sei erzwungen worden, was Bekl. leugnet. Urtheil, dass Bekl. seine Erklärung beschwöre.

Hierauf verzichten Kl. und geben ihren Anspruch auf. Urtheil auf Abweisung der Klage.

Vesi doc. I p. 461.

1163. 1005. Venedig. Die Herzöge Petrus und Otto, Bischof Dominicus von Rialto (Venedig), Leo von Malamocco (Padua). Einwohner von Sacco beklagen sich über zu viel verlangte Abgaben. Urtheil der Richter, dass zwölf Ortsangehörige beschwören sollen, dass sie nur bestimmte Abgaben an den herzoglichen Palast zu entrichten hätten; durch diesen Eid sollten sie von den anderen frei sein. Der Eid wird geleistet.

Gloria Cod. dipl. Padov. p. 114 n. 82.

1164. 1006. Mai 1. Genua. Bischof Johannes von Genua; iudices u. A. Godo, Vogt des Stephansklosters bei Genua, ist bereit cum fuste et scuto seu eguangelia at iurandum et pugna faciendum sicut uuadiatum abebat betreffs eines Grundstücks, das von Adalguda dem Kloster geschenkt, von ihrem Sohn Eldeprandus unter Scheltung der Urkunde in Anspruch genommen worden war. Eldeprandus bleibt im Termin aus.

Atti della società Ligure di Storia Patria I (1858) p. 222.

1165. 1006. Mai. Salerno. Adenolfus comes et iudex. Dumnellus, Abt der Marienkirche, der Priester Maraldus, die Brüder Alfanus und Pepinus einigen sich, antequam per legem illut inter se finirent, gütlich über den hinterlassenen Grundbesitz des Letus. Wadia. Mediatores. Strafgedinge.

Cod. Cavensis IV p. 75 n. 584.

1166. 1006. Dec. Catacansulu bei Nocera. Leo iudex. Petrus, Priester und primicerius der Maximuskirche, w. den Priester Petrus wegen unrechtmässigen Betretens etc. der dem Kl. von der Kirche als beneficium verliehenen Besitzungen zu Catacansulu. Kl. zeigt in Erfüllung des vorangegangenen Beweisurtheils dem Bekl. den von ihm angerichteten Schaden. Bekl. leugnet. Urtheil, dass Bekl. schwöre.

Cod. Cavensis IV p. 86 n. 592.

1167. 1007. April 2. Neuburg. König Heinrich II.; Bischof Bruno von Augsburg, die Bischöfe von Strassburg, Constanz, Chur, Trient, die Äbte von Cluny, St. Leone, Farfa, Ravenna, Siena, Luzern, Amorbach, sechs Grafen u. A. Die Äbte von S. Salvatore zu Monte Amiate und S. Anthymus w. Bischof Ariald von Chiusi, weil er ihre Kirchen nicht konsekrieren wolle. Der König befiehlt den Bischof vorzuladen. Dieser entgegnet, es geschehe darum nicht, weil die Äbte ihm gewisse Zehnte vorenthielten. Die Äbte, gefragt, ob sie Zeugnisse dafür haben, dass ihnen die Zehnten

zustehen, legen Urkunden Karls des Grossen und seiner Nachfolger vor. Der König bestätigt sie.

Ughelli III c. 622. B 986. St 1441.

1168. 1007. Juli. Farfa. Bischof Rainerius, Gaido und Burellus vicecomites. Abt Hugo von Farfa und sein Vogt Sichefredus veranlassen Bucco und Gualafossa das Recht des Klosters auf den Berg in Campo longo anzuerkennen. Urtheil auf Refutation, die per fustem vollzogen wird.

Regesto di Farfa III p. 183 n. 474 (DVII).

1169. 1008. Juni. Rieti. Graf Berardus, Transaricus vicecomes. Abt Hugo von Farfa und sein Vogt Malcherius veranlassen die Grafen Berardus und Gentilis das Recht des Klosters auf zahlreiche Besitzungen anzuerkennen.

Galletti Rieti p. 120. Regesto di Farfa III p. 186 n. 477 (DX).

1170. 1008. Aug. Gaeta. Nobiliores Gaetani bringen einen zwischen Petrus de Laurentiis und Constantinus geführten Streit bezüglich eines Grundstücks im Gebiet von Mola zur Entscheidung, indem sie die Grenzen festsetzen. Kl. stellt vorliegende Urkunde aus.

Cod. dipl. Caietanus I p. 221 n. 116.

1171. 1009. April. Gaeta. Bischof Bernardus von Gaeta stellt dem Abt Johannes von Monte Cassino vorliegende chartula firma securitatis darüber aus, dass er mit Unrecht dem Kloster die ihm von Bischof Stephanus von Gaeta geschenkte Kirche der h. Scholastica entzogen habe; er bestätigt sie dem Abt, nachdem dieser durch Produktion der Urkunde sein Recht nachgewiesen hat. Darauf bestätigt in eigener Urkunde (Cod. d. Cai. n. 118) der dux Johannes IV. dem Kloster den Besitz der Kirche.

Cod. dipl. Caietanus I p. 223 n. 117.

1172. 1009. Juni 26. Piacenza. Dem Bischof Sigifred von Piacenza, missus König Heinrichs, und anderen iudices geben der Diakon Dominus und der Vogt Ugo eine notitia über eine 1007 ausgestellte Kaufurkunde.

Repertorio dipl. Cremonese p. 17 n. 131 (Regest).

1173. 1009. Juni. Gaeta. Nachdem nobiliores homines den zwischen Campulus und seinem Bruder Constantinus de ipsa bocca de ipsa cripta quod est posita ad ipsa sedilia schwebenden Streit zur gütlichen Entscheidung gebracht haben, und Bekl. sein Recht beschworen hat, stellt ihm Kl. vorliegende carthula firma securitatis aus.

Cod. dipl. Caietanus I p. 226 n. 119.

1174. 1009. Aug. Rescanianus. Graf Otto. Abt Guido von Farfa und sein Vogt Hubertus w. mehrere Genannte um Besitzungen

des Klosters. Nachdem den Bekl. vom Vorsitzenden ein Vogt bestellt und darauf gemäss des ergangenen Beweisurtheils vom Kl. der Streitgegenstand an Ort und Stelle gezeigt worden ist, behaupten Bekl. zwanzig- bezw. dreissigjährigen Besitz. Kl. beantragt unter Berufung auf die Vorschrift der Kapitulation Vornahme der Inquisition. Auf Urtheil der Richter zwei Ortsangesessene vereidigt, die nach Untersuchung an Ort und Stelle zu Gunsten des Klosters aussagen. Urtheil auf Herausgabe. Refutatio per fustem. — Vgl. Nr. 1178.

Fatteschi p. 313 n. 80. Regesto di Farfa IV p. 3 n. 604 (DCXXXVII).

1175. 1009. Nov. Fragina. Truppoaldus stolsaiz et comes. Abt Aresti und der Gastalde Manso w. die griechischen Priester Leo und Cosma, den Schultheiss Ursus und den Gastalden Grimoaldus um die Grenzen zu Aquabella. In Erfüllung des vorangegangenen Beweisurtheils wird vom Kl. ein Zeuge gestellt, der die Grenzen des Marienklosters zeigt und die Richtigkeit seiner Angaben zugleich mit anderen boni homines beschwört. — Vgl. Nr. 1300.

Cod. Cavensis VI p. 18 nr. 881 (inseriert).

1176. 1010. März 25. Cesa in der Grafschaft von Arezzo. Bischof Helmpertus von Arezzo, Gerardus vicarius, drei iudices u. A. Rodulfus, Abt des Klosters der hh. Flora und Lucilla, und sein Vogt Tarulfus w. Petrus um einen vollen mansus de loco Ripule, den der Abt dem Bekl. gestern gezeigt habe: 'tu mansum malo ordine investisti'.

Muratori Ant. III c. 643.

1177. 1010 (?) Juni 2. Collis Hortanus. Graf Guinizo. Abt Hugo von Farfa und sein Vogt Heribertus w. Farolfus um die von Goccio dem Kloster geschenkten Güter. Parteien einigen sich. Bekl. refutiert auf Gerichtsbefehl per ligneam uirgam die Güter.

Regesto di Farfa III p. 191 n. 483 (DXVI).

1178. 1010. Nov. Rescanianus. Refutation derjenigen Bekl., die im Termin 1009 Aug. nicht erschienen waren, zu Gunsten des Klosters Farfa. — Vgl. Nr. 1174.

Regesto di Farfa IV p. 6 n. 607 (DCXL).

1179. 1011. Jan. Farfa. Guimarius iudex. Berardus, Vogt von Farfa, w. Constantius wegen unrechtmässigen Verkaufs von den ihm vom Abt urkundlich verliehenen Besitzungen. Bekl. gesteht, gelobt Rückgabe der Urkunde. Refutatio des Grundstücks und der Urkunde.

Regesto di Farfa IV p. 8 n. 609 (DCXLII).

1180. 1011. März. Salerno. Toto castaldus et iudex, in Gegenwart des Fürsten Guaimarius. Maio, Abt des Maximusklosters,

und sein Vogt Roderisius w. Petrus um Besitzungen zu Ajello. Bekl. bekennt, dass er die von ihm versprochenen drei Gewährsmänner nicht zu stellen vermöge, erkennt das kl. Recht durch manifestatio an. Der Fürst urtheilt zu Gunsten des Kl.

Cod. Cavensis IV p. 175 n. 638.

1181. 1011. Juni 1. Rom. Johannes, patricius von Rom, und Crescentius, Präfekt der Stadt. Priester der Eustathiuskirche und ihr defensor Johannes w. Abt Guido von Farfa und dessen Vogt Hubert um die Kirche in den alexandrinischen Thermen zu Rom und ein dazu gehöriges Haus. Nachdem den Kl. ein Vogt bestellt ist, legen Bekl. eine Urkunde über die vor Kaiser Otto und Papst Gregor 998 Apr. 4 stattgehabte Gerichtsverhandlung (Nr. 1119) vor, in der die Kl. zur Refutation an das Kloster verurtheilt worden waren. Bekl. erkennen diese Urkunde an. Urtheil auf Refutation. Vernichtung der kl. Urkunden.

Galletti Primicero p. 234 app. n. 26. Archivio stor. italiano 3. Serie XIII (1871) p. 25 (zu 1010 Juni 1). Regesto di Farfa IV p. 13 n. 616 (DCXLVIIII).

1182. 1011. Aug. 8. Neapel. Stephanus, primicerius der Marienkirche de domino Atriano, et cuncta stauritas ecclesie w. die Geschwister Pitru und Sergius, erstere unter Beistand ihres Mannes Johannes, um einen Weg, der vierzig Jahre über ein Grundstück der Bekl. geführt habe. Bekl. leugnen. Urtheil, dass Kl. ihre Behauptung beschwören, anderenfalls sollen Bekl. zum Schwur kommen. Da Stephanus nicht schwören kann, leisten Bekl. den vorgeschriebenen Eid. Kl. verzichtet und stellt vorliegende chartula securitatis aus.

Regii Neap. arch. mon. IV p. 49 n. 283. Capasso p. 207 n. 340.

1183. 1011. Dec. 11. Rom. Der Präfekt Crescentius, im Auftrag des patricius Johannes. Die Mönche von Farfa und ihr Vogt Hubertus w. Gregorius um ein Haus bei den alexandrinischen Thermen. Der Bekl. erscheint nicht trotz mehrmaligen Verschiebens der Termine und Auswartens der Kl. Reinvestitur seitens des Gerichts. Strafe für künftige Besitzstörung.

Galletti Primicero p. 241 app. n. 28. Regesto di Farfa IV p. 54 n. 657 (DCLXXXVIIII).

1184. 1011. Farfa. Pantanula. Vicecomes Johannes. Propst Johannes von Farfa und sein Vogt Guimarius w. Franco um ein Grundstück zu Pantanula. Da Bekl. den im vorigen Termin gelobten Urkundenbeweis nicht führen und keinen

Auktor stellen zu können erklärt, Urtheil auf Refutation, die sogleich vorgenommen wird.

Regesto di Farfa III p. 194 n. 486 (DXVIIII).

1185. 1012. März 27. Rom. Der Präfekt Crescentius. Abt Guido von Farfa und sein Vogt Hubertus w. Gregorius um ein Haus und Gehöft zu Rom (theilweise wohl dasselbe wie in Nr. 1183). Bekl. behauptet, seine Eltern hätten die Gegenstände vom Kloster erhalten und ihm vererbt; er legt zwei von Abt Johannes ausgestellte Urkunden vor. Durch Schriftvergleichung wird erwiesen, dass sie gefälscht sind. Bekl. gesteht das ein. Urtheil auf Refutation. Vernichtung der gefälschten Urkunden.

Galletti Primicero p. 238 app. n. 27. Regesto di Farfa IV p. 56 n. 658 (DCXC).

1186. 1012. Mai 2. Cremona. Adelelmus, missus Kaiser Heinrichs II. Bischof Landulphus von Cremona und sein Vogt legen eine notitia über einen zwischen ihnen und den Brüdern Leo und Urso um ein Grundstück zu Mannarisco geführten Streit vor.

Repertorio dipl. Cremonese p. 19 n. 142 (Regest).

1187. 1012. Mai 5. Cremona. Adelelmus, missus Kaiser Heinrichs II. Bischof Landulfus von Cremona und sein Vogt Everardus beweisen gegen den Priester Leo das Eigenthum des Bisthums an einem Grundstück zu Porcilasco.

Regesto dipl. Cremonese p. 18 n. 140 (Regest).

1188. 1012. Juni. (Salerno?). Miro iudex. Licto w. Lando und Johannes um Besitzungen bei Nocera, die er laut Urkunde von Leo gekauft hat. Bekl. behaupten ihr Recht. Urtheil, dass Parteien ihre Beweismittel vorlegen.

Cod. Cavensis IV p. 207 n. 658.

1189. 1012. Juli. Ad S. Johannem ad collem Jullo. Ardemannus iudex, Andreas iudex. Abt Guido von Farfa und sein Vogt Arduinus w. Siolfus um einen Hof am Flusse Summati. Bekl. verzichtet. Refutatio per fustem. Urtheil zu Gunsten des Klosters.

Regesto di Farfa IV p. 19 n. 621 (DCLIIII).

1190. 1013. Mai 5. Kloster S. Zeno bei Verona. Herzog Adalperio, die Markgrafen Adalbert und Hugo, Graf Todello. Bischof Urso von Padua und Bischof Todaldus von Vicenza und ihre Vögte Siticherius und Nobile w. Dededus und Petrus, Priester des Zachariasklosters zu Venedig, und ihren Vogt Johannes um ein Grundstück zu Petriolo. Bekl. wenden vierzigjährigen Besitz ein. Kl. legen eine Urkunde vor. Diese wird durch Urtheil für gefälscht erklärt; Bekl. zum Eid zugelassen. Der Eid vom bekl. Vogt und zwölf Eidhelfern geleistet. Investitur. Hierauf veranlassen Bekl. die

Kl. ihr Recht anzuerkennen. Professio und manifestatio. Strafgedinge. Durch Urtheil das Recht der Bekl. bestätigt.

Muratori Ant. Est. I p. 85. Riccardi p. 32. Dondi Diss. II app. p. 63 n. 41. Ficker p. 62 n. 42. Gloria Cod. dipl. Padov. p. 128 n. 95.

1191. 1013. Mai 28. Rom. SS. Apostoli. Herzog Albericus, im Auftrag Papst Benedicts VIII. Abt Guido von Farfa w. Buccio um die Kirche S. Columba, die Bekl. gewaltsam in Besitz genommen hatte. Manifestatio des Bekl. Kl. fordert die Richter auf ihm für die Zukunft Zeugen zu sein. Refutatio per virgulam. Strafgedinge.

Galletti Vestarario p. 14. Regesto di Farfa IV p. 34 n. 637 (DCLXX).

1192. 1013. Mai. Monselice. Die Markgrafen Azo und Ugo, Graf Todello von Padua. Martinus, Abt des Marienklosters zu Vangadizza, und sein Vogt Lodibertus w. drei Priester als Vertreter des Zachariasklosters zu Venedig und ihren Vogt Johannes um die Hälfte eines Hofes zu Petriolo. Bekl. wenden vierzigjährigen Besitz ein. Da weder sie noch Kl. Beweise haben, Bekl. zum Eid zugelassen. Sie leisten den Eid mit Eidhelfern. Hierauf veranlassen sie die Kl. ihr Recht anzuerkennen. Professio und manifestatio. Strafgedinge. Durch Urtheil das Recht der Bekl. bestätigt.

Muratori Ant. Est. I p. 88. Mittarelli I app. p. 202. Gloria Cod. dipl. Padov. p. 125 n. 94.

1193. 1013. Aug. 27. Ravenna. Johannes iudex, qui dicitur Calcians pellem. Kleriker und vornehme Laien. Romualdus und sein adiutor Constantinus w. Abt Vitalis von S. Severo und dessen Vogt Eleuterius um ein Grundstück zu Vangaditia. Bekl. leugnet, dass das Grundstück dem Kl. gehöre. Auf Befehl des Richters stellen beide Parteien je einen fideiussor in obligatu solidorum viginti. Wiederholung der Klage und Klagebeantwortung. Der Richter fragt den Kl., ob er Beweise habe. Der Kl. verlässt das placitum, um sich mit seinen adiutores zu besprechen. Zurückgekehrt erklärt er keine Beweise zu haben. Der Richter befiehlt ihm seine Behauptung zu beschwören, wenn er es wage. Er erklärt es nicht zu wagen. Frage an den Vogt des Bekl., ob er die Klagebeantwortung zu beschwören wage. Dieser erklärt sich bereit. Urtheil, dass Kl. perdat actionem, seine Ansprüche aufgebe, und dass Bekl. im ruhigen Besitz bleibe. Kl. verpflichtet sich dem Bekl. durch Überreichung einer virga bei Strafe künftige Anfechtungen zu unterlassen.

Mittarelli I p. 209. Ficker p. 64 n. 43.

1194. 1013. Dec. 14. Ferrara. Markgraf Bonefatius; sechs römische, zwei langobardische iudices, Grafen u. A. Mainardus, Vogt des Genesius- und Trinitatisklosters zu Bersillum, w. Bischof Ugo von Ferrara um das Michaelskloster zu Ferrara. Godo, der Vogt des Bekl., leugnet. Nachdem auf Urtheil Parteien sich zum Beweise verpflichtet haben, wird Kl. der Eid zugebilligt. Der Bekl. verzichtet, da er fürchtet im Beweisverfahren (ev. Kampf) zu unterliegen, und refutiert unter Strafverpflichtung. Urtheil.

Rena II p. 32 n. 7.

1195. 1014. Febr. Arezzo. Die Grafen Bernardus und Mazzolinus, missi König Heinrichs II. Fünf iudices, Graf Walfredus u. A. Rodulfus, Abt des Klosters der h. Flora, w. Griffo um verschiedene Besitzungen, die Bekl. nicht als Eigenthum, sondern nur als Zinsgut besitze. Versäumnissverfahren. Der Bekl. von den Grafen auf mehrere Tage geladen. Die Grafen ertheilen den Königsbann, um dadurch die bessere Investitur des Kl. zu schützen.

Muratori Ant. III c. 729.

1196. 1014. März. Arezzo. Die Grafen Bernardus und Mazzolinus, missi König Heinrichs II. Drei iudices u. A. Rodulfus, Abt des Klosters der h. Flora und Lucilla, und sein Vogt Farulfus w. zahlreiche Bekl. um verschiedene Besitzungen des Klosters. Auswarten der Bekl. durch sieben Tage. Versäumnissverfahren. Königsbann.

Muratori Ant. Est. I p. 190. Rena Supplementi (1772) p. 37 n. 1.

1197. 1014. Mai 4. Pavia. Pfalzgraf Otto, Graf von Pavia. Adam, Vogt des Salvatorklosters bei Pavia, veranlasst Aldo das Recht des Klosters auf bestimmte Grundstücke anzuerkennen. Professio und manifestatio. Urtheil.

Muratori Ant. I c. 409.

1198. 1014. Mai 7. Pavia. Kaiser Heinrich II. Otto, Pfalzgraf und Graf von Pavia. Die Bischöfe von Ravenna, Pavia, Novara, die Markgrafen Otbertus und Anselmus, Alberis iudex et missus ipsius dn imp., zwölf Pfalzrichter. Die Äbtissin Eufrasia von S. Salvatore veranlasst den fiskalischen Vogt Lanfrancus und den Priester Berengar und seinen Bruder, den Grafen Ugo, eine Schenkungsurkunde Ottos III. anzuerkennen. Der Pfalzgraf verhängt den Königsbann.

Muratori Ant. Est. I p. 111. Regest daraus: Moriondus Monumenta Aquensia II c. 294 n. 9. B 1115. St 1614.

1199. 1014. Juli. Castrum Argenti im Gebiet von Gaeta. Paldolfus, princeps von Capua, Sergius, consul et dux von Neapel, Erzbischof Paldolfus von Capua; Abt Atenolfus von Monte

Cassino u. A. Lioto, missus des Abtes von Monte Cassino, und der Vogt Landolfus w. Graf Dauferius um Länder und Wälder im Gebiet von Aquino. Bekl. legt zum Beweise seines Rechts ein Privileg Papst Johanns VIII. und eine Bestätigungsurkunde Johanns X., Kl. dagegen früher ertheilte Diplome Karls des Grossen und der Könige Hugo und Lothar vor. Nachdem Petrus, iudex ipsius Capuae, erklärt hat (dixerat), Bekl. habe kein Recht, weil sowohl nach dem Edikt König Liutprands als auch nach den Novellen Justinians durch Verleihung fremden Eigenthums kein Recht begründet werden könne, also auch der Papst das dem Kloster rechtmässig verliehene Gut nicht einem Anderen habe übertragen können, verzichtet Bekl. aus freien Stücken und erkennt durch manifestatio das Recht des Klosters an. Strafgedinge für den Fall künftiger Anfechtung (auri obrizi libras centum). Vom Bekl. in seinem Namen ausgestellte Urkunde.

Gattula acc. I p. 109. Cod. dipl. Caietanus I p. 244 n. 130.

1200. 1014. Aug. 2. Rom, ante castellum Tribucum. Papst Benedict VIII. Abt Hugo von Farfa w. Crescentius um das Kastell Bucciniano. Versäumnissverfahren. Der trotz wiederholter Ladung nicht erschienene Bekl. auf Grund des justinianischen und langobardischen Rechts verurtheilt. Der Papst revestiert das Kloster unter Verhängung des Banns. Bereits Kaiser Heinrich II. hatte vorläufige Investitur ertheilt.

Muratori Script. II^b c. 517. Regesto di Farfa III p. 199 n. 492 (DXXV).

1201. 1014. Aug. Bucciniano. Franco und Johannes iudices. Abt Hugo von Farfa und sein Vogt Hubertus veranlassen Adam das Recht des Klosters auf das Kastell Bucciniano anzuerkennen. Urtheil auf Refutation.

Regesto di Farfa III p. 202 n. 494 (DXXVII). Eine einfache Refutation in Bezug auf dasselbe Kastell seitens sechs Anderer geht vorher.

1202. 1014. Sept. 11. Neapel. Pancratius, Abt des Klosters der hh. Sergius und Bacchius, w. mehrere Einwohner von Cutinianum um einen Hof zu Urbanum. Streit ante iudicem publici, que ambe partes ibidem portaverunt ad iudicandum. Urtheil, dass beide Parteien ihre Urkunden vorzeigen. Der Kl. zeigt eine chartula securitatis, die Bekl. eine chartula definitionis conbenientie. Urtheil, dass Bekl. ponerent monasterio chartulam promissionis. Sie versprechen dem Abt numquam presumere memoratum casalem. Strafgedinge.

Regii Neap. arch. mon. IV p. 71 n. 291. Capasso p. 216 n. 354.

1203. 1014. Dec. 3. Cumiaclo. Nanno, comes et camararius dn Heinrici (II.) imp.; fünf iudices u. A. Der Abt des Klosters von Pomposa erbittet unter Vorlegung von Urkunden die Vestitur für verschiedene Besitzungen. Der Graf ertheilt sie und verhängt den Königsbann.

Federicus Cod. dipl. Pomp. I p. 466 n. 45.

1204]. 1014. Solega. Kaiser Heinrich II. konfisciert auf Grund des langobardischen Rechts die Güter des Grafen Ubertus, des Markgrafen Otbertus und ihrer Verwandten, die, nachdem sie ihn zum König und Kaiser erwählt, von ihm abgefallen waren, und schenkt einen Theil dieser Güter der Kirche des h. Syrus zu Pavia. — Henricus canc. vice Eurardi epi et archicapp. rec.

Muratori Ant. Est. I p. 108. B 1123.

1205. 1014. Corneto. Markgraf und Herzog Rainerius. Abt Hugo von Farfa veranlasst Astaldus vorgelegte Urkunden anzuerkennen. Urtheil. Königsbann.

Muratori Script. II[b] c. 525. Rena Supplementi (1772) p. 40 n. 20.

1206. 1015. Mai 5. Mailand. Ardericus, missus Kaiser Heinrichs II. Acht iudices u. A. Alda, Äbtissin des Klosters S. Maria d'Orona zu Mailand, und ihr Vogt Ardericus w. Aldo, Priester der Kirche S. Protaso di Sevese, und dessen Vogt Petrus um einen Gütertausch. Urtheil zu Gunsten des Klosters auf Grund der vorgelegten Tauschurkunde von 1014 April 1. — Wahrscheinlich Scheinrechtsstreit.

Ficker p. 67 n. 45. Italienisches Regest aus dem Repertorium des Staatsarchivs zu Mailand; die Urkunde selbst ist verloren.

1207. 1015. Dec. 3. Neapel. Erzbischof Johannes von Neapel als Vertreter der neapolitaner Kirche und des Marienklosters auf dem Vesuv w. Pancratius, Abt des Klosters der hh. Sergius und Bacchius, um Besitzungen am Vesuv. Bekl. beruft sich auf vierzigjährigen Besitz. Parteien begeben sich mit den iudices publici an Ort und Stelle und werden von diesen veranlasst ihre Urkunden vorzulegen. Bekl. legt Urkunden vor und benennt Zeugen zum Beweis seiner Einrede. Urtheil, dass acht Leute den vierzigjährigen Besitz beschwören, und ausserdem ein Angehöriger des Klosters die Richtigkeit dieser Zeugenaussage bestätige. Die Eide werden geleistet. Kl. stellt eine chartula securitatis aus.

Regii Neap. arch. mon. IV p. 75 n. 292. Capasso p. 220 n. 356.

1208. 1015. Dec. 4. Rom, Lateran. Papst Benedict VIII. Abt Hugo von Farfa w. den Konsul und Herzog Romanus, den Bruder

des Papstes, um die Gehöfte Serrano und Ponziano, die vom Bekl. widerrechtlich dem Kloster entrissen worden waren, nachdem ihm Feinde der Kirche gesagt hatten, sie gehörten nicht zu dem vom Papst dem Kloster gerichtlich restituierten, von Crescentius entrissenen Besitz. Bekl. erkennt freiwillig das Recht des Klosters an und vollzieht per virgam die Refutation.

Muratori Script. II[b] c. 523. Regesto di Farfa III p. 210 n. 502 (DXXXV).

1209. 1015. Dec. 13. Ferrara. Markgraf Bonifacius. Sechs römische, zwei langobardische iudices u. A. Mainardus, der Vogt des Klosters zu Bersillum, im Auftrag des Abts Martinus w. den Bischof Ugo [Ingo] von Ferrara um das Kloster des h. Michael und Besitz zu Bagnolo. Bekl. leugnet das Recht des Kl. Urtheil auf Eid und Zweikampf. Darauf erkennt Bekl. das Eigenthum des Kl. an. Refutatio per fustem. Strafgedinge. Urtheil zu Gunsten des Kl.

Muratori Script. I[b] p. 11. Rena II p. 32. Tiraboschi Modena II[b] p. 3 n. 156. Ficker p. 67 n. 46.

1210. 1016. April 30. Ravenna. Erzbischof Arnaldus von Ravenna; verschiedene Bischöfe, Geistliche und Laien. Vitalis, Abt des Klosters des h. Adalbert in Insula que vocatur Pereum, w. Guido, Abt des Marienklosters in Insula que vocatur Pomposa, um Besitzungen zu Volana, die laut vorgelegter Urkunde von Kaiser Otto dem kl. Kloster geschenkt seien. Bekl. beruft sich auf ein praeceptum Kaiser Heinrichs, ausserdem auf ein praeceptum des Papstes Benedict. Darauf erklärt der Erzbischof, die vorgelegten Urkunden seien contra ecclesiam s. Ravennatem petita et quesita, denn der Erzbischof Johannes habe die Besitzungen erworben. Das bezeugen die Bischöfe und iudices (?). Ausserdem lässt der Erzbischof seine Urkunde verlesen. Urtheil zu Gunsten des Erzbischofs, weil er den älteren Besitztitel hat. — Lückenhaft.

Federicus Cod. dipl. Pomp. I p. 469 n. 48. Fantuzzi IV p. 189 n. 18.

1211. 1016. Mai. Gaeta. Gregorius mit seinen parentes und consortes und Marino mit seinen consortes stellen dem Stephanus, Abt des Erasmusklosters zu Formio, eine securitas aus; der Abt hatte gegen sie Klage erhoben de ipsa forma unde decurrit aqua ad ipse nostre (der Bekl.) ambe mole, una sub silice et alia de Armenie ubi habebitis unum pedem, unde aliam vice intentionem habuimus eo quod nostri (der Bekl.) homines foderunt de subtus et de supra et impedierunt meatum aque ita ut aqua non valebat habere cursum suum sicut de primo habuit veniendi ad

ipse ambe dicte mole per ipsum pedem quod vobis (den Kl.) pertinebat. Die Bekl. hatten auf einem Lokaltermin in Gegenwart Bischof Bernards von Gaeta und des Klostervogts Gregorius das von ihren Leuten verübte Unrecht eingesehen und eingeräumt.

Cod. dipl. Caietanus I p. 254 n. 132.

1212. 1016. Oct. Arezzo. Markgraf und Herzog Raginerius, Graf Hugo. Rodulfus, Abt des Klosters der hh. Flora und Lucilla, und sein Vogt Farulfus w. Johannes und Dominicus um zwei Grundstücke bei Arezzo. Versäumnissverfahren. Investitur seitens der Vorsitzenden an Kl. per lignum. Königsbann.

Muratori Ant. I c. 299.

1213. 1016. Nov. 6. Neapel. Maru, Gregorius, Theodonanda und andere Verwandte w. Pancratius, Abt (igumenus) des Klosters der hh. Sergius und Bacchius, und Stephanus, Priester der neapolitaner Kirche, um verschiedene Besitzungen. Vor dem Richter berufen sich Kl. auf ein früher ergangenes Urtheil, Bekl. auf Urkunden. Der Bekl. Stephanus stellt Zeugen für seinen Besitz. Darauf berufen sich Kl. gleichfalls auf Zeugen, et ceciderunt ipsa testimonia eorum. Urtheil, dass ein Vertreter des Klosters die Erklärung beschwöre. Parteien vergleichen sich.

Regii Neap. arch. mon. IV p. 99 n. 301. Capasso p. 229 n. 371.

1214]. 1016. Bamberg. Kaiser Heinrich II. überträgt der Gräfin Richilda die Hälfte des Hofes Trecentula und andere Besitzungen, die Berengar und Hugo besessen hatten, die ihnen aber als Rebellen entzogen worden waren. — Henricus epus et canc. v. Everardi epi et archicapp. rec.

Muratori Ant. II c. 35. Rena Supplementi (1772) p. 51 n. 2. Lupus II p. 478. Tiraboschi Modena II[b] p. 9. B 1150. St 1669.

1215. 1017. Jan. 19. Im Gebiet von Treviso. Herzog und Markgraf Adelpeyro, Graf Rambaldus. Zwei Grafen, drei iudices u. A. Der Priester Petrus und sein Vogt Stephanus, als Vertreter des Klosters des h. Zacharias zu Rivoalto (Venedig), w. Abt Johannes vom Kloster der h. Justina zu Padua und seinen Vogt Johannes um eine Kapelle. Zweiter Termin. Die von Bekl. vorgelegten Urkunden werden als gefälscht erkannt und zerschnitten. Investitur für Kl. auf Urtheil. Königsbann.

Muratori Ant. I c. 169. Ficker p. 69 n. 47.

1216. 1017. April 3. (Salerno.) Jaquintus iudex. Petrus w. Maurus wegen unrechtmässigen Betretens seiner Besitzungen zu Vaneo. Kl. ist zur Erfüllung des vorangegangenen Be-

weisurtheils bereit vom Bekl. den diesem auferlegten Eid entgegenzunehmen. Aber Parteien vergleichen sich vorher. Kl. überlässt an Bekl. ein kleines Stück Land, dafür verzichtet Bekl. auf das vom Kl. in Anspruch genommene, wogegen ihm Kl. per susceptum launegilt (mantellum unum) den Eid erlässt. Obligatio. Strafgedinge. Vom Kl. ausgestelltes memoratorium.

Cod. Cavensis IV p. 278 n. 700.

1217. 1017. Mai. Corneto. Markgraf und Herzog Rainerius; Ardingo, Graf von Siena, Guido, Graf von Arezzo, drei kaiserliche Richter. Abt Hugo von Farfa und sein Vogt Teuzo lassen sich unter Vorlegung von Schenkungsurkunden, die der Sohn des Schenkers anerkennt, das Recht des Klosters auf die Kirchen S. Peregrini et S. Anastasii u. A. bestätigen. Königsbann.

Regesto di Farfa III p. 215 n. 505 (DXXXVIII).

1218. 1017. Juni 21. Neapel. Petrus, gen. Paramitromenus, w. Martinus, custos der Kirche der hh. Cosmas und Damianus, um die Grenzen eines Grundstücks, die Bekl. überschritten habe. Bekl. beruft sich auf vierzigjährigen Besitz. Urtheil, dass Bekl. seine Einrede beschwöre. Er leistet den Eid, Kl. stellt vorliegende chartula securitatis aus.

Regii Neap. arch. mon. IV p. 117 n. 307. Capasso p. 232 n. 374.

1219. 1017. Juli 4. Pontenure. Graf Lanfrancus von Piacenza, sieben Pfalzrichter u. A. Bischof Sigefredus von Piacenza und sein Vogt Adalbertus w. Gandulfus um Besitzungen der Antoniuskirche zu Roncalia. Versäumnissverfahren. Investitur salva querela. Bann.

Boselli I p. 293.

1220. 1017. Aug. 20. Rom. Der Präfekt Crescentius. Petrus, Abt des Klosters S. Heliae, w. die Priester S. Eustathii um ein Grundstück, das den Bekl. vom Abt Hugo von Farfa als Tauschobjekt übergeben worden sei, an dem aber nur Kl. Rechte habe. Abt Hugo tritt als Auktor für die Bekl. ein. Kl. beweist sein Recht durch Vorlegung von Urkunden und Besichtigung an Ort und Stelle. Die Sache wird so geschlichtet, dass Kl. das Grundstück als Emphyteuse überlässt gegen Zins und unter der Bedingung den Besitz den Bekl. zuzuwenden. Später verkaufen die Bekl. das Grundstück an Kl., und dieser verzichtet dann durch Refutation auf alle Ansprüche gegen Farfa.

Galletti Primicero p. 253 app. n. 32. Regesto di Farfa III p. 213 n. 504 (DXXXVII).

1221. 1017. Nov. 2. Bei Lumelongo. Vicedominus Bruningus als Abgesandter des Bischofs Petrus von Novara. Die Kanoniker

der Kirche w. Walfredus, miles Novariensis, um den Wald (busco) Meletum, den Bekl. widerrechtlich als zu seinem beneficium gehörig in Anspruch nimmt. Termin an Ort und Stelle, zu dem zwei kundige Ortseingesessene geladen sind. Diese sagen zu Gunsten der Kirche aus und sind dies zu beschwören bereit. Darauf refutatio des Bekl.

Monum. Patriae Chart. I c. 413 n. 243.

1222. 1018. Juni. (Bei Assisi). Herzog und Markgraf Rainerius. Bischof Georgeus von Assisi lässt sich von dem vorsitzenden Markgrafen auf Grund einer vorgelegten und verlesenen Urkunde Kaiser Heinrichs II. verschiedene Besitzungen revestieren und den Bann ertheilen. — Lückenhaft.

Disamina degli scrittori .... risg. S. Rufino p. 369 app. n. 5.

1223. 1018. Oct. 23. Pavia. Albericus, iudex und missus des Kaisers. Der Bischof Warinus von Modena und sein Vogt Nordilo legen eine von Rainardus und seiner Frau Roza ausgestellte Traditionsurkunde vor (cartula offersionis; es handelt sich um einen Kaufvertrag mit gestundeter Zahlung), um sie in Gemässheit der schon in der Urkunde selbst getroffenen Bestimmung von den Tradenten bestätigen zu lassen. Professio. Urtheil.

Tiraboschi Modena II^{b} p. 13 n. 163.

1224. 1018. Nov. Bellagio. Anselmus, missus Kaiser Heinrichs II., zehn iudices u. A. Gotefredus, Abt des Ambrosiusklosters zu Mailand, veranlasst den Erzbischof Aribert von Mailand und seinen Vogt, den Bischof Albericus von Como und seinen Vogt, sowie Andreas, den Abt des Klosters S. Kaloceri, und seinen Vogt das Eigenthum des Klosters an einem am Comersee gelegenen, zum Hof von Lemonta gehörigen Grundstück (que est Alpe et Monte) anzuerkennen. Urtheil der auditores, dass gemäss der erfolgten Anerkennung jenes Grundstück dem Kl. gehöre.

Muratori Ant. V c. 931 (zu 1019).

1225. 1018. Dec. 30. Neapel. Johannes stellt dem Pancratius, Abt des Klosters der hh. Sergius und Bacchius, eine chartula promissionis aus, in der er auf die beanspruchten Schifffahrtsabgaben Verzicht leistet (propter quod ego vobis querere visus fui ut daretis michi daciones pro partem publicam etiam de illa barca vestra pro illum portum istius civitatis sicut dant alias nabidias istius civitatis per consuetudinem), nachdem Bekl. vor dem Gericht die Urkunde vorgelegt hat, in der ihm der Konsul und dux Johannes Freiheit von allen derartigen Abgaben gewährt hatte. Kl. verpflichtet sich und seine Erben nicht wieder Ansprüche auf die daciones zu erheben (mit Aus-

nahme des portaticum de illa portua de illum Bulpulum, über das der Abt ihm eine chartula securitatis ausgestellt hat), und erkennt die im Gericht vorgelegte Urkunde als richtig an.

Capasso p. 235 n. 378 (vollständiger Abdruck).

1226. 1019. Aug. Nocera. Mirus iudex. Senda und ihr Sohn Mari w. Grimoaldus um das Eigen des Machenolfus, des Schwiegervaters der Klägerin und des Bekl. Klägerin beansprucht den vierten Theil der dem Bekl. zugefallenen Hälfte als Morgengabe, die ihr von ihrem Mann Jaquintus, dem Sohn des Machenolfus, gegeben worden sei. Es war das Urtheil ergangen, dass Klägerin an Ort und Stelle dem Bekl. die beanspruchten Ländereien zeigen solle. Parteien vergleichen sich jedoch. Bekl. zahlt an Klägerin sex auri tari boni, dafür lassen Kl. per susceptum launegilt alle Ansprüche fallen und bestätigen die Urkunden des Bekl., geben guadia und stellen einen mediator. Vom Bekl. ausgestelltes memoratorium.

Cod. Cavensis V p. 16 n. 717.

1227. 1019. Sept. (Ascoli?) Gualcherius und Mainardus, quibus data est potestas de ipso comitatu (Asculano) iudicandi. Abt Hugo von Farfa w. Bischof Emmo von Ascoli um Besitzungen zu Portica. Drei Leute aus einem anderen Ort, inquisitorisch vernommen, sagen zu Gunsten des Klosters aus. Urtheil zu Gunsten des Klosters.

Regesto di Farfa III p. 169 n. 458 (CCCCXCI). Eod. III p. 170 n. 459 (CCCCXII). 1019. Sept. 19: das vom Bischof Emmo in Bezug auf obiges Urtheil ausgestellte breue promissionis et obligationis atque conuenientiae.

1228. 1019. (Costano?) Graf Inzitto, Elfito, missus regius, iudices u. A. Bischof Guillelmus von Assisi w. Petrus. Guadia de pugna. Verzicht des Bekl. Bann. — Sehr lückenhaft.

Disamina degli scrittori ... risg. S. Rufino p. 371 app. n. 6.

1229. 1020. März. (Salerno.) Romoaldus iudex. Maio, Abt des Maximusklosters und sein Vogt Roderisius, w. Riso um mehrere vom Bischof Johannes von Salerno und dem Diakon Johannes laut vorgelegter Urkunde der Maximuskirche tradierte Besitzungen zu Mairanu. Kl. zeigt dem vorher ergangenen Beweisurtheil gemäss die mit der Urkunde übereinstimmenden Grenzen und stellt fünf Zeugen, die nach jenem Urtheil, quia sic ex antiquitus consuetudo, dreissigjährigen Besitz der Kirche beschwören sollen. Nachdem zwei Zeugen den Eid geleistet haben, erlässt der Bekl. per subceptum launegilt dem Abte den Eid per bona conbenientiam. — Vgl. Nr. 1233, 1236.

Cod. Cavensis V p. 29 n. 725 (inseriert).

1230. 1020. Mai. Felenga im Gebiet von Cominium (S. Donato Val di Comino). Amizzo, Paparu, Lando, iudices. Johannes, Vogt des Paulusklosters, w. Stefanus um Besitzungen zu Felenga. Viele Termine. Bekl. beweist dreissigjährigen Besitz durch Zeugen (? connititia) und sacramentales. Urtheil zu Gunsten des Bekl.? — Sehr lückenhaft und unklar.

Gattula I p. 329.

1231. 1020. Juli 4. Leo, Conradus, Gherardus, Gotefredus, Johannes, Bernardus etc., kaiserliche Richter. Bonio w. die Priester Urso und Anghalperto und ihren Vogt Leo um ein Sechstel der Marienkirche in Brancoli. Bekl. beweisen ihr Recht durch Vorlegung von Urkunden. Kl. verzichtet auf weitere Verfolgung.

Memorie di Lucca IV 2 app. p. 98 n. 75.

1232. 1020. Juli. Alife. Petrus iudex. Graf Pando, als Vertreter des Nonnenklosters zu Cingla, und dessen Vogt Petrus w. Bischof Vitus von Alife um zahlreiche Besitzungen des Klosters. Bekl. legt in Erfüllung der Wadiation 36 Urkunden vor; Kl. behauptet vierzigjährigen Besitz. Parteien vergleichen sich, nachdem sich das bessere Recht des Kl. herausgestellt hat: Kl. lässt die Klage fallen und verzichtet auf die Busse, dagegen händigt ihm Bekl. jene Urkunden aus und verzichtet auf sämmtliche Besitzungen durch Manifestation. Vom Bekl. ausgestellte Urkunde.

Gattula I p. 32.

1233. 1020. Oct. Salerno. Romoaldus iudex. Maio, Abt des Maximusklosters, w. Johannes wegen unrechtmässigen Betretens etc. von kirchlichen Besitzungen zu Mairanu. Es war im vorigen Termin Urtheil auf Vornahme eines Lokaltermins und Weisung der Grenzen ergangen. Parteien einigen sich jedoch vorher, indem Bekl. ein in derselben Sache 1020 März ergangenes vom Kl. vorgelegtes Urtheil (Nr. 1229) als richtig anerkennt und manifestatio leistet.

Cod. Cavensis V p. 29 n. 725.

1234. 1021. Jan. Salerno. Romoaldus iudex. Amatus w. Johannes wegen Verletzung eines zwischen Kl. und dem Rechtsvorgänger des Bekl. abgeschlossenen Theilungsvertrages. Bekl. erklärt ohne Vogt nicht antworten zu können. Urtheil, dass er sich im nächsten Termin mit einem Vogt verantworte. Wadia. Mediatores.

Cod. Cavensis V p. 33 n. 728.

1235. 1021. Jan. (Salerno.) Romoaldus castaldus. Abt Maio w. Alfanus, Grimoaldus, Lando, Citro, Cicero und Rocti wegen unrechtmässigen Betretens etc. kirchlicher Besitzungen zu Mairanu, wofür bereits ihr consors Risus verurtheilt worden

sei. Bekl. erklären ohne Vogt nicht antworten zu können. Urtheil, dass Parteien im neuen Termin mit ihren Vögten erscheinen. Wadia. Mediatores.

Cod. Cavensis V p. 33 n. 727.

1236. 1021. Febr. Salerno. Romoaldus iudex. Abt Maio und sein Vogt Mirandus w. Alfanus, Grimoaldus, Lando, Citro, Cicero und Roctardus. Die in Erfüllung des in Nr. 1235 ergangenen Beweisurtheils wieder erschienenen Parteien einigen sich, indem Bekl. das Urtheil von 1020 März (Nr. 1229) anerkennen und manifestatio leisten.

Cod. Cavensis V p. 40 n. 731.

1237. 1021. Juli. Gaeta. Der dux Leo. Albericus, Abt des Klosters des h. Theodorus, w. die Brüder Marinus pictor und den Priester Johannes um einen Backofen (furnus), an dessen Bau sich die Bekl. hätten betheiligen müssen, was sie aber zum Schaden des Klosters verweigerten. Da sie auch vor dem dux bei ihrer Weigerung beharren, erlässt dieser ein Urtheil zu Gunsten des Klosters.

Cod. dipl. Caietanus I p. 269 n. 140.

1238. 1021. Aug. Batelica. Graf Lanfranchus von Piacenza. Leoprandus und Maurus, Geistliche des Klosters Nonantula, lassen sich eine Verkaufsurkunde von den Verkäufern, dem minderjährigen Grafen Adelbertus und seinem Vormund Albericus, bestätigen. Professio. Bestätigung in Form eines Urtheils.

Tiraboschi Nonantula II p. 152 n. 117.

1239. 1021. Nov. Mailand. Markgraf und Graf Ugo. Mehrere iudices u. A. Gotefredus, Abt des Ambrosiusklosters, und sein Vogt Allo, qui et Amizo, w. Otto, qui nominatur Frixio, Arioaldus de Vicomercato und Olricus de Belusco um Grundstücke des Klosters. Versäumnissverfahren. Der Markgraf ertheilt den Kl. auf ihr Ersuchen Investitur auf so lange bis Bekl. ad placitum veniant, und den kaiserlichen Bann.

Giulini III p. 509.

1240. 1021. Dec. 6. Verona. Kaiser Heinrich II. Der Patriarch von Aquileia, die Bischöfe von Köln, Mailand, Verona, Vercelli, Piacenza, Parma, Treviso, Ceneda, Feltre, Belluno, Markgraf Ugo, Graf Lanfrancus von Piacenza, Bernardus von Parma, Tado von Verona, zehn Pfalzrichter, ein Notar u. A. Der Abt Michael von S. Zeno und sein Vogt Amelcausus veranlassen den Grafen Raginbald und seinen nepos Johannes das Recht des Klosters auf mehrere Kapellen anzuerkennen. Urtheil der professio gemäss. Strafverpflichtung. — Ego Thiethricus canc. subscr.

Muratori Ant. Est. I p. 131. B 1222. St 1777.

1241. 1022. Febr. Teano. Kaiser Heinrich II. Der Kanzler Teodericus, die Bischöfe von Vercelli, Parma, Trient; Grafen, von denen einer ein missus des Kaisers, iudices u. A. Theobaldus, Propst von Monte Cassino, und sein Vogt Petrus w. die Grafen Atto und Pandolfus um Klostergüter in der Grafschaft Termoli. Die Grafen resignieren die Güter in die Hände des Kaisers, dieser giebt sie dem Kloster zurück und verhängt den Bann. — Ego Acto not. et scab... scr.
Stumpf Acta imperii inedita p. 380 n. 271. St 1780.

1242. 1022. Febr. Ad campum de Petra im Gebiet von Benevent. Kaiser Heinrich II. Der Kanzler Theiricius (Teodoricus), die Bischöfe von Vercelli und Trient, Graf Berzelinus, iudex Aldegisus u. A. Abt Hilarius von S. Vincenzo am Volturno veranlasst den Grafen Atto die Besitzungen des Klosters anzuerkennen und lässt sich vom Kaiser Investitur und Bann ertheilen. — Ego Agzo not. et scab. scr.
Muratori Script. I^b p. 497. B 1225. St 1781.

1243. 1022. Febr. Saline. Theodericus, cancellarius et summo consiliarius dni imperatoris, die Bischöfe Leo von Vercelli, Enricus von Parma, Oldericus von Trient; Armannus, iudex et missus dni imperatoris. Theobaldus, Propst von Monte Cassino, w. Ildeprandus um einen Hof zu Morino. Bekl. kann die von ihm in Bezug genommenen Urkunden (? facciones) nicht vorlegen, giebt daher den Streitgegenstand heraus und investiert den Kl. Königsbann.
Gattula I p. 77.

1244. 1022. März. Campilianum im Gebiet von Valva. Ambrosius, missus und capellanus Kaiser Heinrichs II., die Grafen Berardus und Theodinus, iudices u. A. Propst Petrus von S. Vincenzo am Volturno und der Vogt Johannes lassen sich für zahlreiche Besitzungen des Klosters Reinvestitur und Königsbann ertheilen.
Muratori Script. I^b p. 499.

1245. 1022. März. Benevent. Graf Aldemarus erkennt vor idonei homines das Recht des Klosters S. Vincenzo am Volturno auf Besitzungen zu Subiniola an, nachdem der Propst Johannes und der Vogt Falco gegen ihn Klage erhoben hatten, dass er durch seine Leute widerrechtlich an den genannten Orten Früchte an sich genommen habe.
Muratori Script. I^b p. 500.

1246. 1022. April. Bei Benevent. Die Bischöfe von Vercelli und Parma, der Gastalde Adericus, missi Kaiser Heinrichs II. Abt Hilarius von S. Vincenzo am Volturno und sein Vogt Falco w. Adalbert, Abt des Klosters der hh. Lupolus und Zosimus in Benevent, und seinen Vogt Jaquintus um Be-

sitzungen des Klosters S. Vincenzo. Bekl. erklären nicht zu wissen, um welche Grundstücke es sich handle. Weisung der Grenzen auf Urtheil an Ort und Stelle. Darauf behaupten beide Parteien ihr Recht. Urtheil, dass sie an Ort und Stelle ihre Beweise vorlegen. Beweisgedinge. Der Bekl., mehrfach und auch von Kaiser Heinrich geladen, bleibt aus. Deshalb ertheilen die missi auf Befehl des Kaisers dem Kl. Investitur und Königsbann.

Muratori Script. I[b] p. 500.

1247. 1022. Mai. Pupille in der Grafschaft Chiusi. Dudo clericus, missus Kaiser Heinrichs II. Vier kaiserliche Richter, u. A. Winizo, Abt des Salvatorklosters in Montamiate, und sein Vogt Ildizo w. Rigus, Albertus und Teudici um Grundstücke. Nach vorgenommener Inquisition erklären die Bekl., dass sie das kl. Recht nicht weiter bestreiten, refutieren auf ergangenes Urtheil per lignum die Grundstücke in die Hand des Abtes und investieren ihn, wogegen sie ein Launegild empfangen. Durch Urtheil das kl. Recht bestätigt. Der missus ertheilt darauf den Königsbann.

Ficker p. 70 n. 48.

1248. 1022. Nov. Salerno. Leo comes. Jaquintus, als Vertreter der Maximuskirche, w. Memo wegen unrechtmässigen Betretens etc. kirchlicher Grundstücke in Apusmonte. Bekl. weiss nicht, um welche Grundstücke es sich handelt. Urtheil, dass Kl. sie ihm an Ort und Stelle zeige. Wadia. Mediatores.

Cod. Cavensis V p. 60 n. 743.

1249. 1023. Febr. Pietra molaria. Graf Lando, Amato iudex u. A. Der Priester Aczo, Propst des Benedictusklosters zu Tiano, missus des Abtes von Monte Cassino, und Suppo, der Vogt des Klosters, w. Arechisi u. A. um Besitzungen des Klosters. Aczo legt eine Urkunde über einen zwischen Arechisi und dem Kloster vor dem iudex Mari verhandelten Streit vor. In diesem früheren Termin (1018) wiederum hatte der Vertreter des Klosters eine Urkunde vorgelegt, die eine zwischen dem Kloster und Arechisi vor den iudices Suppo und Jaquintus geführte (989) Verhandlung betraf. Hier (989) hatte Arechisi sich auf eine Urkunde berufen und sich durch guadia verpflichtet, ut mitteret ei (dem Kl.) hominem cum lege in manu qui ei (dem Bekl.) ipsa cartula emiserad (d. h. also den Auktor zu stellen). In einem Termin an Ort und Stelle hatte dann Bekl. seinen Auktor gestellt. Darauf war die Sache zwischen dem Kl. und diesem Auktor, Adi, weiter verhandelt worden. Kl. hatte sich auf eine Urkunde berufen, und diese hatte Adi in jeder Beziehung anerkannt und

sich bei Strafe zur Anerkennung des kl. Rechtes verpflichtet (989). In dem zweiten Termin (1018) nun führte Kl. Klage, dass Arechisi nichtsdestoweniger sich Besitzstörungen habe zu Schulden kommen lassen. Bekl. schalt die Urkunde des Kl. Es war das Beweisurtheil ergangen, dass Bekl. die Schelte durch Zeugen und Eid beweise. Im Beweistermin kam eine Einigung zu Stande; Kl. erliessen den Beweis und Bekl. erkannte die Urkunde und das Recht des Klosters an und verpflichtete sich bei Strafe künftige Störungen zu unterlassen (1018). Jetzt nun (1023) habe Bekl. nichtsdestoweniger von neuem den Klosterbesitz gestört. Bekl. leugnet. Beweisurtheil, dass Bekl. ihre Klageerwiderung mit Eidhelfern beschwören, da sie andere Beweismittel nicht haben. Dies Urtheil von beiden Parteien wadiiert. Bürgen.

Tosti II p. 258.

1250. 1023. Juni. Amiterno. Arnostrus, missus Kaiser Heinrichs II., die Grafen Berardus und Gentilis. Adam, Propst von Farfa, und sein Vogt Alcherius w. die Söhne und Enkel des Adenolfus um Grundstücke und Weinberge. Bekl., obwohl zum dritten Mal aufgerufen, erscheinen nicht. Urtheil auf Revestitur salva querela. Vornahme derselben seitens des missus. Bann.

Fatteschi p. 321 n. 88 (Reg. Farf. DLXVIII).

1251. (1021? 1022? 1023?) Mai. Rieti. Arnostrus, missus dni imperatoris. Adam, Prior von Farfa, und der Vogt Alkerius veranlassen Petrus, Rainerius, Temmarius, Hugo, Rainerius, Gezo, Honcezo und Rainaldus das Recht des Klosters auf die Besitzungen zu Octauus anzuerkennen. Urtheil auf Refutation.

Galletti Gabio p. 97. Regesto di Farfa III p. 25 n. 536 (DLXVIIII).

1252. 1024. Jan. 27. Neapel. Johannes, Abt des Petrusklosters zu Baiae, verzichtet gegenüber Theodonanda, Äbtissin des Archangelusklosters ebenda, auf Besitzungen, um die zwischen ihnen Streit bestanden hatte.

Capasso p. 250 n. 400.

1253. 1024. März. In loco Antiquus in der Sabina. Die Grafen Oddo und Petrus, Bischof Johannes. Abt Hugo von Farfa und sein Vogt Hubertus lassen von einer grossen Zahl Genannter gewisse Besitzungen als Klostergut anerkennen. Urtheil behufs Bestätigung. Bann.

Fatteschi p. 321 n. 89. Regesto di Farfa III p. 255 n. 545 (DLXXVIII).

1254. 1024. Mai. Sulmona im Gebiet von Valva. Graf Beraldus von Valva, sein Bruder Berardus, vicecomes Adammo, iudices

u. A. Der Abt von Casauria und sein Vogt Mainardus w. Suppo u. A. um Klostergüter. Sofortige professio der Bekl. Urtheil zu Gunsten der Kl.

Muratori Script. IIᵇ c. 988.

1255. 1024(?). Carignano. Adelbertus, iudex et missus des Kaisers; fünf Pfalzrichter u. A. Der Priester Ayfredus und sein Vogt Oddo legen eine Verkaufsurkunde zwecks gerichtlicher Bestätigung vor.

Moriondi I app. c. 20. Muletti I p. 145.

1256. 1014—1024. Gütliche Einigung in dem Streit zwischen Abt Hugo von Farfa und den Erben des Hildericus, nachdem vorher bereits durch einen Gesandten Kaiser Heinrichs II. das Kloster die Investitur der entrissenen Grundstücke erhalten hatte.

Regesto di Farfa III p. 304 n. 601 (DCXXXIII B).

1257. 1025. Jan. Salerno. Ragemprandus iudex. Der Diakon Jaquintus w. Grimoaldus um Erfüllung der vom Bekl. geschuldeten Pflicht auf dem ihm zum Niessbrauch verliehenen Grundstücke zu wohnen. Parteien einigen sich dahin, dass Bekl. das Verliehene zurückgiebt. Wadia. Strafgedinge.

Cod. Cavensis V p. 87 n. 760.

1258. 1025. Juni 26. Lucca. Petrus, kaiserlicher Richter. Bischof Johannes von Lucca und sein Vogt Morectus veranlassen Normannus zur Anerkennung, dass er Höriger der Bischofskirche sei. Urtheil gemäss der professio und manifestatio.

Memorie di Lucca IV 2 app. p. 100 n. 76.

1259. 1025. Sept. Salerno. Ragemprandus iudex in Gegenwart des Fürsten Guaimarius. Riso w. Maio, Abt des Maximusklosters, wegen unrechtmässigen Betretens etc. seiner Besitzungen zu Mairanu etc. Bekl. weiss nicht, um welche Grundstücke es sich handelt. Urtheil, dass Kl. ihm diese an Ort und Stelle zeige. Wadia. Mediator.

Cod. Cavensis V p. 112 n. 776.

1260. c. 1025. (Ravenna?) Valfredus comes, Bischof Oddo von Forli, Raimundus iudex u. A. Die Gräfin Imilla und ihre Söhne bestellen den Petrus de Letto, indem sie ihm eine virga überreichen (laisowerpitio), zu ihrem Vogt; darauf erhebt dieser Klage w. den Erzbischof Eribertus von Ravenna und dessen Vogt Honestus um Besitzungen zu Cesena (per vim invasit omnem terciana partem in integrum de civ. Cesena). Bekl. leugnet die Thatsache. Der iudex Raimundus befiehlt beiden Parteien ein Beweisgedinge zu schliessen (obligari). Dann erklären Kl. keine Zeugen zu haben, nec modo nec in antea. Andrerseits aber erklären Bekl. nicht schwören zu wollen, da sie sich vor

einem Meineid fürchten. Der iudex Odo urtheilt, ut domna Imilla comittissa, ihre Söhne und Nachkommen sint taciti et contenti de omnibus ipsis rebus; der Erzbischof aber und seine Nachfolger maneant inde securi et quieti. Die Kl. verpflichten sich per virgam und bei Strafe künftige Ansprüche zu unterlassen. — Sehr lückenhaft.

Fantuzzi IV p. 194 n. 21.

1261. 1026. Juli 30. Grimole. Graf Ardoinus von Bergamo. Bischof Ambrosius von Bergamo und sein Vogt Ardericus veranlassen Raginardus, den Propst der Martinuskirche zu Tours, und dessen Vogt Fortmundo den mit ihnen am selben Tage laut inserierter Urkunde abgeschlossenen Tauschvertrag anzuerkennen. Professio und manifestatio. Urtheil.

Lupus II c. 535.

1262. 1026. Nov. 23. In loco Sarturiano. Graf Lanfrancus von Piacenza. Raynerius, Vogt des Bisthums von Piacenza, w. Gerardus um Güter zu Fabiana. Versäumnissverfahren. Kl. wird investiert, usque Gerardus ad placitum veniat. Bann (bannus publicus).

Campi Piacenza I p. 502 n. 72.

1263. 1027. Mai (25). Bei Verona. Kaiser Konrad II. mit seinem Sohn Heinrich. Die Bischöfe von Trier, Strassburg, Augsburg, Paderborn, Constanz, Trient, Treviso, Belluno, Feltre, Ceneda; Markgraf Ugo, acht Grafen, zwölf Pfalzrichter u. A. Herzog Adalbert von Kärnthen und sein Vogt Vizelino w. den Patriarchen Popo von Aquileia und seinen Vogt Valpertus um Leistungen (fodrum, angarias, publicum servicium in panem et vinum, carnes et annonam), die der Herzog von den Besitzungen und Leuten der Kirche von Aquileia beansprucht. Bekl. behauptet, die Kirche sei von solchen Leistungen frei. Auf Urtheil beschwört dies der Vogt des Bekl. mit vier sacramentales. Darauf erklären der Patriarch und sein Vogt, sie seien erbötig das Recht der Kirche gegen jedermann zu beweisen und sie verlangen, dass die Kl. es anerkennen. Die Kl. leisten professio und manifestatio und erkennen die Nichtberechtigung ihres Anspruchs an. Strafverpflichtung. Durch Urtheil das Recht der Kirche bestätigt.

De Rubeis Mon. eccl. Aquil. c. 500. Ficker p. 72 n. 49. St 1948.

1264. 1027 (?). Bernizi im Gebiet von Aprutium. Ermardus, missus dni imperatoris, die Bischöfe Bernard von Vicenza, Otho von Novara. Bischof Petrus von Aprutium w. Petrus, Abt des Salvatorklosters in der Grafschaft Rieti, um das

castrum Civitella und das Kloster Beccin. Bekl. refutiert und renuntiiert.

Ughelli I c. 352. Unvollständiger Abdruck.

1265. 1028. Jan. Casauria. Herzog und Markgraf Ugo, die Grafen Atto und Ugo, der Bischof von Sinigaglia, iudices u. A. Abt Wido von Casauria und seine Mönche w. die Söhne des Rainaldus und die nepotes des Alberius um Klostergut. Der Herzog ertheilt dem Abt die Reinvestitur und den Bann im Namen Kaiser Konrads II. und in seinem eigenen.

Muratori Script. II[b] c. 989.

1266. 1028. Jan. Laco im Gebiet von Pinne. Die Grafen Atto und Teudinus, der Bischof von Sinigaglia, iudices u. A. Abt Wido von Casauria und sein Vogt Adamo und Bischof Dodo von Nocera, missus des Herzogs Ugo, w. Sanso und Gualterius um Klostergut. Sofortige professio der Bekl. Urtheil auf Herausgabe. Redditio der Bekl. Bann im Namen des Kaisers und des Herzogs.

Muratori Script. II[b] c. 990.

1267. 1028. Jan. Im marsischen Gebiet. Herzog und Markgraf Ugo; mehrere Grafen, die Bischöfe von Nocera, Sinigaglia, Spoleto und der marsicanische, ein Pfalzrichter, ein anderer iudex u. A. Abt Wido von Casauria w. Bernardus u. A. um Klostergut. Der Herzog und Graf Berardus ertheilen dem Kloster die Investitur und verhängen den Königsbann.

Muratori Script. II[b] c. 992.

1268. 1028. Jan. (Salerno.) Ragemprandus iudex. Petrus w. seine Stiefmutter Cara und seinen Stiefbruder Amato; er ficht das von den Bekl. vorgelegte Testament seines Vaters Jaquintus an. Urtheil, dass Bekl. es durch ihren Eid bestätigen; leisten sie den Eid, so soll Petrus die im Testament festgesetzte Strafe von zwanzig solidi zahlen. Wadia. Mediatores.

Cod. Cavensis V p. 142 n. 797.

1269. 1028. Mai. Rieti. Azo und Benedictus iudices. Acherius, Vogt von Farfa, und der Propst Petrus veranlassen Tebaldus, den Vogt der Priester Johannes und Petrus, das Recht des Klosters auf die Kirche S. Jacobi anzuerkennen. Refutatio.

Galletti Rieti p. 68. Regesto di Farfa III p. 268 n. 560 (DXCIII).

1270. 1028. Aug. 18. Neapel. Johannes, primicerius der Petruskirche ad illos Ferrarios und custos der Severuskirche de regione Summa platea, w. Gauderisi, der, wie Kl. behauptet, einen Theil von Klostergut zu seinem Grundbesitz geschlagen

habe. Kl. beruft sich auf eine Urkunde. Urtheil, dass Parteien an Ort und Stelle eine Vermessung vornehmen und die Grenzen des Klosterbesitzes feststellen sollen. Da sie das vom Kloster beanspruchte Mass nicht voll finden, ergänzen sie es und ziehen die Grenzen. Bekl. stellt eine chartula promissionis aus. Grenzbeschreibung.

Regii Neap. arch. mon. IV p. 202 n. 336. Capasso p. 261 n. 415.

1271. 1028. Aug. 23. Neapel. Die Brüder Marinus und Gregorius w. Gregorius propter casas Maraldi presbyteri und Anderer, die, wie Kl. behaupten, Hörige ihres Vaters gewesen seien. Bekl. leugnet und behauptet, es seien seine Hörigen. Urtheil, dass zunächst Kl. die Klagebehauptung beweisen. Da sie dazu nicht im Stande sind, ist Bekl. bereit seine Antwort zu beschwören; vorher aber vergleichen sich Parteien, indem Kl. gegen Empfang von acht Goldsolidi verzichten.

Regii Neap. arch. mon. IV p. 210 n. 340. Capasso p. 263 n. 418.

1272. 1028. Oct. Gaeta. Die Herzogin Emilia und ihr Enkel Johannes stellen dem Johannes, Sohn des Constantinus, eine plenaria securitas aus de tota et inclita ipsa clusa posita in vocabulo de S. Sergio, die sie antea inquietaverunt et intentionaverunt.

Cod. dipl. Caietanus I p. 304 n. 155.

1273. 1029. Febr. 18. Alberlungo bei Ferrara. Lanzo, missus und vassus des Erzbischofs Gebeardus von Ravenna. Albericus iudex. Mehrere Vornehme. Mauricius tabellio, adiutor Martinus presbyter et suosque consortes w. Gregorius um ein dem Vater des Martinus gehöriges Grundstück. Bekl. erkennt die Klagebehauptung an. Urtheil des iudex, Bekl. solle seinem Geständniss gemäss refutieren und, wenn er je dawider handle, Strafe zahlen.

Federicus Cod. dipl. Pomp. I p. 502 n. 71. Ficker p. 74 n. 50.

1274. 1029. April 11. Ravenna. Erzbischof Gebehardus von Ravenna. Der Bischof von Imola, der Abt des Klosters S. Apollinaris in Classe, Geistliche, viele iudices, drei Grafen u. A. Erzbischof Gebehardus w. Petrus de Traversaria und Raimbertus. Der iudex Andreas befiehlt, dass der tabellio Johannes als Vertreter des Kl. den Kalumnieneid leiste, was er zu thun sich weigert. Ebenso weigert sich Graf Guido selbst oder durch einen procurator einen solchen Eid zu leisten, er bekennt vielmehr auf die Streitgegenstände kein Recht zu haben. Urtheil des iudex Andreas, dass der Erzbischof in ruhigem Besitze bleibe; diesem Urtheil

stimmen die übrigen iudices bei. Der Graf Guido übergiebt dem Bischof eine Ruthe; Strafverpflichtung.

De Rubeis Ravennatum hist. c. 269 (ed. Graevius Thesaurus VII a). Ficker p. 74 n. 51.

1275. 1029. April. Capua. Petrus iudex. Abt Theobaldus von Monte Cassino und sein Vogt Agelchisus w. Graf Adenulfus von Aquino wegen Störung des dem Kloster auf Bitten des Bekl. vom Fürsten Paldolfus bestätigten Besitzes. Nachdem Bekl. zuerst zu leugnen versucht, einigt er sich mit Kl. gütlich dahin, dass er das Recht des Klosters durch manifestatio anerkennt und künftige Anfechtungen zu unterlassen verspricht bei tausend Pfund Goldes Strafe, wogegen Kl. ihm den Eid und die verwirkte Strafe erlässt und gleichfalls bei fünf Pfund Goldes Strafe den Vergleich aufrecht zu erhalten sich verpflichtet. Der Bekl. stellt eine Manifestationsurkunde aus. — Vgl. Nr. 1297.

Gattula Acc. I p. 132 (die Manifestationsurkunde daselbst p. 134).

1276. 1029. Mai. Apud plebem S. Marcellini. Bischof Benedictus von Porto, Petrus von Città di Castello, Gonfredus von Volterra, Abgesandte des Papstes. Bischof Theodaldus von Arezzo und seine Kleriker sind bereit die Grenzen gegen das sienesische Gebiet an Ort und Stelle zu zeigen und zu beschwören. Bischof Leo von Siena weigert sich zu erscheinen und der Lokalbesichtigung beizuwohnen. Der Bischof von Arezzo und seine Erzpriester, ebenso elf Vasallen seiner Kirche beschwören das Recht des Bisthums innerhalb der von ihnen beanspruchten Grenzen. Die vorsitzenden Bischöfe erklären dem Papst von diesem durch das Nichterscheinen des Bekl. vereitelten Termin Nachricht geben zu wollen.

Pecci p. 107. Muratori Ant. VI c. 397. Lami I p. 327. Rena II introd. p. 157 n. 17.

1277. 1029 (oder 1031?) Nov. Tarent. 'Leo Spakant Asicretes' (Spakantasi Cretes?), iudex Langobardorum et Calabriae. Petrus, Abt des Petrusklosters (zu Tarent?) w. Graf Cubuclisius um ein Grundstück Muru Vetere. Bekl. behauptet es als Eigen zu haben, verzichtet aber, nachdem Kl. sein Recht bewiesen hat.

Gattula I p. 275. Lateinische Übersetzung eines griechischen Originals.

1278. 1030. Febr. Salerno. Johannes comes in Gegenwart des princeps Guaimarius Disiiu, als Vertreter seiner Mutter Cetre, w. Maio, Abt des Maximusklosters, wegen unrechtmässigen Betretens etc. der Besitzungen seiner Mutter zu Ajello.

Bekl. weiss nicht, um welche Grundstücke es sich handelt. Urtheil des Fürsten, dass Kl. diese dem Bekl. an Ort und Stelle zeige. Wadia. Mediatores.

Cod. Cavensis V p. 185 n. 822.

1279. 1030. April 20. Ravenna. Erzbischof Geboardus von Ravenna, Alexander, missus et vassus Kaiser Konrads II. Gandulfus, als Vertreter Emmas, der Äbtissin der Klöster S. Andrea maggiore und S. Maria zu Celesco, w. Benedictus und Dominicus um Besitzungen zu Aguciano. Versäumnissverfahren. Urtheil auf Investitur salva querela. Die Vorsitzenden ertheilen die Investitur per virgam, verhängen den Bann und beauftragen einen Boten mit der körperlichen Besitzeinweisung.

Fantuzzi I p. 263 n. 93.

1280. 1030. April 27. Ravenna. Alexander, missus et vassus Kaiser Konrads II. Constantinus, procurator des Klosters S. Andrea maggiore, als Vertreter der Äbtissin Emma, w. Johannes, Petrus u. A. um Grundstücke foris porta S. Victoris. Versäumnissverfahren. Urtheil auf Investitur salva querela. Der missus ertheilt die Investitur per virgam, verhängt den Bann, und beauftragt (wie es scheint) einen Boten mit der körperlichen Besitzeinweisung. — Sehr lückenhaft. Schluss fehlt.

Fantuzzi I p. 265 n. 94.

1281. 1030. April. Salerno. Dauferi castaldus. Sellictus w. Machenolfus um die Erbschaft des Vaters des Kl. und Schwiegervaters des Bekl. Parteien legen in Erfüllung des vorangegangenen Beweisurtheils zahlreiche Urkunden vor, vergleichen sich schliesslich. Wadia. Mediator. Strafgedinge.

Cod. Cavensis V p. 189 n. 825.

1282. 1030. Juni 6. Bologna. Alexander, missus Kaiser Konrads II. Die Grafen Ugo und Ubaldus. Erzbischof Gebehardus von Ravenna, Bischof Azolinus von Imola, Graf Wido, Herzog Johannes, Tassemanus, iudex von Faenza, u. A. Der Vogt der Kirche von Ravenna w. Geremia und ihre Brüder um Grundstücke zu Ronce und an anderen Orten. Alexander und Graf Ugo fragen den iudex, was zu thun sei. Dieser sagt, man solle die Bekl. laden. Alexander, Ugo und der Bischof erklären, jeder von ihnen hätte sie rufen lassen, sie hätten aber nicht kommen wollen. Darauf sagt der iudex, man solle die Investitur vornehmen. Alexander und die beiden Grafen ertheilen dem Vogt die Investitur und wirken den Bann.

Savioli I 2 p. 76 n. 45. Fantuzzi IV p. 198 n. 23.

1283. 1030. Nov. Salerno. Guido castaldo. Petrus iudex w. Petrus wegen unrechtmässigen Betretens etc. seiner Besitzungen

zu Nocera. Bekl. weiss nicht, um welche Grundstücke es sich handelt. Urtheil, dass Kl. sie ihm an Ort und Stelle zeige. Wadia. Mediatores.
Cod. Cavensis V p. 197 n. 829.

1284. 1031. Febr. 14. Neapel. Sergius w. Laurentius, Abt des Klosters der hh. Sergius und Bacchius, um ein Grundstück in loco Romani ad Massa. Bekl. beruft sich auf eine zu Gunsten des Klosters ausgestellte chartula securitatis. Urtheil, dass Kl. poneret chartula promissionis et monasterium omni tempore exinde de terra una quarta haberet. Kl. stellt die Urkunde aus, in der er auf alle Ansprüche verzichtet.
Regii Neap. arch. mon. IV p. 227 n. 347. Capasso p. 269 n. 430.

1285. 1031. März. Salerno. Grimoaldus comes et iudex in Gegenwart des princeps Guaimarius. Der Unmündige (infans infra etatem) Johannes und sein Vogt w. Guaiferi wegen unrechtmässigen Betretens von Besitzungen, die laut vorgelegter Urkunde dem Kl. gehören. Bekl. erklärt ohne Vogt nicht antworten zu können. Urtheil, dass er mit diesem wieder erscheine. Wadia. Mediatores. — Vor Eintritt in die Verhandlung werden die Eltern des Kl. aufgesucht.
Cod. Cavensis V p. 203 n. 835.

1286. 1031. April 26. Neapel. Theodorus w. Laurentius, Abt des Klosters der hh. Sergius und Bacchius, propter mare eiusdem da piscationis de salpes qui sunt iuxta in insula memorati monasterii que nominatur at S. Bicentium et iuxta ecclesia S. Varvare. Kl. beruft sich auf vierzigjährigen Besitz. Bekl. beruft sich auf eine Urkunde. Urtheil, dass Bekl. sein Eigenthum beschwöre. Kl. erlässt ihm den Eid und stellt die chartula aus.
Regii Neap. arch. mon. IV p. 229 n. 348. Capasso p. 270 n. 431.

1287. 1031. Nov. Salerno. Grimoaldus comes et iudex. Maghenolfus und Petrus w. die Brüder Rodelgrimus und Acceptu, Romoaldus und Johannes wegen nicht gehörig geleisteter Dienste von den ihnen von der Maximuskirche verliehenen Beneficien zu Muntoru. Parteien vergleichen sich. Bekl. geben wadia und stellen einen mediator. Strafgedinge.
Cod. Cavensis V p. 210 n. 840.

1288. 1032. März 16. Bei Ferrara. Markgraf Bonifatius. Erzbischof Gebeardus von Ravenna. Der Bischof von Ferrara. Der Vogt des Erzbischofs erhebt zu Caput de Reda am Po Klage w. drei gen. Leute. Der Markgraf erlässt an die

Bekl. durch Boten den Befehl im Gericht zu erscheinen, um dort zu antworten. Am zweiten Tage wiederholt der Kl. die Klage, da Bekl. nicht erscheinen, obwohl sie durch den cancellarius gerufen werden. Auch am dritten Tage, der zu Ferrara abgehalten wird, erscheint nur einer der Bekl., der aber nicht antwortet. Daher Versäumnissverfahren gegen alle drei. Der Markgraf ertheilt die Investitur an Kl. apprehensa virga und den Bann salva querela.

Savioli I 2 p. 81 n. 47. Ficker p. 75 n. 52.

1289. 1032. April. Gaeta. Der dux Johannes V., Bischof Bernardus von Capua, iudex Gregorius u. a. nobiliores viri, conventu pleno. Johannes, Sohn des Constantinus, w. Matrona, Wittwe des Johannes, um die Wassermühle qui dicitur de Armenie. Der dux scheint ein Beweisurtheil zu erlassen und hierfür den Parteien wadia aufzuerlegen. — Lückenhaft.

Cod. dipl. Caietanus I p. 319 n. 162.

1290. 1032. Mai 16. Neapel. Laurentius, Abt des Klosters der hh. Sergius und Bacchius, w. Petrus de una haperturia quod est canalicellum, quam ipse Petrus fecit in astracum de superiora domui sue et decurrit in anditum monasterii. Das Kloster behauptet, Petrus sei verpflichtet dafür zu sorgen, ut non decurreret per ipsum canalicellum ipsa aqua in mem. anditu. Das bestreitet Bekl., eo quod ipse anditus erat comunalis suus et monasterii. Termin an Ort und Stelle. Kl. zeigt eine Urkunde, auf Grund welcher im Sinne des Klageantrages entschieden wird.

Regii Neap. arch. mon. IV p. 235 n. 351. Capasso p. 272 n. 435.

1291. 1032. Dec. 5. Neapel. Sergius w. Laurentius, Abt des Klosters der hh. Sergius und Bacchius, um ein Grundstück zu Nonnaria. Termin an Ort und Stelle. Beide Parteien berufen sich auf Urkunden. Urtheil, ut Sergius poneret monasterio chartulam promissionis sine omni sacramento.

Regii Neap. arch. mon. IV p. 241 n. 354. Capasso p. 274 n. 438.

1292. 1032. Dec. 29. Neapel. Johannes w. Stephanus propter duas portiones de domu, die Kl. vom Vater des Bekl. eingetauscht haben will, was Bekl. leugnet, indem er sich auf eine Urkunde beruft, laut welcher ihm sein Vater andere Gegenstände gegeben hat. Urtheil, dass Bekl. seine Gegenbehauptung beschwöre. Er leistet den Eid; Kl. stellt die chartula promissionis aus.

Regii Neap. arch. mon. IV p. 243 n. 355. Capasso p. 274 n. 439.

1293. 1033. April 25. Neapel. Johannes w. die Brüder Mari und Gregorius um Besitzungen zu Balusanum. Beide Parteien berufen sich auf Urkunden. Termin an Ort und Stelle. Urtheil, dass Kl. den Bekl. die vorliegende chartula promissionis ausstelle.

Regii Neap. arch. mon. IV p. 245 n. 356. Capasso p. 275 n. 440.

1294. c. 1033. Sept. Capua. Paldulfus princeps. Aidulfus, iudex von Capua. Graf Aldemarus w. das Nonnenkloster zu Cingla, vertreten durch den Priester Petrus und den Vogt Jaquintus, um Besitzungen im Gebiet von Alife. Nachdem der Fürst dem Kl. vorgehalten, dass er bereits das Recht des Klosters anerkannt und Unterlassung künftiger Störung versprochen habe, erkennt dieser durch manifestatio das Recht des Klosters wiederum an. Strafgedinge. — Vgl. Nr. 1131, 1303.

Gattula Acc. I p. 123.

1295. (1009—1033?). Farfa. Mehrere iudices. Abt Guido von Farfa w. Rainerius um eine Wassermühle. Bekl. lässt seine Einrede fallen und gesteht kein Recht zu haben. Refutatio gemäss dem ergangenen Urtheil.

Galletti Rieti p. 71. Regesto di Farfa IV p. 101 n. 699 (DCCXXVIIII A.)

1296. 1034. Jan. 3. Bocca d'Adda. Tado, kaiserlicher missus, Agino scavinus, Pfalzrichter u. A. Markgraf Ugo legt das Testament des Diakonen Gerardus von 1029 vor und lässt es verlesen, ne silens appareat.

Boselli I p. 296.

1297. 1034. Jan. Capua. Unso iudex. Basilius, Propst und procurator des Klosters S. Benedetto zu Capua legt zwei Urkunden, eine Gerichtsurkunde von 1029 April (Nr. 1275) und eine manifestatio desselben Datums vor.

Gattula Acc. I p. 132.

1298. 1034. März. (Salerno.) Machenolfus castaldus. Sicu w. Petrus und Johannes um einen Antheil an dem von den Eltern der Parteien einst gemeinsam besessenen Eigen zu Trintinaria. Urtheil, dass Bekl. ihre Gegenbehauptung durch den von ihnen angebotenen Zeugeneid beweisen sollen. Parteien vergleichen sich. Bekl. stellen wadia und einen mediator. Strafgedinge. — Vom Kl. ausgestelltes memoratorium.

Cod. Cavensis V p. 256 n. 867.

1299. 1034. Juli. Salerno. Johannes iudex. Adelferus, Abt des Maximusklosters, und sein Vogt Amatus w. Disiio wegen unrechtmässigen Betretens etc. kirchlicher Besitzungen zu

Ajello etc. Bekl. weiss nicht, um welche Grundstücke es sich handelt. Urtheil, dass Kl. sie ihm an Ort und Stelle zeige. Wadia. Mediatores.

Cod. Cavensis VI p. 6 n. 874.

1300. 1034. Dec. Cilento. Raidolfus comes, Johannes castaldus. Abt Aresti w. Abt Brancati wegen unrechtmässigen Betretens und Bebauens von Grundstücken, die zum Kloster des Kl. gehören. In Erfüllung des vorangegangenen Beweisurtheils und auf Befehl des Fürsten Gaimarius wird ein Termin an Ort und Stelle abgehalten. Kl. zeigt eine Gerichtsurkunde von 1009 (Nr. 1175), durch die die Grenzen des Klosters festgestellt sind. Bekl. erkennt die Urkunde an, ebenso die anwesenden Ortsangehörigen. Bekl. macht aber ausserdem Ansprüche auf ein Thal. Abt Nicodemus legt eidliches Zeugniss zu Gunsten des Kl. ab. Die Ortsangehörigen bestätigen dies. Hierauf bekennt Bekl. sein Unrecht. Auf Bitte der Parteien werden die Grenzen vom Gericht an Ort und Stelle bezeichnet. Manifestatio des Bekl. Wadia, mediator. Strafgedinge.

Cod. Cavensis VI p. 17 n. 881.

***1301.** 1034. Fogata ubi dicitur Marcorio auf Corsica. Graf Roland, Herr der ganzen Insel Corsica, Julius iudex, Johannes, Legat in Corsica, und andere boni homines. Abt Julius von Monte Christo und Abt Placitus von S. Stefano und S. Benedetto di Venaco w. dreizehn Bekl. um mehrere dem Stephanuskloster geschuldete Zehnte. Kl. berufen sich für ihr Eigenthumsrecht auf Urkunden. Urtheil, dass die Bekl. hundert Pfund zahlen und binnen drei Monaten sich aus den Besitzungen des Klosters entfernen bei Strafe von dreihundert Goldfiorini. — *Nach dem Regest erscheint die Urkunde als gefälscht.*

Mittarelli II app. c. 54 n. 25 (italienisches Regest ex codice mon. S. Michaelis in Burgo Pisarum). Muratori Ant. II c. 1071 (ebenfalls ital. Regest).

1302. 1035. März. Salerno. Amatus iudex. Der Gastalde Urso w. Urso wegen unrechtmässigen Betretens etc. seiner Besitzungen zu Vietri. Bekl. weiss nicht, um welche Grundstücke es sich handelt. Urtheil, dass Kl. sie ihm an Ort und Stelle zeige. Wadia. Fideiussores.

Cod. Cavensis VI p. 28 n. 889.

1303. 1035. April. Capua. Aidulfus, iudex von Capua. Maio, custos des Klosters zu Cingla, und sein Vogt Jaquintus, w. Graf Aldemarius wegen Verletzung des zwischen den Parteien März 999 (Nr. 1131) gerichtlich geschlossenen Vergleichs, der von Kl. vorgelegt und vollständig inseriert ist. Bekl.,

der zuerst zu leugnen versucht und bereits einen Eid gelobt, räumt auf Zureden Dritter die Klagebehauptungen ein und einigt sich mit Kl. von neuem dahin, dass er nochmals das Recht des Kl. durch manifestatio anerkennt, im Falle künftiger Anfechtung 10,000 solidi zu zahlen verspricht, wogegen Kl. ihm den Eid erlassen. — Vom Bekl. ausgestellte Urkunde. — Vgl. auch Nr. 1294.

Gattula Acc. I p. 124.

1304. 1035. Juli. Mailand. Arioldus, iudex et missus domni Chunradi imperatoris. Mehrere iudices und notarii. Landulfus, Abt des Ambrosiusklosters, und sein Vogt Johannes, qui et Amizo, iudex veranlassen Petrus und dessen Verwandte eine vorgelegte, verlesene und inserierte, von Petrus ausgestellte precaria et cartula offersionis anzuerkennen. Die Verwandten verpflichten sich bei Strafe nicht gegen sie zu handeln. Urtheil.

Giulini III p. 517.

1305. 1036. Jan. 14. Im Gebiete von Imola bei Nonantula. Graf Adehalardus, missus imperialis, Graf Guido. Adalbertus, als Vertreter Emmas, der Äbtissin von S. Andrea Maggiore, w. Dominicus u. A. Versäumnissverfahren. Urtheil des Richters Ildebrando auf Investitur. Die Grafen ertheilen sie per virgam, verhängen den Bann und beauftragen einen Boten mit der körperlichen Besitzeinweisung. Ebenso wird die Klage der Äbtissin gegen Martinus erledigt. — Lückenhaft.

Fantuzzi II p. 67 n. 31.

1306. 1036. Sept. Grafschaft von Assisi. Luitolfus und Maginfredus, missi des Herzogs und Markgrafen Ugo. Bischof Ugo von Assisi w. den Priester Raino um Besitzungen des Bisthums. Professio des Bekl. Urtheil, Bann. — Sehr lückenhaft.

Disamina degli scrittori ... risg. S. Rufino p. 375 app. n. 9.

1307. 1037. Jan. 22. Ravenna. Leo, publicus cancellarius, ertheilt in Erfüllung eines vom Grafen Cisno, missus et vasus dni Cunradi imperatoris, gefällten Urtheils, dem Abt Johannes des Klosters S. Maria in Palaciolo und seinem Vogt Petrus die Investitur bezüglich eines Grundstücks, auf dem sich Parteien befinden.

Fantuzzi I p. 273 n. 100.

1308. 1037. Jan. Salerno. Amatus iudex. Aldemarus, Abt der Kirche des h. Gramatius, veranlasst Alferus, den Abt der Maximuskirche, zur Anerkennung des Eigenthums an Ländereien, über die Kl. eine Erwerbsurkunde seiner Kirche vorlegt. Manifestatio. Wadia. Mediator. Strafgedinge.

Cod. Cavensis VI p. 68 n. 914.

1309. 1037. Febr. 26. Ante castrum S. Illari (Lugo). Graf Adalardus, nuncius imperatorius, Graf Wido von Imola. Erzbischof Gebeardus von Ravenna, andere Geistliche, Graf Ugo, iudices u. A. Walfredus w. Marocia und ihren Sohn Petrus um Besitzungen im Gebiet von Imola. Bekl. erscheinen nicht, obwohl zuerst die Grafen selbst sie in ihrer Wohnung aufgefordert hatten, und sie darauf nochmals unter Bestellung eines Vogts geladen worden waren. Urtheil, das Kl. seine Urkunden vorlege. Nachdem sie verlesen worden sind, Urtheil auf Investitur, die per virgam vorgenommen wird. Wegen der Kosten und der ihm verwirkten Geldbussen wird Kl. ausserdem in Besitz anderer Güter des Bekl. gesetzt. Bann. Ein Bote mit der körperlichen Besitzeinweisung beauftragt. — Lückenhaft.

Fantuzzi II p. 72 n. 33. Ficker p. 77 n. 54.

1310. 1037. März 15. Casascolaria bei Sinigaglia. Graf Gualterius, missus Kaiser Konrads II. Ugo, als Vertreter des Erzbischofs Gebeardus von Ravenna, w. zahlreiche Bekl. um Besitzungen der Kirche. Versäumnissverfahren. Urtheil auf Restitution. Der Graf ertheilt die Investitur per virgam, verhängt den Bann. — Lückenhaft.

Fantuzzi II p. 70 n. 32.

1311. 1037. Mai 3. Arbia in der Grafschaft Siena. Erzbischof Hermann von Köln, Erzkanzler, und Graf Bertolfus, missi Kaiser Konrads II. Graf Berizo, die Bischöfe von Siena, Lucca, Chiusi, sechs kaiserliche iudices, zwei kaiserliche Notare u. A. Ubertus, Abt des Salvatorklosters in Campo (Fonte Bona), und sein Vogt Wido w. Ranerius, Ildebrandus, Wido und Enricus um die laut vorgelegter Urkunde dem Kloster vom Grafen Winisus und seiner Frau Richilda geschenkten Besitzungen. Versäumnissverfahren. Investitur salva querela. Königsbann.

Pecci p. 111. Ughelli III c. 536. Muratori Ant. II c. 963. IV c. 567. Mittarelli II app. p. 69 n. 34. Rena Supplementi (1773) p. 70 n. 11.

1312. 1037. Nov. Turrita in der Grafschaft Siena. Graf Atalbertus, missus Kaiser Konrads II.; sechs kaiserliche Richter, zwei Grafen, ein Vicegraf u. A. Rainerius, Vogt des Salvatorklosters zu Montamiate, erbietet sich das Recht des Klosters auf zahlreiche Besitzungen gegen etwaigen Widerspruch zu beweisen. Nachdem eine Inquisition veranstaltet worden ist, macht Bulgarellus auf eine Parzelle Anspruch. Mit Ausnahme dieser wird dem Abt auf seinen Antrag vom Vorsitzenden Investitur und Bann ertheilt.

Ficker p. 79 n. 55.

1313. 1038. Febr. 22. Viavinaria im Gebiet von Lucca. In Gegenwart Kaiser Konrads II. Kadelohus, cancellarius und missus des Kaisers. Die Kanoniker der Martinskirche von Lucca und ihr Vogt Bacaro w. Baroncello um Besitzungen zu Pogio und Rogio. Versäumnissverfahren. Investitur salva querela. Königsbann.

Muratori Ant. I c. 307. St 2103.

1314. 1038. Febr. 22. Viavinaria in der Grafschaft Lucca. In Gegenwart Kaiser Konrads II. Kadelous, cancellarius und missus des Kaisers. Die Grafen Bertaldus und Adelbertus, der Bischof von Bologna, zwei iudices avocati des Markgrafen Bonifatius, vier kaiserliche Pfalzrichter, ein notarius u. A. Bischof Johannes von Lucca und sein Vogt Bernardus fragen, ob jemand die von Bentio der Kirche gemachte Schenkung anfechten wolle. Da sich keiner meldet, ertheilt der missus per fustem den Bann bei tausend Pfund Gold.

Muratori Ant. II c. 983. St 2104.

1315. 1038. Febr. 23. Viavinaria im Gebiet von Lucca. Kadalohus, cancellarius und missus Kaiser Konrads II. Die Kanoniker der Martinskirche von Lucca und ihr Vogt Bacaru w. die Brüder Sighifredus und Landolfus um Besitzungen zu Oneta. Versäumnissverfahren. Investitur salva querela. Königsbann.

Muratori Ant. I c. 471. Unvollständig abgedruckt; völlig übereinstimmend mit Nr. 1313.

1316. 1038. März 8. Corduliano. Althomo, missus Kaiser Konrads II. Graf Ildiprandus u. A. Andreas, Abt des Bartholomäusklosters zu Rosello, und sein Vogt Petrus sind bereit auf die Evangelien zu beschwören, dass das Kloster dem Kaiser weder fodero noch parata jemals geleistet habe. Der missus erlässt den Eid.

Muratori Ant. V c. 979.

1317. 1038. April. Castanum in der Grafschaft von Assisi. Girardus und Guihardus, missi und vassi Kaiser Konrads II., Graf Anestasius, iudices u. A. Johannes, Archipresbyter und Prior, und der Vogt Alverri als Vertreter des Bisthums w. Moruntus um Grundstücke und Weinberge. Versäumnissverfahren. Investitur salva querela. Bann.

Disamina degli scrittori . . . risg. S. Rufino p. 378. Ficker p. 81 n. 56.

1318. 1038. Mai 11. Florenz. Graf Bertaldus, missus Kaiser Konrads II. Bischof Wido von Chiusi, andere Geistliche, sechs iudices u. A. Obertus, Abt von S. Miniato, mit seinem Vogt Joannes lässt sich unter Vorlegung seiner Ordinationsurkunde für

sich und die Besitzungen des Klosters den Königsbann ertheilen.

Rena Supplementi (1773) p. 74 n. 13.

1319. 1038. Juni 30. Neapel. Bona und ihr Adoptivsohn Petrus stellen dem Laurentius, Abt des Klosters der hh. Sergius und Bacchius, die vorliegende chartula promissionis aus, eo quod voluerant facere solareum super anditu communale eorum et de mem. monasterio, et ipse anditus vadit ad domum, das, wie der Abt urkundlich nachweist, dem Kloster geschenkt worden war; daher war das Urtheil zu Gunsten des Abts ergangen.

Regii Neap. arch. mon. IV p. 284 n. 373. Capasso p. 287 n. 466.

1320. 1038. Juli. Cilento. Jaquintus castaldus. Bernardus und Lutherius, Priester und Ministerialen, w. Petrus Urso, Marinus Balsamus, Johannes um Grenzen der Besitzungen zu Ancilla-Dei. Inquisition. Festsetzung der Grenzen.

Cod. Cavensis VI p. 89 n. 931.

1321. 1039. Mai. Traetto. Iudex Johannes. Riccherius, Abt von Monte Cassino, zusammen mit dem iudex Jaquintus w. mehrere Einwohner von Castellu de Fracte um Grundstücke in diesem Ort, die die Bekl. unrechtmässig betreten, bearbeitet und besäet hätten, wesshalb der Abt ihnen gehöriges Vieh pfänden liess. Jetzt verlangen die Eigenthümer die Thiere zurück. Der Abt erklärt, er habe sie aus dem angegebenen Grunde gepfändet. Einigung: die Parteien geben dem Abt und seinem Beistand Wadia, dass sie von all dem Land einen Leihezins geben wollten, ausserdem verpflichten sie sich das Recht des Klosters in Zukunft unangetastet zu lassen. Dafür erhalten sie vom Abt coacclareos duos de argento pro solidis viginti.

Cod. dipl. Caietanus I p. 340 n. 171.

1322. 1039. Juni. (Salerno.) Grimoaldus comes et iudex. Adelfridus, Abt des Maximusklosters, w. Falco, Johannes, Letus und Machenolfus wegen schlechter Bewirthschaftung der ihren Rechtsvorgängern verliehenen kirchlichen Besitzungen. Bekl. geben sie dem jetzigen Beneficiar der Kirche zurück und verpflichten sich per wadiam keine Ansprüche aus jener Verleihung an sie zu erheben; sie stellen sich selbst als mediatores. Strafgedinge.

Cod. Cavensis VI p. 105 n. 943.

1323. 1039. Dec. 8. Genua. Markgraf Albertus. Ansaldus, Abt desÁrusklosters, und sein Vogt Dodo lassen sich vom Vorsitzenden für die dem Kloster laut der vorgelegten und

inserierten Urkunde 1023 gemachte Schenkung den Königsbann ertheilen.

Monum. Patriae Chart. tom. I c. 527 n. 310.

*1324. 1040. Sept. 15. König Heinrich III.; 568 seniores. Bischof Engalmerus von Parenzo w. Johannes, Abt des Klosters der hh. Maria und Michael zu Lemmo, um den Zehnten aus den zu dem Kloster gehörigen Territorien. Domina Azicha, die dem Kloster die Besitzungen geschenkt hatte, und vor der sich die Bekl. bereits beschwert hatten, bezeugt ihre Schenkung. Urtheil zu Gunsten der Bekl. Parteien schliessen Frieden, Azicha schenkt auch dem Bisthum ein Grundstück. — *Verdächtig.*

Mittarelli II app. c. 88 n. 44. Ughelli X c. 316. St 2199.

1325. 1041. Juli 5. Pavia. Bischof Nitkerus von Freising, missus imperatoris; Bischof Rainald von Pavia; Pfalzrichter. Der von verschiedenen Leuten wegen Raubes verklagte Albertus ist im Termin nicht erschienen. Daher verhängt der missus per fustem et wantonem den Bann über allen Besitz des Bekl.

Meichelbeck I 2 p. 510 n. 1217. Ficker p. 82 n. 57.

1326. 1041. Sept. Nocera. Abt Johannes und der Priester Stephanus vergleichen sich: Stephanus giebt zwei von ihm unrechtmässig beanspruchte Grundstücke zurück und verpflichtet sich per wadiam und durch einen fideiussor und mit Strafgedinge zur Aufrechterhaltung des Vergleichs, während der Abt ihm dagegen die verwirkte Busse per susceptum launegilt erlässt. — Vom Abt ausgestellte Urkunde.

Cod. Cavensis VI p. 165 n. 981.

1327. 1042. Juli. Nocera. Riccardus und Ademarius iudices. Ademari w. Johannes wegen unrechtmässigen Betretens etc. seiner Besitzungen zu Corbaru. Bekl. weiss nicht, um welche Grundstücke es sich handelt. Urtheil, dass Kl. sie ihm an Ort und Stelle zeige. Wadia. Mediatores.

Cod. Cavensis VI p. 202 n. 1002.

1328. 1043. April 19. Pavia. Adalgerius, cancellarius und missus König Heinrichs III. Erzbischof Aribert von Mailand, Bischof Raynaldus von Pavia, Bischof Riuprandus von Novara, Bischof Litigerius von Como, Graf Adelbertus, et item Adebertus, iudex et missus dmni Regis, Antonius .. similique missus, Lanfrancus, advocatus dmni Regis, Richardus vicecomes, mehrere iudices sacri palati u. A. Auf Ersuchen der Elena, Äbtissin des Klosters S. Felicis et Dmni Salvatoris. qui dicitur Regine, verhängt der missus den Königsbann über sie und alle Besitzungen des Klosters.

Muratori Ant. V c. 521 (unvollständiger Druck).

1329. 1043. Juni 30. Asti. Adalgarius, Kanzler und missus Kaiser Heinrichs III. Bischof Petrus und sein Vogt Amalbertus w. die Brüder Anselmus, Agradus und Ubertus wegen Räubereien. Versäumnissverfahren. Verhängung des Banns.

Monum. Patriae Chart. I c. 552 n. 323.

1330]. 1043. Juni. (Salerno.) Ademarius, comes et iudex. Grifo, dem durch die letztwilligen Bestimmungen seiner Mutter Alfarana all deren Erbgut vermacht worden ist, erscheint mit Lando, Godeni, Johannes und Romualdus, die sich unter Strafverpflichtung bereit erklären ihm, seinen Erben oder dem Inhaber vorliegender Urkunde nöthigenfalls ihr Zeugniss zur Verfügung zu stellen.

Cod. Cavensis VI p. 235 n. 122.

1331. 1043. Juli 6. Marengo. Adelgerius, cancellarius und missus König Heinrichs III.; sieben Pfalzrichter u. A. Baduinus, Abt des Klösters S. Pietro in Cielo d'oro bei Pavia, und sein Vogt Petrus w. Terbaldus und Bernardus um verschiedene Besitzungen. Versäumnissverfahren. Investitur. Bann.

Ficker p. 84 n. 59.

1332. 1043. Aug. 6. Como. Adalgarius, missus et cancellarius König Heinrichs III.; drei iudices von Pavia, sieben Pfalzrichter von Como, der Graf von S. Severo, der Bischof von Novara u. A. Bischof Littgerius von Como und sein Vogt Albizo w. mehrere seiner Vasallen wegen verweigerter Leistungen. Versäumnissverfahren. Dem Bischof wird der Bann ertheilt. König Heinrich bestätigt die Entscheidung. — Adelgerus canc. v. Bardonis archicanc. rec.

Ughelli V c. 287. Tatti II p. 851.

1333. 1043. Carpineto. Markgraf Bonifatius. Pfalzgraf Berno u. A. Bischof Opizo von Pisa w. verschiedene nicht erschienene, bereits mehrmals geladene Bekl. um Besitzungen in Colle, Vale und Rivo Malore. Versäumnissverfahren. Investitur salva querela. Bann.

Muratori Ant. III c. 1081.

1334]. 1043. König Heinrich III. bestellt auf Bitten des Bischofs von Asti den Cunibert, einen miles des Bisthums, zum Königsboten im Bisthum Asti und in der Grafschaft Bredole.

Rena Supplementi (1773) p. 81 n. 18. Monum. Patriae Chart. I c. 553. Ficker p. 85 n. 60.

1335. 1044. Jan. Rapallo. Die Markgrafen Albertus und Albertus, qui et Azo; Teuzo, iudex et advocatus, u. A. Die Markgrafen ertheilen dem Berardus, dem Abt des Klosters des h. Fruc-

tuosus, auf seine Bitte für mehrere Besitzungen des Klosters den Bann.

Muratori Ant. Est. I p. 183. Atti della società Ligure di Storia Patria I p. 322.

1336. 1044. Febr. (Salerno.) Lando comes. Lando comes (ein anderer) w. den Kleriker Johannes wegen unrechtmässigen Betretens etc. seiner Besitzungen zu Muntorum. Bekl. weiss nicht, um welche Grundstücke es sich handelt. Urtheil, dass Kl. sie ihm an Ort und Stelle zeige. Wadia. Mediatores.

Cod. Cavensis VI p. 252 n. 1032.

1337. 1044. Mai 24. Cavenago bei Lodi. Ariprandus, missus König Heinrichs III. Fünf Pfalzrichter u. A. Rodelinda, im Beistand ihres Bruders und Tutors Lanfrancus, legt drei inserierte Urkunden zur Bestätigung vor, utne silens appareant.

Cod. dipl. Laudense I p. 52 n. 34.

1338. 1044. Aug. 6. Pistoja. Bischof Martinus von Pistoja. Teuro, Abt des Klosters Fons Taonis, w. Johannes, plebanus de Spanarekio, um die Kirche S. Miniato de Stagiano. Der Bischof entscheidet den Streit dahin, dass sie dem Abt gehöre.

Zacharia Anecd. c. 343 n. 5. Ficker p. 85 n. 61.

1339]. c. 1044. Adalgarius, Kanzler und missus König Heinrichs III., erlässt an alle Einwohner des Gebiets von Verona den Befehl bei Strafe von zwei Pfund Goldes zu erscheinen, quacumque die vel tempore Hubaldus Cremonensis episcopus placitum tenere voluerit.

Muratori Ant. VI c. 53.

1340. 1045. Juni 22. Verhandlung vor Bischof Otelricus von Trento bezüglich gewisser von Siricus in Anspruch genommener Güter. Bestätigung eines Versäumnissverfahrens?? — Verstümmelt.

Memorie di Lucca V 3 app. p. 661 n. 1788.

1341. 1045. Nov. Mailand. Azo, marchio et comes; neun Pfalzrichter u. A. Die Vertreter des Ambrosiusklosters zu Mailand veranlassen den Ariprandus das Recht des Klosters auf Besitzungen zu Axiliano anzuerkennen. Strafgedinge. Urtheil der professio und manifestatio gemäss. — Vgl. Nr. 1342.

Muratori Ant. IV c. 9.

1342. 1045. Nov. Mailand. Azzo, marchio et comes; mehrere Pfalzrichter, fünf Vasallen des Markgrafen u. A. Vertreter des Ambrosiusklosters zu Mailand bitten um Ertheilung des

Banns für Besitzungen zu Axiliano. Der Markgraf gewährt ihn. — Vgl. Nr. 1341.
Muratori Ant. IV c. 9.

1343. 1046. Jan. 2. Der Kardinal Wido, missus des Papstes Eugen III.; der Patriarch von Grado, andere Geistliche, iudices und andere Laien. Bischof Tebaldus von Verona w. Gilbert, archipresbyter des Domstiftes zu Verona, um den Ort Cereta und alle mit ihm verbundenen Gerechtsame. Nachdem der archipresbyter zahlreiche kaiserliche Urkunden vorgelegt hat, entscheidet der Kardinal den Streit zu seinen Gunsten; der Bischof erkennt das Urtheil an. (Papst Eugen bestätigt dies Urtheil am 19. Juli durch einen Brief aus Viterbo.)
Ughelli V c. 781 und 789.

1344. 1046. Oct. Mailand. Arioldus, iudex von Mailand und missus König Heinrichs III., qui ex hac causa ab eo missus est institutus. Pfalzrichter, vassi u. A. Fünf Priester des Ambrosiusklosters mit dem Vogt Lanfrancus veranlassen die im Beistand ihres Gemahls und mundoaldus Ariprandus erschienene Geza die von ihren Eltern dem Kloster ausgestellte, verlesene und inserierte Schenkungsurkunde anzuerkennen. Urtheil.
Giulini III p. 527.

1345. 1046. Nov. Pistoja. Graf Wibertus, missus König Heinrichs III. Bischof Johannes von Pistoja, vier iudices, ein notarius u. A. Tethaldus, Propst des Bartholomäusklosters, mit seinem Vogt Petrus w. die schon dreimal vergeblich geladenen Ildebrannus und Siifridus um mehrere Besitzungen. Versäumnissverfahren. Investitur salva querela. Königsbann.
Muratori Ant. III c. 731. Fioravanti app. p. 22. Zacharia Anecd. p. 343 n. 6.

1346. 1046. Dec. 6. Florenz. Der Kapellan Goteboldus, missus König Heinrichs III. Der Propst Accio von Nonantula und sein Vogt Martinus w. den Kleriker Willelmus und seinen Vogt Johannes um die Kirche S. Miniato. Zweiter Termin. Bekl. vermag den von ihm wadiierten Beweis für sein Recht nicht zu erbringen. Daher Refutation, unter Angelobung einer Strafzahlung (Ersatz des doppelten Werthes und Zahlung von zwanzig Pfund Silber) bei künftigem Zuwiderhandeln, gegen Launegild. Urtheil. Verhängung des Königsbanns.
Tiraboschi Nonantula II p. 184 n. 149.

1347. 1046. Dec. Arezzo. Herimannus, missus König Heinrichs III.; Ugo, Sohn des Markgrafen Raginerius, vicecomes Ubertus; neun

iudices u. A. Petrus, Propst der Kanoniker von S. Donato, w. Agifredus um die von Rodulfus der Kirche auf dem Siechbette gemachte Schenkung. Auf Rath der Richter befragt der Vorsitzende boni homines, ob R. zur Zeit der Schenkung Eigenthümer gewesen sei. Da dies bejaht wird, befiehlt er dem Bekl. die Revestitur und ertheilt, nachdem diese per fustem vollzogen ist, den Bann.

Rena Supplementi (1772) p. 59 n. 11. Ficker p. 85 n. 62.

1348. 1046. Martinus, Abt des Klosters s. Pontiani zu Lucca, stellt ein breve recordationis darüber aus, dass Markgraf Bonifatius dem Kloster gewisse Gerechtsame (Fischereien) zurückgegeben habe, nachdem auf seinen Befehl durch seinen ministerialis Ubertus eine Inquisition veranstaltet worden war, und die vernommenen Geschworenen die Rechte des Klosters bezeugt hatten. Darauf hatte die Investitur stattgefunden.

Muratori Ant. III c. 765.

1349. 1047. März. In der Grafschaft Fermo. Kaiser Heinrich III. Heinrich, cancellarius sacri palatii, ein kaiserlicher Richter, die Bischöfe von Fermo und Foligno u. A. Bischof Bernardus von Ascoli und sein Vogt Urso w. Albasia um den Hof Helicetum und das Kastell Cerata. Bekl. beruft sich auf Erwerb durch einen von ihrem Mann geschlossenen Kauf. Der Kaiser fragt sie auf Rath des Richters nach ihren Beweisen: si habuisset doctorem (auctorem?) vel testimonii. Sie muss das verneinen. Auf Rath des Richters veranlasst der Kaiser die Bekl. zu refutieren, ertheilt den Kl. die Investitur salva querela und verhängt den Bann. — Ego Folcho not. s. palat. ex iussione imp. et iudicum amm. scr.

Ughelli I c. 450. Cappelletti VII p. 694. St 2327.

1350]. 1047. April 3(2). Rimini. Kaiser Heinrich III. erlässt auf Grundlage der Vorschriften der Kaiser Theodosius und Justinian das Edikt, dass kein Kleriker fortan in Rechtsstreitigkeiten zum Eide genöthigt werde, sondern ihn nur durch seinen Anwalt zu leisten habe.

Muratori Script. I[b] p. 178. MGLL II p. 41. Tonini Rimini p. 524. St 2329.

1351. 1047. Juli 30. Eronna bei Piacenza. Raynaldus, kaiserlicher missus. Bischof Wido von Piacenza und sein Vogt Walingus verlangen von Bischof Lunizo von Bobbio und dessen Vogt Allo Anerkennung zahlreicher Grundbesitzungen. Professio und manifestatio seitens der letzteren. Urtheil der professio entsprechend.

Campi Piacenza I p. 510 n. 83. Muratori Ant. Est. I p. 165. Daraus Regest: Moriondus Monumenta Aquensia II c. 308 n. 24.

1352. 1047. Sept. 8. Gebiet von Salerno. Graf und iudex Ademarius. Mele, der 1045 dem Petrus eine Summe von zwanzig Goldsolidi geliehen hatte unter der Bedingung, dass der Schuldner unter Verbürgung seiner selbst und seines Vaters sich verpflichtete dem Gläubiger, seinen Erben und dem Inhaber der Schuldurkunde ad tempus vierundzwanzig Goldsolidi zurückzuzahlen und bei Nichterfüllung dieser Bedingungen die doppelte Summe zu geben, worauf Petrus noch ein Grundstück verpfändet hatte, legt eine Urkunde darüber vor, dass er am 8. Aug. 1047 auf dem Grundstück von diesem als Pfand Besitz ergriffen habe. Er habe nun weitere dreissig Tage gewartet, dass die Schuldner das Pfand einlösen sollten. Da dies nicht geschehen ist, wird gerichtlich festgestellt, dass dem langobardischen Edikt gemäss Vater und Sohn das Pfand verloren haben.

Cod. Cavensis VII p. 58 n. 1093.

1353. 1047. Oct. 29. Parma. Teutemarius, missus König Heinrichs III. Mainfredus, Oddo, Albertus u. A. Gumdelbertus, Diakon und Kustos der Kathedralkirche von Parma, und der Vogt Gezzo erbitten die Ertheilung des Königsbanns für mehrere der Kirche geschenkte Besitzungen. Dem Antrag wird entsprochen.

Affò Parma II p. 319 app. n. 18.

1354. 1047. Nov. 21. Parma. Teutemarius, missus König Heinrichs III. Bischof Kadalus von Parma, sechs Pfalzrichter, zwei Pfalznotare u. A. Martinus, Erzpriester der Kathedralkirche von Parma, und der Vogt Geizo erbitten für Besitzungen, die ein gewisser Oddo der Kirche hatte entziehen wollen, indem er sie als beneficium erhalten zu haben behauptete, dessen Ansprüche aber zurückgewiesen worden waren, die Ertheilung des Königsbanns. Dem Antrag wird entsprochen.

Affò Parma II p. 320 app. n. 19.

1355. 1047. Dec. 3. Lucca. Bonifatius, marchio et dux. Zehn iudices, sechs notarii, Ubaldus vicecomes u. A. Bischof Johannes von Lucca und sein Vogt Rudulfus w. Wido um Besitzungen zu Camuliano. Versäumnissverfahren. Investitur salva querela. Königsbann.

Fiorentini app. p. 19. Ughelli I c. 806.

1356. 1047? (Gaeta.) Herzog Adenolfus von Gaeta. Abt Riccherius von Monte Cassino und sein Vogt Lanfus (?) w. Graf Marinus von Traetto um Besitzstörungen, die dessen consortes et serbi verübt hätten. Kl. beruft sich auf ein Praecept Kaiser Karls. Bekl. behauptet, jene Gebiete seien

sein Eigenthum. Der iudex Marinus Coronella urtheilt, dass Bekl. seine Behauptung beschwören solle (weil Bekl. im Besitz ist).

Cod. dipl. Caietanus I p. 356 n. 180.

1357. 1048. April. Graf Gerardus. Rainerius, Abt des Klosters der hh. Cosmas und Damianus in Mica aurea zu Rom, w. Abt Berardus von Farfa um die cella de Minione. Beweistermin, auf dem zu erscheinen Parteien wadiiert hatten. Kl. bleibt aus. Versäumnissverfahren. Dem Bekl. wird das vorschriftsmässige Auswarten bezeugt. — Vgl. Nr. 1365, 1443.

Regesto di Farfa IV p. 216 n. 813 (DCCCXLIIII).

1358. 1048. Nov. 3. Lucca. Markgraf und Herzog Bonifatius; vier iudices u. A. Bischof Joannes von Lucca und sein Vogt Rodulphus w. Wido um Besitzungen des Bisthums. Versäumnissverfahren. Investitur ad salvam querelam. Königsbann.

Rena Supplementi (1773) p. 85 n. 22.

1359. 1049. Jan. 28. Asperiano im Gebiet von Bergamo. Bischof Teutemarius, die Grafen Gunzo und Adelbertus, missi dmni imperatoris. Bischof Ambrosius von Bergamo und sein Vogt Viclielmus lassen sich für mehrere Besitzungen der Kirche den Königsbann ertheilen.

Lupus II c. 625.

1360]. 1049. Juli. Auf Veranlassung des Herzogs Adenulfus, des Seniors, stellt Ederardus II., Graf von Traetto, ein memoratorium darüber aus, dass er seine Streitigkeiten beilegen wolle.

Cod. dipl. Caietanus I p. 369 n. 187.

1361. 1027—1049. Aussagen von zwölf Zeugen darüber, dass die Bischöfe Ursus, Bernardus, Odelricus und Milo von Padua Jurisdiktionsrechte über die Kirche von Limena ausgeübt haben.

Gloria Cod. dipl. Padov. p. 149 n. 144.

1362. 1050. Mai 26. Vicenza. Herzog Welf. Artenent (?) und Graf Manfred. Der iudex Lanfrancus, Vogt des Klosters der h. Julia zu Brescia, bittet um Ertheilung des Banns für Besitzungen des Klosters in den Grafschaften von Vicenza und Padua. Der Herzog verhängt ihn.

Odorici V p. 63 n. 62.

1363]. 1050. Nov. 11. Verona. Kaiser Heinrich III. bestellt dem Kloster S. Zeno zu Verona auf dessen Bitte Berefred und David zu Vögten. — Gunterius canc. v. Herimanni archicanc. rec.

Muratori Ant. V c. 291. St 2392.

1364. 1051. Febr. Coriasco im Gebiet von Mailand. Antorius, missus Kaiser Heinrichs III. Roperga, qui et Wida, per con-

sensum Nanterii iugalis et mundualdo suo, veranlasst den Gisulfus die von ihm mit Zustimmung seines Vaters ihr ausgestellte, verlesene und inserierte Verkaufsurkunde anzuerkennen, was G. mit Zustimmung seines Vaters thut. Urtheil.

Giulini III p. 532.

1365. 1051. April 29. Corneto. Adelbertus, missus des Herzogs und Markgrafen Bonifatius; Bischof Ingelbertus, missus des Papstes Leo IX. Rainerius, Abt des Klosters der hh. Cosmas und Damianus in Mica aurea zu Rom w. Abt Berardus um die cella de Minione und andere Kirchen. Kl. ladet den Bekl. von neuem. Dieser bleibt wieder aus. Adelbertus weist dem Kl. den Besitz bis zur Entscheidung des Markgrafen zu. — Vgl. Nr. 1357, 1443.

Regesto di Farfa IV p. 225 n. 824 (DCCCLV).

1366. 1051. Juni 18. Spino Lamberti bei Modena. Bonifatius, dux et marchio. Ardoinus, Graf von Parma und missus des Kaisers; zehn Pfalzrichter, sieben vassi des Markgrafen u. A. Bischof Kadolus von Parma und sein Vogt Gerardus erbitten für mehrere Besitzungen den Königsbann. Dem Antrag wird stattgegeben.

Affò Parma II p. 323 app. n. 22.

1367. 1052. Jan. 13. Treviso. Bischof Vitalis von Torcello. Bischof Rotherus von Treviso verzichtet zu Gunsten des Abtes Martinus vom Hilariuskloster auf die Zehnten zweier dem Kloster gehöriger Villen. Diese waren ihm auf einer Synode unter dem Patriarchen Gotebald von Aquileia zugesprochen worden; darauf aber war die Sache vor Kaiser Heinrich III. gebracht; dieser hatte zu Gunsten des Klosters entschieden, und dessen Recht war nunmehr durch sieben sacramentales beschworen worden.

Gloria Cod. dipl. Padov. p. 195 n. 159.

1368. 1052. Juni 11. Piacenza. Uuido, missus dmni imperatoris. Acht Pfalzrichter, vasalli u. A. Adeleida, Äbtissin des Klosters der hh. Sixtus und Fabianus zu Piacenza, und ihr Vogt Uuido veranlassen Einricus und seine Gemahlin Suplicia, que et Blanga, das Recht des Klosters auf mehrere Ländereien anzuerkennen. Diese verpflichten sich für den Fall einer Anfechtung zu doppeltem Ersatz und einer Geldstrafe.

Ficker p. 87 n. 63 (zum J. 1050). Repertorio dipl. Cremonese p. 79 n. 692. Cod. dipl. Laudense I p. 65 n. 39.

1369. 1052. Aquino. Theodaldo iudex. Der Propst Ansaricus und der Vogt Bonifatius, als Vertreter des Klosters Monte Cassino, w. die Brüder Johannes, Petrus und Teodericus um ein

Grundstück zu Fontanella. Bekl. legen eine Urkunde vor, Kl. behaupten langjährigen Besitz. Nach tagelangem Streit, in dem Parteien auch den Zweikampf anbieten, Urtheil zu Gunsten der Kl. Manifestatio und remissio der Bekl. Strafgedinge.

Gattula I p. 75.

1370. 1053. Juni 10. Sale am Biferno im Fürstenthum Benevent. Papst Leo IX. Die Erzbischöfe von Amalfi und Benevent, die Bischöfe von Silva candida und Ceneda, Federicus diaconus s. Romanae sedis biblioth. et cancellarius, der dux Adenolfus von Gaeta, die Grafen von Aquino und Teano u. A. Abt Liutfrid von S. Vincenzo am Volturno w. Albertus, Mönch und Priester der Marienzelle zu Castanietum, um Besitzungen des Klosters. Bekl. weiss nichts zu erwidern, Kl. legt eine Urkunde vor, aus der sich sein Recht ergiebt. Urtheil zu Gunsten des Kl. Refutation. Investitur seitens des Bekl. Strafverpflichtung. — Vgl. Nr. 1403.

Muratori Script. I[b] p. 513 (zu 1050; das obige Datum nach Jaffé).

1371. 1053. Juli 6. Forinianum im Gebiet von Traetto. Atenulphus, Konsul und dux von Gaeta; Graf Marinus von Traetto, Petrus comes de castro Suiu, Johannes comes de castro Maranola, vier andere Grafen und andere Vornehme von Gaeta. Constantinus und Benedictus, Einwohner von Livianum, vertreten durch den Vogt Raimari iudex, w. Bischof Leo von Gaeta und dessen Vogt Docibilis Caraczolus. Kl. behaupten, der Vorgänger Bischof Leos, Bernard, habe ihnen gewaltsam Ländereien entzogen. Der Herzog erklärt, nunquam audivimus ut de omine qui mortuus est iudicaret lex. Er fragt Kl., ob sie Urkunden oder Zeugen hätten. Sie legen zwei Urkunden vor, que minime stare poterent secundem legem. Nunmehr werden die Bekl. aufgefordert ihre Beweise anzugeben. Sie zeigen eine cartula finitionis, die verlesen wird. Darauf sagt der Vorsitzende den Kl., dass ihre Urkunden nicht beweiskräftig seien, sondern dass die Urkunde der Bekl. veritiosa essere. — Ein im Namen des iudex Marinus Coronella, der über den Hergang berichtet, abgefasstes memoratorium.

Cod. dipl. Caietanus II p. 1 n. 195.

1372. 1054. Febr. Zürich. Kaiser Heinrich III. Erzbischof Wido von Mailand, die Bischöfe von Tortona, Asti, Parma, Como; Pfalzrichter u. A. Bischof Ubaldus von Cremona und sein Vogt Johannes veranlassen Adelegida, Äbtissin des Marienklosters zu Pavia, und ihren Vogt Albertus das Recht des Bisthums auf mehrere Besitzungen, nachdem es vorher

durch den Kampf erwiesen war, anzuerkennen. Urtheil der professio und manifestatio gemäss. — Ego Gislando not. s. pal. ... scr.

Ficker p. 88 n. 64. Lupus II c. 641 (nur Excerpt). B 1650. St 2451.

1373. 1054. März 1. Fornovo. Arnulfus, Naziarus und Aribertus beenden ihren Streit mit dem Kleriker Wido und dem Bischof von Cremona.

Repertorio dipl. Cremonese p. 27 n. 218 (Regest).

1374. 1054. April. Gebiet von Salerno. Joannes iudex. Der minderjährige Lando, im Beistand seiner Oheime, des castaldus Ursus und des Joannes, die der Vorsitzende geladen hat, w. Disiio um Besitzstörungen (malo ordine invasio). Nachdem auf die Einrede des Bekl., nicht zu wissen, um welche Grundstücke es sich handle, Kl. in einem Lokaltermin die Grenzen gezeigt hat, legen nunmehr Parteien ihre Beweismittel vor: Kl. zehn, Bekl. vierzehn Urkunden (alle inseriert). Darauf schilt Kl. drei der vom Bekl., und Bekl. zwei der vom Kl. vorgelegten Urkunden. Es ergeht ein Beweisurtheil dahin, dass zunächst Bekl. jene drei gescholtenen Urkunden erhärten (adverare) und, wenn das geschehen, im ruhigen Besitz bleiben solle; anderenfalls solle Kl. die zwei vom Bekl. gescholtenen Urkunden erhärten und dann seinerseits im Besitz geschützt sein. Parteien verpflichten sich durch Bürgenstellung zur Erfüllung des Beweisurtheils.

De Blasio Series app. p. 61 n. 34. Cod. Cavensis VII p. 223 n. 1195.

1375. 1054. Sept. Trani. Herzog Argiro. Die Brüder Romaldus und Nisus w. Sasso, indem sie behaupten, *ἐξκουσάτον αὐτῶν ἐκεῖνον ὑπάρχειν*. Da sie keine Beweise haben, beschwört Bekl. mit Eidhelfern das Gegentheil. Königliche Bestätigung.

G. Beltrani p. 23 n. 16 (in griechischer Sprache).

1376. 1055. Febr. 9. Parma. Gunterius cancellarius und Odelricus, missi Kaiser Heinrichs III. Bischof Kadalus von Parma, Bischof Adelbertus von Reggio, Graf Ardoinus von Parma, Rainaldus von Piacenza; dreizehn Pfalzrichter, drei Pfalznotare u. A. Ado, Propst der Kathedralkirche von Parma, und der Vogt Christofalus tragen vor, dass sie schon öfter Oddo und Opizo um Besitzungen vorgeladen hätten, auch von den Vorsitzenden Ladungen an sie ergangen seien. Da sich die Vorsitzenden daran erinnern, beantragen die Kl. Ertheilung des Königsbanns. Dem Antrag wird stattgegeben.

Affò Parma II p. 325 app. n. 24.

1377. 1055. März 15. Amalfi. Johannes, Herzog und kaiserlicher patricius; iudices und parentes des Herzogs. Gregorius w. Gemma, Wittwe des Sergius und Tochter des Petrus Coctus, und Boccia, Wittwe des Petrus Coctus, um Grundstücke zu Ponte primario. Kl. hatte, wie er vorträgt, mit dem verstorbenen Petrus Coctus um jene Grundstücke einen Streit gehabt und sich nach stattgehabter Verhandlung mit ihm dahin geeinigt, dass er an Ort und Stelle seine Beweisurkunde vorzeige und darauf von Coctus die Grundstücke ausgehändigt bekomme, wofür von ihnen beiden ein mediator gestellt worden sei. Coctus aber habe jenes Beweisgedinge nicht erfüllt, er bitte daher nunmehr um Recht. Zugleich stellt er den mediator als Zeugen. Dieser bestätigt seine Angaben. Der Herzog lässt die beiden Bekl. vorladen. Aber sie erscheinen trotz der an vier Tagen wiederholten Ladung nicht. Deshalb weist der Herzog, sicut consuetudo est istius civitatis, den Kl. durch Urtheil in den Besitz jener hereditas ein und befiehlt bei hundert Goldbyzantinern ihn in ruhigem Besitz zu lassen.
Camera Memorie storico-diplomatiche di Amalfi II annotazioni e documenti p. 24 (zu 1038). Capasso p. 210 Anm. 1 (fast vollständiger Abdruck).

1378. 1055. Mai 5. Roncalia. Kaiser Heinrich III.; der Erzbischof von Mailand, die Bischöfe von Bergamo und Piacenza, zwölf Pfalzrichter u. A. Der Bischof Wido von Luna und sein Vogt Azo w. Gandulfus um den dritten Theil einer Burg. Sie erbieten sich zum Kampf; Bekl. aber per fustem refutavit tertiam portionem. Darauf verlangen Kl., dass G. ausdrücklich ihr Recht anerkenne. Er thut das und verpflichtet sich für sich und seine Erben zur pena dupli und hundert Pfund Gold. Der Kaiser ertheilt den Bann. — Ego Wilielmus not. s. pal. ... scr.
Muratori Ant. III c. 645. B 1665. St 2471.

1379. 1055. Mai 6. Roncalia. Gunterius, cancellarius und missus des Kaisers. Erzbischof Wido von Mailand, Bischof Odelricus von Trient, Ambrosius von Bergamo, sieben Pfalzrichter u. A. Ardoinus, Archidiakon, und Jonardus, Propst der Kanoniker von Verona, w. Adelbertus um mehrere Besitzungen des Kapitels. Versäumnissverfahren. Investitur ad salvam querelam. Königsbann.
Dionisi De' due Udalrici p. 22 app. n. 2. Ficker p. 89 n. 65.

1380. 1055. Mai 13. Lucca, in palatio imperatoris. Bischof Eberhardus, kaiserlicher missus. Graf Baldo von Parma, Oppitio von Pisa. Bischof Johannes von Lucca erhält den Königsbann für Besitzungen zu Marlia, die ihm niemand bestreitet.
Memorie di Lucca IV 2 p. 133 n. 94.

1381. 1055. Juni 13. Ante monasterium S. Mercurialis (zu Ravenna oder Forli). Graf Bertoldus und Sittibaldus, missi imperiales. Johannes, Vogt des Klosters S. Andrea maggiore, als Vertreter der Äbtissin Liuza von S. Andrea maggiore und S. Maria zu Celseo und S. Martinus post ecclesiam maiorem, w. Ursus, Petrus, Johannes, Scaulinus um verschiedene Besitzungen. Versäumnissverfahren. Urtheil des Richters Wido auf Investitur salva querela. Die Vorsitzenden ertheilen die Investitur per virgam, verhängen den Bann und beauftragen einen Boten mit der körperlichen Besitzeinweisung.

Fantuzzi I p. 284 n. 107.

1382. 1055. Juni 14. Omiclo im Gebiet von Florenz. Gunterius, cancellarius et missus dni imperatoris. Lanfrancus, Vogt des Bartholomäusklosters zu Curtis Mainberti, w. Bonifacius, Epo und Rainerius um mehrere Besitzungen des Klosters. Versäumnissverfahren. Investitur salva querela. Königsbann.

Muratori Ant. I c. 473 und IV c. 571.

1383. 1055. Juni 15. Castello di S. Genesio bei Borgo. Kaiser Heinrich III. Abt Landulfus von Reggio und sein Vogt Adelgisus verlangen vom Markgrafen Azo Anerkennung des Klosterguts zu Nasetum. Professio. Strafverpflichtung. Der Kaiser verhängt den Bann. — Ego Aldo not. s. palacii scr.

Muratori Ant. Est. I p. 167. Affarosi Reggio I p. 56. Tiraboschi Modena II[b] p. 41 n. 208. B 1668. St 2475.

1384. 1055. Juli. (Salerno.) Romoaldus iudex. Johannes, Abt der Matthäuskirche zu Salerno, im Verein mit dem Grafen Alfanus und Alfanus, Sohn des Grafen Guaimarius, qui sunt ex eis quibus ecclesia pertinet, w. Leo von Atrani, der selbst und mit seinen Leuten auf Grundstücken der Kirche Besitzstörungen begangen habe. Bekl. entgegnet nicht zu wissen, um welche Grundstücke es sich handle. Wadiiertes Urtheil, dass Kl. sie weise, was auf einem Lokaltermin geschieht. Darauf legt Kl. zwei inserierte Traditionsurkunden vor, die verlesen werden. Bekl. ficht die erste Urkunde als gefälscht an, der Abt erbietet sich sie zu erhärten (awerare). Urtheil, dass Kl. die Urkunde eidlich erhärte; geschähe es, so solle er im ungestörten Besitz bleiben. Parteien stellen fideiussores. Im neuen Termin leistet der Abt den Eid auf die Evangelien, worauf Johannes und zwei Priester und zwei Andere beschwören, dass sein Eid wahr sei. Hierauf jedoch will Bekl. schwören, dass die Klagebehauptung unwahr sei. Bevor er aber schwört, einigen sich Parteien, indem Kl. auf einen Theil

des Beanspruchten verzichten, wogegen Bekl. in Bezug auf das übrige das Recht des Kl. anerkennt. Die Urkunde lässt sich Kl. noch zweimal, 1056 Febr. und 1057 März, durch Vorlegung im Gericht bestätigen.

Cod. Cavensis VIII p. 51 n. 1265 (inseriert).

1385. 1055. Oct. 4. Prato della Valle (Carexeto) im Gebiet von Padua. Guntherius, cancellarius et missus Kaiser Heinrichs III. Petrus, Abt des Klosters der hh. Felix, Fortunatus, Vitus und Modestus zu Vicenza, lässt sich für Rechte und Besitzungen des Klosters den Bann ertheilen.

Ficker p. 90 n. 66. Gloria Cod. dipl. Padov. p. 203 n. 171.

1386. 1055. Oct. 18. Mantua. Guntherius, cancellarius et missus Kaiser Heinrichs III. Priester der Marienkirche zu Padua und ihr Vogt Johannes lassen sich für mehrere Besitzungen der Kirche den Bann ertheilen.

Muratori Ant. II c. 795. Dondi Diss. III app. p. 20 n. 15. Gloria Cod. dipl. Padov. p. 204 n. 172.

1387. 1055. Nov. 13. Volarnes im Gebiet von Verona. Guntherius, cancellarius et missus Kaiser Heinrichs III. Milo und Adam, Priester der Marienkirche zu Padua, und ihr Vogt Johannes lassen sich für Zehntrechte der Kirche den Bann ertheilen.

Muratori Ant. II c. 967. Dondi Diss. III app. p. 23 n. 16. Gloria Cod. dipl. Padov. p. 206 n. 174.

1388]. 1055. Nov. Kaiser Heinrich III. bestimmt auf die Klage der Einwohner von Sacco, dass ihnen alles, was ihnen der Bischof von Padua gewaltsam entrissen oder urkundlich ihm zu übertragen gezwungen hat, restituiert werde, und setzt den Umfang ihrer Leistungen fest.

Gloria Cod. dipl. Padov. p. 205 n. 173.

1389. 1055. Caput de Rheda. Ugo, caesarianus legatus. Erzbischof Heinrich von Ravenna, die Bischöfe von Ferrara und Adria, iudices von Ravenna, Cesena, Friaul, Ferrara u. A. Urso, Rubeus, Johannes, Martinus u. A. w. den Erzbischof von Ravenna um den fundus Firmiana. Der Vertreter des Erzbischofs erwidert, dass er das Grundstück an die Kl. verpachtet habe, und dass es nach Ablauf der Pacht an die Kirche zurückgefallen sei. Urtheil zu Gunsten der Kirche.

De Rubeis Ravennatum hist. c. 27 (ed. Graevius Thesaurus VIIa).

1390. 1056. Juli. Ante castrum de la Vitice in der Grafschaft Aprutium. Papst Victor II., Stephanus iudex Romanae sedis, Angelus iudex von Ancona, Adammo iudex von Chieti, Graf Transmundus von Chieti. Bischof Petrus von Aprutium, im Beistand der Bischöfe von Ascoli und Umana,

w. Teuto und dessen Söhne um das castellum de la Vitice. Nachdem die Bekl. auf die dreimalige Vorladung des Grafen Girardus nicht erschienen sind, wird ihr Kastell genommen und ihre Vorführung mit Gewalt bewirkt. Der Papst ertheilt darauf cum legali iudicio dem Kl. Investitur und Königsbann. Laudatio der Versammelten und des Papstes.

Ughelli I c. 352. Palma I p. 121.

1391. 1057. Mai. Camilla im Gebiet von Cilento. Graf Landolfus, die Gastalden Johannes und Pandus. Disius und Johannes w. verschiedene Einwohner des Orts, Mannen des Grafen, weil sie ein preceptum da supradicta potestati fecerant und darin Besitzungen der Kl. aufgenommen hätten. Die Bekl. bekennen ihrem Senior gegenüber die Wahrheit der Klagebehauptung, worauf dieser Herausgabe an die Kl. befiehlt. Die Bekl. erhalten von Kl. 14 Goldsolidi und verpflichten sich durch guadia.

Cod. Cavensis VIII p. 17 n. 1246.

1392. 1057. Juli. Grassiano. Graf Gerardus von Ascoli, missus des Papstes Victor II. Bischof Petrus von Aprutium und sein Vogt w. Petrus, den Abt des Erlöserklosters zu Rieti, um das Kastell Civitella, ein Kloster u. A. Bekl., erzürnt, weigert sich drei Tage lang zu antworten. Schliesslich erklärt er, er habe keinen Vogt, wolle auch keinen haben, et insuper adiunxit causa dilationis, quod esset ibi paratus de chartis, quas ibi non haberet. Der Graf befiehlt ihm entweder einen Vogt anzunehmen und mit ihm sich zu verantworten, oder jemanden zu stellen, qui iuraret quatenus ipse neque chartulam ibi haberet neque habere potuisset. Wenn er das thäte, solle er Aufschub erhalten; anderenfalls aber habe er die Streitgegenstände herauszugeben ad salvandam querelam episcopo Petro. Der Bekl. bricht das Gericht und stürmt mit seinen Leuten, die die Schwerter zücken und die Rosse besteigen, davon. Darauf ertheilt der Graf dem Kl. Investitur und Bann salva querela. — Vgl. Nr. 1427.

Ughelli I c. 353. Palma I p. 123.

1393. 1057. Nov. Cilento. Die Gastalden Pandus und Johannes. Der Kleriker Petrus, sein Sohn Concilio und Cilento, Leute von Sancta Lucia, w. Petrus um die Quart der Letitia, der Gemahlin des Klerikers Petrus, und um die ihr von Kaloiohannes und Andreas zugefallenen Güter. Kl. berufen sich auf Urkunden. Urtheil, dass Kl. ihre Urkunde und die Letitia zur Stelle bringen. Im Beweistermin sagt Letitia aus, sie habe zwar versprochen gehabt, das, was sie von Kaloiohannes und Andreas käuflich erworben

habe, dem Concilio und den Kindern, die sie dem Petrus gebären würde, zu übergeben (securare); später aber habe ihr das nicht mehr gefallen, und sie habe es dem Bekl. Petrus urkundlich übergeben. Was aber die Quart beträfe, so habe sie diese vor Jahresfrist ihrem Sohn Accectus, dem Vater des Cilentus, tradiert aber nicht urkundlich. Parteien vergleichen sich, indem Kl. ihre Ansprüche fallen lassen.

Cod. Cavensis VIII p. 32 n. 1255.

1394. 1057. Bei Arezzo. Papst Victor II., auf der Reise nach Florenz. Die Bischöfe von Perugia, Florenz, Città di Castello, Urbino, Fiesole u. A., der Abt von Monte Cassino u. A. Bischof Joannes von Siena w. Bischof Arnaldus von Arezzo um eine Parrochie im Gebiet von Siena. Urtheil zu Gunsten des Bischofs von Arezzo.

Rena II p. 79 n. 2.

1395. 1058. Mai 16. In der Grafschaft Chiusi. Markgraf und Herzog Gottfried, der Legat Hildebrand, drei Grafen und andere nobiles von Tuscien, sechs Pfalzrichter. Vincentius, Abt des Januariusklosters de Campoleone, und sein Vogt w. Bischof Petrus von Chiusi um den Ort Palerita und die S. Blasiuskirche. Durch Inquisition wird festgestellt, dass die Hälfte des Streitgegenstandes dem Kl., die Hälfte dem Bekl. gehöre. Die Parteien refutieren sich gegenseitig die Hälfte unter Strafverpflichtung. Bann.

Ughelli II c. 628. Rena II p. 3.

1396. 1058. Dec. 17. Lucca. Herzog und Markgraf Gottfried, iudex Flaipertus, kaiserlicher missus. Bischof Anselmus von Lucca und sein Vogt Cristofanus lassen sich für die Alexanderkirche zu Lucca den Königsbann ertheilen in Form des Scheinprozesses.

Ughelli I c. 807. Muratori Ant. I c. 963. Memorie di Lucca V 3 app. p. 663 n. 1792.

1397. 1058. Dec. Aquino. Der dux Atenolfus; iudex Johannes. Leo w. den iudex Bonifatius um eine presa cum casa constructa im Gebiet von Aquino, die ihm Angelus per commutationem a Rodine datam habet. Hiergegen behauptet Bekl., ut ei Angelus ipsa presa placitasset commutare et antequam predicti Bonifatii commutasset. Der Herzog beauftragt den iudex Johannes mit der Untersuchung und Entscheidung. Dieser lässt die Parteien vor sich erscheinen. Er vernimmt zunächst einen gewissen Leo, cuius ipse Angelus servitio publico a pars iamdictis consuli et duci impendebat. Dieser sagt aus, er habe dem Angelus aufgegeben die presa an den Kl. einzutauschen, bevor er mit dem

Bekl. getauscht hätte; erst später habe er sie an den Bekl. per guadiam et fideiussorem gegeben. Darauf wird Kl. vernommen; er sagt, dass Angelus in Gegenwart von boni homines den Tausch mit ihm abgeschlossen habe; et per nomen eidem Angeli habe er pro commutatione ipsa die presa Leoni Muccusi symbolisch tradiert, weil er sie aber dem Leoni Muccusi körperlich nicht habe übertragen können, habe er ihm una presa cum casa in Ballefrigida kaufen wollen, et ille noluit recipere, sed ibit et dedit ipsa iam dicti Bonifatii. Bekl. wird gehört; er behauptet, dass Angelus ihm vor boni homines die presa per guadiam gegeben und sie ihm darauf übertragen habe, wogegen er ihm ein anderes Grundstück übergeben habe. Darauf wird auch noch Angelus vernommen. Er bestätigt die Angaben des Bekl. Urtheil zu Gunsten des Bekl. auf Grund von Liu. 15.

Cod. dipl. Caietanus II p. 25 n. 207.

1398. 1059. Febr. (Salerno.) Johannes iudex in Gegenwart der Theodora, Tochter des Konsuls und Herzogs Gregor; Aloara, Tochter des Grafen Johannes, ihre Söhne, die Grafen Lando und Johannes und deren Frauen u. A. Theodora legt zwei inserierte Urkunden vor, die Aloara und ihre Kinder sowie der als ihr Geschlechtsvormund fungierende Kleriker Johannes unter Strafverpflichtung anerkennen.

De Blasio Series app. p. 3 n. 1.

1399. 1059. Febr. (Salerno.) Johannes iudex. Melus, Sohn des Abtes Angelus, w. den Kleriker Johannes wegen Besitzstörungen auf ihm gehörigen Grundstücken zu Pastorano und Lirino. Bekl. entgegnet nicht zu wissen, um welche Grundstücke es sich handle. Wadiiertes Urtheil, dass Kl. sie an Ort und Stelle weise. Fideiussores.

Cod. Cavensis VIII p. 97 n. 1285.

1400. 1059. März. Salerno. Johannes iudex. Melus w. den Kleriker Johannes von Atrani um Besitzstörungen auf Grundstücken zu Pastorano und Lirino. Bekl. erwidert nicht zu wissen, um welche Grundstücke es sich handle. Wadiiertes Urtheil, dass Parteien mit Richter und Notar an Ort und Stelle sich begäben, und dort Kl. die Grundstücke weise. Hierauf legen Parteien vor Gericht ihre Urkunden vor; Kl. acht, Bekl. sieben (sämmtlich inseriert). Nunmehr beansprucht Bekl. einen Weg auf den in der fünften, und ebenso einen auf den in der zweiten, dritten und sechsten Urkunde des Kl. genannten Grundstücken. Kl. bestreitet diesen Anspruch, da ihm jene Grundstücke funditus verkauft worden seien. Bekl., gefragt, ob er das ihm in der

achten Urkunde des Kl. Verkaufte per se defendere wolle, verneint das, aber die verpflichteten defensores wolle er dem Kl. in manum mittere. Diese defensores sind zwei Leute, die sich nach Vollziehung der Schenkung der Schenkerin und ihrem Sohn und ihren Erben per guadiam verpflichtet hatten dem Beschenkten und seinen Erben semper defendere suprascriptam venditionem ab omnibus hominibus et partibus. Wadiiertes Urtheil: Bekl. solle diese defensores stellen, und Parteien sollen finem facere in Bezug auf das, was dem Kl. laut der zweiten, dritten und sechsten Urkunde des Kl. verkauft worden ist; in Bezug auf das in der ersten, vierten und siebenten Genannte wird schon jetzt dem Kl. der Besitz bestätigt. Im neuen Termin stellt Bekl. seine zwei defensores, die nach Verlesung der achten Urkunde erklären, sie sei wahr. Bekl. presentialiter ipsos in manum misit ipso Melo. Hierauf Urtheil, dass Kl. und die defensores (die nun als Partei in den Rechtsstreit eintreten) ihre Beweise beibringen. Sie stellen einen fideiussor. Nunmehr wird Kl. gefragt, ob er die zweite, dritte und sechste carta defendere wolle. Auch er erklärt die verpflichteten defensores stellen zu wollen. Entsprechendes wadiiertes Urtheil, für dessen Erfüllung Parteien fideiussores stellen. Kl. stellt darauf den Kleriker Johannacius als defensor, der die verlesene sechste Urkunde für wahr erklärt, und dem Bekl. in manum misit. Urtheil, dass Johannacius und Bekl. ihre Beweise beibringen. Sie stellen fideiussores. Auf dieselbe Weise stellt darauf Kl. je einen defensor für die zweite und zwei für die dritte Urkunde. Da nun aber Bekl. nichts weiter haben will, nisi tantummodo ipsam viam commune, einigen sich schliesslich alle Betheiligten. — Die ganze Urkunde lassen Parteien noch zweimal, 1060 Febr. und 1063 Sept., durch Vorlegung im Gericht bestätigen.

Cod. Cavensis VIII p. 233 n. 1356 (inseriert).

1401. 1059. Juni. Grafschaft von Arrezzo. Herzog und Markgraf Gottfried, Bischof und Graf Arnaldus. Der Priester Ildibrandus, Propst der Kanoniker von S. Donato, und sein Vogt Rainerius w. ungenannte Leute um Besitzungen. Versäumnissverfahren. Urtheil auf Königsbann. Dieser wird verhängt.

Muratori Ant. I c. 301. Rena II p. 88 n. 7.

1402. 1059. Juni. Grafschaft von Arrezzo. Herzog und Markgraf Gottfried, Bischof und Graf Arnaldus. Heinrich, Abt des Klosters der hh. Flora und Lucilla, und sein Vogt Ubertus w. Guilihelmus um Besitzungen des Klosters. Versäumnissverfahren. Investitur. Königsbann.

Muratori Ant. I c. 965.

1403. 1059. Aug. Bei Benevent. Papst Nicolaus II. Mehrere Kardinäle, die Erzbischöfe von Benevent, Amalfi, Salerno, Neapel, Sorrent, Bischöfe, Fürst Landulfus von Benevent, Grafen u. A. Abt Johannes von S. Vincenzo am Volturno w. Albertus, Mönch und Priester der Marienzelle zu Castanietum, die er bereits vor Papst Leo IX. refutiert, nun aber wiederum usurpiert habe. Urtheil auf Herausgabe. Der Bekl. refutiert die Zelle in die Hand des Papstes, darauf anathematizatus et ab omni altaris ministerio depositus in potestatem abbatis est ad regulam corrigendus datus. Ebenso verzichtet Graf Roffredus, gegen den gleichfalls geklagt ist, auf die Zelle. Darauf ertheilt der Papst dem Abt die Investitur. — Vgl. Nr. 1370.

Ughelli VI c. 90, VIII c. 80. Muratori Script. I[b] p. 515. Mansi XIX c. 921.

1404. 1060. April 28. Rom. Papst Nicolaus II. Zahlreiche Geistliche. Abt Berardus von Farfa w. Crescentius und dessen Söhne wegen Wegnahme des Kastells Tribuco und vielfache Gewaltthätigkeiten. Bekl. bleiben, nachdem sie zweimal um Aufschub gebeten, im Termin aus. Versäumnissurtheil auf Grund von c. 1 Cod. VII 65. Der Papst investiert den Abt.

Galletti Gabio p. 151. Ficker p. 91 n. 67. Regesto di Farfa IV p. 300 n. 906 (DCCCCXXXV). — (1061. April 22 refutieren die Wittwe des Crescentius und seine Söhne Johannes, Cencius und Guido, 1062. Sept. 19 sein Sohn Rusticus die Kastelle Arci und Tribuco dem Kloster Farfa unter Bezugnahme auf obige Gerichtsverhandlung. Regesto di Farfa IV p. 299 n. 905 (DCCCCXXXIIII) und p. 325 n. 931 (DCCCCLX).)

1405. 1060. April. Rom, Lateran. Papst Nicolaus II. Viele Geistliche. Abt Guenzelaus von Leno w. Bischof Guido von Luni um die decimatio de Monte longo. Urtheil zu Gunsten der Abtei. — Scriptum per manus Octaviani notarii et s. palatii scrivarii.

Zaccaria Badia di Leno p. 104 n. 18.

1406. 1060. Mai 25. Corviano bibens aquam in der Grafschaft Rimini. Herzog Gottfried, die Bischöfe von Rimini, Feltre, Graf Everardus von Rimini, iudices u. A. Albizo, Abt des Marienklosters zu Pomposa, w. Corbo Aunesti und seine Söhne Wido und Guido. Die Bekl., vom Herzog vorgeladen, sind geständig et baculum miserunt in manu abbatis und refutieren bei Strafverpflichtung. Der Abt fordert die Anwesenden auf ihm hierfür Zeugen zu sein. — Lückenhaft.

Tonini Rimini II p. 538 app. n. 54.

1407. 1060. Oct. (Salerno.) Vicecomes Nicola. Pando w. Sergius, Abt des Klosters S. Archangeli, de rebus et loco qui dicitur Ancilla dei. Kl. beruft sich auf eine Urkunde. Das Gericht und Parteien begeben sich an Ort und Stelle. Hier einigen sich Parteien.

Cod. Cavensis VIII p. 148 n. 1315.

1408. 1060. Dec. 1. Florenz. Papst Nicolaus II. Ildibrandus, Abt des Paulusklosters, ein iudex von Florenz, zwei iudices von Volterra u. A. Graf Wiglielmus, gen. Bulgarellus, einigt sich mit Bischof Wido von Volterra: per fustem tradidit et perdonavit causis et calumniis, refutiert zu Gunsten des Bischofs auf gen. Besitzungen und gelobt für sich und seine Erben diese Bestimmungen bei einer Strafe von tausend Pfund Goldes einzuhalten. Ideoque fecit Wido ep. per ipsam perdonationem et refutationem et sponsionem launehild anulo de auro uno.

Muratori Ant. VI c. 227. Fiorentini app. p. 82.

1409]. 1060. Verduno. Herzog und Markgraf Gottfried bestimmt auf die Klagen zahlreicher Kongregationen des Kirchenbezirks von Verduno die Rechte und Pflichten der advocati.

Rena II p. 96 n. 11.

1410. 1061. Febr. 1. Florenz. Hildebrand, Archidiakon, Bernard, Diakon der römischen Kirche. Das Domkapitel von S. Giovanni zu Florenz w. den Kustos von S. Lorenzo um den Ort Campus Regis. Nachdem im Termin am 4. Jan. die Kl. ihre Beweise, kaiserliche und päpstliche Urkunden, vorgelegt und Zeugen gestellt hatten, und dem Bekl. aufgegeben worden war in dem neuen Termin seine Beweise vorzubringen, dieser aber keine hatte auffinden können, entscheiden nunmehr die päpstlichen Delegierten auf Grund der eingerückten Vollmacht des Papstes Nicolaus II. zu Gunsten der Kanoniker von S. Giovanni dahin, dass sie sine sacramento investiert werden sollen, worauf der Bekl. sub firmatione ecclesiastici et mundani banni die symbolische und darauf die corporalis investitio vollzieht. — Vgl. Nr. 1414.

Rena II p. 99 n. 12. Ficker p. 93 n. 68.

1411. 1061. Juni. Benevent (synodus). Erzbischof Udalricus von Benevent; Bischof Dodo, Vikar des Papstes Nicolaus II., Bischof Bernardus, Kanzler des Papstes; andere Bischöfe, Äbte, Geistliche und Laien. Amicus, Abt des Sophienklosters, w. Bischof Leo von Dragonara um zwei Kirchen. Sofortige manifestatio des Bischofs. Urtheil auf Revestitur per pastorale pedum, quod suis propriis tenebat manibus. Besitzbestätigung.

Ughelli VIII c. 81.

1412. 1061. Juli. Marienkloster Ercla bei Salerno. Sico, comes et iudex, Johannes iudex; Antimus, iudex von Amalfi. Der Gastalde Vivo, als Vertreter des Trinitatisklosters La Cava, w. Pantaleon um Grundstücke zu Cetaria und Carbonaria. Kl. legt sechs, Bekl. eine Urkunde vor (sämmtlich inseriert). Bekl. beruft sich auf vierzigjährigen Besitz. Lokaltermin, auf dem der gegenwärtige Besitzstand des Bekl. festgestellt wird. Urtheil, dass Bekl. seine Einrede beschwöre. Parteien einigen sich jedoch; Kl. erlässt den Eid gegen Launegild und leistet manifestatio.
Cod. Cavensis VIII p. 161 n. 1321.

1413. 1061. Sept. (Salerno.) Sico comes und Johannes iudices. Vivo, als Vertreter des Trinitatisklosters La Cava, w. Johannes um Grundstücke zu Cetaria und Carbonaria. Kl. legt sechs, Bekl. eine Urkunde vor (sämmtlich inseriert). Bekl. beruft sich auf vierzigjährigen Besitz. Lokaltermin, auf dem der gegenwärtige Besitzstand des Bekl. festgestellt wird. Urtheil, dass Bekl. seine Einrede beschwöre. Parteien einigen sich jedoch; Kl. erlässt den Eid gegen Launegild und leistet manifestatio. — Es scheint sich um eine Bestätigung des Protokolls von 1061 Juli (Nr. 1412) zu handeln, obwohl der Name des Bekl. wechselt.
Cod. Cavensis VIII p. 167 n. 1322.

1414. 1061. Nov. 8. Mutillo. Markgräfin Beatrix; die Bischöfe von Pisa und Fiesole, der Abt von S. Miniato u. A. Die Kanoniker von S. Giovanni zu Florenz w. Ghislo, den Kustos von S. Lorenzo zu Florenz, um den Ort Campus Regis. Nachdem die Kl. ihre kaiserlichen und päpstlichen Urkunden vorgelegt haben und Bekl. erklärt hat keine zu besitzen, ertheilt die Markgräfin, nachdem sie die iudices um das Urtheil gefragt hat, die Reinvestitur, und, nachdem sich die Kl. zum Beweis gegen jedermann erboten haben, auf Urtheil der iudices den Königsbann. — Vgl. Nr. 1410.
Rena II p. 106 n. 15. Ficker p. 95 n. 69.

1415. 1061. Dec. 1. Florenz. Herzogin und Markgräfin Beatrix, in Vertretung ihres Gemahls Herzog Gottfrieds, die Grafen Bulgarello und Wido, fünf iudices u. A. Petrus, Abt der Marienkirche zu Florenz, und sein Vogt Wido lassen sich für Besitzungen, die sie gegen jedermann zu vertheidigen sich erbieten, den Königsbann ertheilen.
Rena II p. 108 n. 16.

1416. c. 1061. Montescalario bei Florenz. Boni homines. Einwohner von Cintoja sind bereit ihren vierzigjährigen Besitz von Grundstücken zu Cuniale, die sie dem Kloster von Monte

Scalari gegeben haben, gegenüber Einwohnern von Celle zu beschwören. Ebenso sind sie bereit dies im placitum Herzog Gottfrieds zu Florenz zu thun, zu dem sie jedoch ihre Gegner vergeblich laden.

Rena II p. 111 n. 18.

1417. 1062. Jan. Salerno. Johannes iudex. Der Kleriker Mascinus w. Johannes von Atrani wegen Besitzstörungen auf Grundstücken des Kl. in Transboneia. Bekl. erklärt nicht zu wissen, um welche Grundstücke es sich handle. Wadiiertes Urtheil, dass Parteien mit Richter und Notar sich an Ort und Stelle begeben und Kl. dort die Grundstücke weise. Jede Partei stellt einen fideiussor.

Cod. Cavensis VIII p. 185 n. 1331.

1418. 1062. Juni. Salerno. Rossemannus iudex, Priester und Propst des Nonnenklosters der hh. Michael und Stefanus. Romoaldus, Vogt des Klosters, w. Manso gen. Sfagilla um Besitzstörungen auf Grundstücken des Kl. Bekl. erklärt nicht zu wissen, um welche Grundstücke es sich handle. Wadiiertes Urtheil, dass Parteien mit Richter und Notar sich an Ort und Stelle begeben und Kl. dort die Grundstücke weise. Jede Partei stellt einen fideiussor.

Cod. Cavensis VIII p. 195 n. 1336.

1419. 1063. Dec. Salerno. In Gegenwart der principissa Gemma. Sico, comes et iudex. Abalsamus, Abt des Magnusklosters zu Toranum im Gebiet von Cilento, w. Golferius von Cilento um Besitzungen (Mühlen), die einst dem Bruder des Bekl. gehörten. Jede Partei legt eine Urkunde vor. Darauf beruft sich Bekl. auf Erbrecht, da sein Bruder ohne Kinder und Testament gestorben sei. Der Kl. entgegnet, es bestehe die consuetudo loci, dass, wenn jemand ohne Testament und Kinder sterbe, non alius nisi curtis sacri Salernitani palatii ei succedebat. Dem gegenüber beruft sich Bekl. darauf, quoniam Gisulfus princeps concessit omnibus Cilentinis hominibus, ut parens parenti per gradum et parentela secundum Langobardorum legem succederet et hec consuetudo (die vom Kl. behauptete) in eodem loco nunquam fuisset. Parteien einigen sich. Beiderseitige manifestatio. Strafgedinge.

Cod. Cavensis VIII p. 260 n. 1361.

1420. 1064. Jan. 29. Berneczo iudex, Vogt von Monte Cassino, bekennt, dass die Grafen Rainerius und Landulfus von Suium in Gegenwart mehrerer iudices ihm guadia gegeben hätten, bis zum 1. Mai entweder vor dem Papst oder im Gebiet des Klosters plicare cum eorum rationibus bezüglich der streitigen Gebiete, indem sie für den anderen Fall sich zu

einer Strafe von hundert Pfund Gold und zum Verlust der Besitzungen verpflichteten.

Codex dipl. Caietanus II p. 69 n. 227.

1421. 1064. Jan. Salerno. Petrus iudex. Ademarius w. Graf Guaimarius um Besitzstörungen in res serviles vor der Stadt am Fluss Lirinum, um die schon früher vor dem Vorsitzenden von den Parteien prozessiert worden war, wobei Kl. auf seine Ansprüche verzichtet hatte. Dies wird noch einmal zu Protokoll genommen.

Cod. Cavensis VIII p. 275 n. 1367.

1422. 1064. Febr. (Salerno.) Johannes iudex. Der Kleriker Mascinus w. Johannes von Atrani um Besitzstörungen auf Grundstücken zu Albole und Transboneia, worüber Parteien schon vor dem iudex Romoaldus verhandelt hatten. Es hatte ein Lokaltermin stattgefunden, auf dem die Grundstücke von Kl. gezeigt worden waren. Nunmehr zeigt Kl. acht cartulae und zwei praecepta congruo anulo consignata, Bekl. neun cartulae und ein brebem sigillatum; ausserdem werden vorgelegt singula iudicata de suprascriptis causationibus, vom iudex Romoaldus unterschrieben. Von den cartulae des Bekl. betrifft die zweite einen vor Petrus iudex zwischen einem anderen Johannes und Sergius von Amalfi geführten Streit; die dritte einen zwischen demselben Johannes und Johannes Samense, der in Besitzungen cum collecta manu armata eingebrochen war. Die fünfte betrifft einen zu Salerno vor dem iudex Ademarius geführten Erbschaftsstreit um Besitzungen zu Albole, in dem den Kl. auferlegt worden war ihren erbrechtlichen Anspruch sowie dreissigjähriges Eigenthum ihrer Erblasser zu beschwören, was sie thaten, worauf ein Urtheil zu ihren Gunsten ergangen war. Die sechste betrifft gleichfalls einen Erbschaftsstreit vor dem iudex Petrus um Besitzungen zu Vietri und Transboneia, der aber gütlich geschlichtet wurde. Nach der siebenten ist den Kl., die vor dem iudex Petrus eine Klage um Besitzungen zu Albole erhoben, ein gleicher Eid wie in der fünften auferlegt worden. Die achte betrifft eine Klage um Besitzstörungen zu Albole. Unter den vom Kl. vorgelegten cartulae handelt die (zum Theil schon unleserlich gewordene) zweite von einem Prozess um Grundstücke zu Transboneia und Falerzu, in dem nach einem Lokaltermin die Parteien Urkunden (Kl. ein Praecept und siebzehn brebi sigillati, Bekl. zwei brebicelli sigillati) vorlegten, worauf Kl., da die Urkunden der Bekl. keinen Bezug auf die streitigen Gegenstände hatten, durch Urtheil zur eidlichen Bekräftigung ihrer Behauptung zugelassen worden waren.

Die dritte betrifft einen Rechtsstreit um Grundstücke an denselben Orten; die Bekl. verzichteten und erkannten an busspflichtig zu sein. Die vierte endlich wiederum einen Erbschaftsstreit, der gütlich geschlichtet wird. Alle diese Urkunden sowie die übrigen der Hauptsache nach inseriert. Nachdem sie alle verlesen worden sind, ficht Kl. die fünfte der vom Bekl. vorgelegten Urkunden an, worauf das Urtheil ergeht, dass sie Johannes eidlich erhärte. Beide Parteien stellen je einen fideiussor. — Vgl. Nr. 1426.

Cod. Cavensis VIII p. 284 n. 1373.

1423. 1064. April 18. Prato Bissio im Gebiet von Cremona. Graf Rainerius von Bergamo. Entscheidung zu Gunsten des Bischofs Hubaldus von Cremona und seines Vogtes Rainerius.

Lupus II c. 665 (nur kurzes Regest).

1424. 1064. Mai 4. In Rivoalto (Venedig). In dem Streit zwischen Petrus Orseolus und Johannes Maurus, dem Vertreter des Trinitatisklosters zu Brondolo, werden die vom Kl. durch Bürgenstellung versprochenen Zeugen produciert und vernommen. Unterschrieben ist die notitia vom Bürgen, qui hec fieri rogavit, und von Bonus Michael, qui misit illum in illa vadimonia. — Vgl. Nr. 1428.

Cod. dipl. Padov. dell' anno 1101 alla Pace di Costanza II p. 492 app. I n. 1503.

1425. 1064. Mai. (Nocera?) Boni homines. Petrus von Nocera hatte dem Petrus iudex Besitzungen streitig gemacht. Petrus iudex beruft sich auf eine vorgelegte Kaufurkunde, worauf Petrus von Nocera seine Urkunde kassiert und sie jenem übergiebt (remittere). Petrus iudex verpflichtet sich dagegen künftig keine Ansprüche auf die Besitzungen des Petrus von Nocera zu erheben und remittiert ihm seinerseits zwei Urkunden.

Cod. Cavensis VIII p. 307 n. 1379.

1426. 1064. Nov. Salerno. Johannes iudex. Beweistermin in Sachen des Mascinus w. Johannes von Atrani. Nachdem die (vollständig inserierte) Urkunde von 1064 Febr. (Nr. 1422) verlesen ist, beschwört Bekl., dass jene Urkunde vollständig wahr sei. Darauf schwört seine Schwester Marenda im Beistand ihres Mannes, dass es sic esse verum, sicut frater iuravit. Der zweiten Schwester Grusa und den anderen sacramentales (liberi homines) erlässt Kl. den Eid gegen Launegild. Urtheil zu Gunsten des Bekl. in Betreff der in der Urkunde genannten Besitzungen.

Cod. Cavensis VIII p. 320 n. 1387.

1427. 1065. März. Castro in S. Flaviano im Gebiet von Aprutium. Gualandrello, Vernarchus und Rollando, missi des Herzogs Gottfried, u. A. Bischof Petrus von Aprutium mit seinem

Vogt Cono rememorabat de reclamatione que facta habebat ante dnum dux et marchio de ipso castello de Civitella. Die missi und iudices fragen boni homines, ob es sich so verhielte. Diese, fünf, erklären et dixerunt per fidelitatem, dass im Gericht des Gerardus, missus des Papstes Victor II., in dem sie zugegen waren, durch Urtheil der Abt des Salvatorklosters zu Castello verurtheilt worden sei sich dem Bischof zu unterwerfen. Der Befehl wird erneuert und der Bann ertheilt. — Vgl. Nr. 1392.

Palma I p. 124.

1428. 1065. Juni. Rivoalto (Venedig). Die iudices von Venedig und boni homines. Petrus Ursiolus w. Johannes, Abt des Klosters S. Trinità und S. Michele zu Brondolo, und w. Mauricius um Besitzungen zu Fogolana und Conche. Termin an Ort und Stelle angeordnet. Nachdem dieser stattgefunden hat, Urtheil, dass Kl. jedem Bekl. und umgekehrt die Bekl. dem Kl. je eine carta securitatis ausstellen, damit die Grundstücke nach dem Ergebniss der Beweisaufnahme zwischen die Parteien vertheilt werden. — Vgl. Nr. 1424.

Gloria Cod. dipl. Padov. p. 222 n. 193.

1429. 1065. Juli 1. Piacenza. Bischof Dionisius von Piacenza und Atto iudex, königliche missi. Richizo, Abt des Klosters des h. Savinus, und sein Vogt Daibertus lassen sich eine Schenkung vom Schenker, Bischof Gregorius von Vercelli, in gerichtlicher Verhandlung bestätigen. Manifestatio. Urtheil.

Campi Piacenza I p. 518 n. 96.

1430. 1066. Oct. 26. Grumello. Graf Harialdus von Bergamo. Bischof Hubaldus von Cremona und sein Vogt Bellus beweisen durch Vorlegung der Kaufurkunde, dass sie den Ort Rivizingo von den Bergamaskern Garibaldus und Ribaldus erworben haben.

Muratori Ant. I c. 499. Lupus II c. 669. Repertorio dipl. Cremonese p. 28 n. 235 (nur Regest).

1431. 1066. Nov. 8. Vicenza. Graf Hubertus von Vicenza, Graf Wipertus, missus des Herzogs Bertaldus, neun iudices u. A. Elica, Äbtissin des Petersklosters bei Vicenza, und ihr Vogt Johannes w. Ermenardus, Oto und dessen Mutter um ein Grundstück des Klosters bei Gavelaria. Versäumnissverfahren. Auf Urtheil der iudices werden drei boni homines eidlich vernommen, die bezeugen, dass die Bekl. nach Abzug des Herzogs gewaltsam in das Grundstück eingedrungen seien. Hierauf ertheilen die Grafen auf Urtheil der iudices der Klägerin Investitur und Bann.

Ficker p. 96 n. 70.

1432. 1067. Aug. 31. Pisa. Herzog und Markgraf Gottfried. Der Bischof von Populonia (Massa); neun iudices u. A. (darunter Teudinus clericus et misso domni regis). Bischof Wido II. von Pisa erbittet Bestätigung zahlreicher Besitzungen, indem er sich gegenüber jedermann zum Beweis erbietet. Der Herzog ertheilt den Königsbann.

Muratori Ant. III c. 1091. Rena II p. 113 n. 20 (Aug. 30).

1433. 1068. Mai. Gaeta. Bonus und Transo, iudices von Traetto. Johannes, Abt des Theodorusklosters, w. Johannes Frunzo und Sassi und Tomari um einen Hof in Flumetica, der von den Bekl. widerrechtlich bewirthschaftet werde. Lokaltermin in Gegenwart dreier Grafen. In der requisitio stellt sich das Unrecht der Bekl. heraus; sie refutieren und verpflichten sich bei Strafe zur Anerkennung des kl. Rechts.

Cod. dipl. Caietanus II p. 89 n. 237.

1434]. 1068. Juli 11. Lucca. Der Bischof Anselmus von Lucca bestellt u. A. in Gegenwart der Gräfin Beatrix und des Flaipertus, iudex und missus des Kaisers, den Berengar zum Vogt der Bischofskirche.

Fiorentini app. p. 41.

1435. 1068. Juli 11. Lucca. Gräfin Beatrix, iudex Flaipertus, kaiserlicher missus. Berengarius, Vogt der bischöflichen Kirche, lässt sich für mehrere Besitzungen den Königsbann ertheilen in Form des Scheinprozesses.

Fiorentini app. p. 42. Memorie di Lucca V 3 app. p. 668 n. 1796.

1436. 1069. April 20. Parma. Bischof Cadalus von Parma, vicecomes Ingezo; sechs Pfalzrichter, drei Pfalznotare u. A. Cumdelbertus, Diakon und Kustos der Kathedralkirche von Parma, und der Vogt Rainerius tragen vor, dass sie schon öfter den Bekl. Odo um verschiedene Besitzungen vorgeladen hätten. Da sich die Vorsitzenden daran erinnern, beantragen sie Investitur salva querela und Ertheilung des Königsbanns. Dem Antrag wird stattgegeben.

Affò Parma II p. 329 app. n. 29.

1437. 1070. Mai 10. Rom, Lateran. Papst Alexander II., der Archidiakon Hildebrand, die Bischöfe von Ostia, Albano, Sutri, Gubbio, Urbino, Fano, Umana, Cagli, Pesaro, Osimo u. A. Bischof Guillelmus von Sinigaglia w. Bischof Benedictus von Fossombrone um die Johanneskirche zu Sorbitulum. Petrus Damiani bezeugt, dass die Kirche dem bekl. Bisthum von Papst Victor II. verliehen worden sei. Urtheil zu Gunsten des Bekl.

Mittarelli II p. 251.

1438. 1070. Mai 25. Florenz. Herzogin und Gräfin Beatrix, iudices von Siena, Florenz und Arezzo, causidici, Grafen u. A. Ardimannus, Abt des Salvatorklosters zu Fonte bona im Gebiet von Siena, und sein Vogt Gerardus lassen sich für Besitzungen in Caspreno den Bann ertheilen.
Mittarelli II app. c. 225 n. 128. Rena Supplementi (1776) p. 47 n. 1.

1439. 1071. Febr. 2. Neapel. Sergius w. Stephanus, Abt des Klosters der hh. Sergius und Bacchius, quia quidem Johannes .... meo defiso siat, wogegen Bekl. behauptet, er sei defiso des Klosters, eo quod da quo ipse Johanne venit ad avitandum in ista civitate comendatus fuit at qd. d. Johanne ven. presbitero et monacho dispensator monasterii. Urtheil, dass Bekl. seine Einrede beschwöre. Er leistet den Eid; Kl. stellt vorliegende chartula securitatis aus.
Capasso p. 303 n. 506 (vollständiger Abdruck).

1440. 1072. Febr. 27. Florenz. Herzogin und Markgräfin Beatrix von Tuscien ertheilt der Kirche der h. Felicitas auf Bitte der Priorin den Königsbann.
Muratori Ant. I c. 311.

1441. 1072. Juni 7. In der Grafschaft Chiusi. Herzogin Beatrix und ihre Tochter Mathilde. Raginerius, der Graf Bernardus von Chiusi, die Bischöfe von Chiusi und Siena, sieben iudices u. A. Maurus, Abt der Salvatorkirche de Montamiate, und sein Vogt Pepo veranlassen den Bischof von Chiusi und den Abt de s. Petro de Campo das Recht ihrer Kirche auf Roca de Scanzano (Desenzano) anzuerkennen, was diese gegen Empfang eines launachild (anullum aureum et libras XXX denariorum Lucensium) thun. Bestätigung in Form eines Urtheils. Bann.
Muratori Ant. II c. 955. Rena Supplementi (1776) p. 52 n. 4. Fiorentini app. p. 93. Overmann 2.

1442. 1072. Juli 9. Colle de Vignali in der Grafschaft Perugia. Die Gräfinnen und Herzoginnen Beatrix und Mathilde; fünf iudices, der Bischof von Assisi u. A. Wido, sein Bruder Berardus, seine Schwester Burga, Azo, Wido, Paganus, Wido, Azulino und ihre nepotes, die ihre Freiheit gegen jedermann zu beweisen sich erbieten, lassen sich für ihre Personen und ihr Vermögen den Bann ertheilen.
Disamina degli scrittori ... risg. S. Rufino p. 383 app. n. 13. Ficker p. 97 n. 71. Overmann 3.

1443. 1072. Oct. 8. Rom, Lateran. Der Archidiakon Hildebrand, vicem pape gerens; die römischen Kardinalbischöfe und Kardinalpriester, der Präfekt, die iudices und maiores von Rom. Der Abt von Farfa w. den Abt des Klosters der

hh. Cosmas und Damianus in Mica aurea zu Rom um die Marienkirche zu Minione. Beide Parteien legen ihre Urkunden und Privilegien vor. Die von Farfa sind die älteren. Daher Urtheil zu Gunsten von Farfa. Der bekl. Abt hat bei Strafe von zwanzig Goldpfunden zu verzichten und die Urkunden, auf die er sich berief, herauszugeben. Der bekl. Abt leistet die refutatio und giebt die Urkunden cum virgula in capite scripta heraus. — Vgl. Nr. 1357, 1365.

Galletti Primicero p. 292 app. n. 49 (Reg. Farf. MX).

1444. 1073. Jan. 18. Pisa. Herzogin Beatrix, Herzog und Markgraf Gottfried, Hugo vicecomes von Pisa, Bischof Guido von Pisa, Bischof Rainerius von Florenz, Graf Fredericus, Bischof Ermannus von Volterra, zehn iudices, drei causidici u. A. Bernardus, Abt des Klosters des h. Pontianus bei Lucca, und sein Vogt Guido veranlassen den Rodulfus, Saracinus und Fulcradus, nachdem diese ihnen den Hof Faognana per fustem übertragen haben, diese Schenkung unter Strafverpflichtung anzuerkennen, wogegen sie ihnen ein Launegild geben, und lassen sich von der Herzogin und dem Herzog den Königsbann ertheilen.

Ughelli I c. 1435. Fiorentini app. p. 55. Rena Supplementi (1776) p. 55 n. 7.

1445. 1073. Febr. 8. In burgo S. Fridiani vor den Mauern von Lucca. Markgräfin und Herzogin Mathilde, Flaipertus, iudex et missus dni imperatoris. Eritha, Äbtissin der Kirche und des Klosters S. Justinae bei Lucca, und ihr Vogt Gerardus lassen sich für mehrere Besitzungen den Königsbann ertheilen.

Muratori Ant. I c. 489. Fiorentini p. 107. Overmann 5.

1446. 1073. Febr. 16. Neapel. Die Brüder Cesarius und Sergius w. den Kleriker Gregorius um ein Grundstück, das der Vater des Bekl., Johannes, Kustos der Severuskirche, von Petrus, dem Abt des Agnellusklosters, und dessen Bruder Stephanus erworben hatte. Kl. behaupten, jene beiden hätten das Grundstück nicht veräussern können, quia .... chartulam promissionis recetatibam factas abebat at Johanne Spicarello, quatenus, ud uvi ausi fuerint illuc pergere, tunc ad eum illas dare debuissent per apretiatum. Diese Urkunde zeigen Kl. vor; Bekl. stellt auf Urtheil Petrus und Stephanus als Gewährsleute. Er gesteht, ut quando illut venum dederunt, at mem. Johanne ... scientibus ipsis germanis venum dedixet, et ipsi illut non contraxent. Urtheil, dass Bekl. die Einrede beschwöre, und Kl. eine chartula securitatis ausstellen. Zugleich stellen Petrus und Stephanus eine chartula securitatis aus. —

Darauf erhebt Stephanus, Abt des Klosters der hh. Sergius und Bacchius, cuius iuris est ipsa ecclesia S. Severi, Klage, ut illicite ipsi germani ipsam chartulam securitatis fecissent, propter quod ipsa ecclesia ipsas terras abuisset et abebat. Urtheil, quatenus ipsas chartulas promissionis et securitatis capsatas apud mem. igumenum ipsi germani emicterent et facerent ac chartula recetatiba promissionis in ipsa ecclesia S. Severi ut amplius causatio non fieret. Das geschieht.

Regii Neap. arch. mon. V p. 56 n. 417. Capasso p. 309 n. 515.

1447. 1073. April 19. Atagerra in der Grafschaft Arezzo. Markgräfin Beatrix; vier iudices u. A. Rusticus, Propst des Salvatorklosters zu Montamiate und sein Vogt Bonitus lassen sich für Besitzungen des Klosters, indem sie sich erbieten dessen Recht auf sie gegen jedermann zu beweisen, den Königsbann ertheilen.

Ficker p. 98 n. 72.

1448. 1073. Oct. 10. In vico Illas in der Grafschaft Verona. Graf Bonifatius von Verona ertheilt auf Bitten des Abgesandten des Abtes Martinus vom Marienkloster in Organo für alle Besitzungen dieses Klosters den Königsbann.

Muratori Ant. I c. 401.

1449. 1074. März 4. Pisa. Herzogin und Markgräfin Mathilde. Sechs iudices, notarii u. A. Bernardus, Abt des Klosters des h. Pontianus bei Lucca, und sein Vogt Guido w. die Söhne des Banbellus, der Berita, Gualterius, Blancardus und Hugo um sechs Mansen zu Faongnana. Versäumnissverfahren. Investitur ad salvam querelam. Bann.

Fiorentini app. p. 57 und verbessert p. 112. Lami I p. 337. Rena Supplementi (1776) p. 66 n. 12. Overmann 10.

1450. 1075. Mai 7. Florenz. Gräfin Beatrix und ihre Tochter Mathilde. Bischof Anselmus von Lucca und sein Vogt Ildibrandus lassen sich, nachdem ihrem Vortrag niemand widersprochen, für mehrere Besitzungen den Königsbann ertheilen.

Muratori Ant. I c. 969. Fiorentini app. p. 116. Rena Supplementi (1776) p. 68 n. 13. Overmann 11.

1451. 1075. Nov. Spalato (sancta synodus). Girardus, apocrisarius der römischen Kirche, archipraesul der Kirche von Sipontum, missus des Papstes Gregor VII. Petrus, Abt des Klosters des h. Chrysogonus, w. Bischof Stephanus um die Zelle des h. Johannes zu Tilagus. Kl. beruft sich auf eine Schenkungsurkunde. Urtheil zu seinen Gunsten. Investitur.

Ughelli VII c. 824.

1452. 1076. Jan. 27. Benedictuskloster zu Polirone. In dem Streit zwischen den Vertretern der Markgräfin Beatrix und den Leuten des Abtes Petrus des gen. Klosters findet auf Befehl der Markgräfin und ihrer Tochter Mathilde unter Leitung des Klerikers Careto eine Besichtigung der streitigen Grenzen unter Theilnahme von Vertretern beider Parteien statt. Drei Vertreter des Klosters zeigen die Grenzen und beschwören ihre Aussage. Darauf spricht Careto im Namen der Markgräfin das Urtheil zu Gunsten des Klosters.

Bacchini app. p. 27. Rena Supplementi (1776) p. 71 n. 16.

1453. 1076. März 15. Pisa. Herzogin und Markgräfin Beatrix; acht iudices, vier causidici u. A. Bonito, Prior von S. Quirico zu Populonia, und sein Vogt Ugo w. Peregrino de Vignale um drei Grundstücke des Klosters. Versäumnissverfahren. Investitur. Königsbann.

Rena Supplementi (1776) p. 76 n. 18. Archivio stor. italiano 3. Serie XVIII (1873) p. 362. Overmann 12.

1454. 1076. März. Im Kastell Martuli bei Poggibonsi im Gebiet von Florenz. Nordilus, missus der Markgräfin Beatrix, vicecomes Johannes, ein iudex, ein legis doctor u. A. Johannes, Vogt des Michaelsklosters zu Martuli, und der Propst Gerardus w. Sigizo von Florenz um Besitzungen der Andreaskirche zu Papaiano. Kl. beruft sich auf zwei Urkunden, Bekl. wendet temporis prescriptio ein, indem er behauptet, er und sein Vater hätten die Besitzungen 40 Jahre besessen. Kl. repliziert, dass die Verjährung durch litis proclamatio unterbrochen sei. Das wird von drei boni homines bezeugt und vom Kl. beschworen; der Eid der Zeugen wird erlassen. Hierauf ertheilt der Vorsitzende dem Kl. auf Grund einer Stelle der Digesten (l. 26 § 4 D. ex quib. caus. mai. 4, 6) die restitutio in integrum. — Vgl. Nr. 1455.

Savioli I 2 p. 123 n. 73. Rena Supplementi (1776) p. 79 n. 20 (beide zu 1075). Ficker p. 99 n. 73.

1455. 1076. März. Im Kastell Martuli bei Poggibonsi im Gebiet von Florenz. Der Bekl. Sigizo verzichtet unter Vorbehalt seiner ihm aus einer ihm gehörigen Urkunde etwa zustehenden Rechte auf die Besitzungen der Andreaskirche unter Strafverpflichtung und gegen Empfang eines Launegilds. — Vgl. Nr. 1454.

Ficker p. 100 n. 74.

1456. 1077. Febr. 17. Piacenza. König Heinrich IV. Die Bischöfe von Vercelli, Pavia, Turin; Grafen, sieben Pfalzrichter u. A. Wido, Archipresbyter der Kirche von Piacenza, und sein

Vogt Fulco bitten den König um den Bann, der ihnen ertheilt wird.

Campi Piacenza I c. 519 n. 98. B 1871. St 2797.

1457. 1077. Febr. 26. Padua. Sigifredus und Miozo, missi König Heinrichs IV. Johannes, Abt des Klosters der h. Justina, und sein Vogt Ubertus erbitten Besitzbestätigung. Nachdem drei Bürger von Padua das Eigenthum des Klosters beschworen haben, refutieren die anwesenden Bürger und der Bischof. Königsbann.

Muratori Ant. I c. 457, unvollständig; vollständig: Dondi Diss. III p. 60 n. 41. Pez Thesaurus anecdotorum VI p. 279. Gloria Cod. dipl. Padov. p. 263 n. 237.

1458. 1077. März 10. S. Zeno zu Verona. Bischof Benno von Osnabrück, Bischof Odo von Novara, Markgraf Albertus. Priester der Kirche der hh. Justina und Johannes und ihr Vogt Bertaldus lassen sich für verschiedene Besitzungen den Bann ertheilen.

Muratori Ant. II c. 945. Dondi Diss. III p. 60 n. 42. Gloria Cod. dipl. Padov. p. 266 n. 239.

1459. 1077. März 14. S. Zeno zu Verona. Gregorius, Kanzler und Bischof von Vercelli, Odelricus, missus Kaiser Heinrichs IV. Priester der Marienkirche zu Padua und ihr Vogt Bertaldus lassen sich für Besitzungen der Kirche, die Bischof Odelricus von Padua refutiert hat, den Bann ertheilen.

Muratori Ant. II c. 947. Dondi Diss. III p. 65 n. 44. Gloria Cod. dipl. Padov. p. 268 n. 241.

1460. 1077. April 1. Kloster S. Pietro in Cielo d'oro. Bischof Benno von Osnabrück, missus Kaiser Heinrichs IV., zwei Pfalzrichter u. A. Giselbertus, Abt des Prosperusklosters bei Reggio, und sein Vogt Leo w. Arpezo um ein Grundstück zu Motelena. Versäumnissverfahren. Investitur ad salvam querelam, Bann.

Affarosi Reggio I p. 389 app. n. 20.

1461. 1077. April 10. Neapel. Maura w. ihre Geschwister Johannes und Maura, diese mit Einwilligung ihres Mannes Petrus, um einen ihnen gemeinschaftlich gehörigen Hof und die Benutzung der zu ihm gehörigen Gerechtigkeiten. Bekl. berufen sich auf Urkunden. Durch Urtheil wird über die einzelnen Ansprüche der Parteien entschieden.

Capasso p. 317 n. 524 (vollständiger Abdruck).

1462. 1077. Mai. (Salerno.) Petrus iudex. Zur Sicherstellung einer Forderung wird dem Gläubiger Lidto vom Schuldner Ademari ein Grundstück zu Nutzgenuss übergeben, das ihm bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist um den Schätzungs-

werth verkauft sein soll, wenn er es nicht vorzieht im Nutzgenusse zu bleiben.

De Blasio Series p. 35 n. 20. Ficker p. 101 n. 75.

1463. 1077. Mai. Durch Ugo, den Vicegraf von Pisa, wird im Auftrag der Herzogin Beatrix in Gegenwart mehrerer iudices u. A. der Streit zwischen dem Abt de Campo Maiore und der generatio de Lopis um ein Grundstück de Veclano zum Abschluss gebracht, indem er zwei Männer bone fidei vereidigt, die aussagen, generationem de Lopis habuise ab ecclesia s. Petri de Campo Maiore de illa terra unde modo lis erat ad pensionem quatuor denariorum monstrandi et non dandi.

Muratori Ant. III c. 1095. Rena Supplementi (1776) p. 79 n. 20.

1464. 1077. Juni 6. Florenz. Gräfin Mathilde. Ugo mit seinen Genossen gelobt dem Bischof Anselmus von Lucca fortan in dem Besitz von Montecatini nicht mehr stören zu wollen.

Rena (Matilda sola Ducchessa) p. 55 n. 1 (zu 1076). Overmann 15.

1465. 1077. Juni 21. Papiana bei Pisa. Gräfin Mathilde, Ugo vicecomes. Bischof Anselmus von Lucca w. mehrere Bekl. um Besitzungen der Kirche zu Montecatini. Urtheil (?) zu seinen Gunsten. Festsetzung von Strafbestimmungen für künftiges Zuwiderhandeln. — Lückenhaft.

Memorie di Lucca IV 2 p. 150 n. 106. Overmann 16.

1466. 1077. Juni 27. In curte Donicata im Gebiet von Pavia. Markgräfin und Herzogin Mathilde. Graf Teudericus, vicecomes Ubertus, drei causidici u. A. Adam, Abt des Klosters S. Viti, und sein Vogt Bellomus lassen sich für Besitzungen des Klosters den Bann ertheilen.

Fiorentini app. p. 119. Rena (Matilda sola Ducchessa) p. 60 n. 4 (zu 1078). Overmann 17.

1467. 1077. Sept. 11. Neapel. Die Brüder Sergius und Stephanus w. Stephanus, Abt des Klosters der hh. Sergius und Bacchius, de via, que ipsi germani abere voluerant per terram monasterii. Bekl. bestreitet das Recht der Kl. Urtheil, dass Bekl. schwöre. Er leistet den Eid; Kl. stellen vorliegende chartula securitatis aus.

Regii Neap. arch. mon. IV p. 82 n. 427. Capasso p. 319 n. 525.

1468. 1077. Biczini im Gebiet von Aprutium. Emaardus, missus Kaiser Heinrichs IV., Bischof Bernardus von Vicenza, Bischof Otho von Novara. Bischof Petrus von Aprutium w. Petrus, den Abt des Salvatorklosters in der Grafschaft Rieti um das

Schloss von Civitella und andere Besitzungen. Der Bekl. refutiert.

Palma I p. 129.

1469. 1078. Febr. 11. Intus casa, quae est iuxta claustrum Plebis S. Andreae sitae in burgo de Martuli (bei Poggibonsi). Herzogin und Markgräfin Mathilde ertheilt dem Ildebrandus, Vogt der Kirche von Volterra, auf seinen Antrag, da Niemand Widerspruch erhebt, den Bann für mehrere Besitzungen.

Ughelli I c. 1436. Fiorentini app. p. 120. Rena (Matilda sola Ducchessa) p. 59 n. 3. Lami IV p. 25. Overmann 19.

1470. 1078. Febr. 19. Puntiglo. Gräfin und Herzogin Mathilde; drei iudices u. A. Gerardus, Abt des Salvatorklosters zu Montamiate, und sein Vogt Pepo veranlassen den Grafen Ugo das Recht des Klosters auf verschiedene Besitzungen anzuerkennen, was dieser unter Strafverpflichtung und gegen Empfang eines Launegild thut. Bann.

Ficker p. 103 n. 77. Overmann 20.

1471. 1078. Mai 4. Bei Verona beim Kloster S. Zeno. Herzog Litaldus von Kärnten; neun iudices, zwei notarii u. A. Paulus, Archipresbyter, Herulfus, Diakon, und Johannes, Vogt der Kirche von Verona, w. Aldradus de Capite Alpone um Besitzungen der Kirche. Versäumnissverfahren. Investitur ad salva querela. Bann.

Ficker p. 104 n. 78.

1472. 1078. Aug. 14. Neapel. Petrus, Abt des Gregoriusklosters zu Neapel, w. Andreas, Abt des Felixklosters zu Pumilianum. Kl. wirft dem Bekl. vor: quia tu fodisti et fodire fecisti due sorole (das Wort ist Capasso unbekannt) ... posite in loco Prisino; ideo volo ut reddas mihi ille. Bekl. leugnet, sed ipse sorole inde fodire fecit Lidolfo visconte. Parteien vergleichen sich: Kl. verzichtet gegen Empfang von 32 Goldstücken auf seinen Anspruch.

Capasso p. 321 n. 528 (vollständiger Abdruck).

1473]. 1078. Dec. 7. Rom. Papst Gregor VII. bestätigt dem Kloster Monte Cassino die ecclesia s. Angeli, die das Kloster von der Kirche zu Capua eingetauscht hatte; dieser Tausch war später von der Capuaner Kirche angefochten, vom Papst jedoch nach angeordneter Inquisition und auf das Zeugniss des Erzbischofs Erbeus als rechtskräftig abgeschlossen erfunden worden.

Gattula I p. 245.

1474. 1079. April. Gabiano im Gebiet von Bergamo. Graf Giselbertus von Bergamo. Bischof Arnulfus von Cremona und sein

Vogt Armannus beweisen, dass ihrer Kirche alle Besitzungen zu Gabiano gehören.

Muratori Ant. I c. 448. Lupus II c. 715. Repertorio dipl. Cremonese p. 30 n. 249 (nur Regesten).

1475. 1079. Juli. Chioggia. Dominicus Silvius, als Gesandter seines Vaters Herzogs Dominicus Silvius, und iudices von Venedig. Dominicus Carosus, Abt des Klosters S. Trinità und S. Michele zu Brondolo, w. die Einwohner von Chioggia um Besitzungen zu Fogolana u. s. w. Kl. beruft sich auf Urkunden. Urtheil zu seinen Gunsten.

Gloria Cod. dipl. Padov. p. 282 n. 257.

1476. 1079 (?). Sept. 7. (Ferrara?). Herzogin Mathilde. Markgraf Azo u. A. Bischof Gratianus von Ferrara w. Abt Hieronymus von Pomposa. Et constitutum est ab is omnibus iudicibus, dmna comitissa Matilda laudante, Dmnum Geronimum abatem esse contentum de eadem domu et fenestra, ... secundum — designatione facta ha Johanne clerico. Der Bischof erhebt ferner gegen den Abt Anspruch auf den Besitz des Francolinus; confirmatum est ab eisdem iudicibus, eum ab ac proclamatione esse absolutum, producendo testes, asserentes dmnum Ubertum abatem misisse nuntium apostolice sedi secundum iussionem. — Lückenhaft.

Muratori Ant. II c. 957. Fiorentini app. p. 265. Rena (Matilda sola Ducchessa) p. 57 n. 7. Morbio Municipij ital. I p. 109 n. 27. Overmann 23.

1477. 1079. Dec. 4. Arezzo. Bischof Constantinus von Arezzo, Graf Ugo. Drei iudices, mehrere causidici, u. A. Rainerius de Porano und Teudicius w. Wido, den Abt des Klosters der h. Flora, und seinen Vogt Paganus um die Erbschaft ihres verstorbenen Schwagers Rainerius. Bekl. erwidern, jener Rainerius habe in seiner Krankheit die streitigen Güter dem Kloster geschenkt. Zeugen, in deren Gegenwart die Schenkung vollzogen war, beweisen die Richtigkeit der bekl. Behauptung. Darauf refutieren Kl. für sich und ihre Erben, verpflichten sich bei hundert Pfund Denare künftig keine Ansprüche zu erheben. Die Vorsitzenden ertheilen dem Abt den Bann.

Muratori Ant. II c. 791. Mittarelli II app. p. 277 n. 164.

1478. 1080. Jan. 15. (Padua?) Bischof Odelricus von Padua. Ubertus, Vogt der Kirche von Padua, veranlasst zahlreiche Anwesende zwei vorgelegte und inserierte Schenkungsurkunden von 1079 anzuerkennen. Professio und manifestatio. Strafverpflichtung. Der Bischof ertheilt den Königsbann.

Dondi Diss. III p. 82. Gloria Cod. dipl. Padov. p. 285 n. 261.

1479. 1080. März 26. Corneto. Markgräfin Mathilde sichert dem Abte Berardus von Farfa die dem Kloster von Lupo und seinen Genossen streitig gemachte Peterskirche bei Corneto durch den Bann.

Mabillon Ann. V c. 169 (Auszug). Overmann 26 (nach dem ein vollständiger Druck sich findet im Giornale de' Letterati per gli anni 1756 u. 1757 von Pagliarini).

1480. 1080. Mai. Im Gebiet von Arezzo. Bischof Constantinus von Arezzo, Graf Ugo. Johannes w. Guido, den Abt des Klosters der hh. Flora und Lucilla. Kl. behauptet frei zu sein. Bekl. beweist durch vier Zeugen, dass schon Vater und Grossvater des Kl. Hörige des Klosters waren. Dem Kl. ein Aufschub gewährt. Im neuen Termin nach fünf Tagen bekennt Kl. Höriger zu sein und übergiebt sich mit verschlungenen Armen dem Abt. Sämmtliche Verwandte erheben auf eine Frage keinen Anspruch.

Muratori Ant. I c. 765.

1481. 1074—1080. Lucca. Sechs kaiserliche Richter. Bischof Anselmus von Lucca w. Icta und die Söhne des Canis um die Gerichtsbarkeit der Kastelle Moriano und Mammole. Drei Zeugen sagen zu Gunsten des Kl. aus. Urtheil zu seinen Gunsten. — Lückenhaft, ohne Schluss.

Memorie di Lucca IV 2 app. p. 111 n. 84.

1482]. 1081. Juli. Die Mönche der Reichsabtei S. Salvatore in Montamiate beklagen sich beim König Heinrich IV. über die Gewaltthaten der Grafen Hugo und Rainer.

Ficker p. 125 n. 82.

1483. 1081. Dec. 3. Parma. König Heinrich IV. Bischof Evrardus von Parma, fünf Pfalzrichter, Markgraf Albertus, die Grafen Boso und Uberto u. A. Mehrere Vertreter des Kapitels von Parma und der Vogt Albertus bitten um den Bann, nachdem ihnen der Bischof und sein Vogt Ribaldus den Hof Matricula refutiert und zurückgegeben haben, indem sie ihr Recht gegen jedermann zu beweisen sich erbieten. Der Kaiser giebt missi zur Einweisung und ertheilt den Bann.

Affò Parma II p. 335 n. 34. Ficker p. 127 n. 83. St 2840.

1484]. 1081. Dec. 14. Parma. Kaiser Heinrich IV. Der Patriarch von Aquileia, Bischöfe, Grafen, cives von Parma u. A. Markgraf Albertus refutiert auf Befehl des Kaisers und per interventionem der Anwesenden per fustem in die Hand des Kaisers einen von ihm unrechtmässig besessenen Hof der Kirche von Parma, worauf der Kaiser ihn der Kirche unter Bannertheilung zurückgiebt. — Scr. ego Hubertus not. s. pal. post tradita complevi et dedi.

Affò Parma II p. 336 n. 35. St 2841.

1485. 1082. Mai 20. Im Gebiet von Modena. Ardericus iudex; sechs causidici, boni homines u. A. Andreas und Johannes de Fratta w. Sigezo de Mallagalla um ein Grundstück des Petersklosters zu Modena, das ihnen auf Grund eines libellum ad quartum et aliam condicionem, ut colonum mos est, zustehe. Kl. müssen aber eingestehen, dass die libellarische Urkunde verbrannt sei und sie keine Zeugen haben. Auf Befehl des Richters verzichten sie (transigere) den Bekl. gegenüber bei Strafverpflichtung.
Ficker p. 128 n. 84.

1486. 1082. Nov. 6. Palosco im Gebiet von Bergamo. König Heinrich IV. Johannes, Propst des Alexanderklosters, und sein Vogt Goiso w. Reginfredus, Dagibertus und Petrus, Kanoniker der Vincentiuskirche zu Bergamo, um ein dem Kl. vom Bischof von Bergamo verliehenes, von Bekl. unrechtmässig entzogenes beneficium zu Longolasca und Taxaria. Versäumnissverfahren. Auf den Vortrag der Kl., dass Bekl. schon wiederholt vom König vorgeladen seien, ertheilt dieser per iudicum consilium et per fidelium laudationem dem Kl. die Investitur und den Königsbann (100 Pfund Silber).
Lupus II c. 735. B 1904. St 2846.

1487]. 1082. Nov. 15. Verona. König Heinrich IV. Herzog Litaldus, Graf Bonifatius, sieben iudices u. A. Der König ertheilt dem Bischof Heinrich von Trient und seinem Vogt Gotefredus auf ihre Bitte für den Hof Castellario auf Rath der iudices Investitur und Bann. — Johannes qui et Waldo not. s. pal. ... scr.
Fontes rerum Austriacarum II. Abth., Band V p. 18 n. 2. B 1905. St 2847.

1488. 1083. Mai 24. Pusterulo bei Rom; intus tentorium domini regis Heinrici. Der Erzbischof von Bremen, die Bischöfe von Novara, Vercelli, Dertona, Grafen u. A. Graf Guido entsagt unter Strafverpflichtung zu Gunsten des Abtes Berardus von Farfa auf die usurpierten Kirchengüter in Minione und Viterbo.
Giesebrecht Gesch. der deutschen Kaiserzeit III 2[3] p. 1272 n. 2. St 2848.

1489. 1083. Juni 10. Rom. Boni homines. Rodiland entsagt zu Gunsten des Abtes Berardus von Farfa unter Strafverpflichtung auf die usurpierten Kirchengüter zu Minione und Viterbo.
Giesebrecht III 2[3] p. 1273 n. 3. St 2849.

1490]. 1084. Febr. 22. Pavia. Presentia capitaneorum, vavasorum et civium maiorum seu minorum ipsius civitatis. Petrus, Abt von S. Pietro in Vercolo, w. Rolinda, Äbtissin von

S. Maria Theodote. Das anwesende Volk von Pavia entscheidet, dass der Abt der Äbtissin lediglich zu bestimmten Leistungen verpflichtet sei.

Robbolini III p. 68. Ficker p. 129 n. 85.

1491. 1084. März. Rieti. König Heinrich IV. Zwei iudices, Markgraf Guido, Grafen u. A. Abt Berardus von Farfa und sein Vogt Sarracinus w. mehrere Bekl. um Besitzungen des Klosters. Versäumnissverfahren. Investitur. Bann.

Galletti Rieti p. 146 (Reg. Farf. MLXXXIX). Ficker p. 130 n. 86. St 2853.

1492. 1084. Juni 18. S. Zeno bei Verona. Kaiser Heinrich IV. Bischof Milo von Padua und sein Vogt Adam w. Johannes und die Söhne Steini Justiniani und w. Bertaldus um eine Mühle und Grundstücke. Versäumnissverfahren. Auf Antrag des Kl. ertheilt ihm der Kaiser per iudicum iudicium ... et per lignum, quod imperator in sua tenebat manu Investitur und Königsbann.

Dondi Diss. IV p. 7 n. 5. Gloria Cod dipl. Padov. p. 301 n. 275.

1493. 1085. März 3. Padua. Herzog Liutaldus. Bischof Milo von Padua und sein Vogt Ubertus w. Ugolinus und die Söhne des Fuscolus um ein Haus und eine Mühle. Versäumnissverfahren. Dem Kl. auf seinen Antrag vom Herzog per iudicum iudicio ... et per lignum, quod in sua tenebat manu, Investitur und Königsbann ertheilt.

Muratori Ant. II c. 797. Dondi Diss. IV p. 8 n. 6. Gloria Cod. dipl. Padov. p. 306 n. 281.

1494. 1085. März 3. Padua. Herzog Liutaldus. Bischof Milo von Padua und sein Vogt Uberto lassen sich für einen Wald 'Gazo' den Königsbann ertheilen.

Dondi Diss. IV p. 9. n. 10. Gloria Cod. dipl. Padov. p. 307 n. 282.

1495. 1087. Dec. 10. Neapel. Gregorius Paramenestra und seine Geschwister Maria und Drosu, sowie die Nonne Maria, Wittwe des Marinus, und die Wittwe Drosu w. Stephanus, Abt des Klosters der hh. Sergius und Bacchius, um Besitzungen im Gebiet von Pozzuoli, die Petrus, der Vater der ersten Klägerin, an das Kloster tradiert hatte mit der Bestimmung, dass die Klägerin die Hälfte von ihnen erhalten sollten, worauf sie durch einen Vertrag dem Kloster auch ihre Hälfte gegen bestimmte Leistungen überlassen hätten; sie verlangen nun die Leistungen. Bekl. leugnet, da alle Besitzungen dem Kloster übertragen seien. Beide Parteien berufen sich auf Urkunden. Urtheil, dass die Kl. ihren

Anspruch fallen lassen. Sie stellen vorliegende chartula aus.

Regii Neap. arch. mon. V p. 109. Capasso p. 326 n. 541.

1496. 1088. Jan. Bergamo. Graf Konrad. Geistliche der Vincentiuskirche zu Bergamo u. A., conclamantes se predicte regali potestati de rebus illorum vel earum ecclesiarum, que cotidie a praedonibus pravisque hominibus iniuste depopulantur, lassen sich von Konrad den Königsbann ertheilen.

Lupus II c. 759. Giulini IV p. 533.

1497. 1089. Oct. 13. Treviso. Herzog Liutaldus. Bischof Milo von Padua und sein Vogt Wilelmus lassen sich für Besitzungen zu Bragawu und in Valle S. Donato den Königsbann ertheilen.

Dondi Diss. IV p. 18 n. 14. Gloria Cod. dipl. Padov. p. 322 n. 298.

1498. 1089. Dec. 7. Capua. Jordanis princeps. Das Stephanskloster zu Fossanova w. Raul, Gerardus Ravennensis und Gerardus Desonnino. Nachdem ein Mönch des Klosters eine die Grenzen des Klosters enthaltende Urkunde vorgelegt hat, werden sieben Richter vom Fürsten mit dem Urtheil beauftragt. Sie erkennen, dass Bekl. refutarent omnia secundum quod in praecepto legebatur.

Cod. dipl. Caietanus II p. 142 n. 262.

1499. 1090. Dec. 31. Padua. Kaiser Heinrich IV. Bischof Milo von Padua; sieben iudices, drei legis periti u. A. Teupilla, Äbtissin des Petersklosters zu Padua, und ihr Vogt Wercio lassen sich für die vom Bischof durch die vorgelegte Urkunde gemachte Schenkung den Bann ertheilen. — Ego Olueradus not. ... scr.

Orsato Historia di Padova I p. 265. Dondi Diss. IV p. 26 n. 19. St 2905.

1500. 1091. Juni. Bergamo. Graf Konrad, missus Kaiser Heinrichs IV. Ambrosius, iudex et missus des Kaisers. Geistliche der Vincentiuskirche zu Bergamo lassen sich für Besitzungen, que cotidie a predonibus seu invasoribus atque a pravis hominibus iniuste depopulabantur, den Königsbann ertheilen.

Lupus II c. 771.

1501. 1091. Juni. Bergamo. Graf Konrad, missus Kaiser Heinrichs IV. Mehrere iudices, Bischof Arnulf von Bergamo u. A. Der Priester Petrus und der Vogt Artprandus, andere Geistliche und Laien aus Borno in Val Camonica lassen sich den Königsbann ertheilen super nos et super nostros vicinos vel consortes et super monte de Nigrino quem per

pugnam nostri vicini vicerunt et sicut in carta que facta fecit de fine continetur.

Lupus II c. 773. Ficker p. 132 n. 88.

1502. 1091. Juli. Gaeta. Constantinus Gattula stellt eine chartula testificationis aus, in der er das Eigenthum des Bisthums Gaeta an der Erbschaft des Bonus Baraballu anerkennt. Letzterer hatte sie dem Bisthum geschenkt, nach seinem Tode aber hatte sich Leo Trituru ihrer widerrechtlich bemächtigt und Constantinus hatte einen Theil dem Grafen Johannes von Maranula ad pastenandum übertragen. Darauf aber hatte Constantinus von Leo die lex ex predicta hereditate erfragt (inquisivi). Leo hatte behauptet, die Erbschaft sei sein Eigenthum, er habe sie von seinen Vorfahren per firmationis chartulam ererbt. Es war ihm vom iudex Johannes aufgegeben worden dem Bischof die Vorlage der Urkunde zu wadiieren. Er hatte guadia gegeben, den Constantinus gebeten fideiussor zu sein und dann einen Aufschub von dreissig Tagen erbeten. Darauf war ihm auf seine Bitte nochmals eine Frist von drei Tagen gewährt worden, damit er die Urkunden vom Grafen Johannes, der sie habe, beschaffen könne. Es findet nun ein neuer Termin vor dem iudex und vielen sapientes idonei viri statt, bei dem der Bischof zugegen ist. Die Urkunde bricht ab.

Cod. dipl. Caietanus II p. 145 n. 264.

1503. 1091. In curte Buticini (Botticino) im Gebiet von Brescia. Kaiser Heinrich IV. und sein Sohn König Konrad. Die Bischöfe Ehinardus von Traetto, Vido von Parma, Arnulf von Cremona, Markgraf Aubertus, die Grafen Ucho, Giselbertus, Arnaldus, iudices u. A. Johannes, Abt des Klosters der h. Euphemia, und sein Vogt Ugo w. Lanfrancus und andere Einwohner von Botticino um mehrere dem Kloster gehörige Grundstücke beim Kastell von Botticino, die laut vorgelegter zwischen dem Bischof von Brescia und dem Archidiakon Millo vollzogener Kaufurkunde (von 1019) von dem Kloster erworben seien. Der Kaiser veranlasst den Bekl. zur Refutation. Kl. veranlasst darauf noch den Bekl. die Kaufurkunde ausdrücklich anzuerkennen, was jener unter Angelobung einer Geldstrafe und doppelten Ersatzes thut. Hierauf bittet Kl. den Kaiser, indem er sich vor ihm neigt, um Ertheilung des Banns. Der Kaiser ertheilt ihn.

Odorici Storie Bresciane IV p. 37 n. 33 (zu 1022). St 2908.

1504. Nach 1091. Juni. (Bergamo.) Die in der Urkunde Nr. 1501 erwähnten Einwohner von Borno in Val Camonica klagen (postquam in Pergamensi placito litis possessionem nobis datam et affirmatam suscepimus) vor einem Königsboten

wegen neuer von den Einwohnern von Scalve verübter Gewaltthaten.

Lupus II c. 775 (hier wird die Urkunde Libellus genannt). Ficker p. 134 n. 89.

1505. 1092. Dec. 9. Neapel. Das Kloster der hh. Sergius und Bacchius w. Leo um Grundstücke, die dessen Vater Leo käuflich erworben hatte; er habe aber, wie Kl. behauptet, hierzu kein Recht gehabt propter quod esset de mem. monasterio et in mem. monasterio pertinet habere per commutationem et per comparatum. Beide Parteien berufen sich auf Urkunden. Durch Urtheil werden auf Grund vorgenommener perquisitio die einzelnen Grundstücke mit genauer Angabe der Grenzen zwischen den Parteien vertheilt.

Regii Neap. arch. mon. V p. 148 n. 458. Capasso p. 331 n. 552.

1506. 1093. März 6. Neapel. Das Kloster der hh. Sergius und Bacchius w. den Sohn und Enkel des Bitalianus um Grundstücke, die dieser von Stefanus und Johannes käuflich erworben hatte, wodurch er aber, wie Kl. behauptet, kein Recht habe erlangen können, da jene Grundstücke dem Kloster gehört hätten. Die Bekl. stellen als Gewährsleute diejenigen, von denen B. die Grundstücke gekauft hatte. Beide Parteien berufen sich auf Urkunden. Urtheil zu Gunsten des Klosters.

Regii Neap. arch. mon. V p. 157 n. 463. Capasso p. 334 n. 554. (Eine ähnliche, auf denselben Thatbestand bezügliche Urkunde vom 9. April desselben Jahres: Regii Neap. arch. mon. V p. 165. Capasso p. 336 n. 555).

1507. 1093. April 20. Neapel. Das Kloster der hh. Sergius und Bacchius w. die griechischen Kleriker Georgius und Nicola, dispensatores der Johanneskirche in Vico cluso, um ein Grundstück zu Tertium. Kl. beruft sich auf zwei Urkunden. Urtheil zu Gunsten des Kl., und dass Bekl. eine chartula promissionis ausstellen sollen.

Regii Neap. arch. mon. V p. 169 n. 465. Capasso p. 338 n. 556.

1508. 1093. Nov. 3. Neapel. Das Kloster der hh. Sergius und Bacchius w. den Priester Petrus, Kustos der Petruskirche zu Tertium, und die Eigenthümer der Kirche um eine Grenze im Gebiet von Tertium. Kl. beruft sich auf zwei Urkunden. Urtheil zu Gunsten des Kl. Bekl. stellt mit Einwilligung der Eigenthümer eine chartula promissionis aus.

Regii Neap. arch. mon. V p. 179 n. 468. Capasso p. 340 n. 558.

1509. 1094. März. In der Grafschaft Sinigaglia. Graf Bernulfus, missus des Herzogs und Markgrafen Warnerius, Grafen und causidici. Acto de Goto, Vogt von Sta. Croce, w. Johannes und Guelfus um Besitzungen des Klosters. Versäumnissverfahren. Ladung. Proclamatio an drei Tagen. Auf Urtheil des Richters ertheilt der Graf die Investitur salva querela und den Bann.

Mittarelli IX c. 16 (addenda ad tom. III). Ficker p. 134 n. 90.

1510. 1095. Mai 31. Padua. Kaiser Heinrich IV. Johannes, Prior des Klosters der h. Justina, Mönche und der Vogt Ingelero lassen sich für Besitzungen, quas Litulfus .. hic in vestra presentia nobis refutavit, den Königsbann ertheilen (die gewöhnliche allgemeine und eine besondere Bannformel).

Muratori Ant. II c. 943. Dondi Diss. IV p. 32 n. 23. Pez Thesaurus anecdotorum VI c. 281. Gloria Cod. dipl. Padov. p. 340 n. 316. B 1952. St 2929.

1511. 1096. Aug. 13. Polirone. Conus, Vogt und missus der Markgräfin Mathilde, entscheidet auf ihren Befehl den zwischen ihr und Wilielmus, dem Abt des Petersklosters, um Acker- und Waldland zu Runco bestehenden Streit, wie er schon zu Zeiten der Markgräfin Beatrix auf Grund einer Lokalbesichtigung entschieden worden war. Später hatte die Markgräfin Mathilde das Gebiet wieder in Anspruch genommen et abstulit totam blavam unius anni. In einem neuen Lokaltermin werden die Grenzen gewiesen und beschworen. Strafgedinge.

Bacchini app. p. 45. Rena (Guelfo con Matilda) p. 64 n. 15.

1512]. 1097. Aug. 20. Borgo S. Donino. König Konrad (Sohn Heinrichs IV.) erlässt dem Markgrafen Fulco von Este den Bann, ut nullum bannum regius exactor a marchione exigat. — Ego Rolandus not. s. palatii interfui et scr.

Muratori Ant. Est. I p. 275. St 3003.

1513. 1098. Juli 5. Garfagnolo. Ubaldus iudex de Carpeneta. Bonus, Albertus causidici u. A. Der Abt des Klosters s. Prosperi de Reggio hatte w. homines de Valle vor dem Richter Ubaldus Klage erhoben, dass sie widerrechtlich Länder in curte de Nasseto besässen. Die Bekl. waren auf Grund der Zeugenaussage dreier Einwohner von Nasseto zur Herausgabe verurtheilt worden. Nach der Herausgabe hatten sie sich bei der Markgräfin Mathilde beschwert, sie seien widerrechtlich disvestiert. Diese hatte darauf durch den iudex Bonus de Nonantula dem iudex Ubaldus befehlen lassen die Sache zum zweitenmal zu untersuchen

und den Parteien anzubefehlen zum Kampf bereit zu sein. Im neuen Termin legt nun der Kl. praecepta Karls und Ottos vor, und ferner causidici abbatis ostenderunt legem s. imp. Justiniani, in qua continetur, eos qui ab herrario vel ab augustali domo aliquid accipiunt, statim securos esse; ausserdem zeigen sie alias optimas allegationes. Aber die Richter weisen das alles zurück (respuerunt) et dixerunt nullo modo facturos, nisi quod facerent pugnam. Sie legen ihnen auf den Zweikampf zu geloben. Am festgesetzten Tag sind die Kl. so schwach (tantam habuerunt humilitatem), dass sie alle streitigen Gegenstände den Bekl. einräumen. Das weigern aber die Bekl. anzunehmen. Bevor die Kämpen den Kampf beginnen, ereignet sich noch ein Zwischenfall: der Kämpe der Bekl. iactavit pro maleficio antequam inciperet pugnam wantonem faemineum variis coloribus distinctum super caput campionis ecclesiae: quod omnino leges vetant atque mulctant. Im Kampf unterliegt keiner, obwohl die Parteien selbst thätlich eingreifen und die Kl. übel zugerichtet werden. Beide Parteien schreiben sich nun den Sieg zu. Der Richter entscheidet: litem in dubio remanere, daher fälle er keinen Spruch.

Muratori Ant. III c. 647. Affarosi Reggio I p. 66. Ficker p. 135 n. 91.

1514. 1099. Juni 16. Lucca. Gräfin Mathilde. Bischof Rotgerius von Lucca und sein Vogt Lambertus bitten um Investitur in die Güter zu Capannoli, die Graf Wido, der trotz wiederholter Ladung nicht erschienen ist, der Kirche entzogen habe. Versäumnissverfahren. Investitur und Bann.

Ughelli I c. 816. Fiorentini app. p. 64. Rena (Guelfo con Matilda) p. 83 n. 27. Memorie di Lucca IV 1 p. 6 n. 3, wiederholt in V 3 app. p. 677 n. 1808. Overmann 38.

1515. 1100. Febr. 22. Neapel. Der portararius Johannes w. Jacobus, Abt des Klosters der hh. Sergius und Bacchius; Kl. sagt: ut ipse et antecessores eius per consuetas et per constummi manducare et bibere dabant ad duos omines pro postarari ex ipsa porta per omni annuo ad prandium per festivitatem S. Sebastiani, volo ut sic nobis faciatis. Bekl. leugnet, nur einem sei dies gegeben worden. Urtheil, dass Bekl. seine Einrede beschwöre und dass Kl. dem Bekl. für Entgegennahme des Eides de cunctos domminios ex ipsa porta, qui illam detinent at publici potestatem, eine chartula securitatis ausstelle. Jene domini wollen aber ihren Beistand nicht gewähren, so dass Kl. keine

Sicherheit leisten kann. Urtheil, dass er verzichte und dem Bekl. eine chartula promissionis ausstelle.

Regii Neap. arch. mon. V p. 257 n. 499. Capasso p. 348 n. 574.

1516. 1100. März 2. Florenz. Markgräfin Mathilde. Graf Wido, vier iudices, drei causidici, zwei notarii u. A. Ein gewisser Guido refutiert dem Grafen Wido per lignum alle Besitzungen, quas per feudum detinebat ab eodem Widone comite in curte de Campiano. Der Graf investiert mit ihnen die Kanoniker der Kirche s. Reparatae, die darauf die Markgräfin um die Ertheilung des Banns bitten. Sie ertheilt den Bann bei 50 libras bonorum denariorum Lucensium.

Muratori Ant. III c. 733. Ughelli III c. 87. Lami II p. 1438. Fiorentini app. p. 150. Rena (Matilda sola dopo il divorcio Marchesana) p. 56. Overmann 42.

1517. 1100. April 3. In loco Marture intus canonicam plebis S. Mariae. Gräfin Mathilde. Graf Albertus, boni homines. Bischof Raginerius von Lucca w. Benno und seine Genossen um die villa Meongnana. Urtheil zweier iudices auf Herausgabe. Bann. Die Bekl. investieren den Kl. unter Strafverpflichtung.

Ughelli I c. 817. Fiorentini app. p. 68. Lami IV p. 27. Rena (Matilda sola dopo il divorcio Marchesana) p. 5. Overmann 43.

1518. 1100. April 10. Sursianum. Gräfin Mathilde. Ardericus iudex, Ubaldus de Carpeneta. Bischof Raginerius von Lucca w. die Brüder Bennus und Raginerius, weil sie ihrer Pflicht, dem Bischof bei seiner Fahrt zur Synode in Rom mit 3—40 Pferden Unterkunft zu gewähren, nicht nachgekommen waren. Zwei Zeugen bekunden das Bestehen der Verpflichtung. Urtheil des Richters den einen Zeugen zu vereidigen.

Ughelli I c. 818. Fiorentini app. p. 69. Memorie di Lucca IV 2 p. 160 n. 112. Rena (Matilda sola dopo il divorcio Marchesana) p. 7. Overmann 44.

1519. 1100. April 28. Celagito. Gräfin Mathilde. Iudex Ardericus u. A. Abt Ugo von Serena und sein Vogt Wiscardus w. Ugo und Girardus de medietate de castello Cumullo. Die Bekl. hatten erklärt, nicht sie, sondern der Abt von Cumullo besässen die streitigen Besitzungen. Dieser hatte das Recht des Kl. anerkannt. Investitur. Bann.

Fiorentini app. p. 70 und p. 168 (mit dem Datum 1104. Mai 1). Rena (Matilda sola dopo il divorcio Marchesana) p. 61 n. 14. Overmann 45.

1520. 1100. Mai 25. Monselice. Warnerius, missus des Kaisers Heinrich IV. Der Prior der Justinakirche zu Padua w. das Zachariaskloster zu Venedig um die Thomaskapelle. Kl. legt eine Traditionsurkunde, Bekl. ein kaiserliches Privileg vor, und beruft sich auf mehr als hundertjährigen Besitz. Urtheil, dass die kl. Urkunde ungültig sei und das bekl. Kloster im Besitz bleibe.

Muratori Ant. I c. 475. Cornelius Ecclesiae Venetae IX p. 366. Dondi Diss. IV app. p. 41 n. 31. Gloria Cod. dipl. Padov. p. 356 n. 334.

1521. 1100. Oct. S. Germano. Bartholomäus, iudex et advocatus Cassinensis. Das Kloster Monte Cassino w. genannte Einwohner von Castrum Cardetum, von denen es dieselben Dienste wie von den übrigen Einwohnern verlangt. Bekl. wenden ein, dass sie schon in einem früheren Termin von derselben Klage freigesprochen worden wären, nachdem sie durch Zeugen bewiesen hätten, dass sie sechzig Jahre von den erforderlichen Leistungen frei gewesen seien. Da Kl. nichts erwidern können, werden Bekl. unter Bestätigung des obigen Urtheils von den verlangten Diensten für frei erklärt.

Gattula Acc. I p. 320.

1522. 1100. Prata bei Alife. Bischof Rodbertus von Alife. Dodo, Propst der Marienkirche zu Cingla, w. neunzehn Einwohner von Prata um verschiedene Grundstücke. Bekl. manifestieren und überlassen die Grundstücke. Strafgedinge.

Gattula I p. 49 (unvollständiger Abdruck).

1523]. c. 1100. Zeugniss des Bischofs Offredus von Cremona und seiner Kanoniker und sapientes u. A. zu Gunsten des Klosters S. Benedetto in Bezug auf die Zehnten im Gebiet von Villola.

Repertorio dipl. Cremonese p. 89 n. 754 (Regest).

1524. c. 1100. Zeugniss des Bischofs Offredus von Cremona und seiner Kanoniker und sapientes u. A. in Bezug auf die Zehnten im Gebiet von Villola.

Repertorio dipl. Cremonese p. 89 n. 755 (Regest).

1525. c. 1100. Die Kanoniker der Kirche von Oulx w. Chatbertus, der medietatem receptionis decimarum Brianzonis hat, aber diese in tantum male tractavit, quod nullo modo emendare potuit canonicis. Desshalb, ad placitum vocatus, verzichtet er freiwillig und eidlich auf die receptio.

Ulciensis eccl. chart. p. 150 n. 172.

1526. c. 1100. In domo nostra Brianzonis (Briançonnet). Nantelmus, Propst der Kirche von Oulx, indices. Die Kirche w. Johannes Saisnerius um die receptio decimarum Brianzonis. Bekl. behauptet diese als Lehen zu haben, was der Propst

bestreitet. Die Zeugen des Bekl. defecerunt, der Propst und der Prior bekunden ihre Behauptung. Es ergeht ein Urtheil auf Schadenersatz, das an demselben Tage vor dem Grafen Guigo und seiner Gemahlin bestätigt wird; auf letzterer Befehl werden dem Bekl. 31 solidi gegeben.

Ulciensis eccl. chart. p. 152 n. 175.

1527. 1101. Mai 1. Guastalla. Gräfin Mathilde erlässt auf die Beschwerde von Einwohnern der der Kirche von Reggio gehörenden Orte Correggio und Mandria, sie würden von den Mannen der Gräfin übermässig durch Dienste in Anspruch genommen, in Bestätigung eines bereits auf Grund von Zeugenaussagen ergangenen Urtheils den Befehl künftige Bedrückungen zu unterlassen.

Ughelli II c. 284. Fiorentini app. p. 170. Tiraboschi Modena II p. 67 n. 275. Rena (Matilda sola dopo il divorcio Marchionessa) p. 67. Overmann 51.

1528. 1101. Mai 4 od. 6. Gubernulum. Gräfin Mathilde, Kardinal Bernardus. Albericus, Abt von S. Benedetto zu Polirone w. den villicus der Gräfin Burbassio um die insula Revere, ferner w. einen villicus der Gräfin und des Kardinals um einen Grund zu Bagnolo. Dem Abt werden beide Besitzungen bestätigt.

Bacchini app. p. 48. Fiorentini app. p. 172. Rena (Matilda sola dopo il divorcio Marchionessa) p. 68 n. 19. Overmann 52.

1529. 1103. Nov. 11. Burgo Marturi. Gräfin Mathilde befiehlt in ihrem Gericht einem gewissen Rainerius dem Abt Petrus von Posseveri ein Stück Land in Saturno zu restituieren, weil er dem Abt seit zwei Jahren keinen Zins gezahlt hatte.

Fiorentini app. p. 187. Lami IV p. 27. Rena (Matilda sola dopo il divorcio Marchionessa) p. 88. Overmann 63.

1530. 1104. Dec. 12. Neapel. Der Kleriker Johannes und seine Brüder Gregorius und Stephanus w. den Presbyter Johannes um einen Garten in Neapel, den Bekl. von einem Bruder der Kl. erworben habe; ideo volebant illut recolligere medietate gratis et medietate per appretiatum, eo quod pertinebat per legationem de dispositum de Stephano abio ipsorum germanorum. Bekl. beruft sich auf eine chartula comparationis. Urtheil, dass Bekl. den Kl. gegenüber verzichte und eine chartula promissionis ausstelle.

Regii Neap. arch. mon. V p. 292 n. 516. Capasso p. 355 n. 587.

1531. 1105. Juli 10. Faxana. (Fazzano.) Gräfin Mathilde, vier iudices, zwei causidici, Graf Albertus u. A. Abt Petrus von Posseveri und sein Vogt Fralmo lassen sich für mehrere Besitzungen

des Klosters, die sie gegen jedermann zu vertheidigen sich erbieten, den Bann ertheilen.

Mittarelli III app. c. 198 n. 136. Pacchi Garfagnana p. 4 n. 7. Rena (Matilda sola dopo il divorcio Marchionessa) p. 96 n. 37. Overmann 74.

1532. 1105. Oct. 7. In villa Sevis. Herzogin Mathilde ertheilt dem Ubaldinus, Vertreter des Petrusklosters zu Luco, den Bann für Besitzungen, nachdem der iudex Ardericus geurtheilt und bezeugt hat, dass die Kirche in Besitz gesetzt worden sei.

Fiorentini app. p. 206. Lami III p. CLXXVII. Rena (Matilda sola dopo il divorcio Marchionessa) p. 99. Overmann 76.

1533. 1105. Oct. 23. (Im Gebiet von Volterra.) Gräfin und Herzogin Mathilde. Terolfus, Erzpriester der Marienkirche zu Volterra, lässt sich, nachdem seinem Vortrag niemand widersprochen, für Besitzungen der Kirche den Königsbann ertheilen. — Lückenhaft.

Muratori Ant. I c. 965. Fiorentini app. p. 207. Rena (Matilda sola dopo il divorcio Marchionessa) p. 100. Overmann 77.

1534. 1105. (Gaeta.) Ptolomeus, Konsul und Graf von Tusculanum, lässt eine charta plenissime securitatis den Einwohnern von Gaeta ausstellen, in der er den aus der Zeit seines Vaters Gregorius herrührenden Streit pro quadam navi, quam in comune habuit cum quibusdam vestris concivibus, für beendet erklärt, nachdem er von ihnen eine Summe empfangen hat. Strafgedinge.

Cod. dipl. Caietanus II p. 169 n. 278.

1535. 1106. Jan. 9. Custellum (Quistello). Gräfin Mathilde. Bischof Ugo von Mantua; Ubaldus iudex de Carpinetum u. A. Lutharius, Prior des Hofes Melaria, als Vertreter des Abtes Johannes von S. Salvatore zu Pavia, w. Leute der Gräfin (homines de Reveri) um die widerrechtliche Benutzung eines Waldes (durch Schweinemast). Es wird erkannt, dass thatsächlich Unrecht geschehen sei. Befehl der Gräfin künftige Besitzstörungen des Klosters zu unterlassen.

Muratori Ant. V c. 423. Fiorentini app. p. 209. Rena (Matilda sola dopo il divorcio Marchionessa) p. 101 n. 42. Overmann 78.

1536. 1106. Sept. Apud castrum Holerianum (Castellarano). Gräfin Mathilde. Ubaldus iudex. Heribert, Vogt und missus des Abts von S. Prosper zu Reggio, w. Albertus de monte Baroncionis um ein Grundstück zu Canetulo. Bekl. räumt den unrechtmässigen Besitz ein; refutatio; Strafgedinge.

Tiraboschi Modena II^b p. 71 n. 288. Overmann 80.

1537. 1107. Jan. 23. Grafschaft Volterra. Herzogin Mathilde ertheilt den Kanonikern der Marienkirche von Volterra und ihrem Vogt Gerardus auf ihre Bitte unter Zustimmung des augenblicklichen Besitzers Drudi für ein Grundstück Investitur und Bann.

Muratori Ant. I c. 971. Fiorentini app. p. 217. Rena (Matilda sola dopo il divorcio Marchionessa) p. 57. Overmann 84.

1538. 1107. Juni. Prato. Gräfin und Herzogin Mathilde. Bischof Ildebrandus von Pistoja, archipresbyter Bonvitus, Abt Anselmus von Fucecchi, Bonus, iudex von Nonantula u. A. Die Herzogin bestätigt dem Abt von Fucecchi einen Theil des Kastells Montalto und ertheilt den Bann.

Ughelli III c. 293. Fiorentini app. p. 71. Rena (Matilda sola dopo il divorcio Marchionessa) p. 1. Overmann 87.

1539. 1107. (Rom.) Der primicerius Ferrucius, der secundicerius Leo; die causidici Albericus und Petrus, u. A. Petrus, als Vertreter seines Sohnes Obicio, w. Cinthius, den rector des Klosters der hh. Cosmas und Damianus, um Besitzungen in insula Agella, die eine Nonne Bella dem Kloster vermacht hat. Zwischen den Parteien war ein Pachtvertrag geschlossen worden, in dem dem Kl. alle Besitzungen des Klosters auf jener Insel und andere verpachtet worden waren; er behauptet, auch jene Schenkung falle ihm zu. Dagegen beruft sich der Abt auf dreissig- oder vierzigjährigen Besitz, durch den die Klage verjährt sei, ausserdem darauf, dass in jenem Pachtvertrag spätere Erwerbungen ausdrücklich ausgenommen worden seien. Kl. bestreitet, dass es sich um eine neue Erwerbung handle, wogegen der Abt unter Berufung auf Justinian behauptet, dass das der Fall sei. Entscheidung zu Gunsten des Bekl. durch die causidici.

Galletti Primicero p. 295. Ficker p. 136 n. 92.

1540. 1108. Jan. 12. (Rom.) In suburbio S. Flaviani. Graf Atto. Bischof Ubertus und sein Vogt Guido w. die Söhne und Enkel des Guido um Grundstücke zu Antisiano. Römisches Klageeinleitungsverfahren. Der Graf verweist den Kl. an den heiligen Stuhl.

Ughelli I c. 354. Palma I p. 136.

1541]. 1108. April 1. Arezzo. Der primicerius von Arezzo exkommuniziert den Anastasius Andrassi, weil er seiner peremptorischen Ladung sich dem Guido Flederici gegenüber zu rechtfertigen, nicht gehorchte.

Burali p. 46. Ficker p. 138 n. 93.

1542. 1108. Mai 11. Neapel. Fasana, mit Einwilligung ihres Mannes Johannes, w. Maria, Wittwe des Martinus, di pischina frabita et de atrio ante se et de cursora ante eas in einem ihnen gemeinsam gehörenden Gehöft zu Neapel. Bekl. beruft sich auf Urkunden. Urtheil, dass der Bekl. an dem Streitgegenstand ein Viertel zukomme, bezüglich dessen Klägerin eine chartula promissionis ausstellt.

Regii Neap. arch. mon. V p. 315 n. 528. Capasso p. 356 n. 591.

1543. 1108. Juni 8. Monte Baranzoni. Herzogin und Gräfin Mathilde. Der Bischof Dodo von Modena beklagt sich, dass die Ministerialen der Gräfin die Leute von Rocha mit unrechtmässigen Diensten bedrücken. Nach Vernehmung dreier Geschworener, die zu Gunsten der Leute aussagen, befiehlt die Gräfin bei Strafe Aufrechterhaltung des gewohnten Zustandes.

Muratori Ant. I c. 737. Fiorentini app. p. 219. Rena (Matilda sola dopo il divorcio Marchionessa) p. 62. Overmann 93.

1544. 1109. Oct. Gaeta. Leo Baraballo stellt vorliegende chartula testificationis aus in dem Streit zwischen Ursus, Abt des Erasmusklosters zu Formii, und Constantinus Gattula um eine terrula vacua super Aquismolu maiore de dicto monasterio S. Erasmi et de subtus Aquismolum qui dicitur de S. Georgio, die Constantinus als sein Eigen beansprucht hatte in tantum, ut etiam per vim inde deiecit furcas quas ibi habebat dictus abbas pro tugurium faciendum. Der Abt hatte vor dem dux Richardus zu Gaeta Klage erhoben und dort die iudices Johannes und Leo als mediatores gestellt. Lokaltermin in Gegenwart des iudex und mehrerer viri idonei. Es erscheinen Abt Ursus und seine Mönche, für das Kloster des h. Georgius der Abt Leo mit dem Grafen Marinus, ferner die Äbtissin Sikelgrima für ihren Antheil, und Constantinus Gattula mit seinen Söhnen. Alle firmaverunt den Leo fideiussorem pro dicta terra, excepto de virtute quod dicebat fecisset Constantino. Der Abt Ursus trägt seine Klage vor. Constantinus sagt, das Landstück habe immer zu Aquismolum gehört, der Abt und seine Vorfahren hätten es an sich gerissen. Der Abt leugnet das. Constantinus legt eine Urkunde vor, darauf der Abt die seinigen. Urtheil, dass wenn Constantinus durch Zeugen gewaltsame Besitzentziehung beweisen könne, der Abt ihm das Grundstück herausgeben solle, anderenfalls solle der Abt seine Behauptung beschwören dürfen. Hierauf inquiriert Leo den Constantinus ut aut testimonium daret aut sacramentum

reciperet. Er weigert sich jedoch. Daher übergiebt Leo das Grundstück in die Hand des Abtes und bestätigt es ihm für alle Zeit.

Cod. dipl. Caietanus II p. 183 n. 284.

1545. 1110. Juli. Ventimiglia. Graf Obertus, sein Richter Umbertus de Magro u. A. Der Propst der Laurentiuskirche zu Genua w. homines s. Romuli, die ein laudamentum der Konsuln von Genua nicht einhalten wollen. Der Propst stellt zwei Zeugen. Bevor diese das laudamentum beschwören, legen die Bekl. ein Geständniss ab. Urtheil in Bestätigung des laudamentum, Strafe für den Fall der Nichtentrichtung der schuldigen Abgaben. (Der Streit wird 1124 Juli nochmals durch Schiedsspruch des Bischofs Sigifredus von Genua und des Grafen Obertus entschieden.)

Liber iurium rei publicae Genuensis I c. 19 n. 13 (c. 26 n. 16).

1546. 1111. Oct. 4. Neapel. Jacobus, Abt des Klosters der hh. Sergius und Bacchius, w. Petrus um ein dem Kloster gehöriges Grundstück. Bekl. leugnet. Termin an Ort und Stelle. Urtheil, dass ein Angehöriger des Klosters die Klagebehauptung beschwöre. Der Eid wird geleistet, Bekl. stellt eine chartula securitatis aus.

Regii Neap. arch. mon. V p. 343 n. 536. Capasso p. 363 n. 601.

1547. 1112. Jan. 1. Apud Forum Pisane civitatis, que Curia Marchionis appellatur. Die Konsuln und das Volk von Pisa; Bischof Petrus von Pisa. Guido, gegen den der Bischof wegen unrechtmässigen Besitzes Klage erhoben hatte, nimmt refutatio per fustem vor und verpflichtet sich bei einer Strafe von zwanzig Pfund besten Silbers künftig Störungen zu unterlassen; er bestätigt das durch Eid, wogegen ihm der Bischof einen goldenen Ring schenkt confirmandum iuxta legem, ut magis omni tempore hec refutatio et obligatio sit valentior et inviolabilis perseveret.

Muratori Ant. III c. 1115.

1548. 1113. Febr. 7. Benevent. Papst Paschalis II. Abt Girardus von Monte Cassino w. Benedictus, Abt des Klosters Terra Maior, um die Marienkirche zu Casali. Dem Bekl. gelingt es nicht vierzigjährigen Besitz zu beweisen, vielmehr stellt Kl. zwei Zeugen (Bischof und Diakon), die aussagen, dass der Besitz des bekl. Klosters durch Leihe (locatio) unterbrochen sei; ferner drei Laienzeugen, die den früheren Besitz von Monte Cassino bezeugen. Urtheil zu Gunsten des Kl.

Gattula Acc. II p. 714.

1549. 1113. März 20. Neapel. Marinus w. Petrus um einen Garten (orticellus) zu Neapel, den Bekl. erworben hatte per chartulam comparationis von Jacobus, dem Abt des Klosters der hh. Sergius und Bacchius. Kl. behauptet ut nequaquam baluisset illut agere pro dicima octaba die per iacium de illi defisi, eo quod Maria que illut venumdedit m. d. Jacobo èt Bilocta vir suus defunti erant, et ideo volebat illum da ipso Petro recolligere ut esset apretiatum a christianis viris. Urtheil, ut ipsi Petrus illut daret per appretiatum; der Werth wird von den appretiatores auf zwanzig Goldstücke geschätzt. Petrus übergiebt den Garten und stellt eine Urkunde über den Empfang des Geldes aus.

Regii Neap. arch. mon. V p. 364 n. 545. Cod. dipl. Caietanus II p. 285 n. 186. Capasso p. 366 n. 606.

1550. 1113. Mai. Baviana. Markgräfin Mathilde. Mehrere iudices, causidici u. A. Die Markgräfin ertheilt dem Sichelmus auf sein Ersuchen für die Hälfte des Kastells von Zello und anderer Güter im Gebiet von Ferrara per fustem den Bann.

De Rubeis Ravennatam hist. c. 318 (ed. Graevius Thesaurus VIIa). Savioli I 2 p. 151 n. 93. Rena (Matilda sola dopo il divorcio Marchionessa) p. 82. Overmann 111.

1551. 1113. Juni 9. In loco Baioaria (Bazzoara bei Modena). Ubaldus, iudex de Carpeneta, advocatus comitissae Mathildae. Petrus, Priester der Kirche von Castro Limide, w. Abt Atinulfus von Reggio um ein von Johannes Salvaticus besessenes Grundstück. Kl. kann sein Recht nicht beweisen, Atinulfus bringt Urkunden und Zeugen, die vierzigjährigen Besitz seines Klosters bekunden.

Tiraboschi Modena II^b p. 80 n. 312.

1552. 1113. Sept. 15. Lucca. Gregorius, Kardinallegat des apostolischen Stuhles; Kanoniker der Martinskirche; iudex, causidicus, notarius u. A. Adam, Pfarrer (plebanus) der Marienkirche zu Massa Buzanese, w. den Abt des Marienklosters zu Buzano de quarta portione de decimatione Longobardorum et de aliis hominibus abitantibus in loco Buzano, quas ei iniuste auferebat. Kl. zeigt eine Urkunde vor, in der sich der Abt dem Bischof von Lucca gegenüber verpflichtet hatte in Betreff der Streitgegenstände den Kl. nicht zu behelligen. Bekl. beruft sich auf vierzigjährigen Besitz. Kl. entgegnet, dass er unterbrochen sei durch eine von ihm erhobene Klage. Urtheil des Kardinallegaten, dass Bekl. quartam portionem de decimatione non debere auferre a plebe; er befiehlt dem Abt künftige Störungen zu unterlassen. In Bezug auf die tertia portio

mortuorum, die Kl. gleichfalls beansprucht, solle es auf den Eid des Kl. über die Unterbrechung des Besitzes ankommen. Ein Priester Martinus von derselben Kirche leistet sogleich den Eid. Der Abt dedit investitionem in manum predicti Cardinalis et Legati obedire et observare hoc omni tempore ipse et sui successores.

Muratori Ant. III c. 205.

1553. 1114. Jan. Como. Funfzehn Konsuln von Como, per sacramentum allegati. Redulfus de Viciola, die Brüder Ubertus und Wido und Leute von Barbenno w. Landulfus, Erlembaldus, die Brüder Adelardus und Bertarus de insula de pascuo de Barbenno et de districtu suorum massariorum de Postalese. Das von den Konsuln gefällte und von einem derselben verlesene Beweisurtheil geht dahin, dass Bekl., si haberent testes qui per 30 annos vidissent bestias suorum massariorum de Postalese et suas proprias pascere solent, die Weide behalten sollten. Sie stellen zwei Zeugen, die dies beschwören. Die Kl. finem de predicto pascuo fecerunt. In Bezug auf den districtus bieten Kl. Zeugen an; es wird ihnen auferlegt diese zu stellen, anderenfalls sollen Bekl. zum Schwur kommen.

Rovelli Storia di Como II p. 345 app. n. 4.

1554. 1114. April 20. Rocha Carpineta. Markgräfin Mathilde. Rainerius Saxonus, die iudices Ubaldus maior und minor u. A. Beendigung des Streites zwischen den Söhnen des Bonivicinus de Carpineta und Johannes, Ferrarius und Benzo de Pantano um ein Grundstück zu Pantano. Die iudices untersuchen die Sache cum antiquioribus hominibus, die bezeugen, dass die Söhne des B. kein Recht haben. Urtheil auf Refutation, die geleistet wird. Festsetzung einer Strafe von zehn Pfund, falls die Verurtheilten oder ihre Erben Ansprüche erheben sollten.

Muratori Ant. II c. 975. Taccoli II p. 183. Overmann 114.

1555. 1114. Juni 15. Apud montem Baruncionis (Monbaranzon). Gräfin Mathilde. Leute von Monticulo klagen über Belastung mit widerrechtlichen Diensten seitens der Ministerialen der Gräfin. Nach Untersuchung der Sachlage befiehlt die Gräfin es bei den althergebrachten Diensten zu belassen.

Ughelli II c. 171. Fiorentini app. p. 248. Contelorio p. 131. Rena (Matilda sola dopo il divorcio Marchionessa) p. 8. Affò Parma II p. 345. Tiraboschi Modena II[b] p. 81 n. 315. Overmann 115.

1556. 1114. Juli 10. Neapel. Jacobus, Abt des Klosters der hh. Sergius und Bacchius, mit seinem Vogt Acerra, w. Stephanus Marenarius und seine Frau Maria, sowie gegen Theodora,

Wittwe des Stephanus Isabrus, und deren Kinder um zwei orticella, die der Konsul und Herzog Marinus an die Bekl. verkauft hatte; sie hätten sie nicht erwerben können propter medietatem que exinde est de mem. monasterio; ideo bolebant recolligere medietatem. Bekl. berufen sich auf Urkunden. Urtheil zu Gunsten des Kl. auf Herausgabe. Darauf vergleichen sich Parteien.

Regii Neap. arch. mon. VI p. 4 n. 561. Cod. dipl. Caietanus II p. 288 n. 193. Capasso p. 371 n. 612.

1557. 1115. April. (Salerno.) Petrus iudex erklärt auf Antrag des Petrus, Vertreters des Trinitatisklosters zu Metiliano (La Cava), dass Grundstücke, die laut eingerückter Urkunde von Ursus dem Kloster zur Sicherstellung einer Forderung verpfändet waren und eventuell um ihren Werth verkauft sein sollten, nach Schätzung Sachkundiger nicht mehr werth seien, als die Forderung betrage.

De Blasio Series p. 46 n. 26. Ficker p. 139 n. 95.

1558. 1115. Juni 30. Monselice. Markgraf Fulco. Drei iudices, boni homines u. A. Das Kloster der h. Justina zu Padua, vertreten durch die Vögte Guitedinus und Guido und den Prior Aldinus, w. das Kloster des h. Zacharias zu Venedig, vertreten durch den Priester Johannes Saturninus und den Vogt Johannes Ceturnigus, um die Kirche der hh. Thomas und Zeno zu Monselice, die ihnen durch Schenkung und Investitur übertragen worden sei. Sie erbieten sich zum Zweikampf. Bekl. berufen sich auf ein in gleicher Sache bereits ergangenes Urtheil und die darüber ausgestellte Gerichtsurkunde sowie auf Schenkungsurkunden. Kl. schelten diese Schenkungsurkunden. Urtheil, dass Bekl. sie mit zwölf Eidhelfern erhärten (idoneare). Dies geschieht. Darauf durch Urtheil das Recht der Bekl. bestätigt. Bann.

Cod. dipl. Padov. dall' anno 1101 alla Pace di Costanza I p. 56 n. 70. Ein verbesserter und im Datum berichtigter Abdruck des Drucks bei Muratori Ant. Est. I p. 314.

1559. 1115. Juli 7. Macerata in der Grafschaft von Pisa. Margoaldus, delegatus a principe (wahrscheinlich dem Markgrafen Ratbodus von Tuscien). Cuntolinus, Bento iudices u. A. Bombe und Martinus w. Malaparuta um einen Wald, quam ipsi in pingnore habebant a filiis Rodulfi Donnuci. Nach Präsentierung einer carta Urtheil, dass Bekl. den Wald refutiere. Dies geschieht unter Strafverpflichtung.

Muratori Ant. III c. 1121.

1560. 1116. März 11. Treviso. Kaiser Heinrich V. Drei iudices, sieben causidici. Herzog Heinrich von Kärnten, die Bischöfe von

Trient, Feltre, Vicenza; vier Grafen u. A. Verschiedene vicini de Dublandini bitten den Kaiser um Ertheilung des Banns für ihre communia. Nachdem ihre Berechtigung festgestellt worden ist, ertheilt der Kaiser den Bann. — Ego Simon not. s. pal. iussu d. imp. Hen. seu iudicum admonitione scr.

Verci Ezelini III p. 19 n. 9. Dondi Diss. IV app. p. 59 n. 48. Ughelli X c. 262 mit geringen Abweichungen. St 3128.

1561. 1116. März 11. Venedig. Kaiser Heinrich V. Drei iudices, die Herzöge von Venetien, Kärnten, der Patriarch von Grado, der Bischof von Trient u. A. Der Kaiser ertheilt dem Abt des Klosters der hh. Georgius und Stephanus den Bann.

Cornelius Ecclesiae Venetae VIII p. 215. Dondi Diss. IV app. p. 60 n. 49. St 3129.

1562. 1116. März 12. Venedig. Kaiser Heinrich V. Vier iudices, der Herzog von Venetien, der Patriarch von Grado, mehrere Bischöfe, Grafen u. A. Der Kaiser ertheilt der Äbtissin des Klosters des h. Zacharias für seine Besitzungen, von denen mehrere besonders genannt werden, den Bann. — Ego Obertus iudex interfui et hanc not. ex illius iuss. imp. scr.

Muratori Ant. Est. I p. 283. Cornelius Ecclesiae Venetae XI p. 360. Dondi Diss. IV app. p. 61 n. 50. B 2047. St 3130.

1563. 1116. März 18. Padua. Kaiser Heinrich V. Sieben iudices, Bischof Burchard, Herzog Heinrich von Kärnten, mehrere Grafen u. A. Yza, Äbtissin des Stefanusklosters, und ihr Vogt Wezelo w. Ubertus um zwei Mansen. Versäumnissverfahren. Investitur ad salvam querelam. Königsbann. — Ego Ubertus ... iudex interfui et ... subscr.

Orsato Hist. di Padova I p. 287. Dondi Diss. IV p. 62. St 3132.

1564. 1116. April 8. Reggio. Kaiser Heinrich V. Boso, Archidiakon der Kirche von Parma, w. die Söhne des Gerardus de Herberia um den Hof Marzalia in der Grafschaft Modena. Urtheil der iudices auf Herausgabe an den Kl. Refutatio seitens des einen anwesenden Sohnes per virgam. Der Kaiser ertheilt den Bann. — Ego Dominicus s. pal. not. scr.

Affò Parma II p. 346. Tiraboschi Modena II[b] p. 85 n. 322. Taccoli III p. 73. St 3134.

1565. 1116. Mai 6. Gubernulo. Kaiser Heinrich V. Martinus, Mönch des Marienklosters zu Pomposa, und zwei Geistliche w. Ubaldus um die Besitzung zu Solera Uberti. Bekl. benennt als auctor den Grafen Konrad, der jedoch vor wenigen

Tagen durch ein kaiserliches Urtheil in derselben Sache unterlegen war. Der Kaiser verbietet weitere Störung. — Ego Obertus ... iudex ifui et scr.

Muratori Ant. IV p. 685. Tiraboschi Modena II^b p. 88 n. 324. B 2051. St 3136.

1566. 1116. Juli 8. In loco qui vocatur Runcus domnicus. Johannes Boitane, missus Kaiser Heinrichs V., der Mönch Lanfrancus, der vicecomes Albericus u. A. Einwohner von Castro Gipso einigen sich vor dem missus mit dem Kloster Nonantula.

Savioli I 2 p. 158 n. 99.

1567. 1116. Sept. 24. (Rom?) Rambaldus iudex. Versäumnissurtheil gegen die seniores Trebenses bezüglich der Restitution des Castrums Genna an das Kloster Subiaco.

Regesto Sublacense p. 250 n. 212.

1568. 1117. Mai 13. Gubernulo. Kaiser Heinrich V.; die iudices Werner von Bologna, Ubaldus von Carpenedia u. A. Wibertus, Prior der Kanoniker von S. Salvatore zu Melara (am Po), und der Priester Johannes bitten den Kaiser, ut iustitiam faceret de tanta oppresione, quam de predicta curte a ministris comitissae de Revere iniuste patiebantur. Der Kaiser ertheilt den Bann. — Ego Obertus, iudex per imp. preceptum hanc notitiam scr.

Muratori Ant. II c. 945. St 3139.

1569. 1117. Juli 4. Mailand. Erzbischof Jordanus von Mailand und Konsuln. Bischof Ardericus von Lodi beklagt sich um die von Obizo, qui indigne dicebatur Laudensis episcopus, und seinen gleichfalls unrechtmässigen Nachfolgern Fredentio und Rainaldus gegen den Besitz des Bisthums verübten Gewaltthätigkeiten. Die Vasallen des Bisthums und alle Laien bestätigen die Angaben des Kl. Der Erzbischof und die Konsuln erklären alle von jenen aus dem Besitz des Bisthums vorgenommenen Veräusserungen für nichtig.

Giulini V p. 545. Zaccaria Laud. episc. series p. 70. Moriondus Monumenta Aquensia I p. 471 app. n. 16. Cod. dipl. Laudense I p. 97 n. 68.

1570. 1117. Sept. 19. In Roccha Carpineta. Königin Mathilde. Iudex Ubaldus u. A. Ugo, Propst der Kirche von Reggio, w. die Söhne der Rodilia um ein Grundstück zu Prignano. Versäumnissverfahren. Investitur. Bann.

Ughelli II c. 287.

1571. 1117. Oct. 4. Este. Herzog Heinrich der Schwarze von Baiern ertheilt mehreren Priestern der Kirche der h. Maria de Carcere auf ihre Bitte für deren Besitzungen den Bann.

Muratori Ant. Est. I p. 284. Mittarelli III app. p. 271 n. 184. Dondi Diss. IV p. 67.

1572. 1117. Nov. Amalfi. Drei iudices. Juliana, die Wittwe des Sergius, w. Leo, den Abt des Klosters der hh. Ciriacus und Julicta zu Atrani, um die Benutzung eines Weges. Kl. behauptet, quia nos et parentibus nostris andavimus supra dicta via cum animalia et cum salme et cum nutricia et cum omni causa per sexaginta annos et plus et viam exinde habuimus per legem. Bekl. leugnet. Urtheil, dass Kl. ihre Behauptung mit Zeugeneid beweise, anderenfalls solle Bekl. sein Recht beschwören. Parteien begeben sich mit den iudices an Ort und Stelle; dort stellt Kl. zwei Zeugen, die ihre Behauptung erhärten. Bevor sie vereidigt werden, einigen sich Parteien. Von der Klägerin ausgestelltes memoratorium.

Camera Memorie storico-diplomatiche di Amalfi I p. 309.

1573. 1118. Aug. 28. Monticlo im Gebiet von Vicenza. Kaiser Heinrich V. Vier iudices u. A. Petrus, Abt des Felixklosters, und der Vogt Parulfus w. Rodulfus de Aimo um drei Mansen in Lisera. Versäumnissverfahren. Investitur. Bann.

Castellini Storia di città di Vicenza V p. 148. Ficker p. 141 n. 96.

1574. 1118. Nov. 4. Apud plebem S. Reparatae de castro caro. Königin Mathilde, Erzbischof Philippus von Ravenna u. A. Der Mönch Vuitto, im Auftrage des Johannes, Abtes des Marienklosters de Forisportam, als Vertreter des Klosters, w. Bischof Petrus von Forli um den vierten Theil der Kirche der h. Reparata, den Bekl. invasit et fraudulenter subripuit. Die Königin ertheilt den Bann.

Mittarelli III app. c. 275 n. 188.

1575. 1119. Jan. 21. Mailand. Erzbischof Jordanis von Mailand entscheidet einen alten zwischen Guilelmus, dem Erzpriester der Johanneskirche zu Monza, und der Mailänder Kirche geführten Streit, indem er die von seinem Vorgänger Anselmus vollzogene und von drei Zeugen bekundete Schenkung an die Kirche von Monza bestätigt. (Die Mailänder Kirche behauptete: investituram atque servitium quorundam feudorum extra praebendas ordinariorum in ecclesia Madoetiae iuste habere, wogegen Monza: non solum esse beneficia ecclesiarum, ita ut communiter inde vivere debeant, sondern auch Erzbischof Anselmus praedictorum feudorum ad communem utilitatem fratrum communiter viventium donationem ecclesiae fecisse.)

Giulini V p. 547. Frisi II p. 46 n. 45.

1576. 1119. Aug. 8. Neapel. Marocta, mit Einwilligung ihres Mannes Sapor, w. Jacobus, den Abt des Klosters der hh. Sergius und Bacchius, propter illa grundatectu de illa domu distructa iuris propria monasterii ...., qui decurrit in

orticellum eisdem Marocte; sie behauptet, ut ipsa grundatectu de antea non decurisset in ipsum orticellum. Bekl. behauptet, es sei stets quando mem. domo cohoperta fuit geschehen; er beruft sich auf eine Urkunde. Besichtigung an Ort und Stelle. Urtheil, dass Bekl. seine Behauptung beschwöre. Er leistet den Eid, Kl. stellt eine chartula securitatis aus.

Regii Neap. arch. mon. VI p. 23 n. 567. Capasso p. 379 n. 619.

1577. 1119. Nov. 3. Mailand. Erzbischof Jordanis von Mailand. Zahlreiche Priester und Laien. Zwölf Priester, capellani der Mailänder Kirche, vollziehen auf Befehl des Erzbischofs, cui dederunt manus de stare in eius praecepto de ipsa discordia, gegenüber dem primicerius der Kirche per fustem et cartam, quam suis tenebant manibus, finem et perdonationem atque refutationem vice presbyterorum decumanorum centum, qui sunt ordinati in undecim ecclesiis matricibus et decem capellis aedificatis intus et extra hanc civitatem Mediolani. Die capellani hatten behauptet, quod ipsae oboedientiae et ipsa beneficia communia esse deberent inter ipsos centum presbyteros decumanos et ipsos capellanos; die centum presbyteri decumani dagegen eine Mitberechtigung der capellani bestritten und sich auf einen bereits früher erfolgten gerichtlichen Verzicht der capellani berufen. Sie hatten sich bereit erklärt dies durch Zeugen zu beweisen. Die capellani autem remittentes ipsos testes eisdem C presbyteris dec. electam dederunt, ut iurarent quinque ex eis, sicut ipsi testes iurare debeant. Die Fünf waren bereit; quorum duobus ipsum iusiurandum ab ipsis capellanis fuit perdonatum. Drei beschwören die von den presbyteri behauptete Thatsache. Hierauf sprechen nach Urtheil die capellani den vorliegenden Verzicht aus. Strafgedinge. Sie empfangen durch den primicerius von Seiten der Priester launechild manstrucham unam.

Giulini V p. 548. Regest auch bei Moriondus Monumenta Aquensia I app. p. 471 n. 17.

1578. 1120. Jan. 28. Cereda. Boni homines: vier iudices u. A. Graf Albertus w. den archipresbyter Tebaldus und die Kanoniker des Domkapitels von Verona um Dienste, die ihm von Ministerialen der Kanoniker zu leisten seien. Urtheil der iudices und sapientes, auf deren Spruch Parteien sich einigen, zu Gunsten der Bekl.

Ficker p. 142 n. 97.

1579. 1120. Juni 25. Amalfi. Mastalus, der Abt des Marienklosters zu Erchi, einigt sich mit Leo, dem Abt des Klosters der hh. Ciriacus und Julicta zu Atrani, in Bezug auf Be-

sitzungen, die einen langen Streit zwischen ihnen verursacht hatten. Beide Parteien hatten sich auf Urkunden berufen, Leo darauf Zeugen gestellt, die aber nicht mehr vereidigt wurden. Parteien setzten die Grenzen an Ort und Stelle fest. Von Mastalus ausgestellte chartula securitatis.

Camera Memorie storico-diplomatiche di Amalfi I p. 309.

1580. 1120. Juli 12. Neapel. Jacobus, Abt des Klosters der hh. Sergius und Bacchius, w. Sergius Marenarius, Johannes Fictiliarius, Gemma und andere Verwandte um eine terra bacua posita intus distructo castro Lucculano. Kl. beruft sich auf fünf Urkunden. Urtheil, dass wenn Bekl. urkundlich ihr Eigenthum beweisen könnten, sie die terra behalten, anderenfalls sie herausgeben sollen. Sie haben keinen Beweis und tradieren daher die terra dem Kl. Chartula securitatis.

Regii Neap. arch. mon. VI p. 49 n. 577. Capasso p. 382 n. 622.

1581. 1120. Oct. Benevent. Papst Calixtus II. Erzbischof Otto von Capua w. Abt Girardus von Monte Cassino, quod Capuana ecclesia expoliata esset tribus ecclesiis. Bekl. leugnet. Befehl des Papstes consilio curiae, dass Kl. seine Beweismittel zeige. Im nächsten Termin nach drei Tagen ist er nicht im Stande solche vorzulegen. Nachdem Bekl. seine Urkunden vorgelegt, Papa .... praecepit ecclesiarum possessiones aperte Casinense monasterium prout tunc fuerat remanere.

Gattula Acc. II p. 715.

1582. 1120. Oulx. Papst Calixtus II. Das Kloster Oulx, vertreten durch den Propst, w. Bischof Amedeus von Maurienne um die Marienkirche zu Susa. Der Papst bestimmt dem Bischof einen Termin auf den 1. Mai, an dem er die Kirche herausgeben soll, widrigenfalls er das Interdikt verhängen würde. Aber der Bischof erscheint nicht. Der Propst verfolgt ihn bis Susa und zeigt ihm dort die päpstliche Vorladung.

Ulciensis eccl. chart. I p. 107 n. 113.

1583. 1121. Aug. 25. Pisa. Atho und Lanfrancus fällen im Streit des Erzbischofs von Pisa und des Grafen Gerardus um den Hof Cecina das Urtheil, nachdem durch die iudices Bentho und Ughicrio auf Zweikampf erkannt worden war. Der Graf soll ein Sechstel, der Erzbischof fünf Sechstel erhalten etc. Weigere sich der Graf der Erfüllung, so solle es auf den Schwur dreier Einwohner von Cecina ankommen. Dem Zuwiderhandelnden wird eine Strafe von funfzig Pfund Silber angedroht.

Muratori Ant. III c. 1137.

1584. 1121. Oct. Rizzo (bei Messina). Vicecomes Teodulus, Beamter des Königs Roger von Sicilien. Der Priester Michael von Funicello w. Johannes Faruno und seine Brüder. Erbschaftsstreit. — Griechische Urkunde.

Archivio stor. italiano 3. Serie VII 1 (1868) p. 6.

1585. 1122. Oct. 24. Villa Vegna bei Florenz. Markgraf Curradus; iudices, causidici u. A. Johannes, Propst der Florentiner Kirche, w. Bonifatius um Besitzungen der Kirche. Versäumnissverfahren. Revestitur salva querela. Bann.

Rena (Matilda sola Ducchessa e Marchesana) p. 70 n. 6.

1586. 1123. Sept. 1. Mailand. Sechs electi iudices. Girardus, Propst des Ambrosiusklosters, w. Johannes, Abt des Ambrosiusklosters, de oblatione altaris et totius ecclesiae ipsius S. Ambrosii. Bekl. präsentiert zwei Zeugen, die getrennt vernommen und dann vereidigt werden; sie sagen zu Gunsten des Abtes aus. Urtheil zu Gunsten des Bekl. auf Grundlage des Vertrages, auf den dieser sich berufen hat.

Puricello I p. 566.

1587. 1123. Dec. 7. Vangadiosa (monasterium s. Marie Vangaticiensis). Fideles der Kirche. Abt Litaldus w. die Brüder Bulsus und Caulatus um ein einst dem Guilielmus gehöriges feudum. Die fideles bitten den Markgraf Fulco, dass er veritatem proferret de illo feudo. Der Markgraf erhebt sich und schickt sich an zu schwören. Urtheil zu Gunsten des Klosters.

Mittarelli III p. 193. Cod. dipl. Padov. dall' anno 1101 alla Pace di Costanza I p. 118 n. 144.

1588. 1124. Oct. 18. Lucca. Der Bischof Andreas von Lucca und die Markgrafen Malaspina und Wilielmus Franciscus kompromittieren auf die sexaginta fere consules von Lucca. Darauf erhebt Wilielmus de Apulia Klage. Er verlangt Schadensersatz vom Bischof, der, als die Markgrafen zu Pogium in Monte Caprione ein Kastell erbauen wollten, sie mit bewaffneter Macht daran verhindert habe. Beweistermin. Der Vogt des Bischofs legt zum Beweise des Rechts der Kirche auf den Ort eine Urkunde vor. Der Gegner bestreitet das Recht der Aussteller. Er stellt dafür fünf Zeugen. Der Bischof stellt mehr Zeugen für seine Behauptung. Urtheil zu Gunsten des Bischofs, dem die Markgrafen Busse zu zahlen haben.

Muratori Ant. Est. I p. 154.

1589. 1125. Juli. Gaeta. Vor dem iudex Ursus lässt Petrus Sfagilla aus Salerno für die Konsuln und das ganze Volk von Gaeta und den Diakon Petro aus Gaeta vorliegende cartula manifestationis et plenarie securitatis ausstellen propter

ipsa coria quinquaginta tres et cantaria septem de cera. Er hatte dem Petrus in Tunis Felle und cantaria de cera zur Beförderung nach Gaeta übergeben, die dann dem Petrus von den Konsuln von Gaeta bei den kriegerischen Zuständen fortgenommen worden waren. Jetzt aber haben die Konsuln jene Gegenstände zurückgegeben und zum Anerkenntniss dessen stelle er vorliegende Urkunde aus.

Cod. dipl. Caietanus II p. 227 n. 308.

1590. 1125. Dec. 10. Casalis Barbetti im Gebiet von Mantua. Abbertus de Casale, iudex von Mantua, und Wido Butello, iudex von Verona, als von den Parteien erwählte Schiedsrichter. Abt Heinrich von S. Benedetto di Polirone w. Abt Ambrosius von S. Zenone zu Verona um Gehöfte und Nutzungen an verschiedenen Orten. Urtheil zu Gunsten des Abtes Heinrich unter Festsetzung der Grenzen der streitigen Besitzungen.

Ficker p. 143 n. 99.

1591. 1125. Dec. Mailand. Erzbischof Olricus von Mailand. Bischof Azo von Aqui. Bischof Ardericus von Lodi w. Bischof Petrus von Tortosa um die Klöster Precipianum und Savinium. Kl. stellt drei legales testes, die bezeugen, dass er in den streitigen Klöstern als proprius episcopus und dominus aufgenommen worden sei und als solcher dort seine Rechte ausgeübt habe. Urtheil zu Gunsten des Kl.

Ughelli IV c. 663. Muratori Ant. V p. 1027. (Zeugen unvollständig.) Moriondus Monumenta Aquensia I app. p. 472 n. 19. Zaccaria Laud. episc. series p. 156. Giulini V p. 559. Cod. dipl. Laudense I p. 113 n. 85.

1592. c. 1125. Nizza. Bertrannus Laugerius, den der Bischof, der Propst und die Kanoniker von Nizza wegen gewaltsamer Entziehung der Zehnten von Levendis vor dem Grafen verklagen wollen, gelobt vor acht Zeugen Rückgabe des Geraubten binnen eines Monats.

Cartulaire de Nice p. 58 n. 45.

1593. 1126. Juni 21. Neapel. Nicodemus, Abt des Klosters der hh. Sergius und Bacchius, w. Aloara, Wittwe des Benedictus, um das Klostergut, das der Bekl. und ihrem verstorbenen Mann auf 29 Jahre per chartulam libelli gegen bestimmte Abgaben verliehen worden war, und das der Abt nun, nachdem sich die Bekl. zum zweiten Mal verheirathet habe und da de anteriori viro non remanserat proprius heres, zurückverlangt, zugleich mit der chartula libelli capsata. Parteien vergleichen sich: die Bekl. giebt freiwillig das Gut pro redemptione anime sue an das Kloster zurück und

empfängt es zusammen mit ihrem Mann zu lebenslänglichem Niessbrauch.

Regii Neap. arch. mon. VI p. 86 n. 592. Capasso p. 392 n. 631. Eine fast wörtlich gleiche Urkunde Regii Neap. arch. mon. VI p. 91 n. 593. Capasso p. 393 n. 631.

1594. 1127. Jan. 7. Ficocle. Erzbischof Gualterius von Ravenna, Bischof Petrus von Ficocle, drei iudices Ravennates, zwei aus Cesena, zwei aus Rimini, Ugo, Notar der Kirche von Ravenna, u. A. Martinus, Abt des Klosters S. Apollinaris in Novo zu Ravenna, w. den Erzbischof und den Abt Johannes von S. Apollinaris in Classe um Besitzungen in fundo Flixano u. a. Der Erzbischof lässt den Abt von S. Apollinaris in Classe laden. Darauf befiehlt der Erzbischof den Äbten ihre Beweise zu bringen. Nach vier Tagen legen sie sie vor. Während zweier Tage prüft er sie. Nach der Meinung aller iudices erscheinen die des Kl., unter denen sich eine Verleihungsurkunde des Erzbischofs Unfredus befindet, als die besseren. Daher Urtheil, quod abbati S. Apolenaris in Novo deberet restitui possessio. Darauf bittet der Kl. den Erzbischof, er möge ihm einen nuncius geben, der ihn in den Besitz einführe. Der Erzbischof apprehendit Rastellum vicecomitem et misit eum in manu eius. Der aber will selbst nicht gehen, sondern beauftragt seine Dekane. Diese nehmen dann die Besitzeinführung vor.

Mittarelli IV p. 627. Fantuzzi IV p. 245 n. 51.

1595. 1127. Aug. 3. Lucca. Bischof Benedictus von Lucca. Opitho, plebanus S. Macarii, w. den capellanus Dominicus de Vecole um Begräbniss und Zehnte. Vernehmung zweier Zeugen. Durch das Urtheil die Ansprüche zwischen Parteien getheilt.

Memorie di Lucca IV 2 app. p. 134 n. 102.

1596. 1127. Aug. Genua. Drei Konsuln von Genua entscheiden den Streit der Kommune von Genua mit Mascarus und Aymericus de Plombeto de decima montaneae cetae (des Berges Ceta).

Liber iurium rei publicae Genuensis I c. 29 n. 19.

1597. 1128. Aug. 20. Beim Kloster s. Marie de Morrona. Rogerius, Bischof von Volterra und Erzbischof von Pisa, mit seinen iurisperitis und notariis, darunter Graf Guilielmus. Der Prior des gen. Klosters zeigt unter Vorlegung von Urkunden, dass der Erzbischof einiges iniuste detinere de iustitia monasterii, worauf der Erzbischof causa cognita refutavit atque postposuit monasterio omnes res que continebantur in suis instrumentis.

Muratori Ant. III c. 1143.

1598. 1129. Oct. 15. Bergamo. Die Kardinäle Petrus und Johannes entscheiden theilweise auf Grund von Zeugenaussagen einen Streit zwischen den Kanonikern der Alexanderkirche und dem Bischof von Bergamo über deren beiderseitige kirchlichen Rechte an zwei Kirchen zu Lisina und Lemene.

Ughelli IV c. 451. Lupus II c. 939.

1599. 1130. Juni 19. Neapel. Leo visconte w. den Priester Johannes, Kustos der Severuskirche, de due corrigie de terra zu Janula bei Caput de Monte. Kl. behauptet, ut de mem. corrigie et de omnibus pertinentibus fidantias et data seu collectas exibat pro parte de ipsi Normanni. Bekl. leugnet, set defise et scalognate fuisset het siat da 15 dies ante illa morte de illu principe Jordanum. Urtheil, dass wenn Kl. beschwören könne pro vice de ipsi Normanni et cum aliis duobus personibus de ipsi Normanni, ut de mem. corrigiis fidantia et data seu collecta exiisset 15 dies ante illa morte et ipse et anteriores illut tulissent, der Bekl. daret eidem illos pro ipsa ecclesia; anderenfalls wenn Bekl. seine Einrede beschwöre, solle Kl. ihm eine chartula securitatis ausstellen. Kl. wagt nicht zu schwören; Bekl. leistet durch einen discipulus den Eid.

Regii Neap. arch. mon. VI c. 128 n. 610. Capasso p. 401 n. 646.

1600. 1130. Juli 11. Mailand. Ungarus, Konsul von Mailand, entscheidet einen Streit zwischen den Kanonikern der Alexanderkirche zu Bergamo und den Einwohnern von Calusco über die von letzteren zu leistenden Dienste in Bestätigung eines vom Bischof von Bergamo gefällten Urtheils zu Gunsten der Kl.

Giulini V p. 562. Lupus II c. 945.

1601. 1130. Genua. Drei Konsuln von Genua. Einwohner von Vultabium, Flaco, Monsalta und das Bisthum Genua w. den Markgrafen Albertus. Mandat der Konsuln an den Markgrafen von den Bedrückungen abzulassen.

Liber iurium rei publicae Genuensis I c. 34 n. 26.

1602. 1132. April. Gaeta. Docibilis Mancanella lässt vorliegende chartula manifestationis et declarationis ausstellen de guadia, quam levavi inter Constantinum Gattulam et inter Girardum et Burdonem. Constantinus hatte einen Theil de poteca ruinosa beansprucht, die dem Bruder jener beiden auf Grund väterlicher Erbschaft gehörte. Er hatte sich auf eine von der Frau dieses Bruders ausgestellte Schenkungsurkunde berufen. Die Brüder bestritten die Gültigkeit der Schenkung, da die Frau ohne sie nicht hätte handeln dürfen. Docibilis war dann als fideiussor gestellt worden.

Es war das Urtheil ergangen, dass jene Schenkung rechtsgültig sei, und dass jene potheca ruinosa zwischen den Parteien getheilt werden solle.

Cod. dipl. Caietanus II p. 249 n. 322.

1603. 1132. Mai. Sessa. Gaufridus de Aquila einigt sich mit den Einwohnern von Gaeta, nachdem der zwischen seinen Leuten und den Gaetanern pro pignorantia entstandene Streit beendet ist; die Gaetaner zahlen eine Summe, wofür ihnen G. die von seinen Leuten besetzten Länder herausgiebt.

Cod. dipl. Caietanus II p. 250 n. 323.

1604. 1132. Juni 22. Muline am Po. Boni homines. Mehrere Kl. w. den Propst der Kirche von Oulx um die Zehnten zu Sesana. Die Kl. verzichten unter Strafverpflichtung, wofür sie 22½ Pfund Denare erhalten.

Ulciensis eccl. chart. p. 133 n. 149.

1605. 1132. Aug. 22. (Padua.) Die Kanoniker der Marienkirche zu Padua stellen vor Johannes de Thado, dem erwählten arbiter, ihre Beweise und Zeugen für die Rechtmässigkeit ihres Besitzes des Waldes am Fluss Cornio. Die Kanoniker hatten diesen Wald zu zwei Drittel in Anspruch genommen, wogegen Wizardus de Monte Belluna, Ubertus de Vigontia und Liutus de Marostica zuerst das interdictum unde vi, dann das interdictum uti possidetis erhoben, indem sie sich auf dreissigjährigen Besitz beriefen. Die Urkunden werden verlesen und die Zeugen vernommen und vereidigt. Dies lässt der arbiter bezeugen, da er keine Entscheidung fällen kann.

Cod. dipl. Padov. dall' anno 1101 alla Pace di Costanza I p. 185 n. 237.

1606. 1132. Sept. 18. Padua. Bischof Bellinus von Padua entscheidet den zwischen Yza, der Äbtissin des Stephansklosters, und der Kirche der h. Thekla de Adesta um Zehnten ausgebrochenen Streit zu Gunsten des Klosters.

Dondi Diss. V app. p. 31 n. 26. Cod. dipl. Padov. dall' anno 1101 alla Pace di Costanza I p. 188 n. 240.

1607. 1134. Dec. 14. Fano. Herzog und Markgraf Fridericus von Ancona; iudices u. A. Tebaldus, Archidiakon der Marienkirche zu Fano, und sein Vogt Petrus w. mehrere Bekl. um Güter des Kapitels. Es wird durch Urtheil die in einer Zeit der Zwietracht geschehene Veräusserung der Kapitelsgüter für nichtig erklärt, den Bekl. die Zurückgabe befohlen und der Bann verhängt.

Amiani II n. 5. Ficker p. 149 n. 105.

1608]. 1134. Vor dem Fürsten Robert von Capua, Bischof Heinrich von Agathe u. A. verspricht Graf Rainulphus dem Bischof Statio eidlich ihn bis zum nächsten 27. Sept. in den Besitz des von seinem miles innegehabten Grundstücks zu Cajatia zu setzen.
Ughelli VI c. 446.

1609. 1135. Febr. 25. Lambertus und seine Frau Pegitadina verzichten zu Gunsten der Brüder Johannes und Lanfrancus auf alle aus der Erbschaft der Mutter der P. stammenden Güter.
Repertorio dipl. Cremonese p. 93 n. 774 (Regest).

1610. 1135. Dec. 2. Pisa. Bentho iudex, Manfredus, caussarum patronus, electi iudices, entscheiden den Streit zwischen Erzbischof Ubertus von Pisa und dem vicecomes und Henrigus und Rudulfus dahin, dass die Zeugen des Erzbischofs dessen vierzigjährigen Besitz der streitigen Besitzungen beschwören; wollen aber auch Zeugen der Bekl. deren vierzigjährigen Besitz beschwören, dann soll es zum Zweikampf kommen. Nach diesem Spruch verzichten die Bekl.
Muratori Ant. III c. 1155.

1611. 1135. Dec. Mailand. Erzbischof Robaldus von Mailand. Die Bischöfe von Aqui, Vercelli, Novara, Ivrea; der Archidiakon Amizo. Entscheidung des Streites zwischen dem Petruskloster zu Cremella und der Johanneskirche zu Monza.
Giulini V p. 564. Frisi II p. 51 n. 50. Moriondus Monumenta Aquensia I app. p. 475 n. 19.

1612. 1136. Febr. 7. In villa Caput Silve. Bischof Bellinus von Padua. Die Töchter des Paganus und Ugolinus und Ugolinus, der Sohn des Henricus iudex, w. Abt Georgius von Caudiana um ein feudum. Der Abt legt Urkunden vor und stellt Zeugen dafür, dass er den Kl. das feudum nicht zu geben brauche, weil Abt Rolandus, der ihnen die Investitur ertheilte, tunc depositus erat pro certis criminibus. Der Bischof bezeugt, dass er dem R. omnem potestatem abbacie untersagt habe. Das wird ausserdem durch Zeugen bekundet.
Dondi Diss. V app. p. 42 n. 36.

1613. 1136. Febr. 19. Cremona. Guibertus und Ricobonus Frixonus verzichten zu Gunsten der Kanoniker der Marienkirche zu Cremona auf Besitzungen zu Morenchello.
Repertorio dipl. Cremonese p. 37 n. 302 (Regest).

1614. 1136. März 15. Casalis buttani. Teutaldus, sacerdos und missus. Orlandus verzichtet zu Gunsten der Kanoniker der Marienkirche zu Cremona auf Besitzungen zu Morenchello.
Repertorio dipl. Cremonese p. 37 n. 303 (Regest).

1615. 1136. April 8. Squadreto. Albertus und seine Frau Marta verzichten dem Johannes und seinen Erben gegenüber auf alle künftigen Ansprüche.

Repertorio dipl. Cremonese p. 93 n. 775 (Regest).

1616. 1136. Juli 8. Bologna. Bischof Heinrich von Bologna; Petrus Traversarius von Ravenna und Azo de Podio Calvuli. Erzbischof Gualterius von Ravenna w. Rainerius, Abt des Michaelklosters de Castro Britorum zu Bologna, um den Ort Marmorata im Gebiet von Ravenna. Parteien hatten auf die gen. Vorsitzenden kompromittiert bei Strafe von 500 Pfunden. Urtheil, quod archiepiscopus solvat ad III. mensis proximi abbati C libras Lucenses pro recipere cartam emphiteoticam de Marmorata a d. abbate, solvendo nomine supra scripto XII. denarios Lucenses in manibus abbatis et renovare in capite LK annorum, dando pro renovatione XX. libras Lucenses. Darauf cediert der Abt dem Erzbischof den Streitgegenstand.

Mittarelli III p. 251.

1617. 1136. Nov. 7. Reggio. Kaiserin Richenza. Abt Ildevrandus von Nonantula und sein Vogt Adegerius w. die unrechtmässigen Besitzer eines Grundstücks zu Cella. Urtheil auf Restitution. Ein Dritter von der Kaiserin mit der Vornahme der Restitution beauftragt. Durch Urtheil das Recht des Klosters bestätigt. Bann.

Ughelli II c. 288. Muratori Ant. I c. 613. Affarosi Reggio I p. 12.

1618. 1136. Dec. Reggio. Kaiserin Richenza. Zwei iudices, die Bischöfe Adelmus von Reggio, Anselm von Havelberg, Markgraf Fedricus u. A. Teutonici, latini, clerici et laici; die Konsuln von Reggio. Die Marienkirche w. Ugo de Sisso, Eustacius, Gerardus u. A. um Besitzungen zu Striniatis, Curtexelle, Rivalta, Vegnano, Nuvellaria u. s. w. Die Bekl. erscheinen nicht. Versäumnissverfahren. Urtheil der iudices und der curia auf Besitzeinweisung. Bann im Namen des Kaisers und der Kaiserin. — Ego Martinus not. scripsi complevi ac dedi.

Ughelli II p. 289. Muratori Ant. VI c. 233. Affarosi Reggio I p. 13.

1619. 1137. Mai 27. Pieve di Sacco bei Padua. Bischof Bellinus von Padua; drei iudices, causidici u. A. Vertreter der Domkirche zu Padua und der Vogt Enricus w. Joannes Bonus um zwei Mansen. Versäumnissverfahren. Investitur ad salvam querelam. Königsbann.

Dondi Diss. V app. p. 48 n. 41. Ficker p. 151 n. 107.

1620. 1137. Nov. Tarent. Roggerius de Bisiniano, Rogerius de Barolo, Rogerius de Brahala, regalis curiae iustificatores. Petrus, Propst der Peterskirche, w. Guarinus um den natürlichen Sohn einer Hörigen der Kirche. Bekl. und die Hörige behaupten, der Sohn gehöre nicht der Kirche. Kl. führt den ihm auferlegten Beweis, dass die Mutter Hörige der Kirche, und der Knabe ihr natürlicher Sohn sei, durch die eidliche Aussage eines von ihm gewählten Zeugen.

Gattula Acc. I p. 254.

1621. 1138. Febr. 27. Petrus Pollanus, dux Venecie; Albertus, iudex von Vicenza, dessen Schiedsspruch Parteien sich unterwerfen wollen. Ogerius, Abt des Klosters des h. Hilarius, w. Heinricus de Portu um Grundstücke. Der Richter befiehlt dem Heinricus auf alle Streitgegenstände zu verzichten, mit Ausnahme einer vetera possessio. Das geschieht. Urtheilserfüllungsgelöbniss, Strafzahlung.

Cornelius Ecclesiae Venetae IX p. 375. Cod. dipl. Padov. dall' anno 1101 alla Pace di Costanza I p. 256 n. 333.

1622. 1138. März 11. Im Kloster Agaunum (St. Moritz im Wallis). Graf Amedeus III. von Savoyen entscheidet den Streit zwischen dem Kloster St. Moritz zu Agaunum und den Herren von Alinges um die Villen Ottonellum und Silvanum.

Cibrario e Promis p. 48.

1623. 1138. Mai 13. Padua. Die Konsuln von Padua als gekorene Richter. Die Kanoniker der Marienkirche zu Padua w. Uchezo de Baone um Mansen, mit denen Bekl. investiert zu sein behauptet, während Kl. erklären, die Investitur sei von einem schismatischen Archipresbyter erfolgt und daher nichtig. Kl. beweisen das durch Zeugen; die Zeugen des Bekl. widersprechen sich. Urtheil zu Gunsten der Kl.

Dondi Diss. IV app. p. 92 n. 75, nochmals V app. p. 50 n. 3. Ficker p. 152 n. 108. Cod. dipl. Padov. dall' anno 1101 alla Pace di Costanza I p. 250 n. 339.

1624. 1138. Sept. 25. Cremona. Johannes Bellus und seine Mutter Imilda verzichten zu Gunsten der Gregoriuskirche zu Cremona auf ein Grundstück in der Stadt.

Repertorio dipl. Cremonese p. 37 n. 308 (Regest).

1625. 1138. Nov. 6. Pisa. Marchesius und Nerbotus iudices dati entscheiden den Streit zwischen Erzbischof Balduin von Pisa und Brunectus um die Hälfte der Insel Planusia dahin, dass der Erzbischof in den Besitz gesetzt werde, da die Bekl. im Termin wiederholt ausgeblieben waren.

Muratori Ant. III c. 1157.

1626. 1140. Jan. Mailand. Erzbischof Robaldus von Mailand bestätigt das von seinem Vorgänger, Erzbischof Olricus, in dem Streit zwischen Bischof Johannes von Lodi und dem Bischof von Tortona um die Klöster Precipiano und Savinione zu Gunsten des ersteren gefällte Urtheil, nachdem der Bischof von Lodi Klage erhoben hatte, dass der von Tortona das Urtheil executioni mandare verweigere, und nachdem der Bekl. in dem ihm angesetzten Termin nicht erschienen war.

Ughelli IV c. 668. Zaccaria Laud. episc. series p. 165. Cod. dipl. Laudense I p. 132 n. 103.

1627. 1140. Aug. 21. Mailand. Gericht der Konsuln von Mailand. Locamus de Besocio, vertreten durch seinen Sohn Pedracius, w. Graf Ubertinus und andere Grafen von Seprio u. A. um ein ihm vom Kaiser verliehenes feudum und dessen Abgaben. Der Graf weigert sich unter Vorlegung kaiserlicher Urkunden anders als vor dem Kaiser dem Kl. zu Recht zu stehen. Der Konsul Ardericus, unter Zustimmung der Genossen, verweist die Sache theils vor den Kaiser, theils entscheidet er selbst, so über die districtio, die preda und dampna.

Rovelli II app. p. 346. Ficker p. 156 n. 113.

1628. 1140. Sept. 8. Verona. Bischof Tebaldus von Verona. Die Kanoniker der Marienkirche zu Verona w. Johannes, Priester der Martinuskirche zu Avesa, um die Kirche des h. Alexander zu Quinzano. Der Bekl. stellt auf Befehl des Bischofs seine zehn Zeugen, die aussagen, die streitige Kirche sei länger als vierzig Jahre ungestört im Besitz der Martinuskirche gewesen. Auf Rath der anwesenden Geistlichen bestätigt der Bischof dieser den Besitz und giebt dem Bekl. Boten, dass sie ihn in den Besitz einweisen.

Biancolini II p. 489.

1629. 1140. Sept. 12. Monselice. Paganus, legatus des Kaisers Konrad III. Pangratius, Vertreter des Klosters des h. Zacharias, w. Paganus um Güter zu Monselice. Kl. legt Urkunden vor, quod iamdictum monasterium habet in bonis Monte Silice, que pred. Paganus intromiserat. Paganus iussione imperatoris bona .., que intromiserat, distromisit et in manibus pred. sacerdotis finem fecit, salvo tamen imperiali iure.

Cornelius Ecclesiae Venetae XI p. 372.

1630. 1140. Nov. 4. Capua. König Roger von Sicilien. Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte, Grafen und andere Barone. Abt Gualterius von S. Lorenzo zu Aversa w. Bischof Johannes von Aversa

um die Fischerei, die Häfen und das plateaticum zu Patria. Beide Parteien berufen sich auf praecepta. Auf Rath des Rogerius, electus von Palermo, einigen sich Parteien, indem sie je vier Männer wählen, die die Verhandlungen führen. Strafverpflichtung. Ausstellung von zwei Exemplaren.

Ughelli VI c. 95.

1631. 1141. Jan. Genua. Vier Konsuln von Genua entscheiden den Streit zwischen Aimericus de Publedo und Idezonus w. Dritte um das Thal von Porta Crosa und die dortigen Zehnten, indem sie vier Leute eidlich vernehmen, auf welche Weise, wie früher bestimmt worden war, ein etwa entstehender Streit geschlichtet werden sollte. Urtheil, dass die Zehnten zur Hälfte der Kommune Genua, zur Hälfte dem Berge Ceta gehören. — Vgl. Nr. 1596.

Liber iurium rei publicae Genuensis I c. 74 n. 68.

1632. 1141. April 21. Reggio. Erzbischof Gualterius von Ravenna. Albericus, Bischof von Reggio, Johannes, archipresbyter cardinalis von Ravenna, Fantulinus, presbyter cardinalis, Andreas, presbyter cantor, Henricus, diaconus cardinalis, Buniolus, subdiaconus cardinalis, und andere Geistliche. Gualterius entscheidet einen Streit zwischen dem Archidiakon Achilles und den Kanonikern der Kirche von Reggio.

Muratori Ant. V c. 159. Savioli I 2 p. 197 n. 125.

1633. 1141. Juni 8. (Padua.) Bischof Bellinus von Padua. Der Archipresbyter Laurentius w. Johannes um eine Kirche. Refutatio des Bekl. — Lückenhaft.

Cod. dipl. Padov. dall' anno 1101 alla Pace di Costanza I p. 298 n. 396.

1634. 1141. Aug. Gaeta. Ansaldus lässt vorliegende chartula manifestationis et declarationis ausstellen de guadia, quam accepi inter dmnum Benedictum, priorem et rectorem ecclesie S. Vincentii, et inter Landonem Capumazzam de ipsa terra, quam L. tenuit de matrona Fugari, quam calumniabat B. Nachdem A. als mediator gestellt war, war vom iudex Maranule geurtheilt worden, wenn B. durch Zeugen oder Urkunden beweisen könne, Gemma Barongia oder Ursus de Marino hätten das streitige Grundstück in Pfandbesitz gehabt und es seiner Kirche gegeben, dann solle es L. herausgeben. B. führt diesen Beweis. A. inquisivit Landonem C. ante terminum et post terminum, ut probam reciperet prout iudicatum inter eos fuerit, der aber wollte weder den Beweis entgegennehmen noch das Grundstück herausgeben.

Cod. dipl. Caietanus II p. 271 n. 336.

1635. 1141. Ad Ganzanum (oder in loco Saviniano). Erzbischof Gualterius von Ravenna entscheidet auf Ersuchen des Bischofs Ribaldus von Modena an Ort und Stelle einen Grenzstreit zwischen den plebes Ciliani und Montis belli auf Grund der Aussagen Geschworener und gemäss der fama und sententia totius populi.
Muratori Ant. VI c. 401.

1636. 1142. Mai 20. In Broileto ante ecclesiam s. Barnabe. Gualterius iudex, Konsul von Mailand und missus Kaiser Lothars. Graf Guilielmus und Graf Albertus w. eine grosse Menge Bekl., die den Kl. das fodrum regale schuldeten, da sie keine arimanni seien. Da die Kl. keine Beweise haben, wird den Bekl. auferlegt, ihre Freiheit von jener Abgabe zu beschwören. Vor dem Urtheilsspruch geben sich Parteien guadiam de attendere sentenciam, quam daturi erant consules. Fideiussores, Strafgedinge.
Rovelli II app. p. 347 n. 7.

1637. 1142. Casale de Camerone. Die Bischöfe von Sovana und Toscanella entscheiden im Auftrage des Papstes Innocenz II., vor dem schon dreimal vergeblich verhandelt worden ist, den Streit zwischen Bischof Adam von Castro und Abt Albertus von S. Columbano um den casalis de Camerone dahin, dass dieser zwischen den Parteien getheilt werde.
Campanari Tuscania II p. 116 n. 15.

1638. 1143. März. Crema. Die Gastalden Ardericus Blancus und Lanfrancus. Die Konsuln der Stadt. Girardus, Archidiakon der Vincentiuskirche zu Bergamo, w. Diuura, Sohn des Boso Capra, um Grundstücke. Aus den Aussagen der drei vom Kl. producierten Zeugen und kaiserlichen Privilegien wird festgestellt, dass sowohl das Grundstück, das der Vater des Bekl. vom Gastalden Lanfrancus gekauft, als auch das, das der Bekl. selbst später hinzugekauft habe, der Kirche abgabenpflichtig sei.
Lupus II c. 1041.

1639. 1143. April 18. Terravalda. Der zum Schiedsrichter erwählte Bischof Acto von Pistoja entscheidet durch sein Mandat vorläufig den Besitzstand in dem Streit zwischen dem Erzbischof von Pisa und dem Bischof von Lucca über Terravalda und Podio.
Memorie di Lucca IV 2 p. 174 n. 123.

1640. 1143. April. Lodi. Acht Konsuln von Lodi. Johannes Vacca, Vertreter und Abgesandter des Bischofs von Lodi, w. Johannes Adsenti um vierzehn iugera, que fuerunt olim feodum de Scutherio Grimerii Augustino quod detinebat Grimerius ab episcopatu beneficiario nomine. Bekl. beruft sich auf Kauf von Grimerius und vierzigjährigen Besitz.

Kl. legt eine Urkunde vor, aus der sich ergiebt, dass jene Besitzungen feodum des Bisthums seien. Urtheil auf Herausgabe an Kl.

Cod. dipl. Laudense I p. 142 n. 111.

1641. 1143. Mai 4. Casalis buttani. Ambrosius, Priester der Georgiuskirche zu Casalis buttani, verpflichtet sich zu Gunsten der Kanoniker der Marienkirche zu Cremona zu Ersatz des Schadens, quod passa est praedicta ecclesia s. Georgii de dato sediminis ei facto ab Airaldo.

Repertorio dipl. Cremonese p. 38 n. 315. (Regest.)

1642. 1143. Juni 15. Mailand. Erzbischof Robaldus von Mailand. Weitere Entscheidungen in dem Streit zwischen dem Abt und den Mönchen einer- und dem Propst und den Kanonikern des Ambrosiusklosters andererseits (Recht auf Glocken). — Vgl. Nr. 1586.

Puricello I p. 668.

1643. 1143. Juli 8. Apud plebem S. Mariae de Urago. Entscheidung der Kardinäle Guido und Hubaldus in dem Streit zwischen Bischof Obertus von Cremona und dem Prior Thebaldus von Pontida um die Kirche zu Morenghi. — Vgl. Nr. 1650.

Repertorio dipl. Cremonese p. 38 n. 316 (Regest).

1644. 1143. Aug. 31. Venedig, in der Markuskirche. Der Kardinallegat Goizo verurtheilt unter Beirath des Patriarchen von Aquileia, des Bischofs von Ferrara u. A. auf die Klage des Abts des St. Hilariusklosters und nach stattgehabtem Beweisverfahren (Urkunden und Zeugen) den geständigen Bischof von Treviso die streitigen Zehnten dem Kloster herauszugeben.

Cornelius Ecclesiae Venetae IX p. 378. Cod. dipl. Padov. dall' anno 1101 alla Pace di Costanza I p. 314 n. 419.

1645. 1143. Nov. Borgo S. Donnino. Eidliche Aussage von Zeugen in dem Streit zwischen Guido Aicardi und der Johanneskirche zu Borgo S. Donnino um ein boscum de casale, zu dessen Entscheidung Parteien zwei Schiedsrichter, Albertus de Costa mediana und Lanfrancus de Casale albino, erwählt hatten. Die Schiedsrichter sprechen den boscus der Johanneskirche zu. Postea vero adeunti ipsi arbitri ante caminatam Beraldi burgensis comitis sui presencia ad quos ipse Guido venit requirendo eis pignum suum quem abebant et ipsi dixerunt ei, ut faceret finem ecclesie de ipso bosco. Er überträgt ihn nun der Kirche per fustem de sua manu und verpflichtet sich zu einer Strafe von sechzig Mailänder Pfund, wenn er ihn wieder beanspruche. Der Burggraf Beraldus und noch andere Zeugen bekunden, dass sie dies mit angesehen haben.

Affò Parma II app. p. 353 n. 54.

1646. 1143. Dec. Mailand. Ubertus, Archidiakon der Mailänder Kirche, fällt im Auftrag des Erzbischofs Robaldus in dem zwischen dem Bischof von Lodi und dem Abt des Petersklosters zu Cerreto um mehrere Grundstücke geführten Streite ein Beweisurtheil dahin, dass, wenn der Vertreter des Bekl. die Identität der streitigen mit den in seinen Urkunden genannten Grundstücken beschwöre, sie dem Kloster zukämen; anderenfalls solle der Vertreter des Kl. einen genau normierten Eid leisten.

Cod. dipl. Laudense I p. 143 n. 112.

1647. 1144. Nov. Mailand. Erzbischof Robaldus von Mailand. Nochmalige Entscheidung in dem Streit zwischen den Mönchen und den Kanonikern des Ambrosiusklosters. — Vgl. Nr. 1642.

Puricello I p. 688.

1648. 1144. Dec. 20. Padua. Bischof Bellinus von Padua urtheilt in dem Streit zwischen der Marienkirche zu Carceri und der Kirche der h. Thekla zu Este, dass die Schenkung des Hugo an die erstgenannte Kirche gültig, die an die andere aber bacua und irrita sei, und dass die Vertreter der Theklakirche die Urkunde und den Besitz der Marienkirche herausgeben sollen.

Mittarelli III app. c. 413 n. 269. Brunacci p. 1948. Cod. dipl. Padov. dall' anno 1101 alla Pace di Costanza I p. 328 n. 441.

1649. 1144. Dec. 30. Burgaramo. Johannes de Bonus und seine Frau Otta verzichten zu Gunsten der Kanoniker von Cremona auf Ansprüche, quod et quas habebant occasione decimae erga Benedictum et Petrum fratres quondam Erpigarubigine.

Repertorio dipl. Cremonese p. 39 n. 319 (Regest).

1650. 1144. Apud plebem S. Mariae de Vurego. Bischof Litefredus von Novara, Delegierter des Papstes Lucius II., entscheidet einen Streit zwischen dem Bischof Obertus von Cremona und dem Prior Thebaldus von Pontida um zwei Kirchen zu Gunsten des Ersteren. — Vgl. Nr. 1643.

Lupus II c. 1055.

1651. 1145. März. Bergamo. Die Konsuln von Bergamo, als Schiedsrichter gewählt, entscheiden einen Streit zwischen Bischof Gregorius von Bergamo und den Bewohnern von Ardesie um Jagd-, Weidegerechtigkeiten etc. in Monte Sicco, indem sie die Grenzen der beiden Parteien zustehenden Rechte bestimmen.

Lupus II c. 1057.

1652. 1145. Juli. Reggio. Bischof Adelbertus von Reggio. Die Kanoniker der Marienkirche zu Reggio w. Guibertus de Sa-

viula um je zwei Mansen zu Rivalta, Canole und Massa. Der von den Parteien als Schiedsrichter gewählte Bischof urtheilt zu Gunsten der Kl.

Tiraboschi Modena III^b p. 19 n. 378.

1653. 1146. Mai 1. In ecclesia S. Julie de Lexina. Die als Schiedsrichter gewählten Guamerius, Vogt der Bischofskirche von Bergamo, und Turricus, die sich drei andere als assessores wählen, entscheiden einen Streit zwischen dem Bischof Gregorius von Bergamo und Guido de Concesa auf Grund von Aussagen der vom Bischof producierten Zeugen.

Lupus II c. 1065. (Unvollständiger Auszug.)

1654. 1146. Aug. 16. Novara. Der Kardinalpriester Hugo, Abgesandter des Papstes Eugenius III., entscheidet den Streit zwischen dem Propst und den Kanonikern von Novara w. den Bischof von Vercelli über Häfen etc. auf Grund der Urkunden und Zeugen der Kl., da die Urkunden des Bischofs theils nicht beweisend, theils formell mangelhaft sind, zu Gunsten der Kl.; nur an einem Theil der Besitzungen spricht er dem Bischof Eigenthum zu.

Monum. Patriae Chart. I c. 788 n. 486.

1655. 1146. Dec. 9. Costa. Johannes iudex und Adegerius sprechen auf Befehl des Kardinals Guido Recht in dem Streit zwischen Paulus, Abt des Marienklosters zu Pomposa, und Madelbertus, Prior des Cyprianusklosters zu Venedig, um den Besitz des Ortes Costa. Der Prior bleibt im Besitz, hat aber dem Abt funfzehn Pfund Veroneser Denare zu entrichten.

Cornelius Ecclesiae Venetae X 4 p. 201. Cod. dipl. Padov. dall' anno 1101 alla Pace di Costanza I p. 352 n. 474.

1656. 1146. (Nizza?) Vier consules u. A. Die Kanoniker von Nizza w. Anselmus um ein Haus. Bekl. übergiebt es sine querela in die Hände der Kl., wogegen diese es ihm unter Zins und unter Vorbehalt des Vorkaufs und Vorpfandes überlassen.

Cartulaire de Nice p. 32 n. 24.

1657. 1147. Jan. Genua. Drei Konsuln. Einwohner von Recco w. den Vogt Rollandus, um vier ihnen entzogene spallae (Schultern = Stücke Vieh). Durch Zeugen wird bewiesen, dass den Kl. vom Vogt carnem ablatam esse. Urtheil auf Herausgabe.

Liber iurium rei publicae Genuensis I c. 128 n. 129.

1658. 1147. März 30. (Benevent?) Herzog Rogerius. Abt Raynaldus von Monte Cassino w. Johannes wegen unterlassener Abgaben von Grundstücken zu Castellione. Bekl. verspricht auf Befehl des Herzogs per pilleum den Zehnten zu entrichten.

Gattula I p. 395.

1659. 1147. Mai 19. Verona. Vier Konsuln von Verona. Die Grafen von Runco w. Gilbert, Archipresbyter des Domstiftes zu Verona, um den Hof Cereta, den sie als Erblehn beanspruchen. Der Bekl. beruft sich auf kaiserliche und päpstliche Urkunden. Urtheil zu Gunsten des Bekl. — Vgl. Nr. 1662.

Ughelli V c. 783.

1660. 1147. Sept. 14. Sterpolongo. Bischof Hermann von Konstanz, Graf Raimbold von Rocking, Legaten König Konrads III. Die Kanoniker der Marienkirche zu Pisa w. den Abt des Klosters S. Ruxorii um die ihnen laut vorgelegten Urkunden vom Kaiser verliehenen Rechte. Auf Befehl des Bischofs ertheilt der Graf Raimbold den Kl. die körperliche Investitur an Ort und Stelle bis zur Ankunft des Königs und verhängt den Bann.

Rena (Supplementi 1769) p. 14 n. 4. Ficker p. 148 n. 115.

1661. 1147. Oct. 23. Mailand. Azo Ciceranus, Konsul von Mailand, fünf consules sotii eius. Bischof Johannes von Lodi w. die Einwohner von Cervignano, im Gericht durch fünf Abgesandte vertreten, um einen Hain (boscum unum quod dicitur Glaria et Addella), der zu der bischöflichen curia de loco Galgagnano gehöre et quia flumen Addue id ei per aluvionem adiecit. Bekl. berufen sich auf vierzigjährigen Besitz. Sie stellen Zeugen, aber diese erscheinen den Konsuln nicht idonei. Darauf stellt der Kl. Zeugen, die bekunden, dass innerhalb der letzten vierzig Jahre das Bisthum Besitzrechte ausgeübt habe. Urtheil, dass, wenn die Zeugen des Kl. ihre Aussagen beschwören, desgleichen der Vogt des Kl., die Bekl. das Recht des Kl. anerkennen und den boscus herausgeben sollen. Am nächsten Tage werden die Eide geleistet.

Codice dipl. Laudense I p. 154 n. 124.

1662. 1147. (Verona.) Die Grafen von Runco w. das Domstift von Verona. Es werden die Beweise und Behauptungen der Parteien behufs Einholung eines Gutachtens Rechtskundiger mitgetheilt. — Vgl. Nr. 1659.

Ughelli V c. 788. Ficker p. 159 n. 116.

1663. c. 1147. Aug. 6. Nizza, in der Marienkirche. Milo Badatus w. Bischof Petrus und die Kanoniker von Nizza um ein Grundstück zu Rocabellera. Bekl. behaupten es durch Schenkung erhalten zu haben. Zwei Zeugen bekunden vor dem Altar und auf die Evangelien diese Schenkung, nachdem der Bischof den Kalumnieneid geleistet hat.

Cartulaire de Nice p. 73 n. 62.

1664. c. 1147. Der Abt und die Mönche des Petrusklosters zu Modena beklagen sich bei Kardinal Hildebrand, Legaten des

apostolischen Stuhles, um zahlreiche ihrem Kloster widerfahrene Gewaltthätigkeiten und Besitzverletzungen. Sie geben an, dass sie diese Klage (querela) bereits 1136 Sept. vor der Kaiserin Richenza, als sie zu Reggio Gericht hielt (cum ea ibi erat magister Bruno epus et m. Anselmus epus, et alia multitudo baronum suorum, ibi etiam erat Adegerius iudex de S. Cruce et Girardo iudex etc.; es ist vielleicht die Urkunde von 1136 Dec. Nr. 1618 gemeint), sowie 1136 Juni vor dem Bischof Ribaldus von Modena und der Synode, endlich 1129 vor Bischof Dodo niedergelegt hätten (deposuimus); Bischof Dodo placitum incepit et propter incongruentia negotia finire non potuit.

Muratori Ant. VI c. 235.

1665. 1148. April 22. Apud Piscariam. Die Grafen Boamundus, Oderisius de Palliaria, Robertus ...., iustitiarii des Königs. Der Bischof von Aprutium w. den Abt von Monte Cassino um das Nicolauskloster zu Trutino. Kl. behauptet dreissig-, Bekl. mehr als hundertjährigen Besitz; beide Parteien berufen sich auf Zeugen und Urkunden. Zur vorläufigen Regelung des Besitzes wird das Kloster den Vorsitzenden als Sequestern übertragen. Bekl. legt ältere Urkunden als Kl. vor. Urtheil der Richter zu Gunsten des Bekl. Investitur und bestätigender Urtheilsbefehl.

Gattula I p. 198.

1666. 1148. Mai 5. Rom. Der Präfekt Petrus von Rom lädt durch ein peremptorisches Edikt den Raynoldus mit der Drohung bei Nichtachtung den Kl., den Klerikern von S. Maria in via lata, den Besitz der terra in Pulveriola zusprechen zu wollen.

Archivio stor. italiano 3. Serie XIII (1871) p. 12. Ficker p. 161 n. 117. Archivio della R. società Romana di Storia Patria X (1887) p. 4 Note 7.

1667. 1148. Aug. 30. Rom. Konrad, Bischof der Sabina, als Vikar Papst Eugenius III. Die Johanneskirche an der Porta Latina und die Kirche der h. Praxedis w. den Abt von S. Maria zu Grottaferrata um die Kirche des h. Primitivus und um Besitzungen zu Vallebona, Valle Colomba und Rubea. Urtheil zu Gunsten der kl. Kirchen. Die Kirche des h. Primitivus bestätigt der Bischof den Kl. per virgam, quam in sua manu tenebat, die übrigen Besitzungen befiehlt er dem Bekl. herauszugeben und dem Johannes von Rieti die körperliche Investitur vorzunehmen.

Galletti Primicero app. p. 304 n. 56.

1668. 1148. Oct. 12. In palatio Mediolanensi. Entscheidung des Kardinals Guido, apostolischen Legaten, in dem Streit zwischen

den Bischöfen von Cremona und Bergamo um die iurisdictio zu Rumano.

Repertorio dipl. Cremonese p. 39 n. 323 (Regest), — Diese Entscheidung wird 1149 Febr. 10 zu Velletri von Papst Alexander III. bestätigt (eod. p. 39 n. 324).

1669. 1148. Dec. 23. Rom. Die römischen Senatoren. Tedelgarius und Johannes w. die Kleriker der Marienkirche in Vialata um die Erbschaft des Petrus Saxonis. Die Bekl. berufen sich auf Urkunden. Die Kl., die keine Beweise haben, fliehen aus dem Saal (curiam effugere). Urtheil zu Gunsten der Bekl.

Galletti Primicero app. p. 306 n. 57.

1670. 1148. Erzbischof Vilelmus von Embrun und Abt Stephanus von Chiusi, als Beauftragte Papst Eugenius III. Die Kirche des h. Justus zu Susa w. die Laurentiuskirche von Oulx um die Zehnten der Kirchen a monte Jano usque ad villam Caput montium. Die Parteien schliessen auf Veranlassung der päpstlichen Bevollmächtigten einen Vergleich.

Ulciensis eccl. chart. p. 72 n. 73.

1671. 1149. Febr. Mailand. Tedaldus, Archipresbyter der Mailänder Kirche, im Auftrage des Erzbischofs Obertus. Nochmalige Entscheidung in dem Streit zwischen den Mönchen und den Kanonikern des Ambrosiusklosters. — Vgl. Nr. 1642.

Puricello I p. 702.

1672. 1149. Juli 8. Mailand. Ariprandus Confanonerius, Konsul von Mailand, Guertius, iudex similiter consul, et in concordia aliorum consulum sotiorum eorum. Die Brüder Albertus und Ottobellus w. die Brüder Otto und Petrus um eine decima in loco Corneliano (Bekl. hatten sie von Pelegrinus gekauft, P. hatte sie per beneficium ex parte Arderici, A. ex parte episcopatus Laudensis), quam Albertus et Ottobellus dicebant episcopo Laudensi esse apertam, ideo scilicet quia vendita est post constitutionem imperatoris Lotharii factam de feudis non alienandis; sie seien vom Bischof Lanfrancus mit ihr per feudum investiert worden. Dies habe der Bischof bezeugt. Daher verlangen sie Herausgabe von den Bekl. Bekl. weigern sich, quoniam Johannes epus antecessor Lanfranci de predicta venditione feudi parabolam dedit. Kl. erwidern, eine solche sei, selbst wenn ertheilt, unwirksam. Urtheil, dass wenn der Vogt des Bischofs schwöre, dass keine parabola gegeben sei, Bekl. den Gegenstand herausgeben sollen; anderenfalls sollen Bekl. zum Eid kommen. Nach einigen Tagen leistet der Vogt des Bischofs den Eid. Otto giebt auf Befehl der Konsuln den Kl. guadiam, quod faciet Petrum fratrem

suum habere ratam hanc sententiam, und stellt einen Bürgen in pena librarum viginti.

Codice dipl. Laudense I p. 167 n. 136.

1673. 1149. Aug. Mailand. Urtheilsspruch des Subdiakonen Milo auf Befehl des Erzbischofs Obertus in der Streitsache zwischen dem Bischof Wido von Monza und den Einwohnern von Sextum (Sesto-Giovanni). Es sind die Bischöfe Heinrich von Aqui und Lanfrancus von Lodi zugegen.

Giulini V p. 596. Frisi II p. 57 n. 55. Moriondus Monumenta Aquensia I p. 476 n. 25.

1674. 1149. Dec. 15. (Brescia?) Vicecomes Grumerius, Graf Nantelmus von Crema, Gerardus, iurisperitus de porta s. Andree de Bixia u. A. Entscheidung zu Gunsten des Klosters der h. Julia bezüglich des portus Juliae qui dic. Placentino.

Odorici V p. 102 n. 63 (kurzes Regest).

1675]. 1149. Der Bischof von Konstanz, Legat König Konrads III., befiehlt den Konsuln, Grafen und dem gesammten Volk von Cremona, nachdem der Bischof der Stadt wegen verschiedener von einzelnen Bürgern gegen Besitzungen und Leute der Kirche verübter Gewaltthätigkeiten Klage erhoben hatte, diese Übelthäter zu zwingen dem Bischof Genugthuung zu leisten, ehe es zu gerichtlicher Verhandlung komme, widrigenfalls er über alle Bürger als Mitschuldige den Königsbann verhängen werde.

Muratori Ant. IV c. 28. Zaccharia Ep. Crem. series n. 121.

1676. 1150. Jan. 3. Mailand. Guertius iudex, consul Mediolanensis; Stephanardus, Azo, iudices et consules sotii eius. Abt Johannes von St. Ambrogio und Omodeus, Mönch von S. Damiano, w. die custodes und decumani von Monza, vertreten durch Johannes; Kl. behaupten, dass die Bekl. debent facere et retinere medietatem cluse molendini quod dicitur de Spinoreta et quod est ipsius monasterii. Sie stellen Zeugen, quibus non est data fides. Bekl. leugnen die Verpflichtung. Urtheil, dass wenn Bekl. durch ihren Vogt ihre Behauptung beschwören, sie die clusa zurückerhalten sollen. Der Schwur wird geleistet.

Frisi II p. 59 n. 57.

1677. 1150. Dec. 19. Mailand. Girardus iudex, consul Mediolani; sieben consules sotii. Johannes, Erzpriester der Johanneskirche zu Monza w. Arnaldus (durch seinen Sohn Ubertinus vertreten), Marhesis und Guitardus, die Kl. als districtabiles seiner Kirche in Anspruch nimmt, da sie zu dem der Kirche gehörigen Hof Biolciago gehörten. Bekl. leugnen das. Kl. stellt Zeugen und beruft sich auf kaiserliche Privilegien und andere Urkunden. Seine Zeugen sagen zu seinen Gunsten aus. Die von den Bekl. gestellten Zeugen ab

ipsis consulibus non fuerunt admissi. Durch Beweisurtheil wird den Zeugen des Kl. der Tenor des Eides vorgeschrieben. Der Eid wird von ihnen und dem Vogt des Kl. geleistet.

Frisi II p. 60 n. 58.

Nachtrag.

677a. 804. Risano in Istrien. Der Priester Izo, die Grafen Cadolao und Ajo, missi Kaiser Karls des Grossen. Der Patriarch Fortunatus von Grado, fünf Bischöfe, andere primates aus der Provinz Istrien. Es werden 172 homines capitanei aus den einzelnen civitates und castella ausgewählt und vereidigt, um auszusagen de rebus s. Dei ecclesiarum, de iustitia dominorum nostrorum seu et de violentia vel consuetudine populi terrae ipsius orphanorum et viduarum. Sie legen die zur Zeit des Konstantin und des magister militum Basilius ausgestellten breves vor, continentes quod a parte ecclesiarum non haberent adiutorium nec suas consuetudines. Der Patriarch erwidert ihnen, dass seine Kirche alle consuetudines und Unterstützungen stets gegeben habe; nach einer Entgegnung der Versammelten fordert er die Anwesenden auf zu sagen, qualem consuetudinem ecclesia mea metropolitana in territorium Istriense inter vos habuit. Darauf erklärt sich zunächst der Bischof von Pola über die Rechte des Patriarchen, die diesem in diesem Bisthum zustehen, dem sich die iudices aus den übrigen civitates anschliessen; dann werden in Form eines Weisthums von den Anwesenden die Rechte der Bischöfe und der weltlichen Obrigkeiten aufgezählt und die von diesen, insbesondere dem dux Johannes, verschuldeten Übergriffe und Gewaltthätigkeiten vorgetragen. Die kaiserlichen missi befehlen, nachdem Johannes auf die Anschuldigungen entgegnet hat, ut Joannes dux dedisset wadia den Betrag der unrechtmässig erhobenen Abgaben zu ersetzen, et ipsa vadias reciperet Damianus, Honoratus et Gregorius; wenn er oder seine Erben mit den Bedrückungen fortführen, nostra statuta componant. Ebenso sollen der dux und die reliqui primates und das Volk gegenüber dem Patriarchen und den Bischöfen gehalten sein das Vereinbarte und Beschworene zu erfüllen; wer sich dessen weigere, componat coactus in s. palatio auro mancosos lib. novem.

Ughelli V c. 1097. Carli IV p. 243 n. 1. Auszugsweise abgedruckt bei Waitz VG III[2] p. 488.

Geographische Übersicht.

Verzeichniss der königlichen Gerichtsurkunden.

Urkunden der Herzöge von Spoleto.

Urkunden der Herzöge von Benevent.

Verzeichniss der missatischen Gerichtsurkunden.

Quellenverzeichniss.

Luc d'*Achery* Spicilegium sive collectio veterum aliquot scriptorum, ed. de la Barre. 3 Bde. Paris 1723 fol. — 960 1019

Affarosi Memorie istoriche del monastero di S. Prospero di Reggio d'Emilia. 3 Bde. Padova 1733—46 4. — 654 725 941 1153 1383 1460 1513 1617 1618

Affò Storia della città e ducato di Guastalla. 4 Bde. Guastalla 1785—87 4. — 654 725 836
Affò Istorie della città di Parma. 4 Bde. Parma 1792—95 4. — 616 842 859 868 869 916 961 968 993 1122 1144 1353 1354 1366 1376 1436 1483 1484 1555 1564 1645
Amiani Memorie storiche di Fano. Fano 1751 fol. — 1607
Archivio della società Romana di storia patria. Roma 1878 ff. — 1666
Archivio storico italiano. Firenze 1842 ff. — 642 659 1119 1181 1453 1584 1666
Archivio storico per Trieste, l'Istria e il Trentino. Roma 1881 ff. — 740
Atti della società Ligure di storia patria. Genova 1856 ff. — 1164 1335
Bacchini Storia del monasterio di S. Benedetto di Polirone. Modena 1696 4. — 933 989 1452 1511
Baronius Annales ecclesiastici. 12 Bde. Romae 1588 ff. — 1023 1024 1028
Beltrani Documenti longobardi e greci per la storia dell' Italia meridionale nel medio evo. Roma 1877. — 1375
Biancolini Notizie storiche delle chiese di Verona. 8 Bde. Verona 1749—71 4. — 678 1628
Bibliothèque de l'école des chartes. Paris 1837 ff. — 642
De *Blasio* Series principum qui Langobardorum aetate Salerni imperarunt. Neapoli 1785 fol. — 814 826 856 867 891 1018 1046 1054 1374 1398 1462 1557
B = *Böhmer* Regesta chronologico-diplomatica Karolorum. Frankfurt a. M. 1833 4. — 827 844 849 869 889 892 916 918 921 923 927 935 937 940 960 963 964 968 969 975 976 981 984 986 991 996 1021 1023 1024 1028 1033 1049 1050 1141 1167 1198 1204 1214 1240 1242 1372 1378 1383 1456 1486 1487 1510 1562 1565
Böhmer Acta imperii selecta. Herausgegeben aus seinem Nachlass (von J. Ficker). Innsbruck 1866. — 1009
Boselli Delle storie Piacentine libri XII. 3 Bde. Piacenza 1793 4. — 782 788 808 822 848 1219 1296
Bouquet Recueil des historiens des Gaules et de la France. Paris 1738 ff. fol. — 729
Brunacci Chartarum coenobii S. Iustinae explicatio. Pataviae 1763 4. — 1648
Brunetti Codice diplomatico Toscano. 2 Bde. Firenze 1806—33 4. — 618 619 620 621 622 623 635 646 657 658 665 670 676 677 680 681 687 689
Burali Vite de' vescovi Aretini. Arezzo 1638 4. — 618 619 670 1541
Camera Memorie storico-diplomatiche dell' antica città e ducato di Amalfi. 2 Bde. Salerno 1876—81 4. — 1052 1082 1377 1572 1579
Campanari Tuscania e i suoi monumenti. Montefiascone 1856 4. — 1637
Campi Dell' historia ecclesiastica di Piacenza. Piacenza 1651 fol. — 616 699 712 720 751 762 795 801 934 1071 1262 1351 1429 1456
Capasso Monumenta ad Neapolitani ducatus historiam pertinentia (Società Napolitana di storia. Monumenti storici 2). Neapoli 1885 4. — 862 866 872 874 882 884 898 899 900 907 908 913 915 926 929 932 942 947 952 973 987 994 1007 1010 1037 1059 1061 1063 1081 1111 1114 1145 1182 1202 1207 1213 1218 1225 1252 1270 1271 1284 1286 1290 1291 1292 1293 1319 1377 1439 1446 1461 1467 1472 1495 1505 1506 1507 1508 1515 1530 1542 1546 1549 1556 1576 1580 1593 1599
Cappelletti Le chiese d'Italia dallo loro origine sino ai nostri giorni. 21 Bde. Venezia 1844—70. — 670 686 734 845 923 1349
Carli Delle antichità italiche. 5 Bde. Milano 1786—91 4. — 677a
Cartulaire de l'ancienne cathédrale de *Nice* publié par Cais de Pierlas. Turin 1888 4. — 1592 1656 1663

Castellini Storia della città di Vicenza. Vicenza 1783. — 1573
Recueil des *chartes* de l'abbaye de *Cluny* formé par Bernard, complété, revisé et publié par Bruel. 4 Bde. (Collection de documents inédits). Paris 1876 ff. 4. — 958
Chroust Untersuchungen über die langobardischen Königs- und Herzogsurkunden. Graz 1888. — 625
Cibrario e *Promis* Documenti, sigilli e monete appartenenti alla storia della monarchia di Savoia. Torino 1853. — 1622
Codex diplomaticus *Caietanus* ediderunt monachi S. Benedicti archicoenobii Montis Casini (Tabularium Casinense). 2 Bde. Mons Casini 1887—91 4. — 713 771 870 886 887 890 909 910 1016 1022 1079 1132 1133 1170 1171 1173 1199 1211 1237 1272 1289 1321 1356 1360 1371 1397 1420 1433 1498 1502 1534 1544 1549 1556 1589 1602 1603 1634
Codex diplomaticus *Cavensis* cur. M. Morcaldi, M. Schianni, L. de Stephano. 8 Bde. Neapoli et Mediolani 1873—92 4. — 761 772 785 814 816 826 832 833 834 839 856 863 865 867 871 875 878 891 894 901 902 903 905 912 914 920 928 930 943 946 948 951 959 970 972 990 992 998 999 1003 1011 1012 1014 1020 1032 1036 1038 1039 1040 1046 1053 1054 1055 1056 1057 1064 1065 1067 1068 1073 1078 1080 1084 1089 1092 1094 1106 1107 1108 1109 1110 1112 1125 1138 1160 1165 1166 1175 1180 1188 1216 1226 1229 1233 1234 1235 1236 1248 1257 1259 1268 1278 1281 1283 1285 1287 1298 1299 1300 1302 1308 1320 1322 1326 1327 1330 1336 1352 1374 1384 1391 1393 1399 1400 1407 1412 1413 1417 1418 1419 1421 1422 1425 1426
Codex diplomaticus *Langobardiae* (Historiae patriae Monumenta XIII). Aug. Taurinorum 1873 fol. — 626 644 653 671 687 696 698 703 707 711 715 718 719 721 732 733 734 735 736 737 739 746 749 750 752 757 758 763 765 766 767 768 773 783 784 789 790 796 797 800 802 809 810 812 815 817 823 829 836 840 841 843 844 845 851 853 855 857 860 864 879 917 919 924 925 933 934 945 986 991 995 1001 1005 1009 1029 1031 1034 1035 1048 1060 1083 1093 1095 1102 1104 1116 1126 1127 1129 1134 1141 1142 1148 1150
Codice diplomatico *Laudense* per Cesare Vignati. I Laus Pompeia. Milano 1879 4. — 853 1035 1076 1142 1337 1368 1569 1591 1626 1640 1646 1661 1672
Codice diplomatico *Padovano* dal secolo sesto a tutto l'undecimo (Andrea *Gloria*). (Monumenti storici publicati dalla deputazione Veneta di storia patria vol. II serie prima. Documenti vol. II). Venezia 1877 4. — 940 1088 1163 1190 1192 1361 1367 1385 1386 1387 1388 1428 1457 1458 1459 1475 1478 1492 1493 1494 1497 1510 1520
Codice diplomatico *Padovano* dell' anno 1101 alla Pace di Costanza (Andrea *Gloria*). (Monumenti storici etc. vol. IV serie prima. Documenti vol. IV) I. Venezia 1879 4. — 1424 1558 1587 1605 1606 1621 1623 1633 1644 1648 1655
Colucci Antichità Picene. 6 Bde. (Delle antichità del medio evo e dell' infimo. Tom. 16—21). Fermo 1792 ff. fol. — 1101
Contelorio Genealogia comitissae Mathildis. 1557 4. — 933 939 979 1005 1555
Cornelius Ecclesiae Venetae. 18 Bde. Venetiae 1749 ff. 4. — 1520 1561 1562 1621 1629 1644 1655
Dionisi De' due Udalrici nella chiesa di Trento non immediatamente successi. Verona 1760 4. — 1379
De *Dionysiis* De duobus Aldone et Notingo Veronensi ecclesiae assertis et vindicatis dissertatio. Veronae 1758 4. — 1072 1086

Disamina degli scrittori e dei monumenti risguardanti S. Rufino vescovo e martire di Asisi. Asisi 1797 4. — 701 1222 1228 1306 1317 1442

Dondi dall' Orologio Dissertazioni sopra l'historia ecclesiastica di Padova. 8 Thle. Padova 1802 4. — 940 982 1190 1386 1387 1457 1458 1459 1478 1492 1493 1494 1497 1499 1510 1520 1560 1561 1562 1563 1571 1606 1612 1619 1623

Fantuzzi Monumenti Ravennati. 6 Bde. Venezia 1801 ff. 4. — 724 804 897 906 955 984 1049 1066 1101 1124 1151 1152 1210 1260 1279 1280 1282 1305 1307 1309 1310 1381 1594

Fatteschi Memorie istorico diplomatiche riguardanti la serie dei duchi di Spoleto. Camerino 1801 4. — 632 638 650 651 662 667 682 685 705 710 741 893 1017 1041 1042 1090 1097 1117 1118 1143 1146 1174 1250 1253

Federicus Rerum Pomposianarum historia. Romae 1781 4. — 1066 1203 1210 1273

Ficker Urkunden zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens (Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens IV). Innsbruck 1874. — 650 656 665 673 674 678 679 692 706 708 709 806 810 814 837 848 856 868 944 967 995 1002 1008 1027 1029 1034 1041 1060 1090 1093 1126 1127 1129 1148 1190 1193 1206 1209 1215 1247 1263 1273 1274 1288 1309 1312 1317 1325 1331 1334 1338 1347 1368 1372 1379 1385 1404 1410 1414 1431 1442 1447 1454 1455 1462 1470 1471 1482 1483 1485 1490 1491 1501 1504 1509 1513 1539 1541 1557 1573 1578 1590 1607 1619 1623 1627 1660 1662 1666

Fioravanti Memorie istoriche di Pistoja. Lucca 1788 fol. — 623 680 687 774 1345 1355

Fioravanti Dissertazione sopra la basilica di Santelpidio. Loreto 1770. — 966

Fiorentini Memorie della gran contessa Mathilda ed. Mansi. Lucca 1755 4. — 827 1408 1434 1435 1441 1444 1445 1449 1450 1466 1469 1476 1514 1516 1518 1519 1532 1533 1535 1537 1538 1543 1555

Fontes rerum Austriacarum Abth. II Bd. 31. Wien 1870. — 1487

Frisi Memorie storiche di Monza. 3 Bde. Milano 1794 ff. 4. — 810 1575 1611 1673 1676 1677

Fumagalli Codice diplomatico Sant-Ambrosiano. Milano 1805 4. — 626 703 719 732 739 758 763 765 766 767 768 773 783 784 789 790 800 810 817

Galletti Gabio antica città di Sabina. Roma 1757 4. — 630 632 650 671 673 683 967 1130 1251 1404

Galletti Del *Primicero* della santa sede apostolica e di altri ufficiali maggiori del sacro palagio Lateranense. Roma 1776 4. — 711 1119 1136 1139 1181 1183 1185 1220 1443 1539 1667 1669

Galletti Memorie di tre antiche chiese di *Rieti*. Roma 1765. — 636 651 656 674 705 877 1027 1041 1169 1269 1295 1491

Galletti Del *vestarario* della santa romana chiesa discorso. Roma 1758 4. — 639 640 690 1191

Gattula Historia abbatiae Cassinensis. 2 Thle. Venetiis 1733 fol. — 852 931 944 949 1062 1069 1128 1230 1232 1243 1277 1369 1473 1522 1658 1665

Gattula Ad historiam abbatiae Cassinensis *accessiones*. 2 Thle. Venetiis 1734 fol. — 781 936 937 950 964 997 1131 1132 1133 1199 1275 1294 1297 1303 1521 1548 1581 1620

Giesebrecht Geschichte der deutschen Kaiserzeit III 2[5]. Leipzig 1890. — 1488 1489

Giulini Memorie spettanti alla storia di Milano. 12 Bde. Milano 1760 ff. 4. — 703 719 732 763 767 810 817 1239 1304 1344 1364 1496 1569 1575 1577 1591 1600 1611 1673

Guérard Polyptyque de l'abbé Irminon. 2 Bde. Paris 1844 4. — 719 800
Kandler Codice diplomatico Istriano. 4 Bde. Trieste 1847—61 4. — 996 1077
Kohlschütter Venedig unter dem Herzog Peter II. Orseolo 991—1009. Göttingen 1868. — 1099 1120 1123
Lami Ecclesiae Florentinae monumenta. 4 Bde. Florentiae 1759 ff. fol. — 618 619 620 621 622 635 670 744 794 880 957 1276 1449 1669
Langobardische Regesten von L. Bethmann und O. Holder-Egger (Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde III 1878 S. 225—318). — 616 618 619 620 621 622 623 624 626 628 629 630 631 632 633 634 635 636 637 638 639 640 641 642 643 644 645 646 647 648
Liber iurium rei publicae Genuensis (Monumenta patriae). 2 Bde. Aug. Taurinorum 1854—57 fol. — 1545 1596 1601 1631 1657
Lupus Codex diplomaticus civitatis et ecclesiae Bergomatis. 2 Bde. Bergomi 1784—99 fol. — 647 733 736 802 812 827 843 851 853 857 860 889 925 986 1026 1033 1083 1095 1134 1154 1214 1261 1359 1372 1423 1430 1474 1486 1496 1500 1501 1504 1598 1600 1638 1650 1651 1653
Mabillon Annales ordinis S. Benedicti. 6 Bde. Paris 1703 ff. fol. — 711 1479
Mansi Sacrorum conciliorum collectio Tom. XVIII. XIX. Venetiis 1774 fol. — 827 1403
Margarino Bullarium Cassinense. 2 Bde. Venetiis 1650. — 945 1031
Meichelbeck Historia Frisingensis. 2 Bde. Augustae Vindelicorum 1724—29 fol. — 1325
Memorie e documenti per servire all' istoria del principato *Lucchese*. 14 Bde. Lucca 1813—60 4. — 623 643 646 657 658 661 663 664 666 669 675 676 677 681 689 695 702 723 728 731 738 742 743 748 754 755 759 769 770 774 775 777 803 811 819 824 827 830 831 838 853 880 881 1113 1231 1258 1340 1380 1396 1435 1465 1481 1514 1518 1595 1639
Memorie istorico-critiche della chiesa e de' vescovi di *Osimo*. Roma 1783 4. — 1101
Minieri-Riccio Saggio di codice diplomatico. 3 Bde. Napoli 1878—80 4. — 942
Minotto Documenta ad Bellunum Cenetam Feltria Tarvisum spectantia (Acta et diplomata e regio tabulario Veneto usque ad medium sec. XV summatim regesta II 1). Venezia 1881. — 625
Miscellanea di storia Italiana edita per cura della regia deputazione di storia patria. Torino 1862 ff. — 1009
Mittarelli et Costadoni Annales Camaldulenses ordinis S. Benedicti. 9 Bde. Venetiis 1755—73 fol. — 974 1151 1192 1193 1301 1311 1324 1437 1438 1477 1509 1531 1571 1574 1587 1594 1616 1648
Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. Innsbruck 1880 ff. — 668 730 795 799
MG Capitularia = *Monumenta* Germaniae historica. Legum sectio II. *Capitularia* regum Francorum. Tomus I denuo edidit A. Boretius, tomi II pars prior ediderunt A. Boretius et V. Krause. Hannoverae 1883. 90 4. — 693
MGDD = *Monumenta* Germaniae historica. *Diplomata* regum et imperatorum Germaniae. Tom. I. II. Berlin 1884. 88 4. — 916 917 918 921 923 927 935 937 938 940 941 955 956 960 961 963 964 966 968 969 971 975 976 978 981 983 984 985 986 991 996 1009 1019 1021 1023 1024 1028 1033 1035 1043 1049 1050
MGLL = *Monumenta* Germaniae historia. *Legum* II. IV. Hannoverae 1837. 68 fol. — 626 1350

Regii *Neapolitani* archivi *monumenta*. 6 Bde. Napoli 1845—61 4. — 862 866 872 874 882 884 898 899 900 907 913 915 929 947 952 973 987 994 1007 1010 1037 1061 1063 1081 1091 1114 1182 1202 1207 1213 1218 1270 1271 1284 1286 1290 1291 1292 1293 1319 1446 1467 1495 1505 1506 1507 1508 1515 1530 1542 1546 1549 1556 1576 1580 1593 1599

Monumenta Patriae. Chartarum tom. I. Aug. Taurinorum 1836 fol. — 708 791 792 807 828 851 876 922 927 969 1025 1070 1100 1103 1221 1323 1329 1334 1654

Morbio Storie dei municipij italiani illustrati con documenti inediti. 6 Bde. Milano 1836—46. — 789 864 1002 1066 1476

Moriondus Monumenta Aquensia. 2 Bde. Taurini 1789—90 4. — 1198 1255 1351 1569 1577 1591 1611 1673

M = Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern neu bearbeitet von E. *Mühlbacher* I. Innsbruck 1889 4. — 653 654 655 656 660 668 670 672 673 686 687 694 697 699 700 701 704 714 715 717 718 720 721 725 729 730 733 734 735 737 740 744 746 747 749 750 751 752 753 755 756 758 759 764 768 774 776 778 779 781 786 792 794 795 796 797 798 799 801 802 812 815 844

Muratori Trattato dell' *antiquità Estensi* ed Italiane. 2 Bde. Modena 1717—40 fol. — 941 945 956 978 982 988 1087 1088 1101 1154 1190 1192 1196 1198 1204 1240 1335 1351 1383 1512 1558 1562 1571 1588

Muratori Antiquitates italicae medii aevi. 6 Bde. Mediolani 1738—42 fol. — 620 621 622 623 631 635 646 653 654 657 658 665 675 676 677 680 681 687 689 695 698 702 708 715 716 717 718 723 728 733 735 737 738 739 740 742 743 744 746 747 748 749 750 754 755 757 758 759 760 768 770 773 777 783 790 792 793 794 796 797 800 809 819 829 831 836 840 841 842 843 844 845 849 851 853 855 858 869 880 881 888 892 911 923 971 991 1043 1047 1066 1098 1102 1116 1124 1126 1134 1141 1142 1153 1158 1176 1195 1197 1212 1214 1215 1224 1276 1301 1311 1313 1314 1315 1316 1328 1333 1339 1341 1342 1345 1348 1363 1378 1382 1386 1387 1396 1401 1402 1408 1430 1432 1440 1441 1445 1448 1450 1457 1458 1459 1463 1474 1476 1477 1480 1493 1510 1513 1516 1520 1533 1535 1537 1543 1547 1552 1554 1559 1565 1568 1583 1591 1597 1610 1617 1618 1625 1632 1635 1664 1675

Muratori Rerum italicarum *scriptores*. 28 Bde. Mediolani 1723—51 fol. — 633 645 652 660 692 694 701 711 714 726 729 745 756 764 776 778 779 786 787 818 846 873 895 896 904 921 954 960 962 963 965 975 976 977 981 984 1000 1004 1006 1013 1015 1019 1021 1023 1024 1026 1028 1030 1033 1044 1045 1050 1051 1058 1096 1115 1119 1139 1200 1205 1208 1209 1242 1244 1245 1246 1254 1265 1266 1267 1350 1370 1403

Muletti Memorie storico-diplomatiche appartenenti alla città ed ai marchesi di Saluzzo. Saluzzo 1829. — 1255

Odorici Storie Bresciane dai primi tempi sino all' età nostra. 11 Bde. Brescia 1853—65. — 644 757 1005 1072 1362 1503 1674

Orsato Historia di Padova. Padova 1678 fol. — 940 1499 1563

Overmann Die Besitzungen der Grossgräfin Mathilde von Tuscien nebst Regesten ihrer Urkunden. Berlin 1892 (Dissertation). — 1441 1442 1445 1449 1450 1452 1464 1465 1466 1469 1470 1476 1479 1514 1516 1517 1518 1519 1527 1529 1531 1532 1533 1535 1536 1537 1538 1543 1550 1554 1555

Pacchi Ricerche istoriche sulla Garfagnana. Modena 1785 4. — 819 1531

Palma Storia ecclesiastica e civile di Teramo. 5 Bde. Teramo 1832—36 fol. — 1390 1392 1427 1468 1540

Pecci Storia del vescovado e della città di Siena. Lucca 1748 fol. — 618 619 620 621 622 635 670 717 744 794 819 1276 1311

Pellegrini Riccordo della città e distretto di Vittorio. — 625
Pez Thesaurus anecdotorum novissimus. 6 Bde. Augustae Vindelicorum 1721—1829 fol. — 1457 1510
Puricello Ambrosianae Mediolani basilicae monumenta. Mediolani 1645 4. — 1586 1642 1647 1671
Il *Regesto di Farfa* compilato da Gregorio di Catino e publicato dalla reale società romana di storia patria a cura di Giorgi e Balzani. Bd. 2—4. Roma 1879—88 4. — 630 632 633 634 636 638 639 640 648 649 650 651 656 662 667 671 673 674 679 682 683 684 685 688 690 691 692 697 700 701 704 705 710 711 722 729 741 877 893 984 1027 1097 1119 1121 1130 1135 1136 1139 1140 1155 1156 1159 1161 1168 1169 1174 1177 1178 1179 1181 1183 1184 1185 1189 1191 1200 1201 1208 1217 1220 1227 1251 1253 1256 1269 1295 1357 1365 1404
Il *Regesto Sublacense* del secolo XI. publicato dalla reale società romana di storia patria a cura di L. Allodi e G. Levi. Roma 1885 4. — 847 861 883 885 911 953 980 1047 1085 1567
Rena II introd. = Introduzione alla 2da parte della serie de duchi e marchesi di Toscana con le annotazioni de F. Camici abbate. Firenze 1764 4. — 933 939 945 1153 1276
(*Rena*) Supplementi. Firenze 1769 4. — 1660
Rena II = Della serie degli antichi duchi e marchesi di Toscana del capitano Cosimo della Rena parte II con le annotazioni d' J. C. A. A. Firenze 1775 4. — 1194 1209 1394 1395 1401 1409 1410 1414 1415 1416 1432
(*Rena*) Supplementi. Firenze 1772 4. — 1196 1205 1214 1347
(*Rena*) Supplementi. Firenze 1773 4. — 1311 1318 1358
(*Rena*) Supplementi. Firenze 1776 4. — 1438 1441 1444 1449 1450 1452 1453 1454 1463
(*Rena*) Serie de' duchi e marchesi di Toscana. Di I. C. A. A. Firenze 1777 4 (Matilda sola duchessa e marchesana) — 1464 1466 1469 1476
(*Rena*) Serie de duchi e marchesi di Toscana. Di I. C. A. A. Firenze 1778 4 (Guelfo con Matilda). — 1511 1514
(*Rena*) Serie de duchi e marchesi di Toscana. Di I. C. A. A. Firenze 1779 4 (Matilda sola dopo il divorzio marchesana e duchessa). — 1516 1517 1518 1519 1527 1528 1529 1531 1532 1533 1535 1537 1538 1543 1550 1555
Repertorio diplomatico Cremonese. Cremona 1878 4. — 733 734 746 1141 1149 1150 1157 1172 1186 1187 1368 1373 1430 1474 1523 1524 1609 1613 1614 1615 1624 1641 1643 1649 1668
Riccardi Storia dei vescovi Vicentini. Vicenza 1786 4. — 1190
Rinaldo Memorie istoriche della fedelissima città di Capua. 2 Bde. Napoli 1753—55 4. — 805
Robbolini Notizie appartenenti alla storia della sua patria. 6 Bde. Pavia 1823. — 1009 1490
Rovelli Storia di Como. 3 Bde. Milano 1789—1803 4. — 1553 1627 1636
De *Rubeis* Monumenta ecclesiae Aquileiensis. Argentinae 1740 fol. — 686 1263
De *Rubeis* Ravennatum historia (in Graevius Thesaurus antiquitatum et historiarum Italiae VIIa. Lugduni Batavorum 1704 fol.) — 1274 1389 1550
Sanclementius Series critico-chronologia episcoporum Cremonensium. Cremona 1814 4. — 733 734 845 991 1158
Savioli Annali Bolognesi. 3 Bde. Bassano 1784—95 4. — 627 672 935 971 974 993 996 1144 1282 1288 1454 1550 1566 1632
Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften Bd. XLIX. 1865. — 655

St = *Stumpf* Die Kaiserurkunden des X., XI. und XII. Jahrhunderts. Innsbruck 1865 (die Reichskanzler Bd. 2). — 916 917 918 921 923 927 935 937 938 940 941 955 956 960 961 963 964 966 968 969 971 975 976 978 981 983 984 985 986 991 996 1009 1019 1021 1023 1024 1028 1033 1035 1043 1049 1050 1093 1101 1105 1116 1119 1137 1139 1141 1150 1151 1154 1167 1198 1214 1240 1241 1242 1263 1313 1314 1324 1349 1350 1363 1372 1378 1383 1456 1483 1484 1486 1487 1488 1489 1491 1499 1503 1510 1560 1561 1562 1563 1564 1565 1568

Stumpf Acta imperii inde ab Heinrico I. ad Heinricum VI. usque adhuc inedita. Innsbruck 1865—81 (die Reichkanzler Bd. 3). — 917 938 966 983 985 1105 1137 1141 1150 1241

Tacoli Memorie istoriche della città di Reggio. Reggio 1742. — 1554 1564

Tatti Annali sacri della città di Como. 3 Bde. Como (Milano) 1663—1734 4. — 752 1332

Tiraboschi Memorie storiche *Modenesi*. 4 Bde. Modena 1793 4. — 654 725 798 849 888 918 935 941 971 1153 1209 1214 1223 1383 1527 1536 1551 1555 1564 1565 1652

Tiraboschi Storia dell' augusta badia di *Nonantula*. 2 Bde. Modena 1784 fol. — 672 687 696 698 706 707 753 780 821 823 835 850 854 889 1147 1238 1346

Tonini Rimini dal principio dell' era volgare all' anno 1200. 5 Bde. Rimini 1856—81. — 804 1350 1406

Tosti Storia della badia di Monte-Cassino. 3 Bde. Napoli 1842 4. — 825 1249

Troya = *Troya* Storia d'Italia del Medio-Evo. Vol. IV parte 1—6 Codice diplomatico Langobardo. 6 Bde. Napoli 1852—55. — 615 616 617 618 619 620 621 622 623 624 626 628 629 630 631 632 633 634 635 636 637 638 639 640 641 642 643 644 645 646 647 648

Troya Della *condizione* de' Romani vinti da' Langobardi. Ed. II. Milano 1844. — 634 679 690

Ughelli Italia sacra ed. Coleti. 7 Bde. Venetiis 1717—22 fol. — 618 619 628 629 637 641 670 677a 699 715 720 725 734 752 774 775 791 798 799 802 820 827 849 916 922 934 935 940 956 957 968 969 1023 1024 1035 1077 1086 1132 1141 1167 1264 1311 1324 1332 1343 1349 1355 1390 1392 1395 1396 1403 1411 1444 1451 1469 1514 1517 1518 1527 1538 1540 1555 1560 1570 1591 1598 1608 1617 1618 1626 1630 1659 1662

Ulciensis ecclesiae chartarium ed. Rivantella et Berta. Taurini 1753 fol. — 1525 1526 1582 1604 1670

Verci Codice diplomatico della storia degli Ezelini. 3 Bde. Bassano 1779. — 1560

Vesi Documenti editi e inediti che servono ad illustrare la storia di Romagna. Bologna 1845. — 724 804 897 955 984 1049 1066 1101 1124 1151 1152 1162

Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte III². Berlin 1883. — 677a

Wartmann Urkundenbuch der Abtei St. Gallen. 3 Bde. Zürich, St. Gallen 1863—82 4. — 727

Zaccaria Laudensium episcoporum series. Mediolani 1763 4. — 1035 1569 1591 1626

Zaccaria Dell' antichissima badia di Leno libri tre. Venezia 1767 4. — 1405

Zacharia Anecdota medii aevi. Augustae Taurinorum 1755 fol. — 623 680 687 1338 1345

Zacharia Cremonensium episcoporum series. Mediolani 1719 fol. — 734 1675

Nachträge zur ersten Abtheilung.

112a. 780. Nov. 18. Poitiers. Graf Abbo von Poitou, Abt Jepro. Der Kleriker Arembertus w. Leute des Abtes Abolomierus um eine zu Lussac gelegene mansio des Hilariusklosters zu Noaillé, auf der die colona Dodina sitzt. Urtheil zu Gunsten des Kl.

Vaissete II (Text) p. 303. Mémoires de la Société des Antiquaires de l'Ouest IV (Tables des manuscrits de D. Fontenau) p. 1 (Regest).

179a. c. 810. Hörige der dem Kloster Mondsee von Herzog Tassilo tradierten villa Forhheit beklagen sich bei Erzbischof Hiltipaldus, dass die villa, die länger als 20 Jahre in der Vestitur des Klosters gestanden habe, von Regino dem Kloster geraubt worden sei, was viele edle Leute und Bischof Hitto wüssten.

Pez Thesaurus anecdotorum novissimus VI c. 45 n. 56. UB des Landes ob der Enns I p. 54 n. 90.

200a. Nach 812. (St. Gallen.) Notitia über die eidliche Aussage (cum iuramento et fide data) von zwölf Zeugen, die bekunden, dass die von Walafried dem Kloster St. Gallen tradierten Gegenstände in vestitura domni Caroli iusta et legali fuissent, bis sie Abt Werdo in Gegenwart zweier Zeugen den Söhnen des Walafried als beneficium verliehen habe. Noch zwei weitere Zeugen bestätigen die Vestitur; die übrigen Genannten widersprechen in keiner Beziehung.

Ungedruckt; nach einer Mittheilung Dr. Wartmanns.

242a. 823. Febr. 17. Pirchenwang. Graf Deotricus. Abt Lantpertus von Mondsee klagt, dass seinem Kloster ein Wald zu Pirchenwang im Attergau unrechtmässig entzogen worden sei. Termin an Ort und Stelle, Begehung und Bezeichnung der Grenzen; 66 vornehme Leute werden vom Grafen vernommen, die alle bezeugen, in jenem Wald dürfe Niemand ohne Erlaubniss des Abtes fustem cedere aut virgam tollere.

Pez Thesaurus VI c. 54 n. 73. UB des Landes ob der Enns I p. 36 n. 62.

325a. 817—847. Notitia über die vor Vuichelmus, einem missus des Grafen Gerold, und in Gegenwart von Zeugen stattgefun-

dene Rückgabe der dem Martinuskloster zu Regensburg entzogenen marca zu Braama.

Pez Thesaurus I 3 c. 242 n. 69.

849a. 856. März 28. Courtille im Gebiet von Lucens (Bern). Bischof Hartmann von Lausanne. Erster Termin zu Echarlens im Kanton Freiburg. Der Priester Leudandus w. den Priester Fredelo um die Zehnten an verschiedenen Orten, unde se per manum Salomoni presbiteri affirmavit et de ovo eum remalavit. Der Bekl. leugnet Zehnte erhoben zu haben. Urtheil secundum canonicam autoritatem, dass Bekl. mit Eidhelfern beweise et securus resedisset, anderenfalls solle er thun quod lex est. Im Beweistermin zu Courtille erklärt Bekl. keine Eidhelfer zu haben. Urtheil, dass er die decimae cum lege herausgebe. Das geschieht.

Zapf monumenta anecdota I p. 8 n. 4. Mémoires et documents de la Suisse romande VI c. 201. Hidber 509 zu 851 (854).

866a. 865. a) März 15. Castrum s. Stephani (Château de S. Estève de la Roca de Pomers). Graf Salomon; Saroardus; dreizehn iudices, qui iussi sunt causas audire, dirimere vel iudicare; ein saio; Abt Fridisclo (von S. André de Soreda?), Abt Eldeberto von S. André d'Exalada, sechs presbyteri u. A. Longobardus, mandatarius des Abtes Andedatus von Grasse, w. Saroardus um den von Graf Suniefredus dem Kloster geschenkten villaris Mata im Gebiet der villa Prata, den jener durch ein praeceptum Kaiser Karls erhalten hatte. Bekl. behauptet, der villaris sei königlicher Besitz. Auf Befragen legt Kl. die Schenkungsurkunde und das Praecept vor und stellt auf Befehl zwanzig Zeugen, die als Nachbarn die Grenzen kennen und den Schenkungsakt, dem sie beigewohnt haben, bezeugen und ferner bekunden, dass ihnen der Besitz als beneficium verliehen worden sei, so dass also das Kloster ein besseres Recht als der Bekl. habe. Sie bekräftigen ihre Aussage unter Berufung auf ihren Unterthaneneid. Auf Grund der Bestimmungen der lex Wisigothorum befehlen die iudices, dass Kl. mit seinen Zeugen an Ort und Stelle die Grenzen weise.

b) März 22. Lokaltermin. Die Grenzen werden begangen und durch Grenzsteine kenntlich gemacht; darauf wird der saio mit der Revestitur beauftragt. Besitzbestätigung für Kl.

Alart Cartulaire Roussillonnais (Perpignan 1880) p. 1 n. 1. Bereits früher veröffentlicht im XX. Bulletin de la Société agricole, scientifique et littéraire des Pyrénées-Orientales (1873).

867a. 842—866. Mai 13. Poitiers. Bischof Frotharius von Poitiers in synodali conventu mit seinen Kanonikern und Land-

priestern. Der Priester Petrus aus der cella Pranziacum w. den Priester Droctramnus aus dem vicus Exuldunum um die Zehnten de terra S. Iuniani, die Bekl. contra legis ordinem reddere contendebat. Nachdem der Bischof mit den benachbarten Priestern die Sache genau untersucht hat, ergeht das Urtheil zu Gunsten des Kl.; dem Bekl. wird aufgegeben den Zehnten an Kl. una cum lege zurückzugeben, was er thut.

Flach Les origines de l'ancienne France I (Paris 1886) p. 288.

416 a. c. 880. Villa Vuasnou. Abt Folcherus von Gorze. Scenulfus iudex. Drei Leute aus der familia S. Petri et S. Gorgoni waren vor das placitum des Abtes Folcherus und seines Vaters Adelbertus geladen worden um ein Grundstück, das plus debuisset esse indominicata quam ad suam haereditatem esse. Sie hatten dort gebeten, es möge ihnen erlaubt sein exinde examinare secundum legem. Nun im zweiten Termin fragt der iudex den Aldebertus, was Recht sei; hierauf urtheilen die sieben scabini, quod Tangelradus (einer von ihnen) ad Dei iudicium debuisset se examinare, was er thut; darauf urtheilen sie, quod super sanctas reliquias approbare debuissent; der Eid wird von sieben Genannten geleistet.

Flach Les origines de l'ancienne France I p. 273 (auszugsweise aus dem Cartul. de Gorze abgedruckt).

421 a. 884. Mai 17. Purtos im Gebiet von Ampurias, in mallo publico. Bischof Theotarius von Gerona, die Grafen Deilane und Suniarius, der Vicegraf Petro, acht iudices, ein saio u. A. Der Erzpriester Stremirus, mandatarius des Bischofs, w. Andreas um Besitzungen in der villa Vliano im Gebiet von Ampurias. Der Bekl. erwidert, er besässe sie nicht zu Unrecht sed per aprisione et per praeceptum regis. Urtheil auf Theilung auf Grund der lex Gothorum. Vornahme der Theilung an Ort und Stelle.

Baluzius Capitularia II c. 1511 n. 118.

437 a. 891—892. März 22. Tours. Auf die Klage der auf vier Mansen der Martinskirche angesiedelten Hörigen, dass sich Ricbert, dem diese Mansen vom Erzbischof von Tours als Prekarie verliehen worden waren, ihnen gegenüber Übergriffe zu Schulden kommen lasse, hatten sich Vertreter der Martinskirche an Ort und Stelle nach Suèvre begeben und dem Ricbert die Konzession entzogen. Dieser hatte sich darauf bei König Odo und Graf Ricbert beklagt, er sei widerrechtlich vertrieben worden; die Kanoniker aber wiesen nach, dass Ricbert den Zins nicht bezahlt und

jene Hörigen misshandelt habe; darauf wurde ihm durch Urtheil jedes Recht an den Grundstücken entzogen.

Mabille La Pancarte noire de Saint-Martin de Tours (Mémoires de la Société archéologique de Touraine XVII) p. 482 n. 95 (Regest).

469a. 907. Juli 18. Corsiaco villa (Corzier bei Lausanne). König Rudolf I. von Burgund. Bischof Boso von Lausanne w. den Fiskus um Besitzungen (einen Wald) der Kirche. Der König beauftragt zwei missi und andere ministeriales mit der Inquisition, die diese zu Lutry vornehmen; die vernommenen Einwohner sagen zu Gunsten des Bischofs aus. Darauf bittet der Bischof zu Corsiaco den König um ein legale iudicum; der König befiehlt ad illum iudicium dei Emiconem suum venatorem ire. Zu Dom-Martin wird der streitige Wald begangen und darauf ein servus ad iudicium dei hoc est ad ferrum calidum bestellt. Diesen liberavit deus, worauf illi (die Vertreter des Fiskus) se recrediderunt et custodierunt illum usque ad tertium diem; tertio die venerunt et dissigillaverunt illam manum et invenerunt illam salvam et illesam.

Zapf Monumenta anecdota I p. 37 n. 19. Mémoires et documents de la Suisse romande VI p. 169. Mone Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XIII p. 177 B 1488. Hidber 948.

469b. 907. Vienne (synodus). Erzbischof Alexander von Vienne, zahlreiche Geistliche. Aribert, Abt des Bernardusklosters zu Romans, w. Bernardus, Abt des Mauriciusklosters, um eine capella S. Severi und die zu ihr gehörigen Zehnten in der villa Tausiacum, die ein gewisser Fulcherius als praestaria innehat. Bekl. entgegnet, die Zehnten jenes Territoriums gehörten der Kirche des h. Primus, die in seiner Herrschaft stehe. Urtheil, dass Bekl. seine Gegenbehauptung mit Zeugen beweise. Er stellt sofort sieben Zeugen, die zu seinen Gunsten aussagen, und vindiciert damit die streitigen Zehnten der Kirche des h. Primus.

Gallia christ. XVI instr. c. 11 n. 15.

470a. 908. Juni 23. Tours. Tetbaldus vicecomes. Fulcradus und Corvo, vassi dominici. Das Kloster Marmoutiers, vertreten durch den Dekan Erladus und den praecentor Dodo, hatte w. die Kirche des h. Martin zu Tours, vertreten durch den thesaurarius Rodbertus, um eine Wiese im Ort Mercuriolus (Mercureuil) Klage erhoben, worauf der Bekl. das Recht der Kl. anerkannt und an Ort und Stelle im Verein mit dem Dekan Adalelmus und anderen Angehörigen des Klosters auf die Wiese zu Gunsten des Kl. verzichtet hatte (guarpivit). Darauf aber hatte Amalricus, legislator

et rector portariae der Martinskirche, erklärt, er nehme die Wiese ad opus portariae quam tenebat in Anspruch; er schickte darauf drei seiner fideles, die bei den Kolonen eine Inquisition anstellen und untersuchen sollten, ob die Wiese nicht unrechtmässig entzogen worden sei. Aber sie konnten Niemanden finden, der ein iuditium oder sacramentum gewagt hätte. Nunmehr erscheinen die Vertreter des kl. Klosters im Gericht mit fünf Zeugen, die, wie sie es schon früher einmal gethan hatten, das Recht der Kl. durch Gottesurtheil und Eid zu beweisen bereit sind. Darauf verzichten die fideles des Amalricus (guarpiverunt).

Mémoires de la Société des Antiquaires de France XV (nouv. serie V. Paris 1840) p. 442.

479a. c. 912. Dijon. Bischof Garnerius von Langres, mehrere Geistliche, unter ihnen Hedierus, maior de villa Aquaeductus. Homines servientes et fideles der Stephanuskirche zu Dijon aus der villa Aquaeductus w. die Pröpste Hergardus und Helias, die nach der normännischen Zerstörung die hergebrachten Dienste willkürlich erhöht und während dreier Jahre von ihnen erhoben hätten; sie bieten zum Beweis Zeugeneid an. Durch genaue Untersuchung wird die Berechtigung ihrer Klage festgestellt; nachdem fünf Zeugen geschworen haben, ergeht das Urtheil zu Gunsten der Kl.

Flach Les origines de l'ancienne France I p. 385.

485a. 917. Mai 13. Poitiers (Synode). Bischof Frotherius von Poitiers. Das Kloster Pranzai-lez-Lusignan w. Droctramnus, Geistlichen von Exoudun, um verschiedene Zehnte. Urtheil gegen den Bekl.

Mémoires de la Société des Antiquaires de l'Ouest IV p. 8 (Regest).

495a. 925. Mai. Tours (in conventu synodico). Erzbischof Robertus von Tours. Der Priester Rainaldus w. den Priester Gaufridus um Zehnte aus Gebieten im Gau von Tours, die der Kirche des h. Saturninus in der villa Pasiniacum gebührten. Bekl. entgegnet, die Hälfte jener Zehnten gebührten der von ihm und seinen Vorfahren besessenen Kirche des h. Vincentius in der villa Antoniacum. Urtheil, dass Bekl. einen Mann zum Gottesurtheil stelle. Das Gottesurtheil wird vorgenommen, der Mann exastus apparuit. Daher verzichtet Bekl. atque per festucam guerpivit.

Bouquet IX p. 324 n. 31. Martène et Durand Coll. ampl. I c. 223.

508a. c. 937. Mai. Poitiers, in generali synodo. Bischof Alboin von Poitiers. Zahlreiche Geistliche. Abt Aymo w. die Priester Dodo und Israel um die zu der Maxentiuskapelle ge-

hörenden Zehnten, die die Bekl. unrechtmässig in Anspruch nahmen, obwohl jene Kapelle von Bischof Froterius dem Cyprianuskloster überwiesen worden war. Die Bekl. behaupten, die Zehnten gehörten zum vicus Betinas. Kl. aber beweist die Zugehörigkeit zur Maxentiuskapelle durch Urkunden. Darauf presbyteri (die Bekl.) gaudiauerunt quod iniuste ita sane fecerant, et illorum extitit fideiussor Launo abbas.

Besly Evesques de Poictiers (Paris 1647) p. 42.

511a. 941. Aug. Ambaziacis castri (Anjou). Fulco und sein Sohn Fulco, andere nobiles. Tesmunnus, Priester der Martinskirche, w. Isembertus um sein Alod in der villa Avon, das ihm sein Oheim Ansebaldus quieto ordine hinterlassen, und das er selbst rechtmässig innegehabt hatte, bis die Normannen einbrachen und ihn gefangen übers Meer führten. Der Bekl. entgegnet, er habe das Alod suis ratis pretiis von Guido gekauft, der eine consobrina des Kl. zur Frau gehabt habe. Die seniores geben ihm auf entweder eine Urkunde oder Zeugen über den Kauf beizubringen. Er erklärt keine zu haben. Darauf wird er gefragt, si talem advocatum habere posset, qui contra advocatum Tesmunni in campum hoc adprobare auderet. Er erklärt, dass er zum festgesetzten Termin seinen Vogt stellen werde. Urtheil, dass beide Parteien advocatos suos ad primum mallum adramirent. Im Beweistermin bringt der Bekl. seinen Vogt nicht zur Stelle, weshalb er zu vierzig solidi verurtheilt wird, weil er sein Versprechen gebrochen hat. Darauf wird geurtheilt, dass Kl. nichts weiter zu thun brauche, als, da er Priester sei, auf die Reliquien propria manu zu schwören. Der Bekl. se recredidit et per festucam guerpivit.

Marchegay et Salmon Chroniques des comtes d'Anjou (Paris 1871) p. 104 n. 8.

525a]. 951. Sept. 23. Pavia. König Otto I. giebt dem Marquart, Vasallen seines Bruders Heinrich, den ihm gerichtlich entzogenen Besitz zu Itzling zurück.

MGDD I p. 215 OI 135. St 195.

574a. 968. Rodez. Graf Gaufredus und sein Sohn Bischof Suniarius, Bischof Arnulfus von Gerona u. A. Heldesindus, Abt des Petrusklosters zu Rodez, w. Adalbertus um die dem Kloster von König Ludwig verliehenen Fischereigerechtigkeiten (piscatio vel stagnum). Die königliche Verleihungsurkunde wird verlesen. Alle urtheilen, dass die streitigen Gegenstände im Eigenthum des Klosters ständen. Darauf tradieren der Graf und sein Sohn sie dem Abt.

Baluzius Capitularia II c. 1540 n. 142. Marca Hisp. c. 892 n. 109.

596a. 986. Juni 28. Barcelona. Die nach der Zerstörung Barcelonas von den Sarazenen nach Corduba in die Gefangenschaft geführte Wittwe des Elias kehrt nach Barcelona zurück; da sie aber dort aus dem Vermögen ihres Mannes nichts mehr vorfindet nisi solis alaudibus, et ipsi iam divisi erant in consanguinibus, so wendet sie sich an den vicecomes Geribertus und den iudex Audesyndus; diese bestimmen, quia plus debeat ei succedere omnia, quod reliquerat vir suus pro voce luctuosa de eisdem filiis quam alium ullumque hominem; et ibidem restituta est ei omnia, quod vir suus reliquerat.

Marca Hisp. c. 933 n. 134.

604a. 980—995. Ottmarus, Propst, und Eimoynus, Abt des Klosters St. André-le-Bas zu Vienne. Die Kirche des h. Romanus w. die des h. Hilarius um die Zehnten aus der villa Liargus. Es ergeht das Urtheil, ut adiurate aque inde iudicium facerent et sic eius iudicio veritas panderetur. Aber bevor zum Gottesurtheil geschritten wird, erklären einige Leute, es sei ihnen ab antiquioribus gesagt worden, quod predictas parrochias quedam via que Lugdunensis vocatur terminaret. Daher wird auf einer zweiten Zusammenkunft beschlossen, es solle künftig dieser Weg die Grenze bilden.

Chevalier Cartulaire de l'abbaye de Saint André-le-Bas (Collection de cartulaires dauphinois I) p. 89 n. 125.

605a. 997. Anjers. Goslenus, Andegavis senescaldus. Klage w. den dominus Breis Radulfus um den Wald de Chedonio, in dem er sich, obwohl der Wald vom Vater des Bekl. den Kl. ad estirpandum sive excolendum geschenkt und vom Grafen Ganfredus ihnen dies bestätigt worden war, unter Bestreitung und Missachtung dieser Schenkung das Recht der Jagd anmaasse. Nachdem die Kl. die vom Grafen gesiegelten Urkunden vorgelegt haben, einigen sich Parteien.

Flach Les origines de l'ancienne France I p. 304 (Auszug).

Berichtigungen zur ersten und zweiten Abtheilung.

Nr. 27 a. S. 4 Z. 21 v. u. zu streichen (Thorigné).
" 34 " " 5 " 10 " " statt (les Batignolles) (wahrscheinlich Bailleval).
" 35 " " 5 " 2 " " " (Chatou) (vielleicht Chatonnay).
" 36 " " 6 " 7 " o. " (St. Cloud) (Nogent-sur-Marne).
" 38 " " 6 " 10 " u. zu streichen (Baddancourt).
" 40 " " 7 " 14 " o. " " (Tussonval).
" 53 " " 8 " 3 " u. statt (le Telle) (Talou).
" 60 " " 10 " 10 " " hinter Baudrinum hinzuzufügen (Boran).
" 62 " " 10 " 22 " " " Verno hinzuzufügen (Vaires).
" 91 " " 15 " 8 " " hinzuzufügen Meurisse p. 184. Gallia christ. XIII instr. c. 378. Migne XCVII c. 950. Sauerland Immunität von Metz p. 136. Flach Les origines de l'ancienne France I p. 117.
" 116 " " 19 " 20 " " n. 6 statt nr. 5.
" 122 " " 20 " 21 " " ist hinter Besly hinzuzufügen préface; ferner sind folgende Citate nachzutragen Vaissete II a p. 303 (Text). Mémoires de la Société des Antiquaires de l'Ouest IV p. 1 (Regest zu 791 April 28).
" 136 ist mit einem Stern zu versehen.
" 138 a. S. 23 Z. 13 v. u. XXVIII, 2 statt XXVIII, 1.
" 139 " " 23 " 7 " " hinzuzufügen Boos UB der Stadt Worms I p. 5 n. 11.
" 146 " " 24 " 1 " " " Vgl. Nr. 204.
" 162 " " 26 " 2 " " XXVIII, 2 statt XXVIII, 1.
" 166 " " 27 " 1 " " hinzuzufügen Fontes rerum Austriacarum Abth. II Bd. XXXI p. 8 n. 7, p. 9 n. 8.
" 171 " " 29 " 9 " o. XXVIII, 2 statt XXVIII, 1.
" 202 " " 34 " 16 " u. hinzuzufügen Chevalier Collection de Cartulaires dauphinois VI 2 (Paris 1875) p. 67 n. 1.
" 202a " " 111 " 1 " " hinzuzufügen Codex dipl. Nassoicus I p. 17 n. 48.
" 204 " " 34 " 1 " " " Vgl. Nr. 146.
" 209 " " 35 " 6 " " " Vaissete II a p. 304 (Text). Mémoires de la Société des Antiquaires de l'Ouest IV p. 2 (Regest zu 816).
" 222 " " 38 " 12 " " XXXI statt XXX.
" 223 " " 38 " 1 " " hinzuzufügen Pez Thesaurus I 3 c. 201 n. 3.
" 224 " " 39 " 10 " o. XXVIII, 1 statt XXVIII, 2.
" 239 " " 42 " 10 " " hinzuzufügen Pez Thesaurus I 3 c. 240 n. 67.
" 241 " " 42 " 12 " u. " Pez Thesaurus I 3 c. 254 n. 81.
" 244 " " 43 " 17 " o. II statt I.
" 252 " " 44 " 7 " u. 324 statt 325.
" 258 " " 46 " 5 " o. hinzuzufügen Archiv für Kunde oesterr. Geschichtsquellen XXVII p. 258 n. 1.
" 272 " " 48 " 10 " u. hinzuzufügen Charles et Froger Gesta Aldrici (Mamers 1889) p. 33.
" 274 " " 49 " 6 " o. hinzuzufügen Charles et Froger p. 30.
" 278 " " 49 " 11 " u. Vicecomes Abo statt Ato.
" 279 " " 50 " 2 " o. Gratianus, Vogt statt Godolenus, Abt.
" 279 " " 50 " 9 " " hinzuzufügen Mémoires de la Société des Antiquaires de l'Ouest IV p. 4 (Regest).
" 281 " " 50 " 20 " u. hinzuzufügen Charles et Froger p. 186.

Nr. 290 a. S. 52 Z. 19 v. u. hinzuzufügen Charles et Froger p. 148.
„ 291 „ „ 53 „ 4 „ o. „ Charles et Froger p. 130.
„ 292 „ „ 53 „ 20 „ „ „ Reimer hessisches UB I p. 12 n. 26.
„ 293 „ „ 53 „ 14 „ u. „ Charles et Froger p. 150.
„ 294 „ „ 53 „ 13 „ „ Quierzy statt Quiersy.
„ 294 „ „ 53 „ 5 „ „ hinzuzufügen Charles et Froger p. 112.
„ 295 „ „ 54 „ 4 „ o. XXVIII, 2 statt XXVIII, 1.
„ 300 „ „ 54 „ 4 „ u. Vikar statt Vicar.
„ 317 „ „ 57 „ 3 „ „ hinzuzufügen Pez Thesaurus VI c. 69 n. 100.
„ 318 „ „ 58 „ 10 „ o. 789 statt 799.
„ 329 „ „ 60 „ 9 „ „ Wifredus statt Unifredus.
„ 336 „ „ 61 „ 12 „ u. hinzuzufügen Vaissete IIa p. 303 (Text). Mémoires de la Société des Antiquaires de l'Ouest IV p. 1 (Regest zu 780).
„ 337 „ „ 61 „ 2 „ „ hinzuzufügen Baluze Capitularia II c. 1467 n. 80.
„ 347 „ „ 63 „ 17 „ o. „ (Bozen).
„ 347 „ „ 63 „ 21 „ „ „ Fontes rerum Austriacarum Abth. II Bd. XXXI p. 16 n. 14.
„ 348 „ „ 63 „ 19 „ u. hinzuzufügen Boos UB der Stadt Worms I p. 12 n. 23.
„ 351 „ „ 63 „ 2 „ „ Malebuxis statt Maleburis.
„ 358 „ „ 65 „ 3 „ „ hinzuzufügen Cartulaire de Mâcon p. 83 n. 109.
„ 405 „ „ 75 „ 23 „ o. Brunardus statt Bernardus.
„ 434 „ „ 81 „ 18 „ „ V statt II und p. 2213.
„ 437 „ „ 81 „ 1 „ u. hinzuzufügen Cartulaire de l'église d'Autun publié par Charmasse (Paris et Autun 1865) p. 39 n. 24.
„ 446 „ „ 83 „ 12 „ „ hinzuzufügen Lalore Collection des principaux cartulaires du diocèse de Troyes VII (Paris 1890) p. 18 n. 12.
„ 449 „ „ 84 „ 10 „ o. auditor statt Scabine.
„ 451 „ „ 84 „ 16 „ u. hinzuzufügen Bouquet IX p. 663.
„ 459 „ „ 85 „ 5 „ „ März 30 statt 29.
„ 459 „ „ 85 „ 4 „ „ zu streichen ein scabinus.
„ 459 „ „ 86 „ 5 „ o. hinzuzufügen Flach Les origines de l'ancienne France I p. 249 (zum J. 908). Mémoires de la Société des Antiquaires de l'Ouest IV p. 7 (Regest zu 908 April).
„ 460 „ „ 86 „ 15 „ „ hinzuzufügen Mémoires de la Société des Antiquaires de l'Ouest IV p. 7 (Regest zu 904).
„ 469 „ „ 87 „ 10 „ u. II p. 54 statt I p. 34.
„ 469 „ „ 87 „ 9 „ „ hinzuzufügen MGLL III p. 480.
„ 479 „ „ 89 „ 22 „ o. p. 58 n. 24 statt p. 24.
„ 486 „ „ 90 „ 7 „ u. hinzuzufügen Tardif p. 142 n. 228.
„ 488 „ „ 91 „ 19 „ o. „ Cartulaire de l'église d'Autun publié par Charmasse p. 35 n. 22 (zum Jahre 901 oder 916).
„ 494 „ „ 92 „ 12 „ u. p. 114 n. 9 statt p. 174.
„ 495 „ „ 92 „ 12 „ „ p. 174 zu verbessern in p. 114 und hinzuzufügen (zu 927 April 26). Mémoires de la Société des Antiquaires de l'Ouest IV p. 10 (Regest zu 928 April 28).
„ 496 „ „ 93 „ 14 „ o. hinzuzufügen Cibrario e Promis I n. 1. Archivio stor. ital. IV 2 (1878) p. 229. Caruti Il conte Umberto p. 177. Zurlauben Schweiz. Museum 1784 p. 259. Mém. et docum. de Genève XIV p. 376. Hidber 20992.
„ 509 „ „ 95 „ 18 „ u. hinzuzufügen Mémoires de la Société des Antiquaires de l'Ouest IV p. 14 (Regest).

Nr. 522 a. S. 97 Z. 12 v. o. hinzuzufügen Mémoires de la Société des Antiquaires de l'Ouest IV p. 17 (Regest).
„ 525 „ „ 97 „ 15 „ u. hinzuzufügen Die Urkunde am 2. April ausgestellt.
„ 534 „ „ 99 „ 11 „ o. Genestar statt Genestas.
„ 558 „ „ 103 „ 6 „ „ hinzuzufügen Fontes rerum Bernensium I p. 277 n. 39 (zum Jahre 965).
„ 563 „ „ 103 „ 7 „ u. hinzuzufügen Ruffi Histoire des comtes de Provence (Aix 1655) p. 48.
„ 596 „ „ 109 „ 6 „ o. hinzuzufügen UB des Landes ob der Enns I p. 472 n. 57.
„ 596 „ „ 109 „ 6 „ „ XXVIII, 2 statt XXVIII, 1.
„ 601 „ „ 109 „ 6 „ u. hinzuzufügen Flegel und Lampel UB des Chorherrenstifts St. Pölten (Verein für Landeskunde von Niederösterreich. Niederösterreichisches Urkundenbuch I. Wien 1891. 92) p. 3 n 2.
„ 601 „ „ 109 „ 7 „ „ XXVIII, 2 statt XXVIII, 1.
„ „ 115 „ 4 „ o. 245 statt 246.
„ „ 116 „ 11 „ „ 569 zu streichen.
„ „ 117 „ 12 „ „ 245 statt 246.
„ „ 117 „ 24 „ „ 246 statt 247.
„ „ 117 „ 15 „ u. collecta statt collecte.
„ „ 117 „ 10 „ „ 279 zu streichen.
„ „ 117 „ 1 „ „ 348 statt 358.
„ 806 „ „ 53 „ 1 u. 2 v. u. Sovana statt Savona.
„ 979 „ „ 90 „ 22 „ „ 945 statt 954.
„ 989 zu streichen, weil identisch mit Nr. 1153.
„ 1194 „ „ „ „ „ „ 1209.


Stanford Law Library
3 6105 06 148 916 2



